Jur. Gall. 21

jurispr.
j. gall.

Napoleons I

Kaiſers der Franzoſen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes

bürgerliches Geſetzbuch

Nach der neueſten officiellen Ausgabe verdeutſcht und nebſt den von dem Franzöſiſchen Rechtsgelehrten Herrn Dard jedem Artikel beygefügten Parallelſtellen des Römiſchen und ältern Franzöſiſchen Rechts, auch ſeinen eignen Bemerkungen

herausgegeben

von

D. Chriſtian Daniel Erhard

Königlich Sächſiſchem Oberhofgerichtsaſſeſſor, ordentlichem Profeſſor der Rechte auf der Univerſität Leipzig, des Landgerichts im Markgrafthum Niederlauſitz und der Leipziger Juriſtenfacultät Beyſitzer, der Ruſſiſch-Kaiſerl. Geſetzcommiſſion Correſpondenten, der Erfurter Akademie der Wiſſenſchaften, der Warſchauer und Oberlauſitzer gelehrten Geſellſchaften und der Leipziger deutſchen Geſellſchaft Mitgliede.

Mit Königl. Sächſ. Privilegium.

Deſſau und Leipzig,

bey Georg Voß.

1808.

Vorrede des Herausgebers.

Wenn gegenwärtige Ausgabe des verdeutſchten bürgerlichen Geſetzbuchs Napoleons I. ſpäter, als ſie angekündigt war, erſcheint: ſo darf der Herausgeber mit Zuverſicht auf die Nachſicht des verſtändigen Publicums rechnen, dem es ja beym erſten Anblicke in die Augen fallen muß, daß hier von etwas mehr und von etwas anderm die Rede ſey, als von dem Beſtreben, die fünf dieſſeit und jenſeit des Rheins erſchienenen Ueberſetzungen dieſes Codex fein hurtig und geſchwind durch eine ſechste zu vermehren. Ohne mir, nach der Sitte, oder vielmehr Unſitte, des Tages, Ausfälle auf meine Vorgänger zu erlauben, bekenne ich vielmehr dankbar und offen, daß ich den würdigen Rheiniſchen Herren Ueberſetzern, ungeachtet ich in Anſehung der Sprache nicht ſelten von ihnen abweichen zu müſſen glaubte, dennoch ſo manche ſchätzbare Erläuterung und Aufklärung verdanke, die mir bey meiner eignen Arbeit zu ſtatten gekommen iſt.

Ob, und was durch vorliegende Verdeutſchung, an Beſtimmtheit, Reinheit der Sprache und Verſtändlichkeit gewonnen worden ſey, muß ich dem Ur-

theile unpartheyiſch prüfender Kenner überlaſſen. Uebrigens habe ich mich durch die Erfahrung überzeugt, daß die Durchſicht und Prüfung fremder Arbeiten ſoviel, und oft noch mehr, Zeitaufwand verurſache, als die eigne Bearbeitung der Ueberſetzung, und habe daher letztere ganz allein übernommen.

Da ich mich nicht berechtigt glaubte, auch ſelbſt der größern Deutlichkeit willen, den Worten des Textes ſtillſchweigend etwas zuzuſetzen; dennoch aber nicht ſelten zur Hervorbringung der möglichſten Klarheit und zu Verhütung des Doppelſinnes ein Zuſatz unentbehrlich war: ſo ſind die von mir eingeſchalteten Worte durch Klammern vom Texte des Geſetzes getrennt worden. Ein Gleiches iſt in Anſehung der hie und da hinzugefügten Synonymen und Kunſtworte geſchehen. Selbſt die lateiniſchen hin und wieder beyzuſetzen, ſchien mir um ſo zweckmäßiger, jemehr der deutſche Rechtsgelehrte von ſeiner erſten Bildung her daran gewöhnt iſt, an dieſe Worte beſtimmte Rechtsbegriffe zu knüpfen.

Und weil ſehr oft die beſte Auslegung aus der Vergleichung der Geſetzſtellen untereinander zu ſchöpfen iſt: ſo habe ich da, wo es von Nutzen ſeyn konnte, die Citate der Parallelſtellen aus dem Civil- und Handelscoder, ſo wie aus der Gerichtsordnung, hinzugefügt.

Auch erhalten die Leſer hier zugleich mit das ganze, vollſtändige Werk eines ſchätzbaren Fran-

zöſiſchen Rechtsgelehrten, Herrn Dard, das die Vergleichung des Napoleoniſchen Geſetzbuchs mit dem Römiſchen Rechte und den ältern Franzöſiſchen Gewohnheiten und Geſetzen enthält. *)

Dieſe Noten hat mein würdiger Freund, Herr D. Demuth, überſetzt und die angeführten Geſetzſtellen mit großer Genauigkeit verglichen. Einige offenbar unpaſſende Citate haben wir ganz weggelaſſen, bey andern die Druckfehler berichtigt; wo aber das Citat uns nicht ganz falſch, ſondern vom Texte nur entfernt ſchien, da haben wir die Geſetzſtelle in Klammern eingeſchloſſen. Zu kritiſchen Bemerkungen und Zuſätzen war kein Raum vorhanden, wenn die Bogenzahl und der ohnehin ſehr erhöhte Aufwand des Herrn Verlegers nicht unverhältnißmäßig vermehrt werden ſollten.

Noch muß ich bemerken, daß, ungeachtet die Nummer der Note am Schluſſe jedes Arti-

*) Dieſes Werk hat den Titel: Code Napoléon avec des notes indicatives des lois Romaines, coutumes, ordonnances, édits et déclarations, qui ont rapport à chaque article; ou Conférence du Code Napoléon avec les lois anciennes: par Henri-Jean-Baptiste Dard (de l'Isére) Jurisconsulte et Professeur de droit Romain à l'Académie de Législation, suivi d'une table générale des matières par ordre alphabétique par J. A. C. ancien Jurisconsulte. Die zweyte Ausgabe erſchien zu Paris 1808. in 4. Zugleich iſt der ganze Code Napoléon ſehr ſplendid mit abgedruckt. Der Preis des Werks, das 640 Seiten hat, iſt vier Thaler.

kels ſteht, dennoch die angeführten Geſetzſtellen nicht immer auf den letzten Satz, ſondern auf den ganzen Artikel ſich beziehen. Wenn ein Artikel mehrere Abſchnitte hat: ſo ſind die dabey angeführten Citate, die ſich auf einzelne Abſchnitte beziehen, durch Striche getrennt.

Dann belehren uns die Anmerkungen und Citate des Herrn Dard auch über die Quellen derjenigen Artikel, die aus den ältern Franzöſiſchen Geſetzen, Provincialgewohnheiten der ſogenannten païs de coutumes und den Localſtatuten der Franzöſiſchen Städte geſchöpft ſind. Wir können auf dieſe Art ſogleich ſehen, was neue Verfügung oder blos Wiederholung der alten Geſetze ſey; auch zur Erläuterung manches Geſetzes wird dem Forſcher die Hinweiſung auf die Quellen und auf die Franzöſiſchen Rechtslehrer willkommen ſeyn. *)

Meine eignen kurzen Anmerkungen betreffen meiſtens Erklärungen ſchwieriger Ausdrücke und kurze Erläuterungen, nebſt einigen zufälligen Bemerkungen über manche Rechtsinſtitute. Ausführliche Betrachtungen behalte ich mir für einen beſondern Anhang zu gegenwärtiger Ausgabe der Geſetzbücher des Franzöſiſchen Reichs vor.

Erhard.

*) Eine literariſche Notiz über die von Herrn Dard angeführten Schriftſteller befindet ſich am Schluſſe des Civilgeſetzbuchs.

Inhalt

von

Napoleons I. bürgerlichem Geſetzbuche.

Einleitung. Von der Bekanntmachung, Wirkſamkeit und Anwendung der Geſetze im Allgemeinen . . . . Seite 3

Erſtes Buch.

Rechte der Perſonen.

I. Tit. Vom Genuſſe und der Entziehung der bürgerlichen Rechte 5
I. Kap. Vom Genuſſe der bürgerlichen Rechte . daſ.
II. Kap. Vom Verluſte der bürgerlichen Rechte . 8
I. Abſchn. Vom Verluſte der bürgerlichen Rechte, ſoweit er aus dem Verluſte der rechtlichen Eigenſchaft eines Franzoſen entſteht . . . . . . daſ.
II. Abſchn. Vom Verluſte der Civilrechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung 10
II. Tit. Von Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes 14
I. Kap. Allgemeine Anordnungen . . . . daſ.
II. Kap. Von Geburtsſcheinen 19
III. Kap. Von Beurkundung der Heirathen . . 22
IV. Kap. Von Todtenſcheinen 26
V. Kap. Von der Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes in Beziehung auf Militairperſonen, die ſich außer dem Gebiete des Franzöſiſchen Reichs befinden 30
VI. Kap. Von der Berichtigung der den Civilſtand bewährenden Urkunden 33

Seite
III. Tit. Vom Wohnſitze 33
IV. Tit. Von Abweſenden 35
I. Kap. Von der Vermuthung der Abweſenheit . daſ.
II. Kap. Von der Abweſenheitserklärung . . . 36
III. Kap. Von den Wirkungen der Abweſenheit . 37
I. Abſchn. Von den Wirkungen der Abweſenheit in Beziehung auf das dem Abweſenden zur Zeit ſeiner Entfernung zuſtändige Vermögen daſ.
II. Abſchn. Von den Wirkungen der Abweſenheit in Beziehung auf Rechte, die dem Abweſenden künftig zufallen können 42
III. Abſchn. Von den Wirkungen der Abweſenheit in Anſehung der Ehe . . . . daſ.
IV. Kap. Von der Aufſicht über minderjährige Kinder, deren Vater ſich entfernt hat 43
V. Tit. Von der Ehe 44
I. Kap. Von den zu Schließung einer Ehe erfoderlichen Eigenſchaften und Bedingungen . . . . daſ.
II. Kap. Von den Formalitäten, die ſich auf die Schließung der Ehe beziehen 48
III. Kap. Von Einſprüchen gegen die Heirath . 49
IV. Kap. Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe . 51
V. Kap. Von den aus der Ehe entſpringenden Verbindlichkeiten 56
VI. Kap. Von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten 58
VII. Kap. Auflöſung der Ehe 61
VIII. Kap. Von der zweyten Ehe . . . . . daſ.
VI. Tit. Von der Eheſcheidung 62
I. Kap. Von den Eheſcheidungsurſachen . . . . daſ.
II. Kap. Von der Eheſcheidung wegen beſtimmter Urſache 63
I. Abſchn. Von der Form der Eheſcheidung wegen beſtimmter Urſache . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den vorläufigen (proviſoriſchen) Maaßregeln, zu welchen die auf beſtimmte Urſachen gegründete Eheſcheidungsklage Veranlaſſung geben kann 71
III. Abſchn. Von den Einreden wider die Zuläßlichkeit (fins de non recevoir) der Klage auf Scheidung aus beſtimmter Urſache 72
III. Kap. Von der Eheſcheidung wegen beyderſeitiger Einwilligung der Ehegatten 73

Seite
IV. Kap. Von den Wirkungen der Eheſcheidung . 78
V. Kap. Von der Scheidung von Tiſch und Bette (séparation de corps) 81
VII. Tit. Von der Vaterſchaft und der Kindſchaft (Filiation) 82
I. Kap. Von der Abſtammung (Filiation) rechtmäßiger oder in der Ehe geborner Kinder . . . daſ.
II. Kap. Von den Beweiſen der Kindſchaft (rechtmäßigen Abſtammung ehelicher Kinder) . . . 85
III. Kap. Von natürlichen Kindern 87
I. Abſchn. Von der Legitimation natürlicher Kinder . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Anerkennung natürlicher Kinder 88
VIII. Tit. Von der Adoption und der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse) 90
I. Kap. Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption) daſ.
I. Abſchn. Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption) und ihren Wirkungen . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Form der Adoption . 93
II. Kap. Von der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse) 95
IX. Tit. Von der väterlichen Gewalt . . . 97
X. Tit. Von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation 101
I. Kap. Von der Minderjährigkeit . . . . . . daſ.
II. Kap. Von der Vormundſchaft . . . . . . daſ.
I. Abſchn. Von der Vormundſchaft der Aeltern daſ.
II. Abſchn. Von der durch die Aeltern übertragenen Vormundſchaft 104
III. Abſchn. Von der Vormundſchaft der Aſcendenten 105
IV. Abſchn. Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundſchaft . . . . daſ.
V. Abſchn. Von dem Nebenvormunde (subrogé tuteur) 109
VI. Abſchn. Von den Urſachen, welche von der Vormundſchaft befreyen 111
VII. Abſchn. Von der Unfähigkeit zur Vormundſchaft und von den Urſachen, welche die Ausſchließung und Entſetzung von derſelben bewirken 115

Seite
VIII. Abſchn. Von der vormundſchaftlichen Verwaltung 117
IX. Abſchn. Von den Vormundſchaftsrechnungen 124
III. Kap. Von der Emancipation 126
XI. Tit. Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich beſtellten Beyſtande 128
I. Kap. Von der Volljährigkeit . . . . daſ.
II. Kap. Von der Interdiction 129
III. Kap. Vom gerichtlich angeordneten Beyſtande 134

Zweytes Buch.

Von den Gütern und den verſchiedenen Modificationen des Eigenthums.

I. Tit. Von der Eintheilung der Güter . . 135
I. Kap. Von unbeweglichen Gütern . . . . . daſ.
II. Kap. Von beweglichen Gütern 139
III. Kap. Von den Gütern im Verhältniß zu deren Beſitzern 143
II. Tit. Vom Eigenthum 145
I. Kap. Von dem Rechte auf die von der Sache ſelbſt hervorgebrachten Acceſſionen (fructus) . . . daſ.
II. Kap. Vom Rechte des An- und Zuwachſes (Acceſſionsrechte) auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird 147
I. Abſchn. Von dem Rechte des An- und Zuwachſes (iure accessionis) in Beziehung auf unbewegliche Sachen . . . . daſ.
II. Abſchn. Vom Rechte auf An- und Zuwüchſe (Acceſſionen) in Anſehung beweglicher Gegenſtände 152
III. Tit. Vom Nießbrauche, dem Gebrauche und der Wohnung 155
I. Kap. Vom Nießbrauche . . . . daſ.
I. Abſchn. Von den Rechten des Nutznießers (Uſufructuars) 156
II. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers (Uſufructuars) 160
III. Abſchn. Wie ſich der Nießbrauch endigt . 165
II. Kap. Vom Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniſſe 167
IV. Tit. Von Servituten oder Grunddienſtbarkeiten 169

Seite

I. Kap. Von den aus Localverhältniſſen entſpringenden nothwendigen Servituten (servitutibus necessariis) 169
II. Kap. Von den geſetzlich angeordneten Servituten 172
I. Abſchn. Von den gemeinſchaftlichen Scheidemauern und Gränzgraben . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den bey gewiſſen Bauen erfoderlichen Entfernungen und Zwiſchenwerken . 178
III. Abſchn. Von der Ausſicht auf das nachbarliche Grundſtück . . . . daſ.
IV. Abſchn. Von der Dachtraufe 180
V. Abſchn. Von der Wegegerechtigkeit (droit de passage) . . . . daſ.
III. Kap. Von Grundbefugniſſen (Servituten), welche durch Mitwirkung des Menſchen entſtehen . . 182
I. Abſchn. Von den verſchiedenen Gattungen der Servituten, mit welchen Grundſtücke beſchwert werden können . . . . daſ.
II. Abſchn. Wie Servituten errichtet werden . 183
III. Abſchn. Von den Rechten des Eigenthümers des Grundſtücks, dem das Grundbefugniß zuſteht (fundi dominantis) 185
IV. Abſchn. Wie Servituten erlöſchen . . . 187

Drittes Buch.

Von den verſchiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen 189
I. Tit. Von der Erbfolge 191
I. Kap. Von Eröffnung der Erbfolge und der Beſitznahme der Erben . . . . daſ.
II. Kap. Von den zur Erbfähigkeit erfoderlichen Eigenſchaften 193
III. Kap. Von den verſchiedenen Ordnungen der Erbfolge 195
I. Abſchn. Allgemeine Anordnungen . . . . daſ.
II. Abſchn. Vom Repräſentationsrechte (iure repraesentationis) 197
III. Abſchn. Von der Erbfolge der Deſcendenten 199
IV. Abſchn. Von der Erbfolge der Aſcendenten daſ.
V. Abſchn. Von der Erbfolge der Seitenverwandten 201
IV. Kap. Von der Irregularerbfolge 202

Seite
I. Abſchn. Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Aeltern, und von der Erbfolge in den Nachlaß natürlicher, ohne Deſcendenten verſtorbenen Kinder . . 202
II. Abſchn. Vom Erbrechte des überlebenden Ehegatten und des Staats 205
V. Kap. Vom Antritte einer Erbſchaft und der Losſagung von derſelben 206
I. Abſchn. Vom Erbſchaftsantritte . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Losſagung von Erbſchaften 209
III. Abſchn. Von der Rechtswohlthat des Inventariums, deren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Erben, der von dieſer Rechtswohlthat Gebrauch gemacht hat (héritier bénéficiaire) . 211
IV. Abſchn. Von offenſtehenden (vacanten) Erbſchaften 216
VI. Kap. Von der Erbtheilung und Collation . . 217
I. Abſchn. Von der Erbtheilungsklage und deren Form . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Collation 224
III. Abſchn. Von der Bezahlung der Schulden 231
IV. Abſchn. Von den Wirkungen der Erbtheilung und der Gewährleiſtung in Anſehung der Looſe 234
V. Abſchn. Von der Reſciſſion (Wiederaufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten) in Erbtheilungsſachen 235
II. Tit. Von Schenkungen unter Lebenden und von Teſtamenten 238
I. Kap. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.
II. Kap. Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Teſtament zu verfügen oder begünſtigt zu werden 240
III. Kap. Auf welchen Theil des Vermögens ſich die Freyheit, (zum Beſten anderer) zu verfügen, beſchränke, und von der Reduction (des Uebermaaßes bey dergleichen Dispoſitionen) 244
I. Abſchn. Vom verfügbaren (disponirbaren) Vermögensantheile . . . . daſ.
II. Abſchn. Von Herabſetzung (Reduction) der Schenkungen und Legate 246
IV. Kap. Von Schenkungen unter Lebenden . . 249

Seite
I. Abſchn. Von der Form der Schenkungen unter Lebenden 249
II. Abſchn. Ausnahmen von der in der Regel Statt findenden Unwiderruflichkeit der Schenkungen 255
V. Kap. Von teſtamentariſchen Verfügungen . . 260
I. Abſchn. Allgemeine Regeln über die Form der Teſtamente . . . . daſ.
II. Abſchn. Von beſondern, die Form gewiſſer Teſtamente betreffenden Regeln 264
III. Abſchn. Von Erbeinſetzungen und Vermächtniſſen (Legaten) überhaupt 269
IV. Abſchn. Von Univerſalvermächtniſſen . . daſ.
V. Abſchn. Von den Legaten unter einem Univerſaltitel (ex titulo universali) 271
VI. Abſchn. Von Partikularvermächtniſſen . 272
VII. Abſchn. Von Teſtamentsvollſtreckern . . 276
VIII. Abſchn. Von Widerrufung der Teſtamente und deren Umſtoßung 278
VI. Kap. Von den Verfügungen, die der Schenkende oder Teſtirer zum Beſten ſeiner Enkel oder der Kinder ſeiner Geſchwiſter machen darf 281
VII. Kap Von Theilungen, die von den Aeltern oder andern Aſcendenten unter ihren Deſcendenten vorgenommen werden (dispositiones parentum inter liberos) 288
VIII. Kap. Von den mittelſt Ehevertrags zum Beſten der Ehegatten und der künftig aus der Ehe zu erwartenden Kinder gemachten Schenkungen . . 289
IX. Kap. Von Verordnungen unter Ehegatten im Heirathscontracte oder während der Ehe . . . 292
III. Tit. Von Contracten oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen . 296
I. Kap. Präliminarverordnungen . . . . daſ.
II. Kap. Von den Erfoderniſſen, welche zur Gültigkeit der Verträge weſentlich gehören 297
I. Abſchn. Von der Einwilligung 298
II. Abſchn. Von der Fähigkeit der contrahirenden Theile 301
III. Abſchn. Vom Gegenſtande und Stoffe der Contracte 302
IV. Abſchn. Von der Veranlaſſungsurſache (causa) 303

Seite
III. Kap. Von den Wirkungen der Verpflichtungen 304
I. Abſchn. Allgemeine Verfügungen . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Verpflichtung, etwas zu geben 305
III. Abſchn. Von der Verpflichtung, etwas zu thun oder zu unterlaſſen 306
IV. Abſchn. Von dem wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung zu leiſtenden Schadenerſatze 307
V. Abſchn. Von der Auslegung der Verträge 310
VI. Abſchn. Von der Wirkung der Verträge in Rückſicht auf dritte Perſonen 311
IV. Kap. Von den verſchiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten 312
I. Abſchn. Von bedingten Verpflichtungen . . daſ.
§. I. Von der Bedingung überhaupt und deren verſchiedenen Arten . . . . daſ.
§. II. Von der aufſchiebenden Bedingung (conditio suspensiva) 315
§. III. Von der aufhebenden Bedingung (conditio resolutiva) 316
II. Abſchn. Von terminlich übernommenen Verbindlichkeiten 317
III. Abſchn. Von alternativen Verbindlichkeiten 318
IV. Abſchn. Von ſolidariſchen Verbindlichkeiten 320
§. I. Vom ſolidariſchen Rechte der Gläubiger daſ.
§. II. Von der ſolidariſchen Verbindlichkeit der Schuldner . . . . daſ.
V. Abſchn. Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten 324
§. I. Von den Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit 325
§. II. Von den Wirkungen einer untheilbaren Verbindlichkeit 326
VI. Abſchn. Von den bey Conventionalſtrafe eingegangenen Verbindlichkeiten 328
V. Kap. Von Erlöſchung der Verbindlichkeiten . 330
I. Abſchn. Von der Zahlung 331
§. I. Von der Zahlung überhaupt . . . . daſ.
§. II. Von der Zahlung mit dem Eintritte in die Rechte des Gläubigers (subrogation) . . . 335
§. III. Von der Anrechnung der Zahlung . . 337
§. IV. Von dem Erbieten zur Zahlung und der Depoſition 338

§. V.

Seite
§. V. Von der Vermögensabtretung (cessione bonorum) 341
II. Abſchn. Von der Novation 342
III. Abſchn. Von der Erlaſſung der Schuld . 345
IV. Abſchn. Von der wechſelſeitigen Aufhebung der Foderungen (Compenſation) 346
V. Abſchn. Von der Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Perſon (der Confuſion) 349
VI. Abſchn. Vom Untergange der Sache, welche Gegenſtand der Verbindlichkeit iſt . . . 350
VII. Abſchn. Von der Klage auf Nullität oder Auflößung der Verträge 351
VI. Kap. Vom Beweiſe der Verpflichtungen und der Zahlung 354
I. Abſchn. Vom Beweiſe durch Urkunden . . daſ.
§. I. Von öffentlich beglaubigten Urkunden (titres authentiques) . . . . daſ.
§. II. Von den unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunden 356
§. III. Von Kerbhölzern 359
§. IV. Von Abſchriften der Urkunden . . . daſ.
§. V. Von Anerkennungs- und Beſtätigungsurkunden 361
II. Abſchn. Vom Beweiſe durch Zeugen . . 363
III. Abſchn. Von Vorausſetzungen (Präſumtionen) 366
§. I. Von geſetzlichen Vorausſetzungen (Präſumtionen) . . . . daſ.
§. II. Von Vermuthungen (Präſumtionen), welche nicht kraft der Geſetze anzunehmen ſind . 367
IV. Abſchn. Vom Eingeſtändniſſe des Gegners 368
V. Abſchn. Vom Eide 369
§. I. Vom angetragenen Haupteide . . . . . daſ.
§. II. Vom Amtshalber auferlegten Eide (iuramento legali) 371
IV. Tit. Von Rechtsverbindlichkeiten, die ohne Vertrag entſtehen 372
I. Kap. Von Quaſicontracten 373
II. Kap. Von Vergehungen und andern unerlaubten ſchädlichen Handlungen (quasi-delictis) 376
V. Tit. Vom Heirathscontracte und den wechſelſeitigen Rechten der Ehegatten . . 377
I. Kap. Allgemeine Verordnungen . . . . . . daſ.

Seite
II. Kap. Von den bey der ehelichen Gütergemeinſchaft eintretenden Rechtsgrundſätzen 381
Erſter Theil. Von der geſetzlichen Gütergemeinſchaft . . . . daſ.
I. Abſchn. Was an Vermögen und Schulden zur Gemeinſchaftsmaſſe gehört 382
§. I. Vom Activvermögen der Gütergemeinſchaft daſ.
§. II. Vom Paſſivzuſtande der Gütergemeinſchaft, und von den vermöge deſſelben wider die Gemeinſchaft entſtehenden Klagen . . . 385
II. Abſchn. Von der Verwaltung der gemeinſchaftlichen Vermögensmaſſe und den Wirkungen der von dem einen oder dem andern Ehegatten in Beziehung auf die eheliche Geſellſchaft vorgenommenen Handlungen 390
III. Abſchn. Von Auflößung der Gütergemeinſchaft und einigen Folgen derſelben . . . 397
IV. Abſchn. Von der Annahme der Gütergemeinſchaft, und der Verzichtleiſtung auf dieſelbe, ſo wie den darauf Bezug habenden Bedingungen 402
V. Abſchn. Von der Theilung des zur Gütergemeinſchaft gehörigen Vermögens, nach erfolgter Annahme 406
§. I. Von der Theilung des Activvermögens . 407
§. II. Vom Paſſivſtande der Gütergemeinſchaft und dem Beytrage zu Tilgung der Schulden 410
VI. Abſchn. Von der Verzichtleiſtung auf die Gütergemeinſchaft und deren Wirkungen . . 412
Was wegen der geſetzlichen Gütergemeinſchaft auf den Fall Statt finden ſoll, wenn einer der Ehegatten, oder beyde zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben 414
Zweyter Theil. Von der vertragsmäßigen Gütergemeinſchaft und den Verträgen, durch welche die geſetzliche Gemeinſchaft modificirt, ja ſelbſt ausgeſchloſſen werden kann . . . . daſ.
I. Abſchn. Von der Gütergemeinſchaft, welche auf die Errungenſchaft eingeſchränkt iſt . . 415
II. Abſchn. Von der Clauſel, durch welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen wird . . 416
III. Abſchn. Von der Clauſel, vermöge wel-

Seite
cher unbewegliche Güter den beweglichen gleich zu achten ſind (clause d'ameublissement) . 417
IV. Abſchn. Von der Clauſel, durch welche die Schulden von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden 419
V. Abſchn. Von dem der Ehegattin zugeſtandenen Befugniſſe, ihr eingebrachtes Vermögen ſchuldenfrey zurückzunehmen 421
VI. Abſchn. Von der vertragsmäßig bedungenen Vorausnahme 422
VII. Abſchn. Von der Clauſel, durch welche man beyden Ehegatten ungleiche Theile an der Gemeinſchaftsmaſſe anweiſet 424
VIII. Abſchn. Von der allgemeinen Gütergemeinſchaft 426
Verfügungen, welche auf vorſtehende acht Abſchnitte gemeinſchaftlich ſich beziehen . . . 427
IX. Abſchn. Von Verträgen, welche die Gütergemeinſchaft ausſchließen . . . . daſ.
§. I. Von der Erklärung, daß die Ehegatten ſich ohne Schließung einer Gütergemeinſchaft heirathen 428
§. II. Von der Erklärung, daß die Ehegatten in völlig getrennten Gütern leben wollen 429
III. Kap. Von Rechten des weiblichen Einbringens 430
I. Abſchn. Von der Beſtellung des Heirathsgutes (der Mitgift, des Brautſchatzes) . . 431
II. Abſchn. Von den Rechten des Mannes an den zum Heirathsgute gehörigen Gütern und der Unveräußerlichkeit eines Dotalgrundſtücks . 433
III. Abſchn. Von der Wiedererſtattung der Mitgift (des Brautſchatzes) 437
IV. Abſchn. Von den Paraphernalgütern . . 440
Beſondere Verordnung 442
VI. Tit. Vom Kaufe und Verkaufe . . . . daſ.
I. Kap. Von der Natur und Form des Verkaufes daſ.
II. Kap. Wer kaufen und verkaufen könne . . . 445
III. Kap. Von den Sachen, welche verkauft werden können 447
IV. Kap. Von den Obliegenheiten des Verkäufers 448
I. Abſchn. Allgemeine Verfügungen . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Auslieferung . . . . daſ.

Seite
III. Abſchn. Von der Gewährleiſtung 453
§. I. Von der Gewährleiſtung im Fall einer Eviction 454
§. II. Von der für die Mängel der verkauften Sache zu leiſtenden Gewähr 458
V. Kap. Von den Verbindlichkeiten des Käufers . 460
VI. Kap. Von der Ungültigkeit und der Aufhebung des Verkaufs 462
I. Abſchn. Vom Wiederkaufsrechte . . . . daſ.
II. Abſchn. Von Aufhebung des Verkaufes wegen eingetretener Verletzung 465
VII. Kap. Von der Verſteigerung (gemeinſchaftlicher Sachen) 468
VIII. Kap. Von der Uebertragung (Ceſſion) der Foderungen und anderer unkörperlichen Rechtsgegenſtände 469
VII. Tit. Vom Tauſche 472
VIII. Tit. Vom Miethcontracte 473
I. Kap. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.
II. Kap. Vom Mieth- und Pachtcontracte, welcher Sachen zum Gegenſtande hat 474
I. Abſchn. Von den Regeln, welche ſowohl für die Hausmiethe, als für die Verpachtung der Landgüter gelten . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den beſondern Vorſchriften für den Miethcontract 483
III. Abſchn. Von den beſondern Vorſchriften für die Pachtcontracte 486
III. Kap. Von der Miethe der Dienſte und Arbeiten 490
I. Abſchn. Von der Miethe der Dienſtboten und Handarbeiter . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den Landfuhrleuten und Schiffleuten 491
III. Abſchn. Von Bauanſchlägen und verdungenen Werken 492
IV. Kap. Vom Viehpacht 495
I. Abſchn. Allgemeine Verfügungen . . . daſ.
II. Abſchn. Von der einfachen und gewöhnlichen Art des Viehpachts 496
III. Abſchn. Vom Viehpacht auf die Hälfte . 498
IV. Abſchn. Vom Viehpacht, den der Eigenthümer dem gewöhnlichen oder dem Theilpachter (ſeines Gutes) überläßt 499
§. I. Von dem mit dem (gewöhnlichen) Pachter eines Gutes geſchloſſenen Viehpachte . . daſ.

Seite
§. II. Von dem mit dem Theilpachter geſchloſſenen Viehpachte 500
V. Abſchn. Von dem uneigentlich ſogenannten Viehpachte 501
IX. Tit. Vom Geſellſchaftsvertrage . . . . daſ.
I. Kap. Allgemeine Verfügungen . . . . . . daſ.
II. Kap. Von den verſchiedenen Arten der Geſellſchaften 502
I. Abſchn. Von allgemeinen (Univerſal=) Geſellſchaften . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der beſondern (Particular=) Geſellſchaft 504
III. Kap. Von den Verpflichtungen der Geſellſchafter gegen einander und in Beziehung auf den Dritten . . . . daſ.
I. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten der Geſellſchafter gegen einander . . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den Obliegenheiten der Geſellſchafter in Anſehung dritter Perſonen. . 510
IV. Kap. Von den verſchiedenen Arten, wie die Geſellſchaft aufhört 511
Verordnung wegen der Handelsgeſellſchafter . 513
X. Tit. Vom Darlehn . . . . daſ.
I. Kap. Vom Wegleihen zum Gebrauch (commodatum) 514
I. Abſchn. Von der Natur des Leihvertrags . daſ.
II. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Entlehners 515
III. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten desjenigen, der Sachen zum Gebrauch verleihet . 516
II. Kap. Vom Darlehn zum Verbrauch, oder vom Darlehn im engern Sinne 518
I. Abſchn. Von der Natur des Darlehns zum Verbrauch . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Darleihers 519
III. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Erborgers 520
III. Kap. Vom Darlehn auf Zinſen . . . . . daſ.
XI. Tit. Von Depoſition und gerichtlicher Beſchlagnehmung 522
I. Kap. Von der Depoſition im Allgemeinen und deren verſchiedenen Gattungen . . . . daſ.

Seite
II. Kap. Von der Depoſition im eigentlichen Sinne des Worts 523
I. Abſchn. Von der Natur und dem Weſen der Depoſition . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der freywilligen Depoſition . daſ.
III. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Depoſitars 525
IV. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Deponenten 529
V. Abſchn. Von der Depoſition im Nothfalle daſ.
III. Kap. Von der Beſchlagnehmung (Sequeſtration) 531
I. Abſchn. Von den verſchiedenen Gattungen der Beſchlagnehmung . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der vertragsmäßigen (conventionellen) Beſchlagnehmung . . . . daſ.
III. Abſchn. Von der gerichtlichen Beſchlagnehmung oder Depoſition 532
XII. Tit. Von gewagten Verträgen (contractibus aleatoriis) 533
I. Kap. Vom Spiel und der Wette . . . . . daſ.
II. Kap. Vom Leibrentenvertrage 534
I. Abſchn. Von den zur Gültigkeit des Leibrentenvertrags erfoderlichen Bedingungen . . daſ.
II. Abſchn. Von den Wirkungen des Leibrentenvertrags unter den vertragſchließenden Theilen 536
XIII. Tit. Von der Vollmacht 537
I. Kap. Von der Natur und Form der Vollmacht . daſ.
II. Kap. Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten 539
III. Kap. Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers (Ertheilers der Vollmacht) 541
IV. Kap. Von den verſchiedenen Arten, wie die Vollmacht erliſcht 542
XIV. Tit. Von der Bürgſchaft 544
I. Kap. Von der Natur und dem Umfange der Bürgſchaft . . . . daſ.
II. Kap. Von den Wirkungen der Bürgſchaft . . 546
I. Abſchn. Von den Wirkungen der Verbürgung unter dem Gläubiger und dem Bürgen . daſ.
II. Abſchn. Von den Wirkungen der Verbürgung zwiſchen dem Schuldner und dem Bürgen 548
III. Abſchn. Von den Wirkungen der Bürgſchaft unter den Mitbürgen 550

Seite
III. Kap. Von Erlöſchung der Bürgſchaft 550
IV. Kap. Von der geſetzlichen oder gerichtlichen Bürgſchaft 551
XV. Tit. Vom Vergleiche 552
XVI. Tit. Vom Perſonalarreſte in bürgerlichen Rechtsſachen 556
XVII. Tit. Von der Verpfändung 560
I. Kap. Vom Fauſtpfande . . . . daſ.
II. Kap. Vom antichretiſchen Vertrage (pacto ἀντιχρήσεως) 563
XVIII. Tit. Von Vorzugsrechten (Privilegien) und Hypotheken 566
I. Kap. Allgemeine Verordnungen . . . . daſ.
II. Kap. Von Vorzugs= (Prioritäts=) Rechten . . daſ.
I. Abſchn. Von Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter 567
§. I. Von allgemeinen Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter . . . . daſ.
§. II. Von den Vorzugsrechten auf gewiſſe bewegliche Güter 568
II. Abſchn. Von Vorzugsrechten auf unbewegliche Güter 571
III. Abſchn. Von denjenigen Vorzugsrechten, die ſich auf bewegliches und unbewegliches Vermögen zugleich erſtrecken 572
IV. Abſchn. Wie die Vorzugsrechte aufrecht erhalten werden 573
III. Kap. Von Hypotheken 576
I. Abſchn. Von geſetzlichen Hypotheken . . . 577
II. Abſchn. Von gerichtlichen Hypotheken . . . 578
III. Abſchn. Von vertragsmäßigen (Conventional=) Hypotheken 579
IV. Abſchn. Von der Ordnung der Hypotheken unter einander 581
IV. Kap. Von der Art und Weiſe der Einzeichnung (Vormerkung) der Vorzugsrechte und Hypotheken . 585
V. Kap. Von der Löſchung und Beſchränkung der Vormerkungen (Einzeichnungen) 589
VI. Kap. Von der Wirkung der Vorzugsrechte und Hypotheken gegen den dritten Beſitzer 592
VII. Kap. Von Erlöſchung der Vorzugsrechte und Hypotheken 595
VIII. Kap. Von der Art und Weiſe, die auf dem

Seite
Eigenthume haftenden Vorzugsrechte und Hypotheken zu löſchen 597
IX. Kap. Wie die Hypotheken zu löſchen ſind, wenn keine Einzeichnung auf die Güter des Ehemannes oder Vormundes erfolgt iſt 601
X. Kap. Von der Publicität der Hypothekenbücher und der Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer 603
XIX. Tit. Von der unfreywilligen Veräußerung (der Mobilien) und den Claſſen der Gläubiger 606
I. Kap. Von der unfreywilligen Veräußerung (der Immobilien) . . . . daſ.
II. Kap. Von der Ordnung, nach welcher die Kaufgelder unter die Gläubiger vertheilt werden . . 610
XX. Tit. Von der Verjährung 611
I. Kap. Vorläufige Verordnungen . . . . . daſ.
II. Kap. Vom Beſitz 613
III. Kap. Von den Urſachen, welche die Verjährung verhindern 614
IV. Kap. Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen 615
I. Abſchn. Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen . . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung hemmen 617
V. Kap. Von der zur Verjährung erfoderlichen Zeit 619
I. Abſchn. Allgemeine Verordnungen . . . daſ.
II. Abſchn. Von der dreyßigjährigen Verjährung daſ.
III. Abſchn. Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung 620
IV. Abſchn. Von einigen beſondern Verjährungen 621

Napoleons I

bürgerliches Geſetzbuch

Erklärung einiger Abbreviaturen.

Nap. C. G. Napoleons Civilgeſetzbuch. C. Nap. Code Napoléon.

C. Ger. O. Civilgerichtsordnung. C. d. proc. Code de procédure.

H. G. B. Handelsgeſetzbuch.

Einleitung.

Von der Bekanntmachung, Wirkſamkeit und Anwendung der Geſetze im Allgemeinen.

(Decretirt am 5ten März 1803; promulgirt am 15ten deſſelben Monats.)

Art. 1. Die Geſetze werden, kraft ihrer, von Seiten des Kaiſers erfolgten Promulgation im ganzen Franzöſiſchen Gebiet vollſtreckbar *).

Zu vollſtrecken ſind ſie in jedem Theile des Reichs, von dem Augenblicke an, in welchem ihre Promulgation daſelbſt bekannt worden ſeyn kann.

Daß die durch den Kaiſer geſchehene Promulgation bekannt worden ſey, wird angenommen:

im Departement, in welchem der Kaiſer reſidirt, einen Tag nach der Promulgation;

in jedem andern Departement, nach Ablauf derſelben Friſt; zu welcher jedoch, auf jede zehn Myriameter (nach der alten Rechnung ungefähr 20 Franzöſiſche Meilen), welche die Hauptſtadt des Departements von dem Orte, wo die Promulgation erfolgte, entfernt liegt, Ein Tag hinzugerechnet werden muß. (1)

(1) Novell. 66. cap I.

*) Exécutoire. Man könnte auch rechtsgültig ſagen; allein, dieß entſpräche den Worten des Originals nicht ſo beſtimmt. E.

2. Das Geſetz verordnet nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft. (1)

3. Die Policey- und Sicherheitsgeſetze verpflichten alle Landeseinwohner.

Ueber unbewegliche Güter wird auch, wenn Ausländer ſolche beſitzen, nach Franzöſiſchen Geſetzen entſchieden.

Die Geſetze, welche den (rechtlichen) Zuſtand und die (Rechts-) Fähigkeit der Perſon betreffen, gelten auch in Anſehung derjenigen Franzoſen, die ſich im Auslande aufhalten. (Art. 170. 171.)

4. Der Richter, der unter dem Vorwande, daß das Geſetz (im vorliegenden Falle) ſchweige, oder dunkel und unvollſtändig ſey, ſeine Entſcheidung verweigert, kann wegen des Vergehens verſagter Rechtspflege belangt werden. (2) *)

5. Den Richtern iſt verboten, die vor ſie gehörigen Rechtsſtreitigkeiten mittelſt allgemeiner Anordnungen und (Gerichts-) Reglements zu entſcheiden. (3) **)

6. Von Geſetzen, welche auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit Einfluß haben, darf durch Privatverträge nicht abgegangen werden. (4) ***)

(1) l. 7. C. de L L. Nov. 115. c. 1. l. 27. pr. C. de vsuris.
(2) Argum. Nov. 115 pr. §. 1. 2.
(3) Geſ. v. 24. Aug. 1790. arg. l. 12. §. 1. C. de L. L.
(4) l. 28. pr. l. 38. D. de pactis l. 20. pr. D. de religiosis et sumptt. fun. l. 1. §. 9. D. de Magistratt. conu. l. 15. §. 1. D. ad L. Falcid. l. 45. §. 1. D. de diu. R R. i.

*) Wo alſo das Geſetz ſchweigt, da ſoll der Richter nach Grundſätzen des allgemeinen und nach der Analogie des poſitiven Rechts, und wo das Geſetz dunkel iſt, nach den Regeln einer vernünftigen Auslegungskunſt, ſein richterliches Ermeſſen ausüben. Manches hierher Gehörige habe ich auszuführen geſucht, in meiner Abhandlung: de finibus arbitrio iudicis a legumlatore ponendis. Lips. 1795. E.

**) Die Gerichte ſollen nicht, gleich den Prätoren der Römer, gewiſſe von ihnen ſelbſt eingeführte oder hergebrachte Regeln und Anordnungen beym Sprechen zum Grunde legen. E.

***) Zum Nachtheil der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit kann Niemand dem ihm durchs Geſetz zugeſtandene Rechte entſagen. E.

Erſtes Buch.

Rechte der Perſonen.

Erſter Titel.

Vom Genuſſe und der Entziehung der bürgerlichen Rechte.

(Decretirt am 8ten März 1803. promulgirt am 18ten deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.

Vom Genuſſe der bürgerlichen Rechte.

Art. 7. Die Ausübung der Civilrechte iſt von der Eigenſchaft des Staatsbürgers unabhängig. Wie man letztere erwerbe und behaupte, iſt durch das Staatsgrundgeſetz (loi constitutionnelle) *) beſtimmt.

8. Der Civilrechte hat ſich jeder Franzoſe zu erfreuen. (1)

9) Jeder von einem Ausländer erzeugte, aber in Frankreich gebohrne Menſch kann innerhalb eines Jahres nach erlangter Volljährigkeit, auf die Rechte eines Franzöſiſchen Eingebornen Anſpruch machen; doch muß er, wenn er in Frankreich wohnt, erklären, er wolle dort ſeinen bleibenden Wohnſitz aufſchlagen; hält er ſich aber außer Landes auf: ſo muß er ſich anheiſchig machen,

(1) l. 17. D. de statu hom.

*) Dieſes findet man in der Sammlung, die unter dem Titel: Constitutions de l'Empire Sénatusconsultes et autres actes du Sénat zu Paris erſchienen iſt. E.

daß er ſich in Frankreich häuslich niederlaſſen wolle; auch binnen Jahresfriſt, von Leiſtung dieſes Verſprechens (soumission) an gerechnet, ſich wirklich daſelbſt niederlaſſen. (1)

10. Jedes von einem Franzöſiſchen Vater erzeugte Kind iſt ein Franzoſe, auch wenn es im Auslande gebohren iſt.

Jedes von einem Vater, welcher der Vorrechte eines Franzoſen verluſtig iſt, erzeugte und im Auslande geborne Kind, kann doch noch immer dieſe Rechte wieder erlangen, wenn es die im 9ten Artikel enthaltenen Vorſchriften befolgt. (2).

11. Ein Ausländer genießt in Frankreich eben der bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der er gehört, den Franzoſen durch Verträge eingeräumt hat, oder noch künftig einräumen wird. (3)

12. Eine Ausländerin, die ſich mit einem Franzoſen verheirathet, tritt in das Verhältniß ihres Mannes. (4)

(1) Bacquet du droit d'aubaine (de iure albinagii) chap. 57. 58. 39. Soefue tom. I. art. 2. chap. 72. et 87. Journal des audiences arrêts des 28 août 1630, 25 fevr. 1647., 9 mars 1648.

(2) Arg. ex l. 19. D. de stat. hom. et l. 24. eod.

(3) Bacquet, du droit d'aubaine, chap. 7. n. 2. et 4. Ordonnance des 2 mars 1431 et 1493., art. 88. Edit de Henri II., d'oct. 1554. Ordonnance de Blois, art. 337. — Das Befugniß, durch ein Teſtament zu verfügen und zu erwerben, iſt iuris ciuilis; deshalb war in Rom der Fremde davon ausgeſchloſſen. L. 1. in pr. D. ad leg. Falc. l. 6. §. 2. D. de haer. instit. L. 1. C. eod. Vlpian. fragm. tit. 23. §. 2. Die dieſem entgegenſtehende Auth. omnes C. comm. de success. iſt aus einer Conſtitution Friederich II. de statutt. et consuet. §. 10. Nach den meiſten franzöſ. Provincialrechtsgewohnheiten waren Ausländer unfähig, durch Teſtament zu erwerben. Châlons, art. 14. Laon art. 9; Rheims, Schenkungen unter den Lebenden waren ihnen zu geben und zu nehmen geſtattet. Rheims, art. 34. art. 340 Laon art. 8. Châlons art. 14. Anſtatt des Ausländers erbte der König. Rheims art. 342. Vitry art. 72. Laon art. 10. Châlons art. 14. Das droit d'aubaine (iusalbinagii) ward durch ein Decret der Nationalverſammlung vom 6. Aug. abgeſchafft.

(4) Anc. cout. de Bourgogne tit. 9. art. 7.

13. Der Ausländer, der vom Kaiſer die Erlaubniß erhalten hat, ſeinen Wohnſitz in Frankreich aufzuſchlagen, genießt, ſo lange er daſelbſt wohnt, alle bürgerlichen Rechte. (1)

14. Ein Ausländer kann, wenn er auch nicht in Frankreich wohnhaft iſt, vor die Franzöſiſchen Gerichte gefodert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er in Frankreich gegen einen Franzoſen übernommen hat. Eben ſo kann man ihn vor Franzöſiſche Gerichte ziehen *) wegen ſolcher Verbindlichkeiten, die er in einem fremden Lande gegen einen Franzoſen eingegangen hat. (2)

15. Ein Franzoſe kann vor einem Gerichte in Frankreich wegen ſolcher Verbindlichkeiten belangt werden, welche er im Auslande, ſelbſt mit einem Ausländer, eingegangen hat.

16. Der Ausländer, der als Kläger auftritt, iſt ohne Unterſchied des Gegenſtandes, mit alleiniger Ausnahme der Handelsſachen, verbunden, für Erſatz der Proceßkoſten und Schäden Bürgſchaft zu beſtellen; er wäre denn in Frankreich mit unbeweglichen Gütern ſo weit angeſeſſen, als zur Deckung der Zahlung erfoderlich iſt. (3) (Art. 166. 167. Civ. Ger. Ord.)

(1) Dieſe kaiſerliche Genehmigung hat die Wirkung der ſonſt üblichen Naturaliſationsbriefe, die zur Zeit der alten Regierung vom Könige den Ausländern ertheilt werden.

(2) Dieſer Artikel weicht von den Grundſätzen des Civilrechts ab. Vid. l. 2. C. de jurisd. omnium iudic. et de foro compet. l. 3. C. vbi in rem act. exerc. deb. Wie Ausländer vor Gericht geladen werden müſſen: ſiehe Ordonnance de 1667 tit. 2. art. 7. Code de Procéd. civile art. 69.

(3) l. de satisdat. L. unic. C. de satisd. l. 46. §. 2. de procurat. Tot. tit. D. iudic. solui. Coutume d'Abbeville, locale de Ponthieu art. 57. Bacquet, du droit d'aubaine, chap. 17. n. 1. 3. 4.

*) Dieſe Stelle betrifft ſolche Ausländer, die ſich in Frankreich, ohne daſelbſt ihren Wohnſitz zu haben, für einige Zeit aufhalten. Daher hier auch nicht das Wort cité ſteht, ſondern traduit, welches beydes im Originale nicht

Zweytes Kapitel.

Vom Verluſte der bürgerlichen Rechte.

Erſter Abſchnitt.

Vom Verluſte der bürgerlichen Rechte, ſo weit er aus dem Verluſte der rechtlichen Eigenſchaft eines Franzoſen entſteht.

17. Die rechtlichen Vorzüge, die man als Franzoſe hat, gehen verloren, 1) durch die in einem auswärtigen Staate erlangte Naturaliſation; 2) durch die, ohne Genehmigung des Kaiſers erfolgte Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung ertheilten Amtes; 3) endlich durch jede ſolche im Auslande erfolgte Art der Niederlaſſung, bey welcher die Abſicht, nicht nach Frankreich zurückzukehren, erhellet.

Doch ſoll bey Handelsniederlaſſungen (établisse-

zufällig unterſchieden iſt. Dieſer Artikel erhält ein neues Licht durch das Geſetz vom 10. September 1807. vermöge deſſen jeder Ausländer, der in Frankreich keinen bleibenden Wohnſitz hat, wenn wider ihn eine condemnatoriſche Sentenz zu Gunſten eines Franzoſen ergangen iſt, ja wegen bereits verfallener Schulden, wenn erhebliche Gründe vorhanden ſind, auch ſogar während des Proceſſes, auf Anſuchen des Gläubigers und Anordnung des Richters, in deſſen Gerichtsbezirk er ſich aufhält, gefänglich eingezogen werden kann; er müßte denn ein Handelsetabliſſement oder ein Grundſtück in Frankreich beſitzen, das hinlängliche Sicherheit gewährte, oder einen in Frankreich wohnhaften ſichern Bürgen ſtellen. Daß hier die Ausflucht der Litispendenz gelte; daß wegen im Auslande von Ausländern mit Franzoſen eingegangener Verbindlichkeiten die Unterthanen auswärtiger Staaten nicht vor Franzöſiſche Gerichte geladen werden, ſo lange ſie nicht auf Franzöſiſchem Grund und Boden ſind, verſteht ſich wohl von ſelbſt. E.

ments de commerce) niemals angenommen werden, daß ſie ohne Abſicht der Rückkehr (nach Frankreich) erfolgt wären. (¹)

18. Ein Franzoſe, der die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen verloren hat, kann ſie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Kaiſers nach Frankreich zurückkehrt und erklärt, daß er ſich daſelbſt niederlaſſen wolle, und daß er auf jede mit den Franzöſiſchen Geſetzen im Widerſpruch ſtehende Auszeichnung Verzicht thue.

19. Eine Franzöſin, die einen Ausländer heirathet, tritt in das Verhältniß ihres Mannes.

Wird ſie Wittwe, ſo erhält ſie die rechtliche Eigenſchaft einer Franzöſin wieder, vorausgeſetzt, daß ſie entweder in Frankreich wohnt, oder mit Erlaubniß des Kaiſers dahin zurückkehrt, und erklärt, daß ſie ſich dort niederlaſſen wolle. (²)

20. Wer in den Fällen, wie ſie im 10, 18 und 19. Artikel beſtimmt ſind, die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen wiedererhält, kann ſie nicht eher geltend machen, als bis er die in dieſen Artikeln vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt hat; auch kann er nur diejenigen Rechte geltend machen, die ihm ſeit ſolcher Zeit (nämlich ſeit der vollſtändigen Erfüllung gedachter Bedingungen), angefallen ſind.

21. Ein Franzoſe, der, ohne Erlaubniß des Kaiſers, ausländiſche Kriegsdienſte nimmt, oder in eine ausländiſche Militaircorporation tritt, verliert die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen.

Er kann nur mit Erlaubniß des Kaiſers nach Frankreich zurückkehren, und die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen nur dann wiedererlangen, wenn er die Bedin-

(1) Arg. ex l. 17 et 19. §. 4. D. de capt. et poſtlim. revers. Bacquet du droit d'aubaine. chap. 2.

(2) Anc. cout. de Bourgogne. tit. 9. art. 7.

gungen erfüllt, die dem Fremden auferlegt ſind, um Staatsbürger zu werden; alles mit Vorbehalt der Strafen, welche das Criminalgeſetz wider die Franzoſen verhängt, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder in der Folge tragen werden. ([1])

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Verluſte der Civilrechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

---

22. Die Verurtheilung zu ſolchen Strafen, welche den Verurtheilten von aller Theilnahme an den benannten bürgerlichen Rechten ausſchließen, bewirkt den bürgerlichen Tod ([2]).

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tode bewirkt zugleich den bürgerlichen ([3]).

24. Lebenslängliche Leibesſtrafen bewirken den bürgerlichen Tod nur in ſo ferne, als das Geſetz dieſe Wirkung damit verbindet.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allen Gütern, die er beſaß. Sein Vermögen wird für die Erbfolge eröffnet, und ſeine Güter gehen eben ſo auf ſeine Erben über, als wäre er natürlich und ohne Teſtament geſtorben.

Er kann von nun an weder ſelbſt erben, noch das nachher von ihm erworbene Vermögen auf andere vererben.

Er kann über ſeine Güter weder ganz, noch zum Theil, verfügen, es ſey durch Schenkungen unter den Lebenden, oder durch Teſtament; noch auf dieſe Art etwas erlangen, ausgenommen zu ſeinem nothdürftigen Unterhalte.

(1) Arg. ex l. 19. §. 4. D. de capt. et postlim. rev.

(2) L. 2. D. de poen. Ulpian. Fragm. tit. 10. §. 3.

(3) L. 29. D. de poenis.

Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch an vormundſchaftlichen Geſchäften Theil nehmen.

Er darf bey Handlungen, bey welchen zur Feyerlichkeit oder zur Beglaubigung Zeugen erfoderlich ſind, nicht als Zeuge gebraucht, auch vor Gerichte nicht als Zeuge zugelaſſen werden.

Er kann in Rechtsſtreitigkeiten weder als Beklagter, noch als Kläger anders vor Gericht erſcheinen, als durch einen ihm hierzu von demjenigen Gerichte, bey welchem die Klage anhängig iſt, ernannten Curator, unter deſſen Namen die Sache verhandelt wird.

Er iſt unfähig, eine Heirath zu ſchließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbrächte.

Hat er vorher eine Heirath geſchloſſen: ſo iſt dieſe in Anſehung aller ihrer bürgerlichen Wirkungen aufgelößt.

Sein Ehegatte und ſeine Erben können, jedes an ſeinem Theile, die Rechte und Handlungen ausüben, zu denen ſein natürlicher Tod ſie berechtigen würde. (1)

26. Eine Verurtheilung, die auf vorgängiges Gehör des Angeſchuldigten erfolgt iſt, (condamnation contradictoire) zieht den bürgerlichen Tod nur von dem Tage an nach ſich, da ſie wirklich, oder am Bildniß vollſtreckt worden iſt. (2)

(1) L. 10. C. de bon. proscriptt. Nov. 17. c. 12. Nov. 134. c. ultt. Authent. bona damnatt. C. de bon. proscriptt. — L. 13. D. de bon. possess. l. 1. C. de haer. instit. l. 17. D. de poen. l. 12. D. de iur. fisci. l. 15. l. 31. §. 4. D. de don. l. 15. D. de interdictt. et relegg. l. 8. §. 1. 2. 4. D. qui test. fac. poss. l. 1. §. 2. D. de legat. 3. l. 3. D. de his quae pro non scriptt. hab. l. 16. D. de interd. et releg. l. 10. D. de cap. min. l. 8. D. de ann. leg. l. 22. §. 5. D. mandati Arg. ex leg. 2. C. de legit tut. — l. 3. §. 5. D. de tut. Instit. de testam. ord. §. 6. — Ordonnance de Moulins, art. 28. Déclaration de 1639. art. 6. — l. 1. C. de repud. et jud. de morib. subl. l. 5. §. 1. D. de bon. damnatt. Arg. ex l. 22. §. 7. D. solut. matr. l. 13. §. 1. D. de don. int. vir. et ux.

(2) Nach römiſchen Geſetzen achtete man den Verurtheilten, von dem Augenblicke der gefällten Sentenz an, für bürgerlich todt. L. 10. §. 1. l. 29. D. de poen. l. 6. §. 6. D. de iniusto rupto et irrito facto testam.

27. Eine Contumacialverurtheilung bewirkt den bürgerlichen Tod erſt fünf Jahre nach Vollſtreckung des Urtheils am Bildniſſe. In der Zwiſchenzeit kann der Verurtheilte ſich ſtellen. (1)

28. Diejenigen, die wegen ungehorſamlichen Außenbleibens (in contumaciam) verurtheilt ſind, bleiben während der erwähnten fünf Jahre, oder bis ſie in dieſer Zwiſchenzeit ſich ſtellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeſchloſſen.

Ihre Güter werden auf eben die Art verwaltet, und ihre Rechte ausgeübt, wie dieß bey Abweſenden Statt findet *).

29. Wenn derjenige, der wegen ungehorſamlichen Außenbleibens verurtheilt iſt, ſich binnen fünf Jahren, von dem Tage der Vollſtreckung des Urthels an zu rechnen, freywillig ſtellt, oder in dieſer Zwiſchenzeit ergriffen und in Verhaft genommen wird: ſo wird dadurch das Contumacialurthel ipso iure ungültig; der Angeſchuldigte wird in den Beſitz ſeiner Güter wiederum eingeſetzt und aufs Neue in Unterſuchung genommen. Wird er nun durch einen neuen Rechtsſpruch wiederum zu derſelben, oder auch zu einer andern Strafe, die gleichsfalls den bürgerlichen Tod nach ſich zieht, verurtheilt: ſo hat dieſer nur von dem Tage an Statt, an welchem das zweyte Urthel vollſtreckt wird. (2)

30. Wird ein wegen ungehorſamlichen Außenbleibens Verurtheilter, der erſt nach fünf Jahren ſich geſtellt hatte, oder in Verhaft genommen ward, durch ein anderweites rechtliches Erkenntniß losgeſprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt, die den bürgerlichen Tod

(1) Ordonnance de Moulins, de 1560. art. 28. Ordonnance de 1670. tit. 17. art. 28 et 29.

(2) Ordonn. de 1670. tit. 17. art. 18 et 26.

*) S. Art. 120. u. ff.

nicht bewirkt: ſo tritt er von nun an und mit dem Tage, an welchem er wieder vor Gerichte erſchien, in den vollen Genuß ſeiner bürgerlichen Rechte wiederum ein. Doch bleibt das erſte Urthel in ſofern bey Kräften, als alle die Wirkungen beſtehen bleiben, welche der bürgerliche Tod in der Zwiſchenzeit, vom Ablauf erwähnter 5 Jahre bis zum Tage, da der Angeſchuldigte vor Gericht erſcheint, bereits hervorgebracht hat ([1]).

31. Stirbt der wegen ungehorſamen Außenbleibens Verurtheilte in der fünfjährigen Gnadenfriſt, ohne daß er ſich freywillig geſtellt hätte oder angehalten und verhaftet worden wäre: ſo ſoll angenommen werden, er ſey im vollen Beſitze ſeiner bürgerlichen Rechte verſtorben. Das Contumacialurthel wird ſolchenfalls an ſich (ipso iure) null und nichtig; jedoch iſt dieß der Klage des beſchädigten Theils unnachtheilig. Letzterer darf jedoch die Erben des Verurtheilten blos im Wege des Civilproceſſes belangen ([2]).

32. Die Verjährung der Strafe bewirkt auf keinen Fall die Wiedereinſetzung des Verurtheilten in ſeine bürgerlichen Rechte. ([3])

(1) Arg. ex l. 4. D. de requir. vel abs. et l. 2. C. de req. reis. Ordonn. de Moulins art. 28. Ordonn. de 1670. tit. 17. art. 28. Lebens- oder Leibesſtrafen gegen Abweſende zu verhängen, war nach römiſchen Geſetzen nicht erlaubt. l. 1. D. de requir. vel absent. l. 15. D. de poen. Daſſelbe galt ehedem in Frankreich. Capitul. Caroli M. lib. 7. c. 146. Die Verurtheilung in contumaciam ſammt ihren Folgen, ward zuerſt durch folgende Franzöſiſche Geſetze eingeführt. l'Ordonn. du mois août 1526. art. 29. l'Ordonn. de 1556. art. 17. art. 25. l'ordonn de 1559. art. 7. l'ordonn. de 1670. tit. 17. art. 16.

(2) Ordonn. de 1670. tit. 17. art. 29. Arg. ex l. 13. §. 1. D. qui testam. fac. poss. l. 13. §. 4. de requir. vel abs. reis.

(3) Dieſer Artikel ſtimmt mit dem vom Pariſer Parlemente zuletzt angenommenen Rechtsgrundſätzen überein. Lange Zeit waren ſie über dieſen Punct ſchwankend, bis endlich 1738 dieſe Regel durch einen Beſchluß des genannten Parlements gegen Hrn. d'Ascheux feſtgeſetzt wurde. Dagegen entfernt er ſich von den Rechtsgrundſätzen der Parlementer der ſogenannten Provinces du droit écrit nach dem Zeugniſſe von Lapeyreyre lettre S. n 212 und Serres Inst. p. 395.

33. Die Güter, welche dem Verurtheilten zugefallen ſind, nachdem er ſich bereits den bürgerlichen Tod zugezogen hatte, und in deren Beſitze er ſich am Tage ſeines natürlichen Todes befindet, fallen dem Staate, kraft ſeines Rechts auf erbloſe Güter (Art. 767. 768), anheim. Hierbey hängt es jedoch vom Kaiſer ab, zum Beſten der Wittwe, der Kinder, oder Verwandten des Verurtheilten, in einem dergleichen Falle zu verfügen, was er der Menſchlichkeit gemäß findet.

Zweyter Titel.

Von Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Anordnungen.

34. In jeder zur Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes auszuſtellenden Urkunde müſſen Jahr, Tag und Stunde, in welchen ſie abgefaßt iſt, ſo wie Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, aller in derſelben benannte Perſonen ausgedrückt ſeyn. (1)

35. Außer demjenigen, was bey ſolcher Gelegenheit die Comparenten nothwendig erklären müſſen, darf der zu Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes beſtellte öffentliche Beamte (officier de l'état civil) in das dießfalls aufzunehmende Protocoll weder eine Anmerkung, noch ſonſt irgend eine Aeußerung, einrücken. (2)

36. In den Fällen, wo die Intereſſenten zum perſönlichen Erſcheinen nicht verpflichtet ſind, können ſie Je-

(1) Ordonn. de 1539. art. 51. Ordonn. 1667. tit. 20. art. 9. Déclarat. d'avril 1736.

(2) Dieß iſt eine neue Verfügung.

mand andern für ſich erſcheinen laſſen, der jedoch hierzu mit ausdrücklicher und gehörig beglaubigter Vollmacht (procuration spéciale et authentique) verſehen ſeyn muß.

37. Zu Beglaubigung des bürgerlichen Zuſtandes können nur Mannsperſonen, die nicht unter ein und zwanzig Jahr alt ſind, ſie mögen übrigens Anverwandte ſeyn oder nicht, als Zeugen zugelaſſen werden. Dieſe Zeugen werden von den Intereſſenten ſelbſt gewählt. (1)

38. Der erwähnte Beamte muß den in Perſon erſcheinenden Intereſſenten, oder deren Gevollmächtigten das aufgenommene Protocoll vorleſen und darin ausdrücklich erwähnen, daß dieſe Förmlichkeit beobachtet worden ſey. (2)

39. Dieſes Protocoll muß von dem Beamten, den Comparenten und Zeugen unterſchrieben werden. Sind die Erſcheinenden oder die Zeugen außer Stand, zu unterzeichnen: ſo muß die Urſache davon im Protocoll angemerkt werden. (3)

40. Die zur Beglaubigung des Civilſtandes erfoderlichen Urkunden ſollen in jeder Gemeinde (commune) in ein doppeltes, zu dieſem Behufe zu haltendes Buch (Regiſter) eingetragen werden. (4)

41. Das zu dieſem Behufe dienende Buch (Regiſter) muß vom Präſidenten des Gerichts der erſten Inſtanz oder von dem Richter, der deſſen Stelle vertritt, foliirt und paraphirt (mit dem Namenszuge verſehen), auch muß auf dem erſten und letzten Blatte die Zahl

(1) Dieſer Verordnung, welche vermöge der Provincialgewohnheiten (coutumes) ſonſt allein bey der Ehe und bey Todesfällen galt, wird durch obigem Artikel eine allgemeine Kraft beygelegt.

(2) Dieſe Vorſchrift ward zwar bisher vermöge des Herkommens beobachtet, war aber durch keine Ordonnanz eingeführt.

(3) Déclarat. d'avril 1736.

(4) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 8. Déclar. de 1736. Decret vom 20. Sept. 1792. Tit. 2.

der geſammten Blätter, die ſolches enthält, angezeigt werden ([1]) *).

42. In dieſes Buch (Regiſter) muß jedes einzelne Protocoll unmittelbar nach dem andern, ohne daß Raum dazwiſchen bleibe, eingetragen werden. Ausgeſtrichene Stellen und Zuſätze müſſen auf dieſelbe Art, wie das ganze Protocoll, beſonders genehmigt und unterzeichnet werden. Nichts darf darin mit Abbreviaturen geſchrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt ſeyn. ([2])

43. Mit dem Schluſſe eines jeden Jahres muß dies Buch (Regiſter) von dem Beamten förmlich abgeſchloſſen, und darauf innerhalb Monatsfriſt das eine Exemplar in das Archiv der Gemeinde, das andere bey der Gerichtsſchreiberey des Gerichts erſter Inſtanz niedergelegt werden. ([3])

44. Zugleich mit dieſem Duplicat des Regiſters müſſen auch die Vollmachten und die übrigen, jedem einzelnen, zur Beglaubigung des bürgerlichen Standes aufgenommenen, Protocolle beyzufügenden Urkunden, wenn jede derſelben vorher mit dem Handzuge des Producenten und der Signatur des Beamten verſehen iſt, bey der Gerichtsſchreiberey niedergelegt werden. ([4])

45. Aus dieſen Büchern (Regiſtern) kann ſich nun Jedermann, von denen Perſonen, bey welchen ſie niedergelegt ſind, Auszüge geben laſſen. Die vidimirten Auszüge, die jedoch vom

(1) Ordonnance de 1667. tit. 10. art. 8. Déclar. d'avril 1736. art. 2. Décret du 20. Sept. 1792. tit. 2. art. 2.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 10.

(3) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 11. Déclarat. d'avril. 1736. art. 7 et 18. Decret vom 20. Sept. 1792. Tit. 2. Art. 12. u. 13.

(4) Unſere Ordonnanzen enthalten über die gerichtliche Niederlegung dieſer Urkunden keine Verordnung.

*) Auf dem erſten und letzten Blatte bemerkt der Beamte, mit Worten, nicht mit Ziffern, die Zahl der Blätter des ganzen Buchs, und unterzeichnet nicht mit dem bloßen Handzuge, ſondern ſeinen ganzen ausgeſchriebenen Namen. C.

vom Präſidenten des Gerichtshofs erſter Inſtanz, oder von dem Richter, der deſſen Stelle vertritt, beglaubigt ſeyn müſſen, haben ſo lange volle Beweiskraft, bis ſie Jemand gerichtlich für falſch erklärt. (¹) *)

46. Sind gar keine Regiſter gehalten worden, oder ſind ſie verloren gegangen, ſo ſoll der Beweis ſowohl durch Urkunden, als durch Zeugen zugelaſſen werden, auch können in einem ſolchen Falle Heirathen, Geburten und Sterbefälle durch die von den verſtorbenen Aeltern eigenhändig aufgeſetzten Verzeichniſſe, und andere dergleichen Nachrichten ebenſowohl, als durch Zeugen, bewieſen werden. (²)

47. Jede in einem fremden Lande zur Beglaubigung des Civilſtandes abgefaßte Urkunde ſoll, ſie mag Franzoſen oder Ausländer betreffen, volle Glaubwürdigkeit haben, wenn ſie nur nach der in jenem Lande herkommlichen Form gefertigt iſt. (³)

48. Alle im Auslande zu Beglaubigung des Civilſtandes eines Franzoſen gefertigte Urkunden ſind gültig, wenn ſie von einem Franzöſiſchen diplomatiſchen Agenten, oder Conſul, den Franzöſiſchen Geſetzen gemäß, aufgenommen ſind. (⁴)

(1) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 18. Déclar. de 1736. art. 3. Decr. v. 20. Sept. 1792. Tit. 2. Art. 18. Arg. ex l. 4. et l. 6. D. de edendo.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 7.

(3) Dieſes Geſetz fließt aus dem Princip, vermöge deſſen in Anſehung der Förmlichkeit einer Handlung die Geſetze des Orts, wo ſie vorgenommen wird, zur Richtſchnur dienen. Siehe le Prêtre cent. 3. ch. 24. Basset tom. 1. liv. 4. ch. 2. Loysel, des testamens regl. 3 et 4. Louet et Brodeau lett. c. ch. 42.

(4) Dieſer Artikel ſtimmt mit den vormals gültigen Rechtsgrundſätzen überein; doch wird darin das Recht, Protocolle über den bürgerlichen Zuſtand einer Perſon aufzunehmen, welches ſonſt nur Geſandten und Geſchäftsträgern zukam, bis auf die Handelsagenten ausgedehnt.

*) Nicht bis ſie falſch befunden werden; denn ſchon die bloße von einer Parthey dagegen eingewendete Exceptio falsi ſuſpendirt ihre Beweiskraft. E.

49. So oft erfoderlich iſt, am Rande einer bereits eingetragenen Regiſtratur einer andern, gleichfalls auf den bürgerlichen Zuſtand Bezug habenden Urkunde zu erwähnen, ſoll dieſes, auf Anſuchen der Intereſſenten, in dem gangbaren oder im Gemeindearchiv aufbewahrten Buche (Regiſter) durch den hierzu verordneten Beamten; in dem beym Untergerichte niedergelegten Duplicate aber durch den Gerichtsſchreiber dieſes Gerichts, geſchehen. Es ſoll daher der obgedachte Beamte innerhalb 3 Tagen dem bey erwähntem Gerichte angeſtellten Kaiſerlichen Commiſſar hiervon Nachricht ertheilen, und dieſer hat darüber zu wachen, daß die Bemerkung (dieſes Gegenſtandes) in beyde Bücher (Regiſter) gleichlautend eingetragen ſey. (1)

50. Jede Uebertretung der vorſtehenden Artikel, deren ſich die darin erwähnten Beamten ſchuldig machen, ſoll bey dem Gerichte der erſten Inſtanz unterſucht, und mit einer Geldbuße beſtraft werden, die jedoch nicht über hundert Franken betragen darf. (2)

51. Ein Jeder, der die Regiſter in ſeiner Verwahrung hat, iſt für alle darin vorgenommenen Verfälſchungen, ſoviel die Civilverbindlichkeit betrifft, verantwortlich; jedoch mit Vorbehalt ſeines ihm etwa gegen die Urheber beſagter Verfälſchungen zuſtehenden Regreſſes. (3)

52. Wenn die über den Civilſtand aufgenommenen Regiſtraturen (Urkunden) abgeändert oder verfälſcht, oder auf bloße einzelne Zettel geſchrieben, und nicht in die dazu beſtimmten Bücher (Regiſter) eingetragen werden: ſo haben die Partheyen, die es betrifft, deshalb ein Recht auf Scha-

(1) Déclar. de 1736. art. 30.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 12. 13. et 18. Déclar. de 1736. art. 19. 33. 39.

(3) Dieß iſt eine bloße Anwendung der Geſetze über die Verbindlichkeiten des Depoſitars. Arg. ex l. 1. §. 16. D. depos. vel contra. l. 42. D. ad l. Aq. l. 18. §. 1. D. commod.

denerſatz, und überdem ſollen deshalb die im peinlichen Geſetzbuche beſtimmten Strafen eintreten. ([1])

53. Sobald die Regiſter bey der Canzelley des Gerichts erſter Inſtanz deponirt worden ſind, muß der dabey angeſtellte Kaiſerliche Anwald den Zuſtand dieſer Regiſter unterſuchen, über dieſe Unterſuchung ein kurzes Protocoll aufnehmen, und jede vom Civilſtandsbeamten begangene Geſetzwidrigkeit, ſo wie jedes entdeckte Vergehen denunciren, und auf die deshalb angedrohten Geldbußen (amendes) antragen. ([2])

54. In allen Fällen, in welchen vom Gericht erſter Inſtanz über die den Civilſtand bewährenden Urkunden entſchieden worden iſt, können die dabey intereſſirten Partheyen die nöthigen Rechtsmittel einwenden.

Zweytes Kapitel.

Von Geburtsſcheinen.

---

55. Jede Geburt muß in den erſten drey Tagen nach der Entbindung dem Civilſtandsbeamten des Ortes angezeigt; auch ihm das Kind ſelbſt vorgezeigt werden. ([3])

56. Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder, in Ermangelung des Vaters, von einem Doctor der Medicin oder Chirurgie, von der Hebamme, dem Geſundheitsbeamten, oder andern Perſonen, die bey der Geburt zugegen geweſen ſind, und, wenn die Mutter außer ihrem

(1) Decr. v. 20. Sept. 1790. Tit. 2. Art. 3 u. 4. Nach ältern Franzöſiſchen Rechten konnte die Klage auf Schadenerſatz gegen die Erben des Verbrechers angeſtellt werden. Arrêt du Parlem. de Paris de 29. Juill. 1623. beym Bardet tom. 1. liv. 3. ch. 12.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 11. Décl. de 1736. art. 18.

(3) Decr. v. 20. Sept. 1792. Tit. 3. Art. 1 u. 5.

Wohnorte niedergekommen iſt, von der Perſon, bey welcher ſie geboren hat, angezeigt werden.

Der Geburtsſchein iſt ſogleich in Gegenwart zweyer Zeugen aufzuſetzen. ([1])

57. Der Geburtsſchein muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt; das Geſchlecht des Kindes, und die ihm beygelegten Vornamen; die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern, ſo wie der Zeugen, enthalten. ([2])

58. Jeder, der ein neugebornes Kind findet, iſt verbunden, es dem Civilſtandsbeamten nebſt den Kleidungsſtücken und andern bey dem Kinde gefundenen Effecten zu überliefern, auch Zeit und Ort, wo er es gefunden hat, umſtändlich anzugeben.

Hierüber muß eine genaue Regiſtratur gefertiget werden, in welcher überdieß noch das muthmaßliche Alter des Kindes, deſſen Geſchlecht, die Namen, die man ihm beylegen, und die Civilautorität, welcher man es übergeben will, enthalten ſeyn ſoll. Dieſe Regiſtratur iſt in die Regiſter einzutragen. ([3])

59. Wird ein Kind während einer Seereiſe geboren, ſo muß der Geburtsſchein in den erſten vier und zwanzig Stunden in Beyſeyn des Vaters, wenn er gegenwärtig iſt, und zweyer Zeugen, die man aus den Seeofficieren, oder in Ermangelung derſelben, aus dem Schiffsvolke wählt, gefertiget werden. Dieſen Schein ſoll auf kaiſerlichen Seeſchiffen der Verwaltungsbeamte des Seeweſens (l'officier d'administration de la marine) und auf den Schiffen, die einem Caper oder einem Handelsmanne gehören, der Schiffscapitain, Schiffer oder

(1) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 3. Art. 2. 3. 4.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 9. Déclar. de 1736. art. 4. Decr. v. 20. Sept. 1792 Tit. 3. Art. 7.

(3) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 3. Art. 9.

Schiffspatron aufſetzen. Der Geburtsſchein muß in die Muſterrolle eingetragen werden. (¹)

60. In dem erſten Hafen, wo das Schiff einläuft, entweder um auszuruhen, oder aus jeder andern Urſache, (die Abtakelung ausgenommen), iſt der Verwaltungsbeamte des Seeweſens, der Capitain, Schiffer oder Patron verbunden, zwey beglaubigte Ausfertigungen des von ihm aufgeſetzten Geburtsſcheines niederzulegen, und zwar, wenn es ein Franzöſiſcher Hafen iſt, in der Canzelley des préposé à l'inscription maritime, und, wenn es ein ausländiſcher Hafen iſt, beym Franzöſiſchen Conſul.

Eine dieſer Ausfertigungen bleibt im bureau de l'inscription maritime oder in der Conſularcanzelley in Verwahrung; die andere muß an den Miniſter des Seeweſens eingeſchickt werden. Dieſer ſendet eine von ihm beglaubigte Abſchrift dieſer Urkunden an den Wohnort des Vaters, oder, wenn letzterer unbekannt iſt, an den Wohnort der Mutter, und zwar an den daſelbſt angeſtellten Civilſtandsbeamten. Dieſe Abſchrift iſt ſodann ſogleich in die daſigen Regiſter einzutragen.

61. Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen iſt, wo es abgetakelt wird, muß die Muſterrolle bey der Canzelley des préposé à l'inscription maritime eingereicht werden. Dieſer hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des Geburtsſcheines an den Wohnort des Vaters des Kindes, oder, wenn dieſer unbekannt iſt, an den Wohnort der Mutter, und zwar an den erwähnten daſigen Beamten einzuſenden. Dieſe Ausfertigung iſt ſodann gleich in die hierzu beſtimmten Bücher (Regiſter) einzutragen.

62. Das Protocoll über die Anerkennung eines Kindes iſt auf den Tag, da dieſelbe erfolgt iſt, in die Regiſter

(1) Ordonn. de 1681. tit. 3. art. 2.

einzutragen, und hiervon am Rande des Geburtsſcheines, wenn einer vorhanden iſt, Erwähnung zu thun.

Drittes Kapitel.

Von Beurkundung der Heirathen.

63. Vor Schließung der Ehe ſoll der zur Beurkundung des Civilſtandes beſtellte Beamte innerhalb acht Tagen zweymal, und zwar zwey Sonntage hintereinander, die Verlobten vor der Thüre des Gemeindehauſes aufbieten. In dieſen Aufgeboten, ſo wie in der hierüber aufzunehmende Urkunde, müſſen ausgedrückt ſeyn die Vornamen, die Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und der Wohnort jedes der künftigen Ehegatten, ob ſie volljährig oder minderjährig ſeyen, endlich die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Aeltern. Ueberdieß muß dieſe Urkunde die Tage, Orte und Stunden enthalten, wo die Aufgebote geſchehen ſind. Sie iſt in ein eigenes Buch (Regiſter) einzutragen, welches, nach der im 41ſten Artikel enthaltenen Vorſchrift, von Blatt zu Blatt foliirt und paraphirt, und am Ende eines jeden Jahres bey der Canzelley des Arrondiſſementsgerichtes niedergelegt werden muß. ([1])

64. Während der ganzen Zwiſchenzeit von acht Tagen von einem Aufgebote bis zum andern muß ein Auszug der Aufgebotsurkunde an der Thüre des Gemeindehauſes angeheftet bleiben. Vor dem dritten Tage nach dem zweyten Aufgebote, jedoch den Tag dieſes Aufgebots nicht mitgerechnet, darf die Ehe nicht geſchloſſen werden. ([2])

(1) Ordonn. de Blois art. 40. Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 2.

(2) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 2.

65. Iſt die Ehe nicht binnen Jahresfriſt, nach Verlauf der für die Aufgebote beſtimmten Zeit, geſchloſſen worden, ſo kann ſie nunmehr nicht eher geſchloſſen werden, als bis die Aufgebote in der obbeſchriebenen Form nochmals wiederholt worden ſind.

66. Die Schreiben, durch welche der Einſpruch wider eine Heirath eingelegt wird, müſſen auf dem Original und der Abſchrift von dem Einſpruch machenden Theile, oder deſſen mit öffentlich anerkannter Specialvollmacht verſehenen Gevollmächtigten unterzeichnet werden; ſie müſſen, nebſt einer Abſchrift der Vollmacht, an die Intereſſenten, entweder in Perſon oder deren Wohnort, und zugleich dem daſelbſt angeſtellten Civilſtandsbeamten, der ſein Viſa auf das Original zu ſetzen hat, mitgetheilt werden.

67. Der Civilſtandsbeamte hat ſofort den erfolgten Einſpruch in den Aufgebotsregiſtern kürzlich zu bemerken. Am Rande dieſer Bemerkung erwähnt er auch der in der Sache erfolgten rechtlichen Entſcheidung, oder der Aufhebung des Einſpruchs, wenn ihm dießfalls die nöthigen Abſchriften zugeſtellt worden ſind. (1)

68. Im Fall eines Einſpruchs darf der Beamte, ehe ihm deſſen Aufhebung eingehändigt worden iſt, bey Strafe von dreyhundert Franken, und bey Vermeidung des Erſatzes aller hierdurch verurſachten Schäden, die Schließung der Ehe nicht vollziehen.

69. Iſt kein Einſpruch erfolgt, ſo ſoll auch hievon in dem Heirathsſcheine Erwähnung gethan werden. Sind die Aufgebote in mehrern Gemeinden geſchehen, ſo müſſen die Partheyen von dem Civilſtandsbeamten einer jeden Gemeinde ein Zeugniß beybringen, daß kein Einſpruch geſchehen ſey.

70. Der Civilſtandsbeamte muß ſich die Geburtsſcheine beyder künftigen Ehegatten vorzeigen laſſen. Sollte einer derſelben außer Stande ſeyn, ihn herbeyzuſchaffen:

(1) Règlement du 15. juin 1691.

ſo kann er ſolchen durch einen vom Friedensrichter ſeines Geburts- oder Wohnorts ausgeſtellten Notorietätsſchein erſetzen.

71. Der Notorietätsſchein muß eine von ſieben Zeugen, (gleichviel ob ſie männlichen oder weiblichen Geſchlechts, Verwandte oder nicht Verwandte ſind,) gethane Erklärung über die Vornamen, den Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und ſeiner Aeltern, wenn letztere bekannt ſind; dann den Ort, und, ſoviel möglich, den Zeitpunkt ſeiner Geburt, und die Urſachen enthalten, welche die Beybringung eines Geburtsſcheines verhindern. Dieſe Zeugen müſſen, nebſt dem Friedensrichter, den Notorietätsſchein unterzeichnen, und, wenn Jemand von ihnen nicht unterzeichnen kann, oder des Schreibens unerfahren iſt, ſo muß auch dieſes angemerkt werden.

72. Der Notorietätsſchein muß dem Untergerichte des Ortes, wo die Heirath vor ſich gehen ſoll, vorgelegt werden. Das Gericht giebt oder verſagt hierauf, nach angehörtem Vortrage des kaiſerlichen Anwalds, ſeine Beſtätigung, je nachdem es die Ausſagen der Zeugen und die Gründe, weshalb man den Geburtsſchein nicht beybringen kann, zureichend findet oder nicht.

73. Die öffentliche Urkunde über die Einwilligung der Aeltern, oder Großältern, oder, in deren Ermangelung über die Einwilligung der Familie, muß die Vornamen, die Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die bey der Einwilligung mitwirken, ſo wie den Grad ihrer Verwandtſchaft, ausdrücken.

74. Die Vollziehung der Ehe muß in einer Gemeinde geſchehen, in der einer von beyden Ehegatten ſeine Wohnung hat. In Beziehung auf die Heirath hat man

ſeinen

ſeinen Wohnſitz in einer Gemeinde, wenn man ſechs Monate hintereinander daſelbſt gewohnt hat. (1)

75. An dem, nach Verlauf der Aufgebotsfriſten, von den Partheyen hiezu beſtimmten Tage ſoll der Civilſtandsbeamte ihnen auf dem Gemeindehauſe, in Beyſeyn von vier Zeugen, (wozu Verwandte und Nichtverwandte gewählt werden können), die oben angeführten Urkunden, die ſich auf ihren Stand und auf die Formalitäten der Heirath beziehen, ſodann das ſechſte Kapitel des Titels von der Ehe, welches die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorleſen. Er ſoll ſich von beyden Brautleuten, von einem nach dem andern, die Erklärung geben laſſen, von ihr, daß ſie ihn zum Ehemanne, von ihm, daß er ſie zur Ehefrau nehmen wolle. Sodann erklärt er im Namen des Geſetzes, daß ſie durch das Band der Ehe vereinigt ſind, und ſetzt hierüber auf der Stelle eine Urkunde (Regiſtratur) auf. (2)

76. In der Heirathsurkunde müſſen ausgedrückt werden:

1) die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe, das Alter, die Geburtsorte und die Wohnorte der Ehegatten;
2) ob ſie volljährig oder minderjährig ſeyen;
3) die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Aeltern;
4) Die Einwilligung der Aeltern, Großältern, und der Familie, in den Fällen, wo ſie erfodert wird;
5) die Urkunde über das erfolgte ehrerbietige Geſuch (um den Beyrath der Aeltern, oder der Familie), wenn dergleichen erfolgt iſt;
6) die an den Wohnorten der Ehegatten erfolgten Aufgebote;

(1) Edit de 1667 et Déclar. de 1639.

(2) Geſ. v. 20 Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 4. 5. 6.

7) die Einſprüche, dafern deren gethan worden ſind, deren Aufhebung oder die Bemerkung, daß kein Einſpruch geſchehen ſey;

8) die Erklärung der Contrahenten, daß ſie ſich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten erfolgte Ausſpruch, daß ſie für Ehegatten zu halten ſeyen;

9) die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe, und die Wohnorte der Zeugen, und deren Erklärung, ob, von welcher Seite, und in welchem Grade ſie mit den Partheyen verwandt oder verſchwägert ſeyen. (1)

Viertes Kapitel.

Von Todtenſcheinen.

77. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Civilſtandsbeamten geſchehen. Dieſe ertheilt er auf ungeſtempeltem Papiere und unentgeltlich; aber nicht eher, als bis er ſich zu dem Verſtorbenen verfügt hat, um ſich von deſſen wirklich erfolgtem Ableben zu verſichern, und vier und zwanzig Stunden nach dem Tode; jedoch mit Ausnahme der in den Policeyverordnungen beſonders beſtimmten Fälle. (2)

78. Der Todtenſchein wird von dem Civilſtandsbeamten, auf Anzeige zweyer Zeugen, gefertiget; dieſe Zeugen ſollen, wo möglich, die zwey nächſten Verwandten oder Nachbarn ſeyn; oder, wenn jemand außer ſeinem Wohnorte geſtorben iſt, die Perſon, bey welcher er ver-

(1) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 4. Art. 7. Déclar. de 1736. art. 7.

(2) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 2.

ſtorben iſt, und noch überdem ein Verwandter oder ein Anderer. (1)

79. Der Todtenſchein muß die Vornamen, den Geſchlechtsnamen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort des Verſtorbenen enthalten; ferner, wenn der Verſtorbene verheirathet, oder verwittwet war, die Vornamen und den Geſchlechtsnamen des andern Ehegatten; endlich die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, welche die Anzeige erſtattet haben, und ſind ſie Verwandte des Verſtorbenen, zugleich den Grad dieſer Verwandtſchaft.

Eben dieſe Urkunde muß ferner die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern des Verſtorbenen, nebſt ſeinem Geburtsorte, ſoweit nämlich von dieſem Allen Nachricht zu erlangen iſt, enthalten. (2)

80. Die Sterbefälle in den Militair- und bürgerlichen Spitälern, oder andern öffentlichen Häuſern, ſind von den Vorgeſetzten, Directoren, Verwaltern und Eigenthümern innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Civilſtandsbeamten anzuzeigen. Dieſer muß, um ſich von dem wirklich erfolgten Abſterben zu verſichern, ſich an Ort und Stelle verfügen, und nach Vorſchrift des vorhergehenden Artikels, über die ihm gemachten Anzeigen, und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen eine Regiſtratur aufnehmen.

Ueberdieß ſind in dergleichen Spitälern und Häuſern eigene Bücher (Regiſter) zu halten, in welche dieſe Erklärungen und eingezogenen Nachrichten eingetragen werden müſſen.

Der Civilſtandsbeamte hat den Todtenſchein an den Civilſtandsbeamten des letzten Wohnorts des Verſtorbe-

(1) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 9. Déclar. de 1736. art. 10. Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5.

(2) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 9. Décl. de 1736. art. 10. Geſ. v. 20. Sept. 1790. Tit. 5.

nen einzuſenden, und dieſer ihn gleichfalls in ſeine Regiſter einzutragen. (1)

81. Aeußern ſich Zeichen oder Spuren eines gewaltſamen Todes, oder andere Umſtände, welche dießfalls einen Verdacht erwecken: ſo darf die Beerdigung nicht eher geſchehen, als bis ein Policeybeamter, unter dem Beyſtande eines Doctors der Medicin oder der Chirurgie, über den Zuſtand des Leichnams und über die ſich darauf beziehenden Umſtände und Verhältniſſe, ſo wie über Vornamen, Geſchlechtsnamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Verſtorbenen und die deshalb eingezogenen Nachrichten ein Protocoll aufgenommen hat. (2)

82. Der Policeybeamte iſt gehalten, dem Civilſtandsbeamten des Ortes, wo die Perſon verſtorben iſt, ſogleich alle zum Protocoll genommene Nachrichten einzuſenden, und nach dieſen muß der Todtenſchein abgefaßt werden.

Der Civilſtandsbeamte hat eine Abſchrift dieſes alſo eingerichteten Todtenſcheines an den Civilſtandsbeamten des Wohnorts des Verſtorbenen, ſofern dieſer Wohnort bekannt iſt, einzuſenden. Dieſe Ausfertigung wird in die Regiſter eingetragen. (3)

83. Jeder Criminalgerichtsſchreiber (Actuar) iſt gehalten, in den erſten vier und zwanzig Stunden nach der Vollſtreckung eines Todesurtheils dem Civilſtandsbeamten des Orts, wo der Verurtheilte hingerichtet worden iſt, alle im 79. Artikel beſchriebene Nachrichten zuzuſenden, nach welchen alsdann der Todtenſchein einzurichten iſt. (4)

84. Stirbt Jemand in einem Gefängniſſe, Zucht- oder Enthaltungshauſe, ſo haben die Aufſeher oder Gefangen-

(1) Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 13. Décl. de 1736. art. 15. Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 5.

(2) Decl. du 20. sept. 1712. Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 7. 8. 9.

(3) Décl. du 5. sept. 1712. Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 7. 8. 9.

(4) Dieſe Verordnung iſt ganz neu.

wärter den Civilſtandsbeamten auf der Stelle hiervon zu benachrichtigen; dieſer muß, in Gemäßheit des 80ſten Artikels, ſich dahin verfügen, und den Todtenſchein fertigen. (¹)

85. Iſt Jemand eines gewaltſamen Todes, oder in einem Gefängniſſe oder Zwangshauſe geſtorben, oder hingerichtet worden: ſo ſoll von keinem dieſer Umſtände in den Regiſtern Erwähnung geſchehen, und jedesmal der Todtenſchein bloß nach der im 79ſten Artikel vorgeſchriebenen Form gefertigt werden. (²)

86. Erfolgt der Todesfall auf einer Seereiſe, ſo ſoll innerhalb vier und zwanzig Stunden in Gegenwart zweyer Zeugen, die man aus den Schiffsofficieren, oder, in deren Ermangelung aus dem Schiffsvolke zu nehmen hat, darüber eine Urkunde aufgenommen werden. Dieſe Urkunde muß auf Seeſchiffen, die dem Kaiſer zugehören, der Verwaltungsbeamte des Seeweſens, und auf Schiffen, die einem Handelsmanne oder Kaper gehören, der Schiffscapitain, Schiffer oder Schiffspatron abfaſſen. Der Todtenſchein wird in die Muſterrolle eingetragen. (³)

87. In dem erſten Hafen, in welchen das Schiff, ſey es, um einen Ruheplatz zu finden, oder aus jeder andern Urſache (die Abtakelung ausgenommen) einläuft, ſoll der Verwaltungsbeamte des Seeweſens, der Capitain, Schiffer oder Patron, welcher den Todtenſchein abgefaßt hat, zwey Abſchriften davon, in Gemäßheit des 60ten Artikels, niederlegen.

Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen iſt, wo es abgetakelt wird, ſoll die Muſterrolle in der Canzelley des Préposé à l'inscription maritime niedergelegt werden. Dieſer hat eine von ihm unterzeich-

(1) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 5. Art. 5.

(2) Decr. v. 20. Sept. 1790. Geſ. v. 20. Jan. 1792.

(3) Ordonn. de 1681. liv. 1. tit. 3. art. 2 et 6.

nete Ausfertigung des Todtenſcheines an den Civilſtandsbeamten des Orts, wo der Verſtorbene ſeinen Wohnſitz hatte, einzuſenden, und letzterer iſt verpflichtet, dieſe Ausfertigung ſofort in das Regiſter einzutragen. (1)

Fünftes Kapitel.

Von der Beurkündung des bürgerlichen Zuſtandes in Beziehung auf Militairperſonen, die ſich außer dem Gebiete des Franzöſiſchen Reichs befinden.

88. Alle über den bürgerlichen Zuſtand außerhalb des Reichs aufgenommene Urkunden, welche eigentliche Militair- oder andere bey den Armeen angeſtellte Perſonen betreffen, müſſen nach den vorſtehend vorgeſchriebenen Formen abgefaßt werden, jedoch unter den in folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen. (2)

89. Bey jedem Corps, das aus einem oder mehr Bataillons oder Eſcadrons beſteht, hat der Quartiermeiſter, bey den übrigen Corps der Commendant (capitaine commandant) die Geſchäfte des Civilſtandsbeamten zu verrichten. In Anſehung einzelner, bey keinem Truppencorps ſtehender Officiers, oder der bey der Armee angeſtellten Civilofficianten (employés) liegt dieß dem bey der Armee, oder deren einzelnen Corps, befindlichen Muſterinſpector (inspecteur aux revues) ob. (3)

90. Bey jedem Corps ſoll für die Beglaubigung des Civilſtandes in Rückſicht auf die zu dieſem Corps gehörigen Perſonen ein eignes Regiſter geführt, bey dem Generalſtabe der Armee oder eines Corps der Armee aber, in Beziehung auf die dabey angeſtellten, bey keinem Truppencorps

(1) Ordonn. de 1681, liv. 2. tit. 5. art. 2 et 6.

(2) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.

(3) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.

ſtehenden Officiers und Civilofficianten, gleichfalls ein beſonderes Regiſter gehalten werden. Dieſe Regiſter ſollen auf eben die Art, wie die andern Regiſter eines einzelnen Corps und eines jeden Stabes aufbewahrt, und beym Rückmarſche des Corps oder der Armee auf das Gebiet des Reichs in das Kriegsarchiv niedergelegt werden. (1)

91. Die Regiſter müſſen bey jedem Corps von dem commandiren den Officier, und bey dem Generalſtabe von dem Chef des Generalſtabes fortlaufend foliirt und paraphirt (mit dem Handzuge verſehen) werden. (2)

92. Die Geburtsanzeigen ſollen bey der Armee in den erſten zehn Tagen nach der Niederkunft geſchehen. (3)

93. Der Officier, welchem die Führung des Regiſters über die Beurkundung des Civilſtandes obliegt, ſoll in den erſten zehn Tagen nach Eintragung des Geburtsſcheins in das beſagte Regiſter, einen Auszug davon an den Civilſtandsbeamten desjenigen Orts einſenden, wo der Vater des Kindes, oder, dafern dieſer unbekannt iſt, die Mutter des Kindes zuletzt wohnhaft war. (4)

94. Bey Heirathen der Militair- und anderer bey der Armee angeſtellten Perſonen ſoll das Aufgebot an dem Orte ihres letzten Wohnſitzes erfolgen. Uebrigens müſſen dergleichen Aufgebote fünf und zwanzig Tage vor Vollziehung der Ehe in Anſehung der zu einem Corps gehörigen Perſon in den Tagesbefehl des Corps, in Anſehung der bey keinem Truppencorps ſtehenden Officiers und der Civilofficianten aber in den Tagesbefehl der Armee oder des Corps der Armee, zu dem ſie gehören, eingerückt werden. (5)

(1) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.

(2) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.

(3) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.

(4) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.

(5) Décl. du 2. juill. 1716 et 22. nov. 1728.

95. Sobald der Heirathsſchein in das Regiſter eingetragen iſt, ſoll der Officier, der das Regiſter zu führen hat, unverzüglich eine Ausfertigung davon dem an dem letzten Wohnorte der Ehegatten angeſtellten Civilſtandsbeamten zuſenden. (1)

96. Der Todtenſchein muß bey jedem Corps von deſſen Quartiermeiſter, und, was die zu keinen Truppencorps gehörigen Officiers und die Civilofficianten der Armee betrifft, von dem Muſterinſpector (inspecteur aux revues) der Armee, auf die Anzeige dreyer Zeugen, gefertiget, und der Auszug aus dieſen Regiſtern in den nächſten zehn Tagen an den Civilſtandsbeamten des letzten Wohnorts des Verſtorbenen eingeſandt werden. (2)

97. Iſt Jemand in einem Feldlazarethe oder in einem ſtehenden Kriegshoſpitale geſtorben, ſo ſoll der Todtenſchein vom Hoſpitaldirector gefertiget, und an den Quartiermeiſter des Corps, oder an den Muſterinſpector bey der Armee, oder an das Corps der Armee, zu dem der Verſtorbene gehörte, eingeſandt werden. Dieſen Beamten liegt es ob, eine Ausfertigung des Todtenſcheins an den Civilſtandsbeamten des letzten Wohnorts des Verſtorbenen einzuſenden. (3)

98. Wenn von der Armee dem am Wohnorte der Partheyen angeſtellten Civilſtandsbeamten die Abſchrift eines Scheins zugeſchickt wird, der eine Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes betrifft, ſo ſoll er denſelben ſogleich in die Regiſter eintragen. (4)

(1) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.

(2) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.

(3) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.

(4) Décl. du 2. juill. 1716. et 22. nov. 1728.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der den Civilſtand bewährenden Urkunden.

---

99. Wird auf Berichtigung einer den Civilſtand bewährenden Urkunde angetragen, ſo hat das competente Gericht, nach vorgängigem Vortrage des kaiſerlichen Anwalds (Procurators), jedoch mit Vorbehalt der dagegen einzuwendenden Appellation, darüber zu erkennen. Erfoderlichen Falls werden die Parthеyen hierzu vorgeladen.

100. Kein ſolches Berichtigungsurtheil kann jemals mit Wirkſamkeit wider die dabey intereſſirten Partheyen angeführt werden, wenn dieſe die Berichtigung nicht geſucht haben, oder dazu nicht vorgeladen worden ſind. (1)

101. Die Berichtigungsurtheile müſſen von dem Civilſtandsbeamten, ſobald er ſie zugeſtellt erhält, in die Regiſter eingetragen werden, und es muß deren am Rande der dadurch berichtigten Urkunde Erwähnung geſchehen. (2)

Dritter Titel.

Vom Wohnſitze.

(Geſetz vom 14. März 1803, promulgirt den 24. März. d. J.)

---

102. Der Wohnort eines jeden Franzoſen iſt, in Beziehung auf die Ausübung ſeiner bürgerlichen Rechte, da, wo er ſeine vorzüglichſte Niederlaſſung hat. (3)

(1) Arg. ex l. C. inter al. acta vel jud. aliis n. noc. l. 27. §. 4. D. de pactt.

(2) Décl. du 9. avr. 1736. art. 30.

(3) L. 7. C. de incol. Coutume de Bretagne art. 449. Nach dem römiſchen Rechte konnte eine und dieſelbe Perſon zweyerley Domicilium haben. L. 31. l. 27. §. 1. l. 5. l. 6. §. 2. l. 27. §. 2. l. 23. D. ad municip. et de incol.

103. Die Veränderung des Wohnſitzes wird durch wirkliche Bewohnung eines andern Orts bewirkt, ſobald damit die Abſicht verbunden iſt, denſelben zu ſeiner bleibenden Hauptniederlaſſung zu machen. (¹)

104. Der Beweis dieſer Abſicht ergiebt ſich aus der dießfalls bey der Municipalität des Orts, den man verläßt, und des Orts, an den man zieht, gegebenen ausdrücklichen Erklärung.

105. In Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung, hängt der Beweis der Abſicht von den Umſtänden ab. (²)

106. Der Staatsbürger, der zu einem temporären oder widerruflichen Amte ernannt wird, behält ſeinen bisherigen Wohnort, wenn er nicht eine dem entgegengeſetzte Abſicht an den Tag gelegt hat. (³)

107. Die Annahme eines auf Lebenszeit ertheilten Amtes bewirkt zugleich unmittelbar die Verlegung des Wohnſitzes des Beamten an den Ort, wo er ſein Amt ausüben ſoll. (⁴)

108. Eine verheirathete Frau hat keinen andern Wohnſitz, als den ihres Mannes. Der nicht emancipirte Minderjährige hat ſeinen Wohnſitz bey ſeinen Aeltern oder bey ſeinem Vormunde; der Volljährige aber, welcher der Verwaltung eigenen Vermögens für unfähig erklärt iſt, bey ſeinem Curator. (⁵)

109. Ein volljähriger Menſch, der bey Jemand in Dienſten ſteht, oder fortdauernd arbeitet, hat mit demje-

(1) L. 4. et l. 20. D. ad munic. et de incol.

(2) L. 27. §. 1. l. 35. l. 6. §. 2. l. 2. §. 2. D. ad municip. et de inc.

(3) L. 2. C. de incol.

(4) L. 22. §. 6. D. ad municip. et de inc. l. 8. C. de inc.

(5) L. 38. §. 3. D. ad municip. et de incol. l. 37. §. 2. eod. l. vii. C. de mulier. in quo loco. l. 13. C. de dignitat. Arrêtés de Lamoignon tit. 6. art. 4.

nigen, dem er dient, oder bey dem er arbeitet, einerley Wohnſitz, wenn er mit demſelben in einem Hauſe wohnt. (¹)

110. Nur der Wohnſitz eines Menſchen iſt für den Ort zu achten, wo die Erbfolge in ſein Vermögen eröffnet wird. (²)

111. Wenn in einer Urkunde von beyden Vertragsſchließenden, oder einem derſelben, in Anſehung der Vollziehung der Verbindlichkeit, ein andrer, als der wahre Wohnort, erwählt iſt: ſo können alle auf dieſe Urkunde ſich beziehenden Andeutungen und Klagen, nebſt dem fernern Verfahren, am Orte des vertragsmäßig beſtimmten Wohnſitzes und vor dem daſigen Richter Statt finden. (Civ. G. O. Art. 61.) (³)

Vierter Titel.
Von Abweſenden.

(Decretirt den 15ten März 1803, promulgirt den 25ten deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.
Von der Vermuthung der Abweſenheit.

112. Tritt bey Jemand die Vermuthung ein, daß er abweſend ſey, hat er keinen mit Vollmacht verſehenen Geſchäftsträger hinterlaſſen, und macht es ſich nothwen-

(1) L. 6. §. 3. l. 22. in pr. D. ad municip. et de incol.

(2) L. vu. C. vbi de haered. ag.

(3) Vid. Arg. ex l. 1. D. de jud. et vbi quisque ag. deb. l. 29. C. de pactt. Loyseau, traité des Seigneuries, ch. 14 et 15. Bacquet, des droits de justice ch. 8. n. 16. Arrêts du parlement de Dijon. Raviot, quest. 297. n. 21.

dig, für die Verwaltung aller ſeiner Güter oder eines Theils derſelben Sorge zu tragen: ſo ſoll das Gericht erſter Inſtanz, auf Anſuchen der Intereſſenten, deßhalb die nöthigen Verfügungen treffen.

113. Auf das Geſuch derjenigen Parthey, die ſich deßhalb zuerſt meldet, ertheilt das Gericht einem Notar den Auftrag, den präſumtiv Abweſenden bey den ihn betreffenden Inventuren, Rechnungsabnahmen, Theilungen und Auseinanderſetzungen zu vertreten. (1)

114. Der Kaiſerliche Anwald hat den beſondern Auftrag, über das Intereſſe präſumtiv abweſender Perſonen zu wachen, und muß bey allen wider ſie angeſtellten Klagen gehört werden. (2)

Zweytes Kapitel.

Von der Abweſenheitserklärung.

115. Wenn Jemand ſich an ſeinem Wohn- oder Aufenthaltsorte nicht mehr ſehen läßt, und ſeit vier Jahren keine Nachricht von ihm eingegangen iſt: ſo können die Intereſſenten beym Gerichte erſter Inſtanz darum anſuchen, daß er für abweſend erklärt werde.

116. Um die Abweſenheit außer Zweifel zu ſetzen, muß das Gericht, nach erfolgter Production der nöthigen Actenſtücke und Documente, verordnen, daß ſowohl im Arrondiſſement des Wohnſitzes, als im Arrondiſſement des gewöhnlichen Aufenthalts *), wenn beyde getrennt

(1) Geſetz vom 11. Febr. 1791.

(2) Geſetz vom 24. Auguſt 1792. Tit. 5. Art. 3.

*) Z. B. ein zu Paris anſäſſiger und wohnhafter Mann wird in einem temporären Auftrage der Regierung nach Breſt geſchickt, ſo bleibt ſein Wohnſitz (domicile) Paris; (S. oben Artikel 102.) ſo lange aber ſein Auftrag dauert, iſt ſein Aufenthalt (residence) Breſt. C.

ſind, die Sache durch Zeugenverhör erörtert werde, wobey der Kaiſerliche Anwald (als Vertreter des Abweſenden) zu hören iſt.

117. Uebrigens muß das Gericht, bey ſeiner über das erwähnte Geſuch zu faſſenden Entſchließung, auf die Beweggründe der Abweſenheit und auf die Urſachen Rückſicht nehmen, die es verhindert haben mögen, daß man von der präſumtiv abweſenden Perſon keine Nachricht erhalten hat.

118. Sowohl die Zwiſchen- (interlocutoriſchen) als Endurthel (Definitiverkenntniſſe) hat der Kaiſerliche Anwald, ſobald ſie geſprochen ſind, an den Juſtizminiſter, als höchſten Reichsoberrichter einzuſenden; dieſer aber ſie öffentlich bekannt zu machen.

119. Das Urthel, durch das Jemand für abweſend erklärt wird, darf nicht eher geſprochen werden, als ein Jahr nach Eröffnung des Urthels, in welchem auf Zeugenverhör erkannt worden iſt.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Abweſenheit.

Erſter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Abweſenheit in Beziehung auf das dem Abweſenden zur Zeit ſeiner Entfernung zuſtändige Vermögen.

120. In den Fällen, wo der Abweſende keine Vollmacht zur Verwaltung ſeines Vermögens zurückgelaſſen hat, können diejenigen, die zur Zeit ſeiner Entfernung oder der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht ſeine vermuthlichen Erben waren, ſich, kraft des Endurthels, durch das er für abweſend erklärt iſt, in den proviſoriſchen Beſitz des Vermögens einſetzen laſſen, welches

dem Abweſenden am Tage ſeiner Abreiſe oder der letzten von ihm eingegangenen Nachricht gehörte. Sie ſind aber verbunden, für die zu führende gute Verwaltung deſſelben Sicherheit zu ſtellen. ([1])

121. Hat der Abweſende eine Vollmacht zurückgelaſſen, ſo können ſeine vermuthlichen Erben auf die Abweſenheitserklärung und Einweiſung in den proviſoriſchen Beſitz nicht eher antragen, als bis ſeit ſeinem Verſchwinden, oder ſeit dem Eingange der letzten von ihm erhaltenen Nachricht zehn Jahre abgelaufen ſind. ([2])

122. Ein Gleiches ſoll Statt finden, wenn die vom Abweſenden hinterlaſſene Vollmacht erloſchen iſt, als in welchem Falle für die Verwaltung der Güter des Abweſenden nach der im 1ſten Kapitel enthaltenen Verordnung geſorgt werden muß. ([3])

123. Sobald die vermuthlichen Erben die Einweiſung in den proviſoriſchen Beſitz erlangt haben, ſoll, auf Begehren der Intereſſenten oder des Kaiſerlichen bey dem Gerichte angeſtellten Anwalds, das Teſtament, wenn eins vorhanden iſt, eröffnet werden, und die Legatarien, die Schenknehmer, ſo wie alle, die auf die Güter des Abweſenden irgend einen von ſeinem Tode abhängigen Anſpruch hatten, ſollen zur proviſoriſchen Ausübung ihrer Rechte zugelaſſen werden; jedoch alles gegen Stellung hinlänglicher Sicherheit. ([4])

124. Der Ehegatte, der mit dem Abweſenden in Gemeinſchaft der Güter lebte, hat, wenn er dieſe Gemeinſchaft fortzuſetzen gedenkt, das Recht, jene proviſoriſche Einweiſung und Ausübung der von dem Tode des Abweſenden abhängigen Rechte zu verhindern, und

(1) Bretonnier sur Henrys, tom. 2. liv. 4. qu. 46. Anjou, art. 269. Maine, art. 287. Arrêtés de Lamoignon. tit. 6. art. 1.

(2) Lebrun des Successions liv. 1. ch. 1. sect. 1. n. 6. Bretonnier sur Henrys, tom. 2. liv. 4. qu. 46.

(3) Ordonn. de 1667. tit. 2. art. 8.

(4) L. 2. §. D. quemadm. testam. ap. l. 1. §. 5. D. ad l. Cornel. de falsis

vor Allen andern die Verwaltung der Güter des Abweſenden zu übernehmen oder fortzuſetzen. Verlangt der Ehegatte die proviſoriſche Güterſonderung: ſo kann er die Zurücknahme ſeines Vermögensantheils, und alle ſeine geſetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, wegen der zur künftigen Zurückgabe geeigneten Gegenſtände Sicherheit zu beſtellen.

Erklärt ſich die Ehegattin für die Fortſetzung der Gütergemeinſchaft, ſo bleibt ihr das Recht, derſelben künftig zu entſagen.

125. Das in proviſoriſchen Beſitz erhaltene Vermögen iſt bloß als anvertrautes Gut zu betrachten, und der Beſitzer erlangt dadurch bloß das Recht, das Vermögen des Abweſenden zu verwalten. Er bleibt jedoch demſelben, wenn er wieder erſcheint, oder man Nachricht von ihm erhält, zu Rechnungsablegung verpflichtet. (¹)

126. Wer die proviſoriſche Einweiſung erlangt hat, oder als Ehegatte ſich für die Fortſetzung der Gütergemeinſchaft erklärt hat, iſt verbunden, in Gegenwart des beym Gericht erſter Inſtanz angeſtellten Kaiſerlichen Anwalds, oder eines von letzterm dazu erfoderten Friedensrichters ein Inventarium der Mobilien und Documente (Papiere) des Abweſenden aufnehmen zu laſſen.

Das Gericht kann, erfoderlichen Falls, anordnen, daß die Mobilien ganz oder zum Theil in Geld geſetzt werden. Kommt es zum Verkauf, ſo muß das gelößte Geld, nebſt den verfallenen Nutzungen, wieder nutzbar angelegt werden.

Wer die proviſoriſche Einweiſung erlangt hat, kann zu ſeiner Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen Gerichtswegen hierzu ernannten Sachverſtändigen beſichtigt werden, um ihren Zuſtand zu bewähren. Der Bericht des Sachverſtändigen muß in Gegenwart des Kaiſerlichen Anwalds gerichtlich beſtätigt

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 6. art. 2 et 5.

werden. Die Koſten hierzu ſind vom Vermögen des Abweſenden zu beſtreiten.

127. Diejenigen, die, vermöge der proviſoriſchen Einweiſung oder geſetzlichen Adminiſtration, den Genuß der Güter des Abweſenden gehabt haben, müſſen ihm, wenn er früher wieder erſcheint, als, von dem Tage ſeiner Entfernung an zu rechnen, funfzehn Jahre verſtrichen ſind, nur den fünften; erſcheint er aber erſt nach funfzehn Jahren, nur den zehnten Theil der gezogenen Einkünfte erſetzen. (1)

128. Die vermöge proviſoriſcher Einweiſung in Nießbrauch geſetzten Perſonen können die Immobilien des Abweſenden weder veräußern, noch mit Hypothek beſchweren.

129. Hat ſeit der proviſoriſchen Einweiſung, oder der von Seiten des Ehegatten des Abweſenden übernommenen Verwaltung der Güter deſſelben, die Abweſenheit dreyßig Jahr gedauert, oder ſind ſeit der Geburt des Abweſenden hundert Jahre verfloſſen: dann iſt die Sicherheitsbeſtellung aufzuheben, und die Intereſſenten können auf Theilung des Vermögens antragen, und verlangen, daß ihnen vom Gericht erſter Inſtanz der unbedingte Beſitz deſſelben zugeſprochen werde. (2)

130. Wird beygebracht, an welchem Tage der Abweſende geſtorben ſey, ſo fällt ſeine Verlaſſenſchaft denjenigen Erben zu, die zur Zeit des Abſterbens die nächſten ſind; und die, welche den proviſoriſchen Genuß des Vermögens des Abweſenden gehabt haben, ſind gehalten, es wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, ſo weit ſie ſolche in Gemäßheit des 127ſten Artikels erworben haben.

131. Wenn während der proviſoriſchen Einweiſung

(1) Arg. ex l. 55. D. de diu. RR. i.

(2) L. 8. D. de usufr. et vs. et red. leg. l. 56. D. de vsufr. et quemadm. l. 23. C. de sacros. eccl. Arrêtés de Lamoignon tit. 6. art. 4. Bourion, droit commun de la France liv. 1. tit. 8. art. 5.

der Abweſende wieder erſcheint, oder dargethan wird, daß er noch lebe, ſo hören die Wirkungen des Urthels, durch das er für abweſend erklärt iſt, auf; doch werden, erfoderlichen Falls, die im erſten Kapitel dieſes Titels vorgeſchriebenen, zur Erhaltung des Vermögens dienenden Maßregeln, in Rückſicht auf deſſen Verwaltung, fortgeſetzt.

132. Wenn ſelbſt nach der unbedingten Einweiſung der Erben der Abweſende wieder erſcheint, oder erwieſen iſt, daß er noch lebt: ſo ſoll er ſeine Güter in dem Stande, worin ſie ſich dann noch befinden, den Preis der verkauften, oder die Güter, die vom Verkaufspreiſe der ſeinigen wieder angeſchafft worden ſind, zurück erhalten.

133. Die Kinder und unmittelbaren Deſcendenten des Abweſenden *) können ebenfalls innerhalb dreyßig Jahren, von der unbedingten Vermögenseinſetzung an gerechnet, die Zurückgabe ſeiner Güter auf die im vorigen Artikel beſtimmte Art verlangen.

134. Sobald auf die Abweſenheitserklärung erkannt iſt, kann der, welcher Anſprüche an den Abweſenden hat, ſie gegen Niemanden geltend machen, als gegen diejenigen, die in den Beſitz ſeiner Güter eingeſetzt ſind, oder die geſetzliche Verwaltung derſelben ausüben. (1)

(1) Catelan. liv. 2, ch. 57.

*) Nämlich die, von welchen man zur Zeit der Definitivvermögenseinſetzung der damals bekannten Erben nichts wußte, z. B. Kinder, die der Abweſende, während ſeiner Abweſenheit, im Auslande zeugte. E.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Abweſenheit in Beziehung auf Rechte, die dem Abweſenden künftig zufallen können.

135. Wer ein Recht in Anſpruch nimmt, das einem Menſchen angefallen ſeyn ſoll, von dem man nicht weiß, ob er noch lebe, der muß beweiſen, daß dieſer Menſch zu der Zeit, da der Anfall erfolgte, noch gelebt habe. So lange er das nicht darthut, wird ſein Suchen für unſtatthaft erklärt. (1)

136. Wenn eine Erbſchaft eröffnet wird, zu der ein Menſch, deſſen Exiſtenz ungewiß iſt, das nächſte Recht hat: ſo ſoll dieſelbe bloß denjenigen, mit denen er zugleich ein Erbrecht hat, oder denen zufallen, denen ſie an ſeiner Statt zugekommen ſeyn würde.

137. Die in vorſtehenden beyden Artikeln enthaltenen Verordnungen heben jedoch die dem Abweſenden oder deſſen Repräſentanten und Stellvertretern zuſtändigen Erbſchaftsklagen und andern Rechte nicht auf, indem dieſe nur durch den Ablauf der Verjährungszeit erlöſchen.

138. Bis der Abweſende ſich ſtellt, oder Klage in ſeinem Nahmen angeſtellt wird, gehören denjenigen, die ſich der Erbſchaft angemaßt haben, die von ihnen in redlicher Meinung (bona fide) gezogenen Nutzungen. (2)

Dritter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Abweſenheit in Anſehung der Ehe.

139. Hat der Ehegatte eines Abweſenden eine neue eheliche Verbindung geſchloſſen, ſo iſt es Niemanden er-

(1) Lebrun des Successions, liv. 1. Arg. ex l. 2. D. de probatt. et l. 4. C. de ed.

(2) L. 25. §. 11. et 15. l. 25. D. de haered. pet.

laubt, dieſe Ehe anzufechten, als dem Abweſenden, oder deſſen Bevollmächtigten, dafern letzterer beybringt, daß ſein Machtgeber noch am Leben ſey. ([1])

140. Hat der abweſende Ehegatte keine ſucceſſionsfähigen Verwandten zurückgelaſſen, ſo kann der andere Ehegatte verlangen, in den Beſitz ſeines Vermögens proviſoriſch eingeſetzt zu werden. ([2])

Viertes Kapitel.

Von der Aufſicht über minderjährige Kinder, deren Vater ſich entfernt hat.

141. Die Mutter hat über die mit dem entfernten Ehegatten erzeugten hinterlaſſenen minderjährigen Kinder die Aufſicht, und übt, ſowohl in Anſehung ihrer Erziehung, als der Verwaltung ihres Vermögens, die Rechte des Ehemannes aus. ([3])

142. War die Mutter zur Zeit der Entfernung des Vaters ſchon todt, oder ſtirbt ſie nachher, ehe noch der Vater für abweſend erklärt iſt: ſo überträgt der Familienrath, ſechs Monat nach der Entfernung des Vaters, dem nächſten Blutsfreunde in aufſteigender Linie, oder in deſſen Ermangelung, einem proviſoriſch beſtellten Vormunde, die Aufſicht über die Kinder.

143. Eben ſo ſoll es in dem Falle gehalten werden, wenn der Ehegatte, welcher davon gegangen iſt, aus einer vorherigen Ehe minderjährige Kinder zurückläßt.

(1) Wann die Frau eines abweſenden Mannes nach römiſchem Rechte ſich wieder verheirathen konnte, darüber ſehe man nach Nou. CXVII. c. 11. Authent. quod hodie C. de repudiis.

(2) Arg. ex l. vn. D. unde vir et ux.

(3) Arg. ex l. 1. C. vbi pup. educ. deb.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

(Decretirt den 17. März 1803. promulgirt am 27. deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.

Von den zu Schließung einer Ehe erfoderlichen Eigenſchaften und Bedingungen.

144. Der Mann kann vor vollendetem achtzehnten, das Weib vor zurückgelegtem funfzehnten Jahre keine Ehe eingehen. (1)

145. Doch kann der Kaiſer, aus wichtigen Gründen, in Anſehung des Alters diſpenſiren.

146. Ohne Einwilligung kann keine Ehe entſtehen. (2)

147. Niemand darf eine zweyte Ehe ſchließen, ehe die erſte aufgelößt iſt. (3)

148. Kein Sohn darf vor zurückgelegtem fünfund-zwanzigſten, und keine Tochter vor erfülltem einund-zwanzigſten Jahre, ohne Einwilligung beyder Aeltern, heirathen. Sind die Aeltern dießfalls uneinig: ſo iſt die Einwilligung des Vaters hinreichend. (4)

149. Iſt eins der beyden Aeltern todt, oder unfähig, ſeinen Willen zu erklären, ſo iſt die Einwilligung des andern hinreichend. (5)

(1) Inst. in pr. de nuptt. l. 3. C. quando tut. v. cur. esse desin. l. 4. D. de ritu nupt.

(2) L. 2. l. 16. §. 2. D. de rit. nupt. l. 30 D. de reg. i. l. 116. D. §. 2. eod. tit.

(3) L. 1. in fin. D. de his qui not. inf. l. 2. C. de incestt. nuptt. l. 18. C. ad l. Iul. de adultt. Geſetz vom 20ſten September 1792. Tit. 4. Abſchn. 1. Art. 10.

(4) L. 2. l. 54. D. de rit. nuptt. l. 2. l. 5. C. de nuptiis.

(5) L. 25. C. de nupt. Geſ. vom 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 1. Art. 3 u. 4.

150. Sind Vater und Mutter todt, oder unfähig, ihren Willen zu erklären; ſo treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle. Sind der Großvater und die Großmutter derſelben Linie nicht einer Meinung, ſo iſt die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Sind die Großältern einer Linie und die Großältern der andern verſchiedener Meinung: ſo gilt dieſe Theilung der Stimmen für Einwilligung.

151. Eheliche Kinder, die das im 148. Artikel beſtimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben, ſind verbunden, ehe ſie heirathen, ſich den Rath ihres Vaters und ihrer Mutter, oder, wenn Vater und Mutter todt oder unfähig ſind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großväter und Großmütter, durch ein ehrerbietiges Geſuch förmlich zu erbitten. ([1])

152 *) Sind Sohn und Tochter, nach Maßgabe des 148ſten Artikels majorenn, und erſterer noch nicht dreyßig, letztere noch nicht fünfundzwanzig Jahr alt: ſo müſſen ſie dieß Geſuch, wenn darauf die Einwilligung zur Ehe nicht erfolgte, zu zweyen Malen, und zwar von Monat zu Monat, wiederholen; und erſt einen Monat nach der dritten Wiederholung darf die Ehe vollzogen werden.

153. Nach vollendetem dreyßigſten Jahre darf man, wenn die Einwilligung auf das **erſte** ehrerbietige Geſuch nicht erfolgt, einen Monat nachher zur Ehe ſchreiten.

154. Das ehrerbietige Geſuch ſoll dem oder den Aſcendenten, die im 151. Artikel bezeichnet ſind, durch zwey Notarien oder durch einen Notar und zwey Zeugen

(1) Déclar. de 1639. art. 2. Edit de mars 1697. Arrêt de règlement, du 17 août 1692.

*) Dieſer und die fünf folgenden Artikel ſind am 12ten März 1804. decretirt und am 22 deſſelben Monats promulgirt.

bekannt gemacht, und die darauf ertheilte Antwort in dem hierüber aufzunehmenden Protocolle bemerkt werden.

155. Iſt der Aſcendent, an den das ehrerbietige Geſuch hätte gerichtet werden müſſen, abweſend: ſo kann ſofort zur Schließung der Ehe geſchritten werden, in ſofern entweder ein Urthel, das den Aſcendenten ſchon für abweſend erklärt hat, oder, wenn noch kein ſolches Urthel geſprochen worden, dasjenige, worin deßhalb auf Zeugenverhör erkannt iſt, oder dafern noch gar kein Urthel in der Sache geſprochen wäre, ein vom Friedensrichter des Orts, wo der Aſcendent ſeinen letzten bekannten Wohnſitz hatte, ausgeſtellter Notorietätsſchein beygebracht wird. In dieſem Scheine muß enthalten ſeyn, daß vier deßhalb vom Friedensrichter Amtswegen erfoderte Zeugen die Abweſenheit beſtätigt haben. (¹)

156. Hat der Civilſtandsbeamte die Verheirathung eines noch nicht völlig fünfundzwanzigjährigen Sohns oder einer noch nicht völlig einundzwanzigjährigen Tochter zu Protocoll gebracht, ohne im Heirathsſcheine die Einwilligung der Aeltern und Großältern, oder, wo es erfoderlich iſt, der Familie, ausdrücklich zu erwähnen: ſo ſoll er, auf Anzeige der Intereſſenten, oder des Kaiſerlichen beym Gerichte des Orts, wo die Ehe geſchloſſen iſt, angeſtellten Anwalds, in die im 192ſten Artikel angedrohte Geldbuße genommen, und noch überdem zu einer Gefängnißſtrafe von wenigſtens ſechs Monaten verurtheilt werden.

157. Zu derſelben Geldbuße und einer wenigſtens einmonatlichen Gefängnißſtrafe ſoll der Civilſtandsbeamte dann verurtheilt werden, wenn er den Heirathsſchein ausfertigt, ohne daß das ehrfurchtsvolle Geſuch in den Fällen, wo es erfoderlich iſt, erfolgt wäre.

158. Die im 148ſten und 149ſten Artikel enthal-

(1) Arg. ex leg. 9. §. 1. l. 10, l. 11. D. de rit. nupt. l. 12. §. 3. D. de capt. et postlim. reverss. l. 26 C. de nuptt.

tenen Vorſchriften, ſo wie die Verfügung des 151. 152. 153. 154. u. 155ſten Artikels, welche ſich auf das ehrerbietige Geſuch bezieht, das in den daſelbſt beſtimmten Fällen an die Aeltern gerichtet werden ſoll, ſind auf natürliche, geſetzlich anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar.

159. Ein natürliches, nicht anerkanntes Kind; oder ein anerkanntes Kind, das aber beyde Aeltern verloren hat; ſo wie ein Kind, deſſen Aeltern unfähig ſind, ihren Willen zu äußern, kann vor zurückgelegtem einundzwanzigſten Jahre ſich, ohne Einwilligung eines ihm hierzu beſonders zu beſtellenden Vormundes, nicht verheirathen. ([1])

160. Iſt keins von den Aeltern oder Großältern am Leben, oder befinden ſie ſich alle in einem Zuſtande, der ſie außer Stand ſetzt, ihren Willen zu erklären: ſo kann weder Sohn, noch Tochter, vor zurückgelegtem einundzwanzigſten Jahre ſich ohne Einwilligung des Familienrathes verheirathen. ([2])

161. In gerader Linie iſt die Schließung der Ehe unter allen Aſcendenten und Deſcendenten, ſie ſeyen ehelich oder unehelich, ſo wie unter Verſchwägerten derſelben Linie verboten. (Art. 735, 738.) ([3])

(1) L. 25. C. de nuptt. Geſetz vom 20ſten Sept. 1792. Abſchn. 4. Art. 1. Tit. 4.

(2) Ordonn. de Blois, art. 40. Déclar. du 15 déc. 1721 art. 5. déclar. du 1. fevr. 1743. art. 12. Minderjährige bedurften zu ihrer Verheirathung, nach römiſchem Rechte, weder der Einwilligung der Curatoren noch ihrer Anverwandten. *) L. 20. D. de ritu nupt. l. 8. C. de nupt. Geſetz v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 1. Art. 17. u. 18.

(3) L. 53. D. rit. nupt. Paul. sent. lib. 2. tit. 19. §. 10. 11. Inst. Lib. 1. de nupt. Geſetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 1. Art. 11.

*) Dieß iſt in den meiſten Deutſchen Staaten auch ſo angenommen, und mich dünkt mit Recht. Denn was Leidenſchaft und Eigenſinn einer ganzen Sippſchaft in dieſer Hinſicht für Uebel hervorbringen, beweiſen ja wohl die traurigen Erfahrungen, die uns ſelbſt die Bühne der Länder, wo den Seitenverwandten dießfalls Rechte verſtattet ſind, als alltägliche Fälle darſtellt. E.

162. In der Seitenlinie iſt die Schließung der Ehe unter Schweſter und Bruder, ohne Unterſchied der ehelichen und unehelichen Geburt, ſo wie unter Verſchwägerten deſſelben Grades verboten. ([1])

163. Ferner iſt zwiſchen Oheim und Nichte, ſo wie zwiſchen Baſe und Neffen, die Ehe gleichfalls verboten. ([2])

164. Wegen der in vorſtehendem Artikel enthaltenen Eheverbote bleibt jedoch dem Kaiſer anheim geſtellt, aus wichtigen Urſachen zu diſpenſiren.

Zweytes Kapitel.

Von den Formalitäten, die ſich auf die Schließung der Ehe beziehen.

---

165. Die Ehe ſoll öffentlich vor dem Civilſtandsbeamten des Ortes, wo einer von beyden Theilen ſeinen Wohnſitz hat, geſchloſſen werden. ([3])

166. Die beyden im 63ſten Artikel im Titel von Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes vorgeſchriebenen Aufgebote müſſen bey der Municipalität eines jeden Ortes geſchehen, wo jeder der beyden Contrahenten ſeinen Wohnſitz hat. ([4])

167. Hat jedoch eins von beyden ſeinen dermaligen Wohnſitz erſt durch ſechsmonatlichen Aufenthalt erlangt, ſo müſſen die Aufgebote auch bey der Municipalität des letztvorhergehenden Wohnſitzes geſchehen. ([5])

168. Sind die Contrahenten, oder eines von ihnen, in Hinſicht auf das Befugniß zur Verheirathung, unter fremder

(1) Inst. de nupt. l. 2. Cod. Theodos. de incest. nupt. l. 5. C. de inc. nuptt. Geſetz vom Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 1. Art. 11.
(2) Inst. de nuptt. l. 39. D. de rit. nuptt. l. 1. Cod. Theodos. de incest. nuptt. Vlpian Fragm. tit. 5. §. 6.
(3) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 4.
(4) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 2. Art. 1. u. 2.
(5) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Abſchn. 2. Art. 1 u. 2.

fremder Gewalt, ſo müſſen die Aufgebote außerdem noch bey der Municipalität des Wohnortes der Perſonen geſchehen, unter deren Gewalt ſie ſich befinden. (1)

169. Die Regierung, oder die dazu von ihr zu ernennenden Perſonen haben das Recht, aus wichtigen Gründen vom zweyten Aufgebote zu diſpenſiren. *)

170. Ehen, welche im Auslande unter Franzoſen, oder zwiſchen Franzoſen und Fremden geſchloſſen werden, ſind gültig, wenn ſie nach der im Lande hergebrachten Form eingegangen ſind, vorausgeſetzt, daß die im 63ſten Art. im 3ten Kapitel des Titels von der Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes vorgeſchriebenen Aufgebote vorhergegangen ſind, und der Franzoſe den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Verfügungen nicht entgegen gehandelt hat.

171. In den erſten drey Monaten nach der Rückkehr des Franzoſen auf das Gebiet der Republik, muß die Urkunde über die von ihm im Auslande geſchloſſene Ehe in das öffentliche Heirathsregiſter des Orts, wo er ſeinen Wohnſitz hat, eingetragen werden.

Drittes Kapitel.

Von Einſprüchen gegen die Heirath.

---

172. Das Recht wider die Schließung der Ehe Einſpruch zu thun, hat die Perſon, welche mit einem der beyden Verlobten ſchon verheirathet iſt. (2)

(1) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Abſchn. 2. Art. 1 u. 2.

(2) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Abſchn. 3. Tit. 4. Art. 2.

*) Die kaiſerlichen Anwälde bey den Gerichten der erſten Inſtanz haben die Erlaubniß erhalten, vom zweyten Aufgebote zu diſpenſiren. E.

173. Der Vater, und in Ermangelung des Vaters, die Mutter, und in Ermangelung beyder Aeltern, die Großältern können wider die Heirath ihrer Kinder und Descendenten Einſpruch thun, wenn dieſe gleich über 25 Jahr alt ſind. (1)

174. In Ermangelung aller Aſcendenten können der Bruder oder die Schweſter, der Oheim oder die Tante, oder Geſchwiſterkinder, wenn ſie mündig ſind, nur in folgenden zwey Fällen Einſpruch thun:

1. Wenn die Einwilligung des Familienraths, welche vermöge des 160ſten Artikels erfodert wird, nicht erlangt worden iſt;
2. Wenn der Widerſpruch ſich auf den Wahnſinn des künftigen Ehegatten gründet. Jedoch darf dieſer Widerſpruch, den übrigens das Gericht unbedingt aufheben kann, nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Widerſprechende auf die Interdiction antrage, und hierüber binnen der im Urthel zu beſtimmenden Friſt rechtlich erkennen laſſe.

175. In den beyden durch den vorherigen Artikel beſtimmten Fällen kann der Vormund oder Curator während der Vormundſchaft oder Curatel keinen Einſpruch thun, als in ſofern er von einem Familienrathe, den er zu dieſem Ende zuſammenberufen darf, dazu ermächtigt worden iſt.

176. In jeder Schrift, durch welche der Einſpruch geſchieht, muß ausgedrückt ſeyn: die Eigenſchaft des Widerſprechenden, die ihm das Recht zum Einſpruche giebt; deſſen Erklärung, daß er an dem Orte, wo die Ehe vollzogen werden ſoll, Recht nehmen wolle (élection de domicile), und die Gründe des Einſpruchs, wenn derſelbe nicht von einem Aſcendenten herrührt; und zwar dieſes

(1) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 3. Art. 3.

Alles bey Strafe der Nullität und der Suſpenſion des Beamten, der eine ſolche Schrift ſignirt hat. (¹)

177. Das Gericht der erſten Inſtanz muß binnen den erſten zehn Tagen über das Aufhebungsgeſuch erkennen.

178. Wird gegen das Urthel Appellation eingewendet, ſo ſoll hierüber, binnen den erſten zehn Tagen nach der Vorladung, erkannt werden.

179. Wird der Einſpruch verworfen, ſo kann der, welcher ihn machte, ſo fern es kein Aſcendent iſt, zum Schadenerſatz verurtheilt werden.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

---

180. Eine Ehe, die ohne freye Einwilligung beyder oder eines Ehegatten geſchloſſen worden iſt, kann nur von den Ehegatten ſelbſt, oder von demjenigen unter ihnen angefochten werden, deſſen Einwilligung nicht frey war.

Iſt ein Irrthum in der Perſon eingetreten: ſo kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der in Irrthum geführt worden iſt. *)

181. Haben jedoch die Ehegatten, von dem Zeitpunkte an, wo der Gezwungene ſeine Freyheit erlangt, oder der Irrende ſeinen Irrthum entdeckt hatte, ſechs Monate hindurch die eheliche Beywohnung fortgeſetzt: dann findet auf den im vorigen Artikel erwähnten Fall die Nullitätsklage nicht weiter Statt.

182. Eine Heirath, die ohne Einwilligung der Aeltern, Großältern oder des Familienrathes in den Fällen,

(1) Geſ. v. 20. Sept. 1792. Tit. 2. Abſchn. 5. Art. 4 u. 5.

*) Alſo beyde, wenn der Irrthum wechſelſeitig war. E.

wo dieſe Einwilligung erfoderlich war, geſchloſſen worden iſt, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfoderlich war, oder von dem Ehegatten, der dieſer Einwilligung bedurfte, angefochten werden.

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung erfoderlich war, können die Nichtigkeitsklage mehr anſtellen, wenn von denjenigen, deren Einwilligung es bedurfte, die Heirath ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt worden, oder wenn, ſeitdem ſie Kenntniß von der Ehe haben, ein Jahr verſtrichen iſt, ohne daß ſie einen Widerſpruch angebracht hätten. Auch der Ehegatte kann dieſe Klage nicht mehr anſtellen, wenn von der Zeit, da er das gehörige Alter erreicht hat, um ſelbſt in die Ehe einwilligen zu können, ohne einen von ſeiner Seite gemachten Einwand Ein Jahr verfloſſen iſt. ([1])

184. Jede den Verordnungen des 144, 147, 161, 162 und 163ſten Artikels zuwider eingegangene Ehe kann ſowohl von den Ehegatten ſelbſt, als von jedem, der ein Intereſſe dabey hat, und ſo auch von der Staatsbehörde (ministère public) angefochten werden. ([2])

185. Wenn die Ehe geſchloſſen iſt, ehe beyde Gatten oder eins von ihnen das erfoderliche Alter erreicht hatte, ſo kann aus dieſem Grunde ihre Ehe nicht mehr angegriffen werden, 1) wenn von dem Zeitpunkte an, da dieſer Ehegatte, oder beyde das geſetzliche Alter erreicht haben, ſechs Monate verſtrichen ſind; 2) wenn die Ehegattin, welche dieſes Alter nicht erreicht hatte*), vor Umlauf der ſechs Monate empfangen hat.

(1) Arg. ex L. 2 et 5. C. de nuptt. Arrêt du mois ed déc. 1672, wie es im 3ten Bande des Journal des Audiences enthalten iſt.

(2) L. 4. D. de ritu nuptt. Fevret, traité de l'abus, liv. 5. ch. 1. n. 7. Mornac. ad l. 4. D. de ritu nuptt.

*) Anm. Wenn alſo die Ehegattin, welche dieſes Alter erreicht hat, von dem noch nicht achtzehnjährigen Ehemanne innerhalb der erſten ſechs Monate ſchwanger iſt: ſo kann die Ehe dennoch für nichtig erklärt werden. (?) E.

186. Der Vater, die Mutter, die Aſcendenten und die Familie können, wenn ſie, in dem im vorigen Artikel bemerkten Falle, in die Ehe eingewilliget haben, mit der Klage auf deren Nichtigkeit nicht zugelaſſen werden.

187. Seitenverwandte oder Kinder aus einer andern Ehe können die im 184. Art. jedem dabey Intereſſirten geſtattete Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, bey Lebzeiten beyder Ehegatten, nicht anſtellen; ſondern ſie dürfen ſolches erſt dann thun, wenn ihr Intereſſe dabey wirklich*) angefallen und eingetreten iſt.

188. Der Ehegatte, zu deſſen Nachtheil eine zweyte Heirath geſchloſſen worden iſt, kann auf deren Nichtigkeitserklärung, ſelbſt bey Lebzeiten des mit ihm verehelicht geweſenen Gatten, klagen.

189. Schützen die neuen Ehegatten die Nullität der erſten Ehe vor, ſo muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit entſchieden werden.

190. In allen Fällen, worauf ſich der 184ſte Artikel des gegenwärtigen Titels anwenden läßt, kann und ſoll der Kaiſerliche Anwald, jedoch unter den im 185ſten Artikel enthaltenen Modificationen, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe, bey Lebzeiten beyder Ehegatten, antragen, und auf deren Trennung erkennen laſſen.

191. Jede Ehe, die nicht öffentlich, und nicht vor dem competenten Civilſtandsbeamten geſchloſſen worden iſt, kann von den Ehegatten ſelbſt, von ihren Aeltern, ihren Aſcendenten und allen, die ein gegenwärtiges, wirkliches Intereſſe haben, ſo wie auch vom kaiſerlichen Anwald angefochten werden. (1)

192. Sind vor der Heirath nicht die zwey erfoderlichen Aufgebote vorhergegangen, oder ſind deßhalb

(1) Nach ältern Franz. Rechten war eine Ehe null, wenn ſie vor einem nicht competenten Prieſter geſchloſſen worden war. Siehe Edit de mars 1697.

*) Durch den Tod des Ehegatten, an deſſen Vermögen ſie einen Erbanſpruch haben. E.

die im Geſetze erlaubten Diſpenſationen nicht ausgewirkt, oder die vorgeſchriebenen Friſten zwiſchen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden: ſo läßt der Kaiſerliche Anwald wider den öffentlichen Beamten auf eine Geldbuße von höchſtens dreyhundert Franken, oder wider die Contrahenten und diejenigen, unter deren Gewalt ſie geſtanden und gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemeſſene Geldſtrafe erkennen.

193. In gleiche Strafen ſollen die im vorſtehenden Artikel erwähnten Perſonen für jede Uebertretung der im 165ſten Artikel enthaltenen Vorſchriften verfallen, ſelbſt, wenn dieſe Uebertretungen nicht für zureichend erkannt würden, um die Ehe für ungültig zu erklären.

194. Die im 46ſten Artikel im Titel von Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes erwähnten Fälle ausgenommen, kann Niemand auf den Namen eines Ehegatten, und auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Anſpruch machen, dafern er nicht einen, im Civilſtandsregiſter eingetragenen Heirathsſchein vorzuzeigen vermag. (1)

195. Beziehen ſich zwey angebliche Ehegatten wechſelſeitig auf den Beſitzſtand: ſo kann dieſer ſie dennoch nicht von der Obliegenheit entbinden, ihre vor dem Civilſtandsbeamten erfolgte Verehelichung durch Vorzeigung des darüber ausgeſtellten Scheines zu bewähren. (2)

196. Findet der Beſitzſtand Statt, und iſt die vor dem Civilſtandsbeamten erfolgte Verehelichung durch den darüber ausgeſtellten Schein bewieſen: ſo iſt keiner der Ehegatten wider dieſe Urkunde mit der Nullitätsklage zuzulaſſen.

197. Verlaſſen indeß, in den im 194 u. 195ſten Art. beſtimmten Fällen zwey Perſonen, die öffentlich als Mann und Frau mit einander gelebt haben, bey ihrem beyder-

(1) Weicht von leg. 9. et 13. C. de nuptt. ab.

(2) Weicht von leg. 9. et 13. C. de nuptt. ab.

ſeitigen Abſterben, von ihnen erzeugte Kinder, ſo kann die eheliche Geburt dieſer Kinder nicht unter dem bloßen Vorwande angefochten werden, daß ſie den Heirathsſchein ihrer Aeltern nicht aufweiſen können, ſo oft nur übrigens die Rechtmäßigkeit ihrer Geburt durch einen Beſitzſtand erwieſen iſt, der mit dem Geburtsſcheine nicht im Widerſpruche ſteht. ([1])

198. Hat ſich der Beweis der Geſetzlichkeit einer Ehe aus dem Erfolg einer Criminaluntersuchung ergeben, ſo wird das Urthel in die zu Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes dienenden Regiſter eingetragen, und dadurch werden der Ehe von dem Tage an, an welchem ſie geſchloſſen iſt, ſowohl in Anſehung der Ehegatten ſelbſt, als der aus dieſer Ehe entſprungenen Kinder, alle ihre bürgerlichen rechtlichen Wirkungen geſichert.

199. Sind beyde Ehegatten oder iſt einer von ihnen verſtorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben: ſo kann die Criminalklage von allen, die etwa ein Intereſſe dabey haben, daß die Ehe für gültig erklärt werde, und von dem kaiſerlichen Anwald angeſtellt werden.

200. Iſt der Civilſtandsbeamte vor Entdeckung des Betrugs verſtorben, ſo hat der kaiſerliche Anwald in Gegenwart der Intereſſenten, und auf ihre Anzeige (dénonciation) die Civilklage wider deſſen Erben anzuſtellen.

201. Eine für ungültig erklärte Ehe hat, wenn ſie in redlicher Meinung (bona fide) geſchloſſen worden iſt, dennoch, ſowohl in Anſehung der Ehegatten, als Kinder, die rechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe. ([2])

202. War einer der beyden Ehegatten allein in redlicher Meinung, ſo hat die Ehe ihre Civilwirkungen nur zu Gunſten dieſes Ehegatten, und der in dieſer Ehe erzeugten Kinder. ([3])

(1) Cochin, tom. 1. plaidoyer Bourgelas ed. in 4.

(2) Pothier, traité du contrat de mariage 5. part. ch. 2. art. 4.

(3) Die Verordnung dieſes Artikels ſtimmt mit dem Canoniſchen

Fünftes Kapitel.

Von den aus der Ehe entſpringenden Verbindlichkeiten.

---

203. Die Ehegatten übernehmen ſchon dadurch allein, daß ſie ſich heirathen, die gemeinſchaftliche Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu erhalten und zu erziehen. (¹)

204. Das Kind hat wider ſeine Aeltern kein Klagerecht auf Verſorgung (Etabliſſement) durch Heirath, oder auf andere Weiſe. (²)

Rechte überein, und dieſes iſt in die jurisprudence des arrêts übergegangen, vid. cap. 14. X. qui filii sint legitimi. Arrêt du 4. febr. 1689. im 5ten Theile des Journal des Audiences. Arrêt du 22. janv. 1693. ebendaſelbſt. Arrêt du 15. mars 1674. im 3ten Theile des genannten Journal des Audiences ib. — Die römiſchen Hausväter, die ihre Kinder weder verheirathen, noch ihre Töchter ausſtatten wollten, wurden dazu durch die Obrigkeit genöthigt. L. 19. D. de rit. nuptt. Dieß war eine Hauptverordnung der L. Juliae et Papiae Poppeae, die, wie bekannt, vom Auguſt in der Abſicht gegeben wurde, die Ehen im Staate durch alle nur mögliche Mittel zu befördern. Einzelne Stellen dieſes Geſetzes finden ſich in den wichtigen Fragmenten des Ulpian unter denjenigen Geſetzſtellen der Pandecten, welche aus den Commentatoren über die L. Jul. et Pap. Popp. gezogen ſind; ferner bey Geſchichtſchreibern und Schriftſtellern, die ſolches angeführt haben; im Codice Theod. der es abſchaffte; endlich in den Kirchenvätern, von welchen es freylich aus rühmlichem Eifer für die Gegenſtände des künftigen Lebens, aber bey ſehr beſchränkten Anſichten von den Angelegenheiten des gegenwärtigen, getadelt wird. In Frankreich war, in den Provinces du droit ecrit, nicht nur der Vater zu Ausſtattung ſeiner Tochter verbunden, ſondern, wenn er arm war, auch der Großvater. Siehe Not. in disp. de dote c. 3. num. 23. Godofredus ad leg. 19. D. de rit. nupt. Auch die Mutter konnte genöthigt werden, ihre Tochter auszuſtatten, wenn die Verwandten von väterlicher Seite dazu unvermögend waren. Siehe Massuer tit. de dot. 14. n. 39. Papon not. 1. liv. 4. tit. du contrat de mariage. In den pays de coutumes hingegen konnten die Töchter aus keinem rechtlichen Grunde Ausſtattung von ihren Aeltern verlangen, ſondern es galt der Grundſatz: niemand ſtattet aus, als der will (ne dote, qui ne veut).

(1) Pothier, traité du contrat de mariage 5. part. ch. 1. n. 184.

(2) Weicht ab von L. 19. D. de rit. nuptt. l. 7. C. de dot. promis.

205. Kinder ſind ihren Aeltern und andern Aſcendenten, die in Dürftigkeit ſind, Unterhalt ſchuldig. ([1])

206. Auf gleiche Weiſe und unter denſelben Umſtänden ſind Schwiegerſöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegerältern Unterhalt ſchuldig; dieſe Verbindlichkeit hört jedoch auf: 1) Wenn die Schwiegermutter zur zweyten Ehe geſchritten hat; 2) wenn derjenige von beyden Ehegatten, von dem die Schwägerſchaft herrührt, und die aus ſeiner ehelichen Verbindung mit dem andern Ehegatten abſtammenden Kinder, verſtorben ſind.

207. Die aus dieſer Verordnung entſtehenden Verbindlichkeiten ſind wechſelſeitig. ([2])

208. Alimente ſind nur im Verhältniß zum Bedürfniß desjenigen, der ſie fodert, und zum Vermögen deſſen, der ſie ſchuldig iſt, zu reichen. ([3])

209. Wenn der, welcher die Alimente giebt, oder der, welcher ſie empfängt, in einen ſolchen Zuſtand kommt, daß, ganz, oder zum Theil, jener ſie nicht mehr zu geben vermag, oder, dieſer ihrer nicht mehr bedarf: ſo kann um deren gänzliche Aufhebung oder Herabſetzung angeſucht werden. ([4])

210. Beweiſt derjenige, der die Alimente zu reichen hat, daß er den Unterhalt in Gelde (la pension alimen-

(1) L. 5. §. 6. l. 5. §. 4. D. de agnosc. et al. liberis. l. 2. C. de alend. lib. ac par. l. 5. §. 13. D. de agnosc. et alend. liber. — In Athen waren die Kinder zur Ernährung ihrer verarmten Väter geſetzlich verbunden, und nur diejenigen davon ausgenommen, welche von einer Buhlerin geboren waren; ferner diejenigen, deren Keuſchheit durch ihren eignen Vater für ehrloſen Gewinn Preis gegeben worden war; endlich diejenigen, welchen ihr Vater keinen Erwerbszweig an die Hand gegeben hatte. Siehe Plutarchus in vita Solonis.

(2) Tot. tit. D. de agnosc. et alend. lib. C. de alend. lib. ac parent.

(3) L. 5. §. 10. D. de agn. et alend. lib. l. 2. C. de alend. lib. ac parent.

(4) Arg. ex l. 5. §. 10. D. de agn. et alend. et l. 2. C. de alend. lib. ac parent.

taire) zu zahlen außer Stand ſey, ſo kann ihm das Gericht, nach vorgängiger Erörterung der Verhältniſſe, auferlegen, daß er denjenigen, dem er die Alimente ſchuldig iſt, in ſeine Wohnung aufnehme und ihn dort ernähre und erhalte. (¹)

211. Eben ſo iſt es der richterlichen Entſcheidung anheim zu geben, ob ein Vater oder eine Mutter, welche ihr Kind, dem ſie Alimente ſchuldig ſind, in ihre Wohnung aufzunehmen, zu ernähren und zu unterhalten ſich erbieten, auf dieſen Fall von Bezahlung der Alimentgelder entbunden werden ſollen.

Sechstes Kapitel.

Von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten ſind ſich einander Treue, Hülfe und Beyſtand ſchuldig.

213. Der Ehemann iſt ſeiner Ehegattin Schutz, und die Gattin ihrem Manne Gehorſam ſchuldig.

214. Die Ehefrau iſt verbunden, bey dem Manne zu wohnen, und ihm überall hinzufolgen, wo er ſich niederzulaſſen für gut findet. Der Mann iſt ſchuldig, ſie aufzunehmen, und ihr alle Lebensbedürfniſſe nach ſeinem Vermögen und Stande zu reichen. (²)

215. Die Frau kann ohne ausdrückliche Genehmigung ihres Mannes ſich nicht vor Gericht ſtellen, ſelbſt dann nicht, wenn ſie eine Handelsfrau (marchande publique) iſt, oder mit ihrem Manne außer der Güterge-

(1) Pothier traité du contrat de mariage 5. part. ch. 1. art. 2. n. 591.

(2) Pothier, traité du contrat de mariage 5. part. ch. 1. art. 1.

meinſchaft (non commune), oder in getheilten Gütern lebt (séparée de biens.) ([1])

216. Die Genehmigung des Mannes iſt jedoch nicht erfoderlich, wenn die Frau in Criminal- oder Policeyſachen in Unterſuchung gerathen iſt. ([2])

217. Selbſt eine außer der Gütergemeinſchaft, oder in getrennten Gütern (mit ihrem Ehemanne) lebende Ehefrau kann nichts verſchenken, veräußern, verpfänden, noch auf irgend eine Art unentgeldlich, oder durch läſtigen (wechſelſeitigen) Vertrag erwerben, wenn nicht der Ehemann bey der Verhandlung (acte) ſelbſt mitgewirkt, oder ſeine Einwilligung ſchriftlich erklärt hat. ([3]) (Art. 1554. 1576.)

218. Verweigert der Mann ſeiner Frau die Einwilligung, ſich vor Gerichte zu ſtellen: ſo kann ihr der Richter dazu die Erlaubniß ertheilen. ([4])

219. Verweigert der Ehemann ſeiner Frau ſeine Einwilligung zur Unterzeichnung einer Urkunde: ſo kann ſie ihn ſofort vor das Gericht der erſten Inſtanz in dem Bezirke (Arrondiſſement), in welchem ihr gemeinſchaftlicher Wohnſitz liegt, vorladen laſſen; dieſes Gericht kann ſodann, wenn zuförderſt der Mann im Seſſionszimmer gehört, oder gehörig vorgerufen worden iſt, ſeine Genehmigung ertheilen, oder verſagen. (C. G. O. Art. 861.)

220. Eine Ehefrau, die öffentlich Handel treibt, kann ohne Einwilligung ihres Mannes ſich in dem, was ihre Handlung betrifft, verpflichten. Lebt ſie in der Gütergemeinſchaft: ſo verpflichtet ſie dadurch zugleich ihren Ehemann. (Handelsgeſetzbuch §. 5.) Bloß deshalb,

(1) Paris art. 224 et 234. Sedan art. 16. Blois ch. 1. art. 3. Troyes tit. 5. art. 80.

(2) Orléans art. 200. Berry tit. 1. art. 11 et 12. Poitou tit. 3. art. 26. Bourbonnais art. 169. ch. 15.

(3) Paris art. 223. Orléans art. 194. Sedan art. 14 et 15. Blois ch. 1. art. 3. Troyes tit. 8. art. 139. Bourbonnais ch. 15. art. 171.

(4) Bourbonnais art. 237. Sedan art. 16. Nivernais ch. 23. art. 5. Montargis ch. 8. art. 15.

daß ſie die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren im Einzelnen verkauft, iſt ſie noch nicht für eine Handelsfrau (marchande publique) zu achten, ſondern nur dann, wenn ſie einen abgeſonderten Handel treibt. (1)

221. Iſt der Mann zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt, wäre dieſelbe auch nur durch ein Contumacialurthel wider ihn erkannt: ſo darf ſelbſt die majorenne Ehegattin, ſo lange die Strafe dauert, ſich weder vor Gericht ſtellen, noch Verträge ſchließen, ohne vorher dazu die Genehmigung des Richters erlangt zu haben, der ſolche ertheilen kann, ohne daß es nöthig wäre, den Mann dabey zu hören, oder vorzuladen.

222. Iſt der Mann der freyen Diſpoſition über ſein Vermögen beraubt oder abweſend; ſo kann der Richter, nach gehöriger Erwägung des Falles, die Frau zum Erſcheinen vor Gericht und zur Schließung eines Vertrags berechtigen. (2)

223. Jede im Allgemeinen ertheilte Genehmigung, wäre ſie auch in dem Heirathscontracte ausbedungen worden, gilt nur in Beziehung auf die Verwaltung der der Frau gehörigen Güter. (3)

224. Iſt der Mann noch minderjährig, ſo bedarf die Frau der richterlichen Genehmigung ſowohl zum Erſcheinen vor Gerichte, als zu Schließung von Verträgen.

225. Niemand, als die Ehefrau ſelbſt, der Ehemann oder beyder Erben können auf den Mangel der Genehmigung (in den vorſtehenden Fällen) die Ausflucht der Nullität gründen. (4)

(1) Paris art. 235 et 236. Berry tit. 1. art. 7. Bourbonnais ch. 15. art. 163. Vermandois art. 19. Orléans art. 196 et 197. Arrêtés de Lamoignon tit. 32. art. 82.

(2) Anjou art. 446.

(3) Siehe Bourjon droit commun de la France. Liv. 5. ch. 5. art. 31.

(4) Siehe Bourjon droit commun de la France. Liv. 5. ch. 5. art. 45.

226. Teſtiren kann eine Ehefrau auch ohne die Genehmigung ihres Mannes. ([1])

Siebentes Kapitel.

Auflößung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelößt:

1) durch den Tod eines der beyden Ehegatten;

2) durch eine geſetzliche Eheſcheidungsſentenz;

3) durch rechtskräftige Verurtheilung eines Ehegatten zu einer Strafe, die den bürgerlichen Tod nach ſich zieht. ([2])

Achtes Kapitel.

Von der zweyten Ehe.

228. Die Frau kann zu einer neuen Ehe nicht eher ſchreiten, als bis, nach Auflößung der vorherigen, zehn Monate verfloſſen ſind. ([3])

(1) Nach einigen Franz. Gewohnheiten (coutumes) bedurfte die Frau der Genehmigung des Mannes, um gültigerweiſe teſtiren zu können. Normandie art. 417. Bourgogne ch. 4. sect. 1. Berry; Nivernais art. 108.

(2) L. 1. D. de divort. et rep. Nov. 22. c. 13. l. 5. §. 1. D. de bon. damn. l. 13. §. 1. D. de don. int. vir. et ux. l. 1. C. de rep.

(3) L. 8 et 11. D. de his qui not. infam. L. 2. C. de sec. nupt.

Sechster Titel.

Von der Eheſcheidung.

(Decretirt am 21ten März 1806, promulgirt den 31ten deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.

Von den Eheſcheidungsurſachen.

229. Der Mann kann wegen eines von ſeiner Frau begangenen Ehebruchs auf Eheſcheidung klagen. ([1])

230. Die Frau aber iſt wegen eines von ihrem Manne begangenen Ehebruchs auf Eheſcheidung zu klagen nur dann befugt, wenn er ſich eine Beyſchläferin in dem Hauſe gehalten hat, das beyde Ehegatten bewohnen. ([2])

231. Jedes von beyden Ehegatten kann die Eheſcheidung ſuchen wegen vom andern an ihm begangener Exceſſe, harter Mißhandlungen (Sävitien) und anderer groben Injurien. ([3])

232. Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe bewirkt für den andern einen Grund zur Eheſcheidung. ([4])

(1) L. 8. §. 5. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 2. Nov. 117. c. 8. §. 2.

(2) L. 8. §. 5. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 1. Nov. 117. c. 9. §. 5.

(3) L. 8. §. 3. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15, §. 1. Nov. 117. c. 8 et 9. Geſetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 6. Art. 13. §. 1. N. 1. Der Wahnſinn ſo wie die Raſerey eines Ehegatten war in Rom ein geſetzlicher Grund zur Eheſcheidung für den andern. L. 22. D. de soluto matr. Das Geſetz vom 20. Sept. 1792. erkannte dieſen Grund zur Eheſcheidung für zuläſſig. Tit. 6. Art. 13. §. 1. N. 4.

(4) L. 8. §. 3. C. de rep. et jud. de mor. subl. Nov. 22. c. 15. §. 1. Nov. 117. c. 8 et 9. Geſetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 6. Art. 13. §. 1. N. 1.

233. Die wechſelſeitige und beharrliche Einwilligung beyder Ehegatten ſoll, dafern ſie auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Art, unter den darin beſtimmten Bedingungen, nach Erfolg der vorgeſchriebenen Proben, erklärt worden iſt, vollſtändig beweiſen, es ſey ihnen unerträglich mit einander zu leben, und ſoll daher in Anſehung ihrer als vollgültiger Eheſcheidungsgrund betrachtet werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Eheſcheidung wegen beſtimmter Urſache.

Erſter Abſchnitt.

Von der Form der Eheſcheidung wegen beſtimmter Urſache.

234. Von welcher Art auch immer die Thatſachen oder Verbrechen ſeyn mögen, durch welche die Eheſcheidungsklage aus beſtimmter Urſache veranlaßt wird: ſo kann dennoch dieſe Klage nur allein bey dem Gerichte des Bezirks angeſtellt werden, in welchem die Ehegatten ihren Wohnſitz haben.

235. Giebt eine oder die andere Thatſache, welche der klagende Ehegatte für ſich anführt, Anlaß zu einer von der Staatsbehörde (dem kaiſerlichen Anwald) zu erhebenden Criminalklage: ſo bleibt die Eheſcheidungsklage ausgeſetzt, bis das Criminalgericht in der Sache ein Endurthel geſprochen hat: dann aber kann ſie wieder fortgeſtellt werden, ohne daß verſtattet wäre, aus dem Criminalurthel einen Grund der Unzuläßlichkeit der Klage, oder eine andere auf Abweiſung des klagenden Ehegatten gerichtete Ausflucht herzuleiten. *)

*) Es muß alſo, ſelbſt wenn in der Criminalſache ein abſolutoriſches Erkenntniß erfolgt wäre, dem Kläger frey ſtehen, die im 234. Artikel erwähnten Thatſachen im Wege des Civilproceſſes darzuthun. E.

236. In jeder Eheſcheidungsklage müſſen die Thatſachen, auf die ſie ſich gründet, umſtändlich vorgetragen werden; ſie muß, nebſt den etwa vorhandenen Beweisdocumenten dem Gerichtspräſidenten oder dem Richter, der deſſen Stelle vertritt, von dem klagenden Ehegatten in Perſon überreicht werden, ſofern letzterer nicht durch Krankheit daran verhindert wird, als in welchem Falle auf deſſen Erſuchen, und nach beygebrachtem Zeugniß zweyer Doctoren der Medicin oder Chirurgie, oder zweyer Geſundheitsbeamten, die gedachte obrigkeitliche Perſon ſich in die Wohnung des Klägers verfügt, um dort deſſen Klage in Empfang zu nehmen.

237. Der Richter verhört den Kläger, macht ihm die nöthig ſcheinenden Vorſtellungen, paraphirt hierauf die Klage und die Beweisſtücke, und nimmt über die ihm geſchehene Einhändigung des Ganzen ein Protocoll auf. Dieſes Protocoll muß vom Richter und Kläger unterzeichnet werden, es müßte denn der letztere im Schreiben unerfahren oder zu unterzeichnen ſonſt außer Stande ſeyn, als in welchem Falle hievon Erwähnung geſchehen muß.

238. Der Richter fügt unter ſeinem Protocolle die Reſolution hinzu, daß die Partheyen an dem Tage und zu der Stunde, die er künftig beſtimmen werde, vor ihm in Perſon erſcheinen ſollen, mit dem Zuſatze, daß er zu dem Ende eine Abſchrift ſeiner Reſolution (ordonnance) an die Parthey ſenden werde, wider welche die Eheſcheidung geſucht worden iſt.

239. An dem beſtimmten Tage macht der Richter den beyden Ehegatten, wenn ſie ſich einfinden, oder dem Kläger, wenn er allein erſcheint, die Vorſtellungen, die ihm geeignet zu ſeyn ſcheinen, um eine Ausſöhnung zu bewirken. Bleibt dieſer Verſuch fruchtlos, ſo fertigt er hierüber eine Regiſtratur und reſolvirt auf Mittheilung der Klage und der Beylagen an den kaiſerlichen Anwald und auf Berichtserſtattung an den Gerichtshof.

240.

240. In den nächſten drey Tagen beſchließt das Gericht, auf den Bericht des Präſidenten oder ſeines Stellvertreters, und auf den Antrag des kaiſerlichen Anwalds, die Erlaubniß zur Vorladung oder den Aufſchub derſelben. Doch darf der Aufſchub ſich nicht über eine Friſt von zwanzig Tagen erſtrecken.

241. Kraft erhaltener gerichtlicher Erlaubniß läßt der Kläger den Beklagten in der gewöhnlichen Form vorladen, in der Seſſion bey verſchloſſenen Thüren und in der geſetzlichen Friſt perſönlich zu erſcheinen; zugleich muß der Ladung die Abſchrift der Eheſcheidungsklage und der Beylagen vorgeſetzt werden (en tête de la citation).

242. Nach Ablauf der Friſt trägt der Kläger, der Beklagte erſcheine nun oder nicht, nach Beſinden unter Beytritt eines Rathgebers, die Gründe ſeines Geſuchs ſelbſt, oder durch einen Beyſtand, vor; er reicht die Urkunden ein, auf welche er ſich beruft, und benennt die Zeugen, die er abhören zu laſſen gedenkt.

243. Erſcheint der Beklagte in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten: ſo kann er ſeine Erinnerungen, ſowohl über die Gründe der Klage, als über die vom Kläger vorgebrachten Urkunden und angegebenen Zeugen, vortragen oder vortragen laſſen. Der Beklagte giebt ſeiner Seits die Zeugen an, die er abhören zu laſſen gedenkt, und der Kläger bringt in Anſehung derſelben gleichfalls ſeine Einwendungen vor.

244. Ueber das Erſcheinen, die Erklärungen und das Vorbringen der Partheyen, ſo wie über das, was die eine oder die andere etwa eingeſteht, wird ein Protocoll aufgenommen. Dieſes Protocoll wird den Partheyen vorgeleſen und ſie werden veranlaßt, es zu unterſchreiben. Ob ſie wirklich unterſchrieben, oder erklärt haben, daß ſie nicht unterſchreiben wollten oder könnten, muß ausdrücklich angemerkt werden.

245. Hierauf beſcheidet das Gericht die Partheyen

mit Beſtimmung des Tages und der Stunde zum öffentlichen Verhör; verordnet, daß dem kaiſerlichen Anwald die Acten mitgetheilt werden; und ernennt einen Referenten. Sollte der Beklagte nicht erſchienen ſeyn: ſo muß ihm der Kläger den gerichtlichen Befehl in den darin dießfalls beſtimmten Friſten andeuten laſſen.

246. Am angeſetzten Tage und zur feſtgeſetzten Stunde entſcheidet das Gericht, auf den Vortrag des Referenten, und nach Anhörung des kaiſerlichen Anwalds, vor allen Dingen über die Einreden der nicht zuläßlichen Klage, wenn deren eingewendet worden ſind. Findet man dieſe Einreden gegründet: ſo wird die Eheſcheidungsklage verworfen; iſt aber dieß nicht der Fall, oder iſt die Einrede der unzuläßlichen Klage gar nicht vorgeſchützt worden: ſo wird die Eheſcheidungsklage angenommen.

247. Unverzüglich nach Annahme der Eheſcheidungsklage geht das Gericht, auf den Vortrag des Referenten und nach Anhörung des kaiſerlichen Anwalds, in die Hauptſache ein. Es entſcheidet über die Klage, wenn ſie ihm zum Urthel reif ſcheint; wo nicht, ſo läßt es den Kläger zum Beweiſe der von ihm angeführten ſachdienlichen Umſtände, und den Beklagten zum Gegenbeweiſe.

248. Im Fortgange des Proceſſes können die Partheyen bey jedem Vortritte, ſobald der Vortrag des Referenten beendigt iſt, und ehe noch der kaiſerliche Anwald das Wort genommen hat, jede ihre Gründe ſelbſt vortragen oder vortragen laſſen; und zwar erſt über die Einreden, die auf ſofortige Abweiſung gerichtet ſind, (fins de non recevoir), und dann in der Hauptſache. Doch wird der Anwald des Klägers nie zugelaſſen, wenn der Kläger nicht in Perſon erſchienen iſt.

249. Sobald das Urthel, in welchem auf Abhörung der Zeugen erkannt wird, geſprochen iſt, lieſt der Gerichtsſchreiber den Theil des Protocolls vor, der die Namen der von den Partheyen bereits angegebenen Zeu-

gen enthält. Der Präſident macht ihnen bekannt, daß ihnen jetzt noch frey ſtehe, mehrere Zeugen zu benennen; daß ſie aber, (wenn ſie es nicht auf der Stelle thäten) von dieſem Augenblicke an nicht weiter damit zugelaſſen würden.

250. Sodann trägt jede Parthey ſofort ihre Einwendungen wider diejenigen Zeugen des Gegentheils vor, welche ſie etwa verwerfen will. Das Gericht erkennt über dieſe Einwendungen, nachdem es deshalb den kaiſerlichen Anwald gehört hat.

251. Die Verwandten der Partheyen, deren Kinder und Deſcendenten ausgenommen, ſind wegen ihrer Verwandtſchaft nicht für unzuläßliche Zeugen zu achten, und eben ſo wenig iſt das Hausgeſinde (die Domeſtiken) der Ehegatten in dieſer Eigenſchaft unzuläßlich. Doch ſoll das Gericht auf die Ausſagen der Verwandten und des Hausgeſindes nur ſoviel Rückſicht nehmen, als die Verhältniſſe verſtatten *).

252. In jedem Urthel, in welchem auf Zuläßlichkeit des Beweiſes durch Zeugen erkannt wird, müſſen die abzuhörenden Zeugen benannt, und Tag und Stunde beſtimmt werden, wo die Partheyen dieſelben vorführen (produciren) ſollen.

253. Die Ausſagen der Zeugen werden vom Gericht in der Sitzung, bey verſchloſſenen Thüren aufgenommen und zwar in Gegenwart des kaiſerlichen Anwalds, der Partheyen und ihrer Rechtsbeyſtände oder Freunde, deren jedoch von jeder Seite höchſtens drey zugelaſſen werden.

*) d. i. Anverwandte (mit Ausnahme der Deſcendenten) und Dienſtboten gehören nicht unter die unzuläßlichen Zeugen; aber ſie ſind doch auch nicht ganz unverdächtig. (non omni exceptione majores). E.

254. Die Partheyen können entweder ſelbſt oder durch ihre Beyſtände den Zeugen alle ihnen dienlich ſcheinende Vorſtellungen und Erinnerungen machen; ſie dürfen jedoch den Zuſammenhaug ihrer Ausſagen nicht unterbrechen.

255. Jede Zeugenausſage wird nebſt den Vorſtellungen und Bemerkungen, welche ſie veranlaßt haben, niedergeſchrieben. Das Protocoll über das Zeugenverhör wird den Zeugen ſowohl, als den Partheyen vorgeleſen; ſowohl dieſe als jene werden aufgefodert, ſolches zu unterzeichnen, und man erwähnt im Protocolle ſelbſt dieſer Unterſchrift oder ihrer Erklärung, daß ſie nicht unterzeichnen können, oder nicht unterzeichnen wollen.

256. Sobald jedes der beyderſeitigen Zeugenverhöre, oder, ſofern der Beklagte keine Zeugen producirt hat, das Zeugenverhör von Seiten des Klägers geſchloſſen iſt, verweiſt das Gericht die Partheyen zum öffentlichen Verhör, wozu es den Tag und die Stunde beſtimmt. Es befiehlt, daß die Acten dem kaiſerlichen Anwald mitgetheilt werden und ernennt einen Referenten. Dieſe Reſolution (Ordonnanz) wird auf Anſuchen des Klägers und in der hierzu beſtimmten Friſt, dem Beklagten mitgetheilt.

257. An dem zur Abfaſſung des Endurthels beſtimmten Tage bringt der Referent die Sache in Vortrag. Die Partheyen können hierauf, entweder ſelbſt, oder durch ihre rechtlichen Beyſtände, jede ihnen ſachdienlich ſcheinende Erinnerung vorbringen; hierauf macht der kaiſerliche Anwald ſeinen Antrag (ses conclusions).

258. Das Endurthel wird öffentlich ausgeſprochen. Wird dadurch die Eheſcheidung zugelaſſen, ſo iſt dem Kläger verſtattet, ſich zu dem Civilſtandsbeamten zu verfügen, damit dieſer ſie als geſchehen erkläre.

259. Wenn wegen erfolgter Exceſſe, harter Mißhandlungen (Sävitien) oder grober Injurien auf Eheſcheidung geklagt iſt: ſo bleibt den Richtern, wenn gleich

die Klage gehörig erwieſen iſt, unbenommen, die Eheſcheidung nicht ſogleich zuzulaſſen. In dieſem Falle verſtatten ſie, ehe ſie noch entſcheiden, der Frau, ſich von ihrem Manne zu entfernen, ohne daß ſie verbunden ſey, ihn bey ſich aufzunehmen, wenn ſie es nicht für gut finde; und verurtheilen den Mann, ihr zu ihrem Unterhalte eine ſeinem Vermögen angemeſſene Penſion zu zahlen, wenn die Frau ſelbſt nicht hinreichende Einkünfte hat, um ihre Bedürfniſſe ſelbſt zu beſtreiten.

260. Nach Ablauf eines Probejahres kann der klagende Ehegatte, wenn ſich inzwiſchen die Partheyen nicht ausgeſöhnt haben, den andern Ehegatten vorladen laſſen, in der geſetzlichen Friſt vor Gericht zu erſcheinen, und zu hören, daß das Endurthel auf Eheſcheidung geſprochen werde.

261. Wird aber die Eheſcheidung aus der Urſache geſucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden iſt: ſo beſtehen die alsdann zu beobachtenden Formalitäten bloß darin, daß man beym Gerichte erſter Inſtanz (wo der Scheidungsproceß anhängig iſt,) eine legale Ausfertigung des Verdammungsurthels nebſt einem Zeugniſſe des Criminalgerichts einreicht, woraus erhellet, daß dieſes Urthel auf keine geſetzliche Art mehr abgeändert werden könne.

262. Wird wider eine vom Gerichte der erſten Inſtanz in einer Eheſcheidungsſache geſprochene, entweder bloß die Zuläßlichkeit der Klage betreffende, oder Definitivſentenz appellirt: ſo muß beym Appellationsgerichte die Sache als **dringend** (urgente) verhandelt und entſchieden werden.

263. Die Appellation darf nicht angenommen werden, wenn ſie nicht binnen drey Monaten *) eingewendet

*) Dieſe ſo lange Friſt kann vielleicht zur Erſchwerung der Eheſcheidungen nützlich ſeyn; aber ſollte auch das gerechte Geſuch des Ehegatten, von einem des Ehebruchs oder

worden iſt, welche vom Tage der Inſinuation des Urtheils an gerechnet worden, es mag daſſelbe nun, nach erfolgtem Erſcheinen beyder Partheyen (contra-dictoirement), oder wider Außenbleiben der einen, geſprochen ſeyn. Auch für den Recurs an das Caſſationstribunal wider ein in letzter Inſtanz geſprochenes Urthel iſt die Friſt drey Monate, von Zeit der Mittheilung des Urthels an gerechnet. Auch das an das Caſſationstribunal eingewandte Rechtsmittel hat Suſpenſivkraft (effectum suspensivum).

264. Kraft eines jeden in letzter Inſtanz geſprochenen oder ſonſt rechtskräftig gewordenen Urthels, in welchem auf Trennung der Ehe erkannt iſt, ſoll der Ehegatte, der ſolches ausgewirkt hat, verbunden ſeyn, ſich in Zeit von zwey Monaten vor dem Civilſtandsbeamten, nach vorhergegangener gehörigen Vorladung des andern Theils, zu ſtellen, und die Trennung der Ehe ausſprechen zu laſſen.

265. Dieſe zwey Monate nehmen bey Urtheln der erſten Inſtanz ihren Anfang nach Ablauf der Appellationsfriſt; bey Appellationsurtheln, die wider Außenbleiben eines Theils geſprochen ſind, nach Ablauf der Zeit, welche zur Einlegung der Einreden verſtattet iſt, und in Hinſicht der in der letzten Inſtanz erlaſſenen, auf beyder Theile Erſcheinen geſprochenen Urthel, noch Ablauf der Friſt, binnen welcher das Rechtsmittel der Caſſation eingelegt werden kann.

266. Wenn der Ehegatte, welcher Kläger iſt, die obige Friſt von zwey Monaten ablaufen läßt, ohne den andern Ehegatten vor den Civilſtandsbeamten vorzufordern: ſo wird er der Vortheile des von ihm ausgewirkten Urthels verluſtig, und kann ſeine Eheſcheidungsklage nicht wiederholen; es ſey denn aus einem neuen Grunde, in

eines entehrenden Verbrechens Schuldigen geſchieden zu werden, eine ſolche Erſchwerung bedürfen und verdienen? E.

welchem Falle er jedoch die vorigen Urſachen wieder gel-
tend machen kann.

Zweyter Abſchnitt.

Von den vorläufigen (proviſoriſchen) Maßregeln, zu welchen die auf beſtimmte Urſachen gegründete Eheſcheidungsklage Veranlaſſung geben kann.

---

267. Die einſtweilige Fürſorge für die Kinder bleibt dem Manne, er ſey in der Eheſcheidungsſache Kläger oder Beklagter, wenn nicht, auf Anſuchen der Mutter, der Familie, oder des kaiſerlichen Anwalds, zum Beſten der Kinder Gerichtswegen ein Anderes angeordnet wird.

268. Die Frau, ſie ſey in der Eheſcheidungsſache Klägerin oder Beklagte, darf, während des Proceſſes, die Wohnung ihres Mannes verlaſſen, und kann ein dem Vermögen ihres Mannes angemeſſenes Koſtgeld zu ihrem Unterhalt verlangen. Das Gericht beſtimmt das Haus, wo ſich die Frau aufhalten ſoll, und ſetzt, erfoderlichen Falls, auch die Alimentgelder feſt, welche der Mann ihr zu zahlen ſchuldig ſeyn ſoll.

269. Die Frau iſt verbunden, ſo oft ſie hiezu aufgefodert wird, darzuthun, daß ſie in dem ihr angewieſenen Hauſe wirklich wohne. In Ermangelung dieſes Beweiſes kann ihr Mann die Alimentgelder verſagen, und, wenn ſie ſelbſt die Eheſcheidung ſucht, ſie für unbefugt erklären laſſen, den Proceß weiter fortzuſetzen (non-recevable).

270. Wenn die Gütergemeinſchaft unter den Ehegatten beſteht, ſo kann die Frau, ſie ſey im Eheſcheidungsprozeſſe Klägerin oder Beklagte, von dem Tage der im 238. Artikel erwähnten Reſolution an zu rechnen, in welchem Stande auch übrigens der Proceß ſich befinde, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinſchaftlichen Mobilien unter Siegel genommen wer-

den. Die Entſiegelung darf dann nur gegen Errichtung eines mit Taxation verbundenen Inventariums erfolgen; und der Mann iſt verpflichtet, die verzeichneten Gegenſtände zu gewähren, oder als gerichtlich beſtellter Bewahrer derſelben für ihren Werth zu haften.

271. Jede nach dem Datum der Reſolution, deren im 238. Art. gedacht iſt, von dem Manne für Rechnung der gemeinſchaftlichen Güter übernommene Verbindlichkeit, jede nach dieſer Zeit von ihm geſchehene Veräußerung irgend einiger dazu gehörigen Immobilien ſoll für ungültig erklärt werden; wenn ſonſt erwieſen wird, daß ſie zum Nachtheile (in fraudem) der Rechte der Frau geſchehen oder übernommen worden ſey.

Dritter Abſchnitt.

Von den Einreden wider die Zuläßlichkeit (fins de non recevoir) der Klage auf Scheidung aus beſtimmter Urſache.

272. Die Eheſcheidungsklage iſt erloſchen, wenn unter den Ehegatten, nach Erfolg der zu dieſer Klage berechtigenden Thatſachen oder nach bereits angeſtellter Eheſcheidungsklage, eine Ausſöhnung erfolgt iſt. [1]

273. In einem, wie im andern Falle, ſoll die Klage für unzuläßlich erklärt werden. Doch kann der Kläger, wenn ſeit der Ausſöhnung anderweite Eheſcheidungsurſachen eingetreten ſind, eine neue Klage anſtellen, und zu deren Unterſtützung von den vorherigen Gründen Gebrauch machen.

274. Leugnet der Kläger, daß eine Ausſöhnung Statt gehabt habe, ſo liegt dem Beklagten ob, deshalb, in der im 1ten Abſchnitte gegenwärtigen Kapitels vorgeſchriebenen

(1) Argum ex l. 5. et l. 7. D. de divort. et repud.

nen Form, den Beweis durch Documente oder Zeugen zu führen.

Drittes Kapitel.

Von der Eheſcheidung wegen beyderſeitiger Einwilligung der Ehegatten.

275. Iſt der Mann noch nicht fünfundzwanzig und die Frau noch nicht einundzwanzig Jahr alt: ſo wird auf ihre beyderſeitige Einwilligung keine Rückſicht genommen.

276. Die Einwilligung beyder Theile iſt nicht eher zuläßlich, als bis die Ehe zwey Jahr beſtanden hat.

277. So iſt ſie ebenfalls nicht mehr zuläßlich, wenn die Frau fünfundvierzig Jahr *) alt iſt.

278. In keinem Falle kann bloß die wechſelſeitige Einwilligung der Ehegatten einen hinlänglichen Eheſcheidungsgrund abgeben, wenn nicht ihre Aeltern, oder ihre andern noch lebenden Aſcendenten, in Gemäßheit der im 150. Artikel im Titel von der Ehe, enthaltenen Vorſchriften, darein gewilligt haben.

279. Ehegatten, die entſchloſſen ſind, mit beyderſeitiger Bewilligung ihre Ehe trennen zu laſſen, ſind verpflichtet, zuvörderſt ihre beweglichen und unbeweglichen Güter inventiren und taxiren zu laſſen, und ihre wechſelſeitigen Rechte zu reguliren; wobey ihnen aber, ſich zu vergleichen, freyſteht.

*) Sollte in dieſem Falle die überlegte Einſicht beyder Theile, daß ſie mit einander kein zufriedenes Leben führen können, und ihnen beyden die Trennung heilſamer ſey, nicht um ſo wirkſamer seyn, wenn die Frau zu reifen Jahren gekommen iſt? E.

280. Sie ſind gleichfalls verbunden, ſchriftlich zu bewähren, daß ſie über folgende drey Puncte mit einander einig geworden ſind:

1) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden ſollen, ſowohl während der Probezeit als nach ausgeſprochener Eheſcheidung;
2) in welches Haus ſich die Ehefrau begeben, und wo ſie ſich aufhalten ſoll, ſo lange die Probezeit dauert;
3) welche Summe der Ehemann, während dieſer Zeit, ſeiner Frau auszahlen ſoll, wenn dieſe nicht hinreichendes Einkommen hat, um ihre Lebensbedürfniſſe zu beſtreiten.

281. Die Ehegatten ſollen zuſammen und in eigner Perſon vor dem Präſidenten des Civilgerichtes ihres Bezirks, oder vor dem Richter, der deſſen Stelle verſieht, erſcheinen, und ihm, in Gegenwart zweyer von ihnen mitgebrachten Notarien, ihren Willen erklären.

282. Der Richter ſoll, in Gegenwart der zwey Notarien, an beyde Ehegatten zuſammen, und an jeden insbeſondere, die ihm nöthig dünkenden Vorſtellungen und Ermahnungen richten; er ſoll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels vorleſen, welches die Wirkungen der Eheſcheidung beſtimmt, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

283. Beſtehen die Ehegatten auf ihrer Entſchließung: ſo ſoll ihnen vom Richter darüber eine Urkunde ausgeſtellt werden, daß ſie die Eheſcheidung nachſuchen und beyderſeits in dieſelbe willigen; ſie müſſen aber, außer den im 279. und 280. Artikel erwähnten, auch noch folgende Urkunden produciren und in die Hände der Notarien niederlegen:

1) Ihre Geburtsſcheine und den Heirathsſchein;
2) die Geburts- und Todtenſcheine aller in ihrer Ehe erzeugten Kinder;

3) die in beglaubigter Form ausgeſtellte Erklärung ihrer Aeltern und übrigen lebenden Aſcendenten: „daß aus ihnen bekannten Gründen ſie dem und „dem oder der und der, als ihrem Sohn, ihrer „Tochter, ihrem Enkel oder ihrer Enkelin, welcher „an den und den oder an die und die verheirathet „ſey, die Erlaubniß ertheilen, die Eheſcheidung zu „ſuchen und in ſelbige zu willigen.“

Daß Aeltern oder Großältern der Ehegatten noch am Leben ſind, wird ſo lange vermuthet, bis die ihr Abſterben bewährenden Urkunden beygebracht ſind.

284. Die Notarien nehmen über Alles, was zu Folge vorſtehender Artikel geſagt, oder gethan worden iſt, ein vollſtändiges Protocoll auf, wovon der älteſte unter ihnen das Original, ſo wie die producirten Beweisurkunden, an ſich behält. Letztere werden dem Protocolle beygefügt, worin erwähnt werden muß, es ſey der Frau die nöthige Vorſchrift ertheilt worden, daß ſie binnen vier und zwanzig Stunden in das Haus, über welches ſie mit ihrem Manne übereingekommen ſey, ſich begeben, und ſich bis nach ausgeſprochener Eheſcheidung, daſelbſt aufhalten ſolle.

285. Die auf dieſe Art erfolgte Erklärung der Ehegatten (Art. 281. 282. 283.) muß in der vorbeſchriebenen Form in den erſten vierzehn Tagen des nächſtfolgenden vierten, ſiebenten und zehnten Monats wiederholt werden. Hierbey müſſen die Parthеyen jedesmal, mittelſt öffentlich beglaubigter Urkunden, darthun, daß ihre Aeltern und übrigen lebenden Aſcendenten noch immer bey ihrer Meinung beharren. Die Vorlegung der übrigen Urkunden aber brauchen ſie nicht zu wiederholen.

286. Binnen den erſten vierzehn Tagen nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der erſten Erklärung an gerechnet, haben ſich die Ehegatten mit einander, in Perſon, Jedes in Begleitung zweyer Freunde, die auf der Liſte der

Notablen (angeſehenen Perſonen) des Bezirks ſtehen, und wenigſtens funfzig Jahr alt ſeyn müſſen, von dem Präſidenten des Gerichts, oder deſſen Stellvertreter zu ſtellen, und ihm die vier in beglaubigter Form ausgefertigten Protocolle über ihre beyderſeitige Einwilligung, (Art. 284. 285.) und alle den Protocollen beygefügte Urkunden, zu überreichen; endlich muß jedes für ſich, jedoch in Gegenwart des andern und der vier Notablen, den Richter erſuchen, die Eheſcheidung zu geſtatten.

287. Beſtehen die Ehegatten, ungeachtet der ihnen vom Richter und den Beyſtänden gemachten Vorſtellungen, auf dem Scheidungsgeſuch: ſo wird ihnen über den Erfolg des letztern, ſo wie über Einreichung der Belege, ein Schein ertheilt. Der Gerichtsſchreiber nimmt ein Protocoll auf, welches, ſowohl von den Partheyen, (ſie müßten denn erklären, daß ſie des Schreibens unkundig oder ſonſt dazu unfähig wären, welchenfalls dieſes bemerkt werden muß), als von den vier Beyſtänden und dem Richter unterſchrieben werden muß.

288. Unten am Protocoll fügt der Richter ſeine Reſolution hinzu, mittelſt welcher er erklärt, daß er in drey Tagen, nach vorherigem Antrage des kaiſerlichen Anwalds, dem deshalb die Acten durch den Gerichtsſchreiber mitzutheilen ſind, die ganze Sache in der Seſſion des Gerichts in Vortrag bringen werde.

289. Findet der kaiſerliche Anwald durch die ihm vorgelegten Actenſtücke beygebracht, daß die Ehegatten zur Zeit der erſten von ihnen beyden erſtatteten Erklärung, der Mann fünfundzwanzig, die Frau einundzwanzig Jahr alt geweſen ſey; daß ſie zu dieſer Zeit zwey Jahr verheirathet waren; daß ſie nicht länger, als 20 Jahre in der Ehe gelebt haben; daß die Frau unter 45 Jahr alt war; daß die beyderſeitige Einwilligung nach den vorſtehend beſchriebenen und unter allen, vermöge des gegenwärtigen Kapitels vorgeſchriebenen Formalitäten, beſonders mit Erlaubniß der Aeltern

beyder Ehegatten, oder, nach deren Tode, der übrigen noch lebenden Aſcendenten innerhalb eines Jahres viermal wiederholt worden ſey: ſo macht er ſeinen Antrag mit den Worten: das Geſetz erlaubt; im entgegengeſetzten Falle aber mit den Worten: das Geſetz verhindert.

290. Nach erfolgtem Vortrage darf das Gericht, außer den im vorigen Artikel angezeigten, keine weitern Erörterungen vornehmen. Erhellt daraus, daß, nach der Meinung des Gerichts, die Partheyen die geſetzlich vorgeſchriebenen Bedingungen und Formalitäten beobachtet haben: ſo läßt es die Eheſcheidung zu, und verweiſt die Partheyen an den Civilſtandsbeamten, damit dieſer die erfolgte Scheidung öffentlich erkläre. Im entgegengeſetzten Falle erklärt das Gericht, daß die Scheidung nicht Statt habe, und ſetzt die Gründe ſeiner Entſcheidung auseinander.

291. Die Appellation wider das Urthel, worin die Eheſcheidung für unſtatthaft erklärt wird, ſoll anders nicht angenommen werden, als in ſo fern ſie von beyden Theilen, wiewohl von jedem in einer beſondern Schrift, aufs früheſte in zehn Tagen, und aufs ſpäteſte in zwanzig Tagen nach dem Datum des Urthels, eingelegt worden iſt.

292. Die Appellationsſchriften ſollen, ſowohl wechſelſeitig jedem Ehegatten, als dem bey dem Gerichte der erſten Inſtanz angeſtellten kaiſerlichen Anwalde inſinuirt werden.

293. Der kaiſerliche Anwald beym Gerichte der erſten Inſtanz ſoll in den erſten zehn Tagen von der ihm geſchehenen Zufertigung der zweyten Appellationsſchrift an zu rechnen, dem kaiſerlichen Generalprocurator beym Appellationsgerichte eine Abſchrift des Urthels und die Actenſtücke, worauf es gegründet iſt, überſenden. Der Generalprocurator beym Appellationsgerichte macht in den nächſten zehn Tagen, nachdem er die Actenſtücke erhalten

hat, ſeinen Antrag ſchriftlich. Der Präſident oder deſſen Stellvertreter bringt die Sache in der Seſſion beym Appellationsgerichte in Vortrag, und in zehn Tagen, nachdem der kaiſerliche Anwald ſeinen Antrag eingereicht hat, muß das Endurtheil geſprochen werden.

294. Läßt das Urthel die Eheſcheidung zu: ſo ſind, kraft deſſelben, die Partheyen verbunden, ſich binnen zwanzig Tagen vom Datum des Urthels an zu rechnen, zuſammen und in Perſon vor den Civilſtandsbeamten zu ſtellen, damit dieſer die Eheſcheidung öffentlich erkläre. Iſt dieſe Zeitfriſt einmal verſtrichen, ſo wird das Urthel als nicht erfolgt angeſehen.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Eheſcheidung.

---

295. Geſchiedene Ehegatten können, welches auch immer die Urſache der Scheidung geweſen ſey, ſich nie wieder mit einander verheirathen. (¹)

296. Iſt die Scheidung wegen beſtimmter Urſachen erfolgt: ſo kann die geſchiedene Frau ſich nicht eher, als zehn Monate nach ausgeſprochener Eheſcheidung wieder verheirathen. (²)

297. Iſt aber die Eheſcheidung auf beyder Theile Einwilligung erfolgt: ſo kann keiner von den beyden Ehegatten eher zu einer neuen Ehe ſchreiten, als drey Jahre nach ausgeſprochener Eheſcheidung.

298. Iſt die Eheſcheidung wegen begangenen Ehebruchs durch Urthel und Recht verſtattet worden: ſo kann der ſchuldige Ehegatte ſich nie mit ſeinem Mitſchuldigen verehelichen. Die ehebrecheriſche Frau ſoll in dem-

(1) Gegen den Inhalt des Geſetzes v. 20. Sept. 1792. Art. 2. §. 5.

(2) L. 1. in pr. l. 9. l. 1. §. 1. D. de his qui not. inf. — L. 2. C. de sec. nuptt. Geſetz v. 20. Sept. 1792. §. 3. Art. 2.

ſelben Urthel, und auf Antrag des kaiſerlichen Procura- tors (ministère public), für eine beſtimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer, als drey Monate, und nicht länger, als zwey Jahre, ſeyn darf, zur Einſperrung in ein Zuchthaus ver- urtheilt werden. (1)

299. Die Eheſcheidung erfolge, aus welcher Urſache ſie wolle; ſo wird, den Fall der beyderſeitigen Einwilli- gung ausgenommen, der Ehegatte, wider welchen auf Eheſcheidung erkannt worden iſt, alles deſſen verluſtig, was ihm der andere Ehegatte, vermöge des zwiſchen ihnen geſchloſſenen Heirathscontractes, oder auch ſeit Schlie- ßung der Ehe, zugewendet hat. (2)

300. Dem Ehegatten, welcher die Eheſcheidung ausgewirkt hat, bleiben die ihm vom andern Ehegatten zugewendeten Vortheile, auch wenn ſie wechſelſeitig be- dungen; aber von ihm nicht gegenſeitig gewährt worden ſind. (Art. 1518.) (3)

301. Hätten ſich die Ehegatten keine Vortheile be- dungen, oder ſchienen die bedungenen nicht hinreichend, um dem Ehegatten, der die Scheidung ausgewirkt hat, ſeinen Unterhalt zu ſichern: ſo kann ihm Gerichtswegen ein Jahrgehalt zu ſeinem Unterhalte zuerkannt werden, welcher jedoch nicht über ein Drittheil der Einkünfte des andern Ehegatten betragen darf. Sobald es dieſes Jahr- gehalts nicht mehr bedarf, kann er eingezogen werden.

302. Die Kinder werden demjenigen Ehegatten über- laſſen, der die Eheſcheidung ausgebracht hat; es müßte denn das Gericht auf Anſuchen der Familie oder des kaiſerlichen Anwalds zum Beſten der Kinder verordnen, daß ſie alle, oder einige derſelben, der Fürſorge des andern

(1) L. 13. D. de his qu. ut indign. auff. — L. 27. C. ad l. Jul. de adult. — Nou. 117. c. 8. §. 2. Nov. 134. c. 10. — Auth. sed hodie C. ad leg. Jul.

(2) Arg. ex l. 8. §. 4 et 5. C. de repud. et jud. de mor. subl. — Nov. 117. c. 8 et 9.

(3) Arg. ex l. 8. §. 4 et 5. C. de repud. et jud. de mor. subl. — Nov. 117. c. 8 et 9.

Ehegatten oder einer dritten Perſon übergeben werden ſoll. ([1])

303. Wem auch immer die Kinder anvertraut ſeyn mögen, ſo behalten doch Vater und Mutter jedes an ſeinem Theile das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder die Aufſicht zu führen, und ſind, nach Verhältniß ihres Vermögens, beyzutragen verpflichtet. ([2])

304. Die durch eine gerichtlich verfügte Scheidung erfolgte Trennung der Ehe, ſoll den aus dieſer Ehe erzeugten Kindern keinen der Vortheile entziehen, die ihnen, entweder durch die Geſetze oder durch den Ehevertrag ihrer Aeltern zugeſichert worden ſind. Der wirkliche Anfall dieſer Rechte der Kinder ſoll jedoch nur auf eben die Weiſe und unter eben den Umſtänden eintreten, unter welchen ſie ihnen zugefallen ſeyn würden, wenn die Eheſcheidung nicht erfolgt wäre. ([3])

305. Im Fall einer auf beyderſeitige Einwilligung erfolgten Eheſcheidung ſoll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, mit dem Tage ihrer erſten Erklärung, den aus dieſer Ehe erzeugten Kindern geſetzlich (ipso iure) anheimfallen. Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieſer Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, jedoch mit der Obliegenheit, für deren Nahrung, Unterhalt und Erziehung nach ihrem Vermögen und Stande zu ſorgen; alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche beſagten Kindern durch den Ehecontract ihrer Aeltern etwa zugeſichert worden ſeyn könnten.

Fünftes

(1) L. vn. C. divort. facto ap. quem. — Auth. si pater C. eod. — Nov. 117. c. 8. §. 1. — Geſetz vom 20. Sept. 1792. Art. 6. §. 4.

(2) Nov. 117. c. 7.

(3) Nov. 117. c. 7.

Fünftes Kapitel.

Von der Scheidung von Tiſch und Bette (séparation de corps).

306. In den Fällen, wo die Klage auf Eheſcheidung wegen beſtimmter Urſache Statt findet, ſteht es den Ehegatten frey, auf Scheidung von Tiſch und Bette zu klagen. (¹)

307. Dieſe Klage wird eben ſo, wie jede andere Civilklage, erhoben, verhandelt und entſchieden; auf bloße Uebereinkunft beyder Ehegatten findet jedoch dieſes Suchen nicht Statt. (²)

308. Eine Frau, wider welche auf Scheidung von Tiſch und Bette wegen begangenen Ehebruchs erkannt wird, ſoll in demſelben Urthel, auf den Antrag des kaiſerlichen Anwalds (ministère public), zur Einſperrung in ein Zuchthaus auf eine beſtimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer, als drey Monate, und nicht länger, als zwey Jahre, ſeyn darf, verurtheilt werden. (³)

309. Dem Ehemanne bleibt indeß unbenommen, die Wirkungen dieſer Verurtheilung aufzuheben, wenn er ſich entſchließt, ſeine Frau wieder zu ſich zu nehmen. (⁴)

310. Hat die Scheidung von Tiſch und Bette, ſoweit aus einer andern Urſache, als wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs, darauf erkannt worden iſt, drey Jahre gedauert: ſo kann der Ehegatte, der anfänglich Beklagter war, beym Gericht um gänzliche Eheſcheidung anſuchen, welches dieſelbe dann auch wirklich geſtattet, wenn der anfängliche Kläger, nachdem er erſchie-

(1) Gegen den Inhalt des Geſetzes vom 20. Sept. 1792. Tit. 13. Art. 7. §. 1.

(2) Orléans art. 198.

(3) Nov. 117. c. 8. §. 2. — Auth. sed hodie C. ad leg. Iul. de adultt.

(4) Nov. 134. c. 10.

nen, oder doch gehörig vorgeladen worden iſt, nicht auf der Stelle bewilligt, daß die Trennung von Tiſch und Bette aufhöre.

311. Die Scheidung von Tiſch und Bette zieht allemahl die Güterſonderung nach ſich. (Art. 1449. 1451. 1452. 1463. 1518.)

Siebenter Titel.

Von der Vaterſchaft und der Kindſchaft *) (Filiation).

(Decretirt den 23. März 1803; promulgirt den 2. April deſſelben Jahrs.)

Erſtes Kapitel.

Von der Abſtammung (Filiation) rechtmäßiger oder in der Ehe geborner Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden iſt, hat den Ehemann zum Vater. Dieſem bleibt jedoch unbenommen, die Anerkennung des Kindes zu verweigern, wenn er beweiſt, es ſey ihm in der ganzen Zwiſchenzeit vom dreyhundertſten bis zum hundertundachtzigſten Tage vor der Geburt des Kindes, entweder wegen Entfernung (der Ehegatten von einander), oder wegen eines andern Unfalles, phyſiſch unmöglich geweſen, ſeiner Gattin ehelich beyzuwohnen. (1)

313. Der Ehegatte iſt nicht berechtigt, mit Beziehung auf ſein natürliches Unvermögen, die Anerkennung des Kindes zu verweigern; ſelbſt aus dem Grunde eines

(1) L. 5. D. de in ius voc. l. 6. D. de his qui sunt sui v. al. iur. l. 12. D. de stat. hom. — L. 4. C. de postum. haer. instit.

*) S. Adelung unter: Kindſchaft. E.

von ſeiner Ehegattin begangenen Ehebruchs darf er es nicht verläugnen; es wäre ihm denn die Geburt verheimlichet worden, in welchem Falle ihm verſtattet ſeyn ſolle, alle die Thatſachen anzuführen, die zu bewähren vermögend ſind, daß er der Vater des Kindes nicht ſey. (1)

314. Die Anerkennung eines Kindes, das vor dem hundert achtzigſten Tage nach Schließung der Ehe geboren iſt, ſoll in folgenden Fällen von dem Ehemanne nicht verweigert werden dürfen:

1) wenn ihm die Schwangerſchaft vor Schließung der Ehe bekannt war; 2) wenn er der Abfaſſung des Geburtsſcheines beygewohnt hat, und dieſer Schein von ihm unterzeichnet worden iſt, oder ſeine Erklärung enthält, daß er des Schreibens unerfahren ſey; 3) wenn das Kind nicht für lebensbeſtändig *) (viable) erklärt worden iſt. (2)

315. Wenn ein Kind dreyhundert Tage nach Auflößung der Ehe geboren iſt: ſo kann ſeine rechtmäßige Geburt beſtritten werden. (3)

316. In allen den verſchiedenen Fällen, in welchen dem Ehemanne ein Widerſpruch verſtattet iſt, hat er denſelben anzubringen:

(1) L. 6. D. de his qui sunt sui vel al. iur. l. 11. §. 9. D. ad leg. Iul. de adultt. Lebrun des successions sect. 3. n. 6. Arrêt du 10. juin 1650. — L. 29. §. 1. D. de probatt.

(2) L. 12. D. de stat. hom. — Nov. 39. c. ult. — L. 3. §. 12. D. de suis et legitim. haer. — A. Gellius lib. 3. c. 16. — Plinii histor. natur. l. 7. c. 3. Arg. ex l. 1. §. 1. D. de agnosc. et alend. lib.

(3) L. 4. C. de postum. haer. inst. l. 3. §. 11. D. de suis et leg. haer.

*) Nicht lebensbeſtändig iſt ein lebendgebornes Kind dann, wenn es nach Grundſätzen der gerichtlichen Arzneykunſt ausgemacht iſt, daß es zu früh geboren ſey, um fortleben zu können. E.

wenn er ſich an dem Orte befindet, wo das Kind geboren wurde, in Monatsfriſt;

wenn er zur Zeit der Geburt abweſend war, binnen zwey Monaten nach ſeiner Zurückkunft;

wenn man ihm die Geburt des Kindes verheimlichet hatte, binnen zwey Monaten nach Entdeckung des Betrugs.

317. Iſt der Ehemann geſtorben, ehe er ſeinen Widerſpruch angebracht hat, jedoch ehe die ihm hierzu verſtattete Friſt verſtrichen war: ſo haben die Erben eine Friſt von zwey Monaten, um die eheliche Geburt des Kindes anzufechten, und zwar von dem Zeitpuncte an gerechnet, da das Kind die Güter des Ehemannes in Beſitz genommen, oder die Erben in dieſem Beſitze geſtört hat.

318. Jede außergerichtliche Erklärung, die eine Ableugnung der rechtmäßigen Geburt des Kindes von Seiten des Ehemannes, oder ſeiner Erben, enthält, iſt als ungeſchehen zu betrachten, wenn nicht in Monatsfriſt eine gerichtliche Klage darauf erfolgt, die vor Gericht, in Gegenwart der Mutter, wider einen dem Kinde dazu beſtellten Specialvormund erhoben wird. ([3])

(3) Jeder Rechtsſtreit über den status eines Unmündigen blieb in Rom ſo lange ausgeſetzt, bis das in Frage befangene Individuum die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte. L. 1. in pr. l. 3. §. 5. D. de Carbonian. ed.

Zweytes Kapitel.

Von den Beweiſen der Kindſchaft (rechtmäßigen Abſtammung) ehelicher Kinder.

319. Die rechtmäßige Abſtammung eines ehelichen Kindes wird durch den in das Civilſtandsregiſter eingetragenen Geburtsſchein erwieſen. (Art. 341.) ([1])

320. In Ermangelung dieſes Beweismittels iſt der dauernde Beſitzſtand der Rechte der ehelichen Geburt hinreichend. ([2])

321) Der Beſitz des Rechtszuſtandes eines ehelichen Kindes wird durch die Vereinigung von Thatſachen begründet, welche auf das Verhältniß der rechtmäßigen Abſtammung und Verwandtſchaft eines Menſchen zu der Familie, zu welcher er ſich rechnet, ſchließen laſſen.

Unter dieſe Thatſachen gehören vorzüglich folgende:

daß ein Menſch den Namen desjenigen, den er für ſeinen Vater ausgiebt, fortwährend geführt hat;

daß der Vater dieſen Menſchen als ſein Kind behandelt, und in dieſer Eigenſchaft für deſſen Erziehung, Unterhalt und Fortkommen geſorgt hat;

daß er im Publicum fortwährend dafür anerkannt worden iſt;

daß ihn die Familie dafür anerkannt hat. ([3])

322. Niemand kann eine Abkunft in Anſpruch nehmen, mit welcher ſein Geburtsſchein und der damit übereinkommende Beſitz im Widerſpruche ſteht. Dagegen kann niemand die Abkunft ſtreitig machen, in Anſehung deren Jemand einen mit ſeinem Geburtsſcheine übereinſtimmenden Beſitz für ſich hat. ([4])

(1) Arg. ex l. 2. C. de test. — L. 29. D. de probatt. et praesumtt.

(2) Arg. ex l. 9 et 15. C. de nupt.

(3) Cochin, plaidoyer Bourgelas. tom. 1. éd. in 4.

(4) Cochin, plaidoyer Bourgelas. tom. 1. éd. in 4.

323. Mangelt es an einer Beweisurkunde oder am dauernden Beſitze, oder iſt das Kind unter einem falſchen Namen, oder als ein Kind unbekannter Aeltern in die Regiſter eingeſchrieben: ſo kann der Beweis der Abkunft durch Zeugen geführt werden.

Dieſer Beweis iſt jedoch nur dann zuläßlich, wenn einiger, wiewohl unvollſtändiger, ſchriftlicher Beweis (commencement de preuve par écrit) vorhanden iſt, oder wenn ſich aus völlig erwieſenen Thatſachen ſolche Präſumtionen und Anzeigen ergeben, welche wichtig genug ſind, um die Zuläßlichkeit dieſer Art des Beweiſes zu begründen. (1)

324. Einiger, wiewohl unvollſtändiger Beweis, ergiebt ſich aus Familiennachrichten, häuslichen Verzeichniſſen und Papieren des Vaters oder der Mutter (§. 46.), aus öffentlichen, ja ſelbſt aus Privaturkunden, die von ſolchen Perſonen herrühren, welche entweder bey der Sache intereſſirt ſind, oder es ſeyn würden, wenn ſie noch lebten. (Art. 46. 1331 u. 1347.) (2)

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Beweismittel geführt werden, welches bewährt, daß der, welcher auf die in Frage ſtehende Abkunft Anſpruch macht, kein Kind der Mutter ſey, von welcher er herzuſtammen vorgiebt; oder, dafern ſeine Abkunft von Seiten der Mutter dargethan iſt, daß er kein Kind des Ehemannes dieſer Mutter ſey. (3)

326. Für diejenigen Klagen, wodurch die Abkunft in Anſpruch genommen wird, ſind die Civilgerichte die einzige competente Behörde. (4)

327. Wegen des Verbrechens der Verheimlichung der Abkunft, kann der Criminalproceß erſt dann ſeinen

(1) Arg. ex l. 2. C. de testib.

(2) L. 29. D. de probatt. Ordonn. de 1667. tit. 20. art. 14.

(3) Ordonn. de 1667. tit. 22. art. 1.

(4) L. 32. §. 6 et 7. D. de receptt. qui arbitr.

Anfang nehmen, wenn der Streit über die Abkunft der Perſon (quaestio status) durch ein Endurthel entſchieden iſt. ([1])

328. In Hinſicht auf das Kind iſt die Klage, durch welche daſſelbe ſeine Abkunft in Anſpruch nimmt (action en réclamation d'état), unverjährbar.

329. Von den Erben eines Kindes, das ſeine Abkunft nicht in Anſpruch genommen hat, kann dieſe Klage nur dann angeſtellt werden, wenn es während der Minderjährigkeit, oder in den erſten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit geſtorben iſt.

330. War die Klage von dem Kinde bereits angeſtellt, ſo können die Erben ſolche fortſetzen; es hätte denn das Kind derſelben förmlich entſagt, oder ſie in drey Jahren, vor der letzten Proceßhandlung an zu rechnen, ruhen laſſen.

Drittes Kapitel.

Von natürlichen Kindern.

Erſter Abſchnitt.

Von der Legitimation natürlicher Kinder.

331. Außer der Ehe geborne Kinder, mit Ausnahme derjenigen, die aus Blutſchande oder Ehebruche erzeugt ſind, können durch nachherige Ehe ihrer Aeltern legitimirt werden, wenn dieſe beyderſeits ſie vor ihrer Verheirathung geſetzmäßig anerkannt haben, oder in der Heirathsurkunde ſelbſt anerkennen. ([2])

(1) L. 1. C. de ord. cognit.

(2) Nov. 89. c. 15. — L. 5. l. 10. l. 11. C. de natur. lib.

332. Selbſt zum Vortheile ſchon verſtorbener Kinder, welche Deſcendenten hinterlaſſen haben, kann die Legitimation Statt finden; und auf dieſen Fall kommt ſie dieſen Deſcendenten zu Gute. (1)

333. Die Kinder, welche durch nachherige Ehe legitimirt worden ſind, ſollen eben die Rechte haben, als wären ſie aus dieſer Ehe entſproſſen. (2)

Zweyter Abſchnitt.

Von der Anerkennung natürlicher Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes ſoll, wenn ſie nicht in deſſen Geburtsſcheine geſchehen iſt, durch eine öffentlich beglaubigte (authentiſche) Erklärung vollzogen werden.

335. Dieſe Anerkennung kann zum Beſten der aus Blutſchande oder Ehebruch erzeugten Kinder nicht Statt finden. (Art. 762.)

336. Die Anerkennung des Vaters iſt, ohne die Anzeige und das Bekenntniß der Mutter, blos in Beziehung auf den Vater von Wirkſamkeit.

337. Wenn ein Ehegatte während der Ehe ein natürliches Kind, das er vor der Ehe mit einem andern, als ſeinem Ehegatten, erzeugt hat, als das ſeinige anerkennt: ſo kann dieß weder dem andern Ehegatten, noch den aus dieſer Ehe erzeugten Kindern, zum Nachtheile gereichen.

Demungeachtet ſoll dieſe Anerkennung nach Auflöſung der Ehe, wenn keine aus derſelben entſproſſenen Kinder mehr am Leben ſind, von Wirkung ſeyn.

338.

(1) Inst. de haeredit. quae ab int. def. §. 2. Fachineus controv. l. 3. c. 56.

(2) C. VI. X. qui filii sint legitimi. Troyes art. 108. Sens, art. 92.

338. Ein zwar anerkanntes, jedoch natürliches Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen nicht in Anſpruch nehmen. Die Rechte der natürlichen Kinder ſind unten im Titel von der Erbfolge beſtimmt.

339. Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, ſo wie jeder Anſpruch auf die Abſtammung von Seiten des Kindes, kann von Jedem beſtritten werden, der ein Intereſſe dabey hat.

340. Es iſt verboten (Amtshalber) zu unterſuchen, wer der Vater eines Kindes ſey.

Im Fall einer Entführung kann der Entführer, auf Anſuchen der dabey intereſſirten Perſonen, für den Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängniß übereintrifft.

341. Ueber die Frage, wer Mutter eines Kindes ſey, iſt die Anſtellung einer (officiellen) Unterſuchung verſtattet.

Das Kind, welches eine Perſon als ſeine Mutter in Anſpruch nimmt (reclamirt), muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige ſey, von welchem dieſelbe entbunden worden iſt. Ein ſolches Kind darf nur dann zur Führung dieſes Beweiſes durch Zeugen zugelaſſen werden, wenn ſchon einiger, wiewohl unvollſtändiger ſchriftlicher, Beweis vorhanden iſt. (1)

342. In den Fällen, wo, zu Folge des 335. Artikels, die Anerkennung nicht geſtattet iſt, ſoll dem Kinde nicht erlaubt ſeyn, auf die Erörterung anzutragen, ob dieſe oder jene Perſon ſein Vater oder ſeine Mutter ſey.

(1) Arg. ex l. 4. D. de in ius voc.

Achter Titel.

Von der Adoption und der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse).

(Decretirt am 23ten März 1803; promulgirt den 2ten April.)

Erſtes Kapitel.

Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption).

Erſter Abſchnitt.

Von der Annahme an Kindes Statt (Adoption) und ihren Wirkungen.

343. Die Annahme an Kindes Statt (Adoption) iſt nur ſolchen Perſonen von einem oder dem andern Geſchlechte geſtattet, welche das funfzigſte Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Adoption weder eheliche Kinder, noch eheliche Deſcendenten haben, und wenigſtens funfzehn Jahre älter ſind, als diejenigen, die ſie an Kindes Statt annehmen wollen. (1)

344. Niemand kann von mehr, als Einem, an Kindes Statt angenommen werden, es ſey denn von zweyen Ehegatten.

Außer dem unten im 366. Artikel beſtimmten Falle kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern adoptiren. (2)

345. Das Recht zu adoptiren kann nur in Anſehung eines ſolchen Menſchen ausgeübt werden, den man in ſeiner Minderjährigkeit, und zwar wenigſtens ſechs

(1) L. 15. §. 2. l. 16. 17. §. 3. l. 40. §. 1. D. de adopt. et emanc. — L. 5. C. de adopt.

(2) Aus welchen Urſachen zu Rom die Adoption erlaubt war, S. l. 17. D. de adopt. et emanc.

Jahre lang, unterſtützt und ununterbrochen verſorgt hat; oder zum Beſten eines Menſchen, der dem Adoptirenden im Gefecht, oder durch Rettung aus Feuers- oder Waſſersgefahr, das Leben erhalten hat.

In dieſem zweyten Falle ſoll es genug ſeyn, wenn der Adoptirende volljährig, wenn er älter, als der Adoptirte iſt, keine ehelichen Kinder und Abkömmlinge hat; und im Fall er verheirathet iſt, deſſen Ehegatte in die Adoption einwilligt.

346. Die Adoption hat in keinem Falle vor der Volljährigkeit des Adoptirten Statt. Sind deſſen beyde Aeltern, oder nur Eines von beyden, noch am Leben, und der Adoptirte hat ſein fünfundzwanzigſtes Jahr noch nicht zurückgelegt: ſo iſt er verbunden, die von ſeinen beyden Aeltern oder von demjenigen von ihnen, das noch am Leben iſt, ertheilte Einwilligung zur Adoption darzuthun. Iſt er älter, als fünfundzwanzig Jahre, ſo muß er ſie um ihren Rath bitten. (1)

347. Durch die Adoption erhält der Adoptirte den Namen des Adoptirenden, den er ſeinem eigenen Namen beyfügt. (2)

348. Der Adoptirte bleibt in der Familie, zu welcher er durch die Geburt gehört, und behält in derſelben alle ſeine Rechte. Dennoch iſt die Ehe verboten:

unter dem Adoptanten, dem Adoptirten und deſſen Deſcendenten;

unter den adoptirten Kindern derſelben Perſon;

unter dem Adoptirten und den ſpäterhin vom Adoptanten erzeugten Kindern;

unter dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adop-

(1) Die römiſchen Geſetze erlaubten die Adoption auch vor eingetretener Majorennität des Adoptirten. Vid. Vlpian. Fragm. tit. 8. §. 5. — Arg. ex l. 17. 18. 19. D. de adopt. et emancip. — L. 2. C. de adopt.

(2) Arg. ex l. 1. D. de adopt. et emanc.

tanten; ſo wie unter dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten. ([1])

349. Die natürliche Verbindlichkeit, ſich in den geſetzlich beſtimmten Fällen einander zu ernähren, welche unter dem Adoptirten und deſſen Aeltern fortwährend beſtehen bleibt, findet ebenfalls zwiſchen dem Adoptanten und dem Adoptirten als wechſelſeitige Obliegenheit Statt. ([2])

350. Der Adoptirte erwirbt kein Erbrecht auf das Vermögen der Blutsfreunde des Adoptirenden; aber auf den Nachlaß des Adoptanten ſelbſt hat er mit einem ehelich erzeugten Kinde durchaus gleiche Rechte, wenn auch der Adoptant eheliche, erſt nach der Adoption geborne Kinder hinterließe. ([3])

351. Stirbt der Adoptirte ohne eheliche Deſcendenten, ſo fällt Alles, was er von dem Adoptanten geſchenkt, oder durch Erbrecht erhalten hat, inſofern es beym Abſterben des Adoptirten noch wirklich vorhanden iſt, auf den Adoptanten oder deſſen Deſcendenten zurück, (Art. 747.) jedoch unter der Obliegenheit zur Tilgung der Schulden mit beyzutragen, und unbeſchadet der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Adoptirten fällt auf ſeine eigenen Verwandten, und dieſe ſchließen allemal, ſelbſt in Hinſicht der im gegenwärtigen Artikel angeführten Gegenſtände, alle Erben des Adoptanten aus, die nicht deſſen Deſcendenten ſind. ([4])

352. Sterben noch bey Lebzeiten des Adoptirenden und nach dem Tode des Adoptirten auch die Kinder oder Deſcendenten des letztern ſelbſt, ohne Nachkommenſchaft, ſo erbt der Adoptant, (nach Maßgabe des vorigen Arti-

(1) L. 23 et 44. D. de adopt. et emanc. — Inst. de nupt.

(2) Arg. ex tot. l. 5. D. de agnosc. et alend. lib. et ex tot. tit. C. de al. lib.

(3) L. 23. D. de adopt. et emanc.

(4) Arg. ex l. 6. D. de iure dot. — L. 2. C. de bon. quae lib.

kels) das, was er dem Adoptirten geſchenkt hat; doch ſoll dieſes Recht bloß der Perſon des Adoptanten ankleben und auf ſeine Erben, ſelbſt in abſteigender Linie, nicht übergehen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Form der Adoption.

---

353. Derjenige ſowohl, der Jemand adoptiren, als der, welcher ſich adoptiren laſſen will, haben ſich beyde vor dem Friedensrichter des Wohnortes des Adoptirenden zu ſtellen, um über ihre wechſelſeitige Einwilligung eine Urkunde aufſetzen zu laſſen. (1)

354. In den nächſten zehn Tagen muß dem kaiſerlichen Anwalde beym Gerichte erſter Inſtanz, unter deſſen Gerichtsbezirk der Adoptant ſeinen Wohnſitz hat, eine Ausfertigung dieſer Urkunde von demjenigen Theile, der zuerſt darum anſucht, überreicht werden, um ſolche zur gerichtlichen Beſtätigung zu bringen.

355. Das Gericht unterſucht hierauf in einer Sitzung, nach gehörig eingezogener Erkundigung: 1) ob alle geſetzliche Bedingungen erfüllt ſind; 2) ob die Perſon, welche adoptiren will, einen guten Ruf habe? (2)

356. Das Gericht erkennt hierauf, wenn es zuvor den kaiſerlichen Anwald gehört hat, ohne irgend eine proceſſualiſche Form, und ohne Bekanntmachung der Entſcheidungsgründe mit folgenden Worten: **Die Adoption hat Statt**, oder: **die Adoption hat nicht Statt**.

357. Dieſes Urthel wird binnen Monatsfriſt, nach erfolgter Entſcheidung des Gerichts erſter Inſtanz, dem Appellationsgerichte, auf Verlangen der zuerſt darum an-

(1) L. 11. C. de adopt.

(2) Tot. l. 17. D. de adopt. et emanc.

ſuchenden Parthey, vorgelegt. Dieſes hat bey ſeinem Verfahren eben die Form, wie das Gericht der erſten Inſtanz, zu beobachten, und erkennt, ohne Bekanntmachung der Entſcheidungsgründe: das Urthel wird beſtätiget, oder: das Urthel wird reformirt; folglich hat die Adoption Statt, oder: folglich hat die Adoption nicht Statt.

358. Jedes Urthel des Appellationsgerichts, wodurch die Adoption für zuläßlich erkannt wird, muß in der Seſſion publicirt, und an denjenigen Orten, und in derjenigen Zahl von Exemplaren, öffentlich angeſchlagen werden, welche das Appellationsgericht für gut findet.

359. Binnen der nächſten drey Monate nach Publication des Urthels ſoll, auf Anſuchen des einen oder des andern Theils, die Adoption an dem Orte, wo der Adoptant ſeinen Wohnſitz hat, in die Civilſtandsregiſter eingetragen werden.

Dieſe Eintragung in die Regiſter geſchieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des Appellationsgerichtsurthels. Wird die Adoption binnen dieſer Friſt nicht in die Regiſter eingetragen: ſo bleibt ſie wirkungslos.

360. Stirbt der Adoptant, nachdem die Erklärung, aus welcher ſich ſein Wille, den Adoptionsvertrag zu ſchließen, ergiebt, von dem Friedensrichter aufgenommen, und dem Gerichte mitgetheilt worden iſt; jedoch eher, als dieſes hierüber entſcheidend erkannt hat: ſo ſoll das Verfahren fortgeſetzt und die Adoption, wenn ſie Statt hat, zugelaſſen werden.

Halten die Erben des Adoptanten die Adoption für unzuläßlich, ſo bleibt ihnen unbenommen, dießfalls alle ihre ſchriftlichen Vorſtellungen und Einreden beym kaiſerlichen Anwalde einzureichen.

Zweytes Kapitel.

Von der Annahme eines Pflegekindes (tutelle officieuse).

361. Wer über funfzig Jahr alt iſt, keine ehelichen Kinder und Deſcendenten hat, und ſich eines Minderjährigen in der geſetzlich gebilligten Form annehmen will, der kann deſſen Pflegevater (tuteur officieux) werden, wenn er hiezu die Einwilligung der Aeltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder, in deren Ermangelung, des Familienraths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Blutsfreunde hat, die Zuſtimmung der Verwalter des Waiſenhauſes, worin es aufgenommen iſt, oder der Municipalität des Wohnorts des Kindes erhalten hat.

362. Ein Ehegatte kann nur mit Bewilligung des andern ein Pflegekind annehmen.

363. Der Friedensrichter des Orts, wo das Kind ſeinen Wohnſitz hat, ſoll über den auf Annahme des Pflegekindes geſchehenen Antrag und über die erfolgten Einwilligungen ein Protocoll aufnehmen.

364. Nur ſolche Kinder, die noch nicht funfzehn Jahre alt ſind, können zu Pflegekindern angenommen werden.

Dieſe Annahme bringt, wenn nicht ein anderes ausdrücklich ausgemacht iſt, die Verbindlichkeit mit ſich, das Pflegekind zu ernähren, zu erziehen und in den Stand zu ſetzen, ſich einſt ſeinen Unterhalt zu erwerben.

365. Hat das Pflegekind einiges Vermögen, und war es ſchon vorher unter Vormundſchaft: ſo geht die Verwaltung ſeines Vermögens eben ſo, wie die Aufſicht über ſeine Perſon, auf den Pflegevater über, der jedoch die Erziehungskoſten von den Einkünften des Pflegekindes nicht abziehen darf.

366. Wenn der Pflegevater nach Ablauf von fünf Jahren ſeit Uebernahme der Pflege, das Pflegekind deshalb, weil er vielleicht eher, als ſolches mündig wird, ſterben könnte, durch eine letztwillige Verordnung an Kindes Statt annimmt: ſo iſt dieſe Verfügung gültig, dafern der Pflegevater keine rechtmäßigen Kinder hinterläßt.

367. Stirbt der Pflegevater, ſey es vor Ablauf dieſer fünf Jahre, oder ſpäter, ohne ſein Pflegekind adoptirt zu haben: ſo ſoll dieſem, ſo lange es minderjährig iſt, ſein Unterhalt gereicht, deſſen Betrag aber ſowohl, als die Gattung deſſelben, ſofern hierüber nicht vorher ſchon eine förmliche Uebereinkunft getroffen worden iſt, entweder durch gütlichen Vergleich unter denen, die in des Pflegevaters Rechte getreten ſind, und den Stellvertretern des Pflegekindes, oder, im Fall es hierüber zum Rechtsſtreite kommt, gerichtlich beſtimmt werden.

368. Will, nach erlangter Volljährigkeit des Pflegekindes, der Pflegevater ſolches an Kindes Statt annehmen, und willigt daſſelbe darein: ſo wird nach den im vorigen Kapitel beſtimmten Formen zur Adoption geſchritten, und die Wirkungen ſind in jeder Hinſicht dieſelben.

369. Sind in den erſten drey Monaten nach der vom Pflegekinde erreichten Volljährigkeit die Vorſtellungen, die es ſeinem Pflegevater gemacht hat, daß er es an Kindes Statt annehmen ſolle, ohne Erfolg geblieben; und iſt das Pflegekind nicht im Stande, ſich ſeinen Lebensunterhalt zu erwerben: ſo kann dem Pflegevater durch Urthel und Recht auferlegt werden, das Pflegekind wegen der Unfähigkeit zu entſchädigen, in welcher dieſes ſich befindet, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben. *)

Dieſe

*) Doch wohl nur dann, wenn dieſe Unfähigkeit von der Vernachläſſigung des Pflegevaters, nicht aber von der Nachläſſigkeit und dem Unfleiße des Pflegekindes erweislich herrührt. E.

Dieſe Entſchädigung löſt ſich in eine Unterſtützung auf, die fähig iſt, dem Pflegekinde zu einem Gewerbe zu verhelfen; alles jedoch unbeſchadet deſſen, was man etwa auf einen ſolchen Fall ſchon im voraus vertragsmäßig beſtimmt hätte.

370. Auf alle Fälle iſt der Pflegevater, wenn er Vermögen ſeines Pflegekindes verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen ſchuldig.

Neunter Titel.

Von der väterlichen Gewalt.

(Decretirt den 24. März 1803; promulgirt den 3. April d. J.)

---

371. Ein Kind iſt in jedem Alter ſeinen Aeltern Achtung und Ehrerbietung ſchuldig. (1)

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu ſeiner Volljährigkeit oder Emancipation. (2)

373. Während der Ehe übt dieſe Gewalt der Vater allein aus.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlaſſen, ausgenommen wenn es, nach erreichtem achtzehnten Jahre, freywillig Kriegsdienſte nimmt.

375. Ein Vater, der beſonders wichtige Urſachen hat, mit dem Betragen ſeines Kindes unzufrieden zu ſeyn, kann ſich folgender Züchtigungsmittel bedienen. (3)

376. Iſt das Kind noch nicht in das ſechszehnte Jahr ſeines Alters getreten, ſo kann es der Vater auf

(1) L. 6. D. de in ius voc. Nov. 12. c. 2.

(2) Inst. quib. mod. ius pat. pot. solv. §. 6. — Ulp. fragm. tit. 10. §. 1. — L. 3. C. de emanc.

(3) Geſetz vom 24. Aug. 1790.

einige Zeit, jedoch nicht länger, als auf einen Monat, in Gewahrſam bringen laſſen. Der Präſident des Bezirks-gerichts hat deshalb, auf Verlangen des Vaters, einen Verhaftsbefehl zu erlaſſen. ([1])

377. Nach dem Eintritte ins ſechszehnte Jahr bis zur Volljährigkeit oder Emancipation des Kindes kann der Vater blos darauf antragen, daß ſein Kind höchſtens auf ſechs Monate in Gewahrſam gebracht werde; er wendet ſich deshalb an den Präſidenten des beſagten Gerichtes, welcher, nach genommener Rückſprache mit dem kaiſerlichen Anwalde, den Verhaftsbefehl entweder ertheilt oder abſchlägt, auch im erſten Falle die Zeit der vom Vater verlangten Verhaftung abkürzen kann.

378. Sowohl in dieſem als in jenem Falle hat, außer dem, ohne Hinzufügung der Entſcheidungsgründe, zu erlaſſenden Verhaftsbefehle, weder ein ſchriftliches Verfahren, noch eine gerichtliche Formalität Statt.

Nur iſt der Vater verbunden, das Verſprechen zu unterzeichnen, daß er alle Koſten zahlen, und für den nöthigen Unterhalt ſorgen wolle.

379. Doch hängt es noch immer vom Vater ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Verhaftung abzukürzen. Verfällt das Kind, nach ſeiner Loslaſſung, in neue Verirrungen, ſo kann, auf die in den vorhergehenden Artikeln beſtimmte Art, die wiederholte Verhaftung angeordnet werden.

380. Ein Vater, der ſich anderweit verheirathet hat, muß, wenn er ſein Kind erſter Ehe, ſelbſt wenn es noch unter ſechszehn Jahren iſt, verhaften laſſen will, die Vorſchrift des 377ſten Artikels beobachten.

381. Die überlebende, aber nicht anderweit verheirathete Mutter kann nur, unter Zuziehung der zwey nächſten Verwandten von väterlicher Seite, und in der Form einer nach der Vorſchrift des 377ſten Artikels einzurich-

(1) Arg. ex leg. 3. C. de patr. pot.

tenden Requiſition, die Verhaftung ihres Kindes veranlaſſen.

382. Hat das Kind eigenes, ihm für ſeine Perſon zuſtehendes Vermögen (biens personnels), oder treibt es ein Gewerbe, ſo kann deſſen Verhaftung, ſelbſt wenn es noch unter ſechszehn Jahren iſt, nur mittelſt einer Requiſition, nach der im 377ſten Artikel beſtimmten Form, Statt finden.

Dem verhafteten Kinde bleibt unbenommen, an den kaiſerlichen Generalprocurator beym Appellationsgerichte eine Vorſtellung einzureichen. Dieſer fodert von dem beym Gerichte erſter Inſtanz angeſtellten kaiſerlichen Anwalde Bericht, und berichtet ſodann an den Präſidenten des Appellationsgerichtes, der, nachdem er den Vater hiervon benachrichtigt und alle Erkundigungen eingezogen hat, den vom Präſidenten des Gerichtes erſter Inſtanz erlaſſenen Verhaftsbefehl aufheben oder abändern kann.

383. Der 376. 377. 378. und 379ſte Artikel ſind gleichfalls auf die Aeltern natürlicher und geſetzlich anerkannter Kinder anwendbar.

384. Während der Ehe hat der Vater, und nach Auflöſung der Ehe der Ueberlebende von beyden Aeltern, den Nießbrauch vom Vermögen ihrer Kinder, bis dieſelben das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zu der, vor dem achtzehnten Jahre etwa erfolgten Emancipation. (1)

385. Die mit dieſem Genuſſe verbundenen Oblaſten ſind:

1) diejenigen, wozu ein jeder Nutznießer verbunden iſt;

(1) L. 1 et 4. C. de bon. matern. — L. 6. C. de bon. quae lib. — Paris art. 266 et 267. Berry tit. 1. art. 22. Bourbonnais ch. 16. art. 174. Rheims art. 330, 334 et 335. Arrêtés de Lamoignon. tit. 3. art. 9 et 17.

2) Ernährung, Unterhalt und Erziehung der Kinder nach Verhältniß ihres Vermögens;

3) Zahlung der rückſtändigen und laufenden Capitalzinſen;

4) Bezahlung der Koſten für Begräbniß und letzte Krankheit. (1)

386. Wenn wider eins von beyden Aeltern auf Eheſcheidung erkannt worden iſt: ſo iſt dieſes von jenem Nießbrauche ausgeſchloſſen; auch wird die Mutter deſſen verluſtig, wenn ſie zu einer neuen Ehe ſchreitet. (2)

387. Er ſoll ſich auf dasjenige Vermögen nicht erſtrecken, welches die Kinder etwa durch beſondere Arbeit und Induſtrie erwerben, auch nicht auf das, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Aeltern keinen Genuß davon haben ſollen, den Kindern geſchenkt oder vermacht worden iſt. (3)

(1) Paris art. 267. Amiens art. 130. Orléans art. 25. Berry tit. 1. art. 23 et 29. Blois art. 5. Meaux art. 149. Arrêtés de Lamoignon tit. 3. art. 9.

(2) Paris art. 268. Anjou art. 84. Bar art. 69. Chartres art. 106. Beauvoisis art. 172. Laon art. 61. Maine art. 98. Nantes art. 180. Meaux art. 152. Montfort art. 116. Rheims art. 332. Sedan art. 151. Troyes art. 17. etc. Arrêtés de Lamoignon tit. 3. art. 18.

(3) L. 6. C. de bon. quae lib. Nov. 117. c. 1. in pr. — L. 7. et 8. D. de pecul. l. 4. §. 1. l. 6 et 7. l. 18. §. 2, 3, 4 et 5. l. 4 et 11. D. de castr. pec. l. 1. C. eod. l. 4. C. fam. erciscund.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation.

(Decretirt den 26. März 1803; promulgirt den 5. April. d. J.)

Erſtes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig iſt, ohne Unterſchied des Geſchlechts, jeder Menſch, der das Alter von vollen einundzwanzig Jahren noch nicht erreicht hat. (1)

Zweytes Kapitel.

Von der Vormundſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaft der Aeltern.

389. Während der Ehe iſt der Vater Verwalter des ſeinen minderjährigen Kindern perſönlich zuſtändigen Vermögens.

In Hinſicht des Vermögens, wovon ihm der Nießbrauch nicht zuſteht, iſt er in Anſehung des Eigenthums

(1) In den Provinzen des droit écrit dauerte die Minderjährigkeit bis zum 25. Jahre. Inst. lib. 1. de Curat. in princ. In den pays des coutumes hingegen herrſchte eine große Verſchiedenheit in Anſehung der Majorennität. Die meiſten coutumes laſſen ſie beym 21ten Jahre eintreten. Anjou art. 144. Maine art. 455. Lille tit. 1. Douai ch. 7. art. 1. Boulonnais art. 119. Ponthieu art. 158. Normandie placités de 1666. art. 58. Das Geſetz vom 20. Sept. 1790. Tit. 4. Abſchn. 1. §. 2. beſtimmte für ganz Frankreich das 21. Jahr als Termin der Volljährigkeit.

und der Einkünfte zugleich; in Beziehung auf das Vermögen aber, wovon das Geſetz ihm den Nießbrauch giebt, blos in Rückſicht auf das Eigenthum, Rechnung abzulegen verbunden. ([1])

390. Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelößt iſt, ſo gebührt die Vormundſchaft über die minderjährigen und nicht emancipirten Kinder geſetzlich (ipso iure) dem überlebenden Ehegatten. ([2])

391. Doch kann der Vater der überlebenden Mutter und Vormünderin einen beſondern Rathgeber zuordnen, ohne deſſen Beyrath ſie keine auf die Vormundſchaft ſich beziehende Handlung vornehmen darf.

Beſtimmt der Vater die Handlungen, für welche der Rathgeber ernannt ſeyn ſoll, ſo iſt der Vormünderin erlaubt, die übrigen ohne deſſen Beyſtand vorzunehmen.

392. Dieſe Ernennung eines Rathgebers kann nur auf eine der folgenden Arten geſchehen:

1) durch eine letztwillige Verordnung;

2) durch eine, vor dem Friedensrichter und ſeinem Gerichtsſchreiber, oder vor Notarien, geſchehene Erklärung. ([3])

393. Iſt die Frau bey dem Abſterben ihres Ehemannes ſchwanger: ſo ſoll der Leibesfrucht vom Familienrathe ein Curator ernannt werden.

Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter deſſen Vormünderin, und der Curator iſt alsdann deſſen geſetzmäßiger Nebenvormund (subrogé tuteur) (Art. 420.) ([4]).

(1) Bourbonnais art. 174. ch. 16. la Marche art. 226. Berry art. 22. tit. 1. Auvergne tit. 14. art. 49.

(2) Arg. ex l. 13. D. de tut. l. 2. C. quando mul. tut. off. Bourbonnais art. 174. Auvergne ch. 11. art. 1. Nivernais ch. 30. art. 1. Rheims art. 329. Bretagne art. 502. Auxerre art. 259. Poitou art. 305. Maine art. 98 et 101. Anjou art. 88. Tours art. 346. Blois art. 9. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 24.

(3) Ulp. fragm tit. 11. §. 14. — L. 1. 3. et 4. D. de test. tut.

(4) L. 8. D. de cur. fur. dand. l. 20. D. de tut. et cur. dat. l. 48. D. de admin. et peric.

394. Die Mutter iſt nicht ſchuldig, ſich der Vormundſchaft zu unterziehen; ſie hat aber in dem Falle, da ſie die Vormundſchaft ablehnt, demungeachtet die vormundſchaftlichen Obliegenheiten ſo lange zu erfüllen, bis ſie einen Vormund hat ernennen laſſen. ([1])

395. Will eine Mutter, welche Vormünderin iſt, ſich wieder verehelichen: ſo muß ſie, vor Schließung der Ehe, den Familienrath zuſammenberufen, und dieſer entſcheidet, ob ihr die Vormundſchaft anvertraut bleiben ſoll.

Unterbleibt dieſe Zuſammenberufung, ſo verliert ſie die Vormundſchaft kraft des Geſetzes und ihr neuer Ehegatte iſt für alle Folgen der von ihr widerrechtlich behaltenen Vormundſchaft in solidum verantwortlich. ([2])

396. Läßt der gehörig zuſammenberufene Familienrath der Mutter die Vormundſchaft: ſo muß er ihr nothwendig den zweyten Ehegatten als Mitvormund zuordnen. Dieſer wird, nebſt ſeiner Ehegattin, für die nach der Verheirathung eingetretene Verwaltung in solidum verantwortlich. ([3])

(1) L. 2. §. 1 et 2. D. qui pet. tutor. l. 8 et l. 11. C. eod. — Cout. de Bret. art 486. Nach römiſchem Rechte war eine Mutter, welche ihren Kindern keine Vormünder hatte beſtellen laſſen, von der Inteſtaterbfolge in das Vermögen derſelben ausgeſchloſſen. L. 2. § 23. ad SCtum Tertull.

(2) L. 2. C. quando mul. tut. off. L. 6. C. in quib. caus. pign. vel hypoth. tac. contr. — Nov. 22. c. 40. Nov. 94. c. 2. Nov. 118 c 5. Bourbonnais ch. 16. art. 176. Anjou art. 88. Maine art 100. Auvergne tit. 11. Nivernais chap. 30. art. 7. Lamarche art. 88. Berry tit. 1. art. 31. — Arrétés de Lamoignon tit. 4. art. 29. 30 et 32.

(3) L. 6. C. in quib. caus. pign. vel hyp. tac. contr.

Zweyter Abſchnitt.

Von der durch die Aeltern übertragenen Vormundſchaft.

397. Das perſönliche Recht, aus Verwandten oder Fremden einen Vormund zu wählen, ſteht nur dem Ueberlebenden von beyden Aeltern zu. (1)

398. Dieſes Recht kann nur in der im 392ſten Artikel vorgeſchriebenen Form und unter nachſtehenden Ausnahmen und Einſchränkungen ausgeübt werden. (2)

399. Eine Mutter, die ſich wieder verehelicht hat, und der die Vormundſchaft über ihre Kinder aus der erſten Ehe nicht gelaſſen worden iſt, kann denſelben keinen Vormund ernennen. (3)

400. Hat die Mutter, die ſich zwar wieder verehelichet hatte, jedoch bey der Vormundſchaft gelaſſen worden iſt, ihren Kindern erſter Ehe einen Vormund ernannt: ſo gilt dieſe Wahl nur ſo weit ſie vom Familienrathe beſtätigt wird.

401. Der von Vater oder Mutter ernannte Vormund iſt nicht ſchuldig, die Vormundſchaft anzunehmen, wenn er nicht ſonſt ſchon unter diejenigen Perſonen gehört, welchen der Familienrath ſie außerdem, und auch ohne dieſe ſpecielle Wahl, hätte auftragen können. (4)

Drttter

(1) Ulp. fragm. tit. 11. §. 14. — L. 1. 3. et 4. de testam. tut. L. 4. C. eod. — L. 2. D. de confirm. tut. l. 1. C. eod. Bretagne art. 501. — Nur der Vater allein konnte den Kindern, die ſich in ſeiner Gewalt befanden, Vormünder geben. Die Mutter hatte dieſes Recht nicht, außer wenn ſie dieſelben zugleich als Erben eingeſetzt hatte; war dieß nicht geſchehen, ſo galt auch die Beſtellung der Vormundſchaft nicht. L. 4. C. de test. tut.

(2) L. 1. 3 et 9. D. de test. tut. §. 5. Inst. qui test. tut. dar. poss. — L. 3. D. de confirm. tut. — L. 2. C. de confirm. tut.

(3) Arg. ex l. 2. C. quando mul. tut. off. fungi pot.

(4) L. 27. l. 28. §. 1. l. 32. 33. 36. D. de excus. tut. Der Vormund iſt verbunden, entweder die Tutel zu übernehmen oder auf die Vermächtniſſe Verzicht zu leiſten, die ihm von Vater oder Mut-

Dritter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaft der Aſcendenten.

402. Hat das von den Aeltern zuletzt Verſtorbene für den Minderjährigen keinen Vormund ernannt: ſo gebührt die geſetzliche Vormundſchaft deſſen väterlichem Großvater; in deſſen Ermangelung dem mütterlichen Großvater, und ſo weiter aufwärts, ſo daß ſtets der väterliche Aſcendent dem mütterlichen deſſelben Grades vorgezogen werden muß. (¹)

403. Treffen, in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen, zwey Aſcendenten eines höhern Grades zuſammen, die beyde zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, ſo ſoll die Vormundſchaft demjenigen von ihnen rechtlich zukommen, welcher der väterliche Großvater des Vaters des Minderjährigen iſt. (²)

404. Treffen auf dieſe Art zwey Urgroßväter der mütterlichen Linie zuſammen: ſo ſteht die Wahl dem Familienrathe zu, welcher jedoch einen von dieſen beyden Aſcendenten ernennen muß.

Vierter Abſchnitt.

Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundſchaft.

405. Hat ein minderjähriges, nicht emancipirtes Kind weder Vater, noch Mutter; keinen von ſeinem Vater

ter in der Abſicht ausgeſetzt wurden, um ihn für die Sorge und Mühwaltung der Vormundſchaft zu entſchädigen. L. 28. de test. tut.

(1) Lex 12 tab. 5. — L. 1. 7. 9. 10. D. de leg. tut. — L. 2. C. eod. Reglement du parlement de Rouen de 1673. art. 1. — Bretagne art. 504.

(2) Bretagne art. 504.

oder ſeiner Mutter ernannten Vormund, noch männliche Aſcendenten, oder iſt eine der ſo eben erwähnten, zur Vormundſchaft berechtigten Perſonen, aus einer der unten angegebenen Urſachen, von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen, oder rechtsmäßig befreyt: dann muß die Ernennung des Vormundes durch den Familienrath erfolgen.

406. Dieſer Familienrath wird zuſammenberufen, entweder auf Erfodern und Antrag der Verwandten des Minderjährigen, ſeiner Gläubiger oder anderer Intereſſenten, oder auch von Amtswegen, und auf Antrag des Friedensrichters des Ortes, wo der Minderjährige ſeinen Wohnſitz hat. Jedermann iſt berechtiget, dieſem Friedensrichter die Umſtände anzuzeigen, welche es nöthig machen, einen Vormund zu ernennen. (Civilgerichtsordn. Art. 882. u. f.) (1)

407. Der Familienrath ſoll, außer dem Friedensrichter, *) aus ſechs Blutsverwandten oder Verſchwägerten beſtehen. Dieſe werden ſowohl unter Perſonen aus der Gemeinde, wo der Vormund zu beſtellen iſt, als unter ſolche, die in dem Umkreiſe von zwey Myriametern (vier Franz. Meilen) wohnen, gewählt; die eine Hälfte von der väterlichen, die andere von der mütterlichen Linie, wobey man in jeder Linie auf die Nähe der Verwandtſchaft zu ſehen hat.

Unter Verwandten und Verſchwägerten gleiches Grades wird der Verwandte, und unter Verwandten deſſelben Grades der ältere dem jüngern vorgezogen. (2)

(1) L. 2. in pr. et §. 3. D. qui pet. tut. — L. 4. C. eod. Bourbonnais art. 181. Poitou art. 504 et 509. Bretagne art. 502. Arrétés de Lamoignon tit. 4. art. 5.

(2) Orléans art. 183 et 184. Arrétés de Lamoignon tit. 4. art. 4.

*) Dieſer Friedensrichter muß ein außerordentlich einſichtsvoller und redlicher Mann ſeyn, wenn er alle die Nachtheile verhüten will, die dem Minderjährigen durch Familiencabale, durch Beſchränktheit der guten Großmütter, die doch auch Sitz und Stimme haben, durch das ſich kreuzende Intereſſe

408. Von der im vorigen Artikel geſchehenen Beſchränkung der Anzahl der Mitglieder des Familienraths ſind blos die vollbürtigen Brüder und die Ehemänner der vollbürtigen Schweſtern ausgenommen.

Sind deren ſechs oder mehrere, ſo ſind dieſe ſämmtlich Mitglieder des Familienraths, und bilden den Familienrath allein, nebſt den Wittwen der Aſcendenten und denjenigen Aſcendenten, welche (in Anſehung der Vormundſchaft) eine geſetzliche Entſchuldigung für ſich haben, dafern dergleichen vorhanden ſind.

Iſt ihre Anzahl geringer, ſo werden die übrigen Verwandten nur zugezogen, um den Familienrath vollzählig zu machen.

409. Sollte ſich am Orte oder innerhalb des im 407ten Artikel beſtimmten Umkreiſes keine hinlängliche Anzahl Verwandter oder verſchwägerter Perſonen von der einen oder der andern Linie befinden: ſo muß der Friedensrichter entweder entfernter wohnende Blutsfreunde, oder Verſchwägerte, oder ſolche Staatsbürger aus ſeiner Gemeinde zuziehen, von denen man weiß, daß ſie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen in dauernden Freundſchaftsverhältniſſen geſtanden haben.

410. Auch dann, wenn ſich am Orte ſelbſt Blutsverwandte oder Verſchwägerte in hinlänglicher Anzahl befinden, kann dennoch der Friedensrichter erlauben, Blutsverwandte oder Verſchwägerte, wie entfernt auch immer ihr Wohnſitz ſey, herbeyzurufen, die von einem nähern oder demſelben Grade ſind, als die Gegenwärtigen: doch müſſen ſolchenfalls einige der letztern weggelaſſen, und es darf die in den vorſtehenden Artikeln beſtimmte Anzahl nicht überſchritten werden.

der Brüder und Schwäger u. ſ. w. erwachſen können. Ich werde über dieſes Inſtitut meine Gedanken in einer beſondern Abhandlung vortragen. E.

411. Der Friedensrichter hat den zur Verſammlung beſtimmten Tag anzuſetzen, jedoch ſo, daß, ſo weit die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfange von zwey Myriametern wohnhaft ſind, zwiſchen der Inſinuation der Vorladung und dem zur Zuſammenkunft des Familienraths feſtgeſetzten Tage eine Zwiſchenzeit von wenigſtens drey Tagen bleibe.

So oft ſich hingegen unter den Vorgeladenen einige befinden, welche einen entferntern Wohnſitz haben, ſo ſoll auf jede drey Myriameter die Friſt um einen Tag verlängert werden.

412. Die ſo zuſammenberufenen Verwandten, Verſchwägerten oder Freunde ſind ſchuldig, entweder in Perſon, oder durch Specialbevollmächtigte zu erſcheinen.

Kein Bevollmächtigter kann für mehr, als Eine Perſon, erſcheinen.

413. Jeder vorgeladene Verwandte, Verſchwägerte oder Freund, der ohne geſetzliche Entſchuldigung außenbleibt, verfällt in eine Geldbuße, die nicht über funfzig Franken betragen darf, und vom Friedensrichter beſtimmt wird, ohne daß eine Appellation dagegen Statt findet.

414. Iſt eine hinlängliche Entſchuldigung vorhanden, und iſt es rathſam, das abweſende Mitglied zu erwarten, oder es zu erſetzen: ſo kann der Friedensrichter, ſowohl in dieſem Falle, als auch in jedem andern, wo das Intereſſe des Minderjährigen es zu erfodern ſcheint, die Verſammlung ausſetzen oder verſchieben.

415. Dieſe Verſammlung wird in der Regel beym Friedensrichter gehalten, er müßte denn ſelbſt einen andern Ort dazu beſtimmen. Die Verſammlung kann nicht berathſchlagen, wenn nicht wenigſtens drey Viertel der zuſammenberufenen Mitglieder gegenwärtig ſind.

416. Der Friedensrichter hat beym Familienrathe den Vorſitz. Er hat bey der Berathſchlagung eine

Stimme, welche bey eintretender Stimmengleichheit den Ausſchlag giebt. ([1])

417. Hat ein in Frankreich wohnender Unmündiger Güter in den Colonien, oder umgekehrt, ſo iſt die beſondere Verwaltung dieſer Güter einem Aftervormunde (protuteur) zu übergeben. Der Haupt- und der Aftervormund ſind in dieſem Falle von einander unabhängig, und keiner iſt über ſeine Verwaltung dem andern Rechenſchaft ſchuldig. ([2])

418. Ein Vormund muß in dieſer Eigenſchaft mit dem Tage ſeiner Ernennung, zu handeln und zu adminiſtriren anfangen, wenn er bey der Wahl gegenwärtig war; außerdem aber von dem Tage an, da ihm dieſelbe bekannt gemacht worden iſt. ([3])

419. Die Vormundſchaft iſt ein perſönliches Amt, und geht auf die Erben des Vormunds nicht über. Dieſe ſind nur für die Verwaltung des Erblaſſers verantwortlich, und wenn ſie volljährig ſind, müſſen ſie die Verwaltung fortſetzen, bis ein neuer Vormund ernannt iſt. ([4])

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Nebenvormunde (subrogé tuteur).

---

420. Jedem Vormunde ſoll vom Familienrathe ein Nebenvormund an die Seite geſetzt werden. (Art. 1442 und 2137).

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 14.

(2) L. 4. D. de admin. et per. tut. — L. 2. C. si ex plur. tut. — L. 2. C. de peric. tut. — L. 2. C. de divid. tut. — Règlement du parlement de Rouen von 1673. art. 17. — Déclaration vom 1. Febr. 1743. art. 1 et 2. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 13 et 16.

(3) L. 1. §. 1. D. de admin. et peric. tut. l. 5. §. vlt. D. eod. L. 19. C. eod.

(4) L. 16. §. 1. D. de tut. — L. 1. D. de fideiuss. et nom. tut. — L. vlt. D. de admin. et peric. tut.

Seine Verrichtungen beſtehen darin, daß er das Intereſſe des Minderjährigen vertritt, wenn es mit dem des Vormundes im Widerſpruche ſteht. ([1])

421. Wenn die Vormundſchaft Jemandem in einer der im 1. 2. u. 3ten Abſchnitte dieſes Kapitels angegebenen Eigenſchaften zugefallen iſt: ſo muß dieſer Vormund, bevor er ſeine Verrichtungen antritt, zu Ernennung eines Nebenvormundes einen nach Maßgabe des 4ten Abſchnittes gebildeten Familienrath zuſammenberufen laſſen. Hat er, vor Beobachtung dieſer Formalität, ſich in die Verwaltung eingemiſcht, ſo kann ihn, wenn er dieß aus Gefährde (dolos) that, der auf Anſuchen der Verwandten, Gläubiger, oder anderer Intereſſenten, oder Amtshalber vom Friedensrichter berufene Familienrath der Vormundſchaft entſetzen; wobey dem Minderjährigen die gebührende Schadloshaltung vorbehalten bleibt.

422. Bey den übrigen Vormundſchaften ſoll die Ernennung des Nebenvormundes unmittelbar nach der Ernennung des Vormundes geſchehen. ([2])

423. Der Vormund darf bey der Ernennung des Nebenvormundes nie mitſtimmen; letzterer muß, ausgenommen, wenn vollbürtige Brüder vorhanden ſind, aus derjenigen von beyden Linien genommen werden, zu welcher der Vormund nicht gehört.

424. Wird die Vormundſchaft erlediget, oder durch Abweſenheit aufgegeben: ſo tritt der Nebenvormund nicht geſetzlich (ipso iure) in die Stelle des Vormundes, ſondern er muß in dieſem Falle auf Ernennung eines neuen Vormundes antragen, oder dem Minderjährigen den deshalb entſtandenen Verluſt oder entbehrten Gewinn erſtatten.

425. Das Amt des Nebenvormundes endigt ſich zu gleicher Zeit mit der Vormundſchaft.

(1) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 11.

(2) Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 11.

426. Die im nachſtehenden 6. u. 7ten Abſchnitte enthaltenen Verfügungen ſind auch auf die Nebenvormünder anwendbar.

Doch darf der Vormund auf Abſetzung des Nebenvormundes nicht antragen, noch in den deshalb angeſtellten Verſammlungen des Familienrathes mitſtimmen.

Sechster Abſchnitt.

Von den Urſachen, welche von der Vormundſchaft befreyen.

---

427. Befreyet von der Vormundſchaft ſind:

Die im 3. 5. 8. 9. 10. u. 11ten Titel der Conſtitutionen vom 18ten May 1804 bezeichneten Perſonen;

die Mitglieder des Caſſationsgerichts und der bey dieſem Gerichtshofe angeſtellte kaiſerliche Generalprocurator und deſſen Subſtituten;

die kaiſerlichen Rechnungscommiſſarien;

die Präfecte;

alle Staatsbürger, welche in einem andern, als dem Departement, wo der Vormund beſtellt wird, ein öffentliches Amt verwalten. (¹)

428. Nicht minder ſind von der Vormundſchaft befreyet:

die wirklich dienſtleiſtenden Militairperſonen, und alle andere Staatsbürger, welche außer dem Gebiete des Reichs einen Auftrag des Kaiſers vollziehen. (²)

429. Iſt der Auftrag nicht öffentlich, und wird er bezweifelt, ſo ſoll nicht auf die Befreyung erkannt werden, bis der Anſuchende ein Atteſtat desjenigen Miniſters bey-

(1) L. 6. §. 16. l. 17. §. 5. D. de excusat. tut.

(2) L. 1 et 2. C. si tut. vel cur. reipubl. causa ab. — L. 7. l. 32. l. 36. l. 38. §. 1. l. 10. §. 2. l. 35. 45. D. ex quib. caus. maj. — L. 4. C. qui dar. tut. vel cur. poss.

gebracht hat, in deſſen Departement der zur Entſchuldigung angeführte Auftrag gehört.

430. Dem Staatsbürger, welchem eine von den in vorſtehenden Artikeln angegebenen Eigenſchaften zu Statten kommt, der aber die Vormundſchaft ſpäter übernommen hat, als die Aemter, Dienſte, oder Aufträge, welche davon befreyen, iſt nicht geſtattet, ſich deshalb von der Vormundſchaft wieder entbinden zu laſſen. (1)

431. Derjenige hingegen, welchem ein dergleichen Amt, Dienſt oder Auftrag erſt nach der Uebernahme und dem Antritt der Vormundſchaft anvertraut worden iſt, kann, wenn er die Vormundſchaft nicht beybehalten will, binnen Monatsfriſt einen Familienrath zuſammenberufen laſſen, damit in demſelben ein anderer an ſeine Stelle ernannt werde.

Fodert, nach Beendigung ſolcher Amtsverrichtungen, Dienſte oder Sendungen, der neue Vormund ſeine Entlaſſung, oder verlangt der vorige die Vormundſchaft zurück, ſo kann ſie ihm vom Familienrathe wieder aufgetragen werden.

432. Kein Staatsbürger, der mit dem Minderjährigen nicht verwandt, oder verſchwägert iſt, kann gezwungen werden, eine Vormundſchaft anzunehmen, es wäre denn in dem Umfange von vier Myriametern (ungefähr 8 alte Franz. Meilen) kein Verwandter oder Verſchwägerter wohnhaft, der im Stande wäre, die Vormundſchaft zu führen. (2)

433. Jeder, der fünfundſechszig volle Jahre alt iſt, kann die Vormundſchaft ablehnen. Wer vor dieſem Alter zum Vormund ernannt iſt, kann, wenn er ſiebenzig Jahre

(1) L. 17. §. 5. D. de excusat. tut.

(2) §. 10. Inst. de excus. tut. — Règlement du parlement de Rouen von 1673. art. 18.

Jahre alt geworden, verlangen, daß ihm die Vormundſchaft abgenommen werde. ([1])

434. Jeder, der mit einem ſchweren, gehörig erwieſenen körperlichen Gebrechen behaftet iſt, iſt von Uebernahme der Vormundſchaft frey.

Er kann ſie ſich ſogar abnehmen laſſen, wenn er mit dieſem Gebrechen erſt nach ſeiner Ernennung befallen worden iſt. ([2])

435. Zwey Vormundſchaften ſind für Jedermann eine gerechte Urſache, die dritte auszuſchlagen.

Ein Ehegatte oder Vater, der bereits Eine Vormundſchaft führt, kann nicht genöthigt werden, eine dritte zu übernehmen, die über ſeine eigenen Kinder ausgenommen. ([3])

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, iſt, außer der Vormundſchaft über ſeine Kinder, von jeder andern frey.

Kinder, welche im wirklichen Dienſte (en activité de service) bey den Armeen des Kaiſers geſtorben ſind, werden allemahl mitgezählt, um dieſe Befreyung zu bewirken.

Andere verſtorbene Kinder werden nicht mit eingerechnet, ausgenommen, wenn ſie noch lebende Kinder zurückgelaſſen haben. ([4])

437. Wenn dem Vormunde während der Vormundſchaft Kinder geboren werden: ſo kann ihn dieß nicht berechtigen, die Vormundſchaft niederzulegen. ([5])

438. Iſt der ernannte Vormund bey der Berathſchlagung zugegen, durch die ihm die Vormundſchaft aufgetragen wird: ſo muß er auf der Stelle, und bey

(1) L. 2. D. de excus. tut. — L. vn. C. qui aetate se exc.

(2) L. 10. §. 8. l. 11 et 40. D. de exc. tut. — L. vn. C. qui morbo se exc. — Arrétés de Lamoignon tit. 4. art. 37.

(3) L. 2. §. 9. l. 3. D. de exc. tut. l. 4. §. 1. l. 5 et 31. in pr. §. 2. l. 4. D. eod.

(4) Inst. in pr. de excus. tut. v. cur. — L. 2. §. 2. 4. 6. 7 et 8. D. de excus. tut. L. 1. C. qui num. liberor. se excus. L. 18. D. de exc. tut. L. 2. §. 7. D. de excus. tut. L. 2. C. qui num. lib. se exc. l. 7. D. de stat. hom. L. 231. D. de verb. sign. l. 129. D. eod.

(5) L. 2. §. 4. 6. 8. D. de exc. tut.

Strafe, mit jeder weitern Einwendung nicht mehr gehört zu werden, ſeine Entſchuldigungsgründe vorbringen, welſodann der Familienrath prüft. (1)

439. War der ernannte Vormund bey Faſſung des Beſchluſſes, kraft deſſen ihm die Vormundſchaft aufgetragen wurde, nicht zugegen: ſo kann er den Familienrath zuſammenberufen laſſen, damit dieſer ſeine Entſchuldigungsgründe unterſuche.

Seine deßhalb nöthigen Vorſchritte müſſen binnen drey Tagen, nach der ihm geſchehenen Bekanntmachung ſeiner Ernennung erfolgen. Für jede drey Myriameter (ungefähr 6 alte Franz. Meilen), welche ſein Wohnort von dem Orte, wo die Vormundſchaft erledigt wird, entfernt iſt, wird dieſe Friſt um einen Tag vermehrt. Iſt dieſe Friſt abgelaufen: ſo ſoll er nicht weiter gehört werden. (2)

440. Werden ſeine Entſchuldigungen verworfen: ſo ſteht ihm frey, deren Zulaſſung gerichtlich zu ſuchen; doch iſt er ſchuldig, während des Rechtsſtreits die Vormundſchaft proviſoriſch zu verwalten.

441. Gelingt es ihm, von der Vormundſchaft freygeſprochen zu werden: ſo können diejenigen, welche ſeine Entſchuldigung verworfen haben, zu den deßhalb verurſachten Proceßkoſten verurtheilt werden.

Wird er ſachfällig, ſo iſt er ſelbſt in dieſe Koſten zu verurtheilen.

(1) Arrétés de Lamoignon tit. 4. art. 56.

(2) Arg. ex l. 1. §. 1. D. de admin. et per. tut. Arrétés de Lamoignon tit. 4. art. 56.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundſchaft, und von den Urſachen, welche die Ausſchließung und Entſetzung von derſelben bewirken.

---

442. Vormünder und Mitglieder eines Familienraths können nicht ſeyn:

1) Minderjährige, ausgenommen Vater und Mutter;

2) Diejenigen, welche der Verwaltung ihres eigenen Vermögens für unfähig erklärt ſind;

3) Frauensperſonen, mit Ausnahme der Mutter und der weiblichen Aſcendenten;

4) alle diejenigen, die ſelbſt, oder deren Vater oder Mutter, mit dem Minderjährigen in einen Proceß verwikkelt ſind, der den perſönlichen Zuſtand dieſes Minderjährigen, deſſen Vermögen, oder einen anſehnlichen Theil deſſelben, zum Gegenſtande hat. (1)

443. Die Verurtheilung zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe zieht die Ausſchließung von der Vormundſchaft rechtlich nach ſich. Sie bewirkt gleichfalls die Entſetzung von einer vorher übertragenen Vormundſchaft.

444. So ſind auch von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen, ja ſogar der ihnen bereits etwa übertragenen zu entſetzen:

1) Leute von notoriſch ſchlechter Aufführung;

2) diejenigen, die bey Führung der Vormund-

(1) L. 5. C. de leg. tut. L. 11. l. 13. §. 1. l. 17. D. de tutel. L. 2. D. de reg. iur. — L. 1. 2. 3. C. quando mul. tut. off. L. 10. §. 8. l. 11 et 40. D. de exc. tut. L. 26. in pr. l. 27. §. 1. D. de testam. tut. — Nov. 94. c. 2. Nov. 118. c. 5. — L. 6. §. 18. l. 20 et 21. D. de excus. tut. — Nov. 72. c. 2 et 5. L. 3. §. 12. D. de susp. tut. — Arrêté de Lamoignon tit. 4. art. 36 et 42.

ſchaft Beweiſe der Unfähigkeit und Treuloſigkeit gaben. (1)

445. Wer von einer Vormundſchaft ausgeſchloſſen, oder entſetzt worden iſt, kann kein Mitglied eines Familienrathes ſeyn.

446. So oft die Abſetzung eines Vormundes erforderlich iſt, ſoll ſie durch den Familienrath beſchloſſen werden, den der Friedensrichter auf Anſuchen des Nebenvormundes, oder von Amtswegen, zuſammenberufen muß.

Dieſe Zuſammenberufung kann der Friedensrichter nicht verweigern, wenn einer oder mehrere Anverwandten oder Verſchwägerte des Minderjährigen förmlich darum anſuchen, die mit demſelben in dem Grade der Geſchwiſterkinder oder näher verwandt ſind. (2)

447. Jeder Beſchluß des Familienraths, in welchem auf die Ausſchließung oder Abſetzung eines Vormundes erkannt wird, ſoll die Entſcheidungsgründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne daß vorher der Vormund gehört, oder doch vorgefodert worden iſt.

448. Unterwirft ſich der Vormund dem Beſchluſſe: ſo ſoll hievon (im Protocolle) Erwähnung geſchehen, und der neue Vormund ſogleich ſein Amt antreten. Erfolgt ein Widerſpruch: ſo hat der Nebenvormund auf Beſtätigung des gefaßten Beſchluſſes beym Gerichte erſter Inſtanz anzutragen; und dieſes erkennt hierüber, jedoch unter Vorbehalt der Appellation.

Aber auch der abgeſetzte oder ausgeſchloſſene Vormund ſelbſt kann in dieſem Falle, wenn er durch Urthel und Recht bey der Vormundſchaft erhalten ſeyn will, den Nebenvormund vor Gericht fodern laſſen.

449. Bey einem ſolchen Proceſſe können die Verwandten oder Verſchwägerten, auf deren Anſuchen der

(1) L. 3. §. 5. §. 17. D. de susp. tut. L. 4. §. 4. D. eod. tit. — L. 6. D. ubi pup. educ.

(2) Arg. ex l. 1. §. 3 et 4. D. de susp. tut. L. 6. §. 1. C. eod. L. 1. §. 7. D. de off. praef. vrb.

Familienrath zuſammenberufen worden iſt, interveniren. Uebrigens iſt eine ſolche Sache als eine dringende zu behandeln.

Achter Abſchnitt.

Von der vormundſchaftlichen Verwaltung.

---

450. Der Vormund hat für die Perſon des Minderjährigen Sorge zu tragen, und bey allen bürgerlichen Handlungen deſſen Stelle zu vertreten.

Er muß deſſen Vermögen als ein guter Hausvater verwalten, und für den aus einer üblen Verwaltung entſtehenden Schaden und Nachtheil haften.

Er kann die Güter des Minderjährigen weder kaufen, noch in Pacht nehmen (Art. 1596. 718. 1429. 1430) wenn nicht der Familienrath dem Nebenvormunde die Erlaubniß ertheilt hat, ihm ſelbige zu verpachten. So kann er ſich auch kein Recht und keine Foderung an ſeinen Mündel abtreten laſſen. (1)

451. Binnen zehn Tagen nach ſeiner ihm gehörig bekannt gemachten Ernennung, muß der Vormund, wenn eine Verſiegelung erfolgt war, auf Entſiegelung antragen; (Artikel 819.) und dann ſofort veranſtalten, daß in Beyſeyn des Nebenvormundes zur Inventur des Vermögens des Minderjährigen geſchritten werde.

Iſt ihm der Minderjährige etwas ſchuldig, ſo muß er dieſes, bey Verluſt ſeines Rechtes, im Inventarium erklären. Der öffentliche Beamte iſt verbunden, ihn zu

(1) L. 12. §. 3. D. de adm. et per. tut. L. 35. l. 5. §. 7. l. 10. D. cod. tit. L. 7. C. arbitr. tut. L. 1. in pr. D. de tut. et rat. distr. l. 34. §. 7. l. 46. D. de contrah. empt. — Nov. 72. c. 5. L. 5. C. de contrah. empt.

dieſer Erklärung aufzufodern, und, daß dieſe Auffoderung geſchehen ſey, muß im Protocolle erwähnt werden. (1)

452. In Monatsfriſt nach Abſchluß des Inventariums muß der Vormund, in Gegenwart des Nebenvormundes, alle Mobilien mit Ausnahme derjenigen, die ihm der Familienrath, in Natur aufzubewahren verſtattet hat, durch eine verpflichtete Perſon (officier public) verauctioniren laſſen, doch hat er zuvor die erfoderlichen öffentlichen Anſchläge (affiches) und Ankündigungen zu veranſtalten, deren auch im Verſteigerungsprotocolle gedacht werden muß. (2)

453. So lange die Aeltern den ihnen zukommenden und geſetzlichen Nießbrauch am Vermögen des Minderjährigen haben, ſind ſie nicht ſchuldig, die Mobilien zu verkaufen, wenn ſie ſolche lieber behalten wollten, um ſie künftig in Natur zurückzugeben.

In dieſem Falle müſſen ſie auf ihre eigne Koſten dieſe Sachen von einem Sachverſtändigen, der vom Nebenvormunde ernannt wird, und vor dem Friedensrichter eidlich zu verpflichten iſt, nach ihrem wahren Werthe taxiren laſſen; und künftig für das, was ſie von dieſen Mobilien nicht in Natur ausliefern können, die Taxe bezahlen. (3)

(1) L. 7. in pr. D. de adm. et per. tut. L. [22 et] 24. C. de adm. tut. vel cur. L. 27. C. de episcop. audient. L. 13. §. 1. C. arbitr. tut. Poitou art. 306. Sens art. 159. Berry ch. 1. art. 42 et 44. Bourbonnais art. 182. Auvergne ch. 11. art. 7. Melun art. 295. Tours art. 348. Arg. ex nov. 72. c. 5. — Auth. minoris C. qui dare tut. vel cur. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 68.

(2) L. 22 et 24 C. de admin. tut. vel curat. l. 5. §. 9. l. 7. §. 1. D. de admin. et per. tut. l. 3. C. de peric. tut. — Ordonn. d'Orléans de 1560. art. 102. — Berry ch. 1. art. 42. 44 et 45. Bourbonnais art. 182. Auvergne ch. 11. art. 7. Melun art. 295. Tours art. 348. Bretagne art. 451. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 70. — Auch hat der Vormund die Pflicht auf ſich, die außenſtehenden Schulden des Minderjährigen einzutreiben, und iſt ihm ſogar dafür gehalten, wenn der Schuldner ſpäterhin inſolvent wird. L. 15. D. de admin. et peric. tut. l. 2. C. arbitr. tutel.

(3) Arrêtés de Lamoignon tit. 3. art. 20.

454. Bey dem Antritte einer jeden Vormundſchaft, die älterliche ausgenommen, ſoll der Familienrath, nach einer allgemeinen Ueberſicht, und mit Rückſicht auf den Betrag des zu verwaltenden Vermögens beſtimmen, auf welche Summe die jährliche Ausgabe für den Minderjährigen ſowohl, als für die Verwaltung ſeines Vermögens, ſich erſtrecken dürfe.

In der darüber aufgeſetzten Urkunde ſoll beſtimmt werden, ob dem Vormunde verſtattet ſey, bey der Vermögensverwaltung einen oder mehrere beſondere, beſoldete, und unter ſeiner Verantwortlichkeit arbeitende Adminiſtratoren anzuſtellen. (1)

455. Bey dieſem Familienrathe muß genau die Summe beſtimmt werden, bey welcher die Verbindlichkeit des Vormundes eintreten ſoll, den, nach Abzug der Ausgaben, bleibenden Ueberſchuß der Einkünfte nutzbar anzulegen. Dieſe Anlegung muß binnen ſechs Monaten geſchehen; nach deren Ablauf der Vormund, in Ermangelung einer zinsbaren Anlegung, die Zinſen zu zahlen ſchuldig iſt. (2)

456. Hat der Vormund vom Familienrathe die Summe nicht feſtſetzen laſſen, mit welcher die zinsbare Anlegung ihren Anfang nehmen ſoll; ſo iſt er, nach Ablauf der im vorſtehenden Artikel beſtimmten Friſt, ſelbſt von der geringſten nicht angelegten Geldſumme die Zinſen zu bezahlen ſchuldig. (3)

(1) L. 1. §. 1. l. 2. §. 1. l. 5. §. 1. 2. 3. 4 et 5. D. ubi pup. mor. vel ed. deb. l. 47. §. 1. D. de adm. et per. tut. Règlement du parlem. de Normandie de 1673. art. 31. 40. Arg. ex l. 13. §. 1. D. de tut. — L. 24. in pr. D. de admin. et peric. tut.

(2) L. 5. in pr. l. 7. §. 3 et 11. l. 12. §. 4. l. 13. §. 1. l. 15. D. de admin. et per. tut. — Règlement du parlem. de Rouen de 1673. art. 42. 43. 44. Doch iſt hierbey zu bemerken, daß der Vormund zur Zahlung der Intereſſen aus eignen Mitteln nicht verpflichtet war, wenn die Anlegung eines Capitals wegen Ermangelung eines zahlbaren Entlehners unmöglich war. Vid. L. 7. §. 3. l. 12. §. 4. l. 13. §. 1. D. de admin. et per. tut. l. 3. C. de vsur. pupill.

(3) Um die Capitalien des Unmündigen anzulegen, verſtatteten die Römiſchen Geſetze dem Vormunde im erſten Jahre ſeiner Amtsführ

457. Kein Vormund, ſelbſt Väter und Mutter nicht ausgenommmen, kann, ohne Erlaubniß des Familienrathes, für den Minderjährigen ein Anlehn aufnehmen, oder deſſen unbewegliche Güter veräußern oder mit Hypotheken belaſten (Art. 2126.)

Dieſe Erlaubniß darf nur wegen unumgänglicher Nothwendigkeit, oder einleuchtenden Vortheils ertheilt werden.

Im erſten Falle darf der Familienrath ſeine Erlaubniß nicht eher ertheilen, bis aus einer ſummariſchen vom dem Vormunde eingereichten Berechnung erſichtlich iſt, daß die Baarſchaft, die Mobilien und die Einkünfte des Minderjährigen nicht hinreichend ſind.

Auf jeden Fall hat der Familienrath die Güter, welche vor andern verkauft werden ſollen, ſo wie alle übrige ihm erfoderlich ſcheinende Verkaufsbedingungen, zu beſtimmen. (1)

458. Die dieſen Gegenſtand betreffenden Beſchlüſſe des Familienrathes dürfen nicht eher vollzogen werden, bis der Vormund beym Gerichte erſter Inſtanz ihre Beſtätigung nachgeſucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber in der Seſſion, nachdem es deshalb den kaiſerlichen Anwald gehört hat. (2)

459. Der Verkauf muß öffentlich, in Beyſeyn des Nebenvormundes durch ein Mitglied des Gerichts erſter Inſtanz oder einen hiezu beauftragten Notar, an den Meiſtbietenden geſchehen; doch muß er vorher durch drey Anſchläge

rung der Vormundſchaft eine Friſt von 6 Monaten; für die folgenden Jahre aber nur 2 Monate. — L. 13 et l. 7. §. 11. D. de admin. et peric. tut.

(1) L. 1. §. 2. l. 3. §. 5. l. 5. §. 4. 9. 10. 11. 15. D. de reb. eor. qu. s. tut. — L. 4. 12. et 18. C. de praed. et al. reb. min. — Règlement du parlem. de Rouen de 1673. art. 51 et 52.

(2) L. 1. §. 2. l. 11. D. de reb. eor. qu. sub. tut. vel cur. l. 2. 12. et 18. C. de praed. et al. reb. min.

Anſchläge an den gewöhnlichen Orten im Canton drey Sonntage hintereinander angekündigt werden.

Jede dieſer Ankündigungen muß vom Maire der Gemeinden, wo ſie angeſchlagen worden iſt, viſirt und beglaubiget werden. (¹)

460. Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen im 457. und 458. Art. vorgeſchriebenen Formalitäten ſind dann nicht anwendbar, wenn auf Anſuchen eines in ungetheilter Gemeinſchaft ſtehenden Miteigenthümers (provocatio ad divisionem) die Verſteigerung durch Urthel und Recht angeordnet iſt.

Doch darf auch in dieſem Falle die Verſteigerung ſelbſt nicht anders, als nach der in dem vorigen Artikel beſtimmten Form, geſchehen. Fremde müſſen nothwendig dabey zugelaſſen werden. (Art. 839. 886). (²)

461. Eine dem Minderjährigen zugefallene Erbſchaft darf der Vormund, ohne vorgängige Erlaubniß des Familienrathes, weder annehmen, noch ausſchlagen. Die Annahme kann nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Interventariums geſchehen (cum beneficio inventarii). (³)

462. Iſt die im Namen des Minderjährigen ausgeſchlagene Erbſchaft noch nicht von einem andern angenommen worden: ſo kann, ſowohl der Vormund, nach deshalb durch einen anderweiten Schluß des Familienrathes erhaltene Erlaubniß; als auch der Minderjährige ſelbſt, nach erlangter Volljährigkeit, dieſelbe noch antreten, wiewohl nur in dem Zuſtande, worin ſie ſich zur Zeit der

(1) Règlement du parlem. de Rouen de 1673. art. 53. 54 et 55.

(2) L. 1. §. 2. in fin. D. de reb. cor. qui sub tut. L. 17. C. de praed. et al. reb. min. — Dieſe im Artikel begriffene Ausnahme beruht auf dem unleugbaren Grundſatze: Niemand iſt gezwungen, ſich einen ungetheilten Beſitz gefallen zu laſſen. Siehe l. 5. C. comm. div. Arg. ex l. 21. C. mand.

(3) Arg. ex l. 8. D. de acquir. vel om. haer. l. 8. D. de bon. poss. l. 1. §. 1. D. de succ. edicto. l. 7. C. qui adm. ab bon. poss. possunt. — L. 9. §. 3. de auct. et cons. tut.

Wiederannehmung befindet, und, ohne daß er berechtigt wäre, während der Zeit, da die Erbſchaft vacant war, geſchloſſene Verkäufe und andere geſetzlich vorgenommene Handlungen anzufechten. (1)

463. Eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann der Vormund nur mit Erlaubniß des Familienrathes annehmen. (Art. 935.)

Sie hat in Anſehung des Minderjährigen eben die Wirkung, wie bey einem Volljährigen. (2)

464. Kein Vormund darf ohne Erlaubniß des Familienrathes eine gerichtliche Klage anſtellen, die ſich auf Immobiliarrechte des Minderjährigen bezieht, und eben ſo wenig einen Anſpruch, der dergleichen Rechte zum Gegenſtande hat, für richtig anerkennen.

465. Eben dieſer Erlaubniß bedarf der Vormund, um auf Erbtheilung anzutragen. Eine wider den Minderjährigen auf Theilung gerichtete Klage aber darf er, ohne vorgängige Erlaubniß, beantworten. (3)

466. Soll die Erbtheilung in Anſehung eines Minderjährigen alle die Wirkungen haben, welche ſie unter Volljährigen hervorbringen würde, ſo muß ſie gerichtlich vorgenommen werden. Sie darf nicht anders geſchehen, als nach vorgängiger Taxation, zu welcher das Civilgericht des Ortes, wo die Erbſchaft erledigt worden iſt, die erforderlichen Sachverſtändigen ernennt.

Die Sachverſtändigen legen vor dem Präſidenten des erwähnten Gerichts, oder vor einem andern von ihm

(1) Arg. ex l. 8. §. 6. C. de bon. quae lib.

(2) L. 26. C. de donat. — Ordonnance de 1731. art. 7.

(3) Arg. ex l. 9. §. 6. D. de admin. et per. tut. l. 73. §. 2. D. de leg. 2. L. 6. C. de admin. tut. L. 55. D. de evict. l. 7. §. 3. D. pro empt. — Ein Vormund, der ohne gehörige Rechtsgründe einen Proceß führte, oder anfinge, würde kein Recht haben, die verlegten Koſten wiederzufordern. L. 6. §. 1. C. und. vi. — L. 6. C. de admin. tut. l. 15. C. de iudic.

(4) L. 1. §. 2. in fin. l. 7. in pr. et §. 1. D. de reb. eor. qu. sub tut. vel cur. l. 17. C. de praed. et al. reb. min.

hierzu abgeordneten Richter, den Eid ab, daß ſie ihrem Auftrage genau und treulich nachkommen wollen; ſie ſchreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Looſe, die in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichtes oder eines von ihm abgeordneten Notars, welcher auch die Looſe ausliefert, gezogen werden.

Jede andere Theilung iſt als blos vorläufig (proviſoriſch) zu betrachten. (1)

467. Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich ſchließen, als auf erhaltene Erlaubniß des Familienrathes, und auf ein Gutachten dreyer Rechtsgelehrten, welche der beym Gericht erſter Inſtanz angeſtellte kaiſerliche Anwald ernennt.

Der Vergleich iſt nur in ſoweit gültig, als er, nach Anhörung des kaiſerlichen Anwalds, vom Gerichte erſter Inſtanz beſtätigt wird. (Art. 2045.) (2)

468. Hat der Vormund wichtige Urſachen, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu ſeyn; ſo kann er ſich mit ſeinen Beſchwerden an den Familienrath wenden; und wenn er von dieſem dazu Erlaubniß erhält, auf Verhaftung des Minderjährigen in der Art antragen, wie es unter dem Titel: **von der väterlichen Gewalt** vorgeſchrieben iſt.

(1) L. 20. D. de auctor. et cons. tut.

(2) L. 46. §. vlt. D. de admin. et per. tut. l. 28. pr. §. 1. D. de pact. L. 22. C. eod. l. 7. §. 3. D. pro empt. l. 56. §. 4. D. de furt. — Bretagne art. 59. Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 89.

Neunter Abſchnitt.

Von den Vormundſchaftsrechnungen.

469. Jeder Vormund hat über ſeine Verwaltung Rechenſchaft abzulegen, ſobald ſie geendigt iſt. *) (1)

470. Jeder Vormund, Vater und Mutter ausgenommen, kann angehalten werden, auch während der Vormundſchaft von Zeit zu Zeit, wie es der Familienrath feſtzuſtellen für gut findet, dem Nebenvormunde die Ueberſicht des Zuſtandes ſeiner Verwaltung vorzulegen; doch kann der Vormund nicht genöthigt werden, dieſes im Jahre mehr, als einmal, zu thun.

Dieſe Ueberſichten ſind koſtenfrey, auf nicht geſtempeltes Papier auszufertigen, und ohne alle gerichtliche Formalität vorzulegen. (2)

471. Die Schlußrechnung über die Vormundſchaft muß, auf Koſten des Minderjährigen, abgelegt werden, ſobald er die Volljährigkeit erreicht oder die Emancipation erlangt hat. Der Vormund hat hiezu die Koſten auszulegen.

Man läßt dießfalls dem Vormunde alle hinlänglich erwieſene Ausgaben, die einen nützlichen Zweck haben, in Rechnung paſſiren. (3)

(1) L. 1. §. 3. D. de tut. et rat. distr. — Nov. 72. c. vlt. Authent. quod nunc generale. C. de curat. furioſi vel prod. — Inſt. de Attil. tut. §. 7. — Ordonnance de 1677. tit. 29. art. 1. — Der Vormund muß an dem Orte, wo er die Vormundſchaft verwaltet hat, auch die Rechnungen ablegen. L. 1. C. vb. de rat. tam. publ. quam priv.

(2) Règlement du parlem. de Rouen de 1673. art. 26.

(3) Ordonnance de 1667. tit. 29. art. 2. — Reglement du parlement de Rouen de 1673. art. 63. — L. 1. in pr. D. de contrar. tut. et vt. act. L. 2. in pr. et §. 1. 2. 3. D. vbi. pup educ. deb. L. 1. §. 8. et 9. D. de tut. et rat. distr. L. 1. §. 7. et 8. D. eod. l. 3. et 6. C. de admin. tut.

*) Im Königreiche Sachſen muß jeder Vormund der obervormundſchaftlichen Obrigkeit jährlich genaue Rechnung ablegen. E.

472. Jeder Vertrag zwiſchen dem Vormunde und dem volljährig gewordenen Mündel ſoll ungültig ſeyn, wenn der erſtere nicht wenigſtens zehn Tage vor dem Vertrage umſtändliche Rechnung abgelegt, die Belege ausgeliefert, und dieß alles durch einen Empfangsſchein des Rechnungsabnehmers erwieſen iſt. ([1])

473. Veranlaßt die Rechnung einen Rechtsſtreit, ſo ſoll dieſer wie alle andere civilrechtliche Streitigkeiten behandelt und entſchieden werden.

474. Die Summe, mit welcher der Vormund in Reſt bleibt, muß von dem Augenblicke an, da die Rechnung geſchloſſen worden iſt, auch ungefodert verzinßt werden, (Art. 1996).

Von dem aber, was der Minderjährige etwa dem Vormunde ſchuldig wäre, laufen die Zinſen erſt von dem Tage an, da der Vormund nach geſchloſſener Rechnung, an die Zahlung erinnert hat. ([2])

475. Jede Klage des Minderjährigen wider ſeinen Vormund, welche ſich auf die geführte Vormundſchaft bezieht, verjährt von der erlangten Volljährigkeit anzurechnen, in zehn Jahren. ([3])

(1) Reglement du parlement de Rouen de 1673. art. 78. et 79. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 129.

(2) Arg. ex l. 46. §. 3. D. de admin. et peric. tut. L. 7. §. 15. l. 28. §. 1. D. eod. — L. 41. D. de vs. — L. 24 D. de appell. et relat. — Arrêtés de Lamoignon tit. 4. art. 127. et 128.

(3) L. 8. C. arbitr. tut. l. 3. C. de praescr. 30 vel 40 ann. Arg. de l'ordonn. de Villers Cotterets von 1539. art. 134.

Drittes Kapitel.

Von der Emancipation.

476. Durch Heirath wird der Minderjährige rechtlich emancipirt. (1)

477. Auch ein unverehelichter Minderjähriger kann, wenn er das funfzehnte Jahr ſeines Alters zurückgelegt hat, von ſeinem Vater, oder in Ermangelung des Vaters, von ſeiner Mutter emancipirt werden.

Dieſe Emancipation geſchieht durch die bloße von Vater oder Mutter, vor dem Friedensrichter und deſſen Gerichtsſchreiber gethane Erklärung. (2)

478. Auch ein vater- und mutterloſer Minderjähriger kann, jedoch nur nach erfülltem achtzehnten Jahre, und wenn ihn der Familienrath dazu für fähig erachtet, emancipirt werden.

Die Emancipation erfolgt in dieſem Falle durch den ſie geſtattenden Beſchluß des Familienrathes, und durch die vom Friedensrichter als Präſidenten des Familienrathes ertheilte ſchriftliche Erklärung: daß der Minderjährige emancipirt ſey.

479. Wenn der Vormund keine Anſtalt trifft, die Emancipation des Minderjährigen auf die in vorſtehendem Artikel erwähnte Art zu bewirken; dennoch aber einer oder mehrere der Verwandten, oder Verſchwägerten dieſes Minderjährigen, die mit ihm als Geſchwiſterkinder, oder im nähern Grade verwandt ſind, denſelben für fähig achten, die Emancipation zu erlangen: ſo können dieſe den Friedensrichter auffodern, daß er den Familienrath zuſammenberufe, damit derſelbe hierüber einen Schluß faſſe.

(1) Paris art. 239. Blois art. 2. ch. 1. Sedan art. 146. Bourbonnais art. 66. La Rochelle art. 124. Arrêtés de Lamoignon tit. 2. art. 2.

(2) Arrêtés de Lamoignon tit. 2. art. 4.

Dieſem Geſuche muß der Friedensrichter willfahren.

480. Die Vormundſchaftsrechnung wird dem emancipirten Minderjährigen und einen ihm zum Beyſtande dienenden Curator abgelegt. Dieſen Curator ernennt der Familienrath.

481. Der emancipirte Minderjährige kann Pachtcontracte ſchließen, die jedoch nicht über neun Jahre hinaus gehen dürfen; er erhebt ſeine Einkünfte, ſtellt darüber Quittungen aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloſen Verwaltung gehören, ohne daß er wider dieſe Handlungen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand in ſolchen Fällen erhalten kann, in welchen ſie nicht jeder Volljährige zu verlangen berechtigt iſt.

482. Er kann keine Klage, die unbewegliche Güter betrifft, anſtellen, und eben ſo wenig dagegen als Beklagter vor Gericht auftreten; ja nicht einmal ein Mobiliarcapital erheben, und darüber quittiren, ohne Beytritt ſeines Curators, welcher in letzterm Falle über die Anlegung des eingegangenen Capitals zu wachen hat.

483. Der emancipirte Minderjährige darf, ohne vorhergangenen, vom Gerichte erſter Inſtanz, nach Anhörung des kaiſerlichen Anwalds, beſtätigten Schluß des Familienraths, unter keinerley Vormande Darlehne aufnehmen. (1)

484. Eben ſo wenig kann er ſeine unbeweglichen Güter verkaufen oder veräußern, oder irgend eine andere, nicht zur bloſen Verwaltung gehörige Handlung vornehmen, ohne daß er dabey die einem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeſchriebenen Formen beobachte. *)

Die Verbindlichkeiten, welche er durch Kauf oder auf andere Art übernommen hat, ſollen im Falle einer Verletzung vermindert werden können. Hierbey müſſen die Gerichte die Glücksumſtände des Minderjährigen, die

(1) L. 3. C. de his, qui ven. act. impetr. Berry tit. 1. art. 5.

*) Die Ausnahme hiervon ſ. i. Handelsgeſetzb. Art. 6. E.

redliche oder unredliche Abſicht deſſen, der mit ihm contrahirt hat, ſo wie die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben in Betracht ziehen. (¹)

485. Jeder emancipirte Minderjährige, deſſen übernommene Verbindlichkeiten, zu Folge des vorigen Artikels, vermindert werden mußten, kann der Wohlthat der Emancipation für verluſtig erklärt werden. Sie wird ihm in derſelben Form entzogen, in welcher ſie ihm ertheilt worden iſt.

486. Von dem Tage an, da die Emancipation widerrufen worden iſt, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundſchaft, und bleibt darunter bis zur erlangten Volljährigkeit.

487. Der emancipirte Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Anſehung der auf dieſe Handlung Bezug habenden Geſchäfte für volljährig geachtet. (Handelsgeſetzb. Art. 1. u. f.) (²)

Eilfter Titel.

Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich beſtellten Beyſtande.

(Decretirt den 29ten März 1803; promulgirt den 8ten April des nämlichen Jahrs.)

Erſtes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

488. Die Volljährigkeit iſt auf das Alter von vollen einundzwanzig Jahren feſtgeſetzt. Mit dieſem Alter erlangt

(1) L. 3. C. de his qui ven. act. impetr. Berry tit. 1. art. 5.

(2) Ordonnance de 1673. tit. 1. art. 6.

langt man die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Ausnahme der unter dem Titel von der Ehe feſtgeſetzten Einſchränkung. ([1])

Zweytes Kapitel.

Von der Interdiction.

489. Einem Volljährigen, der ſich in einem dauernden Zuſtande von Blödſinn, Wahnſinn oder Raſerey befindet, ſoll die eigene Verwaltung ſeines Vermögens entzogen werden, ſelbſt wenn, während dieſes Zuſtandes, Perioden des Vernunftgebrauchs (lucida intervalla) bey ihm eintreten. ([2])

490. Jeder Verwandte hat das Recht, auf Interdiction ſeines Verwandten anzutragen. Eben dieß findet auch bey einem Ehegatten in Anſehung des andern Statt.

491. Haben weder der Ehegatte, noch die Verwandten eines Raſenden für ihn auf Interdiction angeſucht: ſo iſt es Pflicht des kaiſerlichen Anwalds, dieſes zu thun; ein Gleiches ſteht ihm in Anſehung eines Blödſinnigen oder Wahnſinnigen frey, der weder einen Gatten, noch bekannte Anverwandte hat.

492. Jede Klage auf Interdiction wird beym Gerichte erſter Inſtanz angebracht. (Civilg. Ordn. Art. 890.)

493. Die Thatſachen, aus welchen man auf Blödſinn, Wahnſinn oder Raſerey ſchließt, ſollen punctweiſe aufgeſetzt und gerichtlich eingegeben werden. Der, wel-

(1) Geſetz vom 20. Sept. 1792. Tit. 4. Abſchn. 1. Art. 2. — In den Provinzen des droit écrit fing zufolge ausdrücklicher Beſtimmung die Volljährigkeit mit dem 25ten Jahre an. — pr. Inst. de curatoribus. — Dagegen enthalten die Coutumes in Anſehung derſelben ganz verſchiedne Beſtimmungen. Paris art. 272. Normandie art. 223. Artois art. 154. Ponthieu art. 58. Bretagne art. 483.

(2) §. 5. Inst. de cur. — L. 1. in pr. D. de cur. furios. et al. L. 1. et 6. C. de cur. fur. vel prod.

cher die Interdiction ſucht, muß die Zeugen und Beweis-urkunden produciren.

494. Hierauf erfodert das Gericht das Gutachten des Familienraths, (welcher auf die unter dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation im 2ten Kap. im 4ten Abſchnitte beſtimmte Weiſe zu bilden iſt), über den Zuſtand der Perſon, auf deren Interdiction angetragen wird.

495. Derjenige, welcher auf Interdiction angetragen hat, kann nicht Mitglied dieſes Familienrathes ſeyn; doch dürfen zu ſolchem der Ehemann oder die Ehefrau und die Kinder desjenigen, deſſen Interdiction nachgeſucht wird, zugelaſſen werden, ohne jedoch dabey eine gültige Stimme zu haben.

496. Sobald das Gericht das Gutachten des Familienrathes erhalten hat, muß es den Beklagten in der Seſſion über gewiſſe an ihn zu richtende Fragen verhören; kann er ſich dort nicht einfinden, ſo läßt man ihn durch einen hierzu abgeordneten Gerichtsbeyſitzer in Beyſeyn des Gerichtsſchreibers in ſeiner Wohnung verhören. Doch muß jedesmal der kaiſerliche Anwald dem Verhöre beywohnen. (1)

497. Nach dem erſten Verhöre ernennt das Gericht, erfoderlichen Falls, noch einen proviſoriſchen Verwalter, der für die Perſon und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen hat.

498. Das Urthel über ein Interdictionsgeſuch kann nur in öffentlicher Seſſion, nachdem die Parthepen gehört, oder doch vorgeladen worden ſind, erlaſſen werden.

499. Wird gleich das Interdictionsgeſuch verworfen: ſo kann dennoch das Gericht erfoderlichen Falls verordnen, daß der Beklagte ohne Beytritt eines Beyſtandes,

(1) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 13. — Arrêt du 10. Juin 1693. rapporté par Bardet tom. 2. liv. 2. ch. 42. Arg. ex l. 6. D. de cur. fur. et al.

der ihm in demſelben Urthel zuzuordnen iſt, von nun an nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich ſchließen, kein Darlehn aufnehmen, kein Mobiliarcapital erheben, noch hierüber quittiren, noch ſeine Güter veräußern, oder mit Hypotheken beſchweren könne.

500. Wird gegen das in erſter Inſtanz ergangene Urthel appellirt: ſo kann das Appellationsgericht, wenn es ſolches für nöthig erachtet, denjenigen, deſſen Interdiction nachgeſucht worden iſt, von neuem verhören, oder durch einen Commiſſar verhören laſſen.

501. Jedes Urthel, in welchem auf Interdiction oder die Anordnung eines Beyſtandes erkannt iſt, muß durch den Kläger abgelößt, der Parthey ſelbſt inſinuirt, und in zehn Tagen in die Tabellen eingetragen werden, die im Seſſionszimmer, und in den Schreibſtuben der Notarien des Bezirks angeſchlagen werden ſollen. (1)

502. Die Interdiction oder Ernennung eines Beyſtandes hat von dem Tage an ihre Wirkung, da das Urthel erlaſſen worden iſt; alle nachher vom Interdicirten entweder überhaupt oder doch ohne Beytritt des angeordneten Beyſtandes geſchloſſenen Verhandlungen ſind rechtlich ungültig. (2)

503. Vor der Interdiction erfolgte Handlungen können für unwirkſam erklärt (annullirt) werden, wenn die Urſache der Interdiction zur Zeit, als die Handlung erfolgte, ſchon notoriſch vorhanden war. (3)

504. Nach dem Tode einer Perſon können die von ihr vorgenommenen Handlungen aus dem Grunde, daß ſie wahnſinnig geweſen ſey, nicht anders angefochten werden, als

(1) Bourjon, Droit commun de la France l. 1. ch. 4. art. 32.

(2) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 32. 38. 39.

(3) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 8. 9. — Ricard traité des Donations part. 1. ch. 3. sect. 3. n. 146. — Arrêt du 2. avr. 1708. rapp. par Augeard tom. 3. ch. 87.

wenn vor ihrem Abſterben die Interdiction bereits erkannt oder nachgeſucht worden iſt; es müßte denn der Beweis des Wahnſinnes ſich aus der angefochtenen Handlung ſelbſt ergeben. (1)

505. Iſt wider das Urthel erſter Inſtanz, in welchem auf Interdiction erkannt iſt, keine Appellation eingelegt, oder das Urthel hierauf beſtätigt worden: ſo ſoll nach eben den Regeln, wie ſie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation vorgeſchrieben ſind, dem Interdicirten ein Vormund und Nebenvormund beſtellt werden. Der proviſoriſche Verwalter ſtellt hierauf ſeine Verrichtungen ein, und hat dem Vormunde, inſofern er ſolches nicht ſelbſt geworden iſt, Rechnung abzulegen.

506. Der Ehemann iſt geſetzlicher Vormund ſeiner interdicirten Ehegattin. (2)

507. Die Ehefrau kann zur Vormünderin ihres Mannes beſtellt werden. In dieſem Falle ſetzt der Familienrath die Form und die Bedingungen der Verwaltung feſt; der Ehefrau bleibt der Recurs an die Gerichte unbenommen, wenn ſie ſich durch den Beſchluß des Familienraths für verletzt hält. (3)

508. Niemand, mit Ausnahme der Ehegatten, ingleichen der Aſcendenten und Deſcendenten, iſt ſchuldig, die Vormundſchaft über einen Interdicirten länger als zehn Jahre zu führen. Nach Ablauf dieſer Zeit kann der Vormund, ohne daß es ihm abgeſchlagen werden darf, verlangen, daß ein anderer an ſeine Stelle ernannt werde.

(1) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 12. — Der Rechtsgebrauch des Chatelet ſtimmt mit dem Arrêt vom 12. April 1654. überein. S. Soefue tom. 1. cent. 4. ch. 65.

(2) Weicht ab von l. 2. C. qui dare tut. vel cur. poss. und l. 14. D. de cur. fur. et al.

(3) Dieſe Verordnung iſt dem ehemals beym Chatelet angenommenen Gerichtsbrauche zuwider. S. Bourjon droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 23.

509. Der Interdicirte wird in Hinſicht auf ſeine Perſon und ſein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet: die Geſetze über die Vormundſchaft der Minderjährigen ſind anwendbar auf die Vormundſchaft der Interdicirten. ([1])

510. Die Einkünfte eines Interdicirten müſſen nothwendig zur Erleichterung ſeines Schickſals und zur Beſchleunigung ſeiner Geneſung verwendet werden. Je nachdem ſeine Krankheit und der Beſtand ſeines Vermögens beſchaffen iſt, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in ſeiner Wohnung gepflegt, oder in ein Krankenhaus, oder ſelbſt in ein Spital (Lazareth) gebracht werde. ([2])

511. Wenn das Kind eines Interdicirten verheirathet werden ſoll, ſo muß die Mitgabe, oder was dem Kinde auf Abſchlag des künftigen Erbtheils gegeben wird, nebſt den übrigen Bedingungen des Ehecontractes durch ein, auf vorgängige Anhörung des kaiſerlichen Anwalds gerichtlich beſtätigtes Gutachten des Familienrathes beſtimmt werden. ([3])

512. Die Interdiction hört auf mit den Urſachen, durch welche ſie veranlaßt worden iſt. Doch wird auf Aufhebung derſelben nicht anders erkannt, als mit Beobachtung derſelben Formalitäten, die vorgeſchrieben ſind, um die Interdiction zu bewirken, und der Interdicirte kann erſt nach erfolgtem Urthel, in welchem auf die Aufhebung der Interdiction erkannt wird, die Ausübung ſeiner Rechte wieder antreten. ([4])

(1) L. 2. C. de curat. fur. vel prod. — L. 7. D. de cur fur. et al.

(2) Arg. ex l. 22. §. 8. D. de sol. matr.

(3) L. 25. C. de nupt. — L. 28. C. de episc. audient.

(4) L. 1. D. de cur. fur. et al. l. 6. D. de cur. fur. et al.

Drittes Kapitel.

Vom gerichtlich angeordneten Beyſtande.

513. Verſchwendern kann verboten werden, ohne einen ihnen gerichtlich zugeordneten Beyſtand Rechtshändel zu führen, Vergleiche zu ſchließen, Gelder aufzunehmen, Mobiliarcapitalien zu erheben, und darüber zu quittiren, ihre Güter zu veräußern, oder mit Hypotheken zu beſchweren. (¹)

514. Auf das Verbot, ohne Beytritt eines ſolchen Beyſtandes etwas zu unternehmen, können alle diejenigen antragen, welche das Recht haben, die Interdiction zu ſuchen; und ihr Geſuch wird auf gleiche Art verhandelt und entſchieden.

Dieſes Verbot kann nur in derſelben Form wieder aufgehoben werden. (²)

515. In Fällen, wo von Interdiction oder gerichtlicher Anordnung eines Beyſtandes die Rede iſt, kann weder in erſter Inſtanz, noch auf eingelegte Appellation ein Urthel geſprochen werden, ohne daß vorher der kaiſerliche Anwald mit ſeinem Antrage gehört worden iſt.

(1) L. 1. et 15. D. de cur. fur. et al. l. 1. C. de cur. fur. vel prod. Pauli sententt. lib. 5. tit. 5. §. 9. Ulpiani fragmm. tit. 12. §. 2.

(2) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. art. 48. Ricard des Donations part. 1. ch. 3. sect. 3. n. 148. Bardet tom. 1. liv. 2. ch. 71. Lapeyrere lett. D. decision 159.

Zweytes Buch.

Von den Gütern und den verſchiedenen Modificationen des Eigenthums.

Erſter Titel.

Von der Eintheilung der Güter.

(Decretirt den 25ten Jänner 1804, promulgirt den 4ten Februar deſſelben Jahres.)

516. Alle Güter ſind entweder bewegliche oder unbewegliche. (1)

Erſtes Kapitel.

Von unbeweglichen Gütern.

517. Die Güter ſind unbeweglich entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ihrer Beſtimmung, oder in Anſehung des Gegenſtandes, auf welchen ſie ſich beziehen.

518. Liegende Gründe und Gebäude ſind ihrer Natur nach unbeweglich. (2)

(1) Paris, art. 88.

(2) §. 31. I. de rer. divis.

519. Wind- oder Waſſermühlen, die auf Pfeilern befeſtiget ſind, und einen Theil des Gebäudes ausmachen, ſind gleichfalls ihrer Natur nach unbewegliche Güter. (1)

520. Früchte, die noch auf dem Halme ſtehen, und Baumfrüchte, ehe ſie abgenommen worden, ſind gleichfalls unbewegliches Gut. (Art. 531.)

Sobald die Feldfrüchte abgemäht, und die Baumfrüchte abgenommen ſind, gehören ſie unter die beweglichen Güter, wenn ſie auch noch nicht weggeſchafft worden ſind.

Iſt nur ein Theil der Aerndte geſchnitten: ſo gehört auch nur dieſer unter die beweglichen Güter. (2)

521. Das gewöhnlich und nach regelmäßig eingetheilten Schlägen zu fällende Schlag- und Nutzholz wird nur ſo weit und in der Maße zum beweglichen Vermögen gerechnet, als die Bäume wirklich gefällt worden ſind. (Art. 522.) (3)

522. Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundſtückes dem Pachter oder Meyer, mit oder ohne Taxe, zum Behuf und zur Bewirthſchaftung übergiebt, wird, ſo lange es vertragsmäßig beym Grundſtücke bleiben muß, für unbeweglich geachtet. (Art. 524).

Vieh, das außer dem Pachter oder Meyer (des Gutes) Jemand anderm für einen Theil der Nutzung (à

(1) Paris art. 90. Orléans art. 352. Berry tit. 4. art. 1.

(2) L. 44. D. de rei vindic. — L. 25. §. 6. D. quae in fraud. credit. — L. 22. C de rei vind. — L. 17. §. 1. D. de act. empt. et vend. — Paris art. 92. Orléans art. 354. Vermandois art. 103. 104 et 105. Chaulny art. 5. Blois art. 184. Berry tit. 3. art. 23. Bourbonnais art. 284. Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 19. Mehrere Coutumes rechneten zu der Claſſe der beweglichen Sachen auch die natürlichen und durch Cultur erzeugten (induſtriellen) Früchte, ſobald deren Reife oder die Zeit ſie einzuſammeln eingetreten war, wenn ſie auch ſchon nicht gemähet und mit Grund und Boden noch in Verbindung waren. Normandie art. 505. Rheims tit. 2. art. 17 et 18. Bourbonnais art. 284.

(3) Arg. ex l. 44. D. de rei vindic. l. 17. §. 1. D. de action. empt. et vind.

(à cheptel) in Pacht gegeben wird, iſt bewegliches Gut. (1)

523. Röhren, welche in einem Hauſe oder auf einem andern Grundſtücke zur Waſſerleitung dienen, ſind unbewegliches Gut, und machen einen Theil des Grundſtückes aus, auf welchem ſie gelegt ſind. (2)

524. Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundſtückes zum Gebrauche und zur Bearbeitung deſſelben darauf angeſchafft hat, ſind vermöge ihrer Beſtimmung unbewegliches Gut.

Daher ſind folgende Gegenſtände, vermöge ihrer Beſtimmung, für unbewegliches Gut zu achten, dafern ſie nämlich vom Eigenthümer zum ökonomiſchen Gebrauche und zur Bearbeitung des Grundſtückes auf daſſelbe gebracht ſind:

das zum Ackerbau beſtimmte Vieh;

das Ackergeräthe;

das dem Pachter oder Theilpachter *) (Art. 1763) übergebene Saatkorn;

die zum Taubenhauſe gehörigen Tauben; (Art. 564)

Eingehegte Kaninchen;

Bienenſtöcke;

(1) Weicht ab von l. 14. D. de supell. leg. l. 2. §. 1. D. de instruct. vel instrum. leg. — Nach römiſchem Rechte war das Vieh, das der Eigenthümer zu Bewirthſchaftung eines Grundſtückes auf demſelben hielt, nicht als Zubehör des letztern anzuſehen. L. 14. D. supell. legat. L. 2. §. 1. D. de instruct. vel instrum. leg. Dieß war in Frankreich gemeines Recht. Die Coutumes enthielten darüber gar keine Verfügungen. Das Geſetzbuch Napoleons führt hierinn ein neues Recht ein, deſſen Nützlichkeit ſchon in der Ordonnanz vom Jahr 1747. Art. 6. anerkannt ward, inſofern dort angeordnet iſt, daß das zur Bewirthſchaftung eines Guts nöthige Vieh bey der Erbfolge in ein Fideicommiß in letztern mit begriffen ſeyn ſolle, wenn auch der Teſtator ſich darüber nicht ausdrücklich erklärt habe.

(2) L. 15. D. de act. empt. et vend.

*) Colons partiaires, die, Statt des Pachtes, einen Theil, gewöhnlich die Hälfte des Ertrags an den Eigenthümer abgeben. C.

Fiſche in Teichen;

Kelter, Keſſel, Branntweinblaſen, Bottiche (Kufen), und Fäſſer;

Das zur Arbeit in H[illegible]merwerken, Papiermühlen und andern ähnlichen Werken erfoderliche Geräth;

Stroh und Dünger (Art. 1778.)

Auch ſind zu Folge ihrer Beſtimmung unbeweglich alle Mobiliargegenſtände, welche der Eigenthümer mit einem Grundſtück in Verbindung geſetzt hat, damit ſie bey demſelben für immer bleiben ſollen. (1)

525. Daß der Eigenthümer bewegliche Sachen mit ſeinem Grundſtücke deßhalb in Verbindung geſetzt habe, damit ſie bey demſelben für immer bleiben ſollen, iſt dann anzunehmen, wenn dieſe Dinge mit Gyps, Kalk oder Kitt daran befeſtigt ſind, oder nicht weggenommen werden können, ohne daß man entweder ſie ſelbſt oder den Theil des Grundſtückes, woran ſie befeſtigt ſind, zerbreche oder beſchädige.

Von Spiegeln in einem Zimmer nimmt man an, daß ſie bleibend befeſtigt ſeyen, wenn die Bekleidung der Wand, worauf ſie befeſtigt ſind, mit dem Rahmen ein Ganzes ausmacht.

Ein Gleiches gilt von Mahlereyen und andern Verzierungen.

Was die Bildſäulen betrifft, ſo ſind ſie, wenn ſie in ausdrücklich dazu angebrachten Niſchen aufgeſtellt ſind, für unbeweglich zu achten, wenn ſie gleich ohne Verletzung und Beſchädigung weggenommen werden können. (2)

(1) L. 17 et 18. D. de act. et vend. — L. 2. §. 1. l. 12. §. 23. l. 26. D. de instr. vel instrum. leg. — L. 41. §. 9. 10. 11. 12. D. de leg. et fideic. 1. — L. 242. §. 2 et 4. l. 245. pr. de verb. signif. — L. 15 et 16. D. de act. empt. et vend. l. 3. §. 14. D. de acqu. vel amitt. poss. l. 14. D. de supell. leg. — Paris art. 91. Orléans art. 355. Bourbonnais art. 287. tit. 23. Berry tit. 4. art. 6. ch. 26. art. 5 et 6. — Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 6. 7. 8. et 18.

(2) L. 17. §. 3 et 7. D. de act. empt. et vend. l. 12. §. 23. l. 21. D. de

526. In Anſehung des Gegenſtandes, worauf ſie ſich beziehen, werden für unbewegliche Güter geachtet:

der Nießbrauch an unbeweglichen Sachen;

Servituten oder Grundgerechtigkeiten;

Klagen, welche auf Vindication einer unbeweglichen Sache gerichtet ſind. (1)

Zweytes Kapitel.

Von beweglichen Gütern.

---

527. Die Güter ſind beweglich entweder ihrer Natur nach, oder vermöge geſetzlicher Beſtimmung.

528. Ihrer Natur nach beweglich ſind die Körper, die ſich von einem Orte zum andern bringen laſſen, ſey es, daß ſie durch eigene Kraft ſich bewegen, wie Thiere (Moventien); oder daß ſie nur durch die Wirkung einer äußern Kraft von der Stelle gebracht werden können, wie lebloſe Dinge. (2)

529. Vermöge geſetzlicher Beſtimmung ſind beweglich: Verbindlichkeiten und Klagen, welche beyzutreibende Summen oder bewegliche Sachen zum Gegenſtande haben, Actien oder Antheile an Finanz- Handlungs- oder Induſtriegeſellſchaften, wenn ſchon dergleichen Geſellſchaften unbewegliche Güter haben, die zu ſolchen Unternehmungen gehören. *) Dieſe Actien und

instr. vel instrum. leg. — Paris art. 90. Melun art. 283. Normandie art. 515. Tours art. 224. Orléans art. 356. Calais art. 3. Châlons art. 108. Berry tit. 4. art. 6. Bourbonnais art. 287. tit. 23. Chauluy art. 3. Nivernais ch. 26. art. 10. — Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 6.

(1) Normandie art. 508. Arg. ex l. 4. D. de vsufr. et quemadm. — Bartolus in l. 93. D. de verb. sign. Normandie art. 504. Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 26.

(2) L. 93. D. de verb. sign.

*) Folglich auch Bergwerksantheile oder ſogenannte Kuxe. E.

Antheile werden nur in Anſehung jedes einzelnen Theilhabers, ſolange die Geſellſchaft exiſtirt, für Mobilien geachtet.

So gehören auch ferner vermöge geſetzlicher Beſtimmung unter die beweglichen Güter immerwährende oder Leibrenten auf den Staat oder auf Privatperſonen. (¹)

(Art. 530. decretirt am 21. März 1804; prom. d. 31. d. M.)

530. Jede als Kaufpreis eines unbeweglichen Gutes oder als Bedingung der läſtigen oder unentgeltlichen Abtretung eines Grundſtücks auf immer beſtellte Rente iſt, ihrer Natur nach, rückkäuflich.

Dabey ſteht aber dem Gläubiger frey, die Clauſeln und Bedingungen der Einlöſung feſtzuſetzen.

Auch iſt ihm verſtattet, ſich auszubedingen, daß die Rente nicht eher, als nach Ablauf einer gewiſſen Zeit, die jedoch niemals über dreyßig Jahre hinausgehen darf, ausgelößt werden ſolle. Jeder dem entgegenlaufende Vertrag iſt ungültig. (²)

531. Flußſchiffe, Kähne und andre Fahrzeuge, Schiffmühlen und Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Maſchinen, Werke (usines), die nicht durch Pfeiler befeſtiget ſind, und keinen Theil eines Hauſes ausmachen, ſind bewegliche Güter. Indeß kann die Verkümmerung einiger dieſer Gegenſtände, in Anſehung ihrer Erheblichkeit, an beſondere Formen gebunden ſeyn, wie dieß in der Civilgerichtsordnung (Art. 620.) erklärt werden ſoll. (³)

532. Baumaterialien, ſie mögen von einem abgetragenen Gebäude herrühren, oder zu Erbauung eines neuen angeſchafft ſeyn, ſind bewegliches Gut, bis ſie von den Arbeitern zum Baue verwendet worden ſind. (⁴)

(1) Bartolus in l. 93. D. de verb. sign. Paris art. 89. Berry tit. 4. art. 1. Normandie art. 504. La Marche 113. Nivernais ch. 26. art. 7. — Arrêtés de Lamoignon tit. 8. art. 1 et 2. — Cambrai tit. 16. art. 1 et 4.

(2) Decret vom 29. Oct. 1790.

(3) Calais tit. 1. art. 3. Normandie art. 519. Orléans art. 552. Bourbonnais ch. 23. art. 282. Ordonnance de 1681. l. 2. tit. 10. art. 1. Nivernais ch. 24. art. 8. Montargis ch. 15. art. 22.

(4) L. 17. §. 10 et 11. L. 18. §. 1. D. de act. empt. et vend.

533. Das Franzöſiſche Wort: meuble *), wenn es allein, ohne weitern Zuſatz oder nähere Beſtimmung in geſetzlichen, oder von einzelnen Menſchen herrührenden

*) Ich habe es unvermeidlich gefunden, dieſes und die folgenden Franzöſiſchen Worte unüberſetzt zu laſſen, weil unſer deutſcher Sprachgebrauch hier ganz andre Beſtimmungen giebt. 1) Unter den Ausdrücken: bewegliche Güter, bewegliches Gut, bewegliches Vermögen, Mobiliarvermögen begreift man Alles, was nicht unbewegliches Gut iſt, ſie entſprechen alſo dem Franzöſiſchen: biens meubles.

2) Unter Möbeln verſtehen wir Deutſchen einzig und allein das, was die Franzoſen meubles meublans nennen.

3) Wenn wir von Mobilien reden: ſo meinen wir damit ſowohl die meubles meublans, als alles übrige Haus- und andre Geräthe zuſammengenommen, beſonders ſoweit dieß Alles in einer Wohnung ſich befindet. Doch kann das Wort auch, wiewohl ſeltner, für bewegliches Vermögen gelten; dann ſind aber dennoch die Moventien d. i. die zum Eigenthume gehörigen Thiere, ſo wie Capitalien u. ſ. w. nicht mit darunter begriffen. Andere Modificationen geben hier noch die Worte: Geräthe, Hausrath, Inventarium.

4) Effecten iſt ein ſehr vieldeutiges Wort. Im Preußiſchen Landrechte 1. Th. Tit. II. §. 13. ſcheint mir der Sinn dieſes Ausdrucks zu weit ausgedehnt zu ſeyn. Unter Effecten ſind offenbar die Moventien nicht mit begriffen, auch baares Geld, Vorräthe an Wein, Getreide u. ſ. w. nicht. So wie aber Mobilien vorzüglich in Beziehung auf eine beſtimmte Wohnung, zu der ſie gehören, geſagt wird: ſo ſagt man Effecten von allen Gattungen beweglicher Gegenſtände, auch ohne jene Einſchränkung z. B. die zu dieſem Gute gehörigen Mobilien (nicht Effecten). Ein Wagen mit verſchiedenen Effecten, ſämmtliche geraubte Effecten u. ſ. w. ſobald unbeſtimmt bleibt, ob es Wäſche, Kleidung, Möbeln, Hausrath u. dergl. gleichviel aus welcher Wohnung, geweſen ſey, jedoch gewiß iſt, daß man Geld, Vieh u. dergl. nicht mit meine. Auch begreift man unter Effecten mehr, als unter Mobilien, als: Wäſche, Kleidung und alles was man ſonſt die Sachen eines Menſchen zu nennen pflegt. Im Oeſterreichiſchen nennt man ſogar die Kleidung und Anziehewäſche: Leibes-Effecten. Die Bedeutung, welche das Wort Effecten in Beziehung auf kaufmänniſche Papiere hat, iſt hier noch beſonders zu bemerken. E.

Verordnungen vorkommt, begreift **nicht** in ſich Baarſchaften, Edelſteine, Activforderungen, Bücher, Medaillen, wiſſenſchaftliche und Künſtlerinſtrumente, Handwerkszeug, Anziehwäſche, Pferde, Equipage, Gewehr, Getreide, Wein, Heu und andere Vorräthe. Eben ſo wenig iſt irgend ein Handlungsgegenſtand unter dieſem Worte begriffen. (¹)

534. Die Franzöſiſchen Worte: Meubles meublans bezeichnen nur diejenigen Mobilien, die zum Gebrauche in den Wohnzimmern oder zu deren Verzierung beſtimmt ſind, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Wanduhren, Tiſche, Porzellan und andere Gegenſtände dieſer Art.

Gemählde und Statuen, welche einen Theil der Decoration eines Wohnzimmers ausmachen, ſind gleichfalls unter dieſem Ausdrucke begriffen, nicht aber Sammlungen von Gemählden, die etwa in Gallerien oder beſondern Zimmern aufgehangen ſind.

Eben dieſes gilt vom Porzellan. Nur das iſt davon unter der Benennung: Meubles meublans begriffen, was einen Theil der Decoration eines Wohnzimmers ausmacht. (²)

535. Die Franzöſiſchen Ausdrücke: biens meubles, mobilier, oder effets mobiliers begreifen überhaupt Alles, was nach vorſtehenden Regeln für bewegliches Gut angeſehen wird.

Der Verkauf oder die Schenkung eines meublirten Hauſes erſtreckt ſich nur auf meubles meublans. (³)

536. Iſt ein Haus mit allem, was ſich darin befindet, (wie es ſteht und liegt) verſchenkt oder verkauft: ſo erſtreckt ſich dieſes weder auf die Baarſchaften und Forderungen, noch auf andere Gerechtſame, wovon die Urkunden

(1) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. sect. 1. — Tot. tit. D. de supell. leg.

(2) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. sect. 2.

(3) Bourjon, Droit commun de la France liv. 1. ch. 4. sect. 3.

vielleicht im Hauſe aufbewahrt ſind. Alle übrige Mobiliargegenſtände ſind darunter begriffen. ([1])

Drittes Kapitel.

Von den Gütern in Verhältniß zu deren Beſitzern.

537. Einzelne Privatperſonen haben das Recht, über die ihnen zugehörigen Güter, frey zu verfügen, jedoch unter den geſetzlich beſtimmten Einſchränkungen.

Güter, welche nicht einer einzelnen Privatperſon zugehören, dürfen nur nach den eigenen deshalb feſtgeſetzten Formen und Regeln verwaltet und veräußert werden. ([2])

538. Für Staatseigenthum ſind zu achten: alle auf Koſten des Staats zu unterhaltende Wege, Landſtraßen, Straßen und Gaſſen. Ferner Ströme und ſchiffbare, oder zum Holzflößen taugliche Flüſſe, die Ufer der Flüſſe und der Meeresſtrand, die Land- und Seehäfen und Rehden, und überhaupt alle Theile des Franzöſiſchen Gebietes, die nicht Privateigenthum ſeyn können. ([3])

539. Alle ledige *) und herrenloſe Güter, wie auch die Güter unbeerbt verſtorbener oder ſolcher Perſonen,

(1) L. 79. §. 1. D. de leg. et fideicom. 3. l. 92. D. eod. l. 86. D. de leg. 2. l. 12. §. 45. D. de instruct. et instrum. leg.

(2) L. 21. C. mand. L. 1. §. 11. D. de aqua et aq. pluv. arc. — Nach römiſchem Rechte durften unbewegliche Güter, welche Städten zugehörten, nicht ohne vorgängiges Decret veräußert werden. L. 3. C. de praed. decur. sine decr. non alien.

(3) Tot. tit. D. de div. rer. de flum. de ripamun. Bouteilier somme rurale liv. 1. tit. 72 et 73. Ordonn. de 1669. tit. 41. Loisel inst. cont. tit. 2. art. 5 et 6. Salvaing de l'usage des fiefs liv. 1. c. 37 et 60. Lebret traité de la souveraineté liv. 2. ch. 15. Chopin traité du domaine tit. 15. n. 3. Loiseau des seigneuries ch. 12. n. 120. Legrand sur Troyes art. 179. glos. 4. n. 10.

*) Für den Ausdruck bona vacantia haben wir im Deutſchen keinen beſſern beſtimmtern Ausdruck. E.

deren Erbſchaft Niemand hat antreten wollen, ſind Staatseigenthum. (Art. 713. 768. 811.) ([1])

540. Thore, Mauern, Gräben, Wälle der Waffenplätze (places de guerre) und der Feſtungen gehören gleichfalls zum Staatseigenthum. ([2])

541. Ein gleiches gilt vom Grund und Boden, Feſtungswerken und Wällen der Orte, welche nicht mehr Waffenplätze ſind: ſo lange ſie nicht gültig veräußert worden ſind, noch deren Eigenthum durch Verjährung für den Staat verloren gegangen iſt *), gehören ſie dem Staate.

542. Gemeindegüter ſind ſolche, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner **) einer, oder mehrerer Gemeinden ein wohlerworbenes Recht haben. ([3])

543. Man kann an einem Gute entweder ein Eigenthumsrecht oder ein bloſes Nutzungsrecht, oder auch blos die darauf ruhenden Grundgerechtigkeiten haben.

(1) Tot. Tit. C. de bonis vac.

(2) L. 8. §. 2. l. 9. §. 4. D. de div. rerum l. 3. D. ne qu. in l. sacro.

(3) L. 6. §. 1. D. de divis. rer.

*) Wenn nämlich Privatleute oder Gemeinheiten durch verjährten Beſitz das Eigenthum derſelben erworben haben. E.

**) Nämlich die Geſammtheit der Einwohner: la totalité des habitans, denn von allen einzelnen Grundſtücken der Privatperſonen eines Orts kann man auch ſagen, die Einwohner haben (jeder für ſich) an denſelben ein wohlerworbenes Recht. E.

Zweyter

Zweyter Titel.

Vom Eigenthum.

(Decretirt den 27. Januar 1804. promulgirt den 6. Februar.)

544. Eigenthum iſt das Recht, auf die unbeſchränkteſte Art eine Sache zu benutzen, und über dieſelbe zu verfügen, ſoweit man nur keinen durch Geſetze oder Regierungsverordnungen (règlemens) verbotenen Gebrauch davon macht. (1)

545. Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum abzutreten, ausgenommen zum öffentlichen Beſten, und zwar gegen eine verhältnißmäßige und vorläufige Entſchädigung. (2)

546. Das Eigenthum an einer Sache, ſie ſey beweglich oder unbeweglich, giebt zugleich ein Recht auf alles, was ſie hervorbringt, und was durch Natur oder durch Kunſt mit ihr acceſſoriſch vereiniget wird. (Art. 712.) Dieſes Recht wird das Recht auf die An- und Zuwüchſe (accessiones) genannt. (3)

Erſtes Kapitel.

Von dem Rechte auf die von der Sache ſelbſt hervorgebrachten Acceſſionen (fructus).

547. Natürlich oder durch Cultur erzeugte Früchte des Landes (Art. 582. u. f.);

(1) L. 21. C. mand. l. 1. §. 4 et 13. D. de aqu. et aqu. pl. arc.

(2) Montesquieu Esprit des lois l. 26. ch. 15.

(3) L. 6. D. de adqu. rer. dom. l. 5. §. 2. D. de rei vind.

Civilnutzungen (fructus civiles) und die Jungen vom Viehe — gehören dem Eigenthümer kraft des Rechtes auf die An- und Zuwüchſe (Acceſſionen). ([1])

548. Früchte, welche eine Sache hervorgebracht hat, gehören dem Eigenthümer nur in ſoweit, als er die Obliegenheit erfüllt, die darauf von einem Dritten verwendeten Koſten der Beſtellung, Arbeitslohn und Saatkoſten zu erſtatten. (Art. 2102.) ([2])

549. Der bloße Beſitzer wird nur dann Eigenthümer der Früchte, wenn er redlicher Beſitzer iſt; im entgegengeſetzten Falle iſt er verbunden dem die Sache ſelbſt zurückfodernden (vindicirenden) Eigenthümer, nebſt der Sache, auch die Früchte zu erſtatten. ([3])

550. Redlicher Beſitzer iſt derjenige, der vermöge eines Rechtstitels, durch den das Eigenthum übergehen kann (titulus ad transferendum dominium habilis), und deſſen Fehlerhaftigkeit ihm unbekannt iſt, die Sache als ſein Eigenthum beſitzt.

Von dem Augenblicke an, da er dieſe Fehlerhaftigkeit kennen lernt, hört er auf, redlicher Beſitzer zu ſeyn. (Art. 2268.) ([4])

(1) L. 9. D. de adqu. rer. dom. l. 5. §. 2 et 13. D. de rei vind. l. 6. D. de adqu. rer. dom.

(2) L. 36. §. 5. D. de haered. pet.

(3) L. 48. in pr. D. de adquir. rer. dom. L. 12. C. de rei vind. l. 25. §. 2. D. de vsur. et fruct.

(4) L. 109. D. de verb. sign. — Nach Franzöſiſchen Rechtsgrundſätzen wurde der Beſitzer bis zur erfolgten Interpellation als bonae fidei possessor angeſehen und nur von dieſer Zeit an konnte er genöthigt werden, die Früchte zu erſtatten. Siehe L. 25. §. 2. D. de haered. pet. L. 22. C. de rei vind. Ordonnance von 1629. art. 94. Furgole, sur l'art. 41. de l'ordonn. de 1731. Argou liv. 4. ch. 17.

Zweytes Kapitel.

Vom Rechte des An- und Zuwachſes (Acceſſionsrechte) auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird.

551. Dem Eigenthümer gehört alles, was ſich mit ſeiner Sache vereinigt und ihr einverleibt wird, nach folgenden Grundſätzen.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Rechte des An- und Zuwachſes (iure accessionis) in Beziehung auf unbewegliche Sachen.

552. Das Eigenthum an Grund und Boden enthält zugleich das Eigenthum an allem, was über und unter der Oberfläche iſt.

Auf der Oberfläche kann der Eigenthümer alle beliebige Pflanzungen und Gebäude anlegen, mit Vorbehalt der Ausnahmen, die im Titel: von Servituten oder Grundbefugniſſen beſtimmt ſind.

Unter der Oberfläche kann er nach Belieben bauen und nachgraben, und durch dieſes Nachgraben alle dadurch zu erlangende Producte ziehen, jedoch unter den in den Berggeſetzen und Bergwerksordnungen, und in den Policeygeſetzen und Verordnungen beſtimmten Einſchränkungen. (1)

(1) L. 24. D. de servitut. praed. urb. l. 8 et 9. C. de servitut. et aqua. L. 21. §. 2. D. quod vi aut clam. — Normandie art. 608. Paris art. 187 et 191. Laon art. 269 et 146. Châlons art. 142 et 143. Rheims art. 306 et 307. — Arretés de Lamoignon tit. 20. art. 13. — In Anſehung der Bergwerksordnungen ſiehe l. 3. C. de metall. et met. et procur. metall.; Lettres patentes données par Charles VI. le 15. mai 1415. Edits de Charles VIII. des mois de février et novembre 1483; Lettres patentes de François I.

553. Bey allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken, die ſich auf einem Grund und Boden oder unter demſelben befinden, tritt die Vermuthung ein, daß ſie der Eigenthümer auf ſeine Koſten angelegt habe, und daß ſie ihm zugehören, ſo weit nicht das Gegentheil erwieſen wird; mit Ausnahme des Eigenthums, das vielleicht ein Dritter an einem unterirdiſchen Baue unter dem Gebäude eines andern, oder an jedem andern Theile des Gebäudes durch Verjährung erlangt haben könnte oder noch erwerben dürfte. (1)

554. Der Grundeigenthümer, welcher Gebäude, Pflanzungen und Werke aus ihm nicht zugehörigen Materialien angelegt hat, muß deren Werth bezahlen; er kann auch nach Befinden zugleich zum Schadenerſatze verurtheilt werden: jedoch hat der Eigenthümer der Materialien kein Recht, ſolche wegzunehmen. (2)

555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Dritten und mit deſſen Materialien angelegt worden: ſo hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens das Recht, entweder ſie zu behalten, oder jenen Dritten zu nöthigen, daß er ſie wegſchaffe.

Verlangt der Grundeigenthümer, daß die Pflanzungen und Gebäude hinweggeſchafft werden: ſo geſchieht ſolches auf Koſten desjenigen, der ſie gemacht hat, und dieſer erhält dafür keine Entſchädigung; er kann ſogar nach Befinden wegen des dem Grundeigenthümer etwa verurſachten Nachtheils zum Schadenerſatz verurtheilt werden.

Will der Eigenthümer dieſe Pflanzungen und Gebäude lieber behalten: ſo iſt er den Werth der Materialien und

des 29. déc. 1519 et 18. oct. 1521; Lettres patentes de François II. du 29. juill. 1560; Déclarat. de Charles IX. du 26. mai 1563; Edits d'Henri IV. du mois de juin 1601 et de Louis XIII. du mois de février 1626. Ordonnance des aides de 1688; Geſetz vom 27. May 1791.

(1) Arg. ex l. 7. §. 10. D. de adquir. rer. dom.

(2) L. 23. §. 7. D. de rei vind. l. 1 et 2. D. de tigno iunct.

das Arbeitslohn zu erſetzen ſchuldig, ohne Rückſicht auf das, was das Grundſtück dadurch an ſeinem Werthe mehr oder weniger gewonnen haben dürfte. (Art. 1663.) Wenn indeß die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem dritten Beſitzer angelegt worden ſind, der zwar des Eigenthums rechtlich entſetzt, jedoch, als redlicher Beſitzer, nicht zum Erſatze der Früchte verurtheilt worden iſt: ſo kann der Eigenthümer die Wegräumung gedachter Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fodern; er hat aber die Wahl, entweder den Werth der Materialien und das Arbeitslohn zu erſtatten, oder den Erſatz der Summe zu leiſten, um welche das Grundſtück an ſeinem Werthe erhöht worden iſt. (¹)

556. Anſchwemmungen und Zuwüchſe, die ſich nach und nach und unmerklich an Grundſtücke anſetzen, welche das Ufer eines Stromes oder ſchiffbaren Fluſſes bilden, heißen Alluvionen. *)

Die Alluvionen (Anſchwemmungen) kommen, es ſey nun von einem Strome, oder von einem ſchiffbaren und zu Holzflößen tauglichen Fluſſe die Rede, oder nicht, dem Uferbeſitzer zu Gute; doch iſt derſelbe, im erſtern Falle, einen Fußſteig oder ſogenannten Thalweg (Leinpfad), nach Maßgabe der deshalb vorhandenen Regierungsverordnungen, zu laſſen ſchuldig. (²)

557. Ein Gleiches findet in Anſehung der Stellen Statt, welche der Strom verläßt, indem er ſich nach und nach von einem Ufer zurückzieht und auf das entgegengeſetzte wirft.

Der Eigenthümer des verlaſſenen Ufers gewinnt den Anwuchs, ohne daß der Eigenthümer des gegenüberliegen-

(1) L. 37 et 38. D. de rei vind. l. 7. §. 10. 11 et 12. D. de adq. rer. dom.

(2) L. 7. §. 1. D. de adq. rer. dom.

*) Anſchwemmungen, Anſpühlungen, in manchen Gegenden die Anſchütte. S. Adelung. E.

den Ufers auf den verlornen Grund und Boden Anſpruch machen kann.

In Anſehung der vom Meere verlaſſenen Plätze hat dieſes Recht nicht Statt. ([1])

558. Die Alluvion hat bey Seen und Teichen nicht Statt. Dem Eigenthümer bleibt ſtets der ganze Grund und Boden, den das Waſſer ſodann bedeckt, wenn es bis an den Abzug (décharge) geſtiegen iſt, geſetzt auch, daß die Maſſe des Waſſers überhaupt eine Verminderung erlitten hätte.

Umgekehrt aber erlangt der Eigenthümer eines Teiches kein Recht auf die angränzenden Grundſtücke, welche das Waſſer ſeines Teiches bey außerordentlicher Anſchwellung überdeckt. ([2])

559. Wird durch einen Strom oder Fluß, er ſey ſchiffbar, oder nicht, durch plötzliche Gewalt ein beträchtlicher und kennbarer Theil des angränzenden Landes abgeriſſen, und einem unterhalb oder am entgegengeſetzten Ufer gelegenen Grundſtücke zugeführt: ſo kann der Eigenthümer des abgeriſſenen Stückes ſein Eigenthum zurückfordern. Er iſt aber gehalten, deshalb in Jahresfriſt Klage zu erheben. Später wird er damit nicht zugelaſſen, es wäre denn, daß der Eigenthümer des Grundſtücks, mit welchem das abgeriſſene Stück vereinigt worden iſt, den Beſitz des letztern noch nicht ergriffen hätte. ([3])

560. Große und kleine Inſeln und Anwüchſe, die im Waſſerbette eines Stroms oder ſchiff- oder flößbaren Fluſſes ſich bilden, gehören dem Staate, wenn dagegen nicht ein Erwerbtitel oder die Verjährung eintritt. ([4])

(1) L. 7. §. 1. D. de adq. rer. dom. — Ordonn. de 1631. liv. 4. tit. 7. — Lebret, de la Souveraineté liv. 2. ch. 14.

(2) L. 7. §. 6 et l. 12. in pr. D. de adqu. rer. dom.

(3) L. 7. §. 2. D. de adq. rer. dom.

(4) Gegen l. 7. §. 5. l. 29. 56 et 65. §. 2 et 3. D. de adq. rer. dom. Loisel inst. coutum. liv. 2. tit. 2. art. 12. — Bacquet des droits de justice ch. 20. Salvaing, traité des fiefs ch. 60.

561. Inſeln und Anwüchſe, wenn ſie ſich in unſchiffbaren und unflößbaren Flüſſen bilden, gehören den Beſitzern des Ufers, das auf derjenigen Seite liegt, wo die Inſel entſtanden iſt. Hat ſich die Inſel nicht ganz auf einer Seite *) gebildet: ſo gehört ſie den Beſitzern beyder Ufer, und zwar jedem Theile von der Linie an, die man als die Mitte des Stromes (der Länge nach) annehmen muß. (1)

562. Wenn ein Strom oder Fluß ſich einen neuen Arm bildet und dadurch das Land eines Uferbeſitzers abſchneidet und umſtrömt, ſo daß es nun eine Inſel macht: ſo bleibt dem Eigenthümer ſein Grund und Boden ganz, wenn gleich die Inſel ſich in einem Strome oder ſchiff- und flößbaren Fluſſe gebildet hat. (2)

563. Wenn ein Strom oder Fluß, ſey er ſchiff- oder flößbar oder nicht, einen neuen Lauf nimmt und ſein altes Bette verläßt: ſo können die Eigenthümer des dadurch neuerdings unter Waſſer geſetzten Landes, zu ihrer Entſchädigung, ſich das alte verlaſſene Flußbette, in Verhältniß des jedem von ihnen entzogenen Landes, zueignen. (3)

564. Tauben, Kaninchen und Fiſche, die in fremde Taubenhäuſer, Kaninchengehäge oder Fiſchteiche übergehen, gehören den Eigenthümern der letztern, dafern ſie nur nicht durch Betrug und Liſt dorthin gelockt worden ſind. (4)

(1) L. 7. §. 3. l. 29. 56 et 65. §. 2 et 5. D. de adq. rer. dom.

(2) L. 7. §. 4. D. de adq. rer. dom.

(3) Gegen l. 7. §. 5. D. de adq. rer. dom. — Henris tom. 2. liv. 3. quest. 30.

(4) L. 3. §. 2. l. 5. §. 5. D. de adq. rer. dom.

*) Von der Mitte des Stroms an gerechnet. C.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Rechte auf An- und Zuwüchſe (Acceſſionen) in Anſehung beweglicher Gegenſtände.

---

565. Wenn das Recht auf die An- und Zuwüchſe zwey bewegliche Sachen, die zwey verſchiednen Eigenthümern zugehören, zum Gegenſtande hat: ſo iſt es ganz nach den Grundſätzen der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen.

Nachſtehende Regeln ſollen dem Richter zum Muſter dienen, wie er in hier nicht entſchiedenen Fällen, nach Verſchiedenheit der Umſtände, ſeine Entſchließung beſtimmen ſolle.

566. Sind zwey Gegenſtände, welche verſchiedenen Herren zugehören, dergeſtalt miteinander vereinigt, daß ſie zwar ein Ganzes bilden, jedoch dergeſtalt von einander getrennt werden können, daß eine ohne die andere beſtehen kann: ſo gehört das Ganze dem Eigenthümer derjenigen Sache, welche den Hauptbeſtandtheil ausmacht; doch iſt dieſer ſchuldig, dem andern den Werth des Gegenſtandes zu bezahlen, welcher mit der Hauptſache vereinigt worden iſt. (1)

567. Für den Hauptbeſtandtheil iſt diejenige Sache anzunehmen, welcher die andere nur zum Gebrauche, zur Verſchönerung oder zur Ergänzung der erſtern beygefügt worden iſt. (2)

568. Iſt gleichwohl die hinzugefügte Sache von viel größerm Werthe, als die Hauptſache, und iſt ſie ohne Vorwiſſen ihres Eigenthümers damit verbunden worden: ſo kann dieſer verlangen, daß dieſe ſeine Sache von der Hauptſache getrennt und ihm zurückgegeben werde, ſelbſt dann,

(1) L. 26. §. 1. D. de adq. rer. dom.

(2) L. 26. §. 1. D. de adq. rer. dom.

dann, wenn dadurch der Gegenſtand, mit dem ſie verbunden worden iſt, etwas dabey leiden ſollte. ([1])

569. Wenn von zwey miteinander zu einem Ganzen vereinigten Sachen die eine nicht als Zubehör der andern angeſehen werden kann: ſo iſt diejenige als die Hauptſache zu betrachten, welche an Werth, oder, wenn dieſer auf beyden Seiten ungefähr gleich wäre, an körperlichem Umfange die beträchtlichſte iſt. ([2])

570. Hat ein Handwerker oder jeder andere einen ihm nicht zugehörigen Stoff dazu verwandt, um daraus einen Gegenſtand andrer Art zu bilden: ſo hat derjenige, dem der Stoff zugehörte, es mag nun dieſer Stoff ſeine vorige Geſtalt wieder annehmen können oder nicht, das Recht, die hieraus gebildete Sache als ſein Eigenthum in Anſpruch zu nehmen; doch muß er die darauf verwendete Arbeit bezahlen. ([3])

571. Wäre indeß die Arbeit von ſo großer Wichtigkeit, daß ſie den Werth des Stoffes weit überſtiege: ſo würde man den angewendeten Kunſtfleiß als die Hauptſache anſehen müſſen, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten, wenn er dem Eigenthümer den Werth ſeines Stoffes bezahlte. ([4])

572. Hat Jemand theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, um eine Sache anderer Gattung daraus zu bilden, ohne daß von beyden Stoffen der eine oder der andere gänzlich zerſtört iſt, jedoch ſo, daß ſie nicht ohne Nachtheil getrennt werden können: ſo gehört die Sache beyden Eigenthümern gemeinſchaftlich, dem einen in Verhältniß des ihm zuſtändigen Stoffes, dem andern

(1) [§. 25. Inst. de rer. div. l. 9. §. 2. D. de adq. rer. dom.]

(2) L. 27. §. 2. D. de adq. rer. dom.

(3) L. 7. §. 7. l. 26. in pr. et §. 3. D. de adq. rer. dom.

(4) L. 9. §. 1 et 2. D. de adq. rer. dom.

in Verhältniß des ihm gleichfalls gehörigen Stoffes verbunden mit dem Werthe ſeiner Arbeit. ([1])

573. Iſt ein Gegenſtand durch Miſchung mehrerer, verſchiedenen Eigenthümern zugehörigen Stoffe, deren jedoch keiner als der Hauptſtoff angeſehen werden kann, hervorgebracht worden, und laſſen ſich die Stoffe von einander abſondern: ſo kann derjenige, ohne deſſen Vorwiſſen dieſe Materien gemiſcht worden ſind, verlangen, daß ſie wieder von einander abgeſondert werden.

Können die Stoffe nicht mehr füglich von einander abgeſondert werden: ſo wird das Ganze ein gemeinſchaftliches Eigenthum, und zwar für jeden Eigenthümer nach Verhältniß des Betrags, der Beſchaffenheit und des Werthes des ihm zugehörigen Stoffes. ([2])

574. War der einem Eigenthümer zugehörige Stoff dem Betrage und dem Werthe nach bey weitem erheblicher, als der andere: ſo kann der Eigenthümer des Stoffes von höherm Werthe ſich die aus der Miſchung entſtandene Sache zueignen, ſofern er dem andern den Werth ſeines Stoffes vergütet. ([3])

575. Bleibt die Sache den Eigenthümern der Stoffe, woraus ſie entſtanden iſt, gemeinſchaftlich: ſo muß ſie für gemeinſchaftliche Rechnung verſteigert werden. ([4])

576. Der Eigenthümer, deſſen Stoff ohne ſein Vorwiſſen gebraucht worden iſt, um eine Sache anderer Gattung daraus zu bilden, kann auf jeden Fall das Eigenthum dieſer Sache verlangen. Er hat dabey die Wahl zu fodern, daß ihm ſein Stoff in gleicher Gattung, Menge, Gewicht, Maas und Güte erſtattet, oder deſſen Werth bezahlt werde.

577. Wer einem Andern gehörige Stoffe, ohne deſſen Vorwiſſen, gebraucht hat, kann, nach Befinden, zum

(1) L. 7. §. 8 et 9. l. 12. §. 1. D. de adq. rer. dom.
(2) L. 12. §. 1. D. de adq. rer. dom. L. 5. D. de rei vind.
(3) Arg. ex l. 27. §. 2. D. de adqu. rer. dom.
(4) L. 5. D. de rei vind.

Schadenerſatz verurtheilt werden, und es kann außerdem noch, nach Beſchaffenheit des Falles, ein außerordentliches Verfahren (poursuite par voie extraordinaire) gegen ihn Statt finden.

Dritter Titel.

Vom Nießbrauche, dem Gebrauche und der Wohnung.

(Decretirt den 30. Januar 1804; promulgirt den 9. Februar deſſelben J.)

Erſtes Kapitel.

Vom Nießbrauche.

578. Der Nießbrauch iſt das Recht, eine Sache, deren Eigenthum einem Andern zuſteht, gleich der ſeinigen, zu genießen und zu gebrauchen, doch ſo, daß deren Subſtanz erhalten werde. (1)

579. Der Nießbrauch wird entweder durch die Geſetze, oder durch menſchliche Willenserklärungen ertheilt. (Art. 386. 387. 949. 950. 1094. 1568.) (2)

580. Der Nießbrauch kann entweder ganz uneingeſchränkt, oder für eine beſtimmte Zeit, oder unter gewiſſen Bedingungen, ertheilt werden. (3)

581. Er kann für jede Art beweglicher und unbeweglicher Güter ertheilt werden. (4)

(1) L. 1 et 2. D. de vsuf. et quemadm. qu. vt. — Inst. lib. 2. tit. 4. in pr. l. 25. D. de verb. sign. L. 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(2) L. 5. in pr. et l. 6. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. Paulli sentent. l. 3. tit. 6. §. 17.

(3) L. 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(4) L. 3. §. 1. et l. 7. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

Erſter Abſchnitt.

Von den Rechten des Nutznießers (Uſufructuats).

582. Der Nutznießer hat das Recht, die natürlichen, induſtriellen (durch Menſchenarbeit erlangten) oder Civilnutzungen (fructus naturales, industriales et civiles) jeder Art zu genießen, welche die Sache, an der ihm der Nießbrauch zuſteht, nur immer hervorbringen kann. (1)

583. Natürliche Früchte ſind ſolche, welche die Erde freywillig hervorbringt. Die vom Viehe erlangten Producte und Jungen gehören gleichfalls zu den natürlichen Nutzungen.

Induſtrielle (durch Menſchenarbeit hervorgebrachte) Früchte eines Grundſtücks ſind ſolche, die man durch Bebauung des Bodens erhält.

584. Civilnutzungen (fructus civiles) ſind Miethzinſen von Häuſern, Zinſen von exigibeln Capitalien und rückſtändige Renten.

Pachtgelder gehören gleichfalls zu den Civilnutzungen.

585. Natürliche oder induſtrielle Früchte, die in dem Augenblicke, wo der Nießbrauch eintritt, am Aſte (oder der Rebe) hängen, oder auf dem Halme ſtehen (fructus pendentes), gehören dem Uſufructuar (Nutznießer); diejenigen aber, bey welchen dieſes in dem Augenblicke Statt findet, mit welchem der Nießbrauch zu Ende geht, gehören dem Eigenthümer, ohne daß (in dieſem oder jenem Falle) einer dem andern Arbeit und Ausſaat zu bezahlen ſchuldig iſt; jedoch auch mit Vorbehalt des Antheils an den Früchten der dem, beym Anfange oder Ende des Nießbrauchs, etwa vorhandenen Theilpachter (colon partiaire) zuſteht. (2)

(1) L. 1. l. 7. in pr. §. 1. l. 9 et 15. §. 6. l. 59. §. 1. et l. 68. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. — §. 37. Inst. de rer. divis.

(2) L. 27. in pr. l. 48. §. 1. l. 68. in pr. l. 59. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 13. D. quib. mod. vsusf. et vs. amitt. L. 32. §. 7. l. 42. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

586. Bey Civilnutzungen wird angenommen, daß dieſelben Tag für Tag erworben werden. Sie gehören daher dem Uſufructuar, nach Verhältniß der Dauer des ihm zuſtehenden Nießbrauchs (Art. 1571.)

Dieſer Grundſatz gilt von Pachtgeldern ſowohl, als von Miethzinſen der Häuſer und andern Civilnutzungen.

587. Wenn der Nießbrauch ſolche Gegenſtände in ſich faßt, die man nicht gebrauchen kann, ohne ſie zu verbrauchen (res fungibiles), wie Geld, Getraide und Getränke: ſo hat der Uſufructuar das Recht, ſolche zu verbrauchen, muß ſie aber, nach geendigtem Nießbrauche, in gleicher Qualität und Quantität erſtatten oder nach der Taxe bezahlen. ([1])

588. Der Nießbrauch einer Leibrente (Art. 1982.) giebt gleichfalls dem Uſufructuar das Recht, während der Zeit, da ihn der Nießbrauch zukommt, davon die Rückſtände zu ziehen, ohne zu einem Erſatze verpflichtet zu ſeyn.

589. Begreift der Nießbrauch ſolche Gegenſtände, die zwar durch den Gebrauch nicht ſofort verbraucht, aber doch allmählig durch den Gebrauch abgenutzt werden, als Wäſche und Möbeln: ſo hat der Inhaber des Nießbrauchs das Recht, ſich derſelben zu demjenigen Gebrauche zu bedienen, zu welchem ſie beſtimmt ſind, und iſt bey Endigung des Nießbrauchs blos gehalten, ſolche in dem Zuſtande zurückzugeben, in welchem ſie ſich dann befinden, wenn ſie anders nicht abſichtlich oder durch Fahrläſſigkeit von ihm beſchädigt worden ſind. ([2])

590. Iſt unter dem Nießbrauche Schlagholz begriffen: ſo iſt der Inhaber des Nießbrauchs verpflichtet, nach der von den Eigenthümern gemachten Eintheilung und

(1) L. 7. D. de vsufr. ear. rer. qu. vs. consum.

(2) L. 15. §. 1. 2. 3 et 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 9. §. 3. D. vsufr. quemadm. cav.

eingeführten Bewirthſchaftung die Reihe und die Zahl der Gehaue zu beobachten. Hat er während der Zeit, da ihm der Nießbrauch zuſteht, das gewöhnliche Fällen des Brennholzes und des Nutz- oder Stammholzes unterlaſſen: ſo gebührt ihm, oder deſſen Erben, wegen des unterbliebenen Schlages für ſolche Hölzer keine Entſchädigung.

Bäume, die man aus einer Baumſchule nehmen kann, ohne dieſelbe zu ruiniren, machen gleichfalls nur ſoweit einen Gegenſtand des Nießbrauchs aus, als der Uſufructuar ſolche, nach der in der Gegend üblichen Art, durch andre zu erſetzen bemüht iſt. (1)

591. Derjenige, dem der Nießbrauch zuſteht, benutzt ferner diejenigen Theile der aus hochſtämmigen Bäumen beſtehenden Waldungen, die in ordentliche Schläge eingetheilt ſind; es mögen nun dieſe Schläge auf beſtimmte, periodiſch zu ſchlagende Striche (Gehaue) beſchränkt, oder ſo eingerichtet ſeyn, daß man auf der ganzen Oberfläche des Grundſtücks eine gewiſſe Anzahl von Bäumen ſchlägt. Doch hat ſich der Uſufructuar dabey nach den von den bisherigen Eigenthümern beſtimmten Zeiten und dem hergebrachten Verfahren zu richten. (2)

592. In allen andern Fällen darf der Nutznießer das Stammholz nicht angreifen. Nur die zufällig umgeriſſenen oder gebrochenen Stämme darf er zu den ihm obliegenden Reparaturen anwenden. Er kann deren im Nothfalle zu dieſem Behufe ſogar ſchlagen laſſen; doch muß er vorher, mit Zuziehung des Eigenthümers, die eingetretene Nothwendigkeit ausmitteln laſſen. (3)

593. Für die (zum Gute gehörigen) Weinberge darf er die Pfähle aus dem Walde nehmen. Er kann auch jährlich oder von Zeit zu Zeit von den Bäumen des

(1) L. 9. §. 6 et 7. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 40. §. 4. D. de contr. empt. Coutume de Normand. art. 516 et 517.

(2) L. 9. §. 6 et 7. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(3) L. 11 et l. 12. in pr. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

Waldes gewiſſe Nutzungen *) ziehen; jedoch Alles nach üblicher Landesart und hergebrachter Einrichtung der Eigenthümer. ([1])

594. Eingegangene, ja ſelbſt durchs Ungefähr umgeriſſene oder abgebrochene Obſtbäume gehören dem Uſufructuar. Doch muß er andere dafür ſetzen. ([2])

595. Der Nutznießer kann die Benutzung entweder ſelbſt ausüben, oder ſie einem andern verpachten, verkaufen oder unentgeltlich überlaſſen. Bey der Verpachtung hat er ſich in Anſehung des Zeitraums, binnen welchem der Pacht erneuert werden ſoll, und in Anſehung der Dauer derſelben nach den Regeln zu richten, die dem Ehemanne im Titel: vom Ehevertrage und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten in Anſehung der Güter ſeiner Ehegattin vorgeſchrieben ſind. ([3])

596. Der Uſufructuar benutzt die durch Anſchwemmung (Alluvion) entſtandene Vergrößerung des Grundſtücks, von welchem er den Nießbrauch hat. ([4])

597. Er bedient ſich der Rechte der Servituten (Grundgerechtigkeiten), des Durchgangsrechts und überhaupt aller Rechte, welche der Eigenthümer genießen würde, und er bedient ſich ihrer gleich dem Eigenthümer ſelbſt. ([5])

598. So zieht er auch, gleich dem Eigenthümer, die Nutzungen der Bergwerke und Steinbrüche, die beym Eintritte des Nießbrauchs bearbeitet werden. Iſt jedoch

(1) L. 10. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(2) L. 12. in pr. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(3) L. 12. §. 2. l. 67. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 9. §. 1. D. loc. cond. l. 25. §. 4. D. sol. matrim.

(4) L. 9. §. 4. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(5) Dieſer Artikel iſt eine Folge des Grundſatzes: daß Grunddienſtbarkeiten (Servituten) jederzeit dem Grundſtücke folgen, zu deſſen Gunſten ſie beſtellt ſind. Siehe l. 12. D. commun. praed. l. 20. §. 1. D. si servit. vindic. l. 25. D. de servit. praed. rustic. l. 2. D. si vsufr. pet.

*) Z. B. von der Streu, Eicheln, Buchecker n, ſo wie die Nutzungen vom Schnödeln der Eichen u. ſ. w.

von einer Bearbeitung die Rede, die nicht ohne erlangte Conceſſion geſchehen darf: ſo darf der Nutznießer ſich der Benutzung nicht anmaßen, ohne dazu, vor allen Dingen, die kaiſerliche Erlaubniß erhalten zu haben.

Auf noch nicht eröffnete Bergwerke und Steingruben und auf Anlegung noch nicht angefangener Torfgräbereyen hat der Nutznießer kein Recht; eben ſo wenig auf einen während des Nießbrauchs auf dem Grundſtücke etwa gefundenen Schatz. (Art. 716. 1403). (1)

599. Dem Eigenthümer kommt nicht zu, durch Handlungen, oder wie es auch ſey, die Rechte des Nutznießers zu beeinträchtigen.

Hingegen kann der Uſufructuar von ſeiner Seite bey Endigung des Nießbrauchs keine Entſchädigung für angeblich von ihm gemachte Meliorationen fodern, wenn gleich die Sache dadurch an Werth gewonnen hätte.

Indeß iſt ihm und ſeinen Erben erlaubt, Spiegel, Gemälde und andre von ihm angebrachte Verzierungen wegzunehmen; doch muß er die Orte, wo er ſie wegnimmt, wieder in vorigen Stand ſetzen. (2)

Zweyter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers (Uſufructuars).

600. Der Nutznießer übernimmt die Sachen in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich befinden; doch kann er den Nießbrauch nicht antreten, ohne vorher, in Gegenwart des Eigenthümers, oder nach deſſen vorgängiger gehöriger Vorladung, ein Inventarium der Mobilien und einen Anſchlag

(1) L. 9. §. 2 et 3. l. 13. §. 5 et 6. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt.

(2) L. 15. §. 6 et 7. l. 16. D. de vsufr. et quemadm. qu. vt. l. 12. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

ſchlag der Immobilien fertigen zu laſſen, die dem Nießbrauche unterworfen ſind. (¹)

601. Er beſtellt dafür, daß er den Nießbrauch als guter Hausvater ausüben wolle, gehörige Sicherheit (cautionem vsufructuariam), dafern er nicht durch die Urkunde, mittelſt welcher der Nießbrauch feſtgeſetzt iſt, davon freygeſprochen wird. Indeß ſind Aeltern, welchen der geſetzliche Nießbrauch am Vermögen ihrer Kinder zuſteht, ingleichen diejenigen, die ein Gut, unter Vorbehalt des Nießbrauchs, verkaufen oder verſchenken, zur Cautionsbeſtellung nicht gehalten. (²)

602. Kann der Uſufructuar die Caution nicht auftreiben: ſo werden die unbeweglichen Güter verpachtet oder ſequeſtrirt.

Capitalien, die dem Nießbrauche unterworfen ſind, werden zinsbar untergebracht. Lebensmittel werden verkauft und das daraus gelößte Geld gleichfalls zinsbar angelegt.

Die Zinſen der Capitalien und der Ertrag des Pachtes gehören in ſolchen Fällen dem Uſufructuar. (³)

603. In Ermangelung einer vom Uſufructuar beſtellten Caution, kann der Eigenthümer verlangen, daß die Mobilien, welche man durch den Gebrauch abnutzt, verkauft und das Kaufgeld zinsbar angelegt werde; wovon ſodann der Nutznießer während der Dauer des Nießbrauches die Zinſen zieht. Doch kann, nach Maßgabe der Umſtände, der Uſufructuar fodern, und das Gericht

(1) L. 65. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. l. 12. D. de vsu et vsufr. et red. leg. l. 1. in pr. et §. 4. D. vsufr. quemadm. cav. l. 13. in pr. D. de vsufr. et quemadm. l. 4. §. 1. C. de vsufr. et habit.

(2) L. 2. l. 7. l. 9. §. 1. D. vsufr. quemadm. cav. l. 1. C. de vsufr. et habit. l. 7. C. vt in poss. legat. vel fideic. l. 50. D. ad SC. Trebell. l. 8. §. 4. in fin. C. de bon. quae lib.

(3) L. 5. §. 1. D. vt. leg. sive fideicomm. serv. Sens art. 112. Grand-Perche art. 94. Mornac ad leg. 1. C de vsufr. et hab. Legrand, sur Troyes, art. 85. n. 10. Auroux sur Bourbonnais art. 230. n. 7. Caroudas, sur Paris, art. 285.

verordnen, daß dem Nutznießer ein Theil der ihm unentbehrlichen Mobilien gegen bloße juratoriſche Caution zu ſeinem Gebrauche unter der Bedingung überlaſſen werde, daß er ſolche bey Endigung des Nießbrauchs wieder zurückliefere. (1)

604. Der Verzug der Cautionsbeſtellung macht den Uſufructuar der Nutzungen nicht verluſtig, auf die er ein Recht hat; ſie gebühren ihm von dem Augenblicke an, da ihm der Nießbrauch zugefallen iſt. (2)

605. Der Nutznießer iſt blos zu ſolchen Reparaturen verpflichtet, welche zur Unterhaltung der Sache erforderlich ſind. (Art. 1754.)

Hauptreparaturen fallen dem Eigenthümer zur Laſt, dafern ſie nicht ſeit dem Anfalle des Nießbrauchs durch Unterlaſſung der Unterhaltungsreparaturen veranlaßt worden ſind, als in welchem Falle der Uſufructuar ſolche gleichfalls zu tragen gehalten iſt. (3)

606. Hauptreparaturen ſind: die Ausbeſſerung der Hauptmauer und Gewölbe; die Einziehung neuer Hauptbalken, und der Bau neuer Dächer; die Wiederherſtellung ganzer Dämme, Grundmauern und Befriedigungen.

Alles übrige ſind Unterhaltungsreparaturen. (4)

607. Weder der Eigenthümer, noch der Uſufructuar ſind gehalten, das wieder aufzubauen, was vor Alter zuſammengefallen, oder durch Zufall zerſtört worden iſt. (5)

608. Der Uſufructuar iſt verpflichtet, während der Zeit ſeines Genuſſes alle jährliche Grundlaſten zu tra-

(1) L. 5. §. 1. D. vt leg. 5. fid. comm. serv. Sens art. 112. Grand-Perche art. 94.

(2) Arg. ex l. 13. D. de vsufr. et quemadm. l. 4. §. 8. D. de damno infecto.

(3) L. 7. §. 2. D. de vsufr. et quemadm. l. 7. C. de serv. et aqua. l. 20. D. de damno infecto. l. 32. §. 5. D. de vsu et vsufr. leg.

(4) Paris art. 262. Amiens art. 120. Artois art. 179.

(5) L. 8. 65. §. 1. l. 46. §. 1. l. 47. 50. D. de vsusfr. et quemadm. l. 20. D. de damn. infect.

gen, als: Grundſteuer, und Alles, was nach Landesgebrauch vom Ertrage abgegeben werden muſs. ([1])

609. Was die Oblaſten anlangt, die während der Dauer des Nieſsbrauches etwa auf das Eigenthum ſelbſt gelegt werden dürften, tragen der Nutznieſser und der Eigenthümer auf folgende Art bey:

der Eigenthümer iſt ſchuldig, ſie zu bezahlen, und der Nutznieſser muſs ihm die Zinſen davon vergüten.

Hat ſie der Nutznieſser vorgeſchoſſen: ſo kann er das Capital nach Endigung des Nieſsbrauchs wieder zurückfodern.

610. Hat Jemand in ſeinem Teſtamente dem Andern eine Leibrente oder ein Jahrgeld zu deſſen Unterhalte vermacht: ſo müſſen ſolche ganz und vollſtändig von demjenigen, dem der Nieſsbrauch als Univerſallegat vermacht iſt, ausgezahlt werden. Wem aber der Nieſsbrauch nur unter einem allgemeinen Rechtstitel (à titre universel) vermacht worden iſt, der trägt dazu nur nach Verhältniſs des ihm zuſtehenden Genuſſes bey. Keiner von beyden kann jedoch dieſsfalls etwas zurückfodern. (Art. 1003. 1010). ([2])

611. Wer den Nieſsbrauch unter einem Specialtitel (à titre particulier) beſitzt, iſt nicht verpflichtet, die auf dem Grundſtücke haftenden Hypotheken zu bezahlen. Wird er zu deren Bezahlung genöthigt: ſo hat er den Regreſs an den Eigenthümer; jedoch unbeſchadet deſſen, was unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und von Teſtamenten im 1020ſten Artikel geſagt iſt. ([3])

612. Sowohl der Univerſal-Uſufructuar, als derjenige, der es unter allgemeinem Rechtstitel iſt, ſoll, nebſt dem Eigen-

(1) L. 7. §. 2. l. 27. §. 4. l. 52. D. de vsufr. et quemadm. l. 28. D. de vsu et vsufr. leg.

(2) Arg. ex l. 8. §. 4. C. de bonis qu. lib.

(3) Arg. ex l. 43. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

thümer, auf nachſtehende Art zu Bezahlung der Schulden beytragen:

der Werth des dem Nießbrauche unterworfenen Grundſtücks wird taxirt, und ſodann der Beytrag zu Bezahlung der Schulden, nach Verhältniß dieſes Werthes, beſtimmt.

Will der Nutznießer die Summe vorſchießen, welche das Grundſtück beyzutragen hat: ſo wird ihm bey Endigung des Nießbrauches das Capital, ohne einige Zinſen, zurückgezahlt.

Will der Uſufructuar dieſen Vorſchuß nicht leiſten: ſo hat der Eigenthümer die Wahl, entweder dieſe Summe zu bezahlen, und in dieſem Falle muß ihm der Nutznießer, ſo lange der Nießbrauch dauert, die Zinſen vergüten; oder, von den dem Nießbrauche unterworfenen Gütern ſoviel verkaufen zu laſſen, als der zu leiſtende Beytrag erheiſcht.

613. Der Uſufructuar iſt die Koſten eines Proceſſes und die Folgen eines darin geſprochenen condemnatoriſchen Urthels nur ſoweit zu tragen ſchuldig, als dieſer Proceß den Nießbrauch ſelbſt betrifft.

614. Erlaubt ſich während der Dauer des Nießbrauches ein Dritter einen Eingriff auf dem Grundſtücke oder ſonſt in die Rechte des Eigenthümers: ſo iſt der Nutznießer verpflichtet, letzterm ſolches zu melden. Widrigenfalls iſt er für allen Schaden, der dem Eigenthümer etwa daraus erwachſen könnte, eben ſo verantwortlich, als hätte er den Nachtheil ſelbſt verurſacht. (Art. 1768.) (1)

615. Steht Jemanden der Nießbrauch nur an einem einzelnen Stück Vieh zu, und fällt ſolches ohne Verſchulden des Nutznießers: ſo iſt dieſer, ein anderes anzuſchaffen, oder deſſen Werth zu erſtatten, nicht verbunden. (2)

(1) Arg. l. 15. §. 7. D. de vsufr. et quemadm. l. 1. §. 7; l. 2. D. vsufr. quemadm. cav.

(2) L. 70. §. 3. D. de vsufr. et quemadm.

616. Geht eine zum Nießbrauch übergebene Heerde durch Zufall oder Viehſterben und ohne Verſchuldung des Nutznießers ganz verloren: ſo iſt dieſer dem Eigenthümer zu nichts weiter verpflichtet, als ihm die Felle oder deren Werth zu berechnen.

Kommt aber die Heerde nicht ganz um: ſo muß der Uſufructuar von den gefallenen Stücken ſo viel erſetzen, als Jungvieh nachgeboren worden iſt. (1)

Dritter Abſchnitt.

Wie ſich der Nießbrauch endigt.

---

617. Der Nießbrauch erliſcht:

durch den natürlichen und den bürgerlichen Tod (Art. 1982) des Nutznießers;

durch den Ablauf der Zeit, für welche er beſtellt iſt (Art. 1737);

durch Conſolidation oder Vereinigung des Eigenthümers und Nutznießers in einer Perſon;

durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch des Rechts;

durch gänzlichen Untergang des Gegenſtandes, auf dem er haftet. (Art. 1741.) (2)

618. Auch kann der Nießbrauch durch den Mißbrauch erlöſchen, welchen der Nutznießer von ſeiner Benutzung macht. Er mag nun die Subſtanz durch ſeine eigenen Handlungen verringern, oder ſie aus Mangel an Unterhaltung eingehen laſſen. Bey den darüber etwa

(1) L. 68. §. 2. l. 69. 70. §. 1. 2. 3. 4 et 5. D. de vsufr. et quemadm. — Inst. de rer. div. §. 38.

(2) L. 1 et 3. §. 3. l. 23. D. quib. mod. vsufr. vel vs. amitt. l. 24. §. 1. D. de legat. 1. — §. 3. Inst. de vsufr. — L. 3. 12. 14 et 16. C. de vsufr. et habit. l. 8. D. de annuis leg. l. 10. D. de cap. min. l. 5. D. de vsu et vsufr. et red. leg. l. 17 et 27. D. quib. mod. vsusfr. vel us. amitt. — Pauli sent. lib. 3. tit. 6. §. 33. l. 10. D. de vi et vi arm. l. 13. C. de serv. et aqua. l. 3. D. si vsusfr. pet. l. 3. C. de praescript. 30. v. 40 ann. l. 2. 34. §. 2. l. 36. D. de vsufr. et quemadm. l. 5. §. 2. l. 10. §. 1 et 7. D. quib. mod. vsusfr. vel vs. amitt.

entſtehenden Streitigkeiten können die Gläubiger des Uſufructuars, zu Aufrechthaltung ihrer Rechte, interveniren; ſie können ſich zur Wiederherſtellung der entſtandenen Verſchlechterungen und zur Sicherſtellung für die Zukunft erbieten.

Der Richter kann, nach Verhältniß der Erheblichkeit der Umſtände, entweder auf völlige Erlöſchung des Nießbrauchs erkennen, oder den Eigenthümer wieder in den Genuß des damit beſchwerten Gegenſtandes unter der Bedingung einſetzen, dem Nutznießer, oder demjenigen, der in ſeine Rechte tritt, bis zu dem Zeitpuncte, wo der Nießbrauch ohnehin aufgehört haben würde, eine beſtimmte Geldſumme zu bezahlen. ([1])

619. Der Nießbrauch, der nicht Privatperſonen zugeſtanden iſt, dauert nicht länger, als dreyßig Jahr. ([2])

620. Der Nießbrauch, der Jemanden bis zu der Zeit, wo ein Dritter ein gewiſſes Alter erreicht haben wird, eingeräumt iſt, dauert bis zum Ablauf dieſes Zeitraums, wenn gleich der Dritte vor der beſtimmten Zeit verſterben ſollte. (Art. 384.) ([3])

621. Der Verkauf der dem Nießbrauch unterworfenen Sache bringt in den Rechten des Nutznießers keine Veränderung hervor; dieſer behält den Nießbrauch, daſern er demſelben nicht förmlich entſagt hat. ([4])

622. Die Gläubiger des Nutznießers können eine zu ihrem Nachtheile auf denſelben erfolgte Verzichtleiſtung anfechten. ([5])

(1) §. 3. Inst. de vsufr. l. 38. D. de rei vind.

(2) War der Nießbrauch einer Gemeinheit vermacht, ſo dauerte er nach römiſchem Rechte hundert Jahre. Siehe l. 56. de vsufr. et quemadm. l. 8. de vsufr. et red. leg. l. 23. C. de sacro sanct. eccl. l. 68. D. ad l. Falc.

(3) L. 12. C. de vsufr. et habit.

(4) L. 19. D. quib. mod. vsusfr. vel vs. amitt. l. 17. §. 2. D. de vsufr. et quemadm. Arg. ex l. 54. D. de regul. iur.

(5) L. 1 et 3. §. 1. D. quae in fraud. cred.

623. Iſt von einer dem Nießbrauche unterworfenen Sache nur ein Theil zerſtört: ſo dauert in Anſehung des Uebriggebliebenen der Nießbrauch fort. (1)

624. Haftet der Nießbrauch blos auf einem Gebäude, und iſt dieſes Gebäude durch Feuersbrunſt (Art. 1733.) oder ſonſt zerſtört worden, oder vor Alter zuſammengefallen: ſo hat der Uſufructuar weder auf Benutzung des Grundes und Bodens, noch der Materialien, ein Recht.

Sollte aber der Nießbrauch auf einem Grundſtücke haften, von welchem das Gebäude nur einen Theil ausmachte: ſo würde der Uſufructuar Grund und Boden, ſo wie die Materialien, zu benutzen berechtigt ſeyn. (2)

Zweytes Kapitel.

Vom Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniſſe.

---

625. Das Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniß (usus et habitatio) wird auf eben die Art erworben und verloren, wie der Nießbrauch. (3)

626. Man kann dabey, wie beym Nießbrauche, nicht in den Genuß eintreten, ohne vorher Sicherheit beſtellt und die nöthigen Verzeichniſſe und Inventarien aufgenommen zu haben. (4)

627. Der Inhaber des Gebrauchs- oder des Bewohnungsbefugniſſes hat ſich deſſen als guter Hauswirth zu bedienen. (5)

(1) L. 34. §. 2. D. l. 53. D. de vsufr. et quemadm.

(2) L. 5. §. 2. l. 9. 10. D. quib. mod. vsufr. vel us. amitt. — §. 3. in fin. Inst. de vsufr.

(3) L. 1. D. de vsu et habit. l. 3. §. 3. D. de vsufr. et quemadm. l. 10. D. de cap. min.

(4) L. 15. in pr. l. 65. §. 1. D. de vsufr. et quemadm. l. 12. D. de vsufr. et red. leg. l. 1. in pr. §. 1 et 4. D. vsufr. quemadm. cav. l. 4. C. de vsufr. et habit.

(5) Arg. ex l. 65. D. de vsufr. et quemadm.

628. Die Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniſſe werden nach der rechtlichen Erklärung beſtimmt, durch welche ſie eingeräumt worden ſind, und erhalten dadurch bald einen größern, bald einen geringern Umfang.

629. Enthält die darüber vorhandene Urkunde keine Erklärung über den Umfang dieſer Befugniſſe: ſo ſind dieſelben nach folgenden Grundſätzen zu beſtimmen:

630. Wem der Gebrauch der Früchte eines Grundſtücks zuſteht, der kann davon nicht mehr fodern, als er für ſich und ſeine Familie bedarf.

Er kann deren ſelbſt für die Kinder fodern, die ihm erſt nach erhaltenem Befugniſſe des Gebrauchs geboren worden ſind. ([1])

631. Wem das Befugniß zum Gebrauche einer fremden Sache zuſteht (der Uſuar), der kann ſein Recht weder einem Andern abtreten, noch verpachten. ([2])

632. Wer das Befugniß zur Bewohnung eines Hauſes hat, kann mit ſeiner Familie darin wohnen, wenn er auch zu der Zeit, da ihm dieſes Befugniß ertheilt wurde, nicht verheirathet geweſen iſt. ([3])

633. Das Bewohnungsbefugniß ſchränkt ſich auf das ein, was der Berechtigte, nebſt ſeiner Familie, zur Wohnung bedarf. ([4])

634. Das Bewohnungsbefugniß kann weder abgetreten, noch verpachtet werden. ([5])

635. Nimmt der Inhaber des Gebrauchsbefugniſſes dadurch alle Früchte des Grundſtückes weg, oder nimmt er das ganze Haus ein: ſo hat er, gleich dem Nutznießer, alle

(1) L. 12 et 19. D. de vsu et hab.

(2) L. 2. 8 et 11. D. de vsu et hab.

(3) L. 2. 3. 4. 5. 6. 7 et 8. D. de vsu et hab.

(4) L. 2. 3. 4. 5. 6. 7 et 8. D. de vsu et hab.

(5) L. 8. D. de vsu et hab. — Weicht ab von l. 13. C. de vsufr. et hab. — §. 5. Inst. de vsu et hab.

alle Culturkoſten, die Unterhaltungsreparaturen, und die Steuern zu tragen.

Zieht er nur einen Theil der Früchte, oder nimmt er nur einen Theil des Hauſes ein, ſo hat er nach Verhältniß ſeines Genuſſes beyzutragen. (1)

636. Das Gebrauchsbefugniß in Holzungen und Waldungen wird durch beſondere Geſetze beſtimmt.

Vierter Titel.

Von Servituten oder Grunddienſtbarkeiten.

(Decretirt den 31. Januar 1804; promulgirt den 10. Februar d. J.)

637. Servitut iſt die einem Grundſtücke, zum Gebrauche und Nutzen eines Jemand anderm zugehörigen Grundſtücks, auferlegte Oblaſt.

638. Die Servitut begründet keinen Vorrang des einen Grundſtücks vor dem andern.

639. Sie entſteht entweder durch natürliche Ortsverhältniſſe, oder aus geſetzlich auferlegten Verbindlichkeiten, oder durch Verträge der Eigenthümer unter einander. (2)

Erſtes Kapitel.

Von den aus Localverhältniſſen entſpringenden (nothwendigen) Servituten (servitutibus nesessariis).

640. Tiefer liegende Grundſtücke müſſen das Waſſer aufnehmen, das nach ſeinem natürlichen Laufe, und ohne

(1) L. 18. D. de vsu et hab.

(2) L. 2. in pr. D. de aqua et aq. pl. arc.

daß Menſchenhände etwas dazu beygetragen haben, von den höher gelegenen Grundſtücken herabfließt.

Der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundſtücks darf keinen Damm aufführen, der dieſen Abfluß hindert.

Der Eigenthümer des höher liegenden Grundſtücks darf nichts unternehmen, was die Servitut des tiefer liegenden Grundſtücks erſchwerte. ([1])

641. Wer eine Quelle auf ſeinem Grundſtücke hat, kann ſich derſelben nach Willkühr bedienen, jedoch, unbeſchadet des Rechts, das der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundſtücks durch rechtliche Willenserklärung oder Verjährung erworben haben könnte. ([2])

642. Der Erwerb durch Verjährung kann, in dieſem Falle, nur durch einen dreyßigjährigen ununterbrochenen Genuß bewirkt werden; und zwar von dem Augenblicke an zu rechnen, da der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundſtücks, um den Fall und Lauf des Waſſers auf ſein Eigenthum zu erleichtern, bemerkbare Vorrichtungen gemacht und vollendet hat. ([3])

643. Wenn die Grundeigenthümer einer Gemeinde, eines größern oder kleinern Dorfs (village ou hameau) ihr nöthiges Waſſer aus einer Quelle erhalten: ſo darf der Eigenthümer deren Lauf nicht verändern. Doch kann, wenn die Einwohner den (unentgeltlichen) Gebrauch der Quelle nicht erworben, noch durch Verjährung erlangt haben, der Eigenthümer dafür eine durch Sachverſtändige zu beſtimmende Entſchädigung fodern.

644. Derjenige, deſſen Eigenthum längs eines fließenden Waſſers liegt, kann ſich deſſen, da wo es vorbeyfließt, zur Bewäſſerung ſeines Eigenthums bedienen, je-

(1) L. 1. §. 13. 23. l. 2. in pr. et §. 1. l. 1. §. 1. D. de aqua et aq. pl. arc. l. 1. §. 15. D. eod. tit. l. 1. §. 10. eod. tit. — Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 7.

(2) L. 1. §. 12. l. 21 et 26. D. de aqua et aq. pl. arc.

(3) L. 10. D. si serv. vind. l. 1. C. de serv. et aq. — Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 4 et 7.

doch mit Ausnahme derjenigen Gewäſſer, welche im 538ſten Artikel im Titel: von der Eintheilung der Güter für Theile des Staatseigenthums erklärt ſind.

Derjenige, über deſſen Grund dieſes Waſſer fließt, kann ſich deſſen ſogar innerhalb des Raumes, auf welchem es daſelbſt fließt, bedienen; doch ſo, daß er es da, wo es ſeinen Grund und Boden verläßt, wieder in ſeinen gewöhnlichen Lauf zurückbringe. ([1])

645. Erhebt ſich unter den Eigenthümern, welche dergleichen Wäſſer benutzen, ein Streit: ſo liegt den Richtern ob, das Intereſſe der Landwirthſchaft mit der dem Eigenthume gebührenden Achtung in Uebereinſtimmung zu bringen. Uebrigens hat man ſich auf jeden Fall nach den beſondern und Localverordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wäſſer zu richten.

646. Jeder Grundeigenthümer hat das Recht, ſeine Gränznachbarn zur Vereinung ihrer aneinander ſtoßenden Grundſtücke zu nöthigen. Die Vereinung geſchieht auf gemeinſchaftliche Koſten. ([2])

647. Jeder Grundeigenthümer iſt berechtigt, ſein Grundſtück einzuſchließen (zu befriedigen), jedoch unter den im 682ſten Artikel feſtgeſetzten Ausnahmen. ([3])

648. Der Grundeigenthümer, der ſein Grundſtück einſchließen (befriedigen) will, verliert ſein Recht auf Koppeltrift und Brachhutung (Stoppelhutung), nach Verhältniß des derſelben dadurch entzogenen Bodens. ([4])

(1) L. 3. in pr. de aqua et aq. pl. arc.

(2) Arg. ex l. 5. C. comm. divid. — LL. XII. Tabb. tab. VIII. l. 10. (Bouch. T. II. p. 107.) Decr. v. 2. Sept. 1791 Tit. 1. Abſchn. 1. Art. 3.

(3) Arg. ex l. 21. C. mand. — Decr. vom 20. Sept. 1791. Tit. 1. Abſchn. 4. Art. 4. Nach mehreren Coutumes war dieſe Einſchließung der Grundſtücke durch Mauern, Zäune und dergleichen verboten. Boulonais. art. 32. Xaintonge tit. 4. art. 16. Maine, Anjou, Bourbonnais, Nivernais, Champagne, Melun, Amiens.

(4) Coutume de Bretagne, art. 408. — Decret vom 21. Sept. 1791. Abſchn. 4. Art. 7.

Zweytes Kapitel.

Von den geſetzlich angeordneten Servituten.

649. Die geſetzlich angeordneten Servituten haben entweder das gemeine Beſte, oder das Wohl einer Gemeinheit, oder den Vortheil einzelner Privatperſonen zur Abſicht.

650. Die zum gemeinen Beſten oder zum Vortheil einer Gemeinheit feſtgeſetzten haben zum Gegenſtande den Thalweg (Leinpfad Art. 556.) am Ufer ſchiff- oder flößbarer Ströme, Straßenbau und Straßenbeſſerung und andre öffentliche oder gemeinheitliche Vorrichtungen. Alles was ſich auf dieſe Gattung der Dienſtbarkeiten bezieht, iſt in eignen Geſetzen und beſondern Verordnungen beſtimmt.

651. Die Geſetze legen den Grundeigenthümern verſchiedene Verbindlichkeiten gegen einander auf, ohne daß ſie durch Uebereinkunft feſtgeſetzt ſind. (1)

652. Ein Theil dieſer Verbindlichkeiten wird durch die Ackerpoliceygeſetze beſtimmt. Die übrigen beziehen ſich auf gemeinſchaftliche Scheidemauern und Gränzgraben; auf die Fälle, wo Gegenmauern Statt finden, auf das Befugniß zur Ausſicht auf das benachbarte Grundſtück; auf das Traufrecht und die Wegegerechtigkeit.

Erſter Abſchnitt.

Von gemeinſchaftlichen Scheidemauern und Gränzgraben.

653. Sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, iſt jede Scheidemauer zwiſchen zwey Gebäuden, ſoweit ſie

(1) L. 1. §. 23. l. 2. in pr. D. de aqua et aq. pl. arc.

an einander ſtoßen (jusqu'à l'héberge) *) oder zwiſchen Höfen und Gärten, und ſelbſt zwiſchen eingeſchloſſenen Stücken Feld, für eine gemeinſchaftliche zu halten, ſoweit nicht aus Urkunden oder Merkmahlen das Gegentheil erhellet. ([1])

654. Ein Merkmahl, daß eine Mauer nicht gemeinſchaftlich ſey, iſt, wenn deren Spitze von der einen Seite gegen die Vorderfläche gerade und lothrecht iſt, von der andern Seite aber eine abhängige Fläche (Planum inclinatum) bildet.

Ferner, wenn nur auf einer Seite eine Abdachung oder Steinleiſten und hervorſtehende Kragſteine, die bey Erbauung der Mauer eingeſetzt ſind, ſich befinden.

In dieſen Fällen wird angenommen, daß die Mauer ausſchließend demjenigen Eigenthümer gehöre, auf deſſen Seite ſich die Traufe, oder die Kragſteine und Steinleiſten befinden. ([2])

655. Die Reparatur und Wiederaufbauung einer gemeinſchaftlichen Mauer fällt allen denen zur Laſt, die ein Recht an dieſelbe haben, und zwar im Verhältniß des einem jeden von ihnen zuſtehenden Rechts. ([3])

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinſchaftlichen Mauer ſich vom Beytrage zur Reparatur und Wiederaufbau derſelben dadurch befreyen, daß er ſein

(1) Paris art. 211 et 214. Orléans art. 234. Rheims, art. 355; Laon art. 271; Châlons, art. 135. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 30.

(2) Paris, art. 214. Normandie, art. 610. Sens art. 101. tit. 10. Orléans, art. 241 et 242.

(3) Pauli sent. lib. 5. tit. 10. §. 2. — l. 28. §. 1. l. 39. D. de damno infecto. — Paris, art. 205. Bourbonnais, art. 112. ch. 31. Rheims, art. 360. Laon, art. 272. Châlons, art. 134.

*) Héberge. In der Coutume de Paris und anderer franzöſiſcher Orte, heiſt dieſes alte Wort ſo viel, als der ganze Flächeninhalt, den ein Gebäude an einer gemeinſchaftlichen Mauer einnimmt. E.

Miteigenthumsrecht aufgiebt; daferne nämlich die gemeinſchaftliche Mauer nicht etwa ein ihm zugehöriges Gebäude tragen hilft. (1)

657. Jeder Miteigenthümer kann an eine gemeinſchaftliche Mauer anbauen, und in ihre ganze Dicke bis auf vier und funfzig Millimeter (2 Zoll) Balken oder Träger einlegen, wobey jedoch dem Nachbar das Recht bleibt, ſie bis auf die Hälfte der Mauer mit dem Meiſſel verkürzen zu laſſen, wenn er eben dahin Balken einlegen, oder eine Feuereſſe anbauen will. (2)

658. Jeder Miteigenthümer kann die gemeinſchaftliche Mauer erhöhen laſſen; doch muß er die Koſten der Erhöhung und die Unterhaltungskoſten des Theils, der über die gemeinſchaftliche Mauer hinauf geht, allein tragen; übrigens aber im Verhältniß zur Erhöhung, nach Maßgabe des Werthes, eine Entſchädigung wegen der verurſachten Belaſtung (der Mauer) bezahlen. (3)

659. Iſt die gemeinſchaftliche Mauer nicht ſtark genug, um die Erhöhung zu tragen, ſo muß derjenige, der ſie erhöhen will, ſie auf ſeine Koſten von Grund aus neu aufbauen laſſen, und die Breite muß bloß nach ſeiner Seite zu vermehrt werden. (4)

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beygetragen hat, kann das gemeinſchaftliche Eigenthum daran erlangen, wenn er den Aufwand für die Erhöhung und den Werth des Bodens, der etwa zur Ver-

(1) Paris, art. 210; Orléans, art. 234; Troyes, art. 75, tit. 4. — Sens, art. 100, tit. 10. Bourbonnais, art. 114. ch. 31; Rheims, art. 360; Laon, art. 272; Châlons, art. 134.

(2) L. 12. D. comm. divid. — Paris, art. 208 et 194; Orléans, art. 232; Normandie, art. 611. Blois, art. 232 et 233; Bourbonnais, art. 105 et 108. Rheims, art. 305. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 37.

(3) Paris, art. 195; Berry, tit. 11. art. 5. Rheims, art. 362. Châlons, art. 138. — l. 1. C. de aedif. priv. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 29.

(4) Paris, art. 196.

mehrung der Dicke der Mauer hergegeben worden iſt, jedes zur Hälfte bezahlt. (1)

661. Jeder Grundeigenthümer, deſſen Grundſtück an eine Mauer anſtößt, hat gleichfalls das Recht, ſie ganz oder zum Theil gemeinſchaftlich zu machen, in ſo fern er dem Eigenthümer der Mauer deren Werth, oder den Werth des Theiles, den er gemeinſchaftlich machen will, und den Werth des Grundes und Bodens, worauf die Mauer gebaut iſt, jedes zur Hälfte, erſtattet. (2)

662. Ein Nachbar kann weder in eine gemeinſchaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran bauen oder darauf ſtützen, ohne vorher dazu die Einwilligung des andern erhalten zu haben, oder, dafern dieſer ſich weigerte, durch Sachverſtändige beſtimmen zu laſſen, wie das neue Werk, unbeſchadet der Rechte des andern, zu errichten ſey. (3)

663. In Städten und Vorſtädten kann jeder ſeinen Nachbar zwingen, daß er zur Erbauung und Reparatur der Scheidewand beytrage, welche ihre in der Stadt und Vorſtadt gelegenen Häuſer, Hofräume und Gärten von einander trennt. Die Höhe der Scheidewand wird nach den beſondern Policeyverordnungen oder Herkommen und anerkannten Gebräuchen beſtimmt; wo es aber an dergleichen Gebräuchen und Verordnungen ermangelt, da ſoll jede Scheidewand, wenn ſolche in Zukunft erbaut, oder wiederhergeſtellt werden ſoll, in Städten, deren Bevölkerung ſich auf funfzig tauſend Einwohner und darüber erſtreckt, wenigſtens zwey und dreyßig Decimeter (zehn Fuß) mit Inbegriff des Mauerdachs, und in

(1) Orléans, art. 237. Paris, art. 195. Berry, tit. 11. art. 5. Sens, tit. 10. art. 103. Bourbonnais, ch. 31. art. 104.

(2) Paris, art. 184. Sens, tit. 10. art. 105. Gegen den Inhalt der l. 11. C. de contrah. empt.

(3) L. 11. D. si serv. vind. l. 28. D. de comm. div. — Normandie, art. 612.

den Städten ſechs und zwanzig Decimeter (acht Fuß) hoch ſeyn. (1)

664. Wenn einzelne Stockwerke eines Hauſes verſchiedenen Eigenthümern zugehören, und die das Eigenthum beweiſenden Urkunden nicht beſtimmen, wie es in Anſehung der Reparatur und neuen Baue gehalten werden ſoll: ſo iſt dabey auf folgende Art zu verfahren:

die Hauptmauern und das Dach fallen allen Eigenthümern zur Laſt, jedem nach Verhältniß des Werthes des ihm zugehörigen Stockwerkes;

der Eigenthümer eines jeden Stockwerkes muß den Fußboden, auf welchem er geht, machen laſſen;

der Eigenthümer des erſten Stocks läßt die Treppe, welche dahin führt; der Eigenthümer des zweyten Stocks, von dem erſten Stockwerke an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, fertigen und unterhalten, u. ſ. w. (2)

665. Wird eine gemeinſchaftliche Mauer, oder ein Haus wieder aufgebauet, ſo dauern die Activ- und Paſſiv-Servituten (Realbefugniſſe und Dienſtbarkeiten) in Hinſicht der neuen Mauer oder des neuen Hauſes fort, doch dürfen dieſelben nicht erſchwert werden und der Wiederaufbau muß erfolgen, ehe die erwerbende Verjährung eingetreten iſt. (3)

666. Alle Gräben, die ſich zwiſchen zwey Grundſtücken befinden, werden für gemeinſchaftlich geachtet; es müßte denn aus Urkunden und Merkmahlen das Gegentheil erhellen. (4)

667.

(1) L. 35, 36, 37 et 39. D. de damno inf. — Paris, art. 205. — Orléans, art. 236.

(2) Orléans, art. 257. Montargis, ch. 10. art. 13. Berry, tit. 11. art. 15 et 16. Bourbonnais, art. 117 et 118. ch. 31. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 32.

(3) L. 4. §. 29. D. de usurp. et usuc.

(4) Berry, tit. 11. art. 14.

667. Ein Merkmahl, daß der Graben nicht gemeinſchaftlich ſey, iſt dann vorhanden, wenn der Erdwall oder Auswurf der Erde ſich nur auf einer Seite des Grabens befindet. (¹)

668. Es wird vorausgeſetzt, daß der Graben demjenigen ausſchließlich zugehöre, auf deſſen Seite ſich der Auswurf befindet. (²)

669. Ein gemeinſchaftlicher Gränzgraben muß auf gemeinſame Koſten unterhalten werden.

670. Jede Hecke, welche Grundſtücke trennt, wird für gemeinſchaftlich geachtet, ausgenommen, wenn nur eins dieſer Grundſtücke befriedigt iſt, oder durch Urkunden oder rechtlichen Beſitzſtand das Gegentheil bewährt würde.

671. Hochſtämmige Bäume dürfen bloß in der Entfernung gepflanzt werden, welche durch beſondere bereits beſtehende Verordnungen, oder durch Herkommen und anerkannte Gewohnheit feſtgeſetzt iſt; in Ermangelung ſolcher Verordnungen und Gewohnheiten, ſollen, von der Gränzlinie, welche beyde Grundſtücke ſcheidet, hochſtämmige Bäume zwey Meter, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen einen halben Meter entfernt ſeyn. (³)

672. Sind Bäume und Hecken in einer geringern Entfernung angepflanzt worden: ſo hat der Nachbar das Recht, deren Ausrottung zu fodern.

Derjenige, auf deſſen Grundſtück die Aeſte der ſeinem Nachbar gehörigen Bäume überhangen, kann letztern nöthigen, dieſe Aeſte abzuſchneiden.

Wurzeln aber, die bis auf ſeinen Boden herüberlaufen, iſt er ſelbſt dort abzuſchneiden berechtigt.

673. Bäume, die ſich in einer gemeinſchaftlichen Hecke befinden, ſind, gleich der Hecke, gemeinſchaftlich; und

(1) Berry, tit. 11. art. 14. Orléans, art. 252.
(2) Berry, tit. 11. art. 14. Orléans, art. 252. Rheims, art. 368.
(3) L. 13. in fin. D. fin. regund. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 40 et 41.

jeder der beyden Eigenthümer kann darauf antragen, daß ſie niedergeſchlagen werden. (1)

Zweyter Abſchnitt.

Von den bey gewiſſen Bauen erfoderlichen Entfernungen und Zwiſchenwerken.

674. Wer bey einer gemeinſchaftlichen oder nicht gemeinſchaftlichen Mauer einen Brunnen oder eine Schwindgrube graben läßt;

oder daſelbſt einen Rauchfang, Feuerherd, eine Schmiedeeſſe, einen Backofen oder andern Ofen erbauen;

oder an dieſelbe einen Viehſtall;

oder ein Vorrathshaus zu Salz und andern ätzenden Materien anbauen will:

der iſt verbunden, deshalb den durch Localverordnungen oder Gewohnheit feſtgeſetzten Zwiſchenraum zu laſſen, oder, zur Verhütung des Nachtheils für den Nachbar, die durch dergleichen Verordnungen und Gewohnheitsrechte vorgeſchriebenen Vorrichtungen zu machen. (2)

Dritter Abſchnitt.

Von der Ausſicht auf das nachbarliche Grundſtück.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des andern in einer gemeinſchaftlichen Mauer auf keine Weiſe

(1) L. 13. D. fin. regund. l. 2. D. de arbor. caedend. — Orléans, art. 259.

(2) L. 27. §. 10. ad leg. Aquil. l. 19. §. 1. D. de servit. praed. urb. — l. 17. §. 2. D. si serv. vind. — Paris, art. 180 et 181. Orléans, art. 243. Normandie, art. 613 et 614. Berry, tit. 11. art. 11 et 12. Blois, ch. 21. art. 234 et 236. Troyes, tit. 4. art. 241. Bourbonnais, ch. 31. art. 111. Rheims, art. 368. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 33, 35, 38, 39 et 40.

ein Fenſter, oder eine Oeffnung, ja ſelbſt kein ſolches Fenſter anbringen, das ſich nicht eröffnen läßt. ([1])

676. Der Eigenthümer einer nicht gemeinſchaftlichen Mauer, die unmittelbar an das Grundſtück eines andern gränzt, darf in dieſer Mauer Oeffnungen und Fenſter mit eiſernen Stäben anbringen, welche nicht zum Aufmachen ſind.

Dieſe Fenſter müſſen mit eiſernen Gittern verſehen ſeyn, deren Stäbe höchſtens einen Decimeter (ungefähr 3 Zoll 8 Linien) von einander entfernt ſind, und müſſen ſolche Rahmen haben, die nicht zum Eröffnen eingerichtet ſind. ([2])

677. Dergleichen Fenſter oder Oeffnungen dürfen im Erdgeſchoß nicht unter ſechs und zwanzig Decimeter (acht Fuß) und in den obern Stockwerken nicht unter neunzehn Decimeter (ſechs Fuß) über dem Fußboden des Zimmers, welchem man dadurch Licht verſchaffen will, angebracht werden. ([3])

678. Nach dem Grundſtücke ſeines Nachbars, es ſey daſſelbe geſchloſſen oder nicht, darf man keine Oeffnung, durch die man gerade in daſſelbe hineinſehen, auch kein zur Ausſicht (in die Ferne) beſtimmtes Fenſter, keinen Balcon, noch ſonſt einen überhangenden Vorſprung, anlegen, wenn nicht die Mauer, wo man ſie anbringt, von erwähntem Grundſtücke neunzehn Decimeter (ſechs Fuß) entfernt iſt. ([4])

---

(1) L. 40. D. de serv. praed. urb. l. 23. D. comm. div. — l. 8. C. de serv. et aq. — Paris, art. 199. Normandie, art. 615. Berry, tit. 11. art. 4. Blois, ch. 21. art. 231. Bourbonnais, ch. 31. art. 103. — Arrétés de Lamoignon, tit. 20. art. 22.

(2) L. 2. D. de serv. praed. urb. l. 26. D. de damno infect. l. 12. §. 1. C. de aedif. priv. — Paris, art. 202. Orléans, art. 229 et 230. Normandie, art. 616. — Arrétés de Lamoignon, tit. 20. art. 23.

(3) Paris, art. 202. Châlons, art. 136. Rheims, art. 357.

(4) Arrétés de Lamoignon, tit. 20. art. 27.

679. Man darf nach einem dergleichen Grundſtücke zu nur in einer Entfernung von ſechs Decimeter (zwey Fuß) Fenſter anlegen, die von der Seite, oder in ſchräger Richtung, die Ausſicht auf ſolches geben. (1)

680. Die Entfernung, deren in beyden vorhergehenden Artikeln gedacht iſt, rechnet man von der äußern Fläche der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird; und, wenn von einem Balcon oder ähnlichem überhangenden Vorſprunge die Rede iſt, von deſſen äußerer Linie, bis zur Gränzlinie, die beyde Grundſtücke ſcheidet. (2)

Vierter Abſchnitt.

Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer hat ſeine Dächer ſo einzurichten, daß das Regenwaſſer auf ſeinen eigenen Boden, oder auf die öffentliche Straße abfließt; auf den Grund und Boden ſeines Nachbars darf er daſſelbe nicht abfließen laſſen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Wegegerechtigkeit. *) (Droit de passage).

682. Der Eigenthümer, deſſen Grundſtücke von andern eingeſchloſſen ſind, und der keinen Ausweg auf eine

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 27.

(2) Paris, art. 202.

*) Es iſt hier Durchgangs- und Durchfahrtsrecht, ſo wie die Viehtrifft nicht unterſchieden, ſondern Alles dieſes in dem Worte droit de passage enthalten. Da übrigens

öffentliche Straße hat, kann zum Behuf der Benutzung ſeines Grundſtücks einen Durchweg über den Grund und Boden ſeiner Nachbarn verlangen; doch nur gegen verhältnißmäßigen Erſatz des Schadens, der daraus erwachſen kann. ([1])

683. Dieſer Durchweg muß in der Regel von der Seite genommen werden, wo er von dem eingeſchloſſenen Grundſtücke am Kürzeſten zur öffentlichen Straße führt. ([2])

684. Dennoch aber muß er da angewieſen werden, wo er demjenigen, über deſſen Grundſtück er geſtattet wird, am unſchädlichſten iſt. ([3])

685. Die Klage auf die, für den im 682ſten Artikel angeführten Fall, zu leiſtende Entſchädigung iſt der Verjährung unterworfen, und der Durchweg muß verſtattet werden, wenn gleich die Klage auf Entſchädigung nicht mehr Statt hat.

(1) Arg. ex l. 12. D. de relig. et sumpt. fun. l. 1. §. 2 et 3. D. si vsusfr. pet. — l. 5. §. 4. D. ad exhib. — l. 8. D. de incend. — l. 9. D. de damno infect. Arrêtés de Lamoign. tit. 20. art. 21.

(2) Arg. ex l. 9. D. de serv. Auxerre art. 117.

(3) Arg. ex l. 9. D. de serv. Auxerre, art. 117.

in dieſem Abſchnitte bloß von der **nothwendigen Wegegerechtigkeit** die Rede iſt, ſo begreift dieſe natürlich alle Arten der Benutzung des Durchweges über ein fremdes Grundſtück, ohne welche daſſelbe ſeiner Natur nach nicht benutzt werden kann; denn das nothwendige droit de passage iſt nur geſtattet: pour l'exploitation de l'héritage, zum Behuf der Benutzung des Grundſtücks.

Drittes Kapitel.

Von Grundbefugniſſen (Servituten), welche durch Mitwirkung des Menſchen entſtehen.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Servituten, mit welchen Grundſtücke beſchwert werden können.

---

686. Jedem Grundeigenthümer iſt verſtattet, ſein Grundſtück mit jeder Art der Servituten zu belaſten, oder für ſein Grundſtück jede Grundgerechtigkeit zu erwerben, die ihm beliebt; doch ſo, daß die Servitut nicht der Perſon, ſondern nur dem Grundſtücke auferlegt, nicht für eine Perſon, ſondern auf ein Grundſtück und für ein Grundſtück beſtellt werde, und daß übrigens ein ſolches Grundbefugniß nichts enthalte, was der öffentlichen Ordnung entgegen läuft.

Der Gebrauch und der Umfang einer auf dieſe Art beſtellten Servitut wird durch die Urkunde beſtimmt, wodurch ſie eingeräumt worden iſt, und, in Ermangelung einer ſolchen Urkunde, nach folgenden Grundſätzen. (1)

687. Grundgerechtigkeiten werden entweder zum Beſten eines Gebäudes, oder zum Vortheil anderer liegenden Gründe feſtgeſetzt.

Servituten der erſtern Art heißen ſtädtiſche, (servitutes urbanae), die hierzu berechtigten Gebäude mögen nun in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen ſeyn.

Die der zweyten Art heißen landwirthſchaftliche (servitutes rusticae). (2)

(1) L. 1. §. 1. l. 6. l. 16. D. comm. praed. — l. 5. D. de serv. l. 19. D. de vsufr. et quemadm.

(2) L. 1 et 2. D. de serv. praed. rust.

688. Servituten ſind entweder ununterbrochen, oder nur von Zeit zu Zeit, wirkſam (servitutes continuae und discontinuae).

Ununterbrochen wirkſam ſind diejenigen Grundbefugniſſe, die fortwährend benutzt werden, oder doch benutzt werden können, ohne daß es dazu der wirklichen Handlung eines Menſchen bedarf, als: Waſſerleitungsgerechtigkeit, Traufrecht, Befugniß zur Ausſicht und ähnliche derſelben Art.

Nicht fortwährend wirkſame Grundbefugniſſe ſind diejenigen, die ohne wirkliche Handlung eines Menſchen nicht ausgeübt werden können, als: die Durchgangsgerechtigkeit, das Schöpfrecht, die Huthungsgerechtigkeit und andere ähnliche. (¹)

689. Die Servituten ſind entweder in die Augen fallende oder nicht in die Augen fallende.

In die Augen fallende Servituten ſind diejenigen, die ſich durch äußere Vorrichtungen, z. B. durch eine Thür, ein Fenſter, eine Waſſerleitung ankündigen.

Nicht in die Augen fallende Servituten ſind diejenigen, deren Exiſtenz durch kein äußeres Zeichen bemerklich wird, zum Beyſpiele das Befugniß, zu verbieten, daß auf einem Grundſtücke kein Gebäude errichtet, oder nicht über eine beſtimmte Höhe gebaut werde. (²)

Zweyter Abſchnitt.

Wie Servituten errichtet werden.

---

690. Fortwährend wirkſame und in die Augen fallende Grundbefugniſſe erwirbt man durch ſchriftliche

(1) L. 14. D. de serv. l. 1. §. 5. D. aqua quot. et aestiv.

(2) L. 20. D. de serv. praed. urban.

Willenserklärungen (Urkunden) oder durch dreyßigjährigen Beſitz. ([1])

691. Ununterbrochen fortwirkende, nicht in die Augen fallende Grundbefugniſſe, ſo wie Servituten, die nicht fortwährend wirkſam ſind, letztere mögen in die Augen fallen oder nicht, kann man nicht anders erwerben, als durch ſchriftliche Willenserklärungen (Urkunden).

Nicht einmal ein unvordenklicher (Immemorial-) Beſitz iſt hinreichend, ſie zu erwerben. Doch kann man Servituten dieſer Art, wenn ſie bereits durch Beſitz erworben ſind, in den Ländern, wo ſie auf ſolche Art erworben werden konnten, jetzt nicht mehr anfechten. ([2])

692. In Anſehung der Grundbefugniſſe, die ununterbrochen fortwirken und in die Augen fallen, vertritt die Beſtimmung des Hauswirthes die Stelle der Urkunde.

693. Eine Beſtimmung des Hauswirthes findet nur dann Statt, wenn erwieſen iſt, daß zwey jetzt abgetheilte Grundſtücke ehedem Einem Eigenthümer zugehört haben, und durch dieſen die Sachen in den Züſtand verſetzt worden ſind, aus welchem die Servitut hervorgeht. ([3])

694. Veräußert der Eigenthümer zweyer Grundſtücke, zwiſchen welchen ſich ein ſichtbares Merkmahl einer Servitut befindet, eines von beyden, ohne daß der Kaufcontract eine auf die Servitut ſich beziehende Uebereinkunft enthält: ſo bleibt dieſelbe (active oder passive) als Grundbefugniß zum Beſten des veräußerten Grundſtücks, oder als Grundoblaſt auf dem veräußerten Grundſtücke haften. ([4])

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 4 et 5.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 9.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 20. art. 2.

(4) L. 30. D. de serv. praed. urb. — l. 7. comm. praed. tam urb. q. rust.

695. Die Errichtungsurkunde über eine Grundgerechtigkeit, die man nicht durch Verjährung erwerben kann, läßt ſich nicht anders erſetzen, als durch ein vom Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks ausgeſtelltes Bekenntniß, durch welches die Servitut anerkannt wird.

696. Wenn man Jemanden ein Grundbefugniß einräumt, ſo wird angenommen, daß man demſelben alles dasjenige geſtatte, was erfoderlich iſt, ſolches Befugniß auszuüben.

So bringt das Befugniß, aus einem fremden Brunnen Waſſer zu ſchöpfen, nothwendig die Durchgangsgerechtigkeit (droit de passage) mit ſich. (1)

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers des Grundſtücks, dem das Grundbefugniß zuſteht (fundi dominantis).

697. Wer zu einer Servitut berechtigt iſt, hat zugleich das Recht, alle Vorrichtungen zu machen, die erfoderlich ſind, um ſolche zu gebrauchen und zu erhalten. (2)

698. Dieſe Vorrichtungen erfolgen auf ſeine Koſten, nicht auf Koſten des Eigenthümers des belaſteten Grundſtücks (fundi servientis); es müßte denn die Errichtungsurkunde das Gegentheil beſagen.

699. Selbſt in dem Falle, wo dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks in dieſer Urkunde die Verbindlich-

(1) L. 10. D. de serv. — l. 3. §. 3. l. 15. D. de serv. praed. rust. l. 200. D. de Seru. pros. urb.

(2) L. 11. §. 1. D. comm. praed. — l. 15. D. de serv. praed. rust. — l. 10. D. de serv. — l. 4. §. 5. D. si serv. vindic. l. 3. §. 11. 12. 13. 14. 15. 16. l. 4. §. 1. l. 5. D. de itin. actuq. priv.

keit auferlegt iſt, die zum Gebrauche oder zur Erhaltung der Servitut erfoderlichen Vorrichtungen auf ſeine Koſten zu machen, kann er ſich dieſer Verbindlichkeit noch immer dadurch entledigen, daß er das belaſtete Grundſtück dem Eigenthümer des mit dem Befugniſſe begabten Grundſtücks (fundi dominantis) abtritt.

700. Wird das zur Servitut berechtigte Grundſtück getheilt: ſo gebührt das Befugniß jedem einzelnen Theile wie vorher; doch darf dadurch die Oblaſt des (mit der Servitut) beſchwerten Grundſtücks nicht vermehrt werden.

Wenn alſo, zum Beyſpiele, von der Durchwegsgerechtigkeit die Rede iſt: ſo ſind alle Miteigenthümer verbunden, ſich dazu eines und deſſelben Weges zu bedienen. (1)

701. Der Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks darf nichts unternehmen, was die Ausübung der Servitut ſchmälern oder erſchweren könnte.

Er darf alſo an den Ortsverhältniſſen nichts verändern, noch die Ausübung des Befugniſſes auf eine Stelle verlegen, auf welche ſie nicht urſprünglich angewieſen worden iſt.

Wenn indeß dieſe urſprüngliche Anweiſung dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks beſchwerlicher geworden ſeyn, oder ihn an nützlichen Reparaturen hindern ſollte: ſo iſt er dem Eigenthümer des andern Grundſtücks einen zur Ausübung ſeines Befugniſſes eben ſo bequemen Platz anzuweiſen berechtigt, ohne daß dieſer die Annahme verweigern kann. (2)

702. Der zur Servitut Berechtigte kann dieſelbe von ſeiner Seite nicht anders, als in Gemäßheit der Errichtungsurkunde, in Ausübung bringen, und er darf weder auf dem belaſteten Grundſtücke (fundo serviente), noch

(1) L. 17. D. de servit.

(2) L. 9. D. si serv. vind. l. 5 et 9. C. de serv. et aquaed. l. 20. §. 5. l. 31. D. de serv. praed. urb.

auf dem berechtigten Grundſtücke (fundo dominante), eine Veränderung vornehmen, welche die Oblaſt des erſtern erſchwert. ([1])

Vierter Abſchnitt.

Wie Servituten erlöſchen.

---

703. Die Servitut erliſcht, wenn ſolche Sachverhältniſſe eintreten, daß man dieſelbe nicht weiter ausüben kann.

704. Die Servitut lebt wieder auf, wenn ſich das Verhältniß wieder ſo verändert hat, daß man ſie wieder auszuüben vermag; es müßte denn ein Zeitraum verſtrichen ſeyn, der lang genug wäre, um die Präſumtion hervorzubringen, daß die Servitut erloſchen ſey, wie ſolches der 707te Artikel beſagt. ([2])

705. Jede Servitut iſt erloſchen, ſobald das dazu berechtigte und das damit belaſtete Grundſtück einem und demſelben Eigenthümer zugehören. ([3])

706. Eine Servitut erliſcht durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch. ([4])

707. Bey nicht ſtets fortwirkenden Servituten (servitutibus discontinuis) laufen dieſe dreyßig Jahre von dem Tage an, wo man aufgehört hat, die Servitut auszuüben; bey bleibend fortwirkenden (continuis) aber von dem Tage, an welchem eine der Servitut entgegenlaufende Handlung unternommen worden iſt. ([5])

(1) Arg. ex l. 24 et 29. D. de serv. pr. rust. l. 1. §. 15 et 16. D. de aqua quot. et aest.

(2) L. 14. D. quemadm. serv. amitt. l. 34. §. 1. et l. 35. D. de serv. praed. rust.

(3) L. 1. D. quib. mod. serv. amitt. l. 30. in pr. D. de serv. praed. vrb.

(4) L. 6. D. de serv. praed. vrb. l. 13. C. de serv. et aqu. l. 4. §. 29. D. de vsurp. et usuc. l. 12. in fin. C. de praescr. longi temp.

(5) Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 10.

708. In Anſehung der Art der Ausübung einer Servitut kann die Verjährung, wie bey der Dienſtbarkeit ſelbſt, und auch auf gleiche Weiſe eintreten. (¹)

709. Gehört das berechtigte Grundſtück mehrern ungetheilt in Gemeinſchaft zu: ſo verhindert der Gebrauch, den ein einziger von der Servitut macht, die Verjährung in Anſehung Aller. (¹)

710. Iſt unter den Miteigenthümern einer, wider welchen der Lauf der Verjährung nicht Statt findet, zum Beyſpiel ein Minderjähriger, ſo werden durch dieſen die Rechte aller übrigen erhalten. (²)

(1) L. 5. l. 10. in pr. et l. 16. D. quemadm. serv. amitt. Bourbonnais ch. 3. art. 24.

(2) L. 10. in pr. D. quemadm. serv. amitt. — Arrêtés de Lamoignon tit. 20. art. 43.

716. Das Eigenthum an einem Schatze ſteht demjenigen zu, der ihn auf ſeinem eignen Grund und Boden findet. Hat Jemand einen Schatz auf fremdem Grund und Boden gefunden; ſo gehört die Hälfte davon dem Finder, die Hälfte dem Grundeigenthümer. (Art. 598.)

Ein Schatz iſt jede verborgene oder vergrabene Sache *), an welcher Niemand ſein Eigenthum darthun kann, und die durch bloßen Zufall entdeckt wird. (¹) **)

717. Das Recht auf ins Meer geworfene oder vom Meere ausgeworfene Gegenſtände (das Strandrecht), von welcher Art ſie auch ſeyn mögen; ſo wie das Recht auf die am Meeresſtrande wachſenden Pflanzen und Kräuter, wird gleichfalls durch beſondere geſetzliche Verfügungen beſtimmt.

Gleicher Fall iſt dieß in Anſehung verlorner Gegenſtände, zu denen ſich kein Eigenthümer meldet. (²)

(1) L. VII. C. de thesaur. l. 3. §. 10. D. de iur. fisc. l. 31. §. 1. D. de adq. rer. dom.

(2) Tot. tit. D. de l. Rhodia de iact. — Ordonn. von 1681. liv. 3. tit. 8. — Tot. tit. D. pro derelict.

*) Von nicht ganz unerheblichem Werthe. E.

**) Alſo iſt nach Franzöſiſchen Rechten ein durch Schatzgräber gefundener Schatz im rechtlichen Sinne kein Schatz. E.

Erſter Titel.

Von der Erbfolge.

(Decretirt am 19. April 1803; promulgirt am 29. deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.

Von Eröffnung der Erbfolge und der Beſitznahme der Erben.

718. Die Erbfolge wird entweder durch den natürlichen oder durch den bürgerlichen Tod eröffnet. (¹)

719. Durch den bürgerlichen Tod wird die Erbfolge von dem Augenblicke an eröffnet, da dieſer Tod, vermöge des 2ten Abſchnittes des 2ten Kapitels des Titels: Vom Genuſſe und der Entziehung der Civilrechte, verwirkt iſt. (²)

720. Kommen mehrere Perſonen, denen unter einander wechſelſeitig die Erbfolge zuſteht, bey einem und demſelben Unfalle zugleich um, ohne daß man wiſſen kann, wer von ihnen zuerſt geſtorben ſey: ſo richtet ſich die Vermuthung, daß eins das andere überlebt habe, nach den Umſtänden, unter welchen der Unfall erfolgte; und wenn dieß nicht angeht, nach den Kräften des Alters oder Geſchlechts. (³)

721. Wenn von denjenigen, die zuſammen umgekommen ſind, keines über 15 Jahr alt war: ſo wird vorausgeſetzt, daß das älteſte am längſten gelebt habe.

(1) Lebrun, traité de ſucceſſions liv. 1. ch. 1. sect. 1. n. 1.

(2) L. 10. §. 1. l. 29. D. de poenis. l. 6. §. 6. D. de iniusto, rupto facto teſtam.

(3) L. 32. §. 14. D. de don. int. vir. et ux.

Waren ſie insgeſammt über 60 Jahre alt: ſo wird angenommen, das Jüngſte unter ihnen habe die übrigen überlebt. Waren einige noch nicht funfzehn, andere aber über 60 Jahr alt: ſo ſoll vorausgeſetzt werden, daß erſtere die letztern überlebt haben. (1)

722. Waren diejenigen, die alle zugleich umgekommen ſind, über funfzehn, jedoch nicht über 60 Jahre alt: ſo wird bey Perſonen gleiches Alters, oder wo eines doch nicht über ein Jahr älter iſt, als das andere, angenommen, die Perſon männlichen Geſchlechts habe am längſten gelebt. (2)

Waren ſie von Einem Geſchlechte: ſo ſoll vorausgeſetzt werden, es habe eins das andere ſo überlebt, wie es die Reihe der Erbfolge nach dem Laufe der Natur mit ſich bringt; und es wird alſo präſumirt, das Jüngere habe das Aeltere überlebt.

723. Die Geſetze beſtimmen die Ordnung der Erbfolge unter rechtmäßigen Erben. In Ermangelung der letztern fällt das Vermögen den natürlichen Kindern, dann dem überlebenden Ehegatten, und in deſſen Ermangelung dem Staate zu. (3)

724. Die rechtmäßigen Erben treten, kraft des Geſetzes (ipso iure), in Beſitz der Güter, Rechte und Foderungen des Verſtorbenen, unter der Verbindlichkeit, alle Oblaſten der Erbſchaft zu übernehmen; natürliche Kinder aber, ſo wie der überlebende Ehegatte und der Staat müſſen ſich in der unten (Art. 769. 770.) beſtimmten Form gerichtlich in den Beſitz einweiſen laſſen. (4)

(1) Arg. ex l. 9. §. 1. 2 et 4. D. de reb. dub. l. 26. D. de pact. dot.

(2) Arg. ex l. 8 et 9. D. de reb. dub.

(3) L. vn. D. unde vir et ux. l. vn. l. eod. C. 4. C. de bon. vac.

(4) Paris, art. 318; Meaux, art. 40; Sens, art. 105; Troyes, ch 90; Anjou, art. 272; Maine, art. 257 et 289; Boulenois, art. 121; Berry, ch. 19. art. 28; Blois, ch. 11. art. 136; Rheims, art. 307; Orléans, art 301; Bourbonnais, art. 299; Montargis, ch. 13. art. 6. Nivernais, ch. 34. art. 11; Normandie, art. 235. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 41. art. 1.

Zweytes Kapitel.

Von den zur Erbfähigkeit erfoderlichen Eigenſchaften.

725. Um zu erben muß man nothwendiger Weiſe in dem Augenblicke, da der Erbanfall erfolgt, exiſtiren.

Nicht erbfähig ſind alſo:

1) der, welcher (zur Zeit des Erbanfalls) noch nicht empfangen iſt;

2) das nicht lebensbeſtändig geborne Kind;

3) der bürgerlich Todte. (Art. 25.)

726. Ein Ausländer wird zur Erbfolge in das Vermögen, das ſein Verwandter, dieſer ſey ebenfalls ein Ausländer oder ein Franzoſe, im Gebiete des Staats beſitzt, nur in den Fällen und auf die Weiſe zugelaſſen, wie ein Franzoſe ſeinen Verwandten beerbt, der in dem Lande jenes Ausländers Güter beſitzt, in Gemäßheit des 11ten Artikels im Titel: von dem Genuſſe und Verluſte der Civilrechte.

727. Der Erbfolge ſind unwürdig und als ſolche von Erbſchaften ausgeſchloſſen:

1) derjenige, der deshalb verurtheilt worden iſt, weil er den Verſtorbenen ums Leben gebracht, oder ihm nach dem Leben getrachtet hat;

2) derjenige, der den Verſtorbenen eines Capitalverbrechens angeklagt hat, und für einen Verläumder erklärt worden iſt;

(1) L. 6 et 7. D. de suis et leg. haer. l. 7 et 26. D. de stat. hom. l. 231. D. de verb. sign. l. 6. D. de inoff. test. l. 3. D. si pars haer. pet. l. 30. §. 1. D. de adqu. vel amitt. haer. l. 10. D. de ventre in poss. mitt. l. 3. C. de posthum. haer. l. 1. in pr. D. ad leg. Falc. l. 6. §. 2. D. de haer. inst. — Paris, art. 337; Rheims, art. 341; Châlons, art. 14; Laon, art 9. Louet, sur Brodeau, lett. E. ch. 8 et 25. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 41. art. 1. Wann man das Kind für lebensfähig gehalten habe, ſ. l. 3. §. 12. D. de suis et leg. haer. — Arrêtés de Lamoignon, des success. art. 4. — Lebrun, des successions liv. 1. ch. 4. sect. 1.

(2) Gegen den Inhalt des Decr. vom 26. Aug. 1790.

3) ein volljähriger Erbe, der, wenn ihm ſchon bekannt war, der Verſtorbene ſey ermordet worden, dieſes dennoch nicht bey den Gerichten angezeigt hat. ([1])

728. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige kann aber den Aſcendenten und Deſcendenten des Mörders nicht (als Grund der Erbunfähigkeit) entgegengeſetzt werden, und eben ſo wenig denjenigen, die in eben dieſen Graden mit ihm verſchwägert ſind, noch auch deſſen Ehegattin, deſſen Brüdern oder Schweſtern, deſſen Oheimen oder Tanten, deſſen Neffen und Nichten. ([2])

729. Wird der Erbe von der Erbfolge, als deren unwürdig, ausgeſchloſſen: ſo muß er alle ſeit dem Erbanfalle genoſſene Früchte und Einkünfte herausgeben. ([3])

730. Kinder des Unwürdigen, die, kraft eigenen Rechts, und nicht vermöge des Repräſentationsrechts zur Erbfolge gelangen, ſind durch das Vergehen ihres Vaters nicht ausgeſchloſſen; doch kann dieſer auf keinen Fall ſich, in Anſehung dieſer Erbſchaft, des den Aeltern am Vermögen ihrer Kinder geſetzlich zugeſtandenen Nießbrauches anmaßen. ([4])

(1) Arg. ex l. 9. D. de iur. fisci. l. 7. §. 4. D. de bon. damn. l. 9. §. 1 et 2. D. de his qu. vt indign. auff. l. 31. §. 2. D. de adim. vel transf. leg. Arg. ex l. 14. §. 8. l. 16. §. 3. D. de bon. libert. l. 17. D. de his quae vt indign. auff.

(2) Arg. ex l. 13. 17. C. de his qu. accus. non poss. l. 6 et 7. C. de his quib. vt indign. l. 21. D. de SC. Silaniano. — Arrêtés de Boniface, tom. 5. liv. 5. tit. 21. ch. 1. — Traité de la revocation, liv. 10. ch. 2.

(3) Arg. ex l. 27. D. de vsu et vsufr. et red. leg.

(4) L. 27. in pr. D. de iure patronat. l. 7. §. 4. D. de bonis damnatt. — Nach den Grundſätzen der alten Franzöſiſchen Rechtspflege konnten die Kinder aus einer verbrecheriſchen Handlung ihres Vaters nie Gewinn ziehen. Dieß gründete ſich auf l. 7. §. 4. D. de bonis damnatt. Siehe Lebrun des succession liv. 8 ch. 9. n. 10. — Arrêt du 7. Août 1604. beym Louet, lettre S. nomb. 20. Arrêts de la Morineau du 5. Mai 1661.

Drittes Kapitel.

Von den verſchiedenen Ordnungen der Erbfolge.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Anordnungen.

731. Den Kindern und Deſcendenten eines Verſtorbenen, ſo wie deſſen Aſcendenten und Seitenverwandten, kommt die Erbfolge in nachſtehender Ordnung und nach folgenden Grundſätzen zu. (1)

732. Die Geſetze berückſichtigen bey Beſtimmung der Erbfolge weder die Beſchaffenheit, noch den Urſprung des Vermögens. (2)

733. Jede den Aſcendenten oder den Seitenverwandten zugefallene Erbſchaft wird in zwey gleiche Theile getheilt, wovon der eine den Verwandten der väterlichen, der andere den Verwandten der mütterlichen Linie zufällt.

Die halbbürtigen (blos von mütterlicher oder blos von väterlicher Seite verwandten Perſonen, uterini et consanguinei) werden von denjenigen nicht ausgeſchloſſen, die mit dem Verſtorbenen von beyden Seiten verwandt ſind (die vollbürtigen Verwandten, germani); allein ſie nehmen nur an der Hälfte der Erbſchaft Antheil, welche auf ihre Linie kommt, mit Ausnahme deſſen, was unten im 752ſten Artikel geſagt iſt. Die vollbürtigen Verwandten nehmen an der Erbfolge in beyden Linien Antheil. Es findet kein Erbanfall aus einer Linie in die andere Statt, bis von einer von beyden kein Aſcendent und Seitenverwandter mehr vorhanden iſt. (Art. 755.) (3)

(1) L. 7. in pr. D. de bon. damnat.

(2) Geſetz vom 17. Nivoſe Jahr 2. Art. 62.

(3) Bourbonnais, art. 316. — Auvergne, ch. 12, art. 6. — Die zweyte Verordnung dieſes Artikels hebt das Privilegium, die Vor:

734. Nach erfolgter erſter Theilung der Erbſchaft zwiſchen der väterlichen und mütterlichen Linie erfolgt keine weitere Theilung unter den verſchiedenen Stämmen; ſondern die einer jeden Linie zukommende Hälfte kommt dem oder denjenigen Erben zu, die dem Grade nach die nächſten ſind, den Fall der Repräſentation ausgenommen, von welchem unten die Rede ſeyn wird. (¹)

735. Die Nähe der Verwandtſchaft wird beſtimmt nach der Zahl der Zeugungen (Generationen); jede Zeugung nennt man einen Grad. (²)

736. Eine Reihe von Graden bildet eine Linie. Die Reihe von Graden derjenigen Perſonen, die eine von der andern abſtammen, nennt man gerade Linie.

Die Reihe von Graden, die unter ſolchen Perſonen Statt findet, die nicht von einander, aber von einem gemeinſchaftlichen Vorfahren abſtammen, heißt Seitenlinie (Collaterallinie).

Die gerade Linie wird eingetheilt in die gerade abſteigende, und in die gerade aufſteigende Linie.

Erſtere iſt die, welche das Verhältniß des Vorfahren zu denjenigen anzeigt, die von ihm abſtammen; die zweyte iſt die, welche die Verbindung einer Perſon mit derjenigen anzeigt, von welcher ſie abſtammt. (³)

737. In gerader Linie rechnet man ſo viele Grade, als zwiſchen den darin enthaltenen Perſonen Zeugungen Statt finden.

züge der doppelſeitigen Verwandtſchaft auf, die vermöge der Nou. 118. cap. 3. et Nou. 127. cap. 1. und der Auth. cessant. Cod. de leg. haer. et Auth. „et itaque.“ Cod. commun. de success. Statt fanden. l. 1. C. de legit. haer. — Nov. 84. c. 1.

(1) Dieſe Verordnung entſpricht den Rechtsgrundſätzen des Caſſationsgerichts, welche durch die Beſchlüſſe vom 2. Brümaire im Jahr 9 und vom 13. Floreal im Jahr 10 angenommen wurden. Durch Aufſtellung derſelben ward das abermalige Theilungsrecht unter die Mitglieder der Linien (système de la réfente), wie es nach dem Geſetze vom 7. Nivoſe im Jahre 2 Statt fand, gänzlich abgeſchafft.

(2) L. 10. §. 10. de gradib. et adfinib.

(3) L. 1. D. de gradib. et adfinib.

den. Alſo ſteht der Sohn mit ſeinem Vater im erſten Grade der Verwandtſchaft; der Enkel im zweyten; und ſo umgekehrt der Vater und Großvater mit dem Sohne und dem Enkel. (1)

738. In der Seitenlinie zählt man die Grade nach den Zeugungen von dem einen Verwandten bis zum gemeinſchaftlichen Stammvater, jedoch dieſen nicht mitgezählt, und vom gemeinſchaftlichen Stammvater bis zum andern Verwandten (deſſen Verwandtſchaftsgrad in Anſehung des erſtern beſtimmt werden ſoll.)

Alſo ſtehen zwey Brüder mit einander im zweyten Grade, Oheim und Neffe im dritten; leibliche Geſchwiſterkinder im vierten Grade der Verwandtſchaft u. ſ. w.) (2)

Zweyter Abſchnitt.

Vom Repräſentationsrechte (iure repraesentationis).

---

739. Das Repräſentationsrecht iſt eine geſetzliche Fiction, vermöge deren die Repräſentirenden (bey der Erbfolge) in die Stelle, den Grad und die Rechte desjenigen eintreten, den ſie repräſentiren. (3)

740. In gerader abſteigender Linie hat das Repräſentationsrecht bis ins Unendliche Statt. Dieſes tritt auf jeden Fall ein, es mögen nun die Kinder des Verſtorbenen mit den Deſcendenten eines früher verſtorbenen Kindes zuſammentreffen; oder, wenn alle Kinder des Erblaſſers vor ihm verſtorben ſind, die Deſcendenten dieſer Kinder, die mit einander im gleichen oder ungleichen Grade ſtehen, allein vorhanden ſeyn. (4)

(1) L. 10. §. 9. D. de gradib. et adfinib.

(2) L. 1. §. 1. D. de gradib. et adf. — §. 7. Inst. de grad. cognit.

(3) Nov. 18. c. 4. — Geſetz vom 17. Nivoſe Jahr 2. Art. 82.

(4) §. 6. Institt. de haered. quae ab int. def. l. 3. C. de suis et leg. haered. — Nov. 113. c. 1. Nov. 127. — Anjou, art. 225,

741. Zu Gunſten der Aſcendenten findet das Repräſentationsrecht nicht Statt. In jeder von beyden Linien ſchließt allezeit der Nähere den Entferntern aus. ([1])

742. In der Seitenlinie findet das Repräſentationsrecht Statt, zu Gunſten der Kinder und Deſcendenten der Brüder oder Schweſtern des Verſtorbenen, es ſey nun daß ſie bey deſſen Beerbung mit ihren Oheimen oder Tanten zuſammentreffen, oder daß die Erbſchaft, nach vorgängigem Abſterben aller Geſchwiſter des Erblaſſers, deren Deſcendenten in gleichem oder ungleichem Grade zufalle. ([2])

743. In allen Fällen, in welchen die Repräſentation Statt findet, geſchieht die Erbtheilung nach Stämmen (in stirpes). Sind von einem Stamme mehrere Nebenlinien entſproſſen, ſo erfolgt die Unterabtheilung in jeder Nebenlinie gleichfalls nach Stämmen, und die Mitglieder einer Nebenlinie theilen unter ſich nach den Köpfen (in capita). ([3])

744. Lebende Perſonen können nicht repräſentirt werden; ſondern blos natürlich oder bürgerlich verſtorbene.

Auch den, auf deſſen Erbſchaft man Verzicht geleiſtet hat, kann man repräſentiren. ([4])

le Maine, art. 241. le Grande-Perche, art. 151; Auvergne, ch. 12. art. 9. Poitou, art. 277. Xaintonge, art. 104. — Urſprünglich hatte das Repräſentationsrecht in gerader Linie im Franzöſiſchen Rechte nicht Statt, und ward erſt zur Zeit der Reformation der Coutumes eingeführt, und in ſämmtliche Coutumes aufgenommen. Nur vier derſelben ſchloſſen es aus. Siehe Ponthieu, art. 18; Artois, art. 60 et 95; Boulonnais, art. 76; le Hainault, ch. 77. art. 15. — Paris 319; Bourbonnais, 306. — Arrêt de Lamoignon, tit. 41. art. 20 et 23.

(1) Nov. 118. c. 2. Authent. defuncto C. ad SC. Tertull.

(2) Paris, art. 92. Blois, art. 318. — Nov. 118. c. 4. — Authent. cessante. C. de suis et leg. haer. — Bourbonnais, art. 306; Berry, tit. 19. art. 43. Orléans, art. 318; Nivernais, ch. 34, art. 10. — Einige Coutumes ließen das Repräſentationsrecht in der Seitenlinie nicht gelten. S. Boulenois, art. 48; Clermont, art. 155; Senlis, art. 140.

(3) Novell. 118. c. 1.

(4) Dumoulin, sur l'art. 241 de la Coutume du Maine. — Paris, art. 308. Orléans, art. 307; Calais, art. 100. — Arrêtés

Dritter Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Deſcendenten.

745. Kinder, oder deren Deſcendenten, beerben ihre Aeltern, Großältern, oder übrigen Aſcendenten, ohne Unterſchied des Geſchlechts oder der Erſtgeburt, und ſelbſt dann, wenn ſie aus verſchiedenen Ehen herſtammen.

Stehen ſie alle im erſten Grade und gebührt ihnen kraft eigenen Rechts die Erbfolge: ſo erben ſie zu gleichen Theilen und nach Köpfen.

Gelangen ſie aber alle oder zum Theil durch Repräſentation zur Erbfolge: ſo erben ſie nach Stämmen. (1)

Vierter Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Aſcendenten.

746. Hat der Verſtorbene keine Nachkommen, keine Geſchwiſter, noch Deſcendenten von dieſen, hinterlaſſen: ſo wird die Erbſchaft unter die Aſcendenten der väterlichen und unter die Aſcendenten der mütterlichen Linie in zwey gleiche Theile getheilt. Derjenige Aſcendent, der dem Grade nach der nächſte iſt, empfängt den auf ſeine Linie kommenden Theil, mit Ausſchließung aller andern.

Aſcendenten deſſelben Grades erben nach Köpfen. (2)

747. Die Aſcendenten erben, mit Ausſchluß aller andern, diejenigen Sachen, die ſie ihren ohne Nachkommen

de Lamoignon, tit. 41, art. 25. — Arg. ex l. 7. D. de his qu. sui v. al. iur. — Nov. 118. c. 1. — Bartol. in leg. 94. D. de adq. haered.

(1) Paris, art. 302. — Nov. 118. c. 1. — Authent. in success. C. de suis et legit. lib. l. 11. C. famil. ercisc. — Geſetz vom 17. Nivoſe Jahr 2. Art. 64.

(2) Tours, art. 312. Sedan, art. 167. — l. 15. D. de inoff. test. Nov. 118. c. 2. — Auth. defuncto, C. ad SC. Tertull. — Geſetz v. 17. Niv. Jahr 12. Art. 69, 70, 71 und 72. — Wenn die Kinder die Erbſchaft ihres Vaters ausſchlugen, konnten die Aſcendenten ſie antreten. S. l. 2. §. 8 et 14. D. ad SC. Tertull.

verſtorbenen Kindern oder Enkeln geſchenkt haben, wenn nämlich dieſe Sachen ſich noch ſelbſt wirklich in dem Nachlaſſe vorfinden. (Art. 951.)

Sind dieſe Gegenſtände bereits veräußert: ſo erhalten ſie das dafür etwa noch rückſtändigen Kaufgeld; auch erben ſie das Klagerecht, das etwa dem Beſchenkten auf Zurückfoderung der Sache zuſteht. ([1])

748. Ueberleben Vater und Mutter ihr ohne Nachkommenſchaft verſtorbenes Kind, und dieſes hinterläßt außerdem noch Geſchwiſter oder deren Deſcendenten: ſo wird die Erbſchaft in zwey gleiche Theile getheilt, und nur eine Hälfte davon fällt auf die Aeltern, welche dieſelbe unter ſich gleich theilen.

Die andere Hälfte gebührt den Geſchwiſtern oder deren Deſcendenten, wie im fünften Abſchnitte dieſes Capitels erklärt werden ſoll. ([2])

749. Iſt in dem Falle, wo der Erblaſſer zwar keine Nachkommen, doch aber Geſchwiſter oder Deſcendenten derſelben hinterläßt, eines ſeiner Aeltern ſchon verſtorben: ſo wird das Erbtheil, das dem Verſtorbenen zu Folge des vorſtehenden Artikels zugefallen ſeyn würde, zu derjenigen Hälfte des Nachlaſſes geſchlagen, die den Geſchwiſtern, oder deren Stellvertretern zukommt, wie im fünften Abſchnitte dieſes Kapitels (Artik. 751.) erklärt werden ſoll. ([3])

(1) Arg. ex l. 6. D. de iur. dot. l. 2. C. de bon. quae lib. l. 12. C. comm. utriusque. l. 4. C. soluto matr. — Paris, art. 315. Orléans, art. 315. Berry, ch. 19. art. 7. Auxerre, art. 241; Châlons, art. 87. St. Quentin, art. 41; Touraine, art. 311. Vermandois; art. 109. Geſetz vom 17. Nivoſe Jahr 2. Art. 74. — Arrêtés de Lamoignon tit. 41. art. 35.

(2) Nov. 118. c. 2; Nov. 127. c. 1.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Seitenverwandten.

750. Wenn die Aeltern eines Erblaſſers, der keine Nachkommen hinterläßt, vor ihm verſtorben ſind: ſo ſteht die Erbfolge deſſen Geſchwiſtern oder deren Deſcendenten, mit Ausſchließung der Aſcendenten und übrigen Seitenverwandten, zu.

Sie erben entweder vermöge eigenen oder vermöge des Repräſentationsrechts, wie im zweyten Abſchnitte dieſes Kapitels beſtimmt iſt. (¹)

751. Haben beyde Aeltern des ohne Nachkommen verſtorbenen Erblaſſers denſelben überlebt: ſo kommt deſſen Geſchwiſtern oder deren Repräſentanten nur die Hälfte des Nachlaſſes zu. Ueberlebt den Erblaſſer nur der Vater oder die Mutter: ſo empfangen ſie drey Viertel.

752. Die Theilung der Hälfte oder der drey Viertel, welche zu Folge des vorſtehenden Artikels den Geſchwiſtern zufallen, erfolgt unter ihnen, wenn ſie alle aus einer Ehe ſind, in gleiche Theile; ſind ſie aus verſchiedenen Ehen: ſo erhält von beyden Linien des Verſtorbenen, die väterliche und die mütterliche, jede die Hälfte; die vollbürtigen Geſchwiſter erhalten ihre Antheile bey beyden Linien; die entweder nur von Einer Mutter (uterini) oder nur von Einem Vater (consanguinei) herſtammenden Geſchwiſter aber gelangen nur in Einer Linie, jedes in der ſeinigen, zur Theilung. Sind nur Geſchwiſter von einer Seite vorhanden: ſo erhalten dieſe die ganze Erbſchaft, mit Ausſchließung aller übrigen Verwandten der andern Linie. (²)

753. Wenn keine Geſchwiſter oder Deſcendenten, und in einer oder der andern Linie keine Aſcendenten am Leben ſind, ſo fällt die Erbſchaft zur Hälfte auf die über-

(1) Nov. 118. c. 2. Nov. 127. c. 1. — Auth. cessante. C. de legit. haer. Geſetz vom 17. Niv. Jahr 2. Art. 75 und 76.

(2) Geſetz vom 17 Niv. Jahr 2. Art 89.

lebenden Aſcendenten, und zur andern Hälfte auf die nächſten Verwandten der andern Linie.

Treffen mehrere Seitenverwandte gleiches Grades zuſammen: ſo theilen ſie nach Köpfen (in capita). ([1])

754. In dem im vorſtehenden Artikel beſtimmten Falle hat das Ueberlebende von beyden Aeltern den Nießbrauch an einem Drittel der Güter, deren Eigenthum es nicht erbt. ([2])

755. Weiter, als im zwölften Grad, verwandte Perſonen erben nicht. (Art. 733. 767.)

Wenn es in einer von beyden Linien an Verwandten von einem erbfähigen Grade gebricht: ſo erben die Verwandten der andern Linie das Ganze. ([3])

Viertes Kapitel.

Von der Irregularerbfolge.

Erſter Abſchnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Aeltern, und von der Erbfolge in den Nachlaß natürlicher, ohne Deſcendenten verſtorbener Kinder.

756. Natürliche Kinder ſind nicht Erben; die Geſetze ertheilen ihnen nur dann ein Recht auf den Nachlaß ihrer verſtorbenen Aeltern, wenn ſie geſetzlich anerkannt ſind. (Art. 334. 723.) Eben ſo wenig geben ſie ihnen ein Recht auf den Nachlaß väterlicher oder mütterlicher Verwandten. ([4])

(1) Nov. 118. C. 3. — Auth. post. fratres fratrumve. C. de leg. haer.

(2) Paris, art. 314. Orléans, art. 316.

(3) §. 5. Inst. de succ. cognat.

(4) In Rom beerbten die natürlichen Kinder, vermöge des Edicts des Prätors, ihre Mutter mit den ehelichen Kindern zu gleichen

757. Das Recht eines natürlichen Kindes auf den Nachlaß ſeiner verſtorbenen Aeltern iſt auf folgende Art beſtimmt:

Wenn der Vater oder die Mutter rechtmäßige Deſcendenten hinterlaſſen haben: ſo betrifft dies Recht den dritten Theil der Erbportion, die das natürliche Kind erhalten haben würde, wenn es ehelich geboren wäre. Es betrifft die Hälfte, wenn die Aeltern keine Deſcendenten, aber doch Aſcendenten oder Geſchwiſter hinterlaſſen; es betrifft drey Viertel, wenn die Aeltern weder Deſcendenten, noch Aſcendenten, noch Geſchwiſter hinterlaſſen.

758. Hinterlaſſen Vater oder Mutter keine erbfähigen Verwandten: ſo kommt dem unehelichen Kinde der ganze Nachlaß zu. (¹)

759. Iſt das natürliche Kind vor ſeinen Aeltern geſtorben: ſo können deſſen Kinder oder Deſcendenten die in den vorſtehenden Artikeln beſtimmten Rechte geltend machen. (Art. 908. 911.)

760. Das natürliche Kind, oder deſſen Deſcendenten ſind gehalten, ſich von dem, was ihnen aus der Erbſchaft gebührt, Alles dasjenige abrechnen zu laſſen, was ſie von demjenigen der Aeltern, deſſen Erbſchaft erlediget iſt, bereits empfangen haben, und was nach den im 2ten Abſchnitte des 6ten Kapitels dieſes Titels aufgeſtellten Regeln eingeworfen (conferirt) werden muß.

761. Sie haben aber gar keine Anſprüche zu machen, wenn ſie bey Lebzeiten des Vaters oder der Mutter bereits von demjenigen, was ihnen in vorſtehenden

Theilen. L. 2 et 8. D. unde cognati. — Anders verhielt es ſich in Anſehung der Verlaſſenſchaft des Vaters. Von dieſer fiel allen natürlichen Kindern zuſammengenommen nur der ſechste Theil zu. Vid. Nov. 89. c. 12. — Can. quid est 1. quaest. 7. caus. 35; Rebuffus in proëm. constt. regiar. gloss. 5. num. 68, 69, 70 et 71. et in tractatu de litt. naturalit. gloss. 1. n. 6. — Bugnon, de leg. abrog. lib. 1. c. 18. Baquet, droit de bâtardise, part. 1. ch. 2. n. 6 et II. ch. 8. n. 3 et 4.

(1) L. 1. §. 2. D. ad SC. Tertull. et Orphitianum.

Artikeln zugeſtanden iſt, die Hälfte unter der ausdrücklichen Erklärung von Seiten des Vaters oder der Mutter empfangen haben, daß dabey die Abſicht ſey, das natürliche Kind auf den ihm angewieſenen Antheil zu beſchränken.

Sollte dieſer Antheil von demjenigen, was dem natürlichen Kinde eigentlich zukommt, nicht die Hälfte betragen: ſo kann letzteres nur ſoviel verlangen, als zur gänzlichen Erfüllung dieſer Hälfte erfoderlich iſt.

762. Die im 757ſten und 758ſten Artikel enthaltenen Verordnungen ſind auf die aus Ehebruch oder Blutſchande erzeugten (Art. 331.) Kinder nicht anwendbar.

Die Geſetze geſtehen ihnen blos den nothdürftigen Unterhalt (Alimente) zu. (1)

763. Dieſer Unterhalt wird nach Verhältniß des väterlichen oder mütterlichen Vermögens und der Anzahl und Eigenſchaft der rechtmäßigen Erben beſtimmt.

764. Hat der Vater oder die Mutter des aus Ehebruch oder Blutſchande erzeugten Kindes demſelben ein Handwerk lernen laſſen, oder hat eins von beyden demſelben bey ſeinen Lebzeiten ſeinen Unterhalt zugeſichert: ſo hat das Kind an deren Verlaſſenſchaft gar keine Anfoderung.

765. Der Nachlaß eines ohne Nachkommenſchaft verſtorbenen natürlichen Kindes fällt denjenigen von beyden Aeltern zu, von welchem das Kind anerkannt worden iſt. Haben es beyde anerkannt: jedem von beyden zur Hälfte. (2)

766. Sind beyde Aeltern eines natürlichen Kindes vor ihn geſtorben: ſo fallen die Güter, die es von ihnen empfangen hat, wenn ſie ſich noch wirklich in der Erbſchaft

(1) Brodeau, sur Louet, lett. A. ch. 4. lett. D. ch. 1. — Journal des Audiences tom. 5. liv. 4. ch. 3. liv. 11. ch. 5. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 47. art. 30.

(2) L. 2. §. 1. D. ad SC. Tertull. et Orphit. l. 2, 4 et 8. D. unde cogn.

ſchaft befinden, auf die rechtmäßigen Geſchwiſter; auch ſelbſt die Vindicationsklagen wegen ſolcher Gegenſtände, und, wenn ſie verkauft worden ſind, die Rückſtände der Kaufgelder, fallen den rechtmäßigen Geſchwiſtern zu.

Das ganze übrige Vermögen geht auf die natürlichen Geſchwiſter oder deren Nachkommen über.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Erbrechte des überlebenden Ehegatten und des Staats.

---

767. Hinterläßt der Verſtorbene weder ſucceſſionsfähige Verwandte (Art. 755.), noch natürliche Kinder (Art. 756. 757.): ſo fällt das zu ſeinem Nachlaſſe gehörige Vermögen deſſen überlebendem Ehegatten zu, dafern er nicht durch die Scheidung von ihm getrennt iſt. (1)

768. In Ermangelung eines überlebenden Ehegatten, gehört die Erbſchaft dem Staate. (2)

769. Der überlebende Ehegatte und die Adminiſtratoren des Staatsvermögens müſſen, wenn ſie zu erben verlangen, die Verſiegelung veranſtalten und in der Form, wie ſie bey dem mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums (cum beneficio inventarii) erfolgten Erbſchaftsantritte vorgeſchrieben iſt, ein Inventarium aufnehmen laſſen.

(1) L. vn. D. unde vir et ux. l. vn. C. eod. — Berry ch. 19. art. 18. — Ein Frau, welche nach dem Tode ihres Mannes ſich im Zuſtande der Dürftigkeit befand, konnte nach römiſchen Geſetzen den vierten Theil von der Verlaſſenſchaft ihres Gatten in Anſpruch nehmen. Siehe Nov. 53. c. 16. Nov. 117. c. 5. — Auth. praeterea C. unde vir et ux.

(2) L. 1. 2. 3. 4 et 5. C. de bonis vac. l. 96. §. 1. D. de legat. 1. l. 1. in princ. D. de succ. edict. l. 1. §. 1. D de iur. fisci L. vn. §. 13. C. de cad. toll. l. 4. C. de praep. sacr. cub. — Lebret, de la souveraineté, liv. 3. ch. 12.

770. Sie müſſen bey dem Gericht erſter Inſtanz, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Erbfall erfolgt iſt, die Einſetzung in den Beſitz ſuchen.

Das Gericht kann auf dieſes Geſuch ohne vorgängige gewöhnliche drey Ankündigungen und Anſchläge, und ohne vorher den kaiſerlichen Anwald gehört zu haben, nicht reſolviren.

771. Ueberdieß iſt der überlebende Ehegatte noch verbunden, das Mobiliarvermögen nutzbar anzulegen, oder auf den Fall, daß binnen drey Jahren ſich Erben des Verſtorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit für deſſen Erſatz zu ſtellen. Nach Ablauf dieſer Friſt wird die geſtellte Caution aufgehoben.

772. Haben der überlebende Ehegatte, oder die Adminiſtratoren der Staatsgüter, die ihnen vorgeſchriebenen Formalitäten nicht beobachtet: ſo kann ihnen auferlegt werden, den Erben, wenn deren ſich melden, Schadenerſatz zu leiſten.

773. Das was im 769. 770. 771. und 772ſten Artikel verordnet iſt, gilt gleichfalls von den natürlichen Kindern, inſofern dieſe, in Ermangelung anderer, zur Erbfolge gelangen.

Fünftes Kapitel.

Vom Antritte einer Erbſchaft und der Losſagung von derſelben.

Erſter Abſchnitt.

Vom Erbſchaftsantritte.

---

774. Eine Erbſchaft kann unbedingt und uneingeſchränkt, oder unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des

Inventariums (beneficii inventarii) angenommen werden. (Art. 453.) ([1])

775. Niemand iſt verbunden, eine ihm zugefallene Erbſchaft anzunehmen. ([2])

776. Verheirathete Frauen können ohne Erlaubniß ihres Mannes oder des Gerichts gültiger Weiſe keine Erbſchaft annehmen, wie dies im 6ten Kapitel im Titel von der Ehe vorgeſchrieben iſt.

Erbſchaften, welche Minderjährigen und Interdicirten angefallen ſind, können nur unter Beobachtung der im Titel: über Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation, enthaltenen Vorſchriften gültiger Weiſe angenommen werden.

777. Der Erbſchaftsantritt wirkt zurück bis zum Tage des eingetretenen Erbanfalls. ([3])

778. Der Erbſchaftsantritt kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen; er erfolgt ausdrücklich, wenn man in einer öffentlichen oder Privaturkunde den Namen oder die Eigenſchaft eines Erben annimmt; er geſchieht ſtillſchweigend, wenn der Erbe eine Handlung unternimmt, welche ſeine Abſicht, ſich der Erbſchaft anzumaßen, nothwendig vorausſetzt, und welche er nur in der Eigenſchaft eines Erben zu unternehmen das Recht hat. ([4])

779. Handlungen, die blos die Erhaltung des Nachlaſſes, Aufſicht oder proviſoriſche Verwaltung zum

(1) L. 57. D. de aquir. vel omitt. haer. l. 22. C. de iur. delib. l. 16. C. eod.

(2) L. 16. C. de iur. delib. — Coutume de Paris, art. 316. Bretagne, art. 571. Artois, art. 112. Boulenois art. 81. Péronne, art. 207.

(3) L. 54. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 138 et 193. D. de reg. iur. — Paris, art. 318.

(4) L. 20. l. 42. §. 2. l. 78. l. 86. §. 2. l. 88. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 2 et 10. C. de iur. delib. l. 1. 2 et 4. C. de repud. vel abstin. haer. l. 14. D. de bon. poss. — Ulpian. fragm. tit. 22. §. 26. Paris, art. 317. Orléans, art. 336. Normandie, art. 253. Melun, art. 272. Nivernais, ch. 34. art. 26. Bourbonnais, art. 325.

Zwecke haben, ſind keine Handlungen, welche den Antritt der Erbſchaft bewähren, dafern man nur übrigens dabey den Titel oder die Eigenſchaft eines Erben nicht angenommen hat. (¹)

780. Schenkung, Verkauf oder Ceſſion, wodurch einer der Miterben ſein Erbrecht einem Fremden, oder auch allen oder einigen ſeiner Miterben überläßt, bewirkt von ſeiner Seite den Antritt der Erbſchaft.

Eben ſo verhält es ſich 1) mit der ſelbſt unentgeltlichen Verzichtleiſtung eines Erben zum Vortheile eines oder mehrerer ſeiner Miterben; 2) mit der Entſagung, zum Vortheile aller ſeiner Miterben ohne Unterſchied, gegen Empfang einer Vergütung. (²)

781. Iſt derjenige, dem eine Erbſchaft zugefallen iſt, verſtorben, ohne ſie ausgeſchlagen, oder ausdrücklich oder ſtillſchweigend angenommen zu haben: ſo bleibt es ſeinen Erben unbenommen, ſie Statt ſeiner anzunehmen oder auszuſchlagen. (³)

782. Sind dieſe Erben über die Frage, ob ſie die Erbſchaft annehmen oder ausſchlagen wollen, nicht einverſtanden: ſo muß ſie unter dem Vorbehalt eines zu errichtenden Inventariums angenommen werden.

783. Ein Volljähriger kann die ausdrücklich oder ſtillſchweigend von ihm geſchehene Annahme einer Erbſchaft nur in dem Falle anfechten, wenn er zu dieſer Annahme durch einen ihm geſpielten Betrug vermocht worden iſt. Nie kann er dagegen die eingetretene Verletzung vorſchützen, als einzig und allein in dem Falle, wenn ſich ſpäterhin ein Teſtament findet, das zur Zeit des Erbantritts noch nicht bekannt war, und durch welches die

(1) L. 20. §. 1. l. 78. D. de adquir. vel omitt. haer.

(2) L. 24. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 6. D. de reg. iur. l. 2. D. si quis omiss. caus. testam. l. 1. C. eod.

(3) L. 3 et 19. C. de iur. delib. l. 86. D. de adquir. vel omitt. haer. l. 6. §. 1. l. 42. §. 3. D. de bon. libertor.

Erbſchaft gänzlich erſchöpft, oder über die Hälfte vermindert wird. (1)

Zweyter Abſchnitt.

Von der Losſagung von Erbſchaften.

---

784. Die Losſagung von einer Erbſchaft wird nicht vermuthet (Art. 793. 1457): ſie kann nicht anders erfolgen, als in der Expedition des Gerichts erſter Inſtanz im Bezirk, wo der Erbanfall erfolgt iſt, und ſie muß daſelbſt in ein eigens dazu beſtimmtes Gerichtsbuch (Regiſter) eingetragen werden. (2)

785. Der Erbe, welcher auf die Erbſchaft Verzicht leiſtet, wird betrachtet, als wäre er nie Erbe geweſen.

786. Der Antheil des Verzichtleiſtenden kommt ſeinen Miterben zu Gute; iſt er allein, ſo fällt ſein Erbtheil dem nächſtfolgenden Grade zu. (3)

787. Ein Erbe, der ſich von der Erbſchaft losgeſagt hat, kann nicht vermöge des Repräſentationsrechts vertreten werden. Iſt er in ſeinem Grade der einzige Erbe, oder leiſten ſeine Miterben insgeſammt Verzicht: ſo gelangen die Kinder, kraft eigenen Rechtes, zur Erbfolge, und erben nach den Köpfen (in capita). (4)

788. Die Gläubiger desjenigen, der zu ihrem Nachtheile ſich von einer Erbſchaft losſagt, können die Erbſchaft unter gerichtlicher Genehmigung im Namen ihres Schuldners und Statt ſeiner antreten.

(1) L. 8. D. de iur. delib. l. 4. C. de repud. vel abstin. haer. l. 15. §. 1. l. 22 et 23. D. de adquir. vel omitt. haer. — Arg. ex l. 73. D. de reg. iur. l. 4. C. de iur. et facti ignor.

(2) Gegen l. 95. D. de adquir. vel omitt. haer.

(3) L. 59. §. 5. l. 63 et 66. D. de haer. inst. l. vnic. §. 10. C. de caduc. toll.

(4) Brodeau sur Louet. lett. R. ch. 17. Chenu, cent. 1. quest. 22. Legrand, sur Troyes, art. 92. gloss. 2. nomb. 22. Leprestre, cent. 1. ch. 23. Henrys, tom. 2. liv. 4. quest. 4.

Die Losſagung wird jedoch auf dieſen Fall blos zum Vortheile der Gläubiger, und ſoweit deren Foderungen reichen, aufgehoben; nicht zum Beſten des Erben, der ſich losgeſagt hat. (Art. 1464.) (1)

789. Das Befugniß, eine Erbſchaft anzunehmen oder auszuſchlagen, verjährt in dem Zeitraume der längſten Verjährung (praescriptio longissimi temporis) von Immobiliarrechten. (2)

790. So lange das Recht zum Erbſchaftsantritte wider die Erben, welche ſich von demſelben losgeſagt haben, nicht verjährt iſt, ſteht ihnen die Annahme der Erbſchaft, inſofern dieſelbe nicht bereits von andern Erben angetreten iſt, noch immer frey; doch thut dieß den Rechten keinen Eintrag, die etwa ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige, mit dem Curator der erledigten Erbſchaft geſchloſſene Verträge erlangt hat. (3)

791. Auf die Erbſchaft einer noch lebenden Perſon kann man, ſelbſt in einem Ehecontracte, nicht Verzicht leiſten, und eben ſo wenig die etwanigen Rechte veräußern, die man an dieſer Erbfolge haben könnte. (Art. 1130.) (4)

792. Erben, welche zu einem Nachlaſſe gehörige Sachen bey Seite geſchafft oder verheimlicht haben, ſind des

(1) L. 6. D. de his qu. fraud. cred. — Coutume de Normandie art. 278.

(2) L. 4. C. in quib. caus. cess. longi temp. praescript. l. 3. C. de praescript 30 vel 40. ann.

(3) L. 6. C. de repud. vel abst. haered. l. 10. §. 3. de vulg. et pupill. substit. — Lebrun des successions, liv. 3. ch. 8. sect. 2. n. 46. 47. 48. 49.

(4) L. 3. C. de collatt. l. 16. D. de suis et legit. haer. l. 35. §. 1. C. de inoff. test. l. 15. 21 et 30. C. de pact. l. 4. C. de inut. stipul. Mehrere Coutumes legten ausdrücklich den Verzichtleiſtungen auf künftige Erbfolgen Gültigkeit bey, dafern ſie auf Eheverträgen beruhten. Siehe Poitou, art. 221. Estampes art. 114. Péronne, art. 206. Bordeaux. art. 67. Sens, art. 267. Montargis, tit. 12. art. 1. Berry, tit. 19. art. 33 et 34. Dieſem Brauche folgten die andern Coutumes ja ſogar die Provinzen des droit écrit. Siehe Brodeau sur Louet lett. M. lett. R. — Leprestre cent. 1. ch. 23. — Cujacius in leg. 26. D. de verb. oblig.

Rechtes, auf denſelben Verzicht zu leiſten, verluſtig; ihrer Losſagung ungeachtet bleiben ſie unbedingt und uneingeſchränkt Erben, ohne an den bey Seite geſchafften oder verheimlichten Gegenſtänden einen Antheil fodern zu können. ([1])

Dritter Abſchnitt.

Von der Rechtswohlthat des Inventariums, deren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Erben, der von dieſer Rechtswohlthat Gebrauch gemacht hat (héritier bénéficiaire).

---

793. Die Erklärung eines Erben, daß er dieſe Eigenſchaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen wolle, muß in der Gerichtsſchreiberey erſter Inſtanz desjenigen Bezirks geſchehen, wo der Erbanfall erfolgt iſt; ſie muß in das zu dergleichen Losſagungsurkunden beſtimmte Buch (Regiſter) eingetragen werden. ([2])

794. Dieſe Erklärung hat nur inſofern Wirkung, als vorher oder nachher ein getreues und genaues Inventarium der zur Erbſchaft gehörigen Güter, jedoch in den durch die Civilgerichtsordnung (Art. 941. ff.) beſtimmten Formen, und innerhalb der nachſtehend beſtimmten Friſten verfertigt worden iſt. ([3])

795. Zur Fertigung des Inventariums ſind dem Erben vom Tage des Erbanfalles an drey Monate vergönnt.

Uebrigens iſt ihm, um in Ueberlegung zu ziehen, ob er die Erbſchaft annehmen oder ausſchlagen ſolle, eine Friſt (spatium deliberandi) von vierzig Tagen verſtat-

(1) L. 71. §. 4. D. de adquir. vel omitt. haer.
(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 43. art. 4.
(3) L. 22. §. 2. C. de iur. delib.

tet, welche mit dem Tage, an welchem die zu Fertigung des Inventariums vergönnten drey Monate abgelaufen ſind, oder wenn das Inventarium vor Ablauf der drey Monate beendigt worden iſt, mit demjenigen Tage zu laufen anfängt, an welchem das Inventarium geſchloſſen ward. ([1])

796. Finden ſich jedoch in der Erbſchaft Sachen, die dem Verderben ausgeſetzt ſind, oder nicht ohne beträchtlichen Aufwand erhalten werden können: ſo kann der Erbe, kraft ſeiner Erbfähigkeit, und ohne daß man von ſeiner Seite daraus eine Annahme folgern könnte, mit gerichtlicher Erlaubniß zum Verkaufe dieſer Gegenſtände ſchreiten.

Dieſer Verkauf ſoll von einem öffentlichen Beamten geſchehen, wenn zuvor die durch die Civilgerichtsordnung diesfalls vorgeſchriebenen Abkündigungen und Anſchlagszettel beſorgt ſind. (Civilg. O. Art. 617. u. f.) ([2])

797. Während der zur Verfertigung des Inventariums und zur Bedenkzeit beſtimmten Friſt, kann der Erbe nicht gezwungen werden, in der Eigenſchaft eines Erben zu handeln, und es kann gegen ihn während dieſer Zeit kein Urthel ergehen. Sagt er ſich vor oder nach Ablauf dieſer Friſten los: ſo fällt der von ihm bis zu dieſem Zeitpuncte gemachte rechtmäßige Aufwand der Erbſchaft zur Laſt. ([3])

798. Nach Ablauf obgedachter Friſten kann der Erbe, wenn er gerichtlich belangt wird, um eine neue Friſt anſuchen, welche das Gericht, wo der Rechtsſtreit anhän-

(1) L. 22. §. 2 et 3. C. de iur. delib. l. 1. §. 1. l. 2. 3 et 4. D. de iur. delib. Ordonn. de 1667. tit. 7. art. 1. 2. 3. 4 et 5.

(2) L. 5. §. 1. l. 6. D. de iur. delib. l. 20. §. 1 et 2. D. de adqu. vel omitt. haer.

(3) L. 22. §. 11. C. de iur. delib.

anhängig iſt, nach Maßgabe der Umſtände, entweder abſchlägt oder zugeſteht. (¹)

799. Wenn in dem durch vorigen Artikel beſtimmten Falle der Erbe darthut, daß ihm der Tod des Erblaſſers nicht bekannt worden iſt, oder daß die Friſten wegen der Entlegenheit der Güter, oder wegen eingetretener Streitigkeiten nicht hinreichten: ſo fallen die Prozeßkoſten der Erbſchaft zur Laſt. Bringt er dieſes nicht bey: ſo trägt er ſelbſt die Koſten für ſeine Perſon.

800. Es bleibt jedoch, nach Ablauf der durch den 795ſten Artikel zugeſtandenen, oder der vom Richter, kraft des 798ſten Artikels, ertheilten Friſten, dem Erben noch immer frey geſtellt, ein Inventarium zu errichten, und ſich als Beneficiarerbe zu geriren, dafern er nur ſonſt nicht in der Eigenſchaft eines Erben gehandelt, noch ein rechtskräftiges Urthel gegen ſich hat, in welchem er unbedingt als Erbe verurtheilt iſt. (Civilgerichtsordn. Art. 174) (²)

801. Ein Erbe, der ſich der Verheimlichung (eines oder des andern Erbſchaftsgegenſtandes) ſchuldig gemacht, oder wiſſentlich und bößlicher Weiſe unterlaſſen hat, zur Verlaſſenſchaft gehörige Gegenſtände ins Inventarium zu bringen, iſt der Rechtswohlthat des Inventariums verluſtig. (³)

802. Die Rechtswohlthat des Inventariums bewirkt für den Erben den Vortheil:

1) daß er nur bis zum Betrag des Werthes der ihm zugefallenen Güter für die Zahlung der Schulden haftet; ja ſich ſogar von der Zahlung der Schulden gänz-

(1) L. 3. D. de iur. delib. — Ordonnance von 1667. tit. 7. art. 4.

(2) Arg. ex l. 10. D. de iur. delib. et l. 19. C. eod. — Bourbonnais tit. 25. art. 326. Nivernais tit. 34. art. 27. Gegen den Inhalt der l. 12. 13 et 14. D. de except. rei iud. — Pothier des successions ch. 3. sect. 3. art. 1. §. 3.

(3) L. 22. §. 10 et 12. C. de iur. delib. Nov. 1. c. 2. §. 2.

lich befreyen kann, wenn er den Gläubigern oder Legatarien die ganze Erbſchaftsmaſſe überläßt;

2) daß ſein perſönliches Vermögen nicht mit der Erbſchaftsmaſſe vermengt wird, und daß er gegen dieſe das Recht behält, die Bezahlung ſeiner eigenen Foderungen aus derſelben zu verlangen. (1)

803. Der Beneficiarerbe iſt verpflichtet, das zur Erbſchaft gehörige Vermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Legatarien von ſeiner Verwaltung Rechnung abzulegen.

Dazu, daß er aus ſeinen eigenen Mitteln Zahlung leiſte, kann er nur dann angehalten werden, wenn er zur Uebergabe ſeiner Rechnung aufgefodert worden iſt, und dieſer Verbindlichkeit nicht in gehöriger Friſt Genüge geleiſtet hat.

Nach Rechtfertigung (Juſtification) der Rechnung kann er in Beziehung auf das ihm für ſeine Perſon zuſtändige Vermögen nur ſoweit in Anſpruch genommen werden, als er noch herauszugeben hat. *) (2)

804. Bey der ihm aufgetragenen Verwaltung iſt er nur für grobe Verſehen verantwortlich. (3)

805. Zur Erbſchaft gehörige Mobilien kann er nicht anders als durch einen öffentlichen Beamten (Civ. Ger. Ordn. Art. 986.) verſteigern laſſen, wenn vorher die gewöhnlichen öffentlichen Anſchläge und Verkündigungen erfolgt ſind.

Liefert er ſie ſelbſt in Natur zurück: ſo hat er nur für die durch ſeine Nachläſſigkeit verurſachte Verſchlim-

(1) L. 22. §. 4 et 9. C. de iur. delib. l. 48. D. ad leg. Falc.

(2) Lebrun des successions, liv. 3. c. 4. sect. 85. Faber in Cod. lib. 6. tit. 11. def. 30.

(3) Arg. ex l. 22. §. 3. D. ad SC. Trebell. l. 24. §. 6. D. solut. matr. — Lebrun, des successions liv. 3. ch. 5. n. 85.

*) So viel er nämlich, laut ſeiner Adminiſtrationsrechnung, beym Abſchluſſe derſelben von dem Erbſchaftsbeſtande herauszahlen muß. E.

merung und Herabſetzung ihres wahren Werthes zu haften. (1)

806. Unbewegliche Güter kann er nur nach der in der Civilgerichtsordnung (Art. 987. ff.) vorgeſchriebenen Form verkaufen. Auf die daraus gelößten Kaufgelder muß er die hypothekariſchen Gläubiger, die ſich gemeldet haben, anweiſen. (2)

807. Er iſt verbunden, den Gläubigern und andern Intereſſenten, wenn ſie es fodern, für den Werth des im Inventarium begriffenen Mobiliarvermögens, und für die aus den unbeweglichen Gütern gelößten Gelder, ſoweit dieſe den hypothekariſchen Gläubigern nicht angewieſen ſind, einen guten und zahlbaren Bürgen zu ſtellen.

Stellt er dieſe Sicherheit nicht: ſo werden die Mobilien verkauft, und ihr Kaufpreis ſowohl, als was auf die Kaufgelder der unbeweglichen Güter nicht angewieſen iſt, wird zu Beſtreitung der Erbſchaftsoblaſten niedergelegt.

808. Treten Gläubiger auf, welche Zahlungseinſprüche *) machen: ſo kann der Beneficiarerbe nur nach der Ordnung und auf die Art zahlen, wie es Gerichtswegen vorgeſchrieben wird.

Treten keine Gläubiger mit Einſprüchen auf: ſo zahlt er die Gläubiger und Legatarien nach der Ordnung aus, wie ſie ſich anmelden. (3)

809. Gläubiger, die keine Proteſtation eingelegt haben, und erſt nach erfolgter Rechtfertigung (Juſtification) der Rechnung und Auszahlung des Ueberſchuſſes ſich

(1) Paris art. 334. Orléans art. 342 et 343. Calais art. 133.

(2) L. 22. §. 4. 5 et 6. C. de iur. delib.

(3) L. 22. §. 4. C. de iur. delib.

*) Gegen Auszahlung der Gelder an ihre Mitgläubiger oder an die Legatarien. S. Civ. Ger. O. 1. Th. 5. B. 7. Tit. von Arreſtgeſuchen und Zahlungseinſprüchen (saisies-arrêts ou oppositions) Art. 557. u. f. E.

melden, können blos an die Legatarien ihren Regreß ſuchen.

In jedem von beyden Fällen verjährt der Regreß nach Ablauf von drey Jahren, welche von dem Tage an, da die Rechnung gerechtfertigt (juſtificirt) und der Ueberſchuß ausgezahlt worden iſt, zu rechnen ſind. ([1])

810. Die Koſten der etwanigen Verſiegelung (Art. 819.), der Inventur und der Rechnungsablegung fallen der Erbſchaftsmaſſe zur Laſt. ([2])

Vierter Abſchnitt.

Von offenſtehenden (vacanten) Erbſchaften.

811. Wenn, nach Ablauf der Friſten, die zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit geſtattet ſind, niemand erſcheint, der Anſpruch auf die Erbſchaft macht, kein bekannter Erbe vorhanden iſt, oder die bekannten Erben auf die Erbſchaft Verzicht geleiſtet haben, ſo wird die Erbſchaft als offenſtehend (vacant) betrachtet. (Art. 539.)

812. Das Gericht der erſten Inſtanz, in deſſen Bezirk der Erbanfall erfolgte, ernennt auf das Geſuch der Intereſſenten oder auf Antrag des kaiſerlichen Anwalds einen Curator (curatorem hereditatis iacentis). ([3])

813. Der Curator einer offenſtehenden Erbſchaft muß vor allem ihren Beſtand durch ein Inventarium ausmitteln laſſen. Er übt ihre Rechte aus, und macht ſie geltend; beantwortet die wider ſie gerichteten Klagen; führt die Verwaltung zu jedermanns Recht und unter der Verpflichtung, dem künftig Berechtigten Rechenſchaft abzulegen, doch muß er das in der Erbſchaft befindliche baare

(1) L. 22. §. 4. 5 et 6. C. de iur. delib.

(2) L. 22. §. 9. C. de iur. delib.

(3) L. 1. l. 2. D. de curat. bon. dand.

Geld, ſo wie die aus dem Verkaufe der Mobilien und Immobilien gelößten Gelder, zur Caſſe des kaiſerlichen Regiecaſſirers einliefern. (1)

814. Uebrigens erſtrecken ſich die Verordnungen des 3ten Abſchnittes des gegenwärtigen Kapitels in Anſehung der Form des Inventariums, der Art der Verwaltung, und der vom Beneficiarerben abzulegenden Rechnungen auch auf den Curator einer offenſtehenden Erbſchaft. (Art. 539.)

Sechstes Kapitel.

Von der Erbtheilung und Collation.

Erſter Abſchnitt.

Von der Erbtheilungsklage und deren Form.

815. Niemand kann genöthigt werden, in Gemeinſchaft zu bleiben, und man kann, aller der entgegenſtehenden Verbote und Verträge ungeachtet, doch zu jeder Zeit auf Theilung antragen. (Art. 1844.)

Doch kann man ſich dahin vereinigen, daß man die Theilung auf eine beſtimmte Zeit ausgeſetzt ſeyn laſſen wolle. Dieſe Uebereinkunft kann nicht länger, als fünf Jahre, verbindlich ſeyn; kann aber erneuert werden. (2)

816. Iſt keine Theilungsurkunde und kein die Verjährung bewirkender Beſitz vorhanden: ſo kann ſelbſt dann, wenn einer der Erben einen Theil des Nachlaſſes für ſich abgeſondert benutzt hätte, dennoch auf Theilung angetragen werden. (3)

(1) L. 2. §. 1. D. de curat. bon. daud.

(2) L, 5. C. comm. div. l. 14. §. 2. D. eod. l. 1 et 43. D. famil. ercisc. l. 26. §. 4. D. de cond. indeb. l. 70. D. pro soc. l. 78. D. ad SC. Trebell. — Bartolus in l. 7. D. de ann. legat.

(3) L. 21. C. de pact. l. 4. C. comm. div. l. 12. C. fam. ercisc. l. 2. 6 et 8. C. comm. vtr. iudicii. — Arg. ex l. 64. D. pro

817. Die Theilungsklage kann in Anſehung der minderjährigen oder interdicirten Miterben durch deren Vormünder angeſtellt werden, wenn dieſe, mittelſt eines Beſchluſſes des Familienrathes, dazu beauftragt ſind. (Art. 465. 466.)

In Anſehung der abweſenden Miterben ſteht die Klage den in Beſitz geſetzten Verwandten zu. (Art. 136. 137.) (1)

818. Die Theilung des einer Ehefrau zugefallenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens kann, ſoweit ſie der durch Gütergemeinſchaft vereinigten Vermögensmaſſe *) zukommen, der Ehemann allein und ohne Beytritt ſeiner Ehegattin verlangen; in Anſehung ſolcher Gegenſtände aber, welche nicht dem durch Gütergemeinſchaft vereinigten Vermögen zufallen, kann er die Theilung nicht ohne Beytritt ſeiner Ehefrau verlangen; blos ſoweit er den Nießbrauch an ihrem Vermögen hat, kann er auf proviſoriſche Theilung antragen.

Wenn Miterben einer Ehefrau auf gänzliche Theilung antragen: ſo müſſen ſie beyde Ehegatten belangen. (2)

819. Sind alle Erben gegenwärtig und volljährig: ſo iſt die Verſiegelung der zur Erbſchaft gehörigen Gegenſtände nicht erfoderlich, und die Erbtheilung kann in jeder den Intereſſenten beliebigen Form, und durch jede von ihnen beliebte Urkunde erfolgen.

Sind nicht alle Erben anweſend, oder giebt es unter ihnen Minderjährige oder Interdicirte: ſo muß die Ver-

soc. — Maine art. 448. Anjou art. 443. Bartol. et gloss. in l. 4. C. comm. div. l. 8. C. de iur. delib. et de adeunda. l. 3 et 4. C. in quib. caus. cess. longi temp. praescr.

(1) L. 1. in pr. D. de reb. eor. qui sub tut. vel cur. sunt. l. 17. C. de praed. et al. reb. minor.

(2) Ob der Mann die Theilung eines unbeweglichen Gegenſtands der Mitgift verlangen könne, ſ. l. 78. §. 4. D. de iure dot. l. 2. C. de fundo dot.

*) Wenn nämlich die Ehegatten in Gütergemeinſchaft (communione bonorum) leben. E.

ſiegelung in möglichſt kurzer Zeit auf Anſuchen der Erben oder auf Antrag des kaiſerlichen Anwalds beym Gerichte erſter Inſtanz, oder auch Amtswegen vom Friedensrichter des Bezirks, wo der Erbfall erfolgte, geſchehen. (Civilger. O. II. Th. 2. B. 1. Tit. Art. 907. u. f.)

820. Auch können die Gläubiger, kraft einer in Händen habenden Urkunde, die ihnen das Recht giebt, auf Hülfsvollſtreckung anzutragen, oder kraft gerichtlicher Reſolution, ebenfalls auf Verſiegelung antragen.

821. Iſt die Verſiegelung einmal geſchehen: ſo können alle Gläubiger dabey Oppoſition *) einlegen, wenn ſie ſchon weder eine zur Hülfsvollſtreckung berechtigende Urkunde, noch eine richterliche Reſolution für ſich haben.

Die bey der Entſiegelung und der Errichtung des Inventariums zu beobachtenden Formalitäten ſind in der bürgerlichen Gerichtsordnung (II. Th. 2. B. Tit. 1. 2. 3. Art. 907.) feſtgeſetzt.

822. Die Erbtheilungsklage und die Streitigkeiten, welche während dieſes Geſchäfts entſtehen, gehören vor das Gericht des Ortes, wo der Erbfall erfolgt iſt.

Vor dieſem Gerichte wird zur Verſteigerung geſchritten, es gehören vor daſſelbe die Klagen, welche die Gewähr der Erbportionen unter den Miterben, und die Aufhebung (rescision) der erfolgten Erbtheilung zum Gegenſtande haben. ([1])

823. Weigert ſich einer der Miterben in die Theilung einzuwilligen, oder entſteht unter ihnen ein Streit über die Art, wie dabey zu verfahren, oder wie ſie zu beendigen ſey: ſo entſcheidet das Gericht nach der für den ſummariſchen Proceß vorgeſchriebenen Form, oder er-

(1) L. vn. C. ubi de haer. ag. l. 37. §. 1. D. de oblig. et act. Edit de Cremieu von 1556. art. 7.

*) Was hier Oppoſition ſey, wird lediglich durch den Titel der Civilger. O. I. Th. 5. Buch Titel 7. vom Arreſtgeſuche und dem Zahlungseinſpruche (saisies-arrêts et oppositions) verſtändlich. C.

nennt nach Befinden zur Berichtigung des Theilungsge- ſchäftes einen Gerichtscommiſſar, auf deſſen Bericht es die Streitigkeiten entſcheidet.

824. Die Taxation der Immobilien muß durch Sach- verſtändige geſchehen, die von den Partheyen gewählt, oder wenn dieſe ſich deſſen weigern, Amtswegen ernannt werden.

Im Taxationsprotocoll der Sachverſtändigen muß angegeben ſeyn, worauf ſich die Taxe gründe; es muß darin angezeigt ſeyn, ob und wie das gewürderte Stück ſich füglich theilen laſſe; endlich muß auch da, wo eine Theilung thunlich iſt, jeder einzelne Theil, der ſich daraus bilden läßt, und deſſen Werth beſtimmt werden.

825. Die Würderung der Mobilien erfolgt, wenn nicht ſchon in einem förmlichen Inventarium eine Taxe darüber vorhanden iſt, nach ihrem wahren Werthe, und ohne Aufgeld (sans crue) *)

826. Jeder der Miterben kann ſeinem Erbantheil an beweglichen und unbeweglichen Gütern in Natur fo- dern; treten jedoch Gläubiger auf, welche Beſchlag auf die Erbſchaft legen, oder wider die Auslieferung prote- ſtiren, oder hält die Mehrzahl der Miterben wegen Til- gung der Schulden und Oblaſten der Erbſchaft den Ver- kauf für unentbehrlich: ſo werden die Mobilien öffentlich und in gewöhnlicher Form verkauft. (¹)

827.

(1) Arg. ex l. 26. D. fam. ercisc. l. 28. D. eod.

*) Herr Spielmann bemerkt bey dieſer Stelle, daß ehedem an einigen Orten in Frankreich dergleichen Taxen abſichtlich niedriger geſtellt worden wären, als der wahre Werth, und daß man dann bey der Vertheilung auf dieſen Werth bald mehr, bald weniger geſchlagen habe. Dieſe Vermehrung, die bald ein Drittheil, bald den 4. 5. 6ten Pfennig über die Taxe betrug, nannte man crue. Dieſe aber iſt durch das Na- poleoniſche Geſetzbuch abgeſchafft. C.

827. Laſſen die unbeweglichen Güter ſich nicht bequem theilen: ſo ſoll zu deren gerichtlicher Verſteigerung geſchritten werden.

Sind jedoch ſämmtliche Miterben majorenn: ſo können ſie die Verſteigerung durch einen von ihnen gewählten Notar verrichten laſſen. (1)

828. Sobald das bewegliche und unbewegliche Vermögen taxirt und verkauft iſt, verweiſt der Gerichtscommiſſar die Partheyen an einen Notar, den ſie ſelbſt erwählen, oder den, wenn ſie ſich über die Wahl nicht vereinigen können, der Richter Amtswegen ernennt. Vor dieſem öffentlichen Beamten ſchreitet man zu Ablegung der Rechnungen, zu welcher die Miterben etwa unter einander verpflichtet ſind, zur Ausmittelung der Haupterbſchaftsmaſſe, zur Bildung der Erbſchaftslooße, und zur Ablieferung an die Theilhaber.

829. Jeder Miterbe conferirt bey der Maſſe, in Gemäßheit nachſtehender Vorſchriften, die empfangenen Geſchenke, und die zur Erbſchaft ſchuldigen Summen.

830. Geſchieht die Collation nicht in Natur: ſo nehmen die Miterben, welche ſie zu fodern berechtiget ſind, den Betrag derſelben von der Erbſchaftsmaſſe zum Voraus weg.

Dieſe Vorausnahme geſchieht, ſoviel möglich, in Gegenſtänden, die mit den nicht in Natur zurückgegebenen (conferirten) Gegenſtänden von gleicher Art, Beſchaffenheit und Güte ſind.

831. Sind dieſe Gegenſtände nun voraus weggenommen: ſo wird das, was von der Maſſe nun noch übrig bleibt, in ſo viel gleiche Erbſchaftslooße getheilt, als theilende Erben oder theilende Stämme ſind.

832. Bey Bildung und Beſtimmung der Looße ſoll die Zerſtückelung (Dismembration) der Grundſtücke, und

(1) L. 22. §. 1. l. 30 et 55. D. fam. erciſc. l. 3. C. comm. divid.

die Trennung der nutzbaren Bearbeitung einer Sache möglichſt vermieden werden; und es gebührt ſich, daß man in jedes Loos, wo möglich, gleichen Betrag an beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtſamen und Foderungen von gleicher Natur und gleichem Werthe bringe. (1)

833. Die Ungleichheit der Looße an in Natur vertheilten Gegenſtänden wird durch Herausgabe von Renten odre baarem Gelde gehoben. (2)

834. Die Looße werden von einem der Miterben gebildet, wenn die Erben ſich über deſſen Wahl vereinigen können, und derjenige von ihnen, den ſie hierzu gewählt haben, den Auftrag annimmt; widrigenfalls macht die Looße ein vom Gerichtscommiſſar ernannter Sachverſtändiger.

Sodann erfolgt die Ziehung der Looße ſelbſt.

835. Ehe man zur Ziehung der Looße ſchreitet, ſteht jedem Intereſſenten frey, wider die Art, wie ſie gebildet ſind, Einwendungen zu machen.

836. Die für die Theilung ganzer Erbmaſſen vorgeſchriebenen Regeln ſind auch bey den Unterabtheilungen unter den zugleich theilenden einzelnen Stämmen zu beobachten.

837. Wenn bey Verrichtungen, die an einen Notar verwieſen ſind, Streitigkeiten entſtehen, nimmt der Notar über die eingetretenen Schwierigkeiten und das gegenſeitige Vorbringen der Partheyen ein Protocoll auf, und verweiſt ſie an den zur Erbtheilung ernannten Gerichtscommiſſar; übrigens wird dabey in der durch die Civilgerichtsordnung (Art. 975.) vorgeſchriebenen Form verfahren.

(1) L. 55. D. fam. ercisc. l. 7 et 21. D. comm. divid. l. 11. C. comm. vtr. — Bretagne, art. 566.

(2) L. 55. D. fam. ercisc. — §. 4. Inst. de offic. iud.

838. Sind nicht alle Miterben gegenwärtig, oder befinden ſich unter ihnen Interdicirte (der Verwaltung ihres Vermögens beraubte) oder Minderjährige, wären letztere auch emancipirt: ſo ſoll die Erbtheilung gerichtlich und in Gemäßheit der Vorſchriften erfolgen, die im 819ten und folgenden Artikeln bis zum gegenwärtigen, mit Einſchluß deſſelben, enthalten ſind. Tritt bey der Erbtheilung ein entgegenlaufendes Intereſſe mehrerer Minderjährigen ein: ſo muß jedem von ihnen beſonders ein Specialvormund beſtellt werden.

839. Findet im vorſtehenden Falle eine Verſteigerung Statt; ſo kann ſie nicht anders, als gerichtlich, in der für die Veräußerung der Minderjährigen vorgeſchriebenen Form geſchehen. Auch ſind dabey allemal Fremde zuzulaſſen.

840. Die in Gemäßheit vorſtehender Verordnungen entweder von Vormündern mit Genehmigung des Familienraths, oder von emancipirten Minderjährigen, unter Beytritt ihrer Curatoren, oder im Namen von Abweſenden, oder nicht gegenwärtigen *) Perſonen gemachten Erbtheilungen ſind unwiderruflich (definitiv). Sind aber die vorgeſchriebenen Regeln dabey nicht beobachtet worden: ſo ſind dergleichen Theilungen nur für proviſoriſch zu achten.

841. Ein jeder, wäre er auch ein Verwandter des Verſtorbenen, der kein eigenes Erbrecht an deſſen Nachlaß, ſondern dem nur ein Miterbe ſein Erbrecht abgetreten hat, kann von ſämmtlichen Miterben, oder auch von einem Einzigen von der Theilung ausgeſchloſſen werden,

*) D. i. ſolchen, die ſich zwar entfernt haben, ohne einen Bevollmächtigten zu hinterlaſſen, aber noch nicht, in Gemäßheit des 2. Kap. des 4. Titels des erſten Buchs des Napoleoniſchen Civilgeſetzb. §. 115. u. f. förmlich für abweſend erklärt ſind. E.

wenn man ihm das erſtattet, was er für die Abtretung gegeben hat (le prix de la cession). [1]

842. Nach vollzogener Theilung müſſen jedem Empfänger eines Erbtheils die Urkunden ausgeliefert werden, die ſich auf jeden der ihm zugefallenen Gegenſtände beſonders beziehen.

Urkunden, die ein getheiltes Eigenthum betreffen, bleiben in den Händen deſſen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, daß er denjenigen ſeiner Miterben, die dabey intereſſirt ſind, auf Verlangen damit aushelfe.

Urkunden, welche die Erbſchaft im Ganzen angehen, werden demjenigen eingehändiget, den alle Erben zu deren Aufbewahrung auserſehen, unter der Bedingung, daß er den Theilhabern auf jedesmaliges Erfodern damit an die Hand gehe. Kann man ſich über die Wahl nicht einverſtehen: ſo entſcheidet ſie der Richter.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Collation.

843. Jeder, der zur Erbfolge gelangt, iſt, ſelbſt als Beneficiarerbe, verbunden, ſeinen Miterben alles zu vergüten, was er vom Verſtorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar erhalten hat. Er kann weder Geſchenke behalten, noch auch Legate fodern, die ihm der Verſtorbene ausſetzte, wenn ihm dieſe Geſchenke und Vermächtniſſe nicht ausdrücklich zum Voraus (als ein

(1) Arg. ex l. 22 et 23. C. mand. vel contr. — Lebrun, des success. liv. 4. ch. 2. sect. 3. n. 66. — Ob ein Miterbe gezwungen werden könne, ſtreitige Rechtsanſprüche, die er von Erbſchaftsgläubigern an ſich gebracht hat, zur Erbmaſſe zu conferiren, ſiehe l. 89. §. 4. D. de legat. 2. — Arg. ex l. 1. C. de dolo l. 19. C. fam. ercisc.

praecipuum) oder unter Entbindung von der Collation, beſchieden ſind. (Art. 919. 1515. 1573.) (1)

844. Sogar in dem Falle, wo die Geſchenke oder Legate im Voraus, oder unter Entbindung von der Collation geſchehen ſind, kann ſolche der Erbe, der mit in Theilung geht, nur nach Verhältniß des Theils behalten, über welches der Verſtorbene zu verfügen berechtigt war; was darüber iſt, bleibt der Collation unterworfen. (2)

845. Wenn auch ein Erbe auf die Erbfolge Verzicht thut: ſo kann er dennoch die ihm unter den Lebenden geſchenkten Gegenſtände behalten, oder die ihm zugedachten Legate verlangen, ſoweit ſie die Summe, über welche der Erblaſſer zu verfügen berechtigt war, nicht überſteigen. (3)

846. Der Geſchenknehmer, der zwar zur Zeit der Schenkung nicht präſumtiver Erbe war; aber dennoch am Tage, da der Erbfall eintritt, zur Erbfolge gelangt, iſt gleichfalls zur Collation verbunden, ſoweit ihn der Geſchenkgeber nicht davon freygeſprochen hat.

847. Was dem Sohne desjenigen, der zur Zeit des eingetretenen Erbanfalls zur Erbfolge berechtigt iſt, geſchenkt oder vermacht worden iſt, davon wird vorausgeſetzt, daß es unter Entbindung von der Collation gegeben worden ſey.

(1) L. 1. D. de collat. bonor. l. 17 et 20. C. de collatt. — Novell. 18. c. 6. — Auth. ex testam. C. de coll. l. 39. §. 1. D. fam. ercisc. l. 25. C. cod. l. 4. D. de coll. dot. — Paris, art. 304. Anjou, art. 304. Maine, art. 278. Rheims, art. 317. Laon, art. 88 et 89. Vitry, art. 73. Châlons, art. 100, 101 et 103. Noyon, art. 16. St. Quentin, art. 44. Ribemont, art. 78. Chaulny art. 48 et 49. Amiens, art. 92 et 95. Berry, tit. 16. art. 42. Péronne, art. 204. — Zwey Coutumes ließen in dem Falle, daß die Schenkung mittelſt eines Ehevertrags geſchehen war, die Collation derſelben (rapport) zur Erbmaſſe nicht eintreten. Siehe Chaulny art. 19. und Bourbonnais, art. 313.

(2) L. 20. §. 1. C. de collatt. — Paris, atr. 307. Auxerre, art. 244. Blois, art. 167. Nivernais, c. 27. art. 11. Sens, art. 269.

(3) L. 17. l. 20. pr. C. de collatt. l. 25. C. fam. ercisc. — Nov. 92. c. 1. — Auth. si parens C. de inoff. test. Paris, art. 307.

Auch wenn der Vater zur Erbſchaft des Geſchenkgebers gelangte: iſt er dennoch nicht verbunden, dergleichen Geſchenke einzuwerfen (zu conferiren). (1)

848. Eben ſo iſt der Sohn, wenn er, zu Folge ſeines eigenen perſönlichen Rechts, zur Erbfolge des Geſchenkgebers gelangt, nicht verbunden, das ſeinem Vater gemachte Geſchenk zu conferiren, wenn er auch gleich den Nachlaß ſeines Vaters angenommen haben ſollte; gelangt dagegen der Sohn nur vermöge des Repräſentationsrechts zur Erbfolge: ſo muß er alles, was ſeinem Vater geſchenkt worden iſt, ſelbſt dann einwerfen, wenn er deſſen Erbſchaft nicht annimmt. (2)

849. Geſchenke und Legate an den Ehegatten eines Erbfähigen ſind für collationsfrey zu achten.

Iſt zwey Ehegatten etwas geſchenkt oder vermacht worden, von denen aber nur einer erbfähig iſt: ſo hat dieſer die Hälfte einzuwerfen. Sind die Geſchenke dem erbfähigen Ehegatten gemacht worden: ſo muß er ſie ganz einwerfen (conferiren).

850. Das Einwerfen findet nur bey der Erbſchaft des Geſchenkgebers Statt.

851. Was auf Jemandes Gewerbs- oder häusliche Einrichtung (Etabliſſement) oder zur Bezahlung ſeiner Schulden verwendet worden iſt, muß eingeworfen (conferirt werden. (3)

Vitry, art. 73 et 99. Laon, art. 91. Châlons, art. 100. Ribemont, art. 81. Einige Coutumes erlaubten weder den Kindern noch den Erben, die ihnen bereits zugeſtandenen Vortheile beyzubehalten, ſondern machten dieſelben, wenn ſie gleich auf die Erbfolge Verzicht leiſteten, dennoch verbindlich, alles was ihnen geſchenksweiſe zugefloſſen war, zur Erbmaſſe einzuwerfen, ſelbſt die Schenkungen nicht ausgenommen, welche auf einem Ehevertrage beruhten. Siehe Anjou, art. 334. Maine, art. 346. Touraine, art. 309. Lodunois, tit. 27. art. 12.

(1) Paris, art. 306. Calais, art. 94. Orléans, art. 308. Blois, art. 168. Sedan, art. 189 et 90.

(2) L. 19. C. de collat. — Paris, art. 308. Orléans, art. 307. Calais, art. 100.

(3) L. 20. C. de collatt.

852. Der für Beköſtigung, Unterhalt und Erziehung gemachte Aufwand, Lehrgeld, gewöhnliche Koſten für Ausſtattung und Hochzeit, ſo wie übliche Hochzeitgeſchenke werden nicht eingeworfen (conferirt). (¹)

853. Gleicher Fall iſt dieß in Anſehung des Gewinns, den etwa der Erbe durch die mit dem Erblaſſer geſchloſſenen Verträge erlangt hat, ſobald nur aus dieſen Verträgen zur Zeit des Abſchluſſes keine Art eines mittelbar (einem Erben vor den andern) ertheilten Vorzugs hervorgeht. (²)

854. Auch wegen eines zwiſchen dem Verſtorbenen und einem ſeiner Erben Statt gefundenen Geſellſchaftsvertrags findet, daferne nur die Bedingungen in einer öffentlich beglaubigten Urkunde feſtgeſetzt ſind, keine Collation Statt.

855. Eine unbewegliche Sache, welche durch Zufall und ohne Verſchuldung des Geſchenknehmers zu Grunde gegangen iſt, braucht nicht conferirt zu werden. (³)

856. Die Nutzungen und Zinſen von den einzuwerfenden Gegenſtänden werden nur von dem Tage an vergütet, da der Erbanfall erfolgt iſt. (⁴)

(1) L. 1. §. 15 et 16. D. de collat. bon. l. 20. §. 6. l. 50. D. fam. ercisc. Vermandois art. 95. Rheims, art. 322. Orléans. art. 303 et 309. Tours, art. 304. Anjou, art. 261. Maine, art. 279. — Arrêtés de Lamoignon, des rapports, art. 12. Berry, tit. 19. art. 42. Auxerre, art. 253. — Einige Coutumes verlangten ſogar, daß die Hochzeitkleider conferirt werden mußten. Siehe Tours, art. 304. Châlons, art. 104. Melun, art. 276. Auxerre, art. 253. Blois, art. 159.

(2) Chopin sur Anjou, liv. 3. ch. 1. tit. 4. n. 5. Legrand sur Troyes, art. 102. n. 11 et 13. — Arg. ex l. 36 et 38. D. de contrah. empt. l. 3. l. 9. C. eod.

(3) L. 2. §. 2. D. de collat. bon. Arg. ex l. 22. §. 3. D. ad SC. Trebell. l. 40. §. 1. D. de condict. indeb. l. 58. D. de legat. 1.

(4) L. 5. §. 1. D. de dot. coll. l. 20. C. de collatt. l. 9. C. fam. ercisc. l. 2. C. de petit. haer. — Paris, art. 309. Anjou, art. 261. Maine, art. 379. Châlons, art. 106. Bretagne, art. 597. Montargis, ch. 12. art. 2.

857. Nur ein Miterbe iſt dem andern zur Collation verpflichtet. Sie gebührt weder den Legatarien, noch den Erbſchaftsgläubigern. (¹)

858. Die Collation geſchieht entweder in Natur, oder dadurch, daß man bey der Theilung um ſo viel weniger herausbekommt. (²)

859. Daß die Collation in Natur geſchehe, kann bey unbeweglichen Gütern ſo oft verlangt werden, als das geſchenkte unbewegliche Gut von dem Empfänger nicht veräußert worden iſt, und ſich in der Erbſchaft ſonſt keine Immobilien von gleicher Natur, Güte und Werth befinden, woraus man ungefähr gleiche Looße für die übrigen Miterben bilden könnte. (³)

860. Nur wenn Empfänger das Immobiliarſtück vor erfolgtem Erbanfalle veräußert hat, erfolgt dießfalls die Collation durch Abzug auf das herauszugebende Erbtheil. Dieſer Abzug muß ſoviel betragen, als der Werth, den das Immobiliarſtück zur Zeit des Erbanfalls gehabt hat. (⁴)

861. Meliorationskoſten werden dem Geſchenknehmer auf jeden Fall zu Gute gerechnet, ſoweit nämlich der Werth der Sache zur Zeit der Theilung wirklich erhöht befunden wird. (⁵)

862. Auch werden dem Geſchenknehmer die nothwendigen Koſten, die er zur Erhaltung der Sache aufgewendet

(1) L. 1. §. 1. D. de collatt.

(2) Arg. ex l. 5. C. de collatt. l. 1. §. 12. D. de collat. bon. — Nov. 97. c. 6.

(3) Paris, art. 305. Orléans, art. 306. Rheims, art. 317. Sens, art. 268. Auxerre, art. 251 et 252. Châlons, art. 123. Calais, art. 98.

(4) Paris, art. 305.

(5) Paris, art. 305. Arg. ex l. 14. D. de condict. indeb.

wendet hat, zu Gute gerechnet, wenn gleich die Sache ſelbſt dadurch nicht verbeſſert worden iſt. (1)

863. Dem Geſchenknehmer wird dagegen ſeiner Seits der durch ſein Verſehen oder ſeine Vernachläſſigung entſtandene Verfall, ſo wie jede Beſchädigung angerechnet, ſoweit ſolche von ihm herrührt, oder ſoweit durch ſeine Verſchuldung oder Nachläſſigkeit der Werth des unbeweglichen Gutes verringert worden iſt.

864. Iſt das unbewegliche Gut vom Schenknehmer veräußert worden: ſo ſind die vom Erwerber gemachten Verbeſſerungen oder Verſchlimmerungen nach Maßgabe der drey vorſtehenden Artikel in Rechnung zu bringen.

865. Geſchieht die Collation in Natur: ſo fallen die Güter, frey von allen Laſten, womit ſie der Geſchenknehmer etwa beſchwert hat, der Erbſchaftsmaſſe zu; doch können die hypothekariſchen Gläubiger bey der Theilung als Intervenienten auftreten, um zu verhindern, daß bey der Collation nichts vor ſich gehe, was ihre Rechte beeinträchtigen könnte. (2)

866. Wenn einem zur Erbfolge Berechtigten ein unbewegliches Gut geſchenkt, und ihm hiebey die Collation erlaſſen worden iſt; gleichwohl aber die Schenkung mehr beträgt, als der Theil ſeines Vermögens, über welchen er zu verfügen berechtigt iſt: ſo muß das, was dieſen Theil überſteigt, in Natur conferirt werden, inſofern dieſer Theil ſich füglich vom Uebrigen trennen läßt.

Iſt dieß nicht möglich, und überſteigt das Uebermaß den halben Werth des unbeweglichen Gutes: ſo muß es der Geſchenknehmer ganz conferiren, wobey er jedoch berechtigt bleibt, zuvörderſt den Werth desjenigen Theiles aus der Maſſe zu erheben, über welchen der Schenkende

(1) L. 1. §. 5. D. de dot. collat. l. 1. §. 1. l. 2. 3 et 14. D. de impens. in reb. dot. factis l. 79. D. de verbb. signif.

(2) D'Argentré, sur l'art. 453 de la cout. de Bretagne. Lebrun, des success. liv. 3. ch. 6. sect. 4.

zu verfügen berechtigt war; überſteigt aber dieſer letzterwähnte Theil den halben Werth des unbeweglichen Gutes: ſo kann der Geſchenknehmer es ganz behalten; er zieht aber dafür bey der Theilung um ſo viel weniger, und muß ſeine Miterben entweder in baarem Gelde oder auf eine andere Weiſe entſchädigen. (¹)

867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut in Natur einzubringen hat, kann den Beſitz davon behalten, bis ihm wirklich die Summen vergütet ſind, die ihm für verwendete Koſten oder Verbeſſerungen zukommen. (²)

868. Mobilien werden nur dadurch conferirt, daß man um ſoviel weniger (als ſie am Werthe betragen) aus dem Nachlaſſe bezieht. Man nimmt hiebey den Werth an, den die Mobilien zur Zeit der Schenkung, nach der der Schenkungsurkunde beygefügten, mit der Taxe verſehenen Liſte, oder in deren Ermangelung nach der durch Sachverſtändige, nach dem wahren Werthe und ohne Hinzurechnung eines Aufgeldes *), erfolgten Taxation, gehabt haben.

869. Geſchenke in baarem Gelde werden dadurch conferirt, daß man um ſo viel weniger von den Erbſchaftsgeldern empfängt.

Reichen dieſe dazu nicht hin: ſo kann der Geſchenknehmer ſich von der Collation in baarem Gelde dadurch befreyen, daß er von den ererbten Mobilien und in deren Ermangelung vom unbeweglichen Nachlaſſe ſo viel herausgiebt, als dazu erfoderlich iſt.

(1) Arg. ex l. 31. §. 4. D. de donat. inter vir et vxor.

(2) Ordonnauce de 1667, tit. 27. art. 9.

*) S. Anm. zu Art. 825. E.

Dritter Abſchnitt.

Von der Bezahlung der Schulden.

870. Miterben tragen unter einander, jeder nach Verhältniß des auf ihn kommenden Antheils, zur Bezahlung der Erbſchaftsſchulden und Oblaſten bey. ([1])

871. Der unter einem Univerſalrechtstitel eingeſetzte Legatar *) trägt nebſt den Erben, nach Verhältniß des ihm zufallenden Vortheils, bey; der Particularlegatar hingegen hat für Erbſchaftsſchulden und Oblaſten nicht zu haften, mit Ausnahme der (gegen ihn Statt findenden) Klage auf Bezahlung der auf dem legirten Grundſtücke haftenden Hypotheken. ([2])

872. Sind auf ein erbſchaftliches Immobiliarſtück durch Specialhypothek gewiſſe Renten verſichert: ſo kann jeder Miterbe verlangen, daß, bevor zur Abtheilung der Erbſchaftslooße geſchritten wird, die Renten abgelößt, und die unbeweglichen Güter davon befreyt werden. Theilen die Erben den Nachlaß in dem Zuſtande, worin er ſich befindet: ſo muß das belaſtete Grundſtück auf dem Fuß, wie die andern Grundſtücke taxirt, das Capital der Rente aber von dem ganzen Werthe abgezogen werden.

Dem Erben aber, auf deſſen Looß das Grundſtück kommt, bleibt die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Rente allein; und er hat ſeinen Miterben dafür Gewähr zu leiſten.

(1) L. 2 et 7. C. de haered. action. l. 1 et 2. C. si vn. ex ex plur. haer. l. 1. C. de except. s. praescript. l. 1. C. si certum pet. l. 6. C. fam. ercisc. l. 26. C. de pact. l. 10. C. de iur. delib. l. 25. §. 13. D. fam. ercisc. l. 33. D. de legat. 2. l. 2. C. de annon. et tribut. — Paris, art. 332 et 333.

(2) Paris, art. 334. Péronne, art. 198. Amiens, art. 90. 91 et 195. Lille, art. 27. l. 13. C. de haer. instit.

*) Hierunter wird der in eine Erbſchaftsquote eingeſetzte Erbe verſtanden. C.

873. Für die Erbſchaftsſchulden und Oblaſten haften die Erben, perſönlich, jeder nach Verhältniß des auf ihn kommenden Erbtheils, und hypothekariſch für das Ganze (Art. 1009.); jedoch letzteres mit Vorbehalt des Regreſſes gegen ihre Miterben, oder gegen die Univerſallegatarien nach Verhältniß des Antheils, den dieſe dazu beyzutragen verpflichtet ſind. (Art. 1009.) (1)

874. Der Particularlegatar, welcher die auf dem ihm legirten Immobiliarſtücke haftende Schuld getilgt hat, tritt dadurch gegen die Erben und Univerſallegatarien in die Rechte des Gläubigers. (Art. 1020.) (2)

875. Der Miterbe oder Univerſalnachfolger, der zu Tilgung einer (auf dem ihm zugefallenen Grundſtücke haftenden) Hypothek mehr, als ſein Antheil beträgt, zu Tilgung der Erbſchaftsſchulden beygetragen hat, hat wider die übrigen Miterben und Univerſalnachfolger nur in ſoweit den Regreß, als jeder derſelben für ſeine Perſon dazu beyzutragen verpflichtet iſt, ſelbſt wenn der Miterbe, welcher die Schuld getilget hat, ſich die Rechte des Gläubigers hätte abtreten laſſen. (Art. 1213. 1214.) Jedoch dies Alles unbeſchadet der Rechte eines ſolchen Miterbens, welchem, kraft der vorbehaltenen Rechtswohlthat des Inventariums, das Recht geblieben iſt, die Zahlung ſeiner perſönlichen Foderung, gleich jedem andern Gläubiger, zu verlangen. (Art. 1251. §. 4.) (3)

876. Iſt einer der Miterben oder Univerſalnachfolger inſolvent: ſo muß ſein Antheil an der hypothekariſchen Schuld von allen übrigen, nach Verhältniß ihrer Erbantheile, getilgt werden. (4)

(1) L. 2 et 7. C. de haered. act. — Arg. ex l. 65. D. de evict. l. 8. §. 2. D. de pignor. act. l. 6 et 16. C. de distract. pignor. — Paris, art. 333. Rheims, art. 185.

(2) L. 57. D. de leg. 1. C. 25. in pr. D. de pec. leg.

(3) Paris, art. 333. — Arg. ex l. 2. C. de duob. reis stip. et promitt. l. 22. §. 9. C. de iur. delib.

([illegible]) Arg. ex l. 56 et 59. D. de fidejuss. et mandat. l. 11. C. eod. tit. l. 76. D. de solut. [illegible] liberat.

877. Ausfertigungen, welche zur Hülfsvollſtreckung (Execution) wider den Erblaſſer berechtigen *), ſind in Anſehung des Erben von gleicher Wirkſamkeit. Doch darf der Gläubiger die Hülfsvollſtreckung nicht eher ſuchen, bis er acht Tage vorher dieſe Ausfertigungen dem Erben in Perſon und in deſſen Wohnung hat inſinuiren laſſen. (1)

878. Er kann in jedem Falle und wider jeden (andern) Gläubiger verlangen, daß das Vermögen des Erben vom ererbten geſondert werde. (Art. 802. §. 2. Art. 2111.) (2)

879. Iſt jedoch einmal der Erbe zum Schuldner angenommen, und dadurch mit der Foderung, die man an den Verſtorbenen hatte, eine Novation (Art. 1271.) vorgegangen: ſo findet dieſes Recht nicht mehr Statt. (3)

880. Es verjährt in Anſehung des Mobiliarnachlaſſes binnen drey Jahren.

In Anſehung der unbeweglichen Güter aber kann die Klage angeſtellt werden, ſo lange ſich dieſelben in den Händen des Erben befinden. (4)

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, gegen die Erbſchaftsgläubiger die Abſonderung des perſönlichen Vermögens vom ererbten zu verlangen. (5)

882. Die Gläubiger eines Miterben können, um zu verhüten, daß die Theilung nicht zum Nachtheile ihrer Rechte geſchehe, eine Proteſtation einlegen, daß dazu nicht

(1) Weicht ab von Paris, art. 158. Sens, art. 71 et 72.

(2) L. 1. §. 1. D. de separatt. l. 2. C. de bon. auct. iud. possid. Ob der Legatar Trennung der Güter verlangen könne, ſiehe l. 4. §. 1. D. de separatt.

(3) L. 1. §. 10 et 11 et 15. D. de separatt. l. 2. C. de bon. auct. iud. possid.

(4) L. 1. §. 12 et 13. D. de separatt.

(5) L. 1. §. 2 et 5. D. de separatt.

*) Titres exécutoires. Siehe Civ. Ger. Ordn. Art. 146. 147. 148. ingl. das Geſetz über die Notariatsordnung vom 25. Vent. des 11. Jahres. Art. 19. im Nachtrage zu gegenwärtigem bürgerl. Geſetzbuche. E.

anders, als in ihrer Gegenwart, geſchritten werde; ſie ſind berechtigt, auf ihre Koſten dabey zu erſcheinen, doch können ſie eine bereits vollzogene Theilung nicht anfechten; man müßte denn ohne ſie, und einer von ihnen eingelegten Proteſtation ungeachtet, dazu geſchritten ſeyn. (Art. 2205.) ([1])

Vierter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Erbtheilung und der Gewährleiſtung in Anſehung der Looße.

883. Jeder Miterbe iſt ſo anzuſehen, als habe er alles, was in ſeinem Looße begriffen, oder durch Verſteigerung auf ihn gefallen iſt, allein und unmittelbar geerbt, und an den übrigen zum Nachlaſſe gehörigen Gegenſtänden niemals ein Eigenthum gehabt. ([2])

884. Nur allein in Anſehung ſolcher Störungen und Evictionen, die aus einer vor der Erbtheilung eingetretenen Urſache entſtehen, ſind die Miterben einander gegenſeitig zur Gewährleiſtung verbunden.

Gehört aber die erlittene Eviction zur Gattung derer, die vermöge einer beſonderen und ausdrücklichen

(1) Montholon arrêt 65. Louet, lett. R. n. 20 et 21. Lebrun des successions liv. 3. ch 8. sect. 2. n. 27.

(2) L. 1. C. commun. vtriusq. l. 20. §. 3. l. 44. §. 1. D. fam. ercisc. l. 77. §. 18. D. de legat. — Vermöge einiger Geſetzſtellen des römiſchen Rechts waren die Hypotheken, die ein Miterbe einem Gläubiger auf den Gütern der Verlaſſenſchaft gab, nicht blos auf den Theil der Güter beſchränkt, der durch die Theilung ihm zufiel, ſondern ſie erſtreckten ſich auf die Güter der geſammten Erbmaſſe, ohne daß die Theilung in Betracht kam. Siehe l. 3. §. 2. D. qui potiores in pign. l. 6. §. 8. D. commun. div. l. 25. §. 6. l. 54. D. fam. ercisc. — Allein dieſe Verfügung wird von unſern bewährteſten Rechtslehrern, ferner durch das Herkommen im Sprechen, ſiehe Henry, tom. 1. liv. 6. ch. 5. quest. 37. Louet lett. H. n. 11. Duval, Tract. de rebus dubiis, Tr. 10. n. 2. ja ſelbſt durch eine römiſche Geſetzſtelle verworfen. Siehe l. vii. C. si comm. res pign. data sit.

Clauſel der Erbtheilungsurkunde ausgenommen ſind: ſo hat keine Gewährleiſtung Statt. Auch fällt ſie dann weg, wenn der Miterbe die Eviction durch eigene Schuld erleidet. (1)

885. Jeder Miterbe iſt perſönlich verpflichtet, nach Verhältniß ſeines Erbtheils ſeinen Miterben für den Verluſt zu entſchädigen, den derſelbe durch Eviction erlitten hat.

Iſt einer der Miterben inſolvent: ſo muß der Antheil, zu dem er verpflichtet iſt, zwiſchen dem, welchem die Gewährleiſtung gebührt, und allen zahlungsfähigen Miterben gleich vertheilt werden. (2)

886. Die Gewährleiſtung der Zahlbarkeit deſſen, der eine Rente zu zahlen hat, kann nur binnen den zunächſt auf die Erbtheilung folgenden fünf Jahren gefodert werden. Iſt jedoch der Schuldner erſt nach vollbrachter Erbtheilung in den inſolventen Zuſtand gerathen: ſo hat deshalb keine Klage auf Gewährleiſtung Statt. (3)

Fünfter Abſchnitt.

Von der Reſciſſion (Wiederaufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten) in Erbtheilungsſachen.

---

887. Wegen eingetretener Gewalt oder Gefährde (Argliſt, dolus) können Erbtheilungen wieder aufgehoben werden.

Dieſe Aufhebung kann auch dann Statt haben, wenn einer der Miterben beweiſt, daß er dabey um mehr, als

(1) L. 14. C. fam. erciſc. l. 20. §. 3. l. 25. §. 21. l. 53. D. eod. Bretagne, art. 142. — Loiſeau garantie des rentes ch. 3. n. 3. Arg. ex l. 14. §. 9. D. de aedilit. edict. l. 8. C. de evict. l. 77. §. 8. D. de leg. 2.

(2) L. 1 et 2. C. ſi vnus ex plur. haer.

(3) Arg. ex l. 4. D. de haer. vel act. vend. l. 74. §. 3. D. de evict.

um ein Viertheil verkürzt ſey. Die bloße Weglaſſung eines zur Erbſchaft gehörigen Gegenſtandes begründet keine Klage auf Reſciſſion der Erbtheilnng, ſondern nur auf einen Nachtrag zur Erbtheilungsurkunde. (Art. 891.) (¹)

888. Die Reſciſſionsklage findet wider jede Art des Vertrags Statt, der die Aufhebung der Gemeinſchaft unter den Erben zum Zwecke hat, wenn er auch in der Form eines Verkaufes, Tauſches, Transacts (Art. 582. 702. 2044.), oder in jeder andern Art abgefaßt iſt.

Allein wider einen Vergleich, den man über wirkliche, ſchon bey der erſten Verhandlung entſtandene Streitfragen, auch ohne deshalb bereits entſtandenen Proceß, abgeſchloſſen hatte, findet nach Vollziehung der Erbtheilung, oder des Vertrags, welcher deren Stelle vertritt, die Reſciſſionsklage nicht weiter Statt. (²)

889. Wider einen Verkauf; durch den einer oder mehrere Miterben dem andern, ohne Gefährde (Argliſt), auf deſſen eigene Gefahr, ihr Erbrecht abgetreten haben, hat die Reſciſſionsklage nicht Statt. (³)

890.

(1) L. 1. D. quod met. caus. l. 1. §. 1. D. de dolo mal. l. 1. C. fam. ercisc. l. 20. §. 4. D. eod. — Arg. ex l. 4. C. comm. div. l. 3. C. comm. vtr. iud. l. 22. §. 4. D. fam. ercisc. — Von welcher Beſchaffenheit die Gewalt ſeyn müſſe, wenn ſie einen rechtlichen Grund zur Reſciſſion einer Erbtheilung abgeben ſoll, lehren l. 1. l. 3. §. 1. l. 5. l. 6. l. 6. l. 7. D. quod metus caus. l. 184. D. de reg. iur. l. 7. C. de his quae vi met. caus. l. 22. l. 4. l. 8. §. 1 et 2. D. quod met. caus. l. 8. §. 3. l. 9. D. eod. l. 4. C. de his quae vi. l. 5. C. eod. l. 14. §. 3. D. quod met. caus. — Die Definition vom Dolus giebt l. 1. §. 2. D. de dol. mal.

(2) Es war ein ausgemachter Satz der Franzöſiſchen Rechtswiſſenſchaft, daß die erſte unter Miterben getroffene Uebereinkunft, unter welchem Namen ſie auch abgeſchloſſen, nie für etwas andres als für eine Erbtheilung angeſehen ward. Siehe Arrèts de Boniface, tom. 2. liv. 1. tit. 13. ch. 3. Arrét beym l'Hommeau liv. 3. maxime 35. Papon, liv. 35. tit. 7. art. 7. l. 20. C. de transact. — Ordonnance vom April 1550.

(3) Arg. ex l. 4. D. de haer. vel act. vend. l. 3. C. commun. vtr. iud. — Die Verfügung dos obigen Artikels hatte nach

den

890. Bey der Erörterung der Frage, ob eine Verletzung eingetreten ſey (Art. 1675.), werden die Sachen nach dem Werthe taxirt, den ſie zur Zeit der Erbtheilung gehabt haben. ([1])

891. Der Beklagte kann dem Fortgange der wider ihn angeſtellten Reſciſſionsklage ausweichen, und eine anderweite Theilung dadurch vermeiden, daß er dem Kläger die Ergänzung ſeines Erbtheils, in baarem Gelde oder in Natur, anbietet und leiſtet. (Art. 1681.) ([2])

892. Ein Miterbe, der ſein Looß ganz oder zum Theil veräußert hat, kann wegen eingetretenen Betrugs oder Zwanges die Reſciſſionsklage nicht weiter anſtellen, dafern dieſe Veräußerung erſt dann von ihm vorgenommen worden iſt, als der Betrug bereits entdeckt war, oder der Zwang ſchon aufgehört hatte.

den Grundſätzen der ältern Rechtspflege nur dann Statt, wenn eine Veräußerung der Erbrechte an Fremde geſchehen war. Siehe Brodeau sur Louet lett. H. n. 8. Legrand sur Troyes, art. 57. gloss. 2. n. 5.

(1) Arg. ex l. 8. C. de rescind. vend.

(2) Arg. ex l. 2. C. de rescind. vend.

Zweyter Titel.
Von Schenkungen unter Lebenden und von Teſtamenten. *)

(Decretirt den 3. May 1803; promulgirt den 13. deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.
Allgemeine Verfügungen.

893. Man kann über ſein Vermögen auf unentgeltliche Art nicht anders, als durch Schenkung unter Lebenden oder durch Teſtament, und zwar in nachſtehend beſtimmten Formen, verfügen. (1)

894. Die Schenkung unter Lebenden iſt eine Uebereinkunft, durch welche der Schenkende ſich ernſtlich und unwiderruflich des Eigenthums an der gegebenen Sache zum Beſten des Beſchenkten unentgeltlich begiebt, und letzterer dieſelbe annimmt. (2)

895. Ein Teſtament iſt eine Willenserklärung, durch welche der Teſtirer für die Zeit, wo er nicht mehr am Leben ſeyn wird, über ſein ganzes Vermögen oder einen Theil deſſelben verfügt, doch ſo, daß er dieſe Verfügung widerrufen kann. (3)

896. Subſtitutionen **) ſind verboten.

(1) Ordonnance vom Febr. 1731. Art. 3.

(2) L. 1. in pr. D. de donatt.

(3) L. 1. D. qui testam. fac. poss.

*) Der Geſetzgeber hat hier beyde Arten, Eigenthum auf andre durch Willenserklärungen unentgeltlich zu übertragen, zuſammengenommen, weil in Anſehung beyder viele gemeinſchaftliche Grundſätze angenommen ſind (z. B. Art. 898. 899. 900. 901. 902. 908. 909. 910. u. ſ. f. u. ſ. f.) E.

**) S. unten Art. 898. Anm. E.

Jede Verfügung, durch welche dem Schenknehmer, dem eingeſetzten Erben, oder dem Legatar auferlegt wird, etwas zu bewahren und an einen Dritten auszuliefern, ſoll ſelbſt in Anſehung des Beſchenkten, des eingeſetzten Erben oder des Legatars null und nichtig ſeyn.

Dennoch aber können die zur Dotation einer vom Kaiſer für einen Prinzen oder zum Beſten eines Familienhauptes geſtifteten erblichen Würde nach den Grundſätzen vererbt werden, welche durch die kaiſerliche Erklärung vom 30. März 1806 *) und das Senatusconſult vom 14. Auguſt deſſelben Jahres **) feſtgeſetzt worden ſind. (1)

897. Von den in den beyden erſten Paragraphen des vorſtehenden Artikels enthaltenen Verordnungen ſind ausgenommen, die im 6. Kapitel des gegenwärtigen Titels den Aeltern und Geſchwiſtern geſtatteten Verfügungen.

898. Die Verfügung, wodurch man einem Dritten ein Geſchenk, eine Erbſchaft, oder ein Vermächtniß für den Fall ausſetzt, wenn der Beſchenkte, der eingeſetzte Erbe, oder der Legatar ſolches nicht erhält ***), wird für keine Subſtitution angeſehen, und iſt gültig †) (2)

(1) Decret vom 25. Aug. 1792. — Geſetz vom 25. Oct. 1792.

(2) L. 1. §. 1. l. 36. D. de vulg. et pup. subst.

*) Wodurch 21 Herzogthümer als Franzöſiſche Reichslehne in Italien errichtet wurden. E.

**) Wegen Guaſtalla. In dieſem Senatusconſult iſt im Allgemeinen verordnet, daß das Familienhaupt das Recht habe, mit Erlaubniß des Kaiſers, die Primogenitur in ſeiner Familie einzuführen. Die darüber abgefaßte Stiftungsurkunde aber muß dem Senat vorgelegt und bey demſelben einregiſtrirt werden. E.

***) Nicht annimmt, oder wegen erfolgten Abſterbens oder eingetretenen Civiltodes nicht annehmen kann. E.

†) Gleichwohl iſt dieß in der Sprache des Civilrechts die gemeine Subſtitution (substitutio vulgaris); es werden alſo offenbar oben Art. 896. unter Subſtitutionen vorzüglich die Fideicommiſſariſchen verſtanden. E.

899. Das nämliche gilt von Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, durch welche einem der Nießbrauch, und dem Andern das bloße Eigenthum ausgeſetzt wird. (Art. 949. 950.) (1)

900. Bey jeder unter Lebenden, oder durch Teſtament gemachten Verfügung ſind die unmöglichen Bedingungen, ſo wie diejenigen, welche den Geſetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen, für nicht beygefügt zu achten. (Art. 1133. 1387 und 1600.) (2)

Zweytes Kapitel.

Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Teſtament zu verfügen oder begünſtigt zu werden.

901. Um eine Schenkung unter Lebenden, oder ein Teſtament zu machen, muß man bey geſundem Verſtande ſeyn. (3)

902. Durch eine Schenkung unter Lebenden, oder durch Teſtament kann jeder verfügen und empfangen, den die Geſetze dazu nicht für unfähig erklären. (Art. 906. 908. 909. u. 9011.

903. Ein Minderjähriger, der noch nicht ſechszehn Jahre alt iſt, kann auf keine Art verfügen, mit Ausnahme deſſen, was im 9. Kapitel des gegenwärtigen Titels beſtimmt iſt.

(1) L. 26. §. 1. D. de vsu et vsufr. et red. leg. l. 9. D. de vsufr. accresc.

(2) L. 3. 20. 64. 72. §. 5. D. de cond. et demonstr. l. 1. 9 et 14. D. de condit. institt. l. 65. §. 1. D. ad SC. Trebell. l. 7 et 26. D. de verb. oblig. l. 104. §. 1. D. de legat 1. Decr. vom 5. Sept. 1791. — Geſetz vom 17. Nivoſe Jahr 2. Art. 12.

(3) L. 2 et 3. l. 8. in pr. et §. vlt. l. 9 et 12. l. 13. §. 2. l. 18. D. qui test. fac. poss. l. 2. 3 et 9. C. eod. tit. — Ulpian. fragm. tit. 20 §. 14. — §. 1. Inst. quib. non est perm. fac. test. (Ein Theil dieſer Citate gehört mit zum folgenden Artikel.)

904. Ein Minderjähriger, der das Alter von ſechszehn Jahren erreicht hat, kann nicht anders, als durch Teſtament, und zwar nur bis zur Hälfte desjenigen Theils des Vermögens verfügen, über welchen die Geſetze dem Volljährigen zu verfügen geſtatten. (1)

905. Eine verheirathete Frau kann ohne Beytritt oder ausdrückliche Einwilligung ihres Mannes, auch ohne hiezu gerichtliche Erlaubniß erhalten zu haben, unter den Lebenden nicht ſchenken, wie dieß im 217. und 219. Artikel unter dem Titel: von der Ehe beſtimmt iſt.

Um teſtamentariſch zu verfügen, bedarf ſie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch einer gerichtlichen Erlaubniß. (2)

906. Um fähig zu ſeyn, vermöge einer Willenserklärung unter den Lebenden etwas zu erlangen, iſt hinreichend, daß man im Augenblicke der Schenkung empfangen war.

Um fähig zu ſeyn, durch ein Teſtament etwas zu erlangen, iſt hinreichend, wenn man in dem Zeitpunkte empfangen war, da der Teſtirer ſtarb.

Doch iſt ſowohl die Schenkung, als das Teſtament nur inſofern von Wirkſamkeit, als das Kind lebensbeſtändig (viable) geboren wird. (3)

907. Ein Minderjähriger, wenn er gleich das Alter von ſechszehn Jahren erlangt hat, darf zum Vortheile ſeines Vormundes nicht einmal durch ein Teſtament verfügen.

Wenn ein Minderjähriger auch volljährig geworden iſt: ſo kann er doch weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Teſtament zum Vortheile desjenigen verordnen, der ſein Vormund geweſen iſt, wenn nicht zuvor

(1) L. 5. D. qui test. fac. poss. — Paris, art. 283 et 284.

(2) Berry, tit. 18. art. 13.

(3) L. 26. D. de stat. hom. §. 8. Inst. de haer. quae ad int. def. l. 3. in fin. C. de posth. haered.

die Hauptvormundſchaftsrechnung abgelegt und juſtificirt iſt.

Jedoch ſind in vorſtehenden beyden Fällen die Aſcendenten des Minderjährigen ausgenommen, welche deſſen Vormundſchaft führen, oder geführt haben. (1)

908. Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Teſtament etwas mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel von der Succeſſion zugeſtanden iſt. *) (2)

909. Doctoren der Arzney oder Wundarzneykunde, Geſundheitsbeamte und Apotheker, die eine Perſon während der letzten Krankheit, an der ſie ſtarb, behandelt haben, können weder durch eine Schenkung, noch durch eine letztwillige Verordnung, die der Kranke während dieſer Krankheit zu ihrem Vortheile gemacht hat, etwas erlangen.

Ausgenommen: 1) aus beſtimmten beſondern Urſachen, zur Vergeltung für geleiſteten Beyſtand, gemachte Verfügungen, ſoweit ſie mit dem Vermögen des Verfügenden und den geleiſteten Dienſten im Verhältniſſe ſtehen;

2) Univerſalverordnungen zum Beſten der Verwandten bis zum vierten Grade und mit Einſchluß deſſelben; wenn nämlich der Verſtorbene keine Erben in gerader Linie hat. Es müßte denn derjenige, zu deſſen Vortheile die Verfügung geſchehen iſt, ſelbſt unter die Zahl dieſer Erben gehören.

(1) L. 20. §. 1. l. 28. §. 10. l. 31. §. 2. D. de liberat. leg. — Ordonnance von 1539. art. 131. Coutume de Paris, art. 276. — Déclar. de Henri II. de févr. 1549.

(2) L. 2. l. 9. §. 3. C. de natur. lib. — Bacquet du droit de bâtardise ch. 5.

*) Dieß ſcheint hart, allein, da man natürliche Kinder adoptiren, oder als Pflegekinder annehmen kann: ſo iſt für den Fall, wo der ſonſt kinderloſe natürliche Vater ſeinem unehelichen Kinde etwas mehr, als gebührt, zuwenden will, meines Erachtens hinlängliche Freyheit gelaſſen. C.

Alles dieß gilt auch in Anſehung der Religionsdiener. (1)

910. Die zum Beſten der Hoſpitäler, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnütziger Anſtalten unter Lebenden gemachten Verfügungen, oder letztwilligen Verordnungen ſind nur inſofern von Wirkſamkeit, als ſie durch ein kaiſerliches Decret genehmigt werden. (2)

911. Jede zum Vortheil eines Unfähigen gemachte Verfügung iſt nichtig, wenn ſie auch unter der Form eines läſtigen Vertrags verſteckt, oder die Namen anderer Perſonen dabey blos zum Scheine gebraucht worden wären.

Für blos zum Scheine benannte Perſonen ſind zu achten die Aeltern, Kinder und Deſcendenten, und der Ehegatte *) der unfähigen Perſon. (3)

912. Zum Vortheil eines Ausländers können (dergleichen) Verfügungen blos dann gemacht werden, wenn dieſem Ausländer (in dem Staate, dem er zugehört) vergönnt iſt, zum Beſten eines Franzoſen zu verfügen. (Art. 11.) (4)

(1) L. 9. C. de profess. et med. l. 3. D. de extraordd. cogn.

(2) L. 32. §. 2. l. 73. §. 1. l. 122. D. de legatt. 1. — Vlpian. fragm. tit. 22. §. 4. l. 26. D. ad SC. Trebell. l. 12. C. de haered. instit. l. 24. C. de episc. et cler.

(3) Arg. ex l. 3. l. 6. §. 2. l. 52. §. 24. 25. 26. D. de don. int. vir et vx.

(4) Siehe die Anmerkungen zum 12. Art. des Geſetzbuchs Napoleons.

*) Doch wohl nur dann, wenn ſonſt noch hinlängliche Anzeigen vorhanden ſind, daß die Schenkung oder Erbſchaft eigentlich nicht dieſen Perſonen, ſondern dem Unfähigen beſtimmt ſey. E.

Drittes Kapitel.

Auf welchen Theil des Vermögens ſich die Freyheit, (zum Beſten anderer) zu verfügen, beſchränke, und von der Reduction (des Uebermaßes bey dergleichen Diſpoſitionen).

Erſter Abſchnitt.

Vom verfügbaren (diſponirbaren) Vermögensantheile.

913. Das, was Jemand durch Willenserklärungen unter Lebenden oder auf den Todesfall unentgeltlich weggiebt, darf nicht die Hälfte des Vermögens des Verfügenden (Diſponenten) überſteigen, wenn dieſer bey ſeinem Tode nur ein rechtmäßiges Kind; nicht das Drittheil, wenn er zwey, nicht das Viertheil, wenn er drey oder mehrere dergleichen Kinder hinterläßt. (1)

914. Unter dem Namen der Kinder ſind im vorſtehenden Artikel die Deſcendenten jedes Grades begriffen. Doch werden mehrere in Anſehung desjenigen, den ſie bey der Erbfolge in das Vermögen des Diſponenten repräſentiren, nur für Eine Perſon gerechnet. (2)

915. Hinterläßt der Verſtorbene keine Kinder, aber ſowohl in der väterlichen, als mütterlichen Linie Aſcendenten: ſo dürfen die freygebigen Verfügungen unter Lebenden, ſo wie die letztwilligen Verordnungen, nicht die Hälfte; läßt er aber blos in Einer Linie Aſcendenten zurück, nicht drey Viertel des Nachlaſſes überſteigen. Den auf dieſe Art den Aſcendenten vorbehaltenen Pflichttheil erhalten ſie nach der Ordnung der geſetzlichen Erbfolge. Sie

(1) L. 6. C. de inoff. test. l. 8. §. 15. D. eod. — Auth. Novissima C. eod. — Paris, art. 298. — Nov. 18. c. 2.

(2) L. 220. D. de verb. signif.

Sie allein haben ein Recht auf dieſen Pflichttheil, wenn ſie mit Seitenverwandten zugleich erben, und bey der Erbtheilung nicht ſo viel erhalten, als der Pflichttheil beträgt.

916. Wenn weder Aſcendenten noch Deſcendenten vorhanden ſind: ſo können die freygebigen Verfügungen, unter Lebenden und durch letztwillige Verordnungen, das ganze Vermögen erſchöpfen. (1)

917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder in einem Teſtamente über einen Nießbrauch, oder eine Leibrente verfügt, wovon der Werth den verfügbaren Vermögenstheil überſteigt: ſo haben die Erben, denen durch die Geſetze ein beſtimmter Theil (Pflichttheil) vorbehalten iſt, die Wahl, ob ſie dieſer Verordnung nachkommen, oder das Eigenthum an der verfügbaren Quote fahren laſſen wollen.

918. Der nach dem vollen Eigenthume beſtimmte Werth desjenigen Vermögensantheils, welcher entweder auf Leibrenten, oder unter Aufgebung des Kapitals (à fonds perdu), oder mit Vorbehalt des Nießbrauchs an eine in gerader Linie erbfähige Perſon veräußert worden iſt, wird auf den Antheil, über welchen verfügt werden kann, angerechnet; und der Ueberſchuß, wenn deſſen vorhanden iſt, zur Maſſe gebracht. Dieſe Anrechnung und Collation können jedoch weder die übrigen erbfähigen Perſonen, welche in die Veräußerungen gewilligt haben, noch auch, in irgend einem Fall, die erbfähigen Perſonen der Seitenlinie verlangen. (2)

919. Der diſponirbare Antheil kann ganz oder zum Theil durch eine Verfügung unter den Leben-

(1) Nov. 115. c. 4. l. 14 et 15. D. de inoff. test. — Das römiſche Recht enthielt zu Gunſten der Seitenverwandten gar keine Ausnahme; doch konnten Geſchwiſter, die von Einem Vater herſtammten, gegen das Teſtament ihres Bruders oder ihrer Schweſter querelam inofficiosi anſtellen, wenn der eingeſetzte Erbe persona infamis (oder turpis) war. Siehe l. 27. C. de inoff. test. l. 1. D. eod.

(2) Geſetz vom 17. Nivoſe Jahr 2. Art. 26.

digen, oder durch Teſtament, Kindern oder andern Erbfolgern des Schenkenden gegeben werden, ohne daß der Beſchenkte oder Legatar, wenn er zur Erbfolge gelangt, zur Collation genöthigt werden kann. Doch muß in dieſem Falle bey der Diſpoſition ausdrücklich geſagt ſeyn, daß dabey von einem dem Erben zum Voraus (Art. 843. 1515.) und außer ſeiner geſetzlichen Erbportion beſchiedenen Antheile die Rede ſey.

Die Erklärung, daß das Geſchenk oder Legat zum Voraus, und über die legale Portion gegeben ſey, kann in der Urkunde, welche die Diſpoſition enthält, ſelbſt, oder auch nachher in der für Verfügungen unter den Lebendigen und für teſtamentariſche Anordnungen beſtimmten Form geſchehen.

Zweyter Abſchnitt.

Von Herabſetzung (Reduction) der Schenkungen und Legate.

920. Die unter Lebenden und auf den Todesfall gemachten Verfügungen können, wenn ſie den Antheil überſchreiten, über welchen frey verfügt werden darf, beym Erbanfalle ſelbſt bis auf dieſe Quote herabgeſetzt werden. (Art. 1090.)

921. Eine Herabſetzung der Verfügungen unter Lebenden können nur diejenigen, denen die Geſetze den Pflichttheil vorbehalten haben, deren Erben, oder Stellvertreter verlangen. Die Beſchenkten, Legatarien und Gläubiger des Verſtorbenen können eine ſolche Herabſetzung weder fodern, noch Vortheil daraus ziehen. (1)

922. Dieſe Herabſetzung wird dadurch beſtimmt, daß man aus dem ganzen Vermögen des Schenkenden oder Teſtirers, ſoweit es bey deſſen Ableben vorhanden iſt,

(1) Siehe Ricard, des donations, part. 1. nos. 1667. 1668 et 1669.

eine Maſſe bildet. Zu dieſer ſchlägt man in Gedanken denjenigen Theil des Vermögens, über welches derſelbe durch Schenkungen unter Lebenden verfügt hat, und zwar nach Maßgabe des Zuſtandes, in welchem die geſchenkten Gegenſtände zur Zeit der Schenkung ſich befanden, und des Werthes, den ſie beym Abſterben des Schenkenden hatten. Dann berechnet man, nach Abzug der Schulden, mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der hinterlaſſenen Erben, den Betrag desjenigen, worüber er zu verfügen berechtigt war. (1)

923. Die Reduction der Schenkungen unter Lebenden kann nur dann Statt haben, wenn vorher der Werth aller in den teſtamentariſchen Verfügungen enthaltenen Güter erſchöpft iſt. Iſt ſodann noch eine Reduction erfoderlich: ſo verfährt man dabey ſo, daß man mit der letzten Schenkung den Anfang macht, und ſo immer von einer neuen zur ältern übergeht. (2)

924. Iſt die der Herabſetzung unterworfene Schenkung unter Lebenden einem der Erbfolger gemacht worden: ſo kann er von den geſchenkten Gütern an Werthe ſoviel zurückbehalten, als ihm an den nicht diſponirbaren Gütern zukommt, ſo fern ſie mit jenen von gleicher Gattung ſind. (3)

925. Wenn der Werth der Schenkungen unter Lebenden den diſponirbaren Vermögenstheil überſteigt, oder demſelben gleich kommt: ſo ſind ſämmtliche teſtamentariſche Verfügungen kraftlos.

926. Ueberſteigen die teſtamentariſchen Verfügnngen entweder die diſponirbare Quote, oder den Theil dieſer Quote, der, nach Abzug des Werthes der Schen-

(1) Siehe Pothier, coutume d'Orléans, introduction au tit. 15. sect. 4. §. 4. n. 78.

(2) Ordonnance von 1731. art. 34. — Anjou, art. 335. le Maine, art. 347. — Arg. ex l. 24. D. qui et a quib. manum. lib. non ſiunt. l. 16. §. 2. D. de iur. patronat.

(3) Ordonnance von 1731. art. 34.

kungen unter Lebenden, übrig bleibt: ſo geſchieht die Reduction nach Verhältniß der Summen, ohne einigen Unterſchied zwiſchen Univerſal- und Particularvermächtniſſen. (1)

927. So oft indeß der Teſtirer etwa ausdrücklich erklärt hat, es ſey ſein Wille, daß dieſes oder jenes Vermächtniß vor andern ausgezahlt werde: ſo ſoll dieſer Vorzug auch wirklich Statt haben und dieſes Vermächtniß nur dann erſt Abzug leiden, wenn der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheils unzureichend iſt.

928. Der Schenknehmer muß die Nutzungen des Antheils, der den diſponirbaren Theil überſteigt, von dem Todestage des Gebers an zu rechnen, erſetzen, wenn die Reduction binnen Jahresfriſt gemacht worden iſt; wo nicht, von dem Tage an, da dieſer Anſpruch erfolgte. (2)

929. Unbewegliche Güter, die zu Folge des Reductionsrechts zurückgefodert werden können, müſſen frey von Schulden und Hypotheken, womit ſie der Geſchenknehmer belaſtet hat, zurückgegeben werden. (3)

930. Wider dritte Beſitzer ſolcher unbeweglichen Güter, die zu jenen Schenkungen gehörten, jedoch von den Geſchenknehmern veräußert worden ſind, kann von den Erben die Reductions- oder Vindicationsklage auf dieſelbe Art und in eben der Ordnung angeſtellt werden, wie gegen die Beſchenkten ſelbſt; jedoch müſſen dieſe vorher in Anſehung ihres perſönlichen Vermögens ausgeklagt ſeyn. Dieſe Klage muß nach der Ordnung des Datums jeder Veräußerung angeſtellt, und mit der neueſten der Anfang gemacht werden. (4)

(1) L. 73. §. 5. D. ad leg. Falcid.

(2) L. 5. §. 18. l. 7. §. 3. l. 16. l. 28. §. 3. l. 29. l. 30. 31. 36. 39. 50 et 55. D. de donat. int. vir. et vx.

(3) Ordonnance von 1731. Art. 42.

(4) L. 16. §. 2. D. de iur. patr. — Anjou, art. 335. le Maine, art. 347. — Arrêt de Cambolas liv. 3. ch. 30. — Ordonnance von 1731. Art. 34.

Viertes Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Erſter Abſchnitt.

Von der Form der Schenkungen unter Leben.

931. Jede Urkunde, die eine Schenkung unter Lebenden enthält, ſoll vor Notarien in der gewöhnlichen Form der Contracte gefertiget und der darüber gefertigte Originalaufſatz, bey Strafe der Nichtigkeit, in den Händen des Notarius bleiben. (¹)

932. Eine Schenkung unter Lebenden verbindet weder den Geber, noch bringt ſie eher einige Wirkung hervor, als von dem Tage an, da ſie mit ausdrücklichen Worten angenommen worden iſt. *)

Die Annahme kann, ſofern der Geber noch lebt, in einer ſpätern und öffentlichen Urkunde geſchehen, wovon der Originalaufſatz zurückgelaſſen werden muß; die Schenkung erhält aber alsdann in Beziehung auf den Geber erſt an dem Tage ihre Wirkung, da ihm die Urkunde bekannt gemacht worden iſt, welche dieſe Annahme enthält. (²)

933. Wenn der Beſchenkte volljährig iſt: ſo muß die Annahme von ihm ſelbſt, oder in deſſen Namen

(1) Ordonnance von 1731. art. 1 et 2. l. 13, 25. 29 et 31. C. de donatt.

(2) Ordonnance von 1731. art. 5. 6. l. 10. D. de donatt. l. 6. C. eod. — Arg. ex l. 19. §. 2. D. de donatt. l. 16. C. de iure delib. l. 69. D. de reg. iur.

*) Wenn alſo Jemanden ein Geſchenk übergeben worden iſt, und er es an ſich genommen und als ſein Eigenthum behandelt hat: ſo kann dennoch die Schenkung widerrufen werden, wäre ſie auch durch die unzweydeutigſten Handlungen angenommen, ſobald die Annahme nicht mit Worten geſchehen iſt. E.

von einem Bevollmächtigten (Art. 1987.) geſchehen, der von ihn den Auftrag hat, dieſe ihm gemachte Schenkung anzunehmen, oder mit einem allgemeinen Auftrage verſehen iſt, jede ihm gemachte Schenkung, oder jede, die ihm noch gemacht werden könnte, anzunehmen.

Eine ſolche Vollmacht muß vor Notarien errichtet, und eine Ausfertigung davon dem Originalaufſatze über die Schenkung, oder, wenn dieſe mittelſt einer beſondern Urkunde angenommen worden iſt, dem Originalaufſatze über die Annahme, beygefügt werden. ([1])

934. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Ehemannes, oder, wenn dieſer ſie verſagt, nur nach erlangter richterlicher Einwilligung, eine Schenkung annehmen, und zwar nach Maßgabe der deshalb im 217ten und 219ten Artikel unter dem Titel: von der Ehe enthaltenen Vorſchriften. ([2])

935. Die einem Minderjährigen, der nicht emancipirt iſt, oder einem Interdicirten gemachte Schenkung kann nur von deſſen Vormunde angenommen werden, in Gemäßheit des 463ſten Artikels unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation.

Ein emancipirter Minderjähriger kann dieſelbe, jedoch unter dem Beyſtande ſeines Curators, annehmen.

Jedoch können für den Minderjährigen, er ſey emancipirt oder nicht, ſowohl deſſen Aeltern, als auch, ſelbſt bey Lebzeiten der Aeltern, die übrigen Aſcendenten, wenn ſie gleich weder Vormünder noch Curatoren des Minderjährigen ſind, annehmen. *) (Art. 942.) ([3])

(1) Ordonnance von 1731. art. 5. l. 63. D. de procuratt. l. 10. C. eod.

(2) Ordonnance von 1731. art. 9.

(3) Ordonnance von 1731. art. 7. l. 26. C. de donatt.

*) Anm. Alſo iſt hier die Regel, daß ein Unmündiger, oder der Verwaltung ſeines Vermögens Entſetzter zu ſeinem Vor=

936. Ein Taubſtummer, der im Schreiben erfahren iſt, kann entweder in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten annehmen.

Iſt er des Schreibens unerfahren: ſo muß die Annahme von einem dazu ernannten Curator geſchehen, nach den unter dem Titel: **von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation** feſtgeſetzten Regeln.

937. Schenkungen, die zum Vortheile der Krankenhäuſer, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnützigen Anſtalten geſchehen, ſollen von den Verwaltern dieſer Gemeinde oder Anſtalten angenommen werden, wenn dieſe vorher dazu gehörig beauftragt worden ſind.*) (Art. 910.) (1)

938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Partheyen ihre Vollendung, und das Eigenthum an den geſchenkten Gegenſtänden ſoll auf den Beſchenkten übergehen, ohne daß es einer weitern Ueberlieferung (Tradition) bedürfte. (Art. 1583) (2)

939. Wenn Güter verſchenkt werden, worauf ſich eine Hypothek beſtellen läßt: ſo muß die Urkunde, welche die Schenkung und Annahme enthält, ſo wie die Bekanntmachung der mittelſt einer beſondern Urkunde erfolgten

(1) Ordonnance von 1731. art. 8. — Von welcher Beſchaffenheit dieſe Inſtitute ſeyn müſſen, wenn ſie durch Schenkungen oder Teſtament ſollen erworben werden können. Siehe l. 1. D. quod cuiusc. vniv. l. 20. D. de reb. dub. l. 2. C. de adm. rer. publ. — Edict vom Dec. 1666. — Ricard des donations tom. 1. part. 1. ch. 3. sect. 3.

(2) L. 4. C. Theod. de donatt. Paulli sententt. lib. 4. tit. 1. §. 15. l. 1. l. 28. l. 35. §. 5. C. de donatt. — Gegen Arg. ex l. 20. C. de pactis. l. 2. §. 6. l. 35. §. 1 et 2. D. de donatt. l. 1. l. 28. l. 35. §. 5. C. eod.

theile gültig handeln könne, aufgehoben; wie leicht kann ihm aber der einleuchtendſte Vortheil entgehen, wenn die Bewilligung des Vormundes oder Curators nicht gleich herbeygeſchafft werden kann? E.

*) S. Anm. zu Art. 935. E.

Annahme, in die Bücher derjenigen Hypothekenbüreaus eingetragen werden, in deren Bezirk die Güter gelegen ſind. ([1])

940. Wenn einer Ehefrau dergleichen Güter geſchenkt werden: ſo ſoll deren Ehemann die Einzeichnung beſorgen, und ſofern dieſer dieſe Formalität unterläßt, kann die Frau ſolche, ohne ſeine Einwilligung, ſuchen.

Iſt die Schenkung an Minderjährige, Interdicirte oder an öffentliche Anſtalten gemacht worden: ſo geſchieht die Einzeichnung auf Anſuchen der Vormünder, der Curatoren oder der Verwalter.

941. Wegen des Mangels der Eintragung kann jeder Einwendung machen, der ein Intereſſe dabey hat; jedoch mit Ausnahme deſſen, dem es zur Pflicht gemacht iſt, die Eintragung (Transſcription) zu beſorgen, oder deſſen Stellvertreters, ſo wie des Geſchenkgebers ſelbſt. ([2])

942. Minderjährige, Interdicirte und Ehefrauen ſollen wider die verſäumte Annahme oder unterlaſſene Eintragung der Schenkung nie in vorigen Stand geſetzt werden. Ihnen bleibt jedoch unbenommen, wider ihre Vormünder oder Ehegatten den ihnen etwa zukommenden Regreß zu nehmen, doch ſoll ſelbſt auf den Fall, wenn der Vormund oder Ehegatte inſolvent iſt, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht Statt haben. ([3])

943.

(1) L. 25. 27. 30. 32 et 36. §. 3. C. de donatt. Ordonn. von 1539. art. 132. Ordonn. de Moulins art. 58. Ordonn. von 1731. art. 20 und 23.

(2) Arg. ex l. 1. D. de dolo malo l. 14. C. de rei vind. — Ordonn. von 1539. art. 132. Ordonn. de Moulins. art. 58. Ordonn. von 1731. art. 27 et 31.

(3) L. 1. D. de tut. et rat. distrah. l. 7. C. arb. tut. l. 5. C. de peric. tut. — Ordonn. von 1731. art. 14. 28 et 32. — Gewiſſe Schenkungen genoſſen nach dem römiſchen Rechte den Vorzug, daß bey ihnen die Förmlichkeit der gerichtlichen Inſinuation nicht erfoderlich war. Siehe l. 34 et auth. item et priv. C. de donatt. l. 36. §. 1 et 2. C eod. — Nov. 127. c. 2. l. 51. C. de iur. dot. l. 38. C. de episc. et cler.

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann ſich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Geſchenkgebers erſtrecken: bezieht ſie ſich auf künftige Güter, ſo iſt ſie in dieſer Hinſicht ungültig. (1)

944. Jede Schenkung unter Lebenden, wenn ſie unter Bedingungen gemacht iſt, deren Erfüllung einzig und allein von der Willkühr des Gebers abhängt, iſt ungültig. (2)

945. Sie iſt gleichfalls ungültig, wenn ſie unter der Bedingung geſchieht, daß der Schenknehmer außer den zur Zeit der Schenkung vorhandenen, oder in der Schenkungsurkunde, oder dem derſelben beyzufügenden Verzeichniſſe angegebenen Schulden und Oblaſten noch andere (nicht ausdrücklich benannte) übernehme. (3)

946. Hat der Geſchenkgeber ſich die Freyheit vorbehalten, über eine in der Schenkung begriffene Sache, oder über eine gewiſſe auf die geſchenkten Güter herauszuzahlende Summe zu verfügen, und er ſtirbt, ohne darüber verfügt zu haben: ſo gehört jene Sache oder Summe, aller der entgegenſtehenden Clauſeln und Verträge ungeachtet, den Erben des Geſchenkgebers. (4)

947. Die vier vorſtehenden Artikel ſind auf die im 8ten und 9ten Kapitel des gegenwärtigen Titels erwähnten Schenkungen nicht anwendbar.

948. Jede Schenkungsurkunde über bewegliche Güter ſoll nur in Beziehung auf die Gegenſtände gültig ſeyn, über welche dem Originalaufſatze der Schenkung

(1) Ordonn. von 1731. art. 15. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 58. art. 19. l. 14. C. de sacrosanct. eccl. l. 5. C. de inoff. donatt. l. 8. C. de revoc. donatt.

(2) Paris, art. 273. 274 et 275. Orléans, art. 283. ch. 19. Vermandois, art. 54.

(3) Ordonn. von 1731. art. 16. Die Verordnung dieſes Artikels iſt eine Folgerung aus dem im Gewohnheitsrechte geltenden Grundſatze: Schenken und behalten gilt nicht. Siehe Paris, art. 273. Bourbonnais, tit. 19. art. 212. Melun, art. 230. Sens, art. 107. Riccard, des donations tom. 1, part. 1. n. 1027.

(4) Ordonn. von 1731. art. 16.

ein Verzeichniß beygefügt worden iſt, das deren Taxe enthält, und von dem Geſchenkgeber und Geſchenknehmer, oder von dem, der Statt des letztern die Annahme bewirkt, unterzeichnet iſt. (Art. 950. 1084.) *) (¹)

949. Dem Geſchenknehmer bleibt unbenommen, ſich den Gebrauch oder Nießbrauch an den geſchenkten beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu ſeinem eigenen Vortheile vorzubehalten, oder über denſelben zum Beſten eines andern zu verfügen. (²)

950. Wenn bewegliche Güter unter dem Vorbehalte des Nießbrauchs geſchenkt worden ſind: ſo muß der Geſchenknehmer nach erloſchenem Nießbrauche die geſchenkten Gegenſtände, welche noch in Natur vorhanden ſind, in dem Zuſtande annehmen, in welchem ſie ſodann ſind, und in Anſehung auf die nicht mehr vorhandenen Gegenſtände kann er wider den Geſchenkgeber oder deſſen Erben Klage erheben, daß ihm ſolche nach der im Verzeichniſſe enthaltenen Taxe vergütet werden.

951. Der Geſchenkgeber kann ſich an dem Gegenſtande den Rückfall vorbehalten, ſowohl auf den Fall, daß der Geſchenknehmer allein, als auch auf den, wenn der Geſchenknehmer und deſſen Deſcendenten vor ihm ſterben ſollten. (Art. 747.) (³)

Dieſes Recht kann blos zum Vortheile des Geſchenkgebers ſelbſt bedungen werden.

952. Der Rückfall hat die Wirkung, daß jede Veräußerung der geſchenkten Güter ungültig iſt, und dieſe an den Geſchenk-

(1) Ordonn. von 1731. art. 15.

(2) L. 28. C. de donatt. — Paris. art. 275. Amiens, art. 50. Bourbonnais. ch. 19. art. 214. Laon, art. 54 et 55. Châlons, art. 64. Vitry, art. 111. Rheims, art. 229. Sens, art. 115. Troyes, art. 137. Meaux, art. 16.

(3) L. 10. C. de pactis. l. 9. C. de donatt. l. 12. C. comm. vtr. q. ind. Bourbonnais, tit. 19. art. 216. Auvergne, tit. 14. art. 24.

*) Dieß iſt wahrſcheinlich vorgeſchrieben, um beſtimmt überſehen zu können, wie weit donatio inofficiosa Statt fand. E.

geber unbeſchwert und frey von allen Oblaſten und Hypotheken zurückfallen; doch iſt davon die für den Brautſchatz und für andere im Ehecontracte bedungene Vortheile beſtellte Hypothek ausgenommen, ſofern nämlich das übrige Vermögen des Ehegatten, dem die Schenkung gemacht worden iſt, nicht hinreicht, und einzig und allein in dem Falle, wenn demſelben die Schenkung in eben dem Ehecontracte gemacht worden iſt, aus welchem dieſe Anſprüche und hypothekariſche Rechte entſpringen. ([1])

Zweyter Abſchnitt.

Ausnahmen von der in der Regel Statt findenden Unwiderruflichkeit der Schenkungen.

953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nur wegen unterlaſſener Erfüllung der Bedingungen, unter welchen ſie gemacht worden iſt, wegen Undanks und deshalb widerrufen werden, weil dem Schenkgeber nachher noch Kinder geboren wurden. (Art. 1083.) ([2])

954. Wird die Schenkung wegen nicht erfüllter Bedingungen widerrufen: ſo fallen die Güter, frey von allen Laſten und Hypotheken, welche von dem Geſchenknehmer herrühren, an den Geber zurück; auch wider jeden dritten Beſitzer der geſchenkten Immobilien kommen ihm alle die Rechte zu, die er wider den Geſchenknehmer ſelbſt haben würde. ([3])

955. Wegen Undanks kann eine Schenkung unter Lebenden nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

(1) Nov. 39. — Authent. „res quae.„ C. comm. de legat.

(2) L. 1. 8. 9 et 10. C. de revoc. donatt. l. 10. C. de pact. l. 31. §. 1. D. de donatt. — §. 2. Inst. de donatt. — Ordonn. von 1731. art. 39.

(3) L. 1. C. de donatt. quae sub mod. conſc.

1) wenn der Beſchenkte dem Geber nach dem Leben getrachtet hat;

2) wenn er ſich gegen ihn Mißhandlungen, Verbrechen oder grobe Injurien zu Schulden gebracht hat;

3) wenn er ihm die Alimente verſagt. ([1])

956. Der Widerruf wegen Nichterfüllung der Bedingungen oder wegen Undanks ſoll nie kraft der geſetzlichen Verfügung (ipso iure) Statt haben. ([2])

957. Wegen Undanks muß die Klage auf Widerruf vom Tage des Verbrechens an zu rechnen, welches der Geſchenkgeber dem Beſchenkten zur Laſt legt, oder von dem Tage an, an welchem das Verbrechen dem Geber bekannt worden iſt, in Jahresfriſt angeſtellt werden.

Dieſer Widerruf kann weder von dem Geſchenkgeber wider die Erben des Beſchenkten, noch von den Erben des Geſchenkgebers wider den Geſchenknehmer geſchehen, es wäre denn, daß im letztern Falle der Geber die Klage (vor ſeinem Abſterben) ſchon angeſtellt hätte, oder in dem Jahre, da das Verbrechen erfolgte, verſtorben wäre. ([3])

958. Der Widerruf wegen Undanks ſoll weder den vom Geſchenknehmer vorgenommenen Veräußerungen, noch den von ihm auf die geſchenkte Sache genommenen Hypotheken oder andern Reallaſten, zum Nachtheil gereichen; doch muß dieſes Alles früher erfolgt ſeyn, als der Auszug der Klage auf Widerruf im Hypothekenbuche am Rande der nach Vorſchrift des 939ſten Artikels eingetragenen Urkunde bemerkt worden iſt.

(1) L. 9 et 10. C. de revoc. donatt. l. 31. §. 1. D. de donatt. Arg. ex nov. 115. c. 3. §. 3. — Dumoulin sur la coutume de Paris tit. 1. §. 43. glos. 1. quest. 39. n. 145. D'Argentré sur la coutume de Bretagne, art. 222. n. 2. Cynus lib. 1. quest. 9. C. de inoff. testam. — Craveta, consil. 51.

(2) L. 9. l. 22. C de donatt. l. 4. C. de don. quae sub mod. v. cond. l. 3. C. de contrah. empt. l. 6. l. 8. C. de rer. permut. et praescript. verb. l 2. l. 5. l. 8. C. de cond. ob caus. dat. l. 36. l. 70. §. 1. D. de reg. 2. l. 10. C. de revoc. don.

(3) L. 7. l. 10. C. de revoc. don. l. 139. D. de reg. iur. l. 15. D. de iniur. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 58. art. 58.

Wird die Schenkung widerrufen, und der Geſchenknehmer hat die geſchenkten Gegenſtände veräußert: ſo ſoll er verurtheilt werden, den Werth derſelben zur Zeit der angeſtellten Klage und die vom Tage dieſer Klage an gezogenen Nutzungen zu erſtatten. (¹)

959. Schenkungen, die zu Gunſten einer Ehe geſchehen ſind, können wegen eingetretenen Undanks nicht widerrufen werden. (²)

960. Hat der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung unter Lebenden keine Kinder oder andere Deſcendenten am Leben: ſo iſt die Schenkung, was auch deren Werth, und unter welchem Titel ſie geſchehen ſey, auch die wechſelſeitige oder remuneratoriſche, ſelbſt die zu Gunſten einer Ehe gemachte, ausgenommen, wenn letztere von den Aſcendenten an die Ehegatten oder von den Verehelichten an einander gemacht werden, geſetzlich (ipso iure) für widerrufen geachtet, wenn dem Geſchenkgeber ſpäterhin, wäre es auch erſt nach ſeinem Tode, ein eheliches Kind geboren, oder ein natürliches, erſt ſeit der Schenkung gebornes Kind durch nachherige Ehe legitimirt wird. (³)

(1) L. 1. l. 7. C. de revoc. donatt. Arg. ex l. 5. §. vlt. l. 7. §. ult. l. 16. l. 28. §. „si ei decem. l. 29. 30. 31. l. 32. §. „ait, l. 36. 39. 50 et 55. D. de donatt. int. vir. et ux. — Arrétés de Lamoignon, tit. 38. art. 57.

(2) L. 1 et 10. D. de revoc. donatt. Inst. de donatt. §. sciendum est. — Dieſer Artikel entſcheidet einen in den Parlementern auf verſchiedene Art beurtheilten Rechtsſatz. Siehe Papon liv. 2. tit. 1. art. 23. Die Parlementer von Toulouse und Bordeaux geſtatteten die Widerruflichkeit einer in den Eheverträgen gemachten Schenkung, wegen Undankbarkeit des Beſchenkten. Siehe d'Olive liv. 4. ch. 5. Cambolas. liv. 5. c. 48 Lapeyreire n. 101. Das Parlement der Provence und der Senat von Chambéry verwarfen dieſen Grundſatz. S. Arrets de Boniface tom. 1. liv. 7. tit. 9. ch. 1. pag. 106 et tom. 4. liv. 7. tit. 11. ch. 1. Faber, defin. 1. C. de revoc. donatt. — Arg. ex l. 69. §. 6. D. de iur. dott. l. 24. C. eod.

(3) Arg. ex l. 8. C. de revoc. donatt. — Ordonn. von 1731. art. 39. — Arrétés de Lamoignon, tit. 38. art. 45.

961. Dieſer Widerruf hat auch dann Statt, wenn das Kind des Gebers, oder der Geſchenkgeberin zur Zeit der Schenkung bereits empfangen war. ([1])

962. Die Schenkung bleibt gleichfalls widerrufen, wenn gleich der Geſchenknehmer bereits zum Beſitze der geſchenkten Güter gelangt, und ſeit der Geburt des Kindes vom Geſchenkgeber hierin gelaſſen worden ſeyn ſollte. Doch iſt der Beſchenkte nicht ſchuldig, die gezogenen Nutzungen jeder Art, anders, als von dem Tage an zu erſetzen, da ihm die Geburt des Kindes, oder deſſen durch nachherige Ehe erfolgte Legitimation durch eine gerichtliche Ausfertigung, oder ſonſt auf geſetzliche Art bekannt gemacht worden iſt. Dieſes findet ſelbſt dann Statt, wenn die Klage auf Zurückgabe der geſchenkten Güter erſt nach dieſer Bekanntmachung angebracht worden iſt. ([2])

963. Güter, die in einer geſetzlich (ipso iure) widerrufenen Schenkung begriffen ſind, fallen frey von allen Oblaſten und Hypotheken, womit der Beſchenkte ſie etwa beſchwert hätte, an den Geber und deſſen Vermögen zurück; ſo daß ſie nicht einmal ſubſidiariſch (in subsidium) für den Brautſchatz, das Eingebrachte, oder andere im Ehecontracte zugeſtandene Vortheile haften. Letzteres findet ſelbſt dann Statt, wenn die Schenkung zu Gunſten der Ehe des Beſchenkten geſchehen und dem Heirathscontracte eingerückt iſt, und der Geber ſich durch die Schenkung für die Erfüllung des Heirathscontractes verbürgt hat. ([3])

964. Die aus dieſem Grunde widerrufenen Schenkungen können nicht wieder aufleben, und erhalten weder durch das Abſterben des Kindes des Geſchenkgebers,

(1) Ordonn. von 1731. art. 40.

(2) Ordonn. von 1731. art. 41.

(3) Ordonn. von 1731. art. 42. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 58. art. 53.

noch durch eine Beſtätigungsurkunde einige Kraft. Will der Geſchenkgeber, vor oder nach dem Tode des Kindes, durch deſſen Geburt die Schenkung zurückgefallen iſt, dieſelben Gegenſtände demſelben Geſchenknehmer zuwenden: ſo kann er dieß nur durch eine neue Schenkung thun. (Art. 1339.) (1)

965. Jede Clauſel oder Uebereinkunft, durch welche ein Schenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen der künftigen Geburt eines Kindes Verzicht leiſtet, wird als nichtig angeſehen und iſt wirkungslos. (2)

966. Der Schenknehmer, deſſen Erben oder Stellvertreter, oder andere Inhaber geſchenkter Sachen, können ſich, um eine durch die nachherige Geburt eines Kindes widerrufene Schenkung geltend zu machen, nicht eher auf die Verjährung berufen, als nach einem Beſitze von dreyßig Jahren, welche erſt vom Tage der Geburt des letzten, auch ſelbſt nach des Vaters Tode gebornen Kindes des Gebers anfangen; und dies mit Vorbehalt der für rechtlich zu achtenden Unterbrechungen der Verjährung. (3)

(1) Ordonn. von 1731. art. 43.
(2) Ordonn. von 1731. art. 44.
(3) Ordonn. von 1731. art. 45.

Fünftes Kapitel.

Von teſtamentariſchen Verfügungen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der Teſtamente.

---

967. Jedermann kann durch ein Teſtament verfügen, entweder unter dem Namen einer Erbeinſetzung, oder eines Vermächtniſſes (Legats), oder unter jeder andern Benennung, welche ſeinen Willen an den Tag zu legen vermag (Art. 902. 1002.) *) (1)

968. Zwey oder mehrere Perſonen können, weder zum Vortheil eines Dritten, noch unter dem Namen einer wechſel- und gegenſeitigen Verfügung (testamenti reciproci), kein Teſtament in einer und derſelben Urkunde errichten. (2)

969. Ein Teſtament kann entweder eigenhändig geſchrieben, oder durch eine öffentliche Urkunde, oder in Form eines geheimen Aufſatzes (en forme mystique) errichtet werden.

970. Das eigenhändige Teſtament iſt ungültig, wenn es nicht ganz von der Hand des Teſtators geſchrieben, dadirt,

---

(1) Paris, art. 299. Orléans, art. 287. Sens, art. 70. Rheims, art. 285. Blois, art. 173. Troyes, art. 96. — Im römiſchen Rechte war die Einſetzung des Erben der Grund und die Baſis des ganzen Teſtaments. Siehe l. 1. in pr. D. de haer. inst. l. 14. D. de testam. l. 10 et 13. D. de iur. codicc. l. 181. D. de reg. iur. — Ulpian. fragm. tit. 24. §. 15. — Paul. sent. lib. 3. tit. 8. §. 2.

(2) Ordonn von 1735. art. 77.

*) Dieſes Geſetz entfernt auf eine muſterhafte Art eine Menge aus dem römiſchen Rechte herrührende Subtilitäten, welche die Quelle unzähliger Streitigkeiten und Proceſſe ſind. Nirgends iſt der Vortheil dieſer Geſetzgebung ſo klar und einleuchtend, als hier. E.

datirt, und unterſchrieben iſt; ſonſt iſt dabey keine Formalität zu beobachten. (Art. 1097.) ([1])

971. Das durch eine öffentliche Urkunde errichtete Teſtament iſt ein ſolches, das von zwey Notarien in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von einem Notar in Gegenwart von vier Zeugen, aufgenommen worden iſt. ([2])

972. Wird das Teſtament von zwey Notarien aufgenommen: ſo muß es ihnen von dem Teſtator dictirt und von einem derſelben, ſo wie es dictirt wird, niedergeſchrieben werden.

Iſt nur Ein Notar zugegen: ſo muß das Teſtament gleichfalls vom Teſtator dictirt, und von dieſem Notar niedergeſchrieben werden.

In beyden Fällen muß es dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen vorgeleſen werden.

Daß alles dies beobachtet worden ſey, muß ausdrücklich erwähnt werden. ([3])

973. Dieſes Teſtament muß vom Teſtator unterſchrieben werden. Erklärt er, daß er des Schreibens unkundig, oder außer Stand ſey zu unterzeichnen: ſo muß dieſe ſeine Erklärung, ſo wie die Urſache, die ihn ſonſt am Schreiben verhindert hat, in der Urkunde ausdrücklich erwähnt werden. ([4])

974. Das Teſtament muß von den Zeugen unterſchrieben werden; auf dem Lande aber iſt, wenn das Teſtament von zwey Notarien aufgenommen wird, die Unterſchrift eines der beyden Zeugen hinreichend; wird daſſelbe von einem Notar aufgenommen: ſo iſt es ge-

(1) Paris, art. 289. Anjou, art. 276. Maine, art. 292. — Ordonn. von 1629. art. 126. — Ordonn. von 1735. art. 19 et 20.

(2) Ordonn. von 1735. art. 23. — Coutume de Paris, art. 289.

(3) Ordonn. von 1735. art. 23. — Coutume de Paris, art. 289.

(4) Ordonn. de Blois, art. 175. Ordonn. d'Orléans, art. 84. — Ordonn. von 1735. art. 28.

nug, wenn von den vier Zeugen nur zwey unterſchrieben haben. (¹)

975. Bey einem mittelſt öffentlicher Urkunde errichteten Teſtamente können weder die Legatarien, unter welchem Titel ſie es auch ſeyen, noch mit ihnen verwandte und verſchwägerte Perſonen, bis zum und mit dem vierten Grade, noch die Schreiber der Notarien, welche die Urkunde aufnehmen, zu Zeugen genommen werden. (²)

976. Wenn der Teſtirer ein myſtiſches, oder geheimes Teſtament errichten will: ſo iſt er gehalten, ſeine Verfügungen, er mag ſie nun ſelbſt geſchrieben haben, oder von einem Andern haben ſchreiben laſſen, zu unterſchreiben; das Papier, welches dieſe Verfügungen enthält, oder das zum Umſchlage dienende Papier, muß zuſammengebrochen und verſiegelt werden. So verſchloſſen und verſiegelt überreicht es der Teſtirer dem Notar und wenigſtens ſechs Zeugen, oder läßt es in ihrer Gegenwart verſchließen und verſiegeln, und declarirt, daß das, was in dieſem Papier enthalten ſey, ſein von ihm geſchriebenes und unterſchriebenes, oder von einem Andern geſchriebenes und von ihm unterſchriebenes Teſtament ſey; der Notar muß auf eben dieſes Papier, oder auf das Blatt, welches zum Umſchlage dient, eine Aufſchrift fertigen; dieſe Aufſchrift muß ſowohl vom Teſtator, als vom Notar und den Zeugen unterſchrieben werden. Alles Obige ſoll ununterbrochen geſchehen, ohne daß inzwiſchen andere Handlungen vorgenommen werden; und im Fall der Teſtator, durch ein ſeit der Unterzeichnung des Teſtaments zugeſtoßenes Hinderniß, die Aufſchriftsregiſtratur nicht unterſchreiben könnte: ſo ſoll von der Erklärung, die er deshalb von ſich giebt, Erwähnung geſchehen, ohne daß

(1) Ordonn. von 1735. art. 45.

(2) Paris, art. 289. — Ordonn. von 1735. art. 42. Gegen l. 20. in pr. D. qui testam. fac. p.

es in dieſem Falle nöthig wäre, die Anzahl der Zeugen zu vermehren. (Art. 1007. 1008.) (¹)

977. Iſt der Teſtirer des Schreibens unkundig, oder iſt er wenigſtens zu der Zeit, da er ſeine Willensverordnung niederſchreiben ließ, ſolches zu thun außer Stande: ſo muß zur Aufſchriftsregiſtratur, außer der im vorigen Artikel beſtimmten Anzahl noch Ein Zeuge zugezogen werden, welcher, nebſt den übrigen Zeugen, unterſchreibt; und es muß von der Urſache, warum dieſer Zeuge zugezogen worden ſey, Erwähnung geſchehen. (²)

978. Wer gar nicht leſen gelernt hat, oder ſonſt zu leſen außer Stande iſt, der kann in Form eines geheimen Teſtaments nicht verfügen. (³)

979. Im Fall der Teſtirer zwar nicht reden, doch aber ſchreiben kann: ſo kann er ein geheimes Teſtament machen, jedoch muß daſſelbe ganz von ſeiner eigenen Hand geſchrieben, datirt und unterſchrieben ſeyn. Er muß es dem Notar und den Zeugen übergeben; und muß in deren Gegenwart über die Aufſchriftsregiſtratur ſchreiben, daß das von ihm übergebene Papier ſein Teſtament ſey; dann fertigt der Notar die Aufſchriftsregiſtratur, in welcher er anzeigt, daß der Teſtirer die letztgedachten Worte in Gegenwart des Notars und der Zeugen geſchrieben habe; dabey muß aber noch überdies alles beobachtet werden, was im 976ſten Artikel vorgeſchrieben iſt. (⁴)

980. Die, welche bey einem Teſtamente als Zeugen zugezogen werden, müſſen männlichen Geſchlechts, volljährig, Unterthanen des Kaiſers ſeyn, und der bürgerlichen Rechte genießen (Art. 7 — 10.) (⁵)

(1) L. 21. C. de testam. — Berry, tit. 18. art. 9 et 10.

(2) L. 21. §. „quod si litt. C. de testam. Ordonn. von 1735. art. 10.

(3) Ordonn. von 1735. art. 11.

(4) Ordonn. von 1735. art. 12. l. 10. C. qui testam. fac. poss.

(5) Ordonn. von 1735. art. 40.

Zweyter Abſchnitt.

Von beſondern, die Form gewiſſer Teſtamente betreffenden Regeln.

981. Teſtamente der Militair- und anderer bey den Armeen angeſtellter Perſonen können in jedem Lande von einem Bataillons- oder Escadronschef, oder von jedem andern Officier eines höhern Grades, in Gegenwart zweyer Zeugen, oder zweyer Kriegscommiſſarien, oder auch von einem dieſer Commiſſarien in Beyſeyn zweyer Zeugen, aufgenommen werden. (¹)

982. Iſt der Teſtirer krank oder verwundet: ſo können ſie von dem oberſten Geſundheitsbeamten unter Beytritt des Militaircommandanten, welchem die Policey des Spitals anvertraut iſt, aufgenommen werden. (²)

983. Die in vorſtehenden Artikeln enthaltenen Verordnungen ſollen blos zum Beſten derjenigen Statt finden, welche auf einer Militairexpedition oder außer dem Franzöſiſchen Gebiete in Quartier oder in Beſatzung, oder als Kriegsgefangene in den Händen des Feindes ſind; und es können die, welche im Innern des Staats in Quartier oder in Beſatzung liegen, ſich deren nicht bedienen, ausgenommen wenn ſie ſich in einem belagerten Platze, oder auf einer Citadelle oder an andern Orten befinden, wo des Kriegswegen die Thore geſchloſſen ſind, und die Communication unterbrochen iſt. (³)

984. Ein in der oben angegebenen Form errichtetes Teſtament ſoll ſechs Monate, nachdem der Teſtirer

(1) Ordonn. von 1735. art. 27. l. 1. D. de test. milit. — Welche Perſonen nach dem römiſchen Rechte ein testamentum militare machen konnten lehren l. 42. D. de testam. milit. l. un. §. 1 et 2. D. de bon. poss. ex testam. milit. l. 20. D. de testam. milit.

(2) Ordonnance von 1735. art. 27.

(3) Inst. de mil. test. §. 3 et 4. l. 17. C. de testam. mil. — Ordonn. von 1735. art. 50.

an einen andern Ort gelangt iſt, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann, ungültig ſeyn. (1)

985. Teſtamente, welche an einem Orte gemacht werden, mit dem, wegen der Peſt oder irgend einer andern anſteckenden Krankheit, alle Gemeinſchaft aufgehoben iſt, können vor dem Friedensrichter oder vor Einem der Municipalbeamten aus der Gemeinde in Gegenwart zweyer Zeugen errichtet werden. (2)

986. Dieſe Verfügung gilt ſowohl in Anſehung deſſen, der mit dieſer Krankheit befallen iſt, als in Anſehung eines jeden, der ſich an den angeſteckten Orten befindet, wenn er ſchon ſelbſt jetzt nicht krank ſeyn ſollte. (3)

987. Sechs Monate nach wiederhergeſtellter Communication mit dem Wohnorte des Teſtirers *), oder wenn dieſer ſich indeß an einen andern Ort begeben hat, an welchem eine ſolche Unterbrechung der Gemeinſchaft mit andern Orten nicht Statt gefunden hat, ſechs Monate nach ſeinem Wegzuge **), wird ein in den durch vorſtehende beyde Artikel feſtgeſetzten Formen errichtetes Teſtament ungültig. (4)

988. Die während einer Reiſe zur See gemachten Teſtamente können auf nachſtehende Art aufgenommen werden, nämlich:

Am Bord der Kriegsſchiffe und anderer Fahrzeuge des Kaiſers, von dem das Fahrzeug commandirenden Officier, oder, in deſſen Ermangelung, von demjenigen, der nach der im Dienſte Statt findenden Ordnung deſſen Stelle vertritt; in beyden Fällen mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten oder ſeines Stellvertreters;

(1) Ordonn. von 1735. art. 32. l. 21. 26 et 38. D. de test. mil. l. 7. D. de iniust. rupt. et irr. f. test.

(2) L. 8. C. de testam. — Ordonn. von 1735. art. 33.

(3) Ordonn. von 1735. tit. 1. art. 36.

(4) Ordonn. von 1735. tit. 1. art. 37.

*) Wohl zu merken, wenn dieſer nicht früher verſtorben iſt. E.

**) Wenn er nicht innerhalb dieſer ſechs Monate ſtirbt. E.

Am Bord von Kauffartheyſchiffen, vom Schiffsſchreiber, oder dem, der deſſen Stelle verſieht; in beyden Fällen mit Zuziehung des Capitains, des Rehders oder Schiffspatrons, oder, in deren Ermangelung, ihrer Stellvertreter.

In allen Fällen müſſen dieſe Teſtamente in Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen werden. ([1])

989. Auf kaiſerlichen Schiffen kann das Teſtament des Capitains, oder des Verwaltungsbeamten, und auf den Kauffartheyſchiffen das Teſtament des Schiffers (Capitains), des Rheders, oder Patrons, oder des Schreibers, von denjenigen aufgenommen werden, die nach der im Dienſte Statt findenden Ordnung den nächſten Rang nach ihnen behaupten; im übrigen hat man dabey die Vorſchriften des vorſtehenden Artikels zu beobachten.

990. Auf jeden Fall muß von den in den zwey vorſtehenden Artikeln erwähnten Teſtamenten ein doppeltes Original verfaßt werden.

991. Wenn das Fahrzeug in einen fremden Hafen einläuft, wo ſich ein Franzöſiſcher Conſul befindet: ſo ſind die, welche das Teſtament aufgenommen haben, verpflichtet, eines der beyden Originale des Teſtaments, verſchloſſen und verſiegelt, in die Hände dieſes Conſuls zu deponiren, der es an den Seeminiſter gelangen läßt; und dieſer läßt es in der Expedition des Friedensgerichts am Wohnorte des Teſtirers niederlegen.

992. Wenn das Schiff entweder in den Ausrüſtungshafen oder ſonſt wieder nach Frankreich zurückkehrt: ſo müſſen die beyden Originale des Teſtaments ebenfalls geſchloſſen und verſiegelt, oder, wenn das eine Original in Gemäßheit des vorſtehenden Artikels, bereits während der Seereiſe irgend wo niedergelegt worden wäre, das dann noch übrige in das bureau d'inscription

(1) L. vii. D. de bon. poss. ex test. mil. — Ordonn. von 1681. liv. 3. tit. 11. art. 1.

maritime abgegeben werden, deſſen Vorſteher das Empfangene unverzüglich dem Seeminiſter zu überſenden hat, welcher auf die in nur gedachtem Artikel beſtimmte Art deſſen Niederlegung anordnet.

993. Der Name des Teſtirers und dabey die in die Hände eines Conſuls, oder eines Vorſtehers des bureau d'inscription maritime geſchehene Ueberlieferung der Originale des Teſtaments muß am Rande der Muſterrolle angemerkt werden.

994. Das Teſtament wird, wenn es auch während der Seereiſe gemacht iſt, dennoch nicht für ein zur See errichtetes Teſtament angeſehen, wenn zu der Zeit, da es gemacht worden iſt, das Schiff im Auslande oder im Franzöſiſchen Gebiete, an einem Orte gelandet war, wo ſich ein Franzöſiſcher öffentlicher Beamter befindet: in dieſem Falle iſt es nur inſofern gültig, als es nach den in Frankreich vorgeſchriebenen, oder nach den in dem Lande, wo es errichtet wurde, üblichen Formen abgefaßt iſt.

995. Obige Verfügungen ſind auch auf Teſtamente bloſer Reiſenden anwendbar, die nicht zur Schiffsmannſchaft gehören.

996. Ein zur See nach der im 988ſten Artikel beſtimmten Form errichtetes Teſtament gilt nur inſofern, als der Teſtirer auf dem Meere, oder binnen der Zeit von drey Monaten ſtirbt, nachdem er gelandet und an einen Ort gelangt iſt, wo er ſolches nach den gewöhnlichen Formen von neuem hätte machen können.

997. Ein zur See errichtetes Teſtament kann keine (gültige) Verfügung zum Vortheile der Schiffsofficiere enthalten, wenn dieſe mit dem Teſtirer nicht verwandt ſind. (1)

998. Jedes der in den obigen Artikeln des gegenwärtigen Abſchnitts beſchriebenen Teſtamente muß vom

(1) Ordonn. von 1681. liv. 3. tit. 11. art. 8.

Teſtirer und denjenigen, welche ſie aufnehmen, unterzeichnet werden.

Erklärt der Teſtirer, er ſey des Schreibens unerfahren, oder könne ſonſt nicht unterzeichnen: ſo ſoll ſeiner Erklärung, ſo wie der Urſache, die ihn an der Unterſchrift verhindert habe, im Protocoll erwähnt werden.

In den Fällen, wo die Gegenwart zweyer Zeugen erfoderlich iſt, muß das Teſtament wenigſtens von einem derſelben unterzeichnet und die Urſache erwähnt werden, aus welcher der andere nicht unterzeichnet hat. (1)

999. Ein im Auslande ſich befindender Franzoſe kann ſeinen letzten Willen entweder in einem von ihm unterzeichneten Privataufſatze, ſo wie im 970ſten Artikel vorgeſchrieben iſt, oder in einer öffentlichen Urkunde unter den am Orte, wo er das Teſtament errichtet, üblichen Formen erklären.

1000. Im Auslande errichtete Teſtamente können, ſoviel die in Frankreich gelegenen Güter betrifft, nicht eher vollzogen werden, als bis ſie auf dem Büreau des Wohnortes des Teſtirers, wenn er einen Wohnſitz in Frankreich beybehalten hat, im entgegengeſetzten Falle aber auf dem Einzeichnungsbüreau des Orts, der als ſein letzter Wohnort in Frankreich bekannt iſt, einregiſtrirt worden ſind. Im Fall das Teſtament Verfügungen über in Frankreich liegende Grundſtücke enthielte, muß es überdieß noch auf dem Einzeichnungsbüreau des Orts, wo die Grundſtücke liegen, einregiſtrirt werden, jedoch dürfen in dieſem Falle nicht doppelte Gebühren gefodert werden. (Art. 130.)

1001. Die Formalitäten, welchen die verſchiedenen Arten der Teſtamente nach den Vorſchriften des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abſchnittes unterworfen

(1) Ordonn. von 1681. liv. 5. tit. 11. art. 1.

ſen ſind, můſſen bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Dritter Abſchnitt.

Von Erbeinſetzungen und Vermåchtniſſen (Legaten) überhaupt.

1002. Teſtamentariſche Verordnungen ſind entweder univerſell, oder ſie geſchehen unter einem Univerſal- oder Particularrechtstitel. (Art. 967.) *)

Jede dieſer Verordnungen, ſie ſey unter dem Namen einer Erbeinſetzung, oder unter dem Namen eines Vermåchtniſſes (Legats) geſchehen, iſt nach folgenden für die Univerſalvermåchtniſſe, für die Vermåchtniſſe unter einem Univerſaltitel, und für die Particularvermåchtniſſe feſtgeſetzten Regeln für wirkſam zu achten.

Vierter Abſchnitt.

Von Univerſalvermåchtniſſen.

1003. Ein Univerſalvermåchtniß iſt diejenige teſtamentariſche Verfügung, wodurch der Teſtirer einer oder mehrern Perſonen das ganze Vermögen ausſetzt, das er bey ſeinem Abſterben hinterlaſſen wird.

1004. Sind beym Abſterben des Teſtirers Erben vorhanden, denen die Geſetze eine beſtimmte Quote ſeines Vermögens vorbehalten, und nehmen bey ſeinem Tode dieſe Erben von dem ganzen zur Erbſchaft gehöri-

*) Legate, welche ganze Erbſchaftsquoten betreffen (Art. 1010.), ſind von ordentlichen Erbeinſetzungen (dispositions testamentaires universelles) verſchieden, und heißen dispositions à titre universel im Gegenſatz der gewöhnlichen Legate (legs particuliers). E.

gen Vermögen geſetzlich (ipso iure) Beſitz: ſo muß der Univerſallegatar *) die Auslieferung des ihm im Teſtamente ausgeſetzten Vermögens von ihnen fodern. (Art. 913. 915.)

1005. Doch hat in dieſen Fällen der Univerſallegatar (Univerſalteſtamentserbe), den Genuß der im Teſtament begriffenen Güter, vom Todestage an, wenn das Auslieferungsgeſuch ſeit dieſem Zeitpuncte in Jahresfriſt erfolgt iſt; widrigenfalls fängt dieſer Genuß erſt vom Tage der gerichtlichen Klage, oder von dem Tage an, wo die Auslieferung freywillig zugeſtanden worden iſt.

1006. Sind beym Abſterben des Teſtators keine Erben vorhanden, denen ein Pflichttheil gebührt: ſo tritt der Univerſallegatar durch den Tod des Teſtators in den Beſitz des Vermögens geſetzlich (ipso iure) ein, ohne deſſen Auslieferung begehren zu müſſen.

1007. Jedes eigenhändige Teſtament muß, ehe es vollzogen wird, dem Präſidenten des Gerichts erſter Inſtanz, in deſſen Bezirk der Erbfall erfolgt iſt, vorgelegt werden. Iſt dieſes Teſtament verſiegelt, ſo muß es eröffnet werden. Der Präſident muß über die Vorlegung, Eröffnung und die Beſchaffenheit des Teſtaments ein Protocoll fertigen, und anbefehlen, daß ſolches bey einem von ihm hierzu beſtellten Notar niedergelegt werde.

Iſt das Teſtament in der geheimen Form errichtet: ſo geſchieht deſſen Ueberreichung, Eröffnung, Beſchreibung und Niederlegung auf eben dieſe Art. Die Eröffnung aber kann nur in Gegenwart oder nach vorgängiger Vorfoderung derjenigen Notarien und Zeugen geſchehen, wel-

*) So heißt hier der im Teſtamente eingeſetzte Univerſalerbe. E.

che die Aufſchriftsregiſtratur mit unterzeichnet haben, wenn ſie ſich zu ſolcher Zeit am Orte befinden. (1)

1008. Iſt das Teſtament ein eigenhändiges oder geheimes: ſo muß der Univerſallegatar auf den im 1006ten Artikel erwähnten Fall ſich durch eine Verordnung des Gerichtspräſidenten in Beſitz ſetzen laſſen. Dieſe wird unten auf ſeine Bittſchrift geſetzt, welcher letztern der Depoſitenſchein beygefügt ſeyn muß.

1009. Der Univerſallegatar, welcher mit einem Erben zuſammentrifft, dem ein Pflichttheil gebührt, muß für die Erbſchaftsſchulden und Erbſchaftsoblaſten nach Verhältniß ſeines Erbantheils und hypothekariſch für das Ganze haften; er iſt auch gehalten, alle Vermächtniſſe (Legate) zu berichtigen, wobey ihm jedoch nach Maßgabe des 926ſten und 927ſten Artikels, die Reduction verſtattet iſt. (Art. 1220.) (2)

Fünfter Abſchnitt.

Von den Legaten unter einem Univerſaltitel (ex titulo universali.)

1010. Das Vermächtniß unter einem Univerſaltitel iſt dasjenige, wodurch der Teſtator eine Quote ſeines Vermögens, worüber ihm das Geſetz zu verfügen erlaubt, z. B. die Hälfte, ein Drittel, oder alle ſeine unbeweglichen, oder alle ſeine beweglichen Güter, oder einen beſtimmten Theil ſeiner unbeweglichen oder beweglichen Güter, jemanden vermacht.

(1) Ordonn. von 1735. art. 79. l. 1. §. 1. l. 4. D. test. quemadm. ap. l. 18 et 23. C. de test. l. 41. C. de episc. et cleric.

(2) Arg. ex l. 128. §. 1. D. de reg. iur. — Arg. ex l. 76. §. 1. D. de leg. 2. l. 13. C. de haer. inst. l. 43. D. de vs. et vsufr. et red. leg. — Chopin, de morib. Parisior. lib. 2, tit. 4. n. 23.

Jedes andere Vermächtniß iſt nur eine Verfügung unter einem Particularartitel.

1011. Unter Univerſaltitel eingeſetzte Legatarien ſind gehalten, die Auslieferung ihres Erbſchaftsantheils von den Erben, denen ein Pflichttheil gebührt, zu verlangen; in deren Ermangelung von den Univerſallegatarien, und in Ermangelung letzterer, von den Erben, welche nach der im Titel von der Erbfolge beſtimmten Ordnung an die Reihe kommen. (1)

1012. Der unter einem Univerſaltitel eingeſetzte Legatar haftet, eben ſo wie der Univerſallegatar, für die Schulden und Laſten der Verlaſſenſchaft des Teſtirers, und zwar für ſeinen Antheil perſönlich, für das ganze Vermögen hypothekariſch. (Art. 871. 875.) (2)

1013. Wenn der Teſtirer nur über einen Theil der diſponirbaren Vermögensportion verfügt hat, und zwar unter einem Univerſaltitel: ſo muß dieſer Legatar die einzelnen Vermächtniſſe nebſt den geſetzmäßigen Erben verhältnißmäßig abtragen.

Sechster Abſchnitt.

Von Particularvermächtniſſen.

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß giebt dem Legatar von dem Tage an, da der Teſtirer geſtorben iſt, an der ihm beſchiedenen Sache ein Recht, das ſich auf ſeine Erben oder ſonſtigen Stellvertreter übertragen läßt.

Allein der Particularlegatar kann erſt von dem Tage an, wo er nach der im 1011ten Artikel feſtgeſetzten Ordnung das Auslieferungsgeſuch angebracht, oder die frey-

(1) Troyes, tit. 6. art. 114.

(2) Arg. ex l. 128. §. 1. D. de reg. iur. l. 76. §. 1. D. de leg. 2. — Ulpian. fragm. tit. 24. §. 25. — Lepreſtre, cent. 2, ch. 29.

willige Zuſage dieſer Auslieferung erhalten hat, den Beſitz des ihm legirten Gegenſtandes ergreifen, und die Nutzungen und Zinſen davon verlangen. (1)

1015. Die Zinſen oder Nutzungen des legirten Gegenſtandes gebühren dem Legatar von dem Sterbetage an, und ohne vorgängige deshalb gerichtlich angebrachte Klage:

1) Wenn der Teſtirer im Teſtamente dießfalls ſeinen Willen ausdrücklich erklärt hat;

2) wenn jemanden zu ſeinem Lebensunterhalte eine Leibrente oder ein Jahrgehalt vermacht worden iſt. (2)

1016. Die Koſten des Auslieferungsgeſuchs fallen der Erbſchaft zur Laſt, doch darf deshalb nichts auf das Pflichttheil abgerechnet werden.

Die Einregiſtrirungsgebühren hat der Legatar zu entrichten.

Dieß alles hat Statt, ſoweit nicht im Teſtamente ein anders verordnet worden iſt.

Jedes Vermächtniß kann für ſich beſonders einregiſtrirt werden, ohne daß dieſes Einregiſtriren für jemand andern, als für den Legatar, oder deſſen Stellvertreter von Nutzen ſeyn kann.

1017. Die Erben des Teſtirers, oder andere, welche ein Vermächtniß auszuliefern verbunden ſind, haben für deſſen Berichtigung perſönlich, und zwar jeder nach Ver-

(1) L. 80. D. de leg. 2. l. 64. D. de furt. l. 3 et 21. D. quando dies leg. v. fideic. ced. l. 3. C. eod. — Troyes tit. 6. art. 114. — Bourbonnais, ch. 24. art. 243. — Anjou, art. 341. l. 1 et 4. C. de vsur. et fruct. leg. — Wenn der Erbe ſich bey Auslieferung der Legate im Verzug befand, war er nicht blos zu Gewährung der Früchte und Zinſen des legirten Gegenſtandes, ſondern auch zum Erſatz der durch ſeine Verzögerung veranlaßten Schäden verbunden. — L. 26. D. de leg. 3. l. 8. l. 9. D. de vsur.

(2) L. 47. D. de legat. 1. l. 10. §. 1. l. 18. §. 1. D. de alim. vel cib. leg. — Nach dem römiſchen Rechte mußten die Früchte und Zinſen des Legats, wenn daſſelbe einer milden Stiftung oder einem Minderjährigen vermacht war, von dem Tode des Teſtators an gewährt werden, ſ. l. 46. § 4. C. de episcop. et cleric. — Nov. 131. c. 12. l. 3. C. in quib. caus. in integr. rest. l. 87. §. 1. D. de leg. 2.

hältniß des Antheils und der Portion, welche er aus der Erbſchaft erhält, zu haften.

Hypothekariſch haften ſie für das Ganze, ſoweit ſich der Werth der zur Erbſchaft gehörigen unbeweglichen Güter, in deren Beſitze ſie ſich befinden, beläuft. ([1])

1018. Die legirte Sache muß mit dem nothwendigen Zugehör, und in dem Stande abgeliefert werden, in welchem ſie ſich am Sterbetage des Gebers befindet. ([2])

1019. Hat der Teſtirer, der jemanden das Eigenthum an einem Grundſtücke vermacht hatte, daſſelbe nachher durch neuerworbene Stücke vergrößert: ſo werden dieſe Stücke, wenn ſie ſchon an das vermachte Grundſtück gränzen, dennoch ohne ausdrückliche anderweite Verordnung nicht als Zubehör des Vermächtniſſes betrachtet.

Nicht ſo verhält es ſich in Anſehung der auf dem legirten Grundſtücke angebrachten Verſchönerungen oder neuerbauten Gebäude, oder mit einem eingeſchloſſenen Platze, deſſen Umfang der Teſtirer erweitert hat. ([3])

1020. Wenn vor oder nach Fertigung des Teſtaments die legirte Sache wegen einer Erbſchaftsſchuld, oder auch wegen der Schuld eines Dritten verhypothecirt, oder mit einem Nießbrauche belaſtet worden iſt: ſo iſt derjenige, der das Legat auszuliefern hat, nicht verpflichtet, ſie davon zu befreyen; dafern ihm dieſes

(1) L. 1. in fin. C. comm. de leg. et fideic. l. 2. C. de legat. l. 117 et 124. D. de leg. 1. l. 33 et 49. D. de leg. 2. l. 11. §. 23 et 24. D. de leg. 3. l. vlt. D. de serv. leg.

(2) L. 35. §. 3. l. 52. §. ult. l. 100. §. 3, l. 102. §. 3. D. de leg. 3. l. 2. §. 2. D. si servit. vindic. l. 15. §. 1. D. de vsu et vsufr. leg. l. 44. §. vlt. D. de legat. 1. l. 10. D. de servitt. praed. vrb. l. 23. §. 1. l. 19. §. 13. 14. 15 et 16. D. de aur. et argent. leg. — Mit dem vermachten Gegenſtande gehen auch die Servituten über. Siehe l. 69. §. 3. l. 116. §. 4. D. de leg. 1. Wo das Legat auszuliefern ſey? S. l. 57. D. de leg. 1. Worin die Acceſſionen des Legats beſtehen. S. l. 1. §. 5. D. de depos. l. 44. D. de aedil. ed. l. 6. §. 1. D. de aur. et arg. leg.

(3) L. 16. l. 79. §. 2. l. 34. l. 88. §. 3. D. de leg. 3. l. 21. l. 24. §. 2 et 3. l. 44. §. 4. l. 65. §. 2. D. de leg. 1. l. 10. 39 et 65. D. de leg. 2. l. 14. D. de aur. et arg. leg.

nicht durch eine ausdrückliche Verordnung des Teſtirers auferlegt worden iſt. ([1])

1021. Hat der Teſtirer eine fremde Sache legirt: ſo iſt das Vermächtniß ungültig, der Teſtirer habe es gewußt oder nicht, daß ſie ihm nicht zugehöre. ([2])

1022. Iſt jemanden eine unbeſtimmte Sache ohne weitere Beſtimmung vermacht worden: ſo iſt der Erbe nicht ſchuldig, ſie von der beſten Qualität zu geben, er darf aber auch die ſchlechteſte nicht anbieten (Art. 1246.) ([3])

1023. Was einem Gläubiger vermacht iſt, ſoll ihm auf ſeine Foderung nicht abgerechnet, und das einem Domeſtiken ausgeſetzte Vermächtniß nicht als Zahlung auf deſſen Lohn abgerechnet werden. ([4])

1024. Der Particularlegatar hat für die Erbſchaftsſchulden nicht zu haften; mit Ausnahme der obenerwähnten Reduction des Legats, und mit Ausnahme der hypothekariſchen Klage der Gläubiger (Art. 1044. 1045.) ([5])

(1) Paul. sent. lib. 3. tit. de leg. §. 8. l. 57. D. de leg. 1. l. 85. D. de leg. 2. l. 6. C. de fideic. l. 3. C. de leg. l. 15. D. de dot. praeleg. l. 28. D. de fam. ercisc. — Inst. §. 12. de leg.

(2) Gegen Caji inst. lib. 2. tit. 5. §. 6. l. 10. C. de leg. l. 67. §. 8. D. de leg. 2. l. 14. §. 2. D. de leg. 3. — Wenn aber der Teſtator eine Sache legirt hatte, auf welche ihm nur ein noch ungetheiltes Recht zuſtand, ſo wird angenommen, als habe er nur dieſes Recht an der Sache als Legat vermacht. Siehe l. 5. §. 2. l. 71. §. 6. D. de leg. 1.

(3) L. 18. §. 1. D. de aedil. ed. l. 37. in pr. de leg. 1. l. 3. §. 1. Cod. comm. de leg. l. 2. et 20. D. de opt. legat. l. 35. §. 1 et 2. C. de donatt.

(4) L. 85. D. de leg. 2. l. 123. D. de leg. 1. l. 6. C. de haer. inst. l. vn. §. 3. C. de xei vx. act.

(5) L. 7. C. de haer. act.

Siebenter Abſchnitt.

Von Teſtamentsvollſtreckern.

1025. Der Teſtirer kann eine oder mehrere Perſonen zu Teſtamentsexecutoren beſtellen. (¹)

1026. Er kann ihnen die Beſitznahme ſeines ganzen Mobiliarvermögens, oder eines Theils davon übergeben, doch darf dieſer Beſitz nicht über ein Jahr, von ſeinem Abſterben an gerechnet, dauern.

Hat er ihnen den Beſitz nicht eingeräumet: ſo können ſie ihn auch nicht fodern. (²)

1027. Der Erbe kann bewirken, daß dieſer Beſitz aufhöre, wenn er ſich erbietet, den Teſtamentsexecutoren eine hinlängliche Summe zur Bezahlung der Mobiliarlegate einzuhändigen, oder, wenn er nachweiſet, daß er dieſe Zahlung bereits geleiſtet habe. (³)

1028. Wer ſich nicht verbindlich machen kann, kann auch nicht Teſtamentsvollſtrecker ſeyn.

1029. Eine verheirathete Frau kann ſich der Vollſtreckung eines Teſtaments nicht anders, als mit Einwilligung ihres Ehemannes unterziehen.

Lebt ſie mit dem Ehemanne entweder vermöge ihres Ehecontracts, oder vermöge rechtlicher Entſcheidung in getheil-

(1) L. 28. §. 1. C. de episc, l. 17. D. de leg. 2.

(2) In den Provinzen des droit écrit ward der Executor eines Teſtaments nicht in den Beſitz der Verlaſſenſchaft geſetzt. Siehe Arg. ex l. 78. §. 1. D. ad SC. Trebell. l. 26. §. 1. D. quando dies leg. ced. l. 17. D. de leg. 2. l. 9. D. de alim. et cib. leg. l. 28. C. de episc. et cler. — In den pays des coutumes hingegen befand ſich der Teſtamentsvollſtrecker kraft des Geſetzes (ipso iure) im Beſitzſtande. Siehe Paris, art. 297. Orléans, art. 290. Clermont, art. 134. Berry, tit. 18. art. 22. Poitou, art. 271. Bourbonnais, art. 295. Angoumois, art. 113. Blois, art. 177. Troyes, tit. 6. art. 99. Sens, ch. 8. art. 76. Rheims, art. 293. Péronne, art. 167. Châlons, art. 74.

(3) Siehe Meaux, art. 45. Melun, art. 251. Clermont, art. 90. Châlons, art. 74. Berry, ch. 18. art. 23. Troyes, tit. 6. art. 99. Sens, ch. 18. art. 76 Bourbonnais, ch. 24. art. 295. Rheims, art. 297 et 298. Amiens, art. 61.

getheilten Gütern: ſo bedarf ſie dazu zwar auch der Einwilligung ihres Ehemannes; im Fall aber dieſer dieſelbe verſagt, ſo kann ſie ſich dazu nach Maßgabe desjenigen, was im 217ten und 219ten Artikel, im Titel: von der Ehe vorgeſchrieben iſt, gerichtliche Erlaubniß ertheilen laſſen. (¹)

1030. Ein Minderjähriger kann ſelbſt mit Erlaubniß ſeines Vormundes oder Curators nicht Teſtamentsvollſtrecker ſeyn. (²)

1031. Giebt es unter den Erben Minderjährige, Interdicirte, oder Abweſende: ſo müſſen die Teſtamentsexecutoren die Verſiegelung veranſtalten.

Sie müſſen in Gegenwart des präſumtiven Erben oder nach deſſen gehöriger Vorladung das Erbſchaftsvermögen inventiren laſſen.

Iſt nicht baares Geld genug vorhanden, um die Legate zu bezahlen: ſo müſſen ſie die Mobilien verſteigern laſſen.

Sie müſſen über die Vollſtreckung des Teſtamentes wachen, und können, wenn über dieſe Vollſtreckung Streitigkeiten entſtehen, dabey interveniren, um daſſelbe aufrecht zu erhalten.

Nach Ablaufe eines Jahres vom Tode des Teſtirers an gerechnet, müſſen ſie über ihre Geſchäftsführung Rechenſchaft ablegen. (³)

1032. Die dem Teſtamentsexecutor ertheilte Gewalt geht nicht auf deſſen Erben über. (⁴)

(1) Bacquet, traité du droit de bâtardise, part. 1. ch. 7. n. 20.

(2) Bacquet, traité du droit de bâtardise, part. 1. ch 7. n. 22.

(3) Siehe Dumoulin, sur l'ancienne coutume de Paris, art. 95. nomb. 10. Meaux, art. 34. Troyes, art. 98. Valois, art 174. Melun, art. 251. Auxerre, art. 232. Normandie, art. 416. Sens, art. 74. Rheims, art. 299. Châlons, art. 75. Nivernais, ch. 33. art. 3 et 4. Blois, art. 177. Bourbonnais, art. 295. Poitou, art. 291. Nivernais, ch. 33. art. 9. Troyes, art. 116. Montargis, ch. 13. art. 9. Berry, tit. 18. art. 24. Sens, art. 79. Auxerre, art. 263.

(4) Arg. ex l. 27. §. 3. D. mand. vel contr. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 49. art. 15.

1033. Sind mehrere Teſtamentsvollſtrecker beſtellt, die dieſes Amt angenommen haben: ſo kann einer in Ermangelung aller übrigen handeln, und ſie ſind in Anſehung der Rechenſchaft, welche ſie über das ihnen anvertraute Mobiliarvermögen abzulegen haben, ſolidariſch verpflichtet; es müßte denn der Teſtirer ihre Verrichtungen abgeſondert, und jeder unter ihnen ſich auf dasjenige beſchränkt haben, wozu er angewieſen war. (1)

1034. Die vom Teſtamentsvollſtrecker bey Anlegung der Siegel, Inventur, Rechnungsablegung und anderen Amtsverrichtungen gehabten Unkoſten fallen dem Nachlaſſe zur Laſt. (2)

Achter Abſchnitt.

Von Widerrufung der Teſtamente und deren Umſtoßung.

1035. Kein Teſtament kann ganz oder zum Theil umgeſtoßen werden, als durch ein ſpäteres Teſtament, oder durch eine vor Notarien erfolgte Erklärung, welche eine Erklärung der Willensänderung enthält. (3)

1036. Ein ſpäteres Teſtament, in welchem die vorigen nicht ausdrücklich widerrufen ſind, macht von den in letzteren enthaltenen Verfügungen nur diejenigen unkräftig, die ſich mit den neuen nicht vereinigen laſſen, oder mit ihnen im Widerſpruche ſtehen. (4)

(1) Arg. ex l. 2. C. de divid. tut.

(2) Arg. ex l. 20. in pr. D. mand. v. contr.

(3) Inst. quib. mod. test. inf. l. 2. D. de iniust. rupt. vel irr. f. test. l. 21. §. 3. C. de test. l. 45. D. de haer. inst.

(4) Gegen Inst. quib. mod. test. infirm. l. 27. C. de test. l. 16. §. 1. D. de vulg. et pup. subst. — In den pays des coutumes hob ein zweytes Teſtament das erſte nur in ſoweit auf, als es Verfügungen enthielt, die mit dem erſten unvereinbar waren oder als das erſtere dadurch förmlich widerrufen ward. S. Cypr. Regnier in censura Belgica sur le §. 2. Inst. quib. mod. test. infirm. Argou, liv. 2. ch. 17.

1037. Der in einem ſpätern Teſtamente geſchehene Widerruf behält ſeine volle Wirkſamkeit, wenn gleich dieſe anderweite Diſpoſition wegen der Unfähigkeit des eingeſetzten Erben oder Legatars, oder wegen der von ihm verweigerten Annahme nicht zur Vollziehung kommt. ([1])

1038. Jeder vom Teſtirer mit dem legirten Gegenſtände, oder einem Theile deſſelben vorgenommene Verkauf, ſelbſt wenn er unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs, oder durch Tauſch geſchloſſen wäre (Art. 1659), bewirkt den Widerruf des Vermächtniſſes in Anſehung alles deſſen, was veräußert worden iſt, wenn gleich die nachherige Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache wieder in die Hände des Teſtirers gelangt ſeyn ſollte. ([2])

1039. Jede teſtamentariſche Verfügung wird unwirkſam, wenn der, zu deſſen Vortheil ſie geſchehen iſt, den Teſtirer nicht überlebt hat. ([3])

1040. Jede teſtamentariſche Verordnung, welche unter einer Bedingung geſchehen iſt, die von einer ungewiſſen Begebenheit abhängt (Art. 1169. u. f.), ſo daß nach der Abſicht des Teſtirers die Verfügung nur vollſtreckt werden ſoll, dafern die Begebenheit ſich ereignen, oder nicht ereignen wird, iſt unwirkſam, wenn der eingeſetzte Erbe oder Legatar noch vor Erfüllung der Bedingung verſtirbt. ([4])

1041. Eine Bedingung, welche nach der Abſicht des Teſtirers die Vollſtreckung der Verfügung blos aufſchieben ſoll, ſoll dem eingeſetzten Erben oder Legatar nicht

(1) Arg. ex l. 12. D. de his quae vt ind. auff. l. 24. §. vn. D. de adim. vel transf. leg. §. 2. Inst. quib. mod. test. infirm. l. 16. D. de inj. rupt. irrit. f. test.

(2) L. 28. l. 15 et 18. D. de adim. vel transf. leg. l. 11. §. 12. D. de leg. 3.

(3) L. vn. §. 9. C. de cad. toll. l. 1. §. 7. de legat. 1. l. 36. §. 1. D. de condit. et demonstr. l. 1. C. comm. de leg.

(4) L. 5. D. quando dies leg. vel fideic. ced. l. 59. in pr. §. 1 et 2. D. de condit. et demonstr. l. 209. D. de reg. iur. tot. tit. C. quando dies leg. vel fideic. ced.

hinderlich ſeyn, ein Recht darauf zu behaupten, das auf ſeine Erben übergehen kann. (1)

1042. Ein Vermächtniß wird unwirkſam, wenn die vermachte Sache bey Lebzeiten des Teſtirers gänzlich zu Grunde gegangen iſt.

Eben dieß iſt der Fall, wenn dieſelbe nach ſeinem Tode ohne Zuthun und ohne Verſchulden des Erben zu Grunde geht, wäre auch dieſer wegen der Nichtauslieferung in Verzug geſetzt, dafern ſie nämlich auch würde haben zu Grunde gehen müſſen, wenn ſie in den Händen des Legatars geweſen wäre.

Eine teſtamentariſche Verordnung wird ungültig, wenn der eingeſetzte Erbe oder Legatar ſie ausſchlägt oder nicht im Stande iſt, ſie anzunehmen. (2)

1043. Wenn ein Vermächtniß mehrern zuſammen ausgeſetzt iſt: ſo ſoll zum Vortheile der Legatarien das Recht des Zuwachſes (ius accrescendi) Statt haben. (3)

1044. Ein Legat iſt als mehrern ausgeſetzt zu betrachten, wenn es ihnen mittelſt einer und derſelben Verordnung ausgeſetzt iſt, und der Teſtirer nicht jedem einzelnen Mitlegatar ſeinen Theil an der vermachten Sache angewieſen hat. (4)

1045. Es iſt ferner für mehrere zuſammen hinterlaſſen zu achten, wenn eine Sache, die ſich ohne Beſchä-

(1) L. 5. D. quando dies l. vel fid. ced. l. 1. §. 1. l. 49 et 79. D. de condit. et demonstr. l. 17. D. de reg. iur.

(2) L. 26. §. 1. l. 36. §. 3. l. 47. §. vlt. D. de leg. 1. l. 22. §. vlt. l. 88. §. 2. D. de leg. 3. l. 21. D. de liberat. leg. l. 15. §. 3. D. de rei vindic. l. 8. §. 2. D. de leg. 2. l. 52. §. 2. l. 22. D. de leg. 1. Wenn die legirte Sache ganz außer Verkehr geſetzt iſt, ſo iſt das Legat ungültig. Siehe l. 33. l. 41. §. 1. l. 53. §. 7. l. 45. D. de leg. 1. 1. l. 66. §. 4. D. de leg. 2.

(3) L. 38. §. 1. D. de leg. 1. l. 45. §. 2. D. de leg. 2. Auf ein Legat kann man nicht Theilweiſe Verzicht leiſten. Siehe l. 4. l. 5. §. 1. l. 58. D. de leg. 2. l. 38. D. de leg. 1. l. 22. D. de fideic. libert. — Paul. sent. lib. 3. tit. de legat. §. 12.

(4) Ulpian. fragm. tit. 24. §. 12 et 13. l. 16. §. 2. D. de leg. 1. l. 26. §. 1. D. de condit. et demonstr. §. 8. Inst. de leg. l. 89. D. de leg. 3. l. 124. D. de verb. signif. l. vn. §. 11. C. de cad. toll. l. 33. D. de leg. 1.

digung nicht theilen läßt, in einer und derſelben Urkunde mehrern Perſonen, wiewohl jeder von ihnen beſonders, vermacht worden iſt. (¹)

1046. Eben die Urſachen, welche nach dem 954ſten Artikel und den zwey erſten Verordnungen des 955ſten Artikels im gegenwärtigen Titel die Klage auf Widerruf einer Schenkung unter Lebenden begründen, ſind bey der Klage auf Widerruf teſtamentariſcher Verordnungen gleichfalls zuläßlich.

1047. Gründet ſich dieſe Klage auf eine grobe, dem Andenken des Verſtorbenen zugefügte Beſchimpfung: ſo muß ſie, vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, binnen Jahresfriſt angeſtellt werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Verfügungen, die der Schenkende oder Teſtirer zum Beſten ſeiner Enkel oder der Kinder ſeiner Geſchwiſter machen darf.

1048. Aeltern können das Vermögen, worüber ſie zu verfügen berechtiget ſind, ganz oder zum Theile durch Verfügungen unter Lebenden oder durch Teſtament einem oder mehrern ihrer Kinder unter der Bedingung ſchenken, daß dieſe ſolches wiederum ihren, der Beſchenkten, bereits gebornen und künftigen Kindern, jedoch blos denen des erſten Grades überliefern ſollen. (Art. 897. 1081.)

1049. So iſt auch, dafern der Verſtorbene keine Kinder hinterlaſſen hat, die Verordnung gültig, die er durch eine Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Beſten eines oder mehrerer ſeiner Geſchwiſter über ſein ganzes Vermögen, oder über einen

(1) L. 142. D. de verb. ſignif. l. 89. D. de leg. 3. l. 1. D. de vſufr. accreſc. l. 1. §. 11. C. de caduc. toll.

Theil deſſelben, inſoweit bey ſeinem Nachlaſſe Niemand einen Pflichttheil zu fodern berechtigt iſt, unter der Bedingung gemacht hat, daß dieſes Vermögen beſagter Geſchwiſter, als der Beſchenkten wirklich gebornen und zukünftigen Kindern, jedoch nur denen des erſten Grades überliefert werden ſolle.

1050. Die Verordnungen, welche in beyden vorſtehenden Artikeln für erlaubt erklärt ſind, gelten nur inſofern, als dem, welchem dieß auferlegt wird, zum Beſten aller ſeiner wirklich gebornen und zukünftigen Kinder, ohne Ausnahme und ohne Vorzug des Alters oder des Geſchlechts, die Ueberlieferung zur Pflicht gemacht iſt.

1051. Stirbt in den oberwähnten Fällen derjenige, dem zum Vortheile ſeiner Kinder die Zurückgabe auferlegt iſt, und hinterläßt theils Kinder des erſten Grades, theils Deſcendenten eines früher verſtorbenen Kindes: ſo erhalten dieſe letztern vermöge des Repräſentationsrechts den Erbantheil des zuvor verſtorbenen Kindes.

1052. Wenn ein Kind, oder eines der Geſchwiſter, welchem unbedingt und ohne Vorbehalt einer Herausgabe unter Lebenden etwas an Gütern geſchenkt worden iſt, anderweit etwas annimmt, was ihm unter Lebenden, oder durch Teſtament mit der Bedingung ausgeſetzt wird, daß die früher geſchenkten Güter mit obgedachter Verbindlichkeit beſchwert ſeyn ſollen: ſo iſt es ihm nicht mehr geſtattet, beyde zu ſeinem Vortheile gemachte Verfügungen zu trennen, und auf die zweyte Verzicht zu leiſten, um ſich blos an die erſte zu halten; auch ſelbſt dann nicht, wenn es ſich erböte, die in der zweyten Verfügung enthaltenen Güter (künftig) herauszugeben.

1053. Von dem Augenblicke an, da der Genuß des Kindes, oder desjenigen der Geſchwiſter, welchem die Herausgabe auferlegt iſt, aus irgend einer Urſache aufhört, tritt der Anfall an diejenigen ein, an welche die Herausgabe erfolgen ſoll. Wenn derjenige, dem die Her-

ausgabe auferlegt iſt, an diejenigen, zu deren Vortheile ſie erfolgen ſoll, den Nießbrauch vor der Zeit abtritt: ſo kann dieß nicht zum Nachtheil der Gläubiger geſchehen, deren Foderungen älter ſind, als die Abtretung. (1)

1054. Die Ehefrau eines zur Herausgabe Verpflichteten kann ſich auf den Fall, daß deſſen freyes Vermögen nicht hinreicht, an die Güter, welche der Herausgabe unterworfen ſind, nur in Anſehung des Capitals ihres baaren Heirathsgutes ſubſidiariſch halten, und auch dieſes blos dann, wenn es der Teſtirer ausdrücklich verordnet hat. (2)

1055. Wer eine in vorſtehenden Artikeln geſtattete Verfügung trifft, kann in derſelben oder in einer ſpätern, gehörig beglaubigten Urkunde zur Vollziehung dieſer Verfügung einen Vormund ernennen. Dieſe Vormundſchaft kann nur aus einer der Urſachen abgelehnt werden, welche im Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation im 6ten Abſchnitte des 2ten Kapitels angegeben ſind. (3)

1056. In Ermangelung eines ſolchen Vormundes ſoll auf Anſuchen des mit der Herausgabe beſchwerten Erbens, oder inſofern dieſer minderjährig iſt, auf Anſuchen ſeines Vormundes, in Monatsfriſt von dem Todestage des Schenkenden oder Teſtirers, oder der Zeit an zu rechnen, da nach deſſen Abſterben die Urkunde, welche die Verordnung enthält, bekannt worden iſt, ein Vormund ernannt werden.

(1) L. 6. in pr. l. 19. D. de his qu. in fraud. cred. — Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 39. Aus der Abtretung können die dritten Beſitzer ſolcher ſubſtitutionsweiſe hinterlaſſenen Güter keinen Nutzen ziehen. Siehe Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 43. l. 10 et 50. D. ad SC. Trebell.

(2) L. 3. C comm. de leg. et ſideic. l. 22. §. 4. D. ad SC. Trebell. l. 6. C. eod. Nov. 39. c. 2. Auth. res quae. C. comm. de leg. — Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 44. 45. 46. 47. 48 et 49.

(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 5.

1057. Leiſtet der mit der Herausgabe Beſchwerte vorſtehendem Artikel nicht Gnüge: ſo wird er des ihm durch die (obgedachte) Verfügung ausgeſetzten Vortheils verluſtig, und es kann in dieſem Falle auf Anſuchen der Subſtituirten, wenn ſie volljährig ſind, oder ihres Vormundes oder Curators, wenn ſie minderjährig oder interdicirt ſind, oder auf Anſuchen eines jeden Verwandten der Subſtituirten, er ſey volljährig, minderjährig, oder interdicirt, oder auch ſelbſt von Amtswegen, auf Antrag des beym Gerichte erſter Inſtanz des Ortes, wo der Erbanfall erfolgte, angeſtellten kaiſerlichen Anwalds in dieſem Falle erklärt werden, daß der Anfall an den Subſtituirten nunmehr eingetreten ſey.

1058. Nach dem Tode desjenigen, welcher unter der Bedingung der Herausgabe verfügt (diſponirt) hat, ſoll in den gewöhnlichen Formen zur Inventur aller zu deſſen Nachlaſſe gehörigen Güter und Sachen geſchritten werden, ausgenommen, wo nur von einem Particularlegate die Rede iſt. Dieſes Inventarium muß eine Taxe der Mobilien nach deren wahrem Werthe enthalten (Civilger. O. Art. 941. u. f.) ([1])

1059. Dieſes Inventarium muß auf Anſuchen des mit der Reſtitution beſchwerten und binnen der im Titel: von der Succeſſion beſtimmten Friſt, in Beyſeyn des zur Vollziehung ernannten Vormundes errichtet werden. Die Koſten werden von dem Theile des Vermögens beſtritten, welcher Gegenſtand der (in Frage ſtehenden) Verordnung iſt. ([2])

1060. Iſt das Inventarium innerhalb obiger Friſt auf Anſuchen des mit der Herausgabe Beſchwerten errichtet worden; ſo ſoll in dem hierauf folgenden Monate, auf Anſuchen des zur Vollziehung ernannten Vormundes, in

(1) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 1.

(2) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 1.

in Beyſeyn des Belaſteten oder ſeines Vormundes dazu geſchritten werden. ([1])

1061. Iſt den beyden vorhergehenden Artikeln kein Genüge geſchehen: ſo ſoll dieſe Inventur auf Anſuchen der im 1057ſten Artikel benannten Perſonen erfolgen, und der Belaſtete oder deſſen Vormund, und der zur Vollſtreckung ernannte Vormund, dazu vorgeladen werden. ([2])

1062. Wem eine Reſtitution auferlegt iſt, ſoll verbunden ſeyn, alle Mobilien und Sachen, welche Gegenſtände der Verordnung ſind, nach vorgängigem öffentlichen Anſchlage verſteigern zu laſſen; jedoch mit Ausnahme derjenigen, von welchen in beyden nachſtehenden Artikeln die Rede iſt. (Civilg. O. Art. 945. u. f.) ([3])

1063. Möbeln (les meubles-meublans) und andere bewegliche Gegenſtände, welche mit der ausdrücklichen Bedingung, daß ſie in Natur aufbewahrt werden ſollen, ausgeſetzt ſind, werden in dem Zuſtande zurückgeliefert werden, in welchem ſie ſich zur Zeit der Zurückgabebe finden (Art. 534.) ([4])

1064. Vieh- und Landwirthſchaftsgeräth, das zur Bebauung des Bodens dient, gehört zu den in der Schenkung unter Lebenden, oder im Teſtamente ausgeſetzten Grundſtücken; nur muß der Belaſtete ſolches taxiren laſſen, um es bey der Reſtitution, in demſelben Werthe, herauszugeben. ([5])

1065. Binnen ſechs Monaten, von dem Tage an zu rechnen, da das Inventarium geſchloſſen worden iſt, muß der Belaſtete die vorhandene Baarſchaft, das aus dem Verkauf der Möbeln und Sachen gelößte Geld,

(1) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 2.

(2) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 3.

(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 8.

(4) Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 7.

(5) Ordonn. von 1747. tit. 1. art. 6.

und was an Activſchulden eingegangen iſt, zinsbar unterbringen.

Dieſe Friſt kann, da nöthig, verlängert werden. (1)

1066. So iſt auch der Belaſtete verpflichtet, die aus beygetriebenen Foderungen, und durch erfolgte Ablöſung der Renten bey ihm eingegangenen Gelder längſtens in drey Monaten nach deren Empfang anzulegen. (2)

1067. Die Anlegung muß nach Vorſchrift des Schenkenden oder Teſtirers erfolgen, dafern dieſer die Art der Papiere beſtimmt hat, auf welche ſein Vermögen angelegt werden ſoll; wo nicht, ſo kann es auf unbewegliche Güter verwandt, oder auf unbewegliche Güter als privilegirte Foderung ausgeliehen werden. (Art. 2103.) (3)

1068. Die in vorſtehenden Artikeln vorgeſchriebene Anlegung ſoll in Gegenwart und auf Antrag des zur Vollziehung ernannten Vormundes erfolgen.

1069. Verfügungen, welche unter Lebenden, oder auf den Todesfall unter der Bedingung der Zurückgabe gemacht ſind, ſollen auf Antrag des Belaſteten oder des zur Vollziehung ernannten Vormundes öffentlich bekannt gemacht werden; und zwar, was die unbeweglichen Güter betrifft, durch Eintragung (transcription) der Urkunde in die Hypothekenbücher im Hypothekenbüreau des Ortes, wo die unbeweglichen Güter liegen, und was die auf Hypothek ausgeliehenen Capitalien betrifft, durch eine bey den verhypothecirten Grundſtücken (im Hypothekenbuche) gemachte Bemerkung (inscription) (Artik. 2148.) (4)

1070. Die mangelnde Eintragung der Urkunde, welche die Verordnung enthält, kann von den Gläubigern und edem dritten Erwerber ſelbſt den Minderjährigen oder

(1) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 10.

(2) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 11. 12. 13. et 14.

(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 10 et 11.

(4) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 18 et 19.

Interdicirten, jedoch mit Vorbehalt ihres Regreſſes wider den Belaſteten und wider den zur Vollziehung ernannten Vormund, entgegengeſetzt werden, ohne daß übrigens den Minderjährigen und Interdicirten in Anſehung der unterbliebenen Eintragung die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu ſtatten kommt, ſelbſt wenn der Belaſtete und der Vormund inſolvent ſeyn ſollten. (Art. 942.) (1)

1071. Dadurch, daß die Gläubiger oder dritten Beſitzer von dieſer Verfügung auf andere Art, als mittelſt der Transſcription, hätten Kenntniß erlangen können, kann der Mangel der Eintragung (Transſcription) weder erſetzt, noch als gedeckt betrachtet werden. (2)

1072. Weder die Schenknehmer, noch die Legatarien, noch die rechtmäßigen Erben desjenigen, der die Verfügung gemacht hat, noch auch deren Schenknehmer, Legatarien oder Erben, können dem Subſtituirten den Mangel der Eintragung (Transſcription) oder Vormerkung (Inſcription) in irgend einem Falle entgegenſtellen. (3)

1073. Hat der zur Vollziehung ernannte Vormund die oben, in Anſehung der Inventur des Vermögens, des Verkaufs der Mobilien und der Eintragung (Transſcription) und Vormerkung (Inſcription) ertheilten Vorſchriften nicht in allen Stücken pünktlich beobachtet, und überhaupt für die gehörige und treuliche Vollziehung der vorgeſchriebenen Auslieferung nicht alle mögliche Sorge getragen: ſo iſt er deshalb perſönlich verantwortlich.

1074. Iſt der Belaſtete minderjährig: ſo kann er, ſelbſt wenn ſein Vormund inſolvent wäre, gegen die unterlaſſene Beobachtung der in dem gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Vorſchriften nie in vorigen Stand geſetzt werden.

(1) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 32.

(2) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 33.

(3) Ordonn. von 1747. tit. 2. art. 34.

Siebentes Kapitel.

Von Theilungen, die von den Aeltern oder andern Aſcendenten unter ihren Deſcendenten vorgenommen werden. (Dispositiones parentum inter liberos.)

1075. Aeltern und andere Aſcendenten können ihr Vermögen unter ihre Kinder und Deſcendenten theilen und denſelben ihre Erbtheile anweiſen. (1)

1076. Dieſe Erbtheilungen können unter Lebenden, oder durch teſtamentariſche Verfügungen geſchehen, doch müſſen dabey eben die Formen, Bedingungen und Regeln beobachtet werden, die in Anſehung der Schenkungen unter Lebenden und der Teſtamente vorgeſchrieben ſind.

Erbtheilungen, welche durch Verfügungen unter Lebenden geſchehen, können nur das ſchon vorhandene Vermögen zum Gegenſtande haben. (2)

1077. Iſt in einer ſolchen Theilung nicht das ganze Vermögen, das ein Aſcendent an ſeinem Sterbetage hinterläßt, begriffen: ſo wird der darunter nicht mit enthaltene Theil des Vermögens nach den Grundſätzen der geſetzlichen Erbfolge getheilt. (3)

1078. Iſt die Theilung nicht unter alle Kinder, welche zur Zeit des Sterbefalls am Leben ſind, und unter alle Deſcendenten der vorher verſtorbenen Kinder geſchehen: ſo iſt ſie gänzlich nichtig, und die Kinder oder Deſcendenten, welche keinen Antheil erhalten haben, ja ſogar die, unter welche das Vermögen vertheilt worden

(1) L. 8. C. de inoff. test. — Nov. 18. c. 7. Nov. 107.

(2) Nov. 18. c. 7. — Bourbonnais, art. 216. Bourgogne, tit. des succ. art. 7. 8 et 9. Nivernais, ch. 34. art. 17. Amiens, art. 94. — Ordonnance von 1735. art. 17.

(3) Nov. 18. c. 7. l. 35. §. 1. D. de haer. inst. l. 21. C. fam. ercisc.

iſt, können auf eine anderweite, in geſetzlicher Form anzuſtellende Theilung antragen. ([1])

1079. Die von einem Aſcendenten gemachte Theilung kann, wegen einer den vierten Theil überſteigenden Verletzung, angefochten werden. Dieß kann auch dann geſchehen, wenn ſich aus der Vertheilung und dem, was dem oder jenem zum Voraus ausgeſetzt iſt, ergeben ſollte, daß einer der Theilhaber mehr begünſtigt wäre, als die Geſetze verſtatten. *) ([2])

1080. Das Kind, welches die von dem Aſcendenten gemachte Theilung aus einer der im vorſtehenden Artikel erwähnten Urſachen angreift, muß die Taxationskoſten vorſchießen; und dieſe fallen, nebſt den Proceßkoſten, ihm am Ende zur Laſt, wenn ſeine Foderung ungegründet iſt.

Achtes Kapitel.

Von den mittelſt Ehevertrags zum Beſten der Ehegatten und der künftig aus der Ehe zu erwartenden Kinder gemachten Schenkungen.

1081. Jede Schenkung gegenwärtiger Güter unter Lebenden iſt, wenn ſie auch in einem Ehevertrage zum Vortheil der Ehegatten, oder eines derſelben, gemacht worden iſt, den allgemeinen, in Anſehung der Schen-

(1) Uebereinſtimmend mit den Rechtsgrundſätzen der pays des coutumes. Siehe Auroux des Pommiers, sur l'art 216 de la coutume de Bourbonnais, n. 11. 12 et 21. — Taisand sur la coutume de Bourgogne ch. 7. art. 6. not. 9. — Nivernais ch. 34. art. 47. Siehe Ferriere ad Nov. 107. c. 3. n. 4. — l. 32. et l. 36. C. de inoff. test.

(2) L. 8. C. de inoff. test.

*) Nämlich ſo, daß die übrigen im Pflichttheile verletzt würden. E.

kungen unter Lebenden vorgeſchriebenen Regeln unterworfen.

Sie kann nicht zum Beſten künftiger Kinder geſchehen, ausgenommen in den oben im 6ten Kapitel dieſes Titels beſchriebenen Fällen.

1082. Aeltern, ſo wie die übrigen Aſcendenten und Seitenverwandten der Ehegatten, und ſelbſt Fremde, können über das Vermögen, das ſie an ihrem Sterbetage zurücklaſſen werden, ganz oder zum Theil, ſowohl zum Beſten erwähnter Ehegatten, als auch auf den Fall, daß der Geber den Ehegatten, dem die Schenkung geſchieht, überlebt, zum Beſten der aus ihrer Ehe zu hoffenden Kinder, verfügen.

Iſt eine ſolche Schenkung auch nur zum Beſten der Ehegatten oder eines derſelben geſchehen: ſo wird doch in nurbemerktem Falle, wann der Schenkende die Beſchenkten überlebt, ſtets angenommen, daß die Schenkung zum Beſten der künftig aus dieſer Ehe zu erwartenden Kinder geſchehen ſey. (1)

1083. Eine Schenkung, welche nach der in vorſtehendem Artikel vorgeſchriebenen Form geſchehen iſt, ſoll nur in dem Sinne unwiderruflich ſeyn, daß der Geber über die in der Schenkung begriffenen Gegenſtände nicht mehr auf wohlthätige (unentgeltliche) Art zu verfügen berechtigt iſt, ausgenommen wenn es nur in Anſehung geringer Poſten zur Vergeltung oder auf andere Art geſchieht. (Art. 1038.) (2)

1084. Eine in einem Heirathscontracte gemachte Schenkung kann zugleich das gegenwärtige und zukünftige Vermögen, ganz oder zum Theil, betreffen, jedoch muß der darüber ausgefertigten Urkunde ein Verzeichniß bey-

(1) Gegen l. 15. C. de pact. S. die Anmerkungen zu Art. 1130.

(2) Auvergne tit. 14. art. 29 et 31. Bourbonnais, art. 222. ch. 20. — Loisel, inst. coutum. liv. 2. tit. 4. art. 10. — Brodeau sur Louet. l. S. ch. 9. n. 4.

gefügt werden, worin die am Tage der Schenkung vorhandenen Schulden und Vermögensoblaſten *) des Gebers verzeichnet ſind, in welchem Falle es dem Beſchenkten unbenommen bleibt, nach dem Tode des Gebers ſich an das gegenwärtige Vermögen zu halten, und auf die übrigen Güter des Schenkenden Verzicht zu leiſten. (1)

1085. Iſt der Schenkungsurkunde über das gegenwärtige und zukünftige Vermögen das in vorſtehendem Artikel erwähnte Verzeichniß (Art. 948.) nicht beygefügt worden: ſo muß der Beſchenkte die Schenkung entweder ganz annehmen oder ganz ausſchlagen. Nimmt er ſie an: ſo kann er blos das Vermögen verlangen, das am Sterbetage des Schenkenden wirklich vorhanden iſt, und iſt zur Zahlung aller Schulden und Oblaſten der Erbſchaft verpflichtet. (2)

1086. Ferner kann eine in einem Heirathscontracte zum Beſten der Ehegatten und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder gemachte Schenkung auch noch die Bedingung enthalten, daß der Beſchenkte alle Schulden und Vermögensoblaſten des Gebers ohne Unterſchied übernehmen ſolle. Sie kann auch, der Schenkende ſey wer er wolle, unter andern Bedingungen geſchehen, deren Erfüllung von ſeinem Willen abhängt. Der Beſchenkte iſt verbunden, dieſe Bedingungen zu erfüllen, dafern er nicht lieber auf die Schenkung Verzicht leiſten will. Wenn aber derjenige, der in einer Eheſtiftung geſchenkt hat, ſich die Freyheit vorbehalten haben ſollte, über einen in der Schenkung ſeines gegenwärtigen Vermögens begriffenen Gegenſtand, oder über eine beſtimmte, aus eben dieſem Vermögen zu entnehmende, Summe zu verfügen, jedoch ſtirbt, ohne deshalb etwas verordnet zu haben: ſo wird

(1) Bourbonnais, ch. 19. art. 210. — Ordonn. von 1731. art. 17.

(2) Ordonn. von 1731. art. 18.

*) Anm. z. B. Verpflichtung zu Alimenten, Zahlung von Leibrenten, Penſionen u. ſ. w. E.

jener Gegenſtand und jene Summe als in der Schenkung begriffen, betrachtet, und gehört dem Beſchenkten oder deſſen Erben. (Art. 943. u. f.) (1)

1087. Eine Schenkung, welche mittelſt eines Heirathscontractes gemacht iſt, kann unter dem Vorwande der ermangelnden Annahme nicht angefochten, noch für ungültig erklärt werden. (2)

1088. Jede zum Vortheil einer zu ſtiftenden Ehe gemachte Schenkung iſt kraftlos, wenn die Ehe nicht geſchloſſen wird. (3)

1089. Schenkungen, welche zum Beſten eines der Ehegatten auf die im 1082ſten, 1084ſten und 1086ſten Artikel bemerkte Weiſe gemacht ſind, werden kraftlos, wenn der Schenkende den beſchenkten Ehegatten und deſſen Nachkommenſchaft überlebt.

1090. Alle den Ehegatten in ihrem Heirathscontracte gemachten Schenkungen ſind bey der Eröffnung der Erbfolge des Gebers der Reduction bis auf die Quote unterworfen, über welche er nach den Geſetzen verordnen konnte. (Art. 920.) (4)

Neuntes Kapitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten im Heirathscontracte oder während der Ehe.

1091. Ehegatten können im Heirathscontracte ſich wechſelſeitig, oder auch eines dem andern, unter nachſtehenden

(1) Ordonn. von 1731. art. 18. Bourbonnais, tit. 19. art. 212.

(2) Ordonn. von 1731. art. 10.

(3) L. 21 et 22. l. 41. in pr. D. de iur. dott. l. 4. §. 2. D. de pact.

(4) Bourbonnais, art. 229. la Marche, art. 294.

henden Modificationen jede ihnen beliebige Schenkung machen. ([1])

1092. Jede Schenkung unter Lebenden, die ſich auf gegenwärtiges Vermögen bezieht, und in einem Heirathscontracte unter Ehegatten gemacht iſt, wird nie ſo verſtanden, als wäre ſie unter der Bedingung geſchehen, wenn der Beſchenkte der Ueberlebende ſeyn werde; es müßte denn dieſe Bedingung förmlich ausgedrückt worden ſeyn. Dergleichen Schenkungen ſind allen für dieſe Gattung von Schenkungen oben vorgeſchriebenen Regeln und Formen unterworfen. ([2])

1093. Eine von Ehegatten in der Eheſtiftung gemachte einſeitige oder wechſelſeitige Schenkung, die ſich auf künftiges Vermögen, oder auf gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen bezieht, iſt den Regeln unterworfen, welche in Anſehung ähnlicher, von einem Dritten an ſie gemachter Schenkungen im nächſtvorhergehenden Kapitel vorgeſchrieben ſind; jedoch mit der Einſchränkung, daß dieſe Schenkung nicht auf die aus der Ehe abſtammenden Kinder übergeht, wenn der Ehegatte, dem die Schenkung beſtimmt war, vor dem ſchenkenden Ehegatten verſtirbt.

1094. Ein Ehegatte kann ſowohl im Ehevertrage, als während der Ehe, auf den Fall, daß er keine Kinder noch Deſcendenten hinterließe, zum Beſten des andern Ehegatten über das Eigenthum derjenigen Quote verfügen, über welche er zu Gunſten eines Fremden verfügen konnte, und noch überdieß über den Nießbrauch der ganzen Quote, über welche er nicht zum Nachtheil der Erben verfügen kann.

(1) L. 27. D. de donatt. int. vir. et vx. L. 1. §. 1. D. de donatt.

(2) Siehe l. 9. C. de don. int. vir. et vx. — Dumoulin, in tract. de don. fact. vel confirmand. in contract. matrim. n. 13. — Coutume de Blois. art. 16.

Auf den Fall, daß der ſchenkende Ehegatte Kinder oder Deſcendenten hinterließe, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertel eigenthümlich, und noch ein Viertel zum Nießbrauch, oder die Hälfte ſeines Vermögens zum Nießbrauch, ſchenken. ([1])

1095. Ein Minderjähriger kann ohne Beyſtimmung und Beytritt derjenigen Perſonen, deren Einwilligung zur Gültigkeit ſeiner Ehe erfoderlich iſt, durch den Ehevertrag dem andern Ehegatten weder einſeitig noch wechſelſeitig etwas ſchenken; mit dieſer Einwilligung aber kann er alles das ſchenken, was ein volljähriger Ehegatte dem andern durch Schenkung geben kann. ([2])

1096. Alle Schenkungen, welche Ehegatten während der Ehe ſich einander machen, können zu jeder Zeit widerrufen werden, wenn ſie gleich ſonſt die Eigenſchaften der Schenkungen unter Lebenden haben.

Die Frau kann widerrufen, ohne von ihrem Manne, oder Gerichtswegen, dazu Erlaubniß erhalten zu haben.

Dadurch, daß die Ehegatten nachher Kinder bekommen, werden dergleichen Schenkungen nicht aufgehoben. (Art. 960.) ([3])

1097. In einer und derſelben Urkunde können die Ehegatten ſich weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall wechſelſeitig etwas ausſetzen. (Art. 968.) ([4])

(1) Geſetz vom 17. Niv. Jahr 2. Art. 14.

(2) S. l. 1. C. si advers. don. l. 1. C. si adv. dot. l. 9. §. 1. D. de min.

(3) L. 1. l. 32. §. 2. D. de donatt. int. vir. et vx.

(4) Nach den meiſten Coutumes konnten Ehegatten durch gegenſeitige Schenkungen einander nichts zuwenden. S. Paris, art. 282. Orléans, art. 280. Berry, tit. 8. art. 1. Boulenois, art. 96. Bourbonnais, art. 226. Calais, art. 72 et 79. Chaumont, art. 68. Grand Perche, art. 98. Montargis, ch. 11. art. 3. Nivernais, ch. 23. art. 27. Normandie, art. 395. — Durch die Novelle Kaiſer Valentinians (Cod. Theod. de test.) wurden die wechſelſeitigen Teſtamente zwiſchen Ehegatten eingeführt und beyden erlaubt in einem und demſelben Teſtamente unter einander wechſelſeitig zu teſtiren. Dieſe Novelle iſt zwar in dem Corpore iur. Iust. nicht begriffen, galt aber dennoch faſt in allen

1098. Wer, ſey es Mann oder Frau, Kinder aus einer frühern Ehe hat, und zu einer zweyten, oder weitern Ehe ſchreitet, kann dem neuen Ehegatten nicht mehr ausſetzen, als der Antheil desjenigen ehelichen Kindes beträgt, das am wenigſten (vom Nachlaſſe des Contrahenten) empfängt. Nie aber darf eine dergleichen Schenkung den vierten Theil des Vermögens überſteigen. ([1])

1099. Auch mittelbar (auf indirecte Art) *) können ſich Ehegatten nicht mehr ſchenken, als ihnen vermöge obiger Vorſchriften erlaubt iſt.

Jede verſteckte oder durch eine Zwiſchenperſon gemachte Schenkung iſt nichtig. ([2])

1100. Für Schenkungen durch Zwiſchenperſonen (Art. 911.) ſind zu achten: Schenkungen eines Ehegatten an ein oder mehrere aus einer andern Ehe entſproſſene Kinder des andern Ehegatten; wie auch Schenkungen an Verwandte, deren vermuthlicher Erbe der andere Ehegatte am Tage der Schenkung iſt, wenn gleich letzterer ſeinen beſchenkten Verwandten nicht überlebt haben ſollte. ([3])

Parlementern von Frankreich, bis ſie durch die Ordonn. von 1735. art. 77. aufgehoben ward.

(1) L. 3 et 6. C. de sec. nupt. — Edict über die zweyten Heirathen von 1560. Coutume de Paris, art. 279. Calais, ch. 5. art. 71. Normandie, art. 405. Arrétés de Lamoignon tit. 37. art. 1.

(2) Arrêtés de Lamoignon tit. 37. art. 1. l. 22. D. de donatt. inter vir. et vx. l. 35. §. 3. D. de donatt. mort. caus. l. 5. §. vlt. D. pro soc.

(3) L. 3. §. 3. 4 et 5. l. 5. §. 2. l. 60. D. de don. int. vir et vx. l. 5. §. 2. D. de bon. libertor. — Leprestre, cent. 1. ch. 18.

*) Z. B. durch Erlaß, Tauſch u. ſ. w. E.

Dritter Titel.

Von Contracten oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

(Decretirt den 7. Februar 1804; promulgirt den 17. deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.

Präliminarverordnungen.

1101. Ein Contract iſt eine Uebereinkunft (Willensvereinigung), durch welche eine, oder mehrere Perſonen gegen eine, oder mehrere andere ſich verpflichten, etwas zu geben, zu thun oder zu unterlaſſen. (Art. 1136. und 1142.) ([1])

1102. Der Contract iſt ſynallagmatiſch (Art. 1184.) oder doppelſeitig, wenn die Contrahenten ſich wechſelſeitig einer gegen den andern verbindlich machen.

1103. Er iſt einſeitig, wenn eine oder mehrere Perſonen gegen eine oder mehrere andere ſich verpflichten, ohne daß letztere ſich dagegen zu etwas verpflichtet hätten.

1104. Er iſt tauſchmäßig (commutatif), wenn jede der Partheyen ſich verbindet, etwas zu leiſten oder zu thun, das als volle Vergütung (Aequivalent) für das, was man ihr leiſtet, oder für ſie thut, angeſehen werden kann.

Beſteht das Aequivalent in der für beyde Theile eintretenden Möglichkeit des Gewinns oder Verluſtes, der vom Erfolg oder Nichterfolg einer ungewiſſen Begebenheit abhängt: ſo iſt es ein gewagter Contract (aleatorius).

(1) L. 3. in pr. D. de oblig. et act. l. 7. §. 8. D. de pact. — princip. Inst. de obligatt.

1105. Ein wohlthätiger Contract iſt derjenige, durch welchen ein Vertragſchließender dem andern einen durchaus unentgeltlichen Vortheil zuwendet.

1106. Ein läſtiger Contract iſt derjenige, der jede Parthey etwas zu leiſten oder zu thun verpflichtet.

1107. Jeder Contract, er habe einen eigenen Namen oder nicht, iſt den allgemeinen Vorſchriften unterworfen, welche der Gegenſtand des gegenwärtigen Titels ſind.

Die Vorſchriften, welche gewiſſen Contracten eigen ſind, werden unter beſondern, jedem dieſer Contracte beſtimmten Titeln feſtgeſetzt. Die Grundſätze für die Handelsverträge ſind in den Handelsgeſetzen angegeben. *)

Zweytes Kapitel.

Von den Erfoderniſſen, welche zur Gültigkeit der Verträge weſentlich gehören.

1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier weſentliche Bedingungen (Eigenſchaften).

Einwilligung desjenigen Theils, der ſich verpflichtet; **)

deſſen Fähigkeit, Verträge zu ſchließen;

ein gewiſſer Gegenſtand, auf welchen die Verpflichtung ſich bezieht;

eine erlaubte Urſache der Verbindlichkeit. (1)

(1) L. 1. §. 2 et 3. D. de pact. L. 2. D. de oblig. et act. — l. 137. §. 1. D. de verb. oblig. L. 1. §. 12 et 13. D. de oblig. et act.

*) Handelsgeſetzbuch 1. B. Tit. 7. 8. 2. B. Tit. 8. u. ff.

**) Die Willensvereinigung (consensus in idem placitum) iſt doch wohl auch bey wohlthätigen Verträgen erfoderlich, da ſie ohne Annahme nicht gelten, nach der Rechtsregel: beneficia nemini obtruduntur. E.

Erſter Abſchnitt.

Von der Einwilligung.

1109. Iſt die Einwilligung aus Irrthum ertheilt, oder durch Gewalt erzwungen, oder durch Argliſt erſchlichen worden: ſo iſt ſie ungültig. (1)

1110. Der Irrthum bewirkt nur dann die Nichtigkeit des Vertrags, wenn er die Subſtanz der Sache ſelbſt betrifft, welche den Gegenſtand davon ausmacht.

Er bewirkt keine Nichtigkeit, wenn er ſich nur auf die Perſon bezieht, mit welcher man zu contrahiren die Abſicht hat; es müßte denn die Rückſicht auf dieſe Perſon die Haupturſache dieſer Uebereinkunft geweſen ſeyn. (2)

1111. Ein an demjenigen, der die Verbindlichkeit übernommen hat, ausgeübter Zwang bewirkt die Nichtigkeit, auch dann, wenn nicht derjenige, zu deſſen Vortheile der Vertrag geſchloſſen worden iſt, ſondern ein Dritter ihn angewandt hat. (3)

1112. Zwang iſt dann vorhanden, wenn er ſo beſchaffen iſt, daß er auf einen geſetzten Menſchen Eindruck zu machen im Stande iſt, und wenn er bey demſelben die

l. 6. l. 141. §. 2. D. de verbor. oblig. l. 2. §. 5. D. de eo quod certo loco. l. 19. 26. 27. l. 35. §. 1. D. de verb. oblig. l. 27. D. §. 4. de pact. l. 6. C. de pact. — l. 185. D. de reg. iur. — Zu dieſen Bedingungen iſt hinzuzufügen, daß die Verbindlichkeit nicht ihrer Natur nach und kraft des Geſetzes unmöglich ſey. — l. 1. §. 9 et 11. l. 31. D. de oblig. et action. l. 7. 61. l. 35. in pr. D. de verb. obl. l. 6. C. de pact. l. 185. D. de reg. iur.

(1) L. 116. in pr. et §. 2. D. de reg. iur. l. 57. D. de oblig. et act. l. 1. l. 21. §. 6. D. quod. met. caus. l. 1. D. de dolo malo.

(2) L. 9. in pr. et §. 2. l. 11. l. 41. §. 1. l. 10. l. 14 et l. 9. §. 1. D. de contrah. empt. l. 22. D. de verb. oblig.

(3) L. 9. §. 1. l. 14. §. 3. D. quod met. caus. l. 5. C. de his quae vi met. caus.

Furcht erregen kann, daß er ſich oder ſein Vermögen einem beträchtlichen und gegenwärtigen Uebel ausſetzen würde.

Man nimmt hierbey Rückſicht auf Alter, Geſchlecht und Umſtände der Perſonen. (1)

1113. Gewalt bewirkt die Nichtigkeit des Contractes nicht bloß dann, wenn ſie am Contrahenten ſelbſt, ſondern auch, wenn ſie an deſſen Ehegatten, Deſcendenten oder Aſcendenten verübt worden iſt. (2)

1114. Blos ehrerbietige Furcht (metus reverentialis) gegen Aeltern oder andere Aſcendenten iſt, wenn dabey kein Zwang angewendet worden, nicht hinreichend, den Contract ungültig zu machen. (3)

1115. Ein Contract kann wegen eingetretenen Zwanges nicht weiter angefochten werden, wenn, ſeitdem die Gewalt aufgehört hat, dieſer Contract entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, oder dadurch genehmiget worden iſt, daß man die zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geſetzlich beſtimmte Zeit vorübergehen ließ. (4)

1116. Die Argliſt (dolus) bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages, wenn die von einem der Contrahenten angewendeten Kunſtgriffe von der Art ſind, daß es einleuchtend iſt, es würde der andere Theil ohne dieſe Kunſtgriffe nicht contrahirt haben.

Sie wird nicht vermuthet, ſondern muß bewieſen werden. (5)

1117. Ein durch Irrthum, Zwang oder Betrug bewirkter Vertrag iſt nicht ſchon kraft des Geſetzes (ipso

(1) L. 2. l. 3. §. 1. l. 5. l. 6. l. 8. §. 1 et 2. l. 22. D. quod met. c. l. 7. C. de his quae vi met. caus. l. 134. D. de reg. iur.

(2) L. 8. §. 3. D. quod met. caus.

(3) Arg. ex l. 22. D. de rit. nupt. l. 26. §. 1. D. de pign. et hypoth. l. 2. C. qui et adv. q. in integr. restit.

(4) L. 2 et 4. C. de his quae vi met. v. c.

(5) L. 7. §. 10. l. 8. D. de dol. mal. Arg. ex l. 5. C. si ex fals. instrum. Die Definition vom dolus ſiehe l. 1. §. 2. D. de dol. mal. — l. 6. C. de dol. mal.

iure) oder an und für ſich ungültig; ſondern er begründet nur in den im gegenwärtigen Titel im 7. Abſchnitte des 5. Kapitels beſtimmten Fällen, und auf die daſelbſt vorgeſchriebene Art, eine Klage auf Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung. (1)

1118. Verletzung ſchadet der Gültigkeit der Verträge nur bey gewiſſen Contracten, oder in Anſehung gewiſſer Perſonen, wie in eben dieſem Abſchnitte erklärt werden ſoll.

1119. In der Regel kann man nur für ſich ſelbſt in ſeinem eigenen Namen etwas verſprechen, oder bedingen. (2)

1120. Man kann aber auch für einen Dritten auftreten, und in deſſen Namen etwas verſprechen. Doch iſt in dieſem Falle derjenige, der für den Dritten aufgetreten iſt, oder deſſen Genehmhaltung zu bewirken verſprochen hat, zur Schadloshaltung verbunden, dafern der Dritte ſich weigert, das Verſprechen zu erfüllen. (3)

1121. So kann man auch zum Beſten eines Dritten etwas ausbedingen, inſofern ſolches als Bedingung eines Verſprechens geſchieht, das man für ſich ſelbſt leiſtet, oder einer Schenkung, die man einem Andern macht. Wer eine ſolche Bedingung eingegangen iſt, kann dann nicht wieder davon abgehen, dafern der Dritte erklärt hat, er ſey geſonnen, ſie zu benutzen. (4)

1122.

(1) Mornac in l. 21. D. quod. m. caus. Es war eine Maxime des franzöſiſchen Rechts, daß die Nullitätsmittel nicht Statt fanden. Siehe Delaurière, glossaire du Droit Français lett. N. — Legrand sur Troyes art. 139. gloss. 4, no. 11. — Coutume de Gorze, tit. 7. art. 10 et 11.

(2) §. 19 et 20. Inst. de inut. stip. l. 38. in pr. §. 1 et 17. l. 83. in pr. D. de verb. obligat. l. 73. §. 4. D. de reg. iur. l. 3. in fin. C. ne ux. pro mar.

(3) L. 38. §. 2. l. 81. D. de verb. obl.

(4) L. 38. §. 20. 21 et 23. D. de verb. obl. l. 10. D. de pact. dot.

1122. Es gilt die Vermuthung, daß man nicht blos für ſich, ſondern auch für ſeine Erben und Stellvertreter contrahirt habe; es müßte denn das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht ſeyn, oder in der Natur des Vertrags liegen. (1)

Zweyter Abſchnitt.

Von der Fähigkeit der contrahirenden Theile.

1123. Es kann ein jeder contrahiren, der nicht durch die Geſetze dazu für unfähig erklärt iſt. (2)

1124. Unfähig zu contrahiren ſind:

Minderjährige; a)

Interdicirte;

verheirathete Frauen in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen; b)

und überhaupt alle diejenigen, denen die Geſetze gewiſſe Contracte verbieten. (3)

1125. Der Minderjährige, Interdicirte und die verheirathete Frau können blos in den geſetzlich beſtimmten Fällen ihr eignes Verſprechen aus dem Grunde ihrer Unfähigkeit anfechten.

(1) L. 143. D. de reg. iur. l. 56. §. 1. D. de verb. obligatt. l. 37. D. de adq. vel omitt. haer. l. 2. C. si pign. pign. dat. 5. l. 17. §. 5. D. de pact.

(2) L. 21. C. mandati v. c.

(a) Nach römiſchem Rechte waren Unmündige fähig, Verträge zu ſchließen. Siehe l. 101. D. de verb. obligatt. Doch konnten ſie ſich in den vorigen Stand einſetzen laſſen, wenn ſie durch die eingegangnen Verbindlichkeiten verletzt worden waren. Siehe tot. tit. D. de minor. et C. de in integr. restitt. min.

(b) In Rom wurden die Weiber, welche Verbindlichkeiten zu Gunſten eines Dritten eingegangen waren, vermöge des SC. Vellejani in den vorigen Stand eingeſetzt. Siehe tot. tit. D. ad SC. Vellej. et C. eod. — Nov. 134. c. 8. l. 12. D. de minor.

(3) L. 1. §. 12. 13. 14 et 15. D. de oblig. et act. l. 6. l. 141. §. 2. D. de verb. obl. l. 1. C. de inut. stip. l. 7. C. de contrahend. et committ. stip.

Perſonen, die fähig ſind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können ſich, wenn ſie mit Minderjährigen, Interdicirten oder verheiratheten Frauen contrahirt haben, auf die Unfähigkeit dieſer Perſonen nicht berufen. (1)

Dritter Abſchnitt.

Vom Gegenſtande und Stoffe der Contracte.

1126. Jeder Contract hat eine Sache zum Gegenſtande, welche ein Contrahent entweder zu geben ſich verpflichtet, oder (eine Handlung) welche ein Contrahent zu thun, oder zu unterlaſſen ſich verbindlich macht. (2)

1127. Gleich der Sache ſelbſt, kann auch deren bloßer Gebrauch, oder deren bloßer Beſitz Gegenſtand eines Contracts ſeyn.

1128. Nur Sachen, die dem Verkehr nicht entzogen ſind, (quae sunt in commercio) können Gegenſtände eines Vertrags ſeyn. (3)

1129. Die Verpflichtung muß eine Sache zum Gegenſtande haben, die wenigſtens in Anſehung ihrer Gattung beſtimmt iſt.

Der Betrag der Sache darf ungewiß ſeyn, nur muß er ſich beſtimmen laſſen. (4)

1130. Auch zukünftige Sachen können der Gegenſtand einer Verpflichtung ſeyn.

Indeß kann man auf eine noch nicht angefallene Erbſchaft nicht Verzicht leiſten, noch über eine ſolche Erbſchaft irgend einen Vertrag ſchließen, ſelbſt nicht

(1) Inst. lib. 1. tit. 21. in pr. l. 13. §. 29. D. de act. empt. et vend.

(2) L. 3. in pr. D. de obl. et act.

(3) L. 182. D. de reg. iur. l. 34. l. 83. §. 5. l. 103. D. de verb. obl. l. 6. l. 34. §. 1. D. de contrah. empt.

(4) L. 94 et 95. D. de verb. oblig.

mit Einwilligung deſſen, von deſſen Verlaſſenſchaft die Rede iſt. ([1])

Vierter Abſchnitt.

Von der Veranlaſſungsurſache (causa).

1131. Eine Verpflichtung, die gar keine Veranlaſſungsurſache hat, oder durch eine falſche oder unerlaubte Urſache veranlaßt iſt, kann nicht von Wirkſamkeit ſeyn. ([2])

1132. Doch iſt der Vertrag deshalb nicht weniger gültig, wenn die Veranlaſſung deſſelben nicht ausgedrückt iſt.

(1) L. 8. D. de contrah. empt. l. 15. l. 19 et 30. C. de pact. l. 4. C. de inut. stip. l. 61. D. de verb. oblig. — Nov. Leonis 19. — L. 3. C. de collatt. — Louet. lett. tt. ch. 6. — Arrêt du 2 Dec. 1654 beym Soefue tom. 1. cent. 4. ch. 73. — Arrêt du 20 janv. 1626 im Journal des Audiences, tom. 1. liv. 1. ch. 80. Arrêtés de Lamoignon tit. 22. art. 22. — Nach römiſchem Rechte war eine unter zweyen über die Erbſchaft eines Dritten geſchloſſene Uebereinkunft gültig, dafern der leztre dazu ſeine Einwilligung gab; iedoch konnte er leztere bis an ſeinen Tod widerrufen. Siehe l. 30. C. de pact. — In den pays de coutumes konnte man mittelſt eines Ehevertrags auf die Erbſchaft ſeines Vaters oder ſeiner Mutter Verzicht leiſten. Eine ſolche Uebereinkunft hatte rechtliche Wirkungen. Siehe Berry, ch. 19. art. 23 et 24. Durch die Begünſtigung der Eheverträge in Frankreich wurden in denſelben auch die Uebereinkünfte in Anſehung der Erbfolgen zugelaſſen. Es war dieß durch Aufnahme allgemein Rechtens ſowohl in den Provinzen des droit écrit als in den pays de coutumes. — Siehe Cuiacius ad lib. IV. Feudorum tit. 32. — Perezius ad C. L. V. tit 14. de pactis conventis, n. 10. Bouguier lett. D. ch. 8. lett. S. ch. 11. — Leprestre, cent. 2. ch. 10 et ch. 90. Brodeau sur Louet, lett. S. ch. 9. — Ordonn. d'Orléans, art. 57. — Nivernais, tit. 27. art. 12. Auvergne, tit. 14. art. 31. Marche, art. 294. Bourbonnais, art. 219. Maynard, liv. 5. quest. 90. liv. 7. ch. 100. n. 6. Cambolas, liv. 2. ch. 21 et liv. 4. ch. 26. — Chorier sur Guypape, liv. 4. sect. 2. art. 5. — Dupérier, quest. 15. liv. 1. et quest. 16. liv. 2.

(2) L. 7. §. 4. l. 27. §. 4. D. de pact. l. 6. C. eod. l. 121. §. 1. D. de verb. obl. Tot. tit. D. de condict. sine c.

1133. Die Veranlaſſungsurſache iſt unerlaubt, wenn ſie in den Geſetzen verboten, wenn ſie den guten Sitten, oder der Ordnung des gemeinen Weſens zuwiderläuft. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verpflichtungen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. Ein geſetzmäßig geſchloſſener Vertrag gilt unter denen, welche ihn abgeſchloſſen haben, als Geſetz. Nur mit beyderſeitiger Einwilligung dieſer Perſonen, oder aus geſetzlich gebilligten Urſachen kann er widerrufen werden.

Er muß redlich erfüllt werden. (2)

1135. Verträge verpflichten nicht nur zu demjenigen, was darin ausgedrückt iſt, ſondern auch überdem zu allem, was vermöge der Billigkeit, des Gebrauchs oder des Geſetzes dabey für natürliche Verbindlichkeit zu halten iſt. (3)

(1) L. 7. §. 7. D. de pact. l. 6. C. eod. l. 19. 26. 27. 61. 123 et 134. D. de verb. oblig.

(2) L. 23. D. de reg. iur. l. 1. §. 6. D. depos. vel contr. l. 5. C. de oblig. et act.

(3) L. 2. §. 3. D. de oblig. et act. l. 31 §. 20. D. de aedilit. edict.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Verpflichtung, etwas zu geben.

1136. Die Schuldigkeit etwas zu geben, bringt die Verbindlichkeit mit ſich, die Sache zu überliefern, und bey Vermeidung des dem Empfänger zu leiſtenden Schadenerſatzes, bis zur Ueberlieferung aufzubewahren. ([1])

1137. Die Schuldigkeit über die Erhaltung der Sache zu wachen, verpflichtet denjenigen, dem ſie obliegt, alle Fürſorge eines guten Hauswirths darauf zu verwenden, der Vertrag mag nun bloß den Vortheil des Einen der Contrahenten, oder deren gemeinſchaftlichen Nutzen zum Gegenſtande haben.

Mehr oder weniger ausgedehnt iſt dieſe Verbindlichkeit in Anſehung gewiſſer Contracte, deren dießfallſige Wirkungen in den Titeln beſtimmt ſind, welche von dieſen Verträgen handeln. ([2])

1138. Die Verpflichtung zur Auslieferung einer Sache wird durch bloße Einwilligung der contrahirenden Theile hervorgebracht.

Durch ſie wird der Berechtigte Eigenthümer, und übernimmt von dem Augenblicke an, in welchem die Sache ihm überliefert werden ſoll, wenn gleich die Uebergabe noch nicht erfolgt iſt, die Sache auf ſeine Gefahr; es müßte denn der Schuldner in Anſehung der Auslieferung im Verzuge (in mora) ſeyn, in welchem Falle ſie auf Gefahr des letztern in deſſen Händen iſt. ([3])

1139. Der Verpflichtete wird in Verzug verſetzt, entweder durch eine Auffoderung, oder durch eine andere

(1) L. 11. §. 1 et 2. D. de act. empt. et vend.

(2) Arg. ex l. 35. §. 4. D. de contrah. empt. l. 17. D. de peric. et comm. rei vend.

(3) Arg. ex l. 1. l. 4. C. de peric. et comm. rei vend. l. 7. l. 8. l. 12. l. 14 et leg. 17. D. eod. tit. l. 11. D. de evict. l. 10. D. de reg. iur.

gleichgeltende Handlung, oder vermöge des Vertrags ſelbſt, wenn in dieſem enthalten iſt, daß durch den bloßen Ablauf des Termins, und ohne daß es ſonſt dießfalls noch einer Handlung bedürfe, der Verpflichtete in Verzug geſetzt ſeyn ſolle. (1)

1140. Die Wirkungen der Verpflichtung, ein unbewegliches Gut abzugeben, oder zu überliefern, ſind im Titel: vom Verkaufe, und im Titel: von Vorzugsrechten und Hypotheken feſtgeſetzt.

1141. Iſt die Sache, die man abzugeben oder zu überliefern ſich gegen zwey Perſonen nach einander verbindlich gemacht hat, eine blos bewegliche Sache: ſo hat unter beyden derjenige den Vorzug, der in den wirklichen Beſitz der Sache geſetzt worden iſt, und dieſer bleibt Eigenthümer davon, wenn ſchon ſein Anſpruch von einem ſpätern Datum iſt; nur muß der Beſitz ein redlicher ſeyn. (2)

Dritter Abſchnitt.

Von der Verpflichtung etwas zu thun oder zu unterlaſſen.

1142. Jede Verpflichtung, etwas zu thun oder zu unterlaſſen, geht, inſofern ſie von Seiten des Verpflichteten nicht erfüllt wird, in die Verbindlichkeit zum Schadenerſatze über. (3)

1143. Demungeachtet hat der Gläubiger das Recht, zu fodern, daß alles, was dem Verſprechen zuwider gemacht worden iſt, zerſtört werde. Auch kann er ſich er-

(1) L. 23. D. de verb. obl. l. 4. D. de leg. commiss. l. 18. D. de vsur. l. 127. D. de verb. obl. l. 23. vers. „de illo„ D. de oblig. et act. l. 12. C. de contrah. et ommitt. stip. Glossa in dict. l. 12.

(2) Im römiſchen Rechte hatte dieſer Vorzug ſogar beym Verkauf unbeweglicher Güter Statt. Siehe l. 15. C. de rei vind. l. 20. C. de pact. — Coutume de Paris, art. 170.

(3) L. 75. §. 7. D. de verb. oblig.

mächtigen laſſen, ſolches auf Koſten des Verpflichteten ſelbſt zu zerſtören; doch unbeſchadet ſeines etwanigen Anſpruchs auf Schadenerſatz.

1144. Iſt dasjenige, was, dem Verſprechen zu Folge, geſchehen ſollte, nicht geſchehen: ſo kann der Berechtigte gleichfalls ermächtiget werden, das, was der Verpflichtete ſelbſt hätte thun ſollen, auf deſſen Koſten vollziehen zu laſſen.

1145. Bey einer Verpflichtung, etwas nicht zu thun, iſt derjenige, der derſelben zuwiderhandelt, ſchon durch die vertragswidrige Handlung an ſich zum Schadenerſatze verpflichtet. (1)

Vierter Abſchnitt.

Von dem wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung zu leiſtenden Schadenerſatze.

1146. Zum Schadenerſatze iſt ein Schuldner nur dann verbunden, wenn er in Anſehung der Erfüllung ſeiner Verpflichtung im Verzuge iſt. Ausgenommen wenn das, was der Verpflichtete zu geben oder zu thun ſich anheiſchig gemacht hat, nicht eher, als in einer gewiſſen Zeit gegeben oder gethan werden konnte, und er dieſe vorübergehen ließ. (Art. 1656) (2)

1147. Der Verpflichtete mag nun ſeine Verpflichtung gänzlich unerfüllt gelaſſen, oder die Erfüllung verzögert haben: ſo wird er, ſobald er nicht beweiſen kann, daß die Unterlaſſung der Erfüllung von einer äußern ihm nicht beyzumeſſenden Urſache herrühre, zum Schadenerſatze, ſo weit einer Statt findet, verurtheilt, wenn gleich

(1) Arg. ex l. 122. (§. 3.) §. 6. D. de verb. oblig.

(2) L. 113. D. de verb. oblig. l. 77. D. eod. l. 12. C. de contr. et committ. stipul.

ſeiner Seits keine unredliche Abſicht eintritt (mala fides) (Art. 1611. 2005.) ([1])

1148. Die Schädenklage findet durchaus nicht Statt, wenn der Schuldner durch Uebermacht oder Zufall verhindert ward, das Verſprochene zu geben oder zu thun; oder ſich genöthigt ſahe, etwas zu thun, was er (vermöge des Vertrags) nicht hätte thun ſollen. ([2])

1149. Der vom Verpflichteten zu leiſtende Schadenerſatz erſtreckt ſich im Allgemeinen auf den von ihm erlittenen Verluſt, und ihm entzogenen Gewinn; jedoch unter folgenden Ausnahmen und Einſchränkungen. ([3])

1150. Der Verpflichtete hat den Schaden und den entbehrten Gewinn nur inſoweit zu erſetzen, als ſie zur Zeit der Abſchließung des Contracts vorhergeſehen worden ſind, oder vorhergeſehen werden konnten, dafern nur die Verpflichtung nicht aus böslicher Abſicht von ihm unterlaſſen worden iſt. ([4])

1151. Selbſt in dem Falle, wo die Nichterfüllung des Vertrags die bösliche Abſicht des Schuldners zum Grunde hat, muß der Schadenerſatz in Anſehung des vom Berechtigten erlittenen Verluſtes und des ihm entzogenen Gewinns mehr nicht enthalten, als das, was unmittelbare und directe Folge der Nichterfüllung des Vertrags iſt. ([5])

1152. Enthält der Vertrag, daß derjenige, der ihn nicht erfüllt, eine beſtimmte Summe als Schadenerſatz zahlen ſoll: ſo darf dem andern Theile weder mehr noch weniger zuerkannt werden, als dieſe Summe. ([6])

1153.

(1) L. 5. D. de reb. credit.

(2) L. 23. in fin. D. de reg. iur.

(3) L. 13. D. rat. rem haberi.

(4) L. vn. C. de sent. quae pro eo qu. interest. Dumoulin, tract. de eo, quod interest. n. 60.

(5) Arg. ex l. 43. in fin. et l. 44. D. de act. empt. et vend.

(6) Dumoulin tract. de eo quod int. n. 159. Arg. ex l. 1. in pr. D. de pact. l. 23. D. de reg. iur. l. 1. in pr. D. de pecun. constit.

1153. Bey Verpflichtungen, die ſich auf Zahlungen einer gewiſſen Summe beſchränken, beſteht der Schadenerſatz, inſoweit er wegen Verzögerung in Erfüllung des Vertrags zu leiſten iſt, ſtets blos darin, daß der Verpflichtete in Bezahlung der geſetzlich beſtimmten Zinſen verurtheilt wird (Art. 1907.), doch bleibt es übrigens deshalb in Anſehung der Handlungsgeſchäfte und der Verbürgungen bey den darüber vorhandenen beſondern Vorſchriften.

Dieſe Art des Schadenerſatzes gebührt dem Gläubiger, ohne daß er verbunden wäre, irgend einen Verluſt zu beweiſen.

Dieſe Zinſen gebühren ihm nur vom Tage der angeſtellten Klage an, ausgenommen in den Fällen, wo in den Geſetzen verordnet iſt, daß ſie ſofort (ipso iure) zu laufen anfangen ſollen. (1)

1154. Verfallene Capitalszinſen können wiederum Zinſen bringen, entweder von Zeit der deshalb angeſtellten gerichtlichen Klage an, oder vermöge beſonderer Uebereinkunft; doch gilt dieß bey der Klage ſowohl, als bey der Uebereinkunft nur von ſolchen Zinſen, die wenigſtens auf ein ganzes Jahr rückſtändig ſind. (2)

1155. Doch tragen rückſtändige Einkünfte, als: Pachtgelder, Miethzins und Rückſtände von immerwährenden Renten und Leibrenten (Art. 1910.) (uneingeſchränkt) Zinſen vom Tage der angeſtellten Klage, oder von der vertragsmäßig beſtimmten Verfallzeit an. Dieſelbe Regel gilt beym Erſatz der Früchte und bey Zinſen, die ein Dritter dem Gläubiger für Rechnung des Schuldners gezahlt hat.

(1) Arg. ex l. 88. D. de reg. iur. l. 127. D. de verb. oblig. l. 13. §. 23. D. de act. empt. et vend. l. 19. D. de peric. et comm. r. v. l. 44. D. de vsur.

(2) Die römiſchen Geſetze verboten, ſich Zinſen von Zinſen zu bedingen. Siehe l. 29. D. vsur. l. 28. C. eod. l. 26. §. 1. D. de condict. indeb. l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Bey Verträgen muß man mehr die gemeinſchaftliche Abſicht der Contrahenten zu entdecken ſuchen, als beym buchſtäblichen Sinne der Worte ſtehen bleiben. (Art. 1163. 2048. 2049.) ([1])

1157. Iſt ein Punkt doppelſinnig: ſo muß man ihn lieber in dem Sinne nehmen, nach welchem er eine Wirkung haben kann, als in dem, nach welchem er ganz wirkungslos werden würde. ([2])

1158. Doppelſinnige Ausdrücke müſſen in dem Sinne genommen werden, welcher dem Gegenſtande des Contractes am angemeſſenſten iſt. ([3])

1159. Was zweydeutig iſt, erhält ſeine Auslegung aus dem, was in dem Lande, oder der Gegend, wo der Contract geſchloſſen wurde, üblich iſt. ([4])

1160. Bey einem Contracte muß man die dabey üblichen Clauſeln hinzudenken, wenn ſie auch darin nicht ausgedrückt worden ſind. ([5])

1161. Von allen Punkten eines Vertrags dient immer einer zur Auslegung des andern; wobey man einem jeden den Sinn beylegen muß, der ſich aus der ganzen Urkunde ergiebt. ([6])

1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, der ſich etwas ausbedungen, und zum

(1) L. 219. D. de verb. sign. — Arg. ex l. 1. C. plus val. quod ag. l. 168. §. 1. D. de reg. iur.

(2) L. 80. D. de verb. oblig. l. 12. D. de reb. dub.

(3) L. 67. D. de reg. iur.

(4) L. 34. D. de reg. iur.

(5) L. 31. §. 20. D. de aedilit. edicto.

(6) L. 24. D. de legibus. l. 126. D. de verb. sign.

Vortheile deſſen, der die Verbindlichkeit übernommen hat. (1)

1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke ſeyn mögen, in welchen ein Vertrag abgefaßt iſt: ſo erſtreckt er ſich dennoch nur auf diejenigen Gegenſtände, von denen es klar iſt, daß die Intereſſenten darüber einen Vertrag zu ſchließen beabſichtigten. (2)

1164. Hat man in einem Contracte zur Erläuterung einen Fall angeführt: ſo wird nicht vermuthet, daß man dadurch den Umfang der Verbindlichkeit für andere nicht ausgedrückte Fälle habe beſchränken wollen. (3)

Sechster Abſchnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Rückſicht auf dritte Perſonen.

1165. Verträge ſind nur unter den Vertragſchließenden Theilen von Wirkſamkeit. Einem Dritten gereichen ſie nicht zum Nachtheil; auch nützen ſie dieſem blos in dem im 1121ſten Artikel beſtimmten Falle. (Art. 800.) (4)

1166. Doch können die Gläubiger (eines in Concurs gerathenen) alle Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend machen, diejenigen ausgenommen, die ausſchließlich auf deſſen Perſon beſchränkt ſind. (Art. 2102. N. 1.) (5)

1167. Eben ſo können ſie in ihrem eigenen Namen die Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Nach-

(1) L. 39. D. de pact. l. 21. D. de contr. empt. l. 99. in pr. l. 38. §. 18. D. de verb. oblig. l. 26. D. de reb. dub. l. 172. in pr. D. de reg. iur.

(2) Arg. ex l. 9. §. 1. l. 5. D. de transact. l. 5. §. 1. l. 12. D. eod.

(3) L. 81. D. de reg. iur. l. 56. D. mand. vel contra.

(4) L. 7. §. 19. l. 20. l. 27. §. 4. D. de pact. l. 1. C. int. al. acta vel iud. l. 25. C. de pact.

(5) Arg. ex l. 68. D. de reg. iur.

theil ihrer Rechte (in fraudem creditorum) unternommen hat.

Doch müſſen ſie, ſo viel ihre im Titel: von der Succeſſion und im Titel: vom Heirathscontracte und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten beſchriebenen Rechte betrifft, ſich nach den daſelbſt vorgeſchriebenen Regeln richten. (1)

Viertes Kapitel.
Von den verſchiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erſter Abſchnitt.
Von bedingten Verpflichtungen.

§. I.
Von der Bedingung überhaupt und deren verſchiedenen Arten.

1168. Eine Verbindlichkeit iſt bedingt, wenn ſie von einer künftigen und ungewiſſen Begebenheit abhängig gemacht worden iſt, es ſey nun, daß ſie aufgeſchoben ſeyn ſoll, bis die Begebenheit ſich ereignen wird (conditio suspensiva), oder daß ſie für aufgehoben gelten ſoll, je nachdem die Begebenheit ſich ereignet oder nicht (conditio resolutiva.)

1169. Eine zufällige Bedingung iſt diejenige, welche vom Zufall abhängt, und auf keine Weiſe in der Gewalt des Berechtigten oder Verpflichteten ſteht.

1170. Eine willführliche Bedingung (conditio potestativa) iſt diejenige, durch welche die Vollziehung des Vertrags von einer Begebenheit abhängig gemacht

(1) Tot. tit. D. quae in fraud. cred. facta sint.

wird, welche der eine oder der andere Vertragſchließende, herbeyzuführen oder zu verhindern, in ſeiner Gewalt hat.

1171. Eine vermiſchte Bedingung (conditio mixta) iſt diejenige, die zu gleicher Zeit vom Willen eines der contrahirenden Theile und vom Willen eines Dritten abhängt.

1172. Jede Bedingung, die eine Unmöglichkeit zum Gegenſtande hat, oder den guten Sitten zuwider (Art. 6.) oder durch die Geſetze verboten iſt, iſt ungültig, und macht den Vertrag ungültig, der von ihr abhängig gemacht iſt. (1)

1173. Die Bedingung etwas nicht zu thun, was ohnehin unmöglich iſt, macht die unter dieſer Bedingung eingegangene Verpflichtung nicht ungültig. (2)

1174. Jedes Verſprechen iſt ungültig, wenn es unter einer Bedingung geſchehen iſt, die von der Willkühr desjenigen abhängt, der ſich verpflichtet. (3)

1175. Jede Bedingung muß auf die Art erfüllt werden, wie die Vertragſchließenden wahrſcheinlich gewollt und verſtanden haben, daß ſie erfüllt werden ſolle. (4)

1176. Iſt eine eingegangene Verbindlichkeit von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß eine Begebenheit in einer beſtimmten Zeit ſich zutrage: ſo nimmt man an, daß die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gekommen ſey, ſobald der beſtimmte Zeitpunkt verſtrichen iſt, ohne daß ſich die Begebenheit ereignet hätte. Iſt keine Zeit beſtimmt: ſo kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; und nur dann kann man annehmen, ſie ſey nicht

(1) L. 1. §. 9 et 11. l. 31. D. de oblig. et act. l. 7. l. 137. §. 6. l. 35. §. 1. l. 123. D. de verb. oblig. l. 185. D. de div. reg. iur.

(2) L. 7. l. 137. §. 7. D. de verb. obl.

(3) L. 8. D. de obl. et act. l. 46. §. 2 et 3. l. 108. §. 1. D. de verb. obl.

(4) Arg. ex l. 68. D. de solut. et lib.

eingetreten, wenn es ausgemacht gewiß iſt, daß die Begebenheit ſich nicht mehr ereignen könne. (1)

1177. Iſt eine Verbindlichkeit unter der Bedingung eingegangen worden, daß eine Begebenheit in einer beſtimmten Zeit ſich nicht ereigne: ſo iſt dieſe Bedingung erfüllt, ſobald der beſtimmte Zeitpunkt verſtrichen iſt, ohne daß die Begebenheit ſich ereignet hätte; ſie iſt gleichfalls erfüllt, wenn es vor Ablauf der Zeit ſchon zur Gewißheit geworden iſt, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen werde. Iſt keine Zeit beſtimmt: ſo iſt ſie nur dann erfüllt, wenn es gewiß iſt, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen werde. (2)

1178. Eine Bedingung wird als wirklich erfüllt angeſehen, wenn derjenige, der ſich unter dieſer Bedingung verpflichtet hatte, deren Erfüllung ſelbſt verhindert hat. (3)

1179. Eine erfüllte Bedingung hat eine bis auf den Tag, an welchem die Verpflichtung übernommen worden iſt, rückwirkende Kraft. Iſt der Berechtigte vor Erfüllung der Bedingung verſtorben: ſo gehen deſſen Rechte auf ſeine Erben über. (4)

1180. Ehe die Bedingung erfüllt iſt, ſteht dem Berechtigten frey, alles zu thun, was zu Erhaltung ſeines Rechts dienen kann. (5)

(1) L. 10. l. 27. §. 1. l. 99. §. 1. D. de verb. obl.

(2) L. 9. l. 10. et l. 116. §. 1. D. de verb. obl.

(3) L. 81. §. 1. D. de condit. et demonstr. l. 85. §. 7. D. de verb. obl. l. 24 et 39. D. de reg. iur.

(4) Arg. ex l. 26. D. de condit. instit.

(5) Pothier, traité des obligations, part. 2. ch. 3. §. 3. n. 222.

§. II.

Von der aufſchiebenden Bedingung. (Conditio suspensiva.)

1181. Unter einer aufſchiebenden Bedingung iſt eine Verbindlichkeit dann übernommen, wenn ſie entweder von einer zukünftigen und ungewiſſen Begebenheit abhängt, oder von einer Begebenheit, die ſich bereits ereignet hat, den Vertragſchließenden aber noch unbekannt iſt.

Im erſten Falle iſt die Verbindlichkeit nur dann erſt wirkſam, wann die Begebenheit erfolgt iſt.

Im zweyten Falle tritt die Wirkſamkeit der Verbindlichkeit mit dem Tage ein, an welchem ſie eingegangen worden iſt. (1)

1182. Iſt die Verbindlichkeit unter einer aufſchiebenden Bedingung übernommen: ſo trägt indeß in Anſehung der Sache, welche den Gegenſtand des Vertrags ausmacht, die Gefahr der Verpflichtete, welcher ſich zu ihrer Ueberlieferung nur ſo weit verbunden hat, als die Bedingung erfüllt ſeyn wird.

Iſt die Sache ohne die Schuld des Verpflichteten gänzlich zu Grunde gegangen: ſo iſt die Verbindlichkeit erloſchen.

Hat ſich die Sache ohne Verſchuldung des Verpflichteten verſchlimmert: ſo hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Verbindlichkeit aufzuheben, oder die Sache in dem Stande, worin ſie ſich befindet, und ohne Verringerung zu begehren.

Iſt die Sache durch Verſchuldung des Verpflichteten verſchlimmert worden: ſo ſteht dem Gläubiger frey, entweder die Verbindlichkeit aufzuheben, oder die Sache

(1) L. 37. l. 38 et 39. D. de reb. cred. l. 100. l. 120. D. de verb. obl.

in dem Zuſtande, worin ſie ſich befindet, nebſt einer Entſchädigung, zu verlangen. ([1])

§. III.

Von der aufhebenden Bedingung. (Conditio resolutiva.)

1183. Die aufhebende Bedingung iſt diejenige, durch welche dann, wann ſie eintritt, die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirkt, und die Sache wieder in denſelben Zuſtand verſetzt wird, als ob die Verbindlichkeit gar nicht Statt gefunden hätte.

Durch ſie wird die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht aufgeſchoben: ſie bewirkt blos für den Berechtigten die Verpflichtung, das Empfangene auf den Fall zu erſtatten, wenn die zur Bedingung gemachte Begebenheit eintritt. ([2])

1184. Bey wechſelſeitigen Verträgen wird ſtets das als auflößende Bedingung ſtillſchweigend vorausgeſetzt, wenn einer der Contrahenten ſein Verſprechen nicht erfüllt. (Art. 1654. 1764.)

In dieſem Falle iſt jedoch der Vertrag nicht ſchon an ſich und kraft des Geſetzes für aufgehoben zu achten. Der Theil, gegen welchen das Verſprechen nicht erfüllt worden iſt, hat die Wahl, entweder die andere Parthey zur Erfüllung des Vertrags, wenn ſie möglich iſt, zu zwingen, oder die Aufhebung deſſelben, nebſt Schadenerſatz, zu verlangen.

Auf

(1) L. 5. C. de peric. et comm. rei vend. l. 8. in fin. D. de peric. et comm. r. vend. l. 5 et l. 10. in pr. D. de per. et comm. rei vend.

(2) Arg. ex l. 1 et 4. D. de leg. comm. Siehe Pothier traité des obligations part. 2. ch. 3. art. 2. n. 224.

Auf die Aufhebung muß gerichtlich geklagt werden; (Art. 956.) und man kann dem Beklagten, nach Befinden, einen Aufſchub verſtatten. (¹)

Zweyter Abſchnitt.

Von terminlich übernommenen Verbindlichkeiten.

1185. Der Termin iſt von der Bedingung darin unterſchieden, daß er nicht die Verbindlichkeit ſelbſt ſuſpendirt, ſondern blos deren Vollziehung verzögert. (²)

1186. Was man erſt zu einem Termin ſchuldig iſt, kann nicht vor dem Verfall dieſes Termins gefodert werden; doch kann man das, was zum Voraus bezahlt worden iſt, nicht zurückfodern. (³)

1187. Es wird ſtets angenommen, der Termin ſey zum Vortheil des Verpflichteten verſtattet, dafern nicht aus dem Vertrage ſelbſt oder den Umſtänden erhellet, er ſey zum Beſten des Gläubigers feſtgeſetzt. (⁴)

1188. Ein Schuldner, der in Concurs gerathen iſt, oder der durch ſeine Schuld die durch den Contract den Gläubigern beſtellte Sicherheit geſchmälert hat, kann auf den Vortheil des Termins weiter keinen Anſpruch machen. (⁵)

(1) Arg. ex l. 2 et 3. D. de lege commiss. S. Pothier traité des obligat. p. 3. ch. 7. n. 672.

(2) L. 41. §. 1. l. 46. in pr. D. de verb. obligatt.

(3) L. 42. D. de verb. obligatt. l. 9. in pr. D. de reb. cred. l. 10. l. 16. §. 1. l. 17 et 18. D. de condict. indeb. l. 16. §. 1. D. de compens.

(4) L. 41. §. 1. in fin. l. 122. in pr. D. de verb. obl. l. 17. D. de reg. iur. l. 70. D. de solutt. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 27. art. 6. Wer ſpäter zahlt, ſagt Ulpian, zahlt weniger. l. 12. §. 1. D. de verb. signif.

(5) S. Pothier, traité des oblig. p. 2. ch. 3. §. 3. n. 234. 235 et 236.

Dritter Abſchnitt.
Von alternativen Verbindlichkeiten.

1189. Wer eine alternative Verbindlichkeit übernommen hat, iſt von derſelben frey, wenn er von den beyden Gegenſtänden der Verbindlichkeit den einen ausliefert. ([1])

1190. Iſt die Wahl dem Berechtigten nicht ausdrücklich vorbehalten: ſo ſteht ſie dem Verpflichteten zu. ([2])

1191. Der Verpflichtete kann ſich zwar ſeiner Verbindlichkeit entledigen, wenn er eine von den beyden verſprochenen Sachen ausliefert; aber er kann den Gläubiger nicht nöthigen, einen Theil von der einen und einen Theil von der andern anzunehmen. ([3])

1192. Konnte eine der beyden verſprochenen Sachen nicht Gegenſtand der Verpflichtung ſeyn: ſo iſt die Verbindlichkeit einfach, wenn ſie gleich alternativ übernommen iſt. ([4])

1193. Die alternative Verbindlichkeit artet in eine einfache aus, wenn eine der verſprochenen Sachen zu Grunde geht, und nicht mehr abgeliefert werden kann, geſetzt auch, daß dabey die Schuld am Verpflichteten läge. Statt dieſer Sache kann man keinesweges den Werth anbieten.

Sind alle beyde zu Grunde gegangen, und zwar die eine durch ein Verſehen des Verpflichteten: ſo muß letz-

(1) L. 34. §. 6. l. 25. D. de contr. empt. l. 2. §. 3. D. de eo quod certo loco. l. 27. D. de legat. 2. l. 25. D. de pec. conſt.

(2) L. 10. §. 6. in fin. D. de iur. dot. l. 25. in pr. D. de contr. empt. l. 112 et l. 138. §. 1. D. de verb. oblig. l. 2. §. 3. D. de eo quod c. loco.

(3) L. 8. §. 2. D. de leg. 1. l. 25. in pr. D. de contr. empt. l. 21. § 6. D. de act. empti et vend.

(4) L. 72. §. 4. l. 95. in pr. D. de ſolutt. l. 16. D. de verb. obl. l. 15. D. de duob. reis conſtit.

terer den Werth derjenigen zahlen, die zuletzt zu Grunde gegangen iſt. (1)

1194. War in den im vorſtehenden Artikel bemerkten Fällen dem Berechtigten die Wahl vertragsweiſe überlaſſen:

ſo iſt entweder nur eine von beyden Sachen zu Grunde gegangen; und dann gebührt dem Berechtigten, ſoweit den Verpflichteten dabey keine Schuld trifft, die übriggebliebene. Liegt aber die Schuld am Verpflichteten: ſo kann der Berechtigte die übriggebliebene Sache, oder den Werth der zu Grunde gegangenen verlangen.

Oder es ſind beyde Sachen zu Grunde gegangen; und dann kann der Berechtigte, wenn dieß bey beyden oder auch nur in Anſehung einer, ohne Verſchuldung des Verpflichteten, geſchehen iſt, nach Belieben, den Werth der einen oder der andern fodern. (2)

1195. Sind beyde Sachen, ohne Schuld des Verpflichteten und ehe er im Verzug war, zu Grunde gegangen: ſo iſt in Gemäßheit des 1302ten Artikels die Verbindlichkeit erloſchen. (3)

1196. Gleiche Grundſätze ſind in den Fällen anwendbar, wo die alternative Verbindlichkeit ſich auf mehr als zwey Sachen erſtreckt.

(1) L. 2. §. 3. D. de eo quod c. loco. l. 95. in pr. et §. 1. D. de solutt. l. 105. D. de verb. obl. l. 34. §. 6. D. de contr. empt. l. 47. §. 3. D. de leg. 1. l. 82. §. 1. D. de verb. obl.

(2) L. 95. in pr. et §. 1. D. de sol. et lib.

(3) L. 34. §. 6. D. de contr. empt. l. 33. l. 37 et 105. D. de verb. obl.

Vierter Abſchnitt.
Von ſolidariſchen Verbindlichkeiten.

§. I.
Vom ſolidariſchen Rechte der Gläubiger.

1197. Die Verbindlichkeit iſt in Anſehung mehrerer Gläubiger ſolidariſch, wenn die Verſchreibung jedem von ihnen das Recht giebt, die Bezahlung der ganzen Schuld zu fodern, und die an einen von ihnen geleiſtete Zahlung den Gläubiger ſelbſt dann befreyt, wenn der aus der Verbindlichkeit entſtehende Vortheil theilbar iſt, und unter die einzelnen Gläubiger vertheilt werden kann. (1)

1198. Der Schuldner hat die Wahl, an welchen von den ſolidariſchen Gläubigern er die Zahlung leiſten will; ſo lange ihm nicht einer von ihnen durch Anſtellung einer Klage zuvorgekommen iſt.

Demungeachtet aber befreyt ein von einem einzigen der ſolidariſchen Gläubiger erfolgter Erlaß den Schuldner nur für den Antheil dieſes Gläubigers. (2)

1199. Jede Handlung, welche in Anſehung Eines ſolidariſchen Gläubigers die Verjährung unterbricht, kommt auch den übrigen Gläubigern zu Gute. (3)

§. II.
Von der ſolidariſchen Verbindlichkeit der Schuldner.

1200. Unter den Schuldnern findet eine ſolidariſche Verbindlichkeit Statt, wenn ſie zu einer und derſelben

(1) L. 2. D. de duob. reis conſt.

(2) L. 2 et 16. D. de duob. reis conſt. l. 9. D. de verb. obl.

(3) L. 5. C. de duob. reis ſtip. et promiſſ.

Sache dergeſtalt verpflichtet ſind, daß jeder von ihnen zu Leiſtung des Ganzen genöthigt werden kann; doch ſo, daß die von Einem geleiſtete Zahlung die übrigen in Anſehung des Gläubigers befreye. (¹)

1201. Auch dann, wenn einer der Schuldner zur Leiſtung derſelben Sache auf eine andere Art, als der andere, verpflichtet iſt, kann dennoch die Verpflichtung ſolidariſch ſeyn, zum Beyſpiel wenn der eine nur bedingt, der andere aber unbedingt verpflichtet iſt, oder, wenn der eine ſich einen Zahlungstermin bedungen hat, der dem andern nicht zugeſtanden iſt. (²)

1202. Die ſolidariſche Verbindlichkeit wird nicht vermuthet; ſie muß mit ausdrücklichen Worten feſtgeſetzt ſeyn.

Dieſe Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn die ſolidariſche Verbindlichkeit an ſich vermöge der Geſetze Statt hat. (Art. 1442. 1734. 1887. 2002. 2025. H. G. B. Art. 22.) (³)

1203. Wer in Anſehung einer ſolidariſchen Verbindlichkeit Gläubiger iſt, kann ſich (in Anſehung der Zahlung) unter den Schuldnern halten, an wen es ihm beliebt, ohne daß dieſer ſich auf die Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis) berufen kann. (Art. 2026.) (⁴)

1204. Wenn der Gläubiger Einen Schuldner gerichtlich belangt hat: ſo hindert dieß nicht, daß er ein Gleiches in Anſehung der Uebrigen thue. (⁵)

1205. Iſt die verſprochene Sache durch die Verſchuldung oder während des Verzugs eines oder mehre-

(1) L. 2. l. 3. §. 1. l. 11. §. 1. D. de duob. reis const. l. 8. C. de duob. reis stip. et prom.

(2) L. 7. l. 9. §. 2. D. de duob. reis const.

(3) L. 6. in pr. l. 8. l. 11. §. 2. D. de duob. reis const. — Nov. 99. c. 1. l. 3. C. de duob. reis stip. et prom. — Auth. „hoc ita„ C. eod. tit. l. 10. §. 3. D. de appell. et relatt. l. 43. D. de re iud. et de eff. sent. l. 1 et l. 2. C. si plur. vna sent. condemn. s.

(4) L. 3. §. 1. D. de duob. reis const. l. 2 et 3. C. de duob. reis stip. et prom. — Auth. „hoc ita„ C. eod. tit. — Nov. 99. c. 1. l. 47. D. locat. cond.

(5) L. 23. C. de fidej. et mandat.

rer ſolidariſch Verpflichteten zu Grunde gegangen: ſo ſind die übrigen Mitverpflichteten von der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu bezahlen, nicht befreyt; zum Schadenerſatze aber ſind letztere nicht verpflichtet.

Vergütung der Schäden kann der Gläubiger blos von denjenigen unter den Verpflichteten fodern, durch deren Verfahren die Sache zu Grunde gegangen iſt, ſo wie von denen, die den Verzug veranlaßten (während deſſen ſie unterging). (Art. 1147.) (1)

1206. Das gegen einen der ſolidariſch Verpflichteten veranlaßte gerichtliche Verfahren unterbricht die Verjährung in Anſehung aller. (2)

1207. Die wider Einen der ſolidariſch Verpflichteten gerichtete Klage macht, daß (von deren Anſtellung an) die Zinſen in Anſehung aller zu laufen anfangen. (3)

1208. Der ſolidariſche Mitſchuldner kann, wenn ihn der Gläubiger verklagt, demſelben alle Ausflüchte entgegenſtellen, die aus der Natur der Verbindlichkeit hervorgehen, ſowohl diejenigen, die ſich nur auf ihn perſönlich, als die, welche ſich gemeinſchaftlich auf alle Mitſchuldner beziehen. (4)

1209. Wird einer der Verpflichteten einziger Erbe des Gläubigers, oder wird der Gläubiger einziger Erbe eines Mitverpflichteten: ſo tilgt dieſe Vereinigung (confusio) die ſolidariſche Verbindlichkeit nur für den Antheil dieſes Schuldners, oder Gläubigers. (Art. 1300.) (5)

(1) L. 18. D. de duob. reis const. l. 52. §. 4. D. de vsur. et fruct. l. 173. §. 2. de div. reg. iur. — Dumoulin tract. de div. et indiv. part. 3. n. 126 et 127.

(2) L. 5. C. de duob. reis stip. et prom.

(3) Arg. ex l. 5. C. de duob. reis stip. et prom.

(4) L. 10 et 19. D. de duob. r. const.

(5) L. 71. in pr. D. de fidej. et mand. l. 95. §. 2. D. de solutt. et liberatt.

1210. Bewilligt der Gläubiger, daß die Schuld in Anſehung Eines Mitſchuldners abgeſondert werde: ſo behält er ſein ſolidariſches Recht wider die übrigen; jedoch, nach Abzug des Antheils desjenigen Schuldners, den er von der ſolidariſchen Verbindlichkeit befreyt hat. (Art. 2027.)

1211. Der Gläubiger, der von Einem Mitſchuldner deſſen Antheil beſonders annimmt, ohne ſich in der Quittung ſein ſolidariſches Recht, oder ſeine Rechte überhaupt vorzubehalten, begiebt ſich dadurch der ſolidariſchen Anfoderung nur in Beziehung auf dieſen Schuldner.

Wenn der Gläubiger von Einem der Schuldner eine Summe annimmt, welche dem Antheile gleich kommt, für welchen dieſer verpflichtet iſt: ſo iſt dieß für keine Entſagung des ſolidariſchen Rechts zu achten, dafern die Quittung nicht enthält: daß die Zahlung für deſſen Antheil geleiſtet ſey.

Ein Gleiches findet Statt, bey einer gegen Einen Mitſchuldner nur für deſſen Antheil erhobenen Klage, dafern dieſer ſich bey der Klage nicht beruhigt hat, oder keine verurtheilende Entſcheidung erfolgt iſt. (1)

1212. Wenn ein Gläubiger den Antheil eines der Mitſchuldner an rückſtändigen Renten oder Zinſen der Schuld, beſonders und ohne Vorbehalt annimmt: ſo verliert er ſein ſolidariſches Recht blos in Anſehung der verfallenen Renten oder Zinſen; nicht in Anſehung künftig gefälliger, und eben ſo wenig in Anſehung des Capitals; es müßte denn die geſonderte Zahlung zehn nach einander folgende Jahre fortgeſetzt worden ſeyn. (2)

1213. Eine in Anſehung des Gläubigers von mehrern ſolidariſch übernommene Verbindlichkeit iſt unter den Schuldnern ſelbſt, kraft des Geſetzes, (ipso

(1) L. 18. C. de pact. l. 8. §. 1. D. de leg. 1. — Arg. ex l. 23. C. de fidej. et mandat. — Bacquet traité des droits de just. ch. 21. n. 245.

(2) Alciat. ad l. 8. §. 1. D. de leg. 1. — Bacquet traité des droits de just. ch. 21. n. 246.

iure) für vollſtändig getheilt zu achten, von welchem ein jeder nur zu ſeinem Antheile dafür zu haften hat. (Art. 875. 1251. n. 4.) ([1])

1214. Der Mitſchuldner, der die ſolidariſche Schuld ganz bezahlt hat, kann von Jedem der übrigen nur deſſen Antheil zurückfodern.

Iſt einer von ihnen inſolvent: ſo wird der, aus deſſen Unvermögen entſtehende Verluſt unter die übrigen zahlungsfähigen Mitſchuldner und dem, der die Zahlung geleiſtet hat, verhältnißmäßig getheilt. (Art. 2026.) ([2])

1215. Hat der Gläubiger zum Vortheile eines der Schuldner auf die ſolidariſche Klage Verzicht geleiſtet, und es werden einer oder mehrere der übrigen Mitſchuldner inſolvent: ſo wird der Antheil der inſolvent gewordenen verhältnißmäßig unter alle Schuldner, und ſelbſt unter diejenigen vertheilt, die der Gläubiger vorher von der ſolidariſchen Verbindlichkeit losgeſprochen hatte.

1216. Sollte das unter ſolidariſcher Verpflichtung geſchloſſene Geſchäft nur Einen der ſolidariſch verpflichteten Mitſchuldner betreffen: ſo hätte dieſer ſeinen Mitverpflichteten, welche ſolchenfalls in Beziehung auf ihn, nur als deſſen Bürgen zu betrachten wären, für die ganze Schuld zu haften. (Art. 1431.)

Fünfter Abſchnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

1217. Eine Verbindlichkeit iſt theilbar oder untheilbar, je nachdem ſie entweder eine Sache betrifft, die bey der Ablieferung, oder eine Handlung zum Gegenſtande hat, die in Anſehung ihrer Vollziehung einer materiellen len

(1) L. 2. C. de duob. r. stip. et prom.

(2) L. 36 et 39. D. de fidej. et mand. l. 11. C. eod. tit. l. 76. D. de solut.

len oder intellectuellen Theilung fähig oder nicht fähig iſt. ([1])

1218. Wenn das Verhältniß, in welchem die Verbindlichkeit bey der Uebernahme der Verpflichtung betrachtet wird, nicht verſtattet, daß ſie theilweiſe erfüllt werde: ſo iſt dieſe Verbindlichkeit untheilbar, wenn auch die Sache oder Handlung, welche der Gegenſtand derſelben iſt, ihrer Natur nach, theilbar wäre. ([2])

1219. Dadurch, daß eine Verbindlichkeit ſolidariſch bedungen iſt, erhält ſie keinesweges die Eigenſchaft der Untheilbarkeit. ([3])

---

§. I.

Von den Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit.

1220. Eine Verbindlichkeit, die ſich theilen läßt, muß unter dem Gläubiger und Schuldner ſo vollzogen werden, als ob ſie untheilbar wäre. Nur in Anſehung ihrer Erben iſt die Theilbarkeit anwendbar, und dieſe dürfen, je nachdem ſie an die Stelle des Gläubigers oder des Schuldners treten, nur ſoviel von der Schuld fodern, oder zahlen, als auf jeden der Antheile kommt, der ihnen vom Gläubiger zugefallen iſt, oder für den ſie an Statt des Schuldners zu haften verpflichtet ſind. ([4])

1221. In Anſehung der Erben eines Verpflichteten leidet der in vorſtehendem Artikel aufgeſtellte Grundſatz dann eine Ausnahme:

(1) L. 2. §. 1. D. de verb. oblig. — Dumoulin tract. de dividuo et indiv. p. 1. n. 5.

(2) L. 72. in pr. l. 85. in pr. et §. 2. D. de verb. obl. l. 80. §. 1. D. ad leg. Falc.

(3) Dumoulin tract. de dividuo et indiv. p. 2. n. 222.

(4) L. 2. C. de haered. act. l. 33. D. de leg. 2.

1) wenn die Schuld hypothekariſch iſt; (Art. 2114.)

2) wenn die Verpflichtung eine beſtimmte einzelne Sache (speciem) zum Gegenſtande hat;

3) wenn von einer alternativen Verpflichtung die Rede iſt, und der Gläubiger unter mehrern Sachen die Wahl hat, wovon die eine untheilbar iſt;

4) wenn zu Folge der Verſchreibung die Erfüllung der Verbindlichkeit nur Einem Erben allein obliegt;

5) wenn ſich aus der Natur des Verſprechens, oder des Gegenſtandes, oder aus dem beym Contracte angenommenen Zwecke, ergiebt, es ſey die Abſicht der Contrahenten geweſen, daß die Schuld nicht theilweiſe abgetragen werden dürfe.

In den drey erſtern Fällen kann gegen den Erben, der die auszuliefernde Sache, oder das verhypothecirte Grundſtück beſitzt, auf eben dieſe Sache oder auf das verhypothecirte Grundſtück im Ganzen geklagt werden, wobey dieſem der Regreß gegen ſeine Miterben vorbehalten bleibt. Auch im vierten Falle kann der Erbe, welchem die Zahlung der Schuld allein auferlegt worden iſt, und im fünften jeder Erbe aufs Ganze belangt werden, jedoch unter Vorbehalt des ihm an ſeine Miterben zuſtändigen Regreſſes. [1]

---

§. II.

Von den Wirkungen einer untheilbaren Verbindlichkeit.

1222. Von denjenigen, die zuſammen eine untheilbare Schuld übernommen haben, iſt Jeder fürs Ganze

(1) L. 2. in fin. C. de haer. act. l. 2. C. si vnus ex plur. haer. cred. l. 55. D. de rei vindic. l. 85. D. de verb. oblig. l. 80. §. 1. ad leg. Falcid. — Dumoulin tract. de divid. et indiv. p. 2. n. 20. p. 2. n. 30 et 35.

verpflichtet, wenn gleich die Verbindlichkeit nicht ſolidariſch übernommen iſt. (¹)

1223. Eben das gilt von dem Erben, der eine dergleichen Verbindlichkeit übernommen hat. (²)

1224. Jeder Erbe des Gläubigers kann die Vollziehung einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Er für ſich allein iſt nicht berechtigt, die ganze Schuld zu erlaſſen; er für ſich allein kann nicht, Statt der Sache ſelbſt, den Werth annehmen. Hat einer der Erben allein die Schuld erlaſſen, oder den Werth der Sache angenommen: ſo kann deſſen Miterbe die untheilbare Sache nur in ſo fern fodern, als er den Antheil des Miterben vergütet, welcher den Erlaß bewilligt, oder den Werth empfangen hat. (³)

1225. Der Erbe eines Verpflichteten, der auf das Ganze der Verbindlichkeit gerichtlich belangt wird, kann einen Aufſchub verlangen, um ſeine Miterben mit vorladen zu laſſen; ausgenommen, wenn die Verbindlichkeit von der Art wäre, daß ſie einzig und allein von dem beklagten Miterben erfüllt werden könnte. Im letztern Fall kann dieſer allein verurtheilt werden; doch bleibt ihm wegen ſeiner Schadloshaltung der Regreß an ſeine Miterben. (⁴)

(1) Arg. ex l. 192. D. de div. reg. iur. l. 2. §. 1. 2. 3 et 4. D. de verb. oblig.

(2) L. 192. in pr. D. de reg. iur. l. 80. §. 1. D. ad leg. Falc. l. 2. §. 2. D. de verb. obl. l. 11. §. 23. D. de leg. 3.

(3) L. 25. §. 9. D. fam. erciſc. l. 2. §. 2. D. de verb. obl. l. 13. §. 12. D. de acceptilat.

(4) L. 11. §. 23. D. de leg. 3.

Sechster Abſchnitt.

Von den bey Conventionalſtrafe eingegangenen Verbindlichkeiten.

1226. Eine Strafclauſel (clause pénale, Verpflichtung zu einer Conventionalſtrafe) iſt diejenige, durch welche jemand, um die Vollziehung eines Vertrags zu ſichern, ſich auf den Fall der Nichterfüllung zu etwas verpflichtet. (1)

1227. Die Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit bringt die Ungültigkeit der Strafclauſel mit ſich.

Aus der Ungültigkeit der letztern folgt die Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit nicht. (2)

1228. Dem Gläubiger ſteht es frey, von dem in Verzug ſtehenden Schuldner, Statt der bedungenen Strafe, die Vollziehung der Hauptverbindlichkeit zu verlangen. (3)

1229. Die Conventionalſtrafe vertritt die Stelle des Erſatzes für den dem Gläubiger durch die Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit zugezogenen Schaden.

Er kann die Hauptſache und die Conventionalſtrafe nicht zugleich fodern; letztere müßte denn blos auf den Verzug geſetzt worden ſeyn. (4)

1230. Die Hauptverbindlichkeit mag auf eine Friſt, binnen welcher ſie erfüllt werden ſoll, geſtellt ſeyn, oder nicht: ſo iſt dennoch die Strafe nur dann erſt verwirkt, wann der, welcher ſich verpflichtet hat, etwas zu überlie-

(1) L. 71. l. 137. §. 7. D. de verb. obl. l. 44. §. 6. D. de oblig. et act. l. 13. §. 2. D. de reb. dub.

(2) L. 129. §. 1. l. 135. D. de reg. iur. l. 97. in pr. l. 126. §. 3. D. de verb. obl.

(3) L. 122. §. 2. D. de verb. obl. l. 28. D. de act. empt. et vend. l. 2. et 3. D. de leg. comm. l. 40. C. de transact. — Arg. ex l. 6. C. de leg.

(4) L. 41 et 42. D. pro soc. l. 23. D. de act. empt. et vend. l. 15 et 16. D. de transact. l. 10. §. 1. D. de pact.

fern oder in Empfang zu nehmen, oder zu thun, damit im Verzug iſt. (Art. 1656 f.) ([1])

1231. Iſt die Hauptverbindlichkeit zum Theil erfüllt worden: ſo kann der Richter die Strafe mäßigen. ([2])

1232. Betrifft die urſprüngliche, unter Beſtimmung einer Conventionalſtrafe geſchehene Zuſage eine untheilbare Sache, ſo iſt die Strafe ſchon dadurch verwirkt, daß ein Einziger von den Erben des Schuldners dem Verſprechen zuwider gehandelt hat; und man kann entweder von dem Uebertreter das Ganze, oder von jedem der Miterben ſeinen verhältnißmäßigen Antheil verlangen, ſo daß für das Ganze die Erbſchaft hypothekariſch hafte; doch bleibt den Miterben der Regreß wider denjenigen, durch welchen die Strafe verwirkt worden iſt. ([3])

1233. Iſt die bey einer Conventionalſtrafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar: ſo wird die Strafe nur von demjenigen Erben des Schuldners verwirkt, der dieſer Verbindlichkeit zuwider handelt, und nur für den Antheil, für welchen dieſer bey der Hauptverbindlichkeit zu haften hatte, ohne daß eine Klage wider diejenigen Statt fände, welche dieſe Verbindlichkeit erfüllt haben.

Dieſe Regel leidet eine Ausnahme, wenn die Conventionalſtrafe deshalb beſtimmt worden iſt, daß die Zahlung nicht theilweiſe geſchehe; und dann Einer der Miterben verhindert hat, daß das Ganze auf einmal geleiſtet wurde. In dieſem Falle kann von letzterm die Strafe ganz, und von den übrigen Miterben nur von jedem zu deſſen Antheile, gefodert werden; doch bleibt ihnen der Regreß vorbehalten. ([4])

(1) L. 23. D. de obl. et act. l. 113. D. de verb. obl.

(2) L. 9. §. 1. D. si quis caut. in iud. sist. l. vn. C. de sent. quae pro eo. — Dumoulin tract. de eo quod interest. n. 159.

(3) L. 4. §. 1. l. 85. §. 3. D. de verb. obl.

(4) L. 2. §. 5 et 6. l. 72. D. de verb. obl.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöſchung der Verbindlichkeiten.

1234. Verbindlichkeiten erlöſchen:
durch Zahlung (Art. 1235.);
durch Novation (Art. 1271.);
durch freywilligen Erlaß (Art. 1282.);
durch Compenſation (Art. 1289.);
durch Vereinigung des Rechts und der Verbindlichkeit in Einer Perſon (per confusionem) (Art. 1300.);
durch den Verluſt und Untergang der Sache (Art. 1302.);
durch Nichtigkeit (Nullität) oder gerichtliche Aufhebung (Art. 1304.);
durch die Wirkung einer auflößenden Bedingung, wie ſie im vorſtehenden Kapitel erklärt worden iſt (Art. 1183.);
und durch (extinctive) Verjährung, von welcher in einem beſondern Titel gehandelt werden ſoll. (Art. 2219.) (1)

(1) L. 54. D. de solutt. et liberatt. l. 47 et 176. D. de verb. sign. l. 9. C. de solutt. l. 1. D. de novatt. et delegg. l. 1. D. de acceptill. l. 4. C. de compensatt. l. 76. D. de solutt. et libb. l. 95. §. 2. D. de solutt. et liberatt. l. 33 et 37. D. de verb. oblig.

Erſter Abſchnitt.

Von der Zahlung.

§. I.

Von der Zahlung *) überhaupt.

1235. Jede Zahlung ſetzt eine Schuld voraus. Was man gezahlt hat, ohne es ſchuldig zu ſeyn, (indebite) kann zurückgefodert werden.

In Anſehung natürlicher Verbindlichkeiten, die man freywillig erfüllt hat, hat die Zurückfoderung nicht Statt. (1)

1236. Eine Verbindlichkeit kann durch einen jeden erfüllt werden, der dabey ein Intereſſe hat, zum Beyſpiel durch einen Mitſchuldner oder Bürgen.

Auch ſelbſt durch einen Dritten, der dabey nicht intereſſirt iſt, kann die Verbindlichkeit erfüllt werden, vorausgeſetzt, daß dieſer Dritte im Namen des Schuldners und für deſſen Rechnung handelt, oder, daß er, wenn er

(1) L. 1. l. 10. l. 13. l. 14. l. 16. l. 17. l. 18. D. de condict. indebiti — Wie aber, wenn der Schuldner aus irriger Meinung eine beſtimmte Sache geliefert hat, ob er gleich nur zur Leiſtung eines unbeſtimmten Gegenſtandes einer gewiſſen Gattung verbunden war, oder wenn er zwar die gegebne Sache ſchuldig war, Statt derſelben aber wegen alternativer Verbindlichkeit eine andre hätte präſtiren können, würde die Zurückfoderung dann Statt finden? Siehe l. 19. D. de leg. 2. l. 32. §. 3. D. de condict. indeb. — Dumoulin tract. de divid. et individuo, part. 2. n. 135.

*) Da Zahlung die gewöhnlichſte Erfüllung der Verbindlichkeiten iſt: ſo iſt ſie Statt aller Leiſtungen, ſo wie das Wort Schuld für jeden Gegenſtand der Leiſtung gebraucht. Eben dieß findet in Anſehung der Worte Gläubiger und Schuldner Statt; daher auch im Vorhergehenden Statt derſelben oft die Worte: Berechtigter und Verpflichteter gebraucht worden ſind. E.

in ſeinem eigenen Namen handelt, nicht in die Rechte des Gläubigers eingeſetzt werde. *) ([1])

1237. Die Verbindlichkeit, etwas zu thun, kann wider Willen des Berechtigten nicht von einem Dritten erfüllt werden, ſofern der Berechtigte ein Intereſſe dabey hat, daß ſie der Verpflichtete ſelbſt erfülle. ([2])

1238. Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der als Zahlung gegebenen Sache und fähig ſeyn, dieſelbe zu veräußern.

Demungeachtet kann aber die Zahlung einer Summe in Geld oder einer andern verbrauchbaren Sache (rei fungibilis) vom Gläubiger, der ſie in redlicher Meinung verbraucht hat, nicht zurückgefodert werden, wenn gleich dieſe Zahlung durch jemanden geleiſtet worden iſt, der nicht Eigenthümer des bezahlten Geldes oder Gutes, oder ſolches zu veräußern, nicht berechtigt war. ([3])

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geſchehen, oder an jemand, der von ihm bevollmächtigt, oder Gerichtswegen oder geſetzlich berechtigt iſt, für ihn zu empfangen.

Die Zahlung iſt gültig, wenn ſie auch an Jemanden geleiſtet worden iſt, der keinen Auftrag hat, für den Gläubiger zu empfangen: ſobald nur dieſer ſie genehmigt,

(1) L. 23. l. 40 et 53. D. de solutt. et libb. l. 59. D. de neg. gest. l. 1. §. 24. D. de exercit. act. l. 8. §. 5. D. de novatt. et delegg. l. 39. D. de neg. gest. l. 69 et 133. D. de div. reg. iur. l. 5. C. de solutt. et libb.

(2) L. 31. D. de solutt. et libb.

(3) Arg. ex l. 14. §. 8. l. 15. l. 94. D. de solutt. et libb. l. 54. D. de reg. iur.

*) Als in welchem Falle er durch Ceſſion ſelbſt Gläubiger wird, alſo die Verbindlichkeit gegen den anfänglichen Gläubiger erfüllt; das Recht aber auf den Ceſſionar übergegangen iſt. C.

migt, oder ſie in deſſen Nutzen verwendet worden iſt. [1]

1240. Eine Zahlung, die in redlicher Meinung (bona fide) an denjenigen geleiſtet wird, der ſich im Beſitze des Schuldſcheins befindet, iſt gültig, wenn gleich in der Folge das Recht daran dem Beſitzer abgeſprochen würde. [2]

1241. Eine an den Gläubiger geleiſtete Zahlung iſt ungültig, wenn dieſer unfähig war, ſie in Empfang zu nehmen, ausgenommen, wenn der Schuldner darthut, daß die gezahlte Sache in des Gläubigers Nutzen verwendet worden ſey. [3]

1242. Eine vom Schuldner, ungeachtet des angelegten Arreſtes und der wider die Zahlung eingewandten Proteſtation (S. bürgerl. G. Ordn. Art. 557. u. f.), geleiſtete Zahlung iſt in Anſehung der arreſtlegenden oder proteſtirenden Gläubiger ungültig: und dieſe können ihn, nach Verhältniß ihrer Anſprüche, nöthigen, noch einmal zu zahlen; doch bleibt ihm, wiewohl nur auf dieſen Fall, ſein Regreß wider den Gläubiger. [4]

1243. Der Gläubiger kann nicht genöthigt werden, Statt der Sache, welche er zu fodern hat, eine andere anzunehmen, ſelbſt wenn die angebotene Sache von gleichem, ja ſelbſt von noch größerm Werthe ſeyn ſollte. [5]

1244. Der Schuldner kann den Gläubiger nicht nöthigen, die Zahlung (Leiſtung), ſelbſt einer an ſich theilbaren Schuld (Verbindlichkeit), theilweiſe anzunehmen.

(1) L. 12. in pr. et §. 4. l. 15. l. 49 et 86. D. de solutt. et liberatt. l. 4 et 12. C. eod. l. 4. D. de neg. gest. l. 180. D. de reg. iur. l. 4. §. 4. D. de doli mali et met. exc. — Arg. ex l. 206. D. de reg. iur. l. 24. de neg. gest.

(2) Siehe Pothier, traité des oblig. part. 2. ch. 3. art. 2. n. 503. — Arg. ex l. 17. D. de transact.

(3) L. 15. l. 47. in pr. et §. 1. D. de solutt. et liberatt. l. 4. §. 4. D. de doli mali et met. exc. l. 4. D. de except.

(4) Pothier, traité des obligations, part. 3. ch. 1. art. 2. §. 2. n. 505.

(5) L. 99. D. de solutt. et liberatt. l. 16. C. eod. — Arrêtés de Lamoignon tit. 27. art. 2. — Gegen Nov. 4. cap. 3.

Doch kann der Richter mit Rückſicht auf die Lage des Schuldners, doch ſo, daß er von dieſer Gewalt nur mit großer Behutſamkeit Gebrauch mache, mäßige Zahlungsfriſten geſtatten, und die Hülfsvollſtreckung (Execution), ſo lange alles im bisherigen Stande bleibt, ausſetzen. (Art. 1653.) ([1])

1245. Wer einen gewiſſen und beſtimmten Gegenſtand (speciem) auszuliefern ſchuldig iſt, wird ſchon dadurch befreyt, daß er die Sache in dem Zuſtande übergiebt, in welchem ſie ſich zur Zeit der Ablieferung befindet; nur muß der verſchlimmerte Zuſtand, in welchen ſie etwa gerathen iſt, weder von ihm, noch von Perſonen herrühren, für welche er zu haften ſchuldig iſt; auch muß er vor Eintritt dieſer Verſchlimmerungen ſich nicht im Verzuge befunden haben. (Art. 1632.) ([2])

1246. Hat die Verbindlichkeit eine Sache zum Gegenſtande, die nur ihrer Gattung nach beſtimmt iſt (genus): ſo iſt der Verpflichtete, um ſich ſeiner Verbindlichkeit zu entledigen, nicht verbunden, dieſelbe von der beſten Art zu geben; er darf aber auch keine von der ſchlechteſten anbieten. (Art. 1022.) ([3])

1247. Die Zahlung (Leiſtung) muß an dem im Vertrage beſtimmten Orte geſchehen. Iſt darin der Ort nicht beſtimmt: ſo muß die Zahlung (Leiſtung), inſofern von einem in jeder Rückſicht gewiſſen und beſtimmten Gegenſtande (specie) die Rede iſt, an dem Orte geſchehen, wo ſich zu der Zeit, da die Verbindlichkeit entſtanden iſt, die Sache befand, welche den Gegenſtand derſelben ausmacht. (Art. 1258. n. 6.)

(1) L. 21. D. de reb. cred. l. 41. §. 1. D. de usur. et fruct.

(2) L. 23. 33. 37 et 51. D. de verb. oblig. l. 53. D. de solutt. et liberatt. — Arg. ex l. 15. §. 3. D. de rei vind.

(3) L. 18. §. 1. l. 19. §. 4. D. de aedil. edict. l. 57. in pr. D. de leg. 1. l. 3. §. 1. C. comm. de leg. et fideic. l. 33. §. 1. in fin. l. 72. §. 5. D. de solutt. et liberatt.

Außer dieſen beyden Fällen muß die Zahlung am Wohnorte des Schuldners geſchehen. (1)

1248. Die mit der Zahlung verbundenen Koſten hat der Schuldner zu tragen. (2)

---

§. II.

Von der Zahlung mit dem Eintritt in die Rechte des Gläubigers. (subrogation.)

1249. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers von Seiten einer dritten Perſon, welche denſelben bezahlt, iſt entweder vertragsmäßig oder geſetzlich.

1250. Vertragsmäßig iſt dieſer Eintritt:

1) wenn der Gläubiger, der ſeine Zahlung von einer dritten Perſon empfängt, dieſelbe in ſeine wider den Schuldner habenden Rechte, Anſprüche, und prioritätiſchen oder hypothekariſchen Foderungen einſetzt; dieſe Einſetzung muß ausdrücklich und mit der Zahlung zu gleicher Zeit geſchehen;

2) wenn der Schuldner eine Summe erborgt, um ſeine Schuld zu bezahlen und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einzuſetzen. Soll dieſe Einſetzung gültig ſeyn: ſo muß die über das Darlehn ausgeſtellte Urkunde und Quittung vor Notarien ausgefertiget; und in der Schuldverſchreibung, daß die Summe in der Abſicht, um damit die Zahlung zu leiſten, erborgt worden ſey, erklärt, auch in der Quittung ausgedrückt werden, daß die Zahlung mit dem vom neuen Gläubiger dazu hergegebenen Gelde geleiſtet worden ſey. Dieſe Einſetzung er-

(1) L. 2. §. 2. l. 9. D. de eo quod certo loc. [l. 22. in pr. D. de verb. obl.] l. 21. D. de oblig. et action.

(2) Pothier, traité des obligations, part. 3. ch. 1. §. 2. n. 550.

folgt, ohne daß es hierzu der Einwilligung des Gläubigers bedarf. ([1])

1251. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers hat geſetzlich Statt:

1) zum Beſten desjenigen Gläubigers, der einen andern Gläubiger befriedigt, welcher, in Anſehung ſeiner Priorität oder Hypotheken (Art. 2095. 2114.) ihm vorgeht.

2) zum Beſten desjenigen, der ein unbewegliches Gut erwirbt, und die Kaufgelder zur Befriedigung der auf dieſes Gut verſicherten hypothekariſchen Gläubiger anwendet;

3) zum Beſten desjenigen, der, nebſt andern oder für andere eine Schuld zu zahlen, jedoch ein Intereſſe dabey hatte, dieſelbe allein zu bezahlen;

4) zum Beſten des Beneficiarerben, der die auf dem Nachlaſſe haftenden Schulden aus ſeinen Mitteln bezahlt hat. ([2])

1252. Der in vorſtehenden Artikeln beſtimmte Eintritt hat ſowohl in Anſehung der Bürgen als des Schuldners Statt. Er kann dem Gläubiger, wenn er nur zum Theile befriedigt worden iſt, nicht nachtheilig werden; er kann in dieſem Falle ſein Recht in Anſehung des Reſtes der Schuld geltend machen, und zwar hat er dabey vor denen, von welchen er nur einen Theil der Zahlung empfangen hat, den Vorzug.

(1) L. 24. §. 3. D. de reb. auct. iud. poss.

(2) L. 1 et 5. C. qui pot. in pign. hab. l. 3. C. de his qui in prior. cred. loco succ. l. 22. §. 9. C. de iur. delib.

§. III.

Von der Anrechnung der Zahlung.

1253. Wer mehrere Schulden zu befriedigen hat, iſt berechtigt, bey der Zahlung zu erklären, welche Schuld er zu tilgen die Abſicht habe. ([1])

1254. Wer eine Schuld zu zahlen hat, die Zinſen trägt, oder Renten bringt, kann ohne Bewilligung des Gläubigers die Zahlung, die er leiſtet, nicht vor den Renten oder Zinſen aufs Capital abrechnen. Eine unvollſtändige, auf Capital und Zinſen blos in Abſchlag geleiſtete Zahlung iſt zuvörderſt auf die Zinſen abzurechnen. ([2])

1255. Wenn derjenige, der mehrere Schulden zu tilgen hat, eine Quittung angenommen hat, in welcher der Gläubiger das Empfangene auf eine dieſer Poſten beſonders abrechnet: ſo hat der Schuldner dann weiter kein Recht zu fodern, daß ſie auf eine andere Schuld abgerechnet werde, es müßte denn von Seiten des Gläubigers Betrug oder Ueberliſtung Statt gefunden haben. ([3])

1256. Iſt in der Quittung der Abrechnung nicht Erwähnung geſchehen: ſo muß unter mehrern auch verfallenen Schulden die Zahlung auf diejenige abgerechnet werden, an deren Tilgung damals dem Verpflichteten am meiſten gelegen geweſen iſt. Waren nicht mehrere Poſten verfallen: ſo geſchieht die Abrechnung auf die wirklich verfallene, wenn ſie gleich dem Schuldner weniger läſtig wäre, als die nicht verfallenen.

Sind die Schulden von einerley Art: ſo geſchieht die Abrechnung auf die ältere; bey völlig gleichen

(1) L. 1. D. de solutt. et liberatt. l. 1. C. eod.

(2) L. 5. l. 97. D. de solutt. et liberatt.

(3) Arg. ex l. 1. D. de solutt. et liberatt.

Umſtänden geſchieht ſie verhältnißmäßig. (Art. 1848. 2081.) (1)

§. IV.

Von dem Erbieten zur Zahlung und der Depoſition.

1257. Weigert ſich der Gläubiger, die Zahlung anzunehmen: ſo kann der Schuldner das, was er zu leiſten hat, ihm wirklich *) anbieten, und wenn der Gläubiger die Annahme verweigert, die angebotene Summe oder Sache deponiren.

Das wirkliche Anerbieten, auf welches die Niederlegung erfolgt iſt, befreyt den Schuldner. In Beziehung auf ihn vertritt es, inſofern es auf gültige Weiſe geſchehen iſt, die Stelle der Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der auf dieſe Art niedergelegten Sache. (2)

1258. Zur Gültigkeit des baaren und wirklichen Anerbietens iſt erfoderlich:

1) daß es einem ſolchen Gläubiger geſchehen ſey, der die Fähigkeit hat, die Leiſtung anzunehmen, oder demjenigen, der, ſie an ſeiner Statt anzunehmen, berechtiget iſt;

2) daß es durch eine Perſon geſchehen ſey, welche fähig iſt, Zahlungen zu leiſten (Art. 1239.);

3) daß man die ganze verfallene Summe, die Renten oder Zinſen, welche dem Gläubiger gebühren, die liquidirten Koſten, und für noch nicht liquidirte Koſten eine

(1) L. 1. l. 2. l. 3. l. 4. l. 5. l. 7. l. 8 et 103. D. de solutt. et liberatt.

(2) L. 9. C. de solutt. et liberatt. l. 19. C. de usur. Ob der Gläubiger gezwungen werden könne, die Befriedigung von einem Dritten anzunehmen, der weder eine Vollmacht zur Geſchäftsführung des Schuldners noch ſonſt ein andres Intereſſe an der Erfüllung der Verbindlichkeit hat? S. Arg. ex l. 72. §. 2. D. de solutt. et liberatt. — Ordonn. von 1673. tit. 5. art. 3. — Dumoulin tractat. de usuris, quaest. 45.

*) Alſo nicht blos mündlich, ſondern unter Darbringung oder Vorzeigung der Summe oder Sache. E.

Summe anbiete, zu der man (erfoderlichen Falls) das Nöthige zuzuſchießen verſpricht;

4) daß der Zahlungstermin verfallen ſey, in ſo fern er zum Vortheile des Gläubigers beſtimmt worden iſt;

5) daß die Bedingung erfüllt ſey, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen worden iſt;

6) daß das Anerbieten an dem zur Zahlung beſtimmten Orte, und, dafern über ſolchen nichts beſonderes abgeredet worden iſt, dem Gläubiger in Perſon oder an ſeinem Wohnorte, oder an dem, Statt des letztern, zur Vollziehung des Vertrags gewählten Orte geſchehen ſey;

7) daß das Anerbieten durch einen Gerichtsbedienten geſchehe (officier ministériel), welcher zu dieſer Gattung von Handlungen berechtigt iſt. (Civ. Ger. Ordn. Art. 812. u. f.) (1)

1259. Zur Gültigkeit der Depoſition iſt die richterliche Erlaubniß nicht erfoderlich. Es iſt dabey genug:

1) daß eine dem Gläubiger inſinuirte Auffoderung vorhergegangen ſey, worin Tag, Stunde und Ort bemerkt ſind, wo die anerbotene Sache niedergelegt werden ſoll;

2) daß der Schuldner den Beſitz der anerbotenen Sache aufgegeben, und ſie ſammt den bis zum Tage der Depoſition verfallenen Zinſen an die zur Annahme der Depoſiten geſetzlich beſtimmte Behörde abgeliefert habe;

3) daß der Gerichtsbediente (officier ministériel) über die Art der angebotenen Münzſorten, über die Weigerung des Gläubigers, ſie in Empfang zu nehmen, über deſſen Nichterſcheinen, und endlich über die erfolgte Niederlegung ein Protocoll abgefaßt habe;

4) daß in dem Falle, wo der Gläubiger nicht erſchienen iſt, das Protocoll über die erfolgte Depoſition

(1) L. 9. C. de solutt. et liberatt. — Siehe Pothier, traité des obligations, part. 3. ch. 1. art. 8.

ihm mitgetheilt worden ſey, mit der Auffoderung, die deponirte Sache an ſich zu nehmen. ([1])

1260. Die mit dem baaren Anerbieten und der Depoſition verbundenen Koſten fallen dem Gläubiger zur Laſt, daferne beydes auf eine geſetzmäßige Art erfolgt iſt.

1261. Der Schuldner kann die deponirte Sache, ſo lange ſie vom Gläubiger nicht angenommen iſt, zurücknehmen. Thut er aber dieſes: ſo ſind ſodann ſeine Mitſchuldner oder ſeine Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entlediget.

1262. Hat der Schuldner ſelbſt ein rechtskräftiges Urthel erlangt, durch welches ſein Anerbieten zur Zahlung, nebſt der Niederlegung, für geſetzlich und gültig erklärt worden iſt: ſo kann er zum Nachtheil ſeiner Mitſchuldner oder Bürgen, ſelbſt mit Einwilligung des Gläubigers, die niedergelegte Sache nicht mehr zurücknehmen. ([2])

1263. Der Gläubiger, der bewilliget hat, daß der Schuldner die niedergelegte Sache zurücknehme, nachdem die Depoſition durch ein rechtskräftiges Urthel für gültig erklärt worden iſt, kann, um zur Zahlung ſeiner Foderung zu gelangen, die ihm, kraft derſelben, zuſtändig geweſenen Privilegien oder Hypotheken nicht weiter geltend machen. Er hat nur erſt wieder von dem Tage an eine Hypothek, an welchem die Urkunde, durch welche er die Zurücknahme der niedergelegten Sache bewilligt hat, in die zu Beſtellung einer Hypothek erfoderliche Form gebracht worden iſt. ([3]) (Art. 2146. 2148.)

1264. Iſt die auszuliefernde Sache ein beſtimmter Gegenſtand (species), der an dem Orte überliefert werden ſoll, wo er ſich befindet: ſo muß der Schuldner durch

(1) Pothier, traité des obligations part. 3. ch. 1. art. 8. n. 578 et 579.

(2) Arg. ex l. 62. D. de pactis.

(3) Arg. ex l. 6. D. quib. mod. pign. vel hypoth. solv.

durch eine ſchriftliche Erklärung, die er dem Gläubiger in Perſon oder an deſſen Wohnorte, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnſitze einhändigen läßt, denſelben auffodern, die Sache abzuhohlen. Iſt dieſe Auffoderung geſchehen, und der Gläubiger holt die Sache nicht ab; der Schuldner aber bedarf des Ortes, wo ſie aufbewahrt iſt: ſo kann dieſer ſich eine gerichtliche Erlaubniß auswirken, ſie an einem andern Orte verwahrlich niederzulegen. ([1])

§. V.

Von der Vermögensabtretung (cessione bonorum).

1265. Die Vermögensabtretung iſt die Handlung, durch welche ein Schuldner, weil er ſich außer Stand befindet, ſeine Schulden zu bezahlen, ſein ganzes Vermögen ſeinen Gläubigern überläßt. (Civ. Ger. O. Art. 898 u. f. Handels-G. B. Art. 566.)

1266. Die Vermögensabtretung iſt entweder freywillig oder gerichtlich.

1267. Freywillig iſt die Vermögensabtretung, wenn die Gläubiger ſie freywillig annehmen. Sie hat keine andern Wirkungen, als die aus den Bedingungen des zwiſchen ihm und dem Gläubiger geſchloſſenen Contracts hervorgehen.

1268. Die gerichtliche Güterabtretung iſt eine Wohlthat, welche die Geſetze dem unglücklichen und zugleich redlichen Schuldner geſtatten, indem ſie ihm erlauben, zu Erhaltung ſeiner perſönlichen Freyheit, aller dem entgegen geſchloſſenen Verträge ungeachtet, ſein ganzes Vermögen ſeinen Gläubigern gerichtlich zu überlaſſen. ([2])

(1) Arg. ex l. 1. §. 3. D. de peric. et comm. rei vend.

(2) L. 1 et 4. C. qui bon. ced. poss.

1269. Die gerichtliche Vermögensabtretung verſchafft den Gläubigern kein Eigenthum an dem abgetretenen Vermögen; ſie giebt ihnen nur das Recht, ſolches zu ihrem Vortheile verkaufen zu laſſen, und bis zum Verkaufe die Einkünfte davon zu beziehen. ([1])

1270. Die Gläubiger können die gerichtliche Vermögensabtretung nur blos in den durch die Geſetze ausgenommenen Fällen ablehnen. (Art. 1945. und Civ. G. O. Art. 905.)

Sie bewirkt die Befreyung vom Perſonalarreſt.

Uebrigens befreyt ſie den Schuldner nur nach Verhältniß des Werths der abgetretenen Güter. Waren dieſe nicht hinreichend, und der Schuldner kommt in der Folge zu neuem Vermögen: ſo iſt er verbunden, ſolches herzugeben, bis volle Zahlung geleiſtet iſt. ([2])

Zweyter Abſchnitt.

Von der Novation.

1271. Die Novation geſchieht auf dreyerley Art:

1) wenn der Schuldner gegen ſeinen Gläubiger eine neue Verbindlichkeit übernimmt, die an die Stelle der alten tritt, welche dadurch erliſcht;

2) wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, und der Gläubiger den letztern für frey erklärt.

3) wenn vermöge einer neuen Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten geſetzt wird, und in Anſehung des letztern der Schuldner von der Zahlung frey wird. ([3])

(1) L. 4. C. qui bon. ced. poss.

(2) Ordonn. von 1673. tit. 10. l. 1. in fin. C. qui bon. ced. poss. l. 7. D. de cess. bon.

(3) L. 1 et 11. D. de novat. et delegg. l. 1 et 3. C. eod. tit.

1272. Eine Novation kann nur unter Perſonen zu Stande kommen, die fähig ſind zu contrahiren. (Art. 1124.) ([1])

1273. Eine Novation wird nicht vermuthet; die Abſicht, ſie zu bewirken, muß klar aus der Verſchreibung hervorgehen. (Art. 2039.) ([2])

1274. Eine Novation, welche dadurch erfolgt, daß ein neuer Schuldner angenommen wird, kann ohne Mitwirkung des erſten Schuldners geſchehen. ([3])

1275. Die Ueberweiſung (Delegation), durch welche ein Schuldner ſeinem Gläubiger einen andern Schuldner darſtellt, der ſich gegen den Gläubiger verbindlich macht, bewirkt keine Novation, wenn nicht der Gläubiger ausdrücklich erklärt hat, ſeine Abſicht ſey, ſeinen Schuldner, der die Ueberweiſung (Delegation) bewirkt hat, frey zu laſſen. ([4])

1276. Hat der Gläubiger ſeinen Schuldner, von welchem die Delegation geſchehen iſt, für frey erklärt: ſo hat er gegen denſelben, wenn der ihm überwieſene Schuldner inſolvent wird, keinen Regreß; ausgenommen, wenn in der Urkunde dießfalls ein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder im Augenblicke der geſchehenen Ueberweiſung der Ueberwieſene ſchon offenbar fallit oder in Vermögensverfall gerathen iſt. (Handelsgeſetzbuch.) Art. 437.) ([5])

1277. Wenn der Schuldner blos Jemand anzeigt, der Statt ſeiner zahlen werde: ſo bewirkt dieß keine Novation.

Eben ſo verhält es ſich, in Anſehung wenn der

(1) L. 3. l. 10. l. 20. §. 1. l. 31. §. 1. D. de novatt. et delegg. l. 4. C. eod. l. 27. D. de pact.

(2) L. 2. D. de novatt. et delegg. l. vlt. C. eod.

(3) L. 1. l. 6. C. de novatt. et delegg.

(4) L. 11. D. de novatt. et delegg.

(5) L. 3. C. de novatt. et delegg.

Gläubiger eine Perſon anzeigt, welche für ihn die Zahlung empfangen ſoll. ([1])

1278. Die Vorzugsrechte (Privilegien) und Hypotheken, durch welche die alte Foderung verſichert war, gehen auf die neue an ihre Stelle nicht über, ausgenommen wenn ſie der Gläubiger ſich ausdrücklich vorbehalten hat. (Art. 2480. n. 2.) ([2])

1279. Wird die Novation dadurch bewirkt, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten geſetzt wird: ſo können die Vorzugsrechte und Hypotheken, durch welche die Foderung urſprünglich verſichert war, auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen. ([3])

1280. Kommt die Novation unter dem Gläubiger und einem der ſolidariſchen Schuldner zu Stande: ſo kann man ſich die Vorzugsrechte und Hypotheken der alten Foderung nur auf den Gütern desjenigen vorbehalten, der die neue Schuld übernimmt. ([4])

1281. Durch die unter dem Gläubiger und einem der ſolidariſchen Schuldner bewirkte Novation werden die Mitſchuldner frey.

Die in Anſehung des Hauptſchuldners bewirkte Novation befreyt die Bürgen.

Hat indeß der Gläubiger im erſten Falle den Beytritt der Mitſchuldner oder im zweyten Falle den Beytritt der Bürgen gefodert, und weigern ſich die Mitſchuldner oder Bürgen, der neuen Uebereinkunft beyzutreten: ſo bleibt die alte Verſchreibung bey Kräften. ([5])

(1) Arg. ex l. 1 et 6. C. de novatt. et delegg. l. 10. l. 20. l. 25. D. eod. tit.

(2) L. 18 et l. 29. D. de novatt. et delegg. l. 12. §. 1. D. qui pot. in pign. hab.

(3) L. 30. D. de novatt. et delegg.

(4) Arg. ex l. 18. D. de novatt. et delegg.

(5) Arg. ex l. 3. D. de duob. reis const. l. 4. C. de fidei. et mand.

Dritter Abſchnitt.

Von der Erlaſſung der Schuld.

1282. Wenn der Gläubiger dem Schuldner die mit einer Privatunterſchrift verſehene Originalverſchreibung freywillig zurückgiebt: ſo gilt dieß für einen Beweis, daß die Schuld erlaſſen ſey. (1)

1283. Die freywillige Zurückgabe der Hauptausfertigung (la grosse) der Verſchreibung begründet die Vermuthung, daß die Schuld erlaſſen oder bezahlt worden ſey, jedoch mit Vorbehalt des Beweiſes des Gegentheils. (2)

1284. Wird die unter Privatunterſchrift ausgefertigte Originalverſchreibung, oder (wenn ſie eine öffentlich beglaubigte iſt) die Hauptausfertigung derſelben an einen der ſolidariſchen Gläubiger zurückgegeben; ſo hat dieß zum Vortheile ſeiner Mitſchuldner gleiche Wirkung. (3)

1285. Wird einem der ſolidariſchen Schuldner die Schuld durch einen Vertrag erlaſſen; oder derſelbe darüber quittirt; ſo ſind alle übrige befreyt; dafern nicht der Gläubiger ſich ſeine Rechte wider dieſelben ausdrücklich vorbehalten hat.

In dieſem letztern Falle kann er die Schuld nur nach Abzug des Antheils fodern, welchen derjenige, dem er ſie erließ, zu bezahlen hatte. (4)

1286. Die Rückgabe der zum Unterpfand gegebenen Sache iſt nicht hinreichend, die Vermuthung zu begründen, daß die Schuld erlaſſen worden ſey. (5)

(1) Arg. ex l. 2. D. de pact.

(2) Boiceau traité de la preuve par témoins en matière civile ch. 13.

(3) Arg. ex l. 2. D. de duob. reis const.

(4) L. 34. §. 11. D. de solutt. et libb. l. 19. D. de duob. reis const.

(5) L. 3. D. de pact. l. 2. C. de remiss. pign.

1287. Der Erlaß der Schuld oder die dem Hauptſchuldner vertragsweiſe ertheilte Befreyung befreyt zugleich die Bürgen von ihrer Verbindlichkeit;

die dem Bürgen ertheilte Befreyung befreyt den Hauptſchuldner nicht;

die Einem der Bürgen ertheilte befreyt die übrigen nicht. (1)

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen empfangen hat, um denſelben ſeiner Bürgſchaft zu entlaſſen, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und dem Hauptſchuldner, ſo wie den übrigen Bürgen, zu Gute gehen. (2)

Vierter Abſchnitt.

Von der wechſelſeitigen Aufhebung der Foderungen (Compenſation).

1289. Befinden ſich zwey Perſonen in dem Verhältniſſe, daß ſie einander wechſelſeitig ſchuldig ſind: ſo tritt unter ihnen, auf nachſtehende Art, und in folgenden Fällen die Compenſation ein, durch welche ihre Foderungen und Verbindlichkeiten erlöſchen. (3)

1290. Die Compenſation tritt, blos kraft des Geſetzes *), ſelbſt ohne Vorwiſſen der Schuldner ein; die Schulden erlöſchen wechſelſeitig, ſoweit ſie einander gleich kommen, von dem Augenblicke an, wo ſie zu gleicher Zeit exiſtiren. (4)

(1) L. 60. l. 68. §. 2. D. de fidei. et mand. l. 4. C. eod. tit. l. 15. §. 1. D. de fideiuss. et mand.

(2) L. 15. §. 1. D. de fideiuss. et mand.

(3) L. 1. l. 2 et 3. D. de compensatt.

(4) L. 10. l. 11 et 12. D. de compensatt. l. 4. l. 6 et 12. C. eod. tit. l. 7. C. de solutt.

*) Compensatio fit ipso iure.

1291. Die Compenſation hat nur in Anſehung zweyer Foderungen Statt, welche beyde eine Summe Geldes oder eine gewiſſe Quantität verbrauchbarer Gegenſtände (Art. 587.) von derſelben Gattung zum Gegenſtande haben und beyde liquid und verfallen ſind.

Unbeſtrittene Lieferungen an Früchten oder Lebensmitteln, deren Werth durch die Marktpreiszettel beſtimmt iſt, können mit liquiden und verfallenen Geldſummen compenſirt werden. (1)

1292. Die ertheilte Zahlungsfriſt hindert die Compenſation nicht. (2)

1293. Die Compenſation tritt ein, ohne Rückſicht auf die Urſache der einen oder der andern Schuld; ausgenommen in folgenden Fällen:

1) bey der auf Rückgabe einer Sache, deren der Eigenthümer ungerechter Weiſe beraubt worden iſt, gerichteten Klage;

2) bey der Klage auf Rückgabe eines anvertrauten Gutes oder zum Gebrauch geliehener Sachen; (Art. 1885. 1932.)

3) wenn die Schuld Alimente zum Gegenſtande hat, die nicht mit Arreſt belegt werden können. (Art. 1981.) (3)

1294. Der Bürge kann in Anſehung deſſen, was der Gläubiger dem Hauptſchuldner ſchuldig iſt, ſich der Ausflucht der Compenſation bedienen.

(1) L. 14. §. 1. C. de compensatt. l. 7 et 22. D. eod. tit. — Coutume de Paris, art. 105. Rheims, art. 397.

(2) L. 16. §. 1. D. de compenss. — Arrêtés de Lamoign. tit 28. art. 5.

(3) Paul. sentent. l. 2. t. 5. §. 3. l. 8 et 11. C. de compensatt. l. 15. D. eod. l. 14. §. 2. C. de compensatt. — Sebast. de Medicis tract. de compensatt. p. 1. §. 3. l. 4. C. de commodat. l. 25. §. 1. l. 26. §. 1. D. depos. l. 3. C. de compensatt. — Arrêtés de Lamoign. tit. 28. art. 7. — In welchen Fällen die Compenſation gegen den Staat und den Fiscus erlaubt iſt, ſiehe L. 1 et 3. C. de compens. l. 17. l. 20 et 24. D. eod. l. 46. §. 5. D. de iure fisci.

Der Hauptſchuldner aber kann in Anſehung deſſen, was der Gläubiger dem Bürgen ſchuldig iſt, die Ausflucht der Compenſation keinesweges vorſchützen.

Auch der ſolidariſche Schuldner kann wegen deſſen, was der Gläubiger ſeinem Mitſchuldner ſchuldig iſt, ſich auf die Compenſation nicht berufen. (Art. 1208.) [1]

1295. Wenn der Gläubiger ſeine Rechte an einen Dritten abgetreten und der Schuldner dieſes unbedingt genehmigt hat: ſo kann letzterer gegen den Ceſſionar die Compenſation, welche er vor erfolgter Genehmigung dem Cedenten hätte entgegenſtellen können, nicht weiter vorſchützen. (Art. 1690.)

Hat der Schuldner die Abtretung nicht genehmigt, ungeachtet ſie ihm notificirt worden iſt: ſo hindert dieß die Compenſation blos in Anſehung ſolcher Schulden, welche erſt nach dieſer Bekanntmachung entſtanden ſind. [2]

1296. Sind beyde Schulden nicht an demſelben Orte zahlbar: ſo kann man die Compenſation nur inſofern geltend machen, als man ſich die Ueberſendungskoſten anrechnen läßt. [3]

1297. Iſt eine Perſon mehrere compenſirbare Poſten ſchuldig: ſo befolgt man in Anſehung der Compenſation die wegen der Anrechnung im 1256ten Artikel feſtgeſetzten Regeln. [4]

1298. Zum Nachtheile der von einer dritten Perſon erworbenen Rechte hat die Compenſation nicht Statt. Mithin kann derjenige Schuldner, welcher ſeit der Zeit, daß

(1) L. 4. l. 5. D. de comp. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 27. art. 9. — Arg. ex l. 9. C. de comp. et l. 18. §. 1. D. eod. l. 10. D. de duob. r. const. l. 23. D. de comp.

(2) Arg. ex l. 16. D. ad SC. Macedon. — Arrêt du parlement de Paris du 13. août. 1591. — Charondas, ad Pandectas l. II. cap. 39.

(3) L. 15. D. de compensatt.

(4) Siehe l. 1. C. de solutt. et liberatt. l. 1. l. 5. §. 1. l. 102. §. 1. l. 3. l. 94. §. fin. l. 103. l. 97. l. 7. l. 4. D. eod. tit.

daß ein Dritter die Foderung mit Arreſt belegt hat, Gläubiger (ſeines Schuldners) geworden iſt, zum Nachtheile deſſen, der den Arreſt anlegen ließ, nicht compenſiren.

1299. Wer eine durch die Compenſation, kraft des Geſetzes (ipso iure), erloſchene Schuld bezahlt hat, kann, wenn er die Foderung, auf welche er zu compenſiren unterlaſſen hat, beytreiben will, nun nicht mehr zum Nachtheile des Dritten, die dinglichen Vorzugsrechte und Privilegien geltend machen, durch welche dieſe Schuld verſichert war. (1)

Fünfter Abſchnitt.

Von der Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Perſon (der Confuſion).

1300. Vereinigt ſich in einer und derſelben Perſon die Eigenſchaft des Gläubigers und Schuldners: ſo entſteht eine Confuſion, durch welche die beyden Foderungen getilgt werden. (2)

1301. Die in der Perſon des Hauptſchuldners erfolgte Confuſion gereicht deſſen Bürgen zum Vortheil.

Wenn ſie aber in der Perſon des Bürgen eintritt: ſo bewirkt ſie die Tilgung der Hauptſchuld nicht.

Die in der Perſon des Gläubigers erfolgte Confuſion nützt deſſen ſolidariſchen Mitſchuldnern nur für den Antheil, den er ſelbſt ſchuldig war. (3)

(1) L. 10. §. 1. D. de compenss. l. 1. C. de condict. indeb. — Siehe Pothier, traité des oblig. p. 3. ch. 4. n. 640.

(2) Arg. ex l. 75. D. de solutt. et libb. l. 50. D. de fidei. et mand. l. 6. C. de haer. act.

(3) L. 38. §. 1. D. de fidei. et mand. l. 34. §. 8. D. de solutt. et libb. l. 129. §. 1. D. de reg. iur. l. 2. D. de pecul. leg. l. 71. D. de fidei. et mand.

Sechster Abſchnitt.

Vom Untergange der Sache, welche Gegenſtand der Verbindlichkeit iſt.

1302. Wenn der beſtimmte und gewiſſe Gegenſtand einer Verbindlichkeit zu Grunde gegangen oder außer Verkehr geſetzt iſt, oder ſo verloren geht, daß man von ſeiner Exiſtenz gar nichts weiß: ſo iſt die Verbindlichkeit erloſchen, dafern nämlich die Sache ohne Schuld des Verpflichteten und ehe derſelbe im Verzug war, zu Grunde oder verloren gegangen iſt.

Hat der Schuldner die Gefahren des Zufalls nicht übernommen: ſo iſt die Verbindlichkeit auch dann getilgt, wenn er ſich im Verzug befindet, dafern nämlich die Sache ohnehin in den Händen des Gläubigers ebenfalls zu Grunde gegangen wäre.

Der Schuldner iſt verpflichtet, den von ihm vorgeſchützten Zufall zu beweiſen.

Der Verluſt einer geſtohlnen Sache befreyt, ſie ſey zu Grunde, oder verloren gegangen auf welche Art ſie wolle, den Entwender nie von der Erſtattung des Werthes. (1)

1303. Iſt die Sache ohne die Schuld des Verpflichteten zu Grunde gegangen, außer Verkehr geſetzt, oder verloren worden: ſo hat er, wenn ihm in Anſehung dieſer Sache Rechte und Schädenklagen zuſtehen, dieſe an ſeinen Gläubiger abzutreten. (2)

(1) L. 33. 37 et 51. l. 91. in pr. et §. 1. D. de verb. oblig. l. 25. in fin. D. de reg. iur. l. 15. §. 3. D. de rei vind. l. 47. §. 6. D. de leg. 1. l. 14. §. 1. D. depositi. l. 12. §. 4. D. ad exhib. l. 40. in pr. D. de haer. pet. l. 12. in pr. D. de condict. furtiva l. 19. D. de vi armat. — Arg. ex l. 1. C. de prob. l. 2. D. eod. tit. l. 4. C. de edendo. l. 1. D. de exc. praescr. et praeiud. l. 19. D. de probatt. l. 7. §. 2. D. de condict. furt.

(2) Siehe Pothier, traité des obligations part. 3. ch. 6. n. 670.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Klage auf Nullität oder Auflößung der Verträge.

1304. Die Klage auf Nullität oder Auflößung eines Vertrags, wird, dafern ſie nicht durch ein beſonderes Geſetz auf eine kürzere Zeit beſchränkt iſt, in zehn Jahren verjährt.

Dieſe Zeit läuft, im Fall eines Zwanges, (Art. 2233.) erſt von dem Augenblicke an, da derſelbe aufgehört hat; im Fall eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tage, an welchem derſelbe entdeckt worden iſt, und in Anſehung der von verheiratheten Frauensperſonen ohne gehörige Erlaubniß geſchloſſenen Verträge, von dem Tage, an welchem die Ehe aufgelößt worden iſt; (Art. 1663 und 1676.)

in Anſehung der vom Interdicirten geſchloſſenen Verträge von dem Tage, an welchem die Interdiction wieder aufgehoben worden iſt, und in Anſehung der von Minderjährigen geſchloſſenen vom Tage der Volljährigkeit an. (1)

1305. Eine bloße Verletzung bewirkt zum Beſten eines nicht emancipirten Minderjährigen die Auflößung aller Arten der Verträge; in Anſehung des emancipirten Minderjährigen aber aller derer Verträge, welche die Gränzen ſeiner Fähigkeit (Verträge zu ſchließen) überſchreiten, wie ſolches im Titel: von der Minderjährigkeit,

(1) Siehe Ordonn. von 1510. art. 46 und 58. — Ordonn. vom Oct. 1525. art. 29 und 30. — (Edict. perpet. lib. 4. tit. 2.) l. 14. in pr. et §. 11. D. quod met. c. gest. erit. l. 7. § 4. C. de praescr. 30 vel 40 ann. l. 30. §. „omnis„ C. de iur. dott. — Gueret, sur Leprestre, centurie 1. ch. 48. Lebrun des success. liv. 2. ch. 2. §. 2. n. 48. — Ordonn. von 1667. tit. 35. art. 12. l. 7. C. de temp. in integr. restit. — Ordonn. de Villers Cotterets, von 1539. art. 134.

Vormundſchaft und Emancipation feſtgeſetzt iſt. (1)

1306. Wenn die Verletzung nur von einer zufälligen und unvorherzuſehenden Begebenheit herrührt: ſo wird deshalb der Minderjährige nicht in den vorigen Stand eingeſetzt. (2)

1307. Wenn der Minderjährige bloß verſichert hat, er ſey majorenn: ſo ſteht dieß der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht im Wege. (3)

1308. Einem Minderjährigen, der ein Kaufmann, Banquier oder Handwerker iſt, ſteht in Anſehung der Verbindlichkeiten, die er in Beziehung auf ſeine Handlung oder ſein Gewerbe übernommen hat, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand keinesweges zu. (Handelsgeſetzb. Art. 2 u. 6.) (4)

1309. Ein Minderjähriger kann gegen die in ſeinem Heirathscontracte enthaltenen Verſprechungen nicht in vorigen Stand geſetzt werden, wenn dieſelben mit Einwilligung und unter dem Beytritte derer Perſonen geſchehen ſind, deren Einwilligung zur Gültigkeit ſeiner Ehe erfoderlich iſt. (Art. 1398.) (5)

1310. Er iſt in Anſehung der Verbindlichkeiten, die aus ſeinem Verbrechen, oder aus einer von ihm zu verantwortenden ſchädlichen Handlung (quasi - delicto) (Art. 1382. u. 1383.) entſtehen, der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht fähig. (6)

(1) L. 1. §. 1. l. 7. §. 1. 3. 4 et 5. l. 25 et 29. D. de minor. l. 2. C. si adv. solut. l. 2. C. si adv. rem iud. l. 1. l. 2 et 3. C. si saep. in integ. restit. l. 8. C. de in integr. rest. min. l. 1. C. si min. ab haer. se abst.

(2) L. 11. §. 3. 4 et 5. l. 24. §. 1. l. 44. D. de min. l. 9. C. de in integ. rest. l. 116. §. 1. D. de reg. iur.

(3) L. 1. l. 2 et 3. C. si min. se mai. dix.

(4) Ordonn. von 1673. tit. 1. art. 6.

(5) L. 9. §. 1. l. 48. §. 2. D. de min. l. un. C. si advers. dot.

(6) L. 9. §. 2 et 3. l. 37. §. 1. D. de min. l. 1 et 2. C. si adv. delict.

1311. Er kann kein Verſprechen anfechten, das er während der Minderjährigkeit eingegangen, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmigt hat, das Verſprechen mag nun ſeiner Form nach ungültig, oder in Anſehung deſſelben die Wiedereinſetzung in vorigen Stand zuläßlich geweſen ſeyn. (Art. 342. 1338. §. 2. u. 1663.) (1)

1312. Werden Minderjährige, Interdicirte, oder verheirathete Frauen, als ſolche, wegen eingegangener Verbindlichkeiten zur Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zugelaſſen: ſo kann man dasjenige, was in Gemäßheit dieſer Verbindlichkeiten, während der Minderjährigkeit, der Interdiction oder der Ehe an ſie gezahlt worden iſt, nicht wiederfodern; es müßte denn erwieſen ſeyn, daß die erfolgten Zahlungen in ihren Nutzen verwendet worden wären. (Art. 1241.) (versio in rem.) (2)

1313. Volljährige werden wegen eingetretener Verletzung blos in den Fällen und unter den Bedingungen in vorigen Stand eingeſetzt, welche in gegenwärtigem Geſetzbuche ausdrücklich benannt ſind. (Art. 891. 1079. 1118. u. 1674.) (3)

1314. Sind in Rückſicht der Minderjährigen oder Interdicirten, bey Veräußerung liegender Güter oder Erbtheilungen die vorgeſchriebenen Formen beobachtet worden: ſo werden ſie in Anſehung dieſer Handlungen ſo beurtheilt, als ob ſie dieſelben nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Interdiction vorgenommen hätten. (Art. 457. 465. u. 838.)

(1) L. 5. §. 1 et 2. l. 38. D. de min. l. 1 et 2. C. si mai. fact. rat. hab.

(2) L. 1. C. de reputt. quae f. in iud. in int. rest. l. 24. §. 1. l. 27. §. 1. D. de min. l. 32. §. 4. D. de admin. et peric. tutt. l. 7. §. 5. l. 13. D. de reb. eor. qui sub tut. v. cur. s. l. 206. D. de reg. iur.

(3) Siehe tot. tit. D. ex quib. caus. mai. 25 ann. in integr. restit.

Sechstes Kapitel.

Vom Beweiſe der Verpflichtungen und der Zahlung.

1315. Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fodert, muß ſie beweiſen.

Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frey zu ſeyn behauptet, entweder die Zahlung, oder den Umſtand beweiſen, durch welchen die Erlöſchung ſeiner Verbindlichkeit bewirkt iſt. (1)

1316. Die den Beweis durch Urkunden, den Beweis durch Zeugen, die Vermuthungen (Präſumtionen), das Eingeſtändniß des andern Theils und den Eid betreffenden Grundſätze werden in nachſtehenden Abſchnitten vorgetragen.

Erſter Abſchnitt.

Vom Beweiſe durch Urkunden.

---

§. I.

Von öffentlich beglaubigten Urkunden (titres authentiques.)

1317. Eine öffentlich beglaubigte Urkunde iſt eine ſolche, die von denjenigen öffentlichen Beamten, welche an dem Orte, wo der Aufſatz gemacht worden iſt, Inſtrumente zu machen berechtiget ſind, mit den erfoderlichen Feyerlichkeiten aufgenommen worden iſt. (2)

1318. Eine Urkunde, welche, wegen der dem Beamten ermangelnden Competenz oder Fähigkeit, oder wegen eines Mangels in der Form, nicht für öffentlich beglau-

(1) L. 1. C. de prob. l. 4. C. de ed.

(2) S. Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 1. art. 1. §. 1. n. 730.

digt zu achten iſt, gilt, wenn ſie von den Intereſſenten unterzeichnet iſt, als Privaturkunde. ([1])

1319. Eine öffentlich beglaubigte Urkunde beweiſt die darin enthaltene Uebereinkunft für die vertragſchließenden Theile und deren Erben oder Stellvertreter vollſtändig. (Art. 1134.)

Indeß hat, nach erhobener Hauptklage wegen Verfälſchung, die Verſetzung (des Angeſchuldigten) in den Anklagezuſtand (mise en accusation) die Wirkung, daß die Vollziehung der für falſch ausgegebenen Urkunde einſtweilen ausgeſetzt bleibt. Iſt die Beſchuldigung der Verfälſchung auch nur beyläufig (S. Art. 45.) in einem Proceſſe (inscription de faux) vorgebracht: ſo können die Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Vollſtreckung der Urkunde einſtweilen anſtehen. ([2])

1320. Eine Urkunde, ſie ſey öffentlich beglaubigt, oder bloß unter Privatunterſchrift ausgeſtellt, beweiſt unter den Intereſſenten ſelbſt das, was darin bloß beyläufig ausgedrückt iſt; dafern nämlich dergleichen Ausdrücke einen unmittelbaren Bezug auf die (in der Urkunde enthaltene) Verfügung haben. Ausdrücke, die mit der Verfügung ſelbſt in keiner Verbindung ſtehen, können nur einen vorläufigen und unvollſtändigen Beweis (Art. 324. 1347.) begründen. ([3])

1321. Dem Inhalte der Urkunde entgegenſtehende Reverſe (Gegenſcheine) können nur unter den Contrahenten von Wirkſamkeit ſeyn: zum Nachtheile dritter Perſonen ſind ſie unwirkſam. (Art. 1396. 1397.)

(1) Danti traité de la preuve par témoins, part. 2. ch. 4.

(2) S. Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 1. §. 3. n. 735. Gegen l. 2. C. ad leg. Cornel. de falsis.

(3) Dumoulin in consuetud. Paris. §. 8. glos. 1. n. 10.

§. II.

Von den unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunden.

1322. Eine unter Privatunterſchrift ausgeſtellte Urkunde, wenn ſie von demjenigen, gegen welchen ſie angezogen wird, anerkannt, oder auf geſetzliche Weiſe für anerkannt geachtet worden iſt, hat unter denen, welche dieſelbe unterzeichnet haben, und deren Erben, ſo wie unter deren Stellvertretern, mit einer öffentlich beglaubigten Urkunde gleiche Beweiskraft. (1)

1323. Derjenige, wider welchen ein unter Privatunterſchrift ausgeſtelltes Document angezogen wird, iſt verbunden, die Handſchrift oder Unterſchrift entweder für die ſeinige förmlich anzuerkennen oder abzuleugnen.

Seine Erben oder ſonſtigen Stellvertreter können es bey der Erklärung bewenden laſſen, daß ſie die Handſchrift oder die Unterſchrift desjenigen, an deſſen Stelle ſie getreten ſind (auctoris) nicht kennen. (2)

1324. In dem Falle, wo der ſtreitende Theil die Handſchrift oder die Unterſchrift ableugnet, und in dem Falle, wo deſſen Erben oder ſonſtigen Stellvertreter erklären, daß ſie ſolche nicht kennen, wird Gerichtswegen anbefohlen, daß man deren Richtigkeit erörtere. (S. Civilger. O. Art. 193 ff) (3)

1325. Mit Privatunterſchrift verſehene Documente, welche wechſelſeitige Zuſagen enthalten, (Art. 1102.|1184.) ſind nur in ſo fern gültig, als davon ſo viele Originale ausgefertigt worden ſind, als es Theilhaber giebt, von denen jeder ein beſonderes Intereſſe dabey hat.

Für

(1) S. Edict vom Dec. 1684.

(2) S. Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 1. n. 742.

(3) S. Pothier tr. des obl. part. 4. ch. 1. n. 742.

Für Perſonen, die alle bey der Sache nur ein und daſſelbe Intereſſe haben, iſt ein einziges Original hinreichend.

In jedem Originale muß ausgedrückt ſeyn, wie viel Originalexemplare davon ausgefertiget worden ſind.

Wer jedoch ſeiner Seits den in der Urkunde enthaltenen Vertrag erfüllt hat, kann den Mangel der ausdrücklichen Erwähnung, daß zwey, oder drey Originale ausgefertigt worden ſeyen, nicht für ſich anziehen. (1)

1326. Ein Schein (billet) oder eine unter Privatunterſchrift ausgeſtellte Obligation, wodurch einer der Intereſſenten allein ſich gegen den andern verbindet, ihm eine Summe Geldes, oder eine Sache, die ſich ſchätzen läßt, zu leiſten, muß ganz von der Hand desjenigen geſchrieben ſeyn, der die Unterſchrift bewirkt, oder dieſer muß wenigſtens, außer ſeiner Unterſchrift, mit eigner Hand das Wort gut (bon) oder genehmigt (approuvé) *) mit Hinzufügung der mit Buchſtaben ausgedrückten Summe oder Quantität hinzugeſchrieben haben.

Ausgenommen in dem Falle, wo die Urkunde von einem Krämer, Handwerksmann, Bauer, Winzer, Tagelöhner und Dienſtboten ausgeſtellt iſt. (2)

1327. Iſt die im Zuſammenhange der Urkunde bemerkte Summe von derjenigen verſchieden, die in dem bon ausgedrückt iſt; ſo wird die geringere Summe für die richtige geachtet, ſelbſt dann, wenn die Urkunde und das bon durchaus von der Hand deſſen, der ſich verbind-

(1) Die im obigen Artikel enthaltne Verordnung iſt eine Folge des Rechtsſatzes, nach welchem keine Verbindlichkeit gilt, deren Vollziehung dem freyen Willen einer der beyden Contrahenten anheim geſtellt iſt. Vid. l. 17. l. 46. §. 2 et 3. l. 108. §. 1. D. de verb. oblig. l. 8. D. de oblig. et action.

(2) Déclaration vom 22. Sept. 1733.

*) Das iſt: er muß z. B. hinzugefügt haben: Gut für 100 Thlr. u. ſ. w. bon pour 100 écus etc.

lich gemacht hat, geſchrieben iſt; es můßte denn erwieſen ſeyn, auf welcher Seite der Irrthum ſey. (1)

1328. Für das Datum einer unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunde wird in Anſehung der dritten Perſon der Tag gerechnet, da ſie einregiſtrirt worden iſt (Art. 1410.), der Todestag des Unterzeichneten, oder eines von den Unterzeichneten; oder der Tag, da ihr weſentlicher Inhalt durch Aufſätze öffentlicher Beamten beglaubigt iſt, zum Beyſpiele durch Protocolle über Verſiegelung oder Inventur.

1329. Handlungsbücher beweiſen die daſelbſt eingetragenen Lieferungen nicht wider Perſonen, die nicht Handel treiben; jedoch mit Vorbehalt deſſen, was in Anſehung des Eides noch beſtimmt werden ſoll. (Art. 1367. Handelsgeſetzb. Art. 17.)

1330. Handlungsbücher (Handelsgeſetzb. Art. 8. u. ff.) beweiſen wider Kaufleute; wer ſie aber zu ſeinem Vortheile anziehen will, muß ſie auch in Anſehung desjenigen, was darin ſeinem Anſpruche entgegen iſt, gelten laſſen. (2)

1331. Haushaltungsbücher und Familienpapiere enthalten für den, der ſie geſchrieben hat, keinen Beweis. Doch beweiſen ſie gegen ihn 1) in allen Fällen, wo darin der Empfang einer Zahlung deutlich angezeigt iſt; 2) wenn ſie eine ausdrückliche Erwähnung davon enthalten, daß die Anmerkung gemacht ſey, um den Mangel einer Verſchreibung zum Beſten desjenigen zu erſetzen, zu deſſen Vortheile ſie eine Verbindlichkeit bewähren. (3)

1332. Eine vom Gläubiger auf die Rückſeite, oder auf den Rand, oder am Schluſſe einer Urkunde, die immer in ſeinem Beſitz geblieben iſt, gemachte ſchriftliche Bemerkung beweiſt, wenn ſie auch nicht von ihm unter-

(1) Arg. ex l. 9 et l. 34. D. de reg. iur.

(2) S. Dumoulin ad l. 5. C. de reb. cred. Doctores ad l. 42. C. de transact.

(3) L. 5. l. 6 et 7. C. de probatt. l. 31. D. eod. tit.

ſchrieben oder datirt worden iſt, wider ihn, wenn ſie dahin abzweckt, die Befreyung des Schuldners zu bewähren.

Eben dieß findet bey einer vom Gläubiger auf die Rückſeite, den Rand, oder am Schluſſe des Duplicats einer Urkunde oder Quittung gemachten Bemerkung Statt, dafern dieſes Duplicat ſich in den Händen des Schuldners befindet. (1)

§. III.

Von Kerbhölzern.

1333. Kerbhölzer, wenn ſie auf ihre Muſter paſſen, haben unter denjenigen Perſonen Beweiskraft, die gewohnt ſind, die von ihnen im Einzelnen gemachten und empfangenen Lieferungen auf dieſe Art zu bewähren. (2)

§. IV.

Von Abſchriften der Urkunden.

1334. Solange das Originaldocument vorhanden iſt, beweiſt die Abſchrift nur ſo viel, als das Original enthält, deſſen Production ſtets gefodert werden kann. (3)

1335. Iſt die Originalverſchreibung nicht mehr vorhanden: ſo beweiſen die Abſchriften nach folgenden Unterſchieden:

1) die Haupt- oder erſten Ausfertigungen (Art. 1283.) haben dieſelbe Beweiskraft, wie das Original; eben dieß gilt von ſolchen Abſchriften, die unter obrigkeitlicher Autorität in Gegenwart der Partheyen, oder nach deren

(1) S. Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 1. n. 760 et 761.

(2) S. Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 1. §. 7. n. 764.

(3) S. Pothier a. a. O. p. 4. ch. 1. n. 765.

deshalb erfolgter gehöriger Vorladung, oder die in Beyſeyn der Partheyen und mit deren allerſeitiger Einwilligung gefertigt worden ſind.

2) Abſchriften, die nicht mit obrigkeitlicher Autorität oder nicht mit Bewilligung der Partheyen durch den Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder einen ſeiner Nachfolger im Amte, oder durch öffentliche Beamte, denen in dieſer Eigenſchaft die Bewahrung der Originalprotocolle anvertraut iſt, nach der Urſchrift gefertiget worden, ſeitdem die Haupt- oder erſten Ausfertigungen ſchon abgegeben waren, können in dem Falle beweiſen, wo das Original verloren worden iſt, wenn ſie alt ſind. Sie werden für alte Abſchriften geachtet, wenn ſie älter als dreyßig Jahre ſind.

Sind ſie noch nicht dreyßig Jahre alt: ſo können ſie nur als vorläufiger unvollſtändiger ſchriftlicher Beweis dienen.

3) Abſchriften, die nach dem Original einer Urkunde gefertigt worden ſind, können, ſo alt ſie auch immer ſeyn mögen, nur als unvollſtändiger Anfang zum ſchriftlichen Beweiſe dienen, wenn ſie nicht durch den Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder durch einen ſeiner Nachfolger im Amte oder durch ſolche öffentliche Beamten gefertiget ſind, welche in dieſer Eigenſchaft die Originale zu bewahren haben.

4) Abſchriften von Abſchriften können, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als bloße Nachrichten betrachtet werden. (1)

1336. Das Eintragen (Art. 2196.) der Urkunde in ein öffentliches Regiſter kann nur als vorläufiger un-

(1) Dumoulin in antiq. Paris. consuet. §. 8. glos. 1. n. 37. — Leprestre, centur. 1. ch. 60. n. 5. — Ordonnance von 1667. tit. 12. Dumoulin in antiq. Paris. consuetud. §. 8. glos. 1. n. 35 et 42. — Pothier, traité des obligations, part. 4. ch. 1. §. 3. n. 770. — Dumoulin in antiq. Paris consuet. §. 8. glos. 1. n. 48. 62. 63. 64. 81. 82 et 83.

vollſtändiger ſchriftlicher Beweis dienen, und ſelbſt hiezu wird noch immer erfodert:

1) daß es erwieſen ſey, daß alle Originalprotocolle des Notars aus dem Jahre, in welchem die Urkunde gefertigt zu ſeyn ſcheint, verloren gegangen, oder daß man beweiſe, es ſey das Original der Urkunde, wovon die Rede iſt, durch einen beſondern Zufall weggekommen;

2) daß ein regelmäßiges, vom Notar gefertigtes Repertorium vorhanden ſey, welches beweiſt, es ſey die Urkunde unter demſelben Datum aufgenommen worden.

Wird wegen des Zuſammentreffens dieſer beyden Umſtände der Beweis durch Zeugen zugelaſſen: ſo müſſen nothwendig diejenigen, welche der Handlung als Zeugen beygewohnt haben, wenn ſie noch am Leben ſind, abgehört werden. ([1])

§. V.

Von Anerkennungs- und Beſtätigungsurkunden.

1337. Recognitionsurkunden befreyen nicht von der Darlegung (Production) der Haupturkunde, dafern nicht deſſen Inhalt darin speciell angeführt iſt.

Das, was ſie mehr, als die Originalurkunde, enthalten, oder das, worin ſie von derſelben abweichen, bleibt wirkungslos.

Wären indeß gleichlautende Anerkennungsurkunden, durch den Beſitzſtand unterſtützte Urkunden vorhanden, deren eine, zufolge ihres Datums, dreyßig Jahre alt wäre: dann könnte dem Gläubiger die Production der Haupturkunde erlaſſen werden. ([2])

(1) S. Boiceau traité de la preuve part. 1. ch. 11. — Pothier traité des oblig. part. 4. ch. 1. §. 4. n. 772.

(2) Dumoulin in antiq. Paris. consuetud. §. 8. glos. 1. n. 89 et 90 et §. 18. glos. 1. n. 19.

1338. Eine Urkunde, welche die Beſtätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit enthält, wider welche die Geſetze eine Klage auf Nullität oder Aufhebung zulaſſen, iſt nur dann gültig, wenn man darin das Weſen dieſer Verpflichtung, den Grund der Reſciſſionsklage, und die Abſicht angegeben findet, den Fehler, auf welchem dieſe Klage beruht, zu verbeſſern.

In Ermangelung einer Beſtätigungs- oder Genehmigungsurkunde iſt es hinreichend, daß die Verbindlichkeit nach dem Zeitpuncte, wo ſie gültig beſtätiget oder genehmiget werden konnte, freywillig erfüllt worden iſt.

Eine Beſtätigung, Genehmigung oder freywillige Erfüllung, wenn ſie in der geſetzlich beſtimmten Zeit und Form erfolgt iſt, bewirkt zugleich die Verzichtleiſtung auf die Gründe und Einreden, die man dieſer Urkunde hätte entgegenſetzen können, doch unbeſchadet des Rechtes der dritten Perſon. (1)

1339. Der Schenkende kann durch keine Beſtätigungsurkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbeſſern; iſt ſie der Form nach ungültig, ſo muß ſie in geſetzlicher Form noch einmal gemacht werden. (Art. 964.)

1340. Die nach dem Tode des Gebers von Seiten der Erben deſſelben oder von deren Stellvertretern bewirkte Beſtätigung oder freywillige Erfüllung einer Schenkung enthält zugleich deren Verzichtleiſtung auf jeden Einwand, er betreffe nun Mängel der Form oder jede andre Einrede.

(1) L. 1. l. 2. C. si maj. fact. rat. hab. l. 3. §. 1 et 2. l. 30. D. de min. vig. quinq. ann.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Beweiſe durch Zeugen.

1341. Ueber alle Gegenſtände, welche die Summe oder den Werth von hundert funfzig Franken überſteigen, ſoll, ſelbſt wenn von freywillig anvertrautem Gute die Rede iſt, vor Notarien oder unter Privatunterſchrift, eine Urkunde vollzogen werden; und in Anſehung deſſen, was wider den Inhalt der Urkunde läuft, oder nicht in derſelben enthalten iſt, oder zum Beweis von Reden angeführt wird, die vor, während, oder nach der Abfaſſung der Urkunde geführt worden ſeyn ſollen, wird ſelbſt dann, wenn es eine Summe oder einen Werth von weniger, als hundert funfzig Franken, betrifft, kein Beweis durch Zeugen zugelaſſen. *)

Jedoch dieß alles mit Ausnahme desjenigen, was dießfalls in den Handelsgeſetzen verordnet iſt. (Handelsgeſetzb. Art. 41. Civilger. O. Art. 252. f.) (1)

1342. Vorſtehende Regel iſt auch auf den Fall anwendbar, wo die Klage, außer der Foderung an Capital, eine Foderung an Zinſen betrifft, die mit dem Capital zuſammengenommen die Summe von hundert funfzig Franken überſteigen. (2)

1343. Wer einmal auf mehr, als hundert funfzig Franken Klage erhoben hat, ſoll, ſelbſt wenn er ſeine urſprüngliche Foderung herabſetzen wollte, zum Beweiſe durch Zeugen nicht gelaſſen werden. (3)

(1) Ordonn. de Moulins, art. 54. Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 2.

(2) S. Pothier traité des oblig. part. 4. ch. 2. art. 2. n. 788.

(3) S. Arrèt du 17. dec. 1638, Bardet, liv. 7. ch. 46.

*) Hierdurch iſt freylich die Quelle unzähliger Chicanen verſtopft; aber ich finde hier doch noch Stoff zu nicht unwichtigen Bemerkungen, die ich mir anderwärts auszuführen vorbehalte. C.

1344. Selbſt dann, wenn die gefoderte Summe unter hundert funfzig Franken beträgt, iſt dennoch der Zeugenbeweis unzuläßlich, wenn dieſe Summe eingeſtandener Maaßen, entweder der Reſt oder ein Theil einer größern, jedoch nicht durch Urkunden erweislichen Foderung iſt. ([1])

1345. Stellt in derſelben Inſtanz ein ſtreitender Theil mehrere Klagen an, welche nicht auf ſchriftliche Bekenntniſſe gegründet ſind; und zuſammengenommen, die Summe von hundert funfzig Franken überſteigen: ſo iſt deshalb der Zeugenbeweis nicht zuläßlich, ſelbſt wenn der Kläger anführt, daß dieſe Foderungen aus verſchiedenen Urſachen entſprängen, und zu verſchiedenen Zeiten entſtanden ſeyen; es müßten denn dieſe Anſprüche durch Erbfolge, Schenkung oder auf eine andere Weiſe von verſchiedenen Perſonen herrühren. ([2])

1346. Alle nicht völlig durch Urkunden erweisliche Klagen, was auch immer der Grund derſelben ſey, müſſen durch eine und dieſelbe Vorladung (Exploit) eingeleitet werden. Nachher iſt jede andre Klage, für welche keine ſchriftlichen Beweiſe vorhanden ſind, nicht weiter zuläßlich. ([3])

1347. Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn bereits ein vorläufiger, wiewohl unvollſtändiger, ſchriftlicher Beweis vorhanden iſt.

So nennt man jedes ſchriftliche Bekenntniß, das von demjenigen, wider welchen die Foderung angebracht wird, oder von demjenigen, den dieſer repräſentirt, her-

(1) S. l. 19. §. 1. D. de iurisd. — Pothier, traité des obligat. part. 4. ch. 2. art. 2. n. 789.

(2) L. 11. D. de iurisd. — Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 5. l. 10. D. de appellatt.

(3) Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 6.

herrührt, und die angeführte Thatſache wahrſcheinlich macht. (1)

1348. Sie leiden ferner eine Ausnahme in allen Fällen, in welchen es dem Gläubiger unmöglich war, ſich über die gegen ihn übernommene Verbindlichkeit einen ſchriftlichen Beweis zu verſchaffen.

Dieſe zweyte Ausnahme iſt anwendbar:

1) auf Verbindlichkeiten, die aus Quaſicontracten, (Art. 1371.) aus Verbrechen oder ſchädlichen, der Verantwortlichkeit unterworfenen Handlungen (quasi-delictis) (Art. 1382.) entſpringen;

2) auf das im Fall der Noth (Art. 1950.) als: bey einer Feuersbrunſt, dem Einſturz eines Gebäudes, bey Aufruhr oder Schiffbruche, oder von Seiten eines im Gaſthauſe ſich aufhaltenden Reiſenden (Art. 1952.) anvertraute Gut; doch Alles nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände;

3) auf Verbindlichkeiten, die bey unvermutheten Vorfällen entſtanden ſind, wo ſich keine ſchriftliche Urkunde fertigen ließ;

4) auf den Fall, wo der Berechtigte durch einen unvermutheten und von Uebergewalt herrührenden Zufall die ihm zum ſchriftlichen Beweis dienende Urkunde verloren hat. *) (2)

(1) Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 3.

(2) Ordonn. von 1667. tit. 20. art. 3 et 4. Leprestre cent. 1. ch. 6. n. 10. — Mornac ad l. 5. C. de fid. instrum.

*) Hierher gehört alſo, nach vorſtehenden Grundſätzen, auch noch der Fall, wenn der ſchriftliche Beweis durch Liſt, oder Gewalt dem Berechtigten aus den Händen geſpielt ward; der Fall, wo der Berechtigte des Leſens und Schreibens unerfahren war, alſo Unkunde des Geſetzes bey ihm angenommen werden muß u. ſ. w.

Dritter Abſchnitt.

Von Vorausſetzungen (Präſumtionen).

1349. Vorausſetzungen (Vermuthungen) ſind Schlüſſe, welche das Geſetz oder die Obrigkeit von einer bekannten Thatſache auf eine unbekannte macht. ([1])

§. I.

Von geſetzlichen Vorausſetzungen (Präſumtionen).

1350. Eine geſetzliche Präſumtion iſt diejenige, welche durch die Geſetze mit gewiſſen Handlungen oder mit gewiſſen Umſtänden verbunden wird.

Dergleichen ſind:

1) Handlungen, welche das Geſetz deshalb für ungültig erklärt, weil ſchon wegen ihrer Beſchaffenheit an ſich anzunehmen iſt, daß ſie zu Umgehung ſeiner Verordnungen (in fraudem legis) erfolgt ſind. (Handelsgeſetzb. Art. 443.);

2) die Fälle, in welchen das Geſetz erklärt, daß ſich aus gewiſſen beſtimmten Umſtänden das Eigenthum oder eine Befreyung ergebe;

3) die geſetzlich beſtimmte Wirkſamkeit rechtskräftiger Erkenntniſſe;

4) die Kraft, welche das Geſetz dem Geſtändniſſe der Parthey oder deren Eide beylegt. (Art. 1356. 1366.) ([2])

1351. Die Wirkſamkeit einer rechtskräftigen Entſcheidung erſtreckt ſich nur auf das, was den Gegenſtand des Urthels ausmachte. Es muß dabey von demſelben

(1) S. Pothier, traité des obligations part. 4. ch. 3. sect. 2. n. 839. Cujac. in paratitl. ad tit. C. de prob.

(2) Menoch. tractat. de praesumtionibus, lib. 1. quaest. 3. l. 2. §. 1. l. 24. D. de pact. l. 3. C. de apoch. publicis. l. 25. D. de statu hom. l. 207. D. de reg. iur.

Gegenſtande die Rede ſeyn. Die Klage muß auf demſelben Grunde beruhen, und der Proceß unter denſelben Partheyen, und in derſelben Eigenſchaft von ihnen und wider einander geführt worden ſeyn. ([1])

1352. Eine geſetzliche Vermuthung befreyt denjenigen, zu deſſen Vortheile ſie Statt findet, von allem Beweiſe.

Wider eine geſetzliche Vermuthung wird kein Beweis zugelaſſen, wenn das Geſetz, wegen eben dieſer Vermuthung, gewiſſe Handlungen vernichtet, oder die gerichtliche Klage verſagt; jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo die Geſetze den Gegenbeweis ausdrücklich vorbehalten haben, und mit Vorbehalt deſſen, was unten über den gerichtlichen Eid, und das gerichtliche Geſtändniß geſagt werden ſoll. ([2])

§. II.

Von Vermuthungen (Präſumtionen) welche nicht kraft der Geſetze anzunehmen ſind.

1353. Vermuthungen, welche durch kein Geſetz feſtgeſetzt ſind, bleiben der Einſicht und Klugheit der Obrigkeit überlaſſen, welche jedoch nur wichtige, beſtimmte und übereinſtimmende Vermuthungen, und zwar blos in ſolchen Fällen, in denen das Geſetz einen Zeugenbeweis zuläßt, annehmen ſoll; ausgenommen, wenn die Handlung wegen Betrugs oder Argliſt angefochten wird. ([3])

(1) L. 13 et l. 14. D. de except. rei iud.

(2) Menoch. tractat. de praesumt. lib. 1. quaest. 3.

(3) S. Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 3. §. 3. n. 848.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Eingeſtändniſſe des Gegners.

1354. Das Geſtändniß, das man wider einen Gegner im Proceſſe anführt, iſt entweder ein außergerichtliches oder ein gerichtliches.

1355. Das Anführen eines außergerichtlichen mündlichen Eingeſtändniſſes iſt wirkungslos, ſobald die Rede von einer Foderung iſt, bey welcher kein Zeugenbeweis zugelaſſen wird.

1356. Ein gerichtliches Geſtändniß iſt die vom Gegentheil oder von deſſen Specialbevollmächtigtem vor Gerichte gethane Erklärung. *)

Es bewirkt wider denjenigen, der es abgelegt hat, einen vollen Beweis.

Doch kann man das Eingeſtändniß nicht theilweiſe und getrennt wider ihn anführen.

Es kann nicht widerrufen werden, man müßte denn beweiſen, daß es die Folge eines Irrthums in Beziehung auf eine Thatſache (error facti) geweſen ſey. Unter dem Vorwande, daß man ſich dabey in Anſehung des Rechts geirrt habe (error iuris), kann es nie widerrufen werden. (1)

(1) L. 1. D. de confeſſis. l. vn. C. eod. tit.

*) wodurch derſelbe eine Thatſache oder einen Umſtand bejahet. E.

Fünfter Abſchnitt.

Vom Eide. *)

1357. Es giebt zwey Gattungen des gerichtlichen Eides:

1) den Eid, welchen eine Parthey der andern anträgt, um die Entſcheidung der Sache davon abhängig zu machen; man nennt ihn den Haupteid;

2) den Eid, den der Richter einem oder dem andern Theile Amtshalber auferlegt (iuramentum legale). (1)

§. I.

Vom angetragenen Haupteide.

1358. In jeder Art des Rechtsſtreites kann man ſeinem Gegner den Haupteid antragen. (2)

1359. Nur über eine dem ſtreitenden Theile, welchem er angetragen wird, eigene (perſönliche) Handlung findet der Eidesantrag Statt. (Art. 1362.) (3)

1360. Dieſer Eidesantrag kann in jeder Lage des Proceſſes erfolgen, auch wenn kein vorläufiger, unvollſtändiger Beweis der Klage, oder der Ausflucht, über welche er gemacht wird, Statt findet. (4)

(1) S. tit. D. de iureiur. tit. D. de in lit. iur. et tit. C. de reb. cred. et de iureiur.

(2) L. 34. D. de iureiur.

(3) Paul. sent. l. 2. tit. 1. §. 4. l. 34. §. 3. D. de iureiur. l. 11. §. 2. D. de act. rer. amot. Arg. ex l. 42. D. de reg. iur.

(4) L. 34. §. 6. l. 35. D. de iureiur. l. 12. C. de reb. cred. et de iureiur. — Es war eine unter den Rechtslehrern ſehr ſtreitige Rechtsfrage, ob der Kläger, wenigſtens einigen unvollſtändigen Beweis für ſich haben müſſe, um den Eid antragen zu können. S. Gloss. ad l. 3. C. de reb. cred. et de iureiur. Mascardus de probat. concl. 957. — Cujac. observat. 22. n. 28. Vinnius select. quaest. 1. n. 42.

*) Hier ſind, wie billig, alle Eide vor Gefährde, ſo wie der Eid de credulitate, völlig verbannt. E.

1361. Wem der Eid angetragen worden iſt, wer ihn jedoch nicht leiſten noch ſeinem Gegner zurückgeben will, der iſt, ſo wie der Theil, welchem der Eid zurückgegeben iſt, und der ſolchen zu leiſten verweigert, ſeiner Klage oder Einrede verluſtig. ([1])

1362. Der Eid kann nicht zurückgegeben (referirt) werden, wenn die Handlung, welche den Gegenſtand des Eidesantrags ausmacht, nicht beyden Theilen gemeinſchaftlich, ſondern blos die eigne perſönliche Handlung deſſen iſt, dem der Eid angetragen wurde. ([2])

1363. Iſt der angetragene oder zurückgegebene Eid einmal geleiſtet: ſo wird der Gegentheil mit dem Beweiſe des Meineides nicht zugelaſſen. ([3])

1364. Die Parthey, welche den Eid angetragen oder zurückgegeben hat, kann ihn dann nicht mehr zurücknehmen, ſobald einmal der Gegentheil erklärt hat, er ſey bereit, dieſen Eid zu leiſten. ([4])

1365. Der geleiſtete Eid beweiſt nur zum Vortheil desjenigen, der ihn angetragen hat, oder wider ihn, und zum Vortheil ſeiner Erben oder ſonſtigen Stellvertreter und wider dieſelben.

Hat indeß von den ſolidariſchen Gläubigern Einer dem Schuldner den Eid angetragen: ſo wird dieſer dadurch nur für den Antheil des Gläubigers befreyt;

der dem Hauptſchuldner angetragene Eid befreyt zugleich die Bürgen;

der einem ſolidariſchen Schuldner angetragene Eid nützt gleichfalls deſſen Mitſchuldnern;

(1) L. 34. §. 6 et 7. l. 38. D. de iureiur. l. 9. C. de reb. cred. et iureiur.

(2) Paul. sent. lib. 2. tit. 1. §. 4. l. 34. §. 3. D. de iureiur. l. 11. §. 2. D. de act. rer. amot.

(3) L. 2. l. 5. §. 2. l. 9. pr. D. de iureiur. l. 1. C. de reb. cred. et iureiur. l. 1. D. quar. rer. act. non dat. l. 15. D. de exc. et praescr.

(4) L. 6. l. 9. §. 1. D. de iureiur. l. 11. C. de reb. cred. et iureiur.

und der Eid, der dem Bürgen angetragen worden iſt, kommt dem Hauptſchuldner zu Statten.

In beyden letztern Fällen kommt der Eid des ſolidariſchen Mitſchuldners oder des Bürgen den übrigen Mitverpflichteten oder dem Hauptſchuldner nur dann zu Statten, wenn er über die Schuld ſelbſt, nicht über die Exiſtenz der ſolidariſchen Verbindlichkeit, oder der Verbürgung angetragen worden iſt. (1)

---

§. II.

Vom Amtshalber auferlegten Eide (iuramento legali).

1366. Der Richter kann einer der Partheyen den Eid auferlegen, entweder um die Entſcheidung davon abhängig zu machen, oder auch nur um den Betrag des Gegenſtandes der Verurtheilung zu beſtimmen. (2)

1367. Der Richter kann Amtshalber über die Klage, oder über die derſelben entgegengeſetzte Einrede, den Eid nur unter folgenden zwey Bedingungen auferlegen:

Es iſt nämlich hierbey erfoderlich:

1) daß die Klage oder die Einrede nicht vollſtändig erwieſen;

2) daß ſie aber auch nicht von allem Beweiſe entblößt ſey.

Außer dieſen beyden Fällen muß der Richter unbedingt entweder die Foderung zuerkennen, oder die Klage verwerfen. (3)

(1) Arg. ex l. 27. §. 4. D. de pact. l. 1. C. res int. al. act. l. 3. §. 3. D. de iureiur. — Gegen l. 28. l. 27. D. de iureiur. l. 28. §. 1. l. 42. § 1. D. de iureiur.

(2) L. 31. D. de iureiur. l. 3. C. de reb. cred. et de iureiur.

(3) [L. 31. D. de iureiur.] Vinnius select. quaest. 1. n. 44. — Pothier, traité des obligat. p. 4. ch. 3. §. 1. n. 922.

1368. Der vom Richter einem der ſtreitenden Theile Amtshalber auferlegte Eid kann von dieſem dem andern Theile nicht zurückgegeben (referirt) werden. ([1])

1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der von ihm in Anſpruch genommenen Sache nur dann auflegen, wenn es ſonſt unmöglich iſt, dieſen Werth auf eine andere Weiſe auszumitteln.

Selbſt in dieſem Falle muß der Richter den Betrag der Summe beſtimmen, bis zu welchem dem Kläger auf ſeinen Eid (iuramentum in litem) geglaubt werden ſoll. ([2])

Vierter Titel.

Von Rechtsverbindlichkeiten, die ohne Vertrag entſtehen.

(Decretirt den 9. Febr. 1804; promulgirt den 19. deſſelben Monats.)

1370. Gewiſſe Rechtsverbindlichkeiten entſtehen, ohne daß von Seiten desjenigen, der ſich verpflichtet, oder von Seiten desjenigen, gegen den man verpflichtet iſt, ein Vertrag Statt findet.

Einige derſelben entſtehen blos vermöge der Verordnung der Geſetze; andere entſtehen aus einer eigenen perſönlichen Handlung des Verpflichteten.

Zu den erſteren gehören die Verbindlichkeiten, die unwillkührlich entſtehen, zum Beyſpiel die Verbindlichkeiten unter Gränznachbarn, oder die Verbindlichkeit der Vormünder und anderer Verwalter, die das ihnen aufgetragene Amt nicht ablehnen können.

Die

(1) Pothier, traité des oblig. part. 4. ch. 3. §. 2. n. 929.

(2) L. 64. D. de ind. l. 1. l. 4. §. 2. l. 5. §. 1 et 2. D. de in lit. iur.

Die Verbindlichkeiten, die in einer dem Verpflichteten eigenen perſönlichen Handlung ihren Grund haben, entſpringen entweder aus Quaſicontracten, oder aus Vergehungen, oder aus Verſehen (quasi-delictis); ſie machen den Gegenſtand des gegenwärtigen Titels aus. (1)

Erſtes Kapitel.

Von Quaſicontracten.

1371. Quaſicontracte ſind durchaus willkührliche Handlungen des Menſchen, aus welchen irgend eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten, zuweilen auch eine wechſelſeitige Verbindlichkeit beyder Theile gegen einander entſpringt. (2)

1372. Wer freywillig die Geſchäfte eines andern führt (negotiorum gestor), der übernimmt, der Eigenthümer habe von der Geſchäftsführung Wiſſenſchaft oder nicht, die ſtillſchweigende Verbindlichkeit, das angefangene Geſchäft fortzuſetzen, und zu vollenden, bis der Eigenthümer im Stande iſt, ſelbſt dafür Sorge zu tragen. Er muß zugleich alles übernehmen, was von dieſer Angelegenheit abhängt.

Er unterwirft ſich allen Verbindlichkeiten, welche aus einer ausdrücklichen, ihm vom Eigenthümer ertheilten Vollmacht entſprungen ſeyn würden. (Art. 1991.) (3)

1373. Er iſt ſeine Geſchäftsführung ſelbſt auf den Fall, wenn der Eigenthümer vor Beendigung des Geſchäftes verſterben ſollte, ſo lange fortzuſetzen verbunden,

(1) L. 5. D. de oblig. et act.

(2) Tit. Inst. de oblig. quae ex contr. nascunt.

(3) pr. Inst. de oblig. qu. ex del. nasc. l. 11. D. de neg. gest l. 20. C. eod. tit. l. 24. C. de usur.

bis es dem Erben möglich iſt, die Führung deſſelben zu übernehmen. ([1])

1374. Er iſt verbunden, alle Sorgfalt eines guten Hauswirths auf die Führung des Geſchäfts zu verwenden.

Bey dem Allen können die Umſtände, die ihn beſtimmt haben, ſich dem Geſchäfte zu unterziehen, den Richter zur Ermäßigung des dem Eigenthümer des Geſchäfts wegen einer vom Geſchäftsübernehmer ſich zu Schulden gebrachten Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit zuſtändigen Schadenanſpruchs berechtigen. (Art. 1992.) ([2])

1375. Der Eigenthümer, deſſen Geſchäft gut geführt worden iſt, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geſchäftsführer in ſeinem Namen übernommen hat, denſelben für alle eingezogene perſönliche Verpflichtungen entſchädigen, und ihm alle von ihm gemachte nützliche oder nothwendige Auslagen erſtatten. ([3])

1376. Wer aus Irrthum, oder wiſſentlich etwas empfängt, was ihm nicht gebührt, verpflichtet ſich, es demjenigen zu erſetzen, von dem er es ohne Schuldigkeit (indebite) empfangen hat. ([4])

1377. Hat Jemand eine Schuld getilgt, der aus Irrthum glaubte, er ſey der Schuldner: ſo hat er gegen den Gläubiger das Recht auf Zurückfoderung.

Dieſes Recht fällt jedoch weg, ſobald der Gläubiger auf die an ihn geſchehene Zahlung das ihm ausgeſtellte Schuldbekenntniß vernichtet hat, doch bleibt in die-

(1) L. 3. in pr. et §. 6. l. 12. §. vlt. l. 21. §. 2. D. de neg. gest.

(2) L. 11. D. de neg. gest. l. 5. §. 9. D. eod. tit.

(3) L. 2 et 3. l. 10. in pr. et §. 2. l. 22. l. 27 et 45. D. de neg. gest. — Was nothwendige Koſten heißen, S. l. 1. §. 1 et §. vlt. l. 2 et 3. D. de imp. in res dot. fact. l. 79. D. de verb. sign. — Worin die nützlichen Koſten (impensae utiles) beſtehen, S. l. 79. §. 1. D. de verb. sign. l. 5. §. vlt. l. 6. l. 14. §. 1. D. de imp. in r. dot. fact.

(4) L. 7. D. de condict. indeb.

ſem Falle demjenigen, der die Zahlung geleiſtet hat, der Regreß wider den wahren Schuldner. ([1])

1378. War derjenige, der die Zahlung empfangen hat, nicht in redlichem Glauben: ſo iſt er verbunden, ſowohl Capital als Zinſen oder Nutzungen, vom Tage der erfolgten Zahlung an, zu erſetzen. ([2])

1379. Iſt die Sache, die jemand, ohne daß dießfalls eine Schuldigkeit vorhanden war (indebite), empfangen hat, ein unbeweglicher, oder ein beweglicher aber körperlicher Gegenſtand: ſo iſt derjenige, der ſie empfangen hat, verbunden, ſie in Natur zu erſetzen, oder wenn ſie durch ſein Verſchulden zu Grunde gegangen oder verſchlimmert worden iſt, den Werth dafür zu erſtatten; er hat ſelbſt für ihren zufälligen Verluſt zu haften, wenn er ſie in nicht redlicher Meinung empfangen hat. ([3])

1380. Iſt die Sache von demjenigen verkauft worden, der ſie in redlicher Meinung in Empfang genommen hatte: ſo iſt dieſer nur verbunden, den Kaufpreis zu erſetzen. ([4])

1381. Derjenige, dem die Sache zurückgegeben worden iſt, muß ſelbſt dem unredlichen Beſitzer alle nothwendige und nützliche Koſten erſtatten, die dieſer auf Erhaltung der Sache verwendet hat. ([5])

(1) L. 1. §. 1. l. 10. l. 17. D. de condict. indeb. l. 1. C. eod.

(2) L. 65. §. 5. l. 15. D. de condict. indeb.

(3) L. 62. in pr. et §. 1. l. 15. §. 3. D. de rei vind.

(4) L. 26. §. 12. l. 65. §. 8. D. de cond. indeb.

(5) L. 6. §. 3. D. de neg. gest. l. 13. §. 1. l. 14. D. de condict. indeb.

Zweytes Kapitel.

Von Vergehungen und andern unerlaubten ſchädlichen Handlungen (quasi-delictis).

1382. Jede Handlung eines Menſchen ohne Unterſchied, durch welche einem andern Schaden verurſacht wird, verbindet denjenigen zum Erſatz, durch deſſen Schuld der Schade entſtanden iſt.

1383. Jedermann iſt für den Schaden verantwortlich, den er nicht nur durch ſeine Handlung, ſondern auch bloß durch ſeine Nachläſſigkeit, oder ſeine Unvorſichtigkeit verurſacht hat. (1)

1384. Nicht bloß für den Schaden iſt man verantwortlich, den man durch eigene Handlungen verurſacht, ſondern auch für den, welcher durch Handlungen ſolcher Perſonen entſteht, für welche man zu haften, oder durch Sachen, die man in ſeiner Verwahrung hat.

Der Vater, und nach dem Tode des Ehemannes, die Mutter müſſen für den von minderjährigen bey ihnen wohnenden Kindern verurſachten Schaden haften.

Hausherren und Machtgeber (Committenten) für den Schaden, den ihr Hausgeſinde, und die von ihnen angeordneten Geſchäftsführer in den ihnen anvertrauten Geſchäften verurſacht haben.

Lehrer und Lehrherren für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit ſtiften, da ſie unter ihrer Aufſicht ſind.

Die erwähnte Verantwortlichkeit tritt ein, dafern nicht die Aeltern, Lehrer und Lehrherren beweiſen, daß ſie

(1) Arg. ex l. 8. §. 1. D. ad leg. Aquil. l. 7. §. 8. l. 8. l. 9. §. 3 et 4. l. 11. l. 27. §. 9. l. 29. §. 2 et 4. l. 30. §. 3. l. 52. §. 2. D. eod. tit. l. 132. D. de reg. iur.

die Handlung, wegen welcher man ſie verantwortlich machen will, nicht verhindern konnten. ([1])

1385. Der Eigenthümer eines Thiers oder derjenige, der daſſelbe gebraucht, hat, während es zu ſeinem Gebrauche dient, den Schaden zu verantworten, den das Thier verurſacht hat, das Thier mag nun unter ſeiner Aufſicht geweſen, oder ſich verirrt haben, oder entlaufen ſeyn. ([2])

1386. Der Eigenthümer eines Gebäudes iſt für den durch deſſen Einſturz verurſachten Schaden verantwortlich, in ſo fern der Einſturz entweder vom Mangel der Unterhaltung, oder von einem Fehler in der Bauart herrührt. ([3])

Fünfter Titel.

Vom Heirathscontracte und den wechſelſeitigen Rechten der Ehegatten.

(Decretirt den 10. Februar 1804; promulgirt den 20ten des nämlichen Monats.)

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verordnungen.

1387. Die Geſetze beſtimmen über die Wirkungen der ehelichen Geſellſchaft in Beziehung auf das Vermögen nur insoweit, als es an beſondern Verträgen ermangelt, welche, ſoweit ſie den guten Sitten nicht zuwider

(1) L. 5. §. 3. D. de his qu. effud. v. dejec. — Decret der Nationalverſammlung vom 22. April 1790. Art. 6.

(2) L. 1. §. 4 et 7. l. 5. D. si quadrup. paup. f. d.

(3) L. 6. l. 7. § 2. l. 8. l. 9. l. 24. §. 2. 3. 4. 10 et 12. l. 44. D. de damno inf.

ſind (Art. 6.), von den Ehegatten nach Belieben, jedoch nur unter folgenden Einſchränkungen, eingegangen werden können. (Art. 1393. 1400.) ([1])

1388. Die Ehegatten können den aus der Gewalt des Mannes über die Perſon der Frau und der Kinder entſpringenden oder dem Manne als Haupt der Familie zuſtehenden Rechten nichts benehmen. Sie können dieß eben ſo wenig in Anſehung der Rechte, welche dem Ueberlebenden von beyden Ehegatten unter dem Titel: **von der väterlichen Gewalt** und unter dem Titel: **von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation** beygelegt ſind, auch nicht in Beziehung auf die verbietenden Verordnungen gegenwärtigen Geſetzbuches. ([2])

1389. Sie dürfen keinen Vertrag ſchließen, keine Verzicht leiſten, wodurch in der geſetzlichen Ordnung der Erbfolge in Beziehung auf ſie ſelbſt bey der Succeſſion ihrer Kinder oder Deſcendenten, oder in Beziehung auf ihre Kinder unter einander etwas abgeändert würde, mit Ausnahme der Schenkungen unter Lebenden (Art. 1096.) oder der Vermächtniſſe, welche nach den in gegenwärtigem Geſetzbuche beſtimmten Formen, und in den darin beſtimmten Fällen Statt haben können. ([3])

1390. Den Ehegatten iſt ferner nicht erlaubt, bloß im Allgemeinen die Uebereinkunft zu treffen, daß ihre Eheverbindung nach irgend einer der Gewohnheiten, Geſetze, oder Localſtatuten beurtheilt werden ſolle, die vormals in den verſchiedenen Theilen des Franzöſiſchen Ge-

(1) Orléans, art. 202. Bourbonnais, ch. 20. art. 219. Montargis, ch. 8. art. 8. Berry, tit. 8. art. 8 et 9. Renusson de la communauté part. 1. ch. 4. n. 1. Le Brun de la communauté, liv. 1. ch. 3. n. 4.

(2) Arg. ex l. 28 et 38. D. de pact. l. 5. §. 7. D. de admin. et per. tut. l. 5 et 6. D. de pact. dot.

(3) Gegen Poitou art. 221. Estampes art. 44. Siehe die Note zu Art. 791.

bietes üblich geweſen, und durch gegenwärtiges Geſetzbuch abgeſchafft worden ſind.

1391. Dennoch aber bleibt ihnen unbenommen, im Allgemeinen zu erklären, daß es ihre Abſicht ſey, ihre Heirath nach den rechtlichen Verhältniſſen der Gütergemeinſchaft oder den Rechtsverhältniſſen des weiblichen Einbringens zu ſchließen.

Im erſten Falle, und wo die Gütergemeinſchaft eintritt, ſollen die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben durch die Verordnungen des zweyten Kapitels des gegenwärtigen Titels beſtimmt werden.

Im zweyten Falle, und wo das Recht des weiblichen Einbringens Statt hat, ſind dieſelben durch die Verordnungen des dritten Kapitels beſtimmt.

1392. Die bloße Clauſel des Ehevertrags: daß die Frau einen Theil des Vermögens als Mitgift (dos) ſich bedinge oder ausgeſetzt erhalte, iſt allein und für ſich nicht hinreichend, dieſes Vermögen der Mitgift zu unterwerfen, dafern nicht in dieſer Hinſicht im Ehecontracte eine ausdrückliche Erklärung enthalten iſt.

Aus der bloßen Erklärung der Ehegatten, daß ſie ſich, ohne alle Gütergemeinſchaft verehelichen, oder daß ſie in geſonderten Gütern leben wollen, folgt ebenfalls nicht, daß ſie ſich den Rechtsgrundſätzen des weiblichen Einbringens unterworfen haben.

1393. In Ermangelung beſonderer Verträge, welche vom rechtlichen Syſtem der Gütergemeinſchaft abweichen, oder daſſelbe modificiren, gelten die im erſten Theile des zweyten Kapitels feſtgeſtellten Grundſätze als gemeines Franzöſiſches Recht.

1394. Alle Eheverträge ſollen vor der Heirath durch eine Notariatsurkunde ſchriftlich verfaßt werden. (1)

(1) Orléans, art. 202.

1395. Nach geſchloſſener Ehe können ſie nicht abgeändert werden. (Art. 1096.) (1)

1396. Vor Schließung der Ehe darin vorgenommene Abänderungen müſſen durch eine Urkunde dargethan werden, die mit dem Ehecontracte ſelbſt gleiche Form haben muß.

Ueberdem gilt keine Abänderung, kein Rückſchein (Revers), dafern nicht alle Perſonen, die als Mitcontrahenten an dem Ehevertrage Theil genommen haben, dabey gegenwärtig geweſen ſind, und alle zu gleicher Zeit eingewilligt haben. (2)

1397. Alle Veränderungen und Rückſcheine (Reverſe), wenn ſie auch nach der im vorſtehenden Artikel vorgeſchriebenen Form abgefaßt ſind, bleiben, dafern ſie nicht dem Originale des Heirathscontracts als Anhang beygefügt ſind, in Anſehung des Dritten ohne Wirkung; und dem Notar iſt es bey Vermeidung des den Intereſſenten zu leiſtenden Schadenerſatzes, und, nach Befinden, bey noch ſchwererer Strafe, verboten, weder Haupturkunden, noch andere Ausfertigungen des Heirathscontracts (ni grosses ni expeditions) auszuliefern, ohne die Veränderung oder den Rückſchein der Abſchrift mit anzuhängen. (3)

1398. Ein Minderjähriger, der fähig iſt, eine Heirath zu ſchließen, iſt auch fähig, jede Uebereinkunft zu treffen, die bey dieſem Contracte eintreten kann, und die hierbey eingegangenen Verträge und gemachten Schenkungen ſind gültig, dafern nämlich der Contract unter Bey-

tritt

(1) Louet et Brodeau lett. M. ch. 4. Lepreſtre cent. 1. ch. 98. Journal des Audiences tom. 4. liv. 8. ch. 30. — Arrêtés de Lamoignon tit. 32. art. 5. — Gegen l. 72. §. 2. D. de iure dott.

(2) Paris, art. 258. — Brodeau ſur Louet, lett. C. ch. 28. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 6 et 6. — Normandie, art. 388. Orléans, art. 233. Calais, art. 59.

(3) Lepreſtre cent. 1. ch. 99.

tritt derjenigen Perſonen geſchloſſen iſt, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erfodert wird. (Art. 1309.) (¹)

Zweytes Kapitel.

Von den bey der (ehelichen) Gütergemeinſchaft eintretenden Rechtsgrundſätzen.

1399. Die Gütergemeinſchaft, ſie ſey geſetzlich oder vertragsweiſe beſtimmt, nimmt von dem Tage an, da die Ehe vor dem Civilſtandsbeamten geſchloſſen worden iſt, ihren Anfang. Es kann gültiger Weiſe nicht ausgemacht werden, daß ſie mit einem andern Zeitpuncte eintreten ſolle. (²)

Erſter Theil.

Von der geſetzlichen Gütergemeinſchaft.

1400. Die Gütergemeinſchaft, welche durch die bloße Erklärung, daß man ſich nach den Rechtsgrundſätzen der Gütergemeinſchaft verheirathe, oder auch ohne allen Ehecontract, geſchloſſen worden iſt, iſt nach den in folgen-

(1) Arg. ex l. 8. D. de pact. dott. l. 73. l. 61. §. 1. de iur. dott. — Dumoulin sur l'art. 161. de la coutume de Blois. Louet lett. M. ch. 9. Bacquet des droits de justice, ch. 21. n. 390.

(2) Paris, art. 220. Bretagne, art. 424. Chartres, art. 57. 58 et 59. Chateauneuf, art. 66 et 63. Dreux, art. 48 et 50. Ladunois ch. 24. art. 1. Perche, art. 102. — Aeltere Franzöſiſche Geſetze, die auf die Gütergemeinſchaft Bezug haben. S. legem Sax. .tit. 8. leg. Ripuar. tit. 29. — Formulas Marculphi, lib. 2. cap. 17. Capitul. Caroli M. lib. 4. c. 9. — Einige Schriftſteller behaupten, die eheliche Gütergemeinſchaft habe in den älteſten Zeiten der Römer Statt gehabt. S. Briſſonium de ritu nupt. p. 53 et 54. Ausg. von 1641. — Ant. Hotomanus de veteribus rit. nupt. c. 26 et 27. — Rud. Fornerius, rer. quotidian. lib. 3. c. 29. — Arg. ex l. 16. §. 3. D. de alim. et cib. legat. l. 32. § 24. D. de donat. int. vir. et ux. — Dumoulin sur l'art. 508. de la coutume du Maine.

den ſechs Abſchnitten feſtgeſetzten Regeln zu beurtheilen.

Erſter Abſchnitt.

Was an Vermögen und Schulden zur Gemeinſchaftsmaſſe gehöret.

§. I.

Vom Activvermögen der Gütergemeinſchaft.

1401. Zum Activvermögen der Gütergemeinſchaft gehört:

1) Alles bewegliche Vermögen, das die Ehegatten an dem Tage beſaßen, da die Ehe unter ihnen geſchloſſen wurde, ſo wie alles bewegliche Vermögen, das ihnen während der Ehe durch Erbrecht oder auch durch Schenkung zufällt, wenn der Geber nicht das Gegentheil ausdrücklich verordnet hat;

2) Alle Früchte, Einkünfte, Zinſen und Renten, von welcher Art ſie immer ſeyn mögen, wenn ſie während der Ehe angefallen oder in Empfang genommen worden ſind, und von Gütern, die den Ehegatten bey Schließung der Ehe zugehörten, oder von ſolchen Gütern herrühren, die ihnen während der Ehe, aus welchem Rechtsgrunde es nur immer ſey, zugefallen ſind;

3) alle während der Ehe erworbene unbewegliche Güter. (1)

1402. Jedes Immobiliarſtück wird als gemeinſchaftlich erworben (Errungenſchaft adquaestus) betrachtet, wenn nicht bewieſen wird, entweder daß einer der Ehegatten ſchon vor der Ehe das Eigenthum, oder den ge-

(1) Paris, art. 220. art. 511. Maine, art. 508. Orléans, art. 186. Lebrun de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 1. p. 1. 2 et 3 et distinct. 2. n. 1.

ſetzmäßigen Beſitz davon hatte, oder daß es demſelben während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung zufiel. (1)

1403. Die Holzſchläge, ſo wie die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke, fallen in die Gemeinſchaft in Anſehung alles deſſen, was davon zu den Nutzungen des Nießbrauchers zu rechnen iſt, nach den unter dem Titel: vom Nießbrauche, dem Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniſſe feſtgeſtellten Regeln.

Sind die Holzſchläge, die in Gemäßheit dieſer Regeln während der Gemeinſchaft gemacht werden konnten, unterblieben: ſo muß dem Ehegatten, der nicht Eigenthümer des Bodens iſt, oder deſſen Erben, dafür Erſatz geleiſtet werden.

Wenn die Steinbrüche und Bergwerke erſt während der Ehe eröffnet worden ſind: ſo fällt die Ausbeute davon nur ſo weit in die Gemeinſchaft, daß dem Ehegatten, dem dießfalls etwa Vergeltung oder Entſchädigung gebührt, ſolche vorbehalten bleibt. (2)

1404. Unbewegliche Güter, welche die Ehegatten an dem Tage, da ſie die Ehe ſchließen, beſitzen, oder welche ihnen während der Ehe durch Erbrecht zufallen, kommen nicht in die Gemeinſchaft.

Hätte jedoch einer der Ehegatten nach Schließung des Heirathscontracts, in welchem die Gütergemeinſchaft feſtgeſetzt iſt, und vor Schließung der Ehe ein Grundſtück erworben: ſo fällt das in dieſer Zwiſchenzeit erworbene Grundſtück in die Gemeinſchaft; die Erwerbung müßte

(1) Lebrun de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 3. n. 2. l. 51. D. de donatt. inter vir et ux. — Bourjon droit commun de la France liv. 3. tit. 10. part. 2. ch. 10. art. 5.

(2) Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 2. distinct. 2. — Pothier traité de la communauté part. 2. sect. 1. §. 3. n. 97. l. 9. §. 7. D. de usufr. et quemadm. l. 30. D. de verb. signif. l. 9. §. 2 et 3. D. de usufr. et quemadm. l. 7. §. 13. l. 8. D. sol. matr. l. 18. D. de fundo dot.

denn vermöge einer Clauſel des Heirathscontracts erfolgt ſeyn, in welchem Falle ſie in Gemäßheit des Vertrags zu beurtheilen iſt. (1)

1405. Unbewegliche Güter, welche während der Ehe nur Einem von beyden Ehegatten geſchenkt worden ſind, fallen nicht in die Gütergemeinſchaft, und gehören dem Beſchenkten allein; ausgenommen, wenn die Schenkungsurkunde ausdrücklich beſagt, daß der geſchenkte Gegenſtand der Gemeinſchaft zugehören ſolle. (2)

1406. Unbewegliche Güter, welche der Vater, die Mutter oder ein anderer Aſcendent einem der Ehegatten überlaſſen, oder abgetreten hat, entweder zu Erfüllung deſſen, was er ihm ſchuldig war, oder unter der Bedingung, die Schulden des Gebers an Fremde zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinſchaft; jedoch unter Vorbehalt der Vergütung oder Entſchädigung. (3)

1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe durch Eintauſchung gegen ein anderes, einem der beyden Ehegatten zugehöriges, unbewegliches Gut erworben worden iſt, fällt nicht in die Gemeinſchaft, und tritt an die Stelle des veräußerten, mit Vorbehalt des auf den Fall, daß darauf herausgegeben werden muß, zu leiſtenden Erſatzes. (4)

1408. Erwirbt ein Ehegatte, während der Ehe, bey der Verſteigerung oder auf andere Art einen Theil eines unbeweglichen Gutes, das er vorher in unzertheilter Gemeinſchaft mit andern beſaß: ſo gehöret dieſer Theil nicht zur

(1) Paris. art. 246. l. 9. l. 75. D. pro soc. l. 45. §. 2. D. de adquir. vel omitt. haer.

(2) Das Gegentheil davon ſiehe Paris 246. Bayonne, tit. 9. art. 25. 26 et 27. Bretagne, art. 441. Calais, art. 47. Mantes, art. 120. Melun, art. 123. Montargis, ch. 9. art. 14. Orléans, art. 211. Poitou, art. 223. Rheims, art. 34.

(3) Pothier de la communauté, part. 1. ch. 2. sect. 1. art. 2. §. 1. n. 136 et 139.

(4) D'Argentré sur l'art. 418 de la coutume de Bretagne, gloss. 2. n. 3. — Lebrun de la communauté liv. 1. ch. 5. dist. 2. n. 12. l. 26 et 27. D. de iur. dott.

ehelichen Errungenſchaft; doch muß die gemeinſchaftliche Vermögensmaſſe für die aus derſelben, zum Behuf des Ankaufs, genommene Summe entſchädiget werden.

Hat der Ehemann allein und in ſeinem eigenen Namen ein unbewegliches Gut, das der Ehegattin in ungetheilter Gemeinſchaft mit andern zugehörte, ganz oder zum Theil erworben oder bey einer Verſteigerung erſtanden: ſo hat bey Auflößung der ehelichen Gütergemeinſchaft die Ehegattin die Wahl, ob ſie, entweder das Gut der Gemeinſchaft überlaſſen will, ſo daß alsdann aus dieſer der Ehegattin der Werth ſolches ihr zugehörigen Antheils erſetzt werden muß; oder, ob ſie das Gut annehmen, und den Kaufpreis an die gemeinſchaftliche Vermögensmaſſe vergüten will. (1)

---

§. II.

Vom Paſſivzuſtande der Gütergemeinſchaft, und von den vermöge deſſelben wider die Gemeinſchaft entſtehenden Klagen.

1409. Zur gemeinſchaftlichen Paſſivmaſſe gehören:

1) die Mobiliarſchulden, welche die Ehegatten an dem Tage, da die Schließung der Ehe erfolgte, zu bezahlen hatten, oder die auf den ihnen während der Ehe zufallenden Erbſchaften ruhen, mit Vorbehalt der Vergütung für diejenigen Schulden, die ſich auf die dem einen oder dem andern Ehegatten ausſchließlich zugehörenden unbeweglichen Güter beziehen;

2) die Schulden an Capital, Renten, oder Zinſen, welche der Ehemann während der Gütergemeinſchaft, oder die Frau, mit Bewilligung des Mannes, gemacht hat;

(1) Pothier, de la communauté part. 1. ch. 2. n. 145 et 146. l. 78. §. 4. D. de iure dott.

3) die Rückſtände oder Intereſſen blos derjenigen Renten und Paſſivſchulden, die jeden beyder Ehegatten perſönlich angehen;

4) die Reparaturen, die der Nutznießer in Beziehung auf ſolche unbewegliche Güter zu beſtreiten verbunden iſt, welche zur Gemeinheit nicht gehören;

5) der Unterhalt der Ehegatten, Erziehung und Unterhalt der Kinder, und alle übrige Laſten der Ehe. (1)

1410. Für die von der Ehefrau vor Schließung der Ehe gemachten Mobiliarſchulden hat die gemeinſchaftliche Vermögensmaſſe nur in ſo fern zu haften, als ſie ſich aus einer vor der Ehe zu Stande gekommenen, öffentlich beglaubigten oder andern Verſchreibung ergeben, welche vor gedachter Zeit durch die Eintragung in öffentliche Regiſter oder durch den Tod einer oder mehrerer Perſonen, welche dieſe Urkunden unterzeichnet hatten, ein unzubezweifelndes Datum erhalten hat. (Art. 1328.)

Wer, laut einer Verſchreibung, die nicht mit Beſtimmtheit vor Schließung der Ehe datirt iſt, eine Foderung an die Ehefrau hat, der kann einzig und allein aus der Subſtanz der ihr für ihre Perſon zugehörigen unbeweglichen Güter, ſeine Befriedigung fodern.

Sollte der Ehemann eine Schuld dieſer Art für ſeine Frau bezahlt zu haben behaupten: ſo kann er weder von ihr ſelbſt, noch von ihren Erben Vergütung dafür fodern. (2) *)

1411. Die Schulden der dem einem oder dem andern Ehegatten während der Ehe zugefallenen bloßen

(1) Paris, art. 221. Bourbonnais, art. 241. Bourgogne, ch. 4. art. 10. Clermont, art. 186. Estampes, art. 96. Mantes, art. 119. Montfort, art. 126. Orléans, art. 137. Perche, art. 102. Péronne, art. 118.

(2) Paris, art. 222.

*) Dieſe Verordnung ſcheint mir viel Veranlaſſung zu Scheinhändeln geben zu können. C.

Mobiliarerbſchaften fallen ganz der Gemeinſchaft zur Laſt. ([1])

1412. Die Schulden einer lediglich in unbeweglichen Gütern beſtehenden Erbſchaft, welche einem von beyden Ehegatten während der Ehe zufällt, fallen der Gemeinſchaft nicht zur Laſt; doch haben die Gläubiger das Recht, ihre Zahlung aus den zu dieſer Erbſchaft gehörigen unbeweglichen Gütern zu fodern.

Iſt jedoch die Erbſchaft dem Manne zugefallen: ſo bleibt es den Erbſchaftsgläubigern unbenommen, aus den dem Ehemanne zuſtändigen, oder auch ſelbſt aus den zur Gemeinſchaft gehörigen Gütern ihre Bezahlung zu fodern; wiewohl für dieſen zweyten Fall, mit Vorbehalt der alsdann der Ehegattin oder deren Erben gebührenden Vergütung. ([2])

1413. Iſt eine aus lauter unbeweglichen Gütern beſtehende Erbſchaft der Ehegattin zugefallen, und hat dieſe ſolche mit Einwilligung ihres Ehemannes angetreten: ſo können die Erbſchaftsgläubiger aus allen der Ehegattin für ihre Perſon zuſtehenden Gütern ihre Bezahlung ſuchen; iſt aber die Erbſchaft von der Ehegattin nur zu Folge einer, nach vorgängiger Weigerung des Ehemannes, ausgewirkten gerichtlichen Erlaubniß angenommen worden: ſo können die Gläubiger, wenn die zur Erbſchaft gehörigen unbeweglichen Güter nicht hinreichen, ſich nur bloß an die Subſtanz des übrigen der Frau für ihre Perſon zuſtändigen Vermögens halten. ([3])

(1) Paris, art. 221. Bourbonnais, art. 241. Clermont, art. 186. Orléans, art. 187. Perche, art. 202. Péronne, art. 118.

(2) De Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 12. n. 92. — Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 2. n. 260 et 261. — Arrétés de Lamoignon, tit. 32 art. 22.

(3) Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 3. sect. 2. distinct. 3. n. 7. 15 et 13. — René Chopin, sur la coutume de Paris, liv. 2. tit. 1. n. 15. — Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 12. n. 20. 24 et 25. — Orléans, art. 201.

1414. Beſteht die Einem der Ehegatten zugefallene Erbſchaft theils aus beweglichen, theils aus unbeweglichen Gütern: ſo fallen die darauf haftenden Schulden der Gemeinſchaft nur nach Verhältniß des Beytrags zur Laſt, der vom Mobiliarvermögen zur Tilgung der Schuld hergegeben wird, und zwar nach Verhältniß des beweglichen Vermögens zum unbeweglichen.

Dieſer verhältnißmäßige Beytrag wird nach Maasgabe des Inventariums beſtimmt, das der Mann fertigen laſſen muß, und zwar entweder für ſich ſelbſt, wenn der Erbfall ihn perſönlich betrifft, oder, wenn von einer der Ehegattin zugefallenen Erbſchaft die Rede iſt, als derjenige, unter deſſen Aufſicht und Genehmigung ſeine Ehefrau handelt. (1)

1415. In Ermangelung eines Inventariums und in allen Fällen, wo deſſen Mangel der Ehegattin Nachtheil bringt, bleibt es ihr oder ihren Erben unbenommen, nach Auflöſung der Gütergemeinſchaft auf die ihr rechtlich zukommende Vergütung Anſpruch zu machen, und ſelbſt, ſowohl durch Urkunden und ſchriftliche Familiennachrichten, als durch Zeugen, und im Nothfalle durch den gemeinen Ruf zu beweiſen, worin das nicht inventirte Mobiliarvermögen beſtanden, und welchen Werth es gehabt habe.

Der Ehemann wird zu dieſem Beweiſe nie gelaſſen. (2)

1416. Das, was im 1414ten Artikel verordnet iſt, verhindert die Gläubiger einer theils aus beweglichen, theils aus unbeweglichen Gütern beſtehenden Erbſchaft nicht,

(1) Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 5. sect. 2. distinct. 3. n. 4. 5. 11. 6. Duplessis sur la coutume de Paris, traité de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 3. De Renusson, de la communauté, part. 1 ch 12. n. 11.

(2) S. Blois, art. 185. Bretagne, art. 584. Bar. 87. Troyes, art. 109.

nicht, ihre Befriedigung aus den zur Gemeinſchaft gehörigen Gütern zu fodern, es ſey nun die Erbſchaft dem Manne oder der Frau zugefallen, ſobald letztere mit Bewilligung des Ehemannes die Erbſchaft angetreten hat; und zwar dieß alles mit Vorbehalt der gegenſeitigen Vergütungen.

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Erbſchaft von der Ehegattin nur zu Folge einer Gerichtswegen ertheilten Erlaubniß angenommen; jedoch das hierzu gehörige bewegliche Vermögen mit dem zur Gemeinſchaftsmaſſe gehörigen, ohne vorgängiges Inventarium vermiſcht worden iſt. (1)

1417. Iſt die Erbſchaft, nach erfolgter Weigerung des Mannes, nur vermöge einer Gerichtswegen ertheilten Erlaubniß von der Frau angenommen, und ein Inventarium errichtet worden: ſo können die Gläubiger ihre Befriedigung nur von den zur Erbſchaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gütern, und wenn dieſe nicht hinreichen, bloß von der Subſtanz des der Ehegattin für ihre Perſon zuſtehenden übrigen Vermögens ſuchen. (2)

1418. Die im 1411ten und den folgenden Artikeln feſtgeſetzten Regeln ſind auf die einer Schenkung anklebenden Schulden und auf Erbſchaftsſchulden gleich anwendbar.

1419. Die Bezahlung ſolcher Schulden, welche die Frau mit Einwilligung des Ehemannes gemacht hat, können die Gläubiger theils aus der gemeinſchaftlichen Vermögensmaſſe, theils aus dem dem Manne oder der Frau beſonders zuſtändigen Vermögen verlangen; doch muß

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 22 et 23. — De Renusson, de la communauté part. 1. ch. 12. n. 20. 24 et 25.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 24. — De Renusson de la communauté, part. 1. ch. 12. n. 20. 24 et 25. — Orléans, art. 201.

deshalb die Gemeinſchaftsmaſſe, oder der Ehemann entſchädigt werden. ([1])

1420. Jede Schuld, die von der Ehefrau nur zu Folge einer vom Manne erhaltenen General- oder Specialvollmacht gemacht worden iſt, fällt der Gemeinſchaftsmaſſe zur Laſt (Art. 2123.), und der Gläubiger kann die Bezahlung weder von der Frau, noch aus ihrem perſönlichen Vermögen verlangen. ([2])

Zweyter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der gemeinſchaftlichen Vermögensmaſſe und den Wirkungen der von dem einen oder dem andern Ehegatten in Beziehung auf die eheliche Geſellſchaft vorgenommenen Handlungen.

1421. Der Mann verwaltet die zur Gemeinheit gehörigen Güter allein.

Er kann dieſelben ohne Zuthun der Frau verkaufen, veräußern und verpfänden. (Art. 1554.) ([3])

1422. Auf unentgeltliche Art kann er über das unbewegliche Vermögen der Gemeinheit nicht verfügen, eben ſo wenig über das ganze Mobiliarvermögen oder eine Quote deſſelben; ausgenommen dann, wenn es zur Verſorgung (établissement) der aus dieſer Ehe erzeugten Kinder geſchieht.

Uebrigens kann er auf unentgeltliche Art über ein-

(1) S. Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 2. art. 1. §. 5.

(2) Duplessis, sur la coutume de Paris, traité de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 1. — Arg. ex l. 20. D. mand.

(3) Paris, art. 225. Anjou, art. 289. Blois, ch. 15. art. 178. Maine, art. 504. Troyes, tit. 5. art. 81. Vermandois, art. 18. Orléans, art. 193. Rheims, art. 239. Chaulny, art. 1. Poitou, art. 244. Xaintonge, tit. 8. art. 67. Bourbonnais, ch. 21. art. 236. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 64.

zelne bewegliche Gegenſtände verfügen; nur darf er ſich dabey den Nießbrauch nicht vorbehalten. (1)

1423. Die vom Ehemanne durch letztwillige Verordnungen gemachten Schenkungen dürfen den Antheil, den der Mann an der gemeinſchaftlichen Vermögensmaſſe hat, nicht überſchreiten.

Hat er auf dieſe Art einen in die Gemeinſchaft gehörigen Gegenſtand jemanden ausgeſetzt: ſo kann der Beſchenkte dieſelbe nur dann in Natur verlangen, wenn dieſer Gegenſtand bey der Verlooßung der Erbtheile den Erben des Mannes zufällt. Fällt aber dieſer Gegenſtand nicht in das Loos dieſer Erben: dann hat der Legatar aus dem Antheile, der den Erben des Ehemannes von der Gütergemeinſchaft zuſteht, und aus dem perſönlichen Vermögen des letztern, die Vergütung des ganzen Werths der geſchenkten Sache zu fodern. (2)

1424. Geldbußen, in welche der Ehemann durch ein Verbrechen verfallen iſt, das den bürgerlichen Tod nicht nach ſich zieht, können aus dem zur Gemeinſchaftsmaſſe gehörigen Vermögen beygetrieben werden; doch bleibt der Frau die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Geldbußen, welche die Frau verwirkt hat, können, ſo lange die Gütergemeinſchaft dauert, nur bloß aus der Subſtanz der ihr für ihre Perſon zuſtändigen Güter beygetrieben werden. (3)

(1) S. Arrétés de Lamoignon, tit. 32. art. 65. Anjou, art. 289. Maime, art. 304. Lodunois, ch. 26. art. 6. — Das Gegentheil S. Paris. art. 225. Orléans, art. 193.

(2) Paris, art. 296. Auxerre, art. 200 et 237. Cambray, tit. 7. art. 7. Clermont, art. 133. Melun, art. 212. Mantes, art. 122 et 157. Troyes, art. 84.

(3) S. Louet et Brodeau lett. C. ch. 35 et 52. Journal des Audiences, tom. 1. liv. 1. ch. 28. — Le Prestre, cent. 2. ch. 98. Bacquet, des droits de justice, ch. 15. n. 90. Le Brun, de la communauté, liv. 2. ch. 2. sect. 3. Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 6. n. 46 et 51. — Gegen Bretagne, art. 657. Maine, art. 160. Anjou, art. 145.

1425. Verurtheilungen, welche wider einen der beyden Ehegatten wegen eines Verbrechens erfolgt ſind, das den bürgerlichen Tod nach ſich zieht, treffen nur deſſen Antheil an der Gütergemeinſchaft und deſſen perſönliches Vermögen. ([1])

1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung des Mannes, ſelbſt unter gerichtlicher Genehmigung, geſchloſſen hat, begründen keine Verbindlichkeit in Beziehung auf die zur Gemeinſchaft gehörigen Güter, ausgenommen, wenn ſie als Kauf- und Handelsfrau und in Geſchäften ihrer Handlung contrahirt. (Art. 220.) ([2])

1427. Eine Frau kann, ohne vorher erlangte gerichtliche Erlaubniß, ſogar um ihren Mann aus dem Gefängniſſe zu befreyen, noch um in Abweſenheit des Mannes ihren Kindern eine Verſorgung zu verſchaffen, ſich weder ſelbſt verbindlich machen, (Art. 1431.) noch die Güter der Gemeinheit veräußern. ([3])

1428. Der Mann hat die Verwaltung über das das ganze perſönliche Vermögen der Frau.

Er kann alle Mobiliar- und poſſeſſoriſche Klagen, welche der Frau zuſtehen, allein anſtellen.

(1) S. Dumoulin, sur l'art. 12. de la commune de Laon. — Die neuern Rechtsmeinungen ſind gegründet auf das Arrêt du parlement de Paris de 1552. beym Papon, liv. 5. tit. 10. n. 7. — Orléans, art. 209. Auxerre, art. 28. Vermandois, art. 12 et 15. Blois, ch. 13. art. 181. Bourbonnais, ch. 21. art. 266. Nivernais, tit. des confiscat. art. 3. — Brodeau sur Louet, lett. C. ch. 35 et 52. — Arg. ex l. 9. in pr. C. de bon. praescript. l. 63. §. ult. D. pro socio. l. 22. C. de poenis.

(2) Nivernais, tit. 23. art. 1. Paris, art. 234 et 236. Rheims, art. 13. Melun, art. 213. Blois, art. 181.

(3) S. das Gegenth. Paris, art. 223. Artois, art. 86. Berry, tit. 1. art. 16. 17 et 21. Blois, art. 3. Bourbonnais, art. 171. Montargis, ch. 4. art. 4. Nivernais, ch. 23. art. 1. Orléans, art. 194. Perche, art. 109. Poitou, art. 225. Sedan, art. 99. Tours, art. 232. Normandie, art. 541. l. 73. §. 1. l. 20. D. de iure dott. l. 21. §. 1. D. ad SC. Vellei. l. 21. D. sol. matr.

Ohne Bewilligung ſeiner Ehefrau darf er die derſelben für ihre Perſon zugehörigen unbeweglichen Güter nicht veräußern.

Er iſt für jeden Verfall der ſeiner Frau für ihre Perſon zugehörigen Güter verantwortlich, in ſo fern er dieſen Verfall durch Unterlaſſung der zu deren Erhaltung erfoderlichen Vorkehrungen verurſacht hat. (1)

1429. Pachtcontracte, welche der Mann auf länger, als neun Jahre, über die Güter ſeiner Frau geſchloſſen hat, ſind, wenn immittelſt die Gütergemeinſchaft aufhört, für die Frau und deren Erben nicht länger, als für die noch fehlende Zeit verbindlich, ſowohl wenn dieſer neunjährige Zeitraum für die Partheyen zum erſten Male, als wenn er zum zweyten Male angefangen und noch nicht völlig abgelaufen iſt, und ſofort: dergeſtalt, daß der Pachter jedesmal nur ſo lange im Genuß bleibt, als die bereits angefangene neunjährige Pachtzeit noch nicht abgelaufen iſt. (Art. 1718.) (2)

1430. Wenn der Ehemann über Güter der Frau, und zwar über ein Landgut länger als drey, über ein Haus länger als zwey Jahr vor dem Ende der laufenden Pachtzeit einen Pachtcontract geſchloſſen oder ſolchen erneuert hat: ſo ſind dergleichen Verpachtungen, ſie mögen auf neun Jahre oder auf kürzere Zeit geſchloſſen ſeyn, un-

(1) Paris, art. 253. Orléans, art. 195. Blois, ch. 13. art. 178. Berry, tit. 1. art. 20. Troyes, ch. 7. art. 136. Anjou, art. 445. Maine, art. 457. Bourbonnais, ch. 1. art. 235. Anjou, art. 445. Auvergne, ch. 14. art. 3. Bourbonnais, art. 254. Calais, art. 28. Clermont, art. 185. Dourdau, art. 182. Estampes, art. 95. Mantes, art. 223. Montfort, art. 125. Nivernais, ch. 33. art. 4. Péronne, art. 126. Sedan, tit. 4. art. 91. Senlis, 207. Paris, art. 226 et 228. l. 3. C. de rei vind. l. 2. C. de reb. alien. non alienand. l. 58. D. sol. matr. l. 7. §. 2. D. de iure delib. — Arrétés de Lamoignon, tit. 32. art. 67 et 68.

(2) Paris, art. 227. — Arg. ex l. 25. §. 4. D. solut. matr. et l. 3. §. 6. D. de iure fisci. — Arrétés de Lamoignon, tit. 32. art. 69.

gültig, ſoweit ſie nicht vor Aufhebung der Gütergemeinſchaft angetreten worden ſind. ([1])

1431. Eine Ehefrau, die in Angelegenheiten der Gütergemeinſchaft oder ihres Mannes ſich ſolidariſch mit ihrem Manne verpflichtet, wird in Anſehung des letztern nur blos als Bürgin *) betrachtet. Für die von ihr übernommene Verbindlichkeit muß ſie entſchädigt werden. ([2])

1432. Hat der Mann, bey einem von ſeiner Frau geſchehenen Verkaufe eines ihr perſönlich zugehörigen unbeweglichen Gutes entweder ſolidariſch oder auf andere Art die Gewähr übernommen: ſo iſt er, wenn er deshalb in Anſpruch genommen wird, gleichfalls berechtigt, den Regreß wider ſie zu nehmen, und ſich deshalb entweder an ihren Antheil an der Gütergemeinſchaft, oder an das ihr für ihre Perſon gehörige Vermögen zu halten. ([3])

1433. Iſt ein unbewegliches Gut, das einem von beyden Ehegatten zugehörte, verkauft, oder ſind Dienſtbarkeiten, zu welchen ein von ihnen zugehöriges Grundſtück berechtigt war, mit Geld losgekauft worden, und iſt das Kaufgeld in die zur Gütergemeinſchaft gehörige Vermögensmaſſe gefallen, und nicht anderweit angelegt worden: ſo hat derjenige Ehegatte, dem entweder das verkaufte unbewegliche Gut, oder die abgelößte Grundgerechtigkeit zugehörte, dieſes Kaufgeld aus der Gemeinſchaft zum Voraus zu empfangen. ([4])

1434. In Anſehung des Ehemannes wird dieß Kaufgeld für wiederangelegt angenommen, wenn derſelbe bey einer neuen Erwerbung erklärt hat, ſie ſey mit dem, aus

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 70.

(2) Duplessis, sur la coutume de Paris, traité de la communauté, liv. 1. ch. 5. sect. 1.

(3) Arg. ex l. 10. §. 11. D. mand.

(4) Paris, art. 232. Orléans, art. 192.

*) Hier weicht alſo das Franzöſiſche Recht vom Römiſchen ab. Denn die Bürgſchaft iſt hier der Frau unbedingt geſtattet. E.

dem, ihm für ſeine Perſon zugehörig geweſenen unbeweglichen Gute gelößten Kaufgelde und in der Abſicht geſchehen, um für anderweite Anlegung jener Summe zu gelten. (1)

1435. Die Erklärung des Mannes, daß der Ankauf mit dem aus einem von der Frau verkauften unbeweglichen Gute gelößten Gelde geſchehen ſey, und daß die Abſicht dahin gehe, das Geld auf dieſe Weiſe wieder anzulegen, iſt nicht hinreichend, ſoweit dieſe Wiederanlegung von der Ehegattin nicht förmlich angenommen worden iſt. Hat ſie ſolche nicht angenommen: ſo hat ſie bey der Auflößung der Gütergemeinſchaft bloß das Recht auf Vergütung der aus dem Verkauf ihres unbeweglichen Gutes gelößten Kaufgelder. (2)

1436. Das Kaufgeld für ein dem Manne zugehörig geweſenes unbewegliches Gut wird bloß aus der Maſſe des gemeinſchaftlichen Vermögens vergütet; das Kaufgeld für ein der Frau gehörig geweſenes unbewegliches Gut muß, ſoweit das gemeinſchaftliche Vermögen nicht hinreicht, aus des Mannes perſönlichem Vermögen erſetzt werden. Auf alle Fälle erfolgt die Vergütung nur nach Maßgabe des erfolgten Verkaufs, was auch immer über den Werth des veräußerten unbeweglichen Gutes etwa angeführt werden mag. (3)

1437. So oft aus der gemeinſchaftlichen Vermögensmaſſe eine Summe genommen wird, entweder um für einen von beyden Ehegatten ſolchem allein und perſönlich angehende Schulden oder Laſten abzutragen, zum Beyſpiele, wenn damit das Kaufgeld eines ihm zugehöri-

(1) Bourbonnais, tit. 21. art. 239.

(2) Bourbonnais, tit. 21. art. 239. Sens, art. 277. Nivernais, ch. 23. art. 31. — Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 3. n. 8 et liv. 3. sect. 1. distinct. 2. n. 72. Pothier, de la communauté. l. 12. C de iure dott.

(3) Pothier, de la communauté, part. 4. ch. 1. sect. 1. art. 1. §. 1. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. distinct. 2.

gen unbeweglichen Gutes ganz oder zum Theile bezahlt oder Grundlaſten abgelößt werden ſollen; oder um das perſönliche Eigenthum des Ehegatten wieder zu erlangen, zu erhalten oder zu verbeſſern; und überhaupt ſo oft einer von beyden Ehegatten einen perſönlichen Vortheil aus den gemeinſchaftlichen Gütern gezogen hat, iſt er dafür Vergütung zu leiſten verpflichtet. (1)

1438. Haben Aeltern ihr gemeinſchaftliches Kind zuſammen ausgeſtattet, ohne den Antheil auszudrücken, den jedes von ihnen hierzu beytragen wollte: ſo wird angenommen, es habe jedes von ihnen die Hälfte der Ausſtattung hergegeben; dieſe mag nun in Gegenſtänden, welche zur Gemeinſchaft gehörten, oder in Gütern, die einem von beyden Ehegatten für deſſen Perſon zugehörten, beſtanden haben.

Im zweyten Falle hat der Ehegatte, deſſen eigenes unbewegliches oder anderes Gut zur Ausſtattung ausgeſetzt worden iſt, einen Anſpruch an das Vermögen des andern, auf Entſchädigung für die Hälfte der beſagten Ausſteuer, und zwar nach Maßgabe des Werthes, den die dazu hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung gehabt hat. (2)

1439. Die Ausſtattung, welche der Mann allein einem gemeinſamen Kinde aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gegeben hat, fällt der Gemeinſchaft zur Laſt, und die Frau iſt in dem Falle, wo ſie die Gemeinſchaft annimmt, verbunden, die eine Hälfte der Ausſtattung zu tragen, der Mann müßte denn ausdrücklich erklärt haben,

(1) Paris, art. 244 et 245. Anjou, art. 286 et 298. Maine, art. 302 et 312. Sens, art. 278. Melun, art. 220. Moutfort-Lamoury, art. 136. Renusson, traité des propres, ch. 4. sect. 11. traité de la communauté, part. 2. ch. 3. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. distinct. 7. n. 615 et seqq. Pothier de la commun. part. 4. ch. 1. sect. 2. art. 1. 2. 3. 4.

(2) S. Pothier, de la communauté, part 4. ch. 1. sect. 2. art. 5. Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. dist. 6. Renusson de la communauté, part. 2. ch. 3. n. 15.

ben, daß er ſie ganz, oder doch für mehr, als zur Hälfte, übernehme. (1)

1440. Die Gewährleiſtung der Ausſteuer liegt allezeit demjenigen ob, der ſie ausgeſetzt hat. Die Zinſen davon laufen, ſelbſt wenn eine Zahlungsfriſt geſetzt wäre, von dem Tage an, da die Ehe geſchloſſen wurde; dafern nicht ein Anderes ausgemacht iſt. (2)

Dritter Abſchnitt.

Von der Auflöſung der Gütergemeinſchaft und einigen Folgen derſelben.

1441. Die Gütergemeinſchaft wird aufgelößt: 1) durch den natürlichen, 2) durch den bürgerlichen Tod (Art. 2627.), 3) durch Eheſcheidung, 4) durch Scheidung von Tiſch und Bette (Art. 311.), 5) durch Güterſonderung. (3)

1442. Die Unterlaſſung der Inventur nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode eines der beyden Ehegatten bewirkt die Fortſetzung der Gütergemeinſchaft nicht; und es ſteht den Intereſſenten frey, die nöthigen Vorſchritte in Anſehung des Beſtandes der gemeinſchaftlichen

(1) Pothier, de la communauté, part. 4. ch. 1. sect. 2. art. 5. Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 6. n. 12 et ch. 13. n. 5. Argou, tom. 2. liv. 3. ch. 8. Entgegengeſetzt Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 2. sect. 1. n. 15.

(2) L. 41. in pr. l. 84. D. de iure dott. l. 1. l. 31. §. 1. C. eod. tit. l. un. §. 1. C. de rei ux. act. l. 17. in pr. et §. 1. D. soluto matr. — Das Verſprechen einer Ausſteuer genoß nach dem römiſchen Rechte ſo große Begünſtigungen, daß, wer ſich irrigerweiſe für den Schuldner einer Weibsperſon hielt, und, um ſich von ſeiner vermeintlichen Verbindlichkeit loszumachen, ihr Mitgift verſprach, der Zahlung derſelben an den Mann nicht ausweichen konnte. S. l. 9. §. 1. D. de condict. c. d. l. 78. §. 5. D. de iure dot. — Eine Frau, welche Mitgift verſprochen hatte, wurde mit der Ausflucht des SC. Vellei. nicht gehört. S. l. 12. l. 25. C. ad SC. Vellei.

(3) L. 59. l. 63. §. 8. 10. D. pro socio.

Güter und Effecten zu thun, welcher ſowohl durch Urkunden, als durch gemeinen Ruf dargethan werden kann.

Sind minderjährige Kinder vorhanden: ſo zieht überdieß die Unterlaſſung der Inventur für den überlebenden Ehegatten den Verluſt des Genuſſes ihrer Einkünfte nach ſich, und der Nebenvormund, der ihn nicht angehalten hat, ein Inventarium zu errichten, iſt nebſt ihm ſolidariſch verpflichtet, für Alles das zu haften, wozu der Ueberlebende zum Beſten der Minderjährigen verurtheilt werden kann. (1)

1443. Auf Güterſonderung kann die Ehefrau nur gerichtlich antragen, wenn ihr Einbringen in Gefahr iſt, und wenn die zerrüttete Lage der Angelegenheiten des Mannes befürchten läßt, daß deſſen Vermögen nicht hinreiche, um die Anſprüche und das Einbringen der Frau zu decken (Art. 1563. Handelsgeſetzb. Art. 65. u. f. Art. 544. u. f. Civilgerichtsordn. Art. 865. u. f.)

Jede freywillige Güterſonderung iſt ungültig. (2)

1444. Die Güterſonderung iſt, ſelbſt wenn gerichtlich darauf erkannt wäre, ungültig, wenn ſie nicht durch wirkliche, mittelſt einer öffentlich beglaubigten Urkunde beſtätigte Befriedigung der Anſprüche und durch Auslieferung des Einbringens der Ehefrau vollzogen worden iſt, ſoweit hierzu das Vermögen des Mannes hinreicht; oder dafern nicht wenigſtens in den erſten vierzehn Tagen nach Eröffnung des Urthels mit den Vollziehungsmaaßregeln der Anfang gemacht und ſeitdem ununterbrochen damit fortgefahren worden iſt. (Civilg. Ordn. Art. 872.) (3)

(1) Gegen Paris, art. 240. Bourbonnais, tit. 22. art. 270. Berry, tit. 18. art. 19. Blois, art. 183. Orléans, art. 216.

(2) Arg. ex l. 24. l. 22. §. 8. D. solut. matr. Novell. 97. c. 6. l. 29. l. 50. C. de iure dott. — Orléans, art. 198. Berry, ch. 1. art. 49.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 35.

1445. Jede Güterſonderung muß, ehe ſie vollzogen wird, öffentlich in einer hierzu beſtimmten, in dem Hauptſaale des Gerichtes erſter Inſtanz, und überdieß, wenn der Ehegatte ein Krämer, Banquier, oder Kaufmann iſt, an deſſen Wohnorte, im Saale des Handelsgerichts angebrachten Tabelle bekannt gemacht werden, und zwar bey Vermeidung der Ungültigkeit der Execution.

Ein Urthel, in welchem auf Güterſonderung erkannt wird, hat rückwirkende Kraft bis zu dem Tage, an welchem um dieſelbe angeſucht worden iſt. (1)

1446. Gläubiger, welche an die Frau allein Foderungen haben, können, ohne deren Einwilligung, nicht auf Güterſonderung antragen.

Wenn jedoch der Mann fallit wird, oder in Verfall des Vermögens geräth, dann ſteht ihnen frey, nach Verhältniß ihrer Anfoderungen, die Rechte ihrer Schuldnerin auszuüben. (2)

1447. Die Gläubiger des Mannes können die Güterſonderung, wenn auf dieſelbe zum Nachtheil ihrer Rechte erkannt, ſelbſt wenn ſie vollſtreckt iſt, gerichtlich anfechten; es ſteht ihnen ſogar frey, beym Verfahren über die auf Güterſonderung gerichtete Klage, als Intervenienten (Civilger. O. Art. 339. 474.) aufzutreten, und derſelben zu widerſprechen. (3)

1448. Eine Frau, welche die Güterſonderung ausgewirkt hat, muß nach dem Verhältniß, in welchem ihr Vermögen zum Vermögen ihres Mannes ſteht, zu den Haushaltungskoſten ſowohl, als den Erziehungskoſten ihrer gemeinſchaftlichen Kinder beytragen.

(1) Orléans, art. 198. Dunois, art. 58. Sedan, art. 97. Berry, ch. 1. art. 48. Bourbonnais, ch. 10. art. 73. Ordonnance von 1673. tit. 8.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 32. art. 87.

(3) Tot. tit. D. quae in fraud. cred.

Iſt dem Manne nichts übrig geblieben, ſo muß ſie dieſe Koſten allein tragen. ([1])

1449. Eine Ehefrau, die von Tiſch und Bette, und zugleich in Anſehung der Gütergemeinſchaft, oder auch in Anſehung der letztern allein, vom Ehemanne getrennt iſt, erhält die freye Verwaltung ihres Vermögens wieder.

Sie kann über ihr Mobiliarvermögen verfügen und und es veräußern.

Ihre unbeweglichen Güter kann ſie nicht veräußern, ohne dazu die Einwilligung ihres Mannes, oder, wenn dieſer ſolche verweigert, gerichtliche Erlaubniß erhalten zu haben. ([2])

1450. Der Ehemann hat für den Mangel der Anlegung, oder anderweiten Unterbringung der aus einem von der Frau nach der Trennung unter gerichtlicher Genehmigung verkauften unbeweglichen Gute gelößten Kaufgelder nicht zu haften, dafern er nicht bey dem Vertrage mitgewirkt, oder die Gelder erwieſener maaßen in Empfang genommen, oder in ſeinen Nutzen verwendet hat.

Iſt der Verkauf in ſeiner Gegenwart und mit ſeiner Einwilligung geſchehen: ſo iſt er wegen Unterlaſſung der Anlegung oder anderweiten Unterbringung verantwortlich. Für die Nutzbarkeit dieſer Anlegung aber iſt er nicht verantwortlich. (Art. 1576.) ([3])

(1) L. 29. C. de iure dott.

(2) L. 29. C. de iure dott. — Arrétés de Lamoignon tit. 32. art. 83. — Bourjon, droit commun de la France liv. 1. part. 4. ch. 4. sect. 4. art. 15 et 17. — Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 1. dist. 2. n. 30. — Mornac ad l. 21. C. de procur. — Pothier, traité de la puissance du mari sur la personne et les biens de la femme part. 1. sect. 2. art. 1. §. 1. n. 15. ibid. de la communauté part. 3. ch. 1. art. 2. §. 3. n. 522. — Dagegen ſ. Dunois, art. 58. — Ancienne coutume d'Orléans, art. 171. — Montargis, ch. 8. art. 6. Lorris, art. 7. Sedan, art. 97.

(3) S. Lebrun, de la communauté liv. 3. ch. 2. sect. 1. dist. 2. n. 34.

1451. Die durch Scheidung von Tiſch und Bette, oder durch bloße Vermögensſonderung aufgelößte Gütergemeinſchaft kann mit Einwilligung beyder Theile wieder hergeſtellt werden.

Allein, dieß kann nicht anders, als mittelſt eines vor Notarien geſchloſſenen Vertrags, geſchehen, welcher zum Protocoll genommen, und von welchem in der im 1445ſten Artikel vorgeſchriebenen Form eine Ausfertigung öffentlich angeſchlagen werden muß.

In dieſem Falle erhält die wiederhergeſtellte Gütergemeinſchaft von neuem ihre Wirkung vom Tage der Verheirathung an, und die Sache kommt in den Stand zurück, als ob niemals eine Gütersonderung erfolgt wäre; doch bleiben die Handlungen gültig, welche in der Zwiſchenzeit in Gemäßheit des 1449ſten Artikels von der Ehefrau unternommen werden konnten.

Jede Uebereinkunft, vermöge deren die Ehegatten die Gütergemeinſchaft unter ſolchen Bedingungen unter ſich wieder herſtellen, die von den anfangs unter ihnen feſtgeſetzten verſchieden ſind, iſt ungültig. (1)

1452. Die Auflößung der Gütergemeinſchaft, welche durch Eheſcheidung, durch Scheidung von Tiſch und Bette und Güterſonderung zugleich, oder durch bloße Güterſonderung erfolgt iſt, bringt den ſofortigen Anfall der Rechte nicht mit ſich, die der Ehefrau, auf den Fall, daß ſie den Mann überleben würde, ausgeſetzt ſind. Aber ſie behält das Recht, dieſelben beym natürlichen oder bürgerlichen Tode des Mannes auszuüben.

(1) Lalande sur Orléans, art. 199. — Lebrun, de la communauté liv. 3. ch. 11. n. 25. — Pothier, de la communauté, part. 3. ch. 1. art. 2. §. 4. n. 528.

Vierter Abſchnitt.

Von der Annahme der Gütergemeinſchaft, und der Verzichtleiſtung auf dieſelbe, ſo wie den darauf Bezug habenden Bedingungen.

1453. Nach Auflöſung der Gütergemeinſchaft bleibt der Ehefrau, ſo wie deren Erben und Stellvertretern, das Recht, dieſelbe anzunehmen, oder Verzicht darauf zu leiſten. (Art. 774.) Jede dem entgegenlaufende Uebereinkunft iſt ungültig. (¹)

1454. Eine Ehefrau, die ſich einmal in die Vermögensangelegenheiten der Gütergemeinſchaft, (als ſolcher) eingemiſcht hat, kann darauf ſodann weiter nicht Verzicht leiſten. (Art. 792.)

Doch gelten bloß auf Verwaltung und Erhaltung der Güter abzweckende Handlungen nicht für Einmiſchung. (Art. 779.) (²)

1455. Wenn eine volljährige Frau in einer Urkunde die Eigenſchaft einer Theilhaberin an der Gütergemeinſchaft angenommen hat (Art. 778.): ſo kann ſie darauf

(1) Bourjon, droit commun de la France, liv. 3. part. 4. ch. 5. sect. 1. n. 2. Paris, art. 237. Amiens, art. 99. Bourbonnais, ch. 21. art. 245. l. 2. D. de iure dott. Gleiche Grundſätze enthält das arret du 5. avr. 1597. S. Peleus liv. 3. art. 61. — Die Erlaubniß, auf Gütergemeinſchaft Verzicht leiſten zu dürfen, war nach den ältern Franzöſiſchen Rechten nur Edelfrauen nachgelaſſen. S. anc. coutume de Paris, art. 115. — Bouteiller somme rurale, liv. 2. tit. 21. — Nach der Meinung unſrer alten Praktiker war dieß Privilegium zum Beſten derjenigen Ehefrauen eingeführt worden, deren Männer ihre Vermögensumſtände durch Reiſen nach Paläſtina zerrüttet hatten. S. Charoudas sur Bouteiller liv. 2. tit. 21. — Nach dem durch die Arrets eingeführten rechtlichen Herkommen ward dieſes Recht zur Verzichtleiſtung auf Gütergemeinſchaft auf alle Weiber ohne Unterſchied des Standes ausgedehnt; dieß Herkommen wurde durch den 237. Art. der neuen coutume de Paris beſtätigt und bildete das gemeine Franzöſiſche Recht. — S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 3. part. 4. ch. 5. sect. 2. art. 5. — Renusson, de la communauté, part. 2. ch. 1. n. 9.

(2) Paris, art. 237. Calais, ch. 3. art. 37. Rheims, art. 270. Amiens, art. 99. Arg. ex l. 20. in pr. et §. 1. D. de adquir. vel om. haer. l. 1. C. de repud. v. abst. haer. l. 2. C. de iure delib.

nicht weiter Verzicht leiſten, auch dagegen nicht die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erlangen, ſelbſt dann nicht, wenn ſie dieſe Eigenſchaft vor Fertigung des Inventariums angenommen hätte; es müßte denn von Seiten der Erben des Mannes Betrug oder Gefährde (dolus) Statt gefunden haben. ([1])

1456. Wenn die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes die Freyheit behalten will, auf die Gütergemeinſchaft Verzicht zu leiſten: ſo muß ſie innerhalb drey Monaten, vom Todestage des Mannes an gerechnet, ein getreues und genaues Inventarium des Ganzen zur Gütergemeinheit gehörigen Vermögens aufnehmen laſſen, wobey die Erben des Mannes gehört, oder doch dazu gehörig vorgeladen werden müſſen.

Beym Schluß dieſes Inventariums muß ſie vor dem öffentlichen Beamten (Notar), der daſſelbe aufgenommen hat, eidlich erhärten, daß es aufrichtig und wahr ſey. ([2])

1457. Binnen drey Monaten und vierzig Tagen nach dem Tode des Mannes muß ſie bey der Gerichtsſchreiberey des Gerichtes erſter Inſtanz, (Art. 784. 793. Civ. G. O. Art. 997.) in deſſen Bezirke der Mann ſeinen Wohnſitz hatte, ihre Verzichtleiſtung erklären; dieſe Erklärung muß in das zur Aufnahme der Verzichtleiſtungen auf Erbſchaften beſtimmte Gerichtsbuch (Regiſter) eingetragen werden. ([3])

(1) S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 3. part. 4. ch. 5. dist. 3. art. 18. — Wäre die Frau unmündig, ſo könnte ſie in Anſehung des geſchehenen Beytritts zur Gütergemeinſchaft die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verlangen. Arg. ex l. 7. §. 6. D. de minor. l. 1. C. si min. ab. haer. se abst. — l. 11. §. 5. D. de min. l. 9. C. de in integr. rest.

(2) S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 5. part. 4. ch. 5. distinct. 2. n. 28.

(3) Bourbonnais, ch. 21. art. 245. — Ordonn. von 1667. tit. 7. art. 1 et 5. Nach altem Franzöſiſchem Herkommen legte eine Frau, welche auf die Gütergemeinſchaft Verzicht leiſten wollte, ihre Schlüſſel, ihre Geldtaſche und ihren Gürtel am Grabe ihres Mannes nieder. S. Charl. Loyseau du déguerpissement liv. 4. ch. 2. n. 6. So leiſtete nach der Chronik von Monstrelet liv. 1. ch. 17. die Wittwe des Herzogs von Bourgogne, der im Jahr 1362 geſtorben war, auf deſſen bewegliche Güter Verzicht, indem

1458. Die Wittwe kann nach Beſchaffenheit der Umſtände beym Civilgerichte um Verlängerung der ihr im vorſtehenden Artikel zur Verzichtleiſtung auf die Gütergemeinſchaft vorgeſchriebenen Friſt anſuchen. Dieſe Friſtverlängerung iſt ihr nach Befinden der Umſtände zu ertheilen; doch müſſen die Erben des Mannes dabey gehört, oder doch zuvor deshalb gehörig vorgeladen worden ſeyn. (1)

1459. Das Recht, auf die Gütergemeinſchaft Verzicht zu thun, hat eine Wittwe dadurch, daß ſie derſelben in der obbeſtimmten Friſt nicht entſagte, keinesweges verloren, (Art. 798. 800.) dafern ſie nämlich ſich in die Angelegenheiten der Gemeinſchaft nicht eingemiſcht, und ein Inventarium errichtet hat. Nur ſo lange, bis ſie Verzicht geleiſtet hat, kann ſie als Gemeinſchaftstheilhaberin vor Gerichte belangt werden, und ſie iſt die dießfalls bis zu ihrer Entſagung von ihr veranlaßten Koſten zu erſtatten verbunden.

Iſt das Inventarium vor Umlauf der drey Monate geſchloſſen worden: ſo kann ſie, ſobald die vierzig Tage nach deſſen Abſchluſſe verſtrichen ſind, gleichfalls belangt werden. (2)

1460. Eine Wittwe, welche zur Gütergemeinſchaft gehörige Gegenſtände unterſchlagen oder verheimlicht hat, wird, ihrer Verzichtleiſtung ungeachtet, für Gemeinſchaftstheilhaberin erklärt. Ein Gleiches findet in Anſehung ihrer Erben Statt. (Art. 801.) (3)

1461.

ſie auf den Sarg (bey den Exequien) ihren Gürtel, ihre Geldtaſche und Schlüſſel dem Herkommen gemäß niederlegte und darüber ein Notariatsinſtrument foderte. Von dieſer alten Gewohnheit findet man noch in mehrern Coutumes Spuren. S. Meaux, ch. 9. art. 52. Vitry, art. 91. Châlons, Chaumont.

(1) Ordonnance von 1667. tit. 7. art. 4.

(2) S. Pothier, de la communauté, part. 3. ch. 2. art. 2. §. 5. n. 555. 556 et 653.

(3) Calais, ch. 3. art. 38. Bourbonnais, ch. 21. art. 146. Rheims, art. 274. Laon, art. 26. Châlons, art. 31. Vermandois, art. 26.

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drey Monate, ohne ein Inventarium errichtet oder beendigt zu haben: ſo wird ihren Erben zu Errichtung oder Schließung des Inventariums, vom Todestage der Wittwe an, eine anderweite dreymonatliche Friſt verſtattet; und nach dem Abſchluſſe des Inventariums eine Bedenkzeit von vierzig Tagen gegeben.

Stirbt die Wittwe nach Endigung des Inventariums: ſo haben deren Erben vom Todestage der Wittwe an, als Bedenkzeit, eine anderweite Friſt von vierzig Tagen.

Uebrigens können ſie auf die Gütergemeinſchaft in den obbeſtimmten Formen Verzicht leiſten, und der 1458ſte und 1459ſte Artikel ſind auf ſie anwendbar. ([1])

1462. Die Verordnungen des 1456ſten und der folgenden Artikel ſind auf die Ehefrauen der für bürgerlich todt zu achtenden Männer anwendbar, von dem Augenblicke an, da der bürgerliche Tod eingetreten iſt.

1463. Hat eine völlig, oder bloß von Tiſch und Bette geſchiedene Frau, nicht binnen drey Monaten und vierzig Tagen, nachdem das Endurthel auf Eheſcheidung oder Trennung von Tiſch und Bette geſprochen iſt, die Gütergemeinſchaft angenommen: ſo wird dafür gehalten, ſie habe darauf Verzicht geleiſtet; dafern ſie nicht noch während der erſten Friſt, nach deshalb dem Manne zuvörderſt vergönntem Gehör, oder deſſen vorgängiger behöriger Vorladung, eine anderweite Friſt Gerichtswegen ertheilt erhalten hat.

1464. Den Gläubigern der Frau ſteht frey, die zum Nachtheile ihrer Anfoderungen von ihr oder ihren Erben erfolgte Verzichtleiſtung anzufechten, und die Gemeinſchaft in ihrem eignen Namen anzunehmen. ([2])

Melun, art. 217. Arg. ex l. 71. §. 3. 4 et 9. D. de acquir. v. omitt. haer. l. 6. D. de his quae vt ind. auff.

(1) Vermandois, art. 26.

(2) Arg. ex tit. D. quae in fr. cred.

1465. Die Wittwe mag die Gütergemeinſchaft annehmen oder darauf Verzicht leiſten, ſo iſt ſie berechtigt, während der drey Monate und vierzig Tage, die ihr zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit geſtattet ſind, von den wirklich vorhandenen Vorräthen ſo viel zu nehmen, als zum Unterhalte für ſie und ihr Hausgeſinde erfoderlich iſt, und, wenn dergleichen nicht vorhanden iſt, zu dieſem Behuf für Rechnung der gemeinſchaftlichen Maſſe ein Darlehn aufzunehmen; doch hat ſie ſich dieſes Rechts mit Maaße zu bedienen.

Für die in einem, entweder unter der Gemeinſchaft begriffenen, oder den Erben des Mannes zugehörigen Hauſe etwa gehabte Wohnung iſt ſie zu keinem Miethzinſe verbunden; hatten aber die Ehegatten das Haus, das ſie in dieſem Zeitpunkte, da die Gütergemeinſchaft aufgelößt wurde, bewohnten, bloß miethweiſe inne: ſo hat die Ehegattin während der erwähnten Friſten zur Bezahlung des Miethzinſes nichts beyzutragen, ſondern dieſer wird aus der Maſſe genommen. (Art. 1570. n. 2.) (1)

1466. Wird die Gütergemeinſchaft durch den Tod der Frau aufgelößt, ſo können ihre Erben in eben den Friſten und Formen, welche das Geſetz der überlebenden Ehegattin vorſchreibt, der Gemeinſchaft entſagen. (2)

Fünfter Abſchnitt.

Von der Theilung des zur Gütergemeinſchaft gehörigen Vermögens, nach erfolgter Annahme.

1467. Wenn die Gütergemeinſchaft von der Frau oder ihren Erben angenommen iſt: ſo theilt man das

(1) Rheims, art. 247. Pothier, de la communauté, part. 3. ch. 2. §. 5. n. 570 et 571.

(2) Arg. ex l. 24. D. de verb. signif.

Activvermögen und übernimmt die Schulden auf nachſtehende Art. (Art. 878.)

---

§. I.

Von der Theilung des Activvermögens.

1468. Die Ehegatten oder deren Erben conferiren zur Maſſe des vorhandenen Vermögens alles, was ſie der Gemeinſchaft als Vergütung oder Entſchädigung ſchuldig ſind, nach den oben im 2ten Abſchnitte des 1ten Theils gegenwärtigen Kapitels vorgeſchriebenen Regeln. (Art. 843. 1406. 1435. u. f.)

1469. Jeder Ehegatte, oder deſſen Erbe conferirt ebenfalls die aus der Gemeinſchaft herausgezogenen Summen, oder den Werth der Güter, welche der Ehegatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe, oder bloß für ſeine Perſon allein ein gemeinſchaftliches Kind auszuſtatten. (1)

1470. Aus der Vermögensmaſſe empfängt jeder Ehegatte oder ſein Erbe Folgendes zum Voraus:

1) ſein eignes Vermögen, das nicht in die Gütergemeinſchaft gekommen iſt, dafern es in Natur vorhanden iſt, oder Statt deſſen dasjenige, was zum Erſatz des veräußerten neu erworben worden iſt;

2) den Werth ſeiner unbeweglichen Güter, welche während der Dauer der Gütergemeinſchaft veräußert und nicht erſetzt worden ſind;

3) die aus der Gemeinſchaft ihm gebührenden Entſchädigungen. (2)

(1) Bourbonnais, ch. 21. art. 254. Renusson, de la communauté, part. 2. ch. 3. n. 16.

(2) Lebrun, de la communauté, liv. 3. ch. 2. sect. 6. dist. 1. n. 1. Paris, art. 232. Orléans, art. 192. Brodeau sur Louet, lett. R. ch. 30.

1471. Die Vorausnahme gebührt zuvörderſt der Frau vor dem Manne.

In Anſehung der Güter, die nicht mehr in Natur vorhanden ſind, geſchieht ſolche zuvörderſt aus der Baarſchaft, dann aus dem Mobiliarvermögen, und ſoweit beydes nicht hinreicht, aus den zur Gemeinſchaft gehörigen unbeweglichen Gütern. Im letztern Falle wird der Frau und deren Erben unter den unbeweglichen Gütern die Wahl gelaſſen. ([1])

1472. Was der Mann zum Voraus zurückzunehmen hat, gebührt ihm bloß aus dem zur Gemeinſchaft gehörigen Vermögen.

Die Frau aber und deren Erben ſind berechtigt, wenn das gemeinſchaftliche Vermögen nicht hinreicht, ſich in Anſehung deſſen, was ſie zurückzufodern haben, an das eigene beſondere Vermögen des Mannes zu halten. ([2])

1473. Was aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen den Ehegatten zu erſtatten und zu erſetzen, und was von dieſen an das zur Gemeinſchaft gehörige Vermögen an Vergütung und Entſchädigung gezahlt werden muß, das iſt, kraft des Geſetzes (ipso iure), von dem Tage an zu verzinſen, da die Gütergemeinſchaft aufgehoben worden iſt. ([3])

1474. Sobald beyde Ehegatten Alles, was ihnen zum Voraus gebührt, aus der Maſſe empfangen haben, wird der Ueberreſt unter ihnen oder deren Stellvertretern in zwey gleiche Theile getheilt. ([4])

1475. Haben die Erben der Frau nicht gleiche Entſchließung gefaßt, (Art. 782.) und einer die Gütergemeinſchaft angenommen, der andere ſie abgelehnt: ſo kann derjenige, welcher annahm, aus den aufs Loos der Frau

(1) S. Pothier, de la communauté, part. 4. ch. 1. art. 3. n. 610 et ch. 2. art. 3. n. 701.

(2) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 1. art. 3. n. 610.

(3) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 1. art. 1. §. 1. n. 589.

(4) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 2. art. 3. n. 701.

gefallenen Gütern nicht mehr als den für ſeine Perſon gebührenden Erbtheil fodern.

Der Ueberreſt bleibt dem Manne, und gegen dieſen hat der Verzicht leiſtende Erbe eben die Rechte, welche die Frau auf den Fall der Entſagung hätte ausüben können, jedoch nur nach Verhältniß des dem Verzichtleiſtenden für deſſen Perſon gebührenden Erbtheils. ([1])

1476. Uebrigens iſt die Theilung des zur Gemeinſchaft gehörigen Vermögens in Anſehung alles deſſen, was deren Formen, die etwanige Verſteigerung der Grundſtücke, die Wirkungen der Theilung, die hieraus entſtehende Gewährleiſtung und dasjenige betrifft, was auf die Looſe herausgezahlt werden muß (les soultes), allen den Regeln unterworfen, welche unter dem Titel: von der Erbfolge in Anſehung der Erbtheilungen feſtgeſtellt ſind.

1477. Der Ehegatte, welcher von den zur Gemeinſchaft gehörigen Gegenſtänden etwas unterſchlagen oder verheimlichet hat, (Art. 801. 1460.) verliert dadurch ſeinen Antheil an beſagten Gegenſtänden. ([2])

1478. Hat nach vollendeter Theilung einer von beyden Ehegatten eine perſönliche Foderung an den andern, als: weil etwa die aus ſeinem Gute gelößten Kaufgelder zu Tilgung einer perſönlichen Schuld des andern Ehegatten verwendet worden ſind, oder ſonſt aus jeder andern Urſache: ſo macht er ſeine Foderung an dem Theile geltend, der dieſem aus der Gütergemeinſchaft zugefallen iſt, oder an deſſen eigenem beſondern Vermögen. ([3])

1479. Perſönliche Schuldfoderungen, welche ein Ehegatte an den andern zu machen hat, tragen erſt vom Tage der erhobenen gerichtlichen Klage an Zinſen. ([4])

(1) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 2. art. 3. n. 577.

(2) Lebrun, de la communauté liv. 3. ch. 2. sect. 2. distinct. 2. n. 31.

(3) S. Pothier, de la comm. part. 4. ch. 1. art. 8. n. 680.

(4) Arg. ex l. 17. §. 3. in fin. de vsur. l. 127. D. de verb. oblig. l. 88. D. de reg. iur.

1480. Schenkungen, welche etwa ein Ehegatte dem andern gemacht hat, werden bloß aus dem Antheile gereicht, der dem Geſchenkgeber an der Gemeinſchaft gebührt, und aus deſſen eigenem beſondern Vermögen. (1)

1481. Die Koſten für die Trauer der Frau fallen den Erben des verſtorbenen Mannes zur Laſt.

Der Betrag dieſes Traueraufwandes richtet ſich nach den Vermögensumſtänden des Mannes.

Er muß der Frau ſelbſt dann gereicht werden, wenn ſie der Gütergemeinſchaft entſagt. (2)

§. II.

Vom Paſſivſtande der Gütergemeinſchaft und dem Beytrage zu Tilgung der Schulden.

1482. Die Schulden der Gütergemeinſchaft fallen auf jeden von beyden Ehegatten, oder deſſen Erben zur Hälfte: die Koſten der Verſiegelung, der Inventur, des Verkaufes der Mobilien, der Berechnung, Verſteigerung und Theilung machen einen Theil dieſer Schulden aus. (3)

1483. Die Frau iſt ſowohl in Anſehung des Mannes, als in Anſehung der Gläubiger zur Tilgung der auf der Gemeinſchaft haftenden Schulden nur bloß nach Verhältniß des von ihr daraus gezogenen Vortheils verpflichtet; dafern nämlich ein richtiges und getreues Inventarium (Civilger. Ordn. Art. 942. 943.) gefertiget, und Alles, was darin enthalten und ihr durch die Theilung zugefallen iſt, in Rechnung gebracht worden. (4)

(1) S. Pothier de la comm. part. 4. ch. 1. art. 8. n. 679.

(2) Meaux, ch. 9. art. 51. Bourbonnais, ch. 21. art. 241. Bourgogne, ch. 4. art. 9. Arg. ex l. 22. §. 9. C. de iure delib. l. 12. §. 5. D. de rel. et sumt. fun. l. 3. C. eod. tit. l. 13. C. de neg. gest.

(3) S. Bourjon, droit commun de la France liv. 3. part. 6. ch. 6. sect. 4. art. 19.

(4) Paris, art. 221 et 228. Orléans, art. 187. Rheims, art. 242. Pothier de la commun, part. 4. ch. 1. art. 3. n. 610. Renusson, de la commun. part. 2. ch. 6. n. 10.

1484. Der Mann hat für die geſammten von ihm gemachten Schulden der Gemeinheit (Art. 1409. 1112.) zu haften; doch bleibt ihm wegen der Hälfte beſagter Schulden der Regreß wider die Frau oder deren Erben vorbehalten. ([1])

1485. Er haftet nur für die Hälfte der perſönlichen Schulden der Frau, ſoweit ſie der Gemeinſchaft zur Laſt gefallen ſind. ([2])

1486. Die Frau kann wegen der ganzen urſprünglich von ihr herrührenden Schuldenmaſſe, welche der Gütergemeinſchaft zur Laſt gefallen iſt, belangt werden; doch bleibt ihr in Anſehung der Hälfte dieſer Schulden der Regreß wider den Mann oder deſſen Erben vorbehalten. ([3])

1487. Wenn ſich die Ehefrau gleich für eine auf der Gemeinſchaft haftende Schuld perſönlich verpflichtet hat: ſo kann ſie doch für dieſe Schuld nur zur Hälfte belangt werden; ſie müßte ſich denn ſolidariſch verpflichtet haben. ([4])

1488. Eine Frau, welche zur Bezahlung einer Gemeinſchaftsſchuld mehr als ihre Hälfte beygetragen hat, kann den Ueberſchuß vom Gläubiger nicht zurückfodern, ausgenommen, wenn in der Quittung ausdrücklich geſagt wäre, daß dasjenige, was ſie gezahlt hat, als ihre Hälfte bezahlt werde. ([5]) *)

(1) Maine, art. 502. Anjou, art. 507. Renusson, de la comm. part. 2. ch. 6. n. 5. Pothier, de la commun. part. 4. art. 1. n. 729.

(2) Melun, art. 216. Lebrun, de la commun. liv. 2. ch. 3. sect. 1. n. 18. Pothier, de la commun. part. 5. art. 1. n. 730.

(3) Pothier, de la commun. part. 5. art. 2. n. 731.

(4) S. Renusson, de la commun. part. 2. ch. 6. n. 12 et 13. Pothier, de la commun. part. 5. art. 2. n. 732.

(5) Arg. ex l. 44. l. 19. §. 1. l. 65. §. 9. D. de condict. indeb. Pothier, de la commun. part. 5. art. 3. §. 1. n. 736.

*) Error enim calculi nunquam nocet. E.

1489. Derjenige der beyden Ehegatten, der, kraft einer auf einem ihm bey der Theilung zugefallenen unbeweglichen Gute haftenden Hypothek, auf die ganze Gemeinſchaftsſchuld belangt wird, hat wegen der Hälfte dieſer Schuld geſetzlich ſeinen Regreß wider den andern Ehegatten oder deſſen Erben. (1)

1490. Vorſtehende Verordnungen hindern nicht, daß bey der Theilung dem einen oder dem andern der Theilnehmer *) auferlegt werden könne, eine andere Quote der Schulden, als die Hälfte, zu bezahlen, ja ſelbſt ſie ganz zu berichtigen.

So oft einer der Theilenden von den Gemeinſchaftsſchulden mehr, als wozu er verbunden war, bezahlt hat, kann der, welcher zu viel bezahlt hat, deshalb ſeinen Regreß an den andern nehmen.

1491. Alles, was vorſtehend in Anſehung des Mannes oder der Frau beſtimmt iſt, hat auch in Anſehung der Erben des einen oder des andern Statt, und dieſe Erben üben eben die Rechte aus, und ſind eben den Anſprüchen unterworfen, wie der Ehegatte, an deſſen Stelle ſie treten. (2)

Sechster Abſchnitt.

Von der Verzichtleiſtung auf die Gütergemeinſchaft und deren Wirkungen.

1492. Eine Ehefrau, welche auf die Gütergemeinſchaft Verzicht leiſtet, verliert alle und jede Rechte auf die zur Gemeinſchaft gehörigen Güter und ſelbſt auf das

(1) Orléans, art. 188 et 189. Pothier, de la commun. part. 5. art. 5. n. 759.

(2) Arg. ex l. 24. D. de verb. sign.

*) Vertragsmäßig. E.

das Mobiliarvermögen, das ihrer Seits in die Gemeinſchaft gebracht worden iſt. (Art. 785)

Sie nimmt nur die zu ihrem Gebrauche gehörige Wäſche und Kleidungsſtücke zurück. (1)

1493. Eine Frau, welche der Gütergemeinſchaft entſagt, hat das Recht, folgende Gegenſtände zurückzunehmen:

1) die ihr zugehörigen unbeweglichen Güter, ſo fern ſie in Natur vorhanden ſind, oder das unbewegliche Gut, das an die Stelle eines andern veräußerten unbeweglichen Gutes angeſchafft worden iſt;

2) das Kaufgeld für ihre veräußerten unbeweglichen Güter, in ſo weit deſſen Erſtattung nicht auf obbeſtimmte Art geſchehen und angenommen worden iſt;

3) jede ihr aus der Gemeinſchaftsmaſſe etwa zukommende Entſchädigung. (2)

1494. Eine Frau, welche der Gemeinſchaft entſagt, iſt von allem Beytrage zu den Schulden der Gemeinſchaft, ſowohl in Anſehung des Mannes, als der Gläubiger, frey. Letzteren bleibt ſie jedoch verpflichtet, wenn ſie ſich gemeinſchaftlich mit ihrem Manne verbindlich gemacht hat, oder die Schuld urſprünglich von ihr herrührte, und ſpäterhin zur Gemeinſchaftsſchuld geworden iſt; und mit Vorbehalt ihres Regreſſes wider den Mann oder deſſen Erben. (3)

1495. Sie kann in Anſehung aller vorerwähnten Klagen und Anſprüche ſowohl die Gemeinſchaftsmaſſe, als des Mannes eignes beſonderes Vermögen in Anſpruch nehmen.

(1) Bourbonnais, art. 245. Chaulny, art. 136. Bar, art. 180. Tours, art. 293.

(2) Vermandois, art. 57. 108 et 111. Ribemont, art. 91. Saint-Quentin, art. 10.

(3) Bourbonnais, ch. 21. art. 245. Vermandois, art. 27. Sens, art. 213. Auxerre, art. 191. Renusson, de la comm. part. 2. ch. 6. n. 15.

Ein Gleiches ſteht ihren Erben frey, wiewohl mit Ausſchluß deſſen, was ſich auf die Vorausnahme der Wäſche und Kleidung, ſo wie auf die Wohnung und den während der zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit geſtatteten Friſt zu reichenden Unterhalt bezieht, als welche Rechte nur der überlebenden Ehegattin für ihre Perſon zuſtehen. ([1])

Was wegen der geſetzlichen Gütergemeinſchaft auf den Fall Statt finden ſoll, wenn einer der Ehegatten, oder beyde zugleich, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles Vorſtehende ſoll ſelbſt dann beobachtet werden, wenn einer der Ehegatten, oder beyde, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte jedoch die Vermiſchung des Mobiliarvermögens und der Schulden einem von beyden Ehegatten einen größern Vortheil gewähren, als vermöge des 1098ten Artikels, im Titel: von Schenkungen unter Lebenden und Teſtamenten, erlaubt iſt: ſo haben des andern Ehegatten Kinder erſter Ehe das Recht auf Herabſetzung zu klagen. ([2]) *)

Zweyter Theil.

Von der vertragsmäßigen Gütergemeinſchaft und den Verträgen, durch welche die geſetzliche Gemeinſchaft modificirt, ja ſelbſt ausgeſchloſſen werden kann.

1497. Ehegatten ſteht frey, die geſetzliche Gütergemeinſchaft vermittelſt aller Arten der Verträge, welche

(1) S. Pothier, de la commun. part. 4. ch. 1. art. 8. sect. 5. n. 680.

(2) S. Edict. von 1556.

*) Darauf zu klagen, daß jener Vortheil dergeſtalt vermindert werde, daß der ihnen zukommende Pflichttheil unverletzt bleibt (action en retranchement). E.

dem 1387ſten, 1388ſten, 1389ſten und 1390ſten Artikel nicht entgegen ſind, anders zu beſtimmen.

Die vorzüglichſten Abweichungen treten dann ein, wenn man ſich auf eine der nachſtehenden Arten vereinigt:

1) daß die Gütergemeinſchaft ſich bloß auf die Errungenſchaft einſchränken ſoll;

2) daß das damalige oder künftige Mobiliarvermögen entweder gar nicht, oder nur zum Theil in die Gemeinſchaft fallen ſoll;

3) daß man darunter, ganz oder zum Theil, die jetzigen oder künftigen unbeweglichen Güter begriffen wiſſen wolle, indem man ſie zum Mobiliarvermögen ſchlägt (par la voie de l'ameublissement).

4) daß jeder der Ehegatten die vor der Ehe gemachten Schulden für ſich allein bezahlen ſoll;

5) daß die Ehegattin, im Fall ſie der Gütergemeinſchaft entſagt, ihr zugebrachtes Vermögen ſchuldenfrey und ohne Abzug zurücknehmen darf;

6) daß der Ueberlebende etwas zum Voraus haben ſoll;

7) daß die Ehegatten nicht jedes gleichen Theil (an der Gemeinſchaftsmaſſe) haben ſollen;

8) daß unter ihnen eine allgemeine (uneingeſchränkte) Gütergemeinſchaft Statt haben ſoll.

Erſter Abſchnitt.

Von der Gütergemeinſchaft, welche auf die Errungenſchaft eingeſchränkt iſt.

1498. Wird unter den Ehegatten ausgemacht, daß ihre Gütergemeinſchaft ſich nur auf die Errungenſchaft einſchränken ſoll: ſo iſt anzunehmen, daß ſie dadurch die dermaligen und künftigen Schulden eines jeden von ihnen.

und ihr beyderſeitiges jetziges und künftiges Mobiliarvermögen von der Gemeinſchaft ausſchließen wollen.

In dieſem Falle beſchränkt ſich, nachdem jeder der beyden Ehegatten ſein erwieſener Maaßen zugebrachtes Vermögen zum Voraus zurückgenommen hat, die Theilung auf dasjenige, was während der Ehe von beyden Ehegatten zuſammen oder von einem beſonders erworben worden iſt, und entweder von ihrem gemeinſchaftlichen Fleiße, oder von den Erſparniſſen herrührt, die ſie von den Nutzungen und Einkünften ihres beyderſeitigen Vermögens zurückgelegt haben. (1)

1499. Iſt das bey Schließung der Ehe vorhandene, oder ſpäterhin angefallene Mobiliarvermögen nicht durch ein Inventarium oder ein in gehöriger Form abgefaßtes Verzeichniß bewährt: ſo wird es für Errungenſchaft geachtet.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Clauſel, durch welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen wird.

1500. Die Ehegatten können ihr ganzes dermaliges und künftiges Mobiliarvermögen von der Gütergemeinſchaft ausſchließen. (Art. 1401. §. I.)

Wird unter ihnen ausgemacht, daß ſie wechſelſeitig einiges (Mobiliarvermögen), bis zum Betrag einer beſtimmten Summe oder eines gewiſſen Werthes, in die Gütergemeinſchaft einbringen wollen: ſo iſt dafür zu halten, daß ſie ſich ſchon dadurch allein das Uebrige vorbehalten haben.

1501. Der Ehegatte wird durch dieſe Clauſel in Anſehung der Summe, die er einzubringen verſprochen hat, ein Schuldner der Gemeinſchaftsmaſſe, und ſie verpflichtet ihn, das wirkliche Einbringen zu erweiſen. (2)

(1) Anjou, art. 511.

(2) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 2. n. 287.

1502. Auf Seiten des Ehemannes iſt das Einbringen hinlänglich erwieſen, wenn der Ehevertrag die Erklärung enthält, daß ſein Mobiliarvermögen dieſen Werth habe.

In Anſehung der Frau iſt daſſelbe hinlänglich dargethan, durch die vom Ehemann an ſie, oder den Ausſtattenden ertheilte Quittung. (¹)

1503. Nach aufgelößter Gütergemeinſchaft hat jeder Ehegatte das Recht, ſo viel zurück und vorauszunehmen, als das bey Schließung der Ehe von ihm eingebrachte oder ihm nachher zugefallene Mobiliarvermögen dasjenige am Werthe überſteigt, was er zur Gemeinſchaftsmaſſe eingelegt hat.

1504. Das einem von beyden Ehegatten während der Ehe zugefallene Mobiliarvermögen muß durch ein Inventarium erwieſen werden.

In Ermangelung eines Inventariums über das dem Manne angefallene Mobiliarvermögen, oder einer Verſchreibung, aus welcher deſſen Beſtand und Werth, nach Abzug der Schulden, erweislich iſt, hat der Ehemann kein Recht zur Zurücknahme.

Iſt über das der Ehefrau zugefallene Mobiliarvermögen kein Inventarium errichtet worden: ſo iſt ſie, oder ihre Erben, zum Beweiſe durch Urkunden oder durch Zeugen oder ſelbſt durch gemeinen Ruf zuzulaſſen, um den Werth dieſes Mobiliarvermögens darzuthun.

Dritter Abſchnitt.

Von der Clauſel, vermöge welcher unbewegliche Güter den beweglichen gleich zu achten ſind (clause d'ameublissement).

1505. Erſtrecken beyde Ehegatten, oder einer von ihnen, die Gemeinſchaft ganz oder zum Theil auf ihr dermaliges oder künftiges unbewegliches Vermögen: ſo

(1) Pothier, de la communauté, part. 1. chap. 3. art. 2. §. 2. n. 297.

nennt man dieſe Clauſel Mobilariſirung (ameublissement). (1)

1506. Die Mobilariſirung kann beſtimmt oder unbeſtimmt ſeyn.

Sie iſt beſtimmt, wenn der Ehegatte erklärt hat, daß er dieſes oder jenes unbewegliche Gut, ganz, oder bis zum Betrag einer gewiſſen Summe, den Mobilien gleichſtelle, und zum Gegenſtand der Gütergemeinſchaft mache.

Sie iſt unbeſtimmt, wenn der Ehegatte nichts weiter erklärt hat, als daß er ſein unbewegliches Vermögen bis zum Betrag einer gewiſſen Summe zur Gemeinſchaftsmaſſe ſchlage. (2)

1507. Die Wirkung der beſtimmten Mobilariſirung beſteht darin, daß dadurch das eine unbewegliche Gut oder die mehreren, worauf ſie ſich erſtreckt, in eben dem Maaße Gemeinſchaftsgüter werden, wie die Mobilien ſelbſt.

Iſt ein unbewegliches Gut, oder iſt das ganze unbewegliche Vermögen der Frau den Mobilien gleichgeſtellt: ſo kann der Mann darüber, wie über andere der Gütergemeinſchaftsmaſſe gehörige Gegenſtände verfügen und es ganz veräußern.

Iſt das unbewegliche Gut nur bis auf eine gewiſſe Summe den Mobilien gleichgeſtellt: ſo kann der Ehegatte es zwar nicht anders, als mit Bewilligung der Frau veräußern; er kann es aber auch ohne ihre Einwilligung verhypotheciren; jedoch nur auf ſoviel, als davon den Mobilien gleichgeſtellt iſt. (3)

1508. Durch die unbeſtimmte Mobilariſirung erlangt die Gemeinſchaftsmaſſe kein Eigenthum an den Immobilien, auf welche ſie ſich erſtreckt; ihre Wirkung beſchränkt

(1) Renusson, traité des propres, ch. 6. sect. 1. 3 et 8.

(2) Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 2. n. 7.

(3) Lebrun, de la communauté, liv. 1. ch. 5. distinct. 7. — Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 3. §. 3.

ſich darauf, daß ſie den Ehegatten, der ſich zu derſelben verſtanden hat, verpflichtet, bey Auflößung der Gütergemeinſchaft einige ſeiner Immobilien, bis zum Betrag der von ihm verſprochenen Summe, mit zur Gemeinſchaftsmaſſe zu rechnen.

Vermöge des vorſtehenden Artikels iſt der Mann auch hier nicht berechtigt, die Mobilien, worauf ſich die Mobilariſirung erſtreckt, ganz oder zum Theil ohne Einwilligung der Frau zu veräußern; verhypotheciren aber kann er ſie, ſoweit als ſich die Mobilariſirung erſtreckt. (1)

1509. Der Ehegatte, der ein Grundſtück den Mobilien gleich geſtellt hat, iſt bey der Theilung berechtigt, es für ſich zu behalten, und ſich für den Werth, den es ſodann hat, auf ſeinen Antheil anrechnen zu laſſen. Gleiches Recht haben deſſen Erben. (2)

Vierter Abſchnitt.

Von der Clauſel, durch welche die Schulden von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden.

1510. Die Clauſel, durch welche die Ehegatten ausmachen, daß jedes von ihnen ſeine eigenen Schulden beſonders bezahlen ſolle, verpflichtet ſie, bey der Auflößung der Gütergemeinſchaft ſich wechſelſeitig die Schulden, welche erwieſener Maaßen aus der Gemeinſchaftsmaſſe für den Ehegatten, welcher der Schuldner war, bezahlt worden ſind, anrechnen zu laſſen.

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 3. §. 4.

(2) Die im Artikel enthaltne Verfügung entſpricht den Grundſätzen der ältern Jurisprudenz.

Dieſe Obliegenheit findet Statt, es mag nun ein Inventarium errichtet worden ſeyn oder nicht. Iſt aber das von den Ehegatten eingebrachte Mobiliarvermögen, nicht vor der Ehe durch ein Inventarium oder öffentlich beglaubigtes Verzeichniß bewährt worden: ſo können die Gläubiger des einen und des andern Ehegatten, ohne irgend einen etwa vorgeſchützten Unterſchied zu berückſichtigen, ihre Zahlung von dem nicht verzeichneten Mobiliarvermögen, ſo wie aus allen den übrigen, zur Gemeinſchaftsmaſſe gehörigen Gütern, fodern.

Gleiches Recht haben die Gläubiger auf das den Ehegatten während der Gütergemeinſchaft etwa zugefallene Mobiliarvermögen, dafern hierüber gleichfalls weder ein Inventarium, noch ein öffentlich beglaubigtes Verzeichniß errichtet worden iſt. (Art. 1409. n. 1.) (1)

1511. Wird von den Ehegatten eine gewiſſe Summe oder ein beſtimmter Gegenſtand in die Gütergemeinſchaft eingebracht: ſo bringt dieſes die ſtillſchweigende Uebereinkunft mit ſich, daß das Eingebrachte mit keinen vor der Ehe gemachten Schulden beſchwert ſeyn darf; und der einbringende Ehegatte iſt verbunden, dem andern für ſämmtliche Schulden, welche das verſprochene Einbringen verringern, Vergütung zu leiſten. (2)

1512. Die Clauſel, daß die Schulden von der Gütergemeinſchaft abgeſondert ſeyn ſollen, hebt die Verbindlichkeit nicht auf, die ſeit Schließung der Ehe verfallenen Zinſen und Renten zu bezahlen. (3)

1513.

(1) Paris, art. 222. Orléans, art. 212. Calais, art. 24. Montargis, ch. 8. art. 9.

(2) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 5. n. 352. Lathaumassiere, questions sur la coutume de Berry. tit. 8. art. 7. Gegen Lebrun, de la commun. liv. 2. ch. 3. sect. 3. n. 6.

(3) Lebrun, de la commun. liv. 2. ch. 3. sect. 4. n. 10. Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 5. quest. 1. n. 360.

1513. Wird die Gemeinſchaftsmaſſe wegen der Schulden eines Ehegatten in Anſpruch genommen, von welchem im Heirathscontracte erklärt war, daß er von allen frühern Schulden frey in die Ehe trete: ſo hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entſchädigung, welche, entweder vom Antheile, der dem mit der Schuld behafteten Ehegatten aus der Gemeinſchaft zukommt, oder aus deſſen eigenen Vermögen, beſtritten wird. Wenn alles dieß nicht hinreicht, ſo kann wegen dieſer Entſchädigung von den Aeltern, den Aſcendenten oder dem Vormunde, dafern ſie dieſen Ehegatten vielleicht für ſchuldenfrey ausgegeben haben, Gewährleiſtung gefodert werden.

Sofern die Schuld von der Frau herrührt, ſteht dem Manne frey, ſelbſt während der Gütergemeinſchaft die Gewährleiſtung zu fodern, wobey dem Gewährleiſtenden die Foderung auf Erſatz, zu welchem in dieſem Falle die Frau oder deren Erben, nach Auflößung der Gütergemeinſchaft verbunden ſind, vorbehalten bleibt. (1)

Fünfter Abſchnitt.

Von dem der Ehegattin zugeſtandenen Befugniſſe, ihr eingebrachtes Vermögen ſchuldenfrey zurückzunehmen.

1514. Die Frau kann ſich ausbedingen, daß ihr, im Fall ſie auf die Gütergemeinſchaft Verzicht thun würde, frey ſtehen ſolle, dasjenige, was ſie, entweder bey Schließung der Ehe oder nachher, eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurückzunehmen. Indeß läßt ſich dieſer Vertrag weder auf nicht förmlich ausgedrückte

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 5. sect. 2. art. 5. §. 2. — Lebrun, de la commun. liv. 2 ch. 3. sect. 3. n. 41 et 42. Remusson, de la commun. part. 1. ch. 2. n. 56.

Gegenſtände, noch zum Vortheil anderer, als der benannten Perſonen ausdehnen.

So erſtreckt ſich das Befugniß, das von der Frau bey Schließung der Ehe eingebrachte Mobiliarvermögen zurückzunehmen, nicht auf dasjenige, was ihr vielleicht während der Ehe zufällt.

So erſtreckt ſich das der Ehegattin zugeſtandene Befugniß nicht auf ihre Kinder, und das der Frau und den Kindern zugeſtandene Recht nicht auf deren Erben in aufſteigender Linie noch auf die Seitenverwandten.

In keinem Falle kann das eingebrachte Vermögen anders, als nach Abzug der eigenen Schulden der Frau, die etwa aus der Gemeinſchaftsmaſſe bezahlt worden ſind, zurückgenommen werden. (¹)

Sechster Abſchnitt.

Von der vertragsmäßig bedungenen Vorausnahme.

1515. Die Clauſel, durch welche der überlebende Ehegatte ermächtigt wird, vor aller Theilung eine gewiſſe Summe oder ein beſtimmtes Quantum von Mobiliargegenſtänden in Natur vorauszunehmen, giebt der Ehegattin, wenn ſie die überlebende iſt, nur dann ein Recht auf die Vorausnahme, wenn ſie die Gütergemeinſchaft annimmt; dafern ihr nicht etwa dieſes Recht im Heirathsvertrage ſelbſt für den Fall vorbehalten iſt, wenn ſie auf die Gemeinſchaft Verzicht thun würde.

Außer dieſem Vorbehalte kann die Vorausnahme nur an der zur Theilung kommenden Maſſe, nicht an den eigenen beſondern Gütern des verſtorbenen Ehegatten geltend gemacht werden. (²)

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 6. n. 539 et 599.

(2) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 440. 447 et 448. — Die geſetzliche ſowohl, als vertragsmäßige Vor-

1516. Die Vorausnahme wird nicht als ein Vortheil angeſehen, bey welchem die Form der Schenkungen beobachtet werden muß, ſondern als ein Punct des Ehevertrags. (1)

1517. Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod erfolgt der wirkliche Anfall des zum Voraus verſprochenen Antheils. (2)

1518. Wird die Gütergemeinſchaft durch Eheſcheidung oder durch Trennung von Tiſch und Bette aufgelößt; ſo hat die ſofortige Auslieferung des zum Voraus

ausnahme war in unſerm alten Gewohnheitsrechte bekannt. Die geſetzliche Vorausnahme war ein Gewinn des längern Lebens, den unſre Coutumes von zwey Ehegatten dem überlebenden zuſprachen und beſtand in dem Eigenthume der beweglichen Güter oder im Nießbrauche der während der Ehe entſtandenen Errungenſchaft. Zuweilen und nach einigen Coutumes begreift ſie beyde Gegenſtände zuſammen. Alle Coutumes geſtatteten die Vorausnahme dem überlebenden der beyden Gatten. Mit dem Abſterben des einen erfolgte alſo der Anfall des Rechts zum Beſten des andern. Eine große Anzahl von Coutumes geſtatteten die Vorausnahme nur adelichen und die als ſolche den andern Theil überlebten. S. Paris, art. 238. Meaux, art. 49. Melun, art. 218. Sens, art. 85. Estampes, art. 58. Montfort-Amaury, art. 133. Mantes, art. 131. Senlis, art. 146. Clermont en Argon, ch. 5. art. 8. Clermont en Beauvoisis, art. 189. Calais, art. 39. Laon, tit. 3. art. 20 et 21. Chaumont en Bassigny, ch. 1. art. 6. Vitry le Français, ch. 4. art. 74. Rheims, art. 279 et 281. Chalons, art. 28. Noyon, art. 31. Saint-Quentin, art. 3. Richemont, art. 93. Chauny, art. 17 et 18. Péronne, art. 126. Tours, art. 247. Chartres, ch. 10. art. 67. Berry, tit. 8. art. 13. Poitou, art. 238. Sedan, tit. 4. art. 78. Dreux, art. 113. — Die geſetzliche Vorausnahme hatte nur Statt, wenn die Gütergemeinſchaft unter den Gatten zur Zeit der Trennung der Ehe noch beſtand. S. Maine, art. 299. Dumoulin sur l'art. 116. de l'ancienne coutume de Paris; d'Hericourt, sur les art. 20 et 21. de la coutume de Vermandois. — Einige Coutumes ließen die geſetzliche Vorausnahme nur zu, wenn keine Kinder vorhanden waren. (S. Paris, Calais, Meaux, Melun, Troyes, Vitry-le-Français, Valois, Sedan, Bassigny.) Andere hingegen nur, wenn Kinder da waren. (S. Baillage de Lille, art. 39. Valenciennes, tit. 3. art. 9.) Eine kleine Anzahl von Coutumes endlich machte gar keinen Unterſchied, ob Kinder vorhanden waren oder nicht. S. Luxemburg, tit. 8. Thionville, Senlis, Noyon.

(1) Déclaration vom 25. Juni 1729. Ordonnance des donations, von 1731. art. 21. Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 442.

(2) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 443.

Verſprochenen nicht Statt; indeß behält der Ehegatte, der die Eheſcheidung oder die Trennung von Tiſch und Bette bewirkt hat, für den Fall, daß er der Ueberlebende iſt, ſeine Rechte auf dieſen Vortheil. Iſt es die Ehegattin: ſo bleibt die zum Voraus beſchiedene Summe oder Sache allemal vor der Hand dem Manne; doch muß dieſer Sicherheit dafür beſtellen. ([1])

1519. Die Gläubiger der Gemeinſchaftsmaſſe haben ſtets das Recht, die zum Voraus ausgeſetzten Gegenſtände verkaufen zu laſſen, wobey dem Ehegatten, in Gemäßheit des 1515ten Artikels, der Regreß vorbehalten bleibt.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Clauſeln, durch welche man beyden Ehegatten ungleiche Theile an der Gemeinſchaftsmaſſe anweiſet.

1520. Den Ehegatten ſteht frey, die geſetzlich beſtimmte Gleichheit der Theilung aufzuheben, entweder indem ſie dem überlebenden Ehegatten oder deſſen Erben an der Gütergemeinſchaft nur eine Quote anweiſen, welche geringer iſt, als die Hälfte; oder indem ſie ihm für ſein ganzes Recht an der Gütergemeinſchaft nur eine beſtimmte Summe ausſetzen, oder endlich indem ſie feſtſtellen, daß in gewiſſen Fällen dem überlebenden Ehegatten, oder nur einem von ihnen allein, die ganze Gemeinſchaftsmaſſe zufallen ſolle. ([2])

1521. Wenn ausgemacht worden iſt, daß dem Ehegatten oder deſſen Erben nur ein beſtimmter Theil der Gemeinſchaftsmaſſe zufallen ſoll, wie z. B. ein Drittel, oder ein Viertel: ſo hat der hierauf beſchränkte Ehegatte oder deſſen Erben zu Bezahlung der Schulden der

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 7. §. 2. n. 445.

(2) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. n. 449.

Gemeinſchaft nur nach Verhältniß des Antheils beyzutragen, den ſie vom Activvermögen erhalten.

Wenn der Vertrag dem alſo beſchränkten Ehegatten oder deſſen Erben auferlegt, einen größern Theil der Schulden zu übernehmen; oder ſie von der Verbindlichkeit freyſpricht, einen ſeinem Antheile an dem Activvermögen gleichkommenden verhältnißmäßigen Theil der Schulden zu tragen: ſo iſt ein ſolcher Vertrag ungültig. (Art. 1855.) (1)

1522. Iſt ausgemacht worden, daß einer der Ehegatten oder deſſen Erben, Statt ihres ganzen Anſpruchs an die Gütergemeinſchaft, nur eine beſtimmte Summe zu fodern berechtigt ſeyn ſollen: ſo iſt dieſe Clauſel in Bauſch und Bogen zu verſtehen, und verbindet den andern Ehegatten oder deſſen Erben zur Zahlung der vertragsmäßig beſtimmten Summe, die Gemeinſchaftsmaſſe mag wohl oder übel ſtehen, ſie mag zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht. (2)

1523. Erfolgt vermittelſt dieſer Clauſel die Beſtimmung in Bauſch und Bogen nur in Anſehung der Erben des Ehegatten; ſo hat dieſer für ſich, wenn er der überlebende iſt, das Recht, zu verlangen, daß geſetzlich zur Hälfte getheilt werde. (3)

1524. Der Mann oder deſſen Erben, welche, kraft der im 1520ſten Artikel ausgedrückten Clauſel, die ganze Gemeinſchaftsmaſſe behalten, ſind verbunden, die darauf haftenden Schulden zu tilgen.

Die Gläubiger haben in dieſem Falle wider die Ehegattin oder deren Erben kein Klagerecht.

(1) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 8. n. 449.

(2) Arg. ex l. 10. D. de reg. iur. Brodeau, sur Louet, lett. M. chap. 4. D'Argentré, sur l'art. 22. de l'ancienne coutume de Bretagne, glos. 4. in fin. Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. n. 450.

(3) Pothier, de la commun. part. 1. ch. 3. art. 8. n. 453.

Iſt es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vertragsmäßig beſtimmte Summe das ganze Gemeinſchaftsvermögen inne zu behalten, und die Erben des Mannes davon auszuſchließen: ſo hat ſie die Wahl, ihnen entweder dieſe Summe auszuzahlen, als in welchem Falle ſie für alle Schulden zu haften hat, oder auf die Gemeinſchaft Verzicht zu thun, und das dazu gehörige Vermögen ſowohl, als die darauf ruhenden Oblaſten, den Erben des Mannes zu überlaſſen. (1)

1525. Es iſt den Ehegatten erlaubt, auszumachen, daß die ganze gemeinſchaftliche Maſſe dem Ueberlebenden, oder bloß einem von ihnen allein, zukommen ſoll; jedoch ſo, daß die Erben des andern, die von Seiten ihres Erblaſſers eingebrachten Güter und Capitalien, welche in die Gemeinſchaftsmaſſe gefallen ſind, zurücknehmen können.

Dieſer Vertrag wird nicht als eine Begünſtigung angeſehen, welche den auf die Schenkungen ſich beziehenden Regeln in Anſehung des Gegenſtandes oder der Form unterworfen wäre, ſondern nur als ein Theil des Ehevertrags, und als eine Uebereinkunft unter Ehegatten.

Achter Abſchnitt.

Von der allgemeinen Gütergemeinſchaft.

1526. Es ſteht Ehegatten frey, in ihrem Heiraths-contracte ſich zu einer allgemeinen Gütergemeinſchaft in Anſehung ihres beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, oder in Anſehung aller ihrer gegenwärtigen Güter allein, oder bloß aller ihrer zukünftigen Güter, zu vereinigen. (2)

(1) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 5. art. 3. §. 2. n. 457.

(2) Leg. 3. leg. 7. §. 1. D. pro socio.

Verfügungen, welche auf vorſtehende acht Abſchnitte gemeinſchaftlich ſich beziehen.

1527. Was in obigen acht Abſchnitten enthalten iſt, ſoll die Verträge, welche bey der conventionellen Gütergemeinſchaft Statt haben können, nicht beſtimmt auf dieſe Verfügungen einſchränken.

Die Ehegatten dürfen den Vertrag auf jede andere Art ſchließen, wie im 1387ſten Artikel feſtgeſtellt iſt, jedoch unter den im 1388ſten, 1389ſten und 1390ſten Artikel enthaltenen Einſchränkungen.

Sind aber Kinder aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden: ſo iſt jeder Vertrag, deſſen Wirkungen dahin gingen, einem der Ehegatten über den im 1098ſten Art. unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und Teſtamenten, beſtimmten Theil etwas zuzuwenden, in Rückſicht auf alles, was dieſen Theil überſteigt, ungültig: aber die bloßen Vortheile, die entweder aus dem gemeinſchaftlichen Fleiße, oder aus den von den beyderſeitigen, wenn ſchon ungleichen, Einkünften beyder Ehegatten zurückgelegten Erſparniſſen, hervorgehen, ſind nicht als ein zum Nachtheile der Kinder erſter Ehe zugeſtandener Vortheil zu betrachten.

1528. Die vertragsmäßig geſchloſſene Gütergemeinſchaft bleibt den Regeln der geſetzlichen Gemeinſchaft für alle die Fälle unterworfen, in welchen ihnen durch den Contract weder ſtillſchweigend, noch ausdrücklich derogirt iſt.

Neunter Abſchnitt.

Von Verträgen, welche die Gütergemeinſchaft ausſchließen.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne ſich dem rechtlichen Syſteme des Heirathsgutes (régime dotal) zu unterwerfen, erklären, daß ſie bey ihrer Heirath die Gütergemeinſchaft ausſchließen, oder daß ſie in völlig getheilten Gütern leben wollen: ſo

richten ſich die Wirkungen dieſes Vertrags nach folgenden Vorſchriften:

---

§. I.

Von der Erklärung, daß die Ehegatten ſich ohne Schließung einer Gütergemeinſchaft heirathen.

1530. Die Erklärung, vermöge deren die Ehegatten ſich ohne Errichtung der Gütergemeinſchaft heirathen, giebt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder die Einkünfte davon zu ziehen. Es iſt in dieſem Falle voraus zu ſetzen, daß ſie dieſe Einkünfte dem Manne zugebracht hat, um die Laſten des Eheſtandes zu beſtreiten. (1)

1531. Dem Ehemanne bleibt die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Frau, folglich das Recht, das ganze Mobiliarvermögen in Empfang zu nehmen, das ſie ihm als Heirathsgut (Dos), oder während der Ehe (paraphernalia), zubringt; doch ſo, daß er ſolches nach Aufloßung der Ehe, oder nach erfolgter gerichtlich auferlegter Güterſonderung wiedererſtatte. (2)

1532. Sind unter dem von der Frau als Heirathsgut eingebrachten oder ihr während der Ehe zugefallenen Vermögen, einige Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne ſie zu verbrauchen (res fungibiles): ſo muß ein mit hinzugeſetzter Taxe abgefaßtes Verzeichniß dem Heirathscontracte beygefügt, oder beym wirklichen Anfalle dieſer Sachen ein Inventarium darüber errichtet werden, und

(1) Renusson, de la communauté, part. 1. ch. 4. n. 6.

(2) S. Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. §. 3. n. 462 et 463.

und der Mann iſt verbunden, den Werth davon nach der Taxe zu erſtatten. ([1])

1533. Alle mit dem Nießbrauche verknüpfte Oblaſten iſt der Ehemann zu tragen verbunden. (Art. 608.) ([2])

1534. Die im gegenwärtigen Paragraphen erwähnte Clauſel ſchließt die Uebereinkunft nicht aus, wodurch die Ehegattin berechtigt wird, jährlich gegen von ihr allein ausgeſtellte Quittungen, für ihren Unterhalt und ihre perſönlichen Bedürfniſſe einen gewiſſen Theil ihrer Einkünfte zu ziehen.

1535. Unbewegliche, auf den im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Fall zum Heirathsgute ausgeſetzte Güter ſind nicht veräußerlich.

Demungeachtet aber können ſie nicht ohne Einwilligung des Ehemannes, und wenn dieſe verweigert wird, nicht ohne gerichtliche Erlaubniß veräußert werden.

---

§. II.

Von der Erklärung, daß die Ehegatten in völlig getrennten Gütern leben wollen.

1536. Haben die Ehegatten in ihrem Heirathscontracte ausgemacht, daß ſie in Anſehung ihres beyderſeitigen Vermögens durchaus getrennt bleiben wollen: ſo bleibt der Ehegattin die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und der freye Genuß ihrer Einkünfte. ([3])

1537. Jeder von beyden Ehegatten trägt nach der in ihrem Ehecontracte enthaltenen Uebereinkunft zu den

(1) L. 42. D. de iure dott.

(2) L. 15. l. 16. l. 13. D. de impenſis in res dotal. factis. l. 28. §. 1. D. de donat. inter vir. et vx.

(3) Bourjon, droit commun de la France, liv. 1. part. 4. ch. 4. sect. 4. art. 15 et 16. Lebrun, de la communauté, liv. 5. ch. 2. sect. 1. distinct. 2. n. 30.

Laſten der Ehe bey. Iſt deshalb keine Uebereinkunft vorhanden: ſo hat die Ehegattin zu dieſen Laſten bis zum Betrag des Drittels ihrer Einkünfte beyzutragen. (¹)

1538. Es giebt keinen Fall, keinen Vertrag, wodurch die Ehegattin berechtigt werden könnte, ihre unbeweglichen Güter ohne beſondere Einwilligung des Mannes, oder, wenn dieſer ſolche verweigert, ohne gerichtliche Genehmigung, zu veräußern. (Art. 1449.)

Jede allgemeine Genehmigung der Veräußerung der unbeweglichen Güter, ſie mag der Ehegattin im Heirathscontracte oder nachher ertheilt ſeyn, iſt ungültig. (Art. 223.) (²)

1539. Hat eine in getheilten Gütern lebende Ehefrau ihrem Manne den Genuß ihres Vermögens überlaſſen: ſo iſt dieſer weder auf erfolgte Anfoderung der Frau, noch nach Trennung der Ehe, zu weiter etwas verbunden, als daß er die wirklich vorhandenen Früchte ausliefere; über die bis dahin verzehrten aber hat er keine Rechenſchaft abzulegen. (³)

Drittes Kapitel.

Von den Rechten des weiblichen Einbringens.

1540. Heirathsgut (Brautſchatz) iſt, die Ehe mag nun nach den Rechtsgrundſätzen des Ein- und Zubringens, oder des zweyten Kapitels geſchloſſen ſeyn, das Vermögen, welches die Frau dem Manne zubringt, um die Laſten des Eheſtandes zu beſtreiten.

(1) Pothier, de la communauté, part. 1. ch. 3. art. 8. §. 4. n. 464.

(2) Paris, art. 223. Soefue, tom. 1. cent. 4. ch. 6. Lepreſtre, cent. 1. ch. 67. Lebrun, de la communauté, liv. 2. ch. 1. sect. 4. n. 8.

(3) L. 2. l. 11. C. de pact. conventis.

1541. Alles, was die Frau im Heirathscontracte entweder ſelbſt beſtimmt, oder was ihr darin ausgeſetzt wird, gehört zur Mitgift, in ſo fern nicht das Gegentheil ausgemacht iſt. (1)

Erſter Abſchnitt.

Von der Beſtellung des Heirathsgutes (der Mitgift, des Brautſchatzes).

1542. Die Beſtellung der Mitgift (des Brautſchatzes) kann ſich auf alles jetzige und zukünftige Vermögen der Frau, oder auf alle ihre gegenwärtigen Güter allein, oder auf einen Theil ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Güter erſtrecken, ja ſelbſt auf einen einzelnen Gegenſtand beſchränken.

Eine in allgemeinen Ausdrücken geſchehene Beſtellung der Mitgift (des Brautſchatzes) auf das ganze Vermögen der Frau erſtreckt ſich nicht auf das künftige Vermögen. (2)

1543. Während der Ehe kann der Brautſchatz nicht erſt beſtellt, ja nicht einmahl erhöht werden. (3)

1544. Wenn Vater und Mutter zuſammen ein Heirathsgut beſtellen und ausſetzen, ohne daß dabey der Antheil eines jeden (der beyden Aeltern) beſtimmt wird: ſo

(1) Arg. ex l. 23. D. de iure dotium. — Wie das Heirathsgut nach römiſchem Rechte ausgeſetzt werden könne, darüber ſ. Ulpiani fragm. tit. 6. §. 1 et 2. l. 6. C. de iure dott. — Welche Gegenſtände als Heirathsgut gegeben werden können, ſ. l. 16. C. de iure dott. l. 44. §. 1. l. 45. in pr. et §. 1. l. 46. §. 1 et l. 57. D. eod. tit. l. 2. C. de fundo dot. Welche Klage den Mann aus dem Verſprechen einer unbeſtimmten Mitgift erwachſe, ſ. l. 1 et l. 3. C. de dot. prom. l. 69. §. 4. D. de iure dott.

(2) L. 4 et l. 16. C. de iure dott. l. 60. l. 61. in pr. et §. 1. l. 72. D. eod. tit. — Arg. ex l. 7. D. de auro et arg. leg.

(3) L. 1. in pr. D. de pact. dotal. l. 19. l. 20. §. 1. C. de donat. ante nupt. Gegen §. 3. Inst. de donatt. Novell. 97. cap. 2.

iſt vorauszuſetzen, er ſey von ihnen zu gleichen Theilen beſtellt worden. (Art. 1438.)

Wird die Mitgift vom Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen zugleich beſtellt: ſo ſoll die Mutter, wenn ſie gleich bey Schließung des Ehecontracts zugegen iſt, zu nichts verbunden ſeyn, und die Ausſtattung dem Vater ganz zur Laſt fallen. ([1])

1545. Wenn das Ueberlebende von beyden Aeltern auf das väterliche und mütterliche Vermögen ein Heirathsgut verſichert, ohne die Antheile zu beſtimmen: ſo wird der Brautſchatz zuerſt auf die Rechte angewieſen, welche der künftige Ehegatte am Vermögen des von beyden Aeltern zuerſt verſtorbenen hat; das Uebrige aber wird aus dem Vermögen desjenigen beſtritten, das den Brautſchatz beſtellt hat. ([2])

1546. Wenn gleich die Tochter, welche von ihren Aeltern ausgeſtattet wurde, eigenes Vermögen beſitzt, an welchem dieſen der Nießbrauch zuſteht: ſo ſoll dennoch der Brautſchatz aus dem Vermögen derjenigen genommen werden, die ihn beſtellt haben; es ſey denn das Gegentheil ausgemacht. ([3])

1547. Wer einen Brautſchatz beſtellt, iſt in Anſehung der dazu beſtimmten Gegenſtände zur Gewährleiſtung verbunden. (Art. 1440.) ([4])

(1) L. 7. C. de dot. promiss. — Cambolas, liv. 4. ch. 29. — Antomne, conférence sur la loi „si pater,“ C. de dot. promissione. Melun, art. 274. Sens, art. 89. Vitry, art. 73. Auxerre, art. 244. Châlons, art. 101. art. 318. — Novell. Leon. 21.

(2) Novell. Leon. 21. — Cujacius in l. 7. C. de dot. promissione. Die beym Parlement zu Paris angenommene Rechtsmeinung bezeugt Leprestre, cent. 2. ch. 36. — Legrand, sur Troyes, art. 142. glos. 1. n. 7. Lebrun, des successions, liv. 2. ch. 1. sect. 5. n. 19. Renussón, de la communauté, part. 2. ch. 8. n. 11. Gegen Arg. ex l. 7. C. de dot. promissione. — D'Olive, liv. 3. ch. 24. Albert, verb. dot. Boniface, liv. 6. tit. 1. ch. 1. Menochius, de praesumtionibus, lib. 3. ch. 115. n. 22.

(3) L. 7. C. de dot. promissione. — (Novell. Leon. 21.)

(4) L. 41. in pr. D. de iure dot. L. 1. C. eod. l. vn. §. 1. C. de rei vx. act. l. 84. D. de iure dott. l. 17. in pr. l. 32. D. soluto matrimonio. — Wer in der irrigen Meinung, Schuld-

1548. Diejenigen, welche die Mitgift beſtellt haben, ſind die Zinſen davon, ſelbſt wenn ein Zahlungstermin feſtgeſetzt iſt, von dem Tage an zu bezahlen geſetzlich verpflichtet, an welchem die Ehe geſchloſſen iſt; es müßte denn ein anderes ausgemacht ſeyn. ([1])

Zweyter Abſchnitt.

Von den Rechten des Mannes an den zum Heirathsgute gehörigen Gütern und der Unveräußerlichkeit eines Dotalgrundſtücks.

1549. Dem Manne allein kommt während der Ehe die Verwaltung des zum Heirathsgute gehörigen Vermögens zu.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Inhaber deſſelben gerichtlich zu belangen, die Früchte und Zinſen davon zu ziehen, und die zurückgezahlten Capitalien einzucaſſiren.

Doch kann im Heirathscontracte ausgemacht werden, daß die Frau jährlich, gegen von ihr allein ausgeſtellte Quittungen, einen Theil ihrer Einkünfte, zu ihrem Unterhalte und für ihr perſönliches Bedürfniß ziehen ſolle. ([2])

ner einer Frau zu ſeyn, ihr Ausſtattung ausgeſetzt hätte, würde gehalten ſeyn, dieſe dem Manne zu gewähren, mit Vorbehalt der gegen die Frau ihm zuſtändigen Klage. S. l. 9. §. 1. D. de condict. caus. dat. caus. non sec. l. 5. §. 5. de dolo mal. et met. except. l. 73. §. 5. D. de iure dott. Eine Frau, welche ſich zu Leiſtung einer Ausſtattung verbunden hatte, konnte ſich der Ausflucht des SC. Velleiani nicht bedienen. l. 12 et l. 25. C. ad SC. Vellej.

(1) L. 7. in pr. l. 63. §. 5. D. de iure dott. l. 20. l. 31. §. 2. C. eod. tit.

(2) L. 7. in pr. l. 75. D. de iure dott. l. 11. C. eod. tit. l. 9. C. de rei vindic.

1550. Der Mann iſt nicht ſchuldig, für die Mitgift Sicherheit zu beſtellen; ſoweit er nicht dazu durch den Heirathscontract verpflichtet iſt. (¹)

1551. Beſteht die Mitgift ganz oder zum Theil in Mobiliargegenſtänden, die im Ehevertrage zu einem gewiſſen Preis angeſchlagen ſind, jedoch ohne beygefügte Erklärung, daß die Schätzung für keinen Verkauf gelten ſolle: ſo wird der Mann Eigenthümer dieſer Gegenſtände, und hat nur für die Taxe der Mobilien zu haften. (²)

1552. Durch die Taxation eines zur Mitgift angewieſenen unbeweglichen Gutes, erlangt der Mann, ohne ausdrückliche Erklärung, kein Eigenthum an demſelben. (³)

1553. Ein unbewegliches Gut, das mit Dotalgeldern erkauft worden iſt, wird nicht Dotalgrundſtück (fundus dotalis); dafern nicht im Heirathscontracte zur Bedingung gemacht iſt, daß der Brautſchatz (auf liegende Gründe) angelegt werden ſolle.

Gleiche Bewandniß hat es mit einem unbeweglichen Gute, das, für eine in baarem Gelde beſtellte Mitgift, an Zahlungsſtatt gegeben worden iſt. (⁴)

1554. Unbewegliche Güter, welche zum Brautſchatze beſtellt worden ſind, können während der Ehe weder vom Manne, noch von der Frau, noch von beyden zuſammen, veräußert oder verhypothecirt werden, ausgenommen in folgenden Fällen. (⁵)

(1) L. 1 et l. 2. C. ne fideiuss. vel mandat. dot. dentur.

(2) L. 10. in pr. l. 2. l. 69. §. 8. D. de iure dott. l. 5. l. 10. C. eod. tit. l. 51. D. sol. matrim. l. 1. §. 1. D. de aestimat. act.

(3) Dumoulin, sur l'art. 23. de l'ancienne coutume de Paris, n. 60 et sur le 55. gloss. 1. quest. 7. nomb. 100. Gegen l. 10. in pr. et §. 1. D. de iur. dot. L. 5 et l. 10. C. eod. tit.

(4) L. 54. D. de iure dott. l. 12. C. eod. tit.

(5) Paul. sent. lib. 2. tit. 21. §. 2. — Instit. in pr. lib. 2. tit. 8. l. vnic. §. 15. C. de rei yx. act. l. 23. C. de iure dott. l. 4. l. 5 et l. 6. D. de fund. dot. l. 2. C. eod. tit. Welche Güter für bona dotalia zu halten ſind, ſ. l. 3. §. 1. l. 9. §. 1 et 2. l. 11. l. 13. §. 1. l. 14. §. 1. D. de fundo dot. l. 1. C. eod. tit.

1555. Die Frau kann unter Genehmigung ihres Ehemannes, oder, wenn dieſer ſolche verweigert, mit gerichtlicher Erlaubniß ihre Dotalgüter hergeben, um ihren Kindern, die ſie etwa aus einer vorherigen Ehe hat, eine Verſorgung zu verſchaffen; hat ſie indeß hierzu nur bloß die gerichtliche Genehmigung: ſo muß ſie ihrem Manne den Nießbrauch vorbehalten.

1556. Auch kann ſie, mit Genehmigung ihres Mannes, ihre Dotalgüter zur Verſorgung ihrer gemeinſchaftlichen Kinder hergeben.

1557. Ein zur Mitgift beſtelltes unbewegliches Gut kann veräußert werden, wenn deſſen Veräußerung im Heirathscontracte verſtattet iſt.

1558. Ferner kann ein zum Brautſchatze angewieſenes unbewegliches Gut mit gerichtlicher Genehmigung, nach erfolgter Bekanntmachung und dreymaligem öffentlichem Anſchlage, an den Meiſtbietenden verſteigert werden:

um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniſſe zu befreyen;

um in den im Titel: von der Ehe im 203ten, 205ten und 206ten Artikel beſtimmten Fällen der Familie Unterhalt zu verſchaffen;

um die Schulden der Frau oder derjenigen zu bezahlen, welche den Brautſchatz beſtellt haben, in ſo fern dieſe Schulden ſich von einem gewiſſen Datum herſchreiben, der älter iſt, als der Heirathscontract;

um Hauptreparaturen vorzunehmen, die zur Erhaltung des Dotalgrundſtücks (fundi dotalis) unentbehrlich ſind;

endlich, wenn man dieſes Grundſtück noch mit dritten Perſonen in ungetheilter Gemeinſchaft beſitzt, und ſich findet, daß es nicht getheilt werden könne.

In allen dieſen Fällen bleibt der Ueberreſt des Kaufgeldes, in ſo fern er die anerkannten Bedürfniſſe über-

ſteigt, Brautſchatz, und muß, als ſolcher, zum Beſten der Frau wieder angelegt werden. ([1])

1559. Ein Dotalgrundſtück kann, jedoch mit Einwilligung der Ehefrau, gegen ein andres unbewegliches Gut, das jenem am Werthe gleich, oder doch nicht unter vier Fünftel weniger, als jenes, an Werth hat, vertauſcht werden; wenn nämlich die Nutzbarkeit des Tauſches erwieſen, die gerichtliche Genehmigung ausgewirkt, und eine durch Gerichtswegen ernannte Sachverſtändige unternommene Taxation vorhergegangen iſt.

In dieſem Falle wird das eingetauſchte Grundſtück Heirathsgut. Eben dazu gehört auch der Ueberſchuß des Werthes (des vertauſchten Grundſtückes), wenn deſſen vorhanden iſt, und dieſer muß in gleicher Eigenſchaft zum Beſten der Ehefrau angelegt werden. ([2])

1560. Wenn, außer dieſen ſo eben erwähnten Ausnahmen, die Ehefrau oder der Ehemann, oder beyde zuſammen, das Dotalgrundſtück veräußern: ſo kann von der Frau oder deren Erben eine dergleichen Veräußerung, nach Auflößung der Ehe widerrufen werden, ohne daß man dagegen die während der Zeit eingetretene Verjährung vorſchützen kann. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Güterſonderung.

Der Ehemann ſelbſt kann während der Ehe die Veräußerung aufheben laſſen; doch bleibt er dem Käufer zum Schadenerſatz verpflichtet, wenn er im Kaufcontracte nicht erklärt hat, daß das verkaufte Grundſtück Dotalgut ſey. ([3])

1561. Die unbeweglichen Dotalgüter, die im Ehevertrage nicht für veräußerlich erklärt worden ſind, ſind, dafern

(1) S. Benedictus, in cap. Raynutius, verb. „uxorem." n. 82. Masuer, tit. de dot. et matrimon. n. 12. l. 2. C. de fund. dot.

(2) L. 26. l. 27. C. de iure dott.

(3) L. vnic. §. 15. C. de rei vx. act.

dafern die Verjährung nicht früher zu laufen angefangen hat, während der Ehe nicht verjährbar. (Art. 1255.)

Doch werden ſie nach erfolgter Gütersonderung verjährbar, die Verjährung mag angefangen haben, zu welcher Zeit ſie wolle. ([1])

1562. Der Ehemann hat in Anſehung des zur Mitgift gehörigen Vermögens alle Verbindlichkeiten des Nutznießers.

Er iſt für alle durch ſeine Nachläſſigkeit abgelaufene Verjährungen, und verurſachte Verſchlimmerungen verantwortlich. ([2])

1563. Iſt die Sicherheit der Mitgift gefährdet: ſo kann die Frau die Güterſonderung ſuchen, wie ſolches im 1443ſten und folgenden Artikeln vorgeſchrieben iſt. ([3])

Dritter Abſchnitt.

Von der Wiedererſtattung der Mitgift (des Brautſchatzes).

1564. Beſteht das Heirathsgut in unbeweglichen Gütern, oder in Mobilien, die im Heirathscontracte nicht taxirt, oder darin zwar zu einem gewiſſen Preiſe angeſchlagen ſind, jedoch mit der Erklärung, daß die Taxation der Ehefrau ihr Eigenthum daran nicht entziehe:

ſo kann der Mann oder deſſen Erben angehalten wer-

(1) L. 30. §. omnis. C. de iure dott. Arg. ex l. 28. D. de verb. signif. Bourbonnais, tit. 3. art. 28. Rheims, art. 260. Anjou, art. 445. Maine, art. 457. Berry, tit. des prescriptions, ch. 12. art. 16. Lodunois, ch. 20. art. 7.

(2) L. 17. in pr. D. de iure dott. l. 5. D. de fund. dotal. l. 66. in pr. D. sol. matrim. l. 16. D. de fund. dotal. l. 1. §. 2. l. 5. l. 16. l. 3. §. 1. l. 13. l. 15. D. de impens. in res dot. factis. l. 28. §. 1. D. de donat. int. vir. et vx.

(3) L. 22. §. 8. l. 24. in pr. D. solut. matrim. l. 29. C. de iure dott. Novell. 97. cap. 6.

den, dieſelben unverzüglich nach Auflößung der Ehe zurückzugeben. ([1])

1565. Beſteht es in baarem Gelde, oder in Mobilien, die im Ehevertrage zu einem gewiſſen Preiſe angeſchlagen ſind, jedoch ohne hinzugefügte Erklärung, daß die Taxe dem Manne kein Eigenthum daran geben ſolle:

ſo kann deren Erſatz erſt ein Jahr nach Auflößung der Ehe gefodert werden. ([2])

1566. Sind die Mobilien, die ein Eigenthum der Frau geblieben ſind, durch den Gebrauch und ohne Verſchulden des Mannes verſchlechtert: ſo iſt dieſer nur verbunden, diejenigen, die noch übrig ſind, und in dem Stande, worin ſie ſich befinden, zurückzugeben.

Indeß kann die Frau auf alle Fälle Wäſche und Kleidungsſtücke, die ſie wirklich im Gebrauch hat, (Art. 1492.) zurücknehmen, doch ſo, daß ſie deren Werth in Abrechnung bringe, dafern nämlich dieſe Wäſche und Kleidungsſtücke gleich vom Anfange unter beygefügter Taxe zur Mitgift beſtellt worden ſind. ([3])

1567. Wenn das Heirathsgut Schuldfoderungen oder Verſchreibungen von Renten (Art. 1909.) in ſich begreift, die entweder ganz verloren gegangen ſind, oder eine Verminderung erlitten haben, welche einer Nachläſſigkeit des Ehemannes nicht zugeſchrieben werden kann: ſo hat letzterer dafür nicht zu haften (Art. 1428. 1562.), und iſt von aller Verbindlichkeit frey, wenn er (bey Auflößung der Ehe) bloß die Verſchreibungen zurückgiebt. ([4])

(1) L. vnic. §. 7. C. de rei vx. act. — Ulpian. fragm. tit. 6. §. 8. — Wenn der Mann ſich keines Dolus ſchuldig gemacht hat, ſo kann er von den Erben der Frau nur ſoweit ſein Vermögen reicht in Anſpruch genommen werden. S. l. 12. l. 13. D. sol. matr. l. vn. §. 9. C. de rei vx. act. l. 16. l. 17. l. 20. D. de re iudic. Allein dieſes perſönliche Privilegium des Mannes erſtreckt ſich nicht auf deſſen Erben. S. l. 68. l. 173. D. de reg. iur. l. 25. D. de re iud.

(2) L. vnic. §. 7. C. de rei vx. act. — Ulpian. frag. tit. 6. §. 8.

(3) L. 10. in pr. et §. 6. l. 11. D. de iure dott.

(4) L. 49. in pr. D. de solut. matrim. l. 41. §. 3. D. de iure dott.

1568. Iſt der Nießbrauch an einer Sache zum Heirathsgut beſtellt worden: ſo iſt der Mann oder deſſen Erben bey Auflößung der Ehe zu weiter nichts verpflichtet, als das Recht auf den Nießbrauch, nicht aber auch die während der Ehe verfallenen Nutzungen zurückzugeben. (1)

1569. Hat die Ehe ſeit dem Ablaufe der zur Zahlung der Mitgift beſtimmten Friſten zehn Jahre beſtanden: ſo kann die Frau, oder deren Erben, nach Auflößung der Ehe das Heirathsgut vom Manne zurückfodern, ohne daß ihr obliegt, darzuthun, daß er ſolches wirklich empfangen habe; er könnte denn beweiſen, daß er vergeblich bemüht geweſen ſey, die Auszahlung deſſelben zu erlangen. (2)

1570. Iſt die Ehe durch den Tod der Ehegattin aufgelößt, ſo gebühren deren Erben die Zinſen und Früchte des zurückzugebenden Brautſchatzes geſetzlich vom Tage der Auflößung an.

Iſt die Auflößung durch den Tod des Mannes erfolgt: ſo hat die Ehegattin die Wahl, entweder die Zinſen ihrer Mitgift, während des Trauerjahres, zu fodern, oder aus dem Nachlaſſe des Mannes ſich binnen dieſer Zeit Unterhalt reichen zu laſſen; allein, in beyden Fällen muß ihr dieſes Jahr hindurch die Wohnung (Art. 1495.), nebſt den Trauerkleidern (Art. 1481.), aus dem Nachlaſſe geſchafft werden, ohne daß dieſe Gegenſtände von den ihr gebührenden Zinſen abgerechnet werden dürfen. (3)

1571. Bey erfolgter Auflößung der Ehe werden die Nutzungen der zum Brautſchatze gegebenen unbeweglichen Güter nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im letz-

(1) L. 66 et l. 78. in pr. D. de iure dott. l. 57. D. ſolut. matrim.

(2) Novell. 100. cap. 1. — Auth, „quod locum.“ C. de dote cauta non numerata. Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 29. Leprestre, cent. 3. ch. 67.

(3) L. vnic. §. 7. in fin. C. de rei ux. act.

ten Jahre beſtanden hat (Art. 586.), unter dem Manne und der Frau, oder deren Erben getheilt.

Das Jahr nimmt ſeinen Anfang mit dem Tage, da die Ehe geſchloſſen worden iſt. (1)

1572. Die Frau und deren Erben haben bey der Zurückfoderung des Heirathsgutes kein Vorrecht vor den ältern hypothekariſchen Gläubigern. (Art. 2135.) (2)

1573. War der Ehemann bereits inſolvent, trieb auch keine Kunſt, noch ein Gewerbe, als der Vater ſeiner Tochter ein Heirathsgut beſtellte: ſo iſt dieſe bey der väterlichen Erbſchaft blos die ihr an dem Nachlaſſe des Mannes wegen des Erſatzes der Mitgift zuſtehende Foderung zu conferiren verbunden.

Iſt aber der Mann erſt nach geſchloſſener Ehe inſolvent geworden;

oder trieb er ein Handwerk oder Gewerbe, das bey ihm die Stelle des Vermögens erſetzte:

ſo trägt die Frau den Verluſt des Heirathsgutes allein. (3)

Vierter Abſchnitt.

Von den Paraphernalgütern.

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zum Heirathsgute beſtellt worden ſind, heißen Paraphernalgüter. (4)

1575. Gehört das ganze Vermögen der Frau zu den Paraphernalgütern, und iſt im Heirathscontracte kein Ver-

(1) L. 7. §. 1. D. sol. matrim. l. vnic. §. 9. C. de rei vx. act.

(2) L. 9. l. 31. C. de iur. dot. l. vnic. §. 1. de rei vx. act. Gegen l. 12. C. qui potiores in pignore hab.

(3) Novell. 97. cap. 6.

(4) L. 8. C. de pact. conventis tam sup. dote.

trag enthalten, der ſie verbindet, einen beſtimmten Theil der Eheſtandslaſten zu tragen: ſo trägt die Frau zu ſolchen bis zum Drittel ihrer Einkünfte bey.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres Paraphernalvermögens.

Aber ſie kann es weder veräußern, noch in Anſehung deſſelben, ohne Genehmigung des Mannes, oder wenn dieſer ſolche verweigert, ohne gerichtliche Genehmigung, vor Gericht erſcheinen. (Art. 217.) (1)

1577. Giebt die Frau dem Manne Vollmacht, ihre Paraphernalgüter unter der Bedingung zu verwalten, daß er ihr die Nutzungen berechne: ſo hat er gegen ſie eben die Pflichten, wie jeder andere Bevollmächtigte. (Art. 1991. 1993.) (2)

1578. Hat der Mann die Nutzungen vom Paraphernalvermögen ſeiner Ehefrau zwar ohne Vollmacht, aber auch ohne von ihrer Seite erfolgten Widerſpruch, gezogen: ſo iſt er bey Auflößung der Ehe, oder auf die erſte von ihr gemachte Anfoderung, zu mehr nicht verbunden, als die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, und hat über diejenigen, welche bis dahin verzehrt ſind, keine Rechenſchaft abzulegen. (3)

1579. Hat der Mann, des erwieſenen Widerſpruchs der Frau ungeachtet, den Nießbrauch vom Paraphernalvermögen ſeiner Ehefrau gezogen: ſo iſt er verbunden, ihr alle, ſowohl noch vorräthige, als bereits verzehrte Früchte zu berechnen. (4)

(1) L. 8. C. de pact. conv. l. 11. C. de solutionib. et liberationib. Die Frau kann ihre Paraphernalgüter ohne Genehmigung ihres Mannes veräußern. l. 6. C. de revoc. don.

(2) L. 21. C. de procuratt. l. 95. D. ad l. Falcid.

(3) L. 11. C. de pact. conventis.

(4) L. 8. C. de pact. conv. l. 17. C. de donatt. int. vir. et vx. l. 1. §. 18. l. 95. in pr. D. ad l. Falcid.

1580. Ein Mann, der den Genuß des Paraphernalvermögens hat, hat alle Obliegenheiten eines Nutznießers. ([1])

Beſondere Verordnung.

1581. Den Ehegatten, welche ſich nach den Rechtsgrundſätzen des Heirathsgutes vermählen, bleibt dabey immer noch unbenommen, in Anſehung der Errungenſchaft in Gemeinſchaft zu treten, und die Wirkungen dieſer Vereinigung ſind nach den Beſtimmungen des 1498ſten und 1499ſten Artikels zu beurtheilen.

Sechster Titel.

Vom Kaufe und Verkaufe.

(Decretirt den 6. März 1804; promulgirt den 16. des näml. Monats.)

Erſtes Kapitel.

Von der Natur und Form des Verkaufes.

1582. Der Verkauf iſt ein Contract, durch welchen ein Theil ſich verpflichtet, eine Sache zu überliefern, und der andere, ſie zu bezahlen.

Er kann durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde (Art. 1317.) oder unter Privatunterſchrift geſchloſſen werden. ([2])

1583. Er iſt unter den Partheyen vollendet, und es geht in Anſehung des Verkäufers das Eigenthum ſogleich geſetzlich auf den Käufer über, ſobald man über

(1) Arg. ex l. 56. §. 6. D. de haeredit. pet.

(2) L. 1. in pr. et §. 2. D. de contrah. emt. l. 30. §. 1. D. de act. emt. et vend. l. 2. D. de obligat. et act.

die Sache und den Kaufpreis einig geworden iſt, wenn gleich zur Zeit weder die Sache überliefert, noch das Kaufgeld bezahlt worden iſt. ([1])

1584. Ein Verkauf kann entweder unbedingt, oder unter einer Bedingung, ſie ſey nun aufſchiebend oder auflößend (conditio suspensiva, aut resolutiva) geſchloſſen werden.

Er kann auch zwey oder mehrere willkührlich (alternative) zu wählende Sachen zum Gegenſtande haben.

In allen dieſen Fällen werden deſſen Wirkungen nach den von Verträgen überhaupt geltenden Grundſätzen beſtimmt. ([2])

1585. Sind Waaren nicht in Bauſch und Bogen, ſondern nach Maaß, Zahl oder Gewicht verkauft worden: ſo iſt der Verkauf nicht ſoweit vollendet, daß der Verkäufer die Gefahr wegen verkaufter Sachen eher trüge, als bis dieſelben abgewogen, gezählt oder zugemeſſen worden ſind; dennoch aber kann der Käufer, dafern das Verſprechen unerfüllt bleibt, entweder die Auslieferung, oder, nach Maaßgabe der Umſtände, Schadenerſatz fodern. ([3])

1586. Sind dagegen die Waaren in Bauſch und Bogen verkauft worden: ſo iſt der Verkauf vollzogen,

(1) L. 8. pr. et §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. Institut. de emt. et vendit. l. 17. C. de fide instrum. l. 1. et l. 4. C. de peric. et commod. rei vendit. l. 11. D. de evict. l. 7. D. de peric. et commod. rei vend. l. 6. C. eod. tit. l. 10. D. de reg. iur. l. 54. D. de act. emt. et vend. l. 35. §. 4. l. 36. D. de contrah. emt. — Nach römiſchem Rechte konnte das Eigenthum nur mittelſt der Tradition übertragen werden, nicht durch bloßen Vertrag. l. 20. C. de pact. l. 10. C. de rei vind. l. 11. C. de act. emt. vend. l. 27. C. de rei vind. l. 6. C. de haer. v. act. vend. Einige von unſern Coutumes enthielten ähnliche Verfügungen. S. Rheims, art. 166. Laon, art. 123.

(2) L. 8. §. 1. D. de peric. et commodo rei vend. l. 5. C. eod. tit. l. 34. §. 6. D. de contrah. emt.

(3) L. 35. §. 5. l. 62. §. 2. D. de contrah. emt. l. 2. C. de peric. et commod. rei vend.

wenn gleich die Waaren noch nicht abgewogen, zugezählt oder zugemeſſen worden ſind. (1)

1587. In Beziehung auf Wein, Oel und andere Sachen, die man zu koſten pflegt, ehe man ſie kauft, iſt kein gültiger Kauf vorhanden, ſo lange ſie der Gläubiger nicht gekoſtet und gut befunden hat. (2)

1588. Von einem auf die Probe geſchloſſenen Verkaufe iſt ſtets vorauszuſetzen, es ſey derſelbe unter einer aufſchiebenden Bedingung geſchloſſen. (3)

1589. Das Verſprechen, etwas zu verkaufen, gilt als (wirklicher) Verkauf, ſobald die wechſelſeitige Willensvereinigung beyder Theile in Anſehung der Sache und des Preiſes vorhanden iſt. (4)

1590. Geſchah das Verſprechen, etwas zu verkaufen, unter Entrichtung eines Aufgeldes: ſo ſteht einem jeden der Contrahenten frey, davon abzugehen;

demjenigen, der das Draufgeld gegeben hat, dadurch daß er es verloren giebt;

und demjenigen, der es empfangen hat, dadurch, daß er dafür das Doppelte zurückgiebt. (5)

1591. Der Kaufpreis muß von beyden Theilen feſtgeſetzt und beſtimmt werden. (6)

1592. Doch kann man dieſe Beſtimmung dem Gutachten eines Dritten überlaſſen. Will oder kann in ſolchem

Falle

(1) L. 35. §. 5 et 6. l. 62. §. 2. D. de contrah. empt.

(2) L. 4. in pr. et §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. l. 34. §. 5. D. de contrah. emt.

(3) Arg. ex l. 4. D. de peric. et commod. rei vend.

(4) Dumoulin, sur la coutume de Paris, §. 78. gloss. 1. n. 81 et 82. cons. 30. n. 7. — Arrêt de février 1595. S. Mornac, ad l. 16. C. de fid. instrument. — Arrêt du 2. mars 1627. beym Bardet. Arrêt du 28. mai 1658. im Journal des Audiences.

(5) Arg. ex l. 35. in pr. D. de contrah. emt.

(6) L. 2. §. 1. l. 7. §. 1 et 2. l. 35. §. 1. l. 37. D. de contrah. emt. l. 15. C. eod. tit.

Falle der Dritte den Preis nicht beſtimmen: ſo iſt der Verkauf nicht abgeſchloſſen [1]

1593. Die Koſten für den ſchriftlichen Kaufsaufſatz, und andre durch den Verkauf veranlaßte Koſten, fallen dem Käufer zur Laſt.

Zweytes Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne.

1594. Kaufen oder verkaufen kann jedermann, dem es in den Geſetzen nicht verboten iſt. [2]

1595. Unter Ehegatten kann ein Kaufs- und Verkaufscontract nur in folgenden drey Fällen Statt haben:

1) wenn einer der beyden Ehegatten dem andern, nachdem er gerichtlich von ihm getrennt iſt, für ſeine Anſprüche an Zahlungsſtatt Güter abtritt;

2) wenn die Ceſſion des Ehemannes an ſeine, ob gleich nicht geſchiedene, Frau eine rechtmäßige Urſache hat, z. B. für ihre veräußerten unbeweglichen Güter, oder für die ihr zugehörigen Gelder, ſofern dieſe unbeweglichen Güter oder baaren Gelder nicht zur Gemeinſchaftsmaſſe gehören. (Art. 1407. 1434.)

3) Wenn in dem Falle, wo keine Gütergemeinſchaft Statt findet, die Frau ihrem Manne Güter für das verſprochene Heirathsgut an Zahlungs Statt abtritt.

(1) L. 55. §. 1. D. de contrah. emt. l. vlt. C. cod. tit. l. 25. in pr. D. loc. cond.

(2) L. 1. §. 2. D. de contrah. emt. l. 26. D. de contrah. emt. l. 10. D. de curat. furioso. l. 6. D. de verb. oblig. l. 12 D. de vsurpat. et vsucap. l. 13. §. 29. D. de action. emt. et vend. l. 3. C. de in integr. restit. min. l. vlt. C. de vendend. reb. civitatis.

Jedoch bleiben in dieſen drey Fällen, dafern dabey eine mittelbare Begünſtigung eintritt, den Erben der Contrahenten ihre Rechte vorbehalten. [1]

1596. Bey Strafe der Nichtigkeit dürfen, weder ſelbſt, noch durch Mittelsperſonen, an ſich bringen:

Vormünder die Güter ihrer Mündel;

Bevollmächtigte die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen iſt;

Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anſtalten, die ihrer Aufſicht anvertraut ſind;

öffentliche Beamte die Nationalgüter, deren Verkauf ſie Amtswegen zu beſorgen haben. [2]

1597. Richter, deren Stellvertreter (suppléans), die öffentlichen Beamten, welche die Verrichtungen der Staatsbehörde über ſich haben *), deren Subſtituten, Gerichtsſchreiber, Gerichtsboten (huissiers), Anwälde (avoués, défenseurs officieux), und Notarien dürfen ſich keine Prozeſſe, keine ſtreitigen Rechte, und Anſprüche abtreten laſſen, deren Entſcheidung vor das Gericht gehört, in deſſen Bezirke ſie ihre Amtsverrichtungen ausüben, bey Strafe der Nichtigkeit, auch des Koſten- und Schadenerſatzes. (Art. 1124.) [3]

(1) L. 31. §. 4. D. de donat. int. vir. et vx.

(2) L. 5. C. de contrah. emt. l. vlt. C. de fide et iur. hastae fiscalis. l. 54. §. 7. 46. D. de contrah. emt. Arrêtés de Lamoignon, tit. 4. art. 96.

(3) Ordonnance Franz I. vom Jahr 1524. Art. 23. Ordonn. von 1629. Art. 94. Ordonn. d'Orléans, art. 64. Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 27.

*) Die kaiſerlichen Anwälde bey den Gerichten erſter Inſtanz, und die Generalprocuratoren bey den Appellationsgerichten. E.

Drittes Kapitel.

Von den Sachen, welche verkauft werden können.

1598. Alles, was im Verkehr iſt, kann verkauft werden, in ſo fern deſſen Veräußerung nicht in beſondern Geſetzen verboten iſt. (1)

1599. Der Verkauf einer fremden Sache iſt ungültig; er kann aber dennoch eine Klage auf Schadenerſatz begründen, wenn der Käufer nicht wußte, daß die Sache (nicht dem Verkäufer, ſondern) einem Andern gehörte. (2)

1600. Den künftigen Nachlaß einer noch lebenden Perſon kann man, ſelbſt mit deren Bewilligung, nicht verkaufen. (3)

1601. War in dem Augenblicke des Verkaufes die verkaufte Sache gänzlich zu Grunde gegangen: ſo iſt der Verkauf ungültig.

Iſt nur ein Theil der Sache zu Grunde gegangen: ſo hat der Käufer die Wahl, entweder den Kauf aufzugeben, oder den übrig gebliebenen Theil zu fodern, und ſolchen nach Verhältniß des für die ganze Sache bedungenen Verkaufspreiſes taxiren zu laſſen. (4)

(1) L. 6. l. 8. §. 1. l. 15. §. 1. l. 22. l. 23. l. 24. l. 32. l. 34. §. 1 et 2. l. 52. l. 55. l. 62. §. 1. D. de contrah. emt. l. 8. §. 3. D. de peric. et commod. rei vendit. l. 39. §. 5. D. de evict.

(2) L. 1. l. 6. C. de reb. alien. n. alienand. l. 2. l. 4. C. eod. tit. Gegen l. 23. D. de contr. emt. l. 2. l. 4. C. eod. tit. Gegen l. 28. D. de contrah. emt.

(3) L. 15. l. 19. l. 30. C. de pact. l. 4. C. de inutilib. stip. l. 1. D. de hered. vel act. vendita.

(4) L. 15. in pr. l. 57. l. 58. D. de contrah. emt.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer iſt ſchuldig, dasjenige, wozu er ſich verbindlich macht, deutlich auszudrücken.

Jeder dunkle und zweydeutige Vertrag iſt wider den Verkäufer auszulegen. (Art. 1162.) ([1])

1603. Dieſer hat zwey Hauptverbindlichkeiten, die verkaufte Sache zu überliefern, und deshalb Gewähr zu leiſten. ([2])

Zweyter Abſchnitt.

Von der Auslieferung.

1604. Die Auslieferung iſt die Uebergabe der verkauften Sache in die Gewalt und den Beſitz des Käufers.

1605. Der Verkäufer hat die Verbindlichkeit, unbewegliche Güter zu überliefern, erfüllt, wenn er, dafern von einem Gebäude die Rede iſt, die Schlüſſel übergeben, oder wenn er die das Eigenthum bewährenden Urkunden ausgeliefert hat. ([3])

(1) L. 21. D. de contrah. emt. l. 39. D. de pact. l. 172. D. de reg. iur.

(2) L. 1. in pr. l. 11. §. 2. D. de act. emt. et vend. l. 66. D. de contrah. emt. l. 5. et l. 6. C. de evict. Eine anderweite Verbindlichkeit des Käufers iſt, die verkaufte Sache bis zur Auslieferung zu bewahren, ſ. l. 35. §. 4. D. de contr. emt. l. 5. §. 2. commod. vel contr. l. 17. D. de per. et com. rei vend. l. 1. §. 1. D. si mensor fals. l. 29. D. mand.

(3) L. 1. C. de donat.

1606. Die Ueberlieferung beweglicher Sachen geſchieht

entweder durch wirkliche Uebergabe;

oder durch Aushändigung der Schlüſſel zu den Gebäuden, in welchen ſie aufbewahrt ſind;

oder auch ſelbſt durch bloße Einwilligung der Partheyen, wenn in dem Augenblicke des Verkaufes die Uebergabe nicht vollzogen werden kann, oder der Käufer aus einem andern Rechtsgrunde die Sache bereits in ſeiner Gewalt hatte. (Art. 1919.) (1)

1607. Die Ueberlieferung unkörperlicher Dinge (Gerechtſam, ererum incorporalium) geſchieht entweder durch Einhändigung der Urkunden (Art. 1689), oder durch den Gebrauch, den der Erwerber, mit Bewilligung des Verkäufers, davon macht. (2)

1608. Die Koſten der Ueberlieferung hat der Verkäufer, und die für die Wegſchaffung der Käufer zu tragen, dafern nicht ein Anderes ausgemacht iſt.

1609. Die Ueberlieferung muß an dem Orte geſchehen, wo zur Zeit des Verkaufes ſich die Sache befand, welche deſſen Gegenſtand ausmacht; es müßte denn ein Anderes feſtgeſetzt ſeyn. (Art. 1247.) (3)

1610. Unterläßt der Verkäufer, die Ueberlieferung, in der unter den Partheyen verabredeten Zeit, zu bewirken: ſo ſteht dem Erwerber frey, entweder die Aufhebung des Kaufs zu verlangen, (Art. 1184.) oder auf Einſetzung in den Beſitz anzutragen, in ſo fern der Verzug bloß dem Verkäufer zuzuſchreiben iſt. (4)

(1) L. 74. D. de contrah. emt. l. 14. §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. l. 9. §. 6 et 7. D. de adquir. rer. dom. l. 1. §. 21. D. de adquir. vel amitt. poss.

(2) L. 1 et l. 2. C. de donat. l. 3. C. de novationib. et delegationib.

(3) Pothier, du contrat de vente, part. 2. ch. 1. art. 2. §. 2. n. 52.

(4) L. 3. §. 3. D. de actb. emt. et vend.

1611. In allen Fällen, in welchen daraus, daß die Ueberlieferung nicht zur bedungenen Zeit geſchehen iſt, ein Nachtheil für den Käufer erwächſt, muß der Käufer zum Schadenerſatze verurtheilt werden. (Art. 1146.) (1)

1612. Der Verkäufer iſt nicht ſchuldig, die Sache zu überliefern, wenn der Käufer das Kaufgeld dafür nicht bezahlt, und der Verkäufer ihm keine Zahlungsfriſt bewilligt hat. (2)

1613. Hätte er auch eine Zahlungsfriſt zugeſtanden: ſo iſt er dennoch zur Ablieferung nicht verbunden, wenn ſeit dem Verkaufe der Käufer entweder fallit geworden, oder in Verfall ſeines Vermögens gerathen iſt, ſo daß der Verkäufer Gefahr läuft, das Kaufgeld zu verlieren; es müßte denn der Käufer ihm Sicherheit ſtellen, daß er zur beſtimmten Zeit bezahlen wolle.

1614. Die Sache muß in dem Zuſtande überliefert werden, worin ſie ſich im Augenblicke des Verkaufs befindet.

Von dieſem Tage an gehören alle Früchte dem Erwerber. (3)

1615. Die Verbindlichkeit zur Ablieferung der Sache erſtreckt ſich auf deren Zubehör und auf Alles, was zu deren immerwährendem Gebrauche beſtimmt iſt. (4)

(1) L. 10. l. 15. C. de actb. emt. et vend. l. 3. §. 3. l. 21. §. 5. D. eod. tit.

(2) L. 19. (l. 53. l. 78. §. 2.) D. de contrah. emt. l. 11. §. 1. 2. l. 13. §. 8. D. de actb. emt. et vend.

(3) L. 7. et l. 16. D. de peric. et commod. rei vend. l. 10. D. de reg. iur.

(4) L. 13. §. 31. l. 14. l. 15. l. 16. l. 17. §. 7. l. 18. l. 38. §. 2. D. de actb. emt. et vend. l. 12. §. 23. 24 et 25. D. de instructo vel instrumento legato l. 40. §. 6. l. 47. l. 48. l. 49. l. 76. l. 78. D. de contrah. emt. l. 242. §. 2 et 4. l. 245. D. de verb. signif. Auch iſt der Verkäufer alle fructus naturales und civiles, die er von der verkauften Sache von dem Tage des Contracts an gewann, dem Käufer auszuliefern ſchuldig, ſ. Pauli sent. lib. 2. tit. 17. §. 7. l. 15. l. 16. C. de act. empt. vend. l. 13. §. 10. 11 et 13. D. de act. empt. vend. — Cujacius, obs. 21. n. 13. l. 22. l. 54. D. de act. empt. vendit.

1616. Der Verkäufer iſt verbunden, das Maaß ſo zu liefern, wie es in dem Contracte ausgedrückt iſt, jedoch unter nachſtehenden Einſchränkungen. (1)

1617. Iſt ein Grundſtück mit Bemerkung ſeines Flächeninhalts verkauft, und zwar für jedes beſtimmtes Maaß ein Gewiſſes *) gerechnet worden: ſo iſt der Verkäufer verbunden, die im Kaufbriefe ausgedrückte Quantität dem Käufer, auf Verlangen, zu übergeben.

Iſt ihm dieſes unmöglich, oder fodert es der neue Eigenthümer nicht: ſo muß ſich der Verkäufer einen verhältnißmäßigen Abzug am Kaufgelde gefallen laſſen. (Art. 1765.) (2)

1618. Findet ſich dagegen auf den im vorigen Artikel beſtimmten Fall ein größeres Maaß, als im Kaufcontracte ausgedrückt iſt: ſo hat der Käufer die Wahl, entweder einen Nachſchuß zum Kaufgelde zu bezahlen, oder wenn das Uebermaaß den angegebenen Flächeninhalt um den zwanzigſten Theil überſteigt, vom Kaufe abzugehen. (3)

1619. In allen übrigen Fällen:

es mag nun ein in jeder Hinſicht gewiſſer und beſtimmter Gegenſtand (eine gewiſſe Species) verkauft worden ſeyn;

oder der Verkauf verſchiedene und abgeſonderte Grundſtücke zum Gegenſtande haben;

(1) L. 6. in pr. et §. 4. l. 22. l. 34. D. de act. emt. et vend. — Pauli sentent. l. 2. tit. 17. §. 4. l. 51. D. de contrah. emt. l. 7. §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. l. 13. §. 14. D. de actb. emt. et vend.

(2) L. 40. §. 2. D. de contrah. emt. l. 69. §. fin. D. de evictb. l. 4. §. 1. D. de actb. emt. et vend.

(3) S. Pothier, du contrat de vente, part. 2. ch. 3. art. 1. n. 255. l. 40. §. 2. D. de contr. emt.

*) z. B. Jede Quadratruthe, jeder Acker u. ſ. f. für ſo und ſo viel. E.

oder es mag im Kaufcontracte erſt das Maaß, oder erſt die verkaufte Sache, und dann das Maaß angegeben ſeyn;

giebt der Umſtand, daß das Maaß angegeben worden iſt, nur dann dem Verkäufer ein Recht, einen Nachſchuß wegen des Uebermaaßes zu fodern, und dem Erwerber, für das, was an dem angegebenen Maaße abgeht, etwas abzuziehen; wenn der Unterſchied unter dem wahren und dem im Contracte angegebenen Maaße um den zwanzigſten Theil mehr, oder um den zwanzigſten Theil weniger beträgt, als der Werth der geſammten verkauften Gegenſtände. Es müßte denn ein Anderes ausgemacht ſeyn. (1)

1620. In dem Falle, wo, zu Folge des vorſtehenden Artikels, für das Uebermaaß ein Nachſchuß zum Kaufgelde Statt hat, bleibt dem Erwerber die Wahl, entweder vom Kaufe abzugehen, oder den Nachſchuß zum Kaufgelde, und zwar, wenn er das Grundſtück im Beſitze hat, mit Zinſen *), zu bezahlen. (Art. 1681.)

1621. In allen Fällen, wo der Erwerber vom Kaufe abzuſtehen berechtigt iſt, iſt der Verkäufer verbunden, demſelben außer dem Kaufgelde, wenn er ſolches empfangen hat, auch die Koſten für den Kaufcontract zu erſtatten.

1622. Die Klage auf Nachſchuß zum Kaufpreiſe von Seiten des Verkäufers, und die auf Verminderung des Preiſes oder Aufhebung des Contractes von Seiten des Erwerbers, müſſen, bey Strafe des Verluſts, binnen Jahresfriſt, vom Tage des geſchloſſenen Contractes an zu rechnen, angeſtellt werden. (2)

1623.

(1) L. 58. in pr. D. de act. emt. et vend. Gegen l. 45. D. de evict.

(2) L. 40. D. de contr. emt.

*) Weil er rem et pretium nicht zugleich benutzen darf. C.

1623. Sind in einem und demſelben Kaufcontracte zwey Grundſtücke für einen und denſelben Preis verkauft, und iſt dabey das Maaß, das jedes dieſer Grundſtücke enthalten ſoll, beſtimmt worden, und es findet ſich bey einem derſelben ein geringeres, bey dem andern ein größeres Maaß: ſo wird deshalb vor allen Dingen, ſoweit Uebermaaß und Abgang einander nicht überſteigen (jusqu'à due concurrence), aufgehoben (compenſirt), und die Klage auf Nachſchuß, oder auf Abzug vom Kaufpreiſe hat nur nach den oben feſtgeſetzten Regeln Statt. ([1])

1624. Die Frage, ob der Verluſt, oder der Verfall der verkauften Sache vor der Ueberlieferung auf den Käufer oder Verkäufer falle, wird nach den im Titel: von Contracten oder von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entſtehen, im Allgemeinen, enthaltenen Grundſätzen entſchieden. ([2])

Dritter Abſchnitt.

Von der Gewährleiſtung.

1625. Die Gewährleiſtung, zu welcher der Verkäufer dem Käufer verpflichtet iſt, hat zweyerley Gegenſtand: erſtlich den ruhigen Beſitz der erkauften Sache, zweytens die verborgenen Fehler dieſer Sache, oder die Fehler,

(1) L. 42. D de act. emt. vend. l. 69. de contrah. emt.

(2) L. 1. C. de peric. et comm. rei vend. l. 8. D. eod. l. 4. C. de peric. et comm. r. v. l. 11. D. de evict. l. 7. D. de peric. et comm. r. v. l. 11. D. de reg. iur. l. 6. C. de peric. et comm. r. v. l. 10. §. 2. D. eod. tit. l. 54. D. de act. emti vend. l. 35. §. 4. l. 36. D. de contr. empt. l. 12. 13. 14. 17. D. de peric. et comm. rei v. l. 35. §. 5. l. 62. §. 2. de contr. empt. l. 1. l. 15. D. de peric. et comm. r. v. l. 4. §. 2 l. 17. D. de peric. et comm. rei v. l. 31. D. de act. emti vend. l. 35. §. 5. 6 et 7. D. de contr. empt. l. 1. §. 1. l. 5. D. de peric. et comm. rei v. l. 2. C. eod. tit. l. 8. „quod si sub condit." D. de peric. et comm. r. v. l. 5 C. eod. l. 8. §. 1. D. eod. l. 54. §. 6. D. de contr. empt. l. 1. „sed si vendit." l. 1. §. 2. D. de peric. et comm. r. vend. l 78 §. 3. D. de contr empt. l. 2. §. 1. l. 5. l. 10. D. de peric. et comm. rei vend.

wegen welcher die redhibitoriſche Klage (Klage auf Zurücknahme) Statt findet (vices redhibitoires). (¹)

---

§. I.

Von der Gewährleiſtung im Fall einer Eviction.

1626. Wenn auch beym Verkaufe in Anſehung der Gewährleiſtung nichts ausgemacht worden iſt: ſo iſt dennoch der Verkäufer geſetzlich verbunden, dem Erwerber Gewähr zu leiſten, wenn dieſem die verkaufte Sache ganz oder zum Theil durch Eviction entzogen wird; und für die von der Sache gefoderten, jedoch beym Verkaufe nicht angegebenen, Oblaſten zu haften. (²)

1627. Den Partheyen ſteht frey, durch beſondere Verträge die geſetzlich beſtimmte Verbindlichkeit zu erweitern oder einzuſchränken; ſie können ſich ſogar dahin vereinigen, daß der Verkäufer zu keiner Gewährleiſtung verbunden ſeyn ſolle. (³)

1628. Wenn auch ausgemacht iſt, der Käufer ſolle zu keiner Gewährleiſtung verbunden ſeyn: ſo bleibt er dennoch zu derjenigen verpflichtet, die als Folge ſeiner eigenen Handlung zu betrachten iſt. Jede dem entgegenlaufende Uebereinkunft iſt ungültig. (⁴)

1629. In dieſem Falle bleibt, wenn auch der Verkäufer von der Gewährleiſtung freygeſprochen iſt, dennoch letzterer bey eintretender Eviction ſchuldig, das Kaufgeld

(1) L. 5. D. de act. emt. vend. l. 11. §. 2. l. 5. in pr. D. de act. emt. vend. l. 1. §. 1. l. 38. D. de aedilit. edict.

(2) L. 1. l. 2. l. 19. l. 47. D. de evict. l. 6. l. 25. C. eod. tit. l. 41. D. de act. emt. vend. l. 61. D. de aedilit. edict. Wenn der Käufer die Klage auf Gewährleiſtung gegen den Verkäufer anſtellen kann, ſ. l. 72. §. 2. D. de evict. l. 3. C. eod. l. 1. C. de peric. et comm. rei vend. l. 56. §. 1. l. 63. §. 1. D. de evict. l. 12. C. eod.

(3) L. 11. §. 1 et 18. D. de act. emt. vend. l. 23. D. de reg. iur. l. 14. §. 9. l. 31. D. de aedilit. edict. l. 74. l. 69. in pr. D. de evict.

(4) L. 6. §. 9. l. 11. §. 18. D. de act. emt. vend.

zu erſtatten; ausgenommen, wenn der Käufer bey Schließung des Kaufes die Gefahr der Eviction gekannt, oder auf ſeine Gefahr gekauft hat. (1)

1630. Iſt entweder die Gewährleiſtung verſprochen, oder deshalb gar nichts ausgemacht worden: ſo hat, wenn die Eviction wider den Käufer eingetreten iſt, dieſer das Recht, vom Verkäufer zu fodern:

1) den Erſatz der Kaufgelder;

2) den Erſatz der Nutzungen, ſoweit er verbunden iſt, ſie dem Eigenthümer, der die Sache erſtritten hat, herauszugeben;

3) die bey der vom Käufer angeſtellten Evictionsklage auf Gewährleiſtung von dieſem aufgewendeten Unkoſten, ſo wie die vom Hauptkläger verurſachten;

4) Schadenerſatz nebſt den auf Schließung des Kaufcontracts verwendeten Koſten und geſetzmäßigen Gebühren. (2)

1631. Findet ſich zur Zeit der Eviction, daß die verkaufte Sache durch Nachläſſigkeit des Käufers, oder durch Zufälle, die von höherer Gewalt herrühren, an ihrem Werthe gelitten habe, oder in einen beträchtlich verſchlimmerten Zuſtand gerathen ſey: ſo iſt demungeachtet der Verkäufer verbunden, das ganze Kaufgeld zu erſtatten. (3)

1632. Hat aber der Erwerber aus den von ihm herrührenden Verſchlimmerungen Vortheil gezogen: ſo hat der Verkäufer das Recht, eine dieſem Vortheile gleichkommende Summe von den Kaufgeldern abzuziehen. (4)

(1) Arg. ex l. 11. §. 18. D. de act. emt. vend. l. 68. D. de evict. l. 21. C. eod. tit. l. 14. C. famil. ercis.

(2) L. 8. l. 9. C. de evict. l. 13. l. 43. D. de act. emt. vend. l. 60. l. 70. D. de evict. l. 23. C. eod. tit. l. 8. D. de evict. l. 15. D. de doli mali et metus except.

(3) L. 66. l. 70. D. de evict. l. 45. D. de act. emt. vend.

(4) Arg. ex l. 206. D. de reg. iur.

1633. Findet ſich, daß die verkaufte Sache zur Zeit der Eviction im Werthe geſtiegen iſt: ſo iſt der Verkäufer, ſelbſt wenn der Käufer dazu nichts beygetragen hat, ſchuldig, ihm auch dasjenige zu bezahlen, was ſie über den Kaufpreis werth iſt. (Art. 555. §. III.) ([1])

1634. Der Verkäufer iſt verbunden, dem Käufer alle am Grundſtücke etwa vorgenommene Reparaturen und nützliche Verbeſſerungen (Meliorationen) entweder ſelbſt zu erſetzen, oder zu bewirken, daß ſie ihm von demjenigen, der ihm die verkaufte Sache abgeſtritten hat, erſtattet werden. ([2])

1635. Hat der Verkäufer wiſſentlich ein fremdes Grundſtück verkauft: ſo iſt er verbunden, dem Käufer alle von demſelben auf das Grundſtück verwendete Koſten zu erſtatten, ſollten ſie auch bloß zur Zierde, oder zur Annehmlichkeit dienen (impensae voluptuariae). ([3])

1636. Iſt dem Erwerber nur ein Theil der Sache abgeſtritten worden, und iſt dieſer, in Verhältniß zum Ganzen, von ſolcher Erheblichkeit, daß der Erwerber ohne den ihm abgeſtrittenen Theil nicht gekauft haben würde: ſo kann dieſer den Verkauf (gerichtlich) aufheben laſſen. ([4])

1637. Wird in dem Falle, wo die Eviction nur in Anſehung eines Theils des verkauften Grundſtücks eintritt, der Kauf nicht aufgehoben: ſo wird dem Käufer der Werth des ihm abgeſtrittenen Theiles, die verkaufte Sache mag nun am Werthe gewonnen oder verloren haben, dennoch nur nach der zur Zeit der eingetretenen

(1) L. 1. l. 45. l. 66. D. de evict. l. 9. l. 16. C. eod. tit. l. 45. §. 1. D. de act. emt. vend.

(2) L. 65. D. de rei vind. l. 45. §. 1. D. de act. emt. vend. — Ordonnance von 1667. Tit. 27. Art. 9.

(3) L. 45. §. 1. D. de act. emt. vend. l. 38. D. de rei vind. (l. 25. D. de pig. et hyp.)

(4) L. 38. §. vlt. D. de aedilit. edict. l. 47. §. 1. D. de min.

Eviction erfolgten Taxe; nicht aber nach Verhältniß des ganzen Kaufpreiſes erſtattet. ([1])

1638. Findet ſich, daß das verkaufte Grundſtück, ohne daß davon (beym Verkaufe) Erwähnung geſchehen iſt, mit nicht in die Augen fallenden Servituten belaſtet iſt, und daß dieſe von ſolcher Erheblichkeit ſind, daß man annehmen kann, der Erwerber würde, wenn er davon unterrichtet geweſen wäre, gar nicht gekauft haben: ſo kann letzterer, wenn er ſich nicht lieber mit einer Entſchädigung begnügen will, die Aufhebung des Contracts fodern. ([2])

1639. Die übrigen Streitfragen, zu welchen die wegen Nichtvollziehung des Verkaufs dem Käufer zuſtehende Schädenfoderung Anlaß geben kann, ſind nach den allgemeinen Grundſätzen zu entſcheiden, die im Titel: von Contracten und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten überhaupt, feſtgeſetzt ſind. ([3])

1640. Die Gewährleiſtung für die Eviction fällt weg, wenn der Erwerber ſich durch ein in letzter Inſtanz geſprochenes, oder durch ein ſolches Urthel, gegen das keine Appellation Statt findet, hat verurtheilen laſſen, ohne den Verkäufer zur Theilnahme am Streite aufzurufen (ihm litem zu denunciren), ſobald nämlich letzterer beweiſt, daß hinlängliche Gründe vorhanden waren, die Verwerfung der Klage zu bewirken. (Art. 884.) ([4])

(1) L. 1. l. 13. l. 15. D. de evict.

(2) L. 61. D. de aedilit. edict. l. 1. §. 1. l. 35. l. 39. D. de act. emt. vend. l. 66. §. 1. D. de contrah. emt.

(3) L. 1. l. 6. §. 5 et 6. l. 12. l. 21. §. 3. l. 23. l. 31. D. de act. emt. vend. l. 4. C. eod. tit.

(4) L. 53. §. 1. D. de evict. l. 8. C. eod. tit.

§. II.

Von der für die Mängel der verkauften Sache zu leiſtenden Gewähr.

1641. Der Verkäufer iſt zur Gewährleiſtung verpflichtet, in Anſehung ſolcher Mängel, welche die verkaufte Sache zu dem Gebrauche, zu welchem ſie beſtimmt iſt, unfähig machen, oder dieſen Gebrauch ſo ſehr ſchmälern, daß der Käufer ſie, entweder gar nicht, oder doch nur zu einem geringern Preiſe gekauft haben würde, wenn er dieſe Mängel gekannt hätte. (1)

1642. Für in die Augen fallende Fehler, von denen ſich der Käufer ſelbſt hätte überzeugen können, hat der Verkäufer nicht zu haften. (2)

1643. Für verborgene Fehler hat er ſelbſt dann zu haften, wenn er ſie gar nicht gekannt hätte, ausgenommen wenn er ſich vorbehalten hat, daß er auf dieſen Fall zu keiner Gewährleiſtung verpflichtet ſeyn ſolle. (3)

1644. In den im 1641ſten und 1643ſten Artikel beſtimmten Fällen hat der Käufer die Wahl, ob er die Sache, gegen Erſtattung des Kaufpreiſes, zurückgeben, oder die Sache behalten, und ſich einen, nach ſachverſtändiger Perſonen Ermeſſen, beſtimmten Theil des Kaufpreiſes zurückzahlen laſſen will. (4)

1645. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache: ſo muß er, außer der Zurückgabe der dafür empfan-

(1) Arg. ex l. 1. §. 1. D. de act. emt. vend. l. 1. §. 1. D. de aedilit. edict.

(2) L. 1. §. 6. l. 14. §. 10. D. de aedilit. edict. l. 43. in pr. et §. 1. D. de contrah. emt.

(3) L. 1. §. 2. l. 14. §. 9. l. 63. D. de aedilit. edict.

(4) L. 21. D. de aedilit. edict.

genen Kaufſumme, dem Käufer den geſammten Schaden erſetzen. (¹)

1646. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache nicht; ſo iſt er zu weiter nichts, als zu Erſtattung des Kaufgeldes, und der durch den Verkauf dem Käufer veranlaßten Unkoſten, verpflichtet. (²)

1647. Iſt die mangelhafte Sache wegen ihrer ſchlechten Beſchaffenheit zu Grunde gegangen: ſo trifft der Verluſt den Verkäufer, welcher gegen den Käufer zur Wiederbezahlung des Kaufgeldes, und zu den übrigen in beyden vorſtehenden Artikeln beſchriebenen Entſchädigungen verpflichtet iſt.

Allein, den durch Ungefähr veranlaßten Verluſt der Sache trägt der Käufer. (³)

1648. Die wegen ſolcher Mängel, welche zur Zurückgabe der verkauften Sache berechtigen, dem Käufer zukommende Klage (actio redhibitoria) muß vom Erwerber in einer kurzen Friſt angeſtellt werden, ſo wie es die Beſchaffenheit nurgedachter Mängel und das Herkommen des Ortes, wo der Verkauf geſchloſſen worden iſt, mit ſich bringt. (⁴)

1649. Bey Käufen, welche auf gerichtliche Anordnung geſchloſſen werden, hat ſie nicht Statt. (⁵)

(1) L. 45. D. de contrah. emt. l. 13. D. de act. emt. vend. l. 1. C. de aedilit. act.

(2) L. 13. D. de act. emt. vend.

(3) L. 13. D. de act. emt. vend. (l. 11. D. de evict.)

(4) L. 2. D. de aedilit. act. — Sens, art. 259. Bar, art. 204. Auxerre, art. 151. Bourbonnais, art. 87. — Loisel, instit. liv. 3. tit. 4. art. 7.

(5) L. 1. §. 3. D. de aedilit. edict.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Käufers.

1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers beſteht darin, daß er das Kaufgeld an dem durch den Kaufcontract beſtimmten Tage und Orte bezahle. ([1])

1651. Iſt in dieſer Hinſicht beym Verkaufe nichts beſtimmt worden: ſo iſt der Käufer ſchuldig, an dem Orte und zu der Zeit zu bezahlen, wo die Uebergabe erfolgen ſoll. (Art. 1247. 1609.) ([2])

1652. In folgenden drey Fällen hat der Käufer bis zur Bezahlung des Capitals die Kaufſumme zu verzinſen:

wenn es beym Verkaufe ſo ausgemacht worden iſt;

wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte bringt;

wenn der Käufer an die Zahlung erinnert worden iſt.

Im letztern Falle laufen die Zinſen nur von Zeit der Erinnerung an. ([3])

1653. Wird der Käufer mittelſt einer hypothecariſchen oder Vindicationsklage angegriffen, oder hat er gegründete Urſache, zu fürchten, daß dieß geſchehen werde: ſo kann er mit der Zahlung der Kaufgelder inne halten, bis der Verkäufer die Störung aus dem Wege geräumt hat; es müßte denn dieſer lieber Sicherheit beſtellen wollen,

(1) L. 13. in pr. §. 20 et 22. D. de act. emt. vend. l. 19. D. de peric. et commod. rei vend.

(2) Arg. ex l. 41. §. 1. D. de verb. obl.

(3) L. 13. §. 20. D. de act. emt. vend. — dict. l. 13. §. 21. L. 5 C. eod. tit.

len, oder ausgemacht ſeyn, daß, der Störung ungeachtet, der Käufer bezahlen müſſe. (1)

1654. Wenn der Käufer die Kaufſumme nicht bezahlt: ſo kann der Verkäufer die Aufhebung des Kaufes fodern. (Art. 1184. 1612.) (2)

1655. Auf die Aufhebung eines Kaufes unbeweglicher Güter wird auf der Stelle erkannt, wenn der Verkäufer Gefahr läuft, die Sache und die Kaufſumme zugleich zu verlieren.

Tritt dieſe Gefahr nicht ein: ſo ſteht dem Richter frey, dem Käufer, nach Beſchaffenheit der Umſtände, einen längern oder kürzern Aufſchub zu geſtatten.

Iſt dieſe Friſt abgelaufen, ohne daß der Käufer indeß gezahlt hat: ſo wird auf die Aufhebung des Kaufes erkannt. (Art. 2212.)

1656. Iſt beym Verkaufe unbeweglicher Güter ausgemacht worden, daß, wenn die Zahlung der Kaufſumme in der beſtimmten Zeit nicht erfolge, der Verkauf an ſich rechtlich (ipso iure) aufgehoben ſeyn ſolle: ſo kann der Käufer dennoch auch nach Ablauf der Friſt bezahlen, ſo lange er nicht durch eine Erinnerung in Verzug geſetzt iſt. (Art. 1230.) Iſt dieſe Erinnerung erfolgt: dann kann der Richter ihm weiter keinen Aufſchub geſtatten. (3)

1657. Sind verkaufte Vorräthe oder Mobilien nach Ablauf der vertragsmäßig dazu beſtimmten Zeit nicht abgeholt worden: ſo iſt der Verkauf zu Gunſten des Verkäufers, ohne weitere Erinnerung, für geſetzlich aufgelößt zu achten.

(1) L. 24. C. de evict. l. 18. §. 1. D. de peric. et comm. rei vend. l. 5. §. 4. l. 17. §. 2. D. de doli mali et metus except. l. 29. l. 74. §. 2. D. de evict.

(2) Gegen l. 8. C. de contrah. emt. l. 14. C. de rescind. vend.

(3) Gegen l. 4. §. 4. D. de leg. commiss. l. 10. D. de rescind. vend.

Sechstes Kapitel.

Von der Ungültigkeit und der Aufhebung des Verkaufes.

1658. Außer den im gegenwärtigen Titel bereits angegebenen Urſachen, der Nichtigkeit oder Aufhebung, und außer denen, die allen Verträgen gemein ſind, kann der Kaufcontract auch noch aufgehoben werden durch Ausübung des Wiederkaufsrechtes, und wegen der Niedrigkeit der Kaufſumme.

Erſter Abſchnitt.

Vom Wiederkaufsrechte.

1659. Das Wiederkaufsrecht *) wird durch einen Vertrag bewirkt, durch welchen der Verkäufer ſich vorbehält, gegen Wiedererſtattung der Kaufſumme und gegen die im 1673ſten Artikel beſtimmte Vergütung, die verkaufte Sache zurückzunehmen. (1)

1660. Das Wiederkaufsrecht kann nicht auf länger, als fünf Jahr, vorbehalten werden.

Iſt es auf längere Zeit vorbehalten worden: ſo iſt es auf dieſe Friſt einzuſchränken. (2)

(1) L. 2. l. 7. C. de pact. inter emt. et vendit. l. 1. C. quando decreto opus non est.

(2) Paris, art. 108. Orléans, art. 269. — Nach den Rechtsgrundſätzen des Pariſer Parlements konnte man ſich das Recht des Wiederkaufs nicht über 30 Jahr hinaus vorbehalten. S. Dumoulin, traité des usures. n. 105. Dieſen Rechtsgrundſätzen folgte man in ganz Frankreich. Tiraquellus in tract. de retr. convent. § 1. gl. 2. num. 1. Chopin, libr. 3. de doman. tit. 9. n. 1. Masuer, tit. 23. n. 9. Boerius, dec. 182. n. 4 et 5. dec. 351. num. 6. Faber, in Cod. de praescript. 30 vel 40 annor. defin. 3. De l'Hommeau, liv. 3. maxim. 284. D'Argentré, consult. 2. — Arrêt du parlement de Paris, du 29. juin 1515. Fontanon sur Masuer tit. 23. n. 9. l. 2. C. de pact. int. emt. et vendit. l. 3. C. de praescript. 30 vel 40 ann.

*) Im Original ſteht: la faculté de rachat ou de réméré est un pacte. Hier müßte es offenbar heißen: l'effet d'un

1661. Die beſtimmte Friſt iſt unverbrüchlich, und kann vom Richter nicht verlängert werden. ([1])

1662. Hat der Verkäufer ſein Klagerecht auf Wiederkauf in der beſtimmten Friſt nicht ausgeübt: ſo bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer. ([2])

1663. Die Friſt läuft wider jedermann ohne Unterſchied, ſelbſt wider den Minderjährigen, mit Vorbehalt des Regreſſes, ſoweit dieſer rechtlich Statt findet. ([3])

1664. Wer auf Widerruf verkauft, kann ſeine Klage wider den zweyten Erwerber geltend machen, wenn ſchon im zweyten Kaufcontracte des Wiederkaufsrechts nicht gedacht iſt. ([4])

1665. Wer eine Sache wiederkäuflich erworben hat, übt alle Rechte ſeines Verkäufers aus: die Verjährung kann zu ſeinem Beſten, ſowohl wider den wahren Eigenthümer, als wider diejenigen laufen, die etwa Anſprüche oder hypothekariſche Rechte auf die verkaufte Sache zu haben behaupten. ([5])

1666. Er kann den Gläubigern ſeines Verkäufers die Ausflucht der Vorausklage entgegenſetzen. (Art. 2021.)

1667. Wer von einem in ungetheilter Gemeinſchaft ſtehenden Grundſtücke einen noch nicht abgeſonderten Theil wiederkäuflich erworben, und bey einer wider ihn ausgebrachten Verſteigerung das Ganze erſtanden hat, kann den Verkäufer, wenn dieſer vom Wiederkaufsvertrage Gebrauch machen will, nöthigen, das Ganze zurückzukaufen.

(1) L. 31. §. 22. D. de aedilit. edicto. l. 7. C. de pact. int. emt. et vendit.

(2) L. 31. §. 22. D. de aedilit. edicto. l. 7. C. de pact. int. emt. et vendit. Poitou, art. 366

(3) L. 38. D. de min.

(4) Arg. ex l. 56. D. de contrah. emt. l. 13. D. de pignerat. act.

(5) Arg. ex l. 1. D. de leg. commiss. l. 2. §. 4 et 5. D. pro emt.

pacte: das Wiederkaufsrecht iſt die Wirkung eines Vertrags; ſie iſt nicht der Vertrag ſelbſt. E.

1668. Wenn in einem und demſelben Contracte mehrere zuſammen ein ihnen gemeinſchaftlich zuſtehendes Grundſtück verkauft haben: ſo kann jeder von ihnen die Klage auf Wiederkauf nur in Anſehung des ihm zugehörig geweſenen Theiles ausüben. (1)

1669. Eben dieß findet Statt, wenn derjenige, der ein Grundſtück für ſich allein verkauft hat, mehrere Erben hinterlaſſen hat.

Jeder dieſer Miterben kann das Wiederkaufsrecht nur in Anſehung des ihm zukommenden Erbſchaftsantheils ausüben.

1670. Indeß kann in einem, wie im andern der in beyden vorſtehenden Artikeln erwähnten Fälle der Erwerber verlangen, daß alle Mitverkäufer oder alle Miterben bey der Sache zugezogen werden, um ſich unter einander über die Zurücknahme des ganzen Grundſtücks zu vereinigen. Vereinigen ſie ſich nicht: ſo iſt er von der Klage zu entbinden. (2)

1671. Iſt ein Grundſtück, das mehrern zugehört hat, nicht von ihnen allen zugleich im Ganzen, ſondern von jedem Einzelnen nur deſſen ihm zuſtändiger Theil verkauft worden: ſo kann jeder von ihnen für ſich allein die Wiederkaufsklage wegen des ihm zugehörig geweſenen Theiles anſtellen;

und der Erwerber kann denjenigen, welcher ſie auf dieſe Weiſe anſtellt, nicht zwingen, das Ganze zurückzunehmen. (3)

1672. Hat der Erwerber mehrere Erben hinterlaſſen: ſo kann das Wiederkaufsrecht wider Jeden von ihnen nur zu deſſen Antheile ausgeübt werden, die verkaufte Sache mag nun noch ungetheilt, oder bereits unter ihnen vertheilt worden ſeyn.

(1) L. 11. §. 1. l. 12. l. 13. D. de in diem addict.

(2) L. 47. D. de min.

(3) S. Arg. ex l. 11. §. 1. l. 12. l. 13. D. de in diem addict.

Iſt aber bey der Erbtheilung die verkaufte Sache einem Erben auf ſein Erbſchaftsloos zugefallen: ſo kann wider dieſen die Wiederkaufsklage in Anſehung des Ganzen angeſtellt werden. (¹)

1673. Der Verkäufer, der ſein Wiederkaufsrecht geltend macht, muß nicht allein die Kaufſumme zurückgeben, ſondern auch die durch den Kauf verurſachten Koſten und geſetzlichen Gebühren, ferner die nothwendigen Reparaturen und Meliorationskoſten, ſoweit erſtatten, als durch letztere der Werth des Grundſtücks erhöht worden iſt. Ehe er nicht allen dieſen Obliegenheiten Genüge geleiſtet hat, kann er nicht zum Beſitz gelangen.

Wenn ein Verkäufer durch den vorbehaltenen Wiederkauf wieder zu ſeinem Grundſtücke gelangt: ſo erhält er es frey von allen Oblaſten und Hypotheken zurück, womit es der Erwerber etwa beſchwert haben könnte; doch iſt er verbunden, die vom Erwerber ohne Gefährde geſchloſſenen Pachtcontracte zu halten. (²)

Zweyter Abſchnitt.

Von Aufhebung des Verkaufes wegen eingetretener Verletzung.

1674. Iſt der Verkäufer bey dem Kaufpreiſe eines unbeweglichen Gutes um mehr als ſieben Zwölftheile verletzt worden: ſo hat er das Recht, die Aufhebung des Verkaufes ſelbſt dann zu verlangen, wenn er im Kaufcontracte auf das Befugniß, dieſe Aufhebung zu fodern, Verzicht geleiſtet, und erklärt hätte, daß er das, was die Sache mehr werth ſey, (dem Käufer) ſchenke. (³)

(1) L. 2. C. de heredit. act.

(2) S. Pothier, du contrat de vente, part. 5. ch. 2. § 5. n. 411. 418. 423 et 424. S. Arg. ex l. 1 et 2. C. int. emt. et vendit. (l. 31. D. de pig. et hyp.)

(3) L. 2. C. de rescind. vend. Mehrere Coutumes ließen die Aufhebung des Kaufs wegen Verletzung über die Hälfte bey dem

1675. Um zu wiſſen, ob die Verletzung über ſieben Zwölftheile betrage, muß man das unbewegliche Gut nach dem Zuſtande, in welchem es ſich zur Zeit des Verkaufes befand, und nach ſeinem damaligen Werthe taxiren. (Art. 890.)

1676. Nach Ablauf von zwey Jahren, vom Tage des Verkaufes an zu rechnen, iſt dieſe Klage nicht mehr zuläßlich.

Dieſe Friſt läuft wider verheirathete Frauen, wider Abweſende, wider Interdicirte und Minderjährige, (Art. 2252.) wenn dieſelben in die Rechte eines volljähriger Verkäufers getreten ſind.

Dieſe Friſt läuft auch während des zur Ausübung des vorbehaltenen Wiederkaufes beſtimmten Zeitraumes ununterbrochen fort.

1677. Der Beweis der Verletzung kann nicht anders, als mittelſt rechtlichen Erkenntniſſes, und nur dann zugelaſſen werden, wenn die in der Klage erzählten Umſtände wahrſcheinlich und erheblich genug ſind, um eine Verletzung vermuthen zu laſſen.

1678. Dieſer Beweis ſoll nicht anders, als durch den Bericht dreyer Sachverſtändigen, geführt werden können, welche verbunden ſind, gemeinſchaftlich Ein Protocoll aufzunehmen, und ſich durch Stimmenmehrheit über Ein Gutachten zu vereinigen.

1679. Sind die Meinungen verſchieden: ſo müſſen im Protocoll die Gründe, auf welchen ſie beruhen, angegeben werden; ohne daß jedoch verſtattet wäre, bekannt zu machen, welcher Meinung jeder der Sachverſtändigen geweſen ſey.

1680. Die drey Sachverſtändigen werden Amtshalber ernannt. Die Partheyen müßten ſich denn vereinigt haben, ſie alle drey gemeinſchaftlich zu ernennen.

Kaufe beweglicher Dinge nicht zu. S. Orléans, art. 446. Bourbonnais, tit. 12. art. 86. La Marche, art. 112. Auvergne, ch 16. art. 9. Berry, ch. 2. art. 3. Die Verfügungen dieſer Coutumes galten in Frankreich als gemeines Recht.

1681. In den Fällen, wo die Reſciſſionsklage verſtattet iſt, hat der Erwerber die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, und die von ihm dafür gezahlte Kaufſumme zurückzunehmen, oder das Grundſtück zu behalten, und die am wahren Werthe mangelnde Summe, jedoch nach Abzug des zehnten Theils vom ganzen Kaufpreiſe, nachzuzahlen. (Art. 891.)

Gleiches Recht hat der dritte Beſitzer, mit Vorbehalt des ihm an ſeinen Verkäufer zuſtehenden Regreſſes. (1)

1682. Will der Erwerber lieber die Sache behalten, und dagegen die in vorſtehendem Artikel beſtimmte Nachzahlung leiſten: ſo iſt er verbunden, vom Tage der angeſtellten Reſciſſionsklage an die Zinſen der nachzuzahlenden Summe zu entrichten.

Will er lieber die Sache zurückgeben, und die Kaufſumme wieder nehmen: ſo erſetzt er die Nutzungen vom Tage der angeſtellten Klage an.

Die Zinſen der bezahlten Kaufſumme werden ihm gleichfalls vergütet, entweder von dem Tage der angeſtellten Klage, oder wenn er gar keine Nutzungen gezogen hat, vom Tage der erfolgten Zahlung an.

1683. Zu Gunſten des Käufers hat keine Aufhebung des Kaufes wegen eingetretener Verletzung Statt. (Art. 1649.) (2)

1684. Eben ſo wenig hat ſie bey allen denjenigen Verkäufen Statt, die nach den Geſetzen nicht anders, als unter gerichtlicher Autorität, vorgenommen werden können. (3)

1685. Dieſelben Vorſchriften, welche im vorſtehenden Abſchnitte für die Fälle feſtgeſetzt ſind, wo von mehrern zuſammen, oder von jedem beſonders verkauft wird, ſo wie für den Fall, wo der Verkäufer oder der Käu-

(1) L. 1 et l. 8. C. de rescind. vend.

(2) Automne, ad l. 2. C. de rescind. vend.

(3) S. Pothier, du contrat de vente part. 5. ch. 2. §. 2. n. 340. S. l. 5. C. de iur. fisci. l. 2. de fide et iur. hastae fiscal.

ſer mehrere Erben hinterläßt, ſind auch bey Anſtellung der Reſciſſionsklage zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von der Verſteigerung (gemeinſchaftlicher Sachen).

1686. Wenn eine mehrern gemeinſchaftliche Sache nicht füglich und ohne Verluſt getheilt werden kann;

oder, wenn bey einer freywilligen Theilung gemeinſchaftlicher Güter einige ſind, die keiner der Theilhaber annehmen kann oder will:

ſo ſchreitet man zur Verſteigerung dieſer Gegenſtände, und die Kaufſumme wird unter die Miteigenthümer vertheilt. ([1])

1687. Einem jeden der Miteigenthümer ſteht frey, zu fodern, daß zur Verſteigerung Fremde mit eingeladen werden. Iſt einer der Miteigenthümer minderjährig: ſo muß dieß nothwendiger Weiſe, (auch wenn es niemand verlangt), geſchehen. (Art. 839.)

1688. Die Art und die Form, in welcher bey der Verſteigerung verfahren werden muß, iſt unter dem Titel: von der Succeſſion und in der Civilgerichtsordnung beſchrieben. (Civ. Ger. Ordn. Art. 966. u. f.)

Achtes

(1) L. 55. D. famil. erciſc. l. 1. l. 3. C. comm. divid.

Achtes Kapitel.

Von der Uebertragung (Ceſſion) der Foderungen, und anderer unkörperlichen Rechtsgegenſtände. *)

1689. Bey Uebertragung einer Foderung, eines Rechtes oder einer Klage an eine dritte Perſon geſchieht die Uebergabe vom Abtretenden (Cedenten) an den Erwerber (Ceſſionar) durch Auslieferung der Beweisurkunde. (Art. 1607.)

1690. In Anſehung des Dritten gelangt der Ceſſionar nur dadurch erſt zum Beſitze, daß dem Schuldner die erfolgte Abtretung bekannt gemacht wird. (Art. 2214.)

Der Ceſſionar kann aber auch dadurch zum Beſitze gelangen, daß der Schuldner in einer öffentlich beglaubigten Urkunde die Uebertragung (Ceſſion) annimmt. ([1])

1691. Hat der Schuldner an den Abtretenden (Cedenten) gezahlt, ehe dieſer, oder der Ceſſionar ihm die erfolgte Ceſſion bekannt gemacht hatte: ſo iſt er (von ſeiner Verbindlichkeit) rechtlich befreyt. ([2])

1692. Der Verkauf oder die Uebertragung (Ceſſion) einer Foderung begreift auch die Zubehörungen der Foderung, wie z. B. Bürgſchaften, Vorzugsrechte und Hypotheken in ſich. (Art. 2112.) ([3])

1693. Wer eine Schuldfoderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften, daß das

(1) Paris, art. 108. — Arg. ex l. 3. C. de novat. et delegat. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 1.

(2) Arg. ex l. 3. C. de novat. et delegat. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 3.

(3) L. 2. §. 8. D. de heredit. vel act. vend.

*) Im Originaltexte droits incorporels; da aber jedes Recht, als ſolches, res incorporalis iſt: ſo kann nur zwiſchen körperlichen und unkörperlichen Gegenſtänden der Rechte und Rechtsverbindlichkeiten unterſchieden werden. E.

Recht und die Foderung zur Zeit der Uebertragung wirklich vorhanden ſey, wenn letztere gleich ohne Gewährleiſtung erfolgt iſt. ([1])

1694. Er haftet für die Zahlbarkeit des Schuldners nur dann, wenn er ſich dazu verpflichtet hat, und nur für den Betrag der Summe, welche er für die Foderung wirklich empfangen hat. ([2])

1695. Hat er für die Zahlbarkeit des Schuldners zu haften verſprochen: ſo iſt dieſes Verſprechen nur von der dermaligen Zahlbarkeit zu verſtehen, erſtreckt ſich aber nicht auch auf die Zukunft, wenn nicht der Abtretende ſolches ausdrücklich verſprochen hat. ([3])

1696. Wer eine Erbſchaft verkauft, ohne die Gegenſtände derſelben einzeln anzugeben, iſt bloß dafür zu haften ſchuldig, daß er rechtmäßiger Erbe ſey. ([4])

1697. Hat er die Nutzungen eines oder des andern Grundſtückes bereits gezogen, oder eine Erbſchaftsſchuld eincaſſirt, oder einige zur Erbſchaft gehörige Sachen veräußert: ſo iſt er verbunden, ſie dem Käufer zu erſetzen, wenn er ſie ſich beym Verkaufe nicht ausdrücklich vorbehalten hat. ([5])

(1) L. 4. l. 5. l. 7. D. de heredit. vel act. vend. l. 74. D. de evict. l. 30. D. de pig. et hyp. l. 68. §. 1. D. de evict. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 8. l. 10. l. 11. D. de heredit. vel act. vend.

(2) L. 4 et 5. D. de heredit. vel act. vend.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 22. art. 10.

(4) L. 4. D. de heredit. vel act. vend. l. 2. in pr. l. 14. §. 1. l. 15. D. eod. tit. l. 1. l. 7. l. 8. l. 9. l. 16. D. de heredit. vel act. vend. l. 10. l. 11. l. 12. l. 13. D. eod. tit. Die Erbſchaftsgläubiger können nicht gezwungen werden, ihre Klagen gegen den Käufer der Erbſchaft zu richten, ſ. l. 2. C. de hered. vel act. vend. l. 14. D. de transact. Die Regel würde eine Ausnahme leiden, wenn die Erbſchaft im Namen des Fiscus veräußert worden wäre. S. l. 1. C. de her. vel act. vend.

(5) L. 2. §. 1. 3 et 4. l. 20. D. de heredit. vel act. vend. l. 178. §. 1. D. de verb. sig. l. 14. §. 1. D. de heredit. vel act. vend. l. 97. D. de verb. sig. l. 2. §. 8. D. de heredit. vel act. vend. l. 6. C. eod. tit.

1698. Der Käufer muß ſeiner Seits dem Verkäufer dasjenige, was dieſer an Erbſchaftsſchulden und Oblaſten bezahlt hat, erſtatten, und ihm Alles vergüten, was er als Gläubiger (an der Erbſchaft) zu fodern hat; dafern nicht ein Anderes ausgemacht iſt. (1)

1699. Der, gegen welchen das cedirte ſtreitige Recht behauptet wird, kann ſich ſeiner Verbindlichkeit gegen den Ceſſionar dadurch entledigen, daß er dieſem die wahre, für die Abtretung bezahlte Summe, nebſt Koſten und geſetzlichen Gebühren erſtattet, und ihm die Zinſen von dem Tage an, da der Ceſſionar die Zahlung für die ihm geſchehene Uebertragung geleiſtet hat, vergüte. (2)

1700. Eine Sache wird als ſtreitig (res litigiosa) betrachtet, ſobald über den Grund des Rechtes ein Proceß und Streit entſteht.

1701. Die im 1699ſten Artikel enthaltene Verordnung hat nicht Statt:

1) in dem Falle, wo die Uebertragung (Ceſſion) an einen Miterben, oder an einen Miteigenthümer des übertragenen Rechts erfolgt;

2) wenn ſie an einen Gläubiger an Zahlungs Statt geſchehen iſt;

3) wenn ſie an den Beſitzer eines Grundſtückes geſchehen iſt, auf welchem das ſtreitige Recht haften ſoll. (3)

(1) L. 2. §. 9. 10. 16. 17. 18. 19 et 20. D. de heredit. vel act. vend. l. 10. D. de reg. iur.

(2) L. 22 et l. 23. C. mand. vel contra. — Arrêtés de Lamoignon. tit. 22. art. 24.

(3) L. 22. C. mand. vel c.

Siebenter Titel.

Vom Tauſche.

(Decretirt den 7ten März 1804; promulgirt den 17ten des nämlichen Monats.)

1702. Der Tauſch iſt ein Contract, kraft deſſen die Partheyen ſich wechſelſeitig Eine Sache für die Andere geben. ([1])

1703. Der Tauſch erfolgt wie der Verkauf, durch bloße Einwilligung. ([2])

1704. Hat einer der Tauſchenden die ihm gegen die ſeinige verſprochene Sache wirklich empfangen, und beweiſt nachher, daß der andere Contrahent nicht Eigenthümer dieſer Sache ſey: ſo kann er nicht gezwungen werden, die dagegen verſprochene Sache auszuliefern, ſondern er braucht bloß die in Empfang genommene Sache zurückzugeben. ([3])

1705. Der Tauſchende, dem eine gegen die ſeinige eingetauſchte Sache durch Eviction entzogen worden iſt, hat die Wahl, entweder Schadenerſatz zu fodern, oder ſeine Sache zurückzuverlangen. ([4])

1706. Beym Tauſchcontracte hat die Aufhebung wegen erfolgter Verletzung nicht Statt. ([5])

1707. Außerdem ſind alle übrige wegen des Kaufcontracts feſtgeſetzte Regeln auf den Tauſch gleichfalls anwendbar.

(1) L. 1. D. de contrah. emt. l. 1. D. de rer. permut.

(2) Gegen l. 1. §. 2. D. de rer. permut. l. 3. C. eod. tit.

(3) S. l. 1. §. 1 et 4. D. de rer. permut.

(4) S. l. 1. §. 1. D. de rer. permut.

(5) S. Dumoulin, in consuetud. Paris. §. 33. gloss. 1. n. 41.

Achter Titel.

Vom Miethcontracte.

(Decretirt den 7ten März 1804; promulgirt den 17ten des nämlichen Monats.)

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es giebt zwey Arten des Miethcontractes:
der Miethcontract über Sachen,
und der über Arbeit.

1709. Der Miethcontract über Sachen iſt ein Vertrag, durch welchen eine der Partheyen ſich anheiſchig macht, der andern auf eine beſtimmte Zeit und gegen einen beſtimmten Preis, den dieſe zu zahlen verſpricht, den Genuß einer zu Sache überlaſſen. (1)

1710. Der Miethcontract über Arbeiten iſt ein Vertrag, durch welchen eine der Partheyen ſich verpflichtet, für die andere, gegen einen unter ihnen bedungenen Preis, etwas zu thun. (2)

1711. Dieſe beyden Gattungen des Miethcontractes werden noch ferner auf verſchiedene Art eingetheilt.

Man nennt Bail à loyer den Vermiethungscontract über Häuſer und Mobilien;

Bail à ferme den Pachtcontract über Landgüter;

Loyer, den Miethcontract über Arbeit und Dienſte;

Bail à cheptel, den Pachtcontract über Vieh, deſſen Nutzung unter dem Eigenthümer, und demjenigen, welchem dieſer das Vieh anvertraut, getheilt wird.

(1) §. 2. Instit. de loc. et cond. l. 2. D. loc. cond.

(2) L. 22. §. 1. D. loc. cond. l. 22. D. de praesc. verb. l. 25. in pr. D. loc. cond. l. 2. §. 1. D. eod. tit. l. 20. l. 65. D. de contrah. emt.

Anſchlag, Accord, oder Verdingung, wodurch man die Ausführung eines Werks übernimmt, ſind gleichfalls Gattungen des Miethcontracts, in ſo fern der, für welchen die Arbeit geſchieht, den Stoff hergiebt.

Für dieſe letztern drey Gattungen giebt es beſondere Regeln.

1712. Für die Verpachtungen der Nationalgüter, und der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Güter ſind beſondere Verordnungen vorhanden. (1)

Zweytes Kapitel.
Vom Mieth- und Pachtcontratce, welcher Sachen zum Gegenſtande hat.

1713. Man kann jede Art beweglicher oder unbeweglicher Güter vermiethen.

Erſter Abſchnitt.
Von den Regeln, welche ſowohl für die Hausmiethe, als für die Verpachtung der Landgüter gelten.

1714. Der Mieth- oder Pachtcontract kann ſowohl ſchriftlich, als mündlich, geſchloſſen werden. (2)

1715. Iſt der ohne ſchriftlichen Aufſatz geſchloſſene Mieth- oder Pachtvertrag noch gar nicht zur Vollziehung gebracht, und wird er von einem der beyden Theile geleugnet: ſo hat, wie gering auch immer der Miethzins oder das Pachtgeld ſeyn möge, dennoch kein Beweis durch

(1) L. 3. C. de locat. praed. civit.

(2) L. 1. D. loc. cond. — l. 24. C. de loc. cond. — l. 2. D. de oblig. et act.

Zeugen Statt, wenn gleich angeblich ein Angeld darauf bezahlt worden iſt.

Man kann ſich bloß gegen den, welcher den Pacht- oder Miethvertrag leugnet, des Eidesantrages bedienen.

1716. Entſteht bey einem mündlich geſchloſſenen Mieth- oder Pachtcontracte Streit über den Betrag des Miethzinſes oder Pachtgeldes, und iſt die Vollziehung des Contracts bereits angefangen, jedoch keine Quittung vorhanden: ſo wird dem Eigenthümer auf ſeinen Eid geglaubt; dafern der Abmiether oder Pachter nicht auf Taxation durch Sachverſtändige antragen will; doch fallen dieſem, wenn der Anſchlag den von ihm angegebenen Betrag des Zinſes oder Pachtes überſteigt, die Taxationskoſten zur Laſt.

1717. Der Abmiether oder Pachter hat das Recht, durch Aftervermiethung oder Afterpacht einen andern an ſeine Stelle zu ſetzen, und ſelbſt ſeine Miethe oder ſeinen Pacht einem andern zu übertragen, ſoweit ihm dieſe Freyheit nicht (durch den Vertrag) entzogen iſt.

Die Aftervermiethung kann ganz oder zum Theil unterſagt werden.

Dieſe Clauſel iſt allemal im ſtrengſten Sinne zu nehmen. (Art. 1763.) (1)

1718. Die unter dem Titel: **vom Heirathscontracte und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten**, vorkommenden Artikel, (1429. 1430.), welche ſich auf die Verpachtung der Güter verheiratheter Frauen beziehen, ſind auch auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen anwendbar. (2)

1719. Der Vermiether oder Verpachter iſt ſchon nach der Natur des Contractes, und ohne daß es deshalb einer beſondern Uebereinkunft bedarf, verbunden:

(1) L. 6. C. de loc. et cond. l. 60. in pr. D. loc. cond.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 4. art. 91 et 92.

1) dem Abmiether oder Pachter die vermiethete Sache zu überliefern;

2) dieſe Sache in ſolchem Stande zu erhalten, daß ſie für den Abmiether oder Pachter dazu, wozu ſie vermiethet oder verpachtet iſt, benutzt werden kann;

3) während der Dauer des Mieth- oder Pachtcontractes dem Abmiether oder Pachter die Sache ungeſtört benutzen zu laſſen. (1)

1720. Der Vermiether oder Verpachter iſt gehalten, die Sache in Anſehung aller Arten der Reparaturen in gutem Stande zu überliefern. (Art. 606. 1736. 1754.)

Während der Dauer der Miethe oder des Pachtes muß er alle daran etwa nöthig werdende Reparaturen machen, jedoch mit Ausnahme der dem Abmiether oder Pachter zur Laſt fallenden (réparations locatives). (2)

1721. Dem Abmiether oder Pachter gebührt die Gewährleiſtung für alle diejenigen Fehler oder Mängel der ihm vermietheten oder verpachteten Sache, welche den Gebrauch derſelben verhindern, ſelbſt dann, wenn der Vermiether oder Verpachter ſie zu der Zeit, da der Contract geſchloſſen wurde, nicht gekannt haben ſollte.

Entſteht aus dieſen Fehlern oder Mängeln einiger Verluſt für den Abmiether oder Pachter: ſo iſt der Vermiether verbunden, denſelben zu entſchädigen. (3)

1722. Iſt die vermiethete oder verpachtete Sache durch einen Zufall während der Mieth- oder Pachtzeit ganz zerſtört worden; ſo iſt der Mieth- oder Pachtcontract ſofort rechtlich erloſchen. Wurde ſie nur zum Theile zerſtört: ſo kann der Abmiether oder Pachter nach Maaßgabe der Umſtände, entweder die Verminderung des Miethzinſes oder

(1) L. 15. §. 1. l. 25. §. 1 et 2. l. 60. in pr. l. 30. l. 55. l. 19. §. 2. D. loc. cond. — l. 15. §. 8. l. 9. D. eod. tit. — l. 7. l. 8. l. 24. D. eod. tit. — l. 30. D. eod. tit.

(2) L. 19. §. 2. D. loc. cond. — l. 15. §. 1. D. eod. tit. l. 60. in pr. l. 25. §. 2. l. 55. §. 1. l. 61. D. eod. tit.

(3) L. 19. §. 1. l. 60. §. 7. D. loc. cond.

oder Pachtgeldes, oder ſelbſt die gänzliche Aufhebung des Mieth- oder Pachtcontractes verlangen. In keinem von beyden Fällen findet einige Entſchädigung Statt. (1)

1723. Der Vermiether oder Verpachter darf während der Mieth- oder Pachtzeit die Form der vermietheten oder verpachteten Sache nicht verändern. (2)

1724. Bedarf die vermiethete oder verpachtete Sache während der Mieth- oder Pachtzeit dringender Reparaturen, die ſich nicht bis zum Ablaufe dieſer Zeit aufſchieben laſſen: ſo muß der Abmiether oder Pachter ſich ſolche gefallen laſſen, welche Unbequemlichkeit ſie ihm auch immer machen mögen, und wenn er gleich während der Zeit, da ſie vorgenommen werden, der gemietheten oder verpachteten Sache zum Theil entbehren muß.

Dauern aber dieſe Reparaturen länger, als vierzig Tage: ſo iſt der Miethzins oder das Pachtgeld, nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Theiles der gemietheten oder verpachteten Sache, zu vermindern.

Sind die Reparaturen von der Art, daß ſie die dem Abmiether oder Pachter für ſich und ſeine Familie nöthige Wohnung unbewohnbar machen: ſo kann dieſer den Mieth- oder Pachtcontract aufheben laſſen. (3)

1725. Für Störungen, welche dritte Perſonen bloß thätlich (via facti), und ohne übrigens auf die gemiethete oder verpachtete Sache ein Recht zu behaupten, dem Genuſſe des Abpachters oder Abmiethers in den Weg legen, iſt der Vermiether demſelben Gewähr zu leiſten, keinesweges verbunden. Dem Abmiether oder Pach-

(1) L. 19 § 6. l. 30. §. 1. l. 15. §. 2. l. 25. §. 2. l. 27. in pr. D. loc. cond. l. 33. l. 54. D. eod. tit. l. 28. C. de loc. l. 15. §. 7. l. 23. in fin. l. 33. l. 35. D. loc. cond. l. 23. D. de reg. iur.

(2) Arg. ex l. 7. §. 1. l. 15. §. 7. D. de vsufr. et quemadmod.

(3) L. 27. in pr. l. 30. D. loc. cond.

ter bleibt jedoch unbenommen, deshalb in ſeinem eigenen Namen gerichtlich Klage zu erheben. ([1])

1726. Iſt dagegen der Miethmann oder Pachter, zu Folge einer das Eigenthum des Grundſtückes betreffenden Klage, in ſeinem Genuſſe geſtört worden: ſo iſt er berechtigt, eine verhältnißmäßige Verminderung des Miethzinſes oder der Pachtgelder zu fodern; jedoch muß die Störung und das Hinderniß dem Eigenthümer gemeldet worden ſeyn. ([2])

1727. Behauptet derjenige, der thätliche Eingriffe unternommen hat, er habe einiges Recht an der vermietheten oder verpachteten Sache, oder iſt der Abmiether oder Pachter ſelbſt vor Gerichte gefodert, um ſich verurtheilt zu ſehen, daß er dieſe Sache ganz oder zum Theil hergeben, oder die Ausübung irgend einer Dienſtbarkeit geſtatten ſolle: ſo muß er den Vermiether oder Verpachter zur Gewährleiſtung auffodern (litem denunciren), und iſt, auf Verlangen, von der Inſtanz loszuſprechen, wenn er ſich auf den Vermiether oder Verpachter beruft, an deſſen Statt er beſitzt. ([3])

1728. Der Abmiether oder Pachter hat zwey Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen:

1) die gemiethete oder erpachtete Sache als guter Hauswirth und nach der im Miethcontracte ausgedrückten, oder wenn es dießfalls an einer Uebereinkunft ermangelt, nach derjenigen Beſtimmung zu gebrauchen, welche den Umſtänden nach angenommen werden muß;

2) den Miethzins oder das Pachtgeld in den feſtgeſetzten Terminen zu entrichten. ([4])

(1) L. 1. l. 12. C. de loc. et cond. l. 55. D. loc. cond. l. 4. C. de loc. et cond.

(2) L. 35. in pr. l. 15. §. 3. D. loc. cond. Pothier, du contrat de louage part. 2. ch. 1. §. 2.

(3) S. Pothier, du contrat de louage, p. 2. ch. 1. §. 3. n. 93.

(4) L. 25. §. 3. D. loc. cond. l. 17. C. de loc. et cond. l. 17. §. 4. D. de vsur. l. 11. §. 1. D. loc. cond.

1729. Bedient ſich der Abmiether oder Pachter der gemietheten oder erpachteten Sache zu einem andern Gebrauche, als zu welchem ſie beſtimmt iſt, und ſo, daß daraus für den Vermiether oder Verpachter Nachtheil erwachſen könnte: ſo kann letzterer, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Aufhebung des Miethcontractes verlangen. ([1])

1730. Iſt vom Vermiether oder Verpachter dem Abmiether oder Pachter die Sache mittelſt eines Localanſchlags übergeben worden: ſo muß dieſer die Sache in dem Stande zurückliefern, in welchem er ſie, laut dieſes Anſchlages, empfangen hat, mit Ausnahme deſſen, was etwa durch Alter oder durch Uebergewalt zu Grunde gegangen oder ſchlechter geworden iſt. ([2])

1731. Iſt kein ſolcher Anſchlag aufgenommen worden: ſo tritt wider den Abmiether oder Pachter die Vermuthung ein, daß er die Sache in gutem brauchbaren Stande mit allen ihm obliegenden Reparaturen (réparations locatives) erhalten habe; und er muß ſie in dieſem Zuſtande zurückgeben, ſoweit er nicht ein Anderes darzuthun vermag.

1732. Er haftet für alles, was während ſeines Pacht- oder Miethgenuſſes verſchlimmert wird, oder zu Grunde geht; er könnte denn beweiſen, daß ſolches ohne ſein Verſchulden geſchehen ſey. ([3])

1733. Er haftet für Feuerſchaden, dafern er nicht beweiſt:

(1) L. 11. §. 1. D. loc. cond. Arg. ex l. 13. §. 2. et l. 18. D. commod. l. 3. C. de loc. et cond.

(2) L. 28. C. de loc. et cond. l. 9. §. 4. l. 30. §. 4. D. loc. cond.

(3) L. 28. l. 29. C. de loc. et cond. l. 5. §. 2. D. commod. l. 23. D. de reg. iur. l. 2. D. in quib. caus. pignus vel hypotheca tacite contr. l. 11. §. 2. D. loc. cond.

daß die Feuersbrunſt durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch einen Fehler in der Bauart veranlaßt worden ſey;

oder daß das Feuer aus einem benachbarten Hauſe herübergebrannt habe. (1)

1734. Sind der Abmiether mehrere: ſo haben alle ſolidariſch für den Feuerſchaden zu haften;

ſie müßten denn beweiſen können, das Feuer ſey bey Einem von ihnen in deſſen Wohnung ausgekommen, in welchem Falle dieſer allein dafür zu haften hat;

oder es müßte von einigen erweislich gemacht werden, bey ihnen habe das Feuer gar nicht ausbrechen können; in welchem Falle dieſe zu nichts verbunden ſind.

1735. Der Abmiether oder Pachter hat für die von den Seinigen oder von Aftermiethern oder Afterpachtern veranlaßten Beſchädigungen und Verluſte zu haften. (2)

1736. Iſt der Mieth- oder Pachtcontract nicht ſchriftlich abgefaßt worden: ſo kann ein Theil dem andern nur in den durch Localgewohnheit hergebrachten Friſten aufkündigen.

1737. Iſt der Mieth- oder Pachtcontract ſchriftlich verfaßt worden: ſo iſt er mit Ablauf der darin beſtimmten Zeit rechtlich erloſchen, ohne daß es einer Aufkündigung bedarf. (3)

1738. Wenn nach Umlauf der in einem ſchriftlichen Mieth- oder Pachtcontracte beſtimmten Zeit der Miether oder Pachter im Beſitze bleibt, und darin gelaſſen wird: ſo tritt eine neue Miethe oder ein neuer Pacht ein, wovon die Wirkungen nach dem Artikel, der ſich auf den

(1) L. 9. §. 3. D. loc. cond. (l. 3. §. 1. D. de offic. praef. vigil.) l. 11. D. de incendio, ruina, naufragio, etc.

(2) L. 11. in pr. l. 30. §. 4. l. 25. §. 4. D. loc. cond. l. 27. §. 9 et 11. D. ad leg. Aquil.

(3) L. 11. C. de loc. et cond.

nicht ſchriftlich verfaßten Mieth- oder Pachtcontract bezieht, beurtheilt werden müſſen. (¹)

1739. Iſt eine gerichtlich angedeutete Aufkündigung erfolgt: ſo kann ſich der Abmiether oder Pachter, wenn er auch im Genuſſe geblieben iſt, auf eine ſtillſchweigende Erneuerung des Contractes nicht berufen.

1740. In dem in beyden vorſtehenden Artikeln beſtimmten Falle erſtreckt ſich die für den Miethzins oder das Pachtgeld geleiſtete Bürgſchaft nicht auf die Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Contractes entſtehen.

1741. Der Mieth- oder Pachtcontract erliſcht durch den Verluſt und Untergang der gemietheten oder erpachteten Sache, und dadurch, daß der Vermiether oder der Abmiether ſeine Zuſage nicht erfüllt. (²)

1742. Durch den Tod des Vermiethers oder Verpachters und durch das Abſterben des Abmiethers oder Pachters wird der Mieth- oder Pachtcontract nicht aufgelößt. (³)

1743. Verkauft der Vermiether oder Verpachter die vermiethete oder verpachtete Sache: ſo hat der Erwerber kein Recht, den Pachter oder Abmiether, deſſen Pacht- oder Miethcontract in gehörig beglaubigter Form abgefaßt, oder mit einem gewiſſen Datum verſehen iſt, zu vertreiben, dafern ihm dieſes Recht nicht im Mieth- oder Pachtcontracte vorbehalten worden iſt. (⁴) *)

(1) L. 13. §. 11. l. 14. D. loc. cond. Orléans, art. 420. Rheims, art. 388.

(2) L. 25. §. 2. l. 9. §. 1. l. 54. §. 1. l. 56. l. 61. D. loc. cond. l. 3. l. 7. C. de loc. et cond.

(3) L. 10. l. 34. C. de loc. et cond. l. 60. §. 1. l. 19. §. 8. l. 10. l. 29. D. loc. cond.

(4) Gegen l 9. C. de loc. et cond. l. 25. §. 1. D. loc. cond.

*) Hierdurch iſt die Quelle unzähliger Proceſſe verſtopft, die aus dem unſeligen Grundſatze: Kauf bricht Miethe, entſtehen. E.

1744. Iſt bey Schließung des Mieth- oder Pachtcontractes ausgemacht worden, daß auf den Fall eines Verkaufes dem Erwerber unbenommen ſeyn ſolle, den Pachter oder Abmiether zu vertreiben, ohne daß jedoch hiebey etwas wegen des Schadenerſatzes beſtimmt worden wäre: ſo iſt der Vermiether ſchuldig, den Pachter oder Abmiether auf folgende Art zu entſchädigen.

1745. Iſt von einem Hauſe, von Wohnzimmern oder einem Kramladen die Rede: ſo zahlt der Vermiether ſeinem Abmiether, wenn dieſer ausgewieſen wird, ſoviel, als der Miethzins auf die Zeit beträgt, welche nach dem Localherkommen, von Zeit der Aufkündigung bis zur Räumung (dem Ausziehen), vergönnt iſt.

1746. Iſt von Landgütern die Rede: ſo beſteht die Entſchädigung, welche der Verpachter dem Pachter zu bezahlen hat, in einem Drittel des Pachtes für die ganze noch übrige Pachtzeit.

1747. Iſt von Manufacturen, Hüttenwerken oder andern Einrichtungen die Rede, die großen Vorſchuß erfodern: ſo iſt die Entſchädigung durch Sachverſtändige feſtzuſetzen.

1748. Will ſich der Käufer des im Mieth- oder Pachtcontracte bedungenen Rechtes bedienen, den Pachter oder Miethmann auf den Fall des Verkaufes zu vertreiben: ſo iſt er außerdem noch verbunden, den Miethmann vorläufig und ſo zeitig zu benachrichtigen, als es an dem Orte bey Aufkündigungen gebräuchlich iſt.

Eben ſo iſt er, wenn von Landgütern die Rede iſt, dem Pachter wenigſtens ein Jahr zuvor aufzukündigen verbunden.

1749. Der Pachter oder Abmiether kann nicht eher vertrieben werden, bis er von dem Verpachter oder Vermiether, oder in deſſen Ermangelung, von dem neuen Erwerber, auf obbeſchriebene Art ſeine Entſchädigung erhalten hat.

1750. Iſt der Mieth- oder Pachtcontract nicht in der Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde ausgefertiget, oder iſt er auf kein gewiſſes Datum geſtellt: ſo iſt der Käufer zu keinem Schadenerſatze verpflichtet.

1751. Wer, gegen Vorbehalt des Wiederkaufs, gekauft hat, kann ſich des Rechts, den Abmiether zu vertreiben, nicht eher bedienen, als bis er durch Ablauf der zum Wiederkaufe beſtimmten Friſt unwiderruflicher Eigenthümer geworden iſt. (Art. 1665.)

Zweyter Abſchnitt.

Von den beſondern Vorſchriften für den Miethcontract.

1752. Ein Miethmann, der das gemiethete Haus nicht mit hinreichenden Mobilien verſieht, kann vertrieben werden, wenn er nicht hinlängliche Sicherheit für den Miethzins beſtellt. (Art. 1766.) (1)

1753. Der Afterabmiether iſt gegen den Eigenthümer nur nach Verhältniß des Aftermiethzinſes verpflichtet, den er im Augenblicke des angelegten Arreſtes noch ſchuldig iſt, ohne daß er ſich dabey auf eine Vorauszahlung beziehen kann.

Zahlungen, welche der Afterabmiether, vermöge einer in ſeinem Miethcontracte enthaltenen Bedingung, oder nach dem Ortsgebrauche geleiſtet hat, werden nicht als zum Voraus geſchehen betrachtet. (2)

1754. Die Reparaturen, die dem Abmiether zur Laſt fallen, oder die kleinen Ausbeſſerungen, zu denen er gehalten iſt, in ſo fern nicht das Gegentheil ausgemacht worden, (Art. 606. 1720. 1730. 1731.) ſind diejenigen,

(1) Calais, ch. 14. art. 236. Berry, tit. 9. art. 38 et 41. Bourbonnais, ch. 13. art. 121. Rheims, art. 388. Laon, art. 275. Châlons, art. 272. Orléans, art. 417.

(2) L. 11. §. 5. D. de pignerat. act. Paris, art. 162.

welche an dem Orte, wo der Vertrag geſchloſſen iſt, als herkommlich anerkannt ſind, und unter andern die Ausbeſſerungen:

an Heerden, Rückenplatten, Einfaſſungen und Simsſteinen der Kamine;

an dem Kalk (Putz), womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und an andern zur Wohnung beſtimmten Orten bekleidet iſt, bis zur Höhe eines Meters;

an den Steinplatten oder Fließen des Fußbodens der Zimmer, wenn nur einige davon zerbrochen ſind;

an den Fenſterſcheiben, dafern ſie nicht durch Schloßen oder andere außerordentliche und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Abmiether nicht zu haften hat, zerbrochen ſind;

an Thüren, Fenſtern, Bretwänden, durch welche die Kramläden geſperrt und eingeſchloſſen werden, an Thürangeln, Riegeln und Schlöſſern. (1)

1755. Von den Ausbeſſerungen, welche als kleine Reparaturen anzuſehen ſind, fällt keine den Abmiethern zur Laſt, wenn bloß Alter (Art. 607.) oder höhere Gewalt ſie veranlaßt hat. (2)

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte fällt dem Vermiether zur Laſt, dafern nicht ein Anderes ausgemacht iſt.

1757. Bey Vermiethung von Geräthen, um ein ganzes Haus, eine ganze Wohnung, einen Laden oder jedes andere Wohnzimmer damit zu verſehen, wird angenommen, ſie ſey für die gewöhnliche Zeit geſchloſſen, auf welche man nach dem Ortsgebrauche, Häuſer, Wohnungen,

(1) S. Desgodets lois des bâtimens, p. 2. sur l'art. 172. de la cout. de Paris, n. 10.

(2) Arg. ex l. 28. C. de loc. et cond. l. 9. §. 4. D. loc. cond. l. 13. D. commod. l. 1. C. de commod.

gen, Kramladen und andere Wohnzimmer zu vermiethen pflegt.

1758. Bey der Miethe meublirter Zimmer wird angenommen, daß der Miethcontract auf ein Jahr geſchloſſen ſey, wenn man dabey ausgemacht hat, es ſolle ſo und ſo viel aufs Jahr bezahlt werden;

auf einen Monat, wenn ſo und ſo viel auf den Monat;

auf einen Tag, wenn ſo und ſo viel auf jeden Tag ausgemacht iſt.

Fehlt es an allem Beweiſe, daß die Vermiethung für ſo und ſo viel aufs Jahr, auf den Monat oder den Tag erfolgt ſey: ſo tritt die Vermuthung ein, daß der Miethcontract nach dem Localherkommen geſchloſſen worden ſey. (1)

1759. Bleibt der Abmiether eines Hauſes oder einiger Wohnzimmer nach Ablauf der ſchriftlich beſtimmten contractmäßigen Miethzeit, ohne Widerſpruch von Seiten des Vermiethers, in der Wohnung: ſo tritt die Vermuthung ein, daß er das Haus oder die Wohnzimmer unter den vorigen Bedingungen auf die an dem Orte gewöhnliche Miethzeit behalte, und er kann nur, nach vorgängiger, zu der am Orte herkommlichen Zeit erfolgter Aufkündigung, die Wohnung aufgeben oder daraus vertrieben werden. (2)

1760. Wird der Contract durch Verſchuldung des Miethmannes aufgehoben: ſo iſt dieſer verbunden, während der zur anderweiten Vermiethung erfoderlichen Zeit den Miethzins zu bezahlen, wobey er noch überdem in Anſehung des aus dem Mißbrauche der Sache etwa entſtandenen Schadens verpflichtet bleibt.

(1) S. Pothier, du contrat de louage, p. 1. ch. 2. art. 4. n. 30.

(2) L. 13. §. 11. „quod autem“ D. loc. cond.

1761. Dem Vermiether ſteht auch dann nicht frey, vom Contracte abzugehen, wenn er erklärt, er wolle das vermiethete Haus ſelbſt beziehen; es müßte denn ein Anderes ausgemacht ſeyn. (1)

1762. Iſt im Miethcontracte feſtgeſetzt, daß es dem Vermiether frey ſtehen ſolle, das Haus ſelbſt zu beziehen: ſo iſt er verbunden, vorher zur gehörigen am Orte hergebrachten Zeit die Aufkündigung gehörig anzudeuten.

Dritter Abſchnitt.

Von den beſondern Vorſchriften für die Pachtcontracte.

1763. Wer unter der Bedingung den Boden bebauet, die Früchte mit dem Verpachter zu theilen, kann einem andern weder das Gut verpachten, noch ſein Recht darauf übertragen, dafern ihm dieſes Befugniß nicht ausdrücklich im Pachtcontracte eingeräumt worden iſt. (Art. 1717.) (2)

1764. Im Uebertretungsfalle hat der Eigenthümer das Recht, wieder in den Genuß einzutreten, und der Pachter wird verurtheilt, den aus der Nichtvollziehung des Pachtcontractes erwachſenen Schaden zu erſtatten.

1765. Iſt in einem Pachtcontracte ein geringerer oder größerer Flächeninhalt des Grundſtücks angegeben, als daſſelbe wirklich enthält (Art. 1617 — 1624.): ſo findet nur bloß in den im Titel: vom Verkaufe beſtimmten Fällen, und nach den daſelbſt feſtgeſtellten Regeln eine Erhöhung oder Verminderung des Pachtgeldes Statt.

(1) Gegen l. 3. C. de loc. cond.

(2) Arg. ex l. 19. et l. 20. D. pro socio l. 47. §. vlt. D. de reg. iur.

1766. Verſieht der Pachter eines Landgutes daſſelbe nicht mit dem zu deſſen Bewirthſchaftung nöthigen Viehe und Landwirthſchaftsgeräthe; wirthſchaftet er nicht als guter Landwirth; macht er von der erpachteten Sache einen andern Gebrauch, als zu welchem ſie beſtimmt iſt; oder erfüllt er überhaupt die Bedingungen des Pachtcontractes nicht, und entſteht daraus für den Verpachter ein Schade (Art. 1728. 1752.): ſo kann letzterer, nach Befinden, die Aufhebung des Pachtcontractes verlangen.

Erfolgt die Aufhebung durch Verſchuldung des Pachters: ſo iſt dieſer nach Maaßgabe des 1764ſten Artikels zum Schadenerſatz verpflichtet. (1)

1767. Jeder Pachter eines Landgutes iſt verbunden, ſeine Producte in die im Pachtcontracte hierzu beſtimmten Scheunen zu bringen. (2)

1768. Jeder Pachter eines Landgutes iſt, bey Vermeidung des Koſten- und Schadenerſatzes, ſchuldig, dem Eigenthümer von den an ſeinen Grundſtücken etwa gemachten Eingriffen Nachricht zu ertheilen. (Art. 614.)

Dieſe Nachricht muß in eben der Zeit gegeben werden, die für die gerichtliche Vorladung, nach Verhältniß der Ortsentfernung, beſtimmt iſt. (3)

1769. Iſt der Pachtcontract auf mehrere Jahre geſchloſſen, und iſt während dieſes Zeitraums eine Aerndte ganz, oder wenigſtens zur Hälfte, durch Zufall zu Grunde gegangen: ſo iſt der Pachter einen Erlaß an den Pachtgeldern zu verlangen berechtigt, dafern er nicht durch die vorhergehenden Aerndten entſchädigt iſt.

Iſt er nicht entſchädigt: ſo kann der Nachlaß nicht eher, als nach Endigung der Pachtzeit, beſtimmt werden, und zu dieſer Zeit wird dann der alle Jahre gehabte Genuß gegen jenen Schaden gehalten.

(1) L. 25. §. 3. D. loc. cond. Berry, tit. 9. art. 48.

(2) Arg. ex l. 25. §. 3. D. loc. cond.

(3) Arg. ex l. 11. §. 2. D. loc. cond.

Indeſs kann der Richter den Pachter, nach Verhältniß des erlittenen Verluſtes, einſtweilen von Zahlung eines Theils der Pachtgelder freyſprechen. (1)

1770. Iſt der Pachtcontract nur auf Ein Jahr geſchloſſen, und der Verluſt erſtreckt ſich auf alle, oder doch wenigſtens auf die Hälfte der Früchte: ſo wird dem Pachter ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtgeldes erlaſſen.

Iſt der Verluſt unter der Hälfte: ſo iſt der Pachter nicht berechtigt, Pachterlaß zu verlangen. (2)

1771. Erfolgt der Verluſt der Früchte zu der Zeit, wo ſie ſchon von der Erde getrennt ſind: ſo gebührt dem Pachter kein Erlaß; ausgenommen, wenn dem Eigenthümer im Pachtcontracte eine Quote der Aerndte in Natur vorbehalten worden iſt, in welchem Falle der Eigenthümer ſeinen Theil am Verluſte zu tragen hat, dafern nämlich der Pachter nicht im Verzug war, ihm ſeinen Antheil an der Aerndte abzuliefern.

Wenn zu der Zeit, wo der Pachtcontract abgeſchloſſen wurde, die Urſache des Schadens ſchon exiſtirte und bekannt war: ſo kann der Pachter gleichfalls keinen Erlaß verlangen. (3)

1772. Der Pachter kann durch eine ausdrückliche Uebereinkunft verpflichtet werden, ſelbſt den Zufall zu tragen. (4)

1773. Eine ſolche Uebereinkunft erſtreckt ſich nur auf gewöhnliche Unfälle, als: Hagel, Einſchlagen des Blitzes, Froſt und das Abfallen der Beeren (la coulure.)

Auf außerordentliche Zufälle iſt ſie nicht auszudehnen, als: auf Kriegsverwüſtungen oder ſolche Ueberſchwem-

(1) L. 15. §. 2. 4 et 5. D. loc. cond. l. 18. C. de loc. et cond. l. 25. §. 6. D. loc. cond. l. 8. C. de loc. et cond.

(2) L. 15. §. 2. 4 et 5. D. loc. cond.

(3) L. 25. §. 6. D. loc. cond.

(4) Arg. ex l. 23. D. de reg. iur. et l. 14. §. 10. D. de aedilit. edict. l. 19. C. de loc. et cond.

mungen, welchen das Land nicht gewöhnlicher Weiſe ausgeſetzt iſt; dafern nicht etwa der Pachter ſowohl vorherzuſehende als unvorherzuſehende Unfälle übernommen hat. (1)

1774. Bey der mündlichen Verpachtung eines Landgutes wird vorausgeſetzt, daß ſie auf ſo lange Zeit geſchloſſen ſey, als erfoderlich iſt, daß der Pachter alle Arten der Früchte des erpachteten Grundſtücks erlangen könne.

So nimmt man an, daß der Pacht über eine Wieſe, einen Weinberg, und jedes andere Grundſtück, deſſen Früchte in Jahresfriſt ganz gewonnen werden, auf Ein Jahr geſchloſſen ſey.

Von der Verpachtung ſolcher Aecker, die in mehrere Arten eingetheilt ſind, nimmt man an, ſie ſey auf ſo viel Jahre geſchloſſen, als Arten ſind. (2)

1775. Die mündliche Verpachtung der Landgüter läuft den Rechten nach ab, ſobald die Zeit verſtrichen iſt, auf welche ſie, nach der im vorhergehenden Artikel angenommenen Vorausſetzung, für geſchloſſen zu achten iſt.

1776. Bleibt der Pachter eines Landgutes am Ende der ſchriftlich geſchloſſenen Pachtung im Beſitze, und wird er in demſelben gelaſſen: ſo entſteht dadurch eine neue Pachtung, deren Wirkungen nach dem 1774ſten Artikel zu beurtheilen ſind. (3)

1777. Der abziehende Pachter muß ſeinem Nachfolger in der Wirthſchaft die nöthige Wohnung und andre zur Arbeit für das folgende Jahr nöthige Erleichterungen gewähren; dagegen muß auch der antretende Pachter dem abziehenden zu einer ſchicklichen Wohnung, zu Verbrauchung des Viehfutters und zur Einbringung der noch übrigen Früchte allen nöthigen Vorſchub thun.

(1) Arg. ex l 9. in fin. D. de transact.

(2) Arg. ex l. 13. §. 11. l. 14. D. loc. cond. l. 16. C. de loc. et cond.

(3) L. 13. §. 11. l. 14. D. loc. cond. l. 16. C. de loc. et cond.

In beyden Fällen hat man ſich nach der am Orte hergebrachten Gewohnheit zu richten.

1778. Hat der abziehende Pachter bey ſeinem Anzuge Stroh und Dünger vom letzten Jahre empfangen: ſo muß er beydes auch zurücklaſſen; aber auch ſelbſt dann, wenn er dieſe Gegenſtände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer ſolche für die Taxe behalten.

Drittes Kapitel.

Von der Miethe der Dienſte und Arbeiten.

1779. Es giebt drey Hauptgattungen des Miethcontractes, welcher Dienſte und Arbeiten zum Gegenſtande hat:

1) der Contract mit Dienſtboten und Handarbeitern, die ſich bey jemand vermiethen;

2) der Contract mit Landfuhrleuten und Schiffern, die ſich anheiſchig machen, Perſonen oder Waaren von einem Orte zum andern zu führen;

3) der Contract mit Unternehmern, welche ein Werk nach einem darüber gemachten Anſchlag auf Verdingung übernehmen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Miethe der Dienſtboten und Handarbeiter.

1780. Man kann ſeine Dienſte nur auf beſtimmte Zeit oder für eine beſtimmte Unternehmung verdingen. (1)

(1) Fontanon sur Masuer, tit. 26. n. 42. Ferriere, in Guido-Papo, quaest. 314.

1781. Dem Dienſtherrn wird auf ſeine eidliche Verſicherung geglaubt:

1) in Anſehung des Betrags des ausgemachten Lohns;

2) in Anſehung der Bezahlung des Lohns aufs verfloſſene;

3) in Anſehung deſſen, was für das laufende Jahr in Abſchlag bezahlt worden iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Landfuhrleuten und Schiffleuten.

1782. Landfuhrleute und Schiffleute ſind in Anſehung der Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen eben den Verpflichtungen unterworfen, wie die Gaſtwirthe, von welchen unter dem Titel: vom anvertrauten Gute und der gerichtlichen Beſchlagnehmung gehandelt wird. (Nap. Civ. Geſetzb. Art. 1952. 1953. Hand. G. B. Art. 103.) (1)

1783. Sie haften nicht nur für das, was ſie bereits auf ihr Schiff oder Fuhrwerk wirklich verladen haben, ſondern auch für das, was zur Verladung in ihr Schiff oder Fuhrwerk ihnen in den Hafen oder in die Niederlage abgeliefert worden iſt. (2)

1784. Sie haften für Verluſt und Beſchädigung (Haverey) (Handelsgeſetzb. Art. 397.) der ihnen anvertrauten Güter, ſoweit ſie nicht beweiſen, daß dieſelben durch Zufall oder durch Uebermacht verloren gegangen oder beſchädigt worden ſind. (3)

(1) L. 1. in pr. et §. 1. 2. 3 et 4. D. nautae, caupones, stabularii.

(2) L. 1. §. 8. l. 3. idem ait. D. nautae, caupones, stabularii.

(3) L. 3. §. 1. D. nautae, caupones, stabularii. l. 13. §. 2. l. 25. §. 7. D. loc. cond.

1785. Die Unternehmer öffentlicher Landkutſchen oder Marktſchiffe, ſo wie die Unternehmer öffentlicher Frachtwagen, müſſen über das Geld, die Güter und Ballen, welche ſie übernehmen, ein Buch (Regiſter) halten.

1786. Die Unternehmer und Aufſeher öffentlicher Landkutſchen und Frachtwagen, ſo wie die Eigenthümer der Kähne und Flußſchiffe ſind überdieß noch beſondern Verordnungen unterworfen, nach welchen zwiſchen ihnen und den übrigen Staatsbürgern entſchieden wird. (1)

Dritter Abſchnitt.

Von Bauanſchlägen und verdungenen Werken.

1787. Wird jemanden die Ausführung eines Werks verdungen: ſo kann man den Vertrag entweder ſo ſchließen, daß er dabey bloß ſeine Arbeit oder ſeinen Kunſtfleiß anwenden; oder ſo, daß er zugleich den Stoff liefern ſoll.

1788. Geht in dem Falle, wo der Arbeiter den Stoff zu liefern hat, das Werk, gleichviel auf welche Art, vor der Uebergabe zu Grunde: ſo trifft der Verluſt den Arbeiter, ſobald der Beſteller nicht in Anſehung der Uebernahme der Sache im Verzug iſt. (2)

1789. In dem Falle aber, wo der Arbeiter nichts hergiebt, als ſeine Arbeit oder ſeinen Kunſtfleiß, iſt der Arbeiter, wenn die Sache zu Grunde geht, für nichts als für ſein Verſehen verantwortlich. (3)

1790. Wenn in dem im vorſtehenden Artikel erwähnten Falle die Sache auch ohne irgend ein vom Arbeiter began-

(1) L. 19. §. 7. D. loc. cond. l. vlt. in pr. D. de leg. Rhodia.

(2) L. 20. et l. 65. D. de contrah. emt. l. 2. §. 1. D. loc. cond.

(3) L. 36. l. 37. l. 59. l. 62. D. loc. cond. l. 13. §. 5. D. eod.

begangenes Verſehen, eher zu Grunde geht, als das Werk übernommen worden, und ohne daß der Eigenthümer wegen der Unterſuchung deſſelben in Verzug iſt: ſo kann der Werkmeiſter kein Arbeitslohn fodern, ausgenommen, wenn die Sache wegen eines Fehlers am Stoff verloren gegangen iſt. (1)

1791. Iſt von einem Werke die Rede, das aus mehrern Stücken beſteht, oder nach dem Maaße verdungen iſt: ſo kann die Unterſuchung theilweiſe geſchehen; und es wird dafür gehalten, daß ſie in Anſehung aller wirklich bezahlten Theile erfolgt ſey, wenn der Eigenthümer den Arbeiter nach Verhältniß der bereits fertigen Arbeit bezahlt.

1792. Wenn ein Gebäude, deſſen Erbauung verdungen war, durch einen beym Bau begangenen Fehler, auch nur wegen Fehlerhaftigkeit des Bodens, zu Grunde geht: ſo ſind Baumeiſter und Unternehmer in den erſten zehn Jahren dafür zu haften verbunden. (2)

1793. Hat ein Baumeiſter oder Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes in Bauſch und Bogen, nach einem gebilligten, und mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Riſſe übernommen: ſo kann er weder unter dem Vorwande, daß das Arbeitslohn oder der Preis der Baumaterialien geſtiegen ſey, noch aus dem Grunde, weil im Riſſe Veränderungen oder Zuſätze gemacht worden ſind, eine Erhöhung der bedungenen Summe fodern; wenn dieſe Veränderungen oder Zuſätze nicht ſchriftlich genehmigt worden ſind, und er über den (vermehrten) Preis mit dem Eigenthümer einig worden iſt.

1794. Der Eigenthümer kann nach eignem Belieben von einer im Bauſch oder Bogen geſchloſſenen Verdingung, ſelbſt wenn die Arbeit ſchon angefangen iſt, wiederum abgehen, dafern er den Unternehmer für alle ſeine Koſten,

(1) L. 36. l. 37. l. 59. l. 62. D. loc. cond.

(2) L. 8. C. de oper. publ.

für alle ſeine Arbeit, und für alles, was er bey dieſer Unternehmung hätte gewinnen können, entſchädigt.

1795. Der Verdingungsvertrag erlöſcht durch den Tod des Arbeiters, Baumeiſters oder Unternehmers.

1796. Indeß iſt der Beſteller verbunden, an die Erben, nach Verhältniß der im Contracte bedungenen Summe, den Werth der ſchon fertigen Arbeit und den Werth der wirklich zubereiteten Materialien, jedoch nur ſoweit zu bezahlen, als dieſe Arbeiten oder dieſe Materialien ihm nützlich ſeyn können.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen der von ihm angeſtellten Perſonen. (Art. 1384.)

1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeiter, die bey Erbauung eines Hauſes oder anderer verdungener Werke gebraucht worden ſind, haben wider denjenigen, für den das Werk aufgeführt worden iſt, nur ſoweit eine Klage, als dieſer zur Zeit der von ihnen angeſtellten Klage dem Unternehmer noch etwas ſchuldig iſt.

1799. Maurer, Zimmerleute, Schlöſſer und andere Handwerker, welche ihre Arbeiten und Lieferungen zu einem beſtimmten Preiſe unmittelbar verdingen, ſind an die unter dem gegenwärtigen Abſchnitte vorgeſchriebenen Regeln gebunden. Sie ſind in Anſehung der zu ihrem Fache gehörigen Arbeiten Unternehmer.

Viertes Kapitel.

Vom Viehpacht.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Der Viehpacht iſt ein Vertrag, durch welchen ein Theil dem andern einen gewiſſen Viehſtand, unter den von ihnen beyden feſtgeſetzten Bedingungen zu hüten, zu füttern und zu beſorgen, überläßt. (1)

1801. Es giebt mehrere Arten des Viehpachtes:

den einfachen oder gewöhnlichen Viehpacht (cheptel simple ou ordinaire);

den Viehpacht auf die Hälfte (cheptel à moitié);

die Verpachtung des Viehes an den gewöhnlichen Pachter oder Theilpachter (eines ganzen Gutes).

Es giebt endlich noch eine vierte Gattung dieſes Contractes, den bloß uneigentlich ſo genannten Viehpacht.

1802. Es kann jede Art von Vieh in Pacht gegeben werden, das ſich vermehren, oder für Ackerbau oder Handel nutzbar ſeyn kann.

1803. In Ermangelung beſonderer Verträge ſind dieſe Contracte nach folgenden Grundſätzen zu beurtheilen.

(1) L. 8. C. de pact.

Zweyter Abſchnitt.

Von der einfachen und gewöhnlichen Art des Viehpachts.

1804. Der einfache und gewöhnliche Viehpacht iſt ein Contract, durch welchen man einem andern Vieh zu hüten, zu füttern, und abzuwarten unter der Bedingung überläßt, daß der Pachter die Hälfte des Zuwachſes an Jungvieh gewinnen, zugleich aber auch den Abgang zur Hälfte tragen ſoll. (1)

1805. Dadurch, daß das Vieh im Pachtcontracte auf einen gewiſſen Werth angeſchlagen worden iſt, wird der Pachter nicht Eigenthümer deſſelben. Die Taxation hat keinen andern Zweck, als den Verluſt oder Gewinn zu beſtimmen, der ſich bey Ablauf des Pachtes etwa ergeben wird. (2)

1806. Der Pachter iſt ſchuldig, als guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehſtandes zu ſorgen.

1807. Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn ſeiner Seits ein Verſehen vorgegangen iſt, ohne welches der Verluſt nicht erfolgt ſeyn würde. (3)

1808. Kommt es deshalb zum Rechtsſtreite: ſo muß der Pachter den Zufall, und der Verpachter das Verſehen erweiſen, welches er dem Pachter beymißt.

1809. Doch muß der Pachter ſelbſt dann, wenn er wegen Zufälligkeit des Verluſtes freygeſprochen iſt, dennoch die Häute des Viehes berechnen.

1810. Geht das geſammte Vieh ohne Verſchuldung des Pachters zu Grunde: ſo trägt der Verpachter den Verluſt.

Geht nur ein Theil davon zu Grunde: ſo wird der Verluſt nach der urſprünglichen Taxe und nach der Wür-

(1) Berry, tit. 17. art. 11. l 8. C. de pact.

(2) Arg. ex l. 69. §. 7. D. de iur. dot. l. 34. D. famil. ercisc.

(3) Berry, tit. 17. art. 4.

derung, die bey Ablauf des Pachtes erfolgt iſt, gemeinſchaftlich getragen.

1811. Man darf ſich nicht vorbehalten:

daß der Pachter den Verluſt des ganzen Viehes ſelbſt dann tragen ſolle, wenn er durch bloßen Zufall und ohne ſein Verſehen erfolgen ſollte;

noch, daß deſſen Antheil am Verluſte größer ſeyn ſolle, als deſſen Antheil am Gewinn;

oder daß der Verpachter bey Ablauf des Pachtes etwas mehr, als den von ihm hergegebenen Viehſtand, zum Voraus empfangen ſoll.

Jeder ſolcher Vertrag iſt ungültig.

Der Pachter allein zieht den Nutzen von der Milch, dem Dünger und der Arbeit des ihm durch dieſen Contract zur Nutzung überlaſſenen Viehes.

Wolle und Zuwachs an Jungvieh werden getheilt. (1)

1812. Der Pachter kann über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptviehſtande oder zum nachherigen Zuwachſe gehören, ohne Einwilligung des Verpachters verfügen; aber auch letzterer ſelbſt kann ohne Einwilligung des Pachters darüber nicht verfügen. (2)

1813. Wird das Vieh dem Pachter eines Andern zur Benutzung überlaſſen: ſo muß ſolches dem Eigenthümer, deſſen Gut dieſer erpachtet hat, angezeigt werden. Widrigenfalls kann letzterer, wenn er Foderungen an den Pachter hat, das Vieh deshalb mit Arreſt belegen, und verkaufen laſſen.

1814. Der Pachter darf die Schaafſchur nicht vornehmen, ohne vorher dem Verpachter davon Nachricht zu ertheilen. (3)

(1) Bourbonnais, ch. 35. art. 155. Berry, tit. 17. art. 11 et 12.

(2) Berry, tit. 17. art. 7.

(3) Berry, tit. 17. art. 16.

1815. Iſt im Pachtvertrage über deſſen Dauer nichts beſtimmt: ſo nimmt man an, daß er auf drey Jahre geſchloſſen ſey. (1)

1816. Dem Verpachter ſteht frey, deſſen Auflößung auch früher zu verlangen, wenn der Pachter ſeine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

1817. Nach Ablauf oder ſonſtiger Auflößung des Pachtes wird das Vieh von Neuem taxirt.

Der Verpachter kann ſo viel Vieh von jeder Gattung voraus wegnehmen, als ihm nach der erſten Taxe (dem Werthe nach) zukommt; das Uebrige wird getheilt.

Iſt nicht ſo viel Vieh mehr übrig, um den Betrag des Werthes nach der erſten Taxe zu erfüllen: ſo nimmt der Verpachter das übrig gebliebene, und die Partheyen berechnen ſich über den Verluſt.

Dritter Abſchnitt.

Vom Viehpacht auf die Hälfte.

1818. Der Viehpacht auf die Hälfte iſt eine Geſellſchaft, in der jeder der beyden Contrahenten die Hälfte des Viehſtandes anſchafft, wovon alsdann beyden auch Gewinn und Verluſt gemeinſchaftlich bleibt.

1819. Der Pachter benutzt, wie bey der gewöhnlichen Verpachtung Milch, Dünger und Arbeit des Viehes allein.

Der Verpachter hat bloß ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachſes an Jungviehe.

Jede dem entgegenlaufende Uebereinkunft iſt ungültig, dafern nicht der Verpachter zugleich Eigenthümer des Meyerhofes iſt, den der Pachter entweder für ein

(1) Berry, tit. 17. art. 7.

beſtimmtes Pachtgeld, oder für eine Quote der Früchte in Pacht hat.

1820. Alle übrige beym gewöhnlichen Viehpacht Statt findende Rechtsgrundſätze ſind auf die Verpachtung zur Hälfte gleichfalls anwendbar.

Vierter Abſchnitt.

Vom Viehpacht, den der Eigenthümer dem gewöhnlichen oder dem Theilpachter (ſeines Gutes) überläßt.

---

§. I.

Von dem mit dem (gewöhnlichen) Pachter eines Gutes geſchloſſenen Viehpachte.

1821. Dieſer Viehpacht, (den man auch eiſernen Viehpacht nennt,) iſt derjenige, mittelſt deſſen der Eigenthümer eines Meyerhofes denſelben unter der Bedingung verpachtet, daß der Pachter mit Ablauf des Pachtes ſo viel Vieh zurücklaſſen ſoll, als dasjenige, das er empfangen hat, der Taxe nach werth iſt.

1822. Durch Taxation des dem Pachter übergebenen Viehſtandes wird ſolcher nicht deſſen Eigenthum; doch übernimmt er dießfalls alle Gefahr. (1)

1823. Dem Pachter gehört, ſo lange ſein Pachtcontract dauert, ſoweit nicht das Gegentheil ausgemacht iſt, die geſammte Nutzung.

1824. Beym eiſernen Viehpachte gehört der Dünger nicht unter die dem Pachter für ſeine Perſon zuſtehende Nutzung, ſondern er gehört zum Gute und muß ausſchließlich in daſſelbe verwendet werden.

(1) L. 3. l. 54. D. loc. cond.

1825. Jeder, ſelbſt der gänzliche und zufällige Verluſt des Viehſtandes fällt, wenn nicht ein Anderes ausgemacht iſt, ohne Ausnahme dem Pachter zur Laſt.

1826. Der Pachter iſt nicht berechtigt, nach Ablauf der Pachtzeit das Vieh gegen Zahlung der anfänglichen Taxe zu behalten; er muß einen Viehſtand zurücklaſſen, der den ihm übergebenen am Werthe gleich kommt.

Was etwa abgeht, muß er bezahlen, und nur was mehr da iſt, gehört ihm.

§. II.

Von dem mit dem Theilpachter geſchloſſenen Viehpachte.

1827. Geht der Viehſtand ohne Verſchuldung des Pachters völlig zu Grunde: ſo trifft der Verluſt den Verpachter.

1828. Man kann bey dieſem Contracte ſich vorbehalten, daß der Pachter ſeinen Antheil an der geſchornen Wolle dem Verpachter für einen geringern, als den gewöhnlichen, Preis überlaſſen ſolle;

daß der Verpachter einen größern Antheil an der Benutzung habe;

daß er die Hälfte der Milch erhalten ſolle;

Es iſt jedoch nicht erlaubt, dabey auszumachen, daß der Pachter allen Verluſt zu tragen habe.

1829. Dieſer Viehpacht geht zugleich mit dem Pachte des Gutes zu Ende.

1830. Uebrigens iſt derſelbe allen Regeln des gewöhnlichen Viehpachtes unterworfen.

Fünfter

Fünfter Abſchnitt.

Von dem uneigentlich ſogenannten Viehpachte.

1831. Wenn jemand eine Kuh oder mehrere einem Andern übergiebt, damit dieſer ſie in ſeinen Stall nehme und füttere: ſo bleibt dem Verpachter das Eigenthum, er gewinnt aber dabey nichts als die Kälber.

Neunter Titel.

Vom Geſellſchaftsvertrage.

(Decretirt den 8. März 1804; promulgirt den 18. deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Der Geſellſchaftsvertrag iſt ein Contract, durch welchen zwey oder mehrere Perſonen ſich vereinigen, eine Sache für gemeinſchaftliches Eigenthum zu erklären, in der Abſicht, den daraus zu hoffenden Vortheil unter ſich zu vertheilen. (1) *)

(1) L. 5. D. pro socio.

*) Es iſt alſo hier nicht von dem geſellſchaftlichen Vertrage überhaupt die Rede, durch welchen alle Arten der Gemeinheiten entſtehen, ſondern bloß von der Vereinigung zu einem gemeinſchaftlichen Erwerb oder Nutzen. Wahrſcheinlich iſt die ganze Materie von Gemeinheiten und deren Rechten in dieſem Geſetzbuche deshalb weggelaſſen, weil man dieſen Gegenſtand nicht zum bürgerlichen Privatrechte rechnete. E.

1833. Jede Geſellſchaft muß einen erlaubten Zweck haben (Art. 1133.), und für das gemeinſchaftliche Intereſſe der Theilhaber geſchloſſen ſeyn.

Jeder Geſellſchafter muß entweder Geld oder andere Güter oder ſeinen Fleiß dazu beytragen. ([1])

1834. Jeder Geſellſchaftsvertrag muß ſchriftlich abgefaßt werden, wenn deſſen Gegenſtand den Werth von hundert und funfzig Franken überſteigt.

Der Zeugenbeweis (Art. 1341. Handelsgeſetzb. Art. 41. Civilgerichtsordn. Art. 432.) wird weder gegen das, noch für mehr, als was der Geſellſchaftsvertrag beſagt, noch für irgend eine vor, bey oder ſeit der Niederſchreibung deſſelben angeblich erfolgte mündliche Aeußerung zugelaſſen, ſelbſt wenn von einer Summe oder einem Werthe, von weniger als hundert und funfzig Franken die Rede iſt. ([2])

Zweytes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten der Geſellſchaften.

1835. Die Geſellſchaften ſind entweder allgemeine, oder beſondere. ([3])

Erſter Abſchnitt.

Von allgemeinen (Univerſal-) Geſellſchaften.

1836. Man hat zwey Arten der allgemeinen Geſellſchaften zu unterſcheiden; die Gemeinſchaft des ganzen

(1) L. 3. §. 3. D. pro socio. l. 29. §. 1 et 2. l. 30. D. eod. l. 1. §. 14. D. de tut. et rat. distrah. l. 35. §. 2. D. de contrah. emt. — l. 1. C. pro socio. — l. 5. §. 1. l. 29. §. 1 et 2. l. 50. D. eod.

(2) Ordonnance de 1673. tit. 4. art. 1.

(3) L. 5. in pr. D. pro socio.

dermaligen Vermögens, und die Gemeinſchaft des geſammten Gewinns.

1837. Die Gemeinſchaft des ganzen dermaligen Vermögens iſt diejenige Verbindung, vermöge deren die Partheyen alle bewegliche und unbewegliche Güter, die ſie wirklich beſitzen, und den davon zu ziehenden Gewinn zu einem Geſammteigenthume vereinigen.

Sie können auch jede andere Art des Gewinns hierunter begreifen; das Vermögen aber, das ihnen vielleicht künftig durch Erbfolge, durch Schenkungen oder durch Vermächtniſſe zufallen könnte, gehört nur in Anſehung des Nießbrauches in dieſe Gemeinſchaft. Jede Uebereinkunft, welche den Zweck hat, das Eigenthum auch in Anſehung dieſer Güter zur Geſellſchaftsmaſſe zu ziehen, iſt verboten, ausgenommen unter Ehegatten in Gemäßheit deſſen, was in Rückſicht auf dieſe verordnet iſt. (1)

1838. Eine allgemeine Geſellſchaft in Anſehung des Gewinnes faßt alles in ſich, was die Partheyen, unter welchem Titel es immer ſeyn möge, während der Dauer der Geſellſchaft durch ihren Fleiß erwerben werden. Die Mobilien, welche ein jeder der Geſellſchafter zur Zeit des geſchloſſenen Contractes beſitzt, ſind hierunter ebenfalls mit begriffen; aber die einem jeden für ſeine Perſon etwa zugehörigen unbeweglichen Güter gehören in dieſe Gemeinſchaft nur in Anſehung des Nießbrauchs. (2)

1839. Hat man, ohne ſich weiter beſtimmt zu erklären, bloß eine allgemeine Geſellſchaft geſchloſſen: ſo bewirkt dieſe bloß eine Gemeinſchaft des geſammten Gewinnes. (3)

1840. Eine allgemeine Geſellſchaft kann nur bloß unter ſolchen Perſonen Statt finden, welche insgeſammt fähig ſind, einander zu geben, oder von einander zu em-

(1) L. 3. §. 1. D. pro socio.

(2) L. 7. D. pro socio.

(3) L. 7. D. pro socio.

pfangen, und denen es nicht verboten iſt, ſich einander zum Nachtheile des Dritten zu begünſtigen. (1)

Zweyter Abſchnitt.

Von der beſondern (Particular=) Geſellſchaft.

1841. Eine beſondere (Particular=) Geſellſchaft iſt diejenige, die nur gewiſſe beſtimmte Sachen, oder deren Gebrauch oder die davon zu hoffenden Nutzungen zum Gegenſtande hat. (2)

1842. Der Vertrag, durch welchen ſich mehrere Perſonen entweder zu einer gewiſſen beſtimmten Unternehmung oder zur Betreibung eines Handwerks oder Gewerbes vereinigen, bringt ebenfalls eine bloße Particulargeſellſchaft hervor. (3)

Drittes Kapitel.

Von den Verpflichtungen der Geſellſchafter gegen einander und in Beziehung auf den Dritten.

Erſter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Geſellſchafter gegen einander.

1843. Die Geſellſchaft beginnt mit dem Augenblicke, da der Vertrag geſchloſſen wird, ſoweit darin kein anderer Zeitpunkt beſtimmt iſt.

1844. Iſt im Vertrage die Dauer der Geſellſchaft nicht beſtimmt: ſo iſt anzunehmen, daß ſie, wiewohl

(1) L. 5. §. 2. D. pro socio.

(2) L. 5. in pr. D. pro socio.

(3) L. 71. D. pro socio.

unter der im 1869ſten Artikel enthaltenen Einſchränkung, auf die ganze Lebenszeit der Geſellſchafter geſchloſſen worden ſey, oder, ſoweit von einem Geſchäfte die Rede iſt, das eine beſchränkte Dauer hat, auf die ganze Zeit der Dauer dieſes Geſchäfts. (1)

1845. Jeder Theilhaber der Geſellſchaft iſt deren Schuldner in Anſehung alles deſſen, was er in dieſelbe einzulegen verſprochen hat.

Beſteht dieſe Einlage in einem gewiſſen beſtimmten Gegenſtande, und wird dieſer der Geſellſchaft abgeſtritten: ſo iſt der Geſellſchafter der Geſellſchaft auf dieſelbe Weiſe zur Gewährleiſtung verpflichtet, wie ein Verkäufer ſeinem Abkäufer. (2)

1846. Ein Geſellſchafter, der ein Capital in die Geſellſchaft einzulegen hatte, jedoch ſolches unterließ, iſt, kraft des Geſetzes, und ohne erfolgte Erinnerung ſchuldig, die Zinſen dieſes Capitals von dem Tage an zu vergüten, an welchem es zahlbar ward.

Ein Gleiches findet in Anſehung der Summen Statt, die er aus der Societätscaſſe genommen hat, von dem Tage an, da er ſie zu ſeinem beſondern Vortheil daraus entnahm.

Jedoch dieß alles unbeſchadet der ſonſt etwa noch Statt findenden anderweiten Schädenanſprüche. (3)

1847. Die Geſellſchafter, die ihre Arbeit in die Geſellſchaft einzubringen verſprochen haben, ſind ſchuldig, derſelben jeden Gewinn zu berechnen, den ſie durch die Art der Arbeit, welche der Gegenſtand dieſer Geſellſchaft iſt, erworben haben. (4)

1848. Hat einer der Geſellſchafter für ſeine beſondere Rechnung eine gefällige Summe an jemand zu fodern,

(1) L. 65. §. 10. D. pro socio.

(2) Arg. ex l. 3. in pr. D. de act. emt. et vend.

(3) L. 60. D. pro socio. l. 1. §. 1. l. 38. §. 9. D. de vsur.

(4) S. Pothier, du contrat de société, ch. 7. §. 2. n. 120.

der zugleich an die Geſellſchaft eine gleichfalls gefällige Summe zu bezahlen hat: ſo iſt dasjenige, was er von dieſem Schuldner empfängt, von der Foderung der Geſellſchaft und der ſeinigen, nach Verhältniß beyder Foderungen abzurechnen, ſelbſt dann, wenn er in ſeiner Quittung die Abrechnung ganz auf ſeine eigene perſönliche Foderung gerichtet hätte. Hat er aber in ſeiner Quittung geſagt, die Zahlung ſolle von der Foderung der Geſellſchaft abgehen, dann bleibt es bey dieſer Verpflichtung. (¹)

1849. Hat einer der Geſellſchafter ſeinen ganzen Antheil an einer gemeinſchaftlichen Schuldfoderung erhoben, und iſt der Schuldner ſeitdem inſolvent worden: ſo iſt dieſer Geſellſchafter verbunden, das Empfangene zur gemeinſchaftlichen Maſſe herzugeben, geſetzt auch, daß er die Quittung ausdrücklich nur auf ſeinen Antheil ausgeſtellt hätte. (²)

1850. Jeder Geſellſchafter iſt der Societät zum Erſatz alles ihr durch ſeine Schuld zugezogenen Schadens verpflichtet, ohne daß er berechtiget wäre, gegen dieſen Schaden die Vortheile anzurechnen, welche ſein Fleiß derſelben etwa bey andern Gelegenheiten verſchafft hat. (³)

1851. Sind die Sachen, deren Nießbrauch der Geſellſchaft zuſteht, gewiſſe und beſtimmte Gegenſtände, welche durch den Gebrauch nicht untergehen (res non fungibiles): ſo trifft dießfalls alle Gefahr denjenigen Geſellſchafter, welchem das Eigenthum daran zuſteht.

Sind es aber verzehrbare Sachen (res fungibiles), oder ſolche, die während der Aufbewahrung an ihrem Werthe leiden; ſind ſie zum Verkaufe beſtimmt, oder nach einem mit der Taxe verſehenen Inventarium zur Geſell-

(1) Arg. ex l. 63. §. 5. D. pro socio.

(2) L. 63. §. 5. D. pro socio. Gegen l. 38. D. famil. ercisc.

(3) L. 23. §. 1. l. 26. l. 25. l. 52. §. 11. l. 72. D. pro socio.

ſchaftsmaſſe gebracht worden: ſo trifft deshalb alle Gefahr die Geſellſchaft.

Iſt die Sache geſchätzt worden: ſo kann der Geſellſchafter bloß den Betrag der Taxe wieder fodern. ([1])

1852. Dem Geſellſchafter ſteht ein Klagerecht wider die Geſellſchaft zu, nicht nur wegen der Summen, welche er für ſie auslegte, ſondern auch wegen der Verbindlichkeiten, welche er auf redliche Art in geſellſchaftlichen Angelegenheiten übernommen hat, und wegen der Gefahren, die von ſeiner Geſchäftsführung unzertrennlich ſind. ([2])

1853. Iſt der Antheil, den ein jeder Geſellſchafter an Gewinn und Verluſt haben ſoll, im Societätscontracte nicht beſtimmt: ſo iſt eines Jeden Antheil nach dem Verhältniſſe ſeiner Einlage zum Geſellſchaftsfond zu beſtimmen.

Was denjenigen anlangt, der bloß durch ſeinen Fleiß Beytrag leiſtet, ſo wird ihm Gewinn und Verluſt zu ſeinem Antheile ſo angerechnet, als ob er ſo viel, als derjenige Theilhaber eingelegt hätte, welcher das geringſte Capital eingebracht hat. ([3])

1854. Sind die Geſellſchafter dahin übereingekommen, daß ſie einem unter ſich oder einem Dritten die Beſtimmung der Antheile überlaſſen wollen: ſo kann dieſe Beſtimmung nur dann angefochten werden, wenn ſie der Billigkeit offenbar entgegenläuft.

Sind von der Zeit an, da der angeblich verletzte Theil die erfolgte Beſtimmung gekannt hat, mehr als drey Monate verſtrichen, oder hat derſelbe bereits angefangen, dieſe Beſtimmung ſeiner Seits zu vollziehen: ſo wird in dieſer Hinſicht weiter kein Widerſpruch zugelaſſen. ([4])

(1) L. 58. D. pro socio.

(2) L. 52. §. 4. 12 et 15. l. 67. §. 1 et 2. l. 60. §. 1. l. 61. D. pro socio.

(3) L. 29. D. pro socio.

(4) L. 6. D. pro socio.

1855. Ein Vertrag, durch welchen einem der Geſellſchafter der geſammte Gewinn zugeſtanden würde, iſt ungültig.

Eben dieß findet in Anſehung des Verſprechens Statt, daß die von einem oder mehrern Theilhabern zum Geſellſchaftsfond eingelegten Summen oder Gegenſtände von allem Beytrage zum Verluſte frey ſeyn ſollten. (¹)

1856. Der durch eine beſondere Clauſel des Societätscontracts zur Verwaltung beſtellte Theilhaber, kann ohne Rückſicht auf den Widerſpruch der übrigen Geſellſchafter alle zu ſeiner Verwaltung gehörigen Handlungen unternehmen, ſobald nur dabey keine unredliche Abſicht (Gefährde) eintritt.

Dieſe Vollmacht kann, ſo lange die Geſellſchaft beſteht, ohne rechtmäßige Urſache nicht zurückgenommen werden. Iſt ſie aber durch eine Urkunde ertheilt worden, welche ſpäter, als der Societätscontract ſelbſt, ausgeſtellt iſt: ſo kann ſie, gleich jeder andern Vollmacht, widerrufen werden. (²)

1857. Sind mehrere Geſellſchafter zur Verwaltung beauftragt; ohne daß ihre Verrichtungen beſtimmt oder dabey ausgedrückt wären, daß einer ohne den andern nichts unternehmen ſolle: ſo kann ein jeder von ihnen beſonders alle zu dieſer Verwaltung erfoderlichen Handlungen verrichten. (³)

1858. Iſt aber dabey ausgemacht, daß der eine Verwalter ohne den andern nichts unternehmen dürfe: ſo kann, ohne neue Uebereinkunft, keiner von ihnen in Abweſenheit des andern etwas unternehmen, ſelbſt wenn es dieſem

zur

(1) L. 29. §. 2. l. 30. D. pro socio.

(2) S. Pothier, du contract de société, ch. 3. §. 2. n. 71.

(3) Arg. ex l. 1. §. 13 et 14. D. de exercit. act.

zur Zeit unmöglich ſeyn ſollte, bey den zur Verwaltung gehörigen Geſchäften mitzuwirken. ([1])

1859. In Ermangelung beſonderer Beſtimmungen ſind in Anſehung der Art der Verwaltung folgende Regeln zu beobachten:

1) Man geht dabey von der Vermuthung aus, daß die Geſellſchafter ſich gegenſeitig bevollmächtigt haben, einer für den andern zu verwalten. Was jeder von ihnen unternimmt, iſt ſelbſt für den Antheil ſeiner Geſellſchafter gültig, auch wenn er ihre Einwilligung nicht eingeholt hat. Doch bleibt letzteren oder auch jedem einzelnen unter ihnen, das Recht, ſich dem Unternehmen zu widerſetzen, ehe es vollzogen iſt.

2) Jedem Geſellſchafter iſt erlaubt, die der Geſellſchaft zugehörigen Sachen zu gebrauchen, doch ſo, daß er ſich derſelben nur zu dem gewöhnlichen Zwecke, und nicht gegen das Intereſſe der Geſellſchaft, noch ſonſt auf eine Weiſe bediene, welche ſeine Geſellſchafter verhindert, ſich derſelben gleichfalls ſoweit zu bedienen, als ſie dazu berechtigt ſind.

3) Jeder Geſellſchafter iſt berechtigt, ſeine Geſellſchaftsgenoſſen anzuhalten, daß ſie nebſt ihm den zur Erhaltung des geſellſchaftlichen Eigenthums erfoderlichen Aufwand hergeben.

4) Keiner der Geſellſchafter darf, ohne Einwilligung der übrigen, an den der Geſellſchaft zugehörigen unbeweglichen Gütern Neuerungen vornehmen, ſelbſt dann nicht, wenn er anführte, daß ſie der Geſellſchaft Vortheil brächten. ([2])

1860. Ein Geſellſchafter, der die Verwaltung nicht auf ſich hat, kann ſelbſt bewegliche Sachen, welche

(1) Pothier, du contrat de société, ch. 3. §. 2. n. 72.

(2) L. 12. D. comm. divid. — l. 28. D. comm. divid. l. 27. §. 1 D. de servit. vrb. praed. — l. 11. D. si servit. vindic. — S. Pothier, du contrat de société, ch. 3. §. 2. n. 66.

der Geſellſchaft gehören, weder veräußern, noch verpfänden. (1)

1861. Jeder Geſellſchafter kann für den Antheil, den er an der Geſellſchaft hat, auch ohne Einwilligung ſeiner Geſellſchafter ſich mit einem Dritten vereinigen; doch kann er, ohne dieſe Einwilligung, letztern der Societät ſelbſt dann nicht beygeſellen, wenn ihm die Verwaltung zuſteht. (2)

Zweyter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten der Geſellſchafter in Anſehung dritter Perſonen.

1862. Bey Geſellſchaften, die keine Handelsgeſellſchaften ſind, haben die Theilhaber für die Geſellſchaftsſchulden nicht ſolidariſch zu haften, und Ein Theilhaber kann die übrigen nicht verbinden, wenn dieſe ihn nicht dazu bevollmächtigt haben.

1863. Die Geſellſchafter haften dem Gläubiger, mit welchem ſie contrahirt haben, jeder für gleiche Summe und gleichen Theil, ſelbſt dann, wenn einer von ihnen weniger Antheil am Geſellſchaftsfonds haben ſollte, als die übrigen. Ausgenommen, wenn im Geſellſchaftsvertrage die Verpflichtung des geringern Theilhabers ausdrücklich nur auf das Verhältniß ſeines Antheils eingeſchränkt iſt. (3)

1864. Die Zuſage, daß eine Verpflichtung für Rechnung der Geſellſchaft übernommen worden ſey, bindet nur denjenigen Geſellſchafter, der contrahirt hat; nicht die übrigen, ausgenommen wenn dieſe ihn dazu bevoll-

(1) L. 68. D. pro ſocio.

(2) L. 19. D. pro ſocio. l. 21. l. 22. L. 47. §. vlt. D. de reg. iur.

(3) S. Pothier, du contrat de ſociété, ch. 6. §. 5. n. 104.

mächtigt haben, oder die Sache zum Nutzen der Geſellſchaft ausgeſchlagen iſt. (1)

Viertes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten, wie die Geſellſchaft aufhört.

1865. Die Geſellſchaft löſt ſich auf:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche ſie geſchloſſen worden iſt;

2) durch den Untergang des Gegenſtandes oder, durch die Vollendung des Geſchäfts;

3) durch den natürlichen Tod eines der Geſellſchafter;

4) durch den bürgerlichen Tod, die Interdiction, oder den gänzlichen Vermögensverfall eines Mitglieds;

5) durch die Willenserklärung eines Theilhabers oder mehrerer, von nun an nicht mehr in Geſellſchaft bleiben zu wollen. (2)

1866. Daß eine auf beſtimmte Zeit geſchloſſene Geſellſchaft verlängert worden ſey, läßt ſich bloß durch eine ſchriftliche Erklärung darthun, welche in derſelben Form, wie der Societätscontract ſelbſt, ausgeſtellt iſt.

1867. Hat einer der Geſellſchafter verſprochen, das Eigenthum einer Sache zum gemeinſchaftlichen zu machen: ſo erliſcht (dießfalls) der Geſellſchaftscontract in Anſehung aller Theilhaber, wenn die Sache zu Grunde geht, ehe ſie wirklich der Gemeinſchaft zugeeignet worden iſt.

(1) S. Pothier, du contrat de société, ch. 6. §. 3. n. 105.

(2) L. 4. §. 1. D. pro socio. — l. 63. §. 10. l. 65. §. 1 et 10. eod. tit. — l. 35. l. 52. §. 9. l. 59. l. 65. §. 9. D. eod. tit. — l. 63. §. 10. l. 65. §. 12. D. eod. tit. — l. 65. §. 3. D. eod. tit.

So wird auch die Geſellſchaft durch den Verluſt oder Untergang der Sache in allen den Fällen aufgelößt, wo nur der Genuß gemeinſchaftlich geworden, das Eigenthum aber dem Geſellſchafter geblieben iſt.

Iſt aber der Geſellſchaft die Sache bereits zugeeignet: ſo wird durch deren Verluſt die Geſellſchaft nicht aufgelößt.

1868. Iſt ausgemacht worden, daß auf den Fall des Abſterbens eines Geſellſchafters die Geſellſchaft mit deſſen Erben fortgeſetzt werden, oder daß ſie bloß unter den überlebenden Geſellſchaftern fortdauern ſolle: ſo muß es nach dieſen Verordnungen gehen. Im letztern Falle hat der Erbe des Verſtorbenen an der Erbſchaftsmaſſe bloß nach Maaßgabe der Lage Theil, in welcher ſich die Geſellſchaft zur Zeit des Abſterbens befand, und er nimmt an den anderweiten Rechten nur in ſofern Antheil, als dieſelben eine nothwendige Folge deſſen ſind, was vor dem Tode des Geſellſchafters, den er beerbt, bereits unternommen worden iſt. ([1])

1869. Die Auflößung der Geſellſchaft durch den Willen Eines der Intereſſenten findet nur bey Geſellſchaften Statt, die von unbeſtimmter Dauer ſind, und wird durch eine allen Theilhabern bekannt gemachte Loßſagung bewirkt, nur muß dieſe Loßſagung nicht in unredlicher Abſicht und nicht zur Unzeit geſchehen. ([2])

1870. Die Loßſagung erfolgt nicht in redlicher Abſicht, wenn der Geſellſchafter ſich deßhalb loßſagt, um ſich den Gewinn, den alle Geſellſchafter gemeinſchaftlich zu erlangen trachteten, allein zuzueignen. Sie erfolgt zur Unzeit, wenn der Zuſtand der Sache es nicht mehr erlaubt (wenn es nicht mehr res integra iſt), und der Geſellſchaft daran liegt, daß ihre Auflößung ausgeſetzt werde. ([3])

(1) L. 35. l. 52. §. 9. l. 59. D. pro socio.

(2) L. 65. §. 3. 4. 5 et 6. D. pro socio.

(3) Tot. l. 65. D. pro socio.

1871. Die Auflöſung der auf einen beſtimmten Zeitraum geſchloſſenen Geſellſchaften kann nur in ſoweit von einem der Geſellſchafter vor Ablauf der beſtimmten Zeit verlangt werden, als er einen rechtlichen Grund dazu hat, oder ein anderer Geſellſchafter ſeine Verſprechungen unerfüllt läßt, oder eine dauernde Kränklichkeit ihn zur Betreibung der Geſchäfte der Geſellſchaft unfähig macht; oder andere ähnliche Fälle eintreten, deren Rechtmäßigkeit und Hinlänglichkeit dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen iſt. (1)

1872. Die Regeln, welche die Erbtheilung, deren Form und die daraus für die Miterben gegen einander entſtehenden Verbindlichkeiten betreffen, ſind auch auf Geſellſchaftstheilungen anwendbar.

Verordnung wegen der Handelsgeſellſchaften.

1873. Die in gegenwärtigem Titel enthaltenen Verordnungen ſind auf Handelsgeſellſchaften nur in den Punkten anwendbar, die nichts den Handelsgeſetzen und Handelsgebräuchen Zuwiderlaufendes enthalten.

Zehnter Titel.

Vom Darlehn.

(Decretirt den 9ten März 1804; promulgirt den 19ten deſſelben Monats.)

1874. Es giebt zwey Arten des Darlehns:

die Wegleihung ſolcher Sachen, deren man ſich bedienen kann, ohne ſie zu zerſtören (res non fungibiles), und die Darleihung ſolcher Gegenſtände, die durch den

(1) L. 14. et l. 15. D. pro ſocio.

davon gemachten Gebrauch aufgezehrt werden (res fungibiles).

Die erſte Art nennt man den **Leihvertrag**, das **Verleihen (Wegborgen) zum Gebrauche** (prêt à usage), oder das commodatum.

Die zweyte nennt man das **Ausleihen zum Verbrauch**, **Verborgen** (prêt de consommation) oder auch **Darlehn** (im engern Sinne). ([1])

Erſtes Kapitel.

Vom Wegleihen zum Gebrauch (Commodatum).

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur des Leihvertrags.

1875. Das Wegleihen zum Gebrauch (Commodatum) iſt ein Vertrag, vermöge deſſen ein Contrahent dem andern eine Sache überliefert, damit ſich dieſer derſelben bediene, unter der Bedingung, daß der Empfänger ſie nach gemachtem Gebrauch zurückgebe. ([2])

1876. Dieſer Leihvertrag iſt ſeiner Natur nach unentgeltlich. ([3])

1877. Der Wegleiher bleibt Eigenthümer der weggeliehenen Sache. ([4])

1878. Alles, was im Verkehr iſt, und durch den Gebrauch nicht verzehrt wird (res non fungibiles), kann Gegenſtand dieſes Vertrages ſeyn. ([5])

(1) L. 2. D. de reb. cred.
(2) L. 1. §. 1. l. 3. §. 4. et l. 4. D. commod.
(3) Inst. l. 3. tit. 15. §. 2. in fin. — l. 5. §. 2. D. commod.
(4) L. 2. in pr. et §. 3. D. de reb. cred. l. 8. et l. 9. D. commod.
(5) L. 3. §. 6. D. commod.

1879. Die aus dem Leihvertrage entſtehenden Verpflichtungen gehen auf die Erben des Wegleihers und auf die Erben des Erborgers über.

Hat man aber nur in Rückſicht auf den Erborger, und nur ihm für ſeine Perſon, eine Sache geliehen; dann können deſſen Erben ſich der geliehenen Sache nicht fernerweit bedienen. (1)

Zweyter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entlehners.

1880. Der Entlehner iſt ſchuldig, als guter Hauswirth für die Aufbewahrung und Erhaltung der ihm geliehenen Sache zu ſorgen. Er darf ſich ihrer bloß zu dem Gebrauche bedienen, zu welchem ſie vermöge ihrer Natur und des Vertrages beſtimmt iſt. Alles bey Vermeidung des, erfoderlichen Falls, zu leiſtenden Schadenerſatzes. (2)

1881. Bedient ſich der Entlehner der Sache zu einem andern Gebrauche, oder auf längere Zeit, als er ſollte: ſo muß er für den Verluſt der Sache ſelbſt dann haften, wenn ſie durch bloßen Zufall zu Grunde geht. (3)

1882. Geht die weggeliehene Sache durch einen Zufall verloren, vor welchem ſie der Entlehner hätte bewahren können, wenn er ſich ſeiner eigenen Sache bedient hätte; oder, hat er auf den Fall, wo nur eine von beyden Sachen gerettet werden konnte, die ſeinige vorgezogen: ſo hat er für den Verluſt der fremden zu haften. (4)

(1) L. 3. §. 3. l. 17. §. 2. D. commod. l. 3. C. de commod.

(2) Inst. l. 3. tit. 15. §. 2. — l. 1. §. 4. D. de oblig. et act. l. 5. §. 2 et 5. D. commod.

(3) L. 5. §. 7 et 8. l. 18. in pr. D. commod. l. 1. §. 4 et 14. D. de oblig. et act.

(4) L. 5. §. 4. D. commod. l. 1. C. de commod.

1883. Iſt die Sache, als ſie verliehen wurde, taxirt worden: ſo trägt der Entlehner, wenn nicht ein Anderes ausgemacht iſt, ſelbſt den durch Zufall entſtandenen Verluſt der Sache. (¹)

1884. Wenn die Sache bloß durch den Gebrauch, zu dem ſie verliehen wird, ſich verſchlechtert, und dabey von Seiten des Entlehners kein Verſehen eintritt: ſo hat letzterer für die Verſchlechterung nicht zu haften. (²)

1885. Der Entlehner kann die an ihn verliehene Sache gegen das, was der Verleiher ihm ſchuldig iſt, nicht Compenſationsweiſe zurückbehalten. (Art. 1293. §. II.) (³)

1886. Hat der Entlehner, um ſich der Sache bedienen zu können, einigen Aufwand gemacht; ſo kann er denſelben nicht zurückfodern. (⁴)

1887. Haben mehrere Perſonen eine und dieſelbe Sache gemeinſchaftlich entlehnt; ſo ſind ſie deshalb dem Verleiher ſolidariſch verpflichtet. (Art. 1202.) (⁵)

Dritter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten desjenigen, der Sachen zum Gebrauch verleihet.

1888. Der Verleiher kann die weggeliehene Sache erſt nach Ablauf der beſtimmten Friſt, oder, wenn dießfalls

(1) L. 1. §. 1. D. de aestim. act. l. 5. §. 3. D. commod.

(2) L. 10. in pr. l. 23. D. commod.

(3) L. 4. C. de commod. Doch iſt zu bemerken, daß der Entlehner die geliehene Sache zurückhalten kann, wenn der Leiher ihm die zu Erhaltung der Sache verwandten nothwendigen Koſten nicht erſtattet. S. L. 18. §. 2. D. comm. l. 15. §. 2. l. 59. D. de furtis. l. 20. D. de acquir. v. amitt. poss.

(4) L. 18. §. 2. D. commod.

(5) L. 15. D. de tut. et rat. distrah. l. 5. §. 15. l. 21. §. 1. D. commod.

falls nichts ausgemacht iſt, nicht eher zurückzufodern, bis ſie dazu, wozu ſie erborgt ward, gebraucht worden iſt. ([1])

1889. Wenn indeß während der beſtimmten Friſt, oder ehe das Bedürfniß des Entlehners aufgehört hat, der Verleiher in den Fall kommt, daß er ſeiner Sache dringend und unvermutheter Weiſe bedarf: ſo kann der Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Entlehner nöthigen, dieſelbe zurückzugeben.

1890. Wenn während der Zeit, da die Sache weggeliehen iſt, der Erborger ſich genöthigt geſehen hat, zur Erhaltung der Sache einen außerordentlichen, nützlichen und ſo unaufſchieblich nothwendigen Aufwand zu machen, daß er den Verleiher nicht einmal davon benachrichtigen konnte: ſo iſt letzterer verpflichtet, ihm dieſen Aufwand zu erſetzen. ([2])

1891. Hat die weggeliehene Sache ſolche Fehler, daß ſie dem, der ſich ihrer bedient, Nachtheil bringen kann: ſo iſt der Verleiher deßhalb verantwortlich, wenn er dieſe Fehler kannte, und den Erborger deshalb zu warnen unterließ. ([3])

(1) L. 17. §. 3. D. commod.

(2) L. 18. §. 2. D. commod.

(3) L. 18. §. 3 et l. 22. D. commod.

Zweytes Kapitel.

Vom Darlehn zum Verbrauch, oder vom Darlehn im engern Sinne.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur des Darlehns zum Verbrauch.

1892. Das Darlehn zum Verbrauch iſt ein Vertrag, mittelſt deſſen einer der Vertragſchließenden dem andern eine Quantität verbrauchbarer Gegenſtände überliefert, unter der Bedingung, ihm eben ſo viel von gleicher Art und Beſchaffenheit zurückzugeben. (1)

1893. Vermöge dieſes Darlehns wird der Erborger Eigenthümer der dargeliehenen Sache; und ſie geht ihm verloren, der Verluſt erfolge, auf welche Art es ſey. (2)

1894. Dinge, welche zwar von einer Gattung, aber im Einzelnen von einander verſchieden ſind, z. B. Vieh, kann man als Darlehn zum Verbrauch nicht ausleihen; geſchieht es, ſo gilt dieß für ein Wegleihen zum Gebrauch. (3)

1895. Die aus einem Darlehne in baarem Gelde entſtehende Verbindlichkeit beſchränkt ſich ſtets nur auf die in der Verſchreibung der Zahl nach ausgedrückte Summe.

Sind vor der Verfallzeit die Geldſorten geſtiegen oder gefallen: ſo hat der Schuldner die geliehene Summe der Zahl nach zu entrichten, und braucht dieſe Summe bloß in Münzſorten zu bezahlen, die zur Zeit der Zahlung in Cours ſtehen. (4)

(1) L. 2. §. 1 et 2. D. de reb. cred.

(2) L. 2. §. 2. D. de reb. cred. l. 1. §. 4. D. de oblig. et act.

(3) L. 2. §. 1 et 5. D. de reb. cred.

(4) Arg. ex l. 1. in pr. D. de contrah. emt. l. 94. §. 1. D. de solut. et liberat.

1896. Die im vorſtehenden Artikel gegebene Vorſchrift hat nicht Statt, wenn das Darlehn in Barren gegeben worden iſt.

1897. Sind Barren oder Waaren geborgt worden: ſo muß der Schuldner ſie ſtets, wie ſehr dieſelben auch immer im Werthe gefallen oder geſtiegen ſeyn mögen, in derſelben Quantität und Beſchaffenheit wiedergeben, und nichts andres. (¹)

Zweyter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

1898. Beym Darlehne zum Verbrauch hat der Darleiher die nämliche Verantwortlichkeit, die im 1891ſten Artikel wegen des Darlehns zum Gebrauch feſtgeſetzt iſt. (²)

1899. Der Darleiher kann das Darlehn nicht vor der Verfallzeit wiederfodern. (³)

1900. Iſt keine Zahlungszeit beſtimmt: ſo kann der Richter, nach Befinden, dem Erborger eine Zahlungsfriſt ſetzen.

1901. Iſt bloß ausgemacht, daß der Erborger bezahlen ſolle, wann er kann, oder wenn er die Mittel dazu hat: ſo ſetzt der Richter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Zahlungszeit feſt.

(1) L. 2. l. 3. D. de reb. cred.

(2) L. 18. §. 3. D. commod.

(3) Arg. ex l. 17. §. 3. D. commod.

Dritter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Erborgers.

1902. Der Erborger iſt ſchuldig, das Darlehn in demſelben Betrage und derſelben Beſchaffenheit, und zur beſtimmten Zeit wiederzugeben. (1)

1903. Iſt es ihm unmöglich, dem nachzukommen: ſo hat er dafür den Werth zu entrichten, welcher mit Rückſicht auf Zeit und Ort, wo die Zahlung geſchehen ſollte, zu beſtimmen iſt. Sind dieſe Zeit und dieſer Ort nicht beſtimmt: ſo erfolgt die Zahlung nach dem zu der Zeit und an dem Orte, wo das Darlehn erfolgte, geſtandenen Preiſe. (2)

1904. Giebt der Erborger das Darlehn oder deſſen Werth nicht zur beſtimmten Zeit zurück: ſo muß er vom Tage der angeſtellten gerichtlichen Klage an die Zinſen davon (interesse morae) bezahlen.

Drittes Kapitel.

Vom Darlehn auf Zinſen.

1905. Bey jedem Darlehn in Geld, Waaren oder andern beweglichen Gegenſtänden iſt erlaubt, ſich Zinſen zu bedingen. (3)

1906. Wenn der Erborger Zinſen bezahlt, ohne ſie verſprochen zu haben: ſo kann er ſie weder zurückfodern, noch aufs Capital abrechnen. (Art. 1235.) (4)

(1) L. 3. D. de reb. cred.

(2) L. 22. D. de reb. cred.

(3) Gegen die Declaration Philipps des Schönen gegeben zu Poiſſy am 8. December 1312. — Et l'ordonnance de Blois, art. 202.

(4) L. 26. in pr. D. de condict. indeb. l. 102. §. 1. D. de solut. et liberat. l. 18. C. de vsur.

1907. Die Zinſen ſind entweder geſetzliche *), oder vertragsmäßige (conventionelle). Die geſetzlichen ſind durch die Geſetze beſtimmt. Die vertragsmäßigen Zinſen können die geſetzlichen überſteigen, ſo weit die Geſetze ſolches nicht verbieten.

Die Höhe der vertragsmäßigen Zinſen muß ſchriftlich feſtgeſetzt werden.

1908. Die über das Capital ertheilte Quittung, in der man ſich die Zinſen nicht vorbehalten hat, bewirkt die Präſumtion der Bezahlung und befreyt von allem Anſpruche daran.

1909. Man kann gegen ein Capital, das der Darleiher nicht wiederzufodern verſpricht, ſich Zinſen vorbehalten.

In dieſem Falle nennt man das Darlehn einen Rentenvertrag.

1910. Dieſe Rente kann auf zweyerley Art feſtgeſetzt werden, auf immer, oder auf Lebenszeit.

1911. Die fortwährende Rente iſt, ihrer Natur nach, wiederkäuflich (einlößbar). (Art. 530.)

Nur ſo viel können die Partheyen ausmachen, daß die Einlößung nicht eher, als nach Ablauf einer gewiſſen Zeit, die jedoch nicht über zehn Jahr betragen darf, erfolgen könne; und daß ſie nicht erfolgen ſolle, ohne daß der Gläubiger eine gewiſſe beſtimmte Zeit zum Voraus davon benachrichtigt ſey. ([1])

1912. Der Schuldner einer immerwährenden Rente kann zur Einlößung genöthigt werden:

1) wenn er zwey Jahre lang ſeine Verbindlichkeiten nicht erfüllt;

(1) S. Ordonnance de Charles VII. de 1441. art. 18.

*) In gewöhnlichen Geſchäften 5, in Handelsgeſchäften 6 vom Hundert. S. Geſetz v. 3. September 1807.

2) wenn er dem Darleiher die vertragsmäßig verſprochene Sicherheit nicht beſtellt. (¹)

1913. Das Capital der immerwährenden Rente kann auch dann aufgekündigt werden, wenn der Schuldner fallit wird, oder in Verfall geräth.

1914. Die Regeln in Anſehung der Leibrenten ſind im Titel: von gewagten Verträgen feſtgeſetzt.

Eilfter Titel.

Von Depoſition und gerichtlicher Beſchlagnehmung.

(Decretirt den 14ten März 1804; promulgirt den 24ſten deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.

Von der Depoſition im Allgemeinen, und deren verſchiedenen Gattungen.

1915. Die Depoſition im Allgemeinen iſt ein Geſchäft, mittelſt deſſen jemand die Sache eines andern unter der Bedingung übernimmt, ſolche aufzubewahren, und in Natur zurückzugeben. (²)

1916. Es giebt zwey Gattungen des Depoſitums: das Depoſitum im eigentlichen Sinne des Wortes; und die Beſchlagnehmung (séquestre).

(1) S. Bourjon, droit commun de la France, liv. 2. tit. 8. ch. 1. sect. 4. n. 20. 21 et 22.

(2) L. 1. in pr. D. depos.

Zweytes Kapitel.

Von der Depoſition im eigentlichen Sinne des Wortes.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur und dem Weſen der Depoſition.

1917. Die Depoſition (Niederlegung) im eigentlichen Sinne iſt ihrem Weſen nach ein wohlthätiger (unentgeltlicher) Vertrag. (1)

1918. Er kann bloß bewegliche Sachen zum Gegenſtande haben.

1919. Er wird nur durch die wahre oder uneigentliche Uebergabe (traditio ficta) der anvertrauten Sache vollzogen.

Die uneigentliche Uebergabe iſt hinreichend, wenn der Depoſitar die Sache, die man ihm als anvertrautes Gut überlaſſen will, ſchon aus einem andern Rechtsgrunde in ſeiner Gewahrſam hat. (2)

1920. Die Niederlegung (Depoſition) geſchieht entweder freywillig, oder im Nothfalle (depositum miserabile).

Zweyter Abſchnitt.

Von der freywilligen Depoſition.

1921. Die freywillige Depoſition erfolgt mittelſt wechſelſeitiger Einwilligung deſſen, der etwas in Verwahrung giebt, und deſſen, der es empfängt. (3)

1922. Eine freywillige Depoſition kann in der Regel nur vom Eigenthümer der anvertrauten Sache, oder

(1) L. 1. §. 8. D. depos.

(2) L. 1. §. 5. D. de oblig. et act. l. 1. §. 14. D. depos. l. 8. D. mand. l. 18. §. 1. D. de reb. cred.

(3) L. 1. §. 5. D. depos.

mit deſſen ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Bewilligung geſchehen.

1923. Eine freywillige Depoſition muß durch Urkunden erwieſen werden. Der Zeugenbeweis wird, in ſo fern von einem Werthe von mehr als hundert funfzig Franken die Rede iſt, nicht zugelaſſen. (1)

1924. Wird ein Depoſitum, das mehr als hundert funfzig Franken beträgt, nicht durch Urkunden erwieſen: ſo glaubt man demjenigen, der als Depoſitar in Anſpruch genommen wird, auf ſein Wort, ſowohl in Anſehung der geſchehenen Depoſition ſelbſt, als in Anſehung der Sache, welche der Gegenſtand davon war, als endlich auch in Anſehung des Umſtandes der erfolgten Rückgabe derſelben.

1925. Eine freywillige Depoſition kann nur unter ſolchen Perſonen Statt haben, die fähig ſind zu contrahiren.

Nimmt jedoch jemand, der ſeiner Seits zu contrahiren fähig iſt, ein Depoſitum an, das ihm von einer unfähigen Perſon anvertraut worden iſt: ſo hat er alle Obliegenheiten eines wahren Depoſitars zu erfüllen; und er kann deshalb vom Vormunde oder dem Verwalter der Perſon, welche die Niederlegung bewirkte, gerichtlich belangt werden. (2)

1926. Hat ein zur Depoſition Fähiger bey einem andern, der es nicht war, etwas niedergelegt: ſo ſtehet dem Deponenten in Anſehung des anvertrauten Gutes, ſoweit ſich ſolches in den Händen des Depoſitars befindet, die Vindicationsklage, oder die Klage auf den Erſatz

(1) S. Ordonnance de 1667. tit. 26. art. 2.

(2) Inst. l. 1. tit. 21. in pr.

desjenigen zu, was davon in den Nutzen des Depoſitars verwendet worden iſt. ([1])

Dritter Abſchnitt.
Von den Verbindlichkeiten des Depoſitars.

1927. Der Depoſitar muß die ihm anvertraute Sache mit eben der Sorgfalt aufbewahren, welche er auf die Bewahrung ſeiner eigenen Sachen verwendet. ([2])

1928. Die Verfügung des vorſtehenden Artikels muß mit größter Strenge angewandt werden: 1) wenn der Depoſitar ſich ſelbſt erboten hat, die Aufbewahrung der Sache zu übernehmen; 2) wenn er für die Aufbewahrung des ihm anvertrauten Gutes ſich eine Belohnung bedungen hat; 3) wenn die Niederlegung bloß zum Vortheile des Depoſitars geſchehen iſt; 4) wenn ausdrücklich ausgemacht iſt, daß der Depoſitar für jede Art der Vernachläſſigung haften ſolle. ([3])

1929. In keinem Falle iſt der Depoſitar für Zufälle verantwortlich, welche von Uebergewalt herrühren, ausgenommen, wenn er in Anſehung der Zurückgabe des anvertrauten Gutes in Verzug geſetzt iſt. ([4])

1930. Er darf ſich der bey ihm niedergelegten Sache, ohne ausdrückliche oder zu vermuthende Einwilligung des Deponenten, nicht zu ſeinem Gebrauche bedienen. ([5])

(1) l. 9. §. 2. D. de min.

(2) L. 1. §. 5. D. de oblig. et act. l. 20. l. 32. D. depos.

(3) L. 1. §. 6. 8 et 35. D. depos. l. 23. in pr. D. de reg. iur. l. 4. D. de reb. cred. l. 5. §. 2. D. commod.

(4) L. 20. D. depos. l. 1. C. eod. tit. l. 23. D. de reg. iur. — Arg. ex l. 16. §. 5. D. de rei vind. l. 12. §. vlt. l. 14. §. 1. D. depos. l. 7. §. 15. D. de pact. l. 29. D. mand.

(5) Inst. l. 4. tit. 1. §. 6. l. 25. §. 1. l. 29. D. depos. l. 3. C. eod. tit. l. 76. D. de furtis.

1931. Sind ihm Sachen in einem verſchloſſenen Kaſten, oder unter einem verſiegelten Umſchlage anvertraut worden: ſo darf er nicht unterſuchen, was darin befindlich ſey. ([1])

1932. Der Depoſitar muß gerade eben die Sache zurückgeben, die er empfangen hat.

Auf dieſe Weiſe muß alſo ein Depoſitum, das in klingender Münze beſtand, in eben den Sorten, in denen es übergeben iſt, zurückgeſtellt werden, der Werth der Münzſorten mag nun geſtiegen oder gefallen ſeyn. ([2])

1933. Ein Depoſitar hat die bey ihm niedergelegte Sache nur in dem Zuſtande zu erſtatten, in welchem ſie ſich zur Zeit der Rückgabe befindet. Verſchlimmerungen, zu welchen er nichts beytrug, gehen auf Rechnung des Deponenten. ([3])

1934. Ein Depoſitar, dem die Sache durch Uebergewalt weggenommen worden iſt, und der dafür den Werth oder etwas anderes dagegen empfangen hat, muß das, was er zum Erſatze erhielt, zurückgeben. ([4])

1935. Hat der Erbe eines Depoſitars die Sache in redlicher Meinung verkauft, ohne zu wiſſen, daß ſie anvertrautes Gut ſey: ſo iſt er zu weiter nichts verpflichtet, als die dafür erhaltene Summe zu erſetzen, oder, wenn ihm dieſe noch nicht bezahlt worden iſt, dem Depoſitar ſeine ihm wider den Käufer zuſtehende Klage abzutreten. ([5])

1936. Hat die in Verwahrung gegebene Sache Früchte hervorgebracht, welche der Depoſitar ſich zugeeignet hat: ſo iſt er ſchuldig, ſie zu erſetzen. Er hat von dem bey ihm niedergelegten Gelde nur erſt von dem Tage

(1) S. Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2. sect. 1. art. 1. n. 38.

(2) Inst. l. 3. tit. 15. §. 3. l. 1. §. 5. D. de oblig. et act. l. 17. §. 1. D. depos.

(3) S. Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2. sect. 1. art. 1. n. 41.

(4) L. 1. §. 21. D. depos.

(5) L. 1. §. 47. l. 2. l. 3. l. 4. D. depos.

an Zinſen zu bezahlen, an welchem er in Anſehung der Erſtattung in Verzug geſetzt worden iſt. ([1])

1937. Der Depoſitar darf die ihm in Verwahrung gegebene Sache an Niemand andern zurückgeben, als an den, der ſie ihm anvertraut hat, oder an den, in deſſen Namen die Depoſition erfolgt, oder an den, der beauftragt iſt, ſie in Empfang zu nehmen. ([2])

1938. Er kann von dem, welcher ihm die Sache in Verwahrung gegeben hat, keinen Beweis fodern, daß er Eigenthümer derſelben ſey.

Entdeckt er jedoch, daß die Sache entwendet worden, und wer deren wahrer Eigenthümer ſey: ſo iſt er ſchuldig, dieſem anzuzeigen, die Sache ſey bey ihm niedergelegt worden, und denſelben aufzufodern, daß er binnen einer beſtimmten und hinreichenden Friſt, ſein Recht auf ſie geltend mache. Verſäumt der, welchem die Ankündigung geſchehen iſt, auf das Depoſitum Anſpruch zu machen: ſo wird der Depoſitar ſeiner Verbindlichkeit gültiger Weiſe dadurch entlediget, daß er ſolches demjenigen übergiebt, von dem er es empfangen hat. ([3])

1939. Im Fall der natürliche oder bürgerliche Tod des Deponenten erfolgt: kann das anvertraute Gut an Niemand, als an deſſen Erben, zurückgegeben werden.

Hat er mehrere Erben: ſo muß einem jeden derſelben ſein Antheil daran zurückgegeben werden.

Iſt die deponirte Sache nicht theilbar: ſo müſſen ſich die Erben darüber verſtehen, wer von ihnen ſie in Empfang nehmen ſolle. ([4])

(1) L. 1. §. 25 et 24. l. 23. §. 1. D. depos. l. 38. §. 10. D. de vsur. l. 2. C. depos.

(2) L. 1. §. 44. l. 11. D. depos.

(3) L. 31. §. 1. D. depos.

(4) L. 1. §. 36. l. 14. l. 31. in pr. D. depos. l. vlt. C. eod. tit.

1940. Hat der Deponent ſeinen rechtlichen Zuſtand verändert; hat z. B. eine Weibsperſon zu der Zeit, als ſie noch unverheirathet war, etwas bey jemand niedergelegt, ſich aber nachher verehelicht, und iſt nunmehr der Gewalt ihres Ehemannes unterworfen; oder war Deponent volljährig, iſt aber in der Folge durch Interdiction der Verwaltung ſeines Vermögens entſetzt: ſo darf in dieſen und allen andern gleichartigen Fällen das anvertraute Gut nur an denjenigen zurückgegeben werden, der die Verwaltung der Rechte und Güter des Deponenten hat. (1)

1941. Iſt die Depoſition von einem Vormunde, Ehegatten oder Verwalter in einer dieſer Eigenſchaften geſchehen: ſo darf, wenn die dieſer Perſon zuſtändige Verwaltung beendigt iſt, das anvertraute Gut nur an die Perſon zurückgegeben werden, an deren Statt jener Vormund, Ehegatte oder Verwalter handelte. (2)

1942. Iſt in dem Niederlegungsvertrage der Ort beſtimmt, wo die Zurückgabe geſchehen ſoll: ſo iſt der Depoſitar gehalten, die ihm anvertraute Sache dahin zu bringen. Die hierzu etwa nöthigen Transportkoſten trägt der Deponent. (3)

1943. Iſt in dem Contracte kein Ort der Zurückgabe beſtimmt: ſo muß ſie an eben dem Orte geſchehen, wo die Depoſition erfolgt iſt. (4)

1944. Das anvertraute Gut muß dem Deponenten, ſobald er es fodert, zurückgegeben werden, ſelbſt dann, wenn im Contracte eine beſtimmte Friſt zur Wiederauslieferung feſtgeſetzt ſeyn ſollte; ausgenommen, wenn der Depoſitar eine Arreſtanlegung oder eine Proteſtation wi-

(1) S. Pothier, du contrat de dépôt, ch. 2. sect. 1. art. 2. §. 2. n. 51.

(2) S. Pothier, du contrat de dépôt, ch. 2. sect. 1. art. 1. n. 49.

(3) L. 12. D. depos.

(4) L. 12. §. 1. D. depos.

der die Rückgabe oder Wegſchaffung der deponirten Sache in Händen hat. ([1])

1945. Einem ungetreuen Depoſitar wird die Rechtswohlthat der Vermögensceſſion (cessionis bonorum) nicht nachgelaſſen. (Art. 1268.)

1946. Sämmtliche Verbindlichkeiten des Depoſitars hören auf, ſobald er entdeckt und beweiſt, daß er ſelbſt Eigenthümer der bey ihm niedergelegten Sache ſey.

Vierter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Deponenten.

1947. Der Deponent iſt ſchuldig, dem Depoſitar die von demſelben auf Erhaltung der anvertrauten Sache verwendeten Koſten zu erſetzen, und ihm alle aus der erfolgten Depoſition etwa erwachſenen Schäden zu vergüten. ([2])

1948. Der Depoſitar hat das Recht, wegen deſſen, was er wegen der erfolgten Depoſition zu fodern hat, das anvertraute Gut ſo lange an ſich zu behalten (iure retentionis), bis er deshalb völlig befriedigt iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Depoſition im Nothfalle.

1949. Eine im Nothfalle erfolgte Depoſition (depositum miserabile) iſt diejenige, die durch einen Zufall, wie z. B. durch eine Feuersbrunſt, durch Einſturz eines Gebäu-

(1) L. 1. §. 45. D. depos. — Pothier, du contrat de dépôt. ch. 2 sect. 1. art. 2. §. 4. n. 58.

(2) L. 8. et l. 23. D. depos.

des, durch Plünderung, Schiffbruch, oder eine andere unvorhergeſehene Begebenheit veranlaßt worden iſt. ([1])

1950. Zum Beweis einer im Nothfalle erfolgten Depoſition können auch Zeugen zugelaſſen werden, ſelbſt dann, wenn von einem Werthe die Rede iſt, der mehr als hundert funfzig Franken beträgt. (Art. 1348.) ([2])

1951. Im übrigen iſt eine durch den Nothfall veranlaßte Depoſition nach allen vorſtehend mitgetheilten Vorſchriften zu beurtheilen.

1952. Die Wirthe kleiner oder großer Gaſthäuſer ſind, als Depoſitarien, für die Effecten verantwortlich, welche ein Reiſender, den ſie beherbergen, zu ihnen mitgebracht hat (recepta). Die Depoſition ſolcher Gegenſtände iſt als ein durch Nothfall veranlaßtes Depoſitum zu betrachten. ([3])

1953. Sie haften für Diebſtahl oder Beſchädigung an den Effecten des Reiſenden, es mögen nun die Dienſtboten und die der Gaſtwirthſchaft vorgeſetzten Perſonen (Art. 1384.), oder Fremde, die im Gaſthofe aus- und eingehen, den Diebſtahl begangen oder den Schaden verurſacht haben. (Art. 2060.) ([4])

1954. Für Diebſtähle, die mit gewaffneter Hand, oder ſonſt mit Uebermacht verübt worden ſind, haben ſie nicht zu haften. ([5])

(1) L. 1. §. 1 et 2. D. depos.

(2) Ordonnance de 1667. tit. 20. art. 1 et 2.

(3) L. 1. in pr. §. 1 et 2. l. 3. §. 1. l. 5. D. nautae, caupones, stabul.

(4) L. 1. §. 8. l. 2. l. 3. §. 3. l. 5. §. 1. D. nautae, caupones, stabul. l. 1. in pr. et §. 6. D. furti, adversus naut. caup. stabul.

(5) L. 3. §. 1. D. nautae, caupones, stabularii. l. 23. in fin. D. de reg. iur.

Drittes Kapitel.

Von der Beſchlagnehmung (Sequeſtration).

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Beſchlagnehmung.

1955. Die Beſchlagnehmung erfolgt entweder kraft eines Vertrags, oder ſie wird Gerichtswegen angeordnet.

Zweyter Abſchnitt.

Von der vertragsmäßigen (conventionellen) Beſchlagnehmung.

1956. Die vertragsmäßige Beſchlagnehmung iſt die von einer oder von mehrern Perſonen bewirkte Uebergabe einer ſtreitigen Sache in die Hände eines Dritten, der ſich verpflichtet, nach geendigtem Streite ſie an denjenigen auszuliefern, welchem ſie zuerkannt wird. (1)

1957. Die Beſchlagnehmung braucht nicht unentgeltlich zu geſchehen.

1958. Geſchieht ſie unentgeltlich: ſo gelten von ihr die Regeln der eigentlich ſogenannten Depoſition, mit Ausnahme nachſtehender Abweichungen.

1959. Die Beſchlagnehmung kann nicht bloß bewegliche, ſondern auch unbewegliche Güter zum Gegenſtande haben.

1960. Der Depoſitar, dem die in Beſchlag gegebene Sache anvertraut iſt, kann vor Ausgang des Streits von der übernommenen Verbindlichkeit nur mit Bewilligung aller Intereſſenten oder aus einer durch Urthel

(1) L. 6. l. 17. D. depos. l. 110. D. de verb. signif.

und Recht für gültig erkannten Urſache befreyt werden. (*)

Dritter Abſchnitt.

Von der gerichtlichen Beſchlagnehmung oder Depoſition.

1961. Das Gericht kann befehlen, daß in Beſchlag genommen werden:

1) die mit Arreſt belegten Mobilien eines Schuldners;

2) eine unbewegliche oder bewegliche Sache, deren Eigenthum oder Beſitz unter zweyen oder mehrern Perſonen ſtreitig iſt;

3) Gegenſtände, die ein Schuldner anbietet, um ſich von ſeiner Schuld zu befreyen.

1962. Die Beſtellung eines gerichtlich angeordneten Sequeſters begründet unter demjenigen, der den Arreſt ausgewirkt hat, und dem Sequeſter wechſelſeitige Pflichten.

Der Sequeſter hat für die Erhaltung der mit Arreſt belegten Gegenſtände als guter Hauswirth zu ſorgen.

Er muß ſie zurückliefern, entweder zum Behuf des Verkaufs, gegen Quittung desjenigen, der den Arreſt angelegt hat, oder, wenn der Arreſt wieder aufgehoben iſt, demjenigen Theile, wider den die Execution erfolgte.

Die Verbindlichkeit deſſen, der den Beſchlag geſucht hat, beſteht darin, daß er dem Aufbewahrer die geſetzlich feſtgeſetzten Gebühren bezahle.

1963. Die Gerichtswegen in Beſchlag genommene Sache wird entweder einer von den Partheyen gemeinſchaftlich beſtimmten, oder einer von dem Richter Amtswegen dazu ernannten Perſon anvertraut.

In

(*) L. 5. §. 2. D. depos.

In beyden Fällen hat der, welchem die Sache anvertraut worden iſt, alle die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche aus der vertragsmäßigen Beſchlagnehmung entſpringen.

Zwölfter Titel.

Von gewagten Verträgen (contractibus aleatoriis).

(Decretirt den 10ten März 1804; promulgirt den 20ſten des nämlichen Monats.)

1964. Ein gewagtes Geſchäft iſt ein gegenſeitiger Vertrag, deſſen Wirkungen in Anſehung des Gewinns und Verluſts entweder für alle Partheyen, oder für eine oder mehrere derſelben, von einer ungewiſſen Begebenheit abhängt.

Dergleichen ſind, der Aſſecuranzcontract (Handelsgeſetzb. 2. B. 10. Tit.);

Das Bodmereydarlehn (Handelsgeſetzb. 2. B. 9. Tit.);

Das Spiel und die Wette;

der Leibrentencontract.

Die beyden erſtern werden nach dem Seerechte beurtheilt.

Erſtes Kapitel.

Vom Spiel und der Wette.

1965. Auf Spielſchulden und Bezahlung einer Wette geſtatten die Geſetze keine Klage. (1)

(1) L. 1. C. de aleat. — Ordonnance de Moulins, de 1560. art. 59. Ordonnance de 1649. art. 140.

1966. Die Spiele, welche zu Waffenübungen dienen, die Wettrennen zu Fuße, zu Pferde und zu Wagen, das Ballſpiel und andere gleichartige Spiele, bey welchen es auf Gewandtheit und Leibesübung ankommt, ſind von vorſtehender Verordnung ausgenommen.

Doch kann das Gericht, wenn es die Summe für übermäßig erachtet, die Klage verwerfen. (1)

1967. Auf keinen Fall kann der, welcher (im Spiele) verloren hat, das bereits freywillig Bezahlte (Art. 1235.) zurückfodern, ausgenommen, wenn von Seiten des Gewinners Liſt, Betrug oder Prellerey (escroquerie) Statt gefunden hat. (2)

Zweytes Kapitel.
Vom Leibrentenvertrage.

Erſter Abſchnitt.
Von den zur Gültigkeit des Leibrentenvertrags erfoderlichen Bedingungen.

1968. Die Leibrente kann vermittelſt eines läſtigen Vertrags gegen eine Geldſumme, oder eine einer Taxe fähige bewegliche Sache oder ein unbewegliches Gut beſtellt werden.

1969. Sie kann aber auch ganz unentgeltlich durch Schenkung unter Lebenden und durch letztwillige Verordnung beſtellt werden. In dieſem Falle muß dieß unter den geſetzlichen Formen geſchehen. (Art. 931. u. f.|967. u. f.)

1970. In dem im vorſtehenden Artikel beſtimmten Falle kann die Leibrente herabgeſetzt werden, wenn ſie

(1) L. 2. §. 1. D. de aleatorib. l. 1. et l. 3. C. eod. tit.

(2) Gegen l. 1. in pr. C. de aleatorib.

die Vermögensquote überſteigt, über welche zu verfügen erlaubt iſt. (Art. 913.)

Iſt ſie zum Beſten einer Perſon ausgeſetzt, die unfähig iſt, etwas zu erhalten: ſo iſt ſie null.

1971. Die Leibrente kann entweder auf den Kopf (das Leben) deſſen geſtellt werden, der den Preis dafür hergiebt, oder auf den Kopf eines Dritten, der kein Recht am Genuſſe (derſelben) hat.

1972. Sie kann auf ein oder mehrere Köpfe beſtellt werden.

1973. Sie kann zum Beſten eines Dritten beſtellt werden, wenn gleich der Preis dafür von Jemand andern hergegeben wird.

In dieſem letztern Falle iſt ſie, wenn ſie auch die Eigenſchaften einer Freygebigkeit hat, dennoch den bey Schenkung erfoderlichen Förmlichkeiten nicht unterworfen; ausgenommen in den Fällen, wo ſie, nach Maaßgabe des 1970ſten Artikels, heruntergeſetzt oder für nichtig erklärt werden kann.

1974. Iſt ein Leibrentenvertrag auf den Kopf einer Perſon geſtellt, die an dem Tage, da der Vertrag geſchloſſen ward, bereits verſtorben war: ſo bleibt er wirkungslos.

1975. Gleicher Fall iſt dieß, wenn der Leibrentenvertrag auf den Kopf eines Menſchen geſtellt iſt, der von einer Krankheit befallen wurde, an welcher er binnen zwanzig Tagen nach Schließung des Vertrags verſtorben iſt.

1976. Der Leibrentenvertrag kann nach jedem Verhältniſſe beſtimmt werden, das den Contrahenten anzunehmen beliebig iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Wirkungen des Leibrentenvertrags unter den vertragſchließenden Theilen.

1977. Derjenige, zu deſſen Beſten der Leibrentenvertrag gegen einen gewiſſen Preis geſchloſſen worden iſt, kann die Aufhebung des Vertrags verlangen, wenn der, welcher die Leibrente zuſichert, für die Haltung des Vertrags nicht gehörige Sicherheit beſtellt.

1978. Die bloße Unterlaſſung der Bezahlung der Termine der Rente giebt dem, zu deſſen Beſten dieſe beſtellt iſt, noch nicht das Recht, die Zurückzahlung des Capitals zu verlangen, oder ſich wieder in den Beſitz des von ihm veräußerten Grundſtückes zu ſetzen: ſondern er hat bloß das Recht, die Güter ſeines Schuldners mit Beſchlag zu belegen und verkaufen zu laſſen, und zu bewirken, daß von dem Ertrage der Kaufgelder, auf gerichtliche Anordnung oder Einwilligung, eine Summe angelegt werde, welche hinreichend iſt, um die verfallenen Termine zu bezahlen.

1979. Derjenige, der die Rente beſtellt, kann ſich von der Bezahlung derſelben nicht dadurch befreyen, daß er ſich zur Zurückzahlung des Capitals erbietet, und die bezahlten Termine nicht wiederzuverlangen, ſich verpflichtet; ſondern er muß die Rente bezahlen, ſo lange die Perſonen, auf deren Kopf die Rente geſtellt iſt, leben, ſo lange auch immer das Leben dieſer Perſonen dauern, und ſo läſtig ihm auch immer die Bezahlung der Rente fallen mag.

1980. Die Leibrente iſt für den, dem ſie gehört, nur nach Verhältniß der Anzahl der Tage, die er gelebt hat, für verfallen zu achten.

Iſt jedoch ausgemacht, daß ſie vorausbezahlt wer-

den ſolle: ſo iſt der zu bezahlende Termin an dem Tage verfallen, auf welchen die Zahlung geſetzt iſt.

1981. Nur dann kann von einer Leibrente beſtimmt werden, daß ſie nicht ſolle in Beſchlag genommen werden können, wenn ſie unentgeltlich beſtellt worden iſt.

1982. Die Leibrente erliſcht durch den bürgerlichen Tod des Eigenthümers nicht, ſondern ſie muß fortbezahlt werden, ſo lange er wirklich am Leben iſt.

1983. Der Eigenthümer einer Leibrente kann die verfallenen Termine nur dann fodern, wenn er beybringt, daß er, oder die Perſon, auf deren Kopf ſie geſtellt iſt, noch am Leben ſey.

Dreyzehnter Titel.

Von der Vollmacht.

(Decretirt den 10ten März 1804; promulgirt den 20ten des nämlichen Monats.)

Erſtes Kapitel.

Von der Natur und Form der Vollmacht.

1984. Die Vollmacht iſt eine Handlung, durch welche einer dem andern das Recht giebt, für den Machtgeber und in deſſen Namen etwas zu verrichten.

Der Vertrag wird bloß dadurch geſchloſſen, daß der Beauftragte ihn übernimmt. (1)

1985. Die Vollmacht kann entweder durch eine öffentlich beglaubigte oder mit Privatunterſchrift verſehene Urkunde, ja auch bloß durch einen Brief ertheilt werden.

(1) L. 1. in pr. D. de procurat. l. 1. in pr. D. mand.

Auch mündlich kann man ſie geben, es iſt aber dießfalls der Zeugenbeweis nur in Gemäßheit des Titels: *von Verträgen, und den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen*, zuläßlich. Die Annahme der Vollmacht kann bloß ſtillſchweigend geſchehen, und daraus hervorgehen, daß der Mandatar letztre vollzieht. (1)

1986. Der Auftrag wird für unentgeltlich übernommen geachtet, ſo lange nicht das Gegentheil ausgemacht iſt. (2)

1987. Die Vollmacht iſt entweder ſpeciell, und nur für eines oder gewiſſe Geſchäfte ertheilt, oder ſie iſt eine Generalvollmacht für alle Angelegenheiten des Machtgebers. (3)

1988. Eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Vollmacht begreift bloß die Verrichtungen der Verwaltung in ſich. (Art. 223.)

Iſt aber von Veräußerung oder Verpfändung, oder einer andern, nur dem Eigenthümer zukommenden Handlung die Rede: ſo muß die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ſeyn. (Art. 1538.) (4)

1989. Der Bevollmächtigte kann nichts thun, was die Gränzen ſeiner Vollmacht überſchritte: der Auftrag, ſich zu vergleichen (Civilger. O. 2. B. 1. Tit.), enthält den Auftrag zu compromittiren, nicht in ſich. (5)

1990. Frauensperſonen und emancipirte Minderjährige können zu Bevollmächtigten beſtellt werden; allein, der Machtgeber hat wider den minderjährigen Bevollmächtigten nur in ſo fern ein Klagerecht, als ſolches den allgemeinen, die Verpflichtungen der Minderjährigen be-

(1) L. 2. D. de obligat. et act. l. 1. §. 1 et 2. D. mand.
(2) L. 1. §. 4. l. 6. in pr. D. mand. — Inst. §. 13. de mand.
(3) L. 1. §. 1. D. de procuratt.
(4) L. 63. D. de procuratt. l. 60. D. eod. tit. l. 16. C. eod. tit.
(5) L. 5. in pr. l. 41. D. mand. — §. 8. Inst. de mand.

treffenden Grundſätzen gemäß iſt, und wider die verheirathete Frau, welche die Vollmacht ohne Erlaubniß ihres Mannes übernommen hat, nur in Gemäßheit der, im Titel: vom Ehevertrage und den wechſelſeitigen Rechten der Ehegatten feſtgeſetzten Regeln. (1)

Zweytes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten.

1991. Der Bevollmächtigte iſt ſchuldig, ſeinen Auftrag zu vollziehen, ſo lange derſelbe dauert, und haftet für allen Schaden, der aus der unterbliebenen Vollziehung entſtehen könnte.

Auch iſt er verbunden, das angefangene Geſchäft ſelbſt beym Ableben des Machtgebers zu vollenden, ſobald Gefahr im Verzuge iſt. (2)

1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für die bösliche Abſicht, ſondern auch für jedes bey ſeiner Geſchäftsführung begangene Verſehen. (Art. 1372.)

Doch wird es, in Anſehung der Verantwortlichkeit für bloße Verſehen, bey demjenigen, der unentgeltlich die Vollmacht übernahm, nicht ſo genau genommen, als bey dem, welcher beſoldet iſt. (Art. 1374.) (3)

1993. Jeder Bevollmächtigte iſt verpflichtet, von der Führung ſeiner Geſchäfte Rechenſchaft abzulegen und dem Machtgeber alles dasjenige zu berechnen, was er, kraft ſeiner Vollmacht, einkaſſirt hat; ſelbſt dann, wenn ſogar der

(1) L. 3. §. 11. l. 4. l. 23. D. de minor.

(2) L. 22. §. 11. l. 6. §. 1. l. 8. §. 10. l. 27. §. 2. D. mand. l. 16. C. eod. tit. — §. 11. Inst. de mand.

(3) L. 11. l. 13. C. mand. l. 8. §. 10. D. eod. tit. l. 23. D. de reg. iur. l. 12. §. 10. D. mand.

Machtgeber das Einkaſſirte nicht zu fodern berechtigt war. ([1])

1994. Der Bevollmächtigte muß für den, dem er bey der Geſchäftsführung Aftervollmacht (Subſtitution) ertheilt hat, dann haften, wenn er 1) zu Beſtellung eines Afterbevollmächtigten (Subſtitution) nicht bevollmächtigt iſt; wenn er dazu, jedoch ohne Beſtimmung der Perſon, Vollmacht erhalten hat, und die von ihm gewählte als unfähig und inſolvent bekannt war.

Auf alle Fälle kann der Machtgeber unmittelbar gegen denjenigen klagen, welchen ſich der Bevollmächtigte ſubſtituirt hat. ([2])

1995. Sind in einer und derſelben Urkunde mehrere Bevollmächtigte ernannt: ſo ſind ſie nur ſoweit für ſolidariſch beſtellt zu achten, als dieſes ausdrücklich geſagt iſt. (Art. 1202.) ([3])

1996. Der Bevollmächtigte muß die in ſeinen eigenen Nutzen verwendeten Summen vom Tage dieſer Verwendung an verzinſen, und die, in Anſehung derer er mit der Zahlung in Reſt bleibt, von dem Tage an, ſeit welchem er in Verzug (in moram) geſetzt iſt. ([4])

1997. Wenn der Bevollmächtigte der Parthey, mit welcher er (in fremdem Namen) contrahirt, genugſame Kenntniß von ſeiner Vollmacht gegeben hat: ſo haftet er für das, was er außer den Gränzen ſeines Auftrags that, nur ſoweit er ſich dazu perſönlich anheiſchig gemacht hat. (Art. 1596.) ([5])

(1) L. 20. in pr. l. 10. §. 8. D. mand.

(2) L. 21. §. 3. l. 28. D. de neg. gest. l. 4. C. eod. tit. l. 8. §. 3. D. mand.

(3) L. 59. §. 3. D. mand. — Nov. 99. ch. 1. — Auth „hoc ita." C. de duob. reis stipul. l. 60. §. 2. D. mand.

(4) L. 10. §. 3. D. mand.

(5) Pothier, du contrat de Mandat. ch. 3. sect. 2. n. 87 et 88.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers (Ertheilers der Vollmacht).

1998. Der Machtgeber iſt ſchuldig, die in Gemäßheit der ertheilten Vollmacht vom Bevollmächtigten (in ſeinem Namen) eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. (Art. 1375.) An das, was dieſer außer den Gränzen ſeiner Vollmacht that, iſt er nur ſo weit gebunden, als er ſolches ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt hat.

1999. Der Machtgeber iſt ſchuldig, dem Bevollmächtigten ſeine Auslagen und Koſten zu erſetzen, die dieſer bey Vollſtreckung des Auftrags gehabt hat; und ihm ſeinen Gehalt zu bezahlen, wenn ihm einer ausgeſetzt iſt.

Kann dem Bevollmächtigten kein Verſehen beygemeſſen werden: ſo kann der Machtgeber ſich nicht entbrechen, dieſe Erſtattung und Zahlung ſelbſt dann zu leiſten, wenn das Geſchäft nicht gelungen ſeyn ſollte; auch kann er den Anſatz der Koſten und Vorſchüſſe nicht unter dem Vorwande ermäßigen (moderiren) laſſen, daß ſie hätten geringer ſeyn können. [1]

2000. Der Machtgeber hat auch den Bevollmächtigten für den bey Gelegenheit der Ausrichtung des Geſchäfts erlittenen Verluſt zu entſchädigen, wenn dieſer Verluſt nicht deſſen Unvorſichtigkeit zuzuſchreiben iſt. [2]

2001. Von dem Tage an, da der Bevollmächtigte ſeinen geleiſteten Vorſchuß darthut, muß der Machtgeber ihm ſolchen verzinſen. (Art. 474. § II.) [3]

(1) L. 10. §. 9. 10 et 11. l. 12. §. 9. l. 27. §. 4. l. 56. §. 4. D. mand. l. 4. et l. 20. §. vnic. C. mand.

(2) Dieſe Verfügung iſt eine Folge des in l. 7. D. test. quemadm. ap. enthaltenen Rechtsgrundſatzes: es ſey unbillig, daß jemanden ſein Amt Nachtheile zuziehe (Iniquum esse damnosum cuique esse officium suum). L. 26. §. 6. D. mand. l. 61. §. 5. D. de furtis.

(3) L. 19. §. 4. D. de negot. gest. l. 18. C. eod. tit. l. 57. D. de vsuris.

2002. Iſt der Bevollmächtigte von mehrern Theilhabern für eine gemeinſchaftliche Angelegenheit beſtellt: ſo iſt jeder derſelben ihm in Anſehung aller (rechtlichen) Wirkungen des ertheilten Auftrags ſolidariſch verpflichtet. (Vergl. Art. 1202.) ([1])

Viertes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten, wie die Vollmacht erliſcht.

2003. Die Vollmacht erliſcht:

durch Zurücknahme des Auftrages von Seiten des Machtgebers;

durch Aufkündigung des Bevollmächtigten;

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, Interdiction oder Vermögensverfall des Machtgebers oder Bevollmächtigten. ([2])

2004. Der Machtgeber kann ſeine ertheilte Vollmacht widerrufen, wann es ihm beliebt, und erfoderlichen Falls den Bevollmächtigten nöthigen, daß dieſer den unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Schein, welcher den Auftrag enthält, oder die gerichtlich beglaubigte Originalvollmacht, wenn ſie ihm ausgeliefert worden iſt *), oder die Ausfertigung, dafern der Originalaufſatz (minute) zurückbehalten worden iſt, wieder aushändige. ([3])

2005. Iſt der Widerruf der Vollmacht bloß dem Bevollmächtigten bekannt gemacht worden: ſo kann man ſich auf ſolchen gegen den Dritten, der, unbekannt mit dieſem Widerrufe, ſich (mit dem Bevollmächtigten) in

(1) L. 59. §. 3. D. mand.

(2) L. 12. §. 16. l. 22. §. 11. l. 26. in pr. D. mand. l. 15. C. eod. tit.

(3) L. 12. §. 16. D. mand.

*) S. Geſetz, die Notarien betreffend, vor 25. Ventoſe des 11. Jahres Art. 20. E.

Geſchäfte eingelaſſen hat, nicht berufen; doch bleibt dem Machtgeber der Regreß an den Bevollmächtigten. ([1])

2006. Die Beſtellung eines neuen Bevollmächtigten in einer und derſelben Angelegenheit gilt zugleich als Abſetzung des erſtern von dem Tage an, da ſie dieſem bekannt gemacht worden iſt. ([2])

2007. Der Bevollmächtigte kann ſeine Vollmacht aufgeben, indem er den Machtgeber benachrichtigt, daß er derſelben entſage.

Iſt jedoch dieſe Aufkündigung dem Machtgeber nachtheilig: ſo muß der Bevollmächtigte ihn deshalb entſchädigen, ausgenommen, wenn dieſer den Auftrag unmöglich fortſetzen kann, ohne dadurch ſelbſt erheblichen Nachtheil zu erleiden. ([3])

2008. Wenn dem Bevollmächtigten der Tod des Machtgebers, oder eine der andern Urſachen, durch welche die Vollmacht erliſcht, unbekannt iſt: ſo iſt alles gültig, was er unternahm, ſo lange dieſe Unwiſſenheit dauerte. ([4])

2009. In oberwähnten Fällen muß das, was der Bevollmächtigte zugeſagt hat, dem dritten, der redlicher Weiſe dabey verfuhr (Art. 550. 2268.), gehalten werden. ([5])

2010. Stirbt der Bevollmächtigte: ſo müſſen deſſen Erben den Machtgeber davon benachrichtigen, und einſtweilen dasjenige beſorgen, was das Intereſſe des letztern den Umſtänden nach erheiſcht. ([6])

(1) L. 12. §. 16. D. mand.

(2) L. 31. §. 2. D. de procurat.

(3) L. 22. §. 11 l. 23. l. 24. l. 25. D. mand.

(4) L. 26. in pr. D. mand.

(5) L. 26. §. 1. D. mand. l. 77. §. 6. D. de legatis 2. l. 19. §. 3. D. de donat. l. 58. in pr. D. mand.

(6) Arg. ex l. 40. D. pro socio.

Vierzehnter Titel.
Von der Bürgſchaft.

(Decretirt den 14ten Februar 1804; promulgirt den 24ten des nämlichen Monats.)

Erſtes Kapitel.
Von der Natur und dem Umfange der Bürgſchaft.

2011. Der, welcher ſich für eine Verbindlichkeit verbürgt, verpflichtet ſich gegen den Gläubiger, die Verbindlichkeit zu erfüllen, wenn der Verpflichtete ihr nicht ſelbſt Gnüge leiſtet. (1)

2012. Die Bürgſchaft kann nur in Anſehung einer gültigen Verbindlichkeit Statt finden; doch kann man ſich für eine Verbindlichkeit verbürgen, wenn dieſelbe auch durch eine Ausflucht, die bloß die Perſon des Verpflichteten angeht, vernichtet werden kann; zum Beyſpiel, im Fall der Minderjährigkeit. (2)

2013. Die Bürgſchaft kann ſich nicht weiter erſtrecken, als die Verpflichtung des Schuldners; auch kann ſie unter keinen läſtigern Bedingungen beſtellt werden, als die Hauptverbindlichkeit.

Dagegen kann man ſie bloß auf einen Theil der Schuld einſchränken und ſich minder läſtige Bedingungen vorbehalten.

Die Bürgſchaft, welche den Betrag der Schuld überſteigt, oder unter läſtigern Bedingungen beſtellt iſt, iſt deßhalb nicht ganz null: ſondern ſie kann nur auf das,

(1) Inst. l. 3. tit. 22. in pr. l. 1. §. 8. D. de oblig. et act.

(2) L. 178. D. de reg. iur. l. 29. D. de fideiuss. l. 25. D. eod. tit. l. 13. in pr. D. de minor. l. 2. C. de fideiuss. min.

was die Hauptverbindlichkeit enthält, herabgeſetzt werden. (1)

2014. Man kann ſich ohne Auftrag deſſen, für den man ſich verbindlich macht, ja ſelbſt ohne deſſen Vorwiſſen, verbürgen;

auch kann man ſich nicht bloß für den Hauptſchuldner, ſondern auch für denjenigen verbürgen, der für dieſen Bürgſchaft geleiſtet hat. (2)

2015. Die Verbürgung wird nicht präſumirt; ſie muß ausdrücklich geſchehen, und kann über die Gränzen deſſen, was dabey ausgemacht worden iſt, nicht ausgedehnt werden. (3)

2016. Eine uneingeſchränkte Verbürgung für die Hauptverbindlichkeit erſtreckt ſich auch auf alle Nebenverpflichtungen, ſelbſt auf die Koſten der erſten Klage, und auf alle diejenigen, die nach der dem Bürgen gemachten Aufkündigung entſtanden ſind. (Vergl. Art. 1740.) (4)

2017. Die Verbindlichkeiten des Bürgen gehen auf deſſen Erben über, jedoch mit Ausnahme des Perſonalarreſts, wenn die Verbindlichkeit von der Art war, daß die Verbürgung dazu verpflichtete. (Art. 2059. u. f.) (5)

2018. Der Schuldner, der einen Bürgen zu verſchaffen verpflichtet iſt, muß einen ſolchen ſtellen, der die Fähigkeit beſitzt, Verträge zu ſchließen, oder hinlängliches Vermögen hat, um für den Gegenſtand der Verbindlichkeit ſicher zu ſeyn, und unter dem Gerichtsſprengel

(1) L. 8. §. 7. 8. 9. 10 et 11. D. de fideiuss. et mandat. l. 22. C. eod. tit. l. 70. in pr. et §. 1. l. 16. §. 1. 2 et 5. l. 34. l. 38. D. eod. tit. — Inst. l. 3. tit. 22. §. 3. — Bretagne, art. 188. — Pothier, traité des obligations, part. 2. ch. 6. n. 375.

(2) L. 30. D. de fideiuss. et mandat. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 8. l. 8. §. 12. D. de fideiuss. et mandat.

(3) L. 6. C. de fideiuss. et mandat.

(4) L. 52. §. 2. l. 58. D. de fideiuss. et mandat. l. 2. §. 11 et 12. D. de administ. rer. ad civit. pertinentium.

(5) Inst. l. 3. tit. 21. §. 2. l. 4. §. 1. l. 5. D. de fideiuss. et mand. l. 24. C. eod. tit.

des Appellationsgerichts, in welchem Bürgſchaft beſtellt werden ſoll, ſeinen Wohnſitz hat. (1)

2019. Die Zahlbarkeit eines Bürgen iſt nur nach ſeinen unbeweglichen Beſitzungen zu beurtheilen, ausgenommen in Handelsſachen und wenn die Schuld unerheblich iſt.

Streitige Immobilien, oder ſolche, deren Beſchlagnehmung wegen ihrer Entfernung zu ſchwierig ſeyn würde, werden hiebey nicht berückſichtigt.

2020. Iſt der vom Gläubiger freywillig oder nach gerichtlichem Ermeſſen angenommene Bürge in der Folge inſolvent worden: ſo muß ein Anderer dafür geſtellt werden.

Dieſe Regel leidet bloß dann eine Ausnahme, wenn der Bürge bloß kraft einer Uebereinkunft geſtellt iſt, vermöge deren der Gläubiger die oder jene Perſon zum Bürgen verlangt hat. (2)

Zweytes Kapitel.

Von den Wirkungen der Bürgſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Verbürgung unter dem Gläubiger und dem Bürgen.

2021. Der Bürge iſt nur ſo weit den Gläubiger zu bezahlen ſchuldig, als der Hauptſchuldner nicht bezahlt hat.

Dieſer muß aber zuvor in Anſehung ſeines Vermögens vergeblich ausgeklagt (excussus) ſeyn; es müßte denn der Bürge auf die Rechtswohlthat der Vorausklage (beneficium excussionis) Verzicht geleiſtet, oder ſich mit

(1) L. 3. D. de fideiuss. et mandat. l. 2. in pr. et §. 1. l. 6. l. 7. D. qui satisdare cogantur. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 5.

(2) L. 3. in fin. D. de fideiuss. et mandat. l. 10. §. 1. D. qui satisdare cogantur.

dem Schuldner ſolidariſch (in solidum) verpflichtet haben, als in welchem Falle die Wirkung ſeiner Verpflichtung nach den wegen der ſolidariſchen Schulden angenommenen Grundſätzen zu beurtheilen iſt. (¹)

2022. Der Gläubiger iſt nur dann ſchuldig, den Hauptſchuldner auszuklagen, wenn der Bürge, ſobald dieſer gerichtlich angegriffen wird, ſolches fodert.

2023. Der Bürge, welcher die Ausklagung verlangt, muß dem Gläubiger die Güter des Hauptſchuldners anzeigen, und die zur Ausklagung erfoderlichen Koſten vorſchießen.

Doch darf er nicht ſolche Güter des Hauptſchuldners anzeigen, die außer dem Gerichtsbezirke des Appellationsgerichts des Orts liegen, wo die Zahlung erfolgen ſoll; eben ſo wenig ſolche, über welche ein Rechtsſtreit obwaltet (res litigiosas), noch auch ſolche, auf welchen die Schuld hypothekariſch haftet, wenn der Schuldner ſolche nicht mehr im Beſitze hat. (²)

2024. So oft der Bürge die ihm durch den vorſtehenden Artikel verſtattete Anzeige der Güter (des Schuldners) gemacht, und eine hinlängliche Summe zu Beſtreitung der Proceßkoſten hergegeben hat, iſt der Gläubiger, ſo weit ſich der Werth der angezeigten Güter beläuft, dem Bürgen dafür zu haften verbunden, wenn der Hauptſchuldner inſolvent wird, indeß man denſelben gerichtlich zu belangen unterläßt.

2025. Haben ſich mehrere Perſonen für einen und denſelben Schuldner wegen einer und derſelben Schuld verbürgt: ſo hat jedes von ihnen für die ganze Schuld zu haften. (³)

(1) Novel. 4. c. 1. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 25. art. 17. Geg. l. 3. et l. 6. C. de fideiuss. et mandat.

(2) Novel. 4. c. 2.

(3) L. 3. C. de fideiuss. et mandat. l. 11. §. 2. D. de duob. reis constit.

2026. Indeß kann jeder dieſer Bürgen, wenn er nicht der Rechtswohlthat der Theilung entſagt hat, fodern, daß der Gläubiger zuvörderſt ſeine Klage theile, und auf den Antheil jedes einzelnen Bürgen einſchränke.

Wenn in der Zeit, wo Einer der Bürgen das Erkenntniß auf die Theilung auswirkte, ſich unter den Bürgen ſolche befanden, welche nicht zahlbar waren: ſo iſt der Bürge, nach Verhältniß dieſer Inſolvenz (der übrigen Bürgen), verantwortlich; allein, nach Verhältniß der bereits nach erfolgter Theilung entſtandenen Zahlungsunfähigkeit des einen oder des andern ſeiner Mitbürgen kann er nicht belangt werden. (1)

2027. Hat der Gläubiger ſelbſt von freyen Stücken ſeine Klage getheilt: ſo kann er dieſe Theilung ſelbſt dann nicht zurücknehmen, wenn auch vor der Zeit, ehe er auf dieſe Art in dieſelbe willigte, unter den Bürgen einer oder der andere inſolvent geweſen ſeyn ſollte.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Verbürgung zwiſchen dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Dem Bürgen, welcher bezahlt hat, ſteht der Regreß gegen den Hauptſchuldner zu, die Bürgſchaft mag nun mit oder ohne Vorwiſſen des Schuldners geleiſtet ſeyn.

Dieſer Regreß findet ſowohl in Anſehung des Capitals, als der Zinſen und Koſten, Statt; doch hat der Bürge den Regreß nur in Anſehung derjenigen Unkoſten, welche er ſeit der Zeit gehabt hat, da er dem Hauptſchuldner Nachricht gab, daß man ihn (den Bürgen) angreiſe.

Der

(1) Inst. l. 3. tit. 21. de fideiuss. l. 10. in pr. l. 26. l. 51. §. 4. l. 48. l. 52. §. 1. D. de fideiuss. l. 16. C. eod. tit.

Der Bürge hat auch, eintretenden Falls, den Regreß wegen der Schäden. (1)

2029. Der Bürge, der die Schuld bezahlt hat, tritt in alle Rechte ein, welche der Gläubiger gegen den Bürgen hatte. (Art. 1251. n. 3.)

2030. Waren wegen einer und derſelben Schuld mehr ſolidariſch verpflichtete Hauptſchuldner: ſo hat der Bürge, der für alle gut ſagte, gegen jeden von ihnen den Regreß wegen der ganzen von ihm bezahlten Summe.

2031. Der Bürge, der die Schuld zuerſt bezahlte, hat, wenn er den Hauptſchuldner nicht von der erfolgten Zahlung benachrichtigte, wider letztern, wenn dieſer noch einmal bezahlt hat, keinen Regreß; doch kann er wider den Gläubiger auf Herausgabe klagen.

Hat der Bürge bezahlt, ohne daß er belangt worden iſt, und ohne den Hauptſchuldner benachrichtigt zu haben: ſo ſteht ihm, auf den Fall, daß der Schuldner hinreichende Gründe für ſich gehabt hätte, die Schuld für erloſchen erklären zu laſſen, kein Regreß an den Schuldner zu; doch kann er gegen den Gläubiger auf Zurückzahlung klagen. (2)

2032. Der Bürge kann, ſelbſt ehe er bezahlt hat, gegen den Schuldner auf Entſchädigung klagen:

1) wenn er wegen der Bezahlung gerichtlich belangt worden iſt;

2) wenn der Schuldner fallit geworden, oder in Vermögensverfall gerathen iſt;

3) wenn der Schuldner verſprochen hat, ihm binnen einer gewiſſen Zeit die Befreyung von der Bürgſchaft zu verſchaffen;

4) wenn die Schuld durch Ablauf der bey Darleihung derſelben geſetzten Zahlungsfriſt verfallen iſt;

5) wenn wegen der Hauptſchuld keine beſtimmte Verfallzeit Statt findet, nach Ablauf von zehn Jahren;

ausgenommen, wenn die Hauptſchuld, wie zum Beyſpiel bey der Vormundſchaft, ihrer Natur nach binnen einer beſtimmten Zeit getilgt werden kann.

(1) L. 10. §. 1. D. mand. l. 18. C. mand.
(2) L. 29. §. 3. D. mand.

Dritter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Bürgſchaft unter den Mitbürgen.

2033. Haben mehrere Perſonen für einen und denſelben Schuldner ſich verbürgt: ſo ſteht dem Bürgen, welcher die Schuld bezahlt hat, wider jeden der übrigen Bürgen zu deſſen Antheile, der Regreß zu.

Allein, dieſer Regreß hat nur dann Statt, wenn der Bürge in einem von den im vorſtehenden Artikel angezeigten Fällen die Zahlung geleiſtet hat.

Drittes Kapitel.

Von Erlöſchung der Bürgſchaft.

2034. Die aus der Verbürgung entſpringende Verbindlichkeit erliſcht aus eben den Urſachen, aus welchen andre Verbindlichkeiten erlöſchen. (1)

2035. Vereinigen ſich die Verbindlichkeiten des Hauptſchuldners und des Bürgen in einer Perſon (per confusionem) dadurch, daß einer der Erbe des andern wird: ſo wird dadurch die Klage des Gläubigers wider denjenigen nicht aufgehoben, welcher Bürge für den Bürgen geworden iſt. (2)

2036. Der Bürge kann dem Gläubiger alle Ausflüchte entgegen ſtellen, die dem Hauptſchuldner zuſtehen und der Schuld ankleben; allein Ausflüchte, die dem Schuldner bloß für ſeine Perſon zuſtehen *) kann er nicht vorſchützen. (Art. 1208.) (3)

(1) L. 4. C. de fideiuss. et mandat.

(2) L. 93. §. 2 et vlt. D. de solut. et liberat. l. 38. §. vlt. eod. tit. l. 5. D. de fideiuss. et mandat. l. 24. C. eod. tit.

(3) L. 32. D. de fideiuss. et mandat. l. 7. §. 1 et l. 19. D. de except. et praescript. l. 11. C. eod. tit. — Inst. §. 4. l. 4.

*) z. B. Unmündigkeit. E.

2037. Die Bürgſchaft iſt erloſchen, ſobald es durch den Gläubiger ſelbſt unmöglich gemacht worden iſt, daß der Bürge in die Rechte, Hypotheken und Privilegien des Gläubigers eintrete.

2038. Hat der Gläubiger ein unbewegliches Gut oder irgend einen andern Gegenſtand für die Hauptſchuld freywillig an Zahlungs Statt angenommen: ſo wird der Bürge dadurch frey, wenn gleich die Sache nachher dem Gläubiger rechtlich abgeſtritten wird. (1)

2039. Die bloße dem Hauptſchuldner vom Bürgen zugeſtandene Verlängerung der Zahlungsfriſt befreyt den Bürgen nicht. (Art. 1740.) Doch kann letzterer in dieſem Falle wider den Schuldner auf Zahlung klagen. (2)

Viertes Kapitel.

Von der geſetzlichen und gerichtlichen Bürgſchaft.

2040. So oft Jemanden, vermöge der Geſetze oder eines rechtlichen Erkenntniſſes, obliegt, einen Bürgen zu ſtellen, müſſen in Anſehung des geſtellten Bürgen die im 2018ten und 2019ten Artikel vorgeſchriebenen Bedingungen eintreten.

tit. 14. l. 42. §. 1. D. de iureiur. l. 13. D. de minor. l. C. de fideiuss. minor. l. 25. D. de fideiuss. et mandat. l. 89. D. de adquir. vel omitt. hered.

(1) Arg. ex l. 54. D. de solut. et liberat. l. 43. D. eod. tit. l. 47. D. de verb. signif.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 13. — Dieſer Artikel entſcheidet eine Streitfrage aus dem alten Franzöſiſchen Rechte, über welche die vorzüglichſten Rechtsgelehrten verſchiedener Meinung waren. S. Ranchin sur la question 117. de Guypape. Charondas, lib. 7. ch. 47. Raviet, quest. 217. Mathaeus, quest. 570. — Arg. ex l. 13. §. 11. D. loc. cond. l. 7. C. eod. l. 62. D. de fidei. et mandator.

Iſt von einer gerichtlichen Bürgſchaft die Rede: ſo muß der Bürge noch überdem fähig ſeyn, ſich zum perſönlichen Arreſt zu verpflichten.

2041. Wer keinen Bürgen finden kann, dem iſt erlaubt, Statt deſſen, eine hinlängliche Sicherheit durch Pfand zu beſtellen. (Art. 2071.) ([1])

2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptſchuldner zuvörderſt ausgeklagt werde. ([2])

2043. Wer für einen gerichtlichen Bürgen ſich unbedingt verbürgt hat, kann in Anſehung des Hauptſchuldners und des Bürgen nicht auf die Vorausklage antragen.

Funfzehnter Titel.

Vom Vergleiche.

(Decretirt am 20ſten März 1804; promulgirt am 30ſten deſſelben Monats).

2044. Der Vergleich iſt ein Vertrag, durch welchen die Partheyen eine entſtandene Streitigkeit beendigen, oder einer künftigen zuvorkommen.

Dieſer Vertrag muß ſchriftlich aufgeſetzt werden. ([3])

2045. Um (gültiger Weiſe) ſich zu vergleichen, muß man über die im Vergleiche begriffenen Gegenſtände zu verfügen berechtigt ſeyn.

Für Minderjährige und Interdicirte kann der Vormund ſich bloß in Gemäßheit des 467ſten Artikels im Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation, vergleichen. Auch mit

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 11.

(2) Arrêtés de Lamoignon, tit. 23. art. 17.

(3) L. 1. D. de transact. l. 2. l. 38. C. eod. tit.

dem volljährig gewordenen Mündel kann er ſich in Anſehung der Vormundſchaft nur nach Maaßgabe des 472ſten Artikels im erwähnten Titel, vergleichen.

Gemeinheiten und öffentliche Anſtalten können ſich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaiſers vergleichen. (1)

2046. Ueber die aus einem Verbrechen entſtehenden Civilanſprüche iſt es erlaubt, ſich zu vergleichen.

Doch hebt dieſer Vergleich das von Seiten der Staatsbehörde (wider den Verbrecher) anzuſtellende Verfahren nicht auf. (2)

2047. Man kann in einem Vergleiche eine (Conventional-) Strafe für denjenigen beſtimmen, der ihn nicht erfüllen wird. (3)

2048. Der Vergleich beſchränkt ſich auf ſeinen Gegenſtand; die darin enthaltene Entſagung auf alle Rechte, Klagen und Anſprüche erſtreckt ſich bloß auf dasjenige, was auf die Streitigkeit Bezug hat, welche den Vergleich veranlaßte. (4)

2049. Der Vergleich ſchlichtet nur diejenigen Streitigkeiten, die darin enthalten ſind, es mögen nun die Partheyen ihre Meinung durch ſpecielle oder allgemeine Ausdrücke an den Tag gelegt haben, oder dieſe ihre Meinung als nothwendige Folge aus demjenigen, was ausdrücklich geſagt iſt, erkannt werden können. (5)

2050. Wenn derjenige, welcher ſich über ein ihm für ſeine eigene Perſon zuſtändiges Recht verglichen hat, in der Folge ein ähnliches Recht von Seiten einer andern Perſon erlangt: ſo iſt er in Anſehung des von Neuem

(1) L. 36. C. de transact. l. 9. §. 3. D. eod. tit.

(2) L. 18. C. de transact.

(3) L. 17. C. de transact.

(4) L. 5. l. 9. §. 1 et 3. D. de transact. l. 3 et 31. C. eod. tit.

(5) L. 9. §. 1. D. de transact. l. 3. §. 1. D. eod. tit. — Arg. ex l. 47. §. 1. D. de pact. l. 12. D. de transact.

erworbenen Rechts an den Vergleich nicht gebunden. (1)

2051. Ein von Einem der Theilhaber geſchloſſener Vergleich bindet die übrigen nicht, und ſie können ſich auf denſelben nicht berufen. (2)

2052. Der Vergleich hat unter denen, die ihn geſchloſſen haben, die Wirkung eines rechtskräftigen, in letzter Inſtanz geſprochenen rechtlichen Erkenntniſſes.

Sie kann weder wegen Irrthums in Anſehung der Rechte (error iuris), noch wegen Verletzung angegriffen werden. (3)

2053. Indeß kann ein Vergleich aufgehoben werden, wenn dabey in Anſehung der Perſon oder des Gegenſtandes des Streits ein Irrthum eintrat.

Eben dieß kann in allen Fällen geſchehen, in welchen Argliſt oder Gewalt eintrat. (4)

2054. So hat gleichfalls die Reſciſſionsklage wider einen Vergleich Statt, wenn ſie durch einen Anſpruch veranlaßt ward, der den Rechten nach nichtig iſt; ausgenommen, wenn die Partheyen ſich ausdrücklich wegen der Nullität verglichen haben. (5)

2055. Ein Vergleich, der auf Urkunden gegründet iſt, die nachher falſch befunden werden, iſt gänzlich nichtig. (6)

(1) L. 9. in pr. D. de transact.

(2) L. 3. §. 2. l. 9. D. de transact. l. 1. C. eod. tit. l. 1. C. res inter alios acta. l. 27. §. 4. l. 10. l. 17. D. de pact. l. 26. C. eod. tit.

(3) L. 20. l. 10. l. 16. l. 39. C. de transact. l. 19. l. 33. D. eod. tit.

(4) L. 9. §. 2. D. de transact, l. 13. l. 22. l. 30. l. 35. C. eod. tit. — Irrthum aus Unkenntniß des Rechts kann nie einen Grund zur Auflöſung eines Contracts abgeben, weil bey jedem Staatsbürger Bekanntſchaft mit den Geſetzen vorausgeſetzt wird. S. l. 2. l. 9. D. de iur. et fact. ignor. l. 12. C. eod.

(5) Arg. ex l. 51. in pr. D. de pact. ex l. 42. in fin. C. eod. tit.

(6) L. 42. C. de transact.

2056. Der Vergleich über einen Proceß, der durch ein rechtskräftiges Urthel entſchieden iſt, welches den Partheyen oder einer derſelben unbekannt war, iſt nichtig.

Wenn wider das den Partheyen unbekannte Urthel eine Appellation zuläßlich war: ſo iſt der Vergleich gültig. (1)

2057. Haben ſich die Partheyen im Allgemeinen über alle Streitigkeiten, die ſie unter einander haben könnten, verglichen: ſo bewirken die ihnen zu ſolcher Zeit unbekannt geweſenen und nachher entdeckten Urkunden keine Aufhebung des Vergleichs, ausgenommen, wenn ſie von einer oder der andern Parthey zurückbehalten worden ſind. Der Vergleich würde jedoch gänzlich null ſeyn, wenn er bloß einen Gegenſtand beträfe, von welchem durch neuentdeckte Urkunden erwieſen würde, daß eine der Partheyen kein Recht darauf habe. (2)

2058. Einem beym Vergleiche vorgefallenen Rechnungsirrthume muß abgeholfen werden. (3)

(1) L. 7. in pr. l. 11. D. de transact. l. 32. C. eod. tit. l. 22. §. 1. D. de condict. indeb. — Paul. sent. l. 1. tit. 1. §. 5.

(2) L. 19. C. de transact. l. 51. D. de pact.

(3) L. vnic. C. de errore calculi. — Nach römiſchem Recht konnte über ein Vermächtniß von Alimenten ohne richterliche Genehmigung kein Transact Statt finden. S. tot. leg. 8. D. de transact.

Sechszehnter Titel.

Vom Perſonalarreſte in bürgerlichen Rechtsſachen.

(Decretirt den 13ten Februar 1804; promulgirt am 23ſten deſſelben Monats).

2059. Der Perſonalarreſt hat in bürgerlichen Fällen Statt, wenn ein Stellionat eintritt.

Es tritt aber ein Stellionat ein:

wenn man ein unbewegliches Gut, von welchem man weiß, man ſey nicht deſſen Eigenthümer, verkauft oder verpfändet;

wenn man verhypothecirte Güter für ſchuldenfrey, oder die darauf ruhenden Hypotheken für geringer ausgiebt, als ſie ſind. ([1]) *)

2060. Der Perſonalarreſt findet gleichfalls Statt:

1) wegen eines im Nothfall niedergelegten Depoſitums (depositi miserabilis);

2) im Fall einer Klage auf Wiedereinſetzung in den Beſitz, deſſen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entſetzt worden iſt, wegen des Erſatzes der während des ungerechten Beſitzes gezogenen Nutzungen und wegen Leiſtung des dem Eigenthümer zugeſprochenen Schadenerſatzes;

3) wegen Zurückfoderung der bey den zu dieſem Behufe beſtellten öffentlichen Beamten niedergelegten Gelder;

4) wi-

(1) L. 3. §. 1. D. stellionatus. l. 1. 2 et 4. C. de crim. stellionatus.

*) Da der Begriff des Stellionats bekanntlich ſehr weit iſt: ſo ſind offenbar die bemerkten beyden Fälle nur als Beyſpiele des Stellionats aufgeſtellt. Doch fragt ſichs, ob das Geſetz hier eine ausdehnende Auslegung leide, oder ſich auf die beyden ausdrücklich beſtimmten Fälle einſchränke? Ich glaube das Letztere annehmen zu müſſen. E.

4) wider Sequeſter, Commiſſarien und andere beſtellte Aufbewahrer wegen gefoderter Ueberlieferung der bey ihnen niedergelegten Sachen;

5) wider gerichtliche Bürgen und wider Bürgen für ſolche Schuldner, bey welchen perſönliche Verhaftnehmung Statt finden kann; und zwar wider letztere, wenn ſie ſich der Verhaftnehmung unterworfen haben;

6) wider jeden öffentlichen Beamten wegen Vorlegung ſeiner Originalprotocolle, wenn ihm ſolche anbefohlen worden iſt;

7) wider die Notarien, Anwälde und Gerichtsboten (huissiers) wegen Zurückgabe der ihnen anvertrauten Urkunden, und der von ihnen Amtswegen für ihre Clienten eincaſſirten Gelder. (Civilgerichtsordn. Art. 126. 534.) (1)

2061. Wer durch ein im petitoriſchen Proceſſe geſprochenes rechtskräftiges Erkenntniß zu Räumung eines Grundſtücks verurtheilt iſt, und ſich weigert, dem Urthel Folge zu leiſten, der kann, kraft eines zweyten Urthels*), vierzehn Tage nachdem das erſte Urthel ihm perſönlich oder in ſeine Wohnung inſinuirt worden iſt, in Verhaft genommen werden.

Iſt das Grundſtück oder Gut vom Wohnſitze der verurtheilten Parthey weiter, als 5 Myriameter, entfernt; ſo wird die vierzehntägige Friſt auf jede fünf Myriameter um Einen Tag verlängert. (2)

2062. Wider Pachter von Landgütern kann wegen Bezahlung der Pachtgelder nicht mit perſönlicher Verhaftung verfahren werden, wenn es nicht ausdrücklich im

(1) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 4. Geſetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 1. art. 3.

(2) Ordonnance von 1667. tit. 27. art. 3.

*) Ich ſehe den Grund nicht ein, warum nicht gleich im erſten Urthel die Verhaftnehmung auf den Fall angedroht werden ſoll, wenn es nicht binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Bekanntmachung an, befolgt werde. E.

Pachtcontracte ausgemacht worden iſt. Indeß können die gewöhnlichen, ſo wie die Theilpachter (colons partiaires), wenn ſie am Ende des Pachtes den ihnen anvertrauten Viehſtand (Art. 1821.), oder Saamen und Ackergeräthe nicht abzuliefern vermögen; ſoweit ſie nicht beybringen, daß der Abgang an dieſen Gegenſtänden nicht von ihnen herrühre. ([1])

2063. Außer den in vorſtehenden Artikeln angegebenen, oder vielleicht künftig durch ein beſondres Geſetz zu beſtimmenden Fällen, iſt den Richtern auf Verhaftnehmung zu erkennen, allen Notarien und Gerichtsſchreibern, Urkunden, worin man ſich dazu verpflichtete, anzunehmen, und allen Franzoſen, dergleichen Urkunden zu vollziehen, verboten, wenn letztere gleich im Auslande vollzogen worden wären. Alles bey Strafe der Nichtigkeit, und des Koſten- und Schadenerſatzes. ([2])

2064. Selbſt in den obbeſtimmten Fällen kann wider Unmündige nicht auf Verhaftnehmung erkannt werden.

2065. Es kann auf ſolche wegen einer Summe, die unter drey hundert Franken beträgt nicht geſprochen werden.

2066. Siebenzigjährigen Greiſen, ſo wie Weibern und Mädchen, kann dieſelbe nur im Falle des Stellionats zuerkannt werden.

Um dieſes den Siebenzigjährigen zugeſtandenen Vortheils zu genießen, iſt es genug, daß man das ſiebenzigſte Jahr angetreten habe.

Wegen Stellionats hat während der Ehe die Verhaftnehmung gegen Ehefrauen nur dann Statt, wenn ſie in geſonderten Gütern leben, oder ein Vermögen beſitzen, deſſen freye Verwaltung ſie ſich vorbehalten haben, und

(1) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 7. Geſetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 1. art. 4.

(2) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 6. Geſetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 1. art. 1. 2 und 6.

zwar nur in Anſehung der Verbindlichkeiten, die dieſes Vermögen betreffen.

Wenn eine Frau, die in der ehelichen Gütergemeinſchaft lebt, zugleich und ſolidariſch mit ihrem Manne eine Verbindlichkeit eingegangen iſt: ſo kann ſie in Anſehung eines ſolchen Vertrags nicht des Stellionats ſchuldig geachtet werden. (Art. 1431.) (1)

2067. Die Verhaftnehmung kann ſelbſt in den Fällen, wo ſie von den Geſetzen verſtattet iſt, nur zu Folge eines Rechtsſpruchs vollzogen werden.

2068. Die Appellation hat die Kraft nicht, den Aufſchub der Verhaftnehmung zu bewirken, wenn durch ein proviſoriſch, gegen Bürgſchaftsbeſtellung, vollſtreckbares Urthel darauf erkannt iſt. (2)

2069. Die Vollſtreckung der Verhaftnehmung bewirkt keine Verhinderung und keinen Aufſchub in Anſehung des gerichtlichen Verfahrens und der Hülfsvollſtreckung in das Vermögen. (3)

2070. Die beſonderen Geſetze, welche in Handelsſachen *) die Verhaftnehmung geſtatten, die Strafpoliceygeſetze und die Geſetze wegen Verwaltung öffentlicher Gelder ſind hierdurch nicht abgeändert.

(1) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 12. Geſetz vom 15. germinal Jahr 6. tit. 1. art. 6.

(2) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 12.

(3) Ordonnance von 1667. tit. 34. art. 13.

*) Das neue Handelsgeſetzbuch enthält über den Wechſelarreſt kein Wort. E.

Siebzehnter Titel.

Von der Verpfändung.

(Decretirt den 16. März 1804; promulgirt den 26. deſſelben Monats.)

2071. Die Verpfändung iſt ein Vertrag, durch welchen ein Schuldner ſeinem Gläubiger zur Sicherſtellung der Schuld eine Sache übergiebt.

2072. Verpfändung einer beweglichen Sache heißt Pfand (Fauſtpfand). Die Verpfändung einer unbeweglichen Sache heißt Antichreſis. (Art. 2085. Anm. *) (1)

Erſtes Kapitel.

Vom Fauſtpfande.

2073. Durch Empfang eines Fauſtpfandes erlangt der Gläubiger das Recht, ſeine Bezahlung aus der verpfändeten Sache vorzugsweiſe vor den übrigen Gläubigern zu erlangen. (Art. 2095. 2102. n. 2.) (2)

2074. Dieſes Vorzugsrecht findet nur ſoweit Statt, als über das Geſchäft eine öffentliche Urkunde, oder eine mit Privatunterſchrift verſehene, jedoch gehörig einregiſtrirte Verſchreibung vorhanden iſt, welche den Betrag der ſchuldigen Summe, ſo wie die Gattung und Beſchaffenheit der zum Pfande gegebenen Sachen enthält, oder welcher ein Verzeichniß beygefügt iſt, das deren Beſchaffenheit, Gewicht und Maaß beſagt.

(1) L. 238. §. 2. D. de verb. signif. — §. 7. Inst. de act. l. 5. §. 1. D. de pign. et hypoth. l. 9. §. 2. D. de pignerat. act.

(2) L. 9. l. 14. C. de distract. pig. l. 13. §. 2. D. de pignerat. act.

Doch wird eine ſchriftliche Urkunde und deren Einregiſtrirung nur dann erfodert, wenn von einem Gegenſtande die Rede iſt, der über einhundert und funfzig Franken am Werthe beträgt. (¹)

2075. Das Vorzugsrecht, von welchem im vorſtehenden Artikel die Rede iſt, kann auf unkörperliche bewegliche Dinge, wie z. B. auf Mobiliarſchuldfoderungen nicht anders, als mittelſt einer öffentlichen Urkunde, oder einer mit Privatunterſchrift verſehenen Verſchreibung, geſchehen, welche gleichfalls einregiſtrirt, und demjenigen, der die verpfändete Foderung ſchuldig iſt, bekannt gemacht worden ſeyn muß. (²)

2076. Auf alle Fälle hat das Vorzugsrecht an dem Fauſtpfande nur ſoweit Statt, als das Pfand dem Gläubiger oder einem Dritten, über den ſie ſich vereiniget haben, wirklich eingehändigt worden, und in deſſen Gewahrſam geblieben iſt. (Art. 1286.) (³)

2077. Das Pfand kann von einem Dritten für den Schuldner gegeben werden. (⁴)

2078. Der Gläubiger kann bey nicht erfolgter Zahlung über das Pfand nicht verfügen; doch ſteht ihm frey, eine gerichtliche Anordnung auszubringen, daß ihm das Pfand, entweder, nach einer von Sachverſtändigen gemachten Taxe, an Zahlungsſtatt überlaſſen, oder öffentlich verſteigert werden ſolle. Jede Clauſel, durch welche dem Gläubiger das Recht zugeſtanden würde, ſich, ohne vor-

(1) Ordonnance von 1673. tit. 6. art. 8 und 9. Ordonnance von 1629. art. 158.

(2) L. 3. C. de novat. et delegat. — Coutume de Paris art. 108.

(3) L. 2. l. 4. C. de remiss. pig. l. 4. l. 8. §. 11. D. de pign. et hypoth. l. 158. D. de reg. iur.

(4) L. 16. §. 1. l. 20. D. de pignerat. act. l. 2. C. si aliena res pignori data sit.

ſtehende Formalitäten das Pfand zuzueignen, oder darüber zu verfügen, iſt null. (1)

2079. Bis zur gerichtlichen Veräußerung, dafern dieſelbe Statt findet, bleibt der Schuldner Eigenthümer des Pfandes, welches in den Händen des Gläubigers bloß ein demſelben zu Sicherſtellung ſeines Vorzugsrechts anvertrautes Gut iſt. (2)

2080. Der Gläubiger hat, nach den im Titel: von Verträgen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten überhaupt, aufgeſtellten Regeln, dafür zu haften, wenn das Pfand durch ſeine Fahrläſſigkeit verloren gegangen, oder beſchädigt worden iſt. Dagegen muß der Schuldner ſeiner Seits dem Gläubiger für den nützlichen und nothwendigen Aufwand ſtehen, den dieſer zur Erhaltung des Pfandes gemacht hat. (3)

2081. Iſt von einer zum Unterpfande gegebenen Schuldfoderung die Rede, und trägt dieſe Schuldfoderung Zinſen: ſo rechnet der Gläubiger dieſe Zinſen auf diejenigen ab, die ihm etwa ſelbſt gebühren.

Trägt die Schuld ſelbſt, zu deren Sicherſtellung die Foderung unterpfändlich eingeſetzt iſt, keine Zinſen: ſo erfolgt die Abrechnung (der von der verpfändeten Foderung eincaſſirten Zinſen) aufs Capital der Schuld. (4)

2082. Der Schuldner kann das Pfand, ſo lange der, welcher es in ſeiner Verwahrung hat, keinen Mißbrauch damit treibt, vor völlig geleiſteter Zahlung des Capitals,

(1) L. 4. l. 14. C. de distract. pig. l. vlt. §. 1. C. de iure dominii impetrando. l. 1. l. vlt. C. de pact. pig. et de lege commiss. l. 16. §. vlt. de pig. et hypoth. l. 81. D. de contrah. emt.

(2) L. 35. §. 1. D. de pignerat. act. l. 21. §. 2. D. de pig. et hypoth. l. 9. C. eod. tit.

(3) L. 13. §. 1. l. 8. l. 25. D. de pignerat. act. l. 19. C. de pig. et hypoth. l. 30. l. 14. D. eod. tit. l. 5. l. 6. l. 8. l. 9. l. 27. C. eod. tit.

(4) L. 1. l. 2. l. 3. D. de pignerat. act. l. 5. §. 2 et 3. D. de solut. et liberat.

der Zinſen und Unkoſten, für welche das Pfand zur Sicherheit beſtellt iſt, nicht zurückfodern.

Iſt ein und derſelbe Schuldner einem und demſelben Gläubiger, nach der Verſetzung des Pfandes, noch etwas ſchuldig worden, und iſt dieſe Schuld vor der erſtern gefällig: ſo kann der Gläubiger nicht angehalten werden, das Pfand herzugeben, bis er wegen beyder Foderungen völlig befriedigt iſt; ſelbſt wenn nicht verſprochen worden iſt, daß das Pfand auch für die zweyte Schuld haften ſolle. (1)

2083. Das Pfand iſt untheilbar, wenn gleich die Schuld in Anſehung der Erben des Schuldners und des Gläubigers theilbar iſt.

Wenn ein Erbe des Schuldners auf die Schuld ſeinen Antheil abgetragen hat: ſo kann er, ſo lange nicht die ganze Schuld getilgt iſt, nicht verlangen, daß ihm das Pfand zu ſeinem Antheile zurückgegeben werde.

Eben ſo wenig darf von der andern Seite der Erbe des Gläubigers, an den ſein Antheil von der Schuld bezahlt worden iſt, das Pfand, zum Nachtheile ſeiner noch nicht bezahlten Miterben, zurückgeben. (2)

2084. Vorſtehende Verordnungen ſind weder auf Handelsgeſchäfte, noch auf öffentlich approbirte Leihhäuſer anwendbar, in Anſehung welcher es nach den ſie insbeſondere betreffenden Geſetzen und Verordnungen geht.

Zweytes Kapitel.

Vom antichretiſchen Vertrage (pacto ἀντιχρήσεως).

2085. Der antichretiſche (Pfandnutzungs-) Vertrag kann nicht anders, als ſchriftlich, geſchloſſen werden.

(1) L. vnic. C. etiam ob chirograph. pec.

(2) L. 8. §. 2. l. 9. §. 5. l. 11. §. 4. D. de pignerat. act. l. 2. C. debitorem vendit pign.

Der Gläubiger erwirbt durch dieſen Vertrag bloß das Recht, die Nutzungen des unbeweglichen Gutes *) mit der Bedingung zu ziehen, daß er ſolche jährlich auf die Zinſen, wenn ihm deren gebühren, und dann aufs Capital der Schuldfoderung, abrechne. (1)

2086. Der Gläubiger iſt, dafern nicht ein anderes ausgemacht iſt, ſchuldig, die Steuern und jährlichen Auflagen des Grundſtücks zu entrichten, das er als Pfand zur Benutznng inne hat.

So muß er auch, bey Vermeidung des Schadenerſatzes, für die Unterhaltung und die nützlichen und nothwendigen Reparaturen des Grundſtücks ſorgen; doch bleibt ihm vorbehalten, den zu dieſen verſchiedenen Gegenſtänden erfoderlichen Aufwand von den Nutzungen abzuziehen. (2)

2087. Der Schuldner kann, vor völliger Tilgung der Schuld, den Nießbrauch des dem Pfandinhaber zur Nutzung überlaſſenen unbeweglichen Gutes nicht zurückfodern.

Allein, der Gläubiger, welcher ſich von den im vorſtehenden Actikel bemerkten Verbindlichkeiten befreyen will, kann, dafern er dieſem Rechte entſagt, den Schuldner ſtets anhalten, die Benutzung ſeines Grundſtücks wiederum anzutreten. (3)

2088.

(1) L. 11. §. 1. D. de pig. et hypoth. l. 33. et l. 39. D. de pignerat. act.

(2) Arg. ex l. 36. § 5. D. de heredit. pet.

(3) S. Arg. ex l. 9. §. 3. D. de pignerat act. Arg. ex l. 2. C. debit. vendit. pignoris.

*) Nach dem römiſchen Rechte und dem gemein angenommenen Begriffe der Antichreſe iſt dieſer Vertrag nicht bloß auf liegende Gründe eingeſchränkt, ſondern bey jeder verpfändeten Sache, welche Nutzungen bringt, kann mittelſt dieſes Vertrags der Nießbrauch, Statt der Zinſen, überlaſſen werden. Denn nach l. 11. §. 1. D. de pign. et hyp. iſt ἀντίχρησις: mutuus pignoris vsus pro credito. Eben ſo allgemein lautet l. 8. D. in quibus causis pign. vel hypoth. tac. contr. und l. 17. C. de vsuris. E.

2088. Der Gläubiger wird dadurch, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, keineswegs Eigenthümer des Grundſtücks. Jede dem entgegen laufende Clauſel iſt ungültig: er kann auf dieſen Fall darauf klagen, daß das Grundſtück des Schuldners auf dem geſetzlichen Wege veräußert werde. (1)

2089. Haben die Partheyen ausgemacht, daß die Nutzungen gegen die Zinſen, entweder ganz, oder bis zu einem beſtimmten Maaße, aufgehoben werden ſollen: ſo geht es nach dieſem, wie nach jedem andern geſetzlich erlaubten Vertrage. (2)

2090. Die Verordnungen des 2077ſten und 2083ſten Artikels gelten von der Pfandnutzung (antichresis), wie vom Pfande.

2091. Alles was in gegenwärtigem Capitel verordnet iſt, thut den Rechten, die etwa ein Dritter an den dem Pfandinhaber zur Nutzung überlaſſenen Grundſtücken hat, keinen Eintrag.

Hat der mit dem Rechte zur Pfandnutzung verſehene Gläubiger noch außerdem Vorzugsrechte und geſetzlich beſtellte und erhaltene Hypotheken: ſo kann er ſolche in ſeiner Ordnung, wie jeder andere Gläubiger, geltend machen.

(1) L. 1. C. de pact. pig. et de lege commiss.
(2) L. 17. C. de vsuris.

Achtzehnter Titel.

Von Vorzugsrechten (Privilegien) und Hypotheken.

(Decretirt den 16. März 1804; promulgirt den 29. deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verordnungen.

2092. Wer ſich perſönlich verpflichtet hat, der hat für Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit mit ſeinem geſammten beweglichen und unbeweglichen, jetzigen und zukünftigen Vermögen zu haften.

2093. Die Güter des Schuldners ſind das gemeinſchaftliche Unterpfand (aller) ſeiner Gläubiger; und der Werth derſelben wird unter ſie verhältnißmäßig vertheilt; ſoweit nämlich nicht rechtmäßige Urſachen eintreten, aus welchen ein Gläubiger dem andern vorzuziehen iſt. (1)

2094. Dergleichen rechtmäßige Urſachen ſind die Vorzugs- (Prioritäts-) Rechte (privilèges) und die Hypotheken.

Zweytes Kapitel.

Von Vorzugs- (Prioritäts-) Rechten.

2095. Das Vorzugsrecht iſt das Recht, welches ein Gläubiger durch die Beſchaffenheit ſeiner Foderung erlangt, den übrigen, ſelbſt den hypothekariſchen, Gläubigern vorgezogen zu werden.

(1) L. 6. C. de bon. auct. iud. poſſid.

2096. Unter den privilegirten Gläubigern (personaliter privilegiatis) wird, nach der verſchiedenen Beſchaffenheit ihrer Vorzugsrechte, entſchieden, welcher dem andern vorgehen ſolle. (1)

2097. Privilegirte Gläubiger, die in eine Claſſe gehören, werden, nach Verhältniß ihrer Foderungen, befriedigt.

2098. Das Vorzugsrecht der Staatscaſſe und die Reihe, in welcher es eintritt, wird durch beſondere deshalb vorhandene Geſetze beſtimmt. *)

Die Staatscaſſe kann jedoch zum Nachtheile der von dritten Perſonen früher erworbenen Rechte kein Vorzugsrecht erlangen.

2099. Die Vorzugsrechte können entweder in Anſehung der beweglichen oder der unbeweglichen Güter Statt finden.

Erſter Abſchnitt.

Von Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter.

2100. Die Vorzugsrechte ſind entweder allgemeine, oder beſondere, die nur auf gewiſſen Mobilien haften.

---

§. I.

Von allgemeinen Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter.

2101. Privilegirte Foderungen, welche an das geſammte bewegliche Vermögen ein Vorzugsrecht haben, ſind nachſtehende; und zwar werden ſie in folgender Ordnung befriedigt:

(1) L. 32, D. de reb. auct. iud. possid.

*) S. d. Geſetze vom 5. Sept. 1807. C.

1) die Gerichtskoſten (Civilgerichtsord. Art. 662.);

2) die Begräbnißkoſten;

3) alle und jede Koſten der letzten Krankheit, und zwar in Anſehung derer, die ſie zu fodern haben, in einer Claſſe, und verhältnißmäßig;

4) Der Lohn der Dienſtboten für das verfallene, und der rückſtändige aufs laufende Jahr;

5) das, was dem Schuldner und ſeiner Familie an Lebensbedürfniſſen geliefert worden iſt, und zwar in Anſehung derer, welche im Einzelnen verkaufen, als der Becker, Metzger und dergleichen, auf die letzten ſechs Monate und in Anſehung der Vorſteher der Penſionsanſtalten und der Großhändler, aufs letzte Jahr. (1)

§. II.

Von den Vorzugsrechten auf gewiſſe bewegliche Güter.

2102. Die mit einem Vorzugsrechte auf gewiſſe bewegliche Güter verſehenen Foderungen ſind:

1) das Mieth- und Pachtgeld für Grundſtücke (Civilgerichtsord. Art. 819.) auf die im laufenden Jahre eingeärndteten Früchte und auf den Werth alles deſſen, womit die Miethwohnung oder das verpachtete Gut verſehen worden iſt: ſo wie alles deſſen, was zur Bewirthſchaftung des letztern dient;

nämlich a) wenn der Mieth- oder Pachtcontract öffentlich beglaubigt, oder zwar bloß mit Privatunterſchrift, jedoch zugleich unter einem beſtimmten Datum, ausgeſtellt iſt, in Anſehung aller verfallenen und noch gefällig werdenden Poſten; und in dieſen beyden Fällen haben die übrigen Gläubiger das Recht, das Haus oder Gut

(1) L. 45. l. 14. §. 1. D. de relig. et sumt. fun. l. 17. D. de reb. auct. ind. possid. Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 4. art. 11.

für die noch übrige Pachtzeit zu vermiethen oder zu verpachten, und von dieſer Miethe oder Verpachtung Nutzen zu ziehen; doch unter der Bedingung, daß ſie dem Eigenthümer alles bezahlen, was er etwa noch zu fodern hat;

b) in Ermangelung eines öffentlich beglaubigten Mieth- oder Pachtcontracts, oder wenn derſelbe zwar unter Privatunterſchrift, jedoch unter keinem beſtimmten Datum ausgeſtellt iſt, nur auf Ein Jahr vom Ende des laufenden Jahres an gerechnet.

Gleiches Vorrecht findet Statt in Anſehung der dem Abmiether oder Pachter obliegenden Reparaturen (réparations locatives) und in Anſehung alles deſſen, was die Haltung des Mieth- oder Pachtcontracts betrifft.

Indeß werden in einem, ſo wie im andern Falle, vor dem Eigenthümer (Verpachter oder Vermiether) befriedigt: die Rückſtände für Ausſaat, oder die Aerndtekoſten des laufenden Jahres von dem Werthe der eingeärndteten Früchte; die Rückſtände für Wirthſchaftsgeräthe vom Werthe dieſer Geräthe.

Sind die Mobilien, mit welchen die Miethwohnung oder das verpachtete Gut verſehen war, ohne Einwilligung des Vermiethers oder Verpachters weggeſchafft worden: ſo kann dieſer Arreſt darauf legen, und behält in Anſehung derſelben ſein Vorzugsrecht; wenn er nämlich, bey Mobilien, mit welchen ein verpachtetes Gut verſehn war, binnen vierzig, und bey Mobilien, mit denen eine Miethwohnung verſehen war, binnen funfzehn Tagen, ſein Recht auf dieſelben geltend gemacht hat.

2) das Darlehn auf das Fauſtpfand, das der Gläubiger in Händen hat;

3) die auf Erhaltung der Sache verwendeten Koſten;

4) unbezahlte Kaufgelder für bewegliche Güter, ſo lange letztere noch in der Gewahrſam des Schuldners ſind, er mag ſie nun auf Termine, oder ohne Termine zu bezahlen verſprochen haben.

Iſt der Verkauf ohne Termine geſchloſſen worden: ſo kann der Verkäufer dieſe Gegenſtände ſogar vindiciren, ſo lange ſie im Beſitze des Käufers ſind, und dem anderweiten Verkaufe ſich widerſetzen; doch muß die Vindication binnen acht Tagen nach erfolgter Ablieferung geſchehen, und die verkauften Sachen müſſen noch in demſelben Zuſtande ſeyn, in welchem ſie abgeliefert wurden.

Indeß ſteht der Verkäufer in Anſehung ſeines Vorzugsrechts dem Eigenthümer (Vermiether oder Verpachter) des Hauſes oder der Pachtung nach; ausgenommen wenn erwieſen iſt, es habe der Eigenthümer gewußt, daß die in ſein (vermiethetes) Haus oder in ſein verpachtetes Grundſtück geſchafften Mobilien und andern Gegenſtände dem Miethmanne oder Pachter nicht zugehörten.

Es wird hierdurch an dem, was nach Handelsgeſetzen und Gebräuchen in Anſehung der Vindication Statt findet, nichts aufgehoben.

5) Das, was ein Gaſtwirth dem Reiſenden gereicht hat, auf die von letzterm in das Gaſthaus gebrachten Sachen.

6) Das Frachtlohn und die Nebenſpeſen auf die verführte Sache.

7) Die aus pflichtwidrigen Handlungen und Amtsvergehungen der öffentlichen Beamten entſpringenden Foderungen auf das Capital ihrer Caution und die davon etwa rückſtändigen Zinſen. (1)

(1) L. 4. D. de pact. l. 4. D. ex quib. caus. pig. tacite contrah. l. 5. C. eod. tit. l. 5. C. loc. cond. l. 5. et l. 6. D. qui potiores in pignore vel hypotheca habentur. l. 12. D. de pig. et hypoth. l. 26. C. eod. tit. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 102. — Paris, art. 176. 177 et 178. Rheims, art. 398. — Arg. ex l. 19. D. de contrah. emt. — Inst. de rer. divis. §. 43. l. 20. D. de precario. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 98. — Paris, art. 175. Bourbonnais, ch. 13. art. 135. Berry, tit. 9. art. 19 et 20. Blois, ch. 22. art. 268. Rheims, art. 395. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 94.

Zweyter Abſchnitt.

Von Vorzugsrechten auf unbewegliche Güter.

2103. Die mit einem Vorzugsrechte auf die unbeweglichen Güter verſehenen Gläubiger ſind:

1) der Verkäufer auf das verkaufte unbewegliche Gut, wegen Bezahlung der Kaufgelder.

Sind mehrere Käufe hinter einander geſchloſſen worden, für welche das Kaufgeld ganz oder zum Theil rückſtändig iſt: ſo wird der erſte Verkäufer dem zweyten, der zweyte dem dritten u. ſ. w. vorgezogen;

2) derjenige, der das Geld zum Erkauf eines unbeweglichen Guts hergeſchoſſen hat, dafern nämlich durch die Schuldverſchreibung glaubwürdig erwieſen iſt, daß die Summe zu dieſem Behufe beſtimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem erborgten Gelde geſchah;

3) Miterben, auf die Erbſchaftsgrundſtücke zur Sicherſtellung für die unter ihnen erfolgten Theilungen und für das, was einer dem andern auf ſein Loos herauszugeben hat;

4) Baumeiſter, Unternehmer, Maurer und andere Arbeiter, die zum Bau, zur Erneuerung oder Ausbeſſerung von Gebäuden, Canälen, oder irgend einem andern Werke angeſtellt ſind; jedoch nur dann, wenn zuvörderſt durch einen vom Gerichte erſter Inſtanz, in deſſen Gerichtsbezirke die in Frage ſtehenden Gebäude gelegen ſind, ernannten Sachverſtändigen ein Protocoll darüber aufgenommen iſt, durch welches die Localbeſchaffenheit in Beziehung auf die Werke, welche der Eigenthümer, ſeiner Erklärung nach, anlegen will, bewährt werde; ſo wie nur dann, wenn die Arbeiten längſtens 6 Monate nach ihrer Vollendung von einem ebenfalls Amtswegen ernannten Sachverſtändigen beſichtigt worden ſind;

doch geht jeder Betrag des Vorzugsrechts nicht weiter, als der durch das letzterwähnte Protocoll erwieſene Werth, und beſchränkt ſich auf den Betrag deſſen, was das Grundſtück, zur Zeit der Veräußerung, durch die gefertigten Baue an Werthe gewonnen hat.

5) Gleiches Vorzugsrecht hat derjenige zu genießen, welcher zur Bezahlung der Arbeit und zu Erſtattung ihrer Auslagen Geld dargeliehen hat; nur muß dieſe Verwendung durch den öffentlich beglaubigten Schuldſchein und durch die Quittung der Arbeiter bewährt werden, wie bereits oben in Anſehung desjenigen geſagt worden iſt, der zum Ankaufe eines unbeweglichen Gutes Geld dargeliehen hat. (1)

Dritter Abſchnitt.

Von denjenigen Vorzugsrechten, die ſich auf bewegliches und unbewegliches Vermögen zugleich erſtrecken.

2104. Die Vorzugsrechte, die ſich ſowohl aufs bewegliche als unbewegliche Vermögen erſtrecken, ſind die im 2101ſten Artikel angegebenen.

2105. Wenn bey Unzulänglichkeit des beweglichen Vermögens die im vorſtehenden Artikel angezeigten Gläubiger ſich melden, um ihre Zahlung, nebſt den auf die Immobilien privilegirten Gläubigern, aus dem Werthe eines unbeweglichen Gutes zu erlangen: ſo erfolgt die Zahlung in nachſtehender Ordnung:

1) die

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 56. l. 7. C. qui pot. in pignore hab. — Arg. ex l. 7. C. communia vtriusque iudicii l. 14. C. famil. ercis. l. 66. D. de evict. — D'Héricourt, de la vente des immeubles, ch. 11. sect. 1. n. 9. l. 25. D. de reb. cred. l. 1. D. de ceſs. bon. l. 24. §. 1. D. de reb. auct. iud. poſſid.

1) die Gerichts- und übrigen im 2101ten Artikel erwähnten Koſten;

2) die im 2103ten Artikel angegebenen Foderungen.

Vierter Abſchnitt.

Wie die Vorzugsrechte aufrecht erhalten werden.

2106. Unter den Gläubigern bringen die Vorzugsrechte nur in ſoweit eine Wirkung hervor, als ſie durch die Einzeichnung in die Hypothekenbücher *) (registres du conservateur des hypothèques) auf geſetzlich beſtimmte Art, öffentlich bekannt gemacht worden ſind; und dieß zwar vom Tage dieſer Einzeichnung an; jedoch unter nachſtehenden Ausnahmen.

2107. Von der Formalität der Einzeichnung ſind die im 2101ten Artikel erwähnten Schuldfoderungen frey. (1)

2108. Der mit einem Vorzugsrechte verſehene Verkäufer erhält ſeine Priorität dadurch aufrecht, daß die Urkunde, durch welche das Eigenthum auf den Käufer übergegangen iſt, und aus welcher erhellet, daß er das Kaufgeld noch ganz oder zum Theil zu fodern habe, in die Hypothekenbücher eingetragen **) wird. Hat daher der Käufer den Kaufcontract eintragen laſſen: ſo hat

(1) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 4. art. 11.

*) Dieß iſt unſer im Deutſchen gewöhnlicher Ausdruck, und ich habe ihn gewählt, weil er eben das ſagt, was die weitläufige Umſchreibung: die Regiſter des Bewahrers der Hypotheken für den Deutſchen weit unverſtändlicher ausgedrückt haben würde. E.

**) Bey der Eintragung (transcription) wird die ganze Urkunde abſchriftlich in die Hypothekenbücher aufgenommen; bey der Vormerkung oder Einzeichnung (inscription) wird nur die Foderung ſelbſt angemerkt. E.

dieſes für den Verkäufer und für den Gläubiger, der ihm das bezahlte Geld vorgeſchoſſen hat, und durch den Kaufcontract in die Rechte des Verkäufers eingeſetzt worden iſt, die Wirkung der Vormerkung (Einzeichnung ihrer Foderungen). Doch iſt der zur Aufbewahrung der Hypothekenbücher beſtellte Beamte (conservateur des hypothèques) gehalten, bey Vermeidung des vollſtändigen, dem Dritten zu leiſtenden Schadenerſatzes, alle aus dem Kaufcontracte ſich ergebende Schuldfoderungen, ſowohl des Verkäufers, als der Darleiher, Amtshalber in ſein Buch vorzumerken (einzuzeichnen); doch können auch letztere die Eintragung des Kaufcontracts, wenn ſie noch nicht erfolgt iſt, beſorgen, um auf dieſe Art die Vormerkung (Einzeichnung) deſſen, was ſie von den Kaufgeldern zu fodern haben, zu bewirken. (ᵃ)

2109. Der Miterbe oder Theilhaber erhält ſein Vorzugsrecht auf die zu jedem Erbſchaftslooſe gehörigen Güter, oder auf das verſteigerte Gut in Anſehung des ihm von den Miterben etwa herauszugebenden Ueberſchuſſes oder in Rückſicht auf die Auctionsgelder, dadurch aufrecht, daß er die Foderung vormerken (einzeichnen) läßt; jedoch muß dieß vom Datum der Erbtheilung, oder der bey der Verſteigerung erhaltenen Zuſchlagung an, binnen ſechszig Tagen geſchehen, in welcher Zeit auf das Gut, worauf herausgegeben werden muß, ſo wie auf das verſteigerte Gut, keine Hypothek zum Nachtheile deſſen Statt finden kann, der die Herausgabe oder die Kaufgelder zu fodern hat.

2110. Baumeiſter, Unternehmer, Maurer und andere bey Erbauung, Erneuerung oder Reparatur eines Gebäudes, Kanals oder andern Baues angeſtellte Arbeiter, ſo wie diejenigen, die zu ihrer Bezahlung und zu Erſtat-

(a) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 2. art. 29.

tung ihrer Vorſchüſſe, erwieſener Maaßen, Gelder dargeliehen haben, erhalten ihr Vorzugsrecht durch eine doppelte Vormerkung (Einzeichnung) aufrecht: 1tens durch Vormerkung des Protocolls, aus welchem die Localbeſchaffenheit erhellet: 2tens des Protocolls über die erfolgte Uebernahme (des Werks); und zwar gilt ihr Vorrecht von dem Tage an, da das erſtere Protocoll eingezeichnet worden iſt. (1)

2111. Gläubiger und Legatarien, welche, zu Folge des 878ſten Artikels im Titel: von der Erbfolge, auf Abſonderung des Vermögens des Verſtorbenen antragen, erhalten, in Rückſicht auf die Gläubiger der Erben oder Stellvertreter des Verſtorbenen ihr Vorzugsrecht auf die zum Nachlaſſe gehörigen unbeweglichen Güter dadurch aufrecht, daß binnen 6 Monaten vom Erbanfalle gerechnet, in Anſehung eines jeden von dieſen Gütern die Vormerkung (Einzeichnung) erfolgt.

Vor Ablauf dieſer Friſt kann mit rechtlicher Wirkſamkeit keine Hypothek von den Erben, oder deren Stellvertretern, zum Nachtheil der Gläubiger oder Legatarien, beſtellt werden.

2112. Diejenigen, an welche dieſe verſchiedenen privilegirten Foderungen abgetreten worden ſind, üben alle an ihrem Orte und nach ihrer Ordnung eben die Rechte aus, wie ihre Cedenten. (Art. 1692.)

2113. Alle privilegirte Schuldfoderungen, bey welchen die Formalität der Vormerkung (Einzeichnung) erfoderlich iſt, hören nicht auf, hypothekariſch zu ſeyn, wenn gleich in Anſehung derſelben die vorſtehend zur Aufrechthaltung des Vorzugsrechts vorgeſchriebenen Bedingungen nicht erfüllt worden ſind. Allein, die Hypothek beginnt in Rückſicht des Dritten nur von dem Datum der

(1) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit 1. ch. 4. art. 12 et 13.

zu bewirkenden Vormerkung an, wie nachſtehend erklärt werden ſoll.

Drittes Kapitel.

Von Hypotheken.

2114. Die Hypothek iſt ein auf unbeweglichen Gütern, zur Sicherſtellung der Erfüllung einer Verbindlichkeit, haftendes dingliches Recht.

Sie iſt, ihrer Natur nach, untheilbar, und ruht ganz auf allen unbeweglichen Gütern, auf die ſie beſtellt iſt, und und zwar auf jedem einzelnen, und auf jedem Theile derſelben.

Sie bleibt auf den Immobilien haften, in welche Hände ſie auch übergehen. (1)

2115. Die Hypothek hat nur in den Fällen und Formen Statt, in welchen ſie geſetzlich erlaubt iſt.

2116. Sie iſt entweder eine geſetzliche, oder gerichtliche, oder vertragsmäßig (Conventionalhypothek).

2117. Die geſetzliche Hypothek iſt die, welche aus den Geſetzen entſpringt. (Art. 2121. 2135.)

Die gerichtliche Hypothek iſt die, welche durch Urthel und Recht oder gerichtliche Handlungen hervorgebracht wird (Art. 2123.);

die vertragsmäßige (Conventional-) Hypothek iſt die, welche aus Verträgen und aus der äußern Form der Verſchreibungen und Contracte hervorgeht. (Art. 2124.)

2118. Eine Hypothek kann nur beſtellt werden:

1) auf unbewegliche Güter, die nicht außer Verkehr geſetzt ſind, und auf deren für unbeweglich zu achtende Zubehörungen;

(1) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 1. — Arg. ex l. 2. C. si vnus ex plur. hered. creditoris. l. 12. l. 15. C. de distract. pig.

2) auf den Nießbrauch dieſer Güter und Zubehörungen, für die ganze Zeit ſeiner Dauer. (Art. 526.) ([1])

2119. Auf bewegliche Güter kann keine Hypothek beſtellt werden. ([2])

2120. Das gegenwärtige Geſetzbuch ändert nichts an dem, was die Seegeſetze in Anſehung der Seeſchiffe und Seefahrzeuge verfügen. (Handelsgeſetzb. Art. 190. u. f. Art. 197. u. f.) ([3])

Erſter Abſchnitt.

Von geſetzlichen Hypotheken.

2121. Die Rechte und Schuldfoderungen, denen die Geſetze eine Hypothek ertheilen, ſind:

die Rechte und Foderungen der Ehefrauen auf dem Vermögen ihrer Ehemänner;

die Rechte und Foderungen der Unmündigen und Interdicirten auf dem Vermögen ihrer Vormünder;

die Rechte und Foderungen des Staats, der Gemeinheiten und der öffentlichen Anſtalten auf dem Vermögen der Einnehmer und Rechnungsbeamten. ([4])

2122. Ein Gläubiger, der eine geſetzliche Hypothek hat, kann ſein Recht auf alle unbewegliche Güter aus-

(1) L. 9. §. 1. D. de pig. et hypoth. l. 11. §. 2. l. 13. §. 3. eod. tit. l. 16. §. 2. D. de pignerat. act. l. 15. D. qui potiores in pignore habeantur. — Geſetz vom 11 brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 2. art. 6.

(2) Paris, art. 170. Berry, tit. 9. art. 9. Blois, ch. 22. art. 268. Troyes, tit. 4. art. 72. Bourbonnais, ch. 13. art. 116. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 92.

(3) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 2. art. 8.

(4) L. vnic. §. 1. C. de rei vx. act. l. 12. C. qui potiores in pignore habeantur. — Novel. 117. c. 2 l. 20. C. de administ. tut. — Novel. 118. c. 5. l. 6. C. in quib. caus. pig. vel hypoth. tacite contrah. l. 28. l. 46. §. 3. D. de iur. fis. l. 2. C. in quib. caus. pign. vel hypoth. tacite contrah. l. 19. §. 1. l. 20. l. 21. l. 22. D. de reb. auct. ſud. possid. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 63 et 74.

üben, die ſein Schuldner wirklich hat, oder die demſelben in der Folge zufallen können, unter nachſtehend angegebenen Modificationen.

Zweyter Abſchnitt.

Von gerichtlichen Hypotheken.

2123. Die gerichtliche Hypothek entſteht durch rechtliches, entweder nach Erſcheinen, oder auf Außenbleiben des Gegentheils, endlich oder proviſoriſch geſprochenes, Erkenntniß, zum Beſten deſſen, für den es geſprochen iſt. Sie entſteht auch aus der gerichtlichen Anerkennung und Bewährung der Unterſchriften einer unter Privatſignatur deshalb ausgeſtellten, verbindlichen Verſchreibung.

Sie kann an den dem Schuldner dermalen wirklich zugehörigen, und an künftig von ihm zu erwerbenden unbeweglichen Gütern geltend gemacht werden, jedoch gleichfalls unter nachſtehend angegebenen Modificationen.

Schiedsrichterliche Entſcheidungen bringen nur in ſo fern eine Hypothek hervor, als damit der gerichtliche Befehl zu deren Vollſtreckung verbunden iſt.

So kann auch durch ein im Auslande geſprochenes Urthel nur in ſoweit eine Hypothek entſtehen, als daſſelbe durch ein Franzöſiſches Gericht für vollſtreckbar erklärt iſt; jedoch hat es bey dem, was in den das öffentliche Recht betreffenden Geſetzen und Verträgen dem entgegen etwa beſtimmt werden könnte, ſein Bewenden. (1)

(1) Ordonnance von 1639. art. 93. — Ordonnance de Moulins, von 1566. art. 53. — Paris, art. 107. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 26.

Dritter Abſchnitt.

Von vertragsmäßigen (Conventional-) Hypotheken.

2124. Conventionalhypotheken können nur von ſolchen Perſonen beſtellt werden, die fähig ſind, die unbeweglichen Güter, welche ſie damit belaſten, zu veräußern. (1)

2125. Wer an ein unbewegliches Gut nur bloß ein von einer Bedingung abhängiges, oder in gewiſſen Fällen erlöſchbares oder auflößbares Recht hat; der kann darauf nicht anders, als unter gleichen Bedingungen und mit gleicher Auflößbarkeit, eine Conventionalhypothek beſtellen. (2)

2126. Die Güter der Minderjährigen, Interdicirten und Abweſenden, können, in ſo fern deren Beſitz nur proviſoriſch ertheilt iſt (Art. 128.), nur aus den durch die Geſetze gebilligten Urſachen und in den geſetzlich beſtimmten Formen (Art. 457.), oder zu Folge rechtlichen Erkenntniſſes, verhypothecirt werden. (3)

2127. Die Conventionalhypothek kann nicht anders beſtellt werden, als durch eine in öffentlich beglaubigter Form vor zwey Notarien, oder vor Einem Notar und zwey Zeugen, abgefaßte Urkunde. (4)

2128. Durch im Auslande geſchloſſene Verträge kann auf Güter, die in Frankreich liegen, keine Hypothek beſtellt werden, dafern nicht in den das öffentliche Recht betref-

(1) L. 1. §. 1. D. quae res pignori vel hypothecae datae. l. vlt. C. de reb. alien. non alienand. l. 2. C. si aliena res pignori data sit. l. vlt. C. de pig. et hypoth. l. vnic. C. si communis res pignori data sit. — Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 3. art. 9.

(2) Arg. ex l. 54. D. de reg. iur. l. 31. D. de pig. et hypoth. l. 3. D. quib. mod. pig. vel hypoth. solv.

(3) L. 5. § 10. l. 13. D. de rebus eorum qui sub tut. vel cura sunt. — Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 3. art. 10.

(4) Amiens, art. 143. Rheims, art. 178. — Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 3. §. 1. Gegen l. 4. l. 34. §. 1. D. de pig. et hypoth. l. 12. C. eod. tit. l. 14. C. qui potiores in pign. hab.

fenden Geſetzen und Verträgen, das Gegentheil beſtimmt iſt. (1)

2129. Es giebt keine andere gültige Conventionalhypothek, als die, bey welcher in der in öffentlich beglaubigter Form abgefaßten Pfandverſchreibung, oder mittelſt einer ſpätern Urkunde, die Natur und Lage jedes dem Schuldner dermalen wirklich zugehörigen Grundſtücks, auf welches er die Hypothek wegen der Schuldfoderung beſtellt, genau beſchrieben iſt. Jedes ſeiner dermaligen Güter kann namentlich mit der Hypothek belaſtet werden.

Künftig zu erwerbende Güter können nicht verhypothecirt werden. (2)

2130. Sind jedoch die gegenwärtigen unbelaſteten Güter des Schuldners zur Deckung der Foderung nicht hinreichend: ſo kann er, indem er dieſe Unzulänglichkeit bekennt, verſprechen, daß jedes Gut, das er in der Folge erwerben werde, ſo wie er es erwirbt, mit der Hypothek (wegen deſſen, was zur Deckung der Foderung ermangelt) beſchwert ſeyn ſolle.

2131. So kann auch auf den Fall, wenn das oder die verhypothecirten Grundſtücke zu Grunde gegangen oder in Verfall gerathen ſeyn ſollten, ſo daß ſie zur Dekkung des Gläubigers nicht mehr hinreichten, letzterer von Stund an ſeine Bezahlung fodern, dafern er nicht eine Ergänzung der Hypothek erhält.

2132. Die Conventionalhypothek iſt nur in ſoweit gültig, als die Summe, für welche ſie beſtellt wird, vermöge der Verſchreibung gewiß und beſtimmt iſt; beruht aber die Exiſtenz der aus der Verſchreibung hervorgehenden Schuldfoderung auf einer Bedingung, oder iſt ſie in Anſehung ihres

(1) S. Ordonnance von 1629. art. 121. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 25.

(2) S. Amiens, art. 137. — Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 4. Geg. l. 1. l. 15. D. de pig. et hypoth. l. 9. in fin. C. quae res pignori obligari possunt.

ihres Betrags unbeſtimmt: ſo kann der Gläubiger die Einzeichnung, von welcher nachſtehend die Rede ſeyn wird, nur bis auf den Betrag eines von ihm ausdrücklich angegebenen ungefähren Schätzungswerthes verlangen, den jedoch der Schuldner, erfoderlichen Falls, ermäßigen laſſen kann.

2133. Die einmal erlangte Hypothek erſtreckt ſich auf alle am verhypothecirten Gute gemachte Verbeſſerungen (Meliorationen). (1)

Vierter Abſchnitt.

Von der Ordnung der Hypotheken unter einander.

2134. Unter den Gläubigern tritt eine Hypothek, ſie ſey eine geſetzliche, oder gerichtliche oder Conventionalhypothek, nur von dem Tage an in die Reihe, an welchem der Gläubiger die Vormerkung (Einzeichnung) derſelben im Hypothekenbuche in der geſetzlich vorgeſchriebenen Form und Art bewirkte; doch unter den in nachſtehendem Artikel bemerkten Ausnahmen. (2)

(1) L. 13. in pr. l. 16. in pr. D. de pig. et hypoth. l. 18. §. 1. D. de pignerat. act.

(2) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 1. art. 2. — Nach einigen Coutumes ließ ſich eine Hypothek nur mittelſt Vormerkung des Schuldbekenntniſſes in ein öffentliches Regiſter erwerben. Die Provinzen, worin dieſe Coutumes galten, hießen pays de nantissement. Größtentheils aus dieſen Coutumes ſind die im Geſetze vom 11. brumaire Jahr 7. enthaltenen Verfügungen entlehnt. S. Rheims, art. 173. Laon, art. 119. Châlons, art. 123. Chaulny, tit. 2. art. 7. Amiens, Abbeville, Ponthieu, Vermandois. Bey den Athenienſern konnte man auf die Grundſtücke des Schuldners ein hypothekariſches Recht einzig und allein durch Hülfe gewiſſer an den verhypothecirten Grundſtücken gemachten Zeichen erwerben. Siehe Demosthenis orationem contra Spudiam pro dote, et adversus Phoenippum. — Seneca lib. 4. de beneficiis. — Zu Folge einiger Geſetzſtellen ſcheint es, daß dieſe Zeichen vor den Zeiten der Kaiſer auch in Rom gebräuchlich waren. S. l. 1. et l. 2. C. ut nemini liceat sine iudicio. l. 13. §. 32 et 33. l. 20. D. de iniuriis. l. 22. §. 2. D. quod vi aut clam. — Nov. 17. c. 15. Nov. 164.

2135. Die Hypothek beſteht, unabhängig von aller Einzeichnung:

1) zum Beſten der Minderjährigen und Interdicirten, auf den ihren Vormündern zugehörigen Grundſtücken, in Rückſicht auf deren Vormundſchaftsführung von dem Tage an, da ſie die Vormundſchaft angetreten haben.

2) Zum Beſten der Ehefrau, wegen ihres Heirathsgutes und deſſen, was ihr nach den Eheverträgen zukommt, auf den Grundſtücken ihres Ehemannes vom Hochzeittage an zu rechnen.

Wegen der zum Heirathsgute gehörigen Summen, welche aus dem ihr während der Ehe zugefallenen Erbſchaften oder gemachten Schenkungen herrühren, hat die Ehefrau erſt von dem Tage an eine Hypothek, da der Erbſchaftsanfall erfolgt oder die Schenkung zur Wirkſamkeit gediehen iſt.

Wegen der ihr, für die Bezahlung der mit ihrem Manne zugleich gemachten Schulden, gebührenden Entſchädigung, und wegen der Wiederanlegung der Kaufgelder ihres veräußerten Eigenthums hat ſie nur von dem Tage, da ſie ſich verpflichtet hat, oder vom Tage des Verkaufs an, eine Hypothek.

Auf keinen Fall kann das, was in gegenwärtigem Artikel verordnet iſt, den von dritten Perſonen vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Titels erworbenen Rechten Eintrag thun. (Art. 1572.) ([1])

2136. Doch ſind Ehemänner und Vormünder gehalten, die auf ihren Gütern haftenden Hypotheken öffentlich bekannt zu machen, und deshalb perſönlich und unverzüglich in den Hypothekenämtern die Einzeichnung (Vor-

(1) Arg. ex l. 20. C. de administ. tut. l. 6. C. in quib. cauſſ. pig. vel hypoth. tacite contrah. — Novel. 118. c. 5. l. 15. §. 1. C. de curat. furioſo dand. — Amiens, art. 139. Rheims, art. 182. Laon, art. 124. — Arg. ex l. vii. §. 1. C. de rei ux. act. l. 12. C. qui potiores in pign. hab. — Rheims, art. 267.

merkung) auf ihre ihnen jetzt und künftig zuſtändigen unbeweglichen Güter zu bewirken.

Der Ehemann und Vormund, welcher die in gegenwärtigem Artikel vorgeſchriebene Einzeichnung auszuwirken unterläßt, und auf ſeine unbeweglichen Güter, Vorzugsrechte oder Hypotheken beſtellt, oder erwachſen läßt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß auf dieſen ſeinen Immobilien die geſetzliche (ſtillſchweigende) Hypothek der Ehefrau oder des Mündels hafte, ſoll als ein Betrüger (Stellionatar) angeſehen werden, und als ſolcher der perſönlichen Verhaftnehmung ausgeſetzt ſeyn.

2137. Den Nebenvormündern liegt ob, bey perſönlicher Verantwortlichkeit und bey Vermeidung völligen Schadenerſatzes, darüber zu wachen, daß dieſe Einzeichnung auf die Güter des Vormundes in Hinſicht auf die Führung ſeiner Vormundſchaft unaufſchieblich erfolge, ja dieſe Einzeichnung ſelbſt auszuwirken. ([1])

2138. Hat der Ehemann, Vormund oder Nebenvormund unterlaſſen, die in vorſtehenden Artikeln vorgeſchriebenen Einzeichnungen zu beſorgen: ſo muß ſie durch den, beym Gerichte erſter Inſtanz des Wohnſitzes des Mannes oder Vormundes, oder des Ortes, wo die Güter belegen ſind, angeſtellten kaiſerlichen Anwald geſucht werden. ([2])

2139. Die Anverwandten des Ehemannes oder der Ehefrau, ſo wie die Verwandten des Mündels, oder, in Ermangelung der Verwandten, deren Freunde, können auf erwähnte Einzeichnung antragen; auch können die Ehefrau und der Minderjährige ſelbſt darum anſuchen.

2140. Wenn in einem von volljährigen Perſonen geſchloſſenen Ehevertrage ausgemacht iſt, daß die Einzeichnung (Vormerkung) nur auf eins oder auf gewiſſe Grundſtücke des Ehemannes erfolgen ſolle: ſo bleiben die zur Einzeichnung (Vormerkung) nicht angezeigten Güter

(1) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 3. art. 41.

(2) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 3. art. 41.

frey, und es ſteht der Frau daran, wegen ihres Heirathsgutes, Eingebrachten und Ehevertrags, keine Hypothek zu. Daß aber gar keine Einzeichnung geſucht werden ſolle, darf nicht ausgemacht werden.

2141. Eben dieß findet in Anſehung der unbeweglichen Güter des Vormundes Statt, wenn die Verwandten im Familienrathe für gut befunden haben, daß man die Einzeichnung nur auf gewiſſe Güter ſuchen wolle.

2142. In den in vorſtehenden beyden Artikeln angegebenen Fällen ſind der Ehemann, der Vormund und der Nebenvormund bloß gehalten, die Einzeichnung auf die angezeigten Güter zu ſuchen.

2143. Iſt die Hypothek durch die Vormundſchaftsbeſtätigungsurkunde nicht auf gewiſſe Güter eingeſchränkt worden: ſo kann der Vormund, wenn die allgemeine Hypothek auf ſein unbewegliches Vermögen anerkannter Maaßen mehr betrüge, als zur Sicherſtellung für ſeine Vormundſchaftsführung erfoderlich wäre, verlangen, daß dieſe Hypothek auf ſo viel unbewegliche Güter eingeſchränkt werde, als hinreicht, dem Minderjährigen vollſtändige Sicherheit zu verſchaffen.

Dieſe Foderung wird gegen den Nebenvormund gerichtet, und kann erſt nach vorgängigem Gutachten des Familienrathes geſchehen.

2144. So kann auch der Ehemann, mit Einwilligung ſeiner Ehegattin, und auf vorgängiges Gutachten der vier nächſten in einem Familienrathe verſammelten Verwandten der letztern, verlangen, daß die wegen des Heirathsgutes, Einbringens und Ehevertrags ſeiner Gattin Statt findende allgemeine Hypothek auf ſo viel Immobilien eingeſchränkt werde, als zur völligen Sicherſtellung der Rechte der Frau erfoderlich iſt.

2145. Ueber die (vorerwähnten) Anträge des Ehemannes oder Vormundes kann nicht eher ein rechtliches Erkenntniß ertheilt werden, bis der kaiſerliche Anwald

deshalb gehört und darüber mit ihm ein rechtliches Verfahren angetreten worden iſt.

Im Fall, der Gerichtshof auf die Einſchränkung der Hypothek auf gewiſſe unbewegliche Güter erkannt hat, werden die auf alle übrige erfolgten Vormerkungen gelöſcht.

Viertes Kapitel.

Von der Art und Weiſe der Einzeichnung (Vormerkung) der Vorzugsrechte und Hypotheken.

2146. Die Einzeichnung erfolgt im Hypothekenamte (bureau de conservation des hypothèques) des Bezirks, in welchem die mit dem Vorzugsrechte oder der Hypothek beſchwerten Güter gelegen ſind. Iſt ſie in dem Zeitraume erfolgt, in welchem die Handlungen (des Schuldners) vor Eröffnung des Falliments für nichtig erklärt ſind: ſo iſt ſie wirkungslos.

Eben dieſes findet in Anſehung der Erbſchaftsgläubiger Statt, wenn die Einzeichnung von einem unter ihnen erſt nach dem Erbſchaftsanfalle beſorgt, und dann, wenn die Erbſchaft nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten worden iſt. (¹)

2147. Alle an einem Tage eingezeichneten Gläubiger haben gleiches hypothekariſches Recht, in Einer Claſſe, von Einem und demſelben Datum an; und es macht hierbey keinen Unterſchied, ob die Einzeichnung früh oder Abends erfolgt iſt, wenn auch der Hypothekenbewahrer ſolches angemerkt haben ſollte. (²)

(1) Rheims, art. 174. Laon, art. 119. Châlons, art. 133. — Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 16. et ch. 1. art. 5.

(2) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 5. art. 14. §. 4.

2148. Um die Einzeichnung zu bewirken, legt der Gläubiger, entweder ſelbſt, oder durch einen Dritten dem Hypothekenbewahrer das Urthel oder die Originalurkunde durch welche das Vorzugsrecht oder die Hypothek entſtand, in der Urſchrift, oder in einer unter öffentlicher Autorität gemachten Ausfertigung vor.

Er fügt zwey auf Stempelpapier geſchriebene Anzeigen (bordereaux) bey, wovon die eine auf die Abſchrift der Urkunde geſchrieben ſeyn kann. Dieſe enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Wohnſitz und Gewerbe des Schuldners, letzteres dafern er eins hat; und einen im Bezirk des Hypothekenamtes belegenen Ort, der für ſeinen Wohnſitz gelten ſoll. *) (election de domicile);

2) Vor- und Zunamen und Wohnſitz des Schuldners, ſein Gewerbe, dafern er eins hat, oder eine genaue und beſtimmte Anzeige, die ſo beſchaffen ſeyn muß, daß der Hypothekenbewahrer auf jeden Fall die mit der Hypothek belaſtete Perſon kennen und unterſcheiden könne;

3) Datum und Beſchaffenheit der Verſchreibung;

4) Den Betrag des Capitals der Foderungen, wie ſie entweder in der Verſchreibung ausgedrückt ſind, oder wie hoch in den Fällen, wo ſolche Taxe anbefohlen iſt, der, welcher die Einzeichnung ſucht, die Renten und Leiſtungen der zufälligen, bedingten, oder unbeſtimmten Rechte taxire; ſo wie auch den Betrag der Zubehörungen dieſer Capitalien und die Verfallzeit **);

5) Die Anzeige der Art und Lage der Güter, auf welche er ſein Vorzugsrecht oder ſeine Hypothek verwahrt wiſſen will.

*) Oder: wo er ſolle vorgeladen werden können. E.

**) Wegen der Eintragung der Verfallzeit in dieſe Anzeigen iſt durch das Geſetz vom 4. Sept. 1807. dem Gläubiger eine 6 monatliche Friſt geſtattet. E.

Dieſes Letztere iſt in Anſehung der geſetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken nicht erfoderlich. Wenn dießfalls nichts ausgemacht iſt: ſo trifft eine einzige Vormerkung dieſer Hypotheken alle im Bezirk des Hypothekenamtes belegene unbewegliche Güter (des Schuldners). (1)

2149. Die auf die Güter eines Verſtorbenen zu bewirkende Einzeichnung, kann auf bloße Beſchreibung der Perſon des Verſtorbenen geſchehen, wie ſie oben bey der zweyten Nummer des vorſtehenden Artikels bemerkt iſt. (2)

2150. Der Hypothekenbewahrer merkt in ſeinem Buche den Inhalt der Anzeigezettel (bordereaux) an, und ſtellt dem Anſuchenden ſowohl die Verſchreibung oder deren Abſchrift, als einen der beyden Anzeigezettel zurück, auf welchem letztern er die erfolgte Einzeichnung bezeugt. (3)

2151. Ein Gläubiger, der wegen eines Capitals, das Zinſen oder Renten trägt, eingezeichnet iſt, kann mit letzteren nur auf zwey verfloſſene und auf das laufende Jahr in gleiche Claſſe mit dem Hauptſtamme locirt werden; doch bleibt ihm unbenommen, in Anſehung derjenigen Rückſtände, welche durch die erſte Einzeichnung nicht gedeckt ſind, beſondre Einzeichnungen von Hypotheken zu ſuchen, deren Kraft vom Tage ihrer Ausſtellung an eintritt.

2152. Dem, der eine Einzeichnung geſucht hat, oder deſſen mittelſt öffentlich beglaubigter Urkunde ernannten Stellvertretern oder Ceſſionaren, ſteht frey, im Hypothekenbuche den (in der Schuldverſchreibung) von ihm erwählten Wohnort (Art. 111.) zu ändern; doch muß er dafür einen andern in eben dem Gerichtsbezirke wählen und anzeigen. (4)

(1) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 5. art. 17.
(2) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 19.
(3) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 19.
(4) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 20.

2153. Das bloß geſetzliche (ſtillſchweigende) hypothekariſche Recht des Staats, der Gemeinheiten und öffentlicher Anſtalten auf die Güter der Rechnungsbeamten, ingleichen die Rechte der Unmündigen, und Interdicirten an ihre Vormünder und der Ehefrauen an ihre Ehemänner werden auf Vorzeigung zweyer ſchriftlicher Anzeige-Zettel (bordereaux) vorgemerkt (eingezeichnet), welche bloß enthalten müſſen:

1) Vor- und Zunamen, Gewerbe und wahren Wohnſitz des Gläubigers, ſo wie den von ihm oder für ihn im Gerichtsbezirke erwählten Wohnſitz;

2) Vor- und Zunamen, Gewerbe, Wohnſitz oder genaue Bezeichnung des Schuldners;

3) die Beſchaffenheit der zu ſichernden Rechte und den Betrag ihres Werthes, ſoviel die beſtimmten Gegenſtände anlangt; ohne daß nöthig wäre denſelben in Anſehung der bedingten, zufälligen und unbeſtimmten anzugeben. (1)

2154. Die Einzeichnung erhält die Hypothek und das Vorzugsrecht auf zehn Jahr vom Tage ihrer Ausſtellung an gerechnet, aufrecht; iſt vor Ablauf dieſer Friſt die Vormerkung nicht erneuert worden: ſo verliert ſie ihre Wirkſamkeit. (2)

2155. Die Koſten der Einzeichnung fallen, wenn nicht ein Andres ausgemacht iſt, dem Schuldner zur Laſt; der, welcher die Einzeichnung beſorgt, hat ſie vorzuſchießen; ausgenommen bey Legalhypotheken, in Anſehung welcher der Hypothekenbewahrer ſeinen Regreß an den Gläubiger nimmt. Verlangt der Verkäufer die Eintragung (des Kaufcontracts, ſ. oben Art. 2108.): ſo fallen die Koſten dafür dem Käufer zur Laſt. (3)

2156.

(1) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 21.

(2) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 6. art. 23.

(3) Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7. tit. 1. ch. 5. art. 24.

2156. Die Klage, welche durch die Einzeichnung wider den Gläubiger begründet wird, muß vor der Gerichtsbehörde mittelſt an ihn perſönlich gerichteter oder an dem von ihm zuletzt im Hypothekenbuche erwählten Wohnort zu inſinuirender Ausfertigungen (exploits), geſchehen, wenn auch der Gläubiger, oder der, bey dem er den Wohnſitz angenommen hat, verſtorben ſeyn ſollte. (1)

Fünftes Kapitel.

Von der Löſchung und Beſchränkung der Vormerkungen (Einzeichnungen).

2157. Eingezeichnete Vorzugsrechte und Hypotheken werden gelöſcht, entweder mit Einwilligung der Intereſſenten, ſoweit ſie ſolche zu ertheilen fähig ſind; oder kraft eines in höchſter Inſtanz geſprochenen, oder ſonſt rechtskräftig gewordenen Urtheils. (2)

2158. In beyden Fällen muß der, welcher die Löſchung verlangt, eine Ausfertigung der öffentlich beglaubigten, die Einwilligung enthaltenden Urkunde, oder des Urthels, in der Expedition des Hypothekenbewahrers niederlegen. (3)

2159. Im Fall der Löſchung widerſprochen wird: ſo kann darauf bey der Gerichtsbehörde, in deren Bezirk die Einzeichnung erfolgt iſt, geklagt werden; ausgenommen, wenn dieſe Einzeichnung zur Sicherſtellung für eine zufällige oder unbeſtimmte Foderung geſchehen iſt, in (welche der Schuldner verurtheilt werden konnte), und ſolchenfalls der angebliche Schuldner und Gläubiger über Vollſtreckung des Urthels, oder Beſtimmung des Liquidums noch

(1) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 6. art. 20.

(2) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 7. art. 25.

(3) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 7. art. 25.

vor einem andern (als dem obgedachten) Gerichte im Proceß befangen ſind oder von dieſem die Entſcheidung erwarten; in welchem Falle die Klage auf Löſchung (der Hypothek oder des Vorzugsrechts) dort angebracht oder dahin verwieſen werden muß.

Haben indeß der Gläubiger und der Schuldner unter einander ausgemacht, daß, im Fall (wegen der Löſchung) Streitigkeiten unter ihnen entſtehen ſollten, die Klage bey einem von ihnen beſtimmten Gerichte angeſtellt werden ſolle: ſo muß es unter ihnen nach dieſer Vereinigung gehen.

2160. Iſt die Einzeichnung erfolgt, ohne auf die Geſetze, oder auf eine Urkunde gegründet zu ſeyn, oder iſt ſie geſchehen zu Folge einer unregelmäßig erloſchenen oder bezahlten Verſchreibung, oder nachdem das Vorzugsrecht oder die Hypothek auf geſetzliche Art erloſchen war: ſo muß die Löſchung Gerichtswegen anbefohlen werden.

2161. So oft auf Anſuchen eines Gläubigers, der, ohne vertragsmäßige Einſchränkung, den Geſetzen nach das Recht hat, auf alle jetzige und zukünftige Güter des Schuldners die Einzeichnung zu ſuchen, letztere auf mehrere verſchiedene Beſitzungen bewirkt worden iſt, als zur Sicherſtellung der Schuldfoderungen nöthig war: ſo ſteht dem Schuldner frey, auf Einſchränkung oder Löſchung der Einzeichnungen zu klagen, ſoweit dieſelben das gehörige Verhältniß überſchreiten; wobey man ſich in Anſehung der Competenz des Richters nach den im 2159ſten Artikel vorgeſchriebenen Regeln zu richten hat.

Die Verordnung des gegenwärtigen Artikels iſt auf Conventionalhypotheken nicht anwendbar.

2162. Die auf mehrere Güter gerichteten Vormerkungen (Einzeichnungen) ſind für übermäßig zu achten, wenn der Werth eines einzigen oder einiger dieſer Güter an freyen (mit keiner Hypothek beſchwerten) Grundſtücken,

den Betrag der Schuldfoderungen an Capital und geſetzmäßigem Zubehör *) um ein Drittel überſteigt.

2163. Auch diejenigen Einzeichnungen, die nach der vom Gläubiger angegebenen Würderung erfolgt ſind, können als übermäßig herabgeſetzt werden, wenn ſie ſolche Foderungen betreffen, über welche in Anſehung des Betrags der zu ihrer Verſicherung zu beſtellenden Hypothek nichts ausgemacht iſt, und die ihrer Natur nach bedingt, zufällig oder unbeſtimmt ſind.

2164. Das Uebermaaß iſt in dieſem Falle durch richterliches Ermeſſen feſtzuſetzen, und zwar hat man ſich dabey nach den Umſtänden, der Wahrſcheinlichkeit der Vorfälle, und den in Anſehung der Thatſachen eintretenden Vermuthungen dergeſtalt zu richten, daß man dabey die wahrſcheinlichen Rechte des Gläubigers mit dem Zwecke zu vereinigen ſuche, dem Schuldner einen billigen Credit zu erhalten. Sollte ſich jedoch in der Folge ausweiſen, daß die unbeſtimmten Foderungen eine höhere Summe betrügen: ſo ſteht dem Gläubiger frey, eine anderweite Einzeichnung zu ſuchen, von deren Datum an ſein hypothekariſches Recht geht.

2165. Der Werth der unbeweglichen Güter, ſoweit er mit dem Betrage der Foderungen und einem Drittheil darüber zu vergleichen iſt, wird in Anſehung derjenigen Güter, die dem Verfall nicht ausgeſetzt ſind, durch den funfzehnfachen, und in Anſehung derjenigen, die der Verſchlechterung unterworfen ſind, durch den zehnfachen Betrag der Einkünfte beſtimmt, wie derſelbe in der Grundſteuermatrikel angegeben, oder bey der Beſtimmung des Steuerbeytrags im Heberegiſter berechnet iſt, und zwar nach dem Verhältniſſe, das in der Gemeinheit, wo die Güter gelegen ſind, zwiſchen der Matrikel, oder der An-

*) Accessoires légaux: Zinſen und Unkoſten.

gabe des Grundſteuerbetrags, und den Einkünften Statt findet. Doch kann der Richter dabey noch überdem diejenigen Aufklärungen zu Hülfe nehmen, die ſich etwa aus unverdächtigen Pachtcontracten, nicht lange vorher gemachten Taxationsprotocollen und andern ähnlichen Urkunden ergeben; und aus demjenigen, was aus dieſen verſchiedenen Nachrichten hervorgeht, eine Mittelzahl herausfinden und darnach die Einkünfte beſtimmen.

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Vorzugsrechte und Hypotheken gegen den dritten Beſitzer.

2166. In weſſen Hände auch immer ein unbewegliches Gut kommen mag, ſo behalten doch diejenigen Gläubiger, welchen ein darauf eingezeichnetes Vorzugs- oder hypothekariſches Recht zuſteht, ihre Rechte daran, und werden, nach der Ordnung ihrer Foderungen, oder der Reihe, wie ſolche eingezeichnet ſind, locirt und befriedigt. (1)

2167. Beobachtet der dritte Beſitzer die nachſtehend vorgeſchriebenen Formalitäten nicht, um ſein Eigenthum frey zu machen: ſo bleibt er, bloß, kraft der Einzeichnung, für alle hypothekariſche Schulden als Beſitzer verbindlich; genießt aber die dem urſprünglichen Schuldner zugeſtandenen Zahlungstermine und Friſten. (2)

2168. Der dritte Beſitzer iſt in dieſem Falle verbunden, entweder alle verfallene Intereſſen und Capitalien, auf wie hoch ſich dieſelben auch immer belaufen mögen,

(1) L. 17. D. de pign. et hypoth. l. 12. l. 15. C. de distract. pign. l. 14. C. de oblig. et act. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 92. — Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 1. c. 5. art. 14.

(2) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 30. et tit. 1. c. 5. art. 16.

zu bezahlen, oder das verhypothecirte Grundſtück ohne einigen Vorbehalt abzutreten. (¹)

2169. Unterläßt der dritte Beſitzer, einer dieſer Verbindlichkeiten vollſtändig nachzukommen: ſo iſt jeder hypothekariſche Gläubiger berechtigt, gegen denſelben mit Verkauf des Gutes verfahren zu laſſen; doch darf dieſes nicht eher geſchehen, als bis an den urſprünglichen Schuldner ein Zahlungsgebot ertheilt und an den dritten Beſitzer eine Auffoderung ergangen iſt, entweder die Schuld zu entrichten, oder das Grundſtück zu räumen.

2170. Doch kann der dritte Beſitzer, wenn er ſich zur Bezahlung der Schuld nicht perſönlich verpflichtet hat, dem Verkaufe des auf ihn gekommenen verhypothecirten Gutes widerſprechen, wenn noch andre für dieſelbe Schuld verhypothecirte unbewegliche Güter im Beſitze des Hauptſchuldners oder der Hauptſchuldner geblieben ſind, und er kann verlangen, daß dießfalls zuvörderſt, nach der im Titel: von der Verbürgung (Art. 2023.) vorgeſchriebenen Form, die Ausklagung erfolge. Während dieſe geſchieht, wird mit dem Verkaufe des verhypothecirten Gutes angeſtanden. (²)

2171. Wider den mit einem Vorzugsrechte oder einer ſpeciellen Hypothek auf ein unbewegliches Gut verſehenen Gläubiger kann die Einrede der Vorausklage nicht vorgeſchützt werden. (³)

2172. Was die Abtretung des verhypothecirten Gutes an den Gläubiger anlangt: ſo kann ſie von jedem dritten Beſitzer geſchehen, der ſich zur Zahlung der Schuld

(1) L. 16. §. 3. D. de pig. et hypoth.

(2) Novel. 4 — Clermont, art. 38. Châlons, art. 131. Auxerre, art. 194. Sedan, tit. 13. art. 64. Bourbonnais, art. 156.

(3) Arg. ex Novel. 112. c. 1. S. Loyseau, du déguerpissement, liv. 3. ch. 8. n. 7 et 8.

nicht perſönlich verpflichtet hat, und zu veräußern fähig iſt. ([1])

2173. Sie kann ſelbſt dann noch geſchehen, wenn der dritte Beſitzer die Verbindlichkeit anerkannt hat, oder bloß als ſolcher verurtheilt worden iſt. Der erklärten Abtretung ungeachtet, kann der dritte Beſitzer bis zur wirklichen Zuſchreibung das unbewegliche Gut, wenn er die ganze Schuld, nebſt den Unkoſten bezahlt, zurücknehmen.

2174. Die Erklärung, daß man das verhypotheeirte Gut abtreten wolle, erfolgt in der Canzley des Gerichts, wo die Güter gelegen ſind, und dieſes Gericht ertheilt darüber eine Urkunde.

Auf das erſte Anſuchen Eines Theilhabers wird für das überlaſſene Grundſtück ein Curator beſtellt, gegen welchen deſſen Verkauf in der für die gerichtliche Veräußerung verſchuldeter Güter vorgeſchriebenen Form betrieben wird.

2175. Verſchlechterungen, welche einer Handlung oder Vernachläſſigung des dritten Beſitzers zuzuſchreiben ſind, und den hypothekariſchen oder privilegirten Gläubigern zum Nachtheil gereichen, begründen wider ihn eine Schädenklage; er aber kann ſeiner Seits ſeinen Aufwand und ſeine Meliorationskoſten nur ſo weit wiederfodern, als der Werth des Grundſtücks durch die Melioration erhöht worden iſt. ([2])

2176. Die Nutzungen des verhypotheeirten unbeweglichen Gutes iſt der dritte Beſitzer nur von dem Tage an zu erſtatten ſchuldig, an welchem die Auffoderung, Zahlung zu leiſten, oder das Gut abzutreten, an ihn erfolgt iſt. Hat man aber das angefangene Verfahren drey Jahre lang liegen laſſen: ſo wird dieſe Verbindlich-

(1) Arg. ex l. 16. §. 3. D. de pig. et hypoth. — Die Abtretung der Hypothek, welche von Seiten des Schuldners geſchähe, würde ihn von der perſönlichen Klage nicht entbinden, die dem Gläubiger im Falle der Unzulänglichkeit des Werths der hypotheeirten Sache wider ihn zuſteht. S. l. 2. C. de pignorib. et hypothec. l. 8. C. si cert. pet. l. 9. de pignor. act.

(2) Arg. ex l. 29. §. 2. D. de pig. et hypoth.

keit nur von dem Tage an gerechnet, an welchem eine neue Auffoderung erfolgte. (1)

2177. Servituten und dingliche Rechte, die dem dritten Beſitzer, ehe er zum Beſitze gelangte, an dem unbeweglichen Gute zugeſtanden haben, treten, ſobald er ſolches abgetreten hat, oder es ihm abgeſprochen iſt, wieder in ihre Wirkſamkeit ein.

Seine eigenen Gläubiger können ihr hypothekariſches Recht an dem von ihm freywillig abgetretenen oder ihm abgeſprochenen Gute, nach ihrer Ordnung, erſt dann ausüben, wenn alle diejenigen, die auf die vorigen Beſitzer eingezeichnet ſind, ihre Befriedigung erhalten haben. (2)

2178. Dem dritten Beſitzer ſteht, wenn er die hypothekariſche Schuld bezahlt, oder das verhypothecirte Gut abgetreten, oder ſich die gerichtliche Veräußerung dieſes Gutes hat gefallen laſſen müſſen, der Regreß an den Hauptſchuldner auf rechtliche Gewährleiſtung zu. (3)

2179. Ein dritter Beſitzer, der durch Zahlung ſein Gut frey machen will, hat die im 8ten Kapitel des gegenwärtigen Titels vorgeſchriebenen Formalitäten zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöſchung der Vorzugsrechte und Hypotheken.

2180. Vorzugsrechte und Hypotheken erlöſchen:

1) durch Erlöſchung der Hauptverbindlichkeit;

(1) Arg. ex l. 46. in pr. D. de adq. rer. dom.

(2) S. Ordonnance von 1441. art. 15. — Loyseau, du déguerpissement. liv. 6. ch. 4. n. 9 et 13. ch. 7. n. 7. — Arrétés de Lamoignon, tit. 25. art. 29. — l. 30. §. 1. D. de except. rei iud.

(3) Arg. ex l. 1. D. de evict. S. Loyseau, du déguerpissement, liv. 6. ch. 7. n. 9 et 10.

2) dadurch, daß der Gläubiger auf die Hypothek Verzicht leiſtet;

3) durch Beobachtung der Formalitäten und Erfüllung der Bedingungen, die dem dritten Beſitzer vorgeſchrieben ſind, wenn er das von ihm erworbene Gut frey machen will;

4) durch Verjährung.

Die Verjährung läuft zum Beſten des Schuldners, in Rückſicht auf die in deſſen Händen befindlichen Güter, in dem für Verjährung der Klagen, welche die Hypothek oder das Vorzugsrecht geben, feſtgeſetzten Zeitraume, ab.

Was die Güter anlangt, die in den Händen eines dritten Beſitzers ſind: ſo läuft zu deſſen Beſten die Verjährung in der Zeit ab, welche zu Erlangung des Eigenthums für ihn erfoderlich iſt. Setzt die Verjährung eine Urkunde voraus: ſo fängt ſie von dem Tage zu laufen an, an welchem letztere in die Hypothekenbücher eingetragen worden iſt.

Die vom Gläubiger veranlaßten Einzeichnungen unterbrechen den Lauf der zum Beſten des Schuldners oder dritten Beſitzers geſetzlich geordneten Verjährung nicht. (1)

Achtes

(1) Arg. ex l. 129. §. 1. D. de reg. iur. l. 5. C. de luitione pign. l. 2. C. de partu pig. l. 20. C. de pign. et hypoth. l. 11. §. 1. D. de pignerat. act. l. VII. C. etiam ob chirographariam pecuniam. l. 15. D. de quib. mod. pig. vel hypoth. solv. l. 5. D. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 6. D. eod. tit. l. 2. C. si adversus creditorem praescriptio opponitur. l. 5. l. 7. C. de praescript. trig. vel quadr. an. — Die Hypothek erliſcht auch durch Auflöſung der Rechte des Schuldners an dem hypothecirten Gegenſtande, wenn dieſe Auflöſung die Folge eines nothwendigen vor der Hypothecirung ſchon vorhandnen Grundes iſt. S. l. 31. D. de pignor. et hypoth. l. 31. D. quib. mod. pign. v. hypoth. solv. Sie erliſcht ferner durch den Untergang der verhypothecirten Sache. S. l. 8. D. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 8. D. de pignor. act. l. 16. §. 2. D. de pign. et hypoth.

Achtes Kapitel.

Von der Art und Weiſe, die auf dem Eigenthume haftenden Vorzugsrechte und Hypotheken zu löſchen.

2181. Von den Contracten, welche zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter oder dinglicher Immobiliarrechte dienen, müſſen, wenn der dritte Beſitzer dieſe Güter und Rechte von Vorzugsrechten und Hypotheken befreyen will, ihrem ganzen Inhalte nach, durch den Hypothekenbewahrer desjenigen Bezirks, in welchem jene Güter gelegen ſind, Abſchriften genommen werden. (Vergl. Civilgerichtsordn. Art. 834.)

Dieſe Abſchrift wird in ein dazu beſtimmtes Buch eingetragen und der Hypothekenbewahrer muß dem Anſuchenden darüber einen Schein ausſtellen. (¹)

2182. Bloß dadurch, daß die Veräußerungsurkunden in das Hypothekenbuch abſchriftlich eingetragen werden, werden die auf dem unbeweglichen Gute haftenden Hypotheken und Vorzugsrechte noch nicht gelöſcht.

Der Verkäufer überträgt dem Käufer dadurch nur bloß das Eigenthum und die Rechte, die er ſelbſt an der verkauften Sache hatte: allein, er überträgt ſie mit Beybehaltung derſelben Vorzugsrechte und Hypotheken, mit denen er belaſtet war. (²)

2183. Will der neue Eigenthümer ſich gegen die im ſechſten Kapitel des gegenwärtigen Buches verſtatteten Anſprüche ſichern: ſo liegt ihm ob, entweder vor dem gerichtlichen Anbringen, oder ſpäteſtens in Monatsfriſt, nach der erſten an ihn ergangenen Auffoderung, den Gläu-

(1) S. Edict von den Hypotheken von 1771. Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. c. 7. art. 26.

(2) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. ch. 7. art. 28. — Arg. ex l. 54. D. de reg. iur. l. 12. C. de distract. pig. l. 3. l. 10. C. de remiss. pig.

bigern in die bey ihrer Einzeichnung von ihnen beſtimmten Wohnſitze mitzutheilen:

1) einen Auszug aus ſeiner Schuldverſchreibung, worin bloß das Datum und die Beſchaffenheit der Urkunde, Namen und genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Schenkenden, ſo wie die Beſchaffenheit und Lage des verkauften oder verſchenkten Gutes, und wenn von einem ganzen Landgute die Rede iſt, der allgemeine Name der Beſitzung, der Bezirk, in dem es liegt, die Kaufſumme und die Oblaſten, die einen Theil des Kaufpreiſes ausmachen, oder wenn der Gegenſtand verſchenkt worden iſt, die Taxe deſſelben, enthalten ſeyn muß;

2) einen Auszug über die erfolgte abſchriftliche Eintragung der Kaufsurkunde;

3) eine Tabelle mit drey Colonnen, wovon die erſte das Datum der Hypotheken und Einzeichnungen, die zweyte die Namen der Gläubiger, die dritte aber den Betrag der eingezeichneten Foderungen enthalten muß. (1)

2184. Der Käufer oder Beſchenkte erklärt zugleich in dieſer Urkunde, daß er bereit ſey, die hypothekariſchen Schulden und Oblaſten, jedoch bloß bis zum Betrage des Werthes, auf der Stelle abzuſtoßen, ſie mögen zahlbar ſeyn oder nicht. (2)

2185. Hat der neue Beſitzer dieſe Anzeige in der beſtimmten Friſt gemacht: ſo hat jeder Gläubiger, deſſen Foderung eingezeichnet iſt, das Recht zu verlangen, daß das unbewegliche Gut öffentlich feilgeboten und verſteigert werde; jedoch iſt erfoderlich:

1) daß dieſes Verlangen dem neuen Eigenthümer ſpäteſtens binnen vierzig Tagen, von Zeit der in der Vorſtellung des letztern enthaltenen Anzeige angerechnet, mitgetheilt werde; zu welcher Friſt auf jede fünf Myriameter, welche der erwählte Wohnſitz jedes der an-

(1) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 30.

(2) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 30. §. 3.

ſuchenden Gläubiger von deſſen wahren Wohnorte entfernt liegt, zwey Tage hinzugerechnet werden;

2) daß zugleich der Anſuchende ſich erbiete, er wolle den zehnten Theil mehr geben oder verſchaffen, als die im Kaufcontracte beſtimmte Kaufſumme oder der vom neuen Eigenthümer angegebene Werth beträgt;

3) daß gleiche Mittheilung in gleicher Friſt an den vorhergehenden Eigenthümer als Hauptſchuldner erfolge;

4) daß das Original und die Abſchriften dieſer Zufertigungen vom anſuchenden Gläubiger oder deſſen mit ausdrücklicher Vollmacht verſehenem Anwalde, welcher in dieſem Falle die Abſchrift ſeiner Vollmacht einzureichen hat, unterzeichnet werde;

5) daß er ſich erbiete, bis zum Betrage des Werthes und der Oblaſten, Caution zu ſtellen.

Alles bey Strafe der Nullität. (1)

2186. Haben die Gläubiger unterlaſſen, in der vorgeſchriebenen Friſt und Form um die Verſteigerung anzuſuchen: ſo wird der Werth des unbeweglichen Gutes nach der im Kaufcontracte beſtimmten Kaufſumme, oder nach der vom neuen Eigenthümer angegebenen Taxe, unabänderlich angenommen. Letzterer wird dem zu Folge von jedem Vorzugsrechte und jeder Hypothek dadurch entladen, daß er den erwähnten Werth den nach der Ordnung zur Perception kommenden Gläubigern auszahlt, oder ſie gerichtlich niederlegt. (2)

2187. Im Fall das Gut durch Verſteigerung wieder verkauft wird, hat entweder der Gläubiger, der darum anſuchte, oder der neue Eigenthümer Sorge zu tragen, daß es in den für die gezwungenen gerichtlichen Veräußerungen vorgeſchriebenen Formen geſchehe.

(1) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 31.

(2) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 32.

Der, welcher die Verſteigerung betreibt, muß in den Ankündigungen die im Kaufcontracte beſtimmte Kaufſumme, oder den angegebenen Werth, und die Summe anzeigen, welche der Gläubiger mehr zu geben oder zu verſchaffen verſprochen hat. (1)

2188. Der Erſteher iſt gehalten außer dem Erſtehungspreiſe dem des Beſitzes entſetzten Käufer oder Beſchenkten die Koſten und geſetzlich beſtimmten Gebühren für ſeinen Contract, für die abſchriftliche Eintragung deſſelben in die Hypothekenbücher, für die Anzeige und für die Erlangung des Wiederverkaufs, ſoweit letztere von ihm getragen worden ſind, zu erſtatten. (2)

2189. Wenn der Käufer, oder Beſchenkte, das verſteigerte Gut mittelſt des höchſten Gebots behält: ſo hat er nicht nöthig, die Zueignungsurkunde eintragen zu laſſen.

2190. Wenn der Gläubiger, der auf die Verſteigerung antrug, ſein Geſuch zurücknimmt: ſo kann dieß den öffentlichen Verkauf, ſelbſt wenn der Gläubiger den Betrag, zu dem er ſich erboten hat, bezahlte, keineswegs verhindern, wenn es nicht mit ausdrücklicher Einwilligung aller andern hypothekariſchen Gläubiger geſchieht.

2191. Wenn der Käufer ſelbſt das Gut erſtanden hat: ſo kann er ſeinen rechtlichen Regreß an denjenigen nehmen, der ihm daſſelbe verkauft hat, und fodern, daß dieſer ihm dasjenige erſtatte, was er (bey der Verſteigerung) über die im Kaufcontracte beſtimmte Kaufſumme bezahlt hat, und daß er ihm dieſes Uebermaaß von dem Tage an verzinſe, da jede Zahlung erfolgt iſt.

2192. Begreift die Kaufs- oder Schenkungsurkunde des neuen Eigenthümers zugleich unbewegliches und bewegliches Vermögen, oder mehrere, theils verhypothecirte, theils nicht verhypothecirte Immobilien, ſie mögen nun im Bezirke eines und verſchiedener Hypothekenämter gelegen

(1) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 33.

(2) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 2. art. 34.

ſeyn, für eine und dieſelbe Kaufſumme, oder für verſchiedene Kaufſummen verkauft ſeyn, einzeln oder zuſammen bewirthſchaftet werden: ſo muß dennoch der Werth jedes einzelnen unbeweglichen Gutes, auf welches eigne und beſondere Hypotheken eingezeichnet ſind, in der Anzeige des neuen Eigenthümers, und zwar, wenn es angeht, nach Verhältniß zu dem ganzen in der Urkunde angezeigten Werthe, angegeben werden.

Der mehrbietende Gläubiger kann auf keinen Fall angehalten werden, ſein Gebot auf die beweglichen, oder auch auf andere unbewegliche Güter auszudehnen, als auf die, welche für ſeine Foderungen verhypothecirt, und in demſelben Bezirke (des Hypothekenamts) gelegen ſind; doch bleibt dem neuen Eigenthümer, wegen des ihm aus der Zerſtückelung des von ihm im Ganzen erkauften Grundſtücks und ſonſt für die Wirthſchaft erwachſenden Schadens der Regreß gegen den, von welchem ſein Recht herrührt (auctorem), vorbehalten.

Neuntes Kapitel.

Wie die Hypotheken zu löſchen ſind, wenn keine Einzeichnung auf die Güter des Ehemannes oder Vormundes erfolgt iſt.

2193. Wer ein einem Ehemanne oder Vormunde zugehöriges unbewegliches Gut an ſich gebracht hat, der kann, wenn darauf wegen der Vormundſchaftsverwaltung, oder des Heirathsgutes, des Eingebrachten und der ſonſt aus dem Ehevertrage entſpringenden Foderungen der Frau, keine Einzeichnung erfolgt iſt, die auf den von ihm erworbenen Gütern haftenden Hypotheken löſchen laſſen.

2194. Zu dem Ende muß er in der Gerichtsſchreiberey des Civilgerichts des Ortes, wo die Güter liegen, eine gehörig beglaubigte Abſchrift der Erwerbungsurkunde

niederlegen, und durch eine, der Ehefrau, oder dem Nebenvormunde ſowohl, als dem kaiſerlichen, bey erwähntem Gerichte angeſtellten Anwalde, inſinuirte Ausfertigung, die von ihm bewirkte Niederlegung bewähren. Ein Auszug aus dieſem Vertrage, in welchem deſſen Datum, Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnſitz der Contrahenten, eine Beſchreibung der Art und Lage der Güter, die Kaufſumme und die übrigen vom Käufer übernommenen Verpflichtungen enthalten ſeyn müſſen, wird im Audienzſaale des Gerichts angeſchlagen, und bleibt daſelbſt zwey Monate lang aushängen; während dieſer Zeit bleibt der Ehefrau, dem Ehemanne, Vormunde, Nebenvormunde, Unmündigen, Interdicirten, deren Verwandten oder Freunden, ſo wie dem kaiſerlichen Anwalde, nachgelaſſen, erfoderlichen Falls darum anzuhalten und auszuwirken, daß ihre Foderungen auf das veräußerte Grundſtück in die Hypothekenbücher eingezeichnet werden. Dieß hat dieſelbe Wirkung, als ob die Einzeichnung am Hochzeittage oder am Tage des Vormundſchaftsantritts erfolgt wäre; wobey jedoch die Anſprüche beſtehen bleiben, welche, wie bereits oben (Art. 2136. 2137. 2138.) erwähnt worden iſt, gegen Ehemänner und Vormünder dann Statt haben, wenn ſie dritten Perſonen Hypotheken beſtellen laſſen, ohne dieſen zu ſagen, daß auf ihren Gütern wegen der Ehe oder Vormundſchaft bereits Hypotheken haften. (1)

2195. Wenn binnen den zwey Monaten, während welcher der Kaufcontract ausgehangen bleibt, auf das verkaufte unbewegliche Gut von Seiten der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten keine Einzeichnung bewirkt worden iſt: ſo geht es, ohne wegen des Heirathsgutes, Eingebrachten und der aus dem Ehevertrage entſpringenden Foderungen der Ehefrau, oder wegen der Vormundſchaftsverwaltung, im geringſten verhaftet zu ſeyn,

(1) S. Edict über die Hypotheken von 1771.

auf den Erwerber über; doch bleibt, erfoderlichen Falls, der Regreß wider den Ehemann und Vormund bey Kräften.

Sind von Seiten der Ehefrau, Minderjährigen und Interdicirten Einzeichnungen ausgewirkt worden; jedoch ältere Gläubiger vorhanden, deren Foderungen den Werth des Gutes ganz oder zum Theil erschöpfen: ſo iſt der Käufer in Anſehung der ganzen Kaufſumme oder desjenigen Theiles davon, welche er dem zur Perception gelangenden Gläubiger bezahlt hat, frey; und die von auf Anſuchen der Ehefrau, des Minderjährigen oder Interdicirten bewirkte Einzeichnung muß ganz gelöſcht, oder auf die gehörige Summe herabgeſetzt werden.

Sind die von Seiten der Ehefrauen, Minderjährigen oder Interdicirten ausgewirkten Einzeichnungen die älteren: ſo kann der Käufer keine Zahlung der Kaufgelder zum Nachtheil der erwähnten eingezeichneten Foderungen leiſten, indem dieſe, wie ſchon oben bemerkt worden iſt, von dem Tage des Ehevertrags oder des Antritts der Vormundſchaftsführung an ihre Wirkſamkeit haben; und in dieſem Falle werden die Einzeichnungen der übrigen, nicht zur Perception kommenden Gläubiger gelöſcht.

Zehntes Kapitel.

Von der Publicität der Hypothekenbücher und der Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer.

2196. Die Hypothekenbewahrer ſind verbunden, jedermann, der es verlangt, Abſchriften von den in ihre Bücher eingetragenen Urkunden und von den vorhandenen Einzeichnungen, oder ein Zeugniß zu geben, daß deren nicht vorhanden ſind. (1)

(1) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 61.

2197. Sie ſind verantwortlich für den Nachtheil, welcher entſteht:

1) wenn ſie, die Abſchriften der Urkunden über vorgefallene Eigenthumsveränderungen und die bey den von ihnen verwalteten Hypothekenämtern geſuchten Vormerkungen (Einzeichnungen), in ihre Bücher einzutragen, unterlaſſen haben;

2) wenn in den von ihnen ausgeſtellten Atteſtaten eine oder mehrere vorhandene Vormerkungen weggelaſſen worden ſind: ausgenommen wenn im letztern Falle der Irrthum von unzulänglichen Angaben herrührt, welche ihnen nicht beygemeſſen werden können. (1)

2198. Wenn der Hypothekenbewahrer in ſeinem Atteſtate eine oder mehrere auf ein Grundſtück eingezeichnete Oblaſten weggelaſſen hat; ſo bleibt dieſer dafür verantwortlich, das Grundſtück aber in den Händen des neuen Beſitzers davon frey, daferne nämlich der letztere das Atteſtat ſeit der Eintragung ſeiner Erwerbungsurkunde geſucht hat. Doch bleibt den Gläubigern das Recht, ſich nach der ihnen zuſtändigen Ordnung lociren zu laſſen, ſo lange die Kaufſumme nicht vom Käufer bezahlt, oder, ſo lange die Location der Gläubiger noch nicht gerichtlich beſtätigt iſt. (2)

2199. Die Hypothekenbewahrer können, bey Vermeidung des Schadenerſatzes, auf keinen Fall die Eintragung der Veräußerungsurkunden, die Vormerkung der hypothekariſchen Rechte und die Ertheilung der gefoderten Atteſtate abſchlagen, oder verzögern. Zu dem Ende müſſen auf Erfodern des Anſuchenden entweder vom Friedensrichter, oder dem bey der Gerichtsaudienz dienſtleiſtenden Gerichtsboten (huissier audiencier), oder einem andern Gerichtsboten, oder einem Notar, unter

(1) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 52.

(2) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 53.

ter Beytritt zweyer Zeugen über die Verweigerung oder Verzögerung ein Protocoll aufgenommen werden. ([1])

2200. Doch muß jeder Hypothekenbewahrer ein Buch halten, in welches er Tag für Tag und nach der Zahlenreihe einzuſchreiben hat, was für Veräußerungsurkunden ihm, zum Behuf der davon zu nehmenden Abſchriften, und was für Anzeigezettel, zum Behuf der Vormerkung (Einzeichnung), bey ihm eingereicht worden ſind. Er muß dem Anſuchenden einen Empfangſchein auf Stempelpapier geben, auf dem zugleich die Nummer, unter welcher die erfolgte Einreichung im Buche bemerkt iſt, angezeigt ſeyn muß; und er darf, weder die Urkunden über Eigenthumsveränderungen abſchreiben, noch die Anzeigezettel in die dazu beſtimmten Bücher eintragen, ohne dabey das Datum und die Ordnung, in welcher ſie bey ihm eingereicht worden ſind, zu beobachten.

2201. Alle Bücher der Hypothekenbewahrer müſſen auf Stempelpapier gehalten, und von einem Beyſitzer des Gerichts, in deſſen Bezirke das Hypothekenamt befindlich iſt, auf jeder Seite folirt und mit dem Namenszuge verſehen; auf der erſten und letzten Seite aber bezeichnet ſeyn *). Dieſe Bücher werden, gleich denen, welche über die Einregiſtrirung der eingereichten Schriften geführt werden, mit jedem Tage abgeſchloſſen.

2202. Die Hypothekenbewahrer haben ſich, bey Ausübung ihrer Aemter, allen Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels gemäß zu bezeigen, und zwar, bey Vermeidung einer Geldbuße von zweyhundert Franken, auf den erſten, und der Abſetzung auf den zweyten Uebertretungsfall; wobey noch überdem den Partheyen der Schadenerſatz vorbehalten bleibt, deſſen Bezahlung der Geldbuße vorgeht.

(1) Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. tit. 4. art. 53.

*) Das letztere geſchieht nicht unter dem bloßen Namenszuge, ſondern mit völliger Namensunterſchrift. E.

2203. Die Bemerkungen über erfolgte Depoſitionen, die Vormerkungen und Abſchriften der Urkunden ſind in die Hypothekenbücher in fortlaufender Reihe, ohne daß weißes Papier dazwiſchen gelaſſen, oder zwiſchen die Zeilen geſchrieben werde, einzutragen; widrigenfalls bezahlt der Hypothekenbewahrer eine Geldbuße von tauſend, bis zwey tauſend Franken und erſtattet den Partheyen die Schäden, deren Bezahlung jedoch gleichfalls der Geldbuße vorgeht.

Neunzehnter Titel.

Von der unfreywilligen Veräußerung (der Immobilien) und den Claſſen der Gläubiger.

(Decretirt den 19ten März 1804; promulgirt den 29ſten deſſelben Monats.)

Erſtes Kapitel.

Von der unfreywilligen Veräußerung (der Immobilien).

(Civilgerichtsordn. 1. Th. 5. B. 12. Tit.)

2204. Der Gläubiger kann dringen auf Veräußerung: 1) der dem Gläubiger eigenthümlich zugehörigen unbeweglichen Güter und ihrer für unbeweglich Gut zu achtenden Zubehörungen, 2) des dem Gläubiger an dergleichen Gütern zuſtehenden Nießbrauches. (Art. 2118.) (1)

(1) Nach römiſchem Rechte durften die Gläubiger nicht zur Verſteigerung der unbeweglichen Güter des Schuldners ſchreiten, ohne vorher ſolche in Anſehung der beweglichen ausgeklagt zu haben. L. 15. §. 2. D. de re iud. Dieſes Geſetz wurde durch die Ordonnance von 1539. art. 74. abgeſchafft.

2205. Doch kann der Antheil eines Miterben an den ungetheilten unbeweglichen Gütern einer Erbſchaft von den Gläubigern, die an ihn perſönlich Foderungen haben, nicht eher veräußert werden, bis die Theilung oder Verſteigerung erfolgt iſt, auf die ſie, wenn ſie es für gut finden, ſelbſt antragen, oder bey der ſie, in Gemäßheit des 882ſten Artikels im Titel: von Erbſchaften, interveniren können.

2206. Die unbeweglichen Güter eines Minderjährigen ſelbſt, eines Mündiggeſprochenen, oder eines Interdicirten, können nicht eher veräußert werden, bis er auf das Mobiliarvermögen ausgeklagt iſt. (1)

2207. Die vorläufige Ausklagung auf das Mobiliarvermögen iſt nicht erfoderlich vor der Veräußerung ſolcher Güter, welche ein Volljähriger mit einem Minderjährigen oder Interdicirten im gemeinſchaftlichen Beſitze hat, ſoweit es ihre gemeinſchaftliche Schuld betrifft; auch iſt dieſe Vorausklage nicht erfoderlich, wenn der Proceß gegen einen Volljährigen, oder vor erfolgter Interdiction angefangen worden iſt.

2208. Auf Verkauf der zur ehelichen Gütergemeinſchaft gehörigen unbeweglichen Güter klagt man gegen den Mann als Schuldner allein, wenn gleich die Frau ſich zur Bezahlung der Schuld verpflichtet hätte.

Auf Verkauf der der Ehefrau zuſtändigen, zur Gütergemeinſchaft nicht gehörigen Immobilien klagt man gegen den Ehemann und die Frau zugleich. Weigert ſich der Ehemann, mit ihr zugleich den Proceß anzutreten, oder iſt der Ehemann minderjährig: ſo kann der Frau (zu Führung des Proceſſes) gerichtliche Erlaubniß ertheilt werden.

Sind Mann und Frau beyde minderjährig, oder iſt es die Frau allein, und weigert ſich der Ehemann, mit

(1) L. 5. §. 9. D. de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt.

ihr den Proceß gemeinſchaftlich zu führen: ſo wird der Frau Gerichtswegen ein Vormund beſtellt, wider welchen der Proceß geführt wird.

2209. Der Gläubiger kann den Verkauf der unbeweglichen Güter, auf welchen er keine Hypothek hat, nur dann verlangen, wenn die ihm verhypothecirten zu ſeiner Befriedigung nicht hinreichen.

2210. Der unfreywillige Verkauf der in verſchiedenen Bezirken belegenen Güter kann (nicht in Anſehung aller auf einmal, ſondern) nur bey einem nach dem andern verlangt werden, ausgenommen wenn ſie alle zuſammen nur zu einer einzigen Wirthſchaft gehören.

Dieſer Verkauf wird bey dem Gerichte geſucht, in deſſen Gerichtsbezirk ſich der Hauptort, wo die Wirthſchaft iſt, oder in Ermangelung eines ſolchen Hauptorts, der Theil der Güter befindet, der nach der im Steuerregiſter befindlichen Matrikel die meiſten Einkünfte bringt. ([1])

2211. Wenn die dem Gläubiger verhypothecirten und nicht verhypothecirten, oder in verſchiedenen Gerichtsbezirken gelegenen Güter nur Theile einer und derſelben Wirthſchaft ſind; ſo werden ſie alle zuſammen verkauft, wenn der Schuldner darauf anträgt, und der Werth der einzelnen Grundſtücke wird, erfoderlichen Falls, nach Verhältniß des Erſtehungspreiſes beſtimmt (par ventilation).

2212. Beſcheinigt der Schuldner durch glaubwürdige Pachtcontracte, daß der reine und freye Ertrag ſeiner unbeweglichen Güter auf ein Jahr ſoviel beträgt, daß ſolcher zu Bezahlung des Capitals, nebſt Zinſen und Unkoſten, hinreicht; und erbietet er ſich, ſolchen dem Gläubiger anzuweiſen: ſo kann man Gerichtswegen mit dem Verfahren anſtehen, welches jedoch, dafern die Zahlung durch Proteſtation oder ſonſt gehindert wird, wieder fortgeſetzt werden kann. (Art. 1244. 1655.)

(1) S. Geſetz vom 11. brumaire Jahr 7, über die unfreywilligen Veräußerungen der Güter. c. 1. art. 10.

2213. Die unfreywillige Veräußerung eines unbeweglichen Gutes kann nur kraft einer öffentlich beglaubigten, und die Hülfsvollſtreckung ſofort mit ſich bringenden Verſchreibung (titre authentique et exécutoire), wegen einer gewiſſen und beſtimmten (liquiden) Schuld geſucht werden; beſteht die Schuld aus noch nicht berechneten Gegenſtänden: ſo iſt das Geſuch um Verkauf zwar rechtsgültig, allein, die Zuſchlagung kann nicht vor beendigter Berechnung (Liquidation) geſchehen. ([1])

2214. Wem eine die ſofortige Execution bewirkende Urkunde (titre exécutoire) abgetreten worden iſt, kann nicht eher auf die gerichtliche Veräußerung antragen, bis die erfolgte Uebertragung (Ceſſion) dem Schuldner bekannt gemacht worden iſt. (Art. 1619.) ([2])

2215. Der Hülfsproceß kann kraft eines vorläufigen, oder Definitiverkenntniſſes Statt haben, das proviſoriſch, und, der Appellation ungeachtet, für vollſtreckbar erklärt iſt; doch kann zur Verſteigerung nicht eher geſchritten werden, als bis ein Endurthel in letzter Inſtanz geſprochen oder zur Rechtskraft gediehen iſt.

Kraft eines auf ungehorſames Außenbleiben (par défaut) geſprochenen Urthels kann während der Friſt, binnen welcher gegen ſolches einzukommen vergönnt iſt, der Hülfsproceß nicht angeſtellt werden. ([3])

2216. Der Hülfsproceß kann unter dem Vorwande, daß der Gläubiger denſelben, wegen einer die Schuld überſteigenden Summe, angefangen habe (exceptio plus petitionis), keineswegs für nichtig erklärt werden.

(1) Normandie, art. 3. 4 et 6. — Geſetz von 11. brumaire, Jahr 7. über die gezwungenen Güterveräußerungen. ch. 1. art. 1.

(2) Paris, art. 108.

(3) Ordonnance von 1667. tit. 27. art. 8. — Nevers, art. 41. Poitou, art. 448.

2217. Ehe auf Verkauf der unbeweglichen Güter geklagt werden kann, muß allezeit ein Zahlungsgebot vorhergehen; welches auf Veranlaſſung und Geſuch des Gläubigers an den Schuldner in Perſon, oder in ſeine Wohnung durch einen Gerichtsbedienten (huissier) erlaſſen wird.

Die Form des Zahlungsgebots und des Hülfsproceſſes iſt in der Civilgerichtsordnung (1. Th. 5. B. 12. Tit.) vorgeſchrieben. (1)

Zweytes Kapitel.

Von der Ordnung, nach welcher die Kaufgelder unter die Gläubiger vertheilt werden.

2218. Die Ordnung, nach welcher die aus der Verſteigerung unbeweglicher Grundſtücke gelößten Kaufgelder vertheilt werden, und das dabey zu beobachtende Verfahren iſt in der Civilgerichtsordnung vorgeſchrieben. (1. Th. 5. B. 14. Tit.)

(1) Ordonnance von 1539. art. 74. — Geſetz vom 11. brumaire, Jahr 7. über die gezwungnen Güterveräußerungen. c. 1. art. 1.

Zwanzigſter Titel.

Von der Verjährung.

(Decretirt am 15ſten März 1804; promulgirt am 25ſten deſſelben Monats).

Erſtes Kapitel.

Vorläufige Verordnungen.

2219. Die Verjährung iſt ein Mittel, mittelſt des Ablaufs einer gewiſſen Zeit, unter den in den Geſetzen beſtimmten Bedingungen, etwas zu erwerben, oder (von einer Verbindlichkeit) frey zu werden. (1)

2220. Im Voraus kann man auf die Verjährung nicht Verzicht leiſten; aber einer bereits erlangten Verjährung kann man entſagen. (2)

2221. Die Verzichtleiſtung auf die Verjährung geſchieht auf zweyerley Art, ausdrücklich und ſtillſchweigend. Die ſtillſchweigende beruht auf einer Thatſache, aus der ſich ſchließen läßt, daß man das erworbene Recht aufgebe.

2222. Wer nicht zu veräußern befugt iſt, dem ſteht auch nicht frey, auf eine erlangte Verjährung Verzicht zu leiſten.

(1) L. 3. D. de vsurpat. et vsuc.

(2) Die Verjährung iſt eingeführt worden, um der Ungewißheit in Betreff des Eigenthums vorzubeugen. l. 1. D. de usurp. et usuc. Aus dieſem Geſichtspunkte iſt ſie für ein um der öffentlichen Wohlfahrt willen beſtehendes Geſetz anzuſehen, deſſen Kraft durch Privatverträge aufzuheben nicht erlaubt ſeyn darf. l. 38. D. de pact. l. 27. D. de regul. iur. Derſelbe Grund tritt bey dem Geſetze ein, welches verbietet, ſich zu verpflichten, daß man ſeine Grundſtücke nicht verkaufen wolle. l. 61. D. de pact.

2223. Der Richter kann die aus der Verjährung entſpringenden Rechtsmittel der Parthey nicht Amtswegen an die Hand geben. (¹)

2224. Die Verjährung kann in jedem Theile des Proceſſes vorgeſchützt werden, ſelbſt noch in der Appellationsinſtanz; es müßte denn aus den Umſtänden erhellen, es ſey wider die Parthey, welche die Ausflucht der Verjährung nicht vorgeſchützt hat, die Vermuthung vorhanden, ſie habe derſelben entſagt. (²)

2225. Die Gläubiger, oder jeder Andre, der ein Intereſſe dabey hat, daß die Verjährung zu jemandes Beſten eingetreten ſey, kann ſolche vorſchützen, wenn gleich der Schuldner oder Eigenthümer darauf Verzicht leiſtet.

2226. Das Eigenthum ſolcher Gegenſtände, die nicht im Verkehr ſind, iſt der Verjährung nicht unterworfen. (³)

2227. Der Staat, öffentliche Anſtalten und Gemeinheiten ſind denſelben Verjährungen unterworfen, wie Privatperſonen, und können dieſelben gleichfalls vorſchützen. (⁴)

Zweytes

(1) Die Urſache hiervon iſt, weil die Verjährung auf factiſchen Gründen beruht, die der Richter nicht ſuppliren kann, anders iſt der Fall bey Rechtsgründen. S. l. vnic. C. vt quae des. advoc. *)

(2) In Verfolg des Grundſatzes, daß man in der Appellationsinſtanz diejenigen Mittel geltend machen kann, deren man ſich vor der erſten Inſtanz nicht bediente. l. 6. §. 1. C. de appellat. consult.

(3) L. 9. l. 45. in pr. D. de vsurpat. et vsuc.

(4) L. 2. D. de adq. vel omitt. poss. Nach römiſchem Rechte fand gegen den Fiscus die Verjährung nicht Statt. l. 18. l. 24. §. 1. D. de vsurpat. et vsuc. l. 2. C. commun. de vsucap.

*) Ich glaube, daß dieſer Artikel dahin geht, daß der Richter auf die Ausflucht der Verjährung nicht ex officio ſehen, ſondern ſie nur dann berückſichtigen ſoll, wenn ſich die Parthey darauf bezieht. C.

Zweytes Kapitel.

Vom Beſitz.

2228. Der Beſitz iſt das Innehaben (detentio), oder der Genuß einer Sache, welche wir ſelbſt in unſrer Gewalt haben, oder eines Rechts, welches wir ſelbſt ausüben, oder durch einen Andern bewahren und ausüben laſſen. (¹)

2229. Zur Verjährung gehört ein fortdauernder, ununterbrochner, ruhiger, öffentlicher, unzweydeutiger und unter dem Rechtstitel des Eigenthums (Art. 2236.) behaupteter Beſitz. (²)

2230. Es wird ſtets angenommen, man beſitze für ſich; es wird ſtets vorausgeſetzt, man beſitze unter dem Rechtstitel des Eigenthums, ſoweit nicht erwieſen iſt, man habe den Beſitz in fremdem Namen angetreten.

2231. Hat man den Beſitz Statt eines Andern angetreten: ſo hat man, dafern nicht das Gegentheil dargethan iſt, ſtets die Vermuthung wider ſich, man beſitze unter eben dieſem Titel. (³)

2232. Wenn Jemand etwas thut, was ſeiner freyen Willkühr überlaſſen iſt (actus merae facultatis), und etwas aus Gefälligkeit erlaubt: ſo kann dieß weder Beſitz, noch Verjährung begründen. (⁴)

2233. Eben ſo wenig vermögen gewaltthätige Handlungen einen Beſitz zu begründen, welcher fähig wäre, die Verjährung zu bewirken.

Der zur Verjährung wirkſame Beſitz beginnt erſt dann, wenn die Gewaltthätigkeit aufgehört hat. (⁵)

(1) L. 1. in pr. et §. 6. D. de adq. vel amitt. poss.

(2) L. 7. C. de adq. vel retin. poss. l. 6. in pr. de adq. vel amitt. poss. l. 4. §. 20 et 23. D. de vsurp. et vsuc. — Blois, ch. 18. art. 216.

(3) L. 3. §. 19. D. de adq. vel amitt. poss.

(4) L. 4. D. de adq. vel amitt. poss.

(5) L. 7. C. de adq. vel retin. poss.

2234. Wer dermalen beſitzt, der hat, wenn er beweiſt, er habe auch vor Alters beſeſſen, die Vermuthung für ſich, daß er auch in der Zwiſchenzeit im Beſitz geweſen ſey bis das Gegentheil erwieſen iſt.

2235. Zur Ergänzung der Verjährung kann man ſeinen Beſitz an den Beſitz desjenigen anknüpfen, in deſſen Rechte man getreten iſt (auctoris); man mag nun unter einem allgemeinen oder beſondern, unentgeltlichen oder läſtigen Rechtstitel an deſſen Stelle gelangt ſeyn. (1)

Drittes Kapitel.

Von den Urſachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen Andern beſitzt, erlangt nie die Verjährung, ſo lange auch immer ſein Beſitz dauere.

Alſo kann der Abmiether oder Pachter, der Depoſitar, der Uſufructuar und jeder Andere, der fremdes Eigenthum bittweiſe beſitzt, keine Verjährung für ſich anführen. (2)

2237. Eben ſo wenig können die Erben desjenigen, welcher den Beſitz der Sache unter einem im vorſtehenden Artikel erwähnten Titel hatte, die Verjährung erlangen. (3)

2238. Allein, die im 2236ſten und 2237ſten Artikel erwähnten Perſonen können zur Verjährung gelangen, wenn ihr Beſitztitel, entweder aus einer von der dritten Perſon herrührenden Urſache, oder durch einen von ihnen

(1) Inst. l. 2. tit. 6. §. 12. l. 14. l. 20. l. 31. §. 5 et 6. D. de vsurp. et vsuc. l. 2. §. 16 et 17. l. 11. C. de praesc. long. temp. — Arrétés de Lamoignon, tit 29. art. 1.

(2) L. 1. C. communia de vsuc. — Arrétés de Lamoignon, tit. 29. art. 2.

(3) L. 13. §. 1. D. de adq. vel amitt. poss.

wider das Recht des Eigenthümers erhobenen Widerſpruch eine Veränderung erlitten hat.

2239. Wem ein Pachter, Depoſitar oder andrer, der bloß bittweiſe beſitzt, die Sache auf eine Art, durch welche das Eigenthum übertragen wird (titulo ad transferendum dominium habili), überlaſſen hat, der kann ſie durch Verjährung erwerben. (Art. 2232. 2236.)

2240. Seinem Beſitztitel zuwider kann man in ſo fern keine Verjährung erlangen, als man die Urſache und den Grund ſeines Beſitzes nicht ſelbſt abändern kann. [1]

2241. Seinem Beſitztitel zuwider kann man in ſo fern verjähren, daß man die Befreyung von der eingegangenen Verbindlichkeit durch Verjährung erlangt.

Viertes Kapitel.

Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen.

2242. Die Verjährung kann entweder auf eine natürliche, oder civilrechtliche Art unterbrochen werden.

2243. Eine natürliche Unterbrechung tritt dann ein, wenn dem Beſitzer der Genuß der Sache, durch den bisherigen Eigenthümer, oder durch den dritten, auf länger, als Ein Jahr, entzogen iſt. [2]

(1) L. 3. §. 19. D. de adq. vel amitt. poss. l. 19. §. 1. D. eod. tit. l. 33. §. 1. D. eod. tit. l. 33. § 1. D. de vsurp. et vsuc. l. 2. §. 1. D. pro herede vel pro possessore. l. 5. C. de adq. vel retin. poss.

(2) L. 5. D. de vsurp. et vsuc. l. 7. §. 5. C. de praescr. 30. vel 40. ann.

2244. Eine gerichtliche Vorladung, eine vom Richter ertheilte Auflage (commandement) (Civilger. O. Art. 583. 673.) oder ein Arreſt, bewirken, wenn ſie dem, den man an der Verjährung verhindern will, inſinuirt worden ſind, eine Civilunterbrechung. (1)

2245. Eine Vorladung vor das Friedensgericht zur Pflegung der Güte (Civilgerichtsordn. 1. Th. 2. B.), unterbricht von dem Tage an, da ſie datirt iſt, die Verjährung, wenn innerhalb der geſetzlichen Friſten (Civilgerichtsordn. Art. 72. 1033. 57.) eine Vorladung zu Recht darauf folgt. (2)

2246. Die Vorladung zu Recht unterbricht ſelbſt dann die Verjährung, wenn ſie vom incompetenten Richter erlaſſen worden iſt. (3)

2247. Iſt die Vorladung wegen eines Mangels in der Form ungültig;

läßt der Kläger ſeine Klage fallen;

läßt er die Inſtanz erlöſchen;

oder wird ſeine Klage verworfen:

ſo wird die Unterbrechung der Verjährung für nicht geſchehen geachtet. (4)

2248. Die Verjährung wird dadurch unterbrochen, daß der Schuldner oder Beſitzer das Recht deſſen anerkennt, wider den die Verjährung zu laufen begann. (5)

2249. Wenn in Gemäßheit vorſtehender Artikel einer von mehrern ſolidariſch verpflichteten Schuldnern zur Zahlung aufgefodert wird, oder die Richtigkeit der Foderung anerkennt: ſo unterbricht dieß die Verjährung in Anſehung aller übrigen, und ſelbſt in Anſehung ihrer Erben.

(1) L. 7. §. 5. C. de praescr. 30. vel 40. ann. l. 3. C. de annali except.

(2) Geſetz vom 24. Auguſt 1790. Tit. 20. Art. 6.

(3) Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 46.

(4) S. Ordonnance de Roussillon, art. 15. Ordonnance de 1629. art. 91.

(5) L. 5. C. de duob. reis constit.

Iſt aber bloß Ein Erbe eines ſolidariſch verpflichteten Schuldners zur Zahlung aufgefodert, oder von ihm allein die Foderung für richtig anerkannt worden: ſo unterbricht dieſes in Anſehung der übrigen Miterben die Verjährung ſelbſt dann nicht, wenn die Foderung hypothekariſch wäre, ausgenommen, wenn die Verbindlichkeit untheilbar iſt. (Art. 1200. 1222.)

Dieſe Auffoderung und dieſes Anerkenntniß unterbrechen die Verjährung in Anſehung der andern Mitſchuldner nur zu dem Antheile, zu welchem jener Miterbe verpflichtet iſt.

Damit die Verjährung in Anſehung des Ganzen unterbrochen werde, bedarf es der Auffoderung der ſämmtlichen Erben des verſtorbenen Schuldners, oder des von allen dieſen Erben erfolgten Anerkenntniſſes. ([1])

2250. Die Auffoderung des Hauptſchuldners oder das von demſelben bewirkte Anerkenntniß unterbricht die Verjährung auch in Anſehung des Bürgen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung hemmen.

2251. Die Verjährung läuft wider Jedermann, in Anſehung deſſen keine geſetzliche Ausnahme Statt findet.

2252. Die Verjährung läuft nicht wider Minderjährige und Interdicirte, jedoch unter Beybehaltung deſſen, was im 2278ſten Artikel verordnet iſt, und mit Ausnahme der übrigen geſetzlich beſtimmten Fälle. (Art. 328. 710. 1663 u. 1676.) ([2])

2253. Sie läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Die Verjährung läuft wider die Ehefrau, wenn ſie auch (in Anſehung des Vermögens) weder durch

(1) L. 5. C. de duob. reis stip.

(2) L. 3. C. quibus non obiicitur longi temp. praescr.

den Ehevertrag, noch Gerichtswegen vom Manne abgeſondert iſt, in Anſehung derjenigen Güter, deren Verwaltung dem Manne zukommt; jedoch bleibt ihr deshalb der Regreß an ihren Ehemann. (Art. 1421. 1549.) (1)

2255. Dennoch läuft dieſelbe, vermöge des 1561ſten Artikels im Titel: vom Ehevertrage und den wechſelſeitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, in Anſehung der Veräußerung eines zum Heirathsgute beſtellten Grundſtücks. (2)

2256. So wird auch der Lauf der Verjährung während der Ehe gehemmt:

1) in dem Falle, wo die Ehefrau die Klage nicht anſtellen kann, ohne vorher zwiſchen der Annahme der Gütergemeinſchaft oder der Verzichtleiſtung auf dieſelbe, gewählt zu haben;

2) in dem Falle, wo der Ehemann, weil er ein ſeiner Frau zuſtändiges Gut, ohne deren Einwilligung veräußert hat, den erfolgten Verkauf vertreten muß: ſo wie in jedem andern Falle, wo die Klage der Frau auf den Ehemann zurückfallen würde.

2257. Die Verjährung läuft nicht:

in Anſehung einer Foderung, die von einer Bedingung abhängt, ſo lange, bis dieſe Bedingung eintritt;

in Anſehung der Klage auf Gewährleiſtung, bis die Eviction Statt hat;

in Anſehung einer betagten Foderung, bis der Tag der Bezahlung gekommen iſt. (3)

2258. Die Verjährung läuft wider einen Beneficiarerben in Anſehung der Foderung nicht, welche er an die Erbſchaft hat.

(1) L. 30. omnis, C. de iur. dot. — Berry, tit. 11. art. 16.

(2) Bourbonnais, ch. 3. art. 27 et 28.

(3) L. 7. §. 4. C. de praescr. 30. vel 40. ann. l. 30. omnis, C. de iur. dot. — Arg. ex l. 25. D. de stip. serv.

Sie läuft wider eine erledigte Erbſchaft fort, wenn gleich kein Curator für dieſelbe beſtellt iſt. ([1])

2259. Auch während der dreymonatlichen Friſt, binnen welcher das Inventarium gefertigt werden muß, und der vierzigtägigen Bedenkzeit läuft ſie fort. (Art. 795. 1457.)

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erfoderlichen Zeit.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verordnungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden, berechnet. ([2])

2261. Sie iſt abgelaufen, ſobald der letzte Tag der Verjährungszeit vergangen iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von der dreyßigjährigen Verjährung.

2262. Alle, ſowohl Real- als Perſonalklagen werden in dreyßig Jahren verjährt, ohne daß der, welcher ſich auf die Verjährung beruft, ſeinen Beſitztitel anzuzeigen braucht, und ohne daß man ihm die Ausflucht, daß er nicht in redlicher Meinung beſeſſen habe (exceptionem malae fidei), entgegenſtellen kann. ([3])

(1) L. 22. §. 11. C. de iur deliber.

(2) L. 6. et l. 7. D. de vsurp. et vsuc. l. 16. D. de divers. temp. praesc.

(3) L. 3. C. de praescr. 30. vel 40. ann. — Bourbonnais, ch. 8. art. 23. — Orléans, art. 261. Rheims, art. 381. Paris, art. 118. Laon, art. 142. Châlons, art. 146 et 148. Amiens, art. 161 et 162.

2263. Acht und zwanzig Jahr nach dem Datum der letzten Schuldverſchreibung kann der, welcher eine Rente auszuzahlen hat, genöthigt werden, ſeinem Gläubiger oder deſſen Stellvertreter ein neues Schuldbekenntniß auf ſeine Koſten auszuſtellen.

2264. Die Vorſchriften der Verjährung, welche andere Gegenſtände betreffen, als im gegenwärtigen Titel erwähnt ſind, ſind unter den dahin gehörigen Titeln aufgeſtellt.

Dritter Abſchnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

2265. Wer ein unbewegliches Gut in redlicher Meinung und unter einem gerechten Rechtstitel erwirbt, dem verjährt das Eigenthum daran, wenn der wahre Eigenthümer im Gerichtsſprengel des Appellationsgerichtes wohnt, in deſſen Bezirke das unbewegliche Gut liegt, binnen zehn; und wenn derſelbe außer dieſem Gerichtsſprengel wohnt, binnen zwanzig Jahren. (1)

2266. Hat der wahre Eigenthümer ſeinen Wohnſitz zu verſchiedenen Zeiten bald in, bald außer dem (oberwähnten) Gerichtsbezirke gehabt: ſo hat man, um den Mangel der zehnjährigen Gegenwart zu erſetzen, zu demjenigen, was an der zehnjährigen Gegenwart ermangelt, die Zahl der Jahre der Abweſenheit doppelt hinzuzurechnen. (2)

(1) L. 12. C. de praescr. long. temp. l. 7. C. quib. non obiicitur longi temp. praescr. l. 38. D. de vsurp. et vsuc. l. vn. in fin. C. de vsuc. transform. — Paris, art. 115. Blois, ch. 15. art. 192. Rheims, art. 380. — Arrétés de Lamoignon, tit. 29. art. 30 et 34. Zur Verjährung iſt redliche Ueberzeugung (bona fides) erfoderlich. S. l. 12. D. de vsurpat. et vsucap. l. 7. §. 5. D pro empt. l 27. D. de contrah. emt. l. 9. C de vsuc. pro empt. Was als redliche Ueberzeugung gelte. ſ. l. 2. §. 15. D. pro empt. l. 14. D. eod. tit. l. 5. D. pro derel.

(2) S. Arrétés de Lamoignon, tit. 29. art. 35.

2267. Eine wegen Mangels der Form nichtige Urkunde kann bey der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung nicht zum Grunde gelegt werden. (1)

2268. Treu und Glaube werden ſtets vorausgeſetzt, und wer die unredliche Abſicht vorſchützt, muß ſie beweiſen. (Art. 550.)

2269. Es iſt hinreichend, wenn die redliche Meinung im Augenblicke des Erwerbs Statt fand. (2)

2270. Baumeiſter und Unternehmer ſind von der Verantwortlichkeit in Anſehung der Hauptbaue, die ſie aufgeführt oder unter ihrer Aufſicht haben aufführen laſſen, nach Verlauf von zehn Jahren, frey. (3)

Vierter Abſchnitt.

Von einigen beſondern Verjährungen.

2271. Die den Lehrmeiſtern, wegen des monatsweiſe gegebenen Unterrichts in Künſten und Wiſſenſchaften;

Gaſthaltern und Speiſewirthen, in Anſehung der gegebenen Wohnung und gereichten Speiſen und Getränke;

Arbeitern und Taglöhnern, auf Bezahlung ihres Tagelohns, ihrer gelieferten Arbeit, oder ihres Gehalts zuſtändigen Klagen, verjähren in ſechs Monaten. (4)

2272. Die den Aerzten, Wundärzten und Apothekern wegen ihrer Beſuche, Operationen und Arzneyen;

den Gerichtsboten (huissiers), wegen der für Inſinuation der Ausfertigungen und Vollziehung der ihnen gegebenen Aufträge rückſtändigen Gebühren;

(1) L. 27. D. de vsurp. et vsuc. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 36.

(2) L. 10. l. 15. §. 3. D. de vsurp. et vsuc. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 3. Wenn der in redlicher Meinung Beſitzende den Beſitz verliert, ihn aber wieder erlangt, nachdem er jedoch vorher erfahren hat, daß die Sache ſein Eigenthum nicht ſey: ſo kann er nicht verjähren. S. l. 15. §. 2. de vsurpat. et vsuc. l. 7. §. 4. D. pro empto. Wenn er als bonae ſidei possessor angeſehen werde, ſ. l. 2. §. 15. D. pro empto. l. 14. D. eod. l. 6. D. pro derelicto.

(3) L. 8. C. de operib. publ.

(4) Paris, art. 126. — Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 17.

den Krämern, wegen der an Privatperſonen, die nicht Kaufleute ſind, verkauften Waaren; (H. G. B. Art. 189. 430.)

den Vorſtehern der Penſionsanſtalten, wegen der Penſionsgelder für ihre Zöglinge; und andern Lehrherren, wegen des Lehrgeldes; den jahrweiſe gemietheten Dienſtboten auf Bezahlung ihres Lohns

zuſtändigen Klagen, verjähren in Jahresfriſt. (1)

2273. Die Klage der Anwälde auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren verjährt in zwey Jahren, von der Entſcheidung des Proceſſes, oder des unter den Partheyen geſchloſſenen Vergleichs, oder der Zurücknahme der auf dieſe Anwälde geſtellten Vollmacht an zu rechnen. In Anſehung der noch nicht beendigten Sachen können ſie keine Auslagen und Gebühren fodern, die älter, als fünf Jahre ſind. (2)

2274. In vorſtehenden Fällen hat die Verjährung Statt, wenn gleich die Auslagen, Lieferungen, Dienſte und Arbeiten fortgeſetzt worden ſind. Sie wird nur bloß durch Abrechnung, Schein oder Schuldverſchreibung oder nicht wieder erloſchene gerichtliche Ladung unterbrochen.

2275. Es können jedoch diejenigen, gegen welche dieſe Verjährungen vorgeſchützt werden, denen, welche ſie vorſchützen, über die Frage, ob die Bezahlung geleiſtet worden ſey, oder nicht, den Eid antragen.

Dieſer Eid kann den Witwen und Erben der letztern und, wenn ſie minderjährig ſind, ihren Vormündern angetragen werden, damit dieſe erklären, ob ſie nicht wiſſen, daß die Schuld noch nicht getilgt ſey.

2276. Fünf Jahre nach erfolgter Entſcheidung des Proceſſes ſind Richter und Sachwalter für die ihnen anvertrauten Urkunden nicht mehr verantwortlich.

(1) Paris, art. 125 et 127. Bourbonnais, ch. 3. art. 15. Orléans, art. 265. Rheims, art. 594. Arrétés de Lamoignon, tit. 29. art. 18. 19 et 20.

(2) Ordonnance von 1446. art. 65. Chopin, de morib. Paris, lib. 2. tit. 8. n. 12. Guenois, conference des ordonnances, liv. 2. tit. 4. §. 4.

Die Gerichtsbedienten (huissiers) ſind zwey Jahre nach Vollziehung ihres Auftrags oder der Inſinuation der ihnen anvertrauten Actenſtücke deshalb ebenfalls nicht mehr verantwortlich. ([1])

2277. Rückſtändige Termine der immerwährenden und der Leibrenten, (Art. 1910.)
rückſtändige Alimente,
verfallene Miethzinſen und Pachtgelder,
rückſtändige Zinſen für Darlehne, und überhaupt alles, was in wiederkehrenden jährlich oder kürzern Terminen zahlbar iſt,
verjährt in fünf Jahren. ([2])

2278. Die Verjährungen, von welchen in den Artikeln des gegenwärtigen Abſchnittes die Rede iſt, laufen wider Minderjährige und Interdicirte, mit Vorbehalt ihres Regreſſes an ihre Vormünder.

2279. In Anſehung beweglicher Gegenſtände gilt der Beſitz Statt alles Rechtstitels.

Indeß kann derjenige, der eine Sache verloren hat, oder dem ſie geſtohlen worden iſt, dieſelbe binnen drey Monaten vom Tage des Verluſts oder Diebſtahls an gerechnet, von demjenigen vindiciren, in deſſen Händen ſie ſich befindet; doch! bleibt dieſem ſein Regreß an denjenigen, von welchem er ſie erhielt. ([3])

2280. Wenn der wirkliche Beſitzer einer geſtohlnen oder verlornen Sache dieſelbe auf einer Meſſe, auf einem Markte, oder in der öffentlichen Auction, oder von einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waaren handelt, gekauft hat: ſo kann der urſprüngliche Beſitzer ſie nicht zurückfodern, ohne dem Beſitzer das, was ſie ihm gekoſtet hat, zu erſtatten. ([4])

(1) Arrêtés de Lamoignon, tit. 29. art. 25.

(2) Ordonnance von 1629. art. 142.

(3) Paris, art. 170. Arrêtés de Lamoignon, tit. 21. art. 94. — Arg. ex l. 47. D. de adquir. vel amitt. poss. l. vnic. §. cum autem C. de vsucapione transform.

(4) Arrês de Lamoignon, tit. 21. art. 96.

2281. Die zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Titels begonnenen Verjährungen ſind nach den alten Geſetzen zu beurtheilen.

Doch ſollen die zu ſolcher Zeit angefangenen Verjährungen, zu welchen von dieſem Zeitpunkte an, nach den Geſetzen mehr, als dreyßig Jahre, erfoderlich geweſen ſeyn würden, durch den Ablauf dieſer dreyßig Jahre vollendet werden.

(Unterſchrift) NAPOLÉON.

Auf Befehl des Kaiſers
der Miniſter Staatsſecretair
(Unterſchr.) HUGUES B. MARET.

Die Uebereinſtimmung mit dem
Originale bezeugt
der Reichsoberrichter und
Juſtizminiſter
REGNIER.

Zuſätze und Verbeſſerungen.

In der Note zum 911. Art. S. 243. iſt von mir angenommen, es dürften doch vielleicht Aeltern, Kinder und Deſcendenten, ſo wie der Ehegatte, einer zur Erbeinſetzung unfähigen Perſon nur dann bey ihnen gemachten Vermächtniſſen für zum Scheine eingeſetzt gelten, wenn ſonſt noch hinlängliche Anzeigen vorhanden wären, daß die Erbſchaft nicht dieſen Perſonen, ſondern den Unfähigen beſtimmt ſey; allein, nach dem zu dieſer Stelle gehörigen Discours des Herrn Bigot Préameneu ſcheint es, als ſey dieſe Stelle ohne alle Ausnahme nach dem ſtrengſten Buchſtaben anzuwenden. Er ſagt: „on a „désigné les personnes que les juges pourront tou„jours regarder comme interposées.“ Indeß läßt der Ausdruck pourront der mildern Auslegung und dem Ermeſſen des Richters noch immer einen Ausweg offen. Denn es laſſen ſich ja tauſend Fälle denken, wo es ſogar deutlich am Tage liegt, man habe nicht den Unfähigen, mit dem ja nicht ſelten der Ehegatte, und die Kinder ein ganz entgegengeſetztes Intereſſe haben, ſondern gerade bloß die eingeſetzte Perſon begünſtigen wollen. Wie unglücklich wären z. B. Kinder, deren Vater, oder die Ehegattin, deren Ehemann davon gegangen, oder fallit geworden wäre, wenn ihnen ſogar die Fähigkeit, durch Schenkungen oder Teſtamente etwas durch fremde Mildthätigkeit zu erlangen, für alle die Fälle entzogen ſeyn ſollte, in welchen ihr Vater und Ehegatte, ſolche zu erhalten, unfähig war! Ich kann es nicht über mich erhalten, dem Geſetze dieſe Härte zuzutrauen; und glaube, daß gewiß eine zu hoffende authentiſche Auslegung meine Meinung beſtätigen werde.

S. 558. Z. 5. nach vermögen, ſetze man die Worte hinzu: in Verhaft genommen werden;

S. 571. Z. 4. v. u. leſe man Statt werde, wird.

S. 572. Z. 7. leſe man Statt Arbeit, Arbeiter.

Die Mittheilung jeder Erinnerung und Bedenklichkeit wird mir willkommen ſeyn.

Was die Anmerkungen des Herrn Dard betrifft: ſo hätte ich freylich bey mancher noch etwas zu erinnern, wozu aber hier der Platz fehlt.

Die Parallelſtellen der Römiſchen Geſetze ſind größtentheils paſſend; doch freylich manche etwas weit hergeholt, wie dem Kenner nicht entgehen wird. Dafür fehlt aber auch ſchwerlich ein paſſendes Geſetz; und dieß iſt zur Benutzung dieſer Noten Vortheil genug.

Viele aus dem Franzöſiſchen Proceſſe entlehnte Ausdrücke, die hauptſächlich deshalb unverſtändlich ſind, weil uns Deutſchen das Inſtitut, oder die Form, worauf ſie ſich beziehen, ganz unbekannt iſt, werden dem Leſer durch die Stellen des Code de Procédure, auf welche ich dabey hingewieſen habe, ſo wie durch die in meiner Ausgabe des letztern angeführten Formulare klar werden.

E.

Vollſtändiges
Regiſter
über
Napoleons Civilgeſetzbuch
und
deſſen Nachträge.

Regiſter
über
die in Napoleons Geſetzbuche
und
im Supplementbande enthaltenen Materien.

A.

Abkürzungen (Abbreviaturen). Dürfen in Civilſtandsregiſtern nicht gemacht werden, Art. 42.
Ableben. S. Tod.
Ablieferung. Uebergabe der verkauften Sache an den Käufer, 1604. — Wie die Verbindlichkeit, verkaufte unbewegliche Güter auszuliefern, erfüllt wird, 1605. — Wie die Auslieferung beweglicher Sachen bewerkſtelligt wird, 1606. — Wer die Koſten der Ablieferung und Wegſchaffung zu tragen hat, 1608. — Ort, wo ſie geſchehen ſoll, 1609. — Verzögerte Ablieferung kann zu einer Klage auf Richtigkeit des Verkaufs oder der Beſitzübergabe berechtigen, 1611. — Der Verkäufer muß wegen verſpäteter Ablieferung Schadenerſatz leiſten, ebendaſ. — Unter welchen Umſtänden der Verkäufer nicht gehalten iſt, abzuliefern, 1612 u. ff. — Zuſtand, in welchem die Sache abzuliefern iſt, 1614. —. Was begreift die Verbindlichkeit, eine Sache abzuliefern, in ſich? 1615 u. ff. — Wie wird die Ablieferung bey Uebertragung einer Foderung bewirkt? 1689. S. Legat, Vermächtniß.
Abpachter, Abmiether. Deſſen Hauptverbindlichkeiten, 1728. — Fall, wo der Mißbrauch, welchen der Miether mit der abgemietheten Sache treibt, den Pacht oder die Miethe rückgängig machen kann, 1729. — Was in Anſehung der Wiederablieferung geſchehe, wenn ein Localanſchlag vorhanden, oder wenn keiner gefertigt worden iſt, 1730. — Zufälle und Beſchädigungen, wofür der Abmiether ſtehen muß, 1732 u. ff. S. Miethe, Pacht.

Abſchaffung (die durch gegenwärtiges Geſetzbuch erfolgte) der Gewohnheiten, Geſetze oder Localſtatuten bewirkt, daß Ehegatten ihre Rechtsverhältniſſe nicht mehr nach denſelben im Allgemeinen feſtſetzen dürfen, 1390.

Abſetzung. Die Hypothekenbewahrer verwirken dieſe Strafe durch eine wiederholte pflichtwidrige Handlung, 2202. S. Vormundſchaft.

Abſtammung. S. Kindſchaft.

Abſtand (Désistement), das Aufgeben eines Rechts. Was bewirkt das Abſtehen von einer Klage, durch welche der durch die Geburt erlangte rechtliche Zuſtand einer Perſon in Anſpruch genommen wird? 330. — Fall, in welchem wegen befundenen größern Maaßes der Sache es dem Käufer frey ſteht, einen höhern Preis zu zahlen, oder vom Kaufe abzugehen, 1618 u. ff.

Abtretung. Man kann zu derſelben in Anſehung ſeines Eigenthums gezwungen werden, 545. — Das Gebrauchs- und Bewohnungsbefugniß kann nicht abgetreten werden, 631 und 634. — Abtretung ſtreitiger Rechte, 1690.

— Kann von einem Dritten, der im Beſitz der Sache iſt, und die hypothekariſchen Schulden nicht bezahlen will, gefodert werden, 2168. — Fremde Inhaber, welche ſich nicht perſönlich für die Zahlung der Schuld verpflichtet haben, können das hypothecirte Grundſtück abtreten, 2172. — Wo die Abtretung vor ſich gehe, 2174. — Beſtellung eines Curators für das überlaſſene Grundſtück, ebendaſ. — Die Ueberlaſſung giebt dem Dritten, der im Beſitz eines Gutes iſt, einen Regreß an den Hauptſchuldner auf Gewährleiſtung, 2178.

— des Vermögens an die Gläubiger. S. Cessio bonorum.

— des Erbrechts. Wie diejenigen, denen ein Erbrecht abgetreten worden iſt, von der Theilung ausgeſchloſſen werden, 841. — In welchen Fällen der Schuldner der einem Dritten abgetretenen Sache die Compenſation gegen den Ceſſionar vorſchützen, und wo er es nicht könne, 1295. — Formalität, die derjenige zu beobachten hat, dem eine, die Execution bewirkende Urkunde abgetreten worden, um auf gerichtliche Veräußerung der Güter eines Schuldners anzutragen, 2214.

— einer Schuldfoderung. Wird durch Auslieferung der Beweisurkunde bewirkt, 1689. S. Streitige Rechte, Uebertragung.

Abtretung des Eigenthums zum allgemeinen Beſten, 545. Supplem. N. LXIX.

Abtritte, Schwindgruben. Zwiſchenraum, der bey deren Anlegung zwiſchen zwei Grundſtücken zu laſſen iſt, 674. S. Reinigung.

Abweſenheit. Wie für die Verwaltung der von einer für abweſend zu achtenden Perſon zurückgelaſſenen Güter geſorgt werde, 112. — Ein Notar wird beauftragt, die präſumtiv Abweſenden zu vertreten, 113. — Obliegenheit der öffentlichen Beamten in Rückſicht auf präſumtiv Abweſende, 114. — Zeitraum, nach welchem Jemand geſetzlich für abweſend erklärt werden kann, 115. — Zeugenverhör, welches vorhergehen muß, 116. — Friſt, welche zwiſchen dem Urtheil, worin auf das Zeugenverhör anerkannt wird, und der Sentenz ablaufen muß, welche auf Abweſenheitserklärung geſprochen wird, 119. — Einſetzung der präſumtiven Erben des Abweſenden in den proviſoriſchen Beſitz, 120. — Friſt, binnen welcher, im Fall einer zurückgelaſſenen Vollmacht, die Abweſenheitserklärung ohne Folgen iſt, 121. — Was nach der proviſoriſchen Einweiſung der präſumtiven Erben, Legatare und Schenknehmer oder anderer Intereſſenten in den Beſitz des Vermögens geſchehen muß, 123. — Dem in Gütergemeinſchaft lebenden Ehegatten, welcher ſich für die Fortdauer dieſer Gemeinſchaft entſcheidet, ſteht das Befugniß zu, die proviſoriſche Beſitzanweiſung zu verhindern, 124. — Zurücknahme des Vermögensantheils ſteht dem Gatten zu, welcher auf proviſoriſche Güterſonderung anträgt, ebendaſ. — Recht, welches die proviſoriſche Beſitzanweiſung gewährt, 125. — Inventur des Mobiliarvermögens, der Documente, Verkauf der Mobilien, Beſichtigung der liegenden Gründe, 126. — Wie viel an Einkünften zurückgegeben werden muß, je nachdem der Abweſende vor oder nach funfzehn Monaten zurückkommt, 127. — In welchem Falle die geſammten Einkünfte dem in proviſoriſchen Beſitz Eingewieſenen oder dem geſetzlichen Verwalter der Güter des Abweſenden zugehören, ebendaſ. — Es iſt ihnen nicht erlaubt, die Grundſtücke zu veräußern oder zu verhypotheciren, 128. — Dauer der Abweſenheit, welche die Erlaſſung der Caution bewirkt und ein Recht gibt, auf die Güterſonderung anzutragen, 129. — Die Rückkehr, oder der Beweis, daß Jemand noch lebe, hebt die Wirkungen der proviſoriſchen Beſitzanweiſung auf, 131. — Zu weſſen Gunſten die Erbſchaft des Abweſenden eröffnet werde, wenn ſein Tod erwieſen iſt, 130. — Friſt, binnen welcher die Kinder und unmittelbaren Aſcendenten des Abweſenden die Zurück-

gabe ſeiner Güter fodern können, 133. — Gegen wen man ſeine Anſprüche an einen Abweſenden geltend machen könne, 134. — Beweiſe, welche der beyzubringen hat, der ein Recht, welches einer Perſon, von deren Leben oder Tode man keine Gewißheit hat, angefallen iſt, in Anſpruch nimmt, 135. — Wem eine Erbſchaft zufalle, zu welcher ein Menſch, deſſen Exiſtenz ungewiß iſt, das nächſte Recht hat, 136. — Nutzungen, welche denen zuſtehen, die ſich der Erbſchaft eines Abweſenden angemaßt haben, 138. — Wem das Recht zuſtehe, die von dem Gatten eines Abweſenden geſchloſſene Ehe anzufechten, 139. — In welchem Falle der Ehegatte eines Abweſenden die proviſoriſche Einweiſung in den Beſitz ſeines Vermögens fordern könne, 140. — Aufſicht über minderjährige Kinder, deren Vater entwichen iſt, 141. — Die Gattin eines Abweſenden kann, ohne Zuſtimmung des Richters, weder vor Gericht erſcheinen, noch Verträge ſchließen, 222. — In welchem Falle der abweſende Ehemann ſich weigern kann, ein Kind anzuerkennen, 312. — Unter welchen Umſtänden ein Kind ſich vom väterlichen Hauſe entfernen könne, 374. — Verfahren bey gerichtlichen Erbtheilungen in Rückſicht auf abweſende Erben, 817, 819, 838, 840. — Verbindlichkeiten, welche eine Frau in Abweſenheit ihres Mannes wegen der Verſorgung ihrer Kinder übernehmen kann, 1427.

Abweſenheit. Eheſcheidungen, die während derſelben vollzogen worden, Suppl. N. XIX.

Abweſenheitserklärung, Anſuchen um dieſelbe, Suppl. N. VII.

Acceptation. S. Annahme.

Acceſſion. S. Anwuchs.

Ackerbau, Feldbau. Das dazu gehörige Vieh wird zum unbeweglichen Vermögen gerechnet, 522 u. ff. — Umſtände, unter welchen der Nutznießer die Culturkoſten zu beſtreiten hat, 635. S. Pacht.

Actenſtücke. S. Quittung, Transaction, Vergleich.

Activvermögen. Was das gemeinſchaftliche Activvermögen begreife, 1401. — Wie es getheilt werde, 1467 u. ff.

Adoption. In welchem Alter und welchen Perſonen ſie erlaubt ſey, 343. — Wem zu Gunſten ſie Statt finden könne, 345. — Welches Alter der an Kindes Statt Angenommene haben müſſe, 346. — Name, welchen die Adoption ertheilt, 347. — Unterſagte Ehe in Anſehung des Adoptirten, 348. — Wechſelſeitige Verbindlichkeit des Adoptirenden und des Adoptirten, einander im Nothfalle zu

ernähren, 349. — Erbrecht, in Beziehung auf die Adoption, 350 u. ff. — Form der Adoption, 353 u. ff. S. Vormundſchaft.

Adoption. Geſetze über dieſelbe, die vor der Erſcheinung des Napoleonſchen Geſetzbuches exiſtirten, Suppl. N. VI.

Advocaten beym Staatsrathe; deren Ernennung und Geſchäfte, Suppl. N. XLIII. Tit. V.

Aeltern. Deren Einwilligung zu der Heirath ihrer Kinder, 73. 148. — Deren Obliegenheiten gegen ihre Kinder, 203. — Aeltern können ihr Vermögen ihren Kindern mit der Bedingung geben, ſolches den von den Beſchenkten oder Legataren ſchon erzeugten oder zu erzeugenden Kindern zu übergeben, 1048. — Sie können ihr Vermögen unter ihre Kinder oder Deſcendenten theilen, 1075. — Sie können durch den Ehe-Contract ihr Vermögen ganz oder zum Theil ihren Kindern ſchenken, 1082. — Beſchaffenheit und Wirkung ihrer Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Ausſetzung eines Heirathsguts für ihre Kinder, 1544 u. ff. — Unter welchen Bedingungen ſie ihr Heirathsgut zur Verſorgung ihrer Kinder veräußern können, 1555 u. ff. S. Ehe, Schadenerſatz, Vaterſchaft, Verantwortlichkeit.

Aerzte, Doctoren der Medicin. Sie werden herbey geholt, um ein Protocoll über den Zuſtand eines Leichnams aufzunehmen, wenn Zeichen eines gewaltſamen Todes vorhanden ſind, 81. — Ihr Beglaubigungsſchein iſt nothwendig, wenn bey der Eheſcheidungsklage der Kläger Krankheits halber die Erlaubniß erhalten ſolle, ſeine Erklärung von ſeiner Wohnung aus zu thun, 236. — Weder die Doctoren der Medicin, noch die der Wundarzneykunſt, noch Apotheker, noch andere Geſundheitsbeamte, können durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügungen einer von ihnen behandelten Perſon etwas erlangen, wenn die Dispoſition im Laufe der Krankheit gemacht iſt, 909. — Ausnahmen, ebendaſ. — Ihr Honorar iſt eine privilegirte Schuld, 2101. S. Niederkunft, Verjährung.

Aeſte. Der Nachbar kann darauf dringen, diejenigen, die über ſein Grundſtück herüberhängen, abzuhauen, 672. — Daſſelbe gilt von herüberlaufenden Wurzeln, ebendaſ.

Aftermiethe (Sublocation). S. Pacht, Miethe.

Aftervormund. In welchem Falle einer ernannt wird, 417. — Gegenſeitige Unabhängigkeit des Vormunds und des Aftervormunds in ihrer Geſchäftsführung, ebendaſ. S. Vormundſchaft.

Ahnen, Voraͤltern. S. Aſcendenten.
Ahremberg (Ernſt und Ludwig Engelbrecht von) erhalten die Eigenſchaft franzoͤſiſcher Buͤrger, Suppl. N. XII.
Aleatoriſche Vertraͤge. S. Gewagte Vertraͤge.
Alimente. S. Unterhalt, Jahrgehalt.
Alluvion. S. Anſchwemmung.
Alter. Das zu Schließung der Ehe erforderliche, 144. — Diſpenſation davon, 145. Suppl. N. IX. Siehe Ehrerbietiges Geſuch, Adoption, Diſpenſation, Emancipation, Ehe, Volljaͤhrigkeit.
— Weder der Eigenthuͤmer, noch der Uſufructuar ſind gehalten, das vor Alter Eingefallene wieder aufzubauen, 607 u. 624. — Die in der Regel den Rechten nach dem Abmiether obliegenden Reparaturen ſind nicht des Miethmanns Sache, wenn Alter und Verfallenheit des Gebaͤudes ſie veranlaßt, 1755.
Ambaſſadeurs. S. Diplomatiſche Agenten, Geſandte.
Andeutung. Unter welchen Umſtaͤnden die Uebertragung der Schuld dem Schuldner anzudeuten iſt, 1690.
Anerbietung. S. Darbietung.
Anerkennung. S. Recognition.
Anerkennung eines Kindes. Auf welche Art ſie geſchieht, 334. — Kinder, in Anſehung welcher ſie nicht Statt finden kann, 335. — In welchem Falle dieſe Anerkennung bloß in Anſehung des Vaters von Wirkſamkeit iſt, 336. — Wirkung dieſer, von einem der Ehegatten zu Gunſten eines, vor der Ehe mit einer andern Perſon erzeugten Kindes geſchehenen Erklaͤrung, 337. — Wer dieſe Anerkennung, ſie ſey vom Vater oder von der Mutter geſchehen, anfechten koͤnne, 339.
Ankauf. S. Erwerb.
Anklage. Ein verlaͤumderiſcher Anklaͤger verliert das Recht, den Angeklagten zu beerben, 727. N. 2. — Die Vollziehung einer fuͤr falſch ausgegebenen Urkunde wird ausgeſetzt, ſobald der des Falſums Beſchuldigte in den Anklagezuſtand verſetzt iſt, 1319.
Anlagen (Werke, Baue). Welche ein Eigenthuͤmer auf ſeinem Grund und Boden vornehmen kann, 552. — Es wird praͤſumirt, daß die auf Grundſtuͤcke oder unter deſſen Oberflaͤche vorhandenen Gebaͤude, Pflanzungen und Anlagen dem Eigenthuͤmer zugehoͤren, 553. — Verſchiedene Faͤlle, dieſe Anlagen oder Pflanzungen betreffend, 554 u. ff. — Grundſaͤtze uͤber die mit fremden Materialien gemachten Baue, ebendaſ. — Was Rechtens ſey, wenn die Sache,

an welche der Gewerke ſeine Arbeit oder ſeinen Kunſtfleiß verwandt und wozu er ſelbſt den Stoff geliefert hat, vor der Uebergabe zu Grunde geht, 1787, 1788. — Wie es gehalten werde, wenn der Gewerke nichts hergiebt, als ſeine Arbeit, 1789. S. Bauanſchläge, Miethe, Verdingung.

Anlegung von Geldern (Emploi). Wie der Betrag deſſen zu beſtimmen ſey, was der Vormund von dem Ueberſchuſſe der Einkünfte des Minderjährigen nutzbar unterzubringen hat, 455 u. ff. — Der Curator beſorgt die Anlegung der von dem Minderjährigen erhobenen Capitalien, 482. — Friſt, binnen welcher der, welcher eine Erbſchaft unter der Bedingung der Reſtitution in Händen hat, die Erbſchaftscapitalien und die durch Verkauf gelöſten Gelder nutzbar unterzubringen gehalten iſt, 1065. S. Interdiction, Wiederanlegung.

Anleihen. Genehmigung des Familienrathes iſt zu Anleihen für Minderjährige nothwendig, 457. — Formalitäten, die bey Anleihen zu beobachten ſind, 483. — Form und Wirkungen der Subrogation (Einſetzung in die Rechte des Gläubigers), wenn ein Schuldner borgt, um ſich der Schuld zu entledigen, 1250. S. Interdiction, Darlehen, Zinſen.

Annahme von Schenkungen und Vermächtniſſen an Armenhäuſer und öffentliche Anſtalten, Suppl. N. XIII. XVI. LXVII. — von offenſtehenden Erbſchaften, Ebendaſ. XLVI. ſ. Erbſchaften.

Anrechnung der Zahlungen, 1253 u. ff.

Anſchlag (Affiche) (öffentlicher), der Urthel, in welchen die Adoption für zuläſſig erklärt iſt, 358; beym Verkauf der Güter von Minderjährigen, 452 u. 459; bey der Einſetzung des überlebenden Ehegatten und des Staats in die ihnen zugefallenen Erbſchaften, 770; beym Verkauf der dem Verderben ausgeſetzten Erbſchaftseffecten, 796; beym Verkauf der Möbeln einer Beneficiarerbſchaft, 805; bey der Güterſonderung, 1445; bey Wiederherſtellung der Gütergemeinſchaft zwiſchen geſchiedenen Eheleuten, 1451; bey Veräußerung eines unbeweglichen Heirathsguts, 1558; beym Wiederverkauf wegen erfolgten Uebergebots, 2187; beym Aufgebote der Verlobten, 64.

Anſchwemmung (Alluvion). Erklärung des Begriffs, 556. — Wem ſie zukommt, und unter welcher Bedingung, 557. — Findet bey Landſeen und Teichen nicht Statt, 558. — Friſt, binnen welcher der Eigenthümer eines durch Gewalt des Stroms (per vim fluminis, avulſionem) ihm entriſſe-

nen Stückes Land daſſelbe in Anſpruch nehmen kann, 559. — Die Benutzung des angeſchwemmten Landes kommt dem Nutznießer zu gut, 596.

Anſtalten, (gemeinnützige). Zur Gültigkeit der zu Gunſten derſelben, ſo wie der Hoſpizen und des Armenweſens einer Gemeinde gemachten Schenkungen unter Lebenden oder ausgeſetzten Vermächtniſſen iſt die Genehmigung des Kaiſers erfoderlich, 910. — Die von Seiten der Vorſteher ſolcher Anſtalten bemerkte Acceptation iſt zu Schenkungen dieſer Art nothwendig, 937. — Einzeichnung dieſer Schenkungen in das Hypothekenbuch, 940.

— Verpachtung ihrer Güter; Schenkungen, die ihnen gemacht werden, Suppl. N. LXVI. LXVII.

Antichreſis, (Pfandnutzungsvertrag). Erklärung dieſer Art der Verpfändung, 2072. — Wie ein ſolcher Vertrag zu Stande kommt, und welche Rechte er dem Gläubiger ertheilt, 2085. — Bezahlung der Abgaben, Unterhaltung und Reparatur fallen dem Letztern zu, jedoch nach vorgängigem Abzuge der Koſten vom Ertrage, 2086. — Der Schuldner kann, vor völliger Tilgung der Schuld, die Nutzung des durch Antichreſe verpfändeten Grundſtücks nicht zurückfordern, dahingegen der Gläubiger ihn ſtets nöthigen kann, es zurückzunehmen, 2087. — Erhält der Gläubiger zur geſetzten Zeit ſeine Bezahlung nicht, ſo kann er auf Veräußerung des Grundſtücks ſeines Schuldners klagen, 2088. — Wie die zwiſchen beyden Partheyen bedungene Compenſation der Nutzungen gegen die Zinſen vollzogen wird, 2089. — Grundſätze über die Rechte eines Dritten auf den Capitalwerth des mit Antichreſe verpfändeten Grundſtücks, 2091.

Antritt einer Erbſchaft. Zwei Arten deſſelben, 774. — Erlaubniß, welche Ehefrauen dazu nöthig haben, 776. — Formalitäten, welche in Rückſicht minderjähriger und interdicirter Perſonen zu beobachten ſind, ebendaſ. — Unterſchied zwiſchen ſtillſchweigendem oder ausdrücklichem Erbſchaftsantritt, 778. — Bloß conſervatoriſche Handlungen kann ſolchen in der Regel nicht bewähren, 779. — Handlungen, welche den Antritt einer Erbſchaft bewähren, 780. — In welchem Falle ein Volljähriger den von ihm bewirkten Erbſchaftsantritt anfechten könne, 783. — Zeitraum, in welchem das Befugniß zum Antritte einer Erbſchaft verjährt, 789.

Annahme. Iſt nothwendige Bedingung der Gültigkeit einer Schenkung unter Lebenden, 932. — Formalitäten, welche Volljährige, verheirathete Frauen, Taubſtumme, Spitäler

und gemeinnützige Anſtalten bey Annahmen von Schenkungen zu beobachten haben, 932 u. ff. — Unterlaſſene Annahme einer Schenkung iſt kein Grund, Minderjährige, Interdicirte, verheirathete Frauen in den vorigen Stand zu ſetzen, ſondern giebt blos den Regreß, 942. — Schenkungen durch Eheverträge können wegen ermangelnder Annahme nicht angefochten werden, 1087. — Theilung der gemeinſchaftlichen Güter nach Annahme der Gütergemeinſchaft, 1467. — Zu Schließung eines gültigen Vertrags wird die Annahme des Beauftragten (Mandatars) erfordert, 1984. — Dieſes kann ſtillſchweigend geſchehen, 1985. S. **Gütergemeinſchaft, Schenkung, Uebertragung.**

Anvertrautes Gut. S. **Depoſitum.**

Anwälde. avoués. Streitige Rechte dürfen ſie ſich nicht abtreten laſſen, 1597. — Perſonalarreſt findet gegen ſie Statt, um die Herausgabe der ihnen anvertrauten Urkunden, oder der von den Clienten niedergelegten Geldſummen zu bewirken, 2060. — Friſt zu Eintreibung ihrer Auslagen und Gebühren, 2273; zu Ablieferung der Acten nach Entſcheidung des Proceſſes, 2276.

Anwald, (kaiſerlicher); bey den Gerichtshöfen erſter Inſtanz. Ihm liegt ob, die Civilſtandsliſten zu unterſuchen und die darin vorkommenden Geſetzwidrigkeiten zu rügen, 53. — Er iſt mit ſeinem Antrage zu hören vor der gerichtlichen Beſtätigung eines Notorietätsſcheins, 72; wegen der in Civilſtandsurkunden zu machenden Berichtigungen, 99. — Deſſen Aufſicht über das Intereſſe der Abweſenden, 112 u. ff. — Ihm liegt ob, die Civilſtandsbeamten, wegen geſetzwidrig geſchloſſener Ehen, zu belangen, 156. — Deſſen Antrag auf die Nichtigkeitserklärung geſetzwidrig vollzogener Ehen, 184 u. 190 ff. — Er iſt im Eheſcheidungsproceſſe wegen beſtimmter Urſache zu hören, 240, 245, 246, 247, 253, 256, 257. — Was ihm, während die Eheſcheidungsklage anhängig iſt, und nach erfolgter Eheſcheidung in Anſehung der Kinder obliegt, 267 u. 302. — Seine in Anſehung der Eheſcheidung mit beyderſeitiger Einwilligung zu machenden Anträge, 289. — Die Appellationen in dieſer Art des Proceſſes werden ihm inſinuirt, 292. — Er trägt auf Einſperrung einer wegen Ehebruchs verurtheilten Ehefrau an, 298 u. 308. — Sein Antrag wegen geſuchter gerichtlicher Beſtätigung der Einwilligung zu Adoptionen, 354 u. ff. — Was ihm in Bezug auf die von den ältern verlangte Verhaftung der Kinder obliege, 377 u. ff. Er iſt zu hören, ehe dem Vormunde die Erlaubniß ertheilt wird, für den Mündel zu borgen, zu verpfänden und zu

verkaufen, 458. — Er ernennt die Rechtsgelehrten, die ihr Gutachten über einen im Namen eines Minderjährigen zu ſchließenden Vergleich ertheilen ſollen, 467. — Er iſt zu hören, ehe der Beſchluß, durch welchen der Minderjährige Erlaubniß erhält, ein Darlehn aufzunehmen, gerichtlich beſtätigt wird, 483. — Er hat auf Interdiction eines Volljährigen, wegen Raſerey, Wahnſinns u. ſ. w. anzutragen, 491. — Deſſen Gegenwart bey der Vernehmung ſolcher Perſonen, auf deren Interdiction angetragen worden iſt, 496. — Er iſt vor Ertheilung der gerichtlichen Beſtätigung des Gutachtens des Familienraths, über die Ehepacten der Kinder eines Interdicirten, zu hören, 511; ſo wie bey jedem Antrage auf Interdiction, 515; ſo auch beym Anſuchen um Einweiſung in den Beſitz der dem überlebenden Ehegenoſſen und dem Staate zugefallenen Erbſchaften, 770. — Er trägt auf die Ernennung eines Curators für eine offenſtehende Erbſchaft an, 811; auf gerichtliche Verſiegelung, wenn etwanige Erben nicht gegenwärtig oder minderjährig, oder interdicirt ſind, 819. — Er trägt Amtswegen darauf an, daß eine Schenkung oder ein Vermächtniß dem Subſtituirten ſofort anfallen ſolle, wenn der Reſtitutionspflichtige dem Minderjährigen keinen Vormund beſtellen ließ, 1057. — Er trägt nach dem Ableben des Schenkers auf Aufnahme eines Inventariums an, wenn nicht auf Anſuchen des Reſtitutionspflichtigen dazu geſchritten worden iſt, 1061. — In welchem Falle er gehalten iſt, auf Einzeichnung der Hypotheken auf die Güter der Ehemänner und Vormünder in das Hypothekenbuch anzutragen, 2138. — Die Urthel über die von Ehemännern und Vormündern verlangte Herabſetzung der Hypotheken dürfen nicht anders, als nach vorgängigem rechtlichen Verfahren mit dem kaiſerlichen Anwalde geſprochen werden, 2145. — Er darf ſich keinen vor den Gerichtshof, bey welchem er angeſtellt iſt, gehörigen Proceß abtreten laſſen, 1597.

Anwuchs (Accessio). Worin das Recht auf die An- und Zuwüchſe beſtehe, 546 u. ff. — Recht auf An- und Zuwüchſe, in Beziehung auf unbewegliche Güter, 552 u. ff.; in Anſehung beweglicher Güter, 565. — Anwuchs, ein geſetzliches Mittel, Eigenthum zu erwerben, 712.

Anzeige, Meldung. Friſt zur Anzeige der Geburt eines Kindes, 55; der Entdeckung eines Findelkindes, 58. — Erklärung, welche künftige Eheleute oder Verlobte zu thun haben, ehe ihre Verbindung vom Civilbeamten kund gemacht wird, 75. — Von wem die Meldung eines Todesfalls geſchehen müſſe, 78. — Die Erklärung des Wohnſitzes be-

weiſet die Abſicht, ſich an dem Orte niederzulaſſen, wo ſie geſchieht, 104. — Dauer der Abweſenheit, nach welcher um die Erklärung der Abweſenheit angeſucht werden kann, 115. — Friſt zum Ausſpruch dieſes, die Abweſenheit erklärenden Urthels, 119. — Anzeige der Geburten und Todesfälle; die dazu anberaumte Friſt, Suppl. N. 11. zu Art. 55 u. 78.

Anzeigezettel (Bordereaux). Welche man dem Hypothekenbewahrer vorlegt, um eine Einzeichnung in das Hypothekenbuch zu bewerkſtelligen; was ſolche enthalten müſſen, 2148. — Erwähnung, die der Hypothekenbewahrer in ſeinem Buche davon zu thun, und Beglaubigungsſchein über die Eintragung, den er unter einen von beyden Anzeigezetteln zu ſetzen hat, 2150. — Abfaſſung der Anzeigezettel, welche das unbedingt geſetzliche hypothekariſche Recht der Nation, der Gemeinden, der öffentlichen Anſtalten, auf das Vermögen der Rechnungsbeamten, der Minderjährigen und Interdicirten an die Vormünder und Curatoren, der Ehefrauen an ihre Ehemänner betreffen, 2153. — Wie die Anzeigezettel in die Bücher Hypotheken einzuſchreiben ſind, 2200.

Apotheker. Gehören zu den privilegirten Gläubigern, 2101. S. Doctoren der Medicin und Verjährung.

Appellation. Iſt gegen jedes Urthel zuläßlich, in welchem auf Berichtigung einer Civilſtandsurkunde, oder auf die Aufhebung der Einſprüche gegen eine Heirath erkannt wird, 99 u. 178. — Dieß findet auch in Anſehung der Erkenntniſſe auf Eheſcheidung Statt, 262, 263 u. ff.; ſo wie in Anſehung derer Urthel, durch welche eine Adoption beſtätigt wird, 357; auch derer, in welchen über Abſetzung eines Vormundes erkannt wird, 448. S. Perſonal-Arreſt.

Appellationsgerichte. Sie erkennen über die, den Civilſtand, Ehe und Eheſcheidung betreffenden Urthel, 54, 99, 178, 263, 293. — Beſtätigen im öffentlichen Verhör die Urthel, in welchen die Adoption zugelaſſen oder verworfen wird, 357 u. 358. — Sie modificiren oder widerrufen den Befehl zur Einſperrung eines ehelichen Kindes, 382. — Erkennen über Urthel, welche die Abſetzung der Vormünder betreffen, 448. — Sie verhören den Interdicirten, der gegen das Interdictions-Urthel Appellation eingewandt hat, 500.

Arbeiter. Wohnſitz der in fremden Häuſern arbeitenden, 109. S. Arbeit, Miethe, (Dingen), Verjährung.

Arbeitsleute. Form ihrer Verſchreibungen und Zuſagen, 1326. S. Verjährung.

Arbeitsvieh. Wird in der Schenkung der Ländereien einverſtanden, zu deren Bewirthſchaftung es dient, 1064. — Man kann den Pacht eines Landguts aufheben laſſen, wenn dieſes nicht hinlänglich mit dem nöthigen Ackervieh verſehen worden iſt, 1766. S. Vieh.

Arme. Vermächtniſſe zu deren Beſten, Suppl. N. XIII. Verwahrung ihrer Rechte durch Zahlungseinſprüche, Suppl. N. XX.

Armee. S. Equipirung, Civilſtand.

Armuth. S. Gemeinnützige Anſtalten.

Arzeneyen, Medicamente. S. Verjährung.

Aſcendenten. Die nächſten Verwandten in aufſteigender Linie haben die Aufſicht über die Kinder eines Abweſenden, 142. — Die Ehe zwiſchen ihnen und ihren Deſcendenten in gerader Linie iſt unterſagt, 161. — Sie ſind ſchuldig, ihre Deſcendenten zu ernähren, 205. — Ihre Zuſtimmung iſt zu einer Eheſcheidung mit beyderſeitiger Einwillung nothwendig, 278, 283 u. ff. — Theilung der den Aſcendenten angefallenen Erbſchaften, 733 u. 746. — Vermögensantheil, über den man weder durch Schenkung, noch teſtamentariſch zum Nachtheil der Aſcendenten verfügen kann, 915 u. ff. — Von ihnen kann die Annahme der ihren minderjährigen Deſcendenten gemachten Schenkungen und Legate bewirkt werden, 935. — Fall, in welchem die Aſcendenten einem von beyden Ehegatten für die von dem andern gemachten Schulden haften müſſen, 1513. S. Deſcendenten, Ehe, Erbſchaft, Erbtheilung.

Aſſecuranz = Contract. Wird nach dem Seerechte beurtheilt, 1964.

Atteſtate oder Beglaubigungsſcheine des wirklichen Lebens, von Erhebung zu Leibrenten und Penſionen erforderlich; Schema dazu, 1083. Suppl. N. IV.

Auction. S. Verſteigerung.

Auditoren des Staatsraths. Ihre Verrichtung, Suppl. N. XLIII. Kap. 3.

Aufbewahrung. Die Verbindlichkeit, etwas abzuliefern, ſchließt die Verbindlichkeit, die Sache bis zur Uebergabe aufzubewahren, in ſich, 1136. — Wer die Zurückgabe einer widerrechtlich empfangenen Sache erhält, iſt für die Koſten der Aufbewahrung Erſatz zu leiſten ſchuldig, 1381.

Auffoderung (gerichtliche), ſich zu erklären. In welchem Falle ſie, wenn ſie an einen der ſolidariſch verpflichteten Schuldner oder ſeiner Erben ergeht, die Verjährung in Anſehung der übrigen Mitſchuldner oder Miterben unterbricht, 2249.

Auffoderung zur Zahlung. Mahnung an den Hauptſchuldner, durch welche die Verjährung in Anſehung des Bürgen unterbrochen wird, 2250. — Fall, wo der Schuldner durch das Mahnen in Verzug geſetzt wird, 1139. — Die, welche der gerichtlichen Niederlegung von Geldſummen und der Depoſition vorhergehen muß, 1259 u. 1264. — Die Zinſen eines Capitals laufen von dem Tage an, wo der Käufer gemahnt worden iſt, 1652. S. Hypothek.

Aufführung (ſchlechte) eines Kindes giebt dem Vater das Recht, es einſperren zu laſſen, und dem Vormund ein gleiches Recht über ſeinen Mündel, jedoch letzterem nur unter Genehmigung des Familienraths, 375 u. 468. — Notoriſch ſchlechte Aufführung ſchließt von Vormundſchaften aus, 444. S. Väterliche Gewalt.

Aufgeld. S. Pacht, Verkaufgeld.

Aufhebung eines Hinderniſſes, Beſchlags u. ſ. f. (Main levée). Formalitäten, welche zu der Aufhebung der Einſprüche gegen Heirathen und der Einreden gegen Interdiction erfoderlich ſind, 174, 177 und 512.

— des Beſchlags auf Güter, zu Gunſten der Armenanſtalten und Armenhäuſer, Suppl. N. XX.

— eines Contracts. Wenn dem Erwerber ein Theil der Sache abgeſtritten worden iſt: ſo kann dieſer den Kauf aufheben laſſen, 1636. — Nach welchem Maasſtabe dem Käufer der Theil, welchen die Eviction trifft, erſtattet wird, 1637. — Befugniß, die Aufhebung eines Kaufcontracts zu fordern, in welchem Servituten, die nicht in die Augen fallen, verſchwiegen worden ſind, 1638. — Wodurch der Mieth- oder Pachtcontract erlöſche, 1747. — Was die Aufhebung eines Feldpachts verurſachen könne, 1766 und ff.

— gegen einander. S. Compenſation.

Aufkündigung. Friſten, welche dießfalls zugeſtanden werden müſſen, im Fall eines ohne ſchriftlichen Contract geſchloſſenen Pachts, 1736. — Der ſchriftliche Pachtcontract hört nach Ablauf des beſtimmten Pachttermins geſetzlich (ipso iure) auf, 1737. — Neuer Pacht, durch fortgeſetzten Beſitz, nach Erlöſchung der ſchriftlichen Pachtcontracte, 1738. — Aufkündigung, welche der Verpachter oder Vermiether im Voraus zu thun hat, wenn er, zufolge eines Vorbehalts, ſein Haus ſelbſt beziehen will, 1762. S. Pachtung.

Auflöſung. S. Aufhebung.

— der Ehe, der Gütergemeinſchaft, der Societät. S. dieſe Artikel.

Aufſchub. Die Erfüllung der Verbindlichkeit wird durch die aufhebende Bedingung nicht bewirkt, 1183. — Der Ter-

min (die ertheilte Friſt) ſuspendirt die Verpflichtung nicht, 1186. — Wann die Vollſtreckung öffentlicher Urkunden durch die Anſchuldigung des Falſums ausgeſetzt werde, 1319.

Aufſicht. Wem die Aufſicht über minderjährige Kinder, deren Vater entwichen iſt, zuſtehe, 141 und 143. — Aufſicht und Verwaltung des erbſchaftlichen Vermögens bewirkt keinesweges den Erbſchaftsantritt, 779.

Aufſteigende Linie. S. Aſcendenten.

Aufwand. Der Familienrath beſtimmt den Aufwand des Minderjährigen, 454. — Welcher Aufwand dem Vormund in Rechnung paſſirt, 471. — Dem unbevollmächtigten Uebernehmer fremder Geſchäfte (negotiorum gestori) muß der Aufwand erſtattet werden, welchen er zum Vortheil des Andern gemacht hat, 1375. — Aufwand, den derjenige zu vergüten hat, der eine von dem Dritten widerrechtlich in Empfang genommene Sache zurückempfängt, 1381. — Der Deponent iſt gehalten, für den Aufwand zu ſtehen, welchen die Bewahrung des Depoſitums verurſacht, 1947. — Gleiche Obliegenheit hat der Schuldner in Anſehung der Koſten, welche die Erhaltung des Pfandes verurſacht, 2080.

Ausfertigungen. Die erſten Ausfertigungen vom Original haben gleiche Beweiskraft mit der Originalurkunde, 1335. — Was die erſten Ausfertigungen der Heirathscontracte in dem Fall enthalten müſſen, wo Veränderungen, Rückſcheine u. ſ. w. in den Ehepacten beliebt worden ſind, 1397. S. Documente.

Ausflüchte. Welche der ſolidariſch verbindliche Mitſchuldner vorſchützen kann, 1208. — Die Beſtätigung, Genehmigung oder freywillige Erfüllung einer Verbindlichkeit hebt die Einreden gegen die Gültigkeit der Urkunde auf, 1338. — Unter welcher Vorausſetzung wegen dieſer Ausflüchte Amtswegen auf einen Eid (iuramentum legale) erkannt werden darf, 1367. — Einreden, die der Bürge gegen den Gläubiger vorſchützen kann, 2036.

Auslagen, Aufwand. Bey der Collation (Einwerfen in die Erbmaſſe) müſſen dem Donatar die Auslagen zu gut gerechnet werden, die er zu Melioration der geſchenkten Sache gemacht hat, 861, 862. S. Aufwand, Koſten.

Ausland. Geſetze, nach welchen die daſelbſt wohnhaften Franzoſen gerichtet werden, 47, 48, 170, 171. — Form der Teſtamente, 999 und ff. — Unter welchen Umſtänden die im Auslande geſprochenen Urthel ein hypothekariſches Recht begründen, 2123.

Ausländer. Ihr Antheil am Genuß der bürgerlichen Rechte in Frankreich, 11. — Die Ausländerin, die einen Franzoſen

heirathet, tritt in das Verhältniß ihres Mannes, 12. — Den Genuß der bürgerlichen Rechte erhält ein Ausländer mit der Erlaubniß, in Frankreich ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen, 13. — Verbindlichkeiten, um deren willen er vor die franzöſiſchen Gerichtshöfe gefordert werden kann, 14. — Er iſt gehalten, für die Bezahlung der Gerichtskoſten und den Schadenerſatz bey einem Proceſſe, wo er als Kläger auftritt, Bürgſchaft zu beſtellen, 16. — Formalitäten, die bey Ausfertigung von Civilſtandsurkunden im Auslande zu beobachten ſind, 47, 48, 170, 171, 999 und 1000. — Bedingungen, unter welchen ein Ausländer in Frankreich eine Erbſchaft erheben oder eine Schenkung erhalten kann, 726 und 912. S. Diſpoſition, Erbſchaft.

Auslegung. Grundſätze über die Auslegung der Verträge, 1156 und ff.

Ausſchließung. Welche Perſonen ſind von Erbſchaften als unwürdig ausgeſchloſſen? 727. — Präſumtive Ausſchließung gewiſſer Gegenſtände bey Gemeinſchaft der Errungenſchaften, 1498. — Befugniß, alles vorhandene und noch zu erwerbende Mobiliarvermögen von einer Gütergemeinſchaft auszuſchließen, 1500. S. Familienrath, Vormundſchaft.

Ausſicht. Grundſätze über die Ausſicht auf das Grundſtück eines Nachbarn, 675 und ff. — In welcher Entfernung eine Mauer ſeyn muß, durch welche man gerade Fenſter zur Ausſicht in die Ferne brechen will, 678. — Entfernung, in welcher man Fenſter anbringen kann, die von der Seite, oder in ſchräger Richtung eine ſolche Ausſicht verſchaffen, 679. — Wie dieſe Entfernung zu berechnen ſey, 680.

Ausſöhnung. Die der Eheleute hebt die Eheſcheidungsklagen auf, 272. — Eine neue Klage kann nur dann angeſtellt werden, wenn nach der Ausſöhnung anderweite Eheſcheidungsurſachen eingetreten ſind, 273. — Wie die Ausſöhnung, im Fall ſie abgeläugnet wird, zu erweiſen ſey, 274.

Ausſteuer, Mitgift, Heirathsgut, Brautſchatz. Wie die Ausſteuer des Kindes eines Inderdicirten beſtimmt werde, 511. — Unter welchen Vorausſetzungen eine Hypothek auf einem dem Rückfalle ausgeſetzten Gute beſtehen bleibt, die zu Sicherung des Brautſchatzes beſtellt iſt, 952. — Subſidiariſcher Regreß der Ehefrau eines zur Herausgabe Verpflichteten, wegen des Capitals ihrer Ausſteuer, 1054. — Wenn Aeltern ihrem gemeinſchaftlichen Kinde gemeinſchaftlich eine Mitgift verſprochen haben, ſo iſt anzunehmen, daß Jedes die Hälfte geben wolle, 1438. — Der Ehegatte, deſſen unbewegliche Güter in dieſem Falle zum Heirathsgut beſtellt worden ſind, hat das Recht, gegen den andern auf Entſchädi-

gung zu klagen, ebendaſ. — Regel, die Ausſteuer betreffend, welche der Vater allein dem gemeinſchaftlichen Kinde aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen ausgeſetzt hat, 1439. — Gewährleiſtung der Ausſteuer und wann die Zinſen zu laufen anfangen, 1440. — Definition des Heirathsgutes, 1540. — Auf welche Gegenſtände des Vermögens ſich die Beſtellung des Heirathsgutes erſtreckt, 1542 u. ff. — Gewährleiſtung, wozu der, welcher eine Mitgift beſtellt, verbunden iſt, 1547. — Die Zinſen des Heirathsgutes laufen vom Hochzeittage an, 1548. — Wem die Verwaltung des Heirathsgutes während der Ehe zuſtehe, 1549. — Der Mann iſt für den Empfang der Ausſteuer keine Bürgſchaft zu beſtellen gehalten, wenn ihn der Ehecontract nicht dazu verpflichtet, 1550. — Wenn das vom Capital der Ausſteuer erkaufte Grundſtück für Heirathsgut geachtet werde, 1553. — Zum Heirathsgute beſtellte Grundſtücke können nicht veräußert, noch verhypothecirt werden, 1554. — Ausnahmen, 1555 u. f. — Wie ein Dotalgrundſtück vertauſcht werden könne, 1559. — Fälle, in welchen die Veräußerung nach Auflöſung der Ehe, oder nach erfolgter Güterſonderung und ſelbſt während der Ehe widerrufen werden kann, 1560. — Unverjährbarkeit des für unveräußerlich erklärten Heirathsgutes während der Ehe, 1561. — Verbindlichkeiten des Mannes in Anſehung des Heirathsgutes, 1562. — Befugniß, welches der Frau zuſteht, auf Güterſonderung zu dringen, wenn ihre Ausſteuer gefährdet iſt, 1563. — Grundſätze über Rückgabe des Heirathsgutes, 1564 u. ff. — Theilung der Nutzungen des Heirathsgutes bey Auflöſung der Ehe, 1571. — Die Frau und ihre Erben haben bey Zurückfoderung der Ausſteuer kein Privilegium (Vorzugsrecht) vor frühern hypothekariſchen Gläubigern, 1572. — Was in Anſehung der Frau Statt finde, wenn der Ehemann, der das Heirathsgut empfangen hat, inſolvent iſt, 1573. S. Paraphernalgüter.

Auszeichnungen. Verluſt der Rechte eines Franzoſen durch die Aufnahme in eine auswärtige Corporation, welche Geburtsauszeichnungen erfodert, 17. — Um die Eigenſchaft des franzöſiſchen Bürgers wiederzuerlangen, iſt es nothwendig, jeder mit den franzöſiſchen Geſetzen ſtreitenden Auszeichnung zu entſagen, 18.

Auszüge. S. Liſten.

B.

Bäcker. S. Unterhalt.

Backofen. Was bey der Anlage eines Backofens oder Schmelzofens zu beobachten iſt, 674.

Bäder. S. Flußſchiffe.

Balcons. Entfernung von dem Grundſtücke des Nachbarn, in welcher Balcons, Erker u. dgl. angelegt werden dürfen, 678.

Balken. Die Einziehung neuer Hauptbalken liegt dem Hauseigenthümer ob, 606. — Man darf in einer Scheidemauer Balken einziehen, 657.

Bankerutt. S. Falliment.

Banquier. In Anſehung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten ſteht ihm wegen Unmündigkeit auch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht zu, 1308. — Formalitäten, die bey der Güterſonderung der Ehegattin eines Banquiers zu beobachten ſind, 1445.

Baſtarden. S. Natürliche Kinder.

Bauanſchläge. Anſchlag, Accord oder Verdingung eines Baues u. ſ. w. ſind als Gattungen des Miethcontracts zu betrachten, wenn der Eigenthümer die Materialien liefert, 1711. S. Verdingung.

Baue. S. Anlage.

Baumaterialien. Wann werden ſie als unbewegliches Gut angeſehen? 532. — Vorſchriften über die Vergütung ſolcher zu einem Baue verbrauchten Materialien, die dem Grundeigenthümer nicht gehören, 554 u. ff.

Bäume. Der Eigenthümer des Grundſtücks hat die Wahl, ob er die von einem andern darauf gepflanzten Bäume für ſich behalten, oder ausrotten laſſen will, 553. — Ueber welche Bäume der Nutznießer frey disponiren könne, 590 und ff. — Raum, welchen benachbarte Grundeigenthümer bey Anpflanzung hochſtämmiger Bäume zu laſſen haben, 671 und 672. — Bäume, die ſich in einer gemeinſchaftlichen Hecke befinden, ſind gemeinſchaftliches Eigenthum, 673.

Baumeiſter. Worin ihre Vorzugsrechte, ſo wie die der Bauunternehmer und Gewerken, auf die von ihnen gebauten oder reparirten Immobilien beſtehen, 2103, 1224. — Protocolle, durch deren Einzeichnung den Baumeiſtern u. ſ. w. ihre Vorzugsrechte aufrecht erhalten werden, 2110. — Friſt, nach deren Verlauf die Baumeiſter und Bauunternehmer von der, für die von ihnen angelegten oder angeordneten Gebäude geleiſteten Gewähr losgezählt ſind, 2270. S. Gebäude, Miethe.

Baumſchule. Unter welchen Bedingungen die in einer Baum-

ſchule befindlichen Bäume in dem Nießbrauche begriffen ſind, 590.

Bearbeitung, Bewirthſchaftung. Die zur Bearbeitung eines Grundſtücks nöthigen Sachen ſind für unbewegliches Gut zu achten, 524.

Bedenkzeit, die dem Beneficiarerben verwilligt iſt, um über Annahme oder Verzichtleiſtung zu berathſchlagen, 797. — Bedenkzeit für die Wittwe und Erben des Mannes, 1456 und ff.

Bedingungen. Welche Bedingungen, weil ihre Erfüllung unmöglich, oder den guten Sitten zuwider iſt, für nicht geſchrieben zu achten ſind, 900. — Die Nichterfüllung der Bedingungen iſt eine Urſache, um deren willen Schenkungen unter Lebenden zurückgenommen werden können, 953 u. ff. — Unter welchen Formalitäten dieſer Widerruf zu bewirken ſey, da er nicht unbedingt, noch ipso iure Statt findet, 956 u. ff. — Bedingungen, durch welche eine teſtamentariſche Verfügung aufgehoben werden kann, 1040. — Bedingungen, welche bey Schenkungen von Ehecontracten vorgeſchrieben werden können. ebendaſ. — Wirkung der Bedingung, welche die Vollziehung der teſtamentariſchen Verfügung aufſchiebt, 1041. — Vier weſentliche Bedingungen der Gültigkeit eines Vertrags, 1108. — Bey Verpflichtungen iſt die Bedingung entweder zufällig, poteſtativ (von der Willkühr abhängig), oder vermiſcht, 1169 u. f. — Nichtigkeit der vom Geſetz unterſagten Bedingungen, 1172. — Wie Bedingungen zu erfüllen ſind, 1175. — Rückwirkende Kraft einer Bedingung, 1179. — Wirkung der ſuſpenſiven Bedingung, 1181 u. ff. — und der aufhebenden, 1183 u. ff. — Bedingungen, welche zur Gültigkeit eines Leibrenten=Contracts erfoderlich ſind, 1968.

Bedungener Preis. S. Anſchlag, Verdingung.

Bedürfniſſe. Nutzungen, welche der zum Gebrauch Befugte zu ſeinem und der Seinigen Bedürfniß zu fodern berechtigt iſt, 630.

Beeinträchtigung. S. Verletzung.

Beerdigung. Formalitäten, welche vor derſelben beobachtet werden müſſen, 77. — Protocoll, welches vor derſelben aufzunehmen iſt, falls ſich Spuren oder Anzeigen eines gewaltſamen Todes finden, 81. — Wem dieſes Protocoll zugeſandt werden müſſe, 82.

Beerdigungen. Formalitäten, die dazu erfoderlich ſind, Suppl. N. XI. I. Tit. III. Abſchn. — Erlaubniß dazu, ebendaſ. N. XXX.

Befeſtigungswerke. Grund und Boden der Feſtungswerke

und Wälle ſolcher Orte, die nicht mehr Waffenplätze ſind, gehören dem Staate, 541.

Befreyung des Schuldners. Regeln über die Befreyung des Schuldners durch Bezahlung, 1235 u. ff. — Unter welchen Umſtänden man von Bezahlung der Zinſen für eine geliehene Summe frey werde, 1908.

Befriedigung. Befugniß, die jedem Eigenthümer zuſteht, ſein Grundſtück zu befriedigen, ſo weit er nicht gehalten iſt, einen Durchgang zu verſtatten, 647 u. 682. — Die Befriedigung macht verhältnißmäßig des Rechts auf Koppeltrift und Brachhutung verluſtig, 648. — Befugniß, welches den Städtebewohnern zuſteht, ihre Nachbarn zum Beytrag zu Anlegung und Ausbeſſerung der Befriedigungen und Scheidewände anzuhalten, welche ihre Häuſer, Höfe und Gärten trennen, 663. S. Graben, Hecken, Mauern.

Beleidigungen. Gröbliche geben einen Grund zur Eheſcheidung ab, 231, 259; und zu Widerrufung einer Schenkung, 955 u. 1046.

Bereinung. Liegt benachbarten Grundeigenthümern unnachläßlich ob, und geſchieht auf gemeinſchaftliche Koſten, 646.

Bergwerke. Formalitäten, welche der Grundeigenthümer zu beobachten hat, welcher in ſeinem Grunde und Boden will nachgraben laſſen, 552. — Nutzung der Bergwerke von Seiten des Nutznießers, 598. — Wenn ihre Ausbeute in die Gütergemeinſchaft fällt, 1403.

Berichtigung. Formalitäten, welche die Berichtigung einer Civilſtandsurkunde betreffen, 99. — In welchen Fällen das Urthel, in welchem auf Berichtigung erkannt wird, nicht gegen die dabey intereſſirten Partheyen angeführt werden könne, 100. — Eintragung dieſer Urthel in die Regiſter und Erwähnung derſelben auf dem Rande der berichtigten Urkunden, 101.

Beſchlag, Verkümmerung. Verhindert die Ablieferung einer anvertrauten Sache (Depositum), 1944.

— der bey Rentbeamten auf Einkünfte gelegt wird, und dabey zu beobachtende Formalitäten, Suppl. N. LXVIII.

Beſchlagnehmung. Definition der vertragsmäßigen Beſchlagnehmung, 1956. — Braucht nicht unentgeltlich zu ſeyn, 1957. — Vorſchriften, welchen die unentgeltliche Sequeſtration unterworfen iſt, 1958. — Zweck, den die Beſchlagnehmung haben kann, 1959. — Wann kann der Depoſitar, dem die in Beſchlag genommene Sache anvertraut iſt, von ſeiner Verantwortlichkeit entbunden werden? 1960. — Gegenſtände, deren Beſchlagnehmung gerichtswegen angeordnet werden kann, 1961. — Gegenſeitige Verbindlichkeit

desjenigen, der den Beſchlag ausgewirkt hat, und des gerichtlichen Sequeſters, 1962. — Welchen Perſonen die in gerichtlichen Beſchlag genommene Sache übergeben werden könne; was dieſen Perſonen obliege, 1963. — Wegen Ablieferung der in Beſchlag genommenen Sachen findet gegen die Sequeſter, Commiſſarien und Aufbewahrer Gefängnißzwang Statt, 2060. N. 4. S. Depoſitum.

Beſitz. Fall, wo die muthmaßlichen Erben eines Abweſenden ſich einſtweilen in den Beſitz ſeines Vermögens einweiſen laſſen können, 120. — Umſtände, unter welchen der Beſitzer als redlicher Beſitzer angeſehen wird, 549 u. 550. — Servituten, die durch den Beſitz begründet werden können, 690. — Wie der Univerſalteſtamentserbe ſich in den Beſitz einweiſen läßt, 1008. — Wirkungen des durch Anerkennungs- und Beſtätigungsurkunden unterſtützten Beſitzes, 1337. — Neuer Pacht, der ſtillſchweigend zu Gunſten des Pachters geſchloſſen wird, wenn man ihn nach Ablauf des erſten im Beſitze läßt, 1758. — Definition des Beſitzes, 2228. — Welcher Beſitz zur Verjährung nothwendig iſt, 2229. — Es wird vorausgeſetzt, man beſitze für ſich und unter dem Rechtstitel des Eigenthums, 2230. — Präſumtion wider den, welcher für einen Andern etwas zu beſitzen angefangen hat, 2231. — Handlungen, welche weder Beſitz, noch Verjährung begründen können, 2232 u. ff. — Der dermalige Beſitzer hat, wenn er erweiſt, daß er auch vor Alters beſeſſen habe, die Vermuthung für ſich, er habe auch in der Zwiſchenzeit beſeſſen, 2234. — Ergänzung der Verjährung durch Fortſetzung des Beſitzes des Vorbeſitzers, an deſſen Stelle man getreten iſt, 2235. — Bey beweglichen Gütern wird der Beſitz einem Rechtstitel gleich geachtet, 2279. — Regeln über die Beſitzer geſtohlner Sachen, ebendaſ. u. 2280. — Grundſätze über die vor Bekanntmachung des Napoleonſchen Geſetzbuchs angefangenen Verjährungen, 2281.

Beſitzergreifung. Worin die des Teſtamentsvollziehers beſtehe, und wie lange deſſen Beſitz dauern könne, 1026. — Wie der Erbe demſelben ein Ende machen könne, 1027. S. Erben.

Beſitzſtand. Befreyt die ſich darauf berufenden Ehegatten nicht von der Verbindlichkeit, den Heirathsſchein beyzubringen, 195. — Unzuläſſigkeit der Nullitätsklage gegen einen Heirathsſchein, wenn ſolcher beygebracht, und der Beſitzſtand erwieſen iſt, 196. — Wirkungen des Beſitzſtandes in Beziehung auf die Rechtmäßigkeit der von zwey verſtorbenen Perſonen, welche mit einander bis zu ihrem Tode wie Mann

und Frau gelebt hatten, erzeugten Kinder, 197. — Wie derſelbe begründet werde, 321. S. Zuſtand (rechtlicher).

Beſtätigung. Wie eine Urkunde beſchaffen ſeyn müſſe, in welcher eine Verbindlichkeit beſtätigt oder ratificirt wird, gegen welche das Geſetz die Nichtigkeits = oder Reſciſſionsklage verſtattet, 1338. — Wirkungen, welche die geſetzliche Beſtätigung und die freywillige Vollziehung in ſolchem Falle nach ſich zieht, ebendaſ. — Die Fehler einer Schenkung unter Lebenden können durch keine Beſtätigungsurkunde gut gemacht werden, 1339. — Die von Seiten der Erben oder Stellvertreter bewirkte Beſtätigung der Schenkung ſchließt deren Verzichtleiſtung auf jede die Fehler der Form oder dergl. betreffende Ausflucht und auf jede andere Einrede in ſich, 1340.

— (gerichtliche). Bey welchen Urkunden ſie erfoderlich ſey, 467, 483 u. 511.

Beſtimmte Sache (Species). Wirkung der theilbaren Verbindlichkeit, wenn das Object der Schuld ein gewiſſer beſtimmter Gegenſtand iſt, 1221. — Grundſätze über die Abtragung einer ſolchen Schuld, 1245. — Umſtände, unter welchen der beſtimmte Gegenſtand vom Schuldner angeboten und am dritten Orte niedergelegt werden kann, 1264. — Der Verluſt oder die Vernichtung eines beſtimmten Gegenſtandes einer Verbindlichkeit bewirkt die Erlöſchung der letztern, 1302.

Betrug, Hinterliſt (Fraus, Dolus). Tauben, Kaninchen und Fiſche, die man liſtiger = und betrüglicherweiſe in einen Taubenſchlag, ein Kaninchengehäge, einen Fiſchteich gelockt hat, gehören dem Eigenthümer der letztern nicht, 564. — Betrügliche, den Gläubiger beeinträchtigende Handlungen, welche dieſer anzufechten befugt iſt, 1167. — Nichtigkeit der zu Umgehung des Geſetzes (in fraudem legis) geſchloſſenen Verträge u. ſ. w. 1350. — Welche Vermuthungen gegen Urkunden, die als betrüglich angefochten werden, unzuläßlich ſind, 1353. — Klagen, zu welchen eine, mit Verletzung der Rechte der Gläubiger unternommene Güterſonderung berechtigt, 1447. — Gleiches Klagerecht der Gläubiger gegen eine zu ihrem Nachtheile erfolgte Verzichtleiſtung der Frau auf die Gütergemeinſchaft, 1464.

Betten. Gehören zu den Möbeln (Meubles meublans), 534.

Bevollmächtigte (Fondés de pouvoir). Können bey gewiſſen, den Civilſtandsbeamten zu machenden Erklärungen die Partheyen vertreten, 36 u. 38; desgl. bey Einſprüchen gegen eine Heirath, 66; um eine neue Ehe anzufechten, welche ein

Ehegatte in Abweſenheit ſeines Ehegenoſſen geſchloſſen hat, 139; um bey einer Klage auf Eheſchridung den Beklagten vor Gericht zu vertreten, 243; um ein Mitglied eines Familienraths zu repräſentiren, 412; um eine Schenkung zu acceptiren, 933 u. 935; um Zahlungen und baare Darbietung der Zahlung anzunehmen, 1239 u. 1258. — Welchen Glauben ihr Eingeſtändniß verdient, 1239 u. 1258. S. Vollmacht.

Beweis. Wie beweiſet man Geburten, Heirathen, Sterbefälle, in Ermangelung der Civilſtandsregiſter? 46. — Beweis der rechtlichen Abſtammung eines als rechtmäßig anerkannten Kindes und des Beſitzes des Civilſtandes, 319 u. 324. — Beweis der Novation, 1273; der Erlaſſung der Schuld von Seiten des Gläubigers, 1282; des ungefähren Zufalls, 1302. — Wer die Vollziehung einer Verbindlichkeit fodert, muß dieſe beweiſen, 1315. — Schriftlicher Beweis, 1317 u. ff. — Beweis durch Zeugen iſt bey Documenten oder Summen, welche ſich über 150 Franken belaufen, nicht zuläßlich, 1341 u. ff. — Fall, in welchem er auch wegen kleinerer Summen nicht gilt, 1344. — Was unter einem vorläufigen (unvollſtändigen) ſchriftlichen Beweiſe zu verſtehen ſey, 1347. — Ausnahmen von obigen Regeln, 1348. — Vermuthungen, welche Beweiſe entbehrlich machen können, 1352 u. ff. — Beweis, der ſich auf den Eid gründet, 1365. — Welche Beweiſe können bey den Eheleuten zugefallenen Erbſchaften die Stelle des Inventariums vertreten? 1415; der Inventur, welche nach ihrem natürlichen oder bürgerlichen Tode Statt finden muß, 1442; der Inventur, welche beſtimmt iſt, den Werth des ihnen während der Ehe zugefallenen Mobiliarvermögens zu beurkunden, 1504. — Der Zeugenbeweis eines mündlich geſchloſſenen Pachts iſt unzuläßlich, 1715; er iſt es gleichfalls in Anſehung alles deſſen, was dem Inhalte eines Geſellſchaftsvertrags entgegenläuft oder über deſſen Worte hinausgeht, 1834. — Für einen mündlichen Auftrag iſt er zuläßlich, 1985. S. Urkunde.

Beweiſe des Ablebens der Militairperſonen. Gutachten darüber, Suppl. N. XXV.

Bewohnungsbefugniß. Wie das Bewohnungsbefugniß erworben und verloren wird, 625. — Ueber die deshalb zu leiſtende Bürgſchaft und das dießfalls aufzunehmende Inventarium, 626. — Gute Bewirthſchaftung, 627. — Nutzung, ebendaſ. — Art, das Bewohnungsbefugniß zu beſtimmen, 628 u. 629. — Ausdehnung und Einſchränkung deſſelben, 632 u. 633. — Es kann weder abgetreten, noch vermiethet werden, 634. — Obliegenheit deſſen, der ein ganzes

Haus inne hat, 635. — Der Wittwe muß eine Wohnung eingeräumt werden, 1570. S. Wohnſitz.

Beyläufig ausgedrückte Erklärungen in Urkunden, was ſie bewirken, 1320.

Beyſtand, den Ehegatten einander ſchuldig ſind, 212.

— (gerichtlicher). Fall, in welchem dem für unmündig Beklagten von Amtswegen einer beſtellt wird, 499. — Rechte des, den Verſchwendern beſtellten, 513. — Wer auf das Verbot, ohne Beyſtand eines Raths zu verfahren, antragen kann, 514. S. Interdiction, Verſchwender.

Beywohnung (eheliche). Diejenige, aus welcher ſich eine Einrede der Unerläßlichkeit der Klage gegen die Ehe ergiebt, 181. — Phyſiſche Unmöglichkeit der ehelichen Beywohnung des Mannes berechtigt zu Nichtanerkennung des Kindes, 312.

Bezahlung. S. Wiederbezahlung.

Bienenſtöcke. Sind, ihrer Beſtimmung nach, unbewegliches Gut, 524.

Blödſinn. S. Interdiction.

Blutſchande. Die in Blutſchande erzeugten Kinder dürfen weder legitimirt, noch anerkannt werden, 331, 335 u. 342. — Das Geſetz geſteht ihnen bloß Alimente zu, 762. S. Ehebruch, Kinder.

Bodmereydarlehen. Wird nach den Seegeſetzen beurtheilt, 1964.

Bruder. Ehen zwiſchen Brüdern und Schweſtern ſind verboten, 162. — Einſprüche, welche Bruder oder Schweſter oder andere Verwandte gegen eine Heirath thun können, 174. — Sie allein können nebſt den Ehemännern der vollbürtigen Schweſtern den Familienrath zu Beſtellung eines Vormunds ausmachen, 408. — Sie können zu Nebenvormündern beſtellt werden, 423. — In welchem Verwandtſchaftsgrade ſie ſtehen, 738.

Brunnen. Entfernung, die derjenige zu beobachten hat, der an einer Grenzmauer einen Brunnen gräbt, 674. S. Reinigung.

Bücher. Werden unter der Benennung Möbeln (Meubles meublans) nicht mit begriffen, 533. — Die Bücher der Kaufleute beweiſen gegen ſie, 1330. S. Handlungsbücher.

Bürge. Ausländer, welche in Frankreich gerichtliche Klagen anſtellen, ſind verbunden, Bürgen zu beſtellen, 16. — Ein Gleiches liegt denen ob, welche in den Beſitz der Güter eines Abweſenden eingewieſen zu werden verlangen, 120, 123, 124. — Wie lange die Abweſenheit gedauert haben muß, wenn die Aufhebung der Bürgſchaft erfolgen ſoll, 129. —

Bürgſchaft, die man beſtellen muß, ehe man in den Nießbrauch, oder das Gebrauchs- und Wohnungsbefugniß eintritt, 601 u. ff. 626. — Der überlebende Ehegenoſſe, der die ihm zugefallene Verlaſſenſchaft des früher verſtorbenen in Anſpruch nimmt, iſt verbunden, Bürgſchaft zu beſtellen, 771. — Daſſelbe gilt vom Beneficiar-Erben, 807. — Der Bürge kann die Verbindlichkeit erfüllen, 1236. — Gegen Bürgen findet Eintritt in die Rechte des Gläubigers (Subrogation) Statt, 1252. — Sie ſind nicht entbunden, wenn der Schuldner die deponirte Sache zurücknimmt, 1261. — Sie ſind es in der Regel durch Novation, 1281. — Wirkung des Erlaſſes der Compenſation, der Confuſion (Vereinigung der Eigenſchaft des Gläubigers und Schuldners), 1287, 1288, 1294 u. 1301. — Der vom Bürgen geleiſtete Eid kommt dem Hauptſchuldner zu Statten, 1365. — Die ſolidariſche Verbindlichkeit, welche die Ehefrau mit ihrem Ehegatten zugleich übernimmt, iſt nur als eine von ihr übernommene Bürgſchaft anzuſehen, 1431. — Nach erfolgter gänzlicher Eheſcheidung oder der Trennung von Tiſch und Bette muß der Ehemann für die ihm bey Errichtung der Gütergemeinſchaft zum Voraus beſchiedene Summe Bürgſchaft beſtellen, 1518. — Die für einen Pacht geleiſtete Bürgſchaft erſtreckt ſich nicht auf die, aus deſſen Verlängerung entſpringenden Verbindlichkeiten, 1740. — Verbindlichkeit, welche derjenige übernimmt, der für einen Schuldner gutſagt, 2011. — Man kann ſich für Jemanden verbürgen, ohne deſſen Auftrag, 2014. — Daſſelbe gilt in Anſehung deſſen, welcher ſich für den Hauptſchuldner verbürgt hat, ebendaſ. — Die Verpflichtungen der Bürgen gehen auf ihre Erben über, 2017. — Es wird von dem, der ſich verbürgen will erfodert, daß er überhaupt fähig, Verträge zu ſchließen, zahlungsfähig, und am Orte wohnhaft ſey, 2018 u. ff.

Ehe man ſich an ſeinen Bürgen halten kann, muß der Schuldner ausgeklagt ſeyn, 2021. — Solidariſche Verbindlichkeiten mehrerer Perſonen, welche für dieſelbe Schuld deſſelben Schuldners gutgeſagt haben, 2025. — Rechtswohlthat der Theilung, welche jede derſelben fodern kann, 2026. — Regreß des Bürgen an den Hauptſchuldner, 2028. — Rechte, in welche der Bürge, der die Schuld bezahlt hat, eintritt, 2029. — Fall, in welchem der Bürge ſelbſt, ehe er bezahlt hat, gegen den Schuldner auf Entſchädigung klagen kann, 2032. — Bedingungen, welche die geſtellte Bürgſchaft, Kraft des Geſetzes, oder in Gemäßheit eines Urtheilsſpruches, zu erfüllen hat, 2040. — In Ermangelung eines Bürgen kann man ein Pfand beſtellen, 2041. — Fall, in

welchem wegen gerichtlicher Verbürgung Perſonalarreſt Statt findet, 2060. — Ein Urthel, in welchem auf Gefängnißzwang erkannt, und welches gegen Bürgſchaftsbeſtellung proviſoriſch vollſtreckbar iſt, wird durch Appellation nicht ſuſpendirt, 2068. S. Inventarium, Subrogation, Erbtheilung.

Bürgerliche Handlung (Civilact). Die Frau kann ohne Erlaubniß ihres Mannes oder des Gerichts weder einen Vertrag ſchließen, noch vor Gericht erſcheinen, 221, 222. — Der Vormund vertritt den Mündel in allen bürgerlichen Handlungen, Verträgen ꝛc. 450. — Welche bürgerliche Handlungen der emancipirte Minderjährige verrichten kann, 481, 482. — Mit dem 21ſten Jahre erlangt man die Fähigkeit, alle Handlungen des bürgerlichen Lebens gültig zu verrichten, 488. — Bürgerliche Handlungen in Beziehung auf Verſchwender und Interdicirte, 499—513. — Handlungen, wodurch ein Schuldner in Verzug (in moram) geſetzt wird, 1139. — Handlungen, welche dem Gläubiger zu Bewahrung ſeines Rechts zuſtehen, 1180. — Grundſätze über die bürgerlichen Handlungen und Verträge der in Gütergemeinſchaft lebenden Ehegatten, 1426. — Die auf Bewahrung des Eigenthums abzweckenden Handlungen gelten nicht für Einmiſchung in die eheliche Gütergemeinſchaft, 1454. — Handlungen, welche die Verwaltung der Güter einer Societät betreffen, 1857.

Bürgerliche (Civil-) Rechte. Jeder Franzoſe genießt die bürgerlichen Rechte, deren Ausübung von der Eigenſchaft eines Staatsbürgers abhängig iſt, 7 u. 8. — Wodurch man ſie verliert, 7 u. 22. S. Ausländer, Franzoſe, Nutzung, Wohnung, Wohnſitz.

Bürgerlicher Tod. Verurtheilungen, die ihn nach ſich ziehen, 22 u. 23. — Lebenslängliche Leibesſtrafen bewirken ihn, wenn das Geſetz es beſtimmt, 24. — Verſchiedene Wirkungen des bürgerlichen Todes, 25. — Zeitpunkt, von welchem an Verurtheilungen auf vorgängiges Gehör und Contumacialurthel den bürgerlichen Tod nach ſich ziehen, 26 u. 27. — Recht des Staats auf das Vermögen, welches der Verurtheilte ſeit Verwirkung des bürgerlichen Todes erworben hat, und in deſſen Beſitz er ſich am Tage ſeines natürlichen Todes befindet, 33. — Mit dem bürgerlichen Tode erlöſcht der Nießbrauch, deſſen der Verurtheilte ſich zu erfreuen hatte, 617. — Der bürgerliche Tod löſt die Gütergemeinſchaft auf, 1441 u. ff. — Durch ihn erfolgt der Anfall der ausgeſetzten Vorausnahme (préciput), 1517. — Durch ihn wird die Societät aufgelöſt, 1865. — Er tilgt

eine der für bürgerlich todt zu achtenden Perſon ausgeſetzte Leibrente nicht, 1982. — Er macht, daß die ihr ertheilte Vollmacht erliſcht, 2003. S. Contumaz.

Bürgſchaft. Beſtimmung des Begriffs, 2011. — Kann nur in Anſehung einer gültigen Verbindlichkeit Statt finden, 2012. — Darf die Schuld nicht überſteigen, noch auf läſtigere Bedingungen geſtellt ſeyn, 2013. — Wird nicht präſumirt, und muß ausdrücklich beſtimmt ſeyn, 2015. — Wie weit ſich die unbeſtimmte Verbürgung für eine Hauptverbindlichkeit erſtreckt, 2016. Wirkungen der Bürgſchaft unter dem Gläubiger und dem Bürgen, 2021 ff.; unter dem Schuldner und dem Bürgen, 2028 ff.; unter den Mitbürgen, 2033. — Urſachen, aus welchen die Bürgſchaft erliſcht, 2034 ff. — Die Caution der öffentlichen Beamten haftet für durch Vergehungen gegen ſie entſtandene Anſprüche, 2102. S. Bürge, Vereinigung.

C.

Calender (Gregorianiſcher). Deſſen Wiedereinführung, Suppl. N. XXXI.

Camin. Anbau deſſelben an einer gemeinſchaftlichen Mauer, 657.

Camingeſimſe. Ihre Reparatur liegt dem Miethmanne ob, 1754.

Capitalien. Der emancipirte Minderjährige, der Verſchwender und der Interdicirte können, ohne Zuthun des Curators oder Beyſtandes, über bewegliche Capitalien keine Quittung empfangen oder ausſtellen, 482, 499 u. 513. — Zurückgabe der unbefugterweiſe in Empfang genommenen Capitalien, 1378. — Der Ehemann allein hat das Recht, die zurückgezahlten Capitalien, welche zum Heirathsgute gehören, in Empfang zu nehmen, 1549. S. Intereſſen, Pfand, Reute, Schuld, Verkauf.

Caſſation. S. Caſſationsgericht.

Caſſationsgericht. Deſſen Mitglieder ſind von Vormundſchaften frey, 427. — In welchem Falle zwey conforme Urthel deſſelben Anlaß zu einer Erläuterung des Geſetzes geben, Suppl. N. LXXVI. S. Recurs.

Caſſen (öffentliche). S. Verwalter.

Caſſenbeamte. S. Verwalter.

Caution der Notarien, Suppl. N. I. Tit. II. Abſchn. I.

Certificate, Scheine. Welche die Hypothekenbewahrer auszuſtellen gehalten ſind, um zu bezeugen, daß in ihren Büchern keine Hypothek eingezeichnet ſey, 2196. — Schadenerſatz, den ſie durch Verweigerung oder Vorenthaltung der

verlangten Zeugniſſe dieſer Art verwirken, 2199. S. Atteſtate.
Cessio bonorum, Vermögensabtretung. In welchem Falle ein Schuldner dazu ſchreiten kann, 1265. — Erklärung der freywilligen und der gerichtlichen Vermögensabtretung, 1266 u. ff. — Einziger Fall, in welchem die Gläubiger die gerichtliche Ceſſion ausſchlagen können, 1270. — Wirkungen, welche dieſe Ceſſion hervorbringt, ebendaſ. — Dem treuloſen Bewahrer eines Depoſitum wird das Beneficium cessionis nicht zugeſtanden, 1945.
Ceſſion. Durch Aushändigung des Documents wird die Uebertragung einer Schuldfoderung oder eines abgetretenen Rechtes bewirkt, 1689. — Wie der Ceſſionar in Anſehung eines Dritten zum Beſitze gelangt, 1690. — Gegenſtände, welche die Abtretung einer Schuldfoderung begreift, 1692. — Für was man bey Abtretung einer Schuldfoderung oder eines Erbantheils Gewähr zu leiſten habe, 1693 u. 1696. — Ceſſion der Inſcriptionen zu 5 conſolidirten Procenten, welche Minderjährigen gehören. Suppl. N. XXXVII. S. Abtretung.
Ceſſions- und andere Veräußerungsurkunden. Deren Einzeichnung, Suppl. N. LVII.
Citation oder Vorladung. Durch welche der Friedensrichter die Mitglieder eines Familienraths zuſammenberuft, 409 u. ff. — Unterbrechung der Verjährung, welche aus einer gerichtlichen Vorladung vor Gericht oder einer Citation zur Gütepflegung entſteht, 2244 u. ff.
Civilact, Civilrechte, Civiltod. S. Bürgerliche Handlung, bürgerliche Rechte, bürgerlicher Tod.
Civilliſte. Inſtruction der ſie betreffenden Rechtsſachen, Suppl. N. LXIII.
Civilproceßordnung. Formalitäten, welche ſie vorſchreibt, 821, 837.
Civilſtand (Status civilis). Was in den Civilſtandsurkunden angezeigt ſeyn müſſe, 34. — Fall, in welchem die dabey intereſſirten Partheyen ſich von einer gehörig bevollmächtigten Perſon können vertreten laſſen, 36. — Alter und Geſchlecht der Zeugen, die bey den Civilſtandsurkunden zugelaſſen werden können, 37. — Der ihnen ſowohl, als den in Perſon erſcheinenden Intereſſenten geſchehenen Vorleſung der Urkunden muß in den Regiſtern Erwähnung gethan werden, 38. — Mit welchen Unterſchriften die Urkunden verſehen ſeyn müſſen, 39. — Regiſter, Liſten, Bücher, in welche ſie einzutragen ſind, 40. — Niederlegung eines Du-

plicats dieſer Regiſter (Bücher) bey der Canzley des Gerichts erſter Inſtanz, nebſt den Vollmachten und übrigen Documenten, welche den Urkunden angehängt bleiben ſollen, 44. — Formen, welche nöthig ſind, damit die in einem fremden Lande abgefaßte Urkunde volle Glaubwürdigkeit erhalte, 47 u. 48. — Den Intereſſenten ſteht frey, gegen die, die Civilſtandsurkunden betreffenden, Entſcheidungen der Gerichtshöfe die nöthigen Rechtsmittel einzuwenden, 54. — Formalitäten, welche bey den außer Frankreich aufgenommenen, Militärperſonen betreffenden Civilſtandsurkunden zu beobachten ſind, 88. S. Berichtigung, Falsum, Civilſtandsbeamte, Geſetzwidrigkeiten, Liſten.

Civilſtandsbeamte. Es iſt ihnen nicht erlaubt in Urkunden irgend eine Anmerkung oder einen Zuſatz dem, was von den Comparenten erklärt werden ſoll, beyzufügen, 35. — Vorleſung der Protocolle, die vor den Comparenten und Zeugen geſchehen muß, 38. — Formalitäten, die ſie bey Einſprüchen gegen Ehen zu beobachten haben, 66 u. ff. — Erklärung, welche dieſe Beamten ſich geben laſſen ſollen, ehe ſie die Ehe-Verbindung publiciren, 75. — Aufſetzung der Todtenſcheine, 78. — Was dieſen Beamten obliegt, in Anſehung der Todesfälle in Hoſpitälern, 80; in Gefängniſſen, Zucht- oder Enthaltungshäuſern, 84. — Wer bey Militärcorps die Functionen derſelben verſieht, 89. — Der Civilſtandsbeamte muß die ihm von der Armee zugefertigten Urkunden in die Regiſter eintragen, 98. — Strafen, in welche Civilſtandsbeamte verfallen, wenn ſie die Schließung einer Ehe zu Protocoll bringen, ohne in der Urkunde die nöthigen Einwilligungen oder ehrerbietigen Geſuche anzuführen, 155 u. 157. — Geldbuße wegen unterlaſſener Beobachtung der bey Publicationen, Diſpenſationen u. ſ. w. nöthigen Formalitäten, 192. — Die Civilklage im Fall eines in der Urkunde begangenen Betrugs kann ſelbſt gegen die Erben des Civilſtandsbeamten angeſtellt werden, 200. — Dieſe Beamten erklären öffentlich die Eheſcheidung nach Anſicht des Definitivurthels, 258, 266, 290 u. 294. S. Berichtigung, Civilſtand, Geſetzwidrigkeiten.

Civilſtandsbeamte. Ihre Verrichtungen, Rechte, Befugniſſe, die ihnen zukommenden Gebühren, Suppl. N. XIV. Art. 90. N. XXXV. XLIV. LXV. — Mittheilung ihrer Regiſter, N. XIV. XXXV a). XXXV b). XXXIX.

Civilſtandsurkunden. Ihre Abfaſſung, Ausfertigung, Suppl. N. XIV. XXXV a). XXXV b). XXXIX. XLI. XLIV. LXIV. LXVI. — Wie ſie außer dem franzöſiſchen Reiche bey der Armee abgefaßt werden N. XIV. Tit. II.

Die der Franzoſen, welche ſich zur Lutheriſchen Religion bekennen, N. XLVII.

Clauſul. Wie eine ſolche auszulegen iſt, die einen doppelten Sinn zuläßt, 1157. — Nicht ausgedrückte Clauſuln, welche man hinzudenken muß, 1160. — Definition der Straf=Clauſul und ihre Wirkungen, 1226 u. ff.

Collation. Worin ſie beſtehe, 843. — Bis zu welchem Betrage die zum Voraus gemachten Schenkungen und Legate zurückbehalten werden können, 844. — Was der erbfähige Donatar am Tage, wo der Erbanfall erfolgt, zu conferiren habe, 846; in welchem Fälle man von der Verbindlichkeit, Geſchenke und Legate einzuwerfen, befreyt ſey, 847 u. ff. — Auf welche Art Schenkungen und Vermächtniſſe an Ehegatten conferirt werden, 849. — In welche Erbſchaftsmaſſe conferirt werden müſſe, 850. — Collation der zu Verſorgung eines der Miterben, oder zu Bezahlung ſeiner Schulden verwandten Summen, 851. — Unterhaltskoſten und Emolumente, welche nicht conferirt werden, 852 u. 853. — In Beziehung auf Geſellſchaftsverträge, auf Immobilien, die durch ungefähren Zufall zu Grunde gegangen, auf Nutzungen und Intereſſen findet keine Collation Statt, 854 u. ff. — Wem gehört das Conferirte? 857. — Wann conferirt man in Natur oder ſo, daß man ein minderes Quantum herausbekommt? 858 u. ff. — Auslagen, die dem Donatar vergütet werden müſſen, 861, u. ff. — Wem der Beſchenkte Schmälerung und Minderung des Werthes zu vergüten hat, 863 u. ff. — Art, wie in Natur conferirt wird, 865. — Durch Abzug, 868 u. 869. — Was Eheleute oder ihre Erben in die Maſſe der Gütergemeinſchaft einzuwerfen verbunden ſind, 1468. — Was jeder der Ehegatten zum Voraus erhält, 1470. — Wirkung der Inſolvenz des Mannes auf die Collation des, ſeiner Frau ausgeſetzten Heirathsgutes, 1573.

Colonien. Von wem die unbeweglichen Güter eines Minderjährigen in denſelben verwaltet werden, 417.

Commendanten einzelner Corps (Capitaines commandans). Ihre Verrichtung bey Abfaſſung der Civilſtandsurkunden und Aufnahme von Teſtamenten, 89 u. ff. u. 981.

Commiſſare. S. Depoſitum, Beſchlagnehmung.

Committenten. S. Schadenerſatz, Verantwortlichkeit.

Commutativ (Tauſchmäßig). Welcher Contract alſo benannt wird, 1102.

Compenſation. Eines von den Mitteln, wodurch Verbindlichkeiten erlöſchen, 1234. — In welchen Fällen, und

in welcher Art ſie Statt hat, 1293. — Grundſätze über die Compenſation in Beziehung auf Bürgſchaften, 1294; und Vermögensentäußerung, 1295. — Für welcherley Schulden ſie nicht Statt findet, 1293. — Rechte, welche ſie nicht beeinträchtigen darf, 1298. — Erlaß am Pachtgelde wegen einer zu Grunde gegangenen Ernte, 1769. — Der Erborger darf die ihm geliehene Sache nicht als Compenſation deſſen, was ihm der Leiher ſchuldig iſt, zurückbehalten, 1886.

Competenz. S. Gerichte erſter Inſtanz.

Conceſſion (Erlaubniß). Umſtände, unter welchen der Nutznießer darum anſuchen muß, der Bergwerke und Steinbrüche bearbeiten will, 598.

Concubinat. In welchem Falle es Urſache einer Eheſcheidung wird, 230.

Concurrenz. S. Privilegien.

Confiscation. S. Heimfall.

Confiscation. Recht dazu, ſ. Perſonalarreſt.

Confusio. S. Vereinigung.

Conſignation (Gerichtliche Niederlegung). Geſetz darüber, Suppl. N. XXII.

Contract. S. Vertrag.

Contumaz, Ungehorſam. Auf wie lange Zeit der durch ein Contumacialurthel Verurtheilte der Ausübung der bürgerlichen Rechte beraubt ſey, 26. — Wie deſſen Vermögen verwaltet werde, ebendaſ. — Aufhebung des Contumacialurthels, wenn der Verurtheilte ſich innerhalb fünf Jahren ſtellt, oder verhaftet wird, 29. — Wirkung des durch ein neues Urthel zuerkannten bürgerlichen Todes, ebendaſ. — Wirkung einer losſprechenden Sentenz, 30; was auf dem Fall Statt finde, wenn der ungehorſamlich Außengebliebene in dem Zeitraume von fünf Jahren ſtirbt, ohne vor Gericht erſchienen, oder in gefängliche Gewahrſam gebracht worden zu ſeyn, 31. S. Verjährung.

Copie. S. Abſchriften, Urkunden.

Corporation. Durch Aufnahme in eine fremde, welche Geburtsauszeichnungen erfodert, oder Eintritt in fremde Kriegsdienſte, geht die Eigenſchaft eines franzöſiſchen Bürgers verloren, 17 u. 21.

Culpa. S. Unvorſichtigkeit.

Curator. Der Wohnſitz des Interdicirten iſt bey ſeinem Curator, 108. — Der Curator kann gegen die Verheirathung ſeines Mündels keinen Einſpruch thun, es ſey denn mit Erlaubniß des Familienraths, 175. — Der zu Ab-

nahme der Vormundſchaftsrechnung beſtellte Curator 480. — Erforderlicher Beytritt des Curators bey Klagen, Proceſſen, die unbeweglichen Güter betreffend, und bey Zahlung beweglicher Capitalien eines emancipirten Minderjährigen, 482. — Die Curatoren ſind gehalten, die den Interdicirten gemachten Schenkungen in die Hypothekenbücher einzeichnen zu laſſen, 940. — Ernennung eines Curators für ein herrenlos gelaſſenes Grundſtück, 2174.

Curator der Leibesfrucht (Curator ventris). In welchem Falle zu ſeiner Beſtellung geſchritten wird, 393. — Er wird bey der Geburt eines Kindes ipso jure deſſen Neben-Vormund, ebendaſ.

— einer offenſtehenden Erbſchaft (Curator hereditatis jacentis). Wer denſelben beſtellt, und worin deſſen Obliegenheiten beſtehen, 812 u. ff.

— (Special-). Wird dem für bürgerlich todt Erklärten beſtellt, um Statt ſeiner vor Gericht zu erſcheinen, 25. — Ein ſolcher Curator wird dem Taubſtummen, der nicht ſchreiben kann, zur Acceptation einer Schenkung beſtellt, 936.

D.

Dachtraufen, Dachrinnen. Vorſchriften darüber, 681.

Dächer. Ihre Totalreparatur gehört zu den großen Ausbeſſerungen, die dem Nutznießer nicht obliegen, 606.

Danzig, das Herzogthum, dem Marſchall Lefebvre ertheilt, Suppl. N. LIX.

Darbietung der Zahlung (Offres réelles). Der Schuldner kann eine Sache, die nur ihrer Gattung nach verſchrieben iſt, nicht von der ſchlechteſten Qualität darbieten, 1246. — Nothwendige Bedingung zur Gültigkeit des baaren Darbietens, 1258. — Wer die Koſten der baaren Darbietungen zu tragen habe, 1260.

Darlehen. Eintheilung der Darlehen in Darlehen zum Gebrauche (Commodate), Vorſchüſſe, und Darlehen zum Verbrauche, 1874. — Beſchaffenheit der erſtern, 1875. Verpflichtungen des Entlehners, 1880 u, ff. — Verbindlichkeiten deſſen, der zum Gebrauche leihet, 1888 u. ff. — Beſchaffenheit des Darlehens zum Verbrauche, 1892 u. ff. — Verbindlichkeiten des Borgers, 1902 u. ff. — Darlehen auf Zinſen, 1905 u. ff. — Vorzugsrecht, welches denjenigen zuſteht, welche Geld vorgeſtreckt haben, um Arbeitern ihre Arbeit oder Auslagen zu bezahlen, welche

zum Bau oder zu Reparaturen von Gebäuden verwandt worden ſind, 2103. S. Leihvertrag, Wegleiher.

Datum. S. Civilſtand, Liſten, Urkunde.

Decrete (kaiſerliche). Von welchem Tage an ſie verbindende Kraft haben, Suppl. N. XXVII.

Delegation. S. Ueberweiſung.

Departements. Entfernung ihrer Hauptörter, nach welcher der Tag beſtimmt wird, mit welchem das Geſetz daſelbſt zur Vollziehung zu bringen iſt, Suppl. N. XI.

Depoſitum. Der proviſoriſche Beſitz der Güter eines Abweſenden iſt ein bloßes Depoſitum, 125. — Regeln, welche die Depoſition und gerichtliche Niederlegung (Conſignation) gemeinſchaftlich betreffen, 1259. — Der Schuldner einer Sache, welche der Gläubiger, der Auffoderung ungeachtet, von dem Orte, wo ſie nicht bleiben kann, nicht hat wegnehmen laſſen, kann ſich gerichtliche Erlaubniß auswirken, die Sache an einem anderen Orte verwahrlich niederzulegen, 1264. — Wider die Klage auf Zurückgabe des anvertrauten Gutes kann die Ausflucht der Compenſation Statt finden, 1293. — In welchen Fällen freywillige Depoſitionen durch Urkunden erwieſen werden müſſen, 1341. — Beym Depoſitum im Fall der Noth (deposito miserabili) iſt kein ſchriftlicher Beweis erfoderlich, 1348. — Beſchaffenheit und Weſen der Depoſition, 1917. — Wechſelſeitige Einwilligung wird bey der freywilligen Depoſition weſentlich erfodert, 1921. — Von wem letztere in der Regel allein geſchehen könne, 1922. — Werth, über welchen hinaus der Zeugenbeweis bey der freywilligen Depoſition nicht zuläßlich iſt, 1923. — Unter welchen Perſonen eine freywillige Depoſition Statt finden könne, 1925. — Obliegenheit des Depoſitars, 1927 u. ff. — Verbindlichkeiten desjenigen, der bey dem Andern etwas niederlegt, 1947. — Grundſätze über die Depoſition im Nothfalle, 1949 u. ff. — Wegen Herausgabe eines im Nothfalle anvertrauten Gutes findet Gefängnißzwang Statt, 2060; ſo wie auch wegen Zurückgabe des Sequeſtern, Commiſſarien und andern Bewahrern anvertrauten Gutes, ebendaſ. — Der Depoſitar kann nie die Verjährung für ſich anführen, 2236. S. Conſignation, Beſchlagnehmuug, Ueberlieferung.

Deſcendenten. Die Ehe zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten iſt verboten, 161. — Man kann in Eheſcheidungsſachen die Deſcendenten wegen der Verwandtſchaft nicht als Zeugen verwerfen, 251. — Die Legitimation eines natürlichen Kindes kann noch nach deſſen Tode zum Beſten ſeiner Deſcendenten geſchehen, 332. — Wie die Verwandt=

ſchaft

ſchaftsgrade unter Deſcendenten gezählt werden, 736. — Das Repräſentationsrecht der Deſcendenten in dieſer Linie geht ins Unendliche, 740. — In welchem Falle die Deſcendenten für bloß zum Schein genannte Perſonen geachtet werden, 911 u. 1099. — Verfügungen, die zu Gunſten der Deſcendenten des Schenkers, oder der Deſcendenten ſeiner Geſchwiſter Statt haben dürfen, 1048. — Gewalt bewirkt die Nichtigkeit des Vertrags, auch wenn ſie an Aſcendenten oder Deſcendenten des Contrahenten verübt worden iſt, 1113. — Eheleute können keinen Vertrag unter ſich ſchließen, um die Erbfolge ihrer Deſcendenten umzuändern, 1389. S. Aſcendenten, Erbſchaft, Erbtheilung.

Deſtillirkolben. S. Keſſel.

Diebſtahl. Durch Verluſt oder Vernichtung der geſtohlenen Sache wird der Dieb nicht von Erſtattung des Werthes frey, 1300. — Wie lange derjenige, der eine Sache verloren hat, oder dem ſie geſtohlen worden iſt, ſie vindiciren könne, 2279. — Fall, in welchem ihr Werth dem gegenwärtigen Beſitzer zurückerſtattet werden muß, 2280. S. Gaſtwirthe.

Dielen, Fußböden. Auf welche Art Miteigenthümer zu der Reparatur der Dielen eines Hauſes beytragen, das mehrere Stockwerke hat, 664.

Dienſte (perſönliche). Zeit und Gegenſtände, für welche man ſich dazu verpflichten (verdingen) kann, 1780. S. Verjährung.

Diplomatiſche Agenten. Sie bekräftigen die Beglaubigungsurkunden des Civilſtandes, 48. — Sie ſind von Vormundſchaften frey, 428 u. ff. S. Geſandte.

Dispenſation. Der Kaiſer kann von dem geſetzlichen zur Ehe erfoderlichen Alter dispenſiren, 145; eben ſo, wie von dem zweiten Aufgebote, 169. — Geldbußen, die den treffen, der eine Ehe ſchließt, ohne die geſetzlich vorgeſchriebene Dispenſation ausgewirkt zu haben, 192 u. 193. — Aemter, welche von Vormundſchaften befreyen, 427 u. 428. Andre Fälle, in welchen eine dergleichen Befreyung Statt hat, 428, 433, 435, 436.

— zu Heirathen. Auf welche Art und durch wen ſie ertheilt werde, Suppl. N. IX.

Diſpoſition. S. Verfügung.

Documente. Deren Auslieferung nach einer Erbtheilung, 842. — Wirkung der Zurückgabe der Documente auf die Bezahlung der Schuld, 1282. — Was die öffentliche Form eines Documents weſentlich ausmacht, 1317 u. ff. —

Glaubwürdigkeit, welche die erſten gerichtlichen Ausfertigungen von Documenten haben, 1334 u. ff. — Notarien, Anwälde und Gerichtsdiener können durch Perſonalarreſt zur Herausgabe der ihnen anvertrauten Documente genöthigt werden, 2060. S. Urkunde, Zurückgabe, Servituten.

Doppelſeitig. Welcher Vertrag ſo benannt werde, 1102. — Fall, wo in einem doppelſeitigen Contracte die auflöſende Bedingung ſtillſchweigend verſtanden wird, 1184. — Urkunden, unter Privatunterſchrift, welche doppelſeitige Verträge enthalten, 1325.

Dotirungsfonds der Herzogthümer und erblichen Würden, Suppl. N. XLIX.

Dritter. Wann man für einen Dritten ſtipuliren kann, 1119 u. ff. — Wirkung der Verträge auf einen Dritten, 1165 u. ff. — Gegenſcheine, Reverſe, (Contre-lettres) können gegen einen Dritten nicht angezogen werden, 1321. — Fall, wo eine Leibrente zum Beſten eines Dritten ausgeſetzt werden kann, 1973.

Dritter Inhaber. Im Fall des Widerrufs einer Schenkung hat der Geber gegen den dritten Inhaber der in der Schenkung begriffenen Güter dieſelben Rechte, die er gegen den Beſchenkten ſelbſt hatte, 954. — Strafen, in welche der dritte Inhaber verfällt, wenn er die zur Freymachung ſeines Beſitzes nöthigen Formalitäten nicht beobachtet, 2167 u. ff. — Fall, wo er gegen den Verkauf des verhypothecirten, ihm übergebenen Grundſtücks proteſtiren kann, 2170. — Die Einrede der Vorausklage kann gegen den privilegirten, oder mit beſonderer Hypothek auf ein unbewegliches Gut verſehenen Gläubiger nicht eingewendet werden, 2171. — Die Abtretung des verhypothecirten Gutes an den Gläubiger kann vom dritten Inhaber geſchehen, 2172 u. ff. — Schädenklage, zu welcher Verſchlechterungen Anlaß geben, die durch eine Handlung oder Vernachläſſigung des dritten Beſitzers veranlaßt worden, und dem hypothekariſchen oder privilegirten Gläubiger nachtheilig ſind, 2175. — Von welchem Tage an gerechnet der dritte Beſitzer die Nutzungen des verhypothecirten Grundſtücks ꝛc. zu erſtatten ſchuldig ſey, 2176. — Grundſätze über die Servituten und dinglichen Rechte, welche der dritte Inhaber an dem unbeweglichen Gute hatte. Ordnung (Location), nach welcher ſeine eignen hypothekariſchen Gläubiger in Beziehung auf diejenigen zu befriedigen ſind, die ſchon auf den vorigen Beſitzer eingezeichnet waren, 2177. — Regreß auf Gewährleiſtung, welcher dem dritten Beſitzer zuſteht, 2178. — Formalitäten, wel-

che der dritte Beſitzer zu beobachten hat, um die von ihm erworbenen Güter von Vorzugsrechten und Hypotheken zu befreyen, 2180.

Dünger. Stroh und Dünger ſind, wenn ſie der Bewirthſchaftung halber auf einem Grundſtücke ſich befinden, ihrer Beſtimmung nach, unbewegliches Gut, 524. — Wann der abgehende Pachter ſeinem Nachfolger Stroh und Dünger vom letzten Jahre zurücklaſſen muß, 1778. — Der Viehpachter hat die Nutzung davon allein, 1811.

Durchgangsrecht. S. Befriedigung.

Durchweg. Was für einen Durchweg der Eigenthümer eingeſchloſſener und mit keinem Ausgange auf die öffentliche Straße verſehener Grundſtücke zu fodern berechtigt ſey, 682. — Von welcher Seite dieſer Durchgang angebracht werden müſſe, 683 u. 684. — Klage auf Entſchädigung, 685. — Die Servitut, Waſſer in einem Brunnen ſchöpfen zu laſſen, bringt die Durchgangsgerechtigkeit mit ſich, 696. — Mehrere Miteigenthümer müſſen die Durchgangsgerechtigkeit an einer und derſelbe Stelle ausüben, 700.

E.

Edelſteine. Sind unter dem Worte: Meubles (Mobilien) nicht mit begriffen, 533.

Ehe. Durch die Verurtheilung zu einer, den bürgerlichen Tod nach ſich ziehenden Strafe wird man des Rechts, eine Ehe zu ſchließen, verluſtig, und die vorher geſchloſſene wird dadurch, in Anſehung ihrer bürgerlichen Wirkungen, aufgelöst, 25. — Wie in Ermangelung der Civilſtandsregiſter eine Ehe erwieſen wird, 46. — Aufgebote, welche vor Schließung einer Ehe vorhergehen müſſen, 63. — Formalitäten, welche der Einſpruch gegen eine Ehe erfodert, 66. — Erwähnung des Umſtands, daß kein Einſpruch geſchehen, und die Aufgebote Statt gefunden haben, in dem Heirathsſcheine, 69. — Vorzeigung der Geburtsſcheine der künftigen Ehegatten, 70. — Notorietätsſchein, welcher die Stelle des Geburtsſcheins erſetzt, 71. — In welcher Gemeinde die Ehe geſchloſſen werden müſſe, 74. — Bekanntmachung der Ehe, und was im Heirathsſcheine angemerkt ſeyn müſſe, 75 u. 76. — Das zur Schließung einer Ehe nöthige Alter, 144. — Dispenſation, 145; wie ſie ertheilt werde, Suppl. N. IX. — Einwilligung, die zur Gültigkeit einer Ehe nöthig iſt, 146. — Verbot, eine zweyte Ehe, vor völliger Auflöſung der erſten, zu ſchließen, 147. — Bis zu welchem Alter die Einwilligung der Eltern nothwendig ſey, 148. — Erfoderliche Bedingungen, um eine im Auslande geſchloſſene Ehe

gültig zu machen, 170 u. 171. — Wer die Nichtigkeits-klage gegen eine Ehe anbringen könne, 180 u. ff. — Ge-ſetzwidrigkeiten, zufolge deren die Ehe von den Ehegatten, von dem Kaiſerlichen Anwalde oder Generalprocurator u. ſ. w. angefochten werden kann, 184. — Umſtände, welche eine Einrede gegen Zuläßlichkeit der Klage bewirken, 185 u. 186. — Die Gültigkeit einer Ehe kann aus dem Grunde, weil ſie nicht öffentlich vor dem competenten Civilbeamten ge-ſchloſſen worden iſt, angefochten werden, 191. — Criminal-klage im Fall eines Betrugs bey Schließung der Ehe, 199 u. 200. — Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entſpringen, 203. — Wie die Ehe aufgelöst werde, 227. — Geſetzli-che Friſt, um nach Auflöſung der erſten Ehe eine zweyte zu ſchließen, 228; wenn die Scheidung wegen beſtimmter Urſa-chen durch ein rechtliches Erkenntniß erfolgt iſt, ſo kann die geſchiedene Frau ſich nach 10 Monaten wieder verheirathen, 296; iſt ſie mit beyderſeitiger Einwilligung erfolgt, ſo darf keiner der beyden Ehegatten früher, als nach 3 Jahren, zur zweyten Ehe ſchreiten, 297. — Wieviel derjenige, der Kinder aus einer vorherigen Ehe hat, und zu einer neuen ſchreitet, dem neuen Ehegatten ſchenken könne, 1098. — Bloßer Gewinn, der aus gemeinſchaftlichen Arbeiten oder Er-ſparniſſen an den Einkünften erwächſt, kann nicht als ein, zum Nachtheile der Kinder erſter Ehe erlangter Vortheil an-geſehen werden, 1527. — Verbot der Ehe zwiſchen Weißen und Schwarzen, Suppl. N. X. — Heirathen der Mili-tärperſonen, Suppl. N. XIV. 2ter Abſchn. S. Abweſen-heit, Ehrerbietiges Geſuch, Ehecontract, Ein-ſpruch u. ſ. w.

Ehebruch. Ein Grund zur Eheſcheidung, 229 u. 230. — Dem wegen Ehebruchs geſchiedenen Ehegatten iſt es verboten, ſich mit der mitſchuldigen Perſon zu verheirathen, 298. — Bey der Scheidung wegen Ehebruchs iſt, auf Antrag des öf-fentlichen Anwalds, auf Verhaftung der Frau zu erkennen, ebendaſ. — In welchem Falle der Ehebruch ein hinläng-licher Grund zur Nichtanerkennung eines Kindes iſt, 313. — Im Ehebruch erzeugte Kinder dürfen weder anerkannt, noch legitimirt werden, 331, 335 u. 342. — Es kommt ihnen nichts, als Alimente zu, 762. S. Eheſcheidung, Schei-dung von Tiſch und Bette, Kinder.

Ehecontract. Jede in demſelben vom Ehemanne der Frau im Allgemeinen ertheilte Genehmigung zum gerichtlichen Er-ſcheinen und Anſtellung der Proceſſe gilt nur in Anſehung der Verwaltung des Vermögens der Frau, 223. — Er läßt alle Verabredungen und Bedingungen zu, die weder mit

den Geſetzen, noch mit den guten Sitten ſtreiten, 1387. — Die Ehecontracte müſſen vor Schließung der Ehe vor einem Notar in öffentliche Form gebracht werden, 1394. — Sie können nach Schließung der Ehe nicht abgeändert werden, 1395. — Abänderungen und Rückſcheine (Reverſe), die vor Schließung der Ehe ertheilt worden ſind, gelten nur unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Formalitäten, 1396 u. ff. — Wie weit der heirathsfähige Minderjährige ſich verbindlich machen kann, 1398. S. Gütergemeinſchaft, Ausſteuer, Schenkung.

Ehedispenſationen. S. Dispenſation.

Ehefrau. Die Ausländerin, welche einen Franzoſen heirathet, tritt in die Verhältniſſe ihres Mannes, 12. — Daſſelbe gilt von der Franzöſin, die einen Ausländer heirathet, 19. — Wohnſitz der verheiratheten Frau, 108. — Der Frau bleibt, wenn ſie auch während der rechtlich erklärten Abweſenheit ihres Gatten die Fortdauer der Gütergemeinſchaft gewählt hat, das Recht, derſelben noch künftig zu entſagen, 124. — Sie iſt ihrem Manne, als ihrem Beſchützer, Gehorſam, und er ihr Schutz ſchuldig, 213. — Sie iſt verbunden, bey ihm zu wohnen, und mit ihm zu ziehen, wohin er es für rathſam findet, ſeinen Wohnſitz zu verlegen, 214 — Sie kann, ohne Einwilligung ihres Mannes oder der Obrigkeit, nicht vor Gericht erſcheinen, 215. — Die Einwilligung des Mannes iſt ebenfalls der Frau, ſelbſt der nicht in Gütergemeinſchaft, oder der in getrennten Gütern lebenden, nothwendig, um zu ſchenken, zu veräußern, anzukaufen u. ſ w. 217. — Regeln über die von einer Handelsfrau eingegangenen Verbindlichkeiten, 220. — Die Frau kann ohne Einwilligung ihres Mannes teſtiren, 226. — Sie kann nicht eher, als zehn Monate nach Auflöſung der vorigen Ehe zu einer andern ſchreiten, 228. — In welchem Falle ſie wegen Ehebruchs des Mannes um Scheidung anſuchen kann, 230. — Die Frau kann, im Fall einer Klage auf Eheſcheidung wegen beſtimmter Urſachen, die Wohnung ihres Mannes verlaſſen, und ein Koſtgeld verlangen, 268. — Das Gericht beſtimmt das Haus, wo ſie wohnen ſoll, ebendaſ. — Sie muß darthun, daß ſie ſich daſelbſt aufhalte, 269. — Die Frau, gegen welche wegen Ehebruchs auf Scheidung von Tiſch und Bett erkannt worden iſt, kann zur Einſperrung verurtheilt werden, 308. — Gerichtliche Verſiegelung der gemeinſchaftlichen Mobilien, 270. — Die Ehefrau kann, ohne Einwilligung ihres Mannes, keine Erbſchaft antreten, 776. — Dieſer Einwilligung bedarf ſie auch zu einer Schenkung unter Lebenden, jedoch nicht, um

ein Teſtament zu machen, 905. — Sie bedarf deren eben=falls zur Annahme einer Schenkung, 934. — Sie kann die von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht anders an=fechten, als in den vom Geſetze beſtimmten Fällen, 1125; ſie kann ſich nicht verbindlich machen noch einen Gegenſtand der Gütergemeinheit aus irgend einem Grunde veräußern, 1427. — Eine Ehefrau, die nebſt dem Manne ſich ſolida=riſch verpflichtet, wird in Anſehung des letztern nur blos als Bürgin betrachtet, 1431. — Nach Auflöſung der Güter=gemeinſchaft bleibt ihr die Freyheit ſie noch anzunehmen, oder Verzicht darauf zu leiſten, 1453. — Die Voraus=nahme gebührt der Frau vor dem Manne, 1471. — Lei=ſtet ſie auf die Gütergemeinſchaft Verzicht, ſo verliert ſie alle und jede Rechte auf das zur Gemeinſchaft gehörige Vermögen, 1492. — Die den Mann überlebende Frau (Wittwe), welche gegen eine vertragsmäßig beſtimmte Sum=me das ganze Gemeinſchaftsvermögen behält, hat die Wahl, ihm entweder dieſe Summe auszuzahlen, unter der Ver=bindlichkeit, für die Schulden zu haften, oder auf die Güter=gemeinſchaft Verzicht zu thun, 1524. — Sie kann, mit Genehmigung ihres Mannes, ihr Heirathsgut zur Verſor=gung der gemeinſchaftlichen Kinder, oder der Kinder aus ei=ner frühern Ehe anwenden, 1555 u. 1556. — Sie hat die Verwaltung ihres Paraphernalvermögens, 1576.

Ehegatte. In welchem Falle der überlebende den verſtorbe=nen beerbt, 767. — Wem die Verlaſſenſchaft, in Erman=gelung eines überlebenden Ehegatten, zufällt, 768. — For=malitäten, welche der überlebende Theil zu beobachten hat, 769 u. ff.

Ehegatten. Vorzeigung eines Heirathsſcheins iſt nöthig, um auf den Namen eines Ehegatten und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Anſpruch machen zu können, 194. — Rechte und Pflichten der Ehegatten, 212 u. ff. — Rechte, an welchen Ehegatten nichts ändern dürfen, 1388. — Ver=abredungen und Renunciationen, die ihnen unterſagt ſind, 1389. 1390. — Ihre Erklärung, ob ſie in das Rechts=verhältniß der Gütergemeinſchaft oder des Heirathsgutes tre=ten wollen, 1391. S. Adoption, Vormundſchaft.

Eheliche Geburt. In welchem Falle die eheliche Geburt eines, nach Auflöſung der Ehe gebornen Kindes, angefochten werden kann, 315. S. Nichtanerkennung, Kind=ſchaft.

Eheloſigkeit. S. Adoption.

Eheſcheidung. Durch die geſetzliche Eheſcheidungsſentenz wird die Ehe aufgelöſt, 227. — Urſachen, aus welchen

man auf Eheſcheidung antragen kann, 229 u. ff. — Bey welchem Gerichtshofe die Klage auf Eheſcheidung wegen beſtimmter Urſache angebracht werden muß, 234. — Ausgeſetzt wird die Scheidungsklage während einer Criminalanklage, 235. — Was die Eheſcheidungsklage enthalten müſſe, 236. — Protocoll, welches der Richter aufzunehmen hat, und Vorladung der Partheien, 237 u. 238. — Vorſtellungen, die der Richter machen ſoll, 239. — Erlaubniß zur Vorladung oder Aufſchub derſelben, 240. — Formalitäten der Vorladung, 241. — Was nach Ablauf der Friſt vor ſich geht, der Beklagte erſcheine oder nicht, 242. — Verwerfung oder Zulaſſung der Eheſcheidungsklage, 246 u. ff. — Zeugenverhör, 249. — Verrichtungen der Rechtsbeyſtände, oder Freunde dabey, 253, 254. — Endurthel, 258. — Publication des Eheſcheidungsurthels durch den Civilſtandsbeamten, ebendaſ. — Probejahr, im Fall die Eheſcheidungsklage wegen Sävitien und Mishandlungen nicht zugelaſſen wird, 260. — Formalitäten bey einer Eheſcheidungsklage wegen Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe, 261. — Appellation wider das Endurthel, oder ein Urthel, in welchem über die Zuläſſigkeit der Klage erkannt wird, und Recurs an das Caſſationsgericht, 262, 263. — Das rechtskräftige auf Eheſcheidung gerichtete Urthel muß auf Anſuchen des Impetranten dem Civilſtandsbeamten binnen zwey Monaten mitgetheilt und von dieſem die Eheſcheidung bekannt gemacht werden, 264. 265. — Läßt der Kläger dieſe Friſt verſtreichen, ſo iſt er des ihm zuerkannten Vortheils verluſtig, 266. — Die Erziehung der Kinder bleibt proviſoriſch dem Manne, 267. — Urſache der Unzuläſſigkeit der Eheſcheidungsklage, 272 u. ff. — Fall, in welchem beyderſeitige Einwilligung als gültiger Eheſcheidungsgrund angenommen wird, und vorläufige Formalitäten, die dabey erfodert werden, 275 u. ff. — Urkunden, welche die Ehegatten bey dieſen Gelegenheiten zu produciren gehalten ſind, 283. — Protocoll, welches bey den dießfallſigen Verhandlungen aufzunehmen iſt, 284. — Wiederholung der Erklärung, 285 u. ff. — Formalitäten, die bey eingewandter Appellation zu beobachten ſind, 291 u. ff. — Binnen welcher Friſt die durch ein Urthel geſchiedenen Eheleute die erfolgte Scheidung öffentlich vom Civilſtandsbeamten erklären laſſen müſſen, 294. — Wirkungen der Eheſcheidung, 295 u. ff. — Vortheile, deren der Ehegattte verluſtig wird, gegen welchen auf Eheſcheidung erkannt worden iſt, 299; welche dem Ehegatten bleiben, der die Eheſcheidungen ausgewirkt hat,

300. — Fall, in welchem dem Letztern ein Jahrgehalt vom Vermögen des andern Theils gerichtlich ausgeſetzt werden kann, 301. — Welchem von beyden Ehegatten die Kinder anvertrauet werden, 302. — Rechte der Kinder geſchiedener Eltern, 304 u. 305. — Fall, in welchem der urſprünglich auf Scheidung von Tiſch und Bett beklagte Ehegatte um völlige Scheidung anſuchen kann, 310. — Wirkung der durch Eheſcheidung aufgehobenen Gütergemeinſchaft, 1441 u. 1452. — Vorſchriften über Annahme der Gütergemeinſchaft oder Verzicht auf dieſelbe von Seiten der geſchiedenen Frau, 1463. — Wirkung der Eheſcheidung auf das zum Voraus Beſchiedene (Praeciput), 1518. S. Koſtgeld, Scheidung von Tiſch und Bette. — Tranſitoriſches Geſetz über Eheſcheidungen, auf die vor Publication des Civilgeſetzbuchs erkannt oder geklagt iſt, Suppl. N. VII. Durch Abweſenheit oder Auswanderung veranlaßte Eheſcheidung, N. XIX.

Ehrerbietiges Geſuch, welches volljährige eheliche Kinder, bevor ſie eine Heirath ſchließen, anzubringen haben, 151. — Formalitäten, welche in dieſer Hinſicht von Söhnen bis in das 30ſte, und von Töchtern bis in das 25ſte Jahr zu beobachten ſind, 152. — Befreyung davon nach zurückgelegtem 30ſten Jahre, 153. — Wie das ehrerbietige Geſuch anzubringen ſey, 154. — Urthel oder Notorietätsſcheine, welche im Fall der Abweſenheit eines Aſcendenten die Stelle des ehrerbietigen Geſuchs vertreten, 155. — Anwendung der obigen Verordnungen auf natürliche, geſetzlich anerkannte Kinder, 158. Nähere Beſtimmung wegen der ehrerbietigen Geſuche durch ein neues Geſetz vom 12. März 1804, Suppl. N. XVIII.

Ehrerbietung. Welche das Kind ſeinen Eltern ſchuldig iſt, 371.

Eid. Vereidung der Sachverſtändigen bey Taxation der einem Minderjährigen gehörigen Güter, und bey Erbtheilungen, 453 u. 466. — Zwey Arten von gerichtlichem Eide, 1357. — Ueber welche Streitſachen und wann der Haupteid angetragen und zurückgegeben werden könne, 1358 u. ff. — Grundſätze über dieſen Eid, 1361; und über den Amtswegen zuerkannten Eid (iuramentum legale), 1366 u. ff. — Eidesantrag wegen angeblich verjährter Foderungen, 2275. S. Pacht.

Eidame, Schwiegerſöhne. Sind ihren Schwiegerältern Alimente zu reichen ſchuldig, 206.

Eigenhändig. Formalitäten, die zur Gültigkeit eines ei-

genhändigen Teſtaments erfoderlich ſind, 970; und vor der Vollziehung deſſelben vorausgehen müſſen, 1007.

Eigenſchaft. Die in einer Urkunde angenommene Eigenſchaft eines Erben läßt Annahme der Erbſchaft vorausſetzen, 778. — Friſt, binnen welcher ein Erbe nicht gezwungen werden kann, als ſolcher aufzutreten, 797 u. ff. S. Bürger, Franzoſe.

Eigenthum. Beſtimmung des Begriffs, 544. — In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen man allein zu Abtretung ſeines Eigenthums gezwungen werden kann, 545. — Recht auf die An= und Zuwüchſe (Accessiones), 546 u. ff. — Wie Eigenthum erworben und übertragen werde, 711 u. 712. — Durch Vermögensceſſion geht das Eigenthum nicht auf die Gläubiger über, 1269. — Verſchiedene Arten Eigenthum zu erwerben, 1370. — Zu Verrichtung einer nur dem Eigenthümer zukommenden Handlung wird eine ausdrückliche Vollmacht erfodert, 1988. S. Grund und Boden.

Einbringen, weibliches (Eingebrachtes). Erklärung der Eheleute über die Eingehung dieſes Rechtsverhältniſſes, 1391. — Die bloße Clauſel im Ehevertrage, daß die Frau ſich einen Theil des Vermögens als Mitgift bedinge oder als ſolchen ausgeſetzt erhalte, reicht in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung nicht hin, das ganze Vermögen der Frau dem Dotalverhältniſſe zu unterwerfen, 1392. — Grundſätze über dieſes Verhältniß, 1540 u. ff. — Rechte des Mannes auf das Heirathsgut, und Unveräußerlichkeit des dazu gehörigen Capitals, 1549 u. ff. — Zurückgabe des Heirathsguts, 1564 u. ff. — Paraphernalvermögen, 1574 u. ff. — Feſtſetzung einer Gemeinſchaft der Errungenſchaft, 1581. S. Ausſteuer, Errungenſchaft.

Einfaſſung, Rahmen. S. Spiegel.

Eingebrachtes. Die Ehegatten ziehen vor Theilung der Errungenſchaft das ab, was jeder Theil erwieſener Maaßen eingebracht hat, 1498. — Wie das Eingebrachte in Anſehung des Mobiliarvermögens erwieſen wird, 1502. — Stillſchweigende Bedingung, unter welcher eine gewiſſe Summe oder ein beſtimmter Gegenſtand in die Gütergemeinſchaft eingebracht wird, 1511. — Freyheit, welche ſich die Frau vorbehalten kann, im Fall ſie auf die Gütergemeinſchaft Verzicht leiſtet, ihr Eingebrachtes frey und ohne Abzug zurückzunehmen, 1514. — Der Geſellſchaftstheilhaber haftet der Societät für das, was er in den gemeinſchaftlichen Fonds einlegt, 1845.

Eingeſtändniß. Derjenige, wider welchen ein, mit Privatunterſchrift ausgeſtelltes Document producirt wird, iſt gehalten, ſolches anzuerkennen, oder abzuleugnen, 1323. — Wirkung der Ableugnung, 1324. — Unterſcheidung der Recognition in gerichtliche und außergerichtliche, 1354. — Unſtatthaftigkeit der letztern, wenn von einer Folgerung die Rede iſt, bey welcher der Zeugenbeweis nicht zuläſſig wäre, 1355. — Erklärung und Kraft des gerichtlichen Anerkenntniſſes, 1356.

Eingriff, Uſurpation. Der Nutznießer iſt verbunden, die Eingriffe in die Rechte des Grundſtücks ꝛc. dem Eigenthümer zu melden, 614. — Der Pachter eines Landguts iſt gehalten, dem Eigenthümer von fremden Eingriffen Meldung zu thun, 1768. —

Einkünfte. Die eines Abweſenden werden ihm nicht wieder erſtattet, wenn er erſt nach einer dreyßigjährigen Abweſenheit wieder erſcheint, 127. — Die nutzbare Anlegung der Einkünfte eines Minderjährigen beſorgt der Familienrath, 455. — Der emancipirte Minderjährige bezieht die ſeinigen, 481. — Die eines Interdicirten müſſen zu Erleichterung ſeines Schickſals verwendet werden, 510. — Alle während der Ehe zugefallenen Einkünfte fallen in die Gütergemeinſchaft, 1401. — Die Frau erhebt und benutzt ihre geſammten Einkünfte, wenn ihr ſolches im Ehevertrage vorbehalten iſt, 1536. — Wenn ein Heirathsgut beſtellt iſt, ſo kann ſie dieß nur, ſo weit es ihr durch den Ehevertrag geſtattet iſt, 1549. — Sie bezieht alle Einkünfte des Paraphernalvermögens, 1576.

Einmiſchung. Welche Handlungen nicht für Einmiſchung in die Gütergemeinſchaft gelten, 1454.

Einrede gegen Zuläßlichkeit der Klage (Fins de non recevoir). Findet gegen denjenigen Statt, welcher ein Recht in Anſpruch nimmt, das einem Menſchen angefallen ſeyn ſoll, deſſen Daſeyn er nicht erweiſet, 135; gegen die Nullitätsklage wegen einer aus Irrthum oder Zwang geſchloſſenen Ehe, wenn die Eheleute nach entdecktem Irrthume oder aufgehobenem Zwange die eheliche Beywohnung ſechs Monate fortgeſetzt haben, 181. — Wenn eine Eheſcheidungsklage wegen einer Criminalunterſuchung ausgeſetzt worden iſt, ſo kann aus dem Criminalurthel keine Einrede gegen die Statthaftigkeit der Klage hergeleitet werden, 235. — In Eheſcheidungsſachen wird vor allem über die Einreden gegen Statthaftigkeit der Klage entſchieden, 246. — Die gegen Zuläßlichkeit der Eheſcheidungsklage gerichtete Aus-

ſucht, welche ſich auf Ausſöhnung der Ehegatten grün- det, 272. — Umſtände, welche die Nichtanerkennung eines Kindes unzuläßlich machen, 314. — Friſt, nach welcher die Ablehnung einer Vormundſchaft nicht mehr zuläßlich iſt, 438. — Fall, in welchem das Anſuchen eines Miterben um Reſciſſion einer Theilung nicht mehr zuläßlich iſt, 892. — Unſtatthaftigkeit der Klage kann daraus hergeleitet wer- den, wenn auf Nichtigkeit eines Vertrags wegen eingetrete- nen Zwanges geklagt wird, der Vertrag aber nach aufgeho- benem Zwange genehmigt worden iſt, 1115.

Einregiſtrirung. Wo die Einregiſtrirung der im Auslan- de gemachten Teſtamente Statt finden müſſe, 1000. — Wer die Einregiſtrirungsabgabe für Legate zu entrichten hat, 1016. — Einweiſungen dieſer Abgabe zum Beſteu der Armen- häuſer, Suppl. N. XVII. — Die Einregiſtrirung bewährt das Datum der unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunden, 1328. — Die Einregiſtrirung einer Schuldverſchreibung iſt erfoderlich, um zu beſtimmen, ob eine Schuld der Frau aus der Güter- gemeinſchaft bezahlt werden müſſe, oder nicht, 1410.

Einſeitig. S. Contract.

Einſperrung. Die des Ehebruchs ſchuldige Frau kann in dem Urthel, in welchem auf Eheſcheidung erkannt wird, zur Ein- ſperrung in ein Zuchthaus verurtheilt werden, 298 — 308. — Der Vater kann ein Kind wegen ſchlechter Aufführung einſperren laſſen, 376. — Formalitäten, welche der Vor- mund zu beobachten hat, wenn er die Einſperrung ſeines Mündels auswirken will, 468.

Einſpruch. Von wem die Schreiben, welche Einſprüche ge- gen eine Ehe enthalten, unterzeichnet, und bey wem ſie ein- gereicht werden müſſen, 66. — Regiſter und Urkunden, in welchen derſelbe ſummariſch eingereicht werden muß, 67. — Ihre Aufhebung iſt nothwendig, ehe zu Schließung der Ehe geſchritten werden kann, 68. — Welche Perſonen haben ein Recht, Einſprüche gegen die Ehe einzulegen? 172 u. ff. — Anzeigen, welche die ſchriftlichen Einſprüche enthalten müſſen, 176. — Friſt, binnen welcher über das Geſuch um Aufhe- bung des Einſpruchs und über die Appellation zu er- kennen iſt, 176, 177, 178. — Wer zum Schaden- erſatz verurtheilt werden könne, wenn der Einſpruch abge- wieſen wird, 179. — Eine Zahlung, die des angelegten Arreſts ungeachtet geleiſtet worden iſt, iſt ungültig, 1242. — Der Beſchlag (Arreſt) verhindert die Auslieferung eines De- poſitum, 1944. S. Verſiegelung.

Einſprüche, gegen Ehen der Militärperſonen, Suppl. N.

XIV. Art. 66 u. ff. — zu Gunſten der Armenanſtalten N. XVIII. S. Beſchlag, Verkümmerung.

Eintragung (Transcription). Eintragung der Urkunden, welche eine Schenkung hypothekfähiger Güter enthalten, 939. — Wer dieſelbe ſuchen müſſe, 940. — Welche Perſonen den Mangel derſelben einwenden können, 941. — Gegen den Mangel der Eintragung für Minderjährige, Interdicirte und Ehefrauen findet keine Reſtitutionsklage Statt, 942. — Gläubiger und Käufer können den Mangel der Eintragung vorſchützen, 1070. — Die Stelle der Eintragung kann nichts anders vertreten, 1071. — Wann das Eintragen einer Urkunde in die Hypothekenbücher als vorläufiger ſchriftlicher Beweis gelten könne, 1336. — Das Eintragen der Veräußerungsurkunde bewährt das Vorzugsrecht des Verkäufers, und die vom Käufer veranſtaltete Transſcription gilt der Einzeichnung auf dem Namen des Verkäufers gleich, 2108. — Contracte über das Eigenthumsrecht auf unbewegliche Güter oder dingliche Immobiliarrechte müſſen, wenn der dritte Inhaber ſie von Vorzugsrechten und Hypothek frey machen will, ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen werden, 2181. — Die bloße Eintragung löſcht die auf einem unbeweglichen Gute vor deſſen Erwerbung von Seiten des Verkäufers haftenden Vorzugs- und Hypothekrechte nicht, 2182. — Schadenerſatz, welchen die Hypothekenbewahrer zu leiſten haben, wenn ſie die Eintragung der Veräußerungsurkunden verweigern oder verzögern, 2199. — Eintragung der blos mit Privatunterſchrift verſehenen Kaufcontracte, Suppl. N. XXVI; der Ceſſionsurkunden, N. LVII; der Veräußerungsurkunden, N. LVII. — Unterſchied zwiſchen Einzeichnung (inscription) und Eintragung (transscription). S. Anm. des Herausgebers zum 2108. Art.

Einverleibung, (incorporation). Ein Mittel, das Eigenthum einer Sache zu erhalten, 712.

Einwilligung. Was die Urkunde über die Einwilligung der Aeltern ꝛc. zu einer Ehe enthalten muß, 73. — Nothwendigkeit dieſer Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe, 146. — Alter, bis zu welchem man ohne Einwilligung der Aeltern keine Ehe ſchließen darf, 148. — In welchem Falle die Einwilligung eines derſelben hinreichend iſt, wenn die Großältern an deren Stelle treten, 149 u. 150. — Einwilligung eines dazu beſonders beſtellten Vormunds und des Familienrathes in die Ehe ſolcher noch nicht 21jährigen Unmündigen, die weder Aeltern noch Großältern haben, 159 u. 160. — Von

wem die Ehe wegen Mangels freyer Einwilligung angefochten werden könne, 180; und wegen Vollziehung ohne Einwilligung der Aeltern, 182. — Die wechſelſeitige und beharrliche Einwilligung beyder Eheleute iſt als vollgültiger Beweisgrund der Scheidung anzuſehen, 233. — In welchen Fällen und binnen welcher Friſt die beyderſeitige Einwilligung in die Eheſcheidung zuläſſig iſt, 275 u. ff. — Einwilligung der Aeltern iſt nothwendig, wenn die beyderſeitige Einwilligung zur Eheſcheidung hinreichen ſoll, 278. — Einwilligung beyder Theile iſt zur Gültigkeit einer Schenkung erfoderlich, 938. — In welchen Fällen die Einwilligung nicht als gültig anzuſehen iſt, 1109 u. ff. — Der Mann darf ſein unbewegliches Eigenthum nicht veräußern, ohne Einwilligung der Frau, 1428. — Einwilligung in Societätsangelegenheiten, 1859; über freywillige Niederlegung eines Depoſitum, 1922; in Hypothekenſachen, 2158.

Einzeichnung, Vormerkung (inscription). Verfügungen über Geldſummen, die mit einem Vorzugsrechte locirt ſind, werden durch Einzeichnung auf die mit dem Vorzugsrechte verhypothecirten Güter bekannt gemacht, 1069. — Die Bekanntmachung (Verlautbarung) der Privilegien (Vorzugsrechte) durch Einzeichnung in die Bücher des Hypothekenbewahrers iſt nothwendig, um ſie unter den Gläubigern zur Wirkſamkeit zu bringen, 2106. — Schuldfoderungen, die von der Formalität der Einzeichnung frey ſind, 2107. — Durch die binnen ſechzig Tagen nach erfolgter Erbtheilung oder nach dem Zuſchlagen an den Meiſtbietenden bewirkte Vormerkung wird dem Miterben oder Theilhaber ſein Vorzugsrecht auf die zu jedem Erbſchaftslooſe gehörigen Güter und auf das ſubhaſtirte Gut erhalten, 2109. — Einzeichnungen, welche Baumeiſter, Unternehmer ꝛc. zu Bewahrung ihrer Vorzugsrechte, ſo wie Gläubiger und Legatarien eines Verſtorbenen zu veranſtalten haben, 2110 u. ff. — Was die verſäumte Vormerkung in Anſehung der darauf angewieſenen privilegirten Schuldfoderungen für Folgen hat, 2113. — Einzeichnungen auf die Güter des Vormunds, welche die Nebenvormünder auszuwirken verbunden ſind, 2137. — Einzeichnungen, auf welche der kaiſerliche Anwald bey dem Civilgerichtshofe des Wohnſitzes der Ehemänner und Vormünder, oder des Orts, wo die Güter belegen ſind, anzutragen hat, 2138. — Verwandte und Freunde könnten gleichfalls auf dieſe Einzeichnung antragen, 2139. — Im Ehecontracte kann ausgemacht werden, daß die zum Beſten der Frau zu bewirkende Einzeichnung nicht alle Grundſtücke des Mannes treffen ſolle, 2140. — Daſſelbe findet

mit Beyſtimmung und Genehmigung des Familienraths in Anſehung des unbeweglichen Vermögens des Vormunds Statt, 2141. — Der Vormund iſt befugt, in dieſer Hinſicht die Einſchränkung nachzuſuchen, wenn ſolche in ſeiner Vormundſchaftsbeſtätigungsurkunde ausgelaſſen ſeyn ſollte, 2143. — Eben dieß ſteht dem Manne mit Zuſtimmung der Frau und auf eingeholtes Gutachten des Familienraths zu, um die Beſchränkung der allgemeinen Hypothek auf die zur Bewahrung der völligen Rechte der Frau hinlänglichen Immobilien anzuſuchen, 2144. — Urthel auf Beſchränkung der Hypotheken dürfen in dieſen Fällen nicht eher, als nach Anhörung des kaiſerlichen Anwalds geſprochen werden, 2145. — In welcher Canzley die Einzeichnungen geſchehen, 2146. — Wenn ſie ohne Wirkung bleiben, ebendaſ. — Unter allen, an einem und demſelben Tage eingezeichneten Gläubigern findet Ein Vorzugsrecht Statt, 2147. — Urkunden und Anzeigezettel (bordereaux), welche der Gläubiger einzureichen hat, um die Einzeichnung zu bewirken, 2148. — Der in der Einzeichnung erwählte Wohnſitz kann abgeändert werden, 2152. — Einzeichnungen, welche auf bloße Vorlegung zweyer Anzeigezettel geſchehen können, 2153. — Auf wie viel Jahre die Einzeichnung der Hypothek und das Vorzugsrecht ſichert, 2154. — Wem die Einzeichnungskoſten zufallen, und von wem ſie ausgelegt oder vorgeſchoſſen werden, 2155. — Formalitäten bey Klagen, zu welchen die Einzeichnungen Anlaß geben können, 2156. — Ausſtreichung und Herabſetzung der Einzeichnungen, 2157 u. ff. — Die Hypothekenbewahrer dürfen die Eintragung oder die Einzeichnung hypothekariſcher Rechte weder verweigern, noch verzögern, 2199. S. Baumeiſter, Hypothek.

Einzeichnung und Eintragung in das Hypothekenbuch. Verjährung der Einregiſtrirungsabgabe, Suppl. N. XXXVIII. — Geſetzliche, der Einzeichnung nicht unterworfene Hypothek, N. LX. — Einzeichnung, vermöge eines Urtels auf Anerkennung der mit Privatunterſchrift ausgeſtellten Obligationen, N. LXX. S. Hypothek, Eintragung.

Elba (die Inſel). Wann die franzöſiſchen Geſetze auf derſelben vollſtreckbar werden, Suppl. N. XXXII.

Emancipation. Die Verehelichung bewirkt ſolche ipso iure, 476. — In welchem Alter und wie der unverheirathete Minderjährige von ſeinem Vater und in deſſen Ermangelung von ſeiner Mutter emancipirt werden könne, 477. — In welchem Alter und wie der älternloſe Minderjährige emanci-

pirt werden könne, 478. — Was den Verwandten des Minderjährigen, den ſie der Emancipation für fähig erachten, zu thun freyſtehe, wenn der Vormund die Emancipation zu beweiſen unterläßt, 479. — Rechte, welche die Emancipation dem Minderjährigen giebt, 480 u. ff. — Fall, wo er des Vortheils der Emancipation (Mündigſprechung) verluſtig werden kann, 485 u. ff. — Ein emancipirter Minderjähriger, der Kaufmann iſt, wird in allen Handelsangelegenheiten für volljährig angeſehen, 487. — Zum Beſten eines emancipirten Minderjährigen werden wegen Verletzungen nur ſolche Verträge aufgehoben, welche die Gränzen ſeiner Fähigkeit, Verträge zu ſchließen, überſchreiten, 1305.

Empfängniß. Die Gültigkeit einer vor dem geſetzlichen Alter geſchloſſenen Ehe kann nicht angefochten werden, wenn die Frau in den erſten 6 Monaten empfangen hat, 185. — Der Ehemann iſt Vater des während der Ehe empfangenen Kindes, 312. — Das Kind, welches bey Eröffnung einer Erbſchaft noch nicht empfangen war, kann nicht erben, 725. — Das Kind, welches im Augenblicke der Schenkung empfangen war, kann Schenkungen unter Lebenden erhalten, 906.

Entfernung. Welche man bey Anlegung eines Salzmagazins oder einer andern Niederlage beizender Materien an einer Scheidemauer zu beobachten hat, 674. S. Bäume, Anlagen.

Entführung. In welchem Falle der Entführer für den Vater des Kindes erklärt werden könne, 340.

Entſchädigung. Umſtände, unter welchen Minderjährige darauf Anſpruch machen können 369 u. 421. — Wer ſein Eigenthum wegen gemeinnütziger Unternehmungen abzutreten genöthigt wird, muß zuvor Entſchädigung erhalten, 545. — Verſchiedene Fälle, wo Entſchädigungen Statt finden, 643, 658, 682, 1120, 1375, 1403, 1406, 1439, 1468, 1493, 1513, 1747. — Entſchädigung für zum gemeinen Beſten abgetretenes Eigenthum, Suppl. N. LXIX.

Equipagen. Kutſchen u. ſ. w., ſind unter der Benennung Meubles nicht mitbegriffen, 533.

Erbanfall. In welchen Fällen bey Verlaſſenſchaften der Erbanfall von einer Linie an die andere Statt findet, 733.

Erben. Die Erben eines Abweſenden ſind nicht befugt, ſich vorläufig in den Beſitz ſeines Vermögens einweiſen zu laſſen, 120. — Friſt, binnen welcher die Erben eines Ehemannes, welcher die rechtmäßige Geburt eines Kindes ableugnete, dieſen Widerſpruch fortſtellen können, 317. — Ge-

richtliche Klagen, welche Erben eines Kindes zuſtehen, das ſeine Abkunft nicht in Anſpruch genommen hat, 329. — Die Vormundſchaft geht nicht auf die Erben des Vormunds über, 419. — Rechte, welche die Erben eines Nutznießers ausüben können und nicht können, 590 u. 599. — Die rechtmäßigen Erben treten kraft des Geſetzes in die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen ein, 724. — Sie ſind verbunden, alle darauf haftende Verbindlichkeiten zu erfüllen, ebendaſ. — Welche Erben verbunden ſind, ſich in den Beſitz einweiſen zu laſſen, ebendaſ. — Der Erbe, welcher der Erbſchaft entſagt, wird ſo angeſehen, als ſey er nie Erbe geweſen, 784. — Friſt, die dem Erben zur Aufnahme des Inventariums vergönnt iſt, 795. — Effecten, deren Verkauf dem Erben verſtattet iſt, ohne daß man daraus Annahme der Erbſchaft folgert, 796. — Friſten, die dem Erben vergönnt ſind, um ſich als Beneficiar-Erbe zu betragen, 797 u. ff. — Der der Verheimlichung eines Erbſchaftsgegenſtandes ſchuldige Erbe wird des Rechtsvortheils des Inventars verluſtig, 801. — Art, wie die Gläubiger bezahlt werden, 808 u. 809. — Auf wen die Koſten der Verſiegelung, der Inventur und der Rechnungsabnahme fallen, 810. — Wirkung der Theilung und Collation auf die Erben, 815. — Bezahlung der Schulden von Seiten der Miterben 870. — Folgen der Theilung und Sicherſtellung der Erblooſe, 883. — Klage auf Widerruf einer Schenkung wegen Undankbarkeit von Seiten der Erben des Schenkers gegen den Empfänger, 957. — Die Erben des Teſtators (Erblaſſers), welchen in den Geſetzen ein Pflichttheil vorbehalten iſt, werden durch deſſen Tod in den vollen Beſitz der Verlaſſenſchaft geſetzt, 1004. — Die dem Teſtamentsexecutor ertheilte Gewalt geht nicht auf deſſen Erben über, 1032. — Unwirkſamkeit einer teſtamentariſchen Verfügung, wenn die eingeſetzten Erben nicht fähig ſind, ſie zu empfangen, 1044. — Die Rechte des Gläubigers gehen auf deſſen Erben über, 1179. — Vereinigung der Schuldfoderung und der Schuld (Confusio) in dem Falle, wo der Schuldner oder der ſolidariſch geſicherte Gläubiger einander beerben, 1209. — Fall, in welchem die Erben in die Wirkungen der Conventionalſtrafe verfallen, 1233 u. ff. — Wirkungen der öffentlichen oder mit Privatunterſchrift abgefaßten Urkunden auf die Erben der Contrahenten 1319 u. ff. — Umſtände, unter welchen die Erben gegen eine Schenkung die Einwendung der Nichtigkeit machen können, 1340. — Ein geleiſteter Eid beweiſt für und wider die-

dieſelben, 1365. — Fall, wo den Erben eines der in Gütergemeinſchaft lebenden Ehegatten eine Vergütung zukommt 1403. — Die Annahme oder Ausſchlagung der Gütergemeinſchaft, in ihren Folgen auf die Erben der Ehefrau betrachtet, 1453 u. ff. — Friſt, die den Erben der Wittwe vergönnt iſt, ein Inventarium aufnehmen zu laſſen, und auf die Gütergemeinſchaft Verzicht zu thun, 1466. — Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens unter die Erben, und Bezahlung der Schulden, 1467 u. ff. 1482 u. ff. — Wirkung der von der Frau auf die Gütergemeinſchaft geleiſteten Verzicht, in Beziehung auf die Erben, 1494. — Befugniß, das von dem verſtorbenen Ehegatten zur Maſſe des beweglichen Vermögens geſchlagene Erbſtück zurückzunehmen, 1509. — Erſatz für die bezahlten Schulden, 1513. — Befugniß auf die Veräußerung eines Dotalgrundſtücks anzutragen, 1560. — Zurückgabe der Ausſteuer der Frau, in Beziehung auf deren Erben, 1564 u. ff. — Rechte der Erben eines mit Tode abgegangenen Geſellſchafters, 1868. — Gegen den Beneficiar-Erben findet keine Verjährung Statt, 2258. S. Abweſenheit, Annahme, Inventarium, Verzicht, Erbſchaft.

Erbeinſetzung. Iſt jedem, der ein Teſtament macht, erlaubt, 967. — Benennungen, unter welchen teſtamentariſche Verfügungen gemacht werden können, 1002.

Erbmaſſe. Vor wem wird zur Ausmittelung der Hauptmaſſe und zur Erbtheilung geſchritten? 828. — Collation in die Erbmaſſe, wozu jeder der Miterben verbunden iſt, 829.

Erbrechte. Schenkung, Verkauf oder Uebertragung dieſer Rechte bringt den Antritt der Erbſchaft mit ſich, 780. — Die eventuellen Rechte auf die Verlaſſenſchaft einer noch lebenden Perſon kann man nicht veräußern, 791.

Erbſchaft, Erbfolge. Eröffnung der Erbſchaft einer zu ſolchen Strafen, welche den bürgerlichen Tod nach ſich ziehen, verurtheilten Perſon, 25 u. ff. — Für den Ort, wo der Erbanfall erfolgt, wird nur der Wohnſitz des Verſtorbenen geachtet, 110. — Erben, zu deren Beſten der Erbanfall der Verlaſſenſchaft eines Abweſenden, von dem Tage ſeines erweislichen Todes an, erfolgt, 130. — In welcher Friſt Erbſchaftsklagen und Erbſchaftsanſprüche in Anſehung eines Abweſenden erlöſchen, 137. — Erbfolge der Adoptirten, 351. — Der Vormund bedarf der Erlaubniß des Familienraths, um eine dem Minderjährigen zugefallene Erbſchaft anzunehmen oder auszuſchlagen, 461. — Wem Erbſchaften, zu welchen ſich Niemand meldet, zufallen, 539. —

Die Erbfolge wird entweder durch den natürlichen oder durch den bürgerlichen Tod eröffnet, 718 u. ff. — Auf wen das Erbfolgerecht, in Ermangelung rechtmäßiger Erben, übergeht, 723. — Eigenſchaften, die erfoderlich ſind, um zu erben, 725. — Welche Perſonen dazu unfähig ſind, ebendaſ. — Wie ein Ausländer zu der Erbſchaft der Güter, die ſein Anverwandter in Frankreich beſitzt, zugelaſſen werden könne, 726. — Welche Perſonen unwürdig ſind, zu erben, 727. — Ordnung der Erbfolge, 731 und ff. — Erbfolge der Deſcendenten, 745; der Aſcendenten, 746 u. ff. — Rechte des überlebenden Ehegatten und des Staats, 767 u. ff. — Erbfolge in der Seitenlinie, 750 u. ff. — Unregelmäßige Erbfolge, 756 u. ff. — Grundſätze über Annahme und Ausſchlagung der Erbſchaften, 774 u. ff — Vorſchriften über die Verzichtleiſtung auf Erbſchaften, 784 u. ff. — Wirkungen der Rechtswohlthat des Inventariums, und Verbindlichkeiten des Erben, der ſie genießt, 793 u. ff. — Wann wird eine Erbſchaft als offenſtehend (vacant) angeſehen? 811. — Curator, der einer ſolchen Erbſchaft zu ernennen iſt, und die ihm obliegenden Verbindlichkeiten, 812 u. ff. — Man kann auf eine noch uneröffnete Erbfolge nicht Verzicht thun, 1130. — Eintritt (Subrogation) des Beneficiarerben in die Rechte der befriedigten Gläubiger, 1251. — Erklärungen Unmündiger oder Interdicirter bey Erbtheilungen ſind gültig, wenn die vorgeſchriebenen Formen dabey beobachtet werden, 1314. — In einem Ehecontracte darf keine Verzicht geleiſtet werden, welche darauf abzielte, die geſetzliche Erbfolgeordnung zu verändern, 1389. — Grundſätze über die Wirkungen der Erbfolge, in Beziehung auf die Gütergemeinſchaft, 1411 u. ff. — Man kann die Erbſchaft einer lebenden Perſon nicht abtreten, verkaufen u. ſ. w., 1600. — Vermögen, das durch Erbfolge zufällt, gehört nur, ſo weit es die Nutzung betrifft, in die Gütergemeinſchaft, 1837. — Einzeichnung in die Hypothekenbücher, wodurch Gläubiger und Legatare ihr Vorrecht auf die unbeweglichen Erbgüter bewahren, wenn ſie auf die Abſonderung des Vermögens des Verſtorbenen antragen, 2111. — Nullität der nach dem Erbanfalle geſchehenen Eintragung in das Hypothekenbuch, 2146. — Die Verjährung läuft ununterbrochen gegen eine vacante Erbſchaft fort, 2258. S. Abweſenheit, Collation, Erben, Erbtheilung, Schulden, Verſiegelung.

Erbſchaften der Militärperſonen. Die dabey zu beobachtenden Formalitäten, Suppl. N. XV. zu Ende. — Offenſtehende Erbſchaft; die dazu ernannten Curatoren,

Suppl. N. XXVIII. — Deren Annahme, Abtragung der darauf haftenden Laſten, Verwaltung, Ablieferung der daraus gezogenen Gelder N. XLVI. u. LVI.

Erbſchaftsantritt. S. Antritt.

Erbtheil. Den Vorſchuß, der einem Kinde, deſſen Vater interdicirt iſt, auf Abſchlag ſeines Erbtheils zugeſtanden wird, beſtimmt der Familienrath, 511.

Erbtheilung. Von wem Abweſende bey einer Theilung vertreten werden, 113. — Erlaubniß des Familienraths iſt dem Vormunde nothwendig, um auf eine Erbtheilung anzutragen, 465. — Nothwendige Formalitäten bey Erbtheilungen mit Minderjährigen, 468. — Erbtheilung nach Köpfen unter den Gliedern einer Nebenlinie, 743. — In welchem Falle Kinder oder deren Deſcendenten nach Köpfen oder zu gleichen Theilen erben, 745. — Erbtheilung der Seitenverwandten nach Köpfen, im Fall einer Concurrenz, 753. — Fortdauernde Freyheit auf eine Erbtheilung anzutragen, 815. — Zeitraum, auf den man überein kommen kann, ſie auszuſetzen, ebendaſ. — Wer das Geſuch um Erbtheilung, in Beziehung auf Miterben, Minderjährige, Interdicirte und Abweſende, anbringen könne, 817. — In welchem Falle der Mann, ohne Zuziehung ſeiner Frau, auf eine Erbtheilung antragen, oder nicht antragen könne, 818. — Wie dieſes Befugniß von den Miterben der Frau ausgeübt werde, ebendaſ. — Vor welches Gericht gehören Klagen auf Erbtheilung, und die ſich darauf beziehenden Proceſſe? 822. — Art, vor dieſem Gerichtshofe die Klage anzuſtellen, 823. — Taxirung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens durch Sachverſtändige, 824 u. 825. — Fälle, in welchen die Miterben ihren Antheil in natura fodern können, und ſolche, wo ein Verkauf nothwendig iſt, 826. — Beamte, vor welchen zu Abnahme der Rechnungen, zu Abtheilung der Erblooſe u. ſ. w. geſchritten wird, 828. — Fall, wo die Erbtheilung gerichtlich vor ſich gehen muß, 838; wenn ſie definitiv (unwiderruflich), oder nur einſtweilen (proviſoriſch) geſchieht, 840. — Welche Perſonen von der Erbtheilung ausgeſchloſſen werden können, 841. — Auslieferung der Urkunden nach geſchehener Erbtheilung, 842. — Was den Gläubigern eines Miterben vor vollendeter Erbtheilung freyſtehe, 882. — Wirkungen der Erbtheilung, 883 u. ff. — Urſachen der Aufhebung einer Erbtheilung, 887 u. ff. — Aſcendenten können ihr Vermögen unter die Deſcendenten theilen, und dieſen ihre Theile anweiſen, 1075. — Formalitäten, die bey dergleichen Theilungen zu

beobachten ſind, 1076 u. ff. — Verletzungen, wegen welcher ſolche Theilungen angefochten werden können, 1079. — Koſten, welche das Kind, das die von den Aſcendenten gemachte Erbtheilung anficht, voraus erlegen muß, 1080. — Vorſchriften über die Theilung der Erbſchaften unter Handelsgenoſſen ꝛc. 1872. S. Gewährleiſtung, Verſiegelung, Verſteigerung.

Erker. S. Balkon.

Erlaß. Wirkung des Erlaſſes einer Schuld, 1234 u. ff. — Die Zurückgabe der mit Privatunterſchrift ausgeſtellten Originalverſchreibung iſt ein Beweis abgetragener Schulden, 1282. — Die freywillige Zurückgabe der erſten Hauptausfertigung eines Documents läßt Erlaß der Schuld oder Bezahlung derſelben vermuthen, 1283. — Durch vertragsmäßigen Erlaß der Schuld oder Quittirung darüber zu Gunſten eines ſolidariſch verpflichteten Schuldners werden deſſen Mitſchuldner befreyet, 1285. — Was die Zurückgabe einer als Pfand eingeſetzten Sache bewirke, 1286. — Wirkung des vertragsmäßigen Erlaſſes der Schuld oder der Quittung in Anſehung der Bürgen, 1287. — Fall, in welchem beym Feldpachte ein Erlaß Statt finden kann, 1769 u. ff. S. Perſonalarreſt.

Erlaubniß, Einwilligung (Autorisation). Die des Mannes iſt der Frau nothwendig, wenn ſie vor Gericht ſtehen ſoll, 215. — Fall, in welchem dieſe Nothwendigkeit nicht Statt findet, 216. — Gerichtliche Erlaubniß, im Fall der Ehemann die ſeinige verweigert, 218 u. 219. — Dieſelbe Erlaubniß findet, ohne Zuthun des Mannes, Statt, wenn wider ihn ein Urthel auf körperliche oder entehrende Strafe geſprochen iſt, 221. — Gleiche Erlaubniß iſt nöthig, in dem Falle, wo der Mann abweſend, oder der eignen Verwaltung ſeines Vermögens beraubt iſt, 222. — Wieviel eine von Seiten des Ehemannes ertheilte Genehmigung gelte, 223. — Nothwendigkeit der richterlichen Genehmigung, im Fall der Ehemann minderjährig iſt, 224. — Wer auf den Mangel der Genehmigung die Ausflucht der Nullität gründen könne, 225. — Erlaubniß der Regierung iſt erforderlich zur Annahme von Schenkungen und Vermächtniſſen an Armenhäuſer, an gemeinnützige Anſtalten, 910, 937. — Vollmacht, die zu Erhebung einer Zahlung erfoderlich iſt, 1239. — Handlungen, welche die Frau ohne Genehmigung nicht verrichten kann, 1427, 1449, 1450, 1535, 1538, 1555 u. ff. S. Ehefrau.

Erlöſchung. Urſachen und Wirkungen der Erlöſchung von Verbindlichkeiten, 1234 u. ff. — Erlöſchung einer Schuld

durch Compenſation und Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Perſon (per confusionem), 1290, 1300. — Erlöſchung einer aus der Bürgſchaft entſprungenen Verbindlichkeit, 2034. — Wie die Erlöſchung der Privilegien und der hypothekariſchen Rechte bewirkt werde, 2180. S. Servituten.

Ernte. Iſt unbewegliches Gut, wenn die Früchte noch auf dem Halme ſtehen, 520. — Die Koſten der Ernte gehören zu den privilegirten Schuldfoderungen, 2102.

Errungenſchaft. Erwerb, der dazu nicht zu rechnen iſt, wenn er gleich während der ehelichen Gütergemeinſchaft gemacht worden iſt, 1408. — Welche unbewegliche Güter als Errungenſchaft anzuſehen ſeyen, 1402. — Was bey Feſtſetzung der Gemeinſchaft in Anſehung des Erwerbs für ausgenommen zu achten ſey, 1498. — Unter welchen Umſtänden das bey der Verheirathung vorhandene oder nachher angefallene Vermögen als Errungenſchaft betrachtet werde, 1499. — Befugniß, ſich bey dem Rechtsſyſtem des weiblichen Einbringens (Heirathsguts) eine Gemeinſchaft der Errungenſchaften feſtzuſetzen, 1581.

Erſchleichung. Ihre Wirkung auf die Einwilligung in Verträge und Verbindlichkeiten, 1109 u. ff.

Erſtgeburt. Sie giebt dem älteſten von zwey Verwandten in gleichem Grade ein Vorrecht bey Vormundſchaften, 407. — Kinder erben ohne Rückſicht auf Erſtgeburt, 745.

Erwerb (Acquisition). Eine Ehefrau kann, ohne Erlaubniß ihres Ehemannes, nichts erwerben, 217. — Wie derjenige, welcher ein Erbrecht an ſich bringt, von der Erbtheilung ausgeſchloſſen werden könne, 841. — Schadenerſatz, den der Käufer zu verlangen befugt iſt, wenn der Verkäufer ſeine Verpflichtung nicht erfüllt, 1584. — Gleiches Befugniß, das ihm zuſteht, wenn er unwiſſend etwas gekauft hat, das dem Verkäufer nicht zugehörte, 1599. — Koſten des Vertrags und andere Nebenkoſten, die er zu tragen hat, 1593. — Koſten der Wegſchaffung, 1608. — Was in dem Falle Rechtens ſey, wenn ſich aus der Vermeſſung ergiebt, daß die Quantität des Verkauften geringer ſey, als der Contract beſagt, 1617. — Verbindlichkeit des Käufers, das Kaufgeld mit Zinſen zu bezahlen, 1650 u. ff. — Der im Beſitze geſtörte, oder eine Störung beſorgende Käufer, kann mit Zahlung der Kaufgelder inne halten, 1653. — Aufhebung des Kaufs, im Fall nicht geleiſteter Zahlung, 1654 ff. — In welchem Falle kann der Käufer einen Miethmann oder Pächter nur dann vertreiben, wenn ihm dieſes Recht im

Mieth= oder Pachtcontracte vorbehalten worden iſt, 1743. — Die Aufkündigung muß ein Jahr vorher geſchehen, 1748. — Der Käufer, der den Vorbehalt des Wiederkaufs eingegangen iſt, kann Miethleute und Pächter nicht vertreiben, 1751. S. Ventilation, Wiederkauf.

Erziehung. Die Mutter hat nach Entweichung des Vaters dafür zu ſorgen, 141. — Während der Eheſcheidungsklage können beyde Gatten die Aufſicht über die Kinder führen, 303. — Aeltern, welche die Nutzung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder haben, müſſen die Erziehungskoſten beſtreiten, 385. — Die Erziehungskoſten ſind eine Schuld, die zur gemeinſchaftlichen Paſſivmaſſe der Gatten gehöret, 1409. — In welchem Verhältniſſe die Ehefrau, welche die Güterſonderung ausgewirkt hat, dazu beyzutragen habe, 1448. S. Collation.

Erziehung der Prinzen der kaiſerlichen Familie, Suppl. N. XL. Tit. III.

Eviction. S. Gewährleiſtung.

Executor testamenti. S. Teſtamentsvollſtrecker.

F.

Fähigkeit. Nothwendige Bedingungen der Fähigkeit zu ſchenken, 901. — Ein noch nicht ſechzehnjähriger Minderjährige kann über das Seinige in der Regel nicht verfügen, 903. — Die Frau kann ohne Einwilligung ihres Mannes nicht anders als durch ein Teſtament etwas verſchenken, 905. — Um fähig zu ſeyn, etwas durch Schenkung zu erhalten, iſt es genug, daß man im Momente der Schenkung empfangen ſey, 906. — Welche Perſonen fähig oder unfähig ſind, zu contrahiren, 1123 u. ff. — Erfoderliche Eigenſchaften, um eine Schuld durch Bezahlung zu tilgen, 1238 u. ff.; zu der Gültigkeit der Darbietung der Zahlung, 1258. — Urſachen und Wirkungen der Nullitätsklage oder der Klage auf Reſciſſion der Verträge ſolcher Perſonen, die zu contrahiren unfähig ſind, 1304. S. Bürgerlicher Stand, Novation.

Fähren. S. Flußſchiffe.

Fall. Der in einem Contracte zur nähern Beſtimmung einer Verbindlichkeit ausdrücklich benannte Fall ſchränkt die Verpflichtung in Rückſicht der unbenannten Fälle nicht ein, 1164.

Falliment. Beraubt des Vortheils der zugeſtandenen Zahlungsfriſt, 1188. — Wirkung, welche das Falliment des Ueberwieſenen (Delegirten) auf die Ueberweiſung hervor=

bringt, 1276. — Rechte, welche beym Falliment des Mannes den Gläubigern der Frau auszuüben freyſteht, 1446. — Das Falliment eines Handelsgeſellſchafters löſet die Compagnie auf, 1865. — Das Falliment deſſen, der eine immerwährende Rente zu bezahlen hat, berechtigt zur Aufkündigung des Capitals, 1913. — Die Vollmacht erliſcht durch Vermögensverfall, 2003. — Klagerecht des Bürgen gegen den fallit gewordenen Schuldner, 2032. — Iſt die Einzeichnung einer Hypothek, die in dem Zeitraume erfolgte, binnen deſſen vor Eröffnung des Falliments die Handlungen des Gemeinſchuldners für nichtig geachtet werden, ſo iſt ſie wirkungslos, 2146. S. Abtretung des Vermögens, Güterſonderung.

Falsum. Verfälſchung der Urkunden, die zu Beglaubigung des Civilſtands dienen, daher entſtehendes Recht auf Schadenerſatz, 52. — Fälle, in welchen die Wirkſamkeit einer für falſch ausgegebenen Urkunde ꝛc. ausgeſetzt werden kann, 1319.

Familie. S. Familienrath, Adoption, Kind, Bürgerlicher Stand.

Familie (die kaiſerliche). Statute über ihre bürgerlichen Verhältniſſe, die Rechte des Kaiſers über dieſelbe. Die Rechte des Familienraths, Suppl. N. XLI. Tit. I, IV. — Organiſation deſſelben, ebendaſ.

Familienrath. Er beſtellt den Kindern des Abweſenden Aufſeher, 142. — Seine Einwilligung wird zur Verheirathung der Minderjährigen erfodert, 160 u. ff. — Zuſammenberufung deſſelben von Seiten einer Mutter, welche Vormünderin ihrer Kinder iſt, und ſich wieder verheirathen will, 395. — Was in Anſehung der, der Mutter vom Familienrathe übertragenen, Vormundſchaft Statt finde, 396. — In welchem Falle der Familienrath für die Beſtellung eines Vormunds zu ſorgen hat, 405. — Art der Zuſammenberufung des Familienraths, 406. — Aus wem er beſtehe, 407. — Verbindlichkeit der vorbeſchiedenen Verwandten oder Freunde, zu erſcheinen, 412 u. ff. — Ort der Verſammlung, 415. — Wer darin den Vorſitz führe, 416. — Wer nicht Mitglied dieſes Raths ſeyn könne, 445. — Zuſammenberufung des Familienraths, um über die Abſetzung oder Ausſchließung eines Vormunds zu entſcheiden, 446 u. ff. — Aufſicht des Vormunds und die ihm ertheilte Gewalt, 450 u. ff. — Deſſen Beſchluß wegen Emancipation eines Minderjährigen, 478. — Um den emancipirten Minderjährigen zu Aufnahme eines Darlehns oder zum Verkauf und Veräußerung unbeweglicher Güter ꝛc. zu berechtigen, bedarf es

eines Beſchluſſes des Familienrathes, 483 u. ff. Er muß dem Vormunde Erlaubniß zur Theilungsklage in Rückſicht auf minderjährige oder indicirte Miterben ertheilen, 817. — Beſtand und Obliegenheiten des Familienraths bey Interdictionen, 495 u. ff. — Gutachten des Familienraths über die von Ehemännern oder Vormündern verlangten Einſchränkungen der Einzeichnungen ihrer Güter in die Hypothekenbücher, 2141 u. ff. S. Curator. Curator der Leibesfrucht, Eheſcheidung, Einwilligung, Notar, Vormund, Vormundſchaft. Wer den Familienrath in der kaiſerlichen Familie ausmache, Suppl. N. XL. Art. 34.

Fauſtpfand. S. Pfand.

Fehler, für welche der Beneficiarerbe verantwortlich iſt, 804. — Der Mandatar haftet für die Fehler, die er in ſeiner Geſchäftsführung begangen hat, 1992.

Fehler an der Sache. Der Verkäufer iſt gehalten, für die verborgenen Fehler der verkauften Sache zu haften, 1641 u. ff. — Fall, wo blos Zurückgabe des Kaufgeldes oder Schadenerſatz an den Käufer Statt findet, 1645 u. ff. — Welche Fehler zu Zurückgabe des Kaufgeldes für verkaufte Sachen, und zur Schädenklage berechtigen, 1641 u. ff. — Friſt, binnen welcher die redhibitoriſche Klage angeſtellt werden muß, 1648. — Dieſe Klage findet bey gerichtlichen Verkäufen nicht Statt, 1649. S. Pacht.

Fenſter. Dürfen ohne Einwilligung des Miteigenthümers in einer gemeinſchaftlichen Mauer nicht angebracht werden, 675. — Fenſter mit eiſernen Gittern, die ſich jedoch nicht öffnen laſſen, darf der Eigenthümer einer nicht gemeinſchaftlichen Mauer, die unmittelbar an ein fremdes Grundſtück anſtößt, in dieſer Mauer anbringen, 676. — Höhe, in welcher Fenſter oder Oeffnungen angelegt werden dürfen, 677. — Die Fenſtergerechtigkeit gehört zu den in die Augen fallenden Servituten, 689. S. Ausſicht.

Feuer. S. Feuerſchaden.

Feuereſſe. Deren Anlegung an eine gemeinſchaftliche Mauer, 657. 674.

Feuerherd. Verordnungen über deſſen Anlage, 674. — Wem die Reparatur der Feuerherde obliegt, 1754.

Feuerſchaden. Wirkung des Feuerſchadens in Anſehung einer zum Nießbrauch überlaſſenen Sache, 624. — In welchem Falle der Abpachter gehalten iſt, dafür zu ſtehen, oder nicht, 1763. S. Pacht.

Fideicommiß. S. Zurückgabe.

Fidejuſſion. S. Bürgſchaft, Caution.

Fides; bona fides. S. Redliche Meinung. Mala fides. S. Unredlichkeit.
Finanzcompagnien. Beſchaffenheit der Actien und Intereſſen (Dividenden) in denſelben, 529.
Findelkinder, müſſen dem Civilſtandsbeamten überantwortet werden, 58.
Fiſche, in Teichen ſind ihrer Beſtimmung nach, unbewegliches Gut, 524. — Wem Fiſche gehören, die in einen fremden Teich übergehen, 564.
Fiſcherey. Das Befugniß dazu wird durch beſondere Geſetze beſtimmt, 715. Fiſcherey in fiſchbaren Strömen, Suppl. N. XXIV.
Fleiſcher, Metzger. S. Unterhalt.
Fleiß. Aeltern ſteht die Nutzung des Ertrags von dem Fleiße ihrer minderjährigen Kinder nicht zu, 387. — In Ermangelung von Geld oder ſonſtigem Vermögen, muß jeder Geſellſchafter ſeinen Fleiß den Geſchäften der Societät widmen, 1833. S. Nutzungen, Vermiethung.
Flieſen. Die Reparatur derſelben in den Zimmern liegt dem Miethmann ob, 1754.
Fluß. Läſtige Bedingungen, unter welchen Flüſſe und Bäche von dem Eigenthümer des Grundſtücks, durch welches ſie fließen, abgeleitet werden können, 644. S. Leitpfad.
Flußſchiffe. In welchem Falle Flußſchiffe, Fähren, Schiffmühlen und Badeſchiffe als unbewegliche Güter angeſehen werden, 531.
Flüſſe. Schiffbare Flüſſe und Ströme gehören zum Staatseigenthume, 538. — Was Rechtens iſt, wenn der neue Arm eines Stroms oder Fluſſes aus dem Grundſtücke eines Uferbeſitzers eine Inſel, oder ſich ein neues Bette bildet, 562 u. 563, Suppl. N. XXIV. S. Anſchwemmung.
Foderung. Der Zeugenbeweis iſt nicht zuläſſig wegen einer Foderung, deren Gegenſtand über 150 Franken beträgt, ſelbſt wenn der Kläger ſeine urſprüngliche Foderung unter dieſe Summe herabſetzen wollte, 1343. — Daſſelbe gilt im Fall, wo auch mehrere nicht auf Documente gegründete Foderungen zuſammen eine Summe ausmachten, welche über 150 Franken betrüge, 1345. — Alle nicht volle durch Urkunden erweisliche Klagen müſſen durch eine und dieſelbe Vorladung (exploit) eingeleitet werden, 1346. Siehe Klagen.
Form. Wirkung eines Mangels in der Form einer Urkunde, 1318. Form des Verfahrens bey Sachen, welche die Civilliſte, Proteſte, und offenſtehende Erbſchaften betreffen; ſ. dieſe Artikel.

Franzoſe. Er genießt die bürgerlichen Rechte, 8. — Friſt, binnen welcher in Frankreich ein von einem Ausländer erzeugter Menſch auf die Rechte eines Franzoſen Anſpruch machen kann, 9. — Bedingungen, die er dießfalls zu erfüllen hat, ebendaſ. — Das von einem Franzoſen im Auslande erzeugte Kind iſt ein Franzoſe, 10. — Formalitäten, die er zu beobachten hat, um dieſe Eigenſchaft wiederzuerlangen, wenn ſein Vater ſolcher verluſtig war, ebendaſ. — Im Auslande übernommene Verbindlichkeiten, wegen deren ein Franzoſe vor ein franzöſiſches Gericht gefodert werden kann, 15. — Wie die Eigenſchaft eines Franzoſen verloren geht, 17. — Mittel, ſie wiederzuerlangen, 18. — Die Franzöſin, welche einen Ausländer heirathet, tritt in die Verhältniſſe ihres Mannes, 19. — Wie ſie, wenn ſie Wittwe wird, die rechtlichen Eigenſchaften einer Franzöſin wiedererlangt, ebendaſ. — Modification bey der Ausübung der genannten Civilrechte von Seiten ſolcher Perſonen, welche die rechtliche Eigenſchaft der Franzoſen wiedererlangt haben, 20. — Verluſt dieſer Eigenſchaft durch den ohne Erlaubniß des Kaiſers erfolgten Eintritt in fremde Kriegsdienſte oder Aufnahme in eine ausländiſche Militärcorporation, 21. — Bedingungen, an welche die Rückkehr nach Frankreich und die Wiedererlangung der rechtlichen Eigenſchaft eines Franzoſen gebunden iſt, ebendaſ.

Franzöſiſcher Bürger. Formalitäten bey Erlangung der Eigenſchaft deſſelben, Suppl. N. XII.

Frau. S. Ehefrau.

Fremde. S. Ausländer.

Freunde. Ihr Beyſtand beym Anſuchen um Eheſcheidung mit beyderſeitiger Einwilligung, 286 u. ff. — Deren Zuziehung zu einem Familienrathe, an die Stelle der Verwandten und Verſchwägerten von der Familie, 409 und 413.

Freye Willkühr. Weder Beſitz, noch Verjährung können ſich auf Handlungen der bloßen freyen Willkühr (actus merae facultatis) gründen, 2232. S. Wiederkauf.

Freygebigkeit, Geſchenke. Grenzen, welche denſelben durch die Geſetze in Anſehung der Verfügungen unter Lebende und auf den Todesfall vorgeſchrieben ſind, 913 u. ff.

Freyheit. Der verhaftete Schuldner kann ſein Vermögen abtreten (bonis cediren), um ſolche zu erhalten, 1268.

Freywillige Kriegsdienſte. In welchem Alter ſie ein Kind berechtigen, das väterliche Haus zu verlaſſen, 374.

Friedensgerichte. Notarien, die in deren Bezirke angeſtellt ſind, und auf dem Lande wohnen, Suppl. N. III.

Friedensrichter. Er ſtellt die Notorietätsſcheine aus, wenn es am Geburtsſcheine fehlt, 70. — Er kann das Inventarium über die beweglichen Güter und Documente eines Abweſenden aufnehmen, 126. — Verbindlichkeit des Friedensrichters bey der Abweſenheit des Aſcendenten, an welchen das ehrerbietige Geſuch hätte gelangen ſollen, 155. — Die Adoptionsurkunden werden vor ihm aufgenommen, 353. — Er nimmt das Protocoll über Annahme eines Pflegekindes auf, 363. — Er nimmt die Erklärung über Ernennung eines beſondern Rathgebers für die ihren Mann überlebende Ehefrau an, 392. — Daſſelbe gilt bey Beſtellung eines Vormunds, 397 u. 398. — Verrichtungen des Friedensrichters in Beziehung auf den Familienrath, 406 u. ff. — Erklärung, die wegen der Emancipation eines Minderjährigen an ihn geſchehen muß, 477. — Er nimmt, im Fall der Abweſenheit, der Minderjährigkeit oder Interdiction, die Erbſchaftseffecten unter Siegel, 819. — Fall, in welchem der Friedensrichter Teſtamente übernehmen kann, 985.

Friſt, Gnadenfriſt. Fall, in welchem der Richter dem Schuldner eine zugeſtehen darf, 1244; zur Herausgabe geliehener Sachen, 1900. S. Termin.

Früchte. Sind unbewegliches Eigenthum, ſo lange ſie noch am Stamme hängen, 520. — Welche dem Eigenthümer vermöge des Acceſſionsrechtes gehören, 547. S. Nutzungen.

Fuhrleute. Verbindlichkeiten der Fuhrleute und Schiffleute, 1782 u. ff. — Liſten, die ſie führen müſſen, 1785.

Furcht, Scheu. Die bloße ehrerbietige Scheu vor einem Aſcendenten kann einen Contract nicht aufheben, 1114. S. Gewalt.

G.

Gaſſen, Straßen. Welche zum Staatseigenthume gehören, 538.

Gaſthalter, Gaſtwirthe. Sie werden als Depoſitare der von Reiſenden zu ihnen gebrachten Effecten angeſehen, 1952. — Ihre Foderungen gehören zu den privilegirten Schuldfoderungen, 2102. — Dieſe verjähren in 6 Monaten, 2271.

Gebäude. Verantwortlichkeit des Baumeiſters und des Bauunternehmers, wenn ein ihm verdungenes Gebäude zu Grunde geht, 1792. — Wenn ein Bau in Bauſch und Bogen an einen Baumeiſter verdungen worden iſt, ſo kann er in keinem Falle eine Erhöhung des Preiſes fodern

1793. — Der Bauunternehmer haftet für die von ihm angeſtellten Perſonen, 1797. — An wen ſich Maurer, Zimmerleute und andere Arbeiter bey Aufführung von Gebäuden und andern Werken, welche an einen Dritten verdungen ſind, mit ihren Foderungen zu halten haben, 1798. S. Verdingung.

Gebrauch. Wie das Gebrauchsrecht entſteht und verloren geht, 625. — Formalität, die zu beobachten iſt, ehe man in den Genuß tritt, 626. — Wie man ſich des Gebrauchsbefugniſſes zu bedienen habe, 627. — Beſtimmung der Gebrauchsbefugniſſe, 628 u. 629. — Wie viel in ſolchem Falle von den Früchten gefodert werden könne, 630. — Darf nicht cedirt noch verpachtet werden, 631. — Oblaſten des zum Gebrauche Befugten, welcher alle Früchte des Grundſtücks für ſich aufzehrt, 635. — Das Gebrauchsbefugniß in Holzungen und Waldungen wird durch beſondere Geſetze beſtimmt, 636. — Der bloße Gebrauch einer Sache kann Gegenſtand eines Contracts ſeyn, 1127.

Gebräuche (Herkommen). Deren Wirkung in Anſehung der Beſtimmung der Höhe einer Scheidewand, 663. — Verbindlichkeit, ſich bey Anlagen darnach zu richten, 674. — Einfluß der Localgebräuche auf Vollziehung und Erklärung der Verträge, 1133 u. 1159.

Geburt. Wie ſie in Ermangelung der Civilſtandsregiſter erwieſen wird, 46. — In welcher Friſt, vor wem und von wem die Geburtsanzeigen geſchehen müſſen, 55 u. 56. — Zeugen, in deren Beyſeyn der Geburtsſchein aufgeſetzt werden muß, 56. — Anzeigen, die der Geburtsſchein enthalten muß, 57. — Form der Aufſetzung und Eintragung des Geburtsſcheins eines Kindes, das auf einer Seereiſe zur Welt kommt, 59. — Ausfertigungen dieſes Geburtsſcheins ſind im Hafen, wo das Schiff zuerſt einläuft, niederzulegen, 60. — Gebrauch, der von dieſen Ausfertigungen zu machen iſt, ebendaſ. — Was in dem Hafen, wo das Schiff abgetakelt wird, geſchieht, 61. — Friſt, binnen welcher die Geburtsanzeigen bey der Armee geſchehen müſſen, 92. — Auszug aus der Geburtsliſte, der dem Civilſtandsbeamten im letzten Wohnſitze des Vaters des Kindes zugeſchickt werden muß, 93; was in Anſehung der Geburtsſcheine bey der Armee zu beobachten, Suppl. N. XIV. Tit. I. I. Abſchn. S. Anerkennung, Auszeichnung, Kindſchaft.

Gebühren. S. Zollämter, Regiſtratur, Civilſtand.

Gefahr, Riſico. Welche aus der Verbindlichkeit, etwas abzuliefern, entſpringt, 1138. — Welche aus der ſuſpenſiven Bedingung entſteht, 1182. — Niederlegung von Geldern auf die Gefahr des Gläubigers, 1257. — Gefahr des Geſellſchafters und der Geſellſchaft in Anſehung der beſtimmten durch den Gebrauch nicht untergehenden Sachen, von welchen die Geſellſchaft den Nießbrauch hat, 1851. S. Viehpacht.

Gefährde (Dolus), bösliche Abſicht. Man kann demjenigen die Vormundſchaft abnehmen, der ſich dolos hineingedrungen hat, 421. — Ein Volljähriger kann die Annahme einer Erbſchaft anfechten, zu der er durch einen Betrug verleitet worden iſt, 783. — Gefährde oder Betrug kann die Aufhebung einer Erbtheilung bewirken, 887. — Sie gehören zu den Urſachen der Nichtigkeit der Verträge, 1109 u. 1116. — Schadenerſatz wegen der in böslicher Abſicht unterlaſſenen Erfüllung eines Vertrags, 1150. — Die Klage auf Nullität oder Auflöſung eines Vertrags verjährt in 10 Jahren, 1304. Wann die Verjährung beginne, ebendaſ. — Wie weit die Vermuthung gebrauchter Argliſt von Wirkſamkeit iſt, 1353. — Der Machtgeber iſt für den Betrug ſeines Bevollmächtigten verantwortlich, 1992. — Argliſt und Betrug zieht die Aufhebung der Vergleiche nach ſich, 2053.

Gefälligkeit. Was aus Gefälligkeit verſtattet wird, begründet keine Verjährung, 2232.

Gefängniſſe. Wie die darin erfolgten Todesfälle beglaubigt werden, 84. — Eine Ehefrau kann, ſelbſt um ihren Mann aus dem Gefängniſſe zu befreyen, ſich ohne gerichtliche Erlaubniß nicht verbindlich machen, 1427. — Veräußerung des Dotalgrundſtücks, um den Mann aus dem Gefängniſſe zu befreyen, 1558.

Gefängniſſe und Enthaltungshäuſer. Sterbefälle in denſelben, was deshalb bey den Armeen Statt finde, Suppl. N. XIV. Tit. I. 3. Abſchn.

Gefängnißzwang. S. Perſonalarreſt.

Gefangenwärter. Sie haben das Ableben verhafteter Perſonen anzuzeigen, 84.

Gegenſcheine, Reverſe. Unter welchen Perſonen ſie wirkſam ſind, 1321. — In welchen Fällen diejenigen, welche Ehecontracte betreffen, gegen einen Dritten Kraft haben, 1397. S. Ehecontract.

Gegenſtand. Jeder Vertrag hat zu gebende Sachen oder Handlungen der Contrahenten zum Gegenſtande, 1126. —

Nur Sachen, die dem gemeinen Verkehr nicht entzogen ſind, können Gegenſtände eines Vertrags ſeyn, 1128.
Gegentauſch. S. Tauſch.
Gehalt, Lohn der Dienſtboten. Von demſelben dürfen die ihnen ausgeſetzten Vermächtniſſe nicht abgerechnet werden, 1023. — Dem Herrn wird bey deſſen Angabe, was er über den Betrag des Dienſtlohns, die Bezahlung des Gehalts für das verfloſſene Jahr, und das auf Abſchlag für das laufende Jahr bezahlte Lohn verſichert, aufs Wort geglaubt, 1781. — Gehalt des Bevollmächtigten, 1099. — Dienſtboten haben ein Vorzugsrecht wegen des für das verfloſſene und das laufende Jahr rückſtändigen Lohns 2101. S. Verjährung.
Gehorſam. Welchen die Frau dem Manne ſchuldig iſt, 213.
Geld. Der Ausdruck Meubles begreift das baare Geld nicht in ſich, 533. — Gelder, deren der Uſufructuar ſich zu bedienen ein Recht hat, 587. — Wie das baare Geld in eine Erbſchaftsmaſſe conferirt wird, 869. — Schulden, die mit Geld compenſirt werden können, 1291.
Gelder, die aus offenſtehenden Erbſchaften eingehen. Ihre Ablieferung an die öffentlichen Caſſen, Suppl. N. LVI.
— Nutzbare Anlegung, welche einem zur Reſtitution verpflichteten Donatar oder Legatar obliegt, 1065. — Wegen Herausgabe niedergelegter Gelder findet Gefängnißzwang Statt, 2060; ingleichen wegen öffentlicher Gelder, 2070. — Die zum Ankauf eines unbeweglichen Gutes oder zur Bezahlung der Handwerker dargeliehenen Gelder ſind eine privilegirte Schuld, 2103.
Geldbußen. In welche die Civilſtandsbeamten verfallen, wenn ſie ihrer Pflicht zuwider handeln, 50. — Unterſuchung, welche der Regierungsanwald bey der Behörde erſter Inſtanz anzuſtellen hat, 53. — Geldſtrafe, wegen Vollziehung einer Heirath ohne Einwilligung der Aeltern oder vor erfolgten Aufgeboten, 156, 192. — Von welchem Vermögen die vom Ehemanne oder von der Ehefrau verwirkten Geldſtrafen einzubringen ſind, 1424 u. ff. — Die Hypothekenbewahrern angedrohten Geldbußen, 2202. S. Vergehen. — Geldbußen, in welche Ausländer verfallen, Suppl. N. XLII.; — deren Beytreibung, S. Perſonalarreſt.
Geleite (ſicheres). Wird Perſonen, die dem Gefängnißzwange unterworfen ſind, zugeſtanden, Suppl. N. LXXVI.
Gemälde. Wann ſind ſie, ihrer Beſtimmung nach, unbewegliches Gut? 525 u. 534. — Bedingungen, unter welchen die vom Nutznießer angebrachten Gemälde von ihm oder ſeinen Erben weggenommen werden können, 599.

Gemein. Die Nutzung ſolcher Dinge, die allen gemein ſind, wird durch Policeygeſetze beſtimmt, 114.
Gemeinden. Niederlegung eines Duplicats der Civilſtandsliſten in den Archiven der Gemeinden, 40 u. 43. — Man kann den Lauf einer Quelle nicht vermindern, welche eine Gemeinde mit Waſſer verſieht, 643. — Beſchaffenheit und Wirkungen der zum Nutzen derſelben beſtehenden Servituten, 649 u. ff. — Sie haben das Fiſchrecht in unſchiffbaren Flüſſen nicht, Suppl. N. XXIV. — Annahme der zu ihrem Beſten gemachten Schenkungen und Vermächtniſſe, ebendaſ. N. LXVII. Wie gegen ſie zu klagen ſey, ebendaſ. N. LVI. S. Gemeindegüter, Schenkung, Verjährung.
Gemeindegüter. Deren Beſchaffenheit, 542.
Gemeindehaus. Vor dem Thore deſſelben geſchehen die Eheaufgebote, 63.
Gemeiner Ruf. Kann beym Mangel des Inventariums in Anſehung der Gütergemeinſchaft als Beweismittel dienen, 1415 u. 1442. — Er kann auch in Anſehung des Werths des der Frau zugefallenen Mobiliarvermögens ausgemittelt werden, 1504.
Gemeinheit (Communio). S. Ungetheilt.
Gendarmerie. Darf des Nachts nicht in die Häuſer dringen, Suppl. N. XLVIII. Art. 1. Wie es bey Hausſuchungen wegen verſteckter Conſcribirter zu halten ſey, Ebendaſ. Art. 2.
Genehmigung eines Vertrags. Nach dem Erfolg kann man ihn nicht mehr als erzwungen anfechten, 1115. — Form der Genehmigung der unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Verſchreibungen oder Angelöbniſſe, 1326.
Generalprocuratoren bey den Appellationsgerichten. Sie müſſen mit ihren Anträgen vor Abfaſſung ſolcher Urthel gehört werden, die ſich auf Eheſcheidung unter beyderſeitiger Einwilligung beziehen, 293. — Sie können fodern, daß ihnen die Gründe angezeigt werden, welche den Präſidenten eines Gerichts erſter Inſtanz beſtimmt haben, den Befehl zur Verhaftung eines Minderjährigen zu erlaſſen, 382.
Generalprocuratoren beym Caſſationsgericht. Sind von Vormundſchaften frey, 427.
Generationen (Zeugungen). Ihre Zahl beſtimmen die Grade der Blutsverwandtſchaft, 735.
Genua. Friſt zu Eintragung der, ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek begründenden, Urkunden in die Hypothekenbücher, Suppl. N. LI.

Gerichte erſter Inſtanz. Der Präſident foliirt und paraphirt die Civilſtandsliſten, und beglaubigt die Auszüge und Abſchriften derſelben, 41, 45. — Die Gerichtshöfe beſtätigen die Notorietätsſcheine, und entſcheiden über die Berichtigungen der Civilſtandsurkunden, 72 u. 99. — Ihre Obliegenheiten in Anſehung des Vermögens der Abweſenden, 112 u. ff. — Urthel über das Geſuch um Aufhebung der Einſprüche gegen Heirathen, 174 u. 177; über die Klagen auf Alimente, 210 u. 211. — Sie verſtatten der Ehefrau, vor Gericht zu erſcheinen ꝛc., 210, 211, 218 u. ff. — Ihr Geſchäft bey Eheſcheidungsklagen, 234 u. ff. — Ihre Competenz in Anſehung ſolcher Klagen, welche die eheliche Abkunft betreffen, 326. — Beſtätigung der Adoption, 354 u. ff. — Befehl zu Verhaftung eines Minderjährigen, 376. — Was ihm in Anſehung der Vormundſchaften obliegt, 440, 448, 458. — Sie ernennen Sachverſtändige zu Taxationen, 466. — Ihr Verfahren in Anſehung der Minderjährigen, 467, 483 u. ff.; der Interdiction, 492, 511. — Sie beſtellen Verſchwendern einen gerichtlichen Beyſtand, 513. — Ihre Verrichtungen bey Erbſchaftsſachen, 770, 784, 793, 798 u. ff.; bey Erbtheilungen, 822. — Der Gerichtspräſident eröffnet verſiegelte Teſtamente, ehe ſie niedergelegt werden, 1007.

Gerichtliche Belangung. An welchem Wohnorte ſie Statt finden kann, 111. — Unter welchen Umſtänden die gerichtliche Belangung eines Schuldners ausgeſetzt werden kann, 1244. — Der perſönliche Verhaft hindert nicht das gerichtliche Verfahren gegen das Vermögen, 2069.

Gerichtliche Verfügung. Solche, die zur Berichtigung der, den Civilſtand bewährenden, Urkunden erfoderlich ſind, 99. — Gerichtliche Handlungen, welche ſich auf die Abweſenheitserklärung und die Verwaltung der Güter eines Abweſenden beziehen, 112.

Gerichtsdiener (Huissiers). Die Foderung wegen ihrer Bücher verjährt in Jahresfriſt, 2272. — Fünf Jahr nach beendigtem Proceſſe haben ſie für die ihnen anvertrauten Urkunden nicht länger zu haften, 2276. S. Streitige Rechte, öffentliche Beamte, Verjährung.

Gerichtsſchreiber (Actuarien) der Criminalgerichtshöfe. Nach Vollſtreckung eines Todesurthels müſſen ſie dem Civilſtandsbeamten des Orts, wo die Hinrichtung erfolgt iſt, die nöthigen Nachrichten mittheilen, 83.

Gerichtsſchreiber (Actuarien) bey den Gerichten erſter Inſtanz. Niederlegung der Civilſtandsliſten bey der Canzley derſelben, und Verrichtungen des Gerichtsſchreibers,

bers, 43, 44, 49, 63. — Ihre Verrichtungen bey Eheſcheidungsproceſſen, 249, 287. — Sie nehmen die Verzichtleiſtungen auf Erbſchaften an und tragen ſie in ein eignes dazu beſtimmtes Buch ein, 784. — Ein Gleiches geſchieht in Anſehung der Erklärung des Erben, der unter der Rechtswohlthat des Inventariums antreten will, 793; desgleichen wegen Verzicht der verwittweten Frau auf die Gütergemeinſchaft, 1457. — Sie dürfen ſich keine ſtreitigen, vor das Forum des Gerichtshofs, bey dem ſie angeſtellt ſind, gehörigen Rechte abtreten laſſen, 1597.

Geſandte. Schema der von ihnen auszuſtellenden Lebensatteſtate, Suppl. N. IV.

Geſchäftsführung (negotiorum gestio). Stillſchweigende Verbindlichkeit, welche derjenige übernimmt, der frey willig die Geſchäfte eines Andern führt, 1372 u. ff. S. Vormundſchaft.

Geſchlecht. Muß im Geburtsſcheine eines Kindes angegeben werden, 57. — Präſumtion des längern Lebens, welche vom Geſchlechte hergenommen iſt, wenn mehrere Perſonen bey Einem und demſelben Unfalle umgekommen ſind, 720 u. 722. — Zwiſchen Miterben machen Geſchlecht und Erſtgeburt keinen Unterſchied, 745. — Einfluß des Geſchlechts bey Erörterung der Frage, ob unter den Contrahenten Zwang Statt gefunden habe, 1112.

Geſchwiſter. Erbtheilung unter denſelben, 748 u. ff. Sie können einander ſo ſchenken oder zu Erben einſetzen, daß die Kinder des Beſchenkten oder Erben demſelben fideicommiſſariſch ſubſtituirt werden, 1049, 1050. S. Bruder.

Geſchwiſterkinder. Können Einſpruch gegen die Ehe thun, 174. — Grade ihrer Verwandtſchaft, 738. — Ihr Erbrecht, 733.

Geſellſchaft (Societät). Definition des Geſellſchaftsvertrags, 1832. — Zwecke, welche die Societät ſich vorſetzen muß, 1833. — Schriftliche Abfaſſung der Verträge, 1834. — Verſchiedene Arten der Geſellſchaft, 1835. — Worin die Gemeinſchaft aller gegenwärtigen Güter beſtehe, 1837. — Was die allgemeine Geſellſchaft in Anſehung des Gewinns in ſich begreife, 1838. — Zwiſchen welchen Perſonen allgemeine Societäten geſchloſſen werden können, 1840. — Begriff der beſondern Geſellſchaft, 1841 u. ff. — Verpflichtungen der Geſellſchafter unter einander, 1843 u. ff. — Klage des Geſellſchafters gegen die Societät, 1852. — Verbotene Verträge unter den Geſellſchaftern, 1855. — Bevollmächtigung des Theilhabers, dem die Geſellſchaft die

Verwaltung übertragen hat, 1856 u. ff. — Verwaltungsart, in Ermangelung einer beſondern Verabredung, 1859. — Verpflichtungen der Geſellſchafter gegen einen Dritten, 1862 u. ff. — Verſchiedene Arten, wie eine Societät aufhört, 1865 u. ff. — In welchen Punkten obige Verfügungen auf Handelsgeſellſchaften anwendbar ſeyen, 1873.

Geſellſchaftsvertrag. Der ohne Betrug und Hinterliſt zwiſchen dem Verſtorbenen und einem der Erben geſchloſſene giebt keinen Grund zur Collation, 854. S. Finanzcompagnien, Societät.

Geſetz. Wird durch Promulgation im ganzen franzöſiſchen Gebiete vollſtreckbar, 1. — Es hat keine zurückwirkende Kraft, 2. — Policey- und Sicherheitsgeſetze verbinden alle Landeseinwohner; die Geſetze, welche den bürgerlichen Zuſtand der Perſonen betreffen, verbinden auch die ſich im Auslande aufhaltenden Franzoſen, 3. — Durch Privatverträge kann man von ſolchen Geſetzen, welche die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit betreffen, nicht abgehen, 6. — Bedingungen, welche das Geſetz verbietet, ſind nichtig, 1172. — Fall, wo die Nothwendigkeit einer Erläuterung deſſelben eintritt, Suppl. N. LXXVI. — Tabelle über die Entfernungen der Hauptſtädte, um das Datum der Promulgation der Geſetze feſtzuſetzen, N. XI. S. Departement.

Geſetzgebendes Corps. Deſſen Glieder ſind von Vormundſchaften frey, 427.

Geſuch (ehrerbietiges). S. Ehrerbietiges Geſuch.

Geſundheitsbeamte. Fall, wo ſie herbey berufen werden, um ein Protocoll über den Zuſtand eines Leichnams aufzunehmen, 236. — Sie können bey den Armeen die Teſtamente der Militärperſonen übernehmen, 982. — Sind privilegirte Schuldner, 2101. S. Entbindung, Doctoren der Medicin.

Getreide. Das abgemähte wird für bewegliches Gut geachtet, 520. — In welchem Falle das Wort Meubles daſſelbe nicht begreift, 533. — Der Nutznießer kann das zum Nießbrauche gehörige Getreide verbrauchen, 587.

Gewagter Vertrag (aleatoriſcher Contract). Was darunter zu verſtehen ſey, 1104, 1964.

Gewährleiſtung. Gerichte, bey welchem die Klagen auf Gewährleiſtung für Erbſchaftslooſe angeſtellt werden, 842. — Gegen welche Störungen und Evictionen die Miterben einander zu gegenſeitiger Gewährleiſtung verbunden bleiben, 884. — Verhältnißmäßige Entſchädigung, zu welcher jeder Miterbe verbunden iſt, 885. — Gewährleiſtung für die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners, 886. — Gewähr,

welche der Verkäufer dem Käufer zu leiſten hat, 1625. — Gewährleiſtung im Fall einer Eviction, 1626. — Man kann den Verkäufer im Vertrage von aller Gewährleiſtung entbinden, 1627. — Deſſen Verbindlichkeit zu Erſtattung des Kaufgeldes, im Fall einer Eviction, ſelbſt bey Gegenſtänden, in Anſehung deren er ſich die Freyheit von Gewährleiſtung vorbehalten hat, 1629. — Was der evincirte Käufer von dem Verkäufer, im Fall verſprochener Gewährleiſtung, oder wenn deshalb gar nichts ausgemacht iſt, fodern könne, 1630. — Wie es mit der Gewährleiſtung gehalten wird, im Fall die verkaufte Sache zur Zeit der Eviction an ihrem Werthe gelitten hat, 1631; oder im Preiſe geſtiegen iſt, 1633. — Ausbeſſerungen, Meliorationen und Koſten, die der Verkäufer gut thun muß, 1634 u. ff. — Wenn die Eviction eines Theils den Kauf rückgängig machen kann, 1636. — Fall, wo die Gewährleiſtung bey der Eviction verfällt, 1640. — Gewährleiſtung für Fehler der verkauften Sache, 1641 u. ff.; für die Zahlbarkeit des Schuldners, 1695. — Gewährleiſtung beym Verkauf eines Erbrechts, 1696 u. ff. — Fall, wo der Pachter dem Verpachter litem denunciren kann, 1727. S. Kauf, Erwerb.

Gewalt des Ehemannes. Sie darf durch den Heirathscontract nicht geſchmälert werden, 1388.

Gewalt, Uebermacht. Fall, in welchem überlegene Gewalt, durch welche die Erfüllung einer Verbindlichkeit verhindert wird, vom Schadenerſatz entbindet, 1148. — Der Miethmann (Pachter) ſteht nicht für Feuerſchaden, welcher Wirkung der Uebermacht iſt, 1733. — Die Reparaturen in Miethwohnungen fallen dem Miethmanne nicht zur Laſt, wenn ſie durch Uebermacht verurſacht worden ſind, 1755. S. Zufälle.

Gewaltthätige Handlungen. S. Störung.

Gewaltthätigkeit. Welche als ein Grund der Nichtigkeit eines Vertrags angeſehen wird, 1111 u. ff. — Zeitpunkt, von welchem an, in Rückſicht auf Verträge die Nichtigkeitsklage wegen Zwanges gültig iſt, 1304. — Verjährung kann nicht die Folge gewaltthätiger Handlungen ſeyn, 2233. S. Einwilligung, Reſciſſion.

Gewerbe. In den Civilſtandsurkunden muß das Gewerbe der Intereſſenten und Zeugen angeführt werden, 57, 63, 71 u. 73. — Einfluß des Gewerbes des Ehemannes bey der der Ehefrau wegen ihrer ausgeſetzten Mitgift obliegenden Collation bey der väterlichen Erbſchaft, 1573.

Gewinn. Schadenerſatz für Entziehung eines Gewinns, wenn ſie Folge nichterfüllter Verbindlichkeiten iſt, 1149. — Ein Geſellſchaftsvertrag, durch welchen dem einen Geſellſchafter der geſammte Gewinn zugeſichert wird, iſt null, 1855. — Die Zufälligkeit eines Gewinns gehört zum Weſen eines gewagten Vertrags, 1964.

Gewohnheiten. Abſchaffung der Localgewohnheiten, 1390.

Glaube, welchen ſowohl öffentliche Urkunden, als unter Privatunterſchrift ausgeſtellte Documente verdienen, 1319, 1320 u. 1322; Regiſter und Privatpapiere, 1331; Abſchriften von Urkunden, 1334; das Eingeſtändniß der Partheyen, 1356. S. Unredlichkeit.

Gläubiger. Sie können auf Zuſammenberufung eines Familienraths antragen, damit ihrem minderjährigen Schuldner ein Vormund beſtellt werde, 408 u. 421. — Wirkung und Urſachen der Einmiſchung der Gläubiger des Nutznießers in deſſen Streitigkeiten mit dem Eigenthümer des Grundſtücks, 622. — Die Gläubiger können mit rechtlicher Genehmigung eine Erbſchaft annehmen, wovon ihr Schuldner ſich losſagt, 788. — Ihre Rechte gegen den Beneficiarerben, 806 u. ff. — Sie ſind befugt, um gerichtliche Verſiegelung nachzuſuchen, 820. — Im Fall eines Beſchlags oder Einſpruchs von Seiten der Gläubiger, müſſen die Erben die Mobilien verkaufen laſſen, 826. — Die Gläubiger einer Erbſchaftsmaſſe haben kein Recht die Collation zu fodern, 857. — Hypothekariſche Gläubiger können bey einer Erbtheilung mit ihren Anſprüchen auftreten, 865. — Binnen welcher Friſt und wie können Gläubiger die Hülfsvollſtreckung gegen Erben betreiben? 877 u. ff. — Sie haben ein Recht bey einer Theilung gegenwärtig zu ſeyn, wenn einer der Miterben ihr Schuldner iſt, 882. — Sie können nicht auf Herabſetzung der Schenkungen und Vermächtniſſe eines Verſtorbenen antragen, noch Vortheil daraus ziehen, 921. — Was ihnen vermacht iſt, darf ihnen von ihren Foderungen nicht abgerechnet werden, 1023. — Der zur Herausgabe Verpflichtete darf den Nießbrauch zum Nachtheil ſeiner Gläubiger nicht vor der Zeit abtreten, wenn deren Anſprüche vor der Abtretung entſtanden ſind, 1053. — Durch die Verpflichtungen, eine Sache auszuliefern, wird der, dem ſie zugeſagt wird, zum Eigenthümer der Sache, 1138. — Gläubiger ſind befugt, alle Rechte und Anſprüche ihres Schuldners geltend zu machen, 1166. — Handlungen, die zum Nachtheil ihrer Rechte vom Schuldner unternommen worden ſind, können ſie in ihrem eignen Namen anfechten,

1167. — Von Erfüllung alternativer Verbindlichkeiten, 1189 u. ff. — Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit in Anſehung des Gläubigers und des Schuldners, 1220 u. ff. 1235 u. ff. — Wirkung der Vermögenscesſion in Anſehung der Gläubiger, 1265; der Novation, 1271; des Erlaſſes der Schulden, 1282; der Compenſation und Vermiſchung der Schuld mit Schuldfoderung (confusio), 1289 u. 1300. — Andere Vorſchriften über die Abtragung der Schulden, 1302, 1332 u. ff. — Wirkung des Eidesantrags, der Eidesrelation und Eidesleiſtung, 1364 u. ff. — Fall, in welchem dem Schuldner gegen den Gläubiger ein Rückfoderungsrecht zuſteht, 1377. — Wann der Bürge den Gläubiger befriedigen muß, 2021. — Das Vermögen des Schuldners iſt gemeinſchaftliches Unterpfand der Gläubiger, und deſſen Ertrag wird verhältnißmäßig unter ſie vertheilt, ſo weit nicht rechtmäßige Urſachen eines Vorzugs Statt finden, 2093. — Wie die Vorzugsrechte unter privilegirten Gläubigern beſtimmt werden, 2096. — Gläubiger, welche ein Intereſſe dabey haben, die Verjährung vorzuſchützen, können ſolches thun, wenn auch der Schuldner oder der Eigenthümer darauf Verzicht leiſten ſollte, 2225. S. Schuld, Schuldfoderung, Zahlung.

Gräben. Wann diejenigen, welche zwey Grundſtücke trennen, als gemeinſchaftlich angeſehen werden, oder nicht, 666 u. 667. — Die Vermuthung des Eigenthums hat derjenige für ſich, auf deſſen Seite der Auswurf des Grabens liegt, 668. — Wie gemeinſchaftliche Grenzgräben unterhalten werden, 669. S. Thüren.

Grad der Verwandtſchaft. Jede Generation wird alſo genannt, 735. — Verwandtſchaftsgrad, über welchen hinaus Verwandte nicht erben, 755. S. Linie.

Groß = Dignitarien. S. Prinzen.

Grund und Boden. Was das Eigenthumsrecht an Grund und Boden in ſich begreife, 552. — Was der Eigenthümer über und unter der Erde vornehmen könne, ebendaſ. — Nießbrauch an Grund und Boden, wie weit er bey Wegbrennung oder Zerſtörung eines Gebäudes Statt haben könne, 624.

Grundgerechtigkeiten (perſönliche, Servitutes personales). Gehören zum unbeweglichen Vermögen, 526. S. Servituten, Vermögen.

Güter, die zu offenſtehenden Erbſchaften gehören; deren Verwaltung, Suppl. N. XLVI.

Gütergemeinſchaft. Der in ſolcher lebende Ehegatte kann die proviſoriſche Ausübung ſolcher Rechte hindern, welche auf den Todesfall des Abweſenden eintreten würden, und er kann vor allen andern die Verwaltung des Vermögens des Abweſenden übernehmen, 124. — Eine Handelsfrau, die in Gütergemeinſchaft lebt, verpflichtet in dem, was ihren Handel betrifft, zugleich ihren Ehemann ohne deſſen Einwilligung, 220. — Gerichtliche Verſiegelung der zur Gütergemeinſchaft gehörigen Mobilien kann von der in Gütergemeinſchaft lebenden Frau, welche auf Eheſcheidung klagt, nachgeſucht werden, 270. — Mit welchem Tage die Gütergemeinſchaft anfange, 1399. — Erklärung, durch welche die geſetzliche Gütergemeinſchaft begründet wird, 1400. — Woraus das gemeinſchaftliche Activvermögen beſtehe, 1401. — Paſſivzuſtand oder gemeinſchaftliche Schulden und Laſten der Eheleute, und Anſprüche an das Gemeinvermögen, die ſich daraus ergeben, 1409 u. ff. — Der Ehemann allein verwaltet das gemeinſchaftliche Vermögen, 1421. — In wie weit er über bewegliche und unbewegliche Güter verfügen könne, 1422. — Ueber wieviel durch ein Teſtament verfügt werden könne, 1423. — Aus weſſen Vermögen die einem von beyden Gatten zuerkannten Geldbußen entrichtet werden, 1424 u. ff. — In welchen Fällen die von der Frau ausgeſtellten Verſchreibungen das gemeinſchaftliche Vermögen verpflichten, 1426. u. ff. — Verwaltung des Vermögens der Frau, welche dem Manne zukommt, 1428. — Grundſätze über die vom Manne geſchehene Verpachtung der ſeiner Gattin gehörigen Güter, 1429 u. ff. — Eine Frau, die ſich mit ihrem Manne in Anſehung des Gemeinſchaftsvermögens oder ſonſt ſolidariſch verpflichtet, wird in Anſehung des letztern blos als Bürgin angeſehen, 1431. — Verpflichtung des Mannes, welcher bey einem von ſeiner Frau geſchloſſenen Verkaufe die Gewährleiſtung ſolidariſch übernimmt, 1432. — In wie weit das Kaufgeld eines unbeweglichen Gutes, welches einem der beyden Ehegenoſſen zugehörte, letzterm aus der Gemeinſchaftsmaſſe zum Voraus gezahlt werden müſſe, 1433. — Wie die Gütergemeinſchaft aufgelöſet werde, 1441. — Folgen der Ermangelung eines Inventariums nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode eines der beyden Ehegenoſſen, 1442. — Folgen der Güterſonderung, 1443 u. ff. — Wie die aufgelöſte Gütergemeinſchaft wiederhergeſtellt werden könne, 1451. — Vorſchriften über den Anfall der dem Ueberlebenden ausgeſetzten Rechte nach aufgelöſter Gütergemeinſchaft, 1452. — Befugniß, welches der Frau oder

ihren Erben zuſteht, die aufgelöſte Gütergemeinſchaft anzunehmen, oder darauf Verzicht zu leiſten, 1453 u. ff. — Grundſätze über die Theilung der Gemeinſchaftsmaſſe, 1476. — Die Unterſchlagung oder Verhehlung der zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehörigen Effecten bewirkt den Verluſt des Antheils daran, 1477. — Paſſivzuſtand der Gütergemeinſchaft, und Beytrag zu den Schulden, 1482 u. ff. — Verfügung über die geſetzmäßige Gütergemeinſchaft, im Fall einer von beyden Ehegatten, oder beyde, Kinder aus vorherigen Ehen haben, 1496. — Conventionelle Gütergemeinſchaft; Verträge, durch welche die geſetzliche Gütergemeinſchaft modificirt und ſogar aufgehoben werden kann, 1497. — Gütergemeinſchaft, in Anſehung der bloßen Errungenſchaft, 1498. — Wirkung der Clauſul, durch welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen wird, 1500. — Mobiliariſirung und ihre Wirkungen, 1505. — Wirkung der Ausſchließung der Schulden von der Gütergemeinheit, 1510 u. ff. — Verabredung, durch welche jedem von beyden Eheleuten ungleiche Theile am gemeinſchaftlichen Vermögen angewieſen werden, 1520 u. ff. — Allgemeine Gütergemeinſchaft, 1526 u. ff. — Erklärungen, welche die Gütergemeinſchaft ausſchließen, 1529. — Erklärung, daß zwey Perſonen ſich ohne Gütergemeinſchaft ehelichen, 1530 u. ff. — Erklärungen der Ehegatten, in getrennten Gütern zu leben, 1536 u. ff.; Wirkungen dieſer Erklärung, 1539. — Verkauf hat zwiſchen Eheleuten in dem Falle Statt, wo die Gütergemeinſchaft nicht Statt findet, 1595. S. Ausſteuer, Erbtheilung, Wiederanlegung.

Güterſonderung. In welchem Falle die Frau darauf klagen könne, 1443. — Ungültigkeit jeder freywilligen Güterſonderung, ebendaſ. — Unter welchen Umſtänden ſelbſt die gerichtlich erkannte Güterſonderung ungültig ſey, 1444. — Wie ſie öffentlich bekannt gemacht werden muß, 1445. — Kann von den perſönlichen Creditoren der Frau ohne deren Einwilligung nicht gefodert werden, 1446. — Rechte, welche dieſen Gläubigern, im Fall eines Falliments oder Bankerotts des Mannes, zuſtehen, ebendaſ. — Die Gläubiger des Mannes können gegen die Güterſonderung gerichtlichen Einſpruch thun, 1447. — In welchem Verhältniſſe die Frau nach der Güterſonderung zu den Koſten der Haushaltung und der Erziehung der Kinder beyzutragen habe, 1448. — Rechte, welche die in Anſehung des Vermögens oder von Tiſch und Bette geſchiedene Ehefrau ausüben dürfe, 1449. — Sie giebt der Frau das Recht, die Verän-

ßerung des Dotalgrundſtücks zu widerrufen, 1560. — Die Frau kann die Gütersonderung verlangen, ſobald ihre Ausſteuer in Gefahr iſt, 1563.

H.

Häfen. Sind, ſo wie Rheden, Buchten, Anfuhrten, Theile des Staatseigenthums, 538.

Halbbürtige Verwandten von mütterlicher Seite. Werden durch vollbürtige nicht von Erbfolgen ausgeſchloſſen, 733 u. ff. — Welcher Theil der Erbſchaft ihnen zukomme, 752.

Hammerwerke. S. Pfeiler, Handwerksgeräthe.

Handelsfrau. Sie kann ohne Erlaubniß ihres Gatten vor Gericht erſcheinen, 215. — Wenn ſie blos Waaren ihres Mannes einzeln verkauft, wird ſie deshalb noch nicht Handelsfrau, 220. — Güter, welche ſie in ihren Verſchreibungen verpfänden kann, 1426.

Handelsobligationen. Form des dießfalls eingelegten Proteſtes, Suppl. N. LIII.

Handlung. Die Errichtung eines Handelshauſes im Auslande macht der Rechte eines franzöſiſchen Bürgers nicht verluſtig, 17. — Fall, in welchem eine Frau als öffentliche Handelsfrau betrachtet wird, und ohne Einwilligung ihres Mannes Verbindlichkeiten übernehmen kann, 220. — Der emancipirte Minderjährige wird in Handlungsangelegenheiten für volljährig geachtet, 487. — Actien und Antheile in Handelsgeſellſchaften ſind bewegliches Vermögen, 529. — Wirkung der vom minderjährigen Kaufmanne übernommenen Verbindlichkeiten, 1308.

Handlungen. S. Bürgerliche Handlungen.

Handlungsbücher der Kaufleute bewirken gegen nicht handelnde Perſonen keinen Beweis wegen gelieferter Waaren, 1329. — Auf welche Art die Bücher der Kaufleute gegen ſie beweiſen, 1330. — Gegen wen Privatverzeichniſſe und Papiere Beweiskraft haben, 1331.

Handſchrift, Beſcheinigung. Was zu beobachten iſt, wenn unter Privatunterſchrift ausgeſtellte Verſchreibungen und Angelöbniſſe gültig ſeyn ſollen, 1326.

Handwerker. Der Eigenthümer des von einem Handwerker verarbeiteten Stoffs kann die daraus gefertigte Sache fodern, wenn er das Arbeitslohn bezahlt, 570 u. ff. — Wirkung der von einem minderjährigen Handwerker übernommenen Verbindlichkeit, 1308. — Beym Schuldſcheine eines Hand-

werkers iſt das bloße bon nicht verbindend, 1326. S. Schaden, Verantwortlichkeit.

Handwerksgeräthe. Die zum Feldbau, in Schmieden, Papierfabriken und andern dergleichen Werken erfoderlichen gehören, ihrer Beſtimmung nach, zum unbeweglichen Vermögen, 524. — Man kann einen Feldpacht widerrufen, wenn der Pachter das Gut nicht mit dem nöthigen Ackergeräthe verſehen hat, 1766. — Das Kaufgeld für Arbeitsgeräthe iſt eine privilegirte Schuld, 2102.

Hauptmauern. S. Reparaturen.

Haus. Sachen, welche im Verkauf eines möblirten Hauſes, oder eines Hauſes, wie es ſteht und liegt, begriffen ſind, 555. — Wirkungen des Contracts, wodurch ein Mann ein ſeiner Frau gehöriges Haus pachtet, 1430. — Wornach eine Miethe bey einer Wohnung zu beurtheilen ſey, 1758. — Was Statt finde, wenn nach Ablauf des ſchriftlichen Miethcontracts, der Miethmann ohne Widerſpruch des Vermiethers in der Wohnung bleibt, 1759. — Was der Miethmann zu zahlen hat, wenn der Miethcontract durch ſeine Schuld zurückgeht, 1760. — Der Vermiether kann von der Vermiethung auch dann nicht abgehen, wenn er erklärt, er wolle das vermiethete Haus ſelbſt beziehen, 1761. S. Pacht, Miethe, Möbeln.

Hausbediente (Hausgeſinde). Ihr Wohnſitz iſt bey ihrem Herrn, 109. — Sie können beym Eheſcheidungsproceſſe als Zeugen gebraucht werden, 251. — Das dem Diener vermachte Legat wird nicht als Vergütung ſeines rückſtändigen Lohns angeſehen, 1023. — Wie lange die Wittwe die Koſt ihres Geſindes von der Gemeinſchaftsmaſſe ziehen kann, 1463. S. Miethe, Schaden, Verjährung.

Haushaltungsbücher. Beweis, der ſich daraus ergiebt, 1331.

Hausſuchungen (nächtliche) der Gendarmerie, Suppl. N. XLVIII.

Hausvater. S. Verwaltung.

Hebammen. S. Niederkunft.

Hecke. In welchem Falle der Zaun, der zwey Grundſtücke trennt, für gemeinſchaftlich gilt, 670. — Entfernung, die bey Anlegung von Hecken zu beobachten iſt, 671. Siehe Bäume.

Heerde. Worin beſteht die Verantwortlichkeit des Nutznießers, im Fall eine Heerde zu Grunde geht? 616. Siehe Viehpacht.

Herkommen. S. Gebräuche.

Heimfall. Das Vermögen eines zum bürgerlichen Tode Verurtheilten gehört dem Staate, zufolge des Heimfallsrechts, 33. — Menſchenfreundliche Verfügungen, welche die Regierung zu Gunſten der Wittwe oder der Kinder des Verurtheilten machen kann, ebendaſ. — Wem die Güter des Verſtorbenen, in Ermangelung eines Erben oder ihn überlebenden Ehegattens, anheimfallen, 539, 723, 724 und 768.

Heimkehr. Welche Niederlaſſungen im Auslande die Abſicht der Heimkehr in das Vaterland vorausſetzen laſſen, oder nicht, 17.

Heimliches Gemach. S. Abtritte.

Heirathsgut. S. Ausſteuer.

Heirath. Vollziehung derſelben; Formalitäten, die vor derſelben vorhergehen müſſen, 64. — In welcher Gemeinde die Hochzeit ſeyn ſoll, 74. — Ausfertigung eines Scheins über die Schließung der Ehe einer Militärperſon, welcher Schein dem Civilſtandsbeamten des letzten Wohnorts der neuen Eheleute zugeſchickt werden muß, 95. — Vor wem die Ehe öffentlich geſchloſſen werden ſoll, 165. — Bürgerliche Kraft der Einſchreibung oder Regiſtrirung des Beweiſes einer geſetzlichen Eheſchließung, der ſich aus dem Erfolge einer Criminalunterſuchung ergiebt, 198. S. Ehe.

Herausgabe. Sie vergütet die Ungleichheit der Erblooſe, 833.

Herrſchaft. Man glaubt ihr auf ihre Verſicherung, den Betrag des Lohns ihrer Dienſtboten betreffend, 1781.

Herzogthümer. Vertauſch oder Veräußerung von Gütern, zum Behuf ihrer Dotirung, Suppl. N. XLII. S. Danzig, Prinzen.

Hinrichtungen. Todtenſcheine, die über dieſelben ausgeſtellt werden, 85. — Wie es deshalb beym Militair zu halten ſey, Suppl. N. XIV. Tit. 1. Abſchn. 3.

Hochzeit. Die Hochzeitkoſten ſind der Einwerfung in die Erbmaſſe (Collation) nicht unterworfen, 852. S. Ehe.

Hochzeitgeſchenke. Sind der Collation nicht unterworfen, 852.

Holz. Wird nur, in ſo weit es gefällt iſt, für bewegliches Gut geachtet, 521. S. Nießbrauch.

Holzſchläge. Wenn die gewöhnlichen Schläge in hochſtämmigen Gehölzen und im Buſchholz für bewegliches Gut zu achten ſind, 521. — Verbindlichkeiten des Nutznießers,

590 u. ff. — Holzſchläge in Beziehung auf Gemeinheiten, 1403.

Homologation. S. Beſtätigung (gerichtliche).

Hoſpitäler und Armenhäuſer. Meldung von Todesfällen, welche deren Vorſteher zu thun haben, 80. — Liſte, welche zu dieſem Behufe gehalten werden muß, ebendaſ. — Wer in Militärhoſpitälern die Todtenſcheine aufſetzt, 97. Suppl. N. XIV. Cap. 2. Abſchn. 3. — Einregiſtrirungsabgabe für die ihnen gemachten Schenkungen und Vermächtniſſe, Suppl. N. XIII. XVII. — Annahme der Schenkung und Legate, ebendaſ. N. XVI. — Vormundſchaft über die in Armenhäuſern aufgenommenen Kinder, N. XXIII. — Verpachtungen, N. LXVI. S. Anſtalten (gemeinnützige).

Hülfsleiſtungen. Welche Eheleute einander ſchuldig ſind, 212.

Hutungsgerechtigkeit. Beſchaffenheit derſelben, 688.

Hypotheken. Unbewegliche Güter können von denenjenigen, welche in den einſtweiligen Beſitz des Vermögens eines Abweſenden geſetzt ſind, nicht mit Hypotheken beſchwert werden, 128. — Die Frau kann, ohne Erlaubniß ihres Mannes oder des Richters, nichts verhypotheciren, 217. — Der Vormund bedarf, um die Güter ſeines Mündels zu verhypotheciren, die Einwilligung der Familie, 457 u. 458. — Der Verſchwender oder der Interdicirte bedarf dazu eines Beyſtands, 499. — Formalitäten bey Eintragung der Schenkungen in die Hypothekenbücher, 939. — Wirkungen des Rechts auf Zurücknahme und des Widerrufs einer Schenkung, in Beziehung auf Hypotheken, 952. — Vermächtniſſe, in Beziehung auf Hypotheken betrachtet, 1009 u. ff. — Fall, wo die Erbſchaft des Schuldners für die Conventionalſtrafe hypothekariſch haftet, 1232. — Wie man in das hypothekariſche Recht des Gläubigers eintrete, 1250 u. ff. — Wirkungen der von Seiten des Gläubigers bewilligten Zurücknahme einer deponirten Schuld auf die Hypothek, 1263; Wirkung der Novation, 1278. — Wer eine durch Compenſation erloſchene Schuld bezahlt hat, kann ſodann diejenige Hypothek, die ihm wegen ſeiner Foderung, auf welche er zu compenſiren unterließ, zuſteht, zum Nachtheil eines Dritten nicht geltend machen, 1299. — Zur Gütergemeinſchaft gehörige Güter können von dem Manne allein mit Hypothek beſchwert werden, 1421. — Daſſelbe gilt von mobiliariſirten Grundſtücken, 1508. — Fall, in welchem Dotalgrundſtücke verhypothecirt werden können, 1555. — Zur Verpfändung wird eine ausdrückliche

Vollmacht erfodert, 1988. — Wer ein Grundſtück verpfändet, wovon er nicht Eigenthümer iſt, begeht ein Stellionat, 2059. — Definition des Hypothekrechts, 2114. — Deſſen Untheilbarkeit, ebendaſ. — Drey Arten der Hypotheken, 2116 u. ff. — Nur auf unbewegliche Güter und auf deren Nießbrauch kann eine Hypothek beſtellt werden, 2118. — Geſetzliche Hypotheken, 2121. — Wie der Gläubiger, der im Beſitz einer geſetzlichen Hypothek iſt, ſein Recht geltend machen könne, 2122. — Was die gerichtliche Hypothek bewirkt, und wie ſie geltend gemacht wird, 2123. — Von wem Conventionalhypotheken beſtellt werden können, 2124. — Im Auslande geſchloſſene Verträge geben in der Regel kein hypothekariſches Recht auf Güter, die in Frankreich liegen, 2128. — Was zur Gültigkeit einer vertragsmäßigen Hypothek erfoderlich ſey, 2129 u. ff. u. 2132. — Fall, in welchem künftig zu erwerbende Güter zur Hypothek angewieſen werden können, ebendaſ. auch 2130. — Anderer Fall, wo der Gläubiger auf eine Ergänzung der Hypothek antragen, oder ſeine Bezahlung fodern kann, 2131. — Das erlangte hypothekariſche Recht erſtreckt ſich auf alle, am verhypothecirten Grundſtück gemachte Meliorationen, 2133. — Ordnung, in welcher die Hypotheken auf einander folgen, 2134. — Perſonen, zu deren Gunſten die Hypothek, unabhängig von aller Einzeichnung, Statt findet, 2135. — Die Frau hat wegen der ihr aus Erbſchaften und Schenkungen angefallenen, zum Heirathsgute gehörigen Capitalien, wegen deren Entſchädigung für die mit ihrem Manne zugleich übernommenen Schulden, und wegen der Wiederanlegung der Kaufgelder ihres veräußerten Eigenthums, erſt von dem Tage, an welchem ſie ſich verpflichtet hat, oder vom Tage des Verkaufs an eine Hypothek, ebendaſ. — Hypotheken, welche Ehemänner und Vormünder öffentlich bekannt zu machen gehalten ſind, und deren Einzeichnung ſie ſelbſt ſuchen ſollen, 2136. — Strafe des Stellionats, in welche Eheleute und Vormünder verfallen, wenn ſie ihre unbeweglichen Güter mit Hypothek beſchweren laſſen, ohne zu erklären, daß auf dieſen bereits die den Ehefrauen oder Mündeln zuſtändigen geſetzlichen Hypotheken haften, ebendaſ. — Wie Vorzugsrechte und Hypotheken erlöſchen, 2180. — Wie Beſitzungen davon frey gemacht werden, 2181. — Anzeige, welche der neue Beſitzer den Gläubigern zu thun hat, wenn er ſich gegen ihre rechtlichen Anſprüche ſichern will, 2183 u. ff. — Art, die Hypotheken zu löſchen, wenn keine Einzeichnung auf die Güter der Ehemänner oder Vormünder vorhanden iſt, 2193

u. ff. Siehe Verſchreibung, Verſteigerung, Vorzugsrecht.

Hypothekenbuch. Einzeichnung (Vormerkung) in daſſelbe tritt bey Schenkungen an die Stelle der gerichtlichen Inſinuation, Suppl. N. XV. — Herabſetzung der Einzeichnungsabgabe zum Beſten der Armenhäuſer, N. XIII. — Einzeichnung der unter Privatunterſchrift geſchloſſenen Kaufcontracte N. XXVI. — Wie den Streitigkeiten vorzubeugen ſey, die wegen geſetzlicher, der Einzeichnung nicht unterworfener Hypotheken entſtehen könne, N. LX. — In welchen Fällen auf Documente, welche durch Privatunterſchrift vollzogen ſind, die Einzeichnung erlangt werden könne, ebendaſ. N. LXX. S. Hypothekariſche Schulden, Rechnungsbeamte, Einzeichnung, Privilegien, Uebertragung.

Hypothekenbewahrer. Er iſt verbunden, die aus der von ihm verſchriebenen Veräußerungsurkunde entſtehende Schuldfoderung in ſein Buch einzutragen, 2108. — Der Hypothekenbewahrer bemerkt in ſeinem Buche den Inhalt der Anzeigezettel und ſtellt die Urkunde nebſt dem einen Anzeigezettel zurück, bezeugt auch auf letzterm die erfolgte Einzeichnung, 2150. — Er iſt gehalten, Jedermann Abſchriften von den in ſein Buch eingetragenen Urkunden und vorhandenen Einzeichnungen, oder einen Schein darüber zu ertheilen, daß deren nicht vorhanden ſind, 2196. — Unterlaſſungsfehler, für deren nachtheilige Folgen er verantwortlich iſt, 2197 u. ff. — Die Eintragung der Veräußerungsurkunde, die Vormerkung der Hypotheken und die deshalb gefoderten Atteſtate dürfen vom Hypothekenbewahrer weder verweigert noch verzögert werden, 2199. — Ihre Hypotheken- und anderen Bücher, 2200 u. ff. — Geldſtrafe und Abſetzung, in welche ſie, im Fall einer Uebertretung der ſie betreffenden geſetzlichen Verordnungen verfallen, 2202. — Art und Weiſe, wie ſie in ihren Büchern die erfolgten Einzeichnungen und Eintragungen zu bemerken haben, 2203. S. Anzeigezettel, Einzeichnung, Hypothek, Privilegium, Uebertragung, Verſchreibung.

J.

Jagd. Das Jagdrecht iſt durch beſondere Geſetze beſtimmt, 715.

Jahrgeld (Koſtgeld, Alimentengeld). Fall, in welchem der Ehemann während des Entſcheidungsproceſſes der Frau ein Koſtgeld auszuſetzen angehalten werden kann,

259. — Koſtgeld, welches der Gerichtshof dem Ehegatten, der die Scheidung erlangt hat, zuſprechen kann, 301. — Das legirte Jahrgeld hat der zu entrichten, dem der Nießbrauch als Univerſallegat vermacht iſt, 610. S. Alimente, Frau, Kind, Lehrer, Verjährung.

Immobilien, unbewegliche Güter. Ueber diejenigen, welche Ausländer in Frankreich beſitzen, wird nach franzöſiſchen Geſetzen entſchieden, 3. — Vor der Einweiſung in den Beſitz der unbeweglichen Güter eines Abweſenden muß man dieſelben taxiren laſſen, 126. — Die eines Minderjährigen können, ohne Einwilligung des Familienraths, weder veräußert, noch mit Hypothek belegt werden, 457. — Drey Urſachen, aus welchen Güter für unbeweglich zu halten ſind, 517. — Güter, die, ihrer Natur nach, unbeweglich ſind, 518 u. ff.; ihrer Beſtimmung nach, 524 u. ff.; in Anſehung des Gegenſtandes, auf den ſie ſich beziehen, 526. — Formalitäten, die beym Verkaufe unbeweglicher Güter von dem Beneficiarerben zu beobachten ſind, 806; bey dem Verkaufe der nicht theilbaren Güter, 827. — Collation unbeweglicher Güter in die Erbmaſſe, 859 u. ff. — Wirkung der von Minderjährigen und Interdicirten geſchloſſenen Verträge über die Veräußerung unbeweglicher Güter und Grundſtücke, 1314. — Zurückgabe der widerrechtlich in Beſitz genommenen, 1379. — Unbewegliche Güter, welche zum Activvermögen der in Gütergemeinſchaft lebenden Ehegatten gehören, 1401 u. ff. — Immobilien, worüber die Frau nach geſchehener Güterſonderung verfügen kann, 1449. S. Gütergemeinſchaft, Heirathsgut, Einbringen.

Impotenz. S. Unvermögen.

Incompetenz. Eine von einem incompetenten öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunde gilt blos als Privaturkunde, 1318.

Inhaber. S. Dritter Inhaber.

Inſcription. S. Einzeichnung.

Inſeln. Inſeln, Häger und Landanſätze, die ſich in dem Bette von ſchiff- oder flößbaren Flüſſen bilden, gehören dem Staate, 560; in nicht ſchiffbaren noch flößbaren dem Eigenthümer des Ufers, 560, 561.

Inſinuation, (gerichtliche der Schenkungen). Abſchaffung dieſer Formalität, Suppl. N. XV.

Inſolvenz eines Miterben bewirkt, daß die hypothekariſche Schuld von den übrigen Erben bezahlt werden muß, 876. — Gewährleiſtung einer Rente kann nur in den erſten 5 Jahren nach der Erbtheilung gefodert werden, 886. — Wenn ein

Mitſchuldner die Schuld ganz bezahlt hat, ſo kann er von jedem der übrigen ſolidariſch verpflichteten Mitſchuldner blos deſſen Antheil zurückfodern, 1214. — Was Statt finde, wenn einer derſelben inſolvent iſt, ebend. — Regreß, den man im Fall der Inſolvenz eines delegirten Schuldners zu nehmen hat, 1276. — Wirkung der Inſolvenz des Mannes auf Collation der Erblooſe in die Maſſe, 1573. S. Caution, Bürge.

Inſtruction der die Civilliſte betreffenden Rechtsſachen, Suppl. N. LXIII.; der vor und nach dem Jahre 1807 anhängig gemachten Proceſſe, N. LIV.

Interdiction (Gerichtliche Entziehung der eignen Verwaltung des Vermögens). Wohnſitz der Volljährigen, die der Selbſtverwaltung ihres Vermögens unfähig erklärt (interdicirt) ſind, 108. — Die Frau des Interdicirten hat die Ermächtigung des Richters nöthig, um vor Gericht zu erſcheinen, 222. — Der Interdicirte kann weder Vormund, noch Mitglied eines Familienraths ſeyn, 442. — Der dauernde Zuſtand von Blödſinn, Verſtandesverwirrung oder Raſerey gibt zu der Interdiction Anlaß, 489. — Wer darauf antragen könne, 490 u. 491. — Bey welchem Gerichtshofe das Geſuch angebracht wird, und gerichtliches Verfahren dabey, 492 u. ff. — Urthel, welches deshalb geſprochen werden muß, 498 u. ff. — Fall, in welchem die von der Interdiction unternommenen bürgerlichen Handlungen für nichtig erklärt werden, 503. — Umſtand, unter welchem die Handlungen einer Perſon nach ihrem Tode wegen Verſtandesverwirrung angefochten werden können, 504. — Beſtellung eines Vormunds und eines Nebenvormunds für den Interdicirten, 505 u. ff. — Anwendung der Geſetze über die Vormundſchaft der Minderjährigen auf die Interdicirten, 509. — Verwendung der Einkünfte eines Interdicirten, 510. — Was bey Eheverträgen desjenigen Statt finde, deſſen Vater interdicirt iſt, 511. — Aufhören der Interdiction, 512. — Jedes Urthel auf Interdiction muß nach dem Antrage des kaiſerlichen Anwalds geſprochen werden, 515. — Formalitäten, die dem Interdicirten angefallenen Erbſchaften betreffend, 776. — Die Annahme der ihnen gemachten Schenkungen kommt dem Vormunde zu, 935 u. 1057. — Interdicirte können keine Verträge ſchließen, 1124. — Friſt für die Klage auf Vernichtung der von ihnen geſchloſſenen Verträge, 1304. — Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten, 1312. — Die Interdiction eines Geſellſchafters hebt die Societät

auf, 1863. — Die Vollmacht erlöſcht mit der Interdiction, 2005. — Die Verjährung läuft nicht gegen Interdicirte, 2252.

Inventarium. Zu Aufnahme des Inventariums der Güter eines Abweſenden wird Gerichtswegen ein Notar beſtellt, 113. — Vor der proviſoriſchen Einweiſung in den Beſitz des Vermögens des Abweſenden muß eine Inventur gemacht werden, 126. — Die Entſiegelung der während des Eheſcheidungsproceſſes auf Anſuchen der Ehefrau verſiegelten, zur Gemeinſchaftsmaſſe gehörigen Mobilien kann nur unter Errichtung eines Inventariums erfolgen, 279. — Friſt, binnen welcher der Vormund ein Inventarium fertigen laſſen muß, 451. — Inventarium, welches erfoderlich iſt, ehe man in Beſitz des Nießbrauchs oder des Bewohnungs- und Gebrauchsbefugniſſes tritt, 600 u. 625. — Der den andern überlebende Ehegatte und die Domainenverwaltung, welche auf eine Erbſchaft Anſpruch machen, müſſen ein Intarium aufnehmen laſſen, 769. — Binnen 3 Monat müſſen die Erben ein Inventarium fertigen laſſen; wegen der Annahme der Erbſchaft iſt ihnen eine Bedenkzeit von 40 Tagen geſtattet, 795, 798, 800 u. 801. — Der Curator einer vacanten Erbſchaft muß ſolche inventiren laſſen, 813 u. 821. — Der Teſtamentsvollſtrecker läßt inventiren, 1031. — Inventur nach dem Tode deſſen, der unter der Bedingung der Herausgabe disponirt hat, 1058 u. ff. — Inventarium, wenn zwey in Gütergemeinſchaft lebenden Eheleute, eine Erbſchaft zufällt, 1414 u. ff. — Folgen der unterlaſſenen Inventur nach dem Tode des eines der Ehegatten, unter welchen Gütergemeinſchaft Statt fand, 1442. — Inventur, welche die Wittwe veranlaſſen muß, wenn ſie die Freyheit, der Gütergemeinſchaft zu entſagen, behaupten will, 1456. — Wirkung des Inventariums auf Bezahlung der gemeinſchaftlichen Schulden, 1483. — Wenn das bewegliche Vermögen der Ehegatten nicht durch ein Inventarium bewährt iſt, ſo gilt es für Errungenſchaft, 1499. — Dinge, welche bey einer Ehe, bey welcher keine Gütergemeinſchaft Statt findet, inventirt werden müſſen, 1582.

Beneficium Inventarii, Rechtswohlthat des Inventariums. Die einem Minderjährigen zugefallene Erbſchaft kann nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten werden, 461. — Die Freyheit, eine Erbſchaft cum beneficio anzutreten, geht auf die Erben des Erben über, 781. — Die Erklärung über dieſe Annahme muß in der Gerichtsſchreiberey geſchehen, 793. — Dreymonatliche Friſt zu Fertigung des Inventariums, 795. — Bedenk-

denkzeit, ebend. — Wodurch der Erbe dieſer Rechtswohlthat verluſtig werde, 801. — Wirkung dieſer Rechtswohlthat, 802. — Obliegenheiten des [Beneficiarerben, 803 u. ff. — Formalitäten, die beym Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter von ihm zu beobachten ſind, 805. — Bürgſchaft, die er für den Werth des im Inventarium begriffenen Mobiliarvermögens zu beſtellen hat, 807. — Wie er die Gläubiger befriedigt, 808.

Inventur. Protocolle darüber, Suppl. N. XXXIV.

Irrthum. In welchem Falle er die Nichtigkeit eines Vertrags bewirkt oder nicht, 1110. — Die 10jährige Verjährung der Klage auf Nullität eines durch Irrthum veranlaßten Vertrags fängt mit der Entdeckung des Irrthums zu laufen an, 1304. — Beweis des Irrthums bey einer unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunde, 1327. — Irrthum, wegen deſſen ein Eingeſtändniß widerrufen werden kann, 1356. — Zurückgabe ſolcher Dinge, die man aus Irrthum angenommen hat, 1376. S. Transaction.

Juſtizverweigerung. Der Richter wird als derſelben ſchuldig belangt, wenn er die Entſcheidung aus dem Grunde, daß ein Geſetz fehle oder das vorhandene mangelhaft ſey, verweigert, 4.

K.

Kaiſer. Er kann dem Ausländer den Genuß bürgerlicher Rechte zugeſtehen, 13. — Er kann einem Franzoſen verſtatten, öffentliche Aemter außer ſeinem Vaterlande anzunehmen, 17. — Er kann die Eigenſchaft eines Franzoſen demjenigen wieder ertheilen, der ſie verſcherzt hat, 18 u. 19. — Er dispenſirt in Anſehung des zum Heirathen erfoderlichen Alters, 145. — Er kann vom Eheverbote zwiſchen Oheimen und Nichten, Tanten und Neffen dispenſiren, 164. — Er kann vom zweyten Aufgebote dispenſiren, 169. Suppl. N. IX. — Er muß die Verfügungen zu Gunſten öffentlicher Anſtalten, Hoſpitäler u. ſ. w. beſtätigen, 937. S. Franzoſe.

Kaiſerliches Haus. S. Familie.

Kalk. Bewegliche, mit Kalk und Mörtel feſtgemauerte Gegenſtände werden für unbeweglich geachtet, 525.

Kaninchen. Die in Kaninchengehägen befindlichen ſind, ihrer Beſtimmung nach, unbewegliches Gut, 524. — Wem Kaninchen gehören, die in eine andere Hecke übergehen, 564.

Kauf. S. Verkauf.

Kaufleute. Form ihrer Verſchreibungen oder Scheine

1326. — Wann ihre Foderungen privilegirt ſind, 2101.. S. Handlungsbücher, Verjährung.
Kaufpreis. S. Preis.
Keltern. Sind, ſo wie Kufen und Bottiche, ihrer Beſtimmung nach, für unbewegliches Gut zu achten, 524.
Kerbſtöcke. Die auf ihre Muſter paſſenden Beweiſe, um fortgeſetzte Lieferungen darzuthun, 1333.
Keſſel, Braukeſſel. Gehören, wie Branntweinblaſen, ihrer Beſtimmung nach, zum unbeweglichen Vermögen, 524.
Kind. Friſt, binnen welcher ein neugebornes Kind dem Civilſtandsbeamten des Orts vorgezeigt werden muß, 55. — Verbindlichkeiten eines Jeden, der ein neugebornes Kind gefunden hat, 58. — Protocoll, welches bey dieſem Vorfalle aufzunehmen iſt, ebendaſ. — Die einſtweilige Fürſorge für die Kinder bleibt dem, auf Eheſcheidung klagenden oder beklagten Ehemanne, wofern der Gerichtshof nicht ein Anderes anordnet, 267. — Wem die Kinder, im Fall einer Eheſcheidung anvertraut werden, 302. — Recht der Aufſicht, welches den Aeltern bleibt, 303. — Rechte der Kinder geſchiedener Aeltern, 304 u. 305. — Ehrerbietung, die Kinder den Aeltern ſchuldig ſind, 371. — Bis zu welchem Alter Kinder unter älterlicher Gewalt ſtehen, 372. Einziger Fall, wo ein Kind das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters verlaſſen darf, 374. S. Adoption, Alimente, Abſtammung, Geburt, Legitimation, Nichtanerkennung, Schaden, Väterliche Gewalt, Vaterſchaft, Vermögen, Verſorgung, Widerruf.
Kind, nachgebornes. S. Posthumus.
Kinder, in Ehebruch oder Blutſchande erzeugte. Ihnen gebührt nichts als der nothdürftige Unterhalt, 762. — Wie dieſer Unterhalt beſtimmt wird, 763. — Fall, in welchem ſie keinen Anſpruch auf die Verlaſſenſchaft ihrer Aeltern zu machen berechtigt ſind, 764.
— Die in Armenhäuſern aufgenommenen, Suppl. N. XXIII. — Kinder der Militärperſonen; ihre Geburt in und außer Frankreich, 55 und 92. Suppl. N. XIV. — Todte Kinder; ihre Vorzeigung an den Civilſtandsbeamten, Suppl. N. XLIV. — Natürliche Kinder; die in dem Zeitraume vom Geſetze des 12. Brumaire J. II. bis zur Publication der ſie betreffenden Titel des Civilgeſetzbuchs, geboren ſind; deren Rechte, N. VIII.
Kindſchaft (Filiation), rechtliche Abſtammung. Grundſätze darüber, 312 u. ff. — Wie man die Abkunft recht-

mäßiger Kinder beweiſet, 319 u. ff. — In welchen Fällen die Abſtammung durch Zeugen erweisbar iſt, 323 u. ff.

Kirchenkaſten. Ueber die ihnen gemachten Schenkungen, Suppl. N. LXVII.

Klagen (gerichtliche) gegen Gemeinheiten, Suppl. N. XLV. — Verbindlichkeiten, wegen deren ein nicht in Frankreich wohnhafter Ausländer vor franzöſiſchen Gerichten belangt werden kann, 14. — Daſſelbe gilt von einem Franzoſen, der im Auslande Verbindlichkeiten übernommen hat, 15. — Der Verurtheilte und bürgerlich Todte kann nur durch einen hierzu beſtellten Curator als Kläger oder Beklagter vor Gericht erſcheinen, 25. — Klage auf Nullität der Ehe, 180. — Kinder haben gegen ihre Aeltern kein Klagerecht auf Verſorgung durch Heirath oder auf andere Weiſe, 204. — Klagen, die durch Verheimlichung oder Unterſchiebung der Heirathsſcheine veranlaßt werden, 198. — Die Frau darf, ohne Erlaubniß des Ehegatten oder der Gerichte, weder als Klägerin, noch als Beklagte vor Gericht erſcheinen, 215. — Formalitäten, die bey Eheſcheidungsklagen zu beobachten ſind, 229 u. ff. — Klage auf Scheidung von Tiſch und Bette, 306. — Nichtanerkennung der Rechtmäßigkeit eines Kindes, 312 und 318. — Beweiſe ehelicher Abſtammung, 319. — Geſuch um Diſpenſation von der Vormundſchaft, 438 u. ff. — Vormünder können ohne Genehmigung weder Klagen anbringen, noch als Beklagte vor Gericht erſcheinen, 464. — Die Klage des Mündels gegen den Vormund verjährt in fünf Jahren, 475. — Der emancipirte Minderjährige darf ohne den Beyſtand eines Curators keine Klage wegen unbeweglicher Güter anſtellen, noch als Beklagter erſcheinen, 482. — Verſchwendern und Interdicirten iſt zu demſelben Behufe ein Beyſtand nöthig, 499 u. 513. — Klagen, welche auf Vindication einer unbeweglichen Sache gerichtet ſind, gehören zu den unbeweglichen Gütern, 526. — Klagen, wozu das plötzliche Wegreißen eines Stücks Landes durch einen Strom oder Fluß (vis fluminis) Anlaß geben kann, 559. — Klage, um einen Miterben zu nöthigen, in dieſer Eigenſchaft aufzutreten, 797 u. ff. — Klage auf Erbtheilung für Minderjährige, Interdicirte ꝛc. 817. — Klagen wegen Bezahlung der Erbſchaftsſchulden, 873 u. ff.; auf Gewährleiſtung für die Erbſchaftslooſe, 883; auf Reſciſſion der Erbtheilung, 887. — Reductionsklage und Vindicationsklage wider Schenkungen und Vermächtniſſe, 930; auf Widerruf von Schenkungen wegen Undanks, 957. — Klagen, welche durch Mangel oder Ungültigkeit der Einwilligung bey Ver-

trägen veranlaßt werden, 1117; oder durch Nichterfüllung der Verbindlichkeiten, 1143 u. ff. — Klagen, welche Gläubiger anſtatt ihrer Schuldner anbringen können, 1166. — Klagen, welche aus der aufhebenden Bedingung entſtehen, 1184; aus der ſolidariſchen Verbindlichkeit, 1200; auf Verbindlichkeiten, die man bey einer Conventionalſtrafe zu erfüllen verſprochen hat, 1228 u. ff.; aus Incidenzpunkten, welche die Zahlung einer Schuld betreffen, 1238 u. ff. — Wie weit die Klage auf Compenſation ungültig ſey, 1293. — Klagen, welche durch den Verluſt der Sache, welche der Schuldner dem Gläubiger abliefern ſoll, veranlaßt werden, 1303. — Urſachen und Wirkungen der Klage auf Nullität der Verträge, 1304. — Fall, in welchem der Zeugenbeweis zuläßlich iſt, 1341. — Wie weit er bey mehreren in einer und derſelben Inſtanz angeſtellten nicht auf ſchriftliche Beweiſe gegründeten Klagen unzuläßlich ſey, 1345. — Der Mann ſtellt die Mobiliar- und poſſeſſoriſchen Klagen für ſeine Ehegattin an, 1428. — Die in Beziehung auf das Heirathsgut Statt findende Klage, kann der Mann allein anſtellen, 1549. — Ueber die Art, Klagen anzubringen, zu welchen Einzeichnungen (in das Hypothekenbuch) Anlaß geben können, 2156. — Man ſehe die Artikel: Adoption, Bürgſchaft, Eheſcheidung, Erbtheilung, Finanzcompagnien, Hypothek, Reduction, Uebertragung, Gewährleiſtung, Vindication, Zurückfoderung.

Koſten. Wer die Ernährungs-, Unterhalts- und Erziehungskoſten für die Kinder zu tragen hat, 385. — Welche Proceßkoſten dem Inhaber des Nießbrauchs zur Laſt fallen, 615; und dem Beneficiarerben, 799. — Die Koſten der Verſiegelung, der Inventur und der Rechnung trägt die Erbſchaftsmaſſe, 810. — Lehrgeld, Ausſtattungs- und Hochzeitkoſten werden nicht conferirt, 852. — Die mit der Zahlung verbundenen Koſten trägt der Schuldner, 1248. — Welche Koſten man bey Darbietung baarer Zahlung mit tragen müſſe, 1258. Suppl. N. III. — Umſtände, unter welchen der Gläubiger die Koſten der Darbietung baarer Bezahlung und der Depoſition der Gelder trägt, 1260. — Die Koſten des Proceſſes gegen die in Gütergemeinſchaft lebende Wittwe fallen auf letztere, wenn ſie verſäumt hat, in der vorgeſchriebenen Friſt auf die Gütergemeinſchaft Verzicht zu thun, 1459. — Kaufskoſten, welche der Verkäufer zu tragen hat, der vom Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, 1673. — Welche Auslagen ein Privilegium geben, 2101 u. ff. Ueber die Koſten der Beglaubigung von Käufen, Contracten, Liefe-

rungen, Feldbeſtellung, Einzeichnung in das Hypothekenbuch, ſ. dieſe Worte, ſo wie den Artikel: Verjährung.
Koſtgeld. S. Jahrgehalt.
Kraftloſigkeit (caducité), kraftlos. Wodurch Schenkungen, Legate und teſtamentariſche Verfügungen kraftlos werden, 925, 987, 1039 u. ff. — Wodurch es die, zu Gunſten einer Ehe, gemachten Schenkungen werden, 1088 u. ff.
Kräuter. Es gibt beſondere Regierungsverordnungen über die am Meeresſtrande wachſenden Kräuter, 717.
Kriegsdienſte. S. Franzoſe.
Künſte und Handwerke. Die dazu dienlichen Werkzeuge ſind nicht unter der Benennung Meubles begriffen, 533. — Das im Ehebruch erzeugte Kind, welches man eine Profeſſion lernen läßt, kann keinen Anſpruch auf die Verlaſſenſchaft ſeiner Aeltern machen, 764.

L.

Landſtraßen. Welche zu dem Staatseigenthume gehören, 538.
Laſten. Welche der Nutznießer allein, oder in Verbindung mit dem Eigenthümer zu tragen hat, 608 u. 609. — Laſten und Verbindlichkeiten, welche auf der zur ehelichen Gütergemeinſchaft gehörigen Vermögensmaſſe haften oder nicht, 1409, u. ff. — Gewährleiſtung für die auf einem verkauften Gegenſtande haftenden, aber verſchwiegenen Oblaſten, 1626. — Wenn der Verkäufer den Wiederverkaufsvertrag benutzt, ſo muß ihm der Käufer das Grundſtück von allen Laſten frey zurückgeben, 1673. — Der Verkäufer einer Erbſchaft erhält vom Käufer alles, was er an Erbſchaftsſchulden und Laſten bezahlt hat, zurück, 1698. — Laſten, die auf offenſtehenden Erbſchaften haften, Suppl. N. XLVI. S. Erbſchaft, Legat, Schuld.
Läſtiger Vertrag. Jede zu Gunſten eines Unfähigen gemachte Schenkung iſt nichtig, wenn man ſie auch unter die Form eines läſtigen Vertrags verſteckt hätte, 911.
Lebensbeſtändigkeit. Der Ehemann kann ein Kind nicht für unächt erkennen, welches nicht lebensbeſtändig zur Welt gekommen iſt, 314. — Ein Kind, welches nicht lebensbeſtändig zur Welt gekommen iſt, kann nicht erben, 725.
Lebensſchein. S. Atteſtat.
Lefebvre (der Marſchall), wird zum Herzog von Danzig erhoben, Suppl. N. LIX.

Legat, Vermächtniß. Der Nutznießer als Univerſallegatar bezahlt die im Teſtamente ausgeſetzten Leibrenten; wenn aber der Nießbrauch nur unter allgemeinem Rechtstitel vermacht iſt, trägt er nur nach Verhältniß des ihm ausgeſetzten Genuſſes bey, 610. — Die Legate müſſen in der Regel vom Erben conferirt werden, 843. — Bey welchen Legaten wird vorausgeſetzt, daß ſie unter Entbindung von der Collation vermacht ſind, 847 u. 849. — Reduction der Legate, 926. — Dreyerley Arten von Legaten, 1002. — Definition des Univerſallegats, 1003. — Der Univerſallegatar iſt gehalten, von den nothwendigen Inteſtaterben die Auslieferung des im Teſtamente ausgeſetzten Vermögens zu fodern, 1004. — Er hat, wenn er dieß in Jahresfriſt nach dem Todestage thut, den Genuß von dieſem Tage an, 1005. — In Ermangelung von Erben, denen die Geſetze einen Pflichttheil vorbehalten, tritt der Univerſallegatar geſetzlich (ipso jure) in den Beſitz des Nachlaſſes, 1006. — Beſitzeinweiſung durch einen Befehl des Gerichtspräſidenten, 1008. — Wie der Univerſalteſtamentserbe für die Erbſchaftsſchulden und Oblaſten nach Verhältniß ſeines Erbantheils hafte, 1009. — Definition des Legats unter einem Univerſaltitel, 1010. — Von wem Legatarien dieſer Art gehalten ſind die Auslieferung ihres Erbſchaftsantheils zu fodern, 1011. — Auf welche Art ſie für die Schulden und Verbindlichkeiten haften, 1012. — Der Legatar unter dem Univerſaltitel iſt zur Bezahlung der einzelnen Legate nebſt den geſetzlichen Erben verhältnißmäßig verpflichtet, 1013. — Jedes unbedingte Vermächtniß giebt vom Todestage des Teſtirers an ein Recht auf die ausgeſetzte Sache, 1014. — Zinſen oder Nutzungen des vermachten Gegenſtandes u. ſ. w. gehören dem Legatar ipso iure vom Sterbetage an, 1015. — Die Koſten des Auslieferungsgeſuchs fallen der Erbſchaft zur Laſt, die Einregiſtrirungsabgabe hat der Legatar zu entrichten, 1016. — Die Erben des Teſtirers oder andere, welche ein Vermächtniß auszuliefern verbunden ſind, haben, jeder nach Verhältniß ſeiner Erbportion, für deſſen Berichtigung hypothekariſch zu haften, 1017. — In welchem Zuſtande die legirte Sache ausgeliefert werden müſſe, 1018 u. ff. — Das Vermächtniß einer fremden Sache iſt ungültig, 1021. — Das Vermächtniß einer unbeſtimmten Sache, 1022. — Legate dürfen nicht auf Schuldfoderungen oder rückſtändiges Dienſtlohn abgerechnet werden, 1023. — Grundſätze über die Erbſchaftsſchulden, in Beziehung auf den Legatar unter beſonderm Rechtstitel, 1024. — Legat an mehrere in dem Falle, wo

der Zuwachs zum Beſten der Legatarien (ius accrescendi) Statt findet, 1044. —. Umſtände, aus denen man abnimmt, daß ein Legat mehrern gemeinſchaftlich ausgeſetzt ſey, ebendaſ. u. 1045. — Legate an milde Stiftungen u. ſ. w. Annahme derſelben, Suppl. N. XV. S. Legatarien, Schenkung, Teſtament, Verfügung.

Legatarien. Der Beneficiarerbe iſt verbunden, ihnen Rechnung abzulegen, und ſie auszuzahlen, 803 u. 808. — Sie tragen zu Bezahlung der Schulden nebſt den übrigen Erben bey, 857. — Sie können die Herabſetzung der unter Lebenden gemachten Schenkungen weder nachſuchen, noch zu ihrem Vortheile benutzen, 921. — Sie können bey Abfaſſung des Teſtaments nicht Zeugen ſeyn, 975. S. Legat.

Legitimation. Außer der Ehe erzeugte Kinder können durch nachherige Ehe legitimirt werden, 331. — Die Legitimation zum Vortheil verſtorbener Kinder kommt den Deſcendenten zu Gute, 332. — Rechte der legitimirten Kinder, 333.

Lehrer. Die Klage auf Bezahlung des von ihnen monatweiſe ertheilten Unterrichts verjährt in ſechs Monaten, 2271. S. Schaden, Lehrherren, Verantwortlichkeit.

Lehrgeld wird bey der Erbſchaftsmaſſe nicht conferirt, 852. S. Schaden.

Lehrherren. Die Foderung für Lehrgeld und Koſtgeld ihrer Lehrlinge verjährt in 6 Monaten, 2271 u. ff. S. Schaden, Lehrer, Verantwortlichkeit.

Leibrente. Gegenſtände, für welche eine Leibrente unter läſtigen Bedingungen beſtellt werden kann, 1968. — Durch welche Handlungen ſie unentgeldlich ausgeſetzt werden kann, 1969. — Fall, in welchem die Leibrente der letztern Art herabgeſetzt werden kann, 1970. — Auf weſſen Kopf eine Leibrente geſtellt werden könne, 1971. — Sie kann zu Gunſten eines Dritten ausgeſetzt werden, 1973. — Wann ein Leibrentenvertrag auf den Kopf einer Perſon geſtellt iſt, welche am Tage des geſchloſſenen Vertrags ſchon todt, oder mit der Krankheit behaftet war, an der ſie zwanzig Tage nachher ſtarb, iſt wirkungslos, 1974. — Freyheit bey Feſtſetzung der Zinſen einer Leibrente, 1976. — Derjenige, zu deſſen Beſten eine Leibrente gegen eine angelegte Summe beſtellt worden iſt, kann auf die Aufhebung des Contracts antragen, wenn der, welcher die Leibrente zuſagt, nicht gehörige Sicherheit beſtellt, 1977. — Rechte, welche aus der Nichtbezahlung einer rückſtändigen Leibrente für den entſtehen, dem ſie ausgeſetzt iſt, 1978. — Verbindlichkeit, die

Leibrenten, deren Capital nicht zurückzahlbar iſt, ſo lange die Perſonen, auf deren Köpfe ſie geſtellt ſind, leben, fortzubezahlen, 1979. — Nur bey unentgeldlich beſtellten Leibrenten kann beſtimmt werden, daß die Leibrente nie verkümmert werden könne, 1981. — Nach dem bürgerlichen Tode des Beſitzers muß ſie, ſo lange derſelbe wirklich am Leben iſt, fortgezahlt werden, 1982. — Der Beſitzer einer Leibrente hat darzuthun, daß er am Leben ſey, 1983. S. Renten.

Leibrenten. Wer die deshalb erfoderlichen Lebensatteſtate auszuſtellen habe, Suppl. N. IV.

Leihvertrag. Deſſen Natur, 1875 u. ff. — Der Entlehner muß für die Erhaltung der geliehenen Sache ſtehen, 1880; kann dieſelbe nicht compenſationsweiſe zurückbehalten, 1885. S. Darlehn, Wegleiher.

Leinpfad. Der Eigenthümer eines Uferlandes, welcher die Anſchwemmung benutzt, muß einen Leinpfad für die Schiffzieher laſſen, 556. — Der Leinpfand iſt eine zum gemeinen Beſten beſtehende Servitut, 650.

Lieferung. Verbindlichkeit, eine Sache abzuliefern, entſteht aus der Schuldigkeit, ſie zu geben, 1136. — Bloß durch Einwilligung der Partheien wird dieſe Verbindlichkeit hervorgebracht, 1138. S. Ablieferung, Verjährung.

Lieferungen. S. Kerbſtöcke, Handlungsbücher, Unterhalt, Verjährung.

Liegende Gründe. Sind, ihrer Natur nach, unbewegliches Gut, 518. — Die von dem Eigenthümer zu Bearbeitung des Grundſtücks angeſchafften Dinge ſind, ihrer Beſtimmung nach, unbeweglich, 524. — Die in einem gerichtlichen Erkenntniſſe auferlegte Räumung und Uebergabe eines Grundſtücks findet bey Gefängnißzwange Statt, 2061. S. Anſchwemmung, Servituten.

Linie. Die väterliche und mütterliche Linie gehen bey Erbſchaften in gleiche Theile, 733. — Eine Reihe von Verwandtſchaftsgraden macht eine Linie aus, 736. — Was die gerade Linie und die Seitenlinie ſey, ebendaſ. — Eintheilung der geraden Linie in die aufſteigende und abſteigende, ebendaſ. — Unterſchied in der Berechnungsart der Verwandtſchaftsgrade in der geraden Linie und in der Seitenlinie, 737, 738. — Wie die Verwandten aus Einer Linie, in Ermangelung der Verwandten aus der andern, erben, 755.

Liquid. Beyde Foderungen müſſen liquid ſeyn, um ſich zur Compenſation zu eignen, 1291.

Liſten, Regiſter. Doppelte Liſte, welche in jeder Gemeinde über die Civilſtandsurkunden gehalten wird, 40. — Wer ſie foliiren und paraphiren müſſe, 41. — Die gedachten Urkunden müſſen ohne leere Stellen, Abkürzungen, Ziffern und mit beſonderer Genehmigung der ausgeſtrichenen oder eingerückten Stellen eingetragen werden, 42. — Jährlicher Abſchluß der Liſten und doppelte Niederlegung derſelben, 43. — Ausfertigung der Auszüge aus dieſen Büchern, und deren Viſirung, 45. — Die Auszüge haben Beweiskraft, bis ſie gerichtlich als falſch angefochten werden, ebendaſ. — Wie der Mangel oder Verluſt dieſer Liſten erſetzt werde, 46. — Wer die am Rande einer in die Liſten eingetragenen Civilſtandsurkunde zu machenden Bemerkungen einzutragen habe, 49. — Unterſuchung der Civilſtandsliſten, welche der kaiſerliche Anwald bey deren Niederlegung in der Canzley vorzunehmen hat, 53. — Bücher zum Eintragen der Heirathsſcheine, 63. — Wie es wegen der Civilſtandsliſten bey Militärcorps zu halten ſey, 90. — Publicität der Bücher der Hypothekenbewahrer, 2196. — Fertigung und Führung dieſer Bücher, (Liſten, Regiſter), 2200 u. ff. — Haltung der Liſten über die Civilſtandsurkunden, und Mittheilung derſelben, Suppl. N. XIV. XXXVa.) XXXVb). XXXIX. XL. Tit. II.

Location (Ordnung) der Gläubiger, 2146 u. ff. — Nur auf zwey verfloſſene und das laufende Jahr können Zinſen oder Renten mit dem hypothekariſchen Hauptſtamme in eine Claſſe locirt werden, 2151.

Lohn. S. Gehalt.

Loos. Bey Erbtheilungen wird durchs Loos zugetheilt, 466 u. 864.

Looſe, Erbſchaftslooſe. Ihre Bildung bey Erbſchaften, 815. — Grundſätze, die bey Abtheilung und Bildung der Looſe zu befolgen ſind, 831. — Wie ihre Ungleichheit ausgeglichen wird, 833. — Wie, und von wem ſie gemacht, und wie ſie gezogen werden, 834 u. 835. — Vor der Ziehung der Looſe kann jeder Intereſſent der Art, wie ſie gebildet ſind, widerſprechen, 835. — Gewährleiſtung für die Erblooſe im Evictionsfall; Gerichtshof, vor welchem ſolchenfalls der Proceß geführt wird, 822, 884 u. ff. S. Vorauswegnahme.

Löſchung. Die Hypothek erfolgt kraft der Einwilligung der Partheyen oder eines rechtskräftigen Urthels, 2157. — Die Einwilligungsurkunde oder das Urthel muß in der Expedition des Hypothekenbewahrers niedergelegt werden, 2158. — Vor welchem Gerichtshofe die Löſchung geſucht werden

könne, 2159. — Wann ſie anbefohlen werden muß, 2160. S. Hypotheken, Eintragung, Einzeichnung.

M.

Mahnen. S. Auffoderung zur Zahlung.

Maires. Sie haben für die Einreichung eines Duplicats der Civilſtandsregiſter in das Archiv der Gemeinde zu ſorgen, 43. — Sie viſiren ued beglaubigen die Anſchläge zum Verkauf der Gemeindegüter, 459. — Ihre Subalternen können ſich den Secretärtitel nicht b..legen und keine Abſchrift beglaubigen, Suppl. N. LXII.

Materien, Stoffe. Acceſſionsrecht in Anſehung bearbeiteter Stoffe, 566 u. ff. S. Baumaterialien.

Mauern. Deren Reparaturen ſind Hauptreparaturen, 606. — Welche Mauern werden als gemeinſchaftliche Grenzmauern angeſehen? 653. — Wem liegt die Ausbeſſerung und Wiederaufbauung einer Scheidemauer ob? 655 u. 656. — Anbau oder Erhöhung, die dem Miteigenthümer erlaubt iſt, 657 u. ff. — Wie eine Mauer gemeinſchaftlich werden kann, 661. — Ohne Erlaubniß des Miteigenthümers kann niemand in eine gemeinſchaftliche Mauer einbrechen noch daran oder darauf bauen, 662. — Höhe, welche Scheidewände haben müſſen, 663. — Ohne Einwilligung des Nachbars darf niemand in eine Scheidemauer Fenſter ꝛc. anbringen, 675. S. Thüren, Ausſicht.

Maurer. S. Baumeiſter, Gebäude.

Medaillen (Schaumünzen). Sind nicht unter den Möbeln begriffen, 533.

Meer, See. Die Meeresufer gehören dem Staate, 538. — Die Rechte auf Sachen, welche in die See geworfen werden, oder welche die See auswirft, auf die Pflanzen oder Gewächſe, welche am Meeresufer wachſen, ſind durch beſondere Geſetze beſtimmt, 717. — Form und Wirkung der auf Seereiſen gemachten Teſtamente, 988 u. ff.

Melioration, Verbeſſerung. Derjenige von beyden Ehegatten, der eine Summe von dem gemeinſchaftlichen Vermögen zur Melioration der Güter des andern verwandt hat, kann eine Vergütung fodern, 1432. S. Koſten, Miethe, Nießbrauch, Reparatur, Verkauf.

Meubles, bewegliches Gut. Die Güter ſind beweglich, entweder ihrer Natur nach, oder zufolge geſetzlicher Beſtimmung, 527 u. ff. — Dinge, welche das Wort Meubles, ohne Beyſatz, bezeichnet, 533. — Was unter Möblen (Meubles meublants) zu verſtehen ſey, 554. — Was

man unter biens meubles, mobilier oder effets mobiliers verſtehe, 535. — Die Erbſchaftsmobilien kann der Mobiliarerbe verſteigern laſſen, 805. — Sie ſind von Sachverſtändigen zu taxiren, 825. — Sie können ſo bey der Erbmaſſe conferirt werden, daß man ſich den Werth von ſeinem Erbtheile abziehen läßt, 868. — Regeln, die Vermiethung von Möblen betreffend, welche zur Möblirung eines Hauſes oder einer Wohnung geliehen worden ſind, 1757. — Möbeln, die unter Bedingung der Zurückgabe ausgeſetzt ſind, können in dem Zuſtande zurückgegeben werden, worin ſie ſich zur Zeit der Zurückgabe befinden, 1063. — Zurückgabe widerrechtlich empfangener beweglicher Gegenſtände, 1379.— Verlorne bewegliche Gegenſtände können binnen drey Jahren zurückgefodert werden, 2279. S. Mobiliarvermögen.

Meuchelmord. S. Unwürdigkeit.

Meyer. S. Pachter.

Miethcontract. Allgemeine Verordnungen darüber, 1708 u. ff. — Umſtände, welche deſſen Auflöſung bewirken, 1741. S. Miethzins.

Miethzins, Hausmiethe. Wird Tag für Tag erworben, 586. — Rückſtändige Miethzinſen tragen Intereſſen, 1155. — Wie lange braucht die Wittwe keinen Miethzins zu bezahlen, 1465. — Iſt eine privilegirte Schuld, 2102. — Deſſen Verjährung, 2277.

Militärperſonen. Wer bey den Armeen die Geſchäfte der Civilſtandsbeamten verrichtet, 89 u. ff. — Dienſtleiſtende Officiere ſind von der Vormundſchaft dispenſirt, 428. — Wer ihre Teſtamente in Empfang nimmt, 981 u. ff. — Inſtruction, wie die, wegen der Civilſtandsurkunden, Erbſchaften, Verlaſſenſchaft und Teſtamente im Geſetzbuche Napoleons enthaltenen Artikel bey der Armee zu vollziehen ſind, Suppl. N. XIV. — Beweis des Ablebens einer Militärperſon, Ebendaſ. N. XXV. — Formalitäten bey ihren Heirathen im Innern von Frankreich haben nichts vom gemeinen Rechte Abweichendes, ebendaſ. N. XXXIII. — Ihre Abweſenheit, N. LII.

Minderjährige. Die Veräußerung der ihnen gehörigen conſolidirten Inſcriptionen zu 5 pro Cent, Suppl. N. XXXVII.

Minderjährigkeit. Wohnſitz des nicht emancipirten Minderjährigen, 108. — Eigenſchaften und Bedingungen, die bey Heirathen der Minderjährigen erfoderlich ſind, 144. — Bis zu welchem Alter iſt eine Perſon minderjährig? 388.— Der Vater iſt während der Ehe Verwalter des perſönlichen

Vermögens ſeiner minderjährigen Kinder, 389. — Wie der Minderjährige, nach erreichtem 16ten Jahre, einen Contract oder ein Teſtament machen könne, 903 u. ff. — Ausnahmen, 907. — Weſſen Einwilligung und Beyſtand der noch nicht ſechzehnjährige Minderjährige bey Schließung eines Ehecontracts bedarf, 1095. — Minderjährige können nicht contrahiren, 1124. — Diejenigen, welche mit Minderjährigen contrahirt haben, können deren Unfähigkeit nicht gegen dieſelben vorſchützen, 1125. — Binnen welcher Zeit die Klage des Minderjährigen auf Nichtigkeit oder Auflöſung verjährt, 1304 u. ff. — Der Minderjährige kann Eheverträge ſchließen, 1398. — Gegen Unmündige kann nicht auf Gefängnißzwang erkannt werden, 2064. — Hypothek, welche ihnen in dem Vermögen ihrer Vormünder zuſteht, 2121. — Die Verjährung findet gegen ſie nicht Statt, 2250. S. Verletzung, Emancipation, Vormundſchaft.

Mißbrauch. Durch ihn erliſcht der Nießbrauch, 618.

Mishandlungen (Sävitien). Ein Grund zur Eheſcheidung, 231. — Nach angebrachter Klage kann der Richter der Frau die Erlaubniß ertheilen, die Wohnung ihres Mannes zu verlaſſen, 259. — Sie ſind ein Grund, eine Schenkung unter Lebenden zu widerrufen, 955 und 1046.

Mitbürgen. Wirkung ihrer allerſeitigen Verbürgung, 2033.

Miterben. Deren Rechte, 780, 786, 817, 834, 857, 875. — Sie haben die Rechte privilegirter Gläubiger auf den unbeweglichen Theil der Verlaſſenſchaft, 2103. S. Erben, Erbſchaft.

Mitſchuldner. Wirkung der ſolidariſchen Verbindlichkeit, in Anſehung derſelben, 1200.

Mobiliariſirung (Ameublissement). Clauſul der Mobiliariſirung, 1497 u. 1505. — Wirkungen der beſtimmten oder unbeſtimmten Verwandlung des unbeweglichen Heirathsguts in Mobiliarvermögen, 1506 u. ff.

Mobiliarvermögen. Welches zur Maſſe der ehelichen Gütergemeinſchaft gehöre, 1401. — Fall, in welchem der Ehemann unter den Lebenden unentgeldlich über das zur Gütergemeinſchaft gehörige Mobiliarvermögen dispenſiren kann, 1422. — Die von Tiſch und Bette geſchiedene Frau kann über ihr Mobiliarvermögen verfügen, 1449. — Durch Verzichtleiſtung auf die Gütergemeinchſaft verliert die Frau ihr Recht auf das von ihr eingebrachte Mobiliarvermögen, 1492.

— Wann das bey der Heirath vorhandene oder nachher zugefallene für Errungenſchaft zu achten ſey, 1499. — Wirkungen der Uebereinkunft, durch welche das Mobiliarvermögen ganz oder zum Theil von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen wird, 1500 u. ff. — Inventarium, wodurch das Mobiliarvermögen ausgemittelt wird, welches jedem der Ehegatten während der Ehe zufällt, 1504. — Wirkung des der Frau und den Kindern zugeſtandenen Befugniſſes, das Mobiliarvermögen aus der Gütergemeinſchaft herauszuziehen, 1514. — Wirkung der Uebereinkunft, welche die Bedingung enthält, daß zwey Perſonen ſich ohne Gütergemeinſchaft zur Ehe nehmen, 1531. S. Meubles, Möbeln.

Mobilien, Mobiliareffecten. Diejenigen, von welchen vorausgeſetzt werden kann, daß ſie der Eigenthümer auf immer und unzertrennlich mit ſeinem Grundſtücke verbunden hat, ſind, ihrer Beſtimmung nach, unbeweglich, 524 u. ff. — Was zur Gültigkeit einer Schenkungsurkunde über bewegliche Güter erfodert werde, 948. — Verbindlichkeit des Empfängers, dieſe Gegenſtände in dem Zuſtande anzunehmen, in welchem ſie ſich nach Ablauf des vom Schenkenden ſich vorbehaltenen Nießbrauchs befinden, 950. S. Meubles.

Mord. Wer deshalb verurtheilt iſt, weil er den Verſtorbenen ums Leben gebracht oder zu bringen verſucht hat, iſt ſo, wie der volljährige Erbe, welcher um die Mordthat wußte, und ſie nicht angezeigt hat, unwürdig ihn zu beerben, 727. — Unterlaſſung der Anzeige kann gegen die Erbfähigkeit der Verwandten des Mörders nicht eingewandt werden, 728.

Mühlen. Wann ſind ſie, ihrer Natur nach, unbewegliches Eigenthum? 519. — Schiffmühlen ſind unbewegliche Güter, 531.

Mündel (Pupill). S. Minderjährigkeit, Vormundſchaft.

Municipalbeamte. Fall, in welchem ſie Teſtamente in Empfang nehmen können, 985. S. Gemeinde, Maires, Municipalität.

Municipalität. Vor ihr geſchehen die Erklärungen über den Wohnſitz, 104. — Nothwendigkeit ihrer Einwilligung in die Annahme eines Waiſen zum Pflegekinde, 361.

Muſterinſpector (Inspecteur des revues). Vertritt bey der Armee die Stelle des Civilſtandsbeamten, 89.

Mutter. Sie hat die Aufſicht über die Kinder, und tritt in die Rechte des Vaters, wenn dieſer ſich entfernt hat, 141. — Sie kann, in Ermangelung des Vaters, gegen die Heirath ihres Kindes Einſpruch thun, 173. — Sie hat nach

des Vaters Tode das Recht der Vormundſchaft, 390 u. ff. — Der Familienrath kann ſie, ſelbſt im Fall einer zweyten Verheirathung, bey der Vormundſchaft beſtätigen, 395. — In Ermangelung des Vaters kann die Mutter ihr minderjähriges Kind emancipiren laſſen, 477. S. Schaden, Verantwortlichkeit.

Mutterſchaft. Die Erörterung derſelben iſt erlaubt, 341. — Beweis, den ein Kind, welches ſeine Mutter reclamirt, zu führen hat, ebendaſ. — Im Fall des Ehebruchs und der Blutſchande iſt dieſe Erörterung unzuläßlich, 342.

N.

Nachbarſchaft. Verbindlichkeiten, die aus derſelben entſtehen, 666, 674 u. ff. 681 u. ff. 1370.

Nachgrabungen. Einſchränkungen, unter welchen ſie dem Grundeigenthümer verſtattet ſind, 552.

Nachkommenſchaft. Grundſätze über die Erbſchaft einer ohne Nachkommenſchaft verſtorbenen Perſon, 746 u. 467.

Nachläſſigkeit. Der Beneficiarerbe und der Schenknehmer ſind für die durch ihre Nachläſſigkeit verurſachten Verſchlimmerungen verantwortlich, 805 u. 865. — Verantwortlichkeit, welche man ſich durch Nachläſſigkeit zuzieht, 1383. — Nachläſſigkeit (culpa), für welche der Ehemann verantwortlich iſt, 1562 u. 1567.

Nachſchuß (Soulte). Ausgleichung der Erblooſe, 838. — Vorſchriften über die Ausgleichung durch Herausgabe, bey Theilung der ehelichen Gütergemeinſchaftsmaſſe, 1476. S. Herausgabe.

Nahrung, Alimente. Kinder müſſen ſie, im Fall der Noth, den Aſcendenten reichen, 203. — Eine gleiche Verbindlichkeit liegt dem Eidam und der Schwiegertochter ob, 207. — In welchem Verhältniß die Alimente zu reichen ſind, 208. — Fall, in welchem die Verpflichtung aufhört, oder das Koſtgeld herabgeſetzt wird, 209. — Welche Maßregeln in Anſehung ſolcher Perſonen zu nehmen ſind, welche darthun, daß ſie das Koſtgeld zu zahlen nicht vermögen, 210 u. 211. — Die wechſelſeitige Verbindlichkeit zur Alimentation findet zwiſchen adoptirenden Aeltern und adoptirten Kindern Statt, 349. — Der Pflegevater iſt gehalten, ſein Pflegekind zu beköſtigen, 364 u. 367. — Koſt, welche der Vater einem Sohne zu reichen ſchuldig iſt, den er einſperren läßt, 378. — Wer das Vermögen eines Minderjährigen benutzt, muß ihn ernähren, 385. — Die Geſetze geſtatten den im Ehebruche erzeugten Kindern kein Recht als das auf

Alimente, 762. — Verweigerung des Unterhalts iſt eine von den Urſachen, weshalb eine Schenkung unter Lebenden widerrufen werden kann, 955. — Von welchem Zeitpunkte an die Termine einer zum Unterhalte ausgeſetzten Leibrente zahlbar ſind, 1015. — Die Unterhaltskoſten der Eheleute machen einen Theil der Gemeinſchuld aus, 1409. — Unbewegliches Heirathsgut darf veräußert werden, um der Familie den Lebensunterhalt zu verſchaffen, 1558. — In welchem Falle die Wittwe im Trauerjahre auf Koſten der Erben ihres Mannes die nöthigen Alimente zu fodern berechtigt iſt, 1570. S. Adoption, Kinder.

Name. Die Civilſtandsurkunden müſſen die Namen und Vornamen ausdrücken, 34, 57, 58, 63, 71 u. ff. — Die Gleichheit des Namens kann zum Beweiſe der rechtlichen Abſtammung beytragen, 321. — Der Name des Adoptirenden wird dem des Adoptirten beygefügt, 347.

Namen und Vornamen. Welche geführt werden dürfen, was bey deren Veränderung zu beobachten ſey, Suppl. N. V.

Naturaliſirung. Die im Auslande erlangte macht der Eigenſchaft eines Franzoſen verluſtig, 17.

Natürliche Kinder. Welche Rechte auf das Vermögen ihrer Aeltern ihnen zuſtehen, 756 u. ff. — Rechte, welche Kinder oder Deſcendenten des vor den Aeltern verſtorbenen natürlichen Kindes ausüben können, 759. — In welchem Falle jeder Anſpruch den natürlichen Kindern unterſagt iſt, oder herabgeſetzt werden kann, 761. — Wem die Verlaſſenſchaft des ohne Nachkommen verſtorbenen natürlichen Kindes zufällt, 765. — Wem, nach dem frühern Abſterben der Aeltern des natürlichen Kindes, das Vermögen zufällt, welches dieſes von ihnen empfangen hat, 766. — Grundſätze über die Rechte natürlicher Kinder, in Anſehung einer Verlaſſenſchaft, worauf die Nation, in Ermangelung näherer Verwandten, Anſpruch macht, 769. — Dieſe Kinder können weder durch Schenkungen unter Lebenden, noch durch ein Teſtament mehr erhalten, als was ihnen das Geſetz zugeſteht, 908. S. Anerkennung, Einwilligung, Ehrerbietiges Geſuch, Legitimation.

Nebenvormund. Wenn die Mutter, welche Vormünderin ihrer Kinder iſt, ſich wieder verheirathet, ſo wird ihr Mann der Nebenvormund, 396. — Deſſen Beſtellung und Obliegenheiten, 420 u. ff. 446 u. ff. — Beſtellung eines Nebenvormunds für einen Interdicirten, 505. — Verantwortlichkeit des Nebenvormunds, welcher dem Ehegatten, der

den andern überlebt, nicht zur Aufnahme eines Inventariums genöthigt hat, 1442. S. **Curator der Leibesfrucht**, **Einzeichnung**, **Solidariſche Verbindlichkeit**.

Neffe. Zwiſchen Neffen und Tante, Oheim und Nichte, iſt die Ehe verboten, 163. — Die Regierung kann wegen dieſes Verbotes diſpenſiren, 164. — Verwandtſchaftsgrad zwiſchen Oheim und Neffe, 738. — Vertretung der Neffen und Nichten bey Erbſchaften, 742 u. ff. — Diſpoſitionen zu ihrem Vortheil, unter der Bedingung der Zurückgabe, ſind erlaubt, 1049.

Negotiorum gestio. S. **Geſchäftsführung.**

Nichtanerkennung. In welchem Falle der Ehemann ein Kind nicht anzuerkennen gehalten iſt, 312. — Wodurch dieſe Nichtanerkennung unſtatthaft wird, 314. — Binnen welcher Friſt der Ehemann ſeine Gegenerklärung zu thun hat, wenn er dazu berechtigt iſt, 316. — Der Erbe kann Statt des, vor Abfluß der vergönnten Friſt verſtorbenen Ehemannes, binnen zwey Monaten die eheliche Geburt des Kindes anfechten, 317. — Ohne Anſtellung einer gerichtlichen Klage iſt die Ableugnung des Kindes unwirkſam, 318. S. **Ehebruch**, **Unvermögen.**

Nichtigkeit. S. **Nullität.**

Niederkunft. Erklärung, welche Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Geſundheitsbeamten, oder andere, bey einer Entbindung zugegen geweſene Perſonen zu thun haben, 56.

Niederlaſſung. Durch welche man im Auslande der Eigenſchaft eines Franzoſen verluſtig werde, 17.

Nießbrauch (Ususfructus). Der Nießbrauch unbeweglicher Güter iſt unbewegliches Gut, 526. — Definition des Nießbrauchsrechts, 578. — Wie und auf welche Gegenſtände es begründet werden könne, 579 u. ff. — Rechte des Nutznießers, 582. — Nießbrauch an Sachen, welche allmählich durch den Gebrauch abgenutzt werden können, 589. — Der Nießbrauch in Beziehung auf Bäume und Holzungen, 590 u. ff. — Befugniß des Nutznießers, ſein Recht zu verpachten, zu verkaufen, oder unentgeldlich abzutreten, 595. — Verſchiedene Rechte, welche er mit dem Eigenthümer gemein hat, 596 u. ff. — Die Rechte des Nutznießers, in Verhältniß zu denen des Eigenthümers, 599. — Verbindlichkeiten des Nutznießers, 600. — Cautionsleiſtung des Nutznießers, und was in Ermangelung derſelben Rechtens ſey, 601 u. ff. — Zu welchen Reparaturen er verbunden ſey, 605 u. ff. — Schulden, wofür ein Grundſtück hypo-

hypothecirt iſt, hat derjenige, der den Nießbrauch unter einem Specialtitel beſitzt, nicht zu bezahlen, und falls er ſie bezahlt, ſteht ihm Regreß zu, 611. — Wie er zu Bezahlung der Schulden beyzutragen habe, 612. — Wie der Nießbrauch aufhört, 617 u. ff. — Der Nießbrauch, der nicht Privatperſonen zugeſtanden iſt, dauert nur 30 Jahre, 619. — Was im Fall des Verkaufs einer zum Nießbrauch verliehenen Sache Statt finde, 621. — Was findet Statt, wenn ein Theil der zum Nießbrauche verliehenen Sache, oder das Gebäude, worauf ſolcher haftet, zerſtört wird, 623 u. ff. — Der Schenkende kann ſich oder einem Andern den Nießbrauch der verſchenkten Güter vorbehalten, 969. — Holzſchläge und Bergausbeute fallen in die eheliche Gütergemeinſchaftsmaſſe, ſo weit ſie zu den Nutzungen des Nießbrauchs zu rechnen ſind, 1403. — Der Ehemann, welcher die zu der Gemeinheit gehörigen beweglichen Güter verwaltet, kann ſich den Nießbrauch derſelben vorbehalten, 1422. — In welchem Falle der Ehemann die auf dem Nießbrauche haftenden Oblaſten zu tragen hat, 1533. — Gleiche Verbindlichkeit in Anſehung der Dotalgüter, 1562. — Iſt der Nießbrauch ſtatt des Heirathsgut gegeben, ſo iſt nach Auflöſung der Ehe nur das Nießbrauchsrecht, ohne die verfallenen Nutzungen zu reſtituiren, 1568. — Obliegenheiten des Ehemanns, als Nutznießers des Paraphernalvermögens, 1580. — Der Schuldner kann aus dem Beſitze des Nießbrauchs unbeweglicher Güter geſtoßen werden, 2204. — Zu Gunſten des Nutznießers tritt keine Verjährung ein, 2236. S. Früchte, Heerden, Mobilien, Proceſſe, Schenkung, Verſchlechterung, Verzichtleiſtung.

Notarien. In welchen Geſchäften ſie die präſumtiv Abweſenden vertreten, 281 u. ff. — Die Ernennung eines beſondern Rechtsbeyſtandes, den der Vater der ihn überlebenden und die Vormundſchaft führenden Mutter zuordnet, kann vor Notarien geſchehen, 392. — Die Urthel, in welchen auf Interdiction oder Beſtellung eines Vormunds erkannt wird, werden in den Expeditionsſtuben der Notarien angeſchlagen, 501. — Die Immobilien werden durch ſie verſteigert, 827 u. ff. — Abfaſſung der über Schenkungen unter Lebenden ausgeſtellten Urkunden, 931. — Die Zuziehung zweyer Notarien iſt erfoderlich zur Annahme eines Teſtaments, wofern nicht vier Zeugen gegenwärtig ſind, 971. — Eigenhändige und geheime Teſtamente werden in ihrer Gegenwart eröffnet, 1007. — Urkunden über Darlehen, und Quittungen für Zahlungen, die von ihnen aufgeſetzt werden müſſen, 1250. — Glaubwürdigkeit der von ihnen

ausgefertigten Abſchriften, 1335. — Worüber ſchriftliche Urkunden vor Notarien gefertigt werden müſſen, 1341, 1394, 1397 u. 1451. S. Oeffentliche Beamte, Streitige Rechte.

Notarien. Ihre Verrichtungen, Geſchäfte und Pflichten, Supplem. N. I. — Form ihrer Protokolle N. I. Abſchn. 1. — Einrichtung der Notariatskammern, N. II. — Ihr Befugniß, Lebensatteſtate zu Erhebung von Leibrenten auszuſtellen, IV. — Notarien auf dem Lande, N. III.

Notorietätsſcheine. Die Notorietätsſcheine, welche die Stelle der Geburtsſcheine künftiger Ehegatten vertreten, 70 u. 71. — Gerichtliche Beſtätigung dieſer Scheine, 72. — Ein Notorietätsſchein muß die Abweſenheit des Aſcendenten beurkunden, an welchen das ehrerbietige Geſuch hätte gelangen ſollen, 155 u. ff. — Was im Nothfalle deſſen Stelle erſetze, Suppl. N. XVIII.

Novation. Eines von den Mitteln, wodurch Verbindlichkeiten, Schulden ꝛc. erlöſchen, 1234. — Wie und zwiſchen wem ſie Statt findet, 1271 u. ff. — Die bloße Anweiſung an eine Perſon, welche Statt des Schuldners oder Gläubigers zahlen oder Zahlung empfangen ſoll, bewirkt noch keine Novation, 1277. — Was im Fall einer Novation, in Beziehung auf die Vorzugsrechte und Hypotheken, durch welche die alte Schuldfoderung verſichert war, Statt hat, 1278 u. ff. — Wie durch Novation Mitſchuldner und Bürgen befreyt werden können, 1281.

Nullität. Wodurch die Unzuläßlichkeit der Nichtigkeitsklage gegen eine Ehe bewirkt werde, die wegen Mangels an freyer Einwilligung angefochten wird, 181. — Aus welchen Urſachen dieſe Klage unzuläßlich werde, 183 u. 186. — In welchen Fällen die Nullitätsklage von den Seitenverwandten oder den aus einer andern Ehe erzeugten Kindern angeſtellt werden kann, 187. — Klage auf Nichtigkeit der zweyten Ehe, die zum Nachtheile eines noch lebenden Ehegatten geſchloſſen iſt, 188. — Doch muß, wenn wider die erſte Ehe die Ausflucht der Nichtigkeit vorgeſchützt wird, zuvörderſt darüber erkannt werden, 189. — Was dem kaiſerlichen Anwald in dieſer Hinſicht obliege, 190. — Bürgerliche Wirkung einer für nichtig erklärten Ehe, wenn beyde Theile, oder einer von beyden ſie in redlicher Meinung geſchloſſen hat, 201 u. 202. — Wodurch die Nullität verſchiedener Verträge und bürgerlicher Handlungen bewirkt werde, 225, 271, 472, 530, 965, 1001, 1021, 1039, 1043, 1078, 1109, 1172 u. ff. 1234, 1304, 1443, 1451 u. ff. 1538. — Die Klage

auf Nichtigkeit eines Vertrags verjährt in 10 Jahren, 1304. — Von welchem Zeitpunkt an die Friſt, nach Verſchiedenheit der Fälle, läuft, ebend. — Wer die Nullität bey Verkäufen bewirke, 1041 u. ff. S. Ehe, Reſciſſion.

Nutzungen. Fall, wo der bloße Beſitzer ſich dieſelben zueignet, 549. — Definition der natürlichen, induſtriellen, bürgerlichen oder vertragsmäßigen Nutzungen, 583 u. ff. — Wem dieſe Nutzungen zuſtehen, 585 u. ff. — Nutzungen und Zinſen von Gegenſtänden, die conferirt werden müſſen, iſt man nur von dem Tage an zu entrichten ſchuldig, wo der Anfall erfolgt iſt, 856. — Verzugszinſen für rückſtändige Pachtgelder ꝛc. und für zu erſtattende Nutzungen, 1155. — Der, welcher mala fide empfing, muß ſie erſtatten, 1378. S. Gütergemeinſchaft.

O.

Oblaſten. S. Laſten.

Oeffentliche Beamte. Sie dürfen keine Nationalgüter an ſich bringen, deren Verkauf ſie zu beſorgen haben, 1596. — Zur Vorzeigung ihrer Originalprotocolle können ſie, ſo wie Notarien, Anwälde und Gerichtsdiener zur Herausgabe der ihnen anvertrauten Documente und von ihnen Amtswegen eincaſſirten Gelder, durch Gefängnißzwang angehalten werden, 2060. S. Documente.

Oeffentliche Gelder. Deren Vorzugsrechte vor andern Schulden, Suppl. N. LVII. — Zahlungsverbote, die bey den Einnehmern derſelben angelegt werden, N. LXX.

Oeffentliche Armen- und andere Häuſer. Formalitäten bey Beurkundung der daſelbſt erfolgten Todesfälle, 80 u. ff.

Oeffentlicher Schatz. S. Staatscaſſe.

Oeffentliches Amt, Staatsbedienung. Die vom Kaiſer nicht genehmigte Annahme derſelben von einer fremden Regierung macht der Eigenſchaft eines Franzoſen verluſtig, 17. — Beſtimmung des Wohnſitzes der öffentlichen Beamten, 106 u. 107. — Welche Staatsdiener von Vormundſchaften frey ſind, 427. S. Mißbräuche.

Oeffnungen. Es dürfen keine in einer geſellſchaftlichen Mauer durchgebrochen werden, 675. — Von welcher Art diejenigen ſind, welche der Eigenthümer einer Mittelmauer in einer unmittelbar an das Grundſtück des Andern ſtoßenden nicht gemeinſchaftlichen Mauer anbringen kann, 676. S. Fenſter.

Oheim, Onkel. Darf nicht ohne Diſpenſation ſeine Nichte heirathen, 163 u. ff. — Oheime und Tanten können gegen die Heirath ihrer Neffen und Nichten keinen Einſpruch thun, 174. — Verwandtſchaftsgrad zwiſchen Oheim und Neffen, 738.

Ordnung der Gläubiger. Die Ordnung, nach welcher die Kaufgelder der auf Anſuchen der Gläubiger verſteigerten Immobilien vertheilt werden, iſt durch die Civilgeſetzordnung beſtimmt, 2218.

Originalprotocolle (Minutes) der Notarien. Anweiſung zu Fertigung derſelben, Suppl. N. I. Tit. I. Abſchn. 2. — Deren Auslieferung, Regiſter, Tit. IV. Sect. II.

P.

Pacht. Auf wie lange ein emancipirter Minderjährige einen Pacht ſchließen köne, 481. — Was in Anſehung der von Seiten des Ehemanns erfolgten Verpachtungen der Güter der Ehefrau Statt finde, 1429 u. ff. — Definition der Pachtung, der Miethe, des Feld- und Güterpachts, des Viehpachts auf einen Theil der Nutzung, 1711. — Ueber Verpachtung der Nationalgüter und öffentliche Anſtalten giebt es beſondere Regierungsverordnungen, 1712. — Man kann alle Arten von Gütern pachten, oder miethen, 1713. — Die Verpachtung oder Vermiethung geſchieht durch ſchriftlichen oder mündlichen Contract, 1714. — Der mündliche, noch unvollzogene Pachtcontract kann nicht durch Zeugen erwieſen werden, wenn auch ſchon ein Angeld darauf gezahlt ſeyn ſollte, 1715. — Doch kann dem, welcher ihn ableugnet, der Eid angetragen werden, ebendaſ. — In welchem Falle der Eid des Eigenthümers, in Beziehung auf den beſtrittenen Betrag des Pachtgeldes bey einem mündlich geſchloſſenen Pachtcontracte, Glauben verdient, 1716. — Wann hat der Erpachter das Recht, wieder zu vermiethen, oder ſeinen Pacht an einen Dritten zu übertragen? 1717. — Regeln in Anſehung der Verpachtung der Güter minderjähriger Perſonen, 1718. — Verbindlichkeiten des Verpachters gegen den Pachter, 1719. — Was wegen der Reparaturen Statt findet, 1720. — Gewährleiſtung für die Fehler oder Mängel der verpachteten oder vermietheten Sache, 1721. — Verminderung des Pacht- oder Miethgeldes, oder gänzliche Aufhebung des Contracts, nach gänzlicher oder partieller Zerſtörung der verpachteten oder vermietheten Sache durch einen ungefähren Zufall, 1722. —

Der Vermiether kann, ſo lange der Pacht dauert, die Form der verpachteten oder vermietheten Sache nicht ändern, 1723. — Einziger Fall, in welchem der Käufer den Pachter oder Miethmann vertreiben kann, 1743. — Schadloshaltung, die dieſem, nach Beſchaffenheit der Güter, zukommt, 1744 u. ff. — Aufkündigung, die der Ausſetzung eines Pachters vorhergehen muß, 1748. — Vorhergehende Bezahlung des Schadens und der Einbuße, 1749. — In welchem Falle Schadenerſatz und Vergütung wegfallen, 1750. — Beſondere Vorſchrift über die Miethcontracte (Hausmiethe), 1752 u. ff.; über die Pachtcontracte oder den Güterpacht, 1763 u. ff. — Vorſchriften über die Viehpachten auf einen Theil der Nutzung, 1800 u. ff. — Wider den Pachter kann nur dann mit Gefängnißzwang verfahren werden, wenn es im Pachtcontracte ausgemacht iſt, 2062. S. Aufkündigung, Abmiether, Bürgſchaft, Reparaturen, Störung, Stillſchweigende Erneuerung der Miethe, Viehpacht.

Pachter. Das Arbeits- und Zuchtvieh, und die Saat, die man ihm übergiebt, werden für unbewegliches Gut geachtet, 522 u. 524. — Fall, in welchem der Pachter dem Gefängnißzwange unterworfen iſt, 2060. — Pacht verjährt nicht, 2236.

Pachtgelder. Werden als Civilnutzungen angeſehen, und werden Tag für Tag erworben, 584 u. 586. — Zinſen, welche ſie tragen, 1155. — In welchem Falle allein derjenige, welcher ein Stück Land unter der Bedingung erpachtet, die Nutzung mit dem Verpachter zu theilen, es wieder vermiethen, oder ſeinen Pacht abtreten kann, 1763. — Thut er es dennoch, ſo kann der Eigenthümer wieder in die Nutzung eintreten, 1764. — Fälle, in welchen der Pachter zu Erhöhung des Pachtgeldes gehalten, oder Pachterlaß zu fodern berechtigt iſt, 1765. — An welchen Ort der Pachter eines Landguts die Erzeugniſſe zu bringen verbunden iſt, 1767. — Präſumtive Dauer eines mündlich geſchloſſenen Landgutpachts, 1774. — Wann ein mündlich abgeſchloſſener Pacht von Landgütern geſetzlich ablaufe, 1775. — Neue Pachtung, welche durch fortgeſetzten Beſitz, nach Erlöſchung des ſchriftlichen Pachtcontracts, entſteht, 1776. — Dinge, welche der abziehende Pachter zurücklaſſen muß, 1777 u. ff. — Pacht- oder Miethgeld gehören zu den privilegirten Schuldfoderungen, 2102. — Pachtgelder verjähren in 5 Jahren, 2277. S. Pacht, Erlaß, Uſurpation.

Papiermühle. S. Handwerksgeräthe, Künſte.

Paraphe, Schriftzug. S. Liſten.

Paraphernalvermögen. Beſtimmung des Begriffs, 1574. — Wem die Verwaltung deſſelben zuſteht, 1576. Formalitäten bey Veräußerung deſſelben, ebendaſ. — Obliegenheiten des Ehemannes, der das Paraphernalvermögen der Frau, mit oder ohne Vollmacht benutzt hat, 1577 u. ff. — Er hat ſolchenfalls alle Obliegenheiten des Nutznießers, 1580. S. Vermögen.

Paſſivzuſtand. S. Schulden.

Penſionen des Staats. Zu ihrer Erhebung ſind Lebensatteſtate erfoderlich, Suppl. N. LI.

Perſonalarreſt (Gefängnißzwang). Die gerichtliche Vermögensceſſion befreyt vom perſönlichen Verhafte, 1270. Der gerichtliche Bürge iſt demſelben unterworfen, 2040. — In Anſehung welcher Gegenſtände er im Civilrechte Statt findet, und bey welchen andern er nur Kraft einer förmlichen Uebereinkunft verhängt werden könne, 2062. — Verbot, in andern Fällen darauf zu erkennen, 2063. — Perſonen, gegen welche nicht darauf erkannt werden, und Summen, bey welchen er nicht Statt haben kann, 2064 u. ff. — Er kann ohne vorgängigen Rechtsſpruch nicht vollzogen werden, 2067. — Wenn in einem proviſoriſch vollſtreckbaren Urthel darauf erkennt iſt, ſo wird er durch die Appellation auch gegen Beſtellung eines Bürgen nicht aufgehoben, 2068. — Die Vollſtreckung des perſönlichen Verhafts verhindert und unterbricht das gerichtliche Verfahren und die Hülfsvollſtreckung nicht, 2069. — Ausübung dieſes Rechts beym Zollweſen, Suppl. N. XX. — Sichere Geleite für die damit belegten Perſonen, N. LXXVI. — Findet gegen Ausländer, die in Frankreich nicht anſäſſig ſind, Statt, N. LXXVII. S. Bürge, Bürgſchaft.

Peſt. Vor wem in Peſtzeiten Teſtamente errichtet werden können, 985.

Pfand, Fauſtpfand. Definition deſſelben, 2072. — Recht, welches der Gläubiger dadurch erhält, 2073. — Kann von einem Dritten für den Schuldner gegeben werden, 2077. — Der Gläubiger darf bey ausbleibender Bezahlung nicht mit dem Pfande nach Belieben ſchalten, 2078. Das Pfand iſt in den Händen des Gläubigers als anvertrautes Gut zu betrachten, 2079. — Für Verluſt oder Verderbniß des Unterpfandes muß der Gläubiger haften, die Erhaltungskoſten hat der Schuldner zu tragen, 2080. — Wie es zu halten ſey, wenn eine zum Unterpfande gegebene Schuldfoderung Zinſen trägt, 2081. — Wann kann der Schuldner Wiedererſtattung des Pfandes fodern? 2082. —

Untheilbarkeit Pfandes, 2083. Siehe Vorzugsrecht.

Pfandnutzungsvertrag. S. Antichreſis.

Pfarrer. Sind von Vormundſchaften frey, Supplem. N. L.

Pfeiler. Mühlen, Bäder, Hammerwerke ꝛc., welche auf Pfeilern ruhen, ſind unbewegliche Güter, 519 u. 531.

Pferde. Sind nicht unter dem Worte Meubles begriffen, 533.

Pflanzungen. Welche der Grundeigenthümer anlegen kann, 552. — Rechte und Verbindlichkeiten, die aus Anpflanzungen entſtehen, 553 u. ff. S. Bäume, Bau.

Pflegekind. Annahme deſſelben (Tutelle officieuse). Welches Alter ſie erfordere, 361. — Ein Ehegatte kann ein Pflegekind nur mit Einwilligung des andern Gatten annehmen, 362. — Welches Alter das Pflegekind haben müſſe, 364. — Obliegenheit, welche die Annahme eines Pflegekindes auferlegt, ebendaſ. — Verwaltung der Güter des Pflegekinds, 365. — Wann das Pflegekind vor ſeiner Volljährigkeit durch letztwillige Verordnung an Kindes Statt angenommen werden könne, 366. — Dem Pflegekinde, das ſeinen Pflegevater verliert, muß, ſo lange es minderjährig iſt, der Unterhalt gereicht werden, 367. — Form der Adoption nach erlangter Volljährigkeit des Pflegekindes, 368. — Der Pflegevater hat über die Verwaltung der Güter des Pflegekindes Rechnung abzulegen, 370.

Pflichttheil. Vorſchriften über den Pflichttheil rechtmäßiger und natürlicher Kinder an dem Vermögen ihrer Aeltern, 761, 845, 875, 928. S. Erbtheilung.

Policey. Wen Policey- und Sicherheitsgeſetze verbinden, 3. — Policeymaaßregeln, um einen gewaltſamen Tod zu bewähren, 81. — Policeygeſetze über Nachgrabungen und Bauanlagen, 552. — Dinge, deren Gebrauch gemein iſt; ihre Benutzung iſt durch Policeygeſetze beſtimmt, 714. S. Verwaltungspolicey.

Porcellan. Nicht alles Porcellan iſt unter dem Ausdrucke Meubles meublans begriffen, 534.

Posthumus, nachgebornes Kind. Schenkung, welche durch die Geburt eines Kindes nach des Vaters Tode für widerrufen geachtet wird, 960 u. 966.

Präfecte. Sind von Vormundſchaften frey, 427.

Präſtationen, Naturallieferungen. Welche Leiſtungen in Korn oder andern Vorräthen können mit beſtimmten,

zu gewiſſen Zeiten zahlbaren Geldſummen compenſirt werden? 1291.

Präſumtionen (Rechtsvermuthungen). Wenn deren vorhanden ſind, kann der Beweis der rechtlichen Abſtammung durch Zeugen geführt werden, 323. — Was die Präſumtion des Ueberlebens begründe, 720. — Sie findet in Anſehung der böslichen Abſicht nicht Statt, ſondern letztere muß bewieſen werden, 1116. — Was Präſumtion ſey, 1349. — Geſetzliche Präſumtionen, 1350 u. ff. — Vermuthungen, welche kein Geſetz begründet, 1353.

Preis. Verhältnißmäßige Herabſetzung des Kaufpreiſes, welche ſich der Verkäufer gefallen laſſen muß, wenn er außer Stande iſt, die im Contracte enthaltene Sache (Quantität) zu liefern, 1617. — Nachſchuß, welchen der Käufer zu zahlen hat, oder Aufhebung des Contracts, dafern der Inhalt der gelieferten Sache den im Contracte angegebenen um den zwanzigſten Theil überſteigt, 1618. — In welchem Falle die ausdrückliche Anzeige des Maaßes zu keinem Nachſchuſſe verbindet, und Ausnahme von dieſer Regel, 1619. — Verkäufer hat die Klage auf Nachſchuß und der Käufer die Klage auf Herabſetzung des Kaufpreiſes in Jahresfriſt anzuſtellen, 1622. — Compenſationsfall bey dem Verkaufe zweyer Grundſtücke, vermittelſt eines und deſſelben Contracts, 1623. S. Abtritt.

Preiserhöhung. S. Anſchlag, Kauf.

Prieſter. S. Religionsdiener.

Prinzen des kaiſerlichen Hauſes; Statuten, die ihre bürgerlichen Verhältniſſe und ihre Erziehung betreffen, Suppl. N. XL. Tit. I. — III. — Welche dieſer Statuten auf die Reichsfürſten anwendbar ſind, welche hohe Reichswürden beſitzen, N. XL. Tit. VI.

Privathäuſer. Deren Unverletzlichkeit, Supplem. N. XLVIII.

Privatunterſchrift. Die mit Privatunterſchrift ausgeſtellten Kaufsurkunden können in die Hypothekenbücher eingetragen werden, Suppl. N. XXVI. — In wiefern Privatverſchreibungen ſich zur Vormerkung im Hypothekenbuche eignen, ebendaſ. N. LXX. S. Urkunde.

Privilegium, Vorzugsrecht. Grundſätze über den Eintritt in die Vorzugsrechte des Gläubigers, 1250. — Wirkung der gerichtlichen Niederlegung einer Schuldſumme auf die Vorzugsrechte des Gläubigers, 1263. — Wirkungen der Novation, 1278 u. ff. — Vorzugsrecht, welches durch ein Fauſtpfand begründet wird, 2073. — Dazu nöthige Formalitäten, 2074 u. ff. — Dauer, 2076. — Worin

das Vorzugsrecht eines Gläubigers beſtehe, 2095. — Vorzugsrechte der Staatscaſſe, 2098. — Es können eben ſowohl auf bewegliche, als auf unbewegliche Güter Vorzugsrechte Statt finden, 2099. — Allgemeine Vorzugsrechte auf unbewegliche Güter, 2104 u. ff.; auf gewiſſe bewegliche Güter, 2102 u. ff. — Vorzugsrechte auf Immobilien, 2103 u. ff. — Vorzugsrechte ſind nur dann gültig, wenn ſie in die Hypothekenbücher eingetragen ſind, 2106 u. ff. — Vorzugsrechte, die ſich auf bewegliche und unbewegliche Güter erſtrecken, 2104 u. ff. — Aufrechthaltung des Vorzugsrechts durch Eintragung der Veräußerungsurkunde, 2108 u. ff. — Wie Vorzugsrechte erlöſchen, 2180. — Art, ſie zu löſchen, 2181. — Vorzugsrechte der öffentlichen Caſſen, Suppl. N. LV. — Documente, welche ein Vorzugsrecht mit ſich bringen. S. Hypothek, Einzeichnung, Vorzug.

Probejahr. Wird erfodert, ehe auf Eheſcheidung mit beyderſeitiger Einwilligung geſprochen werden kann, 260.

Proceſſe. Proceßkoſten, die der Nutznießer allein zu tragen hat, 613. — Wie die vor und nach dem Januar 1807 anhängig gewordenen zu verhandeln ſind, Supplem. N. LIV.

Promulgation, öffentliche Bekanntmachung. Durch ſie werden die Geſetze vollſtreckbar gemacht, 1. — Nach welcher Friſt die Promulgation in jedem Departement für bekannt zu achten ſey, ebendaſ. — Tabelle über die Ortsentfernungen, auf welche hierbey Rückſicht zu nehmen iſt, Suppl. N. XI. Wie es deshalb auf der Inſel Elba zu halten ſey, N. XXXII. S. Elba, Geſetze.

Proteſte gegen Wechſelbriefe. Deren Form, Suppl. N. LIII.

Protocolle (Procès-verbaux). Anzeigen und Beſtimmungen, welche die Protocolle über Niederlegung von Geldern und andern Gegenſtänden enthalten müſſen, 1250. — Beweis des Datums einer Urkunde durch Protocolle, 1328. — Protocolle über Verſiegelung, Inventuren ꝛc., Suppl. N. XXXIV. S. Sachverſtändige, Notoriatsprotocolle.

Publication, Bekanntmachung. Welche Umſtände in den Aufgeboten und Bekanntmachung der Ehe angezeigt werden müſſen, 63. — Aushängung eines Auszugs der Aufgebotsurkunde, 64. — Friſt, nach deren Verlauf ein neues Aufgebot nothwendig iſt, 65. — Formalitäten, die Eheaufgebote der Militärperſonen betreffend, 94. — In welchen Municipalitäten beyde Aufgebote geſchehen müſſen, 166

u. ff. — Diſpenſation vom zweyten Aufgebote, 169. — Wer ſie ertheile, Suppl. N. IX.

Publicität (öffentliche Verlautbarung). Welche die Vollziehung einer Ehe erfodere, 165. — Eine Ehe kann aus dem Grunde, daß ſie nicht öffentlich geſchloſſen worden, angefochten werden, 191. — Publicität, welche die Güterſonderung (zwiſchen Eheleuten) erfodert, 1445; ſo wie der Vertrag, welcher die Gütergemeinſchaft wiederherſtellt, 1451.

Q.

Quaestio status. Erörterung über den bürgerlichen Zuſtand. S. Bürgerlicher Zuſtand.

Quaſi-Contracte. Beſtimmung des Begriffs, 1371. — Ihre Wirkung, 1372 u. ff.

Quaſi-Vergehen. Jeder dem Andern zugefügte Schaden muß von dem, der ihn, es ſey nun mittelbar oder unmittelbar, angerichtet hat, gut gethan werden, 1382. S. Schade, Verantwortlichkeit, Vergehungen.

Quelle. Rechte eines Grundeigenthümers auf die Quelle, die auf ſeinem Grundſtücke entſpringt, 641. — In dieſem Falle findet blos die dreyßigjährige erwerbende Verjährung Statt, 642. — Eine Quelle darf nicht abgeleitet werden, wenn ſie den Einwohnern einer Gemeinde das benöthigte Waſſer liefert, 643. S. Waſſer.

Quittung. Der emancipirte Minderjährige darf ohne Zuthun ſeines Curators keine ausſtellen, 482. — Der Interdicirte und der Verſchwender bedarf dazu des Beytritts ſeines rechtlichen Beyſtandes, 499 u. 513. — Quittirung durch Zurückgabe der Schuldverſchreibung, 1282. S. Bürge, Erlaß.

Quittungen. Die ohne Vorbehalt der ſolidariſchen Verbindlichkeit ausgeſtellten, 1211 u. ff. — Wer die Koſten derſelben trägt, 1248. — Form der Quittungen, und Wirkung der Anrechnung, 1250 u. ff. — In welchem Fall eine, auf der Rückſeite des Duplicats einer Quittung geſchriebene Note den Schuldner von der Schuld frey machen kann, 1332. — Die Einkünfte der Frau können von ihr gegen ihre alleinige Quittung erhoben werden, wenn ſolches unter den Eheleuten ausgemacht iſt, 1534 u. 1549.

R.

Ratification, Genehmigung. Umſtand, unter welchem die Ermangelung der Ratification einer Verbindlichkeit, eines Verſprechens ꝛc. zu einer Entſchädigung Anlaß giebt, 1120. — Die an eine nicht mit Vollmacht verſehene Perſon geſchehene Zahlung wird durch Ratification des Gläubigers gültig gemacht, 1239. — Wirkung, welche die Genehmigung des volljährig gewordenen Minderjährigen hervorbringt, 1311. — In welchem Falle die Ratificationsurkunde gültig oder ungültig iſt, 1338 u. ff,

Rauchfang. S. Feueresſe.

Rechnung. Zu Ausmittelung der einen Abweſenden betreffenden Rechnung wird Gerichtswegen ein Notar beſtellt, 113. — Rechnung, welche der proviſoriſche Verwalter der Güter eines Abweſenden abzulegen hat, 125; der Vormund, 469 u. ff.; der Beneficiarerbe, 803; der Curator einer vacanten Erbſchaft, 813; die Miterben an einander, 828; der Teſtamentsvollſtrecker, 1031. — Rechnung, welche der Ehemann ſeiner Frau wegen ihrer Paraphernalgüter abzulegen ſchuldig iſt, 1577 u. ff. S. Verjährung, Vormundſchaft.

Rechnungsablegung. S. Vormundſchaft.

Rechnungsbeamte. Rechte der Staatscaſſe auf die Güter derſelben, Suppl. N. LXXIII.

Rechte natürlicher Kinder, der Hoſpizen der Armenanſtalten, des öffentlichen Schatzes. S. dieſe Artikel.

Rechtsſyſtem der Gütergemeinſchaft. Zukünftigen Eheleuten ſteht es frey zu erklären, ob ſie ſich unter dieſem Rechtsſyſtem zu verheirathen gedenken, 1391. S. Gütergemeinſchaft.

Rechtswohlthat des Inventariums. S. Inventarium.

Recognition. Diejenige, welche die Aufweiſung des Hauptdepartements erläßlich macht, 1337. — Welche Recognitionen auf gerichtliche Hypothek ein Recht ertheilen können, 2123.

Recurs. Der an das Caſſationsgericht hat Suſpenſivkraft, 263.

Redliche Meinung (Bona fides). Die bona fide geſchloſſene Ehe hat, wenn ſie ſchon für ungültig erklärt worden, ihre bürgerlichen Wirkungen, 201, 202. — Wirkung der redlichen Abſicht über die Benutzung fremden Eigenthums, 549, 555. — In welchen Fällen man die redliche Abſicht (bonam fidem) vorausſetzt, 550. — Verträge müſſen redlich erfüllt werden, 1134. — Iſt eine bewegliche Sache

zwey Perſonen zugeſagt, ſo behält der die Sache, der ſie in redlicher Meinung beſitzt, 1141. — Wirkung der bona fide geleiſteten Zahlungen, 1240. — Vermögenscesſion von Seiten des redlichen Schuldners, 1468. — Wirkung der redlichen Meinung auf den Verkauf einer empfangenen Sache, die man zu fodern nicht berechtigt war, 1380. — Da immer redliche Meinung vorausgeſetzt wird, ſo liegt demjenigen, welcher Unredlichkeit vorſchützt, der Beweis ob, 2268.

Regiſter. S. Liſten, Handelsbücher.

Reglements. Den Richtern iſt verboten, mittelſt allgemeiner (Gerichts-) Reglements zu entſcheiden, 5.

Regreß. Gegen wen der Univerſalerbe, welcher mehr als ſeinen Antheil an den Schulden der Erbmaſſe bezahlt hat, Regreß zu nehmen habe, 875. — An wen Minderjährige, Interdicirte, und gegen den Willen ihrer Aeltern oder Vormünder verheirathete Frauen den Regreß haben, 942. — Regreß an den Reſtitutionspflichtigen oder den Vormund, wegen Vollziehung der Schenkungen unter Lebenden, oder der Vermächtniſſe, 1070; gegen ſolidariſch Verpflichtete, 1214 u. ff. — Wirkungen des Regreſſes auf theilbare und untheilbare Verbindlichkeiten, 1221 u. 1225. — Regreß, zu welchem eine, des angelegten Beſchlags ungeachtet, geleiſtete Zahlung ein Recht ertheilt, 1242. — An wen derjenige, der für einen Andern bezahlt hat, den Regreß zu nehmen habe, 1377; der Ehemann, wegen der Gewährleiſtung für einen von ſeiner Frau geſchloſſenen Verkauf, 1432; Eheleute, wegen Bezahlung der gemeinſchaftlichen Schulden, oder der Schulden des Einen Theils, 1484 u. ff. — Die Frau, welche ſich von der Gütergemeinſchaft losgeſagt, hat den Regreß an ihren Mann, 1494 u. ff. — Regreß des Ehegatten an die Gläubiger, welche die ihm zum Voraus ausgeſetzten Gegenſtände verkaufen ließen, 1519; des Bürgen an den Schuldner, für den er bezahlt hat, 2028.

Reinigung der Brunnen und Schwindgruben, wem ſie zur Laſt fällt, 1756.

Religionsdiener. Die ihnen gemachten Schenkungen eines Sterbenden, dem ſie auf dem Sterbebette Beyſtand leiſteten, ſind ungültig, 909.

Rentbeamte, Einnehmer. Formalitäten des bey ihnen eingelegten Beſchlags auf Zahlungen, Supplem. N. LXVIII.

Rente. Zweyerley Art, eine Rente auszuſetzen, 1910. — Die immerwährende Rente iſt, ihrem Weſen nach, rückkäuflich, 1911. — Vertrag über den Zeitpunkt des Rückkaufs, welchen die Geſetze erlauben, ebendaſ. — In welchen

Fällen der Schuldner zur Einlöſung gezwungen, und das Capital, welches die Rente repräſentirt, zurückgefodert werden könne, 1912 u. ff.

Renten. Immerwährende und Leibrenten werden für unbewegliches Gut geachtet, 529. — Rückkäuflichkeit der immerwährenden Renten, welche ſtatt des Kaufgeldes eines unbeweglichen Eigenthums oder für die Abtretung eines mit unbeweglichen Gütern haftenden Capitals beſtellt worden ſind, 530. — Recht, welches der Nießbrauch einer Leibrente gewährt, 588. — Zeit, nach deren Ablauf der Schuldner einer Rente gezwungen werden kann, auf ſeine Koſten ein neues Document auszuſtellen, 2263. — Rückſtändige Termine immerwährender Renten, Leibrenten und Koſtgelder verjähren in fünf Jahren, 2277.

Rentenbeſteller. Gegenſeitige Obliegenheiten des Leibrentenzahlers und des Leibrentenempfängers, 1979.

Reparaturen. Unterſchied zwiſchen Hauptreparaturen, und ſolchen, wodurch eine Sache bloß im Stande erhalten wird, 605 u. 606. — Was iſt bey dem Stillſchweigen der Beſitzdocumente in Anſehung der Reparaturen und Wiederaufbauung ſolcher Häuſer zu beobachten, deren einzelne Stockwerke verſchiedene Eigenthümer haben? 664 u. ff. — Die den Nießbrauch betreffenden Reparaturen müſſen aus der ehelichen Gütergemeinſchaftsmaſſe beſtritten werden, 1409. — Was man verpachtet, muß in gutem Zuſtande und in baulichem Weſen übergeben werden, auch muß der Eigenthümer, während der Pachtzeit, für alle Reparaturen ſorgen, die dem Pachter oder Abmiether nicht obliegen, 1720. — Verbindlichkeit des Pachters und Miethmanns, ſich dringende Reparaturen gefallen zu laſſen, 1724. — Verhältnißmäßige Herabſetzung des Pacht- oder Miethgeldes, im Fall Reparaturen über vierzig Tage dauern, ebendaſ. — Befugniß, den Pachtcontract aufzuheben, wenn die Wohnung des Pachters unbewohnbar wird, ebendaſ. — Welche Reparaturen fallen dem Miethmann und Pachter zur Laſt? 1754. — Fall, wo ſie ihnen nicht zuzumuthen ſind, 1755. — Die Reparaturen der Miethleute gehören zu den privilegirten Schuldfoderungen, 2102. S. Mauern.

Repertorien über die Originalprotocolle der Notarien, Suppl. N. I. 2. Abſchn. Art. 29. 30.

Repräſentation (ius repraesentationis) bey Erbſchaften. Erklärung dieſer geſetzlichen Fiction, 739. — Sie findet in der geraden abſteigenden Linie bis ins Unendliche Statt, 740. — Sie findet zu Gunſten der Aſcendenten nicht Statt, 741. — Wie ſie in der Seitenlinie eintritt, 742.

— Art der Erbtheilung, im Fall ſie Statt findet, 744. — Welche Perſonen repräſentiren können, ebendaſ. — Man kann das Repräſentationsrecht nie in Anſehung eines Erben ausüben, der Verzicht geleiſtet hat, 787. — Was der Sohn, der iure repraesentationis erbt, in die Erbmaſſe zu conferiren habe, 848. — In welchem Falle den Deſcendenten eines früher verſtorbenen Kindes deſſen Antheil an einem Vermögen zufällt, welches der Großvater zurückzugeben verpflichtet war, 1051.

Requetenmeiſter im Staatsrathe. Deren Verrichtungen, Suppl. N. XLIII. Cap. 2.

Reſciſſion. Vor welchem Gerichte die Klagen auf Reſciſſion einer Erbtheilung anzubringen ſeyen, 822. — Urſachen, die zu Reſciſſion der Erbtheilungen Anlaß geben können, 887. — In welchen Fällen die Klage auf Reſciſſion zuläßlich iſt, oder nicht, 891. — Wie der Lauf einer Reſciſſionsklage gehemmt werden könne, 891. — In welchem Falle die Klage auf Reſciſſion wegen böslicher Abſicht oder Gewaltthätigkeit nicht mehr zugelaſſen werden könne, 892. — Die Reſciſſion der Verträge kann zehn Jahre lang gefodert werden, 1304. — In welchem Falle ein Verkauf wegen Beeinträchtigung oder Verletzung des Verkäufers reſcindirt werden könne, 1674. — Nach zwey Jahren wird die Klage auf Reſciſſion nicht mehr angenommen, 1676. — Der Käufer hat die Wahl, die gekaufte Sache zurückzugeben, oder den Nachſchuß (des Kaufgeldes) zu bezahlen, wenn die Reſciſſionsklage zugelaſſen worden iſt, 1681. — Die Reſciſſion wegen Läſion findet zu Gunſten des Käufers nicht Statt, 1683. — Käufe, wo ſie nicht zuläßlich iſt, 1684. — Reſciſſion findet beym Tauſch nicht Statt, 1706. — In welchen Fällen ſie beym gütlichen Vergleichen Statt haben könne, 2052. — Wann die Hypothek derſelben ausgeſetzt ſey, 2125. S. Tauſch, Verletzung.

Reſt (Reliquat). Von welchem Tage an die Summe, womit man in einer Rechnung in Reſt bleibt, Zinſen trägt, 474.

Reſtitution, Zurückgabe, Wiedererſtattung. Im Fall des Widerrufs einer Schenkung liegt dem Beſchenkten ob, die erhaltene Sache wiederzuerſtatten, 958. — Bey der Zurückgabe findet keine Compenſation Statt, 1293. — Grundſätze über die Wiedererſtattung, wegen Nichtigkeit oder Reſciſſion von Verträgen, 1303 u. ff.; wegen aus Irrthum erfolgter Annahme, 1376. — Wiedererſtattung der Nutzungen, 2060.

Rheden. S. Häfen.

Richter. Dürfen ſich ihres Amts nicht unter dem Vorwande des Stillſchweigens, der Dunkelheit, der Mangelhaftigkeit der Geſetze entſchlagen, bey Strafe, als der verweigerten Juſtiz ſchuldig, belangt zu werden, 4. — Es iſt ihnen verboten, mittelſt allgemeiner Anordnungen und Verfügungen zu entſcheiden, 5. S. Quittung, Streitige Rechte.

Röhren. Wann ſind Röhren, welche zu Waſſerleitungen dienen, als unbewegliches Gut anzuſehen? 523.

Rückſtände, verfallene Termine. Wie weit Zinſen davon zu entrichten ſind, 1155. — Fall, in welchem der Gläubiger die ſolidariſche Sicherheitsleiſtung für verfallene Termine einbüßt, 1212. — Grundſätze über die Berechnung der Rückſtände bey Zahlungen, 1254 u. ff. — Rückſtände, die zu dem gemeinſchaftlichen Vermögen zwiſchen Ehegatten gehören, 1401. — Welche einen Theil der gemeinſchaftlichen Paſſivmaſſe ausmachen, 1409. S. Rente, Nießbrauch.

Rückwirkende Kraft. Das Geſetz hat keine, 2. — Die erfüllte Bedingung giebt eine, 1179.

Rüge (Denunciation). Der Nutznießer iſt gehalten, dem Eigenthümer die auf dem zum Nießbrauche verliehenen Grundſtücke verübten Eingriffe anzuzeigen, 614. — Wer es unterläßt, die Ermordung der Perſon, die er beerbt, bey der Juſtiz zu denunciren, wird der Erbfolge verluſtig, 727.

S.

Sachen. Einige ſind ganz herrenlos, und ihr Gebrauch iſt jedermann gemein, 714. — Die Art ihres Gebrauchs iſt durch Policeygeſetze beſtimmt, ebendaſ. — Daſſelbe gilt von verlornen Sachen, 717. — Vermachte Gegenſtände ſind in dem Zuſtande zu überliefern, in welchem ſie ſich am Todestage des Teſtirers befanden, 1018. — Was für Sachen Gegenſtände der Verträge und Verbindlichkeiten ſeyn können, 1126 u. ff. — Compenſation findet bey verzehrbaren Sachen derſelben Art Statt, 1291.

Sachverſtändige. Werden beſtellt, um den Zuſtand der Güter eines Abweſenden zu erörtern, 126: um auf Anſuchen des Nebenvormunds die Güter des Minderjährigen, deren Nutzung die Aeltern beziehen, zu tariren, 453; um Güter einer zu theilenden Erbſchaft, an welcher minderjährige Erben Antheil haben, zu ſchätzen, 466. — Sachverſtändige werden bey Erbtheilungen zugezogen, 824, 834; um das zu vertauſchende Dotalgrundſtück zu würdern, 1559. — Es

werden deren drey zu Tarirung eines verkauſten Gutes ernannt, falls der Kauf wegen eingetretener Bevortheilung aufgehoben wird, 1680.

Salvus Conductus. S. Sicheres Geleite.

Samen, Saat. Die dem Theilpachter und Feldpachter übergebene iſt, ihrer Beſtimmung nach, unbewegliches Gut, 524. — Koſten der Ausſaat müſſen von dem, der die Früchte ziehen will, dem Dritten, der ſie beſorgt hat, erſtattet werden, 548. — Ausſaat, welche der Eigenthümer nach Ablauf der Nießbrauchszeit nicht zu erſtatten gehalten iſt, 485. — Saat, welche der Pachter nach Ablauf der Pachtzeit zu berechnen hat, 2062. — Die Koſten ſeiner Ausſaat ſind privilegirte Schuldfoderungen, 2102.

Schade. Aeltern ſind für den von ihren unmündigen, bey ihnen wohnenden Kindern angerichteten Schaden verantwortlich; Herren und Committenten für den von ihren Bedienten und Bevollmächtigten; Lehrer und Handwerker für den, von ihren Schülern und Lehrlingen geſtifteten, 1384.

Schadenerſatz. In welchem Falle die Civilſtandsbeamten dazu angehalten werden können, 52, 68; Perſonen, die einen ungültigen Einſpruch wider eine Ehe einlegen, die Aſcendenten ausgenommen, 179; der Nebenvormund, 450. — Schadenerſatz, der dem obliegt, der einen Bau oder eine andere Anlage mit fremden Materialien gemacht hat, 554; für Gebrauch von Materialien, ohne Vorwiſſen des Eigenthümers, 577. — Wenn der Ehemann, oder die Verwalter der Domänen bey Erbſchaften, die ihnen in Mangel anderer Erben zugefallen, nicht das Nöthige beobachtet haben, ſo ſind ſie dem ſich etwa noch meldenden Erben zum Schadenerſatz verpflichtet, 772. — Eine Verbindlichkeit, etwas zu thun oder nicht zu thun, geht im Fall der Nichterfüllung in Verpflichtung zum Schadenerſatz über, 1142 u. ff. — Wann dieſer Schadenerſatz zu leiſten iſt, 1146 u. ff. — Schadenerſatz für Verſchlechterung der Sache, welche Gegenſtand der aufſchiebenden Bedingung war, 1182; wegen Nichterfüllung einer Zuſage, 1184. — Schadenerſatz, den der Gläubiger vom Schuldner fodern kann, welcher die Sache hat verderben oder wegkommen laſſen, 1205. — Der Negotiorum gestor muß wegen begangenen Verſehens Schadenerſatz leiſten, 1374. — Schadenerſatz der Notarien wegen der in Ehecontracten von ihnen begangenen Fehler, 1397; der Bevollmächtigten, 1991. — Wann der Bürge Schadenerſatz fodern kann, 2028. — Fall, in welchem die Hypothekenbewahrer den Partheien Schadenerſatz zu leiſten haben, 2199, 2203 u. ff. S. Tauſch, Verkauf.

Schatz. Beſtimmung des Begriffs, 716. — Wem das Eigenthum daranzuſtehe, ebendaſ. — Der Nutznießer hat kein Recht auf den verborgenen Schatz, der während der Zeit des Nießbrauchs entdeckt wird, 598.

Schätzung. Die vom Nutznießer verbrauchten Gegenſtände müſſen taxirt werden, 587. — Wer die Taxation der beweglichen und unbeweglichen Erbſchaftsgüter verrichtet, 824 u. 825. — Bey Vertauſchung eines unbeweglichen Dotalgutes iſt eine Taxe erfoderlich, 1559. S. Erbtheilung, Gewährleiſtung, Inventarium, Minderjährigkeit, Verkauf.

Scheidung von Tiſch und Bette. Wenn Eheleute darauf antragen können, 306. — Anſtellung und Form des Proceſſes, 307. — Wider die Frau, gegen welche, Ehebruchs halber, auf Scheidung von Tiſch und Bette geſprochen worden iſt, kann auf Zuchthaus erkannt werden, 308. — Wie der Mann die Wirkung dieſes Urthels verhindern könne, 309. — Scheidung von Tiſch und Bett zieht allemal die Güterſonderung nach ſich, 311. — Rechte der von Tiſch und Bette geſchiedenen Ehefrau, 1449.

Schein (Bon). Unter eine jede mit Privatunterſchrift ausgeſtellte Obligation muß, wenn ſie nicht eigenhändig vom Schuldner aufgeſetzt wird, bon (Gut für ſo und ſo viel) oder approuvé (Genehmigt) vom Ausſteller eigenhändig geſchrieben werden, 1326.

Schenkung. Die Genehmigung des Familienraths iſt dem Vormunde nothwendig zur Annahme einer dem Mündel gemachten Schenkung, 463. — Verſchenkung der Erbſchaft enthält den Erbſchaftsantritt, 780. — Definition der Schenkung unter Lebenden, 931. — Nothwendigkeit und Zeitpunct der Annahme, 932. — Wie die Annahme, von Seiten des volljährigen Beſchenkten, verheiratheter Frauen, Minderjähriger, der Taubſtummen, Hoſpitäler, Armenhäuſer und gemeinnütziger Anſtalten, geſchehen muß, 933 u. ff. — Einwilligung der Partheien iſt nothwendig, um die gehörig angenommene Schenkung gültig zu machen, 938. — Einzeichnung der Urkunden, welche Schenkungen hypothekfähiger Güter, und Bekanntmachung der Annahme enthalten, 939 u. ff. — Auf welche Güter ſich Schenkungen unter Lebenden beſchränken, 943. — Bedingungen, welche dergleichen Schenkungen null und nichtig machen, 944 u. 945. — Wem gehört bey erfolgtem Ableben des Schenkenden die Geldſumme oder der Gegenſtand, worüber er ſich freye Verfügung vorbehalten hat, wenn dieſe Verfügung unterblieb? 946. — Formalitäten, die zur Gültigkeit einer

Schenkung beweglicher Gegenſtände erfoderlich ſind, 948. — Befugniß des Schenkenden, ſich die Nutzung oder den Nießbrauch der verſchenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorzubehalten, 949. — Was, nach Ablauf des vorbehaltenen Nießbrauchs, in Beziehung auf den Beſchenkten Statt findet, 951. — In welchen Fällen Schenkungen unter Lebenden unwiderruflich ſind, 953 u. ff. — Die durch den Ehecontract gemachten Schenkungen können nicht unter dem Vorwande der ermangelnden Annahme angefochten werden, 1087. — Fälle, in welchen dergleichen Schenkungen kraftlos, oder einer Herabſetzung unterworfen ſind, 1088 u. ff. — Modificationen, deren die durch den Ehecontract oder während der Ehe von Eheleuten einander gemachten Schenkungen empfänglich ſind, 1091 u. ff. — Beſondere Regel, den minderjährigen Gatten betreffend, 1095. — Widerruflichkeit der von Eheleuten einander gemachten, obgleich ſie den Charakter von Schenkungen unter Lebenden haben, 1096. — Den Eheleuten iſt verboten, ſich, während der Ehe, gegenſeitige Schenkungen durch eine und dieſelbe Urkunde zu machen, 1097. — Vermögensquote, die ein Ehemann oder eine Ehefrau, welche Kinder aus einer erſten Ehe haben, dem neuen Ehegatten bey Schließung einer zweyten Ehe ſchenken kann, 1098. — Nichtigkeit der mittelbaren oder indirecten Diſpoſition unter Ehegatten, und jeder verſtellten, oder durch Zwiſchenperſonen gemachten Schenkung, 1099 u. ff. — Den Fehlern einer Schenkung kann durch eine Ratificationsurkunde nicht abgeholfen werden, 1339. — Ausnahme von obiger Regel, 1340. — Schenkungen unter Lebenden oder durch ein Teſtament ſind Eheleuten im Heirathscontracte erlaubt, 1389. — Gültigkeit der Schenkungen des Minderjährigen im Ehevertrage, 1398. — Wie werden, nach Theilung der Gütergemeinſchaftsmaſſe, Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern gemacht hat, vollzogen? 1480. — Wie weit Eheleuten, welche Kinder aus einer erſten Ehe haben, einander zu ſchenken erlaubt oder verboten ſey, 1527. — In welchem Falle die Verſchenkung des Heirathsguts erlaubt iſt, 1555. — Man kann, durch Schenkung unter Lebenden, jemanden unentgeldlich eine Leibrente ausſetzen, 1969. — Schenkungen zu Gunſten der Hoſpitäler, Suppl. N. XVI. — Eintragung der Schenkungen unter Lebenden in das Hypothekenbuch, N. XIII. — Formalitäten, die bey den Schenkungen an öffentliche Anſtalten zu beobachten ſind, N. LXVII. S. Schenkungen und Vermächtniſſe, Verfügung, Eintragung, Widerruf.

Schenkungen und Vermächtniſſe. Was die Schenkung eines möblirten Hauſes, und mit allem was darin befindlich iſt, in ſich begreife, 535 u. 536. — Was der Beſchenkte in die Erbmaſſe zu conferiren habe, 843 u. ff. — Fall, wo er von der Collation dispenſirt iſt, 847 u. ff.
Schiedsrichterliche Entſcheidung. Fall, in welchem ſie eine Hypothek hervorbringe, 2123.
Schlöſſer. S. Gebäude.
Schlüſſel. Ihre Einhändigung bewirkt die völlige Uebergabe der verkauften Geräthſchaft, 1605.
Schmieden. Alles, was zu Schmelzhüttenarbeit gehört, iſt unbewegliches Eigenthum, 524. — Vorſchriften wegen des Anbaues der Schmiedeeſſen an Scheidemauern, 674.
Schöpfrecht (Recht des Waſſerſchöpfens). Dieſe Servitut, wenn ſie fortdauernd und ununterbrochen iſt, giebt das Durchgangsrecht, 688 u. 696.
Schreiber, Copiſten. Die der Notarien dürfen bey Teſtamenten nicht Zeugen abgeben, 975.
Schriftliche Bemerkung eines Gläubigers am Rande, auf der Rückſeite, oder am Schluſſe einer Urkunde, hat Beweiskraft, 1332.
Schulden. In welchem Verhältniſſe die Miterben und Legatarien zu der Bezahlung der Erbſchaftsſchulden beytragen, 870 u. ff. — Rechte, in welche die mit einem Legate bedachte Privatperſon tritt, welche die Schuld entrichtet hat, die auf einem unbeweglichen Gute haftete, 874. — Welchen Regreß derjenige an ſeine Miterben zu nehmen hat, welcher mehr, als ſein Antheil betrug, von der gemeinſchaftlichen Schuld bezahlt, 875. — Vertheilung der Schuld eines inſolventen Miterben, 876. — Wie man Rechtsanſprüche, die man gegen den verſtorbenen Erblaſſer hatte, gegen ſeine Erben gerechtlich geltend mache, 877. — Fall, in welchem auf Abſonderung des Privatvermögens eines Verſtorbenen von dem des Erben angetragen werden kann, oder nicht, 878 u. 879. — Verjährung dieſes Rechts, 880. — Bewilligt der Gläubiger Einem der ſolidariſchen Schuldner, daß dieſer nur zu ſeinem Antheile bezahle, ſo behält er dennoch ſein ſolidariſches Recht in Anſehung der übrigen, 1210. — Wie viel derjenige, der die ſolidariſch verbürgte Schuld voll bezahlt hat, vor jedem ſeiner Mitſchuldner wieder zu fodern berechtigt iſt, 1214. — Schulden, für welche die Gütergemeinſchaftsmaſſe haften muß, 1410. — Schulden, die auf Erbſchaften und Schenkungen haften, welche Einem der Ehegatten während der Ehe zufallen, 1411 u. ff. — Schulden, welche die Frau mit Einwilligung oder Kraft einer Voll-

macht ihres Mannes gemacht hat, können theils aus der Gütergemeinſchaftsmaſſe, theils vom perſönlichen Vermögen bezahlt werden, 1419 u. ff. — Wie zu der Bezahlung der Schulden der Gütergemeinſchaft von einem jeden der Ehegatten beygetragen wird, 1482 u. ff. — Die Schulden der Gütergemeinſchaft werden nach Verhältniß zu dem Antheil bezahlt, den der Gatte, oder deſſen Erben, an dem Activvermögen der Gemeinſchaft haben, 1521. S. Compenſation, Erlaß, Legat, Nießbrauch, Schuldenſonderung, Zahlung.

Schuldenſonderung, Schuldentheilung. Verbindlichkeiten, die aus der in einem Ehevertrage feſtgeſetzten Schuldenſonderung entſtehen, 1510. — Die ſeit der Ehe gefällig gewordenen Intereſſen und Renten fallen demungeachtet der Gütergemeinſchaft zur Laſt, 1512; wie es ſolchenfalls wegen der früher gemachten Schulden gehalten werde, 1513. — Bürgen, welche nicht auf die Rechtswohlthat der Theilung Verzicht geleiſtet haben, können fodern, daß der Gläubiger ſeine Klage vorläufig auf den Theil und Antheil, für den ſich jeder von ihnen verbürgt hat, beſchränke, 2026. — Der Gläubiger, der ſeine Foderung freywillig getheilt hat, kann dieſe Theilung nachher nicht zurücknehmen, 2027.

Schuldfoderung. Die Abtretung einer Schuldfoderung iſt erſt dann gültig, wenn dem Schuldner die Ceſſion angezeigt worden iſt, 1690. — Was begreift der Verkauf oder die Abtretung einer Schuldfoderung in ſich? 1692. — Dafür, daß die Schuld zur Zeit der Uebertragung exiſtirt habe, haftet der Cedent, 1693. — Was aus der Gewährleiſtung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners folge, 1695. — Schuldfoderungen, wegen welcher ein Vorzugsrecht auf das geſammte bewegliche Vermögen Statt findet, 2101. S. Hypothek, Privilegium, Uebertragung.

Schuldſcheine (mit Privatunterſchrift ausgeſtellte). Urthel auf deren Anerkennung. Suppl. N. LXX.

Schutz. Welchen der Ehemann ſeiner Frau ſchuldig iſt, 213.

Schwangerſchaft. Die Kenntniß, welche der Mann vor der Ehe davon gehabt hat, macht die Nichtanerkennung eines Kindes unzuläßlich. S. Niederkunft, Kind.

Schwarze. Ihre Verheirathung mit Weißen iſt verboten, Suppl. N. X.

Schwiegerältern. Der Eidam iſt gehalten, ſie zu ernähren, 206.

Schwiegerſöhne. S. Eidam.

Seitenverwandte. Ordnung ihrer Erbfolge, 731. S. Brüder, Linie, Erbſchaft.

Senat (Sénat conservateur). Deſſen Mitglieder ſind von Vormundſchaften frey, 427.

Sequeſter. S. Beſchlagnehmung.

Servituten. Gehören zum unbeweglichen Eigenthume, 526. — Definition derſelben, 607. — Diejenigen, die aus der Lage des Orts entſpringen, 640 u. ff. — Geſetzlich angeordnete Servituten, 649 u. ff. — Fortdauer der Activ- und Paſſiv-Servituten bey Wiederaufbau einer gemeinſchaftlichen Mauer oder eines Hauſes, 665. — Verſchiedene Arten von Servituten, welche durch Mitwirkung des Menſchen entſtehen können, 686. — Unterſcheidung der Servituten in ſtädtiſche, landwirthſchaftliche, fortwirkende, oder nicht fortwirkende, in die Augen fallende, und nicht in die Augen fallende, 687 u. ff. — Wie Servituten erworben werden, 690 u. ff. — Rechte des Grundeigenthümers, dem die Servitut (Grundbefugniß) zuſteht, 697 u. ff. — Wie Servituten erlöſchen, 703 u. ff.

Sicherheit. S. Policey.

Sicheres Geleite. S. Geleite.

Siebenzigjährige Greiſe. Können ſo wie 65jährige Vormundſchaften ablehnen, 433. — Bloß beym Stellionat (betrüglichen Vertrage) tritt Gefängnißzwang gegen ſie ein, 2066.

Sitten. Verſprechungen und Bedingungen, die mit den guten Sitten ſtreiten, werden in einer Schenkungsurkunde als nicht geſchrieben angeſehen, 900. — Jede Clauſul eines Contracts iſt unzuläſſig, wenn ſie den guten Sitten zuwider iſt, und dergleichen Verträge ſind null und nichtig, 1133 1172 und 1387. S. Geſetz.

Societätsvertrag. S. Geſellſchaft.

Solidariſche Verbindlichkeit. Miterben ſind ſolidariſch für die Eviction verantwortlich, deren Grund vor der Erbtheilung exiſtirte, 884. — Solidariſche Rechte der Gläubiger, 1197 u. ff.; ſolidariſche Verbindlichkeiten der Schuldner, 1200 u. ff. — Zurückgabe des Schuldſcheins an einen der Solidarſchuldner bewirkt die Befreyung der übrigen, 1284. — Folgen der Compenſation, der Confuſion und des geleiſteten Haupteides, 1294, 1301 u. 1365. — Der Nebenvormund iſt, wenn er unterlaſſen hat, nach dem Tode Eines der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehegatten den Ueberlebenden zu Errichtung eines Inventariums anzuhalten, dem Unmündigen, nebſt ihm, ſolidariſch verantwortlich, 1442. —

Wirkung der ſolidariſchen Verbindlichkeit einer Ehefrau für eine Paſſivſchuld der Gütergemeinſchaft, 1487. — Nur in Handelsgeſellſchaften ſind die Theilhaber ſolidariſch verpflichtet, 1862. — Fall, wo verſchiedene, durch eine und dieſelbe Urkunde, beſtellte Bevollmächtigte ſolidariſch verbunden ſind, 1995.

Sonntag. An dieſem Tage gehen die Eheaufgebote vor ſich, 63. – Drei Sonntage hinter einander werden die Anſchläge zum Verkauf der Güter von Unmündigen ausgehängt, 459.

Specialvormund. Ein natürliches, nicht anerkanntes Kind kann ſich vor dem ein und zwanzigſten Jahre nicht ohne Einwilligung des dazu beſtellten Specialvormundes verheirathen, 159.

Species. S. Beſtimmte Sache.

Speiſewirth. S. Verjährung.

Spiegel. Wann die in einem Zimmer befindlichen als unbewegliches Gut betrachtet werden, 525. — In welchem Falle ſie bewegliches Gut oder Möbeln ſind, 534. — Unter welchen Bedingungen der Nutznießer oder deſſen Erben die von ihnen eingeſetzten Spiegel wegnehmen können, 599.

Spiel. Die Geſetze verſtatten keine Klage auf Bezahlung von Spielſchulden oder einer Wette, 1965. — Ausnahme in Anſehung ſolcher Spiele, welche auf Gewandtheit oder Geſchicklichkeit und Uebung des Körpers beruhen, 1966. — Was der verlierende Theil in keinem Falle zurückfodern kann, wenn nicht von Seiten des Gewinners Liſt, Berückung oder Betrug Statt gefunden haben, 1967.

Staat. Güter, die demſelben gehören, 560. — Deſſen hypothekariſches Recht auf das Vermögen der Rechnungsbeamten, Steuereinnehmer und Verwalter, 2121.

Staatsbedienung, Staatsamt. S. Oeffentliches Amt.

Staatsbehörde (Ministère public). Deren Verrichtungen, in Beziehung auf das Intereſſe präſumtiv Abweſender, 114. — Umſtände, welche machen, daß eine Ehe von derſelben angefochten werden kann, 184, 191. S. Ehebruch, kaiſerlicher Anwald, Kaiſerlicher Generalprocurator.

Staatsbürger. Wie dieſe Qualität erworben und erhalten werde, iſt durch die Conſtitution beſtimmt, 7.

Staatscaſſe. Deren Rechte auf das Vermögen der Rechnungsbeamten, Suppl. N. LXXIII.

Staatseigenthum. Die von einem Verurtheilten, von ſeinem bürgerlichen Tode an, erworbenen Güter gehören dem Staate, 33. — Welche Güter als Zubehör des Staatseigenthums betrachtet werden, 538 u. ff. — Herrenloſe Gü-

ter gehören dem Staate, 713. — Daſſelbe gilt von der Verlaſſenſchaft einer erblos verſtorbenen Perſon, 723, 724, 768 u. ff.

Staatsgewalt. S. Oeffentliche Beamten.

Staatsrath. Deſſen Verfaſſung und Geſchäftskreis, Suppl. N. XLIII. S. Oeffentliche Beamte.

Stall, Stallung. Verordnungen, nach welchen ſich derjenige zu richten hat, der an eine Scheidemauer einen Stall anbauen will, 674.

Stamm. In Fällen, wo das Repräſentationsrecht Statt findet, erfolgt die Erbtheilung nach Stämmen, 743 und 745. — Vorſchriften über die Erbtheilung in Nebenſtämmen, 836.

Stand (Bürgerlicher). Siehe Civilſtand (status civilis).

Statuten der kaiſerlichen Familie, Suppl. N. XL.

Statüen, Bildſäulen. Wann werden ſie für unbewegliches Gut, oder für Möbeln (Meubles meublants) geachtet? 525 u. 534.

Steinbrüche. Der Nutznießer darf ſie benutzen, 598. — Wann ihr Ertrag in die Gütergemeinſchaft fällt, 1403.

Steinplatten. Die Reparatur der Fliesen oder Steinplatten der Zimmer liegt dem Miethmanne ob, 1754.

Stellionat. In welchen Fällen es eintrete, und deshalb Gefängnißzwang Statt findet, 2059. — In welchen Fällen Gefängnißzwang wegen Stellionats gegen Ehefrauen eintrete, 2066. — Die ſolidariſche Verpflichtung einer mit ihrem Manne in Gütergemeinſchaft lebenden Frau iſt kein Grund, ſie des Stellionats ſchuldig zu achten, ebendaſ. S. Hypothek, Siebenzigjährige Greiſe.

Stempelpapier. Die Ueberſicht des Zuſtandes der Geſchäftsführung eines Vormundes braucht nicht auf Stempelpapier geſchrieben zu ſeyn, 470. — Die Regiſter der Hypothekenbewahrer müſſen auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn, 2201.

Steuerbeytrag. Bey Hypothekenſachen dient der Grundſteuerbeytrag zum Maaßſtabe des verhältnißmäßigen Werths der unbeweglichen Güter mit der Schuldfoderung, 2165. S. Regiſter.

Steuern, Contributionen. Ihre Bezahlung liegt dem Uſufructuar ob, 608 u. 609. — Beſchaffenheit der vom Eigenthümer zu erlegenden Steuern, ebendaſ. — Fall, in welchem der zum Gebrauche Befugte die Steuern zu tragen hat, 635. S. Laſten, Schulden.

Stillſchweigen des Geſetzes. S. Richter.

Stillſchweigende Erneuerung der Miethe. Iſt eine gerichtliche Aufkündigung erfolgt, ſo kann der Miethmann und Pachter, ungeachtet einer fortdauernden Nutzung, ſich nicht auf ſolche ſtillſchweigende Erneuerung berufen, 1739.
Stipulation. Man kann, überhaupt genommen, in ſeinem eignen Namen nur für ſich ſelbſt etwas ausbedingen, 1119. — Wenn man zu Gunſten eines Dritten ſich etwas ausbedingen kann, 1121.
Störung des Beſitzes. In welchem Falle iſt der Verpachter gehalten, oder nicht, dem Pachter gegen Störungen von Seiten des Dritten Gewähr zu leiſten? 1725 u. ff. S. Gewährleiſtung.
Strafen. In welche die Verfälſcher der Civilſtandsurkunden verfallen, 52. — Körperliche und entehrende Strafen eines Ehegatten geben einen Grund zur Eheſcheidung, 232; Schließen von Vormundſchaften aus, 443.
Streitige Rechte. Oeffentliche Beamte können ſich nicht ſtreitige Rechte und Foderungen abtreten laſſen, die bey dem Gerichte anhängig ſind, in deſſen Bezirk ſie ihr Amt verwalten, 1597. — Derjenige, gegen welchen das cedirte ſtreitige Recht behauptet wird, kann ſich ſeiner Verbindlichkeit gegen den Ceſſionar dadurch entledigen, daß er ihm die wahre für die Uebertragung bezahlte Summe nebſt Koſten u. ſ. w. vergüte, 1699. — Ausnahmen, 1701. — In welchem Falle eine Sache als ſtreitig angeſehen wird, 1700.
Stroh. Welches für unbewegliches Gut zu achten iſt, 524. — Der abziehende Pachter muß das Stroh aufs letzte Jahr ſeinem Nachfolger zurücklaſſen, 1778.
Stumm. S. Taubſtumm.
Subrogation (Eintritt in die Rechte des Gläubigers). Unterſcheidung der conventionellen und der geſetzlichen, 1249 u. ff. — Beyde finden ſowohl gegen Bürgen, als gegen Schuldner Statt, 1252. — Rechte des Gläubigers, welchem der Bürge, der die Schuld bezahlt hat, ſubſtituirt wird, 2029. — Freyſprechung des Bürgen, wenn der Eintritt in die Rechte des Gläubigers nicht mehr gegen ihn angewandt werden kann, 2037. — Der Bürge iſt ebenfalls frey, wenn der Gläubiger irgend etwas für Bezahlung der Hauptſchuld angenommen hat, 2038.
Subſtitut. Der Subſtitut des kaiſerlichen Generalprocurators bey dem Caſſationsgericht iſt von Vormundſchaften frey, 427.
Subſtitution (bey Erbſchaften) (fideicommiſſariſche).

Iſt verboten, 896. — Verfügungen, welche nicht als Subſtitutionen anzuſehen ſind, 898 u. ff. —

Synallagmatiſch. S. Doppelſeitig.

T.

Tagelohn. S. Verjährung.

Tante (Baſe). Sie kann ihren Neffen nicht heirathen, 163.

Tauben. Die in Taubenſchlägen ſind, vermöge ihrer Beſtimmung, unbewegliches Gut, 524. — Wem die Tauben gehören, welche ſich aus einem Taubenſchlage in einen andern gewöhnen, 564.

Taubenſchlag. S. Tauben.

Taubſtumme dürfen, wenn ſie ſchreiben können, Schenkungen ſelbſt annehmen, 936.

Tauſch. Wirkung des Tauſches von unbeweglichen Gütern gegen andere, die einem der in Gütergemeinſchaft lebenden Ehegatten gehören, 1407. — Umſtände und Bedingungen der Vertauſchung eines Dotalgrundſtücks, 1559. — Definition des Tauſches, 1702. — Wie der Tauſch bewerkſtelligt werde, 1703. — Verbindlichkeit des Tauſchenden, welcher, nach Empfang der ihm tauſchweiſe überlaſſenen Sache, beweiſet, daß der Andere nicht Eigenthümer derſelben war, 1704. — Der, welchem eine Sache, die er tauſchweiſe empfangen hat, durch Eviction entzogen wird, kann Schadenerſatz verlangen, oder die vertauſchte Sache zurückfodern, 1705. — Die Aufhebung des Vertrags wegen eingetretener Bevortheilung findet beym Tauſchcontracte nicht Statt, 1706.

Tauſchmäßig. S. Commutativ.

Taxation. S. Schätzung.

Teich. S. Anſchwemmung, Fiſche.

Termine (Zahlungs-). Der Ablauf des Termins ſetzt den Schuldner in Verzug, 1139. — Worin der in einem Contracte beſtimmte Termin von der Bedingung unterſchieden ſey, 1185. — Was man auf einen beſtimmten Termin ſchuldig iſt, kann nicht eher gefodert werden, als bis er gefällig iſt, 1186. — In welchen Fällen der Schuldner auf den Vortheil des Termins nicht Anſpruch machen könne, 1188. — Die Zahlungsfriſt verhindert die Compenſation nicht, 1292. — Der Verkäufer muß die verkaufte Sache zu dem beſtimmten Termine abliefern, 1611. — Ein Gleiches gilt vom Käufer, in Anſehung des Kaufgeldes, 1650. — Das Darlehn kann vor dem feſtgeſetzten Ter-

mine nicht zurückgefodert werden, 1899. — Fall, in welchem der Richter dem Schuldner einen Zahlungstermin anberaumen kann, 1901.

Termine (Verfallene). S. Rückſtände.

Teſtamente. Der bürgerlich Todte kann kein Teſtament machen, 25. — Antrag auf Eröffnung des Teſtaments eines Abweſenden, 125. — Die Ehefrau kann teſtiren, ohne von dem Manne Erlaubniß zu haben, 226. — Aeltern haben kein Recht auf die ihren Kindern vermachten Güter, 387. — Definition eines Teſtaments, 895. — Um ein Teſtament zu machen, muß man bey geſundem Verſtande ſeyn, 901. — Welche Perſonen durch Teſtamente über etwas verfügen und etwas empfangen können, 902 u. ff. — Formen, unter welchen ein Teſtament gemacht werden kann, 967. — Ein Teſtament kann nur von Einer Perſon in einer und derſelben Urkunde abgefaßt werden, 968. — Drey Arten von Teſtamenten, 969. — Was zur Gültigkeit eines eigenhändigen Teſtaments erfoderlich ſey, 970; und zur Gültigkeit eines von Notarien aufgeſetzten, 971 u. ff. — Formalitäten, die zu einem geheimen Teſtamente gehören, 976. — Welche Perſonen kein dergleichen Teſtament machen können, 978. — Beſondere Vorſchriften über die Teſtamente von Militärperſonen, 981 u. ff. — Vor wem Teſtamente an ſolchen Orten gemacht werden können, mit welchen, wegen einer anſteckenden Krankheit, alle Gemeinſchaft aufgehoben iſt, 985. — Solche Teſtamente werden ſechs Monate nach (bey Lebzeiten des Teſtators) hergeſtellter Communication ungültig, 987. — Wie Teſtamente auf einer Seereiſe übergeben werden, 988 u. ff. — Niederlegung der verſchloſſenen oder verſiegelten Teſtamente in dem Hafen, wo das Schiff einläuft, oder bey deſſen Zurückkunft nach Frankreich, 991 u. ff. — Zum Beſten von Schiffsofficieren, die mit dem Teſtirer nicht verwandt ſind, kann in einem zur See gemachten Teſtamente gültiger Weiſe nichts verfügt werden, 997. — Die bey ihrer Unterzeichnung zu beobachtenden Formalitäten, 998 u. ff. — Ueber die im Auslande von Franzoſen gemachten Teſtamente, 999 u. ff. — Grundſätze über die Erbeinſetzung und die Vermächtniſſe überhaupt, 1002 u. ff. — Vorlegung der eigenhändig abgefaßten Teſtamente bey dem Präſidenten des Gerichtshofs erſter Inſtanz, damit dieſer ſie eröffne, 1007. — Teſtamentsvollſtreckung, 1025 u. ff. — Widerruf und Umſtoßung der Teſtamente, 1035 u. ff. — Welche Verfügungen zu Gunſten der Enkel des Schenkenden oder Teſtators, oder der Kinder ſeiner Brüder und Schweſtern erlaubt

ſeyen, 1048 u. ff. — Beſchwerde gegen ein Urthel, in welchem auf die Nichtigkeit eines Teſtaments erkannt iſt. Supplem. N. XXXVI. — Teſtamente der Militärperſonen; deren Form, 981 — 984. Suppl. N. XIV. Tit. II. 3. Abſchn. S. Schenkungen, Teſtamentsvollſtrecker, Verfügung, Vermächtniß, Widerruf.

Teſtamentsvollſtrecker. Der Teſtator kann deren einen oder mehrere ernennen, 1025. — Welche Perſonen es nicht ſeyn können, 1028. — Eine Ehefrau kann die ihr übertragene Teſtamentsvollſtreckung ohne Einwilligung ihres Mannes nicht übernehmen. In welchem Falle ſie ſich dazu gerichtliche Erlaubniß ertheilen laſſen könne, 1029. — Minderjährige können dieſes Geſchäft nicht übernehmen, 1030. — Verbindlichkeiten der Teſtamentsvollſtrecker, 1031. — Der ihnen ertheilte Auftrag geht nicht auf ihre Erben über, 1032. — Wenn mehrere Teſtamentsvollſtrecker da ſind, ſo kann einer für alle handeln und ihre Verantwortlichkeit iſt in der Regel ſolidariſch, 1033. — Koſten, welche die Erbſchaft übertragen muß, 1034. S. Beſitznahme.

Theilbarkeit. Wirkung einer getheilten Verbindlichkeit, 1220 u. ff.

Theilung. Rechtswohlthat der Theilung (beneficium diviſionis) ſteht dem ſolidariſchen Schuldner nicht zu, 1204. — Theilung, des gemeinſchaftlichen Activvermögens nach angenommener Gütergemeinſchaft, 1468 u. ff. — Art der Theilung nachdem die Ehegatten vorher das Ihrige von der Maſſe weggenommen haben, 1474 u. ff. — Wie einer von beyden Ehegatten, welcher perſönlicher Gläubiger des andern iſt, nach vollzogener Theilung ſeine Schuldfoderung geltend mache, 1478. — Dem Ehegatten welcher ein Grundſtück zur Mobiliarmaſſe geſchlagen (mobiliariſirt) hat, ſteht das Befugniß zu, es bey der Theilung zu behalten, jedoch muß er es im Voraus auf ſeinen Antheil abrechnen, 1509. — Theilung der Nutzungen der Dotalgrundſtücken, nach Auflöſung der Ehe, 1571. S. Erbtheilung, Güterſonderung.

Tilgungscaſſe. Niederlegung von Geldſummen bey derſelben, Suppl. N. XXII.

Titel (erblicher). Ertheilung und Dotirung derſelben, Suppl. N. XLIX.

Tod. Todtenſcheine oder Urkunden, in welchen der Tod einer Perſon bezeugt wird, 78, 79. — Anzeige, die dem Civilſtandsbeamten von einem, in Hoſpitälern oder andern öffentlichen Häuſern erfolgten Todesfalle gemacht werden muß, 80; im Fall der Vollſtreckung eines Todesurtheils, 83; von

einem Sterbefall in Gefängniſſen oder Verwahrungshäuſern, 84. — Weder in den Todtenſcheinen, noch in den Todtenliſten ſoll der Todesart Erwähnung geſchehen, 85. — Abfaſſung des Todtenſcheins auf einer Seereiſe, 86. — Niederlegung des ausgefertigten Todtenſcheines im Hafen, wo ausgeruhet oder abgetakelt wird, und Ueberlieferung deſſelben an den Civilſtandsbeamten in des Verſtorbenen Wohnſitz, 87. — Abfaſſung der Todtenſcheine bey militäriſchen Corps, und deren Ueberſendung an den Civilſtandsbeamten des letzten Wohnorts, den der Verſtorbene hatte, 96. — Wie mit dieſen Scheinen bey Sterbefällen in Militärhoſpitälern verfahren werde, 97. — Der Tod löſet das Band der Ehe, 227. — Wirkungen des Todes eines Adoptanten, wenn ſolcher nach der Einwilligungserklärung erfolgt, 360. — Das Vermögen der ohne Erben Verſtorbenen gehört der Nation, 539. — Fall, in welchem der Tod das Datum der öffentlichen und der unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunden beſtimmt, 1328, 1410, 1441 und 1452. — Wirkungen des Ablebens des Mannes oder der Frau auf die Zurückgabe der Zinſen und Nutzungen des Heirathsguts, 1570. — Welche Beweiſe für den Tod der Militärperſonen zuläßlich ſeyen, Suppl. N. XIV. Tit. I. 3. Abſchn. und N. XXV. S. Erbſchaft.

Tod (gewaltſamer). Was die Civilſtandsbeamten dabey zu verrichten haben, 81. Suppl. N. XIV.

— (bürgerlicher). S. Bürgerlicher Tod.

Todtenſcheine der Militärperſonen, 179, 196, 197. S. auch Suppl. N. XIV.

Tödtungen (gewaltſame). S. Protocoll.

Tonnen. S. Kelter.

Torfgruben. Welche der Nutznießer nicht benutzen kann, 598.

Tradition. S. Ablieferung, Ueberlieferung.

Trauer. Die Trauerkoſten für die Wittwe bezahlen die Erben ihres verſtorbenen Mannes, 1481. — Fall, wo die Wittwe, während des Trauerjahres, die Zinſen von ihrer Ausſteuer fodern kann, 1570. — Die Trauerkleidung wird von der Verlaſſenſchaft des Mannes beſtritten, ebendaſelbſt.

Treppen. Grundſätze über die Verbindlichkeit zur Reparatur derſelben in einem Hauſe von mehrern Stockwerken, welches verſchiedene Eigenthümer hat, 664.

Treue. Eheleute ſind ſolche einander ſchuldig, 212.

Tribunen. Sind von der Vormundſchaft frey, 427.
Tutor ad hoc. S. Specialvormund.

U.

Uebelverhalten. S. Aufführung.
Uebergebot. S. Verſteigerung.
Ueberlaſſung. S. Abtretung.
Ueberleben. Wie ſich die Präſumtion des längern Lebens begründe, wenn mehrere ſich gegenſeitig zu beerben berechtigte Perſonen bey einem und demſelben Unfalle ihr Leben verlieren, 720 u. ff. — Fall, wo eine Schenkung unter Lebenden nicht ſo angeſehen wird, als liege dabey die Bedingung zum Grunde, daß der Donatar den Schenkenden überlebe, 1692. — Man kann im Ehecontracte den Rechten nichts vergeben, welche dem überlebenden Ehegatten durch die Geſetze ertheilt worden ſind, 1388. — Vorſchriften über die Rechte der den Mann überlebenden Ehegattin, im Fall der durch Scheidung oder Güterſonderung aufgelöſten Gütergemeinſchaft, 1452.
Ueberlieferung (Tradition). Es bedarf deren nicht, um das Eigenthum an den Beſchenkten zu übertragen, 938. — Sie iſt ein Mittel, die Abtretung von Mobiliareffecten oder von unkörperlichen Rechten zu bewerkſtelligen, 1606 u. ff. — Wahre Uebergabe bewirkt das Depoſitum, die uneigentliche nur dann, wenn der Depoſitar die Sache ſchon aus einem andern Rechtsgrunde in ſeiner Gewahrſam hat, 1919. S. Ablieferung.
Uebertragung. S. Ceſſion.
Ueberſchrift. Die Ueberſchrift eines geheimen (verſiegelt übergebenen) Teſtaments muß vom Notar abgefaßt, und von den Zeugen unterſchrieben ſeyn, 976.
Ueberweiſung. Ueberweiſung des Kaufgeldes der vom Beneficiarerben verkauften Güter, 807. — In welchem Falle die Ueberweiſung eine Novation bewirkt, und Regreß, wozu ſie Anlaß giebt, 1275 u. ff.
Uferland. S. Anſchwemmung.
Uferländer (an nicht ſchiffbaren Flüſſen belegene). Ihre Beſitzer haben das Fiſchrecht, Suppl. N. XXIV.
Unbefugtheit. S. Incompetenz.
Unbewegliche Güter. S. Immobilien.
Undankbarkeit. S. Widerruf.
Ungehorſam, ungehorſames Außenbleiben. Siehe Contumaz.

Ungetheilt. Niemand kann gezwungen werden, unabgetheilt (in Gemeinſchaft) zu bleiben, 815. — Die Reſciſſionsklage findet gegen jede Art des Vertrags Statt, welcher die Aufhebung der Gemeinſchaft unter den Erben zum Zweck hat, 888.

Ungleichheit. Wie die der Erbſchaftslooſe aufgehoben wird, 833.

Unkörperliche Sachen. S. Ablieferung, Uebertragung.

Unredlichkeit. Ihre Wirkungen in Anſehung ſolcher Dinge, die in dem nach dem Tode aufgenommenen Inventarium nicht begriffen ſind, 810; und in Bezug auf die Herausgabe ſolcher Dinge, die man widerrechtlich an ſich genommen hat, 1378 u. 1379. S. Unterpfand.

Unterbrechung. Die Verjährung kann auf natürliche oder Civilrechtliche Art unterbrochen werden, 2242 u. ff. — In welchem Falle die Unterbrechung als nicht erfolgt betrachtet wird, 2247.

Unterhalt. Der Unterhalt der Kinder liegt den Aeltern ob, die das Vermögen derſelben benutzen, 385. — Die Unterhaltskoſten braucht man nicht zur Erbmaſſe zu conferiren, 852. — Verantwortlichkeit für den Schaden, welchen der Einſturz eines nicht unterhaltenen Gebäudes verurſacht, 1386. — Wie lange die Wittwe ihren Unterhalt aus der Gemeinſchaftsmaſſe ziehen kann, 1465. — Geſetzliches Vorzugsrecht, wegen der dem Schuldner und ſeiner Familie gelieferten Lebensmittel, 2101.

Unterpfand. Wer keinen Bürgen finden kann, darf an deſſen Stelle ein hinlänglich ſicheres Unterpfand einlegen, 2041. — Definition des Pfandvertrags, 2071.

Unterſchlagung. Der Erbe, welcher Erbſchaftsgegenſtände unterſchlägt, verliert das Recht, der Erbſchaft zu entſagen und ſeinen Antheil an gedachten Sachen, 792. — Was Rechtens iſt, wenn ein Ehegatte Dinge, die zur Gemeinſchaftsmaſſe gehören, unterſchlägt, 1460 u. 1477.

Unterbringung der Capitalien. S. Anlegung.

Unterſchrift der Teſtamente, 973 u. 934.

Unterſuchung über die Frage, wer Vater ſey, iſt unterſagt, die, wer Mutter ſey, erlaubt, 340 u. 341.

Untreue, Grund zu Ausſchließung von Vormundſchaften, 444.

Unvermögen (männliches). Die Berufung auf das natürliche Unvermögen kann nicht als Beweggrund für die Ableugnung eines Kindes gelten, 313.

Unvorſichtigkeit. Verantwortlichkeit, zu welcher ſie Anlaß giebt, 1383.

Unwiderruflichkeit. Schenkungen bey Lebzeiten ſind, überhaupt genommen, unwiderruflich, 894. Siehe Widerruf.

Unwürdigkeit. Welche Perſonen einer Erbſchaft für unwürdig zu achten ſind, 727. — Nutzungen und Einkünfte, welche der um dieſer Urſache willen ausgeſchloſſene Erbe herausgeben muß, 729. — Er kann nicht auf den Nießbrauch Anſpruch machen, 730. — In welchem Falle die Enterbung ſeine Kinder nicht trifft, ebendaſ.

Unzulänglichkeit der Geſetze. S. den Art. Richter.

Urkunde. Keine Ehefrau darf, ohne Erlaubniß ihres Mannes oder der Gerichte, Urkunden ausſtellen ꝛc., 219 u. ff. — Friſt, binnen welcher auf Nichtigkeit eines über Verträge ausgeſtellten Documents geklagt werden muß, 1304. — Was zur Echtheit einer Urkunde weſentlich iſt, 1317. — Die Urkunde hat vollgültige Beweiskraft, bis ſie als verfälſcht angefochten wird (inscription de faux), 1319. — Wirkung einer unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunde, 1322 u. ff. — Erfoderniſſe zur Gültigkeit der unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunden, welche ſynallagmatiſche Verträge enthalten, 1325. — Von welcher Zeit an dergleichen mit Privatunterſchrift verſehene Urkunden Wirkung in Anſehung eines Dritten haben, 1328. — Grundſätze über Anerkennungs- und Beſtätigungsurkunden, 1337 u. ff. — Ueber jede Sache, deren Werth 150 Franken überſteigt, muß eine ſchriftliche Urkunde abgefaßt werden, 1341. — Der Zeugenbeweis iſt nicht gegen den Inhalt und außer dem Inhalt eines Documents zuläßlich, 1350. — Welche Verſchreibungen es bewähren, ob die Schulden der Frau nicht von dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu tragen ſind, 1410. — Form und Wirkung der Urkunde, wodurch die Gütergemeinſchaft zwiſchen getrennt geweſenen Eheleuten wiederhergeſtellt wird, 1451. — Das Vorzugsrecht auf ein Pfand kann nur durch eine öffentliche oder mit Privatunterſchrift verſehene Urkunde begründet werden, 2075.

Urſache, Grund. Verbindlichkeiten müſſen eine wirkliche und erlaubte haben, 1131. — Wann eine Urſache für unerlaubt gelte, 1133. — Die Unwiſſenheit kann als Grund angezogen werden, um auf Koſten eines Dritten eine außenſtehende Schuld beyzutreiben, welche, den Rechten nach, durch Compenſation getilgt war, 1299.

V.

Vater. Der Vater hat die einſtweilige Verwaltung des Vermögens der Kinder während des Eheſcheidungsproceſſes, 267. — Bis zu welchem Alter er die Nutzung ihres Vermögens hat, 384. — Güter, welche von dieſer Benutzung ausgenommen ſind, 387. — Er verwaltet dieſe Güter, während der Minderjährigkeit, 389. — Aeltern können, obwohl ſelbſt minderjährig, Glieder des Familienraths ſeyn, 442. — Nothwendige Erlaubniß zu Anlehen und Veräußerungen, wobey minderjährige Kinder intereſſirt ſind, 457. — Die Erklärung des Vaters iſt zur Emancipation hinlänglich, 477. — Er beerbt ſeine, ohne Nachkommen verſtorbenen Kinder, 746. — Kann Schenkungen für die Kinder annehmen, 933.

Vaterſchaft. Der Ehemann iſt Vater des während der Ehe empfangenen Kindes, 312. — Die Erörterung derſelben iſt verboten, 340. S. Kindſchaft, Legitimation, Mutterſchaft, Natürliche Kinder, Nichtanerkennung.

Väterliche Gewalt. Der Vater allein übt ſie während der Ehe aus, 373 u. ff. — Nutzung des Vermögens der Kinder, 384 u. ff. — Durch den Ehecontract kann den Rechten, die aus der väterlichen Gewalt entſpringen, nichts entzogen werden, 1388. S. Kind, Mutter, Vater, Vermögen.

Väterliches Haus. Iſt der Wohnſitz des minderjährigen Kindes, 108. — Nur wegen freywillig genommener Kriegsdienſte kann das minderjährige Kind daſſelbe, ohne Erlaubniß des Vaters, verlaſſen, 374.

Ventilation. Ausmittelung des verhältnißmäßigen Antheils an einer gemeinſchaftlichen Sache. Sie findet Statt, wenn eine Sache aus Beſtandtheilen zuſammengeſetzt iſt, die verſchiedene Herren haben, 573. Der Käufer einer zum Theil verloren gegangenen Sache kann auf Ventilation des noch übrigen Theils antragen, 1601. — Sie findet Statt, wenn der aus einem Theile des Beſitzes evincirte Käufer die übrigen behält, 1637. — Ventilation wegen gewiſſer, zu Zurückgabe berechtigender Fehler an einer Sache, die der Käufer behalten will, 1644. — Ventilation, welche Statt findet, um den Preis eines jeden unbeweglichen Gutes, worauf beſondere Hypothek haftet, zu beſtimmen, in dem Falle, wo eine Zuſchlagung durch Verſteigerung Immobilien von verſchiedenem Werthe begreift, von denen einige verhypothecirt

cirt ſind, andere nicht, u. ſ. w., 2192 u. 2211. S. Verſteigerung.

Verantwortlichkeit. Der neue Ehegatte einer Mutter, die Vormünderin ihrer Kinder iſt, iſt mit ihr für die Führung der Vormundſchaft *in solidum* verantwortlich, 395, 396. — Der Vormund und der Nebenvormund ſind ſich gegenſeitig nicht einer für des andern Amtsführung verantwortlich, 417. — Die Erben des Vormunds ſind es nur für deſſen Verwaltung, 419. — Verantwortlichkeit der zu Vollziehung teſtamentariſcher Verfügungen beſtellten Vormünder, 1073; und des Nutznießers, wegen der Eingriffe eines Dritten in das ihm zum Nießbrauch überlaſſene Grundſtück, 614. — Für welche Vergehungen und Verſchuldungen (Quasi-delicta), und in Anſehung weſſen Verantwortlichkeit Statt findet, 1384. — Verantwortlichkeit, in Rückſicht auf den durch ein Thier angerichteten Schaden, 1385; und durch den Einſturz eines Hauſes, 1386. — Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer, 2197 u. ff. S. Curator, Schade, Verfälſchung, Vormund.

Veränderung des Wohnſitzes. Wie ſie geſchieht, 103. — Veränderungen, die in Ehecontracten Statt finden können, 1395 u. ff.

Veräußerung. Die Güter eines Abweſenden dürfen nicht veräußert werden, 128. — Die Ehefrau darf ohne Einwilligung des Mannes nichts veräußern, 217. — Veräußerungen, welche während der Klage auf Eheſcheidung geſchehen, ſind null und nichtig, 271. — Unbewegliche Güter eines Minderjährigen dürfen, ohne Einwilligung eines Familienraths, weder veräußert, noch verpfändet werden, 457. — Eben dieſes findet in Anſehung eines emancipirten Minderjährigen Statt, 484. — Ein Rechtsbeyſtand iſt dem Interdicirten und Verſchwender dazu nothwendig, 499 u. 513. — Veräußerungsart ſolcher Güter, die keiner Privatperſon gehören, 537. — Wem der nicht veräußerte Grund und Boden einer Feſtung gehöre, 541. — Welche Veräußerungen dem Uſufructuar zuſtehen, 595. — Wirkung, welche die Veräußerung der Erbrechte hervorbringt, 780. — Rechte auf die Verlaſſenſchaft eines noch Lebenden können nicht veräußert werden, 791. — Veräußerung von Seiten eines Schenknehmers, 952, 958 u. ff. — Veräußerung des Ganzen oder eines Theils der vermachten Sache, von Seiten des Teſtirers, 1048. — Veräußerung gemeinſchaftlicher Güter von Seiten des Ehemanns, 1421. — Veräußerungen, die der von Tiſch und Bette geſchiedenen Frau erlaubt ſind, 1449. — Mobiliariſirte Immobi-

lien, welche der Ehemann veräußern kann, oder nicht kann, 1507. — Grundſätze über die Veräußerung der zur Ausſteuer gehörigen Güter, 1535, 1538, 1554 u. ff. — Die Frau kann ihre Paraphernalgüter nicht veräußern, 1576. — Die Vollmacht zur Veräußerung muß mit ausdrücklichen Worten ertheilt werden, 1988. S. Immobilien, Verkauf.

Verbindlichkeiten. Die Ehefrau kann keine übernehmen, ohne Einwilligung ihres Mannes oder des Richters, 217 u. ff. — Diejenigen, welche der Mann, während des Eheſcheidungsproceſſes, übernommen hat, ſind nichtig, 271. — Die von Minderjährigen eingegangenen können, im Fall einer Verletzung, herabgeſetzt werden, 484. — Verbindlichkeiten, welche zu den beweglichen Gütern gerechnet werden, 529. — Durch Verbindlichkeit wird das Eigenthumsrecht an Sachen erworben und übertragen, 711. — Sachen, welche Gegenſtände einer Verbindlichkeit werden können, 1129 u. ff. — Eine, ohne Urſache, oder wegen einer erdichteten oder unerlaubten Urſache übernommene Verbindlichkeit kann keine Wirkung haben, 1131. — Wirkungen der Verbindlichkeiten, 1134 u. ff. — Verbindlichkeiten, welche die Schuldigkeit, etwas zu leiſten, mit ſich bringt, 1136 u. ff. — Grundſätze über die Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu unterlaſſen, 1142 u. ff. — Schadenerſatz, welcher ſich auf Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gründet, 1146 u. ff. — Bedingte Verbindlichkeiten, 1168 u. ff. — Nichtigkeit der unter einer poteſtativen (von freyer Willkühr abhängigen) Bedingung übernommenen Verbindlichkeit, von Seiten desjenigen, der ſich verpflichtet, 1174. — Regeln über die wechſelſeitigen Verpflichtungen, 1189 u. ff.; über die ſolidariſchen Verbindlichkeiten, 1197 u. ff. — Definition der theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten 1217 u. ff. — Ueber Conventionalſtrafen übernommene Verbindlichkeiten, 1226 u. ff. — Wie Verbindlichkeiten erlöſchen, 1234 u. ff. — Regeln über den Beweis der Verbindlichkeiten und den der Bezahlung, 1315 u. ff. — Verbindlichkeiten, die aus Verſprechungen, Zuſagen ꝛc. ohne Vertrag entſpringen, 1370. — Die aus Vergehen und Verſehen entſpringen, 1382. — Verpflichtungen, die der in Gütergemeinſchaft lebenden Frau einzugehen erlaubt oder verboten ſind, 1427 u. ff. — Die Verbindlichkeit zur Uebergabe wird, wenn von Immobilien die Rede iſt, durch Aushändigung der Schlüſſel und Documente erfüllt, 1605; iſt aber von beweglichen Dingen die Rede, erſt durch wirkliche Uebergabe,

1606. Siehe Bedingung, Nießbrauch, Vertrag.

Verbot. Verwandtſchaftsgrade, in welchen die Ehe verboten iſt, 161 u. ff. — In welchen Fällen der Kaiſer das Verbot aufheben (diſpenſiren) könne, 164. — Der Adoptant darf die Adoptirte nicht heirathen, 348.

Verdingung, Anſchlag (Marché). Unter welchen Bedingungen ſie geſchloſſen werden kann, 1711. — Entſchädigung, welche der Unternehmer von dem Bauherrn zu fodern hat, falls dieſer von einem, im Bauſch und Bogen vom erſtern geſchloſſenen Contracte zurücktritt, 1794. Siehe Anſchlag.

Vereinigung des Anſpruchs und der Foderung in einer Perſon, (der Verhältniſſe des Gläubigers und des Schuldners) in einer Perſon (Confusio). Für welchen Theil der Schuld ſie eintritt, wenn der Schuldner oder der ſolidariſch verbundene Gläubiger einander beerben, 1209. — In welchen Fällen ſie eintritt, 1300. — Wirkungen der Confuſion auf Bürgſchaften und ſolidariſche Mitſchuldner, 1301. — Die, welche dadurch bewirkt wird, daß der Hauptſchuldner und ſein Bürge einander beerben, hebt das Recht des Gläubigers, ſich an den zu halten, der für den Bürgen zu haften verſprochen hat, nicht auf, 2035.

Verfälſchung. Verantwortlichkeit der Aufbewahrer der Civilſtandsliſten, im Fall einer Verfälſchung, 51. — Wegen Verfälſchung oder Unrichtigkeiten in den Civilſtandsurkunden, oder Aufzeichnung dieſer Urkunden auf einzelne Zettel, findet Schädenklage Statt, 52. S. Falsum.

Verfügung (Diſpoſition). Das Eigenthumsrecht begreift das Recht der freyen Verfügung, 544. — Zweyerley Art, unentgeldlich über ſein Vermögen zu verfügen, 893. — Erlaubte und verbotene Verfügung über das Eigenthum, 896 u. ff. — Das Befugniß, zu verſchenken, haben Ehefrauen nicht ohne gerichtliche Erlaubniß, 905. — Welche Perſonen durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch Teſtament über ihr Vermögen diſponiren können, 902. — Verfügungen, die dem Minderjährigen, der das 16te Jahr erreicht hat, erlaubt oder unterſagt ſind, 904 u. 907. — Nichtigkeit der, zu Gunſten der in der letzten Krankheit gebrauchten Aerzte und Wundärzte, unter Lebenden gemachten oder teſtamentariſchen Verfügungen, 909. — Die Genehmigung des Kaiſers iſt nöthig, um Verfügungen zu Gunſten der Spitäler, Armenhäuſer und öffentlichen Anſtalten gültig zu machen, 910. — Nichtigkeit der zu Gunſten eines zu erben Unfähigen gemachten Verfügungen, 911. — In wel-

chem Falle man zu Gunſten eines Ausländers disponiren könne, 912. — Theil des Vermögens, worüber man verfügen kann, 913 u. ff. — Dreyfache Art teſtamentariſcher Verfügungen, 1002. — Befugniß, welches den Aeltern zuſteht, das ihrer freyen Verfügung überlaſſene Vermögen einem oder mehrern Kindern unter der Bedingung zu ſchenken, daß dieſe es wiederum ihren, der Empfänger, ſchon gebornen oder künftigen Kindern überliefern, 1048. — Ausdehnung dieſer Reſtitutionsclauſul, 1049 u. ff. — Vorſchriften über die, Eheleuten erlaubten, durch den Ehecontract oder während der Ehe zu machenden Verfügungen, 1091 u. ff. S. Abzug, Geſchenk, Schenkung, Teſtament.

Vergehungen. Gegen den Schenkenden, welche ihn berechtigen, die Schenkung zurückzunehmen, 955. — Der Minderjährige hat kein Recht auf Wiedereinſetzung, in Anſehung der, aus ſeinem wirklichen Verbrechen oder von ihm zu verantwortenden Beſchädigungen entſtehenden Verbindlichkeiten, 1310. — Wirkung eines vorläufigen Beweiſes, in Rückſicht auf Verbindlichkeiten, die aus Vergehungen und Quaſidelicten entſpringen, 1348. — Verbindlichkeit, den, Andern, auch nur aus Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit, zugefügten Schaden zu erſetzen, 1382. — Verantwortlichkeit für ſich ſelbſt, und für die Perſonen, für die man haften muß, 1384. — Ueber die aus einem Verbrechen entſtehenden Civilanſprüche kann man ſich vergleichen; doch hebt dieß das von Seiten der Staatsbehörde zu veranlaſſende Verfahren nicht auf, 2046. S. Schaden.

Vergleich (Transact). Der Vormund kann, ohne beſondere Erlaubniß, im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich ſchließen, 467. — Zur Gültigkeit dieſes Vergleichs iſt gerichtliche Beſtätigung erfoderlich, ebendaſ. — Der Auftrag, Vergleiche zu ſchließen, begreift den Auftrag, zu compromittiren, nicht in ſich, 1989. — Definition eines Vergleichs, 2044. — Dieſe Art des Vertrags muß ſchriftlich aufgeſetzt werden, ebendaſ. — Fähigkeit, Vergleiche zu ſchließen, 2045. — Genehmigung des Kaiſers, die zu Vergleichen zwiſchen Gemeinden und öffentlichen Anſtalten nothwendig iſt, ebendaſ. — Vergleich über Civilanſprüche, welche aus einem Vergehen erwachſen, 2046. — Man kann einen Vergleich bey Conventionalſtrafe ſchließen, 2047. — Wie die in Vergleichen geleiſtete Losſagung von allen Rechten, Klagen und Anſprüchen zu verſtehen ſey, 2048. — Irrungen, welche durch Vergleiche geſchlichtet werden, 2049. — In Anſehung eines von Neuem erwor-

benen Rechts, iſt man an den Vergleich nicht gebunden, 2050. — Der von Einem der Intereſſenten geſchloſſene Vergleich bindet die übrigen nicht, 2051. — Welche Kraft ein Vergleich zwiſchen Partheyen habe, 2052. — Er kann wegen vorgeſchützter Verletzung nicht angefochten werden, ebendaſ. — In welchem Falle ein Vergleich gerichtlich aufgehoben werden kann, 2053 u. ff. — Richtigkeit eines, auf ſpäterhin für falſch erkannte Urkunden gegründeten Vergleichs, 2055; oder des über einen, ohne Wiſſen der Partheyen, oder Einer derſelben, rechtskräftig entſchiedenen Proceſſes, 2056. — Wie es zu halten ſey, wenn nach Schließung des Vergleichs vorher unbekannte Documente aufgefunden werden, 2057. — Ein in einem Vergleiche vorkommender Rechnungsfehler muß berichtigt werden, 2058.

Vergütung. Findet zwiſchen dem Nutznießer und dem Eigenthümer nicht Statt, 585. — In welchem Falle der eine von zwey in Gütergemeinſchaft lebenden Ehegatten Recht auf eine Vergütung hat, 1463 u. ff. — In welchem Falle der Legatar, welchem der in Gütergemeinſchaft lebende Ehegatte ein unbewegliches Eigenthum vermacht hat, eine Vergütung zu fodern berechtigt iſt, 1423. — Die Frau kann für die von ihrem Manne verwirkten und aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen erlegten Geldbußen eine Vergütung fodern, 1424. — Fall, wo die Ehefrau, nach Auflöſung der Gütergemeinſchaft, für ihr verkauftes Grundſtück (unbewegliches Gut) Vergütung zu fodern berechtigt iſt, 1436. — In welchen Fällen der Ehegatte bey der Güterſonderung Vergütung zu leiſten ſchuldig iſt, 1437 — Collation der ſchuldigen Vergütungen zur gemeinſchaftlichen ehelichen Vermögensmaſſe, 1468 u. ff.

Verhaft. Wie lange ein Vater ſein noch nicht ins 16te Jahr getretenes Kind verhaften laſſen kann, 376. — Vom Antritte des 16ten Jahres an, bis zur Volljährigkeit oder Emancipirung des Kindes, muß in ſolchem Falle der Vater um einen Verhaftsbefehl erſuchen, 377. — Formalitäten, 378 u. ff. — Gegenvorſtellungen des verhafteten Kindes, 382.

Verheimlichung der Abkunft. Was dem Criminalproceß, wozu ſie Anlaß giebt, vorhergehen müſſe, 327. S. Bürgerlicher Stand, Abkunft.

Verheimlichung. S. Unterſchlagung.

Verification (Erörterung der Richtigkeit). In welchem Falle die Verification der Schrift oder der Unterſchrift vorgeſchrieben iſt, 1324.

Verjährung. Durch Verjährung der Strafe wird der Verurtheilte für die Zukunft nicht in den Beſitz ſeiner bürgerli-

chen Rechte eingeſetzt, 32. — Grundſätze über die Verjährung, in Beziehung auf die Servituten, 708 u. ff. — Die Verjährung iſt eins von den Mitteln, wodurch man Eigenthum erwirbt, und von Verbindlichkeiten befreyt wird, 712 u. 2219. — In welcher Zeit das Befugniß, eine Erbſchaft anzutreten oder auszuſchlagen, verjährt, 789. — Auf das durch Verjährung Erworbene kann man Verzicht leiſten, 2220. — Dieſe Verzichtleiſtung iſt ſtillſchweigend, oder ausdrücklich, 2221. — Welche Perſonen können auf die zu ihrem Beſten abgelaufene Verjährung nicht Verzicht thun? 2223. — Richter können die aus Verjährung entſpringenden Gründe der Parthey nicht Amtswegen an die Hand geben, 2223. — Die Ausflucht der Verjährung kann in jeder Inſtanz vorgeſchützt werden, 2224. — Wer die Verjährung vorſchützen könne, ſelbſt, wenn der Eigenthümer oder der Schuldner darauf Verzicht gethan hat, 2225. — Dinge, deren Eigenthum nicht verjähren kann, 2226. Grundſätze über die Verjährung, in Beziehung auf den Staat, auf gemeinnützige Anſtalten und Gemeinheiten, 2227. — Denen, welche für Andere und ohne rechtlichen Grund beſitzen, ſo wie ihren Erben, ſteht kein Verjährungsrecht zu, 2236. — Ausnahmen, 2238 u. ff. — Gegen ſeinen Beſitztitel kann man durch Verjährung nichts erlangen, 2240. — Ausnahmen, 2241. — Wodurch die Verjährung unterbrochen werde, 2242 u. ff. — Gegen wen die Verjährung laufe, oder nicht, 2251 u. ff. — Verjährungsfriſten, 2260 u. ff. — Vorſchriften über die dreyßigjährige Verjährung, 2262 u. ff.; über die zehn- oder zwanzigjährige, 2265 u. ff. — Verjährung der Foderungen von Lehrern und Lehrherren, Gaſtwirthen, Speiſewirthen, Handwerkern und Tagelöhnern, 2271; von Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Gerichtsdienern, Kaufleuten, Dienſtboten, Penſionsanſtalten u. a. für Koſt und Lehrgeld, 2272; für Verlag und Gebühren der Anwälde, 2273. — In dieſen Fällen läuft der Fortſetzung der Lieferungen, Auslagen, Dienſte und Arbeiten ungeachtet, die Verjährung fort, und wird durch nichts als durch Abſchluß einer Rechnung, und durch Handſchrift oder Schuldverſchreibung, und eine nicht erloſchene gerichtliche Vorladung, unterbrochen, 2274. — Wem in Anſehung dieſer Verjährungen der Eid deferirt werden kann, 2275. — Verjährungsfriſt der rückſtändigen Termine von Renten, Koſtgeld, Hausmiethe, Pachtgeldern und Capitalszinſen, 2277. — Lauf der obigen Verjährung wider Minderjährige und Interdicirte, 2278. — Auf welche Art die zur Zeit der Bekanntmachung des Civilgeſetzbuchs angefangenen

Verjährungen beſtimmt werden, 2281. — Verjährung der Einregiſtrirungsabgabe, Suppl. N. XXXVIII. Siehe Beſitz.

Verkauf. Der Vormund darf die Güter ſeines Pupillen nicht kaufen, und hat, um ſie zu verkaufen, die Genehmigung des Familienraths nöthig, 450 u. 457. — Gleicher Genehmigung bedarf der emancipirte Minderjährige, 484. — Was der Verkauf eines möblirten Hauſes, wie es ſteht und liegt, in ſich begreife, 535, 536. — Definition des Kaufsvertrags, 1582. — Wie ſolcher Statt haben könne, ebendaſ. — Was ihn gültig macht, 1583. — Unbedingter oder bedingter Verkauf, 1584. — Ein Verkauf von Waaren nach Maaß, Zahl und Gewicht, iſt nicht eher gültig, als bis ſie abgewogen, gezählt oder zugemeſſen ſind, 1585. — Das gilt aber nicht von Waaren, die im Bauſch und Bogen verkauft worden ſind, 1586. — Verkauf von Sachen, die vorher gekoſtet und gut befunden werden müſſen, 1587. — Verkauf auf die Probe, 1588. — Wem die Koſten gerichtlicher Kaufverträge zur Laſt fallen, 1593. — Wer darf verkaufen oder kaufen? 1594 u. ff. — Welche Sachen dürfen verkauft werden? 1598 u. ff. — Verbindlichkeiten des Verkäufers, 1602 u. ff. — Warum Verkäufe aufgelöſt werden können, 1658 u. ff. — Der gerichtliche Verkauf eines unbeweglichen Gutes kann nur kraft einer öffentlichen Urkunde geſucht werden, 2213. S. Erbrechte, Uebertragung, Verletzung, Wiederkauf.

Verkaufsurkunden. Mit Privatunterſchrift ausgeſtellte, Suppl. N. XXVI.

Verkäufer. Sein Vorzugsrecht tritt erſt nach dem des Eigenthümers ein, 2102. — Er iſt in Anſehung des verkauften Grundſtücks u. ſ. w. privilegirter Gläubiger, 2103.

Verkehr. An Dingen, die nicht im Verkehr (commercio) ſind, kann durch Verjährung kein Eigenthum erlangt werden, 2226.

Verkümmerung. Wie ſie bey Schiffen und nicht auf Pfeilern ruhenden Maſchinen und Werken geſchehen könne, 531. — Wirkung der, ungeachtet der Verkümmerung, geſchehenen Zahlungen, 1242. — Fall, wo die Verkümmerung die Compenſation verhindert, 1298. — Fall, wo nicht ausgemacht werden kann, daß eine Leibrente unverkümmerlich ſey, 1981. — Die Verjährung wird unterbrochen, wenn demjenigen, welchen man verhindern will, die Verjährung zu vollenden, ein Beſchlag inſinuirt wird, 2244. S. Beſchlag, Citation.

Verleihen. S. Leihvertrag, Darlehn.

Verletzung (Laesio). Sie kann zu Einreden gegen die Annahme einer Erbſchaft Anlaß geben, 783; und zu Aufhebung einer Theilung, 887. — Verfahrungsart, um zu bewähren, ob bey einer Theilung Beeinträchtigungen vorgefallen ſind, 890. — Welche Art von Verletzung macht die von einem Aſcendenten verrichtete Theilung anfechtbar? 1079. — Fall, wo ſie Verträge unſtatthaft macht, 1118. — Verträge, zu deren Aufhebung eine bloße Bevortheilung Anlaß giebt, 1305. — Umſtände, unter welchen der Minderjährige wegen Beeinträchtigung kein Recht auf Reſtitution hat, 1306 u. ff. — Betrag der Beeinträchtigung (Ueberſetzung um $\frac{7}{12}$), welcher zu Reſciſſion eines Verkaufs von Immobilien einen Rechtsgrund giebt, 1674. — Vorläufige Schätzung, 1675. — In welchem Falle und wie der Erweis der Verletzung zuläßlich ſey, 1677. — Wie er geführt werde, 1678. — Beeinträchtigung giebt keinen Grund zur Zurücknahme eines Tauſches, 1706. Siehe Reſciſſion.

Verloren gehen. Vorſchriften wegen verloren gegangener und wieder gefundener Sachen, zu denen ſich kein Beſitzer meldet, 717. — Wenn die Möglichkeit des Verluſtes oder Gewinns von einer ungewiſſen Begebenheit abhängt, entſteht ein gewagter Vertrag (Contrat aléatoire), 1104. — Verbindlichkeiten erlöſchen durch das Verlorengehen des Gegenſtandes 1234 u. 1302. — Verantwortlichkeit für den Verluſt einer Sache, welche man widerrechtlich an ſich genommen hat, 1379. — Ungültigkeit einer Verabredung, durch welche ein oder mehrere Theilnehmer in einer Geſellſchaft von Beyträgen zu Deckung des gemeinſchaftlichen Verluſtes freygeſprochen werden, 1855.

Vermiethung, Miethe (bail). Doppelte Art der Miethverträge, 1708 u. ff. — Verſchiedene Arten des Pachtcontracts, 1711. — Bauanſchläge, Accord, oder Verdingung, ebendaſ. — Vermiethung von Sachen, 1713 u. ff. — Befugniß, den Miethmann auszutreiben, der das Haus nicht mit gehörigen Mobilien verſieht, 1752. — Bis wie weit iſt der Aftermiethmann an den Eigenthümer zu zahlen pflichtig, 1753. — Miethe von Arbeiten und Dienſten, 1779. — Miethe der Dienſtboten und der Handarbeiter, 1780. — Zahlungen, in Anſehung deren man dem Dienſtherrn auf ſein Wort glaubt, 1781. — Der Bedingungscontract erliſcht durch den Tod des Arbeiters, Baumeiſters oder Unternehmers, ebendaſ. — Zahlung, die der Eigenthümer an

deren Erben zu leiſten hat, 1796. S. Pacht, Pachtgelder, Reparaturen.

Vermögen. Wem während und nach der Trennung der Ehe der Nießbrauch des Vermögens der Kinder, bis ſie ihr 18tes Jahr erreicht haben, oder für mündig erklärt ſind, zugehört, 384. — Oblaſten, die mit dieſem Nießbrauche verbunden ſind, 385. — Dieſer Nießbrauch findet in Anſehung des geſchiedenen Gatten, ſo wie der anderweit verheiratheten Mutter der Kinder nicht Statt, 386. — Auf welche Güter der Kinder derſelbe ſich nicht erſtreckt, 387. — Güter werden in bewegliche und unbewegliche eingetheilt, 516. — Güter, in ihrer Beziehung auf die Beſitzer derſelben betrachtet, 537 u. ff. — Erledigte Güter, und Güter der ohne Erben Verſtorbenen oder ſolcher Perſonen, deren Verlaſſenſchaft niemand antreten will, gehören dem Staate, 539. — An einem Gute kann man entweder das Eigenthum oder den Nießbrauch oder blos eine Servitut haben 543. — Herrenloſe Güter gehören dem Staate zu, 713. — In welchem Falle können die Gläubiger einer Erbſchaft die Sonderung des Vermögens des Verſtorbenen von dem des Erben fodern? 878. — Verjährung dieſes Rechts, 880. S. Cessio bonorum, Eigenthum, Immobilien, Minderjährigkeit, Mobiliarvermögen.

Vermögensabtretung. S. Cessio bonorum.

Verpachtungen von Seiten der Hoſpitäler und öffentlichen Anſtalten, Suppl. N. LXVI.

Verſchlechterung. Der Nießbraucher iſt gehalten, Dinge, die er benutzt hat, unverdorben zurückzugeben, 589. — Der Nießbraucher iſt für den von ihm verurſachten Verfall des Grundſtücks verantwortlich, 614. — Die von dem Beſchenkten verurſachten müſſen von ihm beym Einwerfen in die Maſſe gut gethan werden, 863. — Wozu giebt die Verſchlechterung einer Sache Anlaß, welche den Gegenſtand eines Vertrags ausmacht? 1182. — Verantwortlichkeit des Ehegatten für den durch ſeine Fahrläſſigkeit verurſachten Verfall, 1562. — In welchem Falle der Pachter die während ſeiner Pachtzeit erfolgten Verſchlechterungen vergüten muß, 1732 u. 1735. S. Nießbrauch.

Verſchollen. S. Abweſend.

Verſchwender. Was für Geſchäfte derſelbe nicht ohne Zuziehung eines Beyſtands unternehmen könne, 513. S. Beyſtand (gerichtlicher).

Verſiegelung. Im Fall einer Eheſcheidungsklage kann die Frau das zur Gütergemeinſchaft gehörige Mobiliarvermögen verſiegeln laſſen, 270. — Richtigkeit der Verträge, welche

der Ehemann nach anbefohlner Verſiegelung auf Rechnung des gemeinſchaftlichen Vermögens geſchloſſen hat, 271. — Der Vormund muß in den nächſten acht Tagen nach ſeiner Ernennung um die Entſiegelung anſuchen, 451. — Der Ehegatte, welcher den andern überlebt, und die Domänenverwaltung müſſen den Mobiliarnachlaß, auf welchen ſie Anſpruch machen, unter Siegel nehmen laſſen, 769. — Die Koſten der Verſiegelung ſind aus der Erbſchaft zu beſtreiten, 810. — In welchen Fällen die Verſiegelung der Effecten einer Verlaſſenſchaft nothwendig ſey, oder nicht, 819. — Wann können die Gläubiger auf Verſiegelung antragen? 820. — Ihr Befugniß, gegen die Entſiegelung zu proteſtiren, 821. — Fall, wo Teſtamentsvollzieher verſiegeln laſſen müſſen, 1031. — Die Anführung (des Inhalts) einer unter Privatunterſchrift ausgefertigten Urkunde in dem Verſiegelungsprotocolle bewährt das Datum des Documents, 1328. — Verſiegelungsprotocolle, Suppl. N. XXXIV.

Verſorgung (Etablissement). Das Kind hat wider ſeine Aeltern kein Klagerecht auf Verſorgung, 204. — Die dem Kinde verſchaffte Verſorgung kann den Beſitz des Civilſtandes beweiſen, 321. — Die auf Verſorgung eines Miterben verwandten Koſten müſſen zur Erbmaſſe conferirt werden, 851. S. Kind.

Verſprechen. Form und Wirkung der Verſprechungen mit Privatunterſchrift, 1326. — In welchen Fällen das Verſprechen, zu verkaufen, für einen Verkauf gelte, 1589. — Verſprechen, zu verkaufen, mit Draufgabe, 1590. — Der Kaufpreis muß von beyden Theilen beſtimmt werden, oder ſie müſſen ihn durch ſchiedsrichterliches Gutachten eines Dritten beſtimmen laſſen, 1591 u. ff. S. Handſchrift.

Verſprechungen. Strafen, in welche der emancipirte Minderjährige verfällt, deſſen Verſprechungen gerichtlich herabgeſetzt worden ſind, 485. — Man kann überhaupt nur in ſeinem eigenen Namen und für ſich ſelbſt etwas zuſagen, 1119. — Für einen Dritten kann man verſprechen, muß aber für deſſen Einwilligung haften, 1120. — Zuſagen ohne Vertrag, 1370 u. ff. — Verſprechungen der Geſellſchafter gegen einander und gegen einen Dritten, 1843 u. ff. — Wer ſich perſönlich verbindlich gemacht hat, hat für die Erfüllung ſeiner Zuſage mit ſeinem ganzen gegenwärtigen und künftigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften, 2092.

Verſteigerung (Auction, Subhaſtation). Der Vormund muß diejenigen Güter des Mündels, die ihm der Familienrath nicht in natura aufzubewahren erlaubt hat,

verſteigern laſſen, 452 u. 459. — Auf gleiche Weiſe ſoll der Beneficiarerbe die Erbſchaftsgüter an den Meiſtbietenden verkaufen laſſen, 805. — In welchem Falle ein Dotalgrundſtück verſteigert werden kann, 1558. — Bedingungen, unter welchen jeder im Hypothekenbuche eingetragene Gläubiger um Verſteigerung und öffentlichen Zuſchlag des unbeweglichen Gutes anſuchen kann, welches er ſich erbietet, bis zu einem Zehntel über den im Kaufcontracte bedungenen Preis hinanzutreiben, 2185. — Friſt, nach deren Ablauf wegen unterlaſſener Verſteigerung, der Werth des verkauften Grundſtücks unwiderruflich nach der im Kaufcontracte beſtimmten Kaufſumme angenommen wird, 2186. — Formalitäten, die bey einem zweyten Verkauf, nach geſchehenem Uebergebot, zu beobachten ſind, 2187. — Auslagen und Koſten, welche der Erſteher dem Käufer oder aus dem Beſitze geſetzten Beſchenkten zu erſtatten gehalten iſt, 2188. — Die Eintragung der Zueignungsurkunde iſt dem Käufer oder Beſchenkten erlaſſen, 2189. — Die Einwilligung aller hypothekariſchen Gläubiger iſt erfoderlich, um den öffentlichen Zuſchlag an den Meiſtbietenden zu verhindern, wenn auch der auf Verſteigerung antragende Gläubiger ſeinen Antrag zurückgenommen haben ſollte, 2190. — In wie weit der Käufer, der ein Gut erſtanden hat, den Regreß an den Verkäufer behält, 2191. — Fall, in welchem eine verhältnißmäßige Taxe aller einzelnen Stücke Statt findet, um den Kaufpreis gemeinſchaftlich verkaufter und mit beſonderer Hypothek beſchwerter Immobilien auszumitteln, 2192. — Immobilien, auf welche der überbietende Gläubiger nicht gezwungen werden kann, ſein Uebergebot auszudehnen, ebendaſ. — Formen, denen ſie in gewiſſen Fällen unterworfen iſt, 460. — Eine Sache, deren Stoff verſchiedenen Eigenthümern gehört, muß, wenn ſie ihm gemeinſchaftlich bleibt, verſteigert werden, 575. — Vor welchem Gericht die zu einer Erbſchaft gehörigen Gegenſtände verſteigert werden, 822. — In welchem Falle die Verſteigerung bey Erbſchaftstheilungen Statt finde, und in weſſen Beyſeyn ſie geſchehen muß, 827 u. 839. — Fall, in welchem die Verſteigerung einer Sache, welche mehrere Perſonen gemeinſchaftlich beſitzen, Statt findet, 1686. — Der Verkauf geſchieht an den Meiſtbietenden, und das Kaufgeld wird unter den Miteigenthümern getheilt, ebendaſ. u. ff.

Verſteigerung (gerichtliche) unbeweglicher Güter zum Behuf der Hülfsvollſtreckung (Expropriation forcée). Güter, in Anſehung deren der Gläubiger darauf klagen kann,

2204. — Doch kann der Antheil eines Miterben an unabgetheilten Gütern nur nach geſchehener Theilung oder Verſteigerung auf dieſe Art veräußert werden, 2205. — Bey einem Minderjährigen oder Emancipirten muß die Hülfe erſt ins Mobiliarvermögen vollſtreckt werden, ehe er bis zum Verkauf ſeiner unbeweglichen Güter ausgeklagt werden kann, 2206. — Die vorläufige Ausklagung auf das Mobiliarvermögen iſt nicht erfoderlich vor der gerichtlichen Verſteigerung der unbeweglichen Güter, welche ein Volljähriger mit einem Minderjährigen oder Interdicirten im gemeinſchaftlichen Beſitz hat, 2207. — Was bey der Klage auf Verſteigerung der unbeweglichen Güter, welche einen Theil der ehelichen Gütergemeinſchaft ausmachen, ſo wie derer, die nicht dazu gehören, zu beobachten ſey, 2208. — Wann der Gläubiger auf den Verkauf mehrerer Immobilien, als ihm verhypothecirt ſind, klagen darf, 2209. — Die Verſteigerung der in verſchiedenen Gerichtsbezirken belegenen Güter zum Behuf der Hülfsvollſtreckung darf nicht auf einmal, ſondern muß nach und nach geſucht werden, 2210. — Vor welchem Gerichte dieſe Verſteigerung erfolgt, ebendaſ. — Verſteigerung der dem Gläubiger hypothecirten Güter in Verbindung mit andern, die Theile einer und derſelben Wirthſchaft ſind, 2211. — Fälle, unter welchen man bey der Klage auf die Hülfsvollſtreckung in die Immobilien mit Verfahren anſtehen kann, 2212. — Wie die Verſchreibung und die Schuld beſchaffen ſeyn müſſen, kraft deren eine gerichtliche Verſteigerung zum Behuf der Hülfsvollſtreckung geſucht werden kann, 2213. — Der Ceſſionar einer die Hülfsvollſtreckung bewirkenden Urkunde muß dem Schuldner von dieſer Uebertragung Anzeige thun, ehe er gerichtlich verfahren kann, 2214. — Auf welche Urthel zur Vollſtreckung der Hülfe geſchritten werden kann, 2215. — Vor allen Klagen auf gerichtliche Verſteigerung unbeweglicher Güter muß ein Zahlungsgebot vorangehen, 2217. S. Hypotheken.

Vertrag. Erklärung des Begriffs. Welche Verträge nennt man ſynallagmatiſch, doppelſeitig, einſeitig, commutativ (tauſchmäßig), aleatoriſch (gewagt), wohlthätig, läſtig? 1102 u. ff. — Urſachen der Nichtigkeit eines Vertrags 1110 u. ff. — Fähigkeit der contrahirenden Theile, 1123 u. ff. — Gegenſtände und Inhalt der Verträge, 1126 u. ff. — Verbindung, wie ein unverſtändlicher oder zweydeutiger Vertrag bey Verkäufen auszulegen ſey, 1602. — Aleatoriſcher Contract, 1964. — Spiel und Wette, 1965. — Bedingungen der Gültigkeit eines Leibrentencontracts, 1968. — Wirkungen

des Vertrags zwiſchen den contrahirenden Theilen, 1977. — Durch Privatverträge darf von Geſetzen, welche auf die öffentliche Ordnung Einfluß haben, nicht abgewichen werden, 6. — Wirkung der Eheſcheidung auf die Eheverträge, 299. — Fälle, in welchen die aus beſondern mit dem Verſtorbenen abgeſchloſſenen Verträgen entſtehenden Vortheile nicht in die Erbmaſſe conferirt werden, 853. — Wirkung des Widerrufs einer Schenkung auf Eheverträge, 963. — Weſentliche Bedingungen der Gültigkeit der Verträge, 1108. — Gründe, wodurch ſie vernichtet werden, 1109 u. ff. — Ein Vertrag muß einen Grund haben, iſt aber dennoch gültig, wenn auch die Veranlaſſung nicht ausdrücklich angegeben iſt, 1132. — Der Vertrag muß vollzogen werden, und iſt keines Widerrufs fähig, ausgenommen durch gegenſeitige Einwilligung der Partheyen, und aus Urſachen, die im Geſetze beſtimmt ſind, 1134. — Wie ſie im Fall einer Zweydeutigkeit auszulegen ſind, 1157 u. ff. — Wirkung der Verträge auf einen Dritten, 1165 u. ff. — Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag übernommen werden, 1370 u. ff. — Formalitäten, die Eheverträge betreffend, 1394 u. ff. S. Ehecontract, Vertrag.

Verurtheilung. Welche Verurtheilungen den bürgerlichen Tod nach ſich ziehen, 22. — Wirkung der auf vorgängiges Gehör beyder Theile erfolgten (contradictoriſchen) und der Contumacialurthel, in Anſehung des bürgerlichen Todes, 26 u. 27. — Art, wie das Ableben der zum Tode Verurtheilten beurkundet wird, 83. — In den Todtenliſten wird ſodann der Todesart nicht gedacht, 85. — Das Urthel, welches bürgerlichen Tod bewirkt, löſt die Ehe auf, 227. — Die Verurtheilung eines von beyden Gatten zu einer entehrenden Strafe iſt Grund zur Eheſcheidung, 232 u. 261. — Sie zieht die Aufhebung der Vormundſchaft nach ſich, 443. — Durch den bürgerlichen Tod wird die Erbſchaft eröffnet, 719. — Wer den Erblaſſer ermordet hat, iſt unfähig von ihm zu erben, 727. — Die einem von zwey in Gütergemeinſchaft lebenden Ehegatten zuerkannten Geldbußen, womit die Verurtheilung zum Tode nicht verbunden iſt, werden beym Ehemann aus der Gütergemeinſchaftsmaſſe, bey der Ehefrau aus der Subſtanz ihres beſondern Vermögens beſtritten, 1424. S. Bürgerlicher Tod.

Verwalter der öffentlichen Caſſen und Gelder. Ueber den bey ihnen angelegten Beſchlag, Suppl. N. LXVIII.

Verwaltung. Der Vormund ſoll das Vermögen des Mündels als ein guter Hausvater verwalten, 450. — Es kann ein proviſoriſcher Verwalter ernannt werden, um für die Perſon und das Vermögen desjenigen Beklagten, dem die eigene Verwaltung ſeines Vermögens entzogen iſt, zu ſorgen, 497. — Wann ſeine Verrichtungen aufhören, 505. — Der Nutznießer beſtellt dafür, daß er die Sache als guter Hausvater benutzen wolle, Bürgſchaft, 601. — Eine gleiche Verpflichtung legt das Gebrauchs- und Wohnungsbefugniß auf, 627; eben ſo die Bewahrung eines anvertrauten Gutes und die freywillige Führung fremder Angelegenheiten ohne Auftrag (negotiorum gestio), 1137 u. 1174. — Die Vorſteher öffentlicher Anſtalten ſind verbunden, die dieſen Anſtalten gemachten Schenkungen im Hypothekenamte eintragen zu laſſen, 940. — Der Ehemann hat die Verwaltung des zur Gütergemeinſchaft gehörigen Vermögens, 1421; des perſönlichen Vermögens ſeiner Ehefrau, 1428; der Ausſteuer oder Mitgift, 1549. — Die Verwaltung der Paraphernalgüter ſteht der Frau zu, 1576. — Verwalter können ſich die ihrer Sorgfalt anvertrauten Güter nicht gerichtlich zuſchlagen laſſen, 1596. S. Abweſende, Depoſitum, Eheſcheidung, Minderjährigkeit, Vormundſchaft.

Verwaltungspolicey (obere) gehört zu dem Geſchäftskreiſe des Staatsraths, Suppl. N. XLIII. Kap. 3. Tit. III.

Verwandtſchaft. In welchem Grade ſie ein Ehehinderniß iſt, 161. — Antrag der Verwandten auf Berufung eines Familienraths, um einem verwaiſten Minderjährigen einen Vormund zu ſetzen, 406 u. ff. — Jeder Verwandte kann auf Interdiction ſeines Verwandten antragen, 490. — Wie die Verwandten auf mütterlicher oder väterlicher Seite ſuccediren, 733. — Die Verwandtſchaftsgrade werden beſtimmt nach der Zahl der Zeugungen, 737. — In Ermangelung welcher Verwandten die Aſcendenten und Seitenverwandten erben, 753. — Ueber welchen Grad hinaus, Succeſſion der Verwandten nicht weiter Statt findet, 755.

Verzäunung. S. Befriedigung.

Verzeichniſſe (alphabetiſche) über die Civilſtandsurkunden; Abfaſſung derſelben, Suppl. N. LXV.

Verzicht. Die Frau eines Abweſenden kann auf die Gütergemeinſchaft Verzicht thun, 124. — Recht, welches den Gläubigern zuſteht, eine von dem Nutznießer zu ihrem Nachtheil geleiſtete Verzicht für ungültig erklären zu laſſen, 622.

— Die Ceſſion einer Erbſchaft bewirkt den Antritt derſelben, 780. — Grundſätze über die Verzichtleiſtung auf Erbſchaften, 784 u. ff. — Der Erbſchaft einer noch lebenden Perſon kann man ſich nicht begeben, 791. — Erben, welche Erbſchaftsſtücke unterſchlagen, oder bey Seite geſchafft haben, werden des Rechts verluſtig, ſich der Erbſchaft zu begeben, 792. — Der Verzicht leiſtende Erbe kann ſich die ihm unter Lebenden geſchenkten Gegenſtände, ſo wie die Legate vorbehalten, 845. — In Ehecontracten darf nichts ausgemacht werden, was die geſetzliche Erbfolge abänderte, 1389. — Wenn eine Ehefrau ſich (nach des Mannes Tode) in die Angelegenheiten der Gütergemeinſchaft eingemiſcht hat, ſo kann ſie auf ſelbige dann nicht mehr Verzicht leiſten, 1454. — Wenn eine volljährige Frau in einer Urkunde die Eigenſchaft einer Theilhaberin an der Gütergemeinſchaft angenommen hat, ſo kann ſie dann nicht mehr darauf Verzicht leiſten, 1455. — Was die den Mann überlebende Frau zu beobachten hat, wenn ſie die Freyheit auf die Gütergemeinſchaft Verzicht zu leiſten, ſich vorbehalten will, 1456. — Wann und wie die Verzichtleiſtung geſchehen müſſe, 1457. — Recht, um eine Friſtverlängerung zu ſuchen, 1458. — In welchem Falle die Wittwe, ihrer Verzichtleiſtung ungeachtet, für Theilhaberin an der Gütergemeinſchaft erklärt wird, 1460. — Anderweitige Friſt, welche den Erben verſtattet wird, wenn die Wittwe vor Ablauf der 3 monatlichen Friſt ſtirbt, 1461. — Grundſätze über die Verzichtleiſtung, in Anſehung der Erben, ebendaſ. — Wann ſich von Seiten einer gänzlich oder von Tiſch und Bette geſchiedenen Frau die Verzichtleiſtung vermuthen läßt, 1463. — Fall, wo die Gläubiger der Frau die von ihm bewirkte Verzichtleiſtung anfechten, und ſelbſt die Gütergemeinſchaft eingehen können, 1464. — Alimente, welche der Wittwe während der zu Aufnahme des Inventariums und zur Bedenkzeit vergönnten Friſt gebühren, 1465. — Während dieſer Zeit iſt ſie keinen Miethzins für die Wohnung in einem, zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehörigen Hauſe zu zahlen ſchuldig, ebendaſ. — Verzichtleiſtung der Erben auf die durch den Tod der Frau aufgelöſte Gütergemeinſchaft, 1466. — Wirkungen der Verzichtleiſtung der Frau auf die Gütergemeinſchaft, 1492 u. ff. — Der Mandatar kann auf die Vollmacht Verzicht leiſten, muß aber dem Mandanten dieſes zu wiſſen thun, 2007. — Entſchädigung, welche er dem Bevollmächtigter ſchuldig iſt, wenn dieſe Verzicht ihm Nachtheil bringt, ebendaſ. — Wie weit ſich die bey Vergleichen auf alle Rechte, Klagen und Anſprüche geleiſtete Verzicht er-

ſtrecke, 2048. — Privilegien und Hypotheken erlöſchen durch die Verzichtleiſtung des Gläubigers auf die Hypothek 2180. S. Verjährung.

Verzierungen. Wann werden ſie, ihrer Beſtimmung nach, den Immobilien beygezählt? 525. — Bedingungen, unter welchen die vom Nutznießer angebrachten Verzierungen weggenommen werden können, 1135.

Verzug. Wirkungen der Verbindlichkeit, wenn der Schuldner mit deren Erfüllung im Verzuge iſt, 1138 u. ff. 1228 u. 1238.

Vieh. Das Vieh, welches der Eigenthümer dem Pachter zum Landbau übergeben hat, wird für unbewegliches, dasjenige aber, welches er auf halbe Nutzung verpachtet hat, für bewegliches Gut geachtet, 522. — Das zum Ackerbau erfoderliche Vieh iſt, ſeiner Beſtimmung zufolge, unbewegliches Eigenthum, 524. — Der Nachwachs an jungem Vieh gehört dem Eigenthümer, vermöge des Acceſſionsrechts, 547. — Verantwortlichkeit des Eigenthümers für den von ſeinem Vieh verurſachten Schaden, 1385. S. Nießbrauch, Verantwortlichkeit, Viehpacht.

Viehpacht (Cheptel). Wann das für einen Theil der Nutzung verpachtete Vieh bewegliches oder unbewegliches Eigenthum ſey, 522. — Definition des eigentlichen Viehpachts und Arten deſſelben, 1800 u. 1801. — Welches Vieh kann auf einen Theil der Nutzung verpachtet werden? 1802. — Grundſätze über den einfachen Viehpacht und die Verbindlichkeiten des Pachters, 1804 u. ff. — Bedingungen, welche bey dem auf einen Theil der Nutzung geſchloſſenen Viehpachte unzuläßlich ſind, 1811. — Gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten, des Pachters und Verpachters, 1812 u. ff. — Viehpacht auf die Hälfte, 1818 u. ff. — Viehpacht, den der Eigenthümer mit dem Pachter eines Landgutes abſchließt, (eiſerner Viehpacht, cheptel de fer), 1821 u. ff. — Viehpacht mit dem Theilpachter, 1827. — Uneigentlich ſo genannter Viehpacht, 1831. — Pachter von Landgütern und Theilpachter ſind dem Gefängnißzwange unterworfen, 2062.

Vindication, Zurückfoderung (Rei vindicatio). Der unredliche Beſitzer einer Sache iſt gehalten, ſie zurückzugeben, wenn der rechtmäßige Eigenthümer ſie vindicirt, 549. — Von wem und gegen wen die Vindicationsklage angeſtellt werden könne, 930. — Vindicationsklage wegen eines Depoſitums, 1922. — Bewegliche Güter können, wenn ſie noch im Beſitze des Käufers ſind, im Fall der Nichtbezahlung, binnen 8 Tagen vindicirt werden, 2102.

Vis fluminis. S. Alluvion.

Volljährigkeit. Die Klage auf Eheſcheidung, unter beyderſeitiger Einwilligung, iſt nur bey Volljährigen zuläßlich, 275. — Die Volljährigkeit befreyt von der väterlichen Gewalt, 372 u. 377. — Sie tritt mit dem 21ſten Jahre ein, 488. — Die Erbtheilung kann in jeder den Erben beliebigen Form erfolgen, dafern ſie alle gegenwärtig und volljährig ſind, 819. — Schenkung eines Volljährigen, 933. — Die Teſtamentszeugen müſſen volljährig ſeyn, 980. — Fälle, in welchen, wegen eingetretener Verletzung, Volljährige der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand genießen, 891, 1079, 1118, 1674. — Doch iſt dieſe Wiedereinſetzung nur auf die geſetzlich beſtimmten Fälle eingeſchränkt, 1313.

Vollmacht. Diejenigen, deren perſönliche Gegenwart bey Verhandlungen zu Beurkundung des Civilſtands nicht weſentlich erfoderlich iſt, können durch Bevollmächtigte erſcheinen, 36. — Niederlegung und Paraphirung dieſer Vollmachten, 44. — Ein mit öffentlich beglaubigter Specialvollmacht verſehener Sachwalter kann Einſpruch gegen eine Ehe thun, 66; die von dem Ehegatten eines Abweſenden geſchloſſene Ehe anfechten, 139; für den auf Ehebruch Beklagten vor Gericht erſcheinen, 243; in dem zu Beſtellung eines Vormunds zuſammenberufenen Familienconvente einen Verwandten repräſentirrn, 412; eine Schenkung annehmen, 933. — Dem Machtgeber ſteht beſtändig frey, die von ihm ausgeſtellte Vollmacht zurückzunehmen, 2204. — Der dem Mandatar allein bekannt gemachte Widerruf der Vollmacht kann gegen den Dritten, der davon nichts wußte, nicht angeführt werden, 2005. — Definition dieſer Handlung, 1984. — Wie der Vertrag geſchloſſen wird, ebendaſ. — Die Vollmacht iſt unentgeldlich, ſpeciell, oder allgemein, 1986. — Die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Vollmacht, erſtreckt ſich blos auf Gegenſtände der Verwaltung, 1988. — In welchen Fällen eine Specialvollmacht erfoderlich iſt, ebendaſ. — Der Mandatar darf die Gränzen der beſtimmten Vollmacht nicht überſchreiten, 1989. — Beſchaffenheit des Klagerechts, welches der Machtgeber wider Frauen und emancipirte Minderjährige, die zu Mandataren erwählt ſind, hat, 1990. — Worin die Obliegenheiten des Mandatars beſtehen, 1991 u. ff. — In welchem Falle der Mandatar für den zu ſtehen hat, den er ſich in der Geſchäftsführung ſubſtituirt 1994. — Fall, in welchem zwiſchen mehrern Bevollmächtigten oder Mandataren, die zu demſelben Geſchäfte beſtellt ſind, ſolidariſche Verbindlichkeit Statt hat, 1995. —

Zinſen, welche der Mandatar für die zu ſeinem Gebrauche verwandten Summen, womit er in Reſt bleibt, zu zahlen ſchuldig iſt, 1996. — Der Bevollmächtigte haftet den Contrahenten, den er vor Schließung des Contracts von den Grenzen ſeiner Vollmacht hinlängliche Kenntniß gegeben hat, für das, was er außer den Grenzen der Vollmacht thut, nur in ſo weit, als er ſich dazu ausdrücklich verpflichtet hat, 1997. — Verbindlichkeiten des Machtgebers, 1998 u. ff. — Auf welche Art eine Vollmacht erliſcht, 2003 u. ff. — Gültigkeit der vom Bevollmächtigten verrichteten Geſchäfte, wenn er den Tod des Machtgebers, oder ſonſt die Urſache, durch die das Mandat erloſch, nicht gewußt hat, 2008. — Was den Erben eines mit Tode abgegangenen Bevollmächtigten zu thun obliegt, 2010.

Vollziehung. Wirkung der freywilligen Vollziehung eines Vertrags, gegen welchen die Geſetze die Nullitäts = oder Reſciſſionsklage verſtatten, 1238. S. Geſetz, Perſonalarreſt.

Vorausklage. Der Käufer kann die Ausflucht der Vorausklage den Gläubigern ſeines Verkäufers entgegenſetzen, 1666. — Die vorläufige Ausklagung auf das Mobiliarvermögen iſt nicht erfoderlich vor der gerichtlichen Veräußerung ſolcher Güter, welche man mit einem Minderjährigen oder Interdicirten gemeinſchaftlich beſitzt, 2207. — Der Bürge iſt nicht eher, als nach geſchehener Vorausklage, verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen, wenn er nicht auf dieſen Rechtsvortheil Verzicht geleiſtet, oder ſich ſolidariſch verbindlich gemacht hat, 2021. — In welchem Falle der Gläubiger verbunden ſey, den Hauptſchuldner auszuklagen, 2022. — Der Bürge, der die Ausklagung verlangt, muß dem Gläubiger die Güter des Hauptſchuldners anzeigen, und die Koſten vorſchießen, 2023 u. ff. — Ein gerichtlicher Bürge kann nicht auf die Vorausklage antragen, 2042. — Derjenige, welcher unbedingt für den gerichtlichen Bürgen gut geſagt hat, kann weder gegen den Hauptſchuldner, noch gegen ſeinen gerichtlichen Bürgen die Vorausklage verlangen, 2043. S. Erbtheilung, Verſteigerung (gerichtliche).

Vorausnahme (Préciput). Wie die Ausſetzung eines Geſchenks oder Legats unter dem Titel des vorausbeſchiedenen Antheils erfolge, 919. — Auf welche Gegenſtände die bedungene Vorausnahme ausgedehnt werden könne, 1515. — Wird als ein Ehevertragspunkt angeſehen, 1516. — Der natürliche oder bürgerliche Tod bewirkt deſſen Anfall, 1517. — Was wegen des zum Voraus Ausgeſetzten, im

Fall einer durch Eheſcheidung oder Trennung von Tiſch und Bette bewirkten Auflöſung der Gütergemeinſchaft, Statt findet, 1518. — Die Gläubiger der Gütergemeinſchaftsmaſſe können die zum Voraus ausgeſetzten Gegenſtände verkaufen laſſen, 1519. S. Collation in der Erbmaſſe.

Vorausnahme (Prélèvement). Was die Miterben von der Erbmaſſe vorauswegnehmen können, 830. — Bildung der Erblooſe aus dem, was der Erbmaſſe bleibt, 831. — Theil des Mobiliarvermögens, welchen man bey Auflöſung der Gütergemeinſchaft im Voraus wegzunehmen befugt iſt, 1503. S. Collation in die Erbmaſſe.

Vormundſchaft. Wem ſie geſetzlich durch natürlichen oder bürgerlichen Tod der Gatten, in erfolgter Auflöſung der Ehe, zuſtehe, 390. — Der Wittwe, welche Vormünderin ihrer Kinder iſt, kann ein Beyſtand beſtellt werden, 391. — Wie die Beſtellung dieſes Beyſtandes erfolge, 392. — Von wem und wie das Recht, einen Vormund zu beſtellen, ausgeübt werden könne, 393. — Die Mutter iſt nicht gehalten, die Vormundſchaft zu übernehmen, 394. — Vormundſchaft der Aſcendenten, 402 u. ff. — Uebertragung der Vormundſchaft durch einen Familienrath, 405 u. ff. — Wann geht die Verwaltung und Geſchäftsführung des Vormunds an? 418. — Worin die Verantwortlichkeit der Erben des Vormunds beſtehe, 419. — Urſachen, welche von der Uebernahme einer Vormundſchaft befreyen, 427 u. ff. — Wer zu Vormundſchaften unfähig ſey, 442 u. ff. — Gründe der Ausſchließung und Abſetzung von Vormundſchaften, 443 u. ff. — Verwaltung des Vormunds, 450 u. ff. — Entſiegelung und Inventur, 451. — Verkauf der Mobilien, 452. — Wenn ſolche die Aeltern behalten wollen, müſſen ſie ſie durch Sachverſtändige taxiren laſſen, 453. — Beſtimmung der jährlichen Ausgaben des Minderjährigen und der Koſten der Verwaltung ſeines Vermögens, 454. — Beſtimmung über die Anlegung des nach Abzug der Ausgaben bleibenden Ueberſchuſſes, 455. — Erlaubniß des Familienraths zu Veräußerungen, Anleihen, Verpfändungen für den Minderjährigen, 457. — Gerichtliche Beſtätigung des Beſchluſſes, in welchem dieſe Erlaubniß ertheilt wird, 458. Subhaſtation, 459. — Formalitäten, die zu der Annahme oder Ablehnung einer Schenkung erfodert werden, 461 u. ff. — Nothwendigkeit der gerichtlichen Erlaubniß zur Anſtellung der Klagen, welche die Rechte des Minderjährigen auf unbewegliche Güter betreffen, 464; der Klagen auf Erbtheilung oder Schließung eines Vergleichs, 465 u. ff.; zur Einſperrung eines Minderjährigen, 468. — Vormundſchaftsrech=

nung, 469 u. ff. — Deren Ablegung an den Emancipirten, 480. — Der Minderjährige, deſſen Emancipirung widerrufen worden iſt, tritt bis zu ſeiner Volljährigkeit wieder unter die Vormundſchaft, 486. — Beſtellung des Vormunds für einen Interdicirten, 505. — Der Mann iſt geſetzlicher (ipso iure) Vormund ſeiner Frau. Auch ſie kann ihrem Ehemanne zur Vormünderin geſetzt werden, 506 und 507. — Dauer der Vormundſchaft, 508. — Beſtellung eines Vormunds zu Vollziehung der Verfügungen, unter der Bedingung der Reſtitution, 1055. — Verantwortlichkeit eines Vormunds, 1073. — Vormundſchaften dürfen nicht abgelehnt werden, 1370. — Fall, wo der Vormund dem einen Ehegatten für die von ihm zu Befreyung des andern abgetragenen Schulden haften muß, 1513. — Er kann die ſeiner Vormundſchaft anvertrauten Güter nicht bey Verſteigerungen erſtehen, 1596. — Wie Vergleiche für oder mit dem Minderjährigen oder Interdicirten geſchloſſen werden, 2045. — Vormundſchaft über die in Armenhäuſer aufgenommenen Kinder, Suppl. N. XXIII. — Pfarrer, Vicarien und Capellane ſind davon frey, N. L. S. Einzeichnung, Emancipation, Familienrath, Hypothek, Nebenvormund.

Vormerkung. S. Einzeichnung.

Vornamen. Welche in den Civilſtandsregiſtern eingetragen werden dürfen, Suppl. N. V. Tit. I.

Vorräthe, Eßwaaren. Der Eigenthümer kann die im Nießbrauche einbedungenen Lebensmittel verkaufen, wenn der Nutznießer keine Bürgſchaft beſtellt, 603. — Art der Zurückgabe erborgter Vorräthe, 1897. S. Präſtationen.

Vortheile. Verluſt der durch die Ehe erworbenen für den Gatten, gegen den die Scheidung erkannt iſt, 299. — Welche Vortheile dieſer Art der Collation zur Maſſe unterworfen ſind, oder nicht, 852. — Welche wegen geſchehener Bevortheilung angefochten werden können, 1079. S. Vorausbeſchiedener Antheil. Perſonen, denen es nicht erlaubt iſt, ſich gegenſeitige Vortheile zuzugeſtehen, dürfen keine Societät eingehen, 1840.

Vorzugsrecht. Welches der Pfandinhaber vor andern Gläubigern hat, 2073. — Die rechtmäßigen Urſachen des Vorzugsrechts ſind Privilegien und Hypotheken, 2094. — Worauf die Ordnung der privilegirten Gläubiger beruhe, 2096. S. Privilegium.

W.

Waffen. Wer gegen das Vaterland die Waffen führt, verliert die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen, 21. — Waffen ſind unter der Benennung beweglicher Güter, Meublen, nicht begriffen, 523. S. Spiel.

Waffenplätze. S. Feſtungswerke.

Wahnſinn, Verſtandeszerrüttung. Die Seitenverwandten können gegen eine Ehe, wegen Verſtandesverwirrung des zukünftigen Ehegatten, Einſpruch thun, jedoch nur dann, wenn ſie zugleich auf die Interdiction antragen, 174. S. Interdiction.

Waldhüter. Können Zufertigungen inſinuiren (exploits), Suppl. N. LVIII.

Wälle. S. Feſtungswerke, Thore.

Wäſche. Wird nicht unter dem Worte Meubles begriffen, 533. — Benutzungsart der Wäſche, die mit zum Nießbrauch gehört, 589. — Was die der Gütergemeinſchaft entſagende Frau von der Wäſche zurücknehmen kann, 1492 und 1495; und diejenige, welche ihr Heirathsgut zurückverlangt, 1566.

Waſſer. Die tiefer liegenden Grundſtücke müſſen das natürlich von den höher liegenden abfließende aufnehmen, 640. — Grundſätze über den Gebrauch einer auf einem Grundſtücke entſpringenden Quelle, 641. — In welchen Fällen das Waſſer, welches um ein Grundſtück herum oder durch ſolches durchfließt, zur Wäſſerung benutzt werden könne, 644. — Grundſätze über Beobachtung der, den Lauf und die Benutzung des Waſſers betreffenden Verordnung, 645. — Anlage der Dächer, zum Abfluß des Regenwaſſers, 681. — Die Waſſerleitungen, und das Recht, daraus zu ſchöpfen, gehören zu den fortdauernden Servituten, 688. — Das letztere Recht ſchließt das Recht des freyen Durchgangs in ſich, 696. S. Quelle.

Waſſerleitung. S. Servituten.

Wäſſerung. Welches Waſſer zu Wäſſerung liegender Gründe benutzt werden kann, 644. S. Waſſer.

Wechſelbriefe. Form des Proteſts, Suppl. N. LIII.

Wegleiher. Ihm bleibt das Eigenthum der weggeliehenen Sache, 1877. — Die gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten gehen auf ſeine Erben über, 1879.

Wege. Welche zum Staatseigenthum gehören, 538. — Der Eigenthümer eines Grundſtücks, welcher ſich die Alluvion anmaßt, muß den Weg zum Leitpfad frey laſſen, 556. —

Der Wegebau und die Wegebeſſerung ſind eine von den Servituten, welche zum allgemeinen Beſten oder zum Vortheil einzelner Gemeinheiten geſetzlich feſtgeſetzt ſind, 650.
Weide. S. Befriedigung, Vereinung.
Weinberg. Ein nicht ſchriftlich aufgeſetzter Pachtcontract über einen Weinberg wird als einjährig angeſehen, 1774.
Weinpfähle. Der Nutznießer hat das Recht, ſolche aus dem zu den Weinbergen gehörigen Holzungen zu nehmen, 593.
Weiße. Die Ehe mit Schwarzen iſt ihnen verboten, Supplem. N. X.
Weiße, unbeſchriebene Blätter. Es dürfen keine in den Regiſtern der Hypothekenbewahrer gelaſſen werden, 2203. S. Hypothekenbuch, Liſten.
Werkzeuge. S. Künſte.
Wette. S. Spiel.
Widerruf. Urſachen, um deren willen eine Schenkung unter Lebenden widerrufen werden kann, 953. — Wirkung des Widerrufs wegen nicht erfüllter Bedingungen, 954. — In welchem Falle eine Schenkung wegen Undankbarkeit widerrufen werden könne, 955. — Formalitäten, welche bey dergleichen Widerrufen Statt haben, 956 u. 957. — Der Widerruf wegen Undanks hebt das Entſchädigungsrecht wegen der Meliorationen, ſo wie die in der Zwiſchenzeit vom Beſchenkten auf das Grundſtück genommenen Hypotheken nicht auf, 958. — Erſatz, zu welchem der Beſchenkte, im Fall eines Widerrufs wegen Undanks, verurtheilt wird, ebendaſ. — Schenkungen zu Gunſten einer Ehe ſind wegen Undanks nicht widerruflich, 959. — Nachher erfolgte Geburt oder Legitimation von Kindern bewirkt kraft des Geſetzes (ipso iure) den Widerruf der Schenkungen unter Lebenden, 960 u. 961. — Welche Nutzungen der Beſchenkte in dieſem Falle zu erſtatten verpflichtet iſt, 962. — Die verſchenkten Güter fallen an das Vermögen des Schenkenden zurück, 963. — Wenn der Beſchenkte, nach dem Tode des Kindes des Schenkenden, wieder in den Beſitz der Güter kommen will, deren Verleihung durch die Geburt dieſes Kindes aufgehoben worden war, ſo muß eine neue Schenkung erfolgen, 964. — Jede Verzichtleiſtung auf Widerruf der Schenkung wegen nachgeborner Kinder iſt ungültig, 965. — Wie lange der Beſitz gedauert haben muß, wenn man ſich zur Aufrechthaltung einer wegen nachgeborner Kinder widerrufenen Schenkung auf die Verjährung berufen will, 966. — Wie Teſtamente ganz oder zum Theil widerrufen werden können, 1035. — Wirkung ſpäterer Teſtamente, in welchen die vorhergehenden

nicht ausdrücklich widerrufen werden, 1036 u. ff. — Wodurch die Klage um Widerruf einer teſtamentariſchen Verfügung zuläßlich werde, 1046 u. ff. — Fortdauernde Widerruflichkeit der von Eheleuten, während der Ehe, einander gemachten Schenkungen, 1096. — Wie und in welchem Falle Verträge widerruflich ſind, 1134. — Urſachen und Wirkungen des Widerrufs einer Verpflichtung, 1183. — In welchem Falle die Vollmacht eines Geſellſchaftstheilhabers, dem die Verwaltung anvertraut war, widerrufen werden könne, 1856. — Widerruf einer Vollmacht, 2004. — Die Beſtellung eines neuen Bevollmächtigten bewirkt den Widerruf der dem erſten ertheilten Vollmacht, 2006.

Wiederanlegung des Geldes. Wenn die Kaufſumme eines verkauften unbeweglichen, zur ehelichen Gütergemeinſchaft gehörigen Gutes nicht wiederangelegt worden iſt, ſo hat der Ehegatte, dem das Gut zugehörte, ſolche im Voraus zu empfangen, 1433. — In welchem Falle die Wiederanlegung von Seiten des Mannes als geſchehen angenommen wird, 1434. — Die Annahme der Frau iſt zur Gültigkeit der Wiederanlegung der Kaufſumme eines ihr gehörigen Grundſtücks u. ſ. w. erfoderlich, 1435. — Aus welchen Gütern die Vergütung des Kaufgeldes für dem Ehemanne oder der Frau zugehörig geweſene Immobilien erfolge, 1436. S. Anlegung, Vergütung.

Wiederaufbau. Weder der Eigenthümer noch der Nutznießer ſind gehalten, das wiederaufzubauen, was vor Alter eingefallen, oder durch Zufall zerſtört worden iſt, 607. S. Mauern, Reparaturen.

Wiederbezahlung. Rückzahlung der für die Rückkäuflichkeit der Rente bedungenen Termine darf nicht über 30 Jahre hinausgehen, 530. — Regreß des Käufers an den Verkäufer, wenn er im Fall eines Uebergebots das Gut über den urſprünglichen Kaufpreis erſtanden hat, 2191.

Wiederkauf. Natur deſſelben, 1659. — Auf welche Zeit er vorbehalten werden könne, 1660 u. ff. — Dieſe Friſt iſt unverbrüchlich, 1662 u. ff. — Gegen wen die Klage auf Wiederkauf Statt finde, 1665 u. ff. — Wer gegen Vorbehalt des Wiederkaufs gekauft hat, kann den Miethmann oder Pachter nicht eher vertreiben, bis er unwiderruflicher Beſitzer geworden iſt, 1751. S. Rente.

Willkühr. Jede Schenkung unter Lebenden, deren Vollziehung von der bloßen Willkühr des Schenkenden abhängt, iſt ungültig, 944. — Willkührliche Bedingung (Conditio potestativa) bey Verträgen, 1170.

Wohlthätiger Vertrag. Deſſen Beſchaffenheit, 1105.
Wohnſitz. Ein Ausländer, der in Frankreich ſeinen feſten Wohnſitz nimmt, kann die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen erlangen, 9. — In den Civilſtandsurkunden muß der Wohnſitz der darin benannten Perſonen ausdrücklich angegeben werden, 34. — Ein Gleiches gilt von Heiraths- und Todtenſcheinen, 63. — Ein ſechsmonatlicher Aufenthalt beſtimmt den Wohnſitz, in Beziehung auf die Heirath, 74. — Welches iſt der Wohnort eines Franzoſen, im Bezug auf die Ausübung der bürgerlichen Rechte? 102. — Wie wird der Wohnſitz verändert? 103. — Woraus läßt ſich die Abſicht erweiſen, den Wohnſitz zu verändern? 104 u. 105. — Der zu einem temporären und widerruflichen Amte erwählte Staatsbürger behält ſeinen alten Wohnſitz, 106. — Aemter, deren Annahme die Veränderung des Wohnſitzes mit ſich bringt, 107. — Wohnſitz der Ehefrauen, der Minderjährigen, der Interdicirten und derjenigen Volljährigen, die für gewöhnlich bey einem Andern wohnen, 108 u. 109. — Der Wohnſitz eines Menſchen iſt für den Ort zu achten, wo der Anfall ſeiner Erbſchaft erfolgt, 110. — Wahl des Wohnſitzes zum Behuf gerichtlicher Klagen, Zufertigungen und des fernern gerichtlichen Verfahrens, 111. — Zahlungen, die am Wohnorte des Schuldners zu leiſten ſind, 1247. — Wohnort, wo das Anerbieten zu bezahlen geſchehen muß, 1258. — Wohnſitz des Bürgen, 2018.
Wohnung. Wie lange ſie aus der Gütergemeinſchaftsmaſſe für die Wittwe bezahlt werde, 1465. — Der abziehende Pachter muß ſeinem Nachfolger eine zur Landwirthſchaft ſchickliche Wohnung überlaſſen, 1777.
Wolle. Wie die aus einem Schaafpacht auf einen Theil der Nutzung gewonnene getheilt wird, 1811.
Wundärzte. Ihr Honorar gehört zu den privilegirten Schuldfoderungen, 2101. S. Aerzte, Niederkunft, Verjährung.
Wurzeln. Die in ein fremdes Grundſtück herüber laufen, können abgehauen werden, 672. S. Aeſte.
Wuth, Raſerey. S. Interdiction.

Z.

Zahlung. Allgemeine Vorſchriften darüber, 1235 u. ff. — Bedingungen der Gültigkeit einer Zahlung, 1238 u. ff. — Zahlung mit Subrogation (Eintritt in die Rechte des Gläubigers), 1249. — Anrechnung der Zahlungen, 1253 u. ff. — Darbietung der Zahlung und Niederlegung der Summe,

1257 u. ff. — Geſchehene Zahlung muß im Zweifel erwieſen werden, 1315. — Bezahlung einer Foderung, und Fall, wo mit der Zahlung inne gehalten werden kann, 1650, 1653. S. Schulden, Wiederbezahlung.
Zahlungsfähigkeit. Wie die eines Bürgen geſchätzt werde, 2019. S. Uebertragung.
Zahlungsunvermögen. S. Inſolvenz.
Zaun. S. Befriedigung.
Zettel, Einſchreibezettel, Anzeigezettel (Bordereaux). S. Hypothekariſche Schulden.
Zeugen. Alter und Geſchlecht derer, die bey Abfaſſung der Civilſtandsurkunden zugezogen werden, 37. — Zahl der zu einem Geburtsſcheine erfoderlichen Zeugen, 56; zu einem Notorietätsſcheine, der deſſen Stelle vertreten ſoll, 71; zu Begehung der Heirath, 75; zu einem Todtenſcheine, 78. — Wer bey Eheſcheidungsſtreitigkeiten Zeuge ſeyn könne, 251. — Der Beweis der ehelichen Geburt und Abſtammung kann, in Ermangelung ſchriftlicher Documente, durch Zeugen geführt werden, 493. — Zahl der Zeugen, bey Aufnahme eines Teſtaments, 971 u. ff. — Wer dabey nicht Zeuge ſeyn könne, 975. — Eigenſchaften, welche die bey Teſtamenten zu berufenden Zeugen haben müſſen, 980. — Der Zeugenbeweis wird wider dasjenige, noch für etwas anders, als in der Urkunde enthalten iſt, ſo wie wegen einer Summe, die funfzig Franken überſteigt, nicht zugelaſſen, 1351.
Zeugungen. S. Generationen.
Zimmermann. S. Gebäude.
Zinſen. Die Zinſen von exigibeln Capitalien ſind Civilnutzungen, 584. — Von welchem Zeitpunkte an die Intereſſen für Dinge, die in die Erbmaſſe eingeworfen werden müſſen, zu laufen anfangen, 856. — Umſtände, unter welchen der Nutznießer dem Eigenthümer Zinſen für die Beyträge zu den öffentlichen Laſten zu vergüten hat, 609. — Wann können die verfallenen Zinſen für Capitalien neue Zinſen bringen? 1154. — Regel, die Zinſen für Termine der Renten und Erſatz der Nutzungen betreffend, 1155. — Die wider einen der ſolidariſch verpflichteten Schuldner gerichtete Klage macht, daß die Zinſen in Anſehung aller zu laufen anfangen, 1207. — Was an die Gemeinſchaftsmaſſe von den Ehegatten erſtattet oder erſetzt oder als Vergütung bezahlt wird, muß von dem Tage, da die Gütergemeinſchaft aufgehoben wird, geſetzlich (ipso iure) verzinſt werden, 1473. — Perſönliche Schuldfoderungen eines Ehegatten an den andern ſind vom Tage der erhobenen Klage an zu verzinſen, 1479. — Die Erklärung, daß die Schulden der in Gütergemeinſchaft

lebenden Ehegatten getrennt ſeyn ſollen, befreyt nicht von Bezahlung der während der Ehe verfallenen Zinſen, 1512. — Zinſen vom Heirathsgute zieht der Ehemann, 1549. — Tag, von welchem an die Zinſen für die zu gebende Ausſteuer laufen, 1570. — Wofür es erlaubt iſt, ſich Zinſen zu bedingen, 1905. — Der Erborger, welcher nicht verſprochene Zinſen bezahlt hat, kann ſie weder zurückfodern, noch vom Capital abnehmen, 1906. — Geſetzliche oder vertragsmäßige Zinſen, 1907. — Wenn in einer Quittung über das Capital die Zinſen nicht vorbehalten ſind, ſo iſt der Schuldner davon losgezählt, 1908. — Man kann gegen ein Capital, welches der Darleiher nie zurückzufodern ſich anheiſchig macht, ſich Zinſen vorbehalten, 1909. S. Anrechnung, Verjährung, Renten.

Zinsfuß, deſſen Beſtimmung, Suppl. Nr. LXXI.

Zollämter. Gegen ihre Schuldner findet Gefängnißzwang Statt, Suppl. Nr. XXI.

Zubehör. Ein Vermächtniß muß mit dem nothwendigen Zubehör abgeliefert werden, 1018. — Beym Verkauf begreift die Verbindlichkeit abzuliefern auch den Zubehör der verkauften Sache, 1615. — Beſchaffenheit des bey Abtretung einer Activſchuld inbegriffenen Zubehörs, 1632. — Zubehör liegender Gründe, aus deren Beſitz der Schuldner ausgeſtoßen werden kann, 2204.

Zuchthaus. Die Ehefrau kann wegen eines Ehebruchs, der zu Eheſcheidung oder zu Trennung von Tiſch und Bette Anlaß gegeben, dazu verurtheilt werden, 290 u. 308.

Züchtigungsmittel, die einem Vater gegen ſeine Kinder zuſtehen, 375 u. ff.

Zuerkennung, Zuſchlag. Welche Perſonen ſich etwas können zuſchlagen oder zuerkennen laſſen, 1596. S. Verſteigerung (Subhaſtation).

Zufälle. Weder der Eigenthümer, noch der Nutznießer ſind gehalten, ein durch Zufall eingeſtürztes Gebäude wieder aufzubauen, 607. — Das geſchenkte unbewegliche Gut, welches durch einen ſolchen Zufall verloren gegangen iſt, darf nicht in die Erbſchaftsmaſſe eingeworfen werden, 855. — Zufälle befreyen vom Schadenerſatz wegen einer nichterfüllten Verbindlichkeit, 1148. — Der Zufall, durch welchen die Sache untergeht, befreyt den Schuldner von deren Zurückgabe, 1382. — Verantwortlichkeit für den Verluſt einer widerrechtlich in Empfang genommenen, und verloren gegangenen Sache, 1379. — Was bey Pachtungen in dem Falle Statt findet, wenn die verpachtete Sache ganz oder zum Theil durch Zufall vernichtet wird, 1722. — Umſtände, un-

ter welchen Zufälle Grund zu einem Pachterlaß geben können, 1769 u. ff. — Der Pachter kann ſich vertragsweiſe verbindlich machen, Zufälle zu tragen, 1772 u. ff.

Zurückgabe des Pfandes. Der Schuldner, der ein Pfand gegeben hat, kann es nicht eher, als nach völliger Bezahlung, vom Gläubiger zurückfodern, 2082.

Zurückgabe eines Darlehns. Sie muß die in der Verſchreibung bezeichnete Geldſumme enthalten, die Geldſorten mögen im Werthe geſtiegen oder gefallen ſeyn, 1895. — Kann vor dem feſtgeſetzten Zahlungstermin nicht gefordert werden, 1899.

Zurückgabe des Heirathsguts. Art und Wirkungen derſelben, 1554.

Zurückgabe einer Schenkung. Kann ſich der Schenkende vorbehalten, 951. — Wirkungen dieſes Rechts, 952.

Zurückgabe eines Depoſitums. Muß in Natur, oder gleichen Geldſorten u. ſ. w. geſchehen, 1932.

Zuſtand (rechtlicher). Die den rechtlichen Zuſtand und die Rechtsfähigkeit der Perſonen betreffenden Geſetze verbinden auch die im Auslande beſindlichen Franzoſen, 3. — Der Beſitzſtand befreyt nicht von der Verbindlichkeit, den Trauſchein beyzubringen, 195. — Der fortdauernde Beſitz der Rechte eines rechtmäßigen Kindes iſt hinreichend, um die rechtliche Abſtammung zu beweiſen, 320. — Thatſachen, aus welchen der Beſitzſtand erhellet, 321. — Niemand kann einen andern rechtlichen Zuſtand in Anſpruch nehmen, als welcher ſich aus dem Rechtstitel der Geburt und des Beſitzes ergiebt, 322. — Dieſer Stand kann nach den Geſetzen nicht angefochten werden, ebendaſ. — Ueber die Klage, durch welche die Abkunft in Anſpruch genommen wird, erkennen die Civilgerichte, 326. — Der Criminalproceß wegen Verſchweigung oder Verleugnung der Abkunft kann erſt dann ſeinen Anfang nehmen, wenn über die quaestionem status ein Urthel geſprochen iſt, 327. — Unverjährbarkeit der Klage, wodurch ein Kind ſeine rechtliche Abkunft in Anſpruch nimmt, 328. — Wann dieſe Klage von des Kindes Erben angeſtellt oder fortgeführt werden könne, 329 u. 330. — Von wem der Anſpruch auf die Abſtammung eines Kindes beſtritten werden kann, 339.

Zuwuchs (An- und Zuwuchs). In welchem Falle er zu Gunſten der Teſtamentserben Statt finde, 1044. S. An- und Zuwüchſe.

Zwang. S. Gewaltthätigkeit.
Zweydeutigkeit. Wie die in einem Contracte befindliche auszulegen iſt, 1159.
Zweyſeitig, doppelſeitig. Welcher Vertrag alſo benannt wird, 1102.
Zweyte Ehe. S. Ehe.
Zwiſchen die Linien. Darf in den Büchern der Hypothekenbewahrer nichts geſchrieben werden, 2203.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erhard, Christian Daniel, 1759-1813

Napoleons I Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes bürgerliches Gesetzbuch nach der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht und nebst den von dem Französischen Rechtsgelehrten Herrn Dard jedem Artikel beygefügten Parallelstellen des Römischen und ältern Franzö

Dessau und Leipzig 1808

4 J.gall. 21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10624036-6